

Sachliches Teilprogramm Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Emsland –

Öffentliche Beteiligung

(sortiert nach Stellungnehmer)

Anzahl Datensätze: 2298

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 34 Samtgemeinde Dörpen und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 99 Erstellung sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland (Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 4 ROG) hier: Stellungnahme Sehr geehrter [Name anonymisiert] sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 01.07.2024 wurden wir auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Entwurfes zur Neuaufstellung des RROP – sachliches Teilpogramm Windenergie – hingewiesen und zur Abgabe eine Stellungnahme für unsere Gemeinde gebeten.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 34 Samtgemeinde Dörpen und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 100 Die Gemeinde Neubürger stimmt den Entwurfsunterlagen grundsätzlich zu.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 34 Samtgemeinde Dörpen und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 101 Höchste Priorität hat der Schutz und die Entwicklung des in Planung befindlichen Wohngebietes an der Kirchstraße (Flurstücke 89/1, 89/2, 88/2 der Flur 13). Das Flurstück 81 westlich der Birkhuhnstraße sowie das Flurstück 88/1 sollten als später mögliches Wohngebiet ebenfalls berücksichtigt werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das in Planung befindliche Wohngebiet befindet sich in >1.000 m Entfernung zum VR WEN, sodass der vorgesehene Mindestabstand eingehalten wird und kein unüberwindbarer Konflikt besteht. Potenzielle Wohngebiete, die nicht bereits rechtskräftig ausgewiesen oder zumindest verfestigt geplant sind, können nicht berücksichtigt werden.
lfd. Ident-Nr.: 34 Samtgemeinde Dörpen und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 102 Des Weiteren sollte berücksichtigt werden, dass seitens der Gemeinde Neubürger die Ausweisung eines Misch- bzw. Wohngebietes an der Aschendorfer Straße (Flurstücke 29/2, 27 und 26 der Flur 13) in Betracht gezogen wird und dieses ebenfalls bei den Planungen Berücksichtigung finden muss. Auch dürfen durch die Vorrangflächen für Windenergie die von der Gemeinde Neubürger geplanten Gewerbegebietserweiterungen am Englandsweg (Flurstücke 10, 9 und 8 der Flur 13) nicht beeinträchtigt werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Potenzielle Siedlungsflächen, die nicht bereits rechtskräftig ausgewiesen oder zumindest verfestigt geplant sind, können nicht berücksichtigt werden. Davon abgesehen befinden sich auch die genannten Flächen in ausreichender Entfernung vom VR WEN.
lfd. Ident-Nr.: 34 Samtgemeinde Dörpen und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 103 Im Gegenzug regen wir an, das geplante Vorranggebiet südlich der Kirchstraße K 112 zu erweitern. Alle Abstandsregelungen werden beachtet, so dass eine entsprechende Erweiterung des Vorranggebiets möglich wäre. Weitere Restriktionen sind nicht ersichtlich.	Wird nicht gefolgt Eine Erweiterung südlich der K 112 ist aufgrund der Rotor-In-Regelung (schmaler Schlauch) sowie zu berücksichtigender Siedlungsabstände nicht möglich.
lfd. Ident-Nr.: 34 Samtgemeinde Dörpen und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 104 Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 34 Samtgemeinde Dörpen und Mitgliedsgemeinden	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 110 Erstellung sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland (Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 4 ROG) hier: Stellungnahme Sehr geehrter [Name anonymisiert] , sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 01.07.2024 wurde ich auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Entwurfes zur Neuaufstellung des RROP – sachliches Teilprogramm Windenergie – hingewiesen und zur Abgabe eine Stellungnahme für unsere Gemeinde gebeten.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 34 Samtgemeinde Dörpen und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 111 Zum geplanten Vorranggebiet Nr. 10 können hierzu folgende Anmerkungen vorgetragen werden: Seitens der Gemeinde Heede wird darauf hingewiesen, dass die Verlängerung der B 401 Richtung Niederlande bereits im Bundesverkehrswegeplan verankert ist. Eine mögliche Verlängerung und Ausbau der Bundesstraße 401 wäre insbesondere für die Samtgemeinde Dörpen aber auch regional eine wichtige infrastrukturelle Anbindung. Das ausgewiesene Vorranggebiet und die dadurch mögliche Errichtung von Windenergieanlagen dürfen dem Vorhaben und den Planungen aus dem Bundesverkehrswegeplan in keiner Weise entgegenstehen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Laut Bedarfsplan stellt die dort dargestellte Fortsetzung der B401 nach Westen durch das geplante VR WEN lediglich einen der möglichen Verläufe dar. Überdies ist eine Führung auch durch das VR WEN bei Einhaltung der Anbauverbotszonen angesichts gängiger Anlagenabstände von mehreren Hundert Metern ohne Weiteres eingehalten werden. Die Planung sind ggfs. im Zuge der anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren aufeinander abzustimmen. Ein unüberwindbarer Konflikt, der einer Festlegung als VR WEN entgegenstehen würde, ist nicht erkennbar. Das VR WEN steht dem Straßenbauvorhaben daher wie gefordert nicht entgegen.
lfd. Ident-Nr.: 34 Samtgemeinde Dörpen und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 112 Der Green Energy Park Heede – Dersum an der A 31 als interkommunale Instanz soll langfristig in Richtung Niederlande erweitert werden. Auch diese Entwicklungsmöglichkeit darf durch die Ausweisung des Vorranggebiets Nr. 10 nicht eingeschränkt werde	Wird nicht gefolgt Im Zuge der Planung können nur rechtskräftig ausgewiesene oder zumindest verfestigt geplante Bauleitplanungen berücksichtigt werden. Überdies wird durch das VR WEN die grundsätzliche Entwicklungsmöglichkeit des Green Energy Parks nicht in einer Weise eingeschränkt, dass eine Entwicklung nicht mehr möglich wäre.
lfd. Ident-Nr.: 34 Samtgemeinde Dörpen und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 113 Eine mögliche Gebietskulisse im Bereich des Birkenweges Richtung Borsum findet im aktuellen Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie keine Berücksichtigung. Zwar liegen die Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Borsum-Heede-Schuckenbrock“, welches u.a. auch als EU-Vogelschutzgebiet festgesetzt ist, jedoch sieht die Gemeinde Heede zukünftig großes Potenzial, auch diese Flächen für Windenergie vorzusehen. Vor dem Hintergrund der Energiewende regt die Gemeinde Heede an, den intensiven Austausch mit übergeordneten Gesetzgebern zu suchen, um die gesetzlichen Schutzfaktoren auf den Prüfstand zu stellen.	Wird nicht gefolgt EU-Vogelschutzgebiete sind nicht für die räumliche Konzentration von WEA geeignet und sind gem. dem Planungskonzept des Landkreises Emsland von einer Festlegung als VR WEN ausgeschlossen. Dies kann - wie vorliegend - im Weiteren auch für Nahbereiche um derartige Schutzgebiete gelten, soweit erhebliche Beeinträchtigungen und damit die Rechtsfolgen des § 34 BNatSchG (Unzulässigkeit von Vorhaben) nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden können.
lfd. Ident-Nr.: 34 Samtgemeinde Dörpen und Mitgliedsgemeinden	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 114 Ich bitte um Prüfung und Berücksichtigung meiner Anmerkungen. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 34 Samtgemeinde Dörpen und	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 151 Erstellung sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Mitgliedsgemeinden		Landkreis Emsland (Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 4 ROG) hier: Stellungnahme Sehr geehrter[Name anonymisiert] sehr geehrte Damen und Herren mit Schreiben vom 01.07.2024 wurden wir auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Entwurfes zur Neuaufstellung des RROP – sachliches Teilprogramm Windenergie – hingewiesen und zur Abgabe einer Stellungnahme für unsere Gemeinde gebeten	
lfd. Ident-Nr.: 34 Samtgemeinde Dörpen und Mitgliedsgemeinden	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 152 Die Gemeinde Neulehe stimmt den Entwurfsunterlagen grundsätzlich zu. Wir bedanken uns für die Einbringung der Potenzialfläche/Erweiterungsfläche des Vorranggebietes „Dörpen/Neubörger“ auf dem Gebiet der Gemeinde Neulehe.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 34 Samtgemeinde Dörpen und Mitgliedsgemeinden	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 153 Jedoch möchten wir erneut auf die Flächen in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet „Aschendorfer Obermoor“ nördlich der Neubörger Straße L62 hinweisen. Der Rat der Gemeinde Neulehe ist weiterhin der Meinung, dass dieses Gebiet eine Potenzialfläche darstellt und in weiterer Zukunft ebenfalls als Fläche für Windenergie anerkannt und ausgewiesen werden sollte.	Wird nicht gefolgt Der genannte Bereich ist aus Sicht des Landkreises aufgrund des Konfliktpotenzials in Zusammenhang mit der unmittelbaren Nähe zum NSG sowie in Anbetracht kumulativer Wirkungen im Raum Neulehe (auch pot. unzumutbare Umfassungswirkung) nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet, da mit besser geeigneten Flächen die gesetzlichen Flächenziele erreicht werden können. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB) und die Gemeinde somit hier ggfs. eine eigenständige Planung durchführen kann.
lfd. Ident-Nr.: 34 Samtgemeinde Dörpen und Mitgliedsgemeinden	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 155 Die Gemeinde Neulehe ist bereit, durch die Einbringung von möglichen Potenzialflächen ihren Beitrag zur Energiewende zu leisten und sieht im Ausbau der Windenergie eine Möglichkeit, umweltfreundliche Energie zu erzeugen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 34 Samtgemeinde Dörpen und Mitgliedsgemeinden	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 156 Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] - Bürgermeisterin -	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 34 Samtgemeinde Dörpen und Mitgliedsgemeinden	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 382 Erstellung sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland (Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 4 ROG) hier: Stellungnahme Sehr geehrter [Name anonymisiert] , sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 01.07.2024 wurde ich auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Entwurfes zur Neuaufstellung des RROP – sachliches Teilprogramm Windenergie – hingewiesen und zur Abgabe einer Stellungnahme für unsere Gemeinde gebeten.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 34 Samtgemeinde Dörpen und	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 383 Die Gemeinde Wippingen hat die Entwurfsunterlagen positiv zur Kenntnis genommen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Energiepolitik und den damit einhergehenden anvisierten Klimazielen	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Mitgliedsgemeinden		der Bundesregierung, beschäftigt sich der Rat der Gemeinde Wipplingen schon lange intensiv mit der Ausweisung eines Windparks und hat bereits gemeinsam mit den Grundstückseigentümern eine Bündelung der notwendigen Flächenrechte vorgenommen. Das in den Entwurfsunterlagen ausgewiesene Vorranggebiet Nr. 17 entspricht den Planungen und Interessen der Gemeinde Wipplingen und wird entsprechend befürwortet.	
lfd. Ident-Nr.: 34 Samtgemeinde Dörpen und Mitgliedsgemeinden	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 384 Wir bedanken uns für den konstruktiven Austausch und verbleiben mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] Bürgermeister	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 34 Samtgemeinde Dörpen und Mitgliedsgemeinden	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 632 Erstellung sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland (Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 4 ROG) hier: Stellungnahme Sehr geehrter [Name anonymisiert] sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 01.07.2024 wurden wir auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Entwurfes zur Neuaufstellung des RROP – sachliches Teilprogramm Windenergie – hingewiesen und zur Abgabe eine Stellungnahme für unsere Gemeinde gebeten.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 34 Samtgemeinde Dörpen und Mitgliedsgemeinden	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 633 Die Gemeinde Dersum stimmt den Entwurfsunterlagen grundsätzlich zu. Es wird jedoch angeregt, noch weitere Flächen als mögliche Vorrangflächen in die Planungen aufzunehmen.	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 34 Samtgemeinde Dörpen und Mitgliedsgemeinden	nicht zugeordnet	Ifd. DS-Nr.: 635 Es handelt sich hierbei um Flächen in der Emsniederung, wo die vorgeschriebenen Abstände zur Wohnbebauung sowohl bei der nördlichen als auch bei der südlichen Potentialfläche eingehalten werden können.	<p>weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Im Raum Dersum bestehen nach Abwägung des Landkreis Emsland keine weiteren für die Festlegung als VR WEN geeigneten Flächen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).</p> <p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Landkreis Emsland hat in Anwendung seines in der Begründung ausführlich beschriebenen Planungskonzepts (und unter Berücksichtigung der Rotor-In-Planung) im Bereich der Emsniederung bei Dersum keine Potenzialflächen ermittelt. Eine Festlegung von VR WEN ist hier daher aufgrund von entgegenstehenden Belangen nicht vorgesehen und angesichts in ausreichendem Umfang vorhandener, konzeptkonformer, besser geeigneter Flächen im Landkreis auch nicht geboten.</p>
Ifd. Ident-Nr.: 34 Samtgemeinde Dörpen und Mitgliedsgemeinden	nicht zugeordnet	Ifd. DS-Nr.: 636 Die Fläche liegt am Rande eines Vogelschutzgebietes und eines Naturschutzgebietes, unterliegt aber selbst keinen Restriktionen. Selbst die Nähe zum Vogelschutzgebiet ist durch die neuen Regeln des Bundesnaturschutzgesetzes kein Argument gegen eine Planung. Damit wäre der Bau von Windenergieanlagen in dem geplanten Gebiet möglich. Da der angedachte Park in der Emsniederung auch die Fa. HERO-Glas versorgen wird und darüber hinaus auch ein Bürgerbeteiligungsmodell verfolgt wird, möchten wir darauf hinweisen, dass ein möglicher Windpark in der Emsniederungen auch in der Bevölkerung von Dersum große Unterstützung erfährt. Eine Absichtserklärung und die Gründung einer Planungsgesellschaft zwischen der Gemeinde Dersum, den Grundstückseigentümern, der Firma Hero-Glas und dem Projektierer Agrowea ist im Februar 2024 dazu bereits unterzeichnet worden. Wir als Gemeinde sehen in diesem Projekt ein sehr gutes Instrument für die Wirtschaftsförderung (Energetische Transformation des zweitgrößten Arbeitgebers in der Samtgemeinde Dörpen) und die lokale Wertschöpfung vor Ort, wie wir ihnen bei einem persönlichen Gespräch im September 2023 auch bereits vorstellen konnten. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Neuregelung des BNatSchG betrifft ausschließlich den besonderen Artenschutz, nicht aber die gebietsschutzrechtlichen Regelungen des § 34 BNatSchG. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten stehen einer Genehmigung von WEA weiterhin entgegen. Überdies ist der Landkreis Emsland nicht verpflichtet alle mithin fachrechtlich möglichen Flächen auch für die Windenergienutzung festzulegen. Er ist vielmehr gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Dieser Verpflichtung kommt er nach, indem er im Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen, VR WEN festlegt. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Unmittelbar an das EU-Vogelschutzgebiet "Emstal von Lathen bis Papenburg" angrenzende Flächen sind indes keinesfalls als konfliktarm zu bezeichnen, da sie geeignet sind, Beeinträchtigungen der innerhalb des Vogelschutzgebiets geschützten Vogelarten</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>auszulösen. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist zudem gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Soweit die Gemeinde eine Windenergienutzung im Bereich der besagten Flächen trotz des erhöhten Konfliktpotenzials ermöglichen möchte, kann sie dies in einem eigenständigen kommunalen Planverfahren auch weiterhin tun. So steht die Planung des Landkreis Emsland gem. § 249 Abs. BauGB einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
lfd. Ident-Nr.: 34 Samtgemeinde Dörpen und Mitgliedsgemeinden	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 772 Erstellung sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland (Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 4 ROG) hier: Stellungnahme Sehr geehrter Herr [Name anonymisiert] , sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 01.07.2024 wurden wir auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Entwurfes zur Neuaufstellung des RROP – sachliches Teilprogramm Windenergie – hingewiesen und zur Abgabe eine Stellungnahme für unsere Gemeinde gebeten.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 34 Samtgemeinde Dörpen und Mitgliedsgemeinden	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 775 In der Gemeinde Lehe besteht seit ca. dem Jahr 2000 ein inzwischen repowertes Windkraftgebiet, welches als Vorranggebiet 12 ausgewiesen ist. Im nördlichen Bereich wurde aufgrund eines Einzelwohnhauses an der Neuleher Straße ein Halbkreis (800 m) ausgespart. Dieses Wohnhaus soll nunmehr aufgegeben werden und die Eigentümer signalisieren ihre Zustimmung zur Erweiterung des Windparks. Anbei die Skizze zum Vorranggebiet 12. (siehe beigefügte pdf-Datei) Wir möchten darum bitten, dieses in den Planungen des Vorranggebietes 12 mit zu berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Vorliegend besteht gegenwärtig aus rechtlicher Sicht noch ein Wohnrecht, sodass das Wohnhaus zu berücksichtigen ist. Eine bloße Absichtserklärung ist hier nicht hinreichend, um eine Rücknahme des Mindestabstands zu begründen. Eine Erweiterung des VR WEN 12 ist daher nicht möglich. Sollte jedoch zukünftig eine durch Grundbucheintrag rechtlich bindende Aufgabe des Wohnrechts samt Abriss der entsprechenden Gebäude erfolgen, jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB) und die Kommune in einem eigenständigen Verfahren die entsprechende Erweiterung vornehmen kann.</p>
lfd. Ident-Nr.: 34 Samtgemeinde Dörpen und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 793 Sehr geehrter Herr Dr. Kiehl, sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 01.07.2024 wurde ich auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Entwurfes zur Neuaufstellung des RROP – sachliches Teilprogramm Windenergie – hingewiesen und zur Abgabe eine Stellungnahme für unsere Gemeinde gebeten. Die Gemeinde Dörpen stimmt den Entwurfsunterlagen grundsätzlich zu.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 34 Samtgemeinde	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 794 Höchste Priorität hat weiterhin der Schutz und die Entwicklung unseres Industriegebietes (GVZ Emsland) in Dörpen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Dörpen und Mitgliedsgemeinden		Wir nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Lehe, zwischen dem Küstenkanal und der Bundesstraße 401, nicht als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen werden. Die zusätzlichen Emissionen durch Windenergie würden die Entwicklungsmöglichkeiten unseres Industriegebietes massiv einschränken. Entsprechend ist an dem Ausschluss dieser Flächen zwingend festzuhalten.	
lfd. Ident-Nr.: 34 Samtgemeinde Dörpen und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 809 Weiterhin regen wir an, das geplante Vorranggebiet auf dem Gebiet der Gemeinde Neubörger, südlich der Kirchstraße K 112 zu erweitern. Alle Abstandsregelungen werden beachtet, so dass eine entsprechende Erweiterung des Vorranggebiets möglich wäre. Weitere Restriktionen sind nicht ersichtlich. Wir bitten um Prüfung und Erweiterung der Teilfläche südlich der Kirchstraße K112 auf dem Gebiet der Gemeinde Neubörger. Zum besseren Verständnis ist dieser Stellungnahme eine Übersichtskarte beigefügt. Für zielführende Gespräche stehen wir selbstverständlich jederzeit zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] (Bürgermeister) und [Name anonymisiert] (Gemeindedirektor)	Wird nicht gefolgt Südlich der Kirchstraße verbleibt unter Berücksichtigung der Abstände zu Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich lediglich ein schlauchförmiger, 100 m bis maximal knapp 180 m breiter Streifen. Innerhalb dieses Streifens ist angesichts der Rotor-In-Regelung die Errichtung der Referenzanlage nach Prüfung an keiner Stelle möglich. Aus diesem Grund ist eine Erweiterung im fraglichen Bereich nicht möglich.
lfd. Ident-Nr.: 35 Gemeinde Emsbüren	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 699 Stellungnahme Gemeinde Emsbüren zum RROP-Teilprogramm Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zunächst bedanke ich mich ausdrücklich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Mit der Erstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie kommt der Landkreis Emsland frühzeitig seiner aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes vom 20.07.2022 und dem darauf aufbauenden „Niedersächsischen Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG)“ vom 17.04.2024 zugeordneten Aufgabe nach, verbindliche Flächen für die Windenergienutzung an Land bereitzustellen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 35 Gemeinde Emsbüren	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 700 Die Gemeinde Emsbüren unterstützt diesen Weg ausdrücklich. Die sogenannte „Superprivilegierung“ ist unbedingt zu vermeiden. Auf dem Gebiet der Gemeinde Emsbüren sollen nach dem nunmehr vorgelegten Vorschlag insgesamt rd. 552 ha Fläche aus Windenergievorrangfläche ausgewiesen werden. Dies entspricht einem Flächenanteil von 3,96 % der gesamten Gemeindegebietsfläche. Die Gemeinde ist bereit, Ihren Anteil an der Energiewende im Rahmen der zusätzlichen Schaffung von erneuerbarer Energie zu tragen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 35 Gemeinde Emsbüren	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 701 Auch im Hinblick der Freiflächenphotovoltaik überschreiten die (privilegierten) Potenzialflächen entlang der Bundesautobahnen BAB 30 und BAB 31 sowie der Bahnlinie die gesetzlich geforderten Flächenziele in erheblichem Umfang. Es bleibt zu hoffen, dass die Übererfüllung der gesetzlichen	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Mindestziele nicht zu sehr zu Lasten von Landwirtschaft und Anliegern führen wird.	
lfd. Ident-Nr.: 35 Gemeinde Emsbüren	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 703 Daher wird das in dem Planungsvorschlag bisher berücksichtigte „Rotor -In“-Prinzip und die Abstandskriterien von 1.000 m Abstand zu Wohngebieten und überwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten (im Zusammenhang bebaut) und von 700 m Abstand im Außenbereich ausdrücklich begrüßt. Hiervon sollte und darf im Hinblick auf die eventuellen Belastungen der Anlieger der WEA nicht abgewichen werden.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 35 Gemeinde Emsbüren	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 705 Bei den in den Waldgebieten vorgesehenen Windenergieanlagen (WEA) ist der gerodete Wald im Rahmen der Eingriffsregelung durch Ersatzanpflanzungen (in einem engen räumlichen Zusammenhang) auszugleichen. Eine anderweitige Kompensation oder die Zahlung von „Ersatzgeld“ muss ausgeschlossen sein, da dieses nach hiesiger Einschätzung nicht zu einer (dauerhaften) Akzeptanz der WEA in der Bevölkerung führen würde.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 35 Gemeinde Emsbüren	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 706 Auch die Nichtberücksichtigung der Teilflächen 04 und 06 des Potenzialflächenkomplexes 110 auf dem Gebiet der Gemeinde Emsbüren ist anhand des Steckbriefes nachvollziehbar. Abschließend bestehen seitens der Gemeinde Emsbüren unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten Hinweise keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] Bürgermeister	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 37 Gemeinde Geeste - Fachbereich Planen und Bauen	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2198 Neuaufstellung RROP - sachliches Teilprogramm Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, der Landkreis Emsland kommt mit der Erstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie frühzeitig seiner aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes vom 20.07.2022 und dem darauf aufbauenden „Niedersächsischen Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG)“ vom 17.04.2024 zugeordneten Aufgabe nach, verbindliche Flächen für die Windenergienutzung an Land bereitzustellen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 37 Gemeinde Geeste - Fachbereich Planen und Bauen	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2199 Bei der Erarbeitung des sachlichen Teilprogramms Windenergie stellt das Erreichen des Teilflächenziels das übergeordnete Planungsziel dar. Gleichzeitig sollen im sachlichen Teilprogramm Windenergie unter Berücksichtigung des Teilflächenziels die konfliktärmsten Flächen ausgewiesen werden. Als Ergebnis der im Rahmen der Planung durchgeführten Bearbeitungsschritte werden auf dem Gebiet der Gemeinde Geeste über das RROP der Bestandswindpark Osterbrock/Bramhar (Vorranggebiet Windenergienutzung 45 „Osterbrock“) sowie zwei neue Windparks in Varloh/Schwefingen (Vorranggebiet Windenergienutzung 42 „Schwefingen“) sowie	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Bramhar/Klosterholte (Vorranggebiet Windenergienutzung 41 „Klosterholte“) festgelegt. Der auf Landkreisebene zu erreichende Wert von 3,07 % auf das Gemeindegebiet (13.31 1 ha) bezogen, beinhaltet eine Fläche von ca. 408,65 ha. Dieser Wert wird mit den bisher im RROP erfassten Flächen, mithin ca. 428,4 ha, überschritten, sodass die Gemeinde Geeste durch die festgelegten Flächen ihren Teil zur Erreichung des Teilflächenzieles beiträgt.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 37 Gemeinde Geeste - Fachbereich Planen und Bauen</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2200 Insofern hat sich der Rat dafür ausgesprochen, keine Bedenken gegen das sachliche Teilprogramm Windenergie zu erheben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 37 Gemeinde Geeste - Fachbereich Planen und Bauen</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2201 Neben den bereits ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergienutzung 41, 42 und 45 wurden seitens der Agrowea GmbH & Co. KG und der wpd onshore GmbH & Co. KG zwei weitere Potenzialflächenkomplexe vorgestellt. Für beide Bereiche kann unter Berücksichtigung der Planungskriterien, die der Landkreis Emsland im Rahmen seiner gesamtäumlichen Potenzialflächenanalyse herangezogen hat, eine Windenergienutzung möglich sein. Lagepläne mit dem entsprechenden Potenzialflächenkomplex sind dieser Stellungnahme beigelegt. Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.08.2024 bitte ich, die Aufnahme dieser zusätzlichen Flächen in das sachliche Teilprogramm Windenergie zu prüfen. Sollten Sie im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach abschließender Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange in Bezug auf die beiden zusätzlichen Gebietskulissen zu dem Ergebnis kommen, dass Windenergieanlagen innerhalb der zur Festlegung vorgesehenen Vorranggebiete auch tatsächlich genehmigungsfähig sind und im Sinne einer Vollziehbarkeitsprognose hinreichend sichergestellt ist, dass diese aller Voraussicht nach auch wirtschaftlich betrieben werden können, bitte ich um entsprechende Aufnahme dieser Flächen als Vorranggebiet Windenergienutzung in das Regionale Raumordnungsprogramm.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen zusätzlichen Festlegung der beiden Potenzialflächen wird daher nicht gefolgt. Die von der Agrowea vertretene Potenzialfläche befindet sich innerhalb der Zone B der Nordhorn Range. Innerhalb dieser Zone besteht gem. Erlass</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			des Bundesverteidigungsministeriums vom 15.12.1999 eine Bauhöhenbeschränkung von 25 über Grund. Moderne WEA sind daher nicht errichtbar und die Festlegung als VR WEN nicht möglich. Gegen die Erweiterung des VR WEN 42 im Süden, wie sie von der wpd vertreten wird, spricht u.a. die Nähe zum Emstal und das damit einhergehende, erhöhte Konfliktpotenzial. Da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen, werden diese Flächen nicht als VR WEN festgelegt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB). Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 37 Gemeinde Geeste - Fachbereich Planen und Bauen	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2202 Mit freundlichem Gruß [Name anonymisiert] Anlage	
lfd. Ident-Nr.: 38 Stadt Haren (Ems)	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 819 Stellungnahme der Stadt Haren (Ems) zur Erstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland Sehr geehrte Damen und Herren, der Landkreis Emsland ist nach § 2 Nds. Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz; NWindG) verpflichtet, bis Ende 2027 insgesamt 2,38 % (? 6.846 ha) und bis Ende 2032 insg. 3,07 % (? 8.860 ha) des Kreisgebiets für die Windenergie an Land auszuweisen. Mit der Novellierung des NROG vom 19.04.2024 können die Träger der Regionalplanung die Festlegung von Flächen für die Windenergie an Land gem. § 5 Abs. 1 S. 3 NROG in einem sachlichen Teilprogramm Windenergie zum RROP treffen. Hiervon macht der Landkreis Emsland Gebrauch mit dem Ziel einer vorgezogenen Bearbeitung der Windenergieplanung sowie einer Verkürzung der bis zur Rechtskraft des Planes erforderlichen Verfahrensdauer. Ziel ist es, das vom Land Niedersachsen mit dem NWindG für den Landkreis Emsland vorgegebene regionale Teilflächenziel schnellstmöglich zu erfüllen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 38 Stadt Haren (Ems)	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 820 Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. 16 vom 20.06.2024 wurde das Beteiligungsverfahren zur Erstellung eines sachliches Teilprogramms Windenergie eingeleitet. Mit Mail vom 01.07.2024 teilten Sie mir mit, dass der Entwurf zur Neuaufstellung des RROP – sachliches Teilprogramm Windenergie -, die Begründung und der Umweltbericht im Zeitraum vom 01.07.2024 – 18.08.2024 auf der Homepage des Landkreises Emsland abrufbar sind und wiesen auf	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		die Möglichkeit der Stellungnahme hin. Hierfür bedanke ich mich recht herzlich. Zu den im Gebiet der Stadt Haren (Ems) im Entwurf zur Neuaufrstellung des RROP – sachliches Teilprogramm Windenergie – festgelegten fünf Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN) nehme ich wie folgt Stellung:	
lfd. Ident-Nr.: 38 Stadt Haren (Ems)	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 821 1.Potenzialflächenkomplex (PFK) Windenergienutzung 25 Rütenmoor (VR WEN 22) Der nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen rd. 368,8 ha große PFK befindet sich rd. 700 m nördlich der Ortslage Rütenmoor. Es handelt sich im Wesentlichen um die Flächen des Windparks Rütenmoor, die in der 121. Änderung des FNP als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen und landwirtschaftlichen Nutzungen“ im Sinne des § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt und bereits mit 33 Windenergieanlagen bebaut sind. Der städtische FNP enthält keine der beabsichtigten Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung entgegenstehenden Darstellungen. Es bestehen zum derzeitigen Zeitpunkt städtebaulich keine grundsätzlichen Bedenken gegen den PFK Windenergienutzung 25 Rütenmoor (VR WEN 22).	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 38 Stadt Haren (Ems)	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 822 Innerhalb der Fläche befinden sich 2 kleinere städtische Kompensationsflächen, die in ihrem Bestand zu erhalten sind.	Wird gefolgt Die vorhandenen Kompensationsflächen können und sollen im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren angesichts von gängigen Anlagenabständen von 400 bis 700 m ohne reale Flächeneinbußen für die Windenergienutzung berücksichtigt werden.
lfd. Ident-Nr.: 38 Stadt Haren (Ems)	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 823 2.Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 30 Tinnen (VR WEN 24) Der nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen rd. 96,4 ha große PFK befindet sich rd. 1 km südlich von Lathen sowie 2 km nördlich von Tinnen und befindet sich nach überschlägiger Auswertung jeweils zu 2/3 auf Harener Stadtgebiet und zu 1/3 auf dem Gebiet der Gemeinde Lathen. Östlich angrenzend befinden sich die Flächen der Wehrtechnischen Dienststelle 91 (WTD 91). Weiter verläuft die Trasse der Magnetschwebbahn „Transrapid“ durch den PFK. Es handelt sich um eine bewaldete Fläche.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 38 Stadt Haren (Ems)	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 824 Der städtische FNP sieht für diesen PFK Darstellungen als Wald vor.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 38 Stadt Haren (Ems)	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 825 Die Fläche ist durch den aufgeständerten Fahrweg der Magnetschwebbahn „Transrapid“ landschaftlich bereits stark vorgeprägt.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 38 Stadt Haren (Ems)	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 826 Es bestehen zum derzeitigen Zeitpunkt städtebaulich keine grundsätzlichen Bedenken gegen den PFK Windenergienutzung 30 Tinnen (VR WEN 24).	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 38 Stadt Haren (Ems)	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 827 Bei der Errichtung von Windenergieanlagen in bewaldeten Gebieten ist sicher zu stellen, dass die Inanspruchnahme von Wald durch gleichwertige Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Genehmigungsverfahren ausgeglichen wird.	Die Eingriffe in Natur und Landschaft im Allgemeinen sowie in Wälder im Speziellen werden im Zuge der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren ermittelt und kompensiert. Im Hinblick auf den Wald ist diesbezüglich auch das Waldrecht zu beachten, welches fordert, dass die Rodung von Wäldern mindestens im Verhältnis 1:1 durch Ersatzaufforstungen kompensiert wird. Eine Regelung bereits auf Ebene der Regionalplanung ist weder möglich, noch erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 38 Stadt Haren (Ems)	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 828 Vollständigkeitshalber sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich auf Höhe dieses PFK nach Aussage der Tinner Holzgemeinschaft eine Einflugschneise zur WTD 91 befinden soll. Der Stadt Haren (Ems) liegen hierzu jedoch keine Unterlagen vor, so dass dieser Hinweis von hier weder bestätigt noch widerlegt werden kann.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Gemäß Stellungnahme der Bundeswehr ist die Errichtung von WEA innerhalb der Flugbeschränkungszone ED-R 34A grundsätzlich ausgeschlossen. Insoweit entfällt die Osthälfte des VR WEN 24 im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs.
lfd. Ident-Nr.: 38 Stadt Haren (Ems)	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 829 3.Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 43 Fehndorf (VR WEN 28) Der nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen rd. 482,6 ha große PFK befindet sich rd. 1 km westlich der Ortschaft Fehndorf sowie rd. 800 m südlich der Ortschaft Lindloh. Es handelt sich um die in der 121. Änderung des FNP als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Verstetigung und Speicherung von regenerativer Energie (Wind) und landwirtschaftlichen Nutzungen“ im Sinne des § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellte Fläche des Windparks Fehndorf, die bereits mit 16 Windenergieanlagen bebaut ist sowie eine Erweiterung dieser Fläche in südlicher Richtung.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 38 Stadt Haren (Ems)	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 830 Der städtische FNP enthält für diesen PFK Darstellungen als Flächen für die Landwirtschaft und damit keine der beabsichtigten Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung entgegenstehenden Darstellungen.	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 38 Stadt Haren (Ems)	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 831 Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der vorliegenden Planung Lebensräume von geschützten Pflanzen und Tiere tangiert werden. Insbesondere Tierarten wie Wiesenvögel, Rast- und Gastvögel sowie Fledermäuse können durch Scheuchwirkungen und Kollisionsgefährdung betroffen sein. Das Grenzgebiet im mittleren und nördlichen Landkreis Emsland zu den Niederlanden hat eine hohe Bedeutung für Rast- und Gastvögel. Der PFK berührt den Umweltkarten des Nds. Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz zufolge für Gast- und Brutvögel wertvolle Bereiche, wobei die Datengrundlage jedoch aus den Jahren 2018 bzw. 2010 stammt und daher ggf. einer Aktualisierung bedarf	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Eine Betroffenheit von faunistischen Lebensräumen durch die Errichtung von WEA ist grundsätzlich nahezu immer zu erwarten. Diese Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Zuge der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren ermittelt und kompensiert. Im Hinblick auf mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten bestehen nach Datenlage des Plangebers keine schwerwiegenden Konflikte, die einer Festlegung als VR WEN entgegenstehen. Sofern sich im Genehmigungsverfahren Konflikte zeigen, ist diesen gem. § 6 WindBG durch die Anordnung von Vermeidungsmaßnahmen wie Abschaltalgorithmen oder periodischen Abschaltzeiten zu begegnen.
lfd. Ident-Nr.: 38 Stadt Haren (Ems)	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 833 Spätestens auf der Ebene der Genehmigungsplanung sind daher vertiefende artenschutzrechtliche Erhebungen zu den Fledermäusen und der Avifauna, eine	Wird nicht gefolgt Innerhalb von Windenergiegebieten folgt die Genehmigung von WEA den Regelungen des § 6 WindBG. Nach § 6 Abs. 1 entfällt hier die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Landschaftsbildbewertung und eine Abarbeitung der Eingriffsregelung gemäß NLT-Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ (aktueller Stand) notwendig. Die erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im weiteren Verfahren herauszustellen.	artenschutzrechtliche Prüfung und es sind durch die zuständige Behörde (hier die untere Naturschutzbehörde des Landkreis Emsland) auf der Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten. Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 38 Stadt Haren (Ems)	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 834 Der Eingriff in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG) ist nach dem Naturschutzrecht abzarbeiten und zu kompensieren.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 38 Stadt Haren (Ems)	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 835 4.Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 50 Emmeln (VR WEN 29) Der nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen rd. 63,2 ha große PFK liegt ca. 700 m südlich der Ortschaft Emmeln sowie östlich der Bundesstraße 70 und ca. 1 km nordöstlich von Hemsen. Der weitaus größere Teil des PFK befindet sich dabei auf dem Gebiet der Stadt Meppen; vorbehaltlich einer exakten Auswertung wird für die vorliegende Stellungnahme davon ausgegangen, dass rd. 5 ha dieses PFK auf städtisches Gebiet entfallen.	Wird zur Kenntnis genommen Das VR WEN 29 liegt vollständig innerhalb der Flugbeschränkungszone ED-R 34A. Gemäß Stellungnahme der Bundeswehr kann innerhalb dieser Zone von Seiten der Bundeswehr einer Errichtung moderner WEA grundsätzlich nicht zugestimmt werden, sodass eine Genehmigung ausgeschlossen ist. Das VR WEN muss daher im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs entfallen.
lfd. Ident-Nr.: 38 Stadt Haren (Ems)	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 836 Der städtische FNP sieht für diesen PFK Darstellungen als Wald vor.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 38 Stadt Haren (Ems)	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 837 Es bestehen zum derzeitigen Zeitpunkt städtebaulich keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 50 Emmeln (VR WEN 29).	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 38 Stadt Haren (Ems)	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 838 Bei der Errichtung von Windenergieanlagen in bewaldeten Gebieten ist sicher zu stellen, dass die Inanspruchnahme von Wald durch gleichwertige Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Genehmigungsverfahren ausgeglichen wird.	Wird zur Kenntnis genommen Das VR WEN 29 liegt vollständig innerhalb der Flugbeschränkungszone ED-R 34A. Gemäß Stellungnahme der Bundeswehr kann innerhalb dieser Zone von Seiten der Bundeswehr einer Errichtung moderner WEA grundsätzlich nicht zugestimmt werden, sodass eine Genehmigung ausgeschlossen ist. Das VR WEN muss daher im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs entfallen.
lfd. Ident-Nr.: 38 Stadt Haren (Ems)	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 839 5.Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 59 Wesuwer Moor (VR WEN 33) Der nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen rd. 105,5 ha große PFK befindet sich ca. 1.000 m südlich der Hebelmeerer Straße sowie ca. 1.000 m östlich der Hasenstraße.	Wird zur Kenntnis genommen Zum VR WEN 33 wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens umfangreiche naturschutzfachliche Erkenntnisse beigebracht, welche eine Neubewertung des naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials im Zusammenhang mit dem VR WEN 33 erforderlich gemacht haben. Im Rahmen dieser Neubewertung musste ein außerordentlich hohes Konfliktpotenzial festgestellt werden, welches einer Festlegung als VR WEN gegenübersteht. Im Zuge der Entwurfsüberarbeitung ist das VR WEN 33 daher aus naturschutzfachlichen Gründen vollständig entfallen.
lfd. Ident-Nr.: 38 Stadt Haren (Ems)	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 840 Wichtige städtebauliche Ziele der Stadt Haren (Ems) sind unter anderem die Sicherung und der weitere Ausbau des Tourismus und der Erholung einschließlich der wohnortnahen Erholung. Dabei soll die Sicherung und Stärkung der	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Zum VR WEN 33 wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens umfangreiche naturschutzfachliche Erkenntnisse beigebracht, welche eine Neubewertung des naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Landschaftsfunktion dazu beitragen, den hohen Stellenwert zu erhalten und zukünftig weiter auszubauen. Es ist folglich städtebaulich erforderlich, die Erhaltung der Attraktivität der Landschaftsräume nachhaltig sicherzustellen	Zusammenhang mit dem VR WEN 33 erforderlich gemacht haben. Im Rahmen dieser Neubewertung musste ein außerordentlich hohes Konfliktpotenzial festgestellt werden, welches einer Festlegung als VR WEN gegenübersteht. Im Zuge der Entwurfsüberarbeitung ist das VR WEN 33 daher aus naturschutzfachlichen Gründen vollständig entfallen.
lfd. Ident-Nr.: 38 Stadt Haren (Ems)	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 841 Bauliche Anlagen können je nach ihrem äußeren Erscheinungsbild, ihrer Größe und Höhe zu einer Überformung des Landschaftsbildes führen und damit das Landschaftserleben negativ beeinflussen. Die angestrebte Erhaltung der Attraktivität der Landschaftsräume bedingt daher, dass zusätzliche bauliche Anlagen in diesen Bereichen nicht angesiedelt werden sollen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Zum VR WEN 33 wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens umfangreiche naturschutzfachliche Erkenntnisse beigebracht, welche eine Neubewertung des naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials im Zusammenhang mit dem VR WEN 33 erforderlich gemacht haben. Im Rahmen dieser Neubewertung musste ein außerordentlich hohes Konfliktpotenzial festgestellt werden, welches einer Festlegung als VR WEN gegenübersteht. Im Zuge der Entwurfsüberarbeitung ist das VR WEN 33 daher aus naturschutzfachlichen Gründen vollständig entfallen.
lfd. Ident-Nr.: 38 Stadt Haren (Ems)	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 843 Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haren (Ems) hat am 06.09.2022 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 13-25 "Steuerung von baulichen Anlagen im Außenbereich Wesuermoor", Ortschaft Wesuwe, gefasst. Planungsziel ist unter anderem das Freihalten von Räumen im Stadtgebiet mit schutzwürdigen und empfindlichen Nutzungen (Immissionsschutz, Landschaftsbild, Freihalten der unbebauten Landschaftsräume von baulichen Anlagen). Der Geltungsbereich dieser Bauleitplanung umfasst den Bereich südlich der Hebelermeerer Straße bis zur westlichen bzw. südlichen Stadtgrenze und der Süd-Nord-Straße, welcher durch den Süd-Nord-Kanal und das Naturschutzgebiet Wesuweer Moor sowie durch freiliegende und weitestgehend unbebaute Landschaft geprägt ist. Die entsprechende Beschlussvorlage des Verwaltungsausschusses der Stadt Haren (Ems) sowie der Übersichtsplan, aus dem sich der Geltungsbereich dieser Bauleitplanung ergibt, liegen Ihnen bereits vor.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Zum VR WEN 33 wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens umfangreiche naturschutzfachliche Erkenntnisse beigebracht, welche eine Neubewertung des naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials im Zusammenhang mit dem VR WEN 33 erforderlich gemacht haben. Im Rahmen dieser Neubewertung musste ein außerordentlich hohes Konfliktpotenzial festgestellt werden, welches einer Festlegung als VR WEN gegenübersteht. Im Zuge der Entwurfsüberarbeitung ist das VR WEN 33 daher aus naturschutzfachlichen Gründen vollständig entfallen.
lfd. Ident-Nr.: 38 Stadt Haren (Ems)	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 844 Der PFK Windenergienutzung 59 Wesuermoor (VR WEN 33) befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs dieser Bauleitplanung. Die Errichtung von Windkraftanlagen beinhaltet regelmäßig einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild. Das Ziel des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RRÖP) widerspricht damit dem Plankonzept der städtischen Bauleitplanung, welche sich allerdings noch im Anfangsstadium befindet.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Zum VR WEN 33 wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens umfangreiche naturschutzfachliche Erkenntnisse beigebracht, welche eine Neubewertung des naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials im Zusammenhang mit dem VR WEN 33 erforderlich gemacht haben. Im Rahmen dieser Neubewertung musste ein außerordentlich hohes Konfliktpotenzial festgestellt werden, welches einer Festlegung als VR WEN gegenübersteht. Im Zuge der Entwurfsüberarbeitung ist das VR WEN 33 daher aus naturschutzfachlichen Gründen vollständig entfallen.
lfd. Ident-Nr.: 38 Stadt Haren (Ems)	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 845 Der wirksame städtische FNP enthält für diesen PFK Darstellungen als Flächen für die Landwirtschaft und damit	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 38 Stadt Haren (Ems)	nicht zugeordnet	keine der beabsichtigten Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung entgegenstehenden Darstellungen. lfd. DS-Nr.: 846 Aufgrund des bestehenden o. g. Aufstellungsbeschlusses stehen hier städtebauliche Zielvorstellungen zur Weiterentwicklung der aufgezeigten PFK Windenergienutzung 59 Wesuwer Moor (VR WEN 33) entgegen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Zum VR WEN 33 wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens umfangreiche naturschutzfachliche Erkenntnisse beigebracht, welche eine Neubewertung des naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials im Zusammenhang mit dem VR WEN 33 erforderlich gemacht haben. Im Rahmen dieser Neubewertung musste ein außerordentlich hohes Konfliktpotenzial festgestellt werden, welches einer Festlegung als VR WEN gegenübersteht. Im Zuge der Entwurfsüberarbeitung ist das VR WEN 33 daher aus naturschutzfachlichen Gründen vollständig entfallen.
lfd. Ident-Nr.: 38 Stadt Haren (Ems)	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 847 Im Gebiet der Stadt Haren (Ems) werden bereits heute große Mengen regenerativer Energie erzeugt. So machte die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien innerhalb des Stadtgebietes im Jahr 2019, bezogen auf den gesamten Strombedarf der Stadt Haren (Ems), einen Anteil von 108 % aus. Im Jahr 2022 ist dieser Anteil mit der Inbetriebnahme des Windparks „WP Fehndorf–Lindloh“ auf 184 % gestiegen. Die Windenergie hatte dabei mit 76 % den größten Anteil an der regenerativen Stromproduktion (Quelle: S. 36 Integriertes Klimaschutzkonzept der Stadt Haren (Ems)). Bereits heute sind rd. 5,03 km ² des 208,62 km ² großen Stadtgebietes (? 2,4 %) mit Windenergieanlagen belegt.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 38 Stadt Haren (Ems)	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 848 Der Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 sieht nunmehr für das Gebiet der Stadt Haren (Ems) Potenzialflächen in einer Größe von rd. 10,26 km ² für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung vor, was rd. 4,91 % des Stadtgebietes und damit einer Verdoppelung des Bestandes entspricht. Der seitens der Stadt zu leistende Flächenbeitragswert von rd. 4,91 % des Stadtgebietes übersteigt damit deutlich den bis zum 31.12.2032 vom Land Niedersachsen gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WindBG) zu erreichenden Flächenbeitragswert von mindestens 2,2 % der Landesfläche bzw. den bis zu diesem Zeitpunkt vom Landkreis Emsland nach § 2 NWindG zu erreichenden Flächenbeitragswert von insg. 3,07 % des Kreisgebiets.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 38 Stadt Haren (Ems)	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 849 Ich wäre dankbar, wenn die vorgenannten Anregungen bei der Erstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland Berücksichtigung finden könnten. Mit freundlichem Gruß [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 39 Stadt Haselünne	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 742 1. Satzungsentwurf Zum Satzungsentwurf über das sachliche Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 3 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz wird keine Stellungnahme abgegeben.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 39 Stadt Haselünne	Beschreibende Darstellung	lfd. DS-Nr.: 743 2. Beschreibende Darstellung Seitens der Stadt Haselünne wird begrüßt, dass die Darstellung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung als Rotor-in-Flächen festgelegt wird. Hierdurch besteht für die Bürger, unabhängig von der Größe der zu errichtenden Windkraftanlagen, Rechtssicherheit dahingehend, dass die Rotoren nicht über das dargestellte Vorranggebiet der Windenergienutzung hinausragen dürfen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 39 Stadt Haselünne	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 744 3. Zeichnerische Darstellung Die zeichnerische Darstellung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung stimmt mit den Erhebungen der Stadt Haselünne überein. Die Stadt Haselünne ist mit den für sie zutreffenden zeichnerischen Darstellungen einverstanden.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 39 Stadt Haselünne	Begründung	lfd. DS-Nr.: 745 4. Begründung Für die frühzeitige Information zur Flächenermittlung und zur Darstellung der künftigen Vorranggebiete für die Windenergienutzung am 06.03.2024 bedankt sich die Stadt Haselünne ausdrücklich. Seitens der Stadt Haselünne wird begrüßt, dass im jetzigen	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 39 Stadt Haselünne	Begründung	lfd. DS-Nr.: 746 4. Begründung Für die frühzeitige Information zur Flächenermittlung und zur Darstellung der künftigen Vorranggebiete für die Windenergienutzung am 06.03.2024 bedankt sich die Stadt Haselünne ausdrücklich. Seitens der Stadt Haselünne wird begrüßt, dass im jetzigen Planverfahren bereits das Flächenziel zum 31.12.2032 vorgesehen wird. Die Darstellung der Vorranggebiete als Rotor-in-Fläche wird klar unterstützt (siehe Stellungnahme zur beschreibenden Darstellung).	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 39 Stadt Haselünne	Begründung	lfd. DS-Nr.: 748 Die Stadt Haselünne teilt die Auffassung, dass in jedem Fall die Superprivilegierung verhindert werden muss. Hierzu ist die Positivplanung nach dem Entwurf des regionalen Raumordnungsprogramms – sachliches Teilprogramm Windenergie – geeignet und bietet darüber hinaus die entsprechende Rechtssicherheit.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 39 Stadt Haselünne	Begründung	lfd. DS-Nr.: 751 Die Ausweisungsform von Vorranggebieten in der dargestellten Größenordnung wird für sachgerecht gehalten.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 39 Stadt Haselünne	Begründung	lfd. DS-Nr.: 752 Im Landkreis Emsland wird bereits heute ein großer Anteil an der Produktion von erneuerbaren Energien erwirtschaftet. Dieses gilt nicht nur für Windkraftanlagen, sondern auch für Photovoltaikanlagen sowie für Biogasanlagen. Hier ist zu bedenken, dass das Emsland nicht überfordert werden darf und die Produktion von erneuerbaren Energien mit den weiteren wesentlichen Raumordnungsfunktionen wie Wohnen und Tourismus	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 39 Stadt Haselünne	Begründung	sowie Natur und Landschaft in Einklang zu bringen ist. lfd. DS-Nr.: 754 Vor diesem Hintergrund wird begrüßt, dass die Abstände zu ausgewiesenen Wohnbaugebieten von 1.000 Metern beibehalten werden konnten sowie für Außenbereichswohnlagen von 700 Metern, zumal hier die Rotor-in-Regelung entsprechende zusätzliche Abstände zum Anlagenmast sichert.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 39 Stadt Haselünne	Begründung	lfd. DS-Nr.: 755 Unterstützt wird, dass der Windpark Flechum als Potentialflächenkomplex dargestellt ist, weil er durch die vorhandene 110-KV-Stromleitung zerschnitten ist.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 39 Stadt Haselünne	Begründung	lfd. DS-Nr.: 756 Darüber hinaus zeigen auch die eigenen Potentialflächenenerhebungen kein weiteres Potential für die Darstellung von Potentialflächenkomplexen. Hierbei wird die Argumentation hinsichtlich der unzumutbaren Umfassung von Ortslagen, die eine übermäßige Beeinträchtigung des Gutes „Mensch“ vermeidet, unterstützt.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 39 Stadt Haselünne	Begründung	lfd. DS-Nr.: 757 Für alle im regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland – sachliches Teilprogramm Windenergie – vorgesehenen Windpotentialflächenkomplexe gilt, dass im Falle einer Entwicklung und der Errichtung von Windenergieanlagen mit allen erforderlichen Anlagen und Bestandteilen die Abstimmung mit der Stadt Haselünne zu erfolgen hat. Die Erschließung der Windkraftanlagen ist von den Antragstellern sicherzustellen und mit der Stadt Haselünne abzustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, richtet sich jedoch an die nachgeordneten Genehmigungsverfahren.
lfd. Ident-Nr.: 39 Stadt Haselünne	Begründung	lfd. DS-Nr.: 758 Für die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen und Wege sind entsprechende Gestattungsverträge abzuschließen. Diese sehen eine Gebührenerhebung für die Wegenutzung vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, richtet sich jedoch an die nachgeordneten Genehmigungsverfahren.
lfd. Ident-Nr.: 39 Stadt Haselünne	Begründung	lfd. DS-Nr.: 759 Für die Einspeisung des künftig zu produzierenden Stroms sind Einspeisepunkte und Umspannwerke erforderlich. Diese sind gemeinsam mit der Stadt Haselünne und den Genehmigungsbehörden so zu planen, dass diese die städtebauliche Entwicklung und das Landschaftsbild nicht stören. Darüber hinaus sind diese Einrichtungen ggf. mit mehreren Projektträgern so umzusetzen, dass eine effektive und wirtschaftliche Einspeisung des Stroms unter Berücksichtigung der städtischen Interessen (städtebauliche Entwicklung, Landschaftsbild, Natur und Landschaft, Landwirtschaft, Wasserschutz etc.) möglich ist.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 39 Stadt Haselünne	Begründung	lfd. DS-Nr.: 760 Im Weiteren ist auf eine Bündelung von Erschließungsanlagen und Leitungsanlagen hinzuwirken, um vermeidbare Eingriffe zu vermeiden. In jedem Fall sind auch Bündelungsmöglichkeiten mit anderen vorhandenen Leitungen der öffentlichen und privaten Leitungen von Leitungsbetreibern zu prüfen und umzusetzen.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 39 Stadt Haselünne	Begründung	lfd. DS-Nr.: 762 Die Kompensationsmaßnahmen sind möglichst so auszuführen, dass den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern ein Ausgleich für den negativen Eingriff ins Landschaftsbild geboten wird.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Kompensationsermittlung und -umsetzung erfolgen im Zuge der Genehmigungsverfahren und können nicht bereits auf Ebene der Raumordnung geregelt werden. Der Grundgedanke der Ausführungen wird jedoch vom Landkreis Emsland unterstützt.
lfd. Ident-Nr.: 39 Stadt Haselünne	Begründung	lfd. DS-Nr.: 764 Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass Flächen der landwirtschaftlichen Produktion und städtebauliche Entwicklungsflächen hierdurch nicht tangiert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, richtet sich jedoch an die nachgeordneten Genehmigungsverfahren.
lfd. Ident-Nr.: 39 Stadt Haselünne	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 769 Potentialflächenkomplex (PFK) 54, Westerloh Der Potentialflächenkomplex 54 Westerloh reicht im südlichen Darstellungsbereich in das Stadtgebiet Haselünne hinein. Seitens der Stadt Haselünne werden keine Bedenken gegen die Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Stadt Haselünne in diesem Potentialflächenkomplex vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 39 Stadt Haselünne	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 770 Soweit Folgebereiche für Natur und Landschaft in Anspruch genommen werden, sind diese auf dem Gebiet der Stadt Haselünne zu kompensieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, richtet sich jedoch an die nachgeordneten Genehmigungsverfahren, in deren Rahmen die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG erfolgt.
lfd. Ident-Nr.: 39 Stadt Haselünne	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 771 Der PFK ist durch die Planung des Trassenkorridors der geplanten „Windader West“ betroffen und wird voraussichtlich von den auszubauenden Stromleitungen geschnitten. Im Rahmen des Trassenfindungsverfahrens habe ich auf die Planungen des PFK hingewiesen. Weitere städtische Belange werden nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 39 Stadt Haselünne	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 773 Potentialflächenkomplex (PFK) 58, Klein Berßen Der südöstlich gelegene Teilbereich der Teilfläche 2 erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Haselünne. Seitens der Stadt Haselünne bestehen keine Bedenken, wenn in diesem Bereich östlich der Mittelradde Windkraftanlagen errichtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 39 Stadt Haselünne	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 774 Auf das südlich der Teilfläche freigelegene Naturschutzgebiet „Auf Troendoy“ wird hingewiesen. Dieses bietet den beschriebenen Brutplatz des Seeadlers.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das NSG befindet sich in mehr als 1 km Entfernung zum VR WEN 32 und löst keine Beeinträchtigungen der in § 2 der Schutzgebietsverordnung genannten Schutzziele aus. Der Seeadler ist in der NSG-Verordnung nicht als Schutzzweck aufgeführt, wird jedoch artenschutzrechtlich im Zuge der Abwägung berücksichtigt. Das Vorkommen steht einer Festlegung als VR WEN nicht entgegen.
lfd. Ident-Nr.: 39 Stadt Haselünne	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 776 Potentialflächenkomplex (PFK) 63, Flechum Der im Jahr 1998 ausgewiesene Windpark Flechum weist Abstände zur Bebauung im Außenbereich von 500 Metern auf. Hier sind ggf. besondere Vorkehrungen zum Schutz der Anlieger geboten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Voraussichtlich erforderliche Minderungsmaßnahmen wie Abschaltzeiten oder schallreduzierte Betriebsmodi können und müssen im nachgeordneten Genehmigungsverfahren festgesetzt werden.
lfd. Ident-Nr.: 39 Stadt Haselünne	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 780 Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Lärm-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Voraussichtlich erforderliche Minderungsmaßnahmen wie Abschaltzeiten oder schallreduzierte Betriebsmodi können und müssen im nachgeordneten Genehmigungsverfahren festgesetzt werden.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 39 Stadt Haselünne	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 783 und Schattenwurfbeeinträchtigung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Voraussichtlich erforderliche Minderungsmaßnahmen wie Abschaltzeiten oder schallreduzierte Betriebsmodi können und müssen im nachgeordneten Genehmigungsverfahren festgesetzt werden.
lfd. Ident-Nr.: 39 Stadt Haselünne	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 784 Soweit weitere Anlagen in den Randbereichen des PFK errichtet werden, ist die Erschließung mit der Stadt Haselünne abzustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 39 Stadt Haselünne	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 785 Auch der PFK 63, Flechum, wird vom Trassenkorridor der geplanten „Windader West“ tangiert. Hierauf hat die Stadt Haselünne im Beteiligungsverfahren zur Trassenfindung „Windader West“ hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 39 Stadt Haselünne	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 786 Auf das Trinkwassergewinnungsgebiet des Wasserwerks Haselünne Stadtwald sowie auf das anhängige Wasserrechtsverfahren zur erhöhten Grundwasserentnahme wird ebenfalls hingewiesen. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Wassergewinnungsgebiet des Wasserwerks Haselünne Stadtwald ist auszuschließen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers durch WEA können durch technische Maßnahmen regelmäßig vermieden werden. Diese sind nach Prüfung im Bedarfsfall im nachgeordneten Genehmigungsverfahren festzusetzen.
lfd. Ident-Nr.: 39 Stadt Haselünne	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 787 Potentialflächenkomplex (PFK) 68, Haselünne Die Vergrößerung des Potentialflächenkomplexes 68, Haselünne, wird seitens der Stadt Haselünne positiv begleitet.	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 39 Stadt Haselünne	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 788 Potentialflächenkomplex (PFK) 75, Bookhof Der Potentialflächenkomplex 75, Bookhof, reicht im Westen auf das Stadtgebiet Haselünne. Gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich bestehen aus Sicht der Stadt Haselünne keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 39 Stadt Haselünne	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 789 Auch der PFK Bookhof ist vom Trassenkorridor der geplanten Windader West betroffen. Im Rahmen des Trassenfindungsverfahrens hat die Stadt Haselünne auf die Planungen des PFK hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 39 Stadt Haselünne	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 790 Auf das nordwestlich des Plangebietes gelegene Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000 – Untere Haseniederung“ wird ebenfalls ausdrücklich hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Das LSG ist ebenso wie das FFH-Gebiet sowohl im Steckbrief der regionalplanerischen Einzelfallprüfung als auch in der gebietsbezogenen Umweltprüfung sowie der in die Umweltprüfung integrierten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen konnten ausgeschlossen werden.
lfd. Ident-Nr.: 39 Stadt Haselünne	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 791 Potentialflächenkomplex (PFK) 79, Klosterholte Der Potentialflächenkomplex befindet sich im nordöstlichen Bereich auf kleiner Fläche im Gebiet der Stadt Haselünne. Gegen die Errichtung von Windkraftanlagen auf dieser Fläche bestehen seitens der Stadt Haselünne keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 39 Stadt Haselünne	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 792 Es wird begrüßt, dass zugunsten der Ortslage Klosterholte der Umfassungswinkel für die Umsetzung im dargestellten Potentialflächenkomplex begrenzt wird.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 39 Stadt Haselünne	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 795 Potentialflächenkomplex (PFK) 82, Lotten Die Darstellung des Potentialflächenkomplexes wird aus Sicht der Stadt Haselünne begrüßt. Auf die im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland umgesetzten bzw. umzusetzenden Waldumbaumaßnahmen als Kompensationsmaßnahmen wird hingewiesen. Aus Sicht der Stadt Haselünne wird die Aufwertung des Waldes durch die Darstellung der Sonderbauflächen der Windenergie nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 39 Stadt Haselünne	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 796 Die Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Bau der Windenergieanlagen sind entsprechend zu kompensieren.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Kompensationsermittlung und -umsetzung erfolgen im Zuge der Genehmigungsverfahren und können nicht bereits auf Ebene der Raumordnung geregelt werden.
lfd. Ident-Nr.: 39 Stadt Haselünne	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 797 Der Reduzierung des Potentialflächenkomplexes mit den dargestellten Begründungen wird zugestimmt. Gleichwohl behält sich die Stadt Haselünne vor, durch eigene Planungen den Windpark künftig abzurunden.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 39 Stadt Haselünne	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 798 Potentialflächenkomplex (PFK) 82, Lotten Die Darstellung des Potentialflächenkomplexes wird aus Sicht der Stadt Haselünne begrüßt. Auf die im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland umgesetzten bzw. umzusetzenden Waldumbaumaßnahmen als Kompensationsmaßnahmen wird hingewiesen. Aus Sicht der Stadt Haselünne wird die Aufwertung des Waldes durch die Darstellung der Sonderbauflächen der Windenergie nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 39 Stadt Haselünne	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 799 Die Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Bau der Windenergieanlagen sind entsprechend zu kompensieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Lage und Umfang von Kompensationsmaßnahmen müssen im Zuge der Abarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG im nachgeordneten Genehmigungsverfahren festgesetzt werden.
lfd. Ident-Nr.: 39 Stadt Haselünne	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 800 Der Reduzierung des Potentialflächenkomplexes mit den dargestellten Begründungen wird zugestimmt. Gleichwohl behält sich die Stadt Haselünne vor, durch eigene Planungen den Windpark künftig abzurunden.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 39 Stadt Haselünne	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 801 Potentialflächenkomplex (PFK) 88, Gersten Die Erweiterung des Potentialflächenkomplexes 88 wird aus Sicht der Stadt Haselünne begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 39 Stadt Haselünne	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 802 Erschließungsanlagen zur Erschließung der betroffenen Flächen sind bereits vorhanden und wurden bei der Entwicklung des Windparks Andruper Feld bereits umgesetzt.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 39 Stadt Haselünne	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 803 6. Umweltbericht Im Umweltbericht wird festgestellt, dass die Stadt Haselünne betreffenden Vorranggebiete für die Windenergienutzung nur geringe, keine oder positive Auswirkungen haben und damit geeignet sind für die Entwicklung von Windparks. In den Prognosen zur Nichtumsetzung der Planung zeigt sich, dass die sogenannte Superprivilegierung in der Regel einen deutlich intensiveren Eingriff in die Schutzgüter mit sich bringt. Letztendlich	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wird festgestellt, dass bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlichen Belangen in der Regel durch geeignete Standortauswahl einzelner Windenergieanlagen oder durch die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden können. Im Weiteren wird ebenso festgestellt, dass durch die gesteigerten Leistungsklassen der installierten Windenergieanlagen die Anzahl der Anlagen im Kreisgebiet insgesamt rückläufig sein wird und somit auch das Landschaftsbild profitiert. Auch bezüglich der im Gebiet der Stadt Haselünne vorkommenden Groß- und Greifvogelarten wird festgestellt, dass nicht mit negativen Effekten auf die lokale oder regionale Population zu rechnen ist. Zusammenfassend wird festgestellt, dass die einhergehenden negativen Umweltauswirkungen mit den positiven Effekten des gesteuerten Windenergieausbaus den Einschränkungen im Falle einer Superprivilegierung deutlich positiver wiegen. Somit schließt sich die Stadt Haselünne den Ausführungen des Umweltberichtes an.	
lfd. Ident-Nr.: 39 Stadt Haselünne	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 810 Schutzgebietsbezogene Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Im Gebiet der Stadt Haselünne wirkt das Vorranggebiet für Windenergienutzung PFK 75 Bookhof auf das FFH-Gebiet Nr. 45 „Untere Haseniederung“. Eine Beeinträchtigung der festgelegten Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ist nach dem Umweltbericht ohne vertiefende Prüfung auszuschließen. Dem schließt sich die Stadt Haselünne an.	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 39 Stadt Haselünne	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 811 Auf die Auswirkungen des Vorranggebiets Windenergienutzung PFK 58 Klein Berßen auf das südlich gelegene Naturschutzgebiet „Auf Troendoy“ (FFH-Gebiet Nr. 155 Stadtveen, Kesselmoor, Süd-Tannenmoor (DE-3210-301) mit dem Nistplatz des Seeadlers weist die Stadt Haselünne nochmals hin.	Wird zur Kenntnis genommen Das NSG befindet sich in mehr als 1 km Entfernung zum VR WEN 32 und löst keine Beeinträchtigungen der in § 2 der Schutzgebietsverordnung genannten Schutzziele aus. Der Seeadler ist in der NSG-Verordnung nicht als Schutzzweck aufgeführt, wird jedoch artenschutzrechtlich im Zuge der Abwägung berücksichtigt. Das Vorkommen steht einer Festlegung als VR WEN nicht entgegen.
lfd. Ident-Nr.: 39 Stadt Haselünne	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 2765 Die Stromableitung ist durch ein vorhandenes Umspannwerk gesichert. Dieser PFK wird durch die Planungen der Amprion für die Stromleitung Windader West tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 40 Samtgemeinde Herzlake und Mitgliedsgemeinden	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 582 Seitens der gemeinde Dohren werden zum VR WEN 40 Dohren keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Der Ausweisung des VR-Gebiets 40 Dohren wird zugestimmt.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 40 Samtgemeinde Herzlake und Mitgliedsgemeinden	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 583 Seitens der Gemeinde Dohren werden zum VR WEN 44 Gersten keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Der Ausweisung des VR-Gebiets 44 Gersten wird zugestimmt.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 40 Samtgemeinde Herzlake und Mitgliedsgemeinden	Gebietssteckbriefe	Ifd. DS-Nr.: 584 Seitens der Gemeinde Herzlake werden zum VR WEN 38 Bookhof keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Der Ausweisung des VR-Gebiets 38 Bookhof wird zugestimmt.	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 40 Samtgemeinde Herzlake und Mitgliedsgemeinden	Gebietssteckbriefe	Ifd. DS-Nr.: 585 Seitens der Gemeinde Herzlake werden zum VR WEN 40 Dohren keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Der Ausweisung des VR-Gebiets 40 Dohren wird zugestimmt.	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 40 Samtgemeinde Herzlake und Mitgliedsgemeinden	Gebietssteckbriefe	Ifd. DS-Nr.: 586 Seitens der Gemeinde Herzlake wird vorgetragen, dass westlich der VR WEN 37 Herzlake die Gemeinde Herzlake Eigentümerin größerer Waldflächen (Gemarkung Herzlake Flur 13, Flurstücke 39, 50, 51, 52, 53) ist. Diese Flächen sollen schon in Kürze als Gewerbeflächen ausgewiesen werden. Die Vorprüfungen hierfür laufen bereits. Der Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist gefasst.	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 40 Samtgemeinde Herzlake und Mitgliedsgemeinden	Gebietssteckbriefe	Ifd. DS-Nr.: 587 Im südlichen und östlichen Bereich dieser Grundstücke soll mittelfristig zudem ein Bahngleis mit Verladebahnhof gebaut werden.	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 40 Samtgemeinde Herzlake und Mitgliedsgemeinden	Gebietssteckbriefe	Ifd. DS-Nr.: 588 Das Gewerbegebiet soll ggf. mittelfristig nach Osten erweitert werden	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 40 Samtgemeinde Herzlake und Mitgliedsgemeinden	Gebietssteckbriefe	Ifd. DS-Nr.: 589 Ich bitte Sie, vor dem Hintergrund dieser Planungen nochmals die Abstände der Potentialflächen zum vorgesehenen Gewerbegebiet und einer möglichen Erweiterung vor dem Hintergrund einer Gewerbenutzung zu prüfen. Mögliche Windenergieanlagen im VR WEN 37 Herzlake dürfen dieses Gewerbegebiet nicht einschränken.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das VR WEN 37 entfällt im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 aufgrund eines unüberwindbaren Konfliktes mit naturschutzrechtlich zwingend erforderlichen Maßnahmen im Zuge des Ausbaus der E233. Insoweit können Konflikte im Zusammenhang mit der geplanten Gewerbeentwicklung ausgeschlossen werden.
Ifd. Ident-Nr.: 40 Samtgemeinde Herzlake und Mitgliedsgemeinden	nicht zugeordnet	Ifd. DS-Nr.: 590 Seitens der Gemeinde Lähden werden zum VR WEN 34 Flechum keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Der Ausweisung des VR-Gebiets 34 Flechum wird zugestimmt.	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 40 Samtgemeinde Herzlake und Mitgliedsgemeinden	nicht zugeordnet	Ifd. DS-Nr.: 591 Seitens der Gemeinde Lähden werden zum VR WEN 31 Westerloh keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Der Ausweisung des VR-Gebiets 31 Westerloh wird zugestimmt.	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 40 Samtgemeinde Herzlake und Mitgliedsgemeinden	Gebietssteckbriefe	Ifd. DS-Nr.: 592 Seitens der Gemeinde Lähden wird vorgetragen, dass nördlich der VR WEN 30 Herßum die Waldbühne Ahmsen liegt, die als schützenswerte Anlage mit besonderer Funktion in der Gemeinde Lähden angesehen wird. Die Waldbühne darf in ihrem Betrieb durch die Windenergieanlagen in dem ausgewiesenen Vorranggebiet nicht beeinträchtigt werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Waldbühne Ahmsen ist vom Plangeber in seiner Abwägung umfassend betrachtet und mit angemessenem Gewicht berücksichtigt worden. Zur Vermeidung von den Betrieb störenden Beeinträchtigungen wurde die Potenzialfläche bereits verkleinert und der Mindestabstand des resultierenden VR WEN 30 beträgt 650 m bis 700 m. Unter Berücksichtigung der Rotor-In-Regelungen stehen pot.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			WEA damit mindestens 725 m entfernt. Ferner ist der Bereich zwischen VR WEN und der Waldbühne vollständig bewaldet und besitzt der Wald eine abschirmende Wirkung hinsichtlich Schallemissionen pot. WEA. Selbst im Falle einer im Genehmigungsverfahren zu prognostizierenden Lärmbelastung der Waldbühne können hierin Vermeidungsmaßnahmen wie ein schallreduzierter Betrieb der Anlagen während des Kulturbetriebs festgesetzt werden. Somit ist eine relevante Beeinträchtigung des Kulturbetriebs nicht zu erwarten.
Ifd. Ident-Nr.: 40 Samtgemeinde Herzlake und Mitgliedsgemeinden	Gebietssteckbriefe	Ifd. DS-Nr.: 593 Die Gemeinde Lähden fordert aus diesem Grund unabhängige Gutachten, die nachweisen, dass aus der Vorrangfläche heraus durch den Betrieb von Windenergieanlagen diese keine Störungen des Betriebs der Waldbühne mit sich bringen. Dies betrifft insbesondere: 1.Sichtbeeinträchtigungen durch Sichtbarkeit der Anlagen oder Schattenwurf	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland hat als untere Landesplanungsbehörde die Aufgabe die Windenergienutzung auf regionaler Ebene durch Festlegung von sog. Vorranggebieten, in denen die Windenergienutzung Vorrang vor konkurrierenden, raumbedeutsamen Nutzungen hat, festzulegen. Anlagenstandorte und -typen, die innerhalb dieser Flächen errichtet werden, sind weder bekannt, noch liegen sie im Regelungsbefugnis des Landkreises. Das Sicherstellen der Einhaltung fachgesetzlicher Normen ist ferner Aufgabe des Genehmigungsverfahrens. Auf dieser Ebene muss auch die geforderte Sachverhaltsermittlung erfolgen. Der Landkreis Emsland muss lediglich sicherstellen, dass sich WEA unter Berücksichtigung geltender Gesetze in den von ihm als VR WEN festgelegten Flächen auch wird durchsetzen können. Dies ist hier der Fall, da nicht zu erwarten ist, dass bspw. immissionschutzrechtliche Grenzwerte im Bereich der Waldbühne überschritten werden würden.
Ifd. Ident-Nr.: 40 Samtgemeinde Herzlake und Mitgliedsgemeinden	Gebietssteckbriefe	Ifd. DS-Nr.: 594 2. Störungen durch Geräusche/Schall, insbesondere Flügelschlag	Wird nicht gefolgt Es wird auf die Abwägung unter BE ID 593 verwiesen.
Ifd. Ident-Nr.: 40 Samtgemeinde Herzlake und Mitgliedsgemeinden	Gebietssteckbriefe	Ifd. DS-Nr.: 595 3. Beeinträchtigung der technischen Anlagen, insbesondere der Beschallungsanlage.	Wird nicht gefolgt Es wird auf die Abwägung unter BE ID 593 verwiesen.
Ifd. Ident-Nr.: 40 Samtgemeinde Herzlake und Mitgliedsgemeinden	Satzungsentwurf	Ifd. DS-Nr.: 596 Der Gemeinderat Lähden sieht eine weitere Potentialfläche im Bereich Lähden/Ahmsen/Hüven/Lahn: Die Gemeinde Lähden sieht dieses Gebiet grundsätzlich als Vorrangfläche für Windenergie als geeignet an. Trotz der Nähe zum Vogelschutzgebiet und einer möglichen Konzentrationswirkung wird dennoch angeregt, erneut zu prüfen, ob dieser Bereich als weitere Vorrangfläche ausgewiesen werden könnte. Auch seitens der Nachbarkommunen Hüven und Lahn wird in diesem Bereich eine Potentialfläche für Windenergie gesehen.	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen Festlegung einer zusätzlichen Vorrangfläche im Bereich Lähden/Ahmsen/Hüven/Lahn wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Zwar wird auch von Seiten des Landkreises nicht unvermeidbar von einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets ausgegangen, welche eine Errichtung von WEA ausschließen würde. Er sieht gleichwohl ein deutlich erhöhtes naturschutzfachliches Konfliktpotenzial in Verbindung mit der unmittelbaren Nähe zum Vogelschutzgebiet. Da weniger konflikträchtige Alternativen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen, wird auf eine Festlegung verzichtet. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).</p>
Ifd. Ident-Nr.: 41 Samtgemeinde Lathen und Mitgliedsgemeinden	nicht zugeordnet	Ifd. DS-Nr.: 812 Sehr geehrte Damen und Herren, gegen das sachliche Teilprogramm Windenergie 2024 bestehen seitens der Samtgemeinde Lathen keine grundsätzlichen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
Ifd. Ident-Nr.: 41 Samtgemeinde Lathen und Mitgliedsgemeinden	nicht zugeordnet	Ifd. DS-Nr.: 813 Die Erweiterung und Sicherung vorhandener Windenergieflächen sowie eine Neuausweisung von Windenergieflächen in der Samtgemeinde Lathen wird begrüßt. Alle weiteren bereits vorhandenen Windenergiestandorte sind durch rechtswirksame kommunale Windenergiegebiete abgesichert. Ein Ersatzneubau bzw. ein Repowering und die damit verbundene Bestandssicherung der vorhandenen Standorte muss auch zukünftig möglich bzw. gesichert sein.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 41 Samtgemeinde Lathen und Mitgliedsgemeinden	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 815 Zum Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 30 Tinnen (VR WEN 24) schreiben Sie unter dem Punkt Infrastruktur und Technik:- Die ehemalige Versuchsstrecke Magnetschnellbahn verläuft innerhalb des PFK. Sie stellt infolge der aufgegebenen Nutzung keinen entgegenstehenden Belang dar.Seitens der Samtgemeinde Lathen wird darauf hingewiesen, dass dies im Moment korrekt ist. Jedoch wurde die Rückbauverpflichtung um 5 Jahre verschoben. Die Samtgemeinde Lathen und die INTIS befinden sich im intensiven Austausch hinsichtlich der potenziellen Nutzung der Versuchsstrecke. Konkrete Projektvorstellungen liegen vor und sollen umgesetzt werden. Es ist sicherzustellen, dass die Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 30 diesen Vorhaben oder einer Wiederaufnahme des Testbetriebes nicht entgegensteht. Mit freundlichen Grüßen In Vertretung [Name anonymisiert]	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ob und in welcher Weise eine Widernutzung der Teststrecke innerhalb der Geltungsdauer des Regionalplans erfolgt ist nicht absehbar. Jedoch kann eine mögliche Wiedernutzung ggfs. im Zuge der Genehmigungsverfahren und im Hinblick auf die genaue Anlagenpositionierung innerhalb des VR WEN berücksichtigt werden, ohne dass dadurch die flächenmäßige Nutzbarkeit des VR WEN in erheblicher Weise eingeschränkt werden würde. Die Nutzungen werden insoweit als miteinander vereinbar angesehen.
lfd. Ident-Nr.: 42 Samtgemeinde Lengerich und Mitgliedsgemeinden	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1370 Sachliches Teilprogramm Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Emsland - Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend zu Ihrer E-Mail vom 01.07.2024 sende ich Ihnen hiermit die Stellungnahme der Samtgemeinde Lengerich:	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 42 Samtgemeinde Lengerich und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1371 Potentialfläche Nr. 79: Die Trasse der geplanten Ortsumgehung ist zu berücksichtigen.	Wird nicht gefolgt Die im Bundesverkehrswegeplan dargestellte Trasse der Ortsumgehung Bawinkel verläuft deutlich außerhalb des VR WEN. Ein Konfliktpotenzial besteht nicht.
lfd. Ident-Nr.: 42 Samtgemeinde Lengerich und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1372 Potentialfläche Nr. 88: Es bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 42 Samtgemeinde Lengerich und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1373 Potentialfläche Nr. 96: Es bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 42 Samtgemeinde Lengerich und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1374 Potentialfläche Nr. 97: Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass in den kürzlich durchgeführten, methodisch vollständigen Bestandserhebungen seitens regionalplan & uvp, Freren kein Hinweis auf ein aktuelles Uhuorkommen festgestellt werden konnte (sh. Anlage 1). Demnach spricht nichts dagegen die aus diesem Grunde entfallene Potentialfläche zusätzlich mit auszuweisen.	Wird gefolgt Die erwähnte Kartierung wurde dem Landkreis Emsland im Zuge des Beteiligungsverfahrens vorgelegt. Nach Prüfung des Kartierprogramms und der Ergebnisse auf fachliche Nachvollziehbarkeit und Qualität schließt sich der Landkreis Emsland der Einschätzung an, dass aktuell nicht mehr von dem vom NLWKN gemeldeten Brutvorkommen des Uhus auszugehen ist. Aus diesem Grund erfolgt zum 2. Entwurf eine Vergrößerung des VR WEN Anderverne.
lfd. Ident-Nr.: 42 Samtgemeinde Lengerich und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1376 Potentialfläche Nr. 98: Wir bitten darum, in Bezug auf die geplante Ausweisung dieser Potentialfläche zu berücksichtigen, dass sich in unmittelbarer Nähe das Naherholungsgebiet Saller See befindet.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ein entsprechender Hinweis wird zum Satzungsbeschluss in den Steckbrief aufgenommen. Jedoch befindet sich der Saller See in mehr als 1.500 m zum VR WEN. Allein die Sichtbarkeit von WEA in westlicher Richtung vermag die beschriebenen, eher der intensiven Erholung zuzurechnenden Nutzungen, nicht in erheblicher Weise zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			beeinträchtigen. Hinzu kommt, dass zwischen dem See und dem VR WEN mehrere kleine Waldgebiete vorhanden sind, die zusätzlich zu einer gewissen Sichtverschattung beitragen. Die Nachbarschaft zum Saller See steht einer Festlegung daher nicht entgegen.
lfd. Ident-Nr.: 42 Samtgemeinde Lengerich und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1377 Zudem ist der Windmühlenberg die höchste geografische Erhebung im Emsland, so dass das Landschaftsbild deutlich beeinträchtigt wird. Dies ist zwingend zu berücksichtigen	Wird nicht gefolgt Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Privilegierung von WEA in § 35 BauGB sowie der durch den Landkreis Emsland nach § 2 NWindG zu erfüllenden Flächenziele (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden in der Ebene der Regionalplanung angemessener Form im Rahmen der Abwägung im Planungskonzept und im Speziellen innerhalb des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und bewertet. Nach der Auffassung des Plangebers ist unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse sowie der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Gebietsblatt) im vorliegenden Fall nicht mit einer unverhältnismäßigen, unzumutbaren Beeinträchtigung der Landschaft zu rechnen. Eine besondere Schutzwürdigkeit ist nicht vorhanden und ergibt sich auch aus dem erwähnten Relief nicht. Die reliefunterschiede sind im gesamten Landkreis gering und auch im Umfeld des hier in Rede stehenden VR WEN zeigen sich lediglich maximale Höhenunterschiede im Bereich von 40 bis 50 m. Hieraus lässt sich keine derart übermäßige Fernwirkung und Dominanz pot. WEA ableiten, die eine unzulässige Verunstaltung des Landschaftsbildes befürchten lassen müsste.
lfd. Ident-Nr.: 42 Samtgemeinde Lengerich und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1378 Potentialfläche Nr. 101: Es bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 42 Samtgemeinde Lengerich und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1379 Entfallene Potentialfläche in Wettrup: Die entfallene mögliche Potentialfläche in der Gemeinde Wettrup sollte als geeignete Potentialfläche mit ausgewiesen werden. Die Fläche im Bereich der B 402 ist generell konfliktarm und würde vom Landschaftsbild als zusammenhängend mit der Potentialfläche Nr. 88 wahrgenommen werden.	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 42 Samtgemeinde Lengerich und Mitgliedsgemeinden	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1380 Ich bitte um Berücksichtigung der vorstehenden Punkte. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Samtgemeindebürgermeister	genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Der vorgeschlagene zusätzliche Standort gehört im Ergebnis der Abwägung nicht zu den am besten geeigneten Standorten und wird daher nicht festgelegt, da andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB) und die Samtgemeinde hier selbst in eine Planung einsteigen kann. Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 42 Samtgemeinde Lengerich und Mitgliedsgemeinden	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1381 Anlage 1 - Uhu Stellungnahme: Windpark (WP) Andervenne-Handrup Stellungnahme: Berücksichtigung der Uhuvorkommen im Rahmen der Raumordnung Sehr geehrte Damen und Herren, Zur Verkleinerung des Potenzialflächenkomplexes Windenergienutzung (PFK) 97 Andervenne aufgrund eines Uhu-Vorkommens im Osten des PFK nehmen wir wie folgt Stellung: Anlass: Nach dem ersten Vorentwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) Teilbereich Wind des Landkreis Emsland (Stand 15.04.2024) wurde der Planungsvorentwurf angepasst und erneut mit Stand vom 07.06.2024 veröffentlicht. Der neue Vorentwurf sieht eine Verkleinerung der potenziellen Windfläche Nr. 97 vor. In dem am 21.06.2024 veröffentlichten Gebietssteckbrief zur Fläche Nr. 97 wird erläutert, dass die Fläche aufgrund des Uhuvorkommens in der ehemaligen Sandgrube (Datenlage 2023 lt. NLWKN) nicht vollumfänglich für die Festlegung als VR WEN geeignet ist. Es erfolgte entsprechend ein Flächenzuschnitt („Herausnahme des 500 m Nahbereichs um einen Brutplatz des nach Anlage 1 § 45b BNatSchG kollisionsgefährdeten Uhus“). Auf Nachfrage der Kajoni Energie GmbH im Juli 2024 bei der Staatlichen Vogelschutzware beim NLWKN wurden nähere Informationen zur Datenlage des Uhu-Brutvorkommens im Bereich des PFK 97 mitgeteilt. Demnach stammen die Daten aus einer Auswertung des Internetportals www.ornitho.de mit Stand von 2020. Dokumentiert wurden 2006 und 2015 jeweils ein Brutverdacht, 2018 eine Brutzeitfeststellung	Wird gefolgt Nach Prüfung des Kartierprogramms und der Ergebnisse auf fachliche Nachvollziehbarkeit und Qualität schließt sich der Landkreis Emsland der Einschätzung an, dass aktuell nicht mehr von dem vom NLWKN gemeldeten Brutvorkommen des Uhus auszugehen ist. Aus diesem Grund erfolgt zum 2. Entwurf eine Vergrößerung des VR WEN Andervenne.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>(Anwesenheit zur Brutzeit ohne brutanzeigende Feststellungen). Einen Brutnachweis und damit einen konkreten Brutplatz gab es entsprechend laut Antwort des NLWKN nicht. Aktuelle Verbreitungssituation des Uhus im Emsland: Nach aktuell (2024) verfügbaren Daten auf www.ornitho.de sowie eigenen Kenntnissen aus diversen Bestandserfassungen unseres Planungsbüros kommt der Uhu derzeit v.a. östlich der Ems und im Südwesten des Landkreises Emsland flächendeckend als Brutvogel vor. Der Brutbestand liegt bei mindestens 25 Brutpaaren, vermutlich aber eher bei 30-50 Brutpaaren. Es gibt vereinzelt Brutplätze in Ortschaften an Gebäuden wie in Kirchen, meist aber befinden sich die Reviere in Wäldern und Feldgehölzen. Die Brutplätze im Emsland befinden sich meist in Greifvogelhorsten oder in nicht rekultivierten Sandgruben am Boden. Konkrete Brutplätze sind allerdings nur in Einzelfällen bekannt, in den meisten Fällen besteht lediglich ein Brutverdacht aufgrund deutlicher, revieranzeigender Verhaltensweise (v.a. Balzrufe im Winter, Sichtbeobachtungen von Altvögeln zur Brutzeit usw.). Die Art unterliegt in der Region einer ausgeprägten Bestandsdynamik. Es gibt jährlich Neuansiedlungen an bislang nicht besetzten Revieren. Andere, regelmäßig genutzte Brutplätze z.B. in Ortschaften wie Freren und Haselünne sind in einzelnen Jahren nicht besetzt. Soweit bestimmbar hat der Uhu in der Region einen überdurchschnittlich guten Bruterfolg (z.B. je drei flügge Jungvögel in Wachendorf (2022), Freren Depot (2023) oder östlich Vrees (2024) und Freren Ortskern (2024)). Darstellung der aktuellen Situation im geplanten WP Anderverenne-Handrup Die Windpark Anderverenne-Handrup Projekt GbR hat unser Büro regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH bereits im Februar 2024 mit umfangreichen faunistischen Bestandserhebungen beauftragt. U.a. werden durch unser Büro Brutvogelkartierungen in der damals angenommenen Potenzialfläche zzgl. eines 500 m bzw. 1.000 m Puffers (Vgl. Abb. 1) durchgeführt. Abbildung 1: Darstellung des Untersuchungsgebietes (UG) Die Kartierungen werden bzw. wurden wie folgt aufgeführt durchgeführt: „Das UG für die Brutvogelerfassung umfasst die Potenzialfläche zzgl. eines Radius von bis zu 500 m für alle gefährdeten und streng geschützten Arten. Die Erfassung kollisionsgefährdeter Greif- und Großvögel erfolgt in einem Radius von bis zu 1.000 m (bzw. 1.200 m bei Hinweisen auf Rotmilanvorkommen) um das Potenzialgebiet. In Kombination mit der Standardkartierung (Revierkartierung an 12 Geländetagen) wird ein Mindestmaß an Raumnutzungsanalyse innerhalb des UG für Greif- und Großvogelarten (bis zu 1.200 m Radius) durchgeführt. Die Brutvogelkartierung inkl. „Minimal“-Raumnutzungskartierung 2024 wird wie folgt</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>durchgeführt: • Die Erfassung erfolgt nach den üblichen Kriterien (entsprechend der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005)). • Quantitative Revierkartierung der planungsrelevanten Arten, alle weiteren Arten werden lediglich halb- quantitativ bzw. qualitativ erfasst. • Brutvogelkartierung im Rahmen von 12 Begehungen im Zeitraum von Februar 2024 bis Juli 2024. • Eine zusätzliche Begehung in den Frühjahrs- /Wintermonaten (unbelaubter Zustand der Bäume) zur Greifvogel-Horstsuche. • Max. 4-stündige Dauerbeobachtungen pro Geländetermin je nach Artenvorkommen der Greif- und Großvogelarten (Raumnutzungsanalyse). • Ergebnisdarstellung in Text und Karte.“ (Auszug aus dem Angebot zum WP Anderverne-Handrup) Im Februar 2024 erfolgten in der zweiten und dritten Dekade Kartierdurchgänge zur Erfassung der Eulen. Klangattrappen kamen zum Einsatz. Zwei weitere Abend-/Nachtbegehungen erfolgten im Juni und Juli, ebenso wie Horstkontrollen. Neben den Brutvogelkartierungen laufen seit Mai 2024 intensive Bestandserfassungen der Fledermäuse (bis Ende Juli wurden 5 nächtliche Erfassungsdurchgänge durchgeführt). Im Zuge der 2024 durchgeführten, methodisch vollständigen Bestandserhebungen im UG WP Anderverne-Handrup konnten keine Hinweise auf ein Uhu-vorkommen festgestellt werden.</p> <p>Revier- und Brutplatztreue des Uhus: Die Reviertreue des Uhus ist hinlänglich bekannt (z.B. SCHERZINGER & MEBS 2020, BAUER et al. 20123). und kann grundsätzlich auch für einen Großteil der emsländischen Reviere vorausgesetzt werden. Insbesondere „Optimalreviere“, d.h. Reviere mit regelmäßig gut verfügbarem Nahrungsangebot, werden auch beim Verlust einzelner Brutpartner schnell wieder besetzt (Vgl. u.a. HÄNEL 20184). Die Aktionsräume der Art sind relativ groß. Laut dem Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ mit Stand vom 10.02.2022 liegt der Raumbedarf zur Brutzeit zwischen 12-20 km² bzw. umfasst das Heimgebiet eines Brutpaares 5-38 km² (https://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf). Wie alle Eulen betreiben Uhus keinen eigenen Nestbau, konkrete Brutplätze sind daher (mit Ausnahme bei Gebäude- und Felsbrütern) fast jährlich wechselnd. Der Uhu gilt als sehr flexibel in seiner Brutplatzwahl und auch in ihrer Nahrungsbeschaffung (Vgl. u.a. SCHERZINGER & MEBS 2020, HÄNEL 2018). Mangels geeigneter, dauerhaft nutzbarer Brutplätze wie Felsnischen in Steinbrüchen sind emsländische Uhus (außerhalb der Ortschaften) i.d.R. Baum- oder Bodenbrüter. Dabei werden v.a. Greifvogelhorste oder Schutz bietende Strukturen am Boden wie Wurzelteller, Baumstämme oder auch temporäre</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 43 Stadt Lingen (Ems)	nicht zugeordnet	<p>Steilwände in Sandgruben genutzt. All diesen Brutstandorten ist gemeinsam, dass sie i.d.R. nur kurze Zeit, maximal wenige Jahre verfügbar sind. Regelmäßige Brutplatzwechsel sind also zwangsläufig die Folge. Möglich sind laut HÄNEL (2018) jährliche Brutplatzwechsel von Baubrüter-Uhus mit Distanzen von bis zu 4 km. Fazit: Das bekannte Uhu-Revier östlich des PFK 97 ist im Jahr 2024 im Bereich des UG (siehe Abbildung 1) nicht besetzt. Trotz gezielter Nachsuchen im Rahmen der methodisch vollständig, nach Niedersächsischem Artenschutzleitfaden durchgeführten Bestandserfassungen konnten keinerlei Hinweise auf aktuell vorkommende Uhus im Bereich des PFK 97 erbracht werden. Der letzte dokumentierte Brutverdacht in dem Raum liegt nach NLWKN-Mitteilung 9 Jahre zurück, die letzte Brutzeitfeststellung 6 Jahre. Entsprechend gibt es keine aktuellen Nachweise, die im Rahmen der Raumordnung berücksichtigt werden können. Die Datenlage der NLWKN- Mitteilung ist u.E. nicht hinreichend aktuell. Die in § 44 BNatSchG vorgegebene artenschutzrechtliche Berücksichtigung der Art Uhu lässt sich aufgrund der Biologie der Art sowie seiner flächendeckenden Verbreitung im Emsland grundsätzlich nicht über raumordnerische Anpassungen der Vorranggebiete fachgerecht umsetzen. Bei den meisten dokumentierten Revieren sind die konkreten Brutplätze nicht bekannt, so dass der Nahbereich, in dem ein erhöhtes Kollisionsrisiko nach §44 BNatSchG vorausgesetzt wird, gar nicht definiert werden kann. Zudem muss von einem meist jährlichen, z.T. großflächigen konkreten Brutplatzwechsel ausgegangen werden. Das dauerhafte Freihalten von Flächen von Windkraftplanungen durch raumordnerische Festsetzungen wird den gesetzlich vorgeschriebenen Schutzziele des Uhus nicht gerecht und kann diesen sogar entgegenstehen. Dies gilt insbesondere, wenn lediglich alte Daten vorliegen und verwendet werden und konkrete aktuelle Brutplätze nicht bekannt sind. Die artenschutzrechtliche Berücksichtigung des Uhus muss vielmehr im Zuge der konkreten BImSch-Verfahren durch konsequente Umsetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie regelmäßiger Bestandsmonitorings gewährleistet werden. Mit freundlichen Grüßen Dipl. Geogr. [Name anonymisiert]</p> <p>lfd. DS-Nr.: 1268 Erstellung sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Ems land 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungs programm (RROP) für den Landkreis Emsland hier: Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 4 ROG Sehr geehrte Damen und Herren, ich bedanke mich für die Beteiligung.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 43 Stadt Lingen (Ems)	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1269 Die Stadt Lingen (Ems) begrüßt die geplante Ausweisung weiterer Flächen für Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Lingen (Ems). Bedenken bestehen von unserer Seite keine.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 43 Stadt Lingen (Ems)	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1270 Mit freundlichen Grüßen In Vertretung (gezeichnet) [Name anonymisiert] Erster Stadtrat	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 44 Stadt Meppen	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2319 Erstellung sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland Hier: Beteiligungsverfahren gemäß §9 Abs. 2 und Abs. 4 ROG Sehr geehrter Herr [Name anonymisiert] , mit Schreiben vom 01.07.2024 haben Sie um Stellungnahme zum Entwurf zur Neuaufstellung des RROP – sachliches Teilprogramm Windenergie – gebeten. Im Stadtgebiet Meppen sind vier Potentialflächen für Windparks identifiziert worden. Diese befinden sich in Hüntel an der Grenze zum Stadtgebiet Haren zwischen B 70 und der WTD (Potentialflächenkomplex 50 „Emmeln“ (VR WEN 29)), in der Schwefinger Fuhrenkämpfe westlich des Gewerbegebietes an der Haarbrücke (Potentialflächenkomplex 80 Schwefingen (VR WEN 42)) und in Apeldorn an der nordöstlichen Stadtgrenze (Potentialflächenkomplex 58 „Klein Berßen“ (VR WEN 32)). Die vierte Fläche umfasst den vorhandenen Windpark Teglingen/Helte (Potentialflächenkomplex 77 Teglingen (VR WEN 39)).	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 44 Stadt Meppen	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2320 Grundsätzlich hat die Stadt Meppen zu der Windparkplanung keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 44 Stadt Meppen	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2321 Folgende Sachverhalte/Hinweise sind dennoch im weiteren Verfahren zu berücksichtigen: In den Vorschlagsgebieten Apeldorn und Schwefingen befinden sich Kompensationsflächen der Stadt Meppen (siehe Anlage). Die dort mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Maßnahmen und vereinbarten Wertehinheiten sind der Stadt Meppen bei einem Eingriff durch den Bau eines Windparks an anderer Stelle zu ersetzen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren umzusetzen, stehen einer Festlegung als VR WEN jedoch nicht entgegen.
lfd. Ident-Nr.: 44 Stadt Meppen	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2322 Im Bereich der potentiellen Windparkfläche in der Schwefinger Fuhrenkämpfe liegen die Abstände zur geplanten Wohnbebauung in Schwefingen knapp unter 1.000 m. Der dort befindliche Bebauungsplan Nr. 656 (siehe Anlage) ist mit der Veröffentlichung im Meppener Amtsblatt am 22.08.2024 rechtskräftig geworden. Im Entwurf des RROP ist an der Westgrenze des Potentialflächenkomplexes 80 Schwefingen eine entsprechende Korrektur vorzunehmen.	Wird gefolgt Der Bebauungsplan wurde im vorliegenden 1. Entwurf nicht berücksichtigt. Dieser Fehler wird korrigiert und das VR WEN 42 im Zuge der Entwurfsüberarbeitung derart verkleinert, dass der Mindestabstand eingehalten wird.
lfd. Ident-Nr.: 44 Stadt Meppen	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2323 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 45 Samtgemeinde Nordhümmling	nicht zugeordnet	Ifd. DS-Nr.: 768 Sehr geehrte Damen und Herren, anliegend übersende ich Ihnen die Stellungnahmen zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland - sachliches Teilprogramm Windenergie. Es handelt sich um eine Stellungnahme der Samtgemeinde Nordhümmling und um eine gesonderte Stellungnahme der Gemeinde Surwold. Mit freundlichen Grüßen i.A. [Name anonymisiert]	Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zu den Hinweisen der einzelnen Mitgliedsgemeinden wird im Folgenden Stellung genommen: Gemeinde Bockhorst: Im Bereich der Straße Jammertal besteht gem. der Negativkriterien des gesamtäumlichen Planungskonzepts des Landkreises Emsland kein geeignetes Potenzial für die Festlegung eines VR WEN. Hier stehen insbesondere die Siedlungsabstände (1.000 m zur Ortschaft Bockhorst) einem VR WEN entgegen. Im genannten Bereich der B401 verbleibt nach Anwendung der Negativkriterien lediglich eine etwa 20 ha große Potenzialfläche, die zudem unmittelbar an das EU-Vogelschutzgebiet angrenzt. Diese ist aufgrund des entsprechenden Konfliktpotenzials mit dem EU-Vogelschutzgebiet und der geringen Größe nicht für eine regionalplanerische Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet und wird daher nicht als VR WEN festgelegt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB). Gemeinde Breddenberg: Kenntnisnahme. Gemeinde Esterwegen: Entlang der Heidbrücker Straße besteht eine durchgehende Aneinanderreihung von Wohngebäuden, die im baulichen Zusammenhang mit den angrenzenden Ortslagen Esterwegen und Lattensberg stehen. Nach Auffassung des Landkreises handelt es sich somit um einen "im Zusammenhang bebauten Ortsteil" nach § 34 Abs. 1 BauGB, sodass hier ein Mindestabstand von 1.000 m einzuhalten ist. An dieser Einschätzung hält der Landkreis auch nach erneuter Prüfung fest. Das Mischgebiet mit zulässiger Wohnnutzung östlich der L30 ist in der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt. Der Mindestabstand zur Außengrenze des Mischgebiets des VR WEN 07 beträgt 1.000 m. Eine weitergehende Anpassung ist nicht erforderlich. Der klarstellende Hinweis, wonach es sich beim B-Plan im Bereich Erikasee um ein Ferienhausgebiet und nicht um ein Wochenendhausgebiet handelt, wird dankend zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen werden zum Satzungsbeschluss entsprechend korrigiert. Im Bereich des VR WEN hält der Landkreis Emsland auch nach erneuter Prüfung des Sachverhalts an der bisherigen Abgrenzung fest. Die von der Gemeinde angeregte Erweiterung ist aufgrund zu erwartender Konflikte mit dem Naturschutzgebiet "Melmmoor" jedoch insbesondere aufgrund von Zulassungsrisiken in Zusammenhang mit dem hier deckungsgleichen EU-Vogelschutzgebiet "Esterweger Dose" nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Gemeinde Hilkenbrook: Die Festlegung eines VR WEN im Bereich des kleinflächigen Bestandwindparks im Grenzbereich zur Stadt Friesoythe kann aufgrund von zu erwartenden erheblichen negativen Auswirkungen moderner WEA auf das unmittelbar benachbarte EU-Vogelschutzgebiet "Esterweger Dose" auch nach

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 45 Samtgemeinde Nordhümmling	nicht zugeordnet	<p>Ifd. DS-Nr.: 1452 Neuauaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland - sachliches Teilprogramm Windenergie -> Beteiligungsverfahren - Stellungnahme der SG Nordhümmling Sehr geehrte Dannen und Herren, für die Einladung zum digitalen Beteiligungsverfahren zur Neuauaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms - Sachliches Teilprogramm Windenergie darf ich mich recht herzlich bedanken. Neben der Samtgemeinde wurden auch die fünf Mitgliedsgemeinden beteiligt. Soweit Stellungnahme der Mitgliedsgemeinden vorliegen, wurden diese berücksichtigt. Unabhängig davon können die Mitgliedsgemeinden auch Stellungnahmen unmittelbar beim Landkreis einreichen. Die Neuauaufstellung des RROP dient der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung, um das gesetzlich vorgegebene Flächenziel von 3,07 % zum Stichtag im Landkreis Emsland auf der Grundlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zu erfüllen. Zum 31.12.2027 sind 2,38 %, zum 31.12.32 mind. 3.07 % auszuweisen. Die zeichnerische Darstellung enthält für den LK Emsland insgesamt 57 Vorranggebiete Windenergienutzung (VR WEN) als sog. „Rotor-In-Gebiete“, das heißt, dass mit 12.860,4 ha ein Flächenanteil von 4,46 % ausgewiesen wird, da aufgrund der Rotor-In-Planung gemäß § 4 Abs. 3 WindBG von den festgelegten VR WEN nur die Flächenanteile auf das gesetzliche Teilflächenziel von 3.07 % anrechenbar sind, die nach Abzug eines Korridors von 75 m Breite von den Außengrenzen der VR WEN verbleiben. Somit legt der Landkreis 9.392,2 ha auf das gesetzliche Flächenziel anrechenbar als Vorranggebietsfläche fest, so dass damit bereits das finale Flächenziel von 3,07 % (= 8.860 ha) zuzüglich eines Flächenpuffers dargestellt wird. Nach aktueller Rechtsprechung ist eine wirksame Steuerung der Windenergienutzung u.a. durch die Regionalplanung möglich. Nach dem Wind-an-Land-Gesetz (§ 249 Abs. 2 BauGB) sind</p>	<p>erneuter Prüfung nicht erfolgen. Ein Unterschreiten des Mindestabstands von 700 m zur durch eine Bauleitplanung gesicherten Freizeit-/Erholungsnutzung im Bereich Erikasee ist aus Gründen der fehlenden Konformität mit dem Planungskonzept des Landkreis Emsland ebenfalls nicht möglich. Gemeinde Surwold: Die zustimmenden Ausführungen der Gemeinde werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Hinweise auf ggfs. weitere bestehende Potenziale ist zu entgegnen, dass diese insbesondere aufgrund zu erwartender naturschutzfachlicher Konflikte aus Sicht des Landkreises nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet sind. Die Hinweise zum § 249 Abs. 2 BauGB werden zur Kenntnis genommen und der Bewertung durch die Samtgemeinde zugestimmt. Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Windenergieanlagen nicht mehr dauerhaft als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gern. § 35 BauGB zu behandeln. Die Privilegierung wird an die vorgegebenen Flächenbeitragswerte gekoppelt, das heißt, dass WEA im jeweiligen Planungsraum außerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete nicht mehr privilegiert sind, sobald und solange der Flächenbeitragswert als erfüllt gilt. Diese faktische Ausschlusswirkung wird nunmehr erstmalig durch die „Positivplanung“ als Angebotsplanung der Vorranggebiete im RROP ausgelöst. Mit dieser Planung soll außerdem gewährleistet werden, dass die dem WindBG zugrundeliegenden energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden. Bei Nichterreichendes Flächenziels bis zu den jeweiligen Stichtagen würden die Rechtsfolgen des § 249 Abs.7 eintreten und Windenergieanlagen im Rahmen der Superprivilegierung vollständig ungesteuert errichtet werden können. Lt. Begründung des sachlichen Teilprogramms Windenergie soll mit Hilfe der regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung an geeigneten Stellen mit möglichst geringen Beeinträchtigungen für Mensch, Landschaft und Natur der zur Errichtung der Teilflächenziele benötigte Raum gegeben werden, um gleichzeitig besonders empfindliche Räume von derartigen Anlagen freihalten zu können.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 45 Samtgemeinde Nordhümmling</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1453 Die das Samtgemeindegebiet betreffenden und dargestellten Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN 02, VR WEN 06, VR WEN 07 und VR WEN 14) werden unter Berücksichtigung der abschließenden Bewertung zur Kenntnis genommen, so dass damit ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung des Flächenziels geleistet wird. Mit Blick auf das Erreichen der Flächenziele wurden im Vorfeld der Regionalplanung diverse weitere Potenzialflächen von der Samtgemeinde bzw. den Mitgliedsgemeinden Bockhorst, Breddenberg, Esterwegen, Hilkenbrook und Surwold für eine Prüfung auf Geeignetheit zur Ausweisung als Vorranggebietsflächen gemeldet. Daher verweisen wir nochmals auf die Stellungnahme vom 24.03.2023 sowie auf die anliegende Stellungnahme der Gemeinde Surwold vom 07.08.2024.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 45 Samtgemeinde Nordhümmling</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1454 Aufgrund von Anregungen aus den Mitgliedsgemeinden wird auf Folgendes hingewiesen: Gemeinde Bockhorst - Flächendarstellung im nördlichen Bereich an der Grenze zum Naturschutzgebiet Esterweger Dose im Nahbereich der Straße Jammertal. Außerdem Flächenareal an der Esterweger Dose im Nahbereich zur B 401 in der Achse zur bestehenden WEA im Gewerbepark Esterwegen/B 401. Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Damit ist die MG Bockhorst die einzige Gemeinde, die über kein Windenergieflächenpotenzial verfügt. Eine nochmalige Prüfung wird angeregt.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Im Bereich der Straße Jammertal besteht gem. der Negativkriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts des Landkreises Emsland kein geeignetes Potenzial für die Festlegung eines VR WEN. Hier stehen insbesondere die Siedlungsabstände (1.000 m zur Ortschaft Bockhorst) einem VR WEN entgegen. Im genannten Bereich der B401 verbleibt nach Anwendung der Negativkriterien lediglich eine etwa 20 ha große Potenzialfläche, die zudem unmittelbar an das EU-Vogelschutzgebiet angrenzt. Diese ist aufgrund des entsprechenden Konfliktpotenzials mit dem EU-Vogelschutzgebiet und der geringen Größe nicht für eine</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			regionalplanerische Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet und wird daher nicht als VR WEN festgelegt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).
lfd. Ident-Nr.: 45 Samtgemeinde Nordhümmling	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1455 Gemeinde Breddenberg Die Gemeinde ist vom VR WEN 06 im Grenzbereich Börger-Lorup sowie vom VR WEN 14 am westl. Melmmoor betroffen. Der dargestellte eingeschränkte Umfassungswinkel im Bereich der Nachbarschaft Lorup als nachbarliche Schutzmaßnahme wird ausdrücklich zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 45 Samtgemeinde Nordhümmling	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1456 Gemeinde Esterwegen - Flächen im Ohetal im Grenzbereich zur Gemeinde Lorup (dort wurde ein Abstand von 1.000 m zum bebauten Randbereich an der Heidbrücker Str., für die keine planerische Absicherung besteht, zugrunde gelegt, so dass das VR WEN 07 Lattensberg im Süden eingekürzt wurde. Da es sich bei der Wohnbebauung nicht um einen anerkannten Bereich im Sinne des § 34 BauGB handelt, ist diese Entscheidung nicht nachvollziehbar. Es handelt sich dort um sonst. Bauvorhaben im Sinne des § 35 BauGB. Daher bitte ich um nochmalige Prüfung.	Wird nicht gefolgt :Entlang der Heidbrücker Straße besteht eine durchgehende Aneinanderreihung von Wohngebäuden, die im baulichen Zusammenhang mit den angrenzenden Ortslagen Esterwegen und Lattensberg stehen. Nach Auffassung des Landkreises handelt es sich somit um einen "im Zusammenhang bebauten Ortsteil" nach § 34 Abs. 1 BauGB, sodass hier ein Mindestabstand von 1.000 m einzuhalten ist. An dieser Einschätzung hält der Landkreis auch nach erneuter Prüfung fest.
lfd. Ident-Nr.: 45 Samtgemeinde Nordhümmling	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1457 Zur Abgrenzung des VR WEN 07 wurde mit Mail vom 22.5. und 24.5. (an Herren [Name anonymisiert] und [Name anonymisiert]) mit Kartendarstellung darüber informiert, dass das Mischgebiet (mit Wohnbebauung) aus dem BPlan 68 der Gemeinde Esterwegen sowie die angrenzende vorhandene Wohnbebauung (Häuserzeile als Bereich i.S. § 34 BauGB) mit einem Abstand von 1.000 m zu berücksichtigen sind. Die nachträgliche Reduzierung führt für die Windenergieausnutzung des Gebietes zu keiner signifikanten Einschränkung. Der künftige Betreiber hatte den Abstand von 1.000 m bereits bei der Abgrenzung einkalkuliert. Es wird um Berücksichtigung gebeten (siehe anhängende Kartendarstellung).	Wird nicht gefolgt Das Mischgebiet mit zulässiger Wohnnutzung östlich der L30 ist in der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt. Der Mindestabstand zur Außengrenze des Mischgebiets des VR WEN 07 beträgt 1.000 m. Eine weitergehende Anpassung ist nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 45 Samtgemeinde Nordhümmling	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1458 In der Begründung wird zum Naherholungsgebiet „Erikasee“ ausgeführt, dass dort ein rechtskräftiger Bebauungsplan „Wochenendhausgebiet“ besteht und zur Realisierung der Planung ein Gebiet mit einem Abstand von 700 m freigehalten wird. Korrekterweise wird darauf hingewiesen, dass es sich lt. BPlan Nr. 26 nicht um ein Wochenendhausgebiet, sondern um ein Ferienhausgebiet handelt. Darüber hinaus enthält der Bebauungsplan Nr.27 ein SO-Camping sowie ein SO-Gebiet (Hochbauzone) mit der Zulässigkeit von gastronomischen und einzelhandelsrelevanten Anlagen einschl. Bürogebäude und Wohnungen. Der BPlan Nr. 40 enthält u.a. eine Festsetzung für mobile Freizeitunterkünfte. Entsprechende Schutzansprüche sind	Wird gefolgt Der klarstellende Hinweis, wonach es sich beim B-Plan im Bereich Erikasee um ein Ferienhausgebiet und nicht um ein Wochenendhausgebiet handelt, wird dankend zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen werden zum Satzungsbeschluss entsprechend korrigiert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 45 Samtgemeinde Nordhümmling	nicht zugeordnet	darzustellen. lfd. DS-Nr.: 1459 Teilfläche Nahbereich des westlichen Melmmoores an der Grenze zu Breddenberg im Anschluss an das VR WEN 14 „Börgerwald“. Dort wurde die in der Gemarkung Esterwegen angeregte Flächendarstellung aufgrund der Nähe zum Naturschutzgebiet nicht berücksichtigt. Um nochmalige Prüfung wird gebeten.	Wird nicht gefolgt Im Bereich des VR WEN hält der Landkreis Emsland auch nach erneuter Prüfung des Sachverhalts an der bisherigen Abgrenzung fest. Die von der Gemeinde angeregte Erweiterung ist aufgrund zu erwartender Konflikte mit dem Naturschutzgebiet "Melm Moor" jedoch insbesondere aufgrund von Zulassungsrisiken in Zusammenhang mit dem hier deckungsgleichen EU-Vogelschutzgebiet "Esterweger Dose" nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet.
lfd. Ident-Nr.: 45 Samtgemeinde Nordhümmling	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1460 Gemeinde Hilkenbrook - Potentialfläche östlich des Erikasees, nördlich des „Esterweger Weges“. Anregung: Verzicht auf das Abstandskriterium bzw. Korridor von 700 m um Planausweisungen im Bereich Erikasee.	Wird nicht gefolgt Ein Unterschreiten des Mindestabstands von 700 m zur durch eine Bauleitplanung gesicherten Freizeit-/Erholungsnutzung im Bereich Erikasee ist aus Gründen der fehlenden Konformität mit dem Planungskonzept des Landkreis Emsland nicht möglich.
lfd. Ident-Nr.: 45 Samtgemeinde Nordhümmling	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1461 Außerdem Sicherung des vorhandenen Windparks im Norden der Gemeinde Hilkenbrook an der Grenze zum Gebiet Friesoythe, um ein Repowering (möglichst ohne Höhenbegrenzung) zu gewährleisten. Es wird um nochmalige Prüfung gebeten.	Wird nicht gefolgt Die Festlegung eines VR WEN im Bereich des kleinflächigen Bestandwindparks im Grenzbereich zur Stadt Friesoythe kann aufgrund von zu erwartenden erheblichen negativen Auswirkungen moderner WEA auf das unmittelbar benachbarte EU-Vogelschutzgebiet "Esterweger Dose" auch nach erneuter Prüfung nicht erfolgen.
lfd. Ident-Nr.: 45 Samtgemeinde Nordhümmling	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1462 Gemeinde Surwold Mit Blick auf die nicht berücksichtigten Potenzialflächen in der Gemarkung Surwold (insbesondere südlich VR WEN 02 sowie am Leegmoor) wird auf den anhängenden Schriftsatz der Gemeinde Surwold vom 7.8.2024 hingewiesen.	Wird nicht gefolgt Die zustimmenden Ausführungen der Gemeinde werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Hinweise auf ggfs. weitere bestehende Potenziale ist zu entgegnen, dass diese insbesondere aufgrund zu erwartender naturschutzfachlicher Konflikte aus Sicht des Landkreises nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet sind.
lfd. Ident-Nr.: 45 Samtgemeinde Nordhümmling	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1463 Die Gründe der abschließenden Bewertung, die Begrenzung der Umfassungswinkel zum Schutz benachbarter Ortslagen sowie die beschriebenen Flächenanpassungen zur Vermeidung von Konflikten mit anderweitigen Raumnutzungen und Belangen sind aus Sicht der Samtgemeinde nachvollziehbar, bewirken andererseits auch erhebliche Einschränkungen der Potenzialflächen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 45 Samtgemeinde Nordhümmling	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1464 Die als Rechtsfolge des neuen § 249 Abs. 2 BauGB bei Zielerreichung eintretende Entprivilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich unterbindet im Rahmen der Öffnungsklausel nicht die Ausweisung zusätzlicher Windenergiegebiete in kommunalen Flächennutzungsplänen oder vorhabenbezogenen Bebauungsplänen. Im Rahmen der Öffnungsklausel könnte daher auf kommunaler Ebene außerhalb des vorgegebenen Flächenziels für weitere Bereiche in der Samtgemeinde im Einzelfall eine Prüfung und Ausweisung auf Geeignetheit als Sondergebiet Windenergie in Erwägung gezogen werden; dabei ist bekannt, dass schwerwiegender Konflikte mit Mensch, Landschaft und Natur sowie mit Belangen der	Wird gefolgt Die Hinweise zum § 249 Abs. 2 BauGB werden zur Kenntnis genommen und der Bewertung durch die Samtgemeinde zugestimmt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 45 Samtgemeinde Nordhümmling	Zeichnerische Darstellung	<p>Nachbarschaft durch eine sachgerechte Abwägung aller Belange untereinander und gegeneinander zu vermeiden sind. Der Samtgemeindebürgermeister ([Name anonymisiert])</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 1465 Stellungnahmen zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zunächst bedanken wir uns für die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung 02 „Papenburg/Surwold“(VR WEN 02) und 14 „Börgerwald“ (VR WEN 14). Wir freuen uns, dass diese Flächen zur Erreichung des Flächenbeitragswertes von 3,07% der Landkreisfläche beitragen können. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass bei Zielerreichung eine Ausweisung zusätzlicher Windenergiegebiete in kommunalen Flächennutzungsplänen oder vorhabenbezogenen Bebauungsplänen nicht unterbunden ist. Grundsätzlich erhebt die Gemeinde Surwold daher keine Einwände gegen den vorliegenden Entwurf „Sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024“. Ergänzende Hinweise: Wie die Gemeinde in ihrem Schreiben vom 26.04.2023 dargelegt hat, sieht sie weiteres Potenzial in den Flächen südlich der Teststrecke (Teilfläche 01) „Papenburg/Surwold“(VR WEN 02 - ausgenommen die Kompensationsflächen) und westlich des Leegmoores (Teilfläche 01) „Börgerwald“ (VR WEN 14). Zur Eingrenzung der Gebiete verweisen wir auf die Anlagen 1 und 2. Sollte sich im Rahmen der Abgabe der Stellungnahmen anderer Kommunen doch noch ein Flächenbedarf ergeben, um den Flächenbeitragswert zu erreichen, regt die Gemeinde eine vertiefte Prüfung dieser Flächen an, ob sie doch für die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung in Betracht kommen. Unabhängig von der Verabschiedung des „Sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024“ würde die Gemeinde Surwold zu einem späteren Zeitpunkt für die vorgenannten Flächen ggf. eigene Planungen auf den Weg bringen. Dies eventuell auch für Flächen an der Straße „Querkanal“, soweit diese nicht in Konflikt mit der Erweiterung von Baugebieten in Surwold stehen würde. Hierzu verweisen wir auf die Anlage 3. Für Rückfragen können Sie sich gern an Bürgermeister [Name anonymisiert] unter der Tel: [Inhalt anonymisiert] oder [Inhalt anonymisiert] oder an die Dienststellenleiterin [Name anonymisiert] wenden. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] Bürgermeister</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die zustimmenden Ausführungen der Gemeinde werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Hinweise auf ggfs. weitere bestehende Potenziale ist zu entgegnen, dass diese insbesondere aufgrund zu erwartender naturschutzfachlicher Konflikte aus Sicht des Landkreises nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet sind.</p>
Ifd. Ident-Nr.: 46 Stadt Papenburg	nicht zugeordnet	<p>Ifd. DS-Nr.: 713 Sehr geehrter Herr [Name anonymisiert] , sehr geehrter Herr [Name anonymisiert] sehr geehrter Herr [Name anonymisiert] vielen Dank für Ihr Schreiben vom 01.07.2024 und die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme. Die Stellungnahme der Stadt Papenburg ist dieser Nachricht als Anlage beigefügt. Bei</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 46 Stadt Papenburg	Zeichnerische Darstellung	<p>Fragen melden Sie sich gerne. Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren. Freundliche Grüße [Name anonymisiert] Stadt Papenburg</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 1433 Erstellung sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland hier: Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 4 ROG; Stellungnahme der Stadt Papenburg Sehr geehrter Herr [Name anonymisiert] , sehr geehrter Herr [Name anonymisiert] , sehr geehrter Herr [Name anonymisiert] vielen Dank für Ihr Schreiben vom 01.07.2024 und die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme. Die Stadt Papenburg begrüßt die Erstellung des sachlichen Teilprogrammes Windenergie, um den Teilflächenzielen nachzukommen, die der Region vom Land für die Jahre 2027 und 2032 auferlegt wurden. Eine Superprivilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich verbunden mit einem Verlust planerischer Steuerungsmöglichkeiten im Falle einer Nichterreichung der Teilflächenziele bedeuteten einen ungeordneten Wildwuchs der Windenergienutzung zu Lasten von Bürgerinnen, Natur und Umwelt. Aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes ist in diesem Zusammenhang auch die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung als Rotor-In-Flächen nachvollziehbar. Aus ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten ist es zwar bedauerlich, dass sich aus der Potenzialflächenanalyse für das Stadtgebiet von Papenburg gegenüber der 1. RROP-Änderung im sachlichen Teilabschnitt Energie kaum neue Windenergieflächen ergeben: • Das Eignungsgebiet Windenergienutzung Papenburg/Samtgemeinde Nordhümmling wird als Vorranggebiet VR WEN 02 Papenburg-Surwold neu festgelegt und teilweise über die Johann-Bunte-Straße hinaus etwas erweitert; • das Vorranggebiet Herbrum, neuerdings VR WEN 04 Neu Herbrum, bleibt als Bestandsfläche bestehen. Allerdings werden das angewandte Planungskonzept und die zugrunde gelegten Planungskriterien zur Ermittlung der Flächen, die für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet sind, nachvollziehbar hergeleitet. Insbesondere die Schutzabstände zu Wohnnutzungen im Innen- und Außenbereich von 1.000 m und 700 m sind mit Blick auf ein gesundes Wohnen durchaus angebracht, zumal auch mit diesen Abständen im Ergebnis der Potenzialflächenanalyse die Teilflächenziele für den Landkreis mit Rechtskraft des sachlichen Teilprogrammes Windenergie deutlich erreicht werden können. Gleichwohl behält sich die Stadt Papenburg vor, sich hinsichtlich der Teststreckennutzung und der dort nun geplanten Windenergienutzung in eine Auseinandersetzung mit den zugrunde</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		liegenden Kompensationsmodellen zu begeben, um auf diesem Wege gegebenenfalls eine Erweiterung des Vorranggebietes VR WEN 02 Papenburg-Surwold auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu erzielen. Bei Fragen melden Sie sich gerne. [Name anonymisiert] Bürgermeisterin	
lfd. Ident-Nr.: 47 Gemeinde Rhede (Ems)	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 698 Anbei die Stellungnahme der Gemeinde Rhede (Ems).	Wird zur Kenntnis genommen Die Abwägung erfolgt im Detail zu Stellungnahme ID 121.
lfd. Ident-Nr.: 47 Gemeinde Rhede (Ems)	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1353 Erstellung sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland hier: Stellungnahme Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihr Schreiben vom 01.07.2024, mit denen Sie uns als Träger öffentlicher Belange Gelegenheit geben, zum Entwurf des RROP - sachliches Teilprogramm Windenergie Stellung zunehmen. Wir nehmen aus raumordnerischer Sicht wie folgt Stellung:	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 47 Gemeinde Rhede (Ems)	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1354 Punkt 1: Wirtschaftsgebäude Zollstraße / Schippmannsweg Im Bereich der Zollstraße 42 ist ein Wirtschaftsgebäude im Kataster als Wohngebäude dargestellt. Die im Entwurf ermittelte Pufferzone zur Wohnbebauung ist demzufolge zu groß bemessen. Die Vorrangfläche ist demgemäß anzupassen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Fehler im Kataster wird korrigiert und der Puffer angepasst. Hierdurch ergibt sich eine geringfügig (um etwa 25 m) größere potenzielle Erweiterungsfläche im Süden des VR WEN 01. Da die Flächenziele bereits mit der vorliegenden VR WEN-Kulisse erreicht wird und die geringfügige Erweiterung keine zusätzlichen Anlagenstandorte ermöglichen würde, wird von einer Erweiterung des VR WEN dennoch abgesehen.
lfd. Ident-Nr.: 47 Gemeinde Rhede (Ems)	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1355 Punkt 2: Siedlungsfläche Neuengland Im vorliegenden Entwurf ist zur Wohnbebauung im Bereich der Neurheder Straße 31-45 eine Pufferzone von 1.000 m berücksichtigt worden. Aufgrund des vorliegenden Gebietscharakters (§35 Außenbereich) ist diese auf 700m zu verringern und die im nachfolgenden Plan grün gekennzeichnete Potentialfläche dem Vorranggebiet Neurhede zuzuschlagen.	Wird nicht gefolgt Bei dem genannten Bereich handelt es sich nach Auffassung des Landkreises um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 BauGB und demnach um einen baurechtlichen Innenbereich. Von einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil spricht man, wenn die Bebauung im Gemeindegebiet den Eindruck einer Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt, die ein gewisses Gewicht hat und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist. Vorliegend handelt es sich um ein über mehr als 700 m zusammenhängendes, geschlossenes Siedlungsband entlang der K 166, das die o.g. Anforderungen erfüllt. Es wird daher am in Ansatz gebrachten 1.000 m-Innenbereichsabstand festgehalten.
lfd. Ident-Nr.: 47 Gemeinde Rhede (Ems)	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1356 Tabelle 3: Negativkriterien im Rahmen der gesamtträumlichen Potenzialflächenanalyse Mit Freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] Bürgermeister	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 48 Gemeinde Salzbergen	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 766 Sehr geehrte Damen und Herren, anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Gemeinde Salzbergen zur Erstellung des sachlichen Teilplans Windenergie für den Landkreis Emsland mit der Bitte um Berücksichtigung (s. Anlage). Die unterzeichnete Fassung erhalten Sie im Nachgang ebenfalls auf dem	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 48 Gemeinde Salzbergen	nicht zugeordnet	<p>Postweg. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag [Name anonymisiert] Gemeinde Salzbergen</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 1441 Erstellung sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland hier: Stellungnahme der Gemeinde Salzbergen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, nach Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des RROP am 14.01.2022 haben Sie mit Bekanntmachung vom 20.06.2024 im Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. 16 das Beteiligungsverfahren zur Erstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie eingeleitet. Mit Schreiben vom 01.07.2024 haben Sie die Gemeinde Salzbergen über das Beteiligungsverfahren gern. § 9 Abs. 2 und Abs. 4 ROG informiert. Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 NROG darf die Festlegung von Flächen für Windenergie an Land in einem sachlichen Teilprogramm Windenergie erfolgen. Mit der Erstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie kommt der Landkreis Emsland seiner aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes vom 20.07.2022 und dem darauf aufbauenden „Niedersächsischen Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten“ (NWindG) vom 17.04.2024 zugeordneten Aufgabe nach, verbindliche Flächen für die Windenergienutzung an Land bereitzustellen. Die Gemeinde Salzbergen hat im Jahr 2023 durch das Büro Kortemeier und Brokmann, Herford, eine „Potenzialflächenanalyse Windenergie“ für das Gemeindegebiet erarbeiten lassen, um Eignungsflächen für die Windenergie zu identifizieren. Die Ergebnisse dieser Studie habe ich Ihnen in einer Videokonferenz im Juli 2023 präsentiert und im Nachgang digital zur Verfügung gestellt. Mit der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2017 hat die Gemeinde Salzbergen eine Sonderbaufläche „Konzentrationszone Windenergieanlagen“ dargestellt. Durch diese Ausweisung im Flächennutzungsplan waren Windenergieanlagen im übrigen Gemeindegebiet nicht mehr privilegiert bzw. nur noch innerhalb dieser Sonderbaufläche zulässig. Die Windfläche befindet sich im nordöstlichen Gemeindegebiet (Ortsteil Bexten) Nahe der Gemeindegrenzen zu Emsbüren und Spelle. In diesem Bereich befinden sich aktuell 6 Windkraftanlagen. Anfang März dieses Jahres sind im Rahmen der frühzeitigen Behördentermine die Windpotentialflächen durch das Büro „Planungsgruppe Umwelt“ vorgestellt worden. Das Büro Planungsgruppe Umwelt ist ebenfalls zu dem Ergebnis gekommen, den Bereich am bestehenden Windpark Bexten zu erweitern, was aus Sicht der Gemeinde Salzbergen ausdrücklich</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		begrüßt wird. Nach Durchsicht der ausliegenden Unterlagen zur Neuaufstellung des RROP (sachliches Teilprogramm Windenergie) nehme ich wie folgt Stellung:	
lfd. Ident-Nr.: 48 Gemeinde Salzbergen	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1442 Bei der Vorprüfung der Flächenkulisse wurden ca. 22.000 ha Potentialfläche (insgesamt 123 Flächen) anhand der vorgegebenen Kriterien ermittelt, auf der die Umsetzung von Windkraftanlagen unter Umständen möglich wäre. Da als Zielvorgabe bis Ende des Jahres 2032 nur 8.860 ha (3,07 % Landkreisfläche) als VR WEN festzulegen sind, wurden in einem weiteren Arbeitsschritt unter Zugrundelegung relevanter Abwägungskriterien einige Flächen gestrichen. Im aktuellen Entwurf haben Sie insgesamt 57 Flächen als Vorranggebiet für Windenergienutzung vorgeschlagen. Diese weisen einen Flächenumfang von ca. 12.900 ha auf. Gern. § 4 WindBG stellt dies eine anrechenbare Fläche von ca. 9.400 ha dar, sodass die Vorgaben entsprechend erreicht werden.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 48 Gemeinde Salzbergen	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1443 Ausschlaggebend für die Gemeinde Salzbergen ist die Fläche Nr. 57 (VR WEN 57, „Salzbergen“ VPotenzialflächenkomplex Nr. 118) mit einer Größe von ca. 480,1 ha. Die Fläche 57 liegt im Nordosten des Gemeindegebietes Salzbergen (Ortsteil Bexten). Diese erstreckt sich über die Gemeindegrenze hinaus und schließt Teile der Gemeinde Emsbüren und der Samtgemeinde Spelle mit ein. Die in der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Salzbergen dargestellte Sonderbaufläche Windenergie ist dabei vollständig berücksichtigt. Aus der Begründung ist zu entnehmen, dass weiterhin beabsichtigt ist, das Flächenziel mit Rotor-In-Planung (alle beweglichen Anlagenteile müssen sich innerhalb des Vorranggebietes befinden) umzusetzen, was aus Sicht der Gemeinde Salzbergen befürwortet wird. Dies könnte ebenfalls zu einer besseren Akzeptanz in der Öffentlichkeit führen, da somit klare Grenzen gesetzt werden. Die Abstände der einzelnen Windenergieanlagen zu Wohnen im Außenbereich wurden von den bislang angenommenen 800 Meter auf 700 Meter Abstand reduziert. Der Abstand zu den bebauten Bereichen (Innenbereich) bleibt unverändert bei 1.000 Metern. Die dargelegten Kriterien können seitens der Gemeinde Salzbergen insoweit zugestimmt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 48 Gemeinde Salzbergen	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1444 Durch die Berücksichtigung der bestehenden Windparkfläche in Bexten, kommt es zur Unterschreitung des Abstandes zur Außenbereichsbebauung am Eßeltweg, Hier wird ein Abstand von ca. 600 Metern eingehalten, was dazu führt, dass der vorgesehene Mindestabstand von 700 Metern zu Wohngebäuden im Außenbereich leicht unterschritten wird. Seitens der Gemeinde Salzbergen bestehen hiergegen keine Bedenken, da bereits heute schon zwei der sechs Windkraftanlagen	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		auf der Grenze des Sondergebietes in einem Abstand von ca. 600 Metern zur Außenbereichsbebauung stehen. Das Gebot der Rücksichtnahme (abgeleitet aus § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB) und die gesetzlichen Grenzen sollten mit dieser Planung eingehalten sein.	
lfd. Ident-Nr.: 48 Gemeinde Salzbergen	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1445 Aus der abschließenden Bewertung des Potenzialflächenkomplex 118 kann entnommen werden, dass die Fläche mit einer Größe von 480,1 ha als raumverträglich bewertet wird und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung als Vorranggebiet Windenergienutzung 57 „Salzbergen“ (VR WEN 57) festgelegt werden kann, was aus Sicht der Gemeinde Salzbergen ausdrücklich begrüßt wird.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 48 Gemeinde Salzbergen	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2835 Weitergehende Hinweise oder Anregungen werden nicht vorgetragen. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahrensablauf. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] Bürgermeister	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 49 Samtgemeinde Sögel und Mitgliedsgemeinden	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 681 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anlage übersende ich Ihnen vorab die Stellungnahme der Samtgemeinde Sögel zum Entwurf des RROP VR Wind. Die Schriftform habe ich soeben auf dem Postweg versandt. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag [Name anonymisiert] Fachbereichsleiter Fachbereich 60 Bauwesen Samtgemeinde Sögel Ludmillenhof, 49751 Sögel T: 05952/206-[Inhalt anonymisiert] F: 05952/206-[Inhalt anonymisiert] E: [Web-Adresse anonymisiert] @soegel.de W: www.soegel.de	Wird zur Kenntnis genommen Hinweis: Die Abwägung erfolgt unter Stellungnahme ID 109.
lfd. Ident-Nr.: 49 Samtgemeinde Sögel und Mitgliedsgemeinden	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1164 Erstellung sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland; Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 4 Raumordnungsgesetz (ROG); Stellungnahme der Samtgemeinde Sögel zum Entwurf gemäß Bekanntmachung vom 01.07.2024 Sehr geehrte Damen und Herren, unter Bezug auf meine bisherigen Stellungnahmen zum sachlichen Teilprogramm Vorranggebiete für Windenergienutzung im Rahmen der Neuaufstellung des RROP habe ich meinerseits nunmehr die für das Gebiet der Samtgemeinde Sögel relevanten Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus dem Entwurf gemäß Bekanntmachung vom 01.07.2024 erörtert und nehme zum Entwurf wie folgt Stellung:	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 49 Samtgemeinde Sögel und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1165 1. Einleitend möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass der „Hümmling“ und insbesondere der Bereich der Samtgemeinde Sögel durch Ihre Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung massiv und im Vergleich zu anderen Kommunen im Landkreisgebiet unverhältnismäßig stark überplant wird. Dies ist nach Ihren Erläuterungen darauf	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Landkreis Emsland ist sich der Tatsache bewusst, dass der Raum Hümmling in besonderer Weise durch die Festlegung von VR WEN betroffen ist. Angesichts der gesetzlichen Flächenziele, die vom Landkreis zu erfüllen sind, ist dies indes nach umfassender Prüfung durch den Landkreis unvermeidbar. Der Landkreis hat mit seiner

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zurückzuführen, dass das bisherige Ausschlusskriterium „Wald“ nunmehr in der Regel entfällt. Aufgrund des hohen Waldbestandes auf dem „Hümmling“ würden sich - dies zu Grunde gelegt - naturgemäß zahlreiche Potentialflächen ergeben.	Vorgehensweise die im Bereich des Hümmlings vorhandenen Potenzialflächen im Umfang von mehr als 7.000 ha im Rahmen der Abwägung bereits erheblich auf eine Festlegungsfläche von etwas mehr als 3.000 ha reduziert. Ohne diese regionalplanerische Steuerung und ohne Erreichen des Flächenziels wären indes auf der gesamten Fläche WEA grundsätzlich errichtbar (siehe § 249 Abs. 7 BauGB). Hinsichtlich des Waldes ist zu beachten, dass nunmehr lediglich das VR Wald aus dem Landesraumordnungsprogramm 2022 eine Windenergienutzung ausschließt. Die Inanspruchnahme von Waldgebieten durch VR WEN ist abseits dieser VR Wald grundsätzlich möglich. Der Landkreis Emsland hat im Rahmen der Erarbeitung seines Planungskonzepts im Zuge einer Alternativenprüfung untersucht, ob ein pauschaler Ausschluss von Waldgebieten für die Windenergienutzung mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele möglich wäre. Dies war im Ergebnis zu verneinen, da in diesem Fall bei unveränderten Abständen bspw. zu Wohnnutzungen keine hinreichend geeigneten Flächenumfänge verbleiben. Der Landkreis Emsland hat im Rahmen der Abwägung (insbesondere im Gebietsblatt) gleichwohl geprüft, inwieweit pot. betroffene Waldgebiete eine besondere Empfindlichkeit aufweisen. Sofern eine besondere Empfindlichkeit erkannt wurde, wurden diese Teilbereiche nach Möglichkeit nicht als VR WEN festgelegt. Dies hat auch im Bereich des Hümmlings an verschiedenen Stellen zu einer Verkleinerung von Potenzialflächen geführt.
Ifd. Ident-Nr.: 49 Samtgemeinde Sögel und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 1168 Angesichts der übermäßig hohen Belastung unserer Samtgemeindekommunen sehe ich trotz der hohen Wertigkeit, die der Windenergienutzung zukommt und Ihrem Planungsziel, die Flächenvorgabe des Landes zu erfüllen, die Siedlungsentwicklung der Kommunen im Bereich der Samtgemeinde Sögel nicht ausreichend berücksichtigt. Eine Verpflichtung, jede bislang nicht überplanbare Waldfläche nunmehr zu berücksichtigen sehe ich nicht. Dies insbesondere, weil sie die verpflichtenden Vorgaben zur Ausweisung von Flächen deutlich überschreiten. Wie ich bereits in den bisherigen Abstimmungen meinerseits wiederholt dargelegt habe, ergeben sich aus dem vorläufigen Entwurf des RROP für die Gemeinden in der Samtgemeinde Sögel erhebliche Konflikte bzw. Widerstände in der zukünftigen Siedlungsentwicklung. Insbesondere sind die „Randgemeinden“ des Sperrgebietes der WTD 91 im Bereich der Samtgemeinde Sögel hiervon betroffen.	Wird nicht gefolgt Wie bereits dargestellt, wurden bei Weitem nicht alle Potenzialflächen (auch innerhalb von Wäldern) durch den Landkreis Emsland als VR WEN festgelegt. Auch der Landkreis sieht keine Verpflichtung zur Festlegung jeglicher Potenzialflächen auch über das Flächenziel hinaus. Die Belange der Siedlungsentwicklung wurden, soweit sie zum Stand der Entwurfsbearbeitung bekannt waren, berücksichtigt.
Ifd. Ident-Nr.: 49 Samtgemeinde Sögel und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 1171 In Kenntnis der besonderen und schwierigen Konfliktlage hat die Samtgemeinde Sögel in Absprache mit ihren Mitgliedsgemeinden bereits frühzeitig und immer fortlaufend aktualisierend die zukünftige Siedlungsentwicklung der jeweiligen Gemeinden erörtert, planerisch dargestellt und dem Landkreis	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sowie sonstigen Planungsträgern unterbreitet und aufgezeigt. Diesbezüglich verweise ich nochmals auch auf meine bisherigen Stellungnahmen zur Neuaufstellung des RROP hin. Auf die vorgenannten Schreiben wird hier ausdrücklich Bezug genommen.	
lfd. Ident-Nr.: 49 Samtgemeinde Sögel und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1172 Ich möchte betonen, dass hinsichtlich der Qualität und Wichtigkeit der dargelegten Siedlungsentwicklungen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Sögel es sich nicht um „Gefälligkeitsplanungen“ bzw. „Verhinderungsplanungen“ handelt, sondern um hinreichend konkretisierte, bedarfsorientierte und zwingend erforderliche Ausweisungen und Darstellungen im jeweiligen Gemeindegebiet.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 49 Samtgemeinde Sögel und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1174 Im Rahmen des Themenkomplexes „Siedlungsentwicklung“ wurden auch die Bürgerinnen und Bürger, Landwirtschaft, das Gewerbe, Vereine, örtliche Einrichtungen und die Politik der jeweiligen Mitgliedsgemeinden mit eingebunden und deren Belange berücksichtigt. Dieses ist aus Sicht der Gemeinden und der Samtgemeinde auch zwingend erforderlich, um trotz der hohen Belastung eine Akzeptanz bei konfliktbehafteten Planungen sonstiger Planungsträger zu erzielen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 49 Samtgemeinde Sögel und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1175 Insofern wird seitens der Samtgemeinde Sögel gefordert, dass die aufgezeigten Siedlungsentwicklungen bei Vorhaben sonstiger Planungsträger und insbesondere in der Landes- und Regionalplanung berücksichtigt werden müssen und nicht wie bislang in der Betrachtung keine Rolle spielen. Ich möchte klarstellen, dass wir als Samtgemeinde natürlich an der Seite des Landkreises stehen, wenn es darum geht, gemeinsam die festgelegten Flächenziele zu erreichen. Da die Samtgemeinde Sögel jedoch einen verhältnismäßig großen Anteil dieser Flächen im Landkreis Emsland beisteuert, bedarf es hier jedoch einer besonders sensiblen Abwägung.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Soweit es sich um bereits rechtskräftige Bauleitplanungen oder als verfestigt anzusehende, bereits im formellen Planaufstellungsverfahren befindliche Planungen handelt, werden diese vom Landkreis Emsland bei der Festlegung von VR WEN berücksichtigt und es werden die Siedlungsabstände des Planungskonzepts angewendet. Soweit es sich jedoch lediglich um mittel- bis langfristige Potenziale, die zudem noch nicht mit dem Landkreis Emsland als Träger der Regionalplanung abgestimmt sind, handelt, kann eine Berücksichtigung allenfalls im Rahmen der Einzelfallabwägung und unter Berücksichtigung des tatsächlichen Gewichts dieser Belange erfolgen. Hierbei sind auch die Regelungen des § 2 EEG zu beachten.
lfd. Ident-Nr.: 49 Samtgemeinde Sögel und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1176 2. Zusammenfassend führe ich nunmehr zum Entwurf gemäß Bekanntmachung vom 01.07.2024 folgende im weiteren Verfahren zu berücksichtigenden Belange der Siedlungsentwicklung der Mitgliedsgemeinden innerhalb der Samtgemeinde Sögel auf:	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 49 Samtgemeinde Sögel und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1179 - Gemeinde Börger(siehe Anlage Börger)Im Bereich der Gemeinde Börger sind nordöstlich und südöstlich der vorhandenen Ortslage großflächige Vorranggebiete für die Windenergienutzung gemäß dem vorlegten Entwurf dargestellt bzw. geplant. Hierzu ist aus der Karte ebenso ersichtlich, dass der gesamte Westen des Gemeindegebiets, von der „Breddenberger Straße“ im Norden bis zur „Sögeler Straße“ im Süden, dem Sperrgebiet der WTD 91 unterliegt.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 49 Samtgemeinde Sögel und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1181 Darüber hinaus wird südlich der Ortslage der Teilbereich durch landwirtschaftliche Betriebe und Anlagen geprägt, welche durch Aussiedlung aus der Ortslage in den letzten Jahrzehnten erfolgte und zu einer Entflechtung der Geruchsimmissionen im Ort beitragen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 49 Samtgemeinde Sögel und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1182 Somit ergeben sich für die Gemeinde Börger verträgliche Entwicklungspotentiale nur nordöstlich der Ortslage. Im Zusammenwirken mit der geplanten Darstellung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung im östlichen Gemeindegebiet wird die Gemeinde Börger daher in ihrer zukünftigen Siedlungsentwicklung erheblich über das verträgliche Maß hinaus eingeschränkt. In Kenntnis der besonderen und konfliktreichen Lage hat die Mitgliedsgemeinde Börger schon frühzeitig im Rahmen von Ortsentwicklungskonzepten die zukünftige Siedlungsentwicklung bekundet und dargelegt. Die letztmalige Fortführung des ursprünglichen Entwicklungskonzeptes aus dem Jahr 2005 wurde im Februar 2023 vollzogen. Im derzeitigen Entwicklungskonzept 2023 der Gemeinde Börger ist klar erkennbar und festgesetzt, dass eine gemeindliche Siedlungsentwicklung für Wohnbebauung nur nordöstlich der bebauten Ortslage erfolgen kann.	Wird nicht gefolgt Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung im Nordosten ist zu entgegnen, dass der Landkreis Emsland hier im Wesentlichen lediglich das schon bestehende und schon mit WEA bebaute VR WEN übernimmt. Eine weitere Annäherung an den Ortsrand von Börger erfolgt nicht. Eine durch den Plan ausgelöste übermäßige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten von Börger ergibt sicher hieraus schon mit Blick auf die Bestandssituation nicht.
lfd. Ident-Nr.: 49 Samtgemeinde Sögel und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1183 Im Rahmen einer Erörterung dieser Siedlungsentwicklung für Wohnbebauung im Dezember 2023 wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland zudem folgendes vorgetragen: „bei der Ausweisung neuer Baugebiete sollten vorrangig Flächen überplant werden, die an bestehende Siedlungen angrenzen und keine Waldgebiete sind“. Diese unbewaldete Fläche liegt jedoch dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung zugewandt.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 49 Samtgemeinde Sögel und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1188 Bezüglich der Siedlungsentwicklung wurde im Rahmen der Bauleitplanung für die 150. Änderung des Flächennutzungsplanes (WA) das Aufstellungsverfahren gemäß BauGB eingeleitet. Hinsichtlich der Entwicklungsflächen (WA) nordöstlich der Ortslage ergibt sich bei einem Abstand von 1.000 m zum dargestellten nördlichen Vorranggebiet für die Windenergienutzung eine Konfliktfläche in Größe von 5,6 ha gemäß Anlage „RROP VR Wind Börger“; das VR Windenergienutzung hier ist entsprechend zwingend anzupassen. Um hier beiden Interessen gerecht zu werden, schlage ich vor, wie aus meiner Anlage ersichtlich, das vorgesehene VR Windenergienutzung nur um die Teilbereiche zu reduzieren, die tatsächlich notwendig sind, um die Entwicklungsfläche nicht nur planerisch, sondern auch im Hinblick auf die tatsächliche Wohnqualität zu sichern. Zudem ergäbe sich bei Anpassung des VR Windenergienutzung eine Entzerrung des Konflikts im Hinblick bei	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Zuge des Abgleichs mit parallel laufenden Planverfahren (B-Plan Nr. 38) wurde das VR WEN 06 im Westen noch einmal angepasst und verkleinert. Das resultierende VR WEN 06 des 2. Entwurfs hält den geforderten Mindestabstand von 1.000 m zum geplanten Allgemeinen Wohngebiet nunmehr ein, sodass kein Konflikt mehr erkennbar ist.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 49 Samtgemeinde Sögel und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	<p>der Überlagerung der Geltungsbereiche der im Bauleitverfahren befindlichen 147. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel sowie dem Bebauungsplan Nr. 38 „Biogasanlage; 1. Erweiterung“ der Gemeinde Börger.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 1189 - Gemeinde Groß Berßen (siehe Anlage Groß Berßen) Im Bereich der Gemeinde Groß Berßen sind ebenfalls südlich und nördlich der vorhandenen Ortslage großflächige Vorranggebiete für die Windenergienutzung gemäß dem vorliegenden Kartenausschnitt dargestellt bzw. geplant. Hierdurch wird die Gemeinde Groß Berßen in ihrer zukünftigen Siedlungsentwicklung ebenfalls in Teilen eingeschränkt. Wie bereits eingangs dargelegt hat auch die Gemeinde Groß Berßen die zukünftige Siedlungsentwicklung thematisiert und Entwicklungsflächen für Wohnbebauung aufgezeigt. Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Prägung und Belange, ist eine Siedlungsentwicklung nur östlich der „Dorfstraße“ zwischen der „Hüvener Straße“ und „Ländener Straße“ möglich. In einem ersten Planungsansatz zur Bauleitplanung wurden bereits für die 148. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie für den Bebauungsplan Nr. 9 (WA) die Aufstellungsbeschlüsse gemäß BauGB gefasst. Weitere zukünftige Entwicklungsflächen für Wohnbauflächen schließen hierbei unmittelbar östlich an. Hierbei ergibt sich bei einem Abstand von 1.000 m zur zukünftigen Entwicklungsfläche eine Konfliktfläche gemäß Anlage „RROP VR Wind Groß Berßen“ in Größe von 1,4 ha, das nördliche VR Windenergienutzung ist hier entsprechend zwingend anzupassen. Auch hier habe ich mich um eine minimale Reduzierung Ihrer ausgewiesenen Fläche bemüht, siehe mein Vorschlag in der Anlage.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Aufstellungsbeschlüsse für die 148. Änderung des FNP sowie für den B-Plan Nr. 9 werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs wird das VR WEN 27 aus diesem Grund wie gefordert im Südwesten geringfügig verkleinert, um den 1.000 m Siedlungsabstand auch für das zukünftige Allgemeine Wohngebiet zu gewährleisten.</p>
lfd. Ident-Nr.: 49 Samtgemeinde Sögel und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	<p>lfd. DS-Nr.: 1191 - Gemeinde Hüven (siehe Anlage Hüven) Im Bereich der Gemeinde Hüven ergibt sich eine kleinflächige Konfliktfläche nordwestlicher Ortslage. Die im Rahmen der rechtswirksamen 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel dargestellten Gewerbe-, Misch- und allgemeinen Wohnbauflächendiensten der Gemeinde Hüven als potentielle Entwicklungsflächen. Aus den dargestellten Flächen der v. g. Flächennutzungsplanung wurden bereits seitens der Gemeinde Hüven mehrere Bebauungspläne entwickelt, festgesetzt und in Kraft gesetzt. Aktuell werden die Bebauungspläne Nr. 14 (GE) und Nr. 20 (WA) im Verfahren gemäß BauGB aufgestellt und durchgeführt. Hinsichtlich der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich bei einem Abstand von 1.000 m zur dargestellten Wohnbaufläche eine Konfliktfläche in Größe</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die 71. Änderung des FNP sowie die im Verfahren befindlichen B-Pläne werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs wird das VR WEN 27 aus diesem Grund wie gefordert im Osten geringfügig verkleinert, um den 1.000 m Siedlungsabstand auch für das zukünftige Allgemeine Wohngebiet zu gewährleisten.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		von 0,13 ha gemäß Anlage „RROP VR Wind Hüven“; das Vorranggebiet für die Windenergienutzung ist hier entsprechend zwingend anzupassen.	
lfd. Ident-Nr.: 49 Samtgemeinde Sögel und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1196 - Gemeinde Sögel (siehe Anlage Sögel) Im Bereich der Gemeinde Sögel sind ebenfalls nordöstlich und südwestlich der vorhandenen Ortslage großflächige Vorranggebiete für die Windenergienutzung dargestellt bzw. geplant. Entsprechend der Darstellung ist erkennbar, dass sich das Gebiet der Siedlungsentwicklung für Wohnbauflächen sowie für Freizeit- und Erholungseinrichtungen ausschließlich im inneren Umring der Umgehungsstraße (L 51 und L 53) in der Gemeinde Sögel vollzieht. Zudem ist der westliche Bereich der Gemeinde Sögel mit den flächenmäßigen Beschränkungen durch die WTD 91 behaftet.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 49 Samtgemeinde Sögel und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1197 Im Rahmen des grundsätzlich schon zu beachtenden Umfassungsschutzes, d.h. dem Schutz der Bevölkerung vor einem allumfassenden "Mick auf WEA's in jede Richtung, bedarf es hier noch einer gesonderten Betrachtung. Dies wird insbesondere vor dem Hintergrund erkennbar, dass faktisch durch Bestandsanlagen in Richtung Lahn die Sichtachsen nicht, wie in der Planung vorgesehen, tatsächlich frei sind oder auch nur verbindlich frei werden. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Sögel Flächen für die zukünftige Siedlungsstruktur im Rahmen ihrer Entwicklung im Nordosten des Gemeindegebietes aufgezeigt.	Wird nicht gefolgt Auch unter Berücksichtigung von bestehenden Alt-Anlagen ergibt sich für den Ort Sögel unter Berücksichtigung des Betrachtungsraumes von 2,5 km vom Ortsrand aus im Zusammenhang mit der Planung des Landkreises keine unzumutbare Umfassungswirkung. Der durch die südlich benachbarten VR WEN 27 und 25 sowie die Bestandsanlagen betroffene Korridor beträgt gemessen vom Ortsmittelpunkt für sich genommen unter 100 Grad. Zum VR WEN 05 im Norden bestehen sowohl nach Osten als auch nach Westen vom Ort aus gesehen Freihaltekorridore von deutlich mehr als 60 Grad. Eine unzumutbare Umfassung ist daher nach der angewandten Methodik nicht gegeben.
lfd. Ident-Nr.: 49 Samtgemeinde Sögel und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1198 Hierzu wurden bereits im Rahmen der Bauleitplanung für ortsnahe Teilflächen die Verfahren gemäß BauGB durch die 141. Änderung des Flächennutzungsplanes (WA) und dem Bebauungsplan Nr. 100 (WA) eingeleitet. Hinsichtlich dieser Entwicklungsflächen (WA) am „Loruper Weg“ nordöstlich der Ortslage ergibt sich bei einem Abstand von 1.000 m zur dargestellten VR Windenergienutzung eine Konfliktfläche in Größe von 14,8 ha.	Wird gefolgt Die im Verfahren befindliche 141. Änderung des FNP sowie der B-Plan Nr. 100 werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs wird das VR WEN 05 aus diesem Grund wie gefordert im Süden verkleinert, um den 1.000 m Siedlungsabstand auch für das zukünftige Allgemeine Wohngebiet zu gewährleisten.
lfd. Ident-Nr.: 49 Samtgemeinde Sögel und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1199 Entsprechend der im RROP 2010 des Landkreises Emsland zugewiesenen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ mit der Funktionszuweisung „Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus“ hat die Gemeinde Sögel auch Entwicklungspotentiale im Bereich „Erholung/Freizeit/Tourismus“ erarbeitet und dargelegt. Hierzu wird insbesondere auf die bereits eingeleiteten Verfahren zur 122. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sonderbauflächen Freizeit und Erholung mit Badensee) sowie der 140. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet „Ferienhausgebiet“) einschließlich des Bebauungsplanes Nr. 99 hingewiesen. Auch hier ergeben sich bei einem Abstand von 1.000 m entsprechende	Wird gefolgt Auch die im Verfahren befindlichen 122 und 140. Änderung des FNP werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs wird das VR WEN 05 aus diesem Grund wie gefordert im Süden verkleinert, um den 1.000 m Siedlungsabstand auch für die erholungswirksamen Planungen zu gewährleisten.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zusätzliche Konfliktflächen (6,2 ha und 2,0 ha) zum dargestellten nordöstlichen Vorranggebiet für die Windenergienutzung von insgesamt 8,2 ha.	
lfd. Ident-Nr.: 49 Samtgemeinde Sögel und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1201 Bei der Abstandsbetrachtung wurden bei einer geplanten Gemengennutzung nur die Flächen mit WA bzw. Flächen mit Wohnaufenthalt (Ferienhaus, Wochenendhaus usw.) berücksichtigt. Der geplante Freizeitsee als nördliche Teilfläche der 122. Änderung des Flächennutzungsplans wurde nicht angerechnet.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 49 Samtgemeinde Sögel und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1202 Zusätzlich zur aufgezeigten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Sögel ist des Weiteren die südöstlich gelegene „Schlossanlage Clemenswerth“ als erheblicher Belang zu betrachten. Im Zusammenwirken dieser überregional bedeutsamen touristischen und als Baudenkmal geschützten Einrichtung mit der aufgezeigten städtebaulichen Entwicklung im Hinblick auf „Wohnen“ und insbesondere „Erholung/Freizeit/Tourismus“ ist der Gemeinde Sögel für die vorbezeichneten Flächen ein besonderes „Alleinstellungsmerkmal“ anzuerkennen und auch im Rahmen des RROP zu berücksichtigen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Jagdschloss Clemenswerth wurde vom Landkreis Emsland im Rahmen der Einzelfallabwägung erkannt und mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Durch die Verkleinerung des VR WEN 05 zur Anpassung an die Siedlungsentwicklung erhöht sich der Minimalabstand des VR WEN zum Jagdschloss auf nunmehr knapp 2 km. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist daher nicht zu erkennen.
lfd. Ident-Nr.: 49 Samtgemeinde Sögel und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1203 Die gemäß Anlage „RROP WEA Sögel“ aufgezeigten Konfliktflächen in Größe von insgesamt 23 ha im Bereich des nordöstlichen Vorranggebietes für die Windenergienutzung sind entsprechend zwingend im Sinne der in Anlage „RROP VRWind Sögel“ ausgewiesenen Reduzierung anzupassen.	Wird gefolgt Die rechtskräftigen oder bereits planerisch verfestigten Siedlungsentwicklungen werden berücksichtigt und das VR WEN 05 im Rahmen der Überarbeitung des 1. Entwurfs im Süden entsprechend verkleinert.
lfd. Ident-Nr.: 49 Samtgemeinde Sögel und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1204 - Gemeinde Spahnharrenstätte (siehe Anlage Spahnharrenstätte) Im Bereich der Gemeinde Spahnharrenstätte sind nördlich, südöstlich und westlich der vorhandenen Ortslage großflächige Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Entwurf dargestellt bzw. geplant. Im Zusammenwirken mit den drei VR Windenergienutzung wird die Gemeinde Spahnharrenstätte in ihrer zukünftigen Siedlungsentwicklung ebenfalls erheblich über das verträgliche Maß eingeschränkt. In Kenntnis der besonderen und konfliktreichen Lage hat die Mitgliedsgemeinde ebenso schon frühzeitig im Rahmen von Ortsentwicklungskonzepten die zukünftige Siedlungsentwicklung bekundet und dargelegt.	Wird nicht gefolgt Eine über das verträgliche Maß hinausgehende Einschränkung der möglichen Siedlungsentwicklung für Spahnharrenstätte wird durch den Landkreis Emsland nicht gesehen. Die Ortslage besitzt insbesondere im Süden aber auch innerörtlich zwischen den einzelnen Bebauungsschwerpunkten (bspw. westlich der Nordstraße, zwischen Hövel und Börger Straße oder zwischen Hauptstraße und Schulweg) zahlreiche Entwicklungsmöglichkeiten in einer Entfernung von mehr als 1.000 m zu den umliegenden VR WEN.
lfd. Ident-Nr.: 49 Samtgemeinde Sögel und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1205 Im Entwicklungskonzept vom Dezember 2022 hat die Gemeinde Spahnharrenstätte die zukünftige gemeindliche Siedlungsentwicklung (W und G) in unmittelbarer Nähe der bebauten Ortslage festgesetzt. Hierzu wurden bereits im Rahmen der Bauleitplanung für die 137. Änderung des Flächennutzungsplanes (W/G) hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 49 Samtgemeinde Sögel	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1206 Hinsichtlich dieser Entwicklungsfläche (WA) nördlich der Ortslage ergibt sich bei einem Abstand von 1.000 m	Wird nicht gefolgt Eine über das verträgliche Maß hinausgehende Einschränkung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
und Mitgliedsgemeinden		zum dargestellten nördlichen VR Windenergienutzung eine Konfliktfläche gemäß Anlage „RROP WEA Spahnharrenstätte“ in Größe von 2,2 ha. Des Weiteren ist nördlich der Gemeindestraße „Hövel“ eine Entwicklungsfläche (WA) auf Grundlage einer Satzung gemäß § 34 BauGB vorgesehen. Auch hier ergeben sich bei einem Abstand von 1.000 m eine entsprechende zusätzliche Konfliktfläche zum dargestellten nördlichen Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Größe von insgesamt 4,3 ha. Die gemäß Anlage „RROP VR Wind Spahnharrenstätte“ aufgezeigten Konfliktflächen in Größe von insgesamt 6,5 ha sind entsprechend zwingend anzupassen. Abschließend weise ich darauf hin, dass eventuell noch eine Ergänzung zur Stellungnahme durch die Mitgliedsgemeinde Spahnharrenstätte erfolgen könnte.	der möglichen Siedlungsentwicklung für Spahnharrenstätte wird durch den Landkreis Emsland nicht gesehen. Die Ortslage besitzt insbesondere im Süden aber auch innerörtlich zwischen den einzelnen Bebauungsschwerpunkten (bspw. westlich der Nordstraße, zwischen Hövel und Börger Straße oder zwischen Hauptstraße und Schulweg) zahlreiche Entwicklungsmöglichkeiten in einer Entfernung von mehr als 1.000 m zu den umliegenden VR WEN. Da vorliegend zudem nicht wie in anderen Fällen bereits rechtskräftige oder weit fortgeschrittene Planverfahren vorliegen, kann der geforderten Verkleinerung des VR WEN 10 nicht gefolgt werden.
lfd. Ident-Nr.: 49 Samtgemeinde Sögel und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1207 3. Im Rahmen der Siedlungsentwicklung der Mitgliedsgemeinden innerhalb der Samtgemeinde Sögel wird somit insgesamt eine Reduzierung von 36,6 ha der im Entwurf dargestellten Vorranggebiete für die Windenergienutzung als zwingend erforderlich und auch realisierbar festgestellt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Mit Ausnahme der Situation in Spahnharrenstätte kann der Landkreis der Argumentation des Einwenders folgen und erfolgt eine Anpassung der VR WEN im Zuge der Erarbeitung eines 2. Entwurfs.
lfd. Ident-Nr.: 49 Samtgemeinde Sögel und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1208 Die bereits erwähnte großflächige Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Bereich der Samtgemeinde Sögel in Größe von 1.750 ha macht über 6 % der Gesamtfläche der Samtgemeinde Sögel aus. Die bislang vorliegenden Plänen weisen einen Flächenumfang auf Landkreisebene von 12.860,4 ha auf, mithin einem prozentualen Flächenanteil von 4,46%, also deutlich über dem vorgegebenen Wert. Dies gilt sowohl und im Besonderen für die bis zum 31.12.2027 zu erzielenden 2,38 % der Kreisfläche, aber auch für die bis zum 31.12.2032 zu erzielenden 3,07 % der Kreisfläche.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 49 Samtgemeinde Sögel und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1209 Dieser deutliche prozentuale Überhang kann nicht überdurchschnittlich zu Lasten des Selbstverwaltungsrechts der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Sögel ergehen. Die künftige gemeindliche Planungshoheit wird nach meiner Auffassung bislang nicht berücksichtigt: das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden umfasst das Recht, im Rahmen der Bauleitplanung auch die künftige Entwicklung des Gemeindegebietes grundsätzlich nach eigenen Vorstellungen zu steuern und zu gestalten. Diese Entwicklungsmöglichkeit wird jedoch aufgrund der bislang vorgesehenen Planung unverhältnismäßig beeinträchtigt und unmöglich gemacht. Nach meinem Kenntnisstand sind die zuvor in diesem Schreiben aufgezeigten Planungen der Mitgliedsgemeinden nicht in Ihre Planungen eingeflossen, sondern ausschließlich bereits abgeschlossene Bauleitplanungen. Hier sehe ich ein erhebliches Planungsdefizit.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Auch im bisherigen Planentwurf wurden die Belange der Siedlungsentwicklung, soweit sie dem Plangeber bekannt waren, angemessen berücksichtigt. Die nun im Zuge der Beteiligung beigebrachten rechtskräftigen oder verfestigten Planungen werden im Zuge der Erarbeitung des 2. Entwurfs berücksichtigt und die VR WEN entsprechend angepasst, sodass die Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen unter Berücksichtigung einer bedarfsorientierten Entwicklung in hinreichendem Umfang gewahrt bleiben.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 49 Samtgemeinde Sögel und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1210 Ich habe Ihnen für meine Mitgliedsgemeinden hinreichend konkrete Planungen aufgezeigt, die durch Ihre Planungen nachhaltig gestört werden. Zudem werden ganz wesentliche Teile der Gemeindegebiete einer durchsetzbaren Planung durch die Mitgliedsgemeinde entzogen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, als für die Randgemeinden des Sperrgebietes der WTD 91 schon erhebliche Flächen nicht für die gemeindlichen Entwicklungen genutzt werden können. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, als für die Randgemeinden des Sperrgebietes der WTD 91 schon erhebliche Flächen nicht für die gemeindlichen Entwicklungen genutzt werden können.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 49 Samtgemeinde Sögel und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1211 Um einen gemeinsamen Weg aufzuzeigen, habe ich in meinen Betrachtungen zugleich die notwendigen Flächenreduzierungen auf das Notwendigste beschränkt. Meines Erachtens ist diese aufgezeigte Vorgehensweise zwingend geboten, um der Notwendigkeit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einerseits aber auch dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden in Gestalt ihrer Planungshoheit gerecht zu werden. Ich erwarte daher eine positive Berücksichtigung der dargestellten Belange im weiteren Verfahren. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] Anlage: Anlagenverzeichnis mit Anlagen	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 50 Samtgemeinde Spelle und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 385 Erstellung sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024i m Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) für den Landkreis Emsland Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 4 ROG Stellungnahme der Samtgemeinde Spelle Sehr geehrte Damen und Herren, die im Entwurf des sachlichen Teilprogrammes Windenergie enthaltenen Vorranggebiete für die Windenergienutzung VR WEN 51 Freren, VR WEN 52 Brümse, VR WEN 54 Lünne, VR WEN 56 Heitel und VR WEN 57 Salzbergen befinden sich ganz oder teilweise auf dem Gebiet der Samtgemeinde Spelle.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 50 Samtgemeinde Spelle und Mitgliedsgemeinden	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 386 Mit der geplanten Darstellung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung wird dem politischen Ziel der Samtgemeinde Spelle, den Ausbau der Windenergienutzung zu fördern, nachgekommen. Der Entwurf des sachlichen Teilprogrammes Windenergie wird somit grundsätzlich befürwortet und positiv bewertet.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 50 Samtgemeinde Spelle und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 387 Hinsichtlich der bei der räumlichen Abgrenzung der Vorranggebiete zugrunde gelegten Abstandsregelungen zu Wohngebieten und zu Wohngebäuden im Außenbereich gebe ich folgenden Hinweis: Die Teilfläche 03 des Windvorranggebietes 51 Freren auf dem Gebiet der Gemeinde Schapen unterschreitet den Abstand von 700 Metern zu mehreren nördlich gelegenen	Wird gefolgt Der Hinweis zu bisher unberücksichtigten Wohngebäuden auf dem Gebiet des Ortsteiles Schale wird dankend zu Kenntnis genommen. Die Überprüfung im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung hat ergeben, dass hier in der Tat einzelne Wohngebäude in einem Abstand von weniger als 700 m vorhanden sind. Das VR WEN wurde daher in diesem

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Wohngebäuden auf dem Gebiet des Ortsteiles Schale der Gemeinde Hopsten. Ich bitte zur Vermeidung möglicher Konflikte einen Mindestabstand von 700 Metern zu den Wohngebäuden im Außenbereich einzuhalten.	Bereich zum 2. Entwurf entsprechend verkleinert und der Fehler korrigiert, sodass nunmehr der 700 m-Abstand einheitlich eingehalten wird.
lfd. Ident-Nr.: 50 Samtgemeinde Spelle und Mitgliedsgemeinden	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 388 Diese Stellungnahme gilt auch stellvertretend für die Mitgliedsgemeinden Spelle, Lünne und Schapen. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 51 Gemeinde Twist	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 710 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anlage erhalten Sie die Stellungnahme der Gemeinde Twist. Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichem Gruß Im Auftrag [Name anonymisiert]	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Zustimmung zur Sicherung des bestehenden Windparks Twist (VR WEN 36) wird zur Kenntnis genommen. Zu den weiteren Anmerkungen wird wie folgt Stellung genommen: VR WEN 33: Zum VR WEN 33 wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens umfangreiche naturschutzfachliche Erkenntnisse beigebracht, welche eine Neubewertung des naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials im Zusammenhang mit dem VR WEN 33 erforderlich gemacht haben. Im Rahmen dieser Neubewertung musste ein außerordentlich hohes Konfliktpotenzial festgestellt werden, welches einer Festlegung als VR WEN gegenübersteht. Im Zuge der Entwurfsüberarbeitung ist das VR WEN 33 daher aus naturschutzfachlichen Gründen vollständig entfallen. Damit erübrigt sich auch die geforderte Erweiterung des VR WEN 33 um den Bereich zwischen Gemeindegrenze und B402. VR WEN 36: Der Hinweis zum Anschluss des Bestandwindparks an das Umspannwerk Twist wird dankend zur Kenntnis genommen und eine entsprechende Anpassung im Steckbrief zum Satzungsbeschluss eingearbeitet. Auch die Hinweise zur Zweckbestimmung werden zur Kenntnis genommen und nach Prüfung ggfs. im Steckbrief korrigiert. Im Weiteren wird zugesagt, dass alle dem Landkreis Emsland vorliegenden Informationen über naturschutzfachliche Belange in die Abwägung eingestellt werden. Hinsichtlich der Betroffenheit militärischer Belange wird ebenfalls zugesagt, dass soweit von Seiten der zuständigen Stellen der Bundeswehr eine schriftliche Zustimmung über die Errichtung von WEA oder die Festlegung eines VR WEN innerhalb der Zone F der Nordhorn Range erteilt wird, diese zusätzlichen Potenziale ebenfalls für eine Festlegung von VR WEN in den Blick genommen werden.
lfd. Ident-Nr.: 51 Gemeinde Twist	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1361 Erstellung sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland Hier: Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 4 ROG Sehr geehrter [Name anonymisiert] , ich bedanke mich für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Die Berücksichtigung und Sicherung des bestehenden Windparks in der Gemeinde Twist begrüße ich ausdrücklich. Zu den wesentlichen Themen und Sachverhalten nehme ich wie folgt Stellung:	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 51 Gemeinde Twist	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1362 ? Anmerkung zu dem Potenzialflächenkomplex 59 Wesuwer Moor (VR WEN 33) Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Teilfläche 01 nicht auch den Bereich zwischen der Gemeindegrenze und der B 402 umfasst. Gemäß den Ausführungen zur Infrastruktur und Technik steht die B 402 / E 233 der Festlegung als VR WEN nicht entgegen. Die Flächen befinden sich teilweise innerhalb eines Vorranggebietes Trinkwassergewinnung des LROP 2022. Es wird bei der Raumverträglichkeit jedoch ausgeführt, dass dennoch die Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist und Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind bzw. vermieden werden können. Aus Sicht der Gemeinde Twist stehen auch keine natur- und artenschutzrechtlichen Belange einer Ausweisung entgegen. Es handelt sich um eine abgetorfte und anschließend zur landwirtschaftlichen Nutzung hergerichtete Fläche.	Wird nicht gefolgt Zum VR WEN 33 wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens umfangreiche naturschutzfachliche Erkenntnisse beigebracht, welche eine Neubewertung des naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials im Zusammenhang mit dem VR WEN 33 erforderlich gemacht haben. Im Rahmen dieser Neubewertung musste ein außerordentlich hohes Konfliktpotenzial festgestellt werden, welches einer Festlegung als VR WEN gegenübersteht. Im Zuge der Entwurfsüberarbeitung ist das VR WEN 33 daher aus naturschutzfachlichen Gründen vollständig entfallen. Ein möglicher Konflikt mit anderen Belangen kann insoweit dahinstehen.
lfd. Ident-Nr.: 51 Gemeinde Twist	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1365 ? Anmerkung zu dem Potenzialflächenkomplex 69 Twist (VR WEN 36 i o Nähe zur vorhandenen Energieinfrastruktur In den Unterlagen wird angegeben, dass ein Umspannwerk in ca. 700 m Entfernung liegt. Der vorhandene Windpark ist an das Umspannwerk in Twist, Heseper Straße, angebunden. Dies liegt in etwa 4,0 km Entfernung zum vorhandenen Windpark.	Wird gefolgt Der Hinweis zum Anschluss des Bestandswindparks an das Umspannwerk Twist wird dankend zur Kenntnis genommen und eine entsprechende Anpassung im Steckbrief zum Satzungsbeschluss eingearbeitet.
lfd. Ident-Nr.: 51 Gemeinde Twist	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1366 o Natur- und Artenschutz Es wird ausgeführt, dass im Norden der Teilfläche 01 umfangreiche Kompensationsflächen vorhanden sind, die aufgrund der angrenzenden Moorflächen eine Moorentwicklung fördern. Der Gemeinde Twist ist bekannt, dass es sich hierbei um landwirtschaftliche Flächen handelt. Im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Twist wurden hier als Kompensation Äsungsflächen für Gast- und Rastvögel ausgewiesen. Dies ist nach Ansicht der Gemeinde Twist keine Kompensationsmaßnahme, die unmittelbar die Moorentwicklung fördert.	Wird gefolgt Der Hinweis zur Zweckbestimmung der Kompensation wird dankend zur Kenntnis genommen und eine entsprechende Anpassung im Steckbrief zum Satzungsbeschluss eingearbeitet.
lfd. Ident-Nr.: 51 Gemeinde Twist	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1367 Der Verwaltungsausschuss und der Gemeinderat haben in Ihren Sitzungen am 25.07.2024 über die Erstellung sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland; Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 und 4 ROG beraten. Mit einstimmigen Beschluss werden über die oben genannten Punkte hinaus folgende Eckpunkte vorgebracht: ? Naturschutzbelange Für verschiedene Potenzialflächenkomplexe innerhalb der Gemeinde Twist liegen umfangreiche Kartierungen und Erhebungen im Rahmen des Naturschutzes vor. Ich bitte um Einbeziehung sämtlicher belastbarer gutachterlicher Untersuchungen bei der	Wird gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Es wird zugesagt, dass alle dem Landkreis Emsland vorliegenden Informationen über naturschutzfachliche Belange in die Abwägung eingestellt werden

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Neuaufstellung des RRÖP.	
lfd. Ident-Nr.: 51 Gemeinde Twist	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1368 ? Anträge nach § 9 Abs. 1 a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Der Gemeinde Twist ist die Absicht möglicher Projektierer bekannt innerhalb des Gemeindegebietes Vorbescheide nach § 9 Abs. 1a BImSchG beim Landkreis Emsland zu beantragen. Als eine Genehmigungsvoraussetzung wird hierbei insbesondere die Höhenbeschränkung für die Zone F der Nordhorn Range in Frage gestellt werden. Sollten sich im Rahmen dieser Verfahren über den jetzigen Planungsstand hinaus weitere Potenziale zur Windenergienutzung ergeben, bitte ich um Ausweisung im RRÖP.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Soweit von Seiten der zuständigen Stellen der Bundeswehr eine schriftliche Zustimmung über die Errichtung von WEA oder die Festlegung eines VR WEN innerhalb der Zone F der Nordhorn Range erteilt wird, werden diese zusätzlichen Potenziale ebenfalls für eine Festlegung von VR WEN in den Blick genommen. eine derartige Zustimmung durch das Militär liegt jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor, sodass an der bisherigen Planung festgehalten wird.
lfd. Ident-Nr.: 51 Gemeinde Twist	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1369 Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 52 Samtgemeinde Werlte und Mitgliedsgemeinden	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2341 Beteiligungsverfahren Neuaufstellung RRÖP - Sachliches Teilprogramm Windenergie Stellungnahme der Samtgemeinde Werlte Sehr geehrte Damen und Herren, seitens der Samtgemeinde Werlte bestehen gegen den ausgelegten Entwurf zur Neuaufstellung des RRÖP - Teilprogramm Windenergie - keine grundsätzlichen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 52 Samtgemeinde Werlte und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2342 Die Herangehensweise des Landkreises Emsland zur Erreichung der Vorgaben des Landes Niedersachsen für den Landkreis Emsland ist nachvollziehbar und wird begrüßt, auch wenn dies zu einer erheblichen überdurchschnittlichen Belastung der Samtgemeinde Werlte und des gesamten Hümmlings führt. Mit diesen Planungen werden ca. 10,72 % der Fläche der Samtgemeinde Werlte als Potentialflächen für die Windenergie ausgewiesen, mithin insgesamt ca. 2.146,31 ha. Angesichts dieser überdurchschnittlichen Belastung wird gefordert, dass jede Anpassung aufgrund von etwaigen Verschiebungen innerhalb des Landkreises mit unmittelbaren Auswirkungen für die Samtgemeinde Werlte nur in direkter Abstimmung und im Einvernehmen mit der Samtgemeinde Werlte und den betroffenen Mitgliedsgemeinden erfolgt.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 52 Samtgemeinde Werlte und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2343 Das Vorranggebiet Spahnharrenstätte-Süd (VR WEN 08) führt im südöstlichen Bereich zu einem Konflikt / Überschneidung mit der Vorzugstrasse zur Fortführung der Ortskernentlastungsstraße vom Kreisverkehrsplatz Harrenstätter Straße (L 62) zur Loruper Straße (L 30). Aufgrund der besonderen Bedeutung dieser Planstraße ist diesem Vorhaben der Vorrang einzuräumen. Auf die diesbezüglichen Hinweise und Stellungnahmen der Stadt und Samtgemeinde Werlte im bisherigen Verfahren wird Bezug genommen. Entsprechende Aufstellungsbeschlüsse zur planerischen Sicherung der Trasse sowohl für eine Flächennutzungsplanänderung durch die Samtgemeinde Werlte als auch für einen Bebauungsplan durch die	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Ortskernentlastungsstraße befindet sich derzeit noch im Stadium der Trassenfindung. Eine der in der UVS untersuchten Trassenvarianten schneidet das VR WEN 08 im Süden. Hieraus entsteht indes kein unlösbarer Konflikt. Die Trasse sowie die schmalen Bauverbotszonen können im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren angesichts von schon aus technischen Gründen erforderlichen Anlagenabständen von mehreren Hundert Metern ohne Einschränkung der grundsätzlichen Nutzbarkeit des VR WEN berücksichtigt werden. Die Planungen können und müssen im Genehmigungsverfahren aufeinander abgestimmt werden.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Stadt Werlte wurden bereits am 29.03.2022 bzw. am 15.07.2015 gefasst. Eine Skizze mit der Vorzugstrasse habe ich diesem Schreiben als Anlage beigefügt.	
lfd. Ident-Nr.: 52 Samtgemeinde Werlte und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2344 Die Stadt Werlte hat mit der Trassenplanung und der Bauleitplanung das Ingenieurbüro IPW aus Wallenhorst beauftragt. Der aktuelle Planungsfortschritt lässt erwarten, dass bis Ende 2025 der Feststellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst werden kann. Die Stadt Werlte und die Projektentwickler der WEA befinden sich zu den wechselseitigen Planungen im Dialog und verfolgen eine konfliktfreie einvernehmliche Lösung mit den mit dem Ziel, die Standorte der potentiellen Windenergieanlagen und die Trassenführung aufeinander abzustimmen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Ortskernentlastungsstraße befindet sich derzeit noch im Stadium der Trassenfindung. Eine der in der UVS untersuchten Trassenvarianten schneidet das VR WEN 08 im Süden. Hieraus entsteht indes kein unlösbarer Konflikt. Die Trasse sowie die schmalen Bauverbotszonen können im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren angesichts von schon aus technischen Gründen erforderlichen Anlagenabständen von mehreren Hundert Metern ohne Einschränkung der grundsätzlichen Nutzbarkeit des VR WEN berücksichtigt werden. Die Planungen können und müssen im Genehmigungsverfahren aufeinander abgestimmt werden. Insofern wird der Hinweis aus der Einwendung begrüßt, wonach bereits eine Abstimmung der konkretisierenden Planungen erfolgt.
lfd. Ident-Nr.: 52 Samtgemeinde Werlte und Mitgliedsgemeinden	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2345 Es ist gleichwohl sicherzustellen, dass die Trasse der künftigen Ortskernentlastungsstraße frühzeitig in das RROP übernommen wird bzw. eine Absicherung durch geeignete textliche Festsetzungen erfolgt, um eine Berücksichtigung der Trassenführung bei Erteilung von Baugenehmigungen abzusichern. Denkbar wäre auch eine städtebauliche Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Antragssteller der WEA als Maßgabe für die spätere Genehmigungsplanung. Wir bitten bereits im Zuge des RROP-Verfahrens um Abstimmung der Vorgehensweise mit der Stadt und Samtgemeinde Werlte, gerne unter Einbeziehung der potentiellen Antragsteller für den Bau von Windenergieanlagen im betreffenden Umfeld.	Im Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 erfolgen keine Festlegungen zu verkehrlichen Themen. Dies ist Gegenstand der Gesamtfortschreibung des RROP.
lfd. Ident-Nr.: 52 Samtgemeinde Werlte und Mitgliedsgemeinden	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2346 Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] Samtgemeindegemeindermeister Anlage: Skizze der Vorzugstrasse	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 53 Landkreis Leer	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 220 Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 01.07.2024 weisen Sie auf den Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 hin und geben die Möglichkeit zur Stellungnahme. Hierfür bedanke ich mich und nehme für den Landkreis Leer wie folgt Stellung: Zunächst wird grundsätzlich begrüßt, dass der Landkreis Emsland mit dem sachlichen Teilprogramm Windenergie die Voraussetzungen zur (weiteren) Steuerung der Windenergienutzung schaffen möchte. Der Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 sieht die Ausweisung von 57 Vorranggebieten Windenergienutzung mit einer Gesamtfläche von 12.860,4 ha vor. Für den Landkreis Leer sind aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zur Kreisgrenze die	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Vorranggebiete bei Rhede(VR WEN 01) sowie bei Papenburg/Surwold (VR WEN 02) relevant.	
lfd. Ident-Nr.: 53 Landkreis Leer	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 221 Die Plankonzeption und die bei der Herleitung der Flächen berücksichtigten Kriterien sind zwar grundsätzlich nachvollziehbar, bei der Abgrenzung des VR WEN 02 sind jedoch innerhalb des Landkreises Leer befindliche Wohnhäuser nicht berücksichtigt worden. Östlich des Vorranggebietes befinden sich an der Brunzeler Straße mehrere Wohnnutzungen, welche den Abstand von 700 Metern zu Wohnnutzungen im Außenbereich erheblich unterschreiten. Zum Teil beträgt der Abstand weniger als 200 Meter. Hier ist folglich zwingend eine Anpassung der Abgrenzung des Vorranggebietes vorzusehen. Im Ergebnis ist der Wegfall der Teilfläche 2 zu erwarten.	Wird gefolgt Der Landkreis Emsland bedankt sich für die eingebrachten Hinweise. Nach Prüfung kann bestätigt werden, dass die genannten Wohngebäude im bisherigen Datenbestand fehlten. Die Mindestabstände zu Wohnnutzungen gelten selbstverständlich über die Kreisgrenzen hinaus einheitlich, sodass die Abgrenzungen der betroffenen VR WEN im Zuge der Erarbeitung eines 2. Entwurfs überarbeitet und entsprechend angepasst werden.
lfd. Ident-Nr.: 53 Landkreis Leer	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 222 Bzgl. der Abgrenzung des VR WEN 01 wird darauf hingewiesen, dass im nordwestlichen Bereich, nach den beim Landkreis Leer vorliegenden Geodaten zu Wohngebäuden (Quelle: ALKIS), eine geringfügige Unterschreitung (ca. 50-60 m) des Mindestabstandes von 700 m vorliegt. Dies betrifft insbesondere das Gebäude Moorstr. 39. Die Abgrenzung ist somit nochmals zu überprüfen.	Wird gefolgt Der Landkreis Emsland bedankt sich für die eingebrachten Hinweise. Nach Prüfung kann bestätigt werden, dass die genannten Wohngebäude im bisherigen Datenbestand fehlten. Die Mindestabstände zu Wohnnutzungen gelten selbstverständlich über die Kreisgrenzen hinaus einheitlich, sodass die Abgrenzungen der betroffenen VR WEN im Zuge der Erarbeitung eines 2. Entwurfs überarbeitet und entsprechend angepasst werden.
lfd. Ident-Nr.: 53 Landkreis Leer	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 223 Aus raumordnerischer Sicht ist anzumerken, dass an die Vorranggebiete WEN 01 und WEN 02 auf Seiten des Landkreises Leer Vorranggebiete Natur und Landschaft angrenzen (RROP 2006; im aktuellen Entwurf zur Neuaufstellung des RROP bestätigt). Eine Beeinträchtigung der Schutzziele ist jedoch nicht zu erwarten.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 53 Landkreis Leer	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 224 Nordwestlich der Fläche WEN 01 liegt das Vorranggebiet Natur und Landschaft „Restmoor am Brualer Schloot“. Es handelt sich um einen Kompensationspool der Gemeinde Bunde, der durch verschiedene aufwertende Maßnahmen zu einem hochwertigen Biotopkomplex entwickelt wird. Dem Bereich kommt eine herausgehobene Bedeutung als Trittsteinbiotop zwischen dem Hochmoorkomplex Wymeer und den angrenzenden, hochwertigen Lebensräumen auf niederländischer Seite zu (auch Bestandteil grenzüberschreitender ökologischer Entwicklungsprojekte). Da das Vorranggebiet den Bestandwindparks jedoch in nordöstliche Richtung erweitert, sind voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf diese Funktionen zu erwarten.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 53 Landkreis Leer	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 225 Zu dem östlich des VR WEN 02 liegenden Vorranggebiet Natur und Landschaft „Hochmoorbereiche in Klostermoor und Burlage“ ist nach Wegfall der Teilfläche 2 (s.o.) ein entsprechender Puffer vorhanden, der hinreichend zum Erhalt der Schutzfunktionen beiträgt.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 53 Landkreis Leer	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 226 Aus naturschutzfachlicher Sicht sind folgende Belange betroffen: -Landschaftsbild: Betroffen ist der Landkreis Leer aufgrund der Auswirkungen auf das Landschaftsbild, da Windenergieanlagen (WEA) aufgrund ihrer Bauhöhen weithin - auch weit über die Kreisgrenzen hinaus sichtbar sind. Dies gilt besonders bei offenen Landschaftsräumen, wie sie z.B. im Bereich der Emsmarschen (Rheiderländer Marsch und Oberledinger Marsch) oder der Moore (Bourtanger Moor, Hunte-Leda-Moorniederung) grenznah vorhanden sind. Auswirkungen können bis 10 km weit reichen, bei neuartigen Anlagenhöhen auch darüber hinaus.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Betroffenheit des Landkreises Leer wird zugestimmt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Privilegierung von WEA in § 35 BauGB sowie der durch den Landkreis Emsland nach § 2 NWindG zu erfüllenden Flächenziele (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) jedoch grundsätzlich hingenommen werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden in der Ebene der Regionalplanung angemessener Form im Rahmen der Abwägung im Planungskonzept und im Speziellen innerhalb des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und bewertet. Nach der Auffassung des Plangebers ist unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse sowie der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Gebietsblatt) im vorliegenden Fall nicht mit einer unverhältnismäßigen, unzumutbaren Beeinträchtigung der Landschaft zu rechnen.
lfd. Ident-Nr.: 53 Landkreis Leer	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 227 Der Landkreis Leer hat im Jahr 2013 im Rahmen eigener Regionalplanung für den Teilbereich Wind ein Landschaftsbildgutachten erstellen lassen und dabei auch die Störungsempfindlichkeit der Landschaftsteile bzw. -räume gegenüber Windkraftanlagen bewertet.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 53 Landkreis Leer	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 228 Im Bereich der Grenze zum Emsland liegen kleinräumig differenziert verschiedene Empfindlichkeitsklassen von - von geringer über mittlerer bis hoher und sehr hoher Empfindlichkeit. Die großen zusammenhängenden Bereiche von hoher bzw. sehr hoher Empfindlichkeit liegen aber weiternördlich (nördliches Rheiderland, Leda-Jümme-Niederung, Fehntjer-Tief-Niederung) und werden durch die Planungen im Landkreis Emsland nicht erheblich beeinträchtigt. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Leer (2021) wurden die Bewertungen des Landschaftsbildes aus 2013 hinsichtlich der Raumwertigkeiten überprüft und im Wesentlichen bestätigt.	Wird gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 53 Landkreis Leer	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 229 Grenznah (und damit auch in den Landkreis Leer hineinwirkend) liegen zwei Windgebiete, nämlich „VR WEN01 Rhede“ und der Bereich der „VR WEN 02 Papenburg-Surwold“. Das Gebiet „VR WEN 01 Rhede“ ist bereits vorhanden und erfährt nur eine geringfügige Erweiterung. Der Bereich „VR WEN 02 Papenburg-Surwold“ ist eine Neuplanung, die auch deutlich in den Landkreis Leerhineinwirken wird. Hier erfolgte bereits eine Beteiligung auf der Ebene der Genehmigungsplanung, bei der auch die Einwirkung auf das Landschaftsbild thematisiert und monetär kompensiert wird. An dieser Stelle werden hierzu keine weiteren Aspekte vorgetragen.	Wird gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 53 Landkreis Leer	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 230 -Natura 2000-Gebiete Im kritischen Abstand zu den beiden nördlichen Windgebieten sind keine Natura-2000-Gebiete	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		des Landkreises Leer betroffen. Das LSG Rheiderland (VSG V 06) liegt mehr als 2.000 m entfernt, das NSG Esterweger Dose, VSG V 14, liegt mehr als 5.000 m entfernt. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	
lfd. Ident-Nr.: 53 Landkreis Leer	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 231 -Weitere Naturschutzbelange Im Umfeld des Gebietes VR WEN 02 Papenburg-Surwold befinden sich Kompensationsflächen, u.a. auch für den Wiesenvogelschutz. Die Abstände sind aber entsprechend aktueller fachwissenschaftlicher Einordnung groß genug, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 53 Landkreis Leer	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 232 Im Ergebnis werden aus naturschutzfachlicher Sicht keine Belange in dem Maße berührt, dass Bedenken gegen das sachliche Teilprogramm Windenergie bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 53 Landkreis Leer	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 233 Aus denkmalrechtlicher Sicht ist anzumerken, dass sich in der Nähe zur geplanten Windparkfläche im Brualer Moor an der holländischen Grenze drei kleine, denkmalgeschützte Landarbeiterhäuser befinden (Moorstr. 33, Moorstr. 37 und Moorstr. 39), die ca. 650 bis 1.150m Abstand zur Potentialfläche „VR WEN 01 Rhede“ haben. Es wird deshalb bei der grenznahen Standortsuche der nördlichen Windenergieanlagen um einen alternativen Standortvergleich in der dargestellten Fläche gebeten.	Die konkrete Anlagenpositionierung ist Gegenstand der Genehmigungsverfahren und kann auf Ebene der Regionalplanung nicht berücksichtigt oder festgelegt werden. Der Hinweis wird im Rahmen etwaiger Genehmigungsverfahren berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 53 Landkreis Leer	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 234 Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das RROP Teilprogramm Wind des Landkreises Emsland.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 53 Landkreis Leer	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 235 Ich weise allerdings aus immissionsschutzrechtlicher Sicht daraufhin, dass sich in unmittelbarer Nähe zu den Gebieten „VR WEN 01 Rhede“ und „VR WEN 02 Papenburg-Surwold“ die Grenze zum Landkreis Leer befindet. Dabei können die sich grenznah befindlichen Wohnhäuser auf dem Gebiet des Landkreises Leer potentiell durch Schall- und Schattenemissionen beeinträchtigt werden.	Wird gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 53 Landkreis Leer	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 236 Des Weiteren weise ich darauf hin, dass sich ca. 1200 m nordwestlich des „VR WEN 01 Rhede“ im Landkreis Leer eine Klein-Windenergieanlage befindet.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 53 Landkreis Leer	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 237 Weitere Hinweise und Anregungen werden nicht vorgetragen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 53 Landkreis Leer	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 816 Stellungnahme ist als PDF angehängt. Das Original ist zudem auf dem Postweg.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 54 Landkreis Cloppenburg	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 684 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland. Der Landkreis Cloppenburg bezieht wie folgt Stellung:	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 54 Landkreis Cloppenburg	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 685 Raumordnung / Regionalplanung: Der Landkreis Cloppenburg lässt ebenfalls durch das Planungsbüro	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Planungsgruppe Umwelt ein Plankonzept zur Festlegung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung für das derzeit in Bearbeitung befindliche Regionale Raumordnungsprogramm erstellen. Dieses Plankonzept ermittelt angrenzend an das VR WEN 16 ein Potential. Wegen der vermutlich schwerwiegenderen Eingriffsfolgen für den Boden, das Klima und Arten und Lebensgemeinschaften hat sich der Landkreis bewusst gegen eine Planung und Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Wald entschieden. Für die zukünftige Weiterentwicklung und Sicherung des Eleonorenwaldes wird ein Austauschgespräch mit dem Landkreis Emsland begrüßt.	
lfd. Ident-Nr.: 54 Landkreis Cloppenburg	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 686 Natur und Umwelt: Gemäß den Entwurfsunterlagen grenzt einzig das geplante VR WEN 16 Eleonorenwald an den Landkreis Cloppenburg. Die übrigen Gebiete befinden sich in größeren Abständen zur Kreisgrenze.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 54 Landkreis Cloppenburg	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 687 Im Landkreis Cloppenburg befindet sich angrenzend an das geplante VR WEN 16 eine im Flächennutzungsplan der Stadt Friesoythe ausgewiesene Sonderbaufläche für Windenergie (Neuvrees) (außerhalb des Waldes auf Ackerflächen). In diesem Bereich wurden faunistische Erfassungen zu windenergiesensiblen Tierarten zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz durchgeführt. Dabei wurden auch störepfindliche Arten in den Waldbereichen festgestellt. Nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde sollten diese Daten für die Beurteilung des VR WEN 16 herangezogen werden.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 54 Landkreis Cloppenburg	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 688 Die Bedeutung des Eleonorenwaldes für das Landschaftsbild wird von hier aus als „hoch“ (Bewertung nach Köhler & Preiss, 2000) eingestuft.	Wird zur Kenntnis genommen Auch der Landkreis Emsland hat im Rahmen seiner Abwägung ausweislich der gebietsbezogenen Umweltprüfung zum VR WEN 16 einen hohen landschaftlichen Wert des Eleonorenwaldes erkannt. Er hält jedoch die Festlegung vor dem Hintergrund der aus dem Wald selbst heraus nur sporadisch sichtbaren WEA und angesichts der erheblichen Flächenziele, die durch den Landkreis Emsland zu erfüllen sind, für erforderlich und vertretbar.
lfd. Ident-Nr.: 54 Landkreis Cloppenburg	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 689 In nordwestlicher Richtung befinden sich daneben im Einwirkungsbereich des geplanten VR WEN 16, das NSG WE 49 Großes Tate Meer mit umliegenden nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 54 Landkreis Cloppenburg	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 690 Dieser Bereich stellt mit Hochmoor und Heiden ein prägendes und erlebniswirksames Landschaftsbildelement in dem Landschaftsraum dar.	Wird zur Kenntnis genommen Auch der Landkreis Emsland hat im Rahmen seiner Abwägung ausweislich der gebietsbezogenen Umweltprüfung zum VR WEN 16 einen hohen landschaftlichen Wert des Eleonorenwaldes erkannt. Er hält jedoch die Festlegung vor dem Hintergrund der aus dem Wald selbst heraus nur sporadisch sichtbaren WEA und angesichts der erheblichen Flächenziele, die durch den Landkreis Emsland zu erfüllen sind, für erforderlich und vertretbar.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 54 Landkreis Cloppenburg	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 691 Aufgrund der Bedeutung des Eleonorenwaldes für das Landschaftsbild einschließlich der menschlichen Erholung	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 54 Landkreis Cloppenburg	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 692 sowie der mit Realisierung von Windenergieanlagen im Wald vermutlich schwerwiegenderen Eingriffsfolgen für den Boden, das Klima und Arten und Lebensgemeinschaften	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 54 Landkreis Cloppenburg	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 693 sollte aus naturschutzfachlicher Sicht eine Flächenausweisung für Windenergie an dieser Stelle nicht erfolgen und stattdessen für Natur und Landschaft weniger bedeutsame Bereiche bevorzugt werden.	Wird nicht gefolgt Auch der Landkreis Emsland hat im Rahmen seiner Abwägung ausweislich der gebietsbezogenen Umweltprüfung zum VR WEN 16 einen hohen landschaftlichen Wert des Eleonorenwaldes erkannt. Überdies wird auch zugestimmt, dass das naturschutzfachliche Konfliktpotenzial innerhalb von Waldgebieten ggü. intensiv ackerbaulich genutztem Offenland im Allgemeinen erhöht ist. Die Inanspruchnahme von Waldgebieten durch VR WEN ist im Landkreis Emsland gleichwohl planerisch nicht vermeidbar. Der Landkreis Emsland hat im Rahmen der Erarbeitung seines Planungskonzepts im Zuge einer Alternativenprüfung untersucht, ob ein pauschaler Ausschluss von Waldgebieten für die Windenergienutzung mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele möglich wäre. Dies war im Ergebnis zu verneinen, da in diesem Fall bei unveränderten Abständen bspw. zu Wohnnutzungen keine hinreichend geeigneten Flächenumfänge verbleiben. Der Landkreis Emsland hat im Rahmen der Abwägung (insbesondere im Gebietsblatt) gleichwohl geprüft, inwieweit pot. betroffene Waldgebiete eine besondere Empfindlichkeit aufweisen. Sofern eine besondere Empfindlichkeit erkannt wurde, wurden diese Teilbereiche nach Möglichkeit nicht als VR WEN festgelegt. Auf diese Weise wurde auch das VR WEN 16 ggü. der ursprünglichen Potenzialfläche deutlich verkleinert. Er hält die Festlegung somit im Ergebnis vor dem Hintergrund der aus dem Wald selbst heraus nur sporadisch sichtbaren WEA und angesichts der erheblichen Flächenziele, die durch den Landkreis Emsland zu erfüllen sind, für erforderlich und vertretbar.
lfd. Ident-Nr.: 54 Landkreis Cloppenburg	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 694 Die Fernwirkung der Windenergieanlagen und die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Landkreis Cloppenburg sind grundsätzlich in den nachgelagerten Verfahren im Rahmen der Zuordnung des Ersatzgeldes -im Verhältnis der von dem Eingriff betroffenen Grundfläche- an den Landkreis Cloppenburg zu berücksichtigen (§ 7 Abs. 4 NNatSchG).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und den Ausführungen zugestimmt.
lfd. Ident-Nr.: 54 Landkreis Cloppenburg	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 695 Weitere Hinweise oder Anregungen werden nicht geäußert. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 57 Bezirksregierung Münster	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 871 Sehr geehrte Damen und Herren, anhängend erhalten Sie die Stellungnahme der Bezirksregierung Münster zum o. g. Beteiligungsverfahren. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Freundliche Grüße im Auftrag [Name anonymisiert] Bezirksregierung Münster Dezernat 32 - Regionalentwicklung	Wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme wird unter ID 228 abgewogen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 57 Bezirksregierung Münster	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1491 Neuauftellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) Landkreis Emsland - sachliches Teilprogramm Windenergie Online-Beteiligungsverfahren: Stellungnahme der Bezirksregierung Münster E-Mail vom 01.07.2024 Sehr geehrte Damen und Herren, für die Beteiligung im Rahmen der Neuauftellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Emsland – sachliches Teilprogramm Windenergie bedanke ich mich. Seitens der Bezirksregierung Münster wird zu den Themenbereichen Regionalplanung, Wasserwirtschaft und Naturschutz Stellung bezogen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 57 Bezirksregierung Münster	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1492 Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegten Planungen.	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 57 Bezirksregierung Münster	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1493 Für den Bereich Wasserwirtschaft konnte keine Betroffenheit durch die Planunterlagen festgestellt werden; Anmerkungen werden nicht vorgebracht.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 57 Bezirksregierung Münster	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1495 Von Seiten der höheren Naturschutzbehörde wird wie folgt Stellung genommen: Nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen befinden sich die folgenden Vorranggebiete Windenergienutzung in einer Entfernung von maximal 5.000 m zum Regierungsbezirk Münster im Kreis Steinfurt und sind somit prüfungsrelevant: - VR WEN 51 Freren - VR WEN 54 Lünne - VR WEN 57 Salzbergen	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 57 Bezirksregierung Münster	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1496 Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen gemäß § 45b BNatSchG VR WEN 51 Freren Das Fundortkataster enthält einen Nachweis für einen möglichen Reproduktionsstandort des Baumfalken (FT-3511-0070) in einer Entfernung von ca. 2.000 m zur östlichen Grenze der neufestgelegten östlichen Teilfläche des Vorranggebietes. Zu beachten gilt, dass für den Baumfalken nach § 45b Abs. 4 BNatSchG ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt, wenn zwischen dem Brutplatz und der Windenergieanlage ein Abstand < 2.000 m vorliegt und 1) die Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Baumfalken in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist und 2) die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden kann.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der mögliche Brutplatz befindet sich an der äußersten Grenze des erweiterten Prüfbereichs. Die im BNatSchG geforderten Gründe/Indizien für ein dennoch signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegen nicht vor. Ein Konflikt wird ausgeschlossen.
lfd. Ident-Nr.: 57 Bezirksregierung Münster	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1497 Für die Vollständigkeit sei zudem zu erwähnen, dass das Fundortkataster einen Nachweis für einen Reproduktionsstandort der Wiesenweihe (FT-3511-0288) in einer	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Unter Berücksichtigung der vom Landkreis Emsland für seine Planung angesetzten Referenzanlage ist ein Hineinreichen des Rotors in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Entfernung von ca. 300 m zur östlichen Grenze der neufestgelegten östlichen Teilfläche des Vorranggebietes im Landkreis Emsland enthält. Zu beachten gilt, dass für die Wiesenweihe nach § 45b Abs. 2 BNatSchG ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt, wenn zwischen dem Brutplatz und der Windenergieanlage ein Abstand < 400 m vorliegt und die Höhe der unteren Rotorunterkante weniger als 50 m (= atlantische biogeografische Region in NRW) beträgt.	den Bereich unterhalb von 50 m über Grund nicht zu erwarten. Zudem sind Brutplätze von Wiesenweihen äußerst unstat, sodass sie auf Planungsebene nicht sinnvoll berücksichtigt werden könne. Ein Konflikt liegt daher nicht vor.
lfd. Ident-Nr.: 57 Bezirksregierung Münster	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1498 Für die weiteren prüfungsrelevanten Vorranggebiete „VR WEN 54 Lünne“ und „VR WEN 57 Salzbergen“ wird Fehlanzeige gemeldet.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 57 Bezirksregierung Münster	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1499 Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass das Fundortkataster auf Steinfurter Seite südöstlich der o. g. Vorranggebiete vielzählige Brutnachweise für planungsrelevante Vogelarten, insbesondere für den Großen Brachvogel und den Kiebitz, enthält.	Wird gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Ein planungsrelevantes Konfliktpotenzial für die Ebene der Regionalplanung lässt sich aus den Ausführungen nicht ableiten.
lfd. Ident-Nr.: 57 Bezirksregierung Münster	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1500 Auswirkungen auf Schutzgebiete des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 Der im Kreis Steinfurt liegende Teil des FFH-Gebiets „Emsaue“ weist einen Abstand von < 5.000 m zur südlichen Grenze des Vorranggebietes VR WEN 51 Freren auf. Bei den im Gebiet vorkommenden bedeutsamen Vogelarten handelt es sich nicht um windkraftsensible Arten. Somit können potenzielle Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten aufgrund der neufestgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden. Weitere Anmerkungen und Hinweise werden nicht vorgetragen. Freundliche Grüße Im Auftrag Gez. [Name anonymisiert]	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 58 Kreis Steinfurt	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 711 Guten Tag, seitens des Kreises Steinfurt wird bzgl. des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 (RROP) folgender Hinweis mitgeteilt: Untere Naturschutzbehörde Die Stellungnahme vom 27.03.2023 besitzt weiterhin Gültigkeit und ist zu beachten:	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 58 Kreis Steinfurt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 712 Aus Naturschutz- und Artenschutzfachlicher Sicht sind Wechselbeziehungen zwischen Flächen im Landkreis Emsland und dem Kreis Steinfurt nicht auszuschließen. Entlang der Grenze zwischen Landkreis Emsland und dem Kreis Steinfurt befinden sich unter anderem folgende Schutzgebiete: „NSG Fledder“, „NSG Trogbahn/Wienhake“, „NSG Dreierwalder Bruchwiesen“, „NSG Moor am Holstener Weg“, „NSG Emsaue (Nord)“, „FFH Emsaue“ und „NSG Waldeheim – Bentlage“.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 58 Kreis Steinfurt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 714 Gem. § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können verboten. Dies erstreckt	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sich auch auf Handlungen, die zwar außerhalb der Schutzgebiete stattfinden, sich in diesem aber auswirken (z.B. Windenergieanlagen, Modellflugbetrieb).	
lfd. Ident-Nr.: 58 Kreis Steinfurt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 715 Ebenso befinden sich an der Grenze zum Landkreis Emsland auf Kreis Steinfurter Seite CEF-Maßnahmen für u.a. dem Kiebitz, die zu beachten sind.	Wird nicht gefolgt Kiebitze sind nur in geringem Ausmaß ggü. Störungen durch WEA in einem Abstand von bis zu maximal 200 m Entfernung zum Mastfuß als empfindlich einzuschätzen. Die Wirksamkeit der genannten CEF-Maßnahmen wird durch die Planung daher nicht in Frage gestellt.
lfd. Ident-Nr.: 58 Kreis Steinfurt	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 716 Der unteren Naturschutzbehörde Kreis Steinfurt liegen umfangreiche Daten von planungsrelevanten Arten innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten vor, die im Zuge der weiteren Planungen einzubeziehen sind. Vor allem das Vorkommen von windenergiesensiblen Arten außerhalb und innerhalb der Schutzgebiete ist im Zuge der weiteren Planung zu berücksichtigen. Die Daten können bei der unteren Naturschutzbehörde abgefragt werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Landkreis Emsland hat in seiner Planung ausweislich der regionalplanerischen Steckbriefe sowie der Steckbriefe der gebietsbezogenen Umweltpflichtprüfung auch pot. mittelbar betroffene Naturschutz- und Natura 2000-Gebiete in den angrenzenden Landkreisen betrachtet und in seine Abwägung einbezogen. Er ist im Ergebnis dieser Prüfung auf der Grundlage vorhandener Daten zu dem Ergebnis gekommen, dass erhebliche Beeinträchtigungen oder schwerwiegende Konflikte mit den jeweiligen Schutzziele nach dem auf Ebene der Regionalplanung Erkennbaren nicht zu erwarten sind. Diese Prüfung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf der Grundlage von durchzuführenden Kartierungen sowie unter Einbezug der bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreis Steinfurt vorliegenden Daten, soweit es sich um Anlagenstandorte im Umfeld der Kreisgrenze handelt, zu konkretisieren.
lfd. Ident-Nr.: 58 Kreis Steinfurt	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 717 Bei Fragen zum Thema Natur- und Artenschutz wenden Sie sich gerne an [Name anonymisiert] (02551-69-[Inhalt anonymisiert]). Mit freundlichen Grüßen i. A. [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 59 Provincie Drenthe	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 85 Geachte heer/mevrouw, Hierbij onze zienswijze/Stellungnahme op het ontwerp RROP, sachliches Teilprogramm Windenergie. Voor ons college zijn de deelgebieden 43 (Fehndorf - VR WEN 2B) en 69 (Twist -VR WEN 36) relevant, beide deelgebieden liggen in nabijheid van Drenthe.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 59 Provincie Drenthe	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 86 Voor wat betreft het deelgebied 43 (Fehndorf- VR WEN 28) zien wij vanuit ruimtelijk oogpunt op voorhand geen bezwaren tegen de uitbreiding van het bestaande windpark Fehndorf in zuidelijke richting. Deze uitbreiding sluit aan bij het gebied dat in de gemeenschappelijke visie Traktaat van Meppen 2.0 van de provincies Groningen en Drenthe en de Landkreise Leer en Emsland is opgenomen als potentieel geschikt gebied voor de opwek van hernieuwbare energie. De afstandsnorm uit het Traktaat van Meppen (ca. 376m) wordt gerespecteerd, waardoor dit geen punt van discussievormt.	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 59 Provincie Drenthe	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 87 Wij vinden het belangrijk dat mogelijke negatieve effecten op woonbebouwing aan Nederlandse zijde wordt onderzocht en Nederlandse burgers qua eventuele compensatie op dezelfde	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung in den Niederlanden wurden in gleicher Weise untersucht, wie dies auf deutscher Seite erfolgt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wijze worden behandeld als Duitse burgers.	ist. Im Rahmen der Überprüfung des 1. Entwurfs ist jedoch aufgefallen, dass in der Nachbarschaft einzelner VR WEN Wohnhäuser auf niederländischer Weise noch nicht mit dem vorgesehenen Mindestabstand von 700 m berücksichtigt worden sind. Dieser Fehler wurde zum 2. Entwurf korrigiert und die betroffenen VR WEN entsprechend verkleinert. Eine Entschädigungszahlung für betroffenen Wohnnutzungen existiert für Festlegungen auf Ebene der Regionalplanung in Deutschland nicht und kann insoweit auch nicht auf die niederländische Seite ausgedehnt werden.
lfd. Ident-Nr.: 59 Provincie Drenthe	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 88 Voor wat betreft het deelgebied 69 (Twist - VR WEN 36), maken wij ons zorgen overde mogelijk negatieve effecten op het Natura 2000 gebied Bargerveen. Voor het Bargerveen zijn internationale instandhoudingsdoelen geformuleerd voor detoendrarietgans (ca. 32.000) en de kleine zwaan (ca. 150). Daarnaast leven in het gebied beschermde vogels zoals de velduil, blauwe kiekendief, watersnip, zeearenden grauwe klauwier. Het Bargerveen is tevens als Wetland aangewezen onder meer omdat dit gebied op de internationale trekroute ligt van watervogels zoals eenden, zwanen en ganzen.	Wird nicht gefolgt Das VR WEN 36 stellt eine Übernahme aus dem aktuell rechtskräftigen Regionalplan dar und ist bereits vollständig mit WEA bebaut. Hinzu kommt, dass es deckungsgleich mit einem rechtskräftigen Bauleitplan ist. In der Abwägung wie auch in der Umweltprüfung sind allein die potenziellen Auswirkungen des hier in Rede stehenden Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2024 zu ermitteln und zu bewerten. Vergleichsbasis ist hierfür die Entwicklung des Raumes ohne das Sachliche Teilprogramm. Diesbezüglich ist festzustellen, dass im Bereich des VR WEN aufgrund der Regelungen zum Repowering gem. § 16b BImSchG sowie des vorliegenden rechtskräftigen Flächennutzungsplans auch ohne die Festlegung als VR WEN jederzeit ein Austausch der Alt-Anlagen durch moderne WEA erfolgen könnte, soweit in den jeweiligen Genehmigungsverfahren eine Vereinbarkeit mit dem Fachrecht (darunter auch § 34 BNatSchG) sichergestellt werden kann. Unabhängig von der Festlegung im Regionalplan ist daher also in den nächsten Jahren mit dem Austausch von Alt-Anlagen zu rechnen. Durch die Festlegung als VR WEN im Regionalplan werden somit ggü. dem Planungsnullfall keine zusätzlichen voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, auch nicht in Bezug auf das benachbarte Vogelschutzgebiet "Bargerveen" ausgelöst.
lfd. Ident-Nr.: 59 Provincie Drenthe	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 89 In uw beoordeling (VR WEN 36) van deze locatie bij Twist komt u tot de conclusie dat, vanwege de nabijheid van het Bargerveen (ca. 400 meter), alleen het bestaande windpark in aanmerking komt om aangeduid te worden als voorranggebied voor windenergie. Wij vragen ons echter af wat dit precies betekent voor de toekomst als de huidige molens aan vervanging toe zijn. Kunnen op dat moment de molens enkel vervangen worden door molens van vergelijkbare hoogte of is het dan mogelijk omhogere molens op het windpark te plaatsen, het zogenaamde 'repowering'. Als dat laatste het geval is, dan plaatsen wij vraagtekens bij uw conclusie dat de locatie Twist geschikt is om aan te wijzen als voorranggebied.	Wird nicht gefolgt Es wird auf die Abwägung unter BE ID 88 verwiesen. Ein Repowering vorhandener Alt-Anlagen ist unabhängig von einer Festlegung als VR WEN im Sachlichen Teilprogramm Windenergie möglich. Somit kommt es infolge der Festlegung nicht zu zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen.
lfd. Ident-Nr.: 59 Provincie Drenthe	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 90 Er zal dan eerst nader onderzoekmoeten plaatsvinden naar de mogelijk negatieve effecten van de hogere molens op debeschermde vogels die foerageren in- en rondom het	Wird nicht gefolgt Es wird auf die Abwägung unter BE ID 88 verwiesen. Ein Repowering vorhandener Alt-Anlagen ist unabhängig von einer Festlegung als VR

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bargerveen. Op basis van de huidige informatie kunnen wij daarom niet instemmen met uw conclusie dat de aanduiding van het huidige windpark als voorranggebied voor windenergie geen negatief effect heeft op het Bargerveen.	WEN im Sachlichen Teilprogramm Windenergie möglich. Somit kommt es infolge der Festlegung nicht zu zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen.
lfd. Ident-Nr.: 59 Provincie Drenthe	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 91 Wij zien uw antwoord op onze zienswijze/Stellungnahme met belangstelling tegemoet. Voor vragen kunt u contact opnemen met mevrouw A. Oldenhuis (0592-36 58 84). Hoogachtend, Gedeputeerde Staten van Drenthe, namens dezen, [Name anonymisiert] Themamanager Ruimte & Wonen	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 60 Provincie Groningen	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 238 Geachte heer/mevrouw, U hebt ons gemeld dat tot 18 augustus 2024 het ontwerp van het RROP, sachliches Teilprogramm Windenergie ter inzage ligt en dat wij daar tot dat moment op kunnen reageren. Hierbij brengen wij de volgende zienswijzen naar voren.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 60 Provincie Groningen	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 239 Bovenal willen wij wijzen op de negatieve landschappelijke effecten van windturbines. Vooral in grootschalig open gebieden als het Oldambt is de impact groot.	Wird nicht gefolgt Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Privilegierung von WEA in § 35 BauGB sowie der durch den Landkreis Emsland nach § 2 NWindG zu erfüllenden Flächenziele (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden in der Ebene der Regionalplanung angemessener Form im Rahmen der Abwägung im Planungskonzept und im Speziellen innerhalb des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und bewertet. Nach der Auffassung des Plangebers ist unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse sowie der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Gebietsblatt) im Fall der im Umfeld der niederländisch-deutschen Staatsgrenze nicht mit einer unverhältnismäßigen, unzumutbaren Beeinträchtigung der Landschaft zu rechnen. Eine besondere Schutzwürdigkeit ist nicht vorhanden. Gleichwohl wird zugestimmt und anerkannt, dass eine technische Überprägung des Landschaftsbildes erfolgt, die jedoch eine Festlegung von VR WEN nicht ausschließt.
lfd. Ident-Nr.: 60 Provincie Groningen	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 240 Voor ons zijn de Windparklocaties 02, 05, 10, 17, 23, 25 relevant. In het algemeen valt het ons op dat in de belangenafwegingen de Nederlandse kant van de potentiële locaties niet zijn meegenomen. Dit geldt met name voor de locaties 02, 10 en 25. Hier ligt aan Nederlandse kant van de grens op relatief geringe afstand burgerbebouwing.	Wird nicht gefolgt Die auf niederländischer Seite bestehenden Empfindlichkeiten und Belange wurden im Rahmen der Abwägung soweit sie für den Plangeber erkennbar waren berücksichtigt. So wurden Abstände zu Siedlungen und Wohngebäuden in gleicher Weise berücksichtigt, wie dies auf deutschem Staatsgebiet der Fall ist. Überdies wurde eine grenzüberschreitende Umweltprüfung durchgeführt, welche in Kap. 6 des Umweltberichts sowie den zugehörigen Gebietsblättern als Anlage zum Umweltbericht dokumentiert ist.
lfd. Ident-Nr.: 60 Provincie Groningen	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 241 Wij vinden het belangrijk dat de effecten van de uitbreidingen op de desbetreffende burgerbebouwing wordt meegewogen. Daarnaast verzoeken wij u om de Nederlandse	Wird nicht gefolgt Wie bereits ausgeführt wurden mögliche Betroffenheiten auf niederländischer Seite in gleicher Weise berücksichtigt, wie dies auf

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		burgers op dezelfde wijze te behandelen, betrekken en compenseren als Duitse burgers.	deutscher Seite erfolgt ist. Ein Entschädigungsanspruch für betroffenen Wohnnutzungen existiert für Festlegungen auf Ebene der Regionalplanung in Deutschland nicht und kann insoweit auch nicht auf die niederländische Seite ausgedehnt werden.
lfd. Ident-Nr.: 60 Provincie Groningen	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 242 Verder vragen wij u of er voor de herziening van het RROP geen m.e.r. moet worden opgesteld. Mocht dat wel het geval zijn dan attenderen wij u op de "Gezamenlijke verklaring Duitsland - Nederland inzake m.e.r. in grensoverschrijdend verband" en het bijbehorende stappenplan.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Für das Sachliche Teilprogramm Windenergie 2024 wurde eine Umweltprüfung nach § 8 ROG erarbeitet, die durch den mit ausgelegten Umweltbericht dokumentiert ist. Da durch die Planfestlegungen auch eine Betroffenheit des niederländischen Staatsgebiets nicht ausgeschlossen werden konnte, ist zudem eine grenzüberschreitende Umweltprüfung nach §§ 54ff UVP durchgeführt worden ist. Diese ist in Kap. 6 des Umweltberichts dokumentiert.
lfd. Ident-Nr.: 60 Provincie Groningen	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 243 Voor wat betreft het aspect Natuur merken wij op dat in het Gronings – Duitse grensgebied winterfoerageerplaatsen van verschillende zwanen- en ganzensoorten bestaan. De kolgans, grauwe gans en brandgans zullen in hun aantallen niet worden bedreigd door de geplande uitbreiding van de windmolenparken. Dit zou anders kunnen zijn voor de toendrarietgans, die nogal specifiek overwintert in dit gebied, en de kleine zwaan, een zeldzame soort met een kleine populatie waarvan een (relatief) groot deel 's winters aanwezig kan zijn in dit grensgebied. In dit verband verwijzen wij naar een internationaal verdrag over bescherming van ganzen en zwanen, de Agreement on the Conservation of African-Eurasian Migratory Waterbirds (AEWA).	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Landkreis Emsland hat die Belange des Gastvogelschutzes und des besonderen Artenschutzes vor dem Hintergrund der FFH- und Vogelschutzrichtlinie bei seiner Planung berücksichtigt. Von den Festlegungen gehen keine erkennbaren erheblichen Beeinträchtigungen auf diese Belange aus. Somit kann auch eine Konformität mit dem AEWA angenommen werden.
lfd. Ident-Nr.: 60 Provincie Groningen	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 244 Daarnaast vragen wij ons af in hoeverre rekening is gehouden met de instandhoudingsdoelen van de aangewezen natuurwaarden van de nabijgelegen Nederlandse Natura 2000 gebieden. Voor een deel van deze gebieden zijn bovengenoemde (en andere) soorten aangewezen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Rahmen der Umweltprüfung nach § ROG ist eine ebenengerechte FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Diese berücksichtigt explizit auch potenziell betroffene Natura 2000-Gebiete auf niederländischem Staatsgebiet. Das einzige innerhalb der Reichweite potenzieller negativer Wirkungen gelegene Natura 2000-Gebiet ist hier das EU-Vogelschutzgebiet "Bargerveen" (NL 2000002). Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Planungen konnte im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung jedoch ausgeschlossen werden. Diese Prüfung ist in Kap. 5.3.12 des Umweltberichts dokumentiert.
lfd. Ident-Nr.: 60 Provincie Groningen	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 245 Daarnaast is het onzes inziens van belang om ook de specifieke trekroutes van bijvoorbeeld vleermuizen en trekvogels mee te nemen in de onderzoeken in verband met aanvaringsrisico's, verstoring en barrièrewerking.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Soweit die Zugrouten von windkraftempfindlichen Vogelarten bekannt waren oder Indizien für das Vorliegen von Hauptflugrouten vorgelegen haben, wurden diese in der Planung berücksichtigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist im Ergebnis nicht zu erwarten. Hinsichtlich der Fledermäuse bestehen keine spezifischen Kenntnisse zu Zugrouten, es ist jedoch bekannt, dass der Fledermauszug in Deutschland als Breitfrontzug erfolgt. Hieraus leiten sich keine Restriktionen für die Planung von VR WEN ab zumal auf Ebene der Genehmigungsverfahren

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 60 Provincie Groningen	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 246 Wij verzoeken u om bovenstaande aspecten mee te nemen in de belangenafweging en zien uw antwoord met belangstelling tegemoet. Hoogachtend, Gedeputeerde Staten van Groningen: Namens dezen: [Name anonymisiert] Teamleider Ruimtelijke Ontwikkeling Domein Beleid	durch die Beauftragung von Abschaltalgorithmen das Kollisionsrisiko sicher unterhalb die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann. Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 62 Gemeente Emmen	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 186 Geachte heer/mevrouw, Sehr geehrter Herr, sehr geehrte Frau, Met belangstelling hebben wij kennisgenomen van de door u toegezonden "Entwurf RROP, sachliches Teilprogramm Windenergie". Het plan heeft betrekking op de ontwikkeling van windenergie in uw Landkreis, in de periode tot 2032. Algemene reactie Wij hebben begrip voor de aanzienlijke opgave die u heeft in het kader van de ontwikkeling van duurzame energie en de keuzes die hierin gemaakt moeten worden. Anderzijds hebben wij zorg bij de verdere grootschalige ontwikkeling van windenergie in de grenszone.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 62 Gemeente Emmen	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 187 Voor ons College zijn de deelgebieden 43 (Fehndorf), 59 (Wesuwemeer Moor) en 69 (Twist) relevant. Deze liggen in de nabijheid van de gemeente Emmen. Bij volledige totstandkoming van deze driedeelgebieden wordt ruim een derde van de oostelijke grens van onze gemeente beïnvloed door de nabijheid van grootschalige windmolenparken. Dit heeft effect op het beeld van de horizon/het landschap en de daaraan verbonden leefbaarheid van ons platteland.	Wird nicht gefolgt Im Zuge der Entwurfsüberarbeitung entfällt das vormals geplante VR WEN 33 Wesuweer Moor vollständig. Im Bereich Twist erfolgt zudem die alleinige Übernahme eines bereits bestehenden und bauleitplanerisch gesicherten Windparks. Lediglich im Bereich Fehndorf erfolgt somit ggü. dem Status-Quo eine Erweiterung, die zu einer zusätzlichen Sichtbarkeit von WEA auch von niederländischer Seite führt. Allerdings sind auch hier bereits die Vorbelastungen durch die schon heute dort errichteten und sichtbaren WEA zu berücksichtigen, sodass die zusätzliche Beeinträchtigung nicht als erheblich bewertet wird.
lfd. Ident-Nr.: 62 Gemeente Emmen	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 188 Reactie op deelgebieden Deelgebied Fehndorf Voor wat betreft het deelgebied 43 (Fehndorf- VR WEN 28) constateren wij dat de uitbreiding aansluit bij het gebied dat in de gemeenschappelijke visie "Traktaat van Meppen 2.0 van de provincies Groningen en Drenthe en de Landkreisen Leer en Emsland" is opgenomen als potentieel geschikt gebied voor de opwekking van hernieuwbare energie. De afstandsnorm uit het "Traktaat van Meppen" (ca. 376 m) wordt gerespecteerd. Ten opzichte van vrijliggende woningen in Nederland wordt een minimale afstand van ca. 900 meter aangehouden. Naar de meest nabijgelegen woonkern Barger-Compascuum is sprake van een afstand van ca. 1.600 meter. Deze afstanden voldoen aan de minimale afstanden zoals wij die bij de aanwijzing van ontwikkellocaties voor windenergie in onze structuurvisie "Emmen, Windenergie" (2016) hebben vastgelegd.	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 62 Gemeente Emmen	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 189 Deelgebied Wesuwemeer Moor Voor wat betreft het deelgebied 59 (Wesuwemeer Moor - VR WEN 33) constateren wij dat	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		deontwikkeling plaatsvindt op minimaal ca. 3.500 meter van vrijliggende woningen en de woonkern Zwartemeer. De woonkern Barger-Compascuum bevindt zich op een afstand van ca. 4.500 meter. Deze afstanden voldoen aan de minimale afstanden zoals wij die in onze structuurvisie hebben vastgelegd.	
lfd. Ident-Nr.: 62 Gemeente Emmen	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 190 Deelgebied Twist Voor wat betreft het deelgebied 69 (Twist - VR WEN 36) maken wij ons zorgen over de mogelijke negatieve effecten op het Natura 2000 gebied Bargerveen. In uw beoordeling komt u tot de conclusie dat, vanwege de nabijheid van het Bargerveen (ca. 400 meter), het bestaande windpark in aanmerking komt om aangeduid te worden als voorranggebied voor windenergie.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 62 Gemeente Emmen	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 191 Wij vragen ons echter af wat dit precies betekent voor de toekomst, als de huidige molens aan vervanging toe zijn. Kunnen op dat moment demolens enkel vervangen worden door molens van vergelijkbare hoogte of is het dan mogelijk om hogere molens op het windpark te plaatsen, het zogenaamde "repowering"? Als dit het geval is, plaatsen wij vraagtekens bij uw conclusie dat de locatie Twist geschikt is om aan te wijzen als voorranggebied.	Wird nicht gefolgt Das VR WEN 36 stellt eine Übernahme aus dem aktuell rechtskräftigen Regionalplan dar und ist bereits vollständig mit WEA bebaut. Hinzu kommt, dass es deckungsgleich mit einem rechtskräftigen Bauleitplan ist. In der Abwägung wie auch in der Umweltprüfung sind allein die potenziellen Auswirkungen des hier in Rede stehenden Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2024 zu ermitteln und zu bewerten. Vergleichsbasis ist hierfür die Entwicklung des Raumes ohne das Sachliche Teilprogramm. Diesbezüglich ist festzustellen, dass im Bereich des VR WEN aufgrund der Regelungen zum Repowering gem. § 16b BImSchG sowie des vorliegenden rechtskräftigen Flächennutzungsplans auch ohne die Festlegung als VR WEN jederzeit ein Austausch der Alt-Anlagen durch moderne WEA erfolgen könnte, soweit in den jeweiligen Genehmigungsverfahren eine Vereinbarkeit mit dem Fachrecht (darunter auch § 34 BNatSchG) sichergestellt werden kann. Unabhängig von der Festlegung im Regionalplan ist daher also in den nächsten Jahren mit dem Austausch von Alt-Anlagen zu rechnen. Durch die Festlegung als VR WEN im Regionalplan werden somit ggü. dem Planungsnullfall keine zusätzlichen voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, auch nicht in Bezug auf das benachbarte Vogelschutzgebiet "Bargerveen" ausgelöst.
lfd. Ident-Nr.: 62 Gemeente Emmen	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 192 Er zal dan eerst nader onderzoek moeten plaatsvinden naar de mogelijke negatieve effecten van hogere molens op de beschermde natuurwaarden in- en rondom het Bargerveen. Op basis van de huidige informatie kunnen wij daarom niet instemmen met uw conclusie dat de aanduiding van het huidige windpark als voorranggebied voor windenergie geen negatief effect heeft op het Bargerveen.	Wird nicht gefolgt Es wird auf die Abwägung unter BE ID 191 verwiesen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des VSG "Bargerveen", ausgelöst durch die Festlegung des VR WEN 36, ist angesichts der dargestellten Sachverhalte nicht zu erwarten.
lfd. Ident-Nr.: 62 Gemeente Emmen	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 193 Milieuhinder Wij vinden het belangrijk dat mogelijke negatieve effecten op woonbebouwing aan Nederlandse zijde worden onderzocht op een gelijkwaardige wijze zoals dat bij Duitse woonbebouwing plaatsvindt.	Wird gefolgt Der Landkreis Emsland berücksichtigt zu allen Ortslagen (baurechtlicher Innenbereich) einen Mindestabstand von 1.000 m und zu allen Splittersiedlungen und Einzelgebäuden (baurechtlicher

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Außenbereich) einen Mindestabstand von 700 m und wendet diese Abstände auch auf Wohnnutzungen in den Niederlanden an. Angesichts dieser Abstände können unter Berücksichtigung von bedarfsweise im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzusetzenden Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen wie bspw. schallreduzierte Betriebsmodi oder Abschaltzeiten Überschreitungen der gesetzlichen Grenzwerte und damit schwerwiegende Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Belästigungen durch hörbaren Lärm oder Schattenwurf können gleichwohl auch jenseits dieser Grenzwerte auftreten, sie sind jedoch grundsätzlich hinzunehmen und können angesichts der gesetzlichen Verpflichtung zum Erreichen der Flächenziele im Landkreis Emsland (Anlage zu § 2 NWindG) planerisch nicht vollständig vermieden werden.
lfd. Ident-Nr.: 62 Gemeente Emmen	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 194 Verder verzoeken wij u het maximale te doen om lichthinder te voorkomen, eventueel boven wettelijk gestelde normen.	Maßnahmen zur Vermeidung von Lichtemissionen an WEA könne im Regionalplan nicht verbindlich festgelegt werden. Dies ist Aufgabe der nachgeordneten Genehmigungsverfahren.
lfd. Ident-Nr.: 62 Gemeente Emmen	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 195 Participatie Wij verzoeken u bewoners van Nederlandse woningen gelijkwaardige mogelijkheden te bieden als het gaat om financiële participatie in projecten en Nederlandse inwoners ookbij eventuele compensatie op een zelfde wijze te behandelen als Duitse inwoners. Bij de eventuele ontwikkeling van fondsen ten behoeve van het behoud van leefbaarheid vragen wij u te kijken naar nabijgelegen Nederlandse dorpen. Tot slot willen wij u wijzen op het belang van een goede betrokkenheid van Nederlandse inwoners bij deplanvorming. Communicatie richting Nederlandse inwoners in Nederlandse taal is hierbij eenaandachtspunt (participatieplan).	Maßnahmen zum finanziellen Ausgleich oder zur finanziellen Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern können in einem Regionalplan nicht festgesetzt werden. Es wird jedoch zugesagt, dass sich der Landkreis Emsland in etwaigen Genehmigungsverfahren dafür einsetzen wird, dass mithin betroffenen niederländischen Bürgerinnen und Bürgern dieselben Möglichkeiten gewährt werden, wie dies auf deutscher Seite der Fall ist.
lfd. Ident-Nr.: 62 Gemeente Emmen	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 196 Wij zien uw antwoord op onze zienswijze/Stellingnahme met belangstelling tegemoet. Voor vragen kunt u contact opnemen met [Name anonymisiert] . Hoogachtend ,burgemeester en wethouders van Emmen, de gemeente ecretaris, de burgemeester [Name anonymisiert] [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 64 Gemeente Westerwolde	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 184 Geachte heer/mevrouw, Naar aanleiding van uw schrijven hebben wij kennisgenomen van de opstel „RROP – sachliches Teilprogramm Windenergie“ inclusief verklaring en milieurapport. Hoewel wij geen zienswijzen hebben aangaande het voorgaande, willen wij wel het volgende nog onder uw aandacht brengen.	
lfd. Ident-Nr.: 64 Gemeente Westerwolde	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 185 Mochten er naar aanleiding van dit schrijven nog vragen zijn. Dan kunt u contact opnemen met de [Name anonymisiert] via [Inhalt anonymisiert] of via [Inhalt anonymisiert] . Met vriendelijke groet, namens burgemeester en wethouders, Beleidsadviseur Ruimtelijke Ontwikkeling De [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 64 Gemeente Westerwolde	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 342 Ten overvloede willen wij u nog wijzen op het grenstraktaat van Meppen. Het gebied van het grenstraktaat wordt geen onderdeel van deze visie. Mochten er echter in de toekomst wel bouwwerken geplaatst worden in deze zone, al dan niet gerelateerd aan deze visie dan is dat in principe in strijd met het grenstraktaat.	Wird gefolgt Der Meppener Grenztraktat wird von der Planung berücksichtigt. Es erfolgen keine Festlegungen innerhalb des Traktatgebiets.
lfd. Ident-Nr.: 71 Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland- Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2695 Erstellung sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland Hier: Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 4 ROG Sehr geehrter Herr [Name anonymisiert] , vielen Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, im Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 4 ROG für die Erstellung sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland eine Stellungnahme abzugeben.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 71 Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland- Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2696 Planungsanlass: Mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten im Amtsblatt für den Landkreis Emsland am 14. Januar 2022 hat der Landkreis Emsland das Verfahren zur Neuaufstellung Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) eingeleitet. Mit Schreiben vom 29. Dezember 2023 wurde die Ermittlung des Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung vorgenommen. Mit der nun vorliegenden Erstellung des Teilprogramms Windenergie anlässlich der Neuaufstellung des RROP wird das zuletzt 2010 insgesamt neu aufgestellte RROP hinsichtlich der Festlegung von Flächen für die Windenergie an Land aktualisiert. Am 17. April 2024 wurde das Niedersächsische Raumordnungsgesetz (NROG) geändert. Zur Festlegung von Flächen für die Windenergie an Land können die Träger der Regionalplanung Teilprogramme Windenergie erstellen, sofern der Antrag zur Genehmigung des Teilprogramms bis spätestens zum 31. Dezember 2032 gestellt wird. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) verfolgt das Ziel, den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern. Die einzelnen Bundesländer müssen dafür vorgegebene Flächenziele bis zum 31. Dezember 2032 erreichen. Niedersachsen soll 2,2 Prozent seiner Landesfläche planerisch für Windenergie ausweisen. Laut dem Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) vom 17. April 2024 soll der Landkreis Emsland bis zum 31. Dezember 2027 als Zwischenziel 2,38 Prozent (entspricht 6.846 Hektar) und bis zum 31. Dezember 2032 insgesamt 3,07 Prozent (entspricht 8.860 Hektar) seiner Fläche für die Windenergienutzung festsetzen. Im vorliegenden Teilprogramm Windenergie des RROPs für das gesamte Kreisgebiet werden nach der Änderung des NROG vom 17.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>April 2024 gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 für die Nutzung der Windenergie geeignete, raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung dargestellt. Mithilfe von Steckbriefen werden die einzelnen Vorranggebiete beschrieben und einer raumordnerischen Einzelfallprüfung unterzogen. In dieser Einzelfallprüfung werden weitere abwägungsrelevante Belange aufgeführt, die durch ihre unterschiedliche Priorität für den Gesamttraum die Grenzen der Vorranggebiete Windenergienutzung beeinflussen können. Aussagen z. B. zur Entwicklung von Siedlungs- und Verkehrsflächen, zur Daseinsvorsorge, zu Vorranggebieten für Natur und Landschaft, für Hochwasserschutz, für Rohstoffgewinnung sind nicht im Teilprogramm Windenergie enthalten. Mit der separaten Betrachtung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung wird das Ziel verfolgt, „das vom Land Niedersachsen mit dem NWindG für den Landkreis Emsland vorgegebene regionale Teilflächenziel schnellstmöglich zu erfüllen“ (Landkreis Emsland: Begründung zum Teilprogramm Windenergie, 2024, Seite 9).</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 71 Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland- Grafschaft Bentheim</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2697 Vorbemerkung: Besondere Herausforderung für die Wirtschaft stellt die Transformation der Energieversorgung dar. In diesem dynamischen Veränderungsprozess ist eine sorgfältige Planung zur Sicherung der Energieversorgung ohne Einschränkungen von Wirtschaft und Bevölkerung zu gewährleisten, denn Unternehmen aus Industrie und Gewerbe sind auf eine gesicherte Energieversorgung zu international wettbewerbsfähigen Preisen angewiesen. Dies belegt eine regelmäßig, zuletzt vom 16. bis 24. April 2024, durchgeführte repräsentative IHK-Umfrage in unserer Region. In der Umfrage zeigte sich, dass die Stabilität des Energienetzes wichtig ist: 28 Prozent berichteten von Spannungsabsenkungen oder Stromausfällen und von teils massiven Schäden an Werkzeugen oder Produkten. Diese Ergebnisse decken sich mit anderen Befragungen unserer IHK-Organisation. Norddeutschland bietet erhebliches Potenzial für die Erzeugung von Energie durch Windkraft. Insbesondere hier finden sich die Standorte mit der für eine erfolgreiche Stromproduktion notwendigen Windhöflichkeit, was Niedersachsen einen beachtlichen Standortvorteil verschafft. Diese Potenziale auszuschöpfen ist für die Aufrechterhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland, aber auch für die Unternehmen unserer Region notwendig. Nur auf diese Weise kann nach dem Ausstieg aus der Kernenergie und der beschlossenen Beendigung der Kohlestromproduktion der Industriestandort Deutschland auch weiterhin verlässlich mit Energie versorgt werden. Nicht zu vernachlässigen sind zudem die regionalwirtschaftlichen Effekte, die Anlagenbetreiber und</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nachgelagerte Wertschöpfungsketten, wie Dienstleister aus Industrie und Gewerbe, hierdurch realisieren. Anzumerken ist auch, dass die Gemeinden durch Gewerbesteuererhöhungen aus der Windstromproduktion profitieren. Auch die Energiegewinnung aus Photovoltaikanlagen auf Dach- und Freiflächen kann entscheidend zur Energiewende beitragen.	
lfd. Ident-Nr.: 71 Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland- Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2698 Stellungnahme der IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim: Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim unterstützt die Aufstellung des Teilprogrammes Windenergie des Landkreises Emsland zur Förderung und Stärkung der Energieinfrastruktur ausdrücklich. Der Ausbau erneuerbarer Energien erfolgt aus Sicht der Wirtschaft jedoch bisher deutlich zu langsam, um das politische Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 zu erreichen. Aus unserer Sicht sollten Bund, Länder und Kommunen für den Bau von Wind- und PV-Freiflächenanlagen mehr Flächen zur Verfügung stellen und alle notwendigen Prozesse beschleunigen, sowie bürokratischen Aufwand reduzieren.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 71 Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland- Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2699 Der Ausbau von Windenergieanlagen an Land kann insbesondere beschleunigt werden, wenn Prüfschritte für Neuanlagen und Repowering optimiert werden oder entfallen. Deshalb begrüßen wir es ausdrücklich, dass das Teilprogramm Windenergie anlässlich der Neuaufstellung des RROP zeitnah aufgestellt wird. Ebenso ist es aus unserer Sicht wichtig, die Ziele zur Flächenbereitstellung für die Windenergienutzung an Land für das Jahr 2032 schon jetzt zu erfüllen und nicht zunächst das Zwischenziel für das Jahr 2027 anzustreben.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 71 Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland- Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2700 Jedoch können wir der finalen Auswahl des Landkreises mit den als Vorranggebiet ausgewiesenen Flächen im Umfang von 9.392,2 Hektar nicht vollumfänglich folgen: Die Prüfung der Potenzialflächen hatte Flächen mit einer Gesamtgröße von 22.335 Hektar ergeben. Zur Einzelfallprüfung sind dann noch 20.000 Hektar herangezogen worden. Die verbliebenen Flächen, die als Vorranggebiete ausgewiesen werden sollen, bleiben nur knapp oberhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Größe von 8.860 Hektar (3,07 Prozent der Kreisfläche). Wir erachten es als zukunftsweisend, weitere Potenzialflächen zur Windenergienutzung auszuwählen, um erstens einen ausreichenden Puffer zu haben und um zweitens das wirtschaftliche Potenzial der Windenergie für den Landkreis noch stärker zu nutzen.	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 71 Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland- Grafschaft Bentheim</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2701 In diesem Zusammenhang begrüßen wir das Ziel des Landkreises, eine bestmögliche Konzentrations-/Bündelungswirkung von Windkraftanlagen durch die Auswahl von ausreichend großen Flächen zu erreichen. Allerdings sollte das nicht alleiniges, festes Planungsziel sein. Um das gesamte wirtschaftliche Potenzial der Windenergienutzung im Landkreis Emsland umfänglich und schnellstmöglich zu realisieren, sollte vielmehr auch die Ausweisung kleinerer Flächen geprüft werden. Dazu sollten in diesen Fällen die öffentlichen und privaten Belange sorgfältig und zielführend abgewogen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die räumliche Konzentration ist ausweislich der Begründung nicht alleiniges Ziel der Planung. Überdies wird diesem Ziel auch nicht durch eine starre Mindestgröße entsprochen, sondern im Einzelfall geprüft, ob Kosten und Nutzen einer Festlegung für oder gegen eine Festlegung sprechen. Hieran hält der Landkreis Emsland fest. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von kleineren Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 71 Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland- Grafschaft Bentheim</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2702 Gleichzeitig weisen wir auf die Untersuchung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) „Flächenpotenzialanalyse Windenergie an Land in Niedersachsen (WinNiePot)“ hin. Darin werden zum Beispiel einzelne Gebietsnutzungen wie Gewerbe- und Industriegebiete oder Lagerstätten 1. Ordnung, 2. Ordnung und die potenziell wertvollen Gebiete für Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung ausgeschlossen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 71 Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland- Grafschaft Bentheim</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2703 Ebenso enthält die Untersuchung Abstandsregelungen zu den einzelnen Gebietsnutzungen. Beispielsweise überschreiten die vom Landkreis Emsland gewählten Abstände von Gebieten mit überwiegender Wohnnutzung im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB die Abstände aus der Untersuchung des MU um 200 Meter. Andererseits sollen keine Abstände zu kommunalen Gewerbe- und Industriegebieten eingehalten werden, während in der Untersuchung des MU ein Abstand von 300 Meter vorgegeben wird.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Bei der landesweiten Potenzialanalyse des Landes Niedersachsen handelt es sich nicht um eine für den Plangeber verbindliche Vorgabe. Der Landkreis Emsland muss nach dem ROG seine Abwägung selbst treffen und dabei die regionalen Verhältnisse würdigen. Demgegenüber ist die Landesstudie im deutlich größeren Maßstab für das gesamte Land Niedersachsen erfolgt. Sie kann daher nicht 1 zu 1 auf den Landkreis Emsland übertragen werden.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 71 Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland- Grafschaft Bentheim</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2704 Wir erachten es als notwendig, dass Kommunen auch zukünftig Gewerbe- und Industriegebiete zur weiteren positiven Wirtschaftsentwicklung im Landkreis Emsland ausweisen können, um weiterhin eine qualifizierte Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen gewährleisten zu können. Unternehmen</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die bedarfsgerechte Ausweisung zusätzlicher Gewerbe- und Industriegebiete durch die Kommunen im Landkreis Emsland wird durch die Planung nicht in erheblicher Weise eingeschränkt und wurde in der Abwägung unter dem Aspekt "städtebaulicher Belange"</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>müssen auch weiterhin Potenziale zur Erweiterung umsetzen können. Ebenso sollen sich weitere Unternehmen in den Kommunen ansiedeln können. Aufgrund dessen weisen wir auf die Notwendigkeit hin, dass Unternehmen Gestaltungsspielraum für notwendige Erweiterungen der Betriebsflächen benötigen. Wir bitten um Beachtung der Ergebnisse der Untersuchung „WinNiePot“ des MU.</p>	<p>berücksichtigt.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 71 Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland- Grafschaft Bentheim</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2705 Bei der Betrachtung der einzelnen Gebietsnutzungen und ihrer Abstände vermessen wir die Einbeziehung von Flächen zur Rohstoffsicherung und- gewinnung. Im aktuell gültigen RROP 2010 des Landkreises Emsland wurden diese Flächen berücksichtigt. Trotzdem sich dieses vorliegende Teilprogramm mit der Ausweisung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung befasst, ist eine Überprüfung der Nutzungskonkurrenzen zwischen diesen Vorranggebieten und den Flächen zur Rohstoffsicherung und- gewinnung wichtig.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung des geltenden RROP 2010 wurden im Zuge der Planung als Negativkriterium berücksichtigt und werden von VR WEN freigehalten. In der Begründung wurde eine Dokumentation dieses Kriteriums bislang fälschlicherweise vergessen. Dies wird im Zuge der Entwurfsüberarbeitung zum Satzungsbeschluss korrigiert und nachgeholt.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 71 Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland- Grafschaft Bentheim</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2706 Das Unternehmen Neptune Energy Deutschland GmbH hat uns gegenüber Anmerkungen bezüglich der Gewinnung von Erdöl im Landkreis Emsland eingebracht. Vom Unternehmen befinden sich im Landkreis Emsland zahlreiche bergbauliche Anlagen wie Bohrplätze mit verfüllten Bohrungen und Bohrungen, die in Betrieb sind, deren Zuwegungen, technische Einrichtungen und Leitungen. Ebenso wurden dem Unternehmen vom zuständigen Bergamt Bergbauberechtigungen (Erlaubnisse und Bewilligungen) eingeräumt, die es zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen innerhalb des Gebietes berechtigt. Das Unternehmen wies daraufhin, dass die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen und die anschließende Errichtung von Windenergieanlagen häufig auf Geländen erfolgt, die auch anderer Nutzung dienen. So ist es auch im Landkreis Emsland nicht auszuschließen, dass sich Vorranggebiete für Windkraftanlagen und Standorte von Windenergieanlagen in der Nähe von bergbaulichen Anlagen, d.h. sicherheitsrelevanten Schutzobjekten, bzw. in Bergbauberechtigungen befinden. Das Unternehmen teilt uns mit, dass zwischen Windkraftanlagen und Einrichtungen des Bergbaus aufgrund sicherheitstechnischer Anforderungen gewisse Mindestabstände einzuhalten sind und verweist auf die Rundverfügung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen (LBEG) vom 17. Oktober 2022. Diese Rundverfügung senden wir im Anhang dieser Stellungnahme mit. Das Unternehmen befürchtet, dass, wenn Windkraftanlagen zu nah an diese bergbaulichen Anlagen heranrücken, es unter Umständen den bergrechtlichen Verpflichtungen nicht bzw. nur</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Die Vorranggebiete zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe wurden in der Planung berücksichtigt. Tiefgelegene Rohstoffe können im Zuge von Bohrungen auch innerhalb von VR WEN erfolgen. Die Hinweise und Bedenken der Neptune Energy Deutschland GmbH sind vom Plangeber im Rahmen des Beteiligungsverfahrens geprüft und abgewogen worden.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		noch eingeschränkt nachkommen kann. Dem Votum des Unternehmens schließen wir uns an und empfehlen eine Überprüfung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Hinblick auf die konkurrierende Festlegung als Fläche zur Rohstoffsicherung bzw. -gewinnung.	
lfd. Ident-Nr.: 71 Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland- Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2707 Ebenso weist die Neptune Energy Deutschland GmbH mit der Ausübung der bergbaulichen Tätigkeit auch auf die Rohstoffsicherungsklausel aus § 48 Absatz 1 Satz 2 BBergG hin. Diese bundesgesetzliche Regelung stellt klar, dass die Ausübung der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen vom Bundesberggesetz erfasst ist. Dies ist in der Öl- und Gasförderung der Fall, sodass die bergbauliche Tätigkeit so wenig wie möglich beeinträchtigt werden soll. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass bei der Aufsuchung und gerade auch bei der Gewinnung, wie sie intensiv im Landkreis Emsland betrieben wird, eine starke örtliche Gebundenheit besteht. Förder-, Aufbereitungsanlagen und deren Leitungen können nicht beliebig errichtet und betrieben werden, sondern sind stark abhängig von den hiervon erschlossenen Lagerstätten und deren geologischen Gegebenheiten. Insoweit sei der durch diese Klausel gegebene Schutz auch im Rahmen der Raumordnung zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass es durch die Festsetzung der Gebiete zur Windenergienutzung nicht zu Spannungsverhältnissen kommt, die diesem Schutzzweck in der Ausübung der bergbaulichen Tätigkeit zuwiderlaufen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 71 Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland- Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2708 Grundsätzlich dürfen bestehende und genehmigte Nutzungen in ihrem Fortbestand nicht in Frage gestellt werden. Beeinträchtigungen durch andere Planungen oder Maßnahmen im Gebiet oder daran angrenzend sind auszuschließen. Die Rohstoffgewinnung ist möglichst auf diese Gebiete zu konzentrieren. Denn die Sicherung der Rohstoffversorgung hat eine große volkswirtschaftliche Bedeutung und ist von existenzieller Bedeutung für die rohstoffverarbeitende Industrie. Dieser Industriezweig bildet eine Grundlage für weitere Wertschöpfungen und ist damit ein großer Wirtschaftsfaktor einer Region. Bei auftretenden Nutzungskonkurrenzen ist aus wirtschaftlicher Sicht eine Untersuchung hinsichtlich der geeigneteren Nutzung zu empfehlen. Hinsichtlich der Konkurrenz mit anderen Nutzungen (u. a. Vorranggebiet Windenergieanlagen) ist eine Nutzung der Fläche in nachgeordneter Weise zu prüfen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 71 Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland- Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2709 Neben den positiven regionalökonomischen Effekten sind aus unserer Sicht besonders auch die nachstehenden Erwägungen für einen konsequenten Ausbau der Windenergie maßgebend. Wir setzen uns dafür ein, die Erzeugung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien zu fördern, um diesen z. B. für die Dekarbonisierung einzusetzen. Hierin liegt ein erhebliches	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wirtschaftliches Potenzial für die Region, da die Erzeugung von Wasserstoff zu einem nennenswerten Standortfaktor werden kann. Um diese Entwicklungsmöglichkeiten nutzen zu können, ist der weitere Ausbau der Windkraft anzustreben.	
lfd. Ident-Nr.: 71 Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland- Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2710 Immer mehr Unternehmen sind darauf angewiesen, regional erneuerbaren Strom zu beziehen. Dazu bieten sich On-Site-PPAs (Power Purchase Agreements) oder Direktleitungen zu Stromerzeugungsanlagen wie Windkraft- oder Freiflächenphotovoltaikanlagen an. Diese Partnerschaften sichern den grünen Strombezug und entlasten das Gesamtnetz. Die Verfügbarkeit regenerativer Energie wird damit zum Standortvorteil.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 71 Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland- Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2711 Wir begrüßen, Wald für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen. Aus unserer Sicht können Flächen im Wald grundsätzlich für Windenergieanlagen geeignet sein. Vor dem Hintergrund der Flächenkonkurrenzen kann „Wind im Wald“ eine sinnvolle Option sein, um neue Flächen zu erschließen, die durch Trockenheit, Sturmschäden und Ungezieferbefall vorbelastet sind. Dies deckt sich mit einem Maßnahmenvorschlag unserer Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) in der Veröffentlichung „Faktenpapier Windenergie. Windenergie an Land: Status quo und Potenziale“.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 71 Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland- Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2712 Mit der wachsenden Zahl von Windenergieanlagen wird auch der Ausbau der Energieinfrastruktur immer wichtiger. Es ist deshalb unerlässlich, zeitnah auch die entsprechenden Maßnahmen raumplanerisch zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere, weil den Landkreis Emsland große Trassen zur Netzanbindung des Offshore-Stroms durchqueren. Aus unserer Sicht gilt es, diese Trassen genauso wie Konverterstationen und Verteilnetze einzuplanen. Auch die Wasserstoffherzeugung und das Wasserstoffnetz müssen bei der künftigen Raumplanung eine Rolle spielen.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 71 Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland- Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2713 Schlussbemerkung: Wir danken Ihnen für die Beteiligung. Wir bitten um Beachtung unserer Anregungen und Bedenken und um Beteiligung im weiteren Verfahren. Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung. Freundliche Grüße [Name anonymisiert] Geschäftsbereichsleiterin Mitglied der Geschäftsführung Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim Standortentwicklung, Innovation und Energie	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 72 Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Emsland -	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 613 Erstellung sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland hier: Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 4 ROG Sehr geehrte Damen und Herren, Die geplante	Wird zur Kenntnis genommen Es wird darauf hingewiesen, dass nach gegenwärtiger Rechtslage eine Anpassung der Bauleitpläne an die Inhalte des Regionalplans aufgrund der nicht mehr erfolgenden Planung mit Ausschlusswirkung nicht zwingend erforderlich ist.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Änderung des RROP hat zur Folge, dass die Vorrangstandorte für die Windenergie auf zukünftig 57 erweitert werden. Die Änderung zieht eine Anpassung der Bauleitpläne nach sich.	
lfd. Ident-Nr.: 72 Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Emsland -	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 614 Landwirtschaft Aus unserer Sicht kann jede Inanspruchnahme weiterer, für die Landwirtschaft bedeutender Flächen, eine Belastung für die zukünftige Entwicklung des regionalen Agrarraumes darstellen. Daher bitten wir folgende grundsätzliche Anregungen und Hinweise für die konkreten Planungen zu beachten:	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 72 Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Emsland -	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 616 1. Grundsätzlich ist bei der Inanspruchnahme der Flächen für die Anlagen und Zuwegungen dem Gebot des Ressourcenschutzes, insbesondere der Minimierung des Flächenverbrauchs, Rechnung zu tragen. Dies gilt besonders auch für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Zum Beispiel sollten bereits bestehende Kompensationsflächen, Naturschutzgebiete o. a. weiter ökologisch aufgewertet oder auf produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen zurückzugriffen werden, um den Flächenverlust für die Landwirtschaft möglichst gering zu halten. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei Gesprächen zum Biotop- und Artenschutz in Verbindung mit den neuen Vorgaben des Niedersächsischen Weges (Runder Tisch und Gespräche UNB - LWK) ein gemeinsames Kompensationsmanagement zur gelenkten Steuerung geeigneter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und zur Entwicklung eines sinnvollen Biotopverbunds im Emsland für notwendig erachtet wird.	Weder die Erschließung, noch Umfang und Lage etwaiger Kompensationsmaßnahmen können auf Ebene der Regionalplanung geregelt werden. Dies ist Aufgabe der anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren. Der Landkreis Emsland plant als Träger der Regionalplanung hier lediglich sog. Vorranggebiete für Windenergienutzung, innerhalb derer WEA den Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzung erhalten. Hierbei handelt es sich um eine flächenhafte Angebotsplanung, die zudem im vglw. groben Planungsmaßstab von 1:50.000 erfolgt.
lfd. Ident-Nr.: 72 Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Emsland -	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 617 2. Es ist sicherzustellen, dass landwirtschaftliche Flächen und Betriebe nicht durch die Kompensationsmaßnahmen in ihrer Bewirtschaftung beeinträchtigt werden oder landwirtschaftliche Betriebe in ihrer betrieblichen Entwicklung eingeschränkt werden	Weder die Erschließung, noch Umfang und Lage etwaiger Kompensationsmaßnahmen können auf Ebene der Regionalplanung geregelt werden. Dies ist Aufgabe der anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren.
lfd. Ident-Nr.: 72 Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Emsland -	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 618 3. Bei der Auswahl der Baustandorte für die Windenergieanlagen ist darauf zu achten, dass die Erreichbarkeit soweit wie möglich durch das vorhandene Straßen- und Wegenetz gewährleistet ist.	Weder die konkreten Anlagenstandorte, noch die Erschließung können auf Ebene der Regionalplanung geregelt werden. Ebenfalls liegen hierzu in der Regel keinerlei Erkenntnisse vor, die in der Abwägung berücksichtigt werden könnten.
lfd. Ident-Nr.: 72 Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Emsland -	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 619 4. Die planungsrechtliche Zulässigkeit für die Errichtung von Wirtschaftsgebäuden gemäß § 35 (1) Nr. 1 BauGB (landwirtschaftliche Privilegierung) darf durch die o. g. Änderung des RROP und der Bauleitpläne nicht eingeschränkt werden. In diesem Zusammenhang muss den Entwicklungsabsichten der ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe bei den Bauleitplänen Rechnung getragen werden. Entsprechende Beteiligungen der konkret jeweils betroffenen Landwirte sollten den Planungen zugrunde liegen.	Der Landkreis Emsland plant als Träger der Regionalplanung hier lediglich sog. Vorranggebiete für Windenergienutzung, innerhalb derer WEA den Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzung erhalten. Hierbei handelt es sich um eine flächenhafte Angebotsplanung, die zudem im vglw. groben Planungsmaßstab von 1:50.000 erfolgt. Auf dieser Ebene sind weder Flächeneigentümer, noch Pächter bekannt. Eine über das formale Beteiligungsverfahren hinausgehende Beteiligung einzelner Landwirte ist daher nicht möglich und auch nicht gefordert.
lfd. Ident-Nr.: 72 Landwirtschaftskammer	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 620 5. Wenn Flächen und Zuwegungen nicht weiter genutzt oder nur temporär für Baumaßnahmen benötigt	Die Erschließung kann auf Ebene der Regionalplanung nicht geregelt werden. Dies ist Aufgabe der anlagenbezogenen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
r Niedersachsen - Bezirksstelle Emsland -		werden, sollten diese Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand, z.B. als landwirtschaftliche Nutzflächen, zurückversetzt werden. Hierbei sollte die Landwirtschaftskammer Niedersachsen beratend hinzugezogen werden.	Genehmigungsverfahren. Hierin sind auch die Anforderungen an eine etwaige Wiederherstellung genutzter Wegeverbindungen festzusetzen.
lfd. Ident-Nr.: 72 Landwirtschaftskammer r Niedersachsen - Bezirksstelle Emsland -	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 621 6. Alle Maßnahmen haben neben dem Flächenerwerb das Einverständnis der Grundeigentümer der betroffenen und angrenzenden Flächen vorauszusetzen.	Das Einverständnis der Grundeigentümer ist bei Nutzung von Grundeigentum grundsätzlich immer vorauszusetzen. Für die Planung von VR WEN im Rahmen der Regionalplanung spielt dies jedoch keine Rolle.
lfd. Ident-Nr.: 72 Landwirtschaftskammer r Niedersachsen - Bezirksstelle Emsland -	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 623 Forstwirtschaft Bei dem Planvorhaben ist direkt Wald im Sinne des § 2 NWaldLG in der neusten Fassung vom 17.05.2022 betroffen. Die überplante Waldfläche ist grundsätzlich mindestens im Verhältnis 1:1 in möglichst unmittelbarem Einzugsbereich auszugleichen. Die genaue Höhe der Kompensation lässt sich allerdings erst ermitteln, wenn es in die konkrete Planung und Durchführung der einzelnen Teilmaßnahmen geht und die tatsächlich benötigte umzuwandelnde Fläche feststeht. Bei Ersatz- und Ausgleichsflächen (Ersatzaufforstungen) sollte das Forstamt Weser-Ems beratend hinzugezogen werden	Umfang und Lage etwaiger Ersatzaufforstungen können auf Ebene der Regionalplanung geregelt werden. Dies ist Aufgabe der anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren. Es wird jedoch zugestimmt, dass das geltende Waldrecht einen Ausgleich mindestens im Verhältnis 1:1 fordert.
lfd. Ident-Nr.: 72 Landwirtschaftskammer r Niedersachsen - Bezirksstelle Emsland -	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 624 Wenn die genannten Hinweise beachtet werden, bestehen aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben. Wir gehen davon aus, dass wir bei den konkreten Bauleitplanungen beteiligt werden. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen ([Name anonymisiert]) Leiter der Teams Ländliche Entwicklung und Umwelt	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 72 Landwirtschaftskammer r Niedersachsen - Bezirksstelle Emsland -	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 683 Sehr geehrte Damen und Herren, anliegend übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zur weiteren Verwendung. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Emsland Team Ländliche Entwicklung An der Feuerwache 14 49716 Meppen	Wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme wird unter ID 114 abgewogen.
lfd. Ident-Nr.: 76 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1571 Änderung des RROP – Windenergieflächen Stellungnahme zum Potenzialflächenkomplex 59 Wesuweer Moor (VR WEN 33) Sehr geehrte Damen und Herren, zu den vorliegenden Unterlagen zum o. a. Vorhaben nimmt die Staatliche Moorverwaltung wie folgt Stellung:	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 76 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1572 Die dargestellten Flächen grenzen unmittelbar an folgende Eigentumsflächen des Landes Niedersachsen (hier vertreten durch die Staatliche Moorverwaltung) an, die als Naturschutzgebiet „Wesuweer Moor“ (NSG WE 267) ausgewiesen sind. Der in der Verordnung festgelegte Schutzzweck sieht hier die Wiederherstellung und Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes hochmoortypischer Lebensraumtypen inklusive dem typischen Arteninventar vor, zu dem insbesondere Vogelarten des Offenlandes zählen. Es handelt sich um abgetorfte	Wird gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zum VR WEN 33 wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens umfangreiche naturschutzfachliche Erkenntnisse beigebracht, welche eine Neubewertung des naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials im Zusammenhang mit dem VR WEN 33 erforderlich gemacht haben. Im Rahmen dieser Neubewertung musste ein außerordentlich hohes Konfliktpotenzial festgestellt werden, welches einer Festlegung als VR WEN gegenübersteht. Im Zuge der Entwurfsüberarbeitung ist das VR WEN 33 daher aus

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Hochmoorflächen des ehemaligen Bourtanger Moores. Entgegen der Aussagen in ihren Unterlagen, dass Teilbereiche noch unter Abtorfung stehen, möchten wir Sie informieren, dass diese im Bereich des NSG vor 10 Jahren eingestellt wurde.	naturschutzfachlichen Gründen vollständig entfallen.
lfd. Ident-Nr.: 76 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1573 Auf Basis des Moorschutzprogramms erfolgte seit dem Jahr 2011 eine erfolgreiche großflächige Wiedervernässung mit dem Ziel der Hochmoorregeneration. So konnten sich bis heute weitläufige, nasse und weitflächig gehölzarme Hochmoor-Lebensräume ausbilden, die zugleich ein Brut-, Nahrungs- und Rasthabitat für bedrohte und störungssensible Vogelarten des Offen- und Halboffenlandes darstellen. Die Staatliche Moorverwaltung verfolgt hier - wie auch auf anderen landeseigenen Moorflächen - zusätzlich die Ziele des Programmes Niedersächsische Moorlandschaften. Dieses Programm beinhaltet u. a. den Erhalt und die Förderung moortypischer Pflanzen- und Tierarten in dauerhaft überlebensfähigen Populationen.	Wird zur Kenntnis genommen Zum VR WEN 33 wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens umfangreiche naturschutzfachliche Erkenntnisse beigebracht, welche eine Neubewertung des naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials im Zusammenhang mit dem VR WEN 33 erforderlich gemacht haben. Im Rahmen dieser Neubewertung musste ein außerordentlich hohes Konfliktpotenzial festgestellt werden, welches einer Festlegung als VR WEN gegenübersteht. Im Zuge der Entwurfsüberarbeitung ist das VR WEN 33 daher aus naturschutzfachlichen Gründen vollständig entfallen. Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 76 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1574 So wurde in den vergangenen Jahren alljährlich wiederkehrend bei Flächenkontrollen eine Lachmöwenkolonie gesichtet. Zudem bestehen seit 2 Jahren Hinweise auf das Brutvorkommen von Kranichen (Grus grus). Auch umschreibt das Wesuweer Moor den nördlichsten Bereich des Reviers des Seeadlers (Haliaeetus albicilla), der regelmäßig im Bereich zwischen Georgsdorfer Moor, Dalum-Wietmarscher Moor, Versener und Wesuweer Moor zu beobachten ist.	Wird zur Kenntnis genommen Zum VR WEN 33 wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens umfangreiche naturschutzfachliche Erkenntnisse beigebracht, welche eine Neubewertung des naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials im Zusammenhang mit dem VR WEN 33 erforderlich gemacht haben. Im Rahmen dieser Neubewertung musste ein außerordentlich hohes Konfliktpotenzial festgestellt werden, welches einer Festlegung als VR WEN gegenübersteht. Im Zuge der Entwurfsüberarbeitung ist das VR WEN 33 daher aus naturschutzfachlichen Gründen vollständig entfallen.
lfd. Ident-Nr.: 76 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1575 Im Rahmen einer avifaunistischen Kartierung der Ökologischen Station Grafschaft Bentheim/Emsland (ÖGE) im Jahr 2023 im östlichen Teil des NSG wurden u. a. folgende Vogelarten gesichtet bzw. nachgewiesen, von denen eine Auswahl beispielhaft genannt sei, um Sie über die hohe avifaunistische Bedeutung des Gebietes zu informieren (für weitere Details verweisen wir an die ÖGE): - Kiebitz (Vanellus vanellus) - Feldlerche (Alauda arvensis) - Bekassine (Gallinago gallinago) - Wiesenpieper (Anthus pratensis) - Blaukehlchen (Luscinia svecica) - Kranich (Grus grus) (Brutnachweis) - Lachmöwe (Chroicocephalus ridibundus) (Brutnachweis) - Neuntöter (Lanius collurio) - Schwarzhalstaucher (Podiceps nigricollis) (Brutnachweis) - Schwarzkehlchen (Saxicola rubicola) - Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis) (Brutnachweis)	Wird zur Kenntnis genommen Zum VR WEN 33 wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens umfangreiche naturschutzfachliche Erkenntnisse beigebracht, welche eine Neubewertung des erforderlich gemacht haben. Im Rahmen dieser Neubewertung musste ein außerordentlich hohes Konfliktpotenzial festgestellt werden, welches einer Festlegung als VR WEN gegenübersteht. Im Zuge der Entwurfsüberarbeitung ist das VR WEN 33 daher aus naturschutzfachlichen Gründen vollständig entfallen.
lfd. Ident-Nr.: 76 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1576 Für den westlichen Bereich, der den flächenmäßig größten Anteil des NSG ausmacht liegen uns zwar keine aktuellen systematischen Brutvogelkartierungen vor, es ist jedoch davon auszugehen, dass die zuvor genannten Arten auch im westlichen Teil des NSG „Wesuweer Moor“, das direkt an die von Ihnen ausgewiesene Potentialfläche für Windenergie	Wird zur Kenntnis genommen Zum VR WEN 33 wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens umfangreiche naturschutzfachliche Erkenntnisse beigebracht, welche eine Neubewertung des naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials im Zusammenhang mit dem VR WEN 33 erforderlich gemacht haben. Im Rahmen dieser Neubewertung musste ein außerordentlich hohes

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>angrenzt, Vorkommen aufweisen: Die Landschaftsstruktur ist hier großflächig durch Offenlandbereiche sowie hohe Wasserstände charakterisiert und bietet ideale Lebensbedingungen für die stark gefährdete und störungssensible Vogelfauna des Offenlandes. Die jährlichen Pflegemaßnahmen auf den Dämmen der Wiedervernässung sowie die Pflege durch Schafsbeweidung durch die Schäferei Emstal hat die Moorverwaltung entsprechend an die Bedürfnisse ausgewählter Vogelarten angepasst. Somit ist nicht auszuschließen, dass dieser Bereich Habitat für weitere folgende hochmoorlebensraumtypische Zielarten ist bzw. diese sich ansiedeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>) - Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>) - Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>) - Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) <p>Aus unserer Sicht wäre eine Brutvogelkartierung erstrebenswert.</p>	<p>Konfliktpotenzial festgestellt werden, welches einer Festlegung als VR WEN gegenübersteht. Im Zuge der Entwurfsüberarbeitung ist das VR WEN 33 daher aus naturschutzfachlichen Gründen vollständig entfallen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 76 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1577 Die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2014) fachlich empfohlenen Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen von Kranich und den bedrohten und störungssensiblen Wiesenvogelarten (Rotschenkel, Großer Brachvogel, Kiebitz, Bekassine) betragen mind. 500 m und bei koloniebrütenden Möwen, Rohrweihe sogar mind. 1000 m. Für den Seeadler gilt ein Mindestabstand von 3000 m und ein erweiterter Untersuchungsradius von 6000 m. Folglich sind erhebliche Auswirkungen auf die (moortypischen) Brut- und ggfls. auch Gastvogelarten auf den landeseigenen Flächen durch den Bau und Betrieb von WEA im unmittelbaren Nahbereich nicht auszuschließen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Zum VR WEN 33 wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens umfangreiche naturschutzfachliche Erkenntnisse beigebracht, welche eine Neubewertung des naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials im Zusammenhang mit dem VR WEN 33 erforderlich gemacht haben. Im Rahmen dieser Neubewertung musste ein außerordentlich hohes Konfliktpotenzial festgestellt werden, welches einer Festlegung als VR WEN gegenübersteht. Im Zuge der Entwurfsüberarbeitung ist das VR WEN 33 daher aus naturschutzfachlichen Gründen vollständig entfallen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 76 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1579 Das Wesuweer Moor ist nicht eigens als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen, stellt jedoch eine wichtige räumlich-funktionale Verbindung zwischen den EU-VS-Gebieten Georgsdorfer Moor (V13), Dalum-Wietmarscher Moor (V13), Tinner Dose (V15), Emstal von Lathen bis Papenburg (V16) als Trittstein im Biotopverbund im Netz NATURA 2000 dar.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Zum VR WEN 33 wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens umfangreiche naturschutzfachliche Erkenntnisse beigebracht, welche eine Neubewertung des naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials im Zusammenhang mit dem VR WEN 33 erforderlich gemacht haben. Im Rahmen dieser Neubewertung musste ein außerordentlich hohes Konfliktpotenzial festgestellt werden, welches einer Festlegung als VR WEN gegenübersteht. Im Zuge der Entwurfsüberarbeitung ist das VR WEN 33 daher aus naturschutzfachlichen Gründen vollständig entfallen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 76 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1580 Wir bitten Sie diese Sachverhalte bei Ihren Planungen zu berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 78 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 273 Erstellung sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland hier: Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Verkehr - Geschäftsbereich Lingen -		2 und Abs. 4 ROG Anlage: Arbeitskarte - Konfliktbereich Herzlaker Tannen Sehr geehrte Damen und Herren, die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) - Geschäftsbereich Lingen - ist im Gebiet des Landkreis Emsland für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der dortigen Bundes- und Landesstraßen zuständig.	
lfd. Ident-Nr.: 78 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lingen -	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 274 Seitens der NLStBV (Geschäftsbereich Lingen und Zentrale Geschäftsbereiche, Dezernat 22) bestehen gegen die Planungen größtenteils keine Bedenken unter Beachtung der folgenden Auflagen und Hinweise:	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 78 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lingen -	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 275 Abstände der WEA zum Fahrbahnrand der klassifizierten Straßen Dem Straßenbaulastträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen. Alle Verkehrsteilnehmenden, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahr zu schützen. Steht eine Windenergieanlage (WEA) zu nah an einer Straße, so können davon Gefahren für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z. B. durch Eisabwurf, durch Anlagenteile und/oder Objekte (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), durch mangelnde Standsicherheit oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotential (Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf, Größenwirkung der Anlage, Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung) für die Verkehrsteilnehmenden ausgelöst werden.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 78 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lingen -	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 276 -Berücksichtigung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone Die Anbauverbotszone (20 m bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn) gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG ist in jedem Fall von einer WEA einschließlich ihres Rotors oder anderer baulicher Teile freizuhalten. Innerhalb der Anbaubeschränkungszone (40 m bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn) gern. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG obliegt es der Straßenbaubehörde, sich zu den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten und der Straßenbaugestaltung zu äußern (vgl. Nummer 6.1 des Windenergieerlasses (Bezug 1)). Ragen Rotorspitzen oder andere Teile der WEA in die Baubeschränkungszone hinein, dann ist bei Bundesautobahnen und Bundesstraßen die Zustimmung und bei Landes- oder Kreisstraßen die Mitwirkung der Straßenbaubehörde zwingend erforderlich.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Gem. § 9 Abs. 2b FStrG ist bei einem Hereinragen des Rotors von WEA in die Anbaubeschränkungszone von 100 m nach § 9 Abs. 2 lediglich eine Beteiligung der zuständigen Behörden erforderlich und sind ferner die Regelungen des § 2 EEG zu berücksichtigen. Eine formale Zustimmung nach § 2 ist demnach nicht erforderlich. Ein gesetzlicher Ausschluss besteht daher nur innerhalb der Anbauverbotszone von 40 m (aufgrund der Rotor-In-Planung des Landkreis Emsland ist kein weiterer Abstand erforderlich) ein Ausschluss für die Planung von VR WEN. Die Anbauverbotszonen werden von allen festgelegten VR WEN eingehalten.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 78 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lingen -	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 277 -Sonstige Hinweise zu den erforderlichen Abständen zwischen Verkehrswegen zu Windenergieanlagen Nach Nummer 3.5.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20.7.2021(Nds. MBl. Nr. 35/2021, S. 1398)) mit Verweis auf Nummer A 1.2.8.7 der Anlage 1 VVTB (RdErl.d. MU v. 14.6.2021 (Nds. MBl. 2021 Nr. 23, S. 1030)) i. V. m. Nummer 2 Anlage A 1.2.8/6 heißtes zu den Einwirkungen und Standsicherheitsnachweisen für Turm und Gründung und zum Abstand zwischen WEA und Verkehrswegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Wie bereits ausgeführt werden durch die Regionalplanung angesichts der zu erreichenden Flächenziele nur die gesetzlich zwingend erforderlichen Abstände eingehalten. Der genaue Abstand von WEA und ggfs. weitergehend zu treffende Sicherheitsvorkehrungen wie Rotorblattheizungen können im Zuge der Genehmigungsverfahren festgelegt werden. Diesbezüglich wird auch auf § 2 EEG verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 78 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lingen -	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 278 Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Diese Abstände können dann unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann (z. B. Eisansatzerkennungssysteme) oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung). Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist als Teil der Bauvorlagen vorzulegen.	Wird gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 78 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lingen -	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 279 Anlagen oder Flächen, die diese Abstände bzw. die ersatzweisen technischen Anforderungen nicht einhalten, kann seitens der Straßenbauverwaltung nicht zugestimmt werden. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage A 1.2.8/6 Nr. 3.2 der VV TB eine gutachterliche Stellungnahme zur Funktionssicherheit der ersatzweisen technischen Einrichtungen erforderlich. Die Prüfung der Gutachten und die Formulierung von Auflagen, die ein Unterschreiten der o.g. Abstände ermöglichen, obliegen in der Regel nicht der Straßenbauverwaltung.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Ausführungen zu BE ID 278 verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 78 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lingen -	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 282 Sollte der o.g. Abstand zur Straße unterschritten werden, ist die Installation technischer Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann, als Auflage in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Ferner behält sich die Straßenbauverwaltung in diesen Fällen im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung die Vorlage von Nachweisen zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bezogen auf die oben genannten Aspekte vor.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 78 Niedersächsische Landesbehörde für	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 283 -verkehrliche Erschließung von Windenergiestandorten Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten und dem Repowering sollte insbesondere	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lingen -		auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt. Es wäre wünschenswert, wenn bereits bei der Planung der Windparks darauf geachtet wird, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes- oder Landesstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen.	
lfd. Ident-Nr.: 78 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lingen -	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 284 Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen Der Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen ist mit dem Fernstraßenausbaugesetz am 31.12.2016 in Kraft getreten. Im Land Niedersachsen wurden eine Vielzahl an Maßnahmen in den Bedarfsplan 2016 aufgenommen. Es muss gewährleistet sein, dass der Aus- und Umbau von bestehenden sowie der Neubau von Bundesfernstraßen möglich und mit den Zielen des Teilprogramm Windenergie vereinbar ist. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Gesichtspunkte der Straßenbaugestaltung im Rahmen der Anbaubeschränkungsvorschriften sind zu berücksichtigen.	Wird gefolgt Die Inhalte des Bedarfsplans stehen nicht im Konflikt mit den geplanten VR WEN.
lfd. Ident-Nr.: 78 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lingen -	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 285 Im Gebiet des Landkreises Emsland wurden sechs Projekte in den Bedarfsplan aufgenommen, die bei der Festlegung von Flächen für Windenergie zu berücksichtigen sind: • vierstreifiger Aus- / Neubau E 233 (B 402/B 213; https://www.e233.de) -> folgende drei Teilprojekte der E 233 liegen im Landkreis Emsland: o B 213, AS Meppen (A 31) - Meppen (B 70), Vordringlicher Bedarf(https://www.bvwp-projekte.de/strasse/B213-G10-NI-T1-NI/B213-G10-NI-T1-NI.html) o B 213, Meppen (B 70) - w Haselünne, Vordringlicher Bedarf(https://www.bvwp-projekte.de/strasse/B213-G10-NI-T2-NI/B213-G10-NI-T2-NI.html) o B 213, w Haselünne - Kgr. Emsland/Cloppenburg, Vordringlicher Bedarf(https://www.bvwp-projekte.de/strasse/B213-G10-NI-T3-NI/B213-G10-NI-T3-NI.html)	Wird gefolgt Die Inhalte des Bedarfsplans stehen nicht im Konflikt mit den geplanten VR WEN.
lfd. Ident-Nr.: 78 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lingen -	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 286 Der vierstreifige Aus- / Neubau der E 233 ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 als Maßnahme des vordringlichen Bedarfs verankert. Die einzelnen Abschnitte werden bereit sukzessive in die Planfeststellung zur Erlangung des Baurechts überführt. Das Vorranggebiet „70“ liegt im Bereich der geplanten Anschlussstelle „Herzlake“ im Zuge der L 55 im Planungsabschnitt 3. Für den Abschnitt werden derzeit die Planfeststellungsunterlagen fertiggestellt. Es ist seitens des Vorhabenträgers geplant, Anfang 2025 Antrag auf Planfeststellung zu stellen. Es handelt sich demnach um eine starkverfestigte, sehr raumgreifende und umfangreiche Planung, die bei der Neuaufstellung	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 78 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lingen -	nicht zugeordnet	des RROP zwingend zu berücksichtigen ist. lfd. DS-Nr.: 287 Durch das Vorranggebiet „70“ werden Konflikte für den Artenschutz generell und in Bezug auf geplante Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für den vierstreifigen Ausbau der E 233 erzeugt. In den Herzlaker Tannen ist eine Faunabrücke vorgesehen.	Wird gefolgt Die vom Einwender vorgebrachten Konflikte im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange und eine für den Ausbau der E233 zwingend erforderlichen Vermeidungsmaßnahme (Faunabrücke) wurden im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs geprüft. Im Ergebnis schließt sich der Landkreis Emsland der Auffassung des Plangebers an, dass es durch das VR WEN 37 Herzlake zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wirksamkeit dieser erforderlichen Maßnahme kommen würde. Das VR WEN 37 entfällt daher im 2. Entwurf.
lfd. Ident-Nr.: 78 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lingen -	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 288 Ferner sind im Umfeld der Trasse Maßnahmen zur faunistischen Anbindung der Faunabrücke und Maßnahmen zur Schaffung einer Biotopverbundachse zwischen der Südradde und den Herzlaker Tannen geplant.	Wird gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 78 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lingen -	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 289 Diese Maßnahmen sind zwingend erforderlich, um auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Fledermäusen, betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Revieren wertgebender Brutvogelarten, der Beeinträchtigung von Lebensräumen für Mittel- und Großsäuger sowie den Verlust von Biotoptypen der Wertstufe III-V und E zu reagieren. Die geplanten Windenergieanlagen würden die Kollisionsgefahr erhöhen, sowie Brut- und Aufzuchtverhalten beeinträchtigen (Meidungsverhalten vieler Tierarten).	Wird gefolgt Die vom Einwender vorgebrachten Konflikte im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange und eine für den Ausbau der E233 zwingend erforderlichen Vermeidungsmaßnahme (Faunabrücke) wurden im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs geprüft. Im Ergebnis schließt sich der Landkreis Emsland der Auffassung des Plangebers an, dass es durch das VR WEN 37 Herzlake zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wirksamkeit dieser erforderlichen Maßnahme kommen würde. Das VR WEN 37 entfällt daher im 2. Entwurf.
lfd. Ident-Nr.: 78 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lingen -	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 290 Aufgrund der vorgenannten Konflikte mit dem vierstreifigen Ausbau der E 233 kann der Ausweisung des Vorranggebietes „70“ nicht zugestimmt werden.	Wird gefolgt Die vom Einwender vorgebrachten Konflikte im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange und eine für den Ausbau der E233 zwingend erforderlichen Vermeidungsmaßnahme (Faunabrücke) wurden im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs geprüft. Im Ergebnis schließt sich der Landkreis Emsland der Auffassung des Plangebers an, dass es durch das VR WEN 37 Herzlake zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wirksamkeit dieser erforderlichen Maßnahme kommen würde. Das VR WEN 37 entfällt daher im 2. Entwurf.
lfd. Ident-Nr.: 78 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lingen -	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 291 • Neubau B 213 OU Bawinkel (Vordringlicher Bedarf, die Planungen wurden noch nicht aufgenommen) https://www.bvwp-projekte.de/strasse/B213-G30-NI/B213-G30-NI.html • Neubau B 408 Haren - Emmeln (Vordringlicher Bedarf, die Planungen wurden noch nicht aufgenommen) https://www.bvwp-projekte.de/strasse/B408-G20-NI/B408-G20-NI.htm	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		I	
lfd. Ident-Nr.: 78 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lingen -	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 292 • Verlängerung B 401 Dörpen - Bgr. D/NL (Weiterer Bedarf, die Planungen wurden noch nicht aufgenommen) https://www.bvwp-projekte.de/strasse/B401-G10-NI/B401-G10-NI.htm I -> In Bezug auf den Potenzialflächenkomplex 10 „Neudersum“ weise ich darauf hin, dass hier die Bedarfsplanmaßnahme „Dörpen - Bgr. D/NL“ überplant wird. Ich bitte dies zu berücksichtigen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Laut Bedarfsplan stellt die dort dargestellte Fortsetzung der B401 nach Westen durch das geplante VR WEN lediglich einen der möglichen Verläufe dar. Überdies ist eine Führung auch durch das VR WEN bei Einhaltung der Anbauverbotszonen angesichts gängiger Anlagenabstände von mehreren Hundert Metern ohne Weiteres eingehalten werden. Die Planung sind ggfs. im Zuge der anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren aufeinander abzustimmen. Ein unüberwindbarer Konflikt, der einer Festlegung als VR WEN entgegenstehen würde, ist nicht erkennbar.
lfd. Ident-Nr.: 78 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lingen -	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 293 Ich bitte um weitere Beteiligung der bisher beteiligten Stellen der NLStBV im laufenden Verfahren. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 79 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Osnabrück -	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 18 Sehr geehrte Damen und Herren! Das von hier betreute Straßennetz ist nicht betroffen. Der regionale Geschäftsbereich Osnabrück ist für den Bau, Betrieb und Unterhaltung der Bundes- und Landesstraßen in den Landkreisen Osnabrück und Vechta zuständig. Bitte beteiligen Sie den regionalen Geschäftsbereich Lingen. [Name anonymisiert] Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Osnabrück Mercatorstr. 11 49080 Osnabrück	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 81 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Hauptstelle Portfoliomanagement	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1515 Erstellung sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland hier: Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 4 ROG Ihre E-Mail mit Anlagen vom 01.07.2024 an das Funktionspostfach TOEB.NI@bundesimmobilien.de der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement, Otto-von-Guericke-Str. 4 in 39104 Magdeburg Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter [Name anonymisiert] , mit der o. g. E-Mail vom 01.07.2024 an das Funktionspostfach TOEB.NI@bundesimmobilien.de der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) in Magdeburg haben Sie darüber informiert, dass der Landkreis Emsland gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ROG i. V. m. § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) ein Regionales Raumordnungsprogramm aufzustellen hat. Gem. § 5Abs. 1 Satz 3 NROG darf die Festlegung von Flächen für Windenergie an Land in einem sachlichen Teilprogramm Windenergie erfolgen. Im Zuge	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		des Beteiligungsverfahrens geben Sie die Möglichkeit, zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie Stellung zu nehmen. Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen nimmt die BlmA als Trägerin öffentlicher Belange und Eigentümerin, sowie für Flächen, die sich in der Verwaltung des Bundesforstbetriebes Niedersachsen befinden, auch als anerkannter Kompensationsträger, wie folgt Stellung:	
lfd. Ident-Nr.: 81 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Hauptstelle Portfoliomanagement	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1516 WE 108409 - Flugplatz Plantlünne in Lingen OT Bramsche Die Flurstücke der folgenden Tabelle sind der o.g. Liegenschaft mit einer Gesamtgröße von 21.500 m ² zugeordnet. Gemarkung Flur Flurstück Bramsche 118 18/1; 23/3; 26/1 Die Flächen sind landwirtschaftlich verpachtet und werden ackerbaulich genutzt. Beide Flurstücke befinden sich in einem kartierten Windvorranggebiet (VR WEN 53 „Venneberg“). Auf der WE 108409 kann selbst keine Windkraftanlage errichtet werden, da diese sich in einer Tabuzone aufgrund der Nähe zur Straße befindet. Unmittelbar an die Liegenschaft grenzt jedoch ein gut geeignetes Windvorranggebiet, wodurch die WE sich als Abstandsfläche eignet.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 81 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Hauptstelle Portfoliomanagement	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1517 Aufgrund des festgestellten Kampfmittelverdachts durch Luftangriffe während des 2. Weltkrieges müssen Arbeiten mit Bodeneingriff baubegleitend sondiert werden.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Sondierungen sind im Bedarfsfall im Genehmigungsverfahren durchzuführen und können nicht bereits auf Ebene der Regionalplanung festgelegt werden.
lfd. Ident-Nr.: 81 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Hauptstelle Portfoliomanagement	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1518 WE 108564 - unbebaute Grundstücke Steinbild Das Flurstück der folgenden Tabelle sind der o.g. Liegenschaft mit einer Gesamtgröße von 10.857 m ² zugeordnet. Gemarkung Flur Flurstück Steinbild 20 40/1 Das Flurstück ist derzeit landwirtschaftlich als Grünland verpachtet.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 81 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Hauptstelle Portfoliomanagement	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1519 WE 108586 - Meppen, Bleek, Bergkamp Die Flurstücke der folgenden Tabelle sind der o.g. Liegenschaft mit einer Gesamtgröße von 8.493 m ² zugeordnet. Gemarkung Flur Flurstück Borken 9 61/1; 75/1 Die Flächen sind vollständig mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen belegt, die durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Für die Herrichtung wurden standortgerechte Gehölze angepflanzt, welche dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten sind.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 81 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Hauptstelle Portfoliomanagement	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1520 WE 108587 - Restflächen Gemarkung Meppen Die Flurstücke der folgenden Tabelle sind der o.g. Liegenschaft mit einer Gesamtgröße von 6.403 m ² zugeordnet. Gemarkung Flur Flurstück Meppen 2 1/211; 1/216 Meppen 4 46/13; 46/14; 48/25; 48/25 Die Flächen sind für den Verkauf vorgesehen. Aufgrund der räumlichen Nähe zur Wohnbebauung und zur WTD 91 eignet sich diese nicht	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		für WEA.	
lfd. Ident-Nr.: 81 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Hauptstelle Portfoliomanagement	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1521 WE 108590 - Restflächen Gemarkung Emslage Die Flurstücke der folgenden Tabelle sind der o.g. Liegenschaft mit einer Gesamtgröße von 4.219 m ² zugeordnet. Gemarkung Flur Flurstück Emslage 161 1/2; 1/5 Emslage 175 55 Die Liegenschaft ist komplett mit planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen belegt. Hierfür wurden Feldgehölze angepflanzt und Feuchtbiotope angelegt. Diese sind dauerhaft zu betreuen und dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 81 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Hauptstelle Portfoliomanagement	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1522 WE 108600 - Depot Freren West und Ost Das Flurstück der folgenden Tabelle ist der o.g. Liegenschaft mit einer Gesamtgröße von 148.967 m ² zugeordnet. Gemarkung Flur Flurstück Freren 14 12/5 Die Liegenschaft liegt zwischen 2 Teilgebieten im Vorranggebiet VR WE 51 „Freren“. Aus Sicht der BImA kann diese Fläche als WEA-Standort oder Abstandsfläche eingeplant werden. Stand 2018 besteht für die Fläche ein Altlastenrisiko.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 81 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Hauptstelle Portfoliomanagement	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1523 WE 139785 - Restflächen Gemarkung Haren Die Flurstücke der folgenden Tabelle sind der o.g. Liegenschaft mit einer Gesamtgröße von 166.417 m ² zugeordnet. Gemarkung Flur Flurstück Haren 26 2 Haren 27 42; 45; 61; 62; 68 Die Liegenschaft ist komplett mit planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen belegt. Planfestgestellte Maßnahme ist auf allen Flächen die natürliche Sukzession, so dass auf den benannten Flurstücken keine WEA errichtet werden darf. Als Abstandsfläche können die Flurstücke jedoch in die Planung einbezogen werden.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 81 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Hauptstelle Portfoliomanagement	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1524 WE 140019 - Restflächen Gemark. Heselünne Die Flurstücke der folgenden Tabelle sind der o.g. Liegenschaft mit einer Gesamtgröße von 5.248 m ² zugeordnet. Gemarkung Flur Flurstück Haselünne 10 1/205 Flechum 7 39/8 Beide genannte Flurstücke dienen als Vorhalteflächen für künftige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und sind somit dem Naturschutz vorbehalten.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 81 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Hauptstelle Portfoliomanagement	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1525 WE 142996 - LN-Flächen in den Gemarkungen Thuine/Lohe Die Flurstücke der folgenden Tabelle sind der o.g. Liegenschaft mit einer Gesamtgröße von 21.500 m ² zugeordnet. Gemarkung Flur Flurstück Thuine 23 64/2; 68 Thuine 25 62; 64; 66; 110; 115 Thuine 26 25 Lohe 31 98/4 Die gesamte Liegenschaft ist eine planfestgestellte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme die in der Funktion nicht beeinträchtigt werden darf. Hergestellt wurde extensives Grünland und z.T. natürliche Sukzession.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 81 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Hauptstelle Portfoliomanagement	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1526 WE 143031 - Sukzessionsflächen in der Gemarkung Freren Die Flurstücke der folgenden Tabelle sind der o.g. Liegenschaft mit einer Gesamtgröße von 27.9858 m ² zugeordnet. Gemarkung Flur Flurstück Freren 40 4/2; 16/1; 16/2; 28; 37; 38; 42; 71; 72; 82; 84; 86; 87; 89 Die gesamte Liegenschaft ist eine planfestgestellte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme die in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden darf. Hergestellt wurde extensives Grünland, natürliche Sukzession, Gehölzanpflanzung, Obstbaumreihen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 81 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Hauptstelle Portfoliomanagement	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1527 WE 143032 - Sukzessions- und Waldflächen in der Gemarkung Lohe Die Flurstücke der folgenden Tabelle sind der o.g. Liegenschaft mit einer Gesamtgröße von 94.910 m ² zugeordnet. Gemarkung Flur Flurstück Lohe 31 46/2; 79/5; 86; 89/6; 118/2; 124; 131/2; 133/2; 134 Lohe 32 5/6; 19/3; 22/3 Die gesamte Liegenschaft ist eine planfestgestellte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme die in der Funktion nicht beeinträchtigt werden darf. Hergestellt wurde extensives Grünland, natürliche Sukzession, Gehölzanpflanzung, Obstbaumreihen, Stieleichen-Birken-Waldbestand, Waldrandstreifen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 81 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Hauptstelle Portfoliomanagement	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1528 WE 143518 - Ehern. Sandabbaufläche in der Gemarkung Thuine Das Flurstück der folgenden Tabelle ist der o.g. Liegenschaft mit einer Gesamtgröße von 15.522 m ² zugeordnet. Gemarkung Flur Flurstück Thuine 22 116 Die gesamte Liegenschaft ist eine planfestgestellte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme die in der Funktion nicht beeinträchtigt werden darf. Hierbei handelt es sich um einen Waldbestand der nach LÖWE zu unterhalten und zu pflegen ist.	
lfd. Ident-Nr.: 81 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Hauptstelle Portfoliomanagement	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1529 WE 143519 - A+E Flächen in der Gemarkung Thuine Die Flurstücke der folgenden Tabelle sind der o.g. Liegenschaft mit einer Gesamtgröße von 35.074 m ² zugeordnet. Gemarkung Flur Flurstück Thuine 21 94/99 Thuine 22 20; 21/1; 23; 28; 31; 32; 70; 71; 90; 119; 136; Thuine 23 7; 79/2; 84; 88; 97 Die gesamte Liegenschaft ist eine planfestgestellte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme die in der Funktion nicht beeinträchtigt werden darf. Hergestellt wurde extensives Grünland, natürliche Sukzession, Aufforstung von Laubwald, Waldrandgestaltung, Hecken und Streuobstwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 81 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Hauptstelle Portfoliomanagement	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1530 WE 145632 - Kompensationsflächen Dalum A+E Die Flurstücke der folgenden Tabelle sind der o.g. Liegenschaft mit einer Gesamtgröße von 173.248 m ² zugeordnet. Gemarkung Flur Flurstück Dalum 40 43; 44 Dalum 43 1; 2 Dalum 44 2 Dalum	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		47 55; 67 Dalum 49 13; 14 Schwartenpohl 9 18 Wachendorf 7 54/6 Die gesamte Liegenschaft ist eine planfestgestellte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme die in der Funktion nicht beeinträchtigt werden darf. Hergestellt wurde extensives Grünland, natürliche Sukzession, Sandmagerrasen, Heideflächen, Offenland mit Gehölzen, Hochstaudenfluren mit Gehölzen und Hecken.	
lfd. Ident-Nr.: 81 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Hauptstelle Portfoliomanagement	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1531 WE 146236 - Bunker Schepsdorf, Feuerdornstraße 3 Die Flurstücke der folgenden Tabelle sind der o.g. Liegenschaft mit einer Gesamtgröße von 8.167 m² zugeordnet. Gemarkung Flur Flurstück Schepsdorf 28 1/649 Die Fläche wird für weiteren Bundesbedarf vorgehalten. Es besteht ein Kampfmittelrisiko auf der Fläche.	Wird zur Kenntnis genommen Entsprechende Sondierungen sind im Bedarfsfall im Genehmigungsverfahren durchzuführen und können nicht bereits auf Ebene der Regionalplanung festgelegt werden.
lfd. Ident-Nr.: 81 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Hauptstelle Portfoliomanagement	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1532 WE 149690 - Emsbüren A31 Flurbereinigung Die Flurstücke der folgenden Tabelle sind der o.g. Liegenschaft mit einer Gesamtgröße von 616.979 m² zugeordnet. Gemarkung Flur Flurstück Elbergen 11 105 Elbergen 12 107; 111; 113 Bernte 11 36/1 Bernte 12 5; 6; 7; 8; 14; 15; 16; 21; 22; Bernte 16 3;11 Leschede 10 31; 32 Leschede 15 45; 58 Leschede 16 5; 7; 23; 27 Drievorden 3 13/8; 13/11; 14/5; 16/11 Ahlde 13 109 Ahlde 15 111; 120; 122; 129; 161 Ahlde 21 2 Emsbüren 15 1 Emsbüren 16 64 Emsbüren 17 64; 65 Emsbüren 20 65; 67; 80; 20 Salzbergen 1 8/9; 8/11; 36 Die gesamte Liegenschaft wurde der BlmA im Rahmen einer Flurbereinigung übertragen. Sie dient als Vorhalteflächen für künftige Kompensationsmaßnahmen und soll somit naturschutzfachliche Ziele erfüllen. Sollten sich Flächen der benannten Liegenschaft für den Ausbau der erneuerbaren Energien (WEA oder PV) eignen, kann die BlmA hierfür Flächen zur Verfügung stellen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 81 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Hauptstelle Portfoliomanagement	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1533 Ein Altlasten- sowie Kampfmittelrisiko wurde auf der Liegenschaft (Stand 2022) festgestellt.	Entsprechende Sondierungen sind im Bedarfsfall im Genehmigungsverfahren durchzuführen und können nicht bereits auf Ebene der Regionalplanung festgelegt werden.
lfd. Ident-Nr.: 81 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Hauptstelle Portfoliomanagement	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1535 Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, vertreten durch den BFB Niedersachsen ist als Dienstleister der Bundesstraßenbauverwaltung für die Unterhaltung zahlreicher planfestgestellter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A&E-Maßnahmen) zuständig, die im Rahmen des Ausbaus von Bundesstraßen und Autobahnen hergestellt wurden. Hier ist der	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bundesforstbetrieb Niedersachsen regelmäßig Eigentümer oder Besitzer von Flurstücken und koordiniert bzw. setzt selber Unterhaltungsmaßnahmen zur Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen um. Es ist sicherzustellen, dass alle planfestgestellten Maßnahmen im betroffenen Planungsgebiet in Lage, Größe, Zustand und Nutzungsart auch nach dem Verfahren weiterhin bestehen. Hier wird im Rahmen der Bauleitplanung die maßnahmenkonkrete Abstimmung mit den zuständigen Behörden (Planfeststellungs-, Obere und Untere Naturschutzbehörde usw.) empfohlen.	
lfd. Ident-Nr.: 81 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Hauptstelle Portfoliomanagement	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1536 Zudem ist es erforderlich, dass die Zuwegungen zu den Maßnahmeflächen in aktueller Lage bestehen und dauerhaft nutzbar bleiben oder anderweitig gewährleistet werden.	Die Hinweise sind im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und können nicht bereits auf Ebene der Regionalplanung festgelegt werden.
lfd. Ident-Nr.: 81 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Hauptstelle Portfoliomanagement	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1538 Es ist planerisch sicherzustellen, dass Veränderungen im Umfeld von Maßnahmeflächen, die aus heutiger Sicht zu einer indirekten ökologischen Verschlechterung der Maßnahmen führen, nicht stattfinden. Hierbei sind das planfestgestellte Maßnahmeziel sowie die aktuell gültigen naturschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Das gilt auch für direkt an das Verfahrensgebiet grenzende beabsichtigte Vorhaben	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 81 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Hauptstelle Portfoliomanagement	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1539 Mögliche Eingriffe/ Änderungen in bestehende A&E-Maßnahmen sind zu vermeiden. Unvermeidbare planungsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf planfestgestellte A&E-Maßnahmen haben könnten, bedürfen zwingend der Zustimmung der Planfeststellungsbehörden.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 81 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Hauptstelle Portfoliomanagement	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1540 WE 143390 - Erprobungsgebiete Meppen Nach Prüfung der Vorranggebiete kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich diese zum Teil innerhalb bzw. angrenzend der militärischen Liegenschaft „Erprobungsgebiete Meppen“ sowie teilweise in der Flugbeschränkungszone der Wehrtechnischen Dienststelle 91 (WTD 91) befinden. Hier ist ein Konfliktpotential in Hinblick auf die militärische Nutzung vorhanden. Einer Ausweisung von Vorranggebieten innerhalb der Grenzen der WTD 91 steht aus Sicht der BImA der militärischen Nutzung entgegen. Zudem stellen sich im Norden diverse Splitterflächen dar, die ebenfalls an Windvorranggebiete mit harten Restriktionen grenzen, jedoch nicht direkt betroffen sind. Eine Aufstellung von Windkraftanlagen wäre aus Sicht der BImA in Bezug auf Regenerativen Energien realisierbar.	Wird gefolgt Gemäß Stellungnahme der Bundeswehr ist die Errichtung von WEA innerhalb der Flugbeschränkungszone ED-R 34A grundsätzlich ausgeschlossen. Insoweit entfallen alle hierin gelegenen VR WEN und Teilflächen, die innerhalb dieser Zone liegen, sodass das dargestellte Konfliktpotenzial aufgelöst wird.
lfd. Ident-Nr.: 81 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Hauptstelle	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1541 WE 143393 - MunLqr Lorup Für diese Liegenschaft besteht ein innerer und äußerer militärischer Schutzbereich. Gemäß den Planunterlagen ist das Munitionslager Lorup mitsamt dem inneren Schutzbereich von der	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Portfoliomanagement		Windenergienutzung ausgeschlossen. Die ausgewiesenen Gebiete zur Windenergienutzung sind nicht direkt an das Munitionslager angrenzend.	
lfd. Ident-Nr.: 81 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Hauptstelle Portfoliomanagement	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1543 WE 143392 - Aufbereitungszentrum Haren Das Vorranggebiet "Emmeln" (VR WEN 23) befindet sich im Umkreis von ca. 4 km zur Liegenschaft und grenzt somit nicht direkt an das Aufbereitungszentrum.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 81 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Hauptstelle Portfoliomanagement	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1544 Es wird festgestellt, dass es sich bei den vorbenannten Wirtschaftseinheiten (WE) um militärisch genutzte Liegenschaften handelt, bei denen die BlmA Eigentümerin ist und die im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements an die Bundeswehr vermietet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben als Träger öffentlicher Belange für diese Liegenschaften erfolgt durch die Bundeswehr selbst. Der Verteilerliste Ihrer E-Mail ist zu entnehmen, dass das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) durch Sie ebenfalls beteiligt wurde. Der BlmA als Eigentümerin liegt bis dato keine Stellungnahme des BAIUDBw zum eingeleiteten Raumordnungsverfahren vor. Als Eigentümer dieser Liegenschaften weist die BlmA an dieser Stelle jedoch vorsorglich auf Folgendes hin: Die Liegenschaften der Bundeswehr dienen dem Zwecke der Landesverteidigung. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist ihrem Mieter Bundeswehr verpflichtet; es muss ausgeschlossen werden, dass die Funktionalität und Verwendungsfähigkeit der von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften eingeschränkt werden.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 81 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Hauptstelle Portfoliomanagement	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1546 Bei Berücksichtigung der vorstehenden Hinweise und Ausführungen bestehen seitens der BlmA nach derzeitigem Stand der Planungen keine Einwände zu dem in Rede stehenden Planverfahren. Um die Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2535 Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrem Schreiben vom 1. Juli 2024 (Bezug) informierten Sie mich über die Erstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis (LK) Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den LK Emsland und baten um meine Stellungnahme. Ich nehme zur Erstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den LK Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des RROP für den LK Emsland bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung: Für die generelle Aufnahme meiner Belange in Ihr sachliches Teilprogramm Windenergie danke ich Ihnen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2536 Ich möchte Ihnen jedoch die militärischen Belange, die durch den RROP für den LK Emsland betroffen sein können, erneut aufzeigen: • Luft-/Bodenschießplatz Nordhorn-Range • Erprobungsgelände Meppen (WTD 91) • Flugbeschränkungsgebiete ED-R 34 A, B, C Meppen • Flugbeschränkungsgebiete ED-R 37 A, B Nordhorn-Range • Schutzbereich Munition WTD 91 Meppen • Schutzbereich Munition MunDp Lorup • Flugplatz Rheine mit seinem Bauschutzbereich • Interessengebiete von Funkdienststellen der Bundeswehr • Zuständigkeitsbereich militärischer Luftverkehr • Interessengebiet der LV-Radaranlage Brokzetel • Jettieflugstrecken der Bundeswehr • Aktive Pipelines der Bundeswehr • Stillgelegte Pipelines der Bundeswehr • Militärstraßengrundnetz (BAB, Bundesstraßen) • Eisenbahnverkehrsanlagen der Bundeswehr • Ersatzübergangsstellungen der Bundeswehr • Liegenschaften der Bundeswehr	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2537 Ferner mache ich Sie darauf aufmerksam, dass die o.a. Aufzählung nicht abschließend ist. Genauer werde ich mich erst in den an das Regionale Raumordnungsprogramm anschließenden Verfahren äußern.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2538 In den vorgenannten Bereichen ist eine verstärkte Kollision, in Bezug auf Windenergieanlagen (WEA) mit militärischen Interessen möglich. Hier kann es zu Ablehnungen bzw. Bauhöhenbeschränkungen oder weiteren Auflagen kommen. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhe und Bauhöhe, nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zumachen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2539 Auch erlaube ich mir den Hinweis, dass Liegenschaften der Bundeswehr im Planungsgebiet eines Regionalplans nicht überplant werden dürfen, da sie der Planungshoheit des Landes entzogen sind. Sie sind dennoch im Regionalplan entsprechend zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG) und auszuweisen. Auch hierbei danke ich Ihnen vorab, dass Sie diese bereits in Ihre Regionalplanung aufgenommen haben.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2540 Ferner möchte ich Sie noch auf folgendes hinweisen: Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 hat dem Niedersächsischem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in einer gemeinsamen Besprechung am 29. August 2019 bezüglich Vorrangflächen für die Windenergienutzung zugesichert, dass, bei Übersendung von Shape-Files für Windvorrangzonen, im Vorfeld von Regionalen Raumordnungsplanungen durch die Landkreise, diese bereits vorab geprüft werden können und eine verlässliche Stellungnahme hierzu abgegeben wird.	Wird zur Kenntnis genommen Von der Möglichkeit wird vom Landkreis Emsland Gebrauch gemacht, da weitergehende, spezifische Informationen für die zu erstellende Vollziehbarkeitsprognose erforderlich sind.
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2541 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag [Name anonymisiert] Verwaltungsfachwirt	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2771 Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrem Schreiben vom 28. August 2024 (Bezug) baten Sie mich, um Vorabprüfung von im Landkreis Emsland geplanten Windvorrangflächen. Diese Prüfung habe ich vollzogen. Ich gebe hierzu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2772 Flächenbetrachtung: Fläche VR Wen 01 „Rhede“: Diese Windvorrangfläche befindet sich mit Ihrem nördlichen Teil im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel. Hier kann es in Genehmigungsverfahren zu Bauhöhenbeschränkungen, Auflagen oder auch Ablehnungen von Windenergieanlagen kommen. Im restlichen Teil der Vorrangfläche sind keine militärischen Belange betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2773 Fläche VR Wen 02 „Papenburg-Surwold“: Diese Windvorrangfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel. Hier kann es in Genehmigungsverfahren zu Bauhöhenbeschränkungen, Auflagen oder auch Ablehnungen von Windenergieanlagen kommen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2774 Fläche VR WEN 03 „Neurhede“: Diese Windvorrangfläche befindet sich im Flugbeschränkungsgebiet	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann		ED-R 150 (Jettiefflugstrecke) Die maximale Bauhöhe in dieser Fläche beträgt 365 m über NHN.	
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2775 Fläche VR WEN 04 „Neu Herbrum“: In dieser Windvorrangfläche sind keine militärischen Belange betroffen.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2776 Fläche VR WEN 05 „Sögel-Werpeloh“: Diese Windvorrangfläche liegt im nordwestlichen Bereich innerhalb der Flugbeschränkungsgebiete ED-R 34 A und ED-R 34 B. Der restliche Bereich liegt innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 34 C. Innerhalb des nordwestlichen Bereiches, welcher innerhalb der ED-R 34 A liegt, ist die Errichtung von WEA nicht möglich. In der ED-R 34 B unterliegt die Errichtung einer Einzelfallprüfung jedoch sollte grundsätzlich von einer Ausweisung abgesehen werden, da WEA mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit abgelehnt werden. Der restliche Bereich, welcher sich innerhalb der ED-R 34 C befindet, unterliegt keiner Bauhöhenbeschränkung.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Innerhalb der ED-R 34 A wird auf eine Festlegung verzichtet. In der ED-R 34B kann im Ergebnis von Abstimmungsgesprächen mit der WTD 91 und laut Mailaustausch vom 20. August 2024 eine Genehmigung nach Einzelfallprüfung erfolgen. Ein genereller Ausschluss besteht nicht und wird auch vom Stellungnehmer nicht formuliert. Dies belegen auch in dieser Zone zahlreiche bereits vorhandene WEA. Aus diesem Grund wird an der Festlegung innerhalb der ED-R 34 B festgehalten.
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2777 Fläche VR WEN 06 „Breddenberg-Börger“ (westliche Fläche): Diese Windvorrangfläche befindet sich im westlichen Bereich fast komplett im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 34 B. Der östliche Rand liegt innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 34 C. Innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 34 B gilt die Einzelfallprüfung, jedoch sollte grundsätzlich von einer Ausweisung abgesehen werden, da WEA mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit abgelehnt werden. Der Teil, welcher innerhalb der ED-R 34 C liegt unterliegt keiner Bauhöhenbeschränkung.	Wird nicht gefolgt In der ED-R 34B kann im Ergebnis von Abstimmungsgesprächen mit der WTD 91 und laut Mailaustausch vom 20. August 2024 eine Genehmigung nach Einzelfallprüfung erfolgen. Ein genereller Ausschluss besteht nicht und wird auch vom Stellungnehmer nicht formuliert. Dies belegen auch in dieser Zone zahlreiche bereits vorhandene WEA. Aus diesem Grund wird an der Festlegung innerhalb der ED-R 34 B festgehalten.
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2778 Fläche VR WEN 07 „Lattensberg“: In dieser Windvorrangfläche sind keine militärischen Belange betroffen.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2779 Fläche VR WEN 08 „Spahnharrenstätte-Süd“: Diese Windvorrangfläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 34 C. Sie unterliegt keiner Bauhöhenbeschränkung.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2780 Fläche VR WEN 09 „Lorup-Rastdorf“: Diese Windvorrangfläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 34 C. Sie unterliegt keiner Bauhöhenbeschränkung.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2781 Fläche VR WEN 10 „Spahnharrenstätte-Nord“: Diese Windvorrangfläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 34 C und in Teilen innerhalb des angeordneten Schutzbereichs des Munitionsdepots Lorup.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2782 Fläche VR WEN 11 „Neudersum“: Diese Windvorrangfläche befindet sich im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 (Jettieflugstrecke) Die maximale Bauhöhe in dieser Fläche beträgt 365 m über NHN.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2783 Fläche VR WEN 12 „Neulehe“: In dieser Windvorrangfläche sind keine militärischen Belange betroffen.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2784 Fläche VR WEN 13 „Neubörger“: In dieser Windvorrangfläche sind keine militärischen Belange betroffen.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann			
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2785 Fläche VR WEN 14 „Börgerwald“: In dieser Windvorrangfläche sind keine militärischen Belange betroffen.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2786 Fläche VR WEN 15 „Hasselbrock“: Diese Windvorrangfläche befindet sich im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 (Jettieflugstrecke) Die maximale Bauhöhe in dieser Fläche beträgt 365 m über NHN.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2787 Fläche VR WEN 16 „Eleonorenwald“: Diese Windvorrangfläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 34 C. Sie unterliegt keiner Bauhöhenbeschränkung.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2788 Fläche VR WEN 17 „Wippingen“: Diese Windvorrangfläche liegt innerhalb der Flugbeschränkungsgebiete ED-R 34 A und ED-R 34 B. Die Errichtung von WEA ist in der ED-R 34 A nicht möglich. In der ED-R 34 B unterliegt die Errichtung einer Einzelfallprüfung Jedoch sollte grundsätzlich von einer Ausweisung abgesehen werden, da WEA mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit abgelehnt werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Innerhalb der ED-R 34 A wird auf eine Festlegung verzichtet. In der ED-R 34B kann im Ergebnis von Abstimmungsgesprächen mit der WTD 91 und laut Mailaustausch vom 20. August 2024 eine Genehmigung nach Einzelfallprüfung erfolgen. Ein genereller Ausschluss besteht nicht und wird auch vom Stellungnehmer nicht formuliert. Dies belegen auch in dieser Zone zahlreiche bereits vorhandene WEA. Aus diesem Grund wird an der Festlegung innerhalb der ED-R 34 B festgehalten.
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2789 Fläche VR WEN 18 „Renkenberge“: Diese Windvorrangfläche liegt im südöstlichen Bereich innerhalb der Flugbeschränkungsgebiete ED-R 34 A. Die Errichtung von WEA ist in der ED-R 34 A nicht möglich, Im restlichen Teil der Fläche sind keine militärischen Belange betroffen.	Wird gefolgt Innerhalb der ED-R 34 A wird auf eine Festlegung verzichtet.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2790 Fläche VR WEN 19 „Neusustrum“: Diese Windvorrangfläche befindet sich im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 (Jettieflugstrecke) Die maximale Bauhöhe in dieser Fläche beträgt 365 m über NHN.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2791 Fläche VR WEN 20 „Sustrum“: Diese Windvorrangfläche befindet sich im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 (Jettieflugstrecke) Die maximale Bauhöhe in dieser Fläche beträgt 365 m über NHN.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2792 Fläche VR WEN 21 „Niederlangen“: Diese Windvorrangfläche befindet sich im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 (Jettieflugstrecke) Die maximale Bauhöhe in dieser Fläche beträgt 365 m über NHN.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2793 Fläche VR WEN 22 „Rütenmoor“: Diese Windvorrangfläche befindet sich im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 (Jettieflugstrecke) Die maximale Bauhöhe in dieser Fläche beträgt 365 m über NHN.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2794 Fläche VR WEN 23 „Oberlangen“: Diese Windvorrangfläche befindet sich im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 (Jettieflugstrecke) Die maximale Bauhöhe in dieser Fläche beträgt 365 m über NHN.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2795 Fläche VRWEN 24 „Tinnen“: Diese Windvorrangfläche liegt im östlichen Bereich innerhalb der Flugbeschränkungsgebiete ED-R 34 A. Die Errichtung von WEA ist in der ED-R 34 A nicht möglich. Im restlichen Teil der Fläche sind keine militärischen Be-lange betroffen.	Wird gefolgt Innerhalb der ED-R 34 A wird auf eine Festlegung verzichtet.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann			
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2796 Fläche VRWEN 25 „Lahn“: Diese Windvorrangfläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 34 C. Sie unterliegt keiner Bauhöhenbeschränkung.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2797 Fläche VRWEN 26 „Wieste“: Diese Windvorrangfläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 34 C. Sie unterliegt keiner Bauhöhenbeschränkung.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2798 Fläche VR WEN 27 „Groß Berßen“: Diese Windvorrangfläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 34 C. Sie unterliegt keiner Bauhöhenbeschränkung.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2799 Fläche VR WEN 28 „Fehndorf“: Diese Windvorrangfläche befindet sich im östlichen Bereich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150 (Jettieffflugstrecke) Die maximale Bauhöhe in diesem Teil der Fläche beträgt 365 m über NHN. Im restlichen Teil der Fläche sind keine militärischen Belange betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2800 Fläche VR WEN 29 „Emmeln“: Diese Windvorrangfläche liegt innerhalb der Flugbeschränkungsgebiete ED-R 34 A. Die Errichtung von WEA ist in der ED-R 34 A nicht möglich. Ferner befindet sich die Fläche innerhalb eines Interessengebietes von Funkstellen der Bundeswehr.	Wird gefolgt Auf die Festlegung des VR WEN 29 wird vollständig verzichtet.
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2801 Fläche VR WEN 30 „Herßum“: Diese Windvorrangfläche befindet sich innerhalb des	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
<p>Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann</p>		<p>Flugbeschränkungsgebietes ED-R 34 C. Sie unterliegt keiner Bauhöhenbeschränkung.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2802 Fläche VR WEN 31 „Westerloh“: Diese Windvorrangfläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 34 C. Sie unterliegt keiner Bauhöhenbeschränkung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2803 Fläche VR WEN 32 „Klein Berßen“: Diese Windvorrangfläche liegt im westlichen Bereich innerhalb der Flugbeschränkungsgebiete ED-R 34 A. Die Errichtung von WEA ist in der ED-R 34 A nicht möglich. Der östliche Teil befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 34 C. Er unterliegt keiner Bauhöhenbeschränkung.</p>	<p>Wird gefolgt Innerhalb der ED-R 34 A wird auf eine Festlegung verzichtet.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2804 Fläche VR WEN 33 „Wesuweer Moor“: Diese Windvorrangfläche befindet sich im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 (Jettiefflugstrecke) Die maximale Bauhöhe in dieser Fläche beträgt 365 m über NHN.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2805 Fläche VR WEN 34 „Flechum“: In dieser Windvorrangfläche sind keine militärischen Belange betroffen.</p>	<p>Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2806 Fläche VR WEN 35 „Haselünne“: In dieser Windvorrangfläche sind keine militärischen Belange betroffen.</p>	<p>Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Spreemann lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2807 Fläche VR WEN 36 „Twist“: Diese Windvorrangfläche liegt innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 37 B. Hier stehen zwar bereits Windenergieanlagen, diese sind jedoch sehr klein. Größere Windenergieanlagen sind in dieser Fläche nicht realisierbar und werden abgelehnt werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Die vorhandenen WEA weisen eine Gesamthöhe von 133 m auf. Da im sehr windhöffigen Landkreis Emsland bereits in einer Höhe von 100 m über Grund durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von 7 m/s und mehr vorliegen, kann auch bei WEA mit vergleichbarer Gesamthöhe ein wirtschaftlicher Betrieb angenommen werden. Das VR WEN wird daher beibehalten.
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2808 Fläche VR WEN 37 „Herzlake“: In dieser Windvorrangfläche sind keine militärischen Belange betroffen.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2809 Fläche VR WEN 38 „Bookhof“: In dieser Windvorrangfläche sind keine militärischen Belange betroffen.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2810 Fläche VR WEN 39 „Teglingen“: In dieser Windvorrangfläche sind keine militärischen Belange betroffen.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2811 Fläche VRWEN 40 „Dohren“: In dieser Windvorrangfläche sind keine militärischen Belange betroffen.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2812 Fläche VR WEN 41 „Klosterholte“: In dieser Windvorrangfläche sind keine militärischen Belange betroffen.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann			
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2813 Fläche VR WEN 42 „Schwefingen“: In dieser Windvorrangfläche sind keine militärischen Belange betroffen.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2814 Fläche VR WEN 43 „Lotten“: In dieser Windvorrangfläche sind keine militärischen Belange betroffen.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2815 Fläche VR WEN 44 „Gersten“: In dieser Windvorrangfläche sind keine militärischen Belange betroffen.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2816 Fläche VR WEN 45 „Osterbrook“: In dieser Windvorrangfläche sind keine militärischen Belange betroffen.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2817 Fläche VR WEN 46 „Langen“: In dieser Windvorrangfläche sind keine militärischen Belange betroffen.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2818 Fläche VR WEN 47 „Anderverne“: In dieser Windvorrangfläche sind keine militärischen Belange betroffen.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2819 Fläche VR WEN 48 „Espel“: In dieser Windvorrangfläche sind keine militärischen Belange betroffen.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2820 Fläche VR WEN 49 „Baccum“: In dieser Windvorrangfläche sind keine militärischen Belange betroffen.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2821 Fläche VR WEN 50 „Bramsche“: In dieser Windvorrangfläche sind keine militärischen Belange betroffen.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2822 Fläche VR WEN 51 „Freren“: In dieser Windvorrangfläche sind keine militärischen Belange betroffen.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2823 Fläche VR WEN 52 „Brümsel“: In dieser Windvorrangfläche sind keine militärischen Belange betroffen.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung	
Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann		Ifd. Ident-Nr.: 82 Zeichnerische Darstellung Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	Ifd. DS-Nr.: 2824 Fläche VR WEN 53 „Venneberg“: In dieser Windvorrangfläche sind keine militärischen Belange betroffen.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
Ifd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 2825 Fläche VR WEN 54 „Lünne“: Durch diese Fläche verläuft eine Produktenfernleitung der Bundeswehr. Hier werden Windenergieanlagen welche sich innerhalb eines Abstands von „Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser + 5 m Schutzstreifen zur Produktenfernleitung befinden abgelehnt werden. In der restlichen Fläche sind keine militärischen Belange betroffen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der leitungsbezogene Schutzstreifen kann im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Bereits im Bestand stehen zu beiden Seiten der Leitung WEA und es handelt sich um ein rechtskräftiges VR WEN des RROP 2010. Angesichts üblicher Abstände von modernen WEA untereinander von mehreren Hundert Metern schränkt dies die Nutzbarkeit als VR WEN grundsätzlich nicht ein und die Nutzungen können auf Genehmigungsebene miteinander vereinbar gestaltet werden. Eine diesbezügliche Beteiligung und Abstimmung mit dem Einwender erfolgt im jeweiligen Genehmigungsverfahren.	
Ifd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 2826 Fläche VR WEN 55 „Helschen“: Durch diese Fläche verläuft eine Produktenfernleitung der Bundeswehr. Hier werden Windenergieanlagen welche sich innerhalb eines Abstands von „Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser + 5 m Schutzstreifen zur Produktenfernleitung befinden abgelehnt werden. In der restlichen Fläche sind keine militärischen Belange betroffen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der leitungsbezogene Schutzstreifen kann im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Angesichts üblicher Abstände von modernen WEA untereinander von mehreren Hundert Metern schränkt dies die Nutzbarkeit als VR WEN grundsätzlich nicht ein und die Nutzungen können auf Genehmigungsebene miteinander vereinbar gestaltet werden. Eine diesbezügliche Beteiligung und Abstimmung mit dem Einwender erfolgt im jeweiligen Genehmigungsverfahren.	
Ifd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 2827 Fläche VR WEN 56 „Heitel“: In dieser Windvorrangfläche sind keine militärischen Belange betroffen.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.	
Ifd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 2828 Fläche VR WEN 57 „Salzbergen“: Diese Windvorrangfläche liegt mit einem geringen südlichen Teil im Bauschutzbereich des Flugplatzes Rheine- Bentlage. Es gelten jedoch keine Bauhöhenbeschränkungen für diesen Teil. Im restlichen Bereich der Fläche sind keine militärischen Belange betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Infra I 3, Herr Spreemann			
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2829 Fazit: Auf Grundlage Ihrer Referenzanlage mit einer Gesamtbauwerkshöhe von 240 m über Grund sind aus militärischer Sicht folgende Flächen für die Ausplanung mit Windenergieanlagen geeignet: Flächen VR WEN 01, VR WEN 02, VR WEN 03, VR WEN 07, VR WEN 08, VR WEN 09, VR WEN 11, VR WEN 12, VR WEN 13, VR WEN 14, VR WEN 15, VR WEN 16, VR WEN 19, VR WEN 20, VR WEN 21, VR WEN 22, VR WEN 23, VR WEN 25, VR WEN 26, VR WEN 27, VR WEN 28, VR WEN 30, VR WEN 31, VR WEN 33, VR WEN 34, VR WEN 35, VR WEN 37, VR WEN 38, VR WEN 39, VR WEN 40, VR WEN 41, VR WEN 42, VR WEN 43, VR WEN 44, VR WEN 45, VR WEN 46, VR WEN 47, VR WEN 48, VR WEN 49, VR WEN 50, VR WEN 51, VR WEN 52, VR WEN 53, VR WEN 56 und VR WEN 57. Folgende Flächen sind aus militärischer Sicht nur bedingt bzw. teilweise für die Ausplanung mit Windenergieanlagen geeignet: Flächen VR WEN 05, VR WEN 06, VR WEN 10, VR WEN 18, VR WEN 24, VR WEN 32, VR WEN 54 und VR WEN 55. Folgende Flächen sind aus militärischer Sicht nicht für die Ausplanung mit Windenergieanlagen geeignet: Flächen VR WEN 17, VR WEN 29 und VR WEN 36.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 82 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Herr Spreemann	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2837 Für Rückfragen Ihrerseits stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag [Name anonymisiert] Verwaltungsfachwirt	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 83 Wehrtechnische Dienststelle 91	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 599 Die Wehrtechnische Dienststelle für Waffen und Munition 91 (WTD 91) ist eine bundeseigene militärische Einrichtung und gehört organisatorisch zum Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw). Das Gelände der WTD 91 umfasst ca. 180 km², die Fläche befindet sich vollständig im Landkreis Emsland. Die WTD 91 ist beauftragt, auf diesem Gelände Untersuchungen/Erprobungen an und mit militärischem Gerät durchzuführen. Die vor Ort befindlichen Möglichkeiten sind in dieser Ausprägung einmalig in Deutschland vorhanden.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 83 Wehrtechnische Dienststelle 91	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 600 Die Beauftragung bedingt auch die Verwendung des dazugehörigen Luftraums. Daher wurde seitens des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) gem. § 17 Abs. 1 LuftVO ein Luftsperrgebiet mit Flugbeschränkung eingerichtet, die ED-R 34 A und B.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 83 Wehrtechnische Dienststelle 91	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 601 Die ED-R 34 A und B beinhalten unter anderem für die Randbereiche eine Bauhöhenbeschränkung. Diese ist zwingend einzuhalten, um im Interesse der Bundesrepublik Deutschland militärisch notwendige Aufgaben wahrnehmen zu können. Eine Abweichung von dieser Vorgabe, auch im Einzelfall, ist nicht möglich. Diese Stellungnahme ist nicht abschließend.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die exakten Bauhöhenbegrenzungen in den Randbereichen der ED-R34A und 34B wurden dem Plangeber mit E-Mail vom 20. August 2024 durch Frau Oberleutnant Katrin Rinklake übermittelt. Demnach ist in der gesamten ED-R34 A eine maximale Bebauungshöhe von 75 m zulässig. Dementsprechend ist die Errichtung von modernen WEA (hier der Referenzanlage) innerhalb der ED-R34 A grundsätzlich nicht möglich, sodass im Rahmen der Überarbeitung des 1. Entwurfs alle innerhalb dieser Zone gelegenen VR WEN oder Teilflächen von diesen entfallen. Dies betrifft folgende VR WEN: - VR WEN 05 Sögel-Werpeloh (nordwestliche Teilbereiche) - VR WEN 17 Wippen (Südhälfte) - VR WEN 18 Renkenberge (südöstlichste Spitze) - VR WEN 24 Tinnen (Osthälfte) - VR WEN 29 Emmeln (entfällt vollständig) - VR WEN 32 Klein Berßen (Teilflächen im Westen) Innerhalb der ED-R34 B erfolgt entsprechend der Aussagen in o.g. E-Mail eine Einzelfallprüfung im Zuge der anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren, inwieweit hier militärische Belange betroffen sein können. Eine pauschale und grundsätzliche Bauhöhenbegrenzung liegt hier nicht vor, sodass eine Windenergienutzung mit modernen WEA hier nicht ausgeschlossen ist. Dies zeigt überdies auch ein Blick auf die Bestandssituation. So existieren innerhalb der ED-R34 B nordöstlich von Börger bereits mehr als 10 WEA mit einer Gesamthöhe von bis zu 200 m (Genehmigung teils aus 2018). Aus diesem Grund geht der Plangeber hier davon aus, dass im Zuge der Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren eine Vereinbarkeit hergestellt werden kann und sieht von einem Verzicht auf Festlegungsflächen innerhalb dieser Zone ab.
lfd. Ident-Nr.: 84 Dezernat W13	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 45 Erstellung sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emslandhier: Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Absatz 2 und Absatz 4 ROG Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihr Schreiben vom 01.07.2024 und die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 84 Dezernat W13	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 46 Zuständig für Ihre Regionalplanungen sind: • Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Ems-Nordsee, Herzog-Arenberg-Str. 66, 49716 Meppen [lfd. Nr. 52 Ihrer Beteiligtenliste] • Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Westdeutsche Kanäle, Münsterstraße 77, 48431 Rheine [lfd. Nr. 54 Ihrer Beteiligtenliste] Bitte stellen Sie sicher, dass auch weiterhin die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter Ems-Nordsee und Westdeutsche Kanäle beteiligt werden.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 84 Dezernat W13	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 47 Zur beiderseitigen Verwaltungsvereinfachung bitte ich Sie die folgende Adresse aus Ihrer/n Beteiligtenliste(n) sowohl für	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 87 Wasserstraßenüberwachung	nicht zugeordnet	<p>die aktuelle als auch für Ihre künftigen Regionalplanungen verbindlich zu streichen - vielen Dank! • Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Am Propsthof 51, 53121 Bonn [Ifd. Nr. 51 Ihrer Beteiligtenliste] Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag [Name anonymisiert]</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 877 Mein Zeichen: 3812S-213.2-302-DEK/2/2024 Neuaufstellung RROP – sachliches Teilprogramm Windenergie Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 4 ROG hier: Stellungnahme Sehr geehrte Damen und Herren, zum oben genannten Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab: Das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland gem. § 9 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist eingeleitet worden. Innerhalb der Planungsregion Emsland werden Vorranggebiete für die Windenergienutzung dargestellt und festgelegt. Es handelt sich um 57 Vorranggebiete, die möglichst vollständig und unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen so dicht wie möglich mit Windenergieanlagen bebaut werden. Die zeichnerische Darstellung der Windenergiebereiche bestimmt lediglich deren allgemeine Größenordnung und annähernd räumliche Lage. Innerhalb der Windenergiebereiche werden seitens der Regionalplanung keine Festlegungen hinsichtlich der möglichen Anzahl von Windkraftanlagen, deren Bauhöhe oder deren Bauausführung getroffen. Es wurde eine Referenz-Windkraftanlage mit einer Anlagenhöhe von 240 m zu Grunde gelegt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 87 Wasserstraßenüberwachung	nicht zugeordnet	<p>Ifd. DS-Nr.: 878 Im Falle der Planung/Genehmigung von Windenergieanlagen an Land gilt die Unterschreitung eines Abstands von 10 km zu einer Bundeswasserstraße (BWaStr) als grundsätzlicher Richtwert für die Auslösung eines Beteiligungserfordernisses des örtlich zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes (WSA). Bei der Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen an Land sind die notwendigen Freihaltekorridore für Richtfunkstrecken der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) sowie die zum Ausschluss von unmittelbaren Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit oder des schiffbaren Zustands der BWaStr durch z.B. Eiswurf, Verlust von Anlagenteilen oder Umsturz von Anlagen bedingten Mindest-Freihaltebereiche am Ufer einer BWaStr zu berücksichtigen. Zudem sind negative Beeinträchtigungen für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs wie durch Stroboskopeffekt, Beeinflussung des Radarbildes, Störung des Funkverkehrs bzw. bedingt durch die Luftfahrthinderniskennzeichnung von landseitigen Windenergieanlagen auszuschließen.</p>	Zunächst ist eine Betroffenheit auf regionaler Ebene gegenwärtig nicht erkennbar. Die genannten pot. Beeinträchtigungen können zudem nur im konkreten, anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren ermittelt und ggfs. aber vermieden werden. Ein Konflikt mit den Festlegungen des Plangebers ist nicht gegeben.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 87 Wasserstraßenüberwachung	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 879 Im Ergebnis ist somit bei Windenergieanlagen grundsätzlich als Mindestabstand die gesamte Bauhöhe (Mast zuzüglich Rotor) der Anlage ab der Grenze der Betriebsgrundstücke der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung einzuhalten. Unter Berücksichtigung der genannten weiteren möglichen Beeinträchtigungen ist dieser einzuhaltende Mindestabstand ggf. entsprechend zu vergrößern bzw. bedarf die Festlegung des konkreten Standortes einer vorherigen Abstimmung mit dem WSA.	Wird gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Die festgelegten VR WEN halten entsprechende Abstände ein.
lfd. Ident-Nr.: 87 Wasserstraßenüberwachung	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 880 Zudem weise ich noch darauf hin, dass Baulasten auf Betriebsgelände grundsätzlich nicht eingeräumt werden.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 87 Wasserstraßenüberwachung	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 882 Diese Stellungnahme beinhaltet die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter Westdeutsche Kanäle und Ems-Nordsee. Vom WSA Ems-Nordsee erfolgt daher keine gesonderte Stellungnahme. Die Stellungnahme in Papierform geht Ihnen in Kürze per Post zu. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 88 Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1697 Erstellung sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland, hier: Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 4 ROG Sehr geehrte Damen und Herren, in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 88 Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1698 Bergbau: West Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ verwiesen, zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.	Wird zur Kenntnis genommen Die Regelungen der Rundverfügung sind im anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und können/müssen bei der konkreten Anlagenpositionierung innerhalb des VR WEN berücksichtigt werden. Sie schränken die grundsätzliche Nutzbarkeit des VR WEN für die Windenergienutzung jedoch nicht ein, sodass eine Festlegung als VR WEN weiter möglich ist.
lfd. Ident-Nr.: 88 Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1699 Wir bitten darum, sich mit den u.g. betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. ExxonMobil Production Deutschland GmbH, [Adresse anonymisiert] ; Erdgas Münster GmbH, [Adresse anonymisiert] ; Neptune Energy Deutschland GmbH, A[Adresse anonymisiert] ; Wintershall Dea Deutschland GmbH, [Adresse anonymisiert] ; EUROQUARZ GmbH, [Adresse anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 88 Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1700 Nachbergbau Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen im Bereich von bergbaulichen Anlagen wie z.B. Tiefbohrungen, Rohrleitungen und Schlammgruben. Verfüllte Förderbohrungen auf Kohlenwasserstoffe sollen grundsätzlich nach den bergrechtlichen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie können im Zuge der Genehmigungsverfahren ohne negative Auswirkungen auf die grundsätzliche Nutzbarkeit der VR WEN für WEA berücksichtigt werden. Auf Ebene der Regionalplanung können keine verbindlichen Aussagen oder Vorgaben zu einzelnen Anlagenstandorten getroffen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Vorschriften nicht überbaut oder abgegraben werden. Demnach ist um Förder- und Erkundungsbohrungen auf Kohlenwasserstoffe eine Kreisfläche („Schlagkreis“) mit einem Radius von 5 m von Bebauung freizuhalten. Eine Überbauung von Bohrungen kann stattfinden, falls statt des Freihaltens der Bohrungen die gleiche Sicherheit durch andere Maßnahmen sichergestellt wird. Solche Maßnahmen sind vom Antragsteller zu beschreiben und der Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen. Die Genehmigungsbehörde entscheidet, ob die Sicherheitsmaßnahmen hinreichend sind. Im Falle einer geplanten Überbauung der Bohrung oder des Schlagkreises, ist die Genehmigungsbehörde erneut zu beteiligen und sofern ein Unternehmer für die Bohrung(en) namentlich bekannt ist, wird empfohlen, diesen am Verfahren zu beteiligen. Für möglicherweise notwendige Aufwältigungs- bzw. Neuverfüllungsarbeiten an der/den Bohrung(en) muss eine ausreichend dimensionierte Zuwegung gewährleistet sein.“</p>	<p>werden.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 88 Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1701 Wir bitten Sie daher, die genannten Unternehmen zwecks Rückfragen zum Verwahrungszustand, wie auch zur Bestimmung der genauen Lage der bergbaulichen Anlagen am Verfahren zubeziehen. Demnach sind bergbauliche Anlagen folgender Unternehmen betroffen: ExxonMobil Production Deutschland GmbH,[Adresse anonymisiert] ; Erdgas Münster GmbH, [Adresse anonymisiert] ; Neptune Energy Deutschland GmbH, [Adresse anonymisiert] ; Wintershall Dea Deutschland GmbH,[Adresse anonymisiert]</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 88 Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1702 Erdbebendienst Im Rahmen der Planung von Windenergieanlagen ist der Betrieb von seismischen Stationen zu berücksichtigen. Studien weisen nach, dass die durch den Betrieb von Windenergieanlagen über das Fundament erzeugte Bodenunruhe die Signalqualität seismischer Messstationen beeinträchtigt. Die auftretenden Störsignale überlagern seismische Signale und beeinträchtigen die Beobachtungsbedingungen der Erdbebenüberwachung. Die durch eine Windenergieanlage erzeugten Störsignale nehmen mit der Entfernung von der Windenergieanlage ab, können aber auch in einigen Kilometern Entfernung noch deutliche Störungen verursachen. Aus fachlicher Sicht und vor dem Hintergrund der wesentlichen öffentlichen Bedeutung seismischer Messsysteme ist es geboten, einen möglichst großen Abstand zwischen den Stationen der seismischen Messnetze und Windenergieanlagen einzuhalten.</p>	<p>Wird gefolgt Seismische Messstationen befinden sich nicht im hierfür pot. relevanten Einwirkungsbereich der geplanten VR WEN bzw. sind bereits durch vorhandene Windparks und zahlreiche näher gelegene Bestands-WEA vorgeprägt. Eine relevante zusätzliche Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 88 Niedersächsisches Landesamt für</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1703 Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) betreibt gemeinsam mit geophysikalischen Forschungs- und Hochschuleinrichtungen sowie</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung												
Bergbau, Energie und Geologie		Landeserdbebendiensten ein Netz von seismischen Messstationen in Deutschland. Dieses Deutsche Seismologische Regionalnetz(German Regional Seismic Network - GRSN) umfasst mehr als 40 über Deutschland verteilte Breitbandstationen. Darunter sind mehrere Standorte in Niedersachsen. Die Daten der Messstationen werden auch im Rahmen der seismischen Überwachung des Landes durch den Nieder-sächsischen Erdbebendienst genutzt. Das Messsystem dient der systematischen Erfassung und Aufzeichnung seismischer Ereignisse. Diese Aufzeichnungen liefern wichtige Daten für die Bewertung seismischer Ereignisse. Die Standorte der Messstationen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) sind einsehbar unter www.bgr.bund.de . Eine Liste der wichtigsten Metadaten finden Sie in Textform hier.													
Ifd. Ident-Nr.: 88 Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	nicht zugeordnet	<p>Ifd. DS-Nr.: 1704 Durch die Planungen sind die in der folgenden Tabelle aufgelisteten seismischen Messstationen betroffen:</p> <table border="1" data-bbox="645 627 1384 738"> <thead> <tr> <th>Landkreis</th> <th>Betreiber</th> <th>Ost</th> <th>Nord</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Installationsdatum</td> <td>Adresse</td> <td>RAST</td> <td>Emsland</td> </tr> <tr> <td>BGR</td> <td>32413678</td> <td>5862985</td> <td>19 Jan 2013</td> </tr> </tbody> </table> <p>Geozentrum Hannover Stilleweg 2 30655 Hannover</p> <p>Wir empfehlen, die für Windenergieanlagen vorgesehenen Flächen außerhalb der Beeinflussungsbereiche der seismischen Ortungsstationen auszuweisen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist anzustreben, einen Abstand von 5 km nicht zu unterschreiten. Wir empfehlen, den jeweiligen Betreiber der betroffenen seismischen Messstationen am weiteren Verfahren zu beteiligen, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der oben stehenden Tabelle. Eine Kopie dieses Schreibens senden wir zur Information an die betroffenen Betreiber.</p>	Landkreis	Betreiber	Ost	Nord	Installationsdatum	Adresse	RAST	Emsland	BGR	32413678	5862985	19 Jan 2013	Wird zur Kenntnis genommen Die genannte Messstation ist bereits durch vorhandene Windparks und zahlreiche näher gelegene Bestands-WEA vorgeprägt. Eine relevante zusätzliche Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.
Landkreis	Betreiber	Ost	Nord												
Installationsdatum	Adresse	RAST	Emsland												
BGR	32413678	5862985	19 Jan 2013												
Ifd. Ident-Nr.: 88 Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	nicht zugeordnet	Ifd. DS-Nr.: 1705 Rohstoffe Die im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RRÖP) für den Landkreis Emsland im sachlichen Teilprogramm Windenergie ausgewiesenen 57 Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) wurden auf ihre Vereinbarkeit mit den Belangen der Rohstoffsicherung geprüft. Da eine Vereinbarkeit der Belange Rohstoffsicherung/-gewinnung mit einer Nutzung durch Windenergie nicht vorstellbar ist, wurde die Gebietskulisse mit der Rohstoffsicherungskarte des LBEG im Maßstab 1:25.00 abgeglichen. Dabei wurden alle Überschneidungen von Rohstoffsicherungsgebieten 1. Ordnung von überregionale Bedeutung und Rohstoffsicherungsgebieten 2. Ordnung von regionaler Bedeutung mit den geplanten	Wird zur Kenntnis genommen Der Landkreis Emsland hat die Vorranggebiete für Rohstoffe aus dem RRÖP sowie die im eigenen RRÖP gesicherten Gebiete im Rahmen seiner Planung von der Festlegung als VR WEN ausgeschlossen. Damit sichert er die regionale Rohstoffversorgung in hinreichendem Umfang. Ein Freihalten weiterer Rohstoffsicherungsgebiete mit regionaler Bedeutung ist angesichts der gesetzlichen Flächenziele für den Ausbau der Windenergienutzung und angesichts der Regelungen des § 2 EEG nicht erforderlich und möglich.												

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Vorranggebieten für Windenergienutzung (VR WEN) des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland geprüft. Die Erfassung von Überschneidungen hat ergeben, dass folgende Rohstoffsicherungsgebiete 2. Ordnung von regionaler Bedeutung für Sandgewinnung betroffen sind: VR WEN 15 Hasselbrock: 3009 S/2 VR WEN 19 Neusustrum: 3009 S/2, VR WEN 27 Groß Berßen: 3211 S/6 und VR WEN 40 Dohren: 3311 S/1 Rohstoffsicherungsgebiete dienen der langfristigen Rohstoffversorgung und sollten bei Planungen berücksichtigt werden. Im Sinne einer langfristigen verbrauchernahen Rohstoffsicherung wird empfohlen, Rohstoffsicherungsgebiete von allen Planungen freizuhalten, die einen möglichen zukünftigen Rohstoffabbau verhindern oder erschweren. Die aktuellen Rohstoffsicherungs-karten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 88 Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1706 Boden Wir weisen darauf hin, dass sich im Bereich oder im Umkreis des VR WEN 56 Heitel eine Boden-Dauerbeobachtungsfläche (BDF) befindet. Boden-Dauerbeobachtungsflächen dienen der langfristigen Erfassung von belastungs- und nutzungsspezifischen Bodenveränderungen. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, ist es unbedingt erforderlich, dass diese Flächen gesichert bleiben. Wir verweisen auf die Darstellung der BDF im NIBIS® Kartenserver. Bezeichnung Listrup Bei Detailplanungen in diesen Bereichen sind genaue Koordinaten beim LBEG unter dem folgenden Kontakt zu erfragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Das geplante VR WEN betrifft die BDF nicht unmittelbar. Eine Beeinträchtigung der Bodenbeobachtung kann daher sicher ausgeschlossen werden.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 88 Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1707 Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie können im Zuge der Genehmigungsverfahren ohne negative Auswirkungen auf die grundsätzliche Nutzbarkeit der VR WEN für WEA berücksichtigt werden. Auf Ebene der Regionalplanung können keine verbindlichen Aussagen oder Vorgaben zu einzelnen Anlagenstandorten getroffen werden.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 88 Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1708 Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle: [s. Anlage] Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Regelungen der Rundverfügung sind im anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und können/müssen bei der konkreten</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.</p>	<p>Anlagenpositionierung innerhalb des VR WEN berücksichtigt werden. Sie schränken die grundsätzliche Nutzbarkeit des VR WEN für die Windenergienutzung jedoch nicht ein, sodass eine Festlegung als VR WEN weiter möglich ist.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 88 Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1709 Altbergbau Im Plangebiet befinden sich zahlreiche Altbohrungen der Erdöl- und Erdgasindustrie. Bohrungen der Erdöl- und Erdgasindustrie, die Gasanzeichen während der Bohrarbeiten und/oder tatsächliche Gasanzeichen während der Förderung hatten, dürfen nicht überbaut werden. Um diese Bohrungen herum ist ein Schutzradius von 5m von Bebauung frei zu halten.</p>	<p>Wird gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie können im Zuge der Genehmigungsverfahren ohne negative Auswirkungen auf die grundsätzliche Nutzbarkeit der VR WEN für WEA berücksichtigt werden. Auf Ebene der Regionalplanung können keine verbindlichen Aussagen oder Vorgaben zu einzelnen Anlagenstandorten getroffen werden.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 88 Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1710 Aufgrund der Vielzahl der Bohrungen würde es den Rahmen dieser Stellungnahme sprengen, die Bohrungen im Einzelnen aufzulisten. Bei konkreten Bauvorhaben wird daher gebeten das LBEG erneut zu beteiligen. Bezüglich der exakten Lage der Bohrungen und möglicher Gasanzeichen wird gebeten folgende Firmen zu beteiligen: Exxon Mobil Production Deutschland GmbH [Adresse anonymisiert] Vermillion Energy Germany GmbH & Co. KG [Adresse anonymisiert] Wintershall DEA Deutschland GmbH unter der E-Mail-Adresse [Inhalt anonymisiert] Neptune Energy Deutschland GmbH [Adresse anonymisiert]</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 88 Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1711 Baugrund In Teilen des Landkreises Emsland sind örtlich in Bereichen mit löslichen Gesteinen im Untergrund (Salze und Sulfate) die geologischen Voraussetzungen für das Entstehen von Erdfällen gegeben. Das betrifft im nördlichen Teil des Landkreises Emsland die Bereiche von Salzstockhochlagen und im südlichen Teil die Bereiche mit im Untergrund örtlich anstehenden Sulfatgesteinen des Oberen Jura (Malm). In den Bereichen der Salzstockhochlagen sind infolge flächenhafter Auslaugung der löslichen Salze weitspannige rezente Geländesenkungen möglich. Infolge der Lösungsprozesse (Subrosion) können sich im Untergrund Hohlräume bilden. Wird die Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, kann dieser Hohlraum verstürzen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). Im südlichen Teil des Landkreis Emsland sind in den Bereichen mit im Untergrund anstehenden Sulfatgesteinen des Oberen Jura (Malm) einzelne Erdfälle bekannt. Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (http://nibis.lbeg.de/cardomap3/) können Informationen zu</p>	<p>Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Salzstockhochlagen sowie zur Lage von bekannten erdfallgefährdeten Gebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen) und Einzelerdfällen abgerufen werden. Formal ist den innerhalb der Salzstockhochlagen gelegenen Bereiche die Erdfallgefährdungskategorie 3 und den erdfallgefährdeten Bereichen mit im Untergrund anstehenden Sulfatgesteinen des Oberen Jura (Malm) die Erdfallgefährdungskategorien 3 bis 6 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Die vom LBEG hinsichtlich der Erdfallgefährdung standardisiert empfohlenen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen beziehen sich auf Wohngebäude und sind für die Planung von Windenergieanlagen nur eingeschränkt anwendbar. Wir empfehlen, bei der Baugrunderkundung insbesondere auf Sulfatgesteine oder Hinweise auf Subrosion zu achten. In den Bereichen der Salzstockhochlagen und in den erdfallgefährdeten Bereichen mit im Untergrund anstehenden Sulfatgesteinen des Oberen Jura (Malm) sollten die Gründungen geplanter Windenergieanlagen so angepasst werden, dass mögliche Erdfälle durch die Gründungskonstruktionen schadlos aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Anlagen dauerhaft sichergestellt ist. Weiterführende Informationendazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Geogefahren > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren. Außerhalb der o.g. Bereiche stehen keine löslichen Gesteine im Untergrund an oder liegen in so großer Tiefe, dass eine Gefährdung durch Erdfälle nicht gegeben ist (Erdfallgefährdungskategorie 0 bis 1 gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 – 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen sind bezüglich der Erdfallgefährdung in diesen Bereichen keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 88 Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1712 Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen im Planungsgebiet auf den NIBIS Kartenserver: Thema Ingenieurgeologie . Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Hinweise Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen. Mit freundlichen Grüßen i.A. [Name anonymisiert]</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 90 Nds. Landesforsten - Forstamt Ankum -</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1829 Sachliches Teilprogramm Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Emsland – Stellungnahme im Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 4 ROG Sehr geehrte Damen und Herren, zum Entwurf des sachliches Teilprogramm Windenergie 2024 nimmt das NFA Ankum nachstehend wie folgt Stellung: Um die dem Landkreis Emsland vom Land Niedersachsen auferlegten Flächenziele für Windenergie zeitnah planerisch sichern zu können, erfolgt aktuell die Aufstellung des sachlichen Teilprogramm Windenergie zum RROP durch den Landkreis Emsland. Demnach betragen die vom Land verbindlich vorgegebenen regionalen Teilflächenziele für den Landkreis Emsland 6.846 ha bis zum 31. Dezember 2027 (2,38 % der Kreisfläche) und 8.860 ha (3,07 % der Kreisfläche) bis zum 31. Dezember 2032.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 90 Nds. Landesforsten - Forstamt Ankum -</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1830 Auch die emsländischen Wälder leiden unter den Auswirkungen (Temperaturanstieg, Dürre, Starkregen,...) des durch uns Menschen verursachten Klimawandels. Um den Klimawandel einzudämmen, ist der Ausbau der Windenergie eine zielführende Maßnahme. Aus forstlicher Sicht wird die geplante Festlegung von 57 Vorranggebiete Windenergienutzung (VR WEN) mit einer Fläche von 12860 Hektar als sog. "Rotor-In-Gebiete", was einer für das gesetzliche Flächenziel anrechenbare Vorranggebietsfläche (Rotor-Out-Flächen) von 9392 Hektar entspricht, daher begrüßt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 90 Nds. Landesforsten - Forstamt Ankum -</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1831 Das Land Niedersachsen fordert mit seinen Vorgaben für das Emsland eine Verdreifachung der bisherigen für Windkraft bestehenden Flächen. Um das Ziel zu erreichen, hat sich der Landkreis Emsland unter Abwägung verschiedener Schutzinteressen (insbesondere ausreichender Abstände zur Wohnbebauung) unter Beachtung der aktuellen Gesetze und Vorgaben der Raumordnung dazu entschieden, auch Waldflächen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 90 Nds. Landesforsten - Forstamt Ankum -	nicht zugeordnet	in die Planungen der VR-WEN mit einzubeziehen. Diese Entscheidung trägt das NFA Ankum grundsätzlich mit. lfd. DS-Nr.: 1832 Gemäß Kap. 4.2.1 Ziffer 2 Satz 6 ff. des LROP "kann Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 (keine Windenergienutzung in festgelegten Vorranggebieten Wald) in Anspruch genommen werden. Die Festlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 LROP steht dem nicht entgegen. Dabei sollen zunächst Waldflächen mit technischen Vorbelastungen oder nährstoffarme, forstlich genutzte Wälder für Windenergie genutzt werden."	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 90 Nds. Landesforsten - Forstamt Ankum -	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1833 In der Begründung zum sachlichen Teilprogramm Windenergie wird ausgeführt, dass "das LROP 2022 in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Zusammenhang mit Anlage 2 zum LROP erstmalig Vorranggebiete Wald zeichnerisch festlegt. In diesen Vorranggebieten ist der Wald zu erhalten und zu entwickeln. Die Festlegung dient laut Begründung zum LROP u.a. dazu, wichtige Waldstandorte zu erhalten und ihre Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung zu verhindern. Insbesondere gilt der Schutz auch den sensiblen Waldböden. Diese sind anders als die meisten anderen Böden unserer Kulturlandschaft zumeist von tiefgreifenden Veränderungen des Bodenkörpers und Eingriffen in ihre Struktur verschont geblieben. Da in ihnen zudem überproportional viel Kohlenstoff gebunden ist, soll ihre Erhaltung nicht zuletzt auch dem Klimaschutz dienen. Da die landesplanerischen Ziele des LROP von den Trägern der Regionalplanung zu beachten sind und die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete Wald nicht mit dem vorrangigen Ziel des Walderhalts bzw. der Waldentwicklung vereinbar ist, ist eine Festlegung von VR WEN innerhalb der im LROP definierten Vorranggebiete Wald nicht möglich." An diese Vorgabe hat sich der Landkreis Emsland gehalten. Die Vorranggebiete Wald sind in der Potenzialflächenanalyse als Negativkriterien berücksichtigt und von der Windenergienutzung ausgenommen worden. Das Gleiche gilt für Waldflächen in Naturschutzgebieten und grundsätzlich auch für NWE 10-Flächen sowie Waldschutzgebietsflächen in den Niedersächsischen Landesforsten.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 90 Nds. Landesforsten - Forstamt Ankum -	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1834 Bei allen anderen Waldflächen wird in der Analyse zur Teilfortschreibung des RROP davon ausgegangen, dass die Konfliktrisiken durch eine Windenergienutzung sehr gering sind und die Windenergienutzung in Wald- und Forstgebieten möglich ist. Entsprechend sind vom Landkreis Emsland VR WEN auch in Waldgebieten geplant worden. Aus forstlicher Sicht bestehen gegen das planerische Vorgehen des Landkreises Emsland diesbezüglich	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 90 Nds. Landesforsten - Forstamt Ankum -	nicht zugeordnet	<p>keine Bedenken und die Ausweisung von VR WEN auch in Waldgebieten wird vom Forstamt Ankum grundsätzlich mitgetragen.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 1836 Allerdings ist aus Sicht des NFA Ankum darauf hinzuweisen, dass die Ausweisung und Darstellung von Vorrangflächen Wald im LROP für den Bereich des Landkreises Emsland aufgrund ihrer Eigenschaft als vermeintliche "historische alte Waldflächen" differenziert zu betrachten ist. Basis für die Festlegung der Vorranggebiete Wald im Landes-Raumordnungsprogramm bildet die Waldfunktionenkartierung für Niedersachsen, die durch das Niedersächsische Forstplanungsamt erarbeitet worden ist. Die Kartierung erfolgte flächendeckend und besitzartenübergreifend. Alte Waldstandorte sind gemäß den Erläuterungen zur Waldfunktionenkarte Waldstandorte, die bereits seit mindestens der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ohne oder nur mit geringer Unterbrechung mit Wald bestockt sind (Allgemeine Erläuterungen zur Waldfunktionenkarte Niedersachsen, Niedersächsische Landesforsten). Bei dieser Gebietskulisse handelt es sich nicht zwingend um besonders naturnahe Waldbestockung oder (Ur-) Wälder und es wird auch nicht auf das Alter der Bäume abgestellt, sondern auf die Dauerhaftigkeit und die Kontinuität des Waldstandortes als solcher. Bodenbearbeitungen fanden auf diesen Flächen vergleichsweise wenig statt, das Bodengefüge ist hier überdurchschnittlich gut und naturnah ausgeprägt. Dies unterscheidet alte Waldstandorte von Standorten, auf denen Wälder erst in den letzten zwei Jahrhunderten entstanden sind. Für den Landkreis Emsland werden dagegen in der Waldfunktionskarte vor allem auch Waldflächen als "alte Waldstandorte" dargestellt, die nach alten Aufzeichnungen und Kartendarstellungen nachweislich mehrere Jahrhunderte im Mittelalter aufgrund von Übernutzungen entwaldet gewesen sind und wo u. a. durch Heidewirtschaft und Plaggennutzung eine nachhaltige Veränderung der Bodenstruktur erfolgt ist. Um 1750 war der Wald im Emsland bis auf wenige herrschaftliche Wälder (u. a. der Biener Busch) praktisch völlig verschwunden. Mit Erlass des preußischen Königs wurde 1749 u. a. die Aufforstung von Kiefern zur Festlegung der Wehdünen in der Niedergrafschaft Lingen vorgeschrieben. Nach der Markenteilung im 19. Jahrhundert setzten sich diese Aufforstungen in großem Stile fort. So entstanden nach 1800 u. a. der Lingener Wald, der Frerener Wald, der Thuiner Wald und der Baccumer Wald. Bei der Erstellung der Waldfunktionenkarte für unsere Region ist bei der Darstellung der alten Waldstandorte auf die Gaußsche Landesaufnahme (1834 - 1850), also einem Kartenwerk, das die Verhältnisse Mitte des 19. Jahrhundert abbildet, zurückgegriffen worden. Hier werden daher</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und ihnen wird fachlich zugestimmt. Jedoch ist der Landkreis Emsland im Hinblick auf die VR Wald des LROP 2022 an die übergeordnete und endgültig abgewogene Zielfestlegung der Landesplanung gebunden und ist nicht ermächtigt, diese inhaltlich zu verändern.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>auch Waldflächen wie Teilflächen der Wälder um Lingen abgebildet, die überwiegend erst nach 1800 aber vor 1840 "aufgeforstet" worden sind und es sich somit nach den obigen Ausführungen um keine "Alten Waldstandorte" handelt. Die Ausweisung aller in der Gaußschen Landesaufnahme dargestellten Waldflächen in der Waldfunktionenkarte als "Alter Wald" und deren Übernahmen im LROP als Vorranggebiet Wald ist daher kritisch zu hinterfragen.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 90 Nds. Landesforsten - Forstamt Ankum -</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1837 Trotz der Ausweisung fragwürdiger Waldvorranggebiete im LROP und der damit verbundenen Ausschlusswirkung als VR WEN erreicht der Landkreis Emsland derzeit sein Flächenziel VR WEN.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 90 Nds. Landesforsten - Forstamt Ankum -</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1838 Die Ausweisung von Teilen von Waldgebieten, die wenige Jahrzehnte vor 1840 auf Heideflächen und Sanddünen wie z. B. im Bereich des Baccumer Waldes aufgeforstet worden sind, als "alter Wald" und die damit verbundene Einstufung als Vorranggebiet Wald im LROP führen u. a. aber unnötig zu einer Zerstückelung des geplanten VR WEN 49 Baccum in mehrere Teilflächen. Dies ist aus forstlicher Sicht im Hinblick auf den forstfachlich nicht begründbaren Verlust der Kompaktheit des angedachten VR WEN 49 und die damit verbundene größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kritisch zu hinterfragen und entspricht auch nicht der Zielsetzung des Teilprogramm Windenergie, wonach in den VR WEN die Windenergieanlagen so errichtet werden sollen, dass eine optimale Ausnutzung der Fläche erreicht wird. Der Landkreis Emsland sollte dort, wo die LROP-Ausweisung von Vorranggebieten Wald zu einer Zerstückelung der angedachten VR WEN in einem Waldgebiet führen, die Ausweisungen von alten Waldstandorten im Rahmen dieses Verfahrens kritisch prüfen und die Ausweisung als Vorranggebiet Wald ggf. ändern. Als eine Hilfestellung für die Kartierung von „historisch alten Wäldern“ im Nordwesten Niedersachsen kann die Karte von Lecoq (1805) verwandt werden. Bei Bedarf kann das NFA Ankum diese Karte und weitere Informationen für die Flächen der Landesforsten zur Verfügung stellen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Es wird fachlich zugestimmt, gleichwohl kann aus den vorgenannten Gründen nicht von den Festlegungen des LROP 2020 abgewichen werden.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 90 Nds. Landesforsten - Forstamt Ankum -</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1839 Die schließlich im Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines Abwägungs- und Optimierungsprozesses. Wie auf S. 42 der Begründung zum sachlichen Teilprogramm Windenergie ausgeführt, "müssen die VR WEN in Summe die gesetzlichen Flächenziele erfüllen und in ihnen müssen nach allem, was bereits auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar ist, Windenergieanlagen genehmigungsfähig sein. Dabei ist es jedoch nicht erforderlich, dass jeder Quadratmeter innerhalb der festgelegten Vorranggebiete einer Genehmigung zur Errichtung einer</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windenergieanlage offensteht. Da Windenergieanlagen in einem Windpark schon aus technischen und wirtschaftlichen Gründen mehrere Hundert Meter voneinander entfernt errichtet werden, ist es lediglich erforderlich, dass angesichts gängiger Aufstellungsraster von Windenergieanlagen absehbar ist, dass hierfür ausreichend Standorte innerhalb der VR WEN zur Verfügung stehen." So können bspw. kleinräumige Belange wie u.a. kleinflächige NWE 10 Flächen oder geschützte kleinflächige Wald- und Sonderbiotope, die einer Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen, im Rahmen der Anlagenpositionierung im späteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.	
lfd. Ident-Nr.: 90 Nds. Landesforsten - Forstamt Ankum -	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1840 Die Aufstellung von Windenergieanlagen im Wald muss u. a. nach dem Waldrecht gemäß den Vorgaben des NWaldLG und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen durch Ersatzaufforstungen kompensiert werden. Da Flächen für Ersatzaufforstungen im Landkreis Emsland voraussichtlich nur bedingt verfügbar sind, sollte der Landkreis zur Verfahrensbeschleunigung zeitnah prüfen, ob die jeweiligen Vorhabensträger auch auf Flächen außerhalb des Landkreises Ersatzaufforstungen anlegen können.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 90 Nds. Landesforsten - Forstamt Ankum -	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1841 Die Niedersächsische Landesforsten möchten auch auf eigenen Flächen einen Beitrag zur Begrenzung des Klimawandels und der Realisierung der Energiewende leisten. Daher unterstützen die NLF unter Berücksichtigung strenger Kriterien sowie gesellschaftlicher Maßstäbe im Rahmen des auf dem Nachhaltigkeitsprinzip basierenden Leitbildes die Errichtung von Windenergieanlagen in ihren Wäldern im Landkreis Emsland in behutsamem Ausmaß.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 90 Nds. Landesforsten - Forstamt Ankum -	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1842 Aus forstfiskalischer Sicht können die durch den Landkreis Emsland beabsichtigten Ausweisungen nachstehender Vorranggebiete Windenergienutzung (VR WEN), in die auch Teilflächen von Forstorten der Niedersächsischen Landesforsten mit einbezogen werden sollen, für die Teilflächen der NLF voll umfänglich mitgetragen werden: VR WEN 27 Groß Berßen, VR WEN 49 Baccum, VR WEN 50 Bramsche, VR WEN 51 Freren, VR WEN 53 Venneberg, VR WEN 54 Lünne, VR WEN 56 Heitel, VR WEN 57 Salzbergen. Das NFA Ankum spricht sich in den vorgenannten geplanten VR WEN für den Erhalt der Ausweisung der NLF-Flächen als VR WEN mindestens im bisherigen geplanten Umfang aus.	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 90 Nds. Landesforsten - Forstamt Ankum -	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1843 In Einzelfällen sind auch Erweiterungen auf Flächen der Niedersächsische Landesforsten denkbar: ? Das VR WEN 49 kann aus Sicht des NFA Ankum um die ehemaligen Teilflächen 04 und 03 sowie das vollständige Teilgebiet 02 mit Ausnahme des Waldschutzgebietes Mickelmeer des PFK 101	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreislfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>erweitert werden. Die vorgenannten Teilflächen sind durch Waldwege bereits heute gut erschlossen. ? Eine Erweiterung des VR WEN 54 im Südosten entsprechend der ursprünglichen Planung ist aus Sicht des NFA Ankum für die Flächen der NLF grundsätzlich denkbar. Im Südosten des PFK 113 liegt lt. Planunterlagen ein Brutnachweis des Uhus aus 2023 vor. Da nach unseren Erfahrungen der Uhu in unseren Waldflächen alle zwei bis drei Jahre seine Horstbäume wechselt, sollte der Brutnachweis aus 2023 nicht das Kriterium sein, um zum jetzigen Zeitpunkt die Fläche das VR WEN 54 im Vorfeld einzukürzen. ? Auch das VR WEN 53 kann um die ehemalige Teilfläche 03 erweitert werden, sofern noch Fläche für WEA benötigt werden. Aufgrund der Lage im Waldgebiet in Nachbarschaft der Deponie Venneberg ist die zusätzliche Belastung des Landschaftsbildes begrenzt. Mit freundlichen Grüßen Gez.[Name anonymisiert]</p>	<p>bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen Erweiterung wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 95 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 547 Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Emsland – sachliches Teilprogramm Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, bei der o. g. Planung werden die von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück zu vertretenden immissionsrechtlichen Belange grundsätzlich nicht berührt, da diese im Hinblick auf den Immissionsschutz bei Windenergieanlagen beim Landkreis Emsland liegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 95 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 548 Es wird jedoch auf Folgendes hingewiesen: In der Nähe der möglichen Plangebiete (Aufsichtsbereich Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück – südliches Emsland) befinden sich auf Grund der ländlichen Lage ggf. Biogasanlagen, mitunter auch solche, die der 12. BImSchV angehören (Störfallbetriebe mit Betriebsbereichen). Insbesondere wird auf den Bereich Venneberg und Lünne verwiesen. In diesem Zusammenhang können Sicherheitsabstände zu beachten sein um entstehenden Abstandskonflikte zu ent-gehen. Bei der Detailplanung wird auf die Abstimmung mit ggf. betroffenen Betrieben</p>	<p>Die ggfs. erforderlichen Sicherheitsabstände können wie ausgeführt im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und stehen einer Festlegung als VR WEN nicht entgegen, da heutige WEA ohnehin mehrere Hundert Meter Abstand untereinander einhalten.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		hingewiesen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage gez. [Name anonymisiert]	
lfd. Ident-Nr.: 97 "Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz – Betriebsstelle Meppen - "	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1921 Erstellung sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland, Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 4 ROG Hier: Hinweise und Anregungen zum Entwurf Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung anlässlich der Erstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 und die gewährte Fristverlängerung. Von Seiten des NLWKN geben wir aus Naturschutzfachlicher, wasserwirtschaftlicher/GLD folgende Hinweise und Anregungen zum Entwurf.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 97 "Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz – Betriebsstelle Meppen - "	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1922 Grundvoraussetzung für Abwägungen auf Ebene des RROP ist, dass insgesamt Klarheit über den Zustand von Natur und Landschaft besteht, da eine angemessene und nachvollziehbare Gewichtung der einzelnen Belange sonst kaum möglich ist. Die fachliche Grundlage ist ein hinreichend aktueller Landschaftsrahmenplan (s. Erläuterungen zum LROP zu 3.1.2, Ziffer 05).	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 97 "Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz – Betriebsstelle Meppen - "	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1923 Das Natura 2000 Gebiet „Langelt“ (Nr.268) wird von einem Vorranggebiete Windenergie (Nr. 18) überlagert und ist von den Auswirkungen der Planungen unmittelbar betroffen. Ich empfehle die Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergie zu prüfen und dahingehend anzupassen.	Wird nicht gefolgt Das angesprochene FFH-Gebiet "Langelt" befindet sich nicht innerhalb von Festlegungen des Sachlichen Teilprogrammes Windenergie 2024. Als nächstgelegenes VR WEN befindet sich das VR WEN 16 in mindestens 60 m Entfernung westlich der Schutzgebietsgrenze. Erhebliche Beeinträchtigungen konnten im Zuge der durchgeführten ebenengerechten FFH-VP (siehe Kap. 5 Umweltbericht) ausgeschlossen werden.
lfd. Ident-Nr.: 97 "Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz – Betriebsstelle Meppen - "	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1924 Weitere Vorranggebiet Windenergie grenzen z.T. unmittelbar an Natura 2000 Gebiete oder liegen in deren räumlicher/funktionaler Nähe. Hierzu gehören die Gebiete: - FFH-Gebiet 159 Leegmoor	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 97 "Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz – Betriebsstelle Meppen - "	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1925 - FFH-Gebiet 045 Untere Haseniederung	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 97 "Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz – Betriebsstelle Meppen - "	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1926 - FFH-Gebiet 266 Ohe	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 97 "Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz – Betriebsstelle Meppen - "	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1927 - FFH-Gebiet 013 Ems	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 97 "Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz – Betriebsstelle Meppen - "	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1928 - V 15 Tinner Dose	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 97 "Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz – Betriebsstelle Meppen - "	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1929 - V 14 Esterweger Dose	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 97 "Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz – Betriebsstelle Meppen - "	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1930 - V 66 Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka sowie	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 97 "Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz – Betriebsstelle Meppen - "	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1931 - V 16 Emstal von Lathen bis Papenburg.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Naturschutz – Betriebsstelle Meppen - "			
lfd. Ident-Nr.: 97 "Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz – Betriebsstelle Meppen - "	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1932 Durch die Vorranggebiete Windenergie und die damit verbundene Errichtung von Windenergieanlagen darf es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele in den genannten Natura 2000 Gebieten kommen. Die in den Managementplänen festgelegten Erhaltungsziele und Maßnahmen müssen bei der raumordnerischen Planung berücksichtigt werden und in die Abwägungen einfließen. Die Zuständigkeit für die Sicherung und das Management der FFH- und Vogelschutzgebiete liegt bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland. Diese ist auch zuständig hinsichtlich der Beurteilung der fachlichen Plausibilität und Vollständigkeit der einschlägigen Prüfwerke (Verträglichkeitsvorprüfung, Verträglichkeitsprüfung) sowie für die Herstellung des Benehmens zu den vorgelegten FFH-Verträglichkeitsprüfungen.	Wird zur Kenntnis genommen Der Landkreis Emsland hat für alle pot. beeinträchtigten Natura 2000-Gebiete eine ebenengerechte FFH-VP durchgeführt, welche in Kap. 5 des Umweltberichts dokumentiert ist. In diesem Rahmen konnte eine erhebliche Beeinträchtigungen von gebietsspezifischen Schutz-/Erhaltungszielen ausgeschlossen werden.
lfd. Ident-Nr.: 97 "Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz – Betriebsstelle Meppen - "	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1933 Hinweise als TÖB zu den Landeseigenen Naturschutzflächen: Im Bereich des Landkreises Emsland befinden sich Landeseigene Naturschutzflächen (LNF). in Großteil dieser Flächen liegt in Vogelschutzgebieten: - V 14 Esterweger Dose - V 66 Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka - V 16 Emstal von Lathen bis Papenburg, sowie im FFH-Gebiet 011 Krummes Meer, Aschendorfer Obermoor. Auch außerhalb der Schutzgebiete befinden sich LNF.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 97 "Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz – Betriebsstelle Meppen - "	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1934 Einige Vorranggebiete für die Windenergienutzung des Teilprogramms Windenergie grenzen unmittelbar an die benannten Vogelschutz- und FFH-Gebiete an. Ziel- und Nutzungskonflikte können nicht ausgeschlossen werden. Die landeseigenen Naturschutzflächen sind grundsätzlich als naturschutzwürdige Bereiche zu bewerten und dienen als Tauschflächen. Bei der Umsetzung konkreter Projekte bzw. eine Überlagerung mit anderen Zielsetzungen bedarf es daher einer Abstimmung. Auf die Beachtung gesetzlicher (Schutz-)Bestimmung und die Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen wird hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Der Landkreis Emsland hat für alle pot. beeinträchtigten Natura 2000-Gebiete eine ebenengerechte FFH-VP durchgeführt, welche in Kap. 5 des Umweltberichts dokumentiert ist. In diesem Rahmen konnte eine erhebliche Beeinträchtigungen von gebietsspezifischen Schutz-/Erhaltungszielen ausgeschlossen werden.
lfd. Ident-Nr.: 97 "Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz – Betriebsstelle Meppen - "	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1935 Der Landkreis Emsland hat eine besondere Bedeutung für Brut- und Gastvögel. Die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) ¹ empfohlenen Mindestabstände und die im niedersächsischen Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ ² genannten Prüfbereiche werden im Entwurf nicht immer eingehalten so dass der fachlich gebotene Mindestabstand für kollisionsgefährdeten Arten unterschritten wird. Das betrifft beispielsweise folgende Gebiete:	Wird nicht gefolgt Beim Helgoländer Papier handelt es sich um vorsorgeorientierte Empfehlungen, bei deren Nicht-Einhaltung nicht automatisch auf eine Überschreitung von Erheblichkeitsschwellen geschlossen werden kann. Gleiches gilt für die hierauf basierenden Aussagen des NLT-Papiers. Hinzu kommt, dass zur Beurteilung der Kollisionsgefährdung nunmehr die gesetzliche Grundlage des § 45b inkl. Anlage 1 BNatSchG zu beachten ist. Dies hat der Landkreis Emsland getan.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 97 "Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz – Betriebsstelle Meppen - "	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 1936 Die fachlichen Abstandsempfehlungen der LAG-VSW sind rechtlich nicht bindend, die Rechtsprechung hat aber die Bedeutung dieser Abstände in mehreren Entscheidungen herausgestellt. Im Landkreis Emsland sind insbesondere drei Seeadlervorkommen und ein unmittelbar angrenzendes Vorkommen des Seeadlers bekannt. Vor allem für die Vorkommen im Landkreis scheinen durch die geplanten Vorranggebiete Windenergie die fachlich gebotenen Prüfabstände unterschritten zu sein, das betrifft kollisionsgefährdete sowie störungsempfindliche Arten. Mit der Abwägung im RROP soll eine Standortwahl getroffen werden, die die Umweltauswirkungen minimiert und eine rahmensetzende Steuerungswirkung für die nachgelagerte Vorhabenebene entfaltet. Ich empfehle, die im Entwurf festgelegten Vorranggebiet Windenergienutzung zu überprüfen und ggf. entsprechend anzupassen. Daten hierzu stellt, soweit nicht bekannt oder öffentlich zugänglich, die Staatliche Vogelschutzbehörde im NLWKN bereit.	Wird nicht gefolgt Die Brutplätze des Seeadlers sind dem Plangeber bekannt und er hat sie mit angemessenem Gewicht in seine Abwägung eingestellt. Berücksichtigt wurden hier die gesetzlichen Anforderungen gem. Anl. 1 zu § 45b BNatSchG. Diesbezüglich werden die Nahbereiche der bekannten Horste durch die Planung nicht tangiert. Lediglich das VR WEN 32 ragt kleinräumig in den zentralen Prüfbereich eines Seeadler-Brutplatzes hinein. Hier hat die artenschutzfachliche Risikoabschätzung im Zuge der Einzelfallprüfung und gebietsbezogenen Umweltprüfung jedoch ergeben, dass eine Festlegung vertretbar ist. Eine Anpassung der Gebietskulisse wird daher für nicht erforderlich gehalten.
Ifd. Ident-Nr.: 97 "Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz – Betriebsstelle Meppen - "	nicht zugeordnet	Ifd. DS-Nr.: 1937 Die Ministerkonferenz für Raumordnung hat eine Entschließung zur Kulturlandschaftsentwicklung gefasst (42. MKRO, 12.Juni 2017, Berlin). Sie betont darin ausdrücklich die Pflicht der Raumordnung zu Erhalt und Entwicklung von Kulturlandschaften über die Nutzung der Instrumente der Raumordnung beizutragen. Im aktuellen LROP ist dieser Entschließung entsprochen worden, verbunden mit Aufträgen für die Regionale Ebene. Das betrifft auch die kritische Prüfung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung und ihre Wirkung auf historische Kulturlandschaften von landesweiter und regionaler Bedeutung im Landkreis Emsland (vgl. Nds. Landschaftsprogramm, MU 2021). Historische Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung entsprechend aufgrund ihrer Bedeutung einer Festlegung als ein entsprechendes Vorranggebiet; die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung steht ggf. entgegen.	Wird nicht gefolgt Die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften im Landkreis Emsland (HK127, HK30, HK29 und HK31) werden durch die Planung nicht betroffen. Ein Konflikt besteht nicht.
Ifd. Ident-Nr.: 97 "Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz – Betriebsstelle Meppen - "	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 1938 Die folgenden Trinkwassergewinnungs- und -Wasserschutzgebiete können in Teilbereichen unmittelbar von den Vorranggebieten Windenergie berührt sein. - Haren-Düne, - Geeste-Varloh, - Grusmühlen, - Haselünne-Stadtwald und Vrees/Neuvrees, - Surwold, - Werlte Sofern in der Überlagerung die Ziele vereinbar sein sollten, sollten aus Vorsorgegesichtspunkten entsprechende Hinweise zu den Vorgaben der Schutzzonen für die Genehmigungsebene ergänzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 97 "Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz – "	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 1939 Gem. § 78a WHG sind bauliche Anlagen, wie z.B Windkraftanlagen, in Überschwemmungsgebieten nicht erlaubt. Bisherige Erkenntnisse aus den Klimamodellierungen prognostizieren eine Entwicklung, dass ein zukünftiges HQ100 dann in den Grenzen des jetzigen HQ extrem liegen kann bzw. sehr wahrscheinlich liegen wird. Dieser erwarteten Entwicklung sollte jetzt	Wird gefolgt Überschwemmungsgebiete sind von VR WEN-Festlegungen nicht betroffen. Ein Konfliktpotenzial besteht nicht.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Betriebsstelle Meppen - "		schon entsprechend Rechnung getragen werden.	
lfd. Ident-Nr.: 97 "Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz – Betriebsstelle Meppen - "	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1940 Um die Zielvorgaben für das Gewässerumfeld zu erreichen und auch um eigendynamische Entwicklungsprozesse zu ermöglichen wurde für die Vollplanung der WRRL die erforderliche Breite eines Entwicklungskorridors abgeleitet. Dieser Korridor stellt eine Ersatzaua dar, da die natürliche Aue in den meisten Fällen nicht mehr existiert. An natürlichen Gewässern (NWB) und stark veränderten Gewässern (HMWB) mit einer Priorität 1 bis 3 beträgt die empfohlene Korridorbreite auf 70% der Wasserkörperlänge beidseitig bis zu 20 Meter. Bei HMWB Gewässern der Priorität 4 bis 6 sollte der Entwicklungskorridor auf 50% der WK Länge beidseitig 10 Meter betragen. Für künstliche Gewässer (AWB) entfällt der Entwicklungskorridor. Status und Priorität der Wasserkörper (WK) sind den WK-Datenblättern auf dem Umweltkarten Server Niedersachsen zu entnehmen: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkar-ten/?lang=de&topic=Wasserrahmenrichtlinie&bgLayer=TopographieGrau&catalogNodes=&E	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 97 "Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz – Betriebsstelle Meppen - "	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1941 Anmerkung Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß RdErl. d. MU vom 06.03.2018 zu § 29 NWG. Ich gehe davon aus, dass die wasserwirtschaftlichen Belange von der Unteren Wasserbehörde (UWB) geprüft werden und der GLD ggf. beteiligt wird. Mit freundlichen Grüßen Britta Apelt	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 98 Eisenbahn-Bundesamt	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 80 Sehr geehrte Damen und Herren, die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes ist anliegend. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag [Name anonymisiert]	
lfd. Ident-Nr.: 98 Eisenbahn-Bundesamt	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 81 Sehr geehrte Damen und Herren, Ihr Schreiben ist am 01.07.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 98 Eisenbahn-Bundesamt	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 82 Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Neuaufstellung RROP nicht berührt.	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 98 Eisenbahn-Bundesamt	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 83 Entgegen Ihrer Angaben im Erläuterungsbericht existiert eine Vorschrift, die den Abstand von WEA zu Schienenwegen regelt. Gemäß den Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB), Kapitel 2.7 Anlage A 1.2.8./6, müssen WEA einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Ich bitte um Beachtung und Berücksichtigung dieser Regelung.	Wird gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 98 Eisenbahn-Bundesamt	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 84 Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG als Trägerin öffentlicher Belange über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg empfohlen. Denn das Eisenbahn Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Gez. [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2370 Änderung des RROP – Windenergieflächen - Stellungnahme des BUND Sehr geehrte Damen und Herren, mit Bezug auf Ihr Beteiligungsschreiben vom 1.7.2024 gibt die BUND-Kreisgruppe die nachfolgende Stellungnahme sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des BUND--Landesverbands Niedersachsen ab. Die BUND-Kreisgruppe wird nach außen vertreten durch die Vorsitzende Frau Christine Weber-Dirksen. Der Landesverband Niedersachsen des BUND wird vertreten durch die Vorsitzende Frau Susanne Gerstner.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2371 1. Wald und LSG nicht als Negativkriterien berücksichtigt In der Begründung werden in Tabelle 3 (S. 29 ff.) die Negativkriterien für die gesamtäumliche Potenzialflächenanalyse dargestellt. Der BUND wendet sich dagegen, dass Waldgebiete und bestehende Landschaftsschutzgebiete nicht als Negativkriterien berücksichtigt wurden.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2372 Der Landkreis ist sehr waldarm, sowohl bezogen auf Niedersachsen als auch bezogen auf die Bundesrepublik. Mit einem Waldanteil von 17 % liegt er weit unter dem Bundesdurchschnitt von 32 % und Landesdurchschnitt von 25 % und ist damit als sehr „waldarm“ einzustufen. Insofern kommt dem Erhalt der wenigen vorhandenen Waldbestände für die Erholung sowie dem Klima- und Artenschutz eine besondere Bedeutung zu. Diese Flächen sind gesetzlich durch das Landeswaldgesetz geschützt. Sie sind überwiegend nährstoffarm und ursprünglich hinsichtlich ihrer Boden- und Naturstruktur und stellen eine sehr gute Basis zur Aufwertung dar, auch wenn es sich um Monokulturen handelt.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.	Begründung	Ifd. DS-Nr.: 2373 Bei den vor einigen Jahren formulierten Verordnungen wurden die Landschaftsschutzgebiete seinerzeit explizit nicht als Naturschutzgebiete ausgewiesen, um Protesten von Grundbesitzern zu verhindern. Die Satzungen hingegen haben oft ähnlich hohe Ansprüche wie NSG-Satzungen. Das zeigt die hohe Wertigkeit für die Natur.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.
Ifd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.	Begründung	Ifd. DS-Nr.: 2374 Waldbrandgefahr Insbesondere ist im Hinblick auf die geplanten Windenergieflächen im Wald auf die potentielle Brandgefahr von Windenergieanlagen (WEA) und die Möglichkeit Verursachung eines Waldbrandes hinzuweisen. Immer wieder kommt es zu Brandereignissen an WEA. Hier ist zu beachten, dass brennende WEA aufgrund ihrer Höhe von mehr als 200 m nicht gelöscht werden können. Gängige Praxis der Feuerwehr ist es, die Anlagen kontrolliert abbrennen zu lassen, was mitunter mehrere Stunden andauern und mit einer weiträumigen Verteilung brennender Teile einhergehen kann. Hinzu kommt, dass die Wälder in Niedersachsen in den vergangenen Jahrzehnten zunehmend unter Trockenheit zu leiden hatten, was naturgemäß mit einer erhöhten Waldbrandgefahr einhergeht. Insbesondere auch im Landkreis Emsland wurden in den vergangenen Jahren aufgrund der erhöhten Waldbrandgefahr eigens Waldbrandverordnungen erlassen. Diese Entwicklung wird sich in den nächsten Jahrzehnten klimabedingt fortsetzen. Insofern ist zu befürchten, dass es zu einem nur schwer zu beherrschenden Waldbrand kommen kann, sollte eine WEA im Wald in Brand geraten. Abgesehen von den Klimafolgen (in unseren Wäldern befindet sich eine Speichermasse von ca. 385 t CO ₂ pro Hektar in der ober- und unterirdischen Biomasse) sind die Folgen für die Anwohner und die waldbewohnenden Tierarten in keiner Weise absehbar. Es ist nicht erkennbar, dass diese Problematik bisher in ausreichender Weise berücksichtigt wurde. So ist im weiteren Verfahren für jede betroffene Waldfläche zu prüfen, ob im Falle eines Brandes bei einer weiträumigen Verteilung brennender Teile in umliegende Waldbestände hinein eine Brandbekämpfung überhaupt erfolgen kann und wie dies praktisch stattfinden soll. Derzeit erscheint es sehr fraglich, ob dies überhaupt möglich ist. Insofern ist bereits während der Änderung des RROP zu prüfen, ob ein ausreichender Brandschutz überhaupt gewährleistet werden kann. Anderenfalls wäre die Planung nicht vollziehbar.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.
Ifd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.	Begründung	Ifd. DS-Nr.: 2375 Zerschneidung großflächiger Waldbereiche und Zerstörung des Waldbinnenklimas Durch die Ausweisung von VR WEN im Wald würde es auch gerade in den großflächigeren Waldgebieten zu einer Zerstückelung des Waldes mit den daraus resultierenden negativen Auswirkungen auf das Waldbinnenklima kommen. Denn es ist zu bedenken, dass nicht nur die eigentlichen	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Standorte der Windenergieanlagen (WEA) gerodet werden müssen. Vielmehr müssen auch die Bäume im Bereich der Kranstellflächen und Erschließungswege samt Kurvenradien für den Transport der großen WEA-Bauteile in großem Umfang beseitigt werden. Dadurch gehen gerade die häufig an den Wegrändern stehenden Altbäume verloren und der Wald wird in einer Weise zerstückelt, dass der Lebensraum für Arten, die großflächige Waldbereiche benötigen, verloren geht.	
Ifd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.	Begründung	Ifd. DS-Nr.: 2376 Erhebliche Beeinträchtigung des Naturparks Hümmling Zudem hat der Landkreis Emsland erst vor einigen Jahren alle größeren Wälder des Hümmlings als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Ausweisung der Wälder als Landschaftsschutzgebiet war die Voraussetzung für die Anerkennung des Hümmlings als Naturpark. Die jetzigen Windparkplanungen führen bei Umsetzung der geplanten ökologischen Aufwertung nicht nur zu einer Entwertung der Wälder, sondern auch zur Entwertung des gerade erst eingerichteten Naturparks.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.
Ifd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.	Begründung	Ifd. DS-Nr.: 2377 Sofern also Windparkflächen in diesen Wäldern ausgewiesen werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Waldverluste entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung zeitbedingter Qualitätsverluste vor Ort auf den landwirtschaftlichen Flächen der Geest im Bereich des Naturparks ausgeglichen werden.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.
Ifd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.	Begründung	Ifd. DS-Nr.: 2378 Unzureichende Datenlage für die Auswahl der VR WEN im Wald Weder der Begründung noch den anderen Planungsunterlagen ist zu entnehmen, anhand welcher Kriterien die vorgesehenen VR WEN im Wald ausgewählt wurden. Insbesondere fehlt es an Datengrundlagen wie Biotoptypenkartierungen und faunistischen Daten. Insofern ist auch nicht erkennbar, in welcher Weise den Vorgaben des LROP entsprochen wird, dass „zunächst mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte genutzt werden“ sollen.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.
Ifd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.	Begründung	Ifd. DS-Nr.: 2379 Soweit dem BUND bekannt ist, ist aufgrund der Verbreitung der Arten bei allen Windenergieflächen im Wald mit dem Vorkommen von Uhu und Wespenbussard zu rechnen. Ganz besonders gilt dies für den Eleonorenwald (VR WEN Nr. 16).	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.
Ifd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND)	Begründung	Ifd. DS-Nr.: 2380 Forstrechtliche Kompensation Das Emsland gehört zu den waldarmen Regionen (s. o.). Deshalb sind die forstrechtlich erforderlichen Ersatzaufforstungen zwingend wieder im Emsland vorzunehmen, um eine weitere Verringerung des	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Landesverband Niedersachsen e. V.		Waldanteils und damit eine Verschlechterung der Situation für die Erholungsnutzung der Menschen und den Klima-, Natur- und Artenschutz zu verhindern.	
lfd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2381 Keinesfalls dürfen Ersatzaufforstung in den Mooren, Niederungsgebieten und Brutgebieten der Wiesenvögel (insbes. Kiebitz, Großer Brachvogel, Feldlerche) stattfinden. Deshalb sind von Seiten der UNB frühzeitig potenzielle geeignete Erstaufforstungsbereiche und Ausschlussflächen für Erstaufforstungen zu identifizieren und den Vorhabenträgern zu benennen.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2382 2. Beschädigung und Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nicht hinreichend berücksichtigt In der Begründung auf S. 26 wird im Hinblick auf die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes behauptet, eine Beschädigung oder Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten könne aufgrund deren punktförmiger bis kleinflächiger Ausprägung regelmäßig durch kleinräumige Anpassungen von Anlagenstandorten oder Zuwegungen im Zuge der Zulassungsverfahren vermieden werden und spiele daher auf dieser Ebene in der Regel keine Rolle. Diese Darstellung ist falsch. Insbesondere im Hinblick auf die typischen „Offenland-Arten“ wie Wiesenvögel und nordische Gänse und Schwäne stimmt dies nicht. Diese Arten zeigen ein deutliches Meideverhalten gegenüber den vertikalen Strukturen der WEA. Dies führt dazu, dass nicht nur der eigentliche Standort, sondern auch die Umgebung jeder einzelnen Anlage als Nahrungs-, Rast- und Brutplatz entwertet wird.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2383 Zum Beispiel zeigen insbesondere größere Trupps nordischer Gänse und Schwäne eine Meidung bzw. deutlich reduzierte Flächennutzung bis zu einer Entfernung von bis zu 500 m und mehr (LANGGEMACH & DÜRR, 2023, S. 143)1. Nimmt man bei überschlägiger Betrachtung einen Meideradius von 500 m um eine WEA an, führt allein eine einzige WEA zu einem Verlust an Rast- und Nahrungsfläche von rund 78,5 ha. Allein ein Windpark bzw. die Erweiterung eines Windparks mit nur 5 WEA führt also zu einem Flächenverlust von 392,5 ha. Aufgrund der Gesamtheit der geplanten VR WEN kommt es bei einer summarischen zu einer erheblichen Beeinträchtigung zumal auch ein Ausweichen in andere, störungsarme Gebiete kaum mehr möglich ist. 1 Siehe LANGGEMACH, T. & DÜRR, T., 2023: Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel, Stand 9. August 2023, verfügbar unter: https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutz/warte/arbeitschwerpunkt-entwicklung-und-umsetzung-von-schutzstrategien/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fle	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
<p>lfd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.</p>	Begründung	<p>dermaeuse/#</p> <p>lfd. DS-Nr.: 2384 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im Hinblick auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten keinesfalls pauschal von einer punktförmigen bis kleinflächigen Ausprägung dieser Stätten ausgegangen werden kann, deren Beschädigung oder Zerstörung durch kleinräumige Anpassungen von Anlagenstandorten oder Zuwegungen im Zuge der Zulassungsverfahren vermieden werden kann. Vielmehr sind die vorgenannten zu erwartenden Beeinträchtigungen intensiv auch auf dieser Planungsebene zu betrachten und insbesondere vor dem Hintergrund von auftretenden Summationseffekten zu bewerten.</p>	<p>Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.</p>	Begründung	<p>lfd. DS-Nr.: 2385 3. Kompensation für Windenergieanutzung Aus Sicht des BUND ist es zwingend erforderlich, dass die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für die Errichtung der Windenergieanlagen in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren auch im Hinblick auf die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Erfordernisse im Emsland vorgenommen werden.</p>	<p>Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.</p>	Begründung	<p>lfd. DS-Nr.: 2386 Deshalb ist unbedingt dafür zu tragen, dass entsprechend aktuelle Kartierungen der Avifauna und Fledermausvorkommen vorliegen, um die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen anordnen zu können. Die letzte flächendeckende Brutvogelkartierung im Emsland stammt aus den 1990er Jahren. Fledermäuse und Rastvögel sind stets nur anlassbezogen kartiert worden.</p>	<p>Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.</p>	Begründung	<p>lfd. DS-Nr.: 2387 Des Weiteren fordert der BUND bereits jetzt, die zu erwartenden Ersatzgeldzahlungen für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vorrangig und schnellstmöglich in den Flächenerwerb zu investieren. Besonders sollten die Flächen in Schutzgebieten (v. a. Moore) erworben werden, bei denen das Privateigentum eine großflächige Wiedervernässung bereits vorhandener Flächen im öffentlichen Eigentum verhindert. Wertvolle Hinweise, welche Flächen dies sein könnten, bietet das emsländische Moorinformationssystem EL-MIS. Der BUND fordert in dem Zusammenhang auch, dass ausreichend personelle Mittel (mindestens eine halbe Stelle) beim Landkreis bereitgestellt werden, um den Flächenankauf aktiv voranzutreiben.</p>	<p>Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.</p>	Begründung	<p>lfd. DS-Nr.: 2388 II. Zum Umweltbericht 1. Weitere kollisionsgefährdete Brutvogelarten im Emsland bekannt Auf S. 36 werden unter der Überschrift „Artenschutz“ die im Landkreis Emsland bekannten Vorkommen der nach Anlage 1 zu § 45 Abs. 1-5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Brutvogelarten genannt. Nicht aufgeführt, aber von ebenfalls großer Bedeutung für den Artenschutz und im Emsland vorkommend sind die Arten Wespenbussard, Sumpfohreule, Rotmilan, Baumfalke und Weißstorch. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Liste des</p>	<p>Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		BNatSchG sich ausdrücklich nicht auf „Ansammlungen“ bezieht und deshalb zum Beispiel auch Brutkolonien von Möwen zu berücksichtigen sind.	
Ifd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.	Begründung	Ifd. DS-Nr.: 2389 2. Kumulation von Beeinträchtigungen kann nicht pauschal ausgeschlossen werden Auf S. 52 wird dargestellt, dass eine schwerwiegende Beeinträchtigung von Verbreitungsschwerpunkten windenergieempfindlicher Arten wie Wiesenbrüter-Vorkommen, Rastgebieten von Gänsen- und Singschwänen sowie von im regionalen Maßstab bedeutsame Flugrouten im Zuge der Einzelfallprüfungen ausgeschlossen wurden und deshalb auch eine Kumulation von Beeinträchtigungen ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden kann. Diese Einschätzung ist falsch. Vielmehr werden für mehrere VR WEN Habitatbeeinträchtigungen durch Störwirkungen der Windenergieanlagen in den Einzelfallprüfungen festgestellt (s. Anlage zum Umweltbericht, nur beispielsweise für VR WEN 14 Börgerwald, S. 40, für VR WEN 33 Wesuweer Moor, S. 99).	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.
Ifd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.	Begründung	Ifd. DS-Nr.: 2390 Auf S. 55 wird außerdem argumentiert, dass sich die VR WEN auf bestehende Windparks konzentrieren würden. Diese Formulierung ist irreführend, denn es kommt zu erheblichen Erweiterungen und Neuausweisungen von VR WEN in Offenlandbereichen. Folglich muss auch die Kumulation dieser Beeinträchtigungen untersucht werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es bei störeffindlichen Arten schon bei einer WEA zu erheblichen Flächenverlusten im Hinblick auf Brut-, Rast und Nahrungshabitate kommt.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.
Ifd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.	Begründung	Ifd. DS-Nr.: 2391 3. Kollisionsgefährdete Groß- und Greifvögel unzureichend berücksichtigt Auf S. 55 wird dargestellt, dass im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung wertgebende Bereiche für die Groß- und Greifvögel (wie Revierzentren von Seeadler, Uhu und Wanderfalke, Schwerpunkt vorkommen von Wiesen- und Rohrweihen sowie Hauptflugrouten von Zwergschwänen) berücksichtigt wurden und im Einzelfall zu veränderten Flächenabgrenzungen geführt hätten. Aufgrund dieser umfangreichen Berücksichtigung der Schutzerfordernisse windenergieempfindlicher Groß- und Greifvogelarten und da bereits für die einzelnen Individuen eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden werden könne, sei nicht mit negativen Effekten auf lokale und regionale Populationen zu rechnen. Dieser Einschätzung ist zu widersprechen.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.
Ifd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband	Begründung	Ifd. DS-Nr.: 2392 Vielmehr ist die der Planung zugrundeliegende Datenlagen derart lückenhaft und z. T. veraltet, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf die lokalen und regionalen Populationen keinesfalls ausgeschlossen werden können. Als Beispiel sei auf die beiden Arten Wespenbussard und Uhu verwiesen. Beides sind Arten,	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Niedersachsen e. V.		die in den Wäldern des Emslandes verbreitet sind, für die aber keine flächendeckenden aktuellen Kartierungen vorliegen. Da nun zahlreiche VR WEN in Waldgebieten ausgewiesen werden sollen, ist völlig unklar, wie viele Brutpaare von der Planung betroffen sind und welche Auswirkungen dies auf die lokalen und regionalen Populationen hat. Um erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können, sind daher entsprechende Schutzmaßnahmen zwingend erforderlich.	
lfd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2393 4. Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse unzureichend Auf S. 56 wird dargestellt, dass in den VR WEN ein hohes Lebensraumpotential für Fledermausarten vorliege, dass aber durch Abschaltzeiten, geeignete Standortwahl und Anbringen von Fledermauskästen ein negativer Einfluss auf lokale Populationen nicht zu erwarten sei. Dieser Einschätzung ist zu widersprechen.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2394 So sind zwar Abschaltzeiten ein sehr wichtiges Mittel um kollisionsbedingte Tötungen zu vermeiden. Und Standorte abseits vorhandener Quartiere können weitere Tötungen und Quartierverluste vermeiden. Fraglich ist jedoch, wie – gerade bei Standorten im Wald – Quartierverluste sicher vermieden werden sollen, wenn keine gezielte Quartiersuche mit Netzfängen und Besenderungen und / oder Einsatz von Wärmebildkameras erfolgt ist. Daher ist bei Standortorten im Wald bei einer derart überschlägigen Betrachtung wie der vorliegenden auf jeden Fall von Quartierverlusten auszugehen. Zwingend erforderlich sind außerdem in jedem Fall eine Kontrolle aller Bäume mit Spalten-/ Höhlenpotential vor der Fällung. Dies ist auch bei Fällungen zu jeder Jahreszeit erforderlich, da einige Arten (insbesondere Große Abendsegler, Bechsteinfledermaus auch in Bäumen überwintern). Zudem sind Fledermauskästen nur bedingt als Ausgleichsmaßnahme geeignet, da sich in den letzten Jahren gezeigt hat, dass die Kästen meist nur sehr zögerlich angenommen werden, sofern die Tiere mit Fledermauskästen als Quartier noch nicht vertraut sind.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2395 5. FFH-Verträglichkeits-(Vor-)Prüfung unzureichend Die in Kapitel 5 enthaltene FFH-Verträglichkeits-(Vor-)Prüfung ist in folgenden Punkten unzureichend: a) FFH-VP für bestehende VR unzureichend Im Rahmen der FFH-Verträglichkeits-(Vor-)Prüfung bei bereits im RROP ausgewiesenen Vorranggebieten wird pauschal davon ausgegangen, dass die vorhandenen Windenergieanlagen offensichtlich genehmigungsfähig waren und nicht zu einer Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele geführt haben. Durch den zu prüfenden Plan würden keine zusätzlichen Beeinträchtigungen ausgelöst. Erhebliche Beeinträchtigungen	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.	Begründung	<p>könnten daher sicher ausgeschlossen werden. Dieser Einschätzung ist zu widersprechen.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 2396 Zum einen können sich im Laufe der Jahre Entwicklungen / räumliche Verlagerungen der wertbestimmenden FFH-LRT und Artvorkommen ergeben haben, die zum damaligen Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden konnten. Auch Verschlechterungen der Erhaltungszustände, die eine andere fachliche Beurteilung rechtfertigen, sind möglich. Zum anderen sind die heutigen üblichen WEA-Typen deutlich höher, verursachen mit den längeren Rotoren auf einer größeren Fläche eine höheres Kollisionsrisiko für Fledermäuse und Avifauna und lösen möglicherweise auch höhere Meideabstände aus. Daher ist auch für bestehende Vorrangflächen eine erneute FFH-VP erforderlich. Dies betrifft (nur beispielsweise) die VR WEN 18 Renkenberge, VR WEN 3 Neurhede und VR WEN 26 Twist.</p>	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.
Ifd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.	Begründung	<p>Ifd. DS-Nr.: 2397 b) Zum FFH-Gebiet „Untere Haseniederung“ (Kap. 5.3.2) Wie auf S. 68 beschrieben, grenzt das VR WEN 38 Bookhof auf einer Länge von ca. 700 m unmittelbar an das FFH-Gebiet „Untere Haseniederung“ an. Im Hinblick auf die wertbestimmende Bechsteinfledermaus wird dargestellt, dass diese Art naturnahe feuchte Laub- und Laub-Mischwälder mit kleinen Wasserläufen, Blößen und Lichtungen und einem höhlenreichen Altholzbestand besiedele und auch überwiegend in solchen Wäldern jage. Da es sich bei den im VR WEN 38 gelegenen Waldgebieten jedoch nahezu ausschließlich um weitgehend monotone, von Kiefern dominierte Nadelforste handele, die als (Nahrungs-)Habitat der Bechsteinfledermaus völlig ungeeignet seien, könne eine Beeinträchtigung durch Habitatverlust ausgeschlossen werden. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung sei nicht erforderlich. Dieser Einschätzung ist vehement zu widersprechen.</p>	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.
Ifd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.	Begründung	<p>Ifd. DS-Nr.: 2398 Bei DIETZ et al. (2007, S. 248)² findet sich folgende Beschreibung des Lebensraumes: „Die höchsten Populationsdichten mit bis zu 20 Tieren je 100 ha finden sich in Buchen- oder Eichenwäldern mit hohem Anteil alter Bäume, in Süddeutschland auch in Streuobstwiesen in Waldrandnähe. Es werden jedoch auch Kiefern- und Tannenwälder, nur gelegentlich reine Fichtenforste besiedelt, allerdings nur wenn sie strukturreich sind und eine ausgeprägte artenreiche Strauchschicht aufweisen. Reine Nadelwälder werden meist nur angrenzend an Optimalhabitate ²DIETZ, C., HELVERSEN O. v. & D. NILL, 2007: Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrika – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Franckh-Kosmos Verlags GmbH, Stuttgart, 399 S. besiedelt und die Populationsdichten sind geringer.“ Insofern kann keinesfalls pauschal ausgeschlossen</p>	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		werden, dass die im VR WEN 38 gelegenen Kiefernwälder Bechsteinfledermäusen als Nahrungshabitat dienen oder entsprechende Quartiere beherbergen. Dies gilt um so mehr, weil im VR WEN laut Angaben auf S. 68 auch 3 ha (laut Angabe in Anlage zum Umweltbericht, S. 113, sind es 3,3 ha) Mischwald enthalten sind. Zudem ist dem Luftbild zu entnehmen, dass es sich nicht um einen geschlossenen Waldbestand handelt, sondern um verschiedene von Offenland durchzogene Waldbestände mit einem hohen Anteil an Waldrändern, so dass aufgrund der Vielzahl der Strukturen auch von einem höheren Anteil an Nahrungstieren für die Fledermäuse auszugehen ist.	
lfd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2399 Weiterhin ist zu bedenken, dass Bechsteinfledermäuse eine sehr großflächige Raumnutzung haben. DIETZ et al. (2007, S. 249 f.) beschreiben: „Ein etwa 20-köpfiger Wochenstubenverband nutzt ein Gebiet von etwa 250 ha als Sommerlebensraum. Jagdgebiete liegen meist im Umkreis von 1 km um das Quartier, selten in Distanzen von bis zu 2,5 km. [...] Jagdgebiete sind in strukturreichen und alten Laubwäldern wesentlich kleiner als in Nadelwäldern, hier können Einzeltiere bis zu 700 ha große Flächen befliegen. [...] Weibchen wechseln ihre Hangplätze häufig, im Laufe eines Sommers werden bis zu 50 Quartiere auf einer Fläche von rund 40 ha aufgesucht. Männchen sind quartiertreu, können aber auch in Entfernungen von bis zu 2,5 km ihren Hangplatz wechseln.“ Daraus wird deutlich, dass keinesfalls pauschal ausgeschlossen werden kann, dass Bechsteinfledermäuse die Waldbestände im VR nutzen. Vielmehr sind sie – weil die Habitatqualität in Nadelwäldern grundsätzlich schlechter ist – dort in besonderer Weise darauf angewiesen, dass es nicht noch zu einer weiteren Verkleinerung des Habitats durch die Errichtung von WEA kommt.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2400 Zudem sind die Tiere auf eine besonders große Vielzahl an bestehenden Quartieren angewiesen. Eine Verringerung des Angebotes an Quartieren führt zu einer deutlichen Verschlechterung der Lebensraumqualität. Vermutlich ist dann auch mit einer Verschlechterung des Allgemeinzustands der Tiere zu rechnen, weil der Quartierwechsel häufig auch dazu dient, die Belastung durch Parasiten zu verringern. Auch deshalb ist die Rodung von Gehölzen grundsätzlich kritisch zu betrachten. Hinzu kommt weiterhin, dass die Beseitigung von Baumen nicht nur zum Verlust von Wochenstuben und Sommerquartieren der Männchen führt, sondern auch zum Verlust an Winterquartieren, denn „vermutlich überwintert der Großteil der Tiere in Baumhöhlen“ (DIETZ et al. 2007, S. 248)	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2401 Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
<p>Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.</p>		<p>Betroffenheit der Bechsteinfledermaus zwingend erforderlich ist. Alternativ ist die Vorrangfläche in mindestens einem Kilometer Radius um das FFH-Gebiet zu streichen.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.</p>	Begründung	<p>lfd. DS-Nr.: 2402 c) Zum FFH-Gebiet „Stadtveen, Kesselmoor, Südtannenmoor“ (Kap. 5.3.3.) Der östliche Teil des VR WEN 32 Klein Berßen grenzt unmittelbar an das „Süd-Tannenmoor“, das Teilgebiet des FFH-Gebiets Nr. 155 ist. Auf S. 70 wird argumentiert, es könne grundsätzlich bei der Errichtung von WEA zu temporären Absenkungen des Grundwassers kommen, wodurch infolge des entstehenden Absenktrichters eine indirekte Beeinträchtigung der Moore erfolgen könnte. Die Reichweiten dieser Trichter überschritten jedoch einen Wirkradius von 50 m in der Regel nicht, die Absenkung sei nur vorübergehend und geringfügig, deshalb sei ein Verlust von LRT-Flächen und eine hierdurch ausgelöste erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen.</p>	<p>Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.</p>	Begründung	<p>lfd. DS-Nr.: 2403 Dieser Einschätzung ist zu widersprechen. Innerhalb des Süd-Tannenmoores befindet sich in weniger als 50 m von der Außengrenze entfernt eine vermoorte, wasserführende Senke. Es ist nicht pauschal auszuschließen, dass sich die Auswirkungen der Grundwasserabsenkungen bis dorthin auswirken. Sollte sich der Zeitraum der Grundwasserabsenkung an eine natürliche Trockenphase anschließen, kann auch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die dort befindlichen FFH-LRT nachhaltig durch Austrocknung geschädigt werden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind daher unverzichtbar.</p>	<p>Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.</p>	Begründung	<p>lfd. DS-Nr.: 2404 d) Zum FFH-Gebiet „Ohe“ (Kap. 5.3.6) An das FFH-Gebiet „Ohe“ grenzen die beiden VR WEN 6 Breddenberg-Börger und 7 Lattensberg unmittelbar an. Auf S. 74 wird argumentiert, aufgrund der Lage der Vorranggebiete außerhalb des FFH-Gebietes sei eine erhebliche Beeinträchtigung des Schlammpeitzgers ausgeschlossen, eine FFH-VP sei nicht erforderlich. Diese Einschätzung ist falsch. Insbesondere während des Baus der WEA ist nicht ausgeschlossen, dass sich die erforderlichen Grundwasserabsenkungen negativ auf den Wasserstand im Gewässer und damit beeinträchtigend auf den Schlammpeitzger auswirken. Dies gilt im besonderen Maße auch deshalb, weil beide Vorranggebiete die Ohe umschließen und sich die Grundwasserabsenkungen von beiden Seiten und über längere Abschnitte hinweg auf das Gewässer auswirken können. Insofern können sich auch kumulative Effekte ergeben, die zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2405 e) Zum EU-Vogelschutzgebiet „Esterweger Dose“ (Kap. 5.3.8) Die im Hinblick auf das geplante VR WEN 14 Bürgerwald durchgeführte FFH-VP (S. 76 ff.) ist fehlerhaft und völlig unzureichend. Zum einen wird die Bedeutung des Raumes für die Wiesenvögel unterschätzt. Laut Darstellung auf S. 77 f. ist ein verdichtetes Vorkommen von Offenland-Vogelarten in dem an das VR WEN nördlich angrenzenden Teil des VSG im Vergleich zu anderen Gebietsteilen nicht zu erwarten. Ein Blick in den Kartierbericht der Brutvogelerfassung im VSG von 2019 zeichnet jedoch ein anderes Bild. So wurden allein für den Kiebitz im Gebietsteil „Leegmoor (Grünland im Südteil) 9 Brutpaare festgestellt, für den Brachvogel 2 Brutpaare, für die Bekassine 1 Brutpaar und für den Rotschenkel 4 Brutpaare. (s. nachfolgende Abbildungen) Außerdem bleibt völlig unberücksichtigt, dass gerade für die Populationen der Offenlandarten Kiebitz, Feldlerche und Großer Brachvogel die an das EU-Vogelschutzgebiet angrenzenden Offenlandbereiche eine wesentliche unterstützende Funktion als Nahrungs- und Bruthabitat besitzen.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2406 Im Teilbereich „Westliches Melmooor“ wurden im Nahbereich zum geplanten VR WEN 2 Brutpaare des Brachvogels und der Uferschnepfe festgestellt (s. nachfolgende Abb. 2). Für diese Arten sind erhebliche Beeinträchtigungen durch den östlichen Teil des VR WEN keinesfalls auszuschließen, sondern im Gegenteil eher sehr wahrscheinlich. Das ist insbesondere im Hinblick auf die Uferschnepfe bedenklich, deren Erhaltungszustand in dem Gutachten zur Brutvogelerfassung im VSG V14 (2019) insgesamt in die Kategorie „C“ („mittel bis schlechter Erhaltungszustand“) eingestuft wurde. Abb 1: Auszug aus Karte 05 „Artkarte Limikolen II: Kiebitz der Brutvogelerfassung im EU-VSG V 14 „Esterweger Dose“ 2019. Abb 2: Auszug aus Karte 06 „Artkarte Limikolen III: Brachvogel (Kreis) und Uferschnepfe (Quadrat) der Brutvogelerfassung im EU-VSG V 14 „Esterweger Dose“ 2019 Abb 3: Auszug aus Karte 07 „Artkarte Limikolen IV: Bekassine (Quadrat) und Rotschenkel (Kreis) der Brutvogelerfassung im EU-VSG V 14 „Esterweger Dose“ 2019	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2407 Zum anderen werden die Auswirkungen auf wesentliche wertbestimmende Arten nicht einmal ansatzweise untersucht. Dies betrifft beispielsweise den Goldregenpfeifer, Sumpfhöhreule und Kranich. Dabei hatte der NABU bereits im Schreiben vom 14.5.2024 ausdrücklich mit Bezug auf den Kranich darauf hingewiesen, dass jedes Jahr mehrere 100 Individuen das Leegmoor als Schlafplatz nutzen.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2408 Darüber hinaus ist das Leegmoor eine Drehscheibe des internationalen Vogelzuges. Jedes Jahr suchen	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
<p>Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.</p>		<p>Zugvögel die Gewässer im Leegmoor als Schlafplatz auf. So werden regelmäßig über 1.000 Blessgänse und 50-100 Zwergschwäne festgestellt. Anders als im Umweltbericht (S. 78) und in der Anlage zum Umweltbericht (S. 40) dargestellt, erfolgen durchaus auch wesentliche Ein- und Ausflugbewegungen zum / vom Schlafplatz in südliche Richtung, also unmittelbar im Bereich des geplanten VR WEN. Zudem ist der Abb. 9 des Umweltberichts (S. 78) zu entnehmen, dass auch gerade von den bedrohten Zwergschwänen durchaus Flugbewegungen in Ost-West-Richtung und somit mitten durch das geplante VR WEN stattfinden. Dabei ist zu bedenken, dass es sich bei den in Abb. 9 dargestellten Flugbewegungen lediglich um die Bewegungen einiger weniger besonderer Tiere handelt. Da die Tiere aber häufig in Trupps unterwegs sind und auch nicht aus allen Trupps Tiere besondert sind, ist von einer wesentlich höheren Frequentierung des beplanten Bereichs auszugehen.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.</p>	Begründung	<p>lfd. DS-Nr.: 2409 Zusammenfassend ist festzustellen, dass die FFH-Vor-Prüfung völlig unzureichend ist und bei überschlägiger Betrachtung zwingend eine vertiefte FFH-VP erforderlich ist. Darüber hinaus sind massive artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten. Der BUND fordert deshalb die vollständige Streichung des nördlichen Teils des VR WEN 14 und eine erhebliche Vergrößerung des Abstandes zum VSG 14 im östlichen Teil.</p>	<p>Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.</p>	Begründung	<p>lfd. DS-Nr.: 2410 f) Zum EU-Vogelschutzgebiet „Tinner Dose, Sprakeler Heide“ (Kap. 5.3.9) Erhebliche Bedenken bestehen gegenüber dem geplanten VR WEN 24 Tinnen, zumal die vorliegende FFH-(Vor-)Prüfung sehr unzureichend ist. Insbesondere im Hinblick auf die wertbestimmenden Offenlandarten (insbesondere Wiesenweihe, Kiebitz, Uferschnepfe, Bekassine, Rotschenkel), ist keinesfalls auszuschließen, dass die dem Vorranggebiet nahegelegenen Grünlandflächen des VSG oder die unmittelbar an den westlichen Zipfel das VSG südlich und westlich angrenzenden Ackerflächen nicht von Wiesenweihen als Brutplatz genutzt werden. Insofern ist keinesfalls gewährleistet, dass der Nahbereich potentieller Brutplätze nicht durch WEA beeinträchtigt wird. Ohne genauere Bestandserfassungen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des VSG keinesfalls ausgeschlossen werden. Eine vertiefte FFH-VP ist zwingend erforderlich.</p>	<p>Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.</p>	Begründung	<p>lfd. DS-Nr.: 2411 Weitere Ausführungen zum VR WEN 24 Tinnen folgen im nachfolgenden Text. g) Zum EU-Vogelschutzgebiet „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ (Kap. 5.3.11) Das geplante VR WEN 26 Wieste grenzt unmittelbar nördlich an das VSG an. Im Umweltbericht (S. 84) wird argumentiert, die an das VR WEN grenzenden Bereiche des</p>	<p>Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Schutzgebietes seien z. T. ackerbaulich genutzt und z. T. bewaldet und würden keinen geeigneten Lebensraum für Wiesenvögel bieten. Dem Luftbild ist jedoch zu entnehmen, dass die Flächen, die östlich und westlich vom VSG umschlossen sind sowie die südlichen Flächen des VR WEN durchaus großflächige landwirtschaftlich genutzte Bereiche umfassen, die durchaus als Wiesenvogellebensraum geeignet sind. Insofern kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Bereiche auch für die lokalen Wiesenvogelpopulationen des VSG eine bestandserhaltende Bedeutung besitzen. Eine genauere Betrachtung, insbesondere unter Einbeziehung der aktuellen Kartierergebnisse 2024 aus dem Küken- und Gelegeschutzprogramm ist zwingend erforderlich. Abb. 4: Luftbild (Quelle: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Natur&bgLayer=Orthophotos&lang=de&catalogNodes=&E=407817.02&N=5851791.34&zoom=9&layers=EU_VogelschutzgebieteVSGinNiedersachsen)</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.</p>	<p>Begründung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2412 6. Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das niederländische Staatsgebiet nicht auszuschließen Auf S. 88 wird angegeben, dass es sich bei den VR WEN um die Übernahme oder Erweiterung vorhandener Windparks oder VR WEN handele, bei denen keine weitere Annäherung an die Staatsgrenze gegen über dem Bestand erfolgen. Zusätzliche erhebliche negative Auswirkungen auf das niederländische Staatsgebiet seien daher von vornherein ausgeschlossen. Dieser Einschätzung ist zu widersprechen. Windenergieanlagen heutiger Bauart sind sehr viel höher als die bestehenden Anlagen. Insofern muss auf jeden Fall von einer sehr viel weitreichenderen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auch in das niederländische Staatsgebiet hinein ausgegangen werden.</p>	<p>Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.</p>	<p>Begründung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2413 7. Vermeidungsmaßnahmen unzureichend Auf S. 89 f. werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgeführt, die beim Auftreten von Konflikten mit dem Arten- oder Immissionsschutzrecht angezeigt sind. Die dort genannten Maßnahmen sind zwar grundsätzlich geeignet, aber keinesfalls ausreichend. Weitere wichtige Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die aber auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben sind:</p>	<p>Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.</p>	<p>Begründung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2414 • Der notwendige Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Besonders auf die Fällung von Altholzbeständen und Höhlenbäumen ist möglichst ganz zu verzichten.</p>	<p>Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2415 ••Unverzichtbare Fäll- und Rodungsarbeiten sowie bodenbearbeitende Eingriffe sind im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) durch eine Fachkraft zu begleiten. Es erfolgt dabei zu jeder Jahreszeit eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf Besatz mit Vögeln, Fledermäusen oder Amphibien und eine Kontrolle auf dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Artengruppen. Gegebenenfalls sind in Abstimmung mit der UNB weitere Maßnahmen zu ergreifen, um betroffene Arten zu schützen.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2416 ••Die Herrichtung des Baufeldes (Baufeldfreimachung für Stellflächen, Wegeneu- und -ausbau insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen, Ruderalfluren, Brachen sowie an Wegerändern und Gräben) erfolgt nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2417 • Nötige Grundwasserabsenkungen im Einflussbereich von Kleingewässern sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Laichzeit von Amphibien (01.01.- 31.07.) durchzuführen. Sollten Absenkungen zwingend innerhalb dieser Zeit notwendig werden, dürfen die vorhandenen Gewässer in ihrer biologischen Funktion nicht beeinträchtigt werden.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2418 • Lichtimmissionen sind zu vermeiden, um Beeinträchtigungen von Menschen und Natur (insbesondere auch Insekten und Fledermäuse) so gering wie möglich zu halten. Während der Bauphase ist die Ausleuchtung der Baustellen und der Zuwegungen auf ein nötiges Minimum zu reduzieren. Eine Ausleuchtung der angrenzenden Flächen ist zu vermeiden. Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. In der Betriebsphase ist eine Beleuchtungsmöglichkeit nur an Orten anzubringen, an denen sie zwingend gebraucht wird. Mittels Bewegungsmeldern und ggf. Dimmer sind die Lichtimmission zu reduzieren. Zudem sind insektenfreundliche Lampen und Leuchtmittel zu verwenden, die eine Temperatur von 60°C nicht über- und eine Wellenlänge von 590 nm nicht unterschreiten. Ein Ausleuchten von Gehölzbeständen ist nicht gestattet.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2419 • Erforderliche Bauarbeiten im Bereich von Gewässern sind durch eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) einer Fachkraft zu begleiten. Es erfolgt dabei eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf das Vorkommen streng geschützter Arten wie beispielsweise Biber, Fischotter, Schlammpeitzger. Ggf. sind weitere Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Arten zu veranlassen.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2420 III. Zur Anlage zum Umweltbericht (gebietsbezogene Umweltprüfungen) 1. Grundsätzliches In den Prüfbögen für die einzelnen VR WEN finden sich immer wieder unter den Ausführungen zu dem Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ Formulierungen wie „Im Umfeld sind keine Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG / keine Bereiche von Bedeutung für Gast- oder Wiesenvögel verzeichnet. Eine Beeinträchtigung besteht daher nicht.“ Diese Formulierung ist irreführend. Für viele (alle?) VR WEN liegen keine aktuellen Bestandserfassungen vor. Ein Vorkommen von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten kann daher nicht pauschal ausgeschlossen werden. Insofern können auch Beeinträchtigungen nicht abschließend verneint werden.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2421 2. VR WEN 02 Papenburg-Surwold Durch die vorliegende Planung wird das bestehende Vorranggebiet, in dem gerade das Genehmigungsverfahren zur Errichtung von 20 WEA läuft, erheblich nach Norden und etwas nach Osten erweitert. Gegenüber dieser Erweiterung bestehen von Seiten des BUND erhebliche Bedenken.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2422 Wie aus der Avifaunistischen Kartierung für das laufende Genehmigungsverfahren hervorgeht (Gutachten liegt dem Landkreis vor), wurde in 2023 ein Kranich-Brutplatz festgestellt. Das „Helgoländer Papier“ (LAG VSW 2014) sieht für Kranichbrutplätze einen Mindestabstand von 500 m vor. Dieser wird durch die Erweiterung des VR nicht mehr eingehalten.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2423 Außerdem wurden auf derselben Fläche bei eigenen Erfassungen des NABU 2024 mehrere Rotschenkel-Paare festgestellt. Bei der derzeitigen Bestandssituation des Rotschenkels im Emsland ist dies als Dichtezentrum zu werten. Auch diesbezüglich sieht das Helgoländer Papier einen Mindestabstand von 500 m vor.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2424 Und schließlich erfolgte bei den vorgenannten Erfassungen in 2024 auch eine Brutzeitfeststellung der Sumpfohreule. Es ist folglich davon auszugehen, dass diese Fläche insbesondere auch in sog. „Einflugjahren“ mit großer Mausepopulation als Brutplatz genutzt wird. Die Sumpfohreule ist kollisionsgefährdet. In Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG wird der Nahbereich mit 500 m, der zentrale Prüfbereich mit 1.000 und der erweiterte Prüfbereich mit 2.500 m angegeben. Im „Helgoländer Papier“ (LAG VSW 2014, S. 31) wird demgegenüber ein Mindestabstand von 1.000 m empfohlen und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung sich nicht nach einem einzelnen Brutplatz, sondern nach den über die Jahre regelmäßig zur Brut genutzten Bereich richten sollen. Zudem	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		seien Einzelverluste der Sumpfohreule wegen ihrer geringen Bestandsgröße stets populationsrelevant.	
lfd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2425 Vor dem Hintergrund sind auch Auswirkungen auf EU-Vogelschutzgebiet „Esterweger Dose“ mit Seite 20/25 seiner Sumpfohreulenpopulation nicht ausgeschlossen. Denn es ist davon auszugehen, dass die Individuen, die die Flächen am Testfeld nutzen, eine lokale Population mit den Individuen des VSG bilden. Und im VSG ist die Sumpfohreule eine wertbestimmende Art.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2426 Der nördlich der K25 gelegene, sehr kleine Teilbereich des VR WEN liegt inmitten extrem hochwertiger Wiesenvogelbereiche im Norden, Süden und Westen. Auch hier sind die Abstandsvorgaben von 500 m (LAG VSW 2014) nicht eingehalten.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2427 Abgesehen von den nachgewiesenen Brutvogelvorkommen sollten auch die im Fledermausgutachten zum laufenden Genehmigungsverfahren für die 20 geplanten WEA dargelegten Fledermausvorkommen Berücksichtigung finden. (Dies ist bisher im Prüfbogen nicht geschehen. Nach dortigen Angaben liegen keine Hinweise zu Fledermäusen vor.)	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2428 Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Erweiterungen des VR nach Norden und Osten wegen einer hohen Betroffenheit von gefährdeten und streng geschützten Brutvögeln (v. a. Offenlandarten) und bemerkenswerten Fledermausvorkommen hoch problematisch sind.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2429 Die flächenmäßigen Gewinne für die Windenergie sind dagegen sehr klein. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind daher unverhältnismäßig. Die Erweiterungsflächen sind deshalb zu streichen.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2430 3. VR WEN 05 Sögel-Werpeloh Im Hinblick auf die Betroffenheit der Fledermäuse wird in dem Prüfbogen auf S. 13 dargestellt, dass hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse keine Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vorliegen. Diese Darstellung ist falsch. Wie auch der UNB bekannt ist, befinden sich im Bereich nennenswerte Fledermausvorkommen. So sind regelmäßig genutzte Winterquartiere bekannt. Außerdem wurden im Winter 2021/22 bei einer nur flüchtigen Kontrolle von nur wenigen Kästen einer großen Kastengruppe bereits 40 Große Abendsegler gefunden. Es ist davon auszugehen, dass noch zahlreiche weitere Individuen in den Baumhöhlen der alten Bäume überwintern. Insgesamt ist	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		anzunehmen, dass die gesamte Winterpopulation bei über 50 Individuen liegt. Vor dem Hintergrund verweise ich auf entsprechende Fachliteratur wie die „Arbeitshilfe Fledermäuse und Windenergie in Thüringen“. Danach ist bei Winterquartieren schlaggefährdeter Arten wie dem Großen Abendseglern ein Mindestabstand von 5.000 m zur nächstgelegenen WEA einzuhalten (s. nachfolgende Abbildung). Abb.: Abstandsempfehlungen zum Fledermausschutz - Auszug aus Arbeitshilfe Fledermäuse und Windenergie in Thüringen (ITN 2015, S. 39)	
lfd. Ident-Nr.: 102 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2431 Das geplante VR WEN 06 hält diesen Abstand jedoch nicht ein. Insofern ist mit sehr großen artenschutzrechtlichen Konflikten im Hinblick auf Fledermäuse zu rechnen.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe (ID 103) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2239 Änderung des RROP – Windenergieflächen - Stellungnahme des BUND Sehr geehrte Damen und Herren, mit Bezug auf Ihr Beteiligungsschreiben vom 1.7.2024 gibt die BUND-Kreisgruppe die nachfolgende Stellungnahme sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des BUND--Landesverbands Niedersachsen ab. Die BUND-Kreisgruppe wird nach außen vertreten durch die Vorsitzende Frau Christine Weber-Dirksen. Der Landesverband Niedersachsen des BUND wird vertreten durch die Vorsitzende Frau Susanne Gerstner.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2240 I. Zur Begründung 1. Wald und LSG nicht als Negativkriterien berücksichtigt In der Begründung werden in Tabelle 3 (S. 29 ff.) die Negativkriterien für die gesamtäumliche Potenzialflächenanalyse dargestellt. Der BUND wendet sich dagegen, dass Waldgebiete und bestehende Landschaftsschutzgebiete nicht als Negativkriterien berücksichtigt wurden.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2241 Der Landkreis ist sehr waldarm, sowohl bezogen auf Niedersachsen als auch bezogen auf die Bundesrepublik. Mit einem Waldanteil von 17 % liegt er weit unter dem Bundesdurchschnitt von 32 % und Landesdurchschnitt von 25 % und ist damit als sehr „waldarm“ einzustufen. Insofern kommt dem Erhalt der wenigen vorhandenen Waldbestände für die Erholung sowie dem Klima- und Artenschutz eine besondere Bedeutung zu. Diese Flächen sind gesetzlich durch das Landeswaldgesetz geschützt. Sie sind überwiegend nährstoffarm und ursprünglich hinsichtlich ihrer Boden- und Naturstruktur und stellen eine sehr gute Basis zur Aufwertung dar, auch wenn es sich um Monokulturen handelt. Bei den vor einigen Jahren formulierten Verordnungen wurden die Landschaftsschutz-gebiete seinerzeit	Wird nicht gefolgt Es wird zugestimmt, dass der Landkreis Emsland im Landesvergleich waldarm ist. Die Inanspruchnahme von Waldgebieten durch VR WEN ist gleichwohl grundsätzlich möglich. Die Eingriffe in den Naturhaushalt sind im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG im Genehmigungsverfahren zu minimieren und zu kompensieren, sie stehen einer Genehmigung von WEA jedoch nicht entgegen. Zudem ist gerodeter Wald nach dem NWaldG mind. im Verhältnis von 1:1 wiederherzustellen. Der Landkreis Emsland hat im Rahmen der Erarbeitung seines Planungskonzepts im Zuge einer Alternativenprüfung untersucht, ob ein pauschaler Ausschluss von Waldgebieten für die Windenergienutzung mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>explizit nicht als Naturschutzgebiete ausgewiesen, um Protesten von Grundbesitzern zu verhindern. Die Satzungen hingegen haben oft ähnlich hohe Ansprüche wie NSG-Satzungen. Das zeigt die hohe Wertigkeit für die Natur.</p>	<p>möglich wäre. Dies war im Ergebnis zu verneinen, da in diesem Fall bei unveränderten Abständen bspw. zu Wohnnutzungen keine hinreichend geeigneten Flächenumfänge verbleiben. Der Landkreis Emsland hat im Rahmen der Abwägung (insbesondere im Gebietsblatt) gleichwohl geprüft, inwieweit pot. betroffene Waldgebiete eine besondere Empfindlichkeit aufweisen. Sofern eine besondere Empfindlichkeit erkannt wurde, wurden diese Teilbereiche nach Möglichkeit nicht als VR WEN festgelegt. Landschaftsschutzgebiete schließen gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen die Errichtung von WEA nicht aus und zwar auch dann wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 BNatSchG entgegenstehende Bestimmungen enthält. Der Landkreis Emsland hat gleichwohl mit seiner Planung versucht, Landschaftsschutzgebiete und insbesondere besonders ggü. WEA empfindliche Teile von Landschaftsschutzgebieten von Festlegungen freizuhalten. Dies ist jedoch bei Umsetzung der Flächenziele des NWindG nicht durchgehend möglich, da große Teile der im Landkreis befindlichen Potenzialflächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung hat der Landkreis Emsland daher geprüft ob und wenn ja in welchen Bereichen er ein Hineinplanen in Landschaftsschutzgebiete für unvermeidbar und gleichzeitig vertretbar hält.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen</p>	<p>Begründung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2242 Waldbrandgefahr Insbesondere ist im Hinblick auf die geplanten Windenergieflächen im Wald auf die potentielle Brandgefahr von Windenergieanlagen (WEA) und die Möglichkeit Verursachung eines Waldbrandes hinzuweisen. Immer wieder kommt es zu Brandereignissen an WEA. Hier ist zu beachten, dass brennende WEA aufgrund ihrer Höhe von mehr als 200 m nicht gelöscht werden können. Gängige Praxis der Feuerwehr ist es, die Anlagen kontrolliert abbrennen zu lassen, was mitunter mehrere Stunden andauern und mit einer weiträumigen Verteilung brennender Teile einhergehen kann. Hinzu kommt, dass die Wälder in Niedersachsen in den vergangenen Jahrzehnten zunehmend unter Trockenheit zu leiden hatten, was naturgemäß mit einer erhöhten Waldbrandgefahr einhergeht. Insbesondere auch im Landkreis Emsland wurden in den vergangenen Jahren aufgrund der erhöhten Waldbrandgefahr eigens Waldbrandverordnungen erlassen. Diese Entwicklung wird sich in den nächsten Jahrzehnten klimabedingt fortsetzen. Insofern ist zu befürchten, dass es zu einem nur schwer zu beherrschenden Waldbrand kommen kann, sollte eine WEA im Wald in Brand geraten. Abgesehen von den Klimafolgen (in unseren Wäldern befindet sich eine Speichermasse von ca. 385 t CO₂ pro Hektar in der ober- und unterirdischen Biomasse) sind die Folgen für die Anwohner und die waldbewohnenden Tierarten in keiner Weise absehbar. Es ist nicht</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Waldbrandgefahr kann im Zuge der Genehmigungsverfahren durch Festsetzung geeigneter technischer Vermeidungsmaßnahmen (bspw. vollautomatische Feuerlöschsysteme im Gondelbereich) begegnet werden. Der Landkreis Emsland gehört zudem gem. Begründung des LROP 2022 (Teil B, zu Ziffer 02 Sätze 4 und 5) nicht zu den mittel- und hochwaldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen (dies sind die Landkreise Celle, Gifhorn, Lüchow-Dannenberg, Uelzen, Lüneburg und der Heidekreis).</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Begründung	erkennbar, dass diese Problematik bisher in ausreichender Weise berücksichtigt wurde. So ist im weiteren Verfahren für jede betroffene Waldfläche zu prüfen, ob im Falle eines Brandes bei einer weiträumigen Verteilung brennender Teile in umliegende Waldbestände hinein eine Brandbekämpfung überhaupt erfolgen kann und wie dies praktisch stattfinden soll. Derzeit erscheint es sehr fraglich, ob dies überhaupt möglich ist. Insofern ist bereits während der Änderung des RROP zu prüfen, ob ein ausreichender Brandschutz überhaupt gewährleistet werden kann. Anderenfalls wäre die Planung nicht vollziehbar.	Wird nicht gefolgt Eine relevante Zerschneidung großflächiger Waldbereiche durch die punktförmigen Standorte von WEA, die jeweils lediglich ca. 0,2 ha Fläche dauerhaft beanspruchen (vgl. https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zu-m-flaechenbedarf-der-windenergie/) kann nicht erkannt werden. Richtig ist, dass es im Rahmen der Erschließung zu zusätzlichen Rodungen kommen kann. Da diese jedoch in der Regel weitgehend entlang von bestehenden Wegen erfolgen, resultiert auch hieraus keine erhebliche zusätzliche Zerschneidung.
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2244 Erhebliche Beeinträchtigung des Naturparks Hümmling Zudem hat der Landkreis Emsland erst vor einigen Jahren alle größeren Wälder des Hümmlings als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Ausweisung der Wälder als Landschaftsschutzgebiet war die Voraussetzung für die Anerkennung des Hümmlings als Naturpark. Die jetzigen Windparkplanungen führen bei Umsetzung der geplanten ökologischen Aufwertung nicht nur zu einer Entwertung der Wälder, sondern auch zur Entwertung des gerade erst eingerichteten Naturparks.	Wird nicht gefolgt Naturparks weisen innerhalb des Gebietsschutzes des BNatSchG das geringste Schutzniveau auf. Innerhalb von Naturparks sind grundsätzlich keinerlei Handlungen von vorneherein verboten. Sie sind nach § 27 BNatSchG indes einheitlich zu entwickeln, wobei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten sind. Ein Freihalten des Naturparks Hümmling von VR WEN ist aufgrund seiner erheblichen Flächenausdehnung vor dem Hintergrund der gesetzlichen Flächenziele für den Landkreis Emsland und der aufgrund der Raumstruktur gerade hier erheblichen und großflächig bestehenden Potenzialflächen für die Windenergienutzung nicht möglich. Gleichwohl hat der Landkreis Emsland die besondere Betroffenheit des Hümmlings erkannt und weniger als 50 % der hier ermittelten Potenzialflächen im Ergebnis der Einzelfallprüfung auch tatsächlich als VR WEN festgelegt. Im Ergebnis der Abwägung auf diesen Flächen stellt der Naturpark an diesen Stellen keinen das gesellschaftliche Interesse an der Windenergienutzung (gesetzlich normiert durch die Flächenziele des NWindG sowie die Regelungen des § 2 EEG) überwiegenden öffentlichen Belang dar. Gleichwohl wird eine Entwertung des Naturparks durch die Planung schon aufgrund der Tatsache, dass WEA aus den Waldgebieten heraus aufgrund der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Begründung	Ifd. DS-Nr.: 2245 Sofern also Windparkflächen in diesen Wäldern ausgewiesen werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Waldverluste entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung zeitbedingter Qualitätsverluste vor Ort auf den landwirtschaftlichen Flächen der Geest im Bereich des Naturparks ausgeglichen werden.	Sichtverschattung durch die dichte Vegetation häufig gar nicht sichtbar sein werden, nicht erwartet. Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Den Ausführungen wird zugestimmt, jedoch ist dies nicht Regelungsgegenstand auf Ebene der Regionalplanung. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG ist ebenso wie das NWaldG im Rahmen der Genehmigungsverfahren abzuarbeiten. Hierbei erfolgt eine Kompensation mind. im Verhältnis 1:1, bei höherwertigen Waldflächen auch höher. Der Landkreis wird sich zudem dafür einsetzen, dass die Kompensation innerhalb des Naturparks erfolgt.
Ifd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Begründung	Ifd. DS-Nr.: 2246 Forstrechtliche Kompensation Das Emsland gehört zu den waldarmen Regionen (s. o.). Deshalb sind die forstrechtlich erforderlichen Ersatzaufforstungen zwingend wieder im Emsland vorzunehmen, um eine weitere Verringerung des Waldanteils und damit eine Verschlechterung der Situation für die Erholungsnutzung der Menschen und den Klima-, Natur- und Artenschutz zu verhindern.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Den Ausführungen wird zugestimmt, jedoch ist dies nicht Regelungsgegenstand auf Ebene der Regionalplanung. In den jeweiligen Genehmigungsverfahren ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG ebenso zwingend abzuarbeiten wie das Waldrecht, welches im Falle der Rodung von Wald eine Ersatzaufforstung mindestens im Verhältnis 1:1 verbindlich fordert. Insoweit wird der hier getätigten Forderung bereits durch das Fachrecht entsprochen.
Ifd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Begründung	Ifd. DS-Nr.: 2247 Keinesfalls dürfen Ersatzaufforstung in den Mooren, Niederungsgebieten und Brutgebieten der Wiesenvögel (insbes. Kiebitz, Großer Brachvogel, Feldlerche) stattfinden. Deshalb sind von Seiten der UNB frühzeitig potenzielle geeignete Erstaufforstungsbereiche und Ausschlussflächen für Erstaufforstungen zu identifizieren und den Vorhabenträgern zu benennen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die korrekte Allokation erforderlicher Kompensationsmaßnahmen wird durch die untere Naturschutzbehörde im Rahmen der Genehmigungsverfahren sichergestellt.
Ifd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Begründung	Ifd. DS-Nr.: 2248 2. Beschädigung und Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nicht hinreichend berücksichtigt In der Begründung auf S. 26 wird im Hinblick auf die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes behauptet, eine Beschädigung oder Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten könne aufgrund deren punktförmiger bis kleinflächiger Ausprägung regelmäßig durch kleinräumige Anpassungen von Anlagenstandorten oder Zuwegungen im Zuge der Zulassungsverfahren vermieden werden und spiele daher auf dieser Ebene in der Regel keine Rolle. Diese Darstellung ist falsch. Insbesondere im Hinblick auf die typischen „Offenland-Arten“ wie Wiesenvögel und nordische Gänse und Schwäne stimmt dies nicht. Diese Arten zeigen ein deutliches Meideverhalten gegenüber den vertikalen Strukturen der WEA. Dies führt dazu, dass nicht nur der eigentliche Standort, sondern auch die Umgebung jeder einzelnen Anlage als Nahrungs-, Rast- und Brutplatz entwertet wird.	Wird nicht gefolgt Beschädigung und Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten treten im Zusammenhang mit der Windenergienutzung in erster Linie durch Überbauung (anlagebedingt oder baubedingt) auf. Dies kann und muss im Zuge der Genehmigungsverfahren durch Berücksichtigung etwaiger Vorkommen bei der Anlagenpositionierung, Planung von Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen berücksichtigt werden. Diese Parameter sind auf Ebene der Regionalplanung noch nicht bekannt und können auch nicht geregelt oder vorgegeben werden. Es kann aber mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass entweder eine Vermeidung derartiger Eingriffe möglich ist oder aber unvermeidbare Eingriffe durch geeignete CEF-Maßnahmen ausgeglichen, bzw. Verbotstatbestände vermieden werden können. Soweit ein Meideverhalten bestimmter Arten angesprochen ist, so ist dieses in den Planungen und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass insbesondere bei Äsungsflächen und Rastgebieten häufig in großem Umfang Flächen für ein

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2249 Zum Beispiel zeigen insbesondere größere Trupps nordischer Gänse und Schwäne eine Meidung bzw. deutlich reduzierte Flächennutzung bis zu einer Entfernung von bis zu 500 m und mehr (LANGGEMACH & DÜRR, 2023, S. 143)1. Nimmt man bei überschlägiger Betrachtung einen Meideradius von 500 m um eine WEA an, führt allein eine einzige WEA zu einem Verlust an Rast- und Nahrungsfläche von rund 78,5 ha. Allein ein Windpark bzw. die Erweiterung eines Windparks mit nur 5 WEA führt also zu einem Flächenverlust von 392,5 ha. Aufgrund der Gesamtheit der geplanten VR WEN kommt es bei einer summarischen zu einer erheblichen Beeinträchtigung zumal auch ein Ausweichen in andere, störungsarme Gebiete kaum mehr möglich ist. 1 Siehe LANGGEMACH, T. & DÜRR, T., 2023: Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel, Stand 9. August 2023, verfügbar unter: https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutz/arbeitsschwerpunkt-entwicklung-und-umsetzung-von-schutzstrategien/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fleermaeuse/#	Ausweichen vorhanden sind, sodass es nicht per se zu einer ggfs. unzulässigen erheblichen Störung kommt. Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Den Aussagen zur Meidedistanz größerer Trupps von Gänsen und Schwänen wird zunächst gefolgt. Jedoch kann hieraus nicht geschlossen werden, dass es zu einem Totalverlust der Nutzung durch die Tiere in diesem Bereich kommt. Insbesondere auch deshalb, weil die Entfernungsangabe sich hier explizit auf große Trupps bezieht und das obere Ende des Meidespektrums angibt. Überdies sind durch die gesetzlichen Flächenziele des NWindG für den Landkreis Emsland entsprechende Konflikte bereits durch den Gesetzgeber vorgezeichnet und unvermeidbar und verbleiben angesichts der Größe des Landkreises Emsland gleichwohl noch in hinreichendem Umfang geeignete Rastflächen.
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2250 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im Hinblick auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten keinesfalls pauschal von einer punktförmigen bis kleinflächigen Ausprägung dieser Stätten ausgegangen werden kann, deren Beschädigung oder Zerstörung durch kleinräumige Anpassungen von Anlagenstandorten oder Zuwegungen im Zuge der Zulassungsverfahren vermieden werden kann. Vielmehr sind die vorgenannten zu erwartenden Beeinträchtigungen intensiv auch auf dieser Planungsebene zu betrachten und insbesondere vor dem Hintergrund von auftretenden Summationseffekten zu bewerten.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Es wird auf die vorangegangene Abwägung verwiesen. Der Landkreis Emsland ist in seiner Abwägung nicht allein von einer auf den Standort beschränkten Auswirkung von WEA ausgegangen, sondern hat sich nachweislich auch mit möglichen negativen mittelbaren Wirkungen wie Meideeffekten auseinandergesetzt.
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2251 3. Kompensation für Windenergienutzung Aus Sicht des BUND ist es zwingend erforderlich, dass die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für die Errichtung der Windenergieanlagen in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren auch im Hinblick auf die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Erfordernisse im Emsland vorgenommen werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, können jedoch nicht auf Ebene der Regionalplanung verbindlich geregelt werden.
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2252 Deshalb ist unbedingt dafür zu Sorge zu tragen, dass entsprechend aktuelle Kartierungen der Avifauna und Fledermausvorkommen vorliegen, um die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen anordnen zu können. Die letzte flächendeckende Brutvogelkartierung im Emsland stammt aus den 1990er Jahren. Fledermäuse und Rastvögel sind stets nur anlassbezogen kartiert worden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Wie bereits ausgeführt, besteht eine Kartierpflicht für die Ebene der Regionalplanung nicht. Es wird gleichwohl zugestimmt, dass für die Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 6 Abs. 1 WindBG das Vorhandensein einer hinreichend aussagekräftigen und aktuellen Datengrundlage erforderlich ist. Eine entsprechende Auseinandersetzung mit diesem Thema findet im Landkreis Emsland durch die untere Naturschutzbehörde bereits statt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2253 Des Weiteren fordert der BUND bereits jetzt, die zu erwartenden Ersatzgeldzahlungen für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vorrangig und schnellstmöglich in den Flächenerwerb zu investieren. Besonders sollten die Flächen in Schutzgebieten (v. a. Moore) erworben werden, bei denen das Privateigentum eine großflächige Wiedervernässung bereits vorhandener Flächen im öffentlichen Eigentum verhindert. Wertvolle Hinweise, welche Flächen dies sein könnten, bietet das emsländische Moorinformationssystem EL-MIS. Der BUND fordert in dem Zusammenhang auch, dass ausreichend personelle Mittel (mindestens eine halbe Stelle) beim Landkreis bereitgestellt werden, um den Flächenankauf aktiv voranzutreiben.	Die Verwendung von möglichen Ersatzgeldern wird nicht durch den Regionalplan gesteuert. Die Hinweise/Forderungen werden überdies zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2254 II. Zum Umweltbericht 1. Weitere kollisionsgefährdete Brutvogelarten im Emsland bekannt Auf S. 36 werden unter der Überschrift „Artenschutz“ die im Landkreis Emsland bekannten Vorkommen der nach Anlage 1 zu § 45 Abs. 1-5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Brutvogelarten genannt. Nicht aufgeführt, aber von ebenfalls großer Bedeutung für den Artenschutz und im Emsland vorkommend sind die Arten Wespenbussard, Sumpfohreule, Rotmilan, Baumfalke und Weißstorch. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Liste des BNatSchG sich ausdrücklich nicht auf „Ansammlungen“ bezieht und deshalb zum Beispiel auch Brutkolonien von Möwen zu berücksichtigen sind.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Zu den genannten Arten liegen dem Landkreis Emsland nach Auswertung sowohl landesweiter Datensätze des NLWKN als auch regionaler Daten der unteren Naturschutzbehörde keine Kenntnisse über aktuelle Brutvorkommen im Landkreis Emsland vor. Dieses werden auch durch den Einwender nicht in konkreter und prüffähiger Weise beigebracht, sodass eine Ergänzung der Liste im Umweltbericht eigentlich nicht erforderlich ist. Im Hinblick auf die in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG genannten Arten ist das Vorliegen von Brutplätzen erforderlich. Ein temporäres Vorkommen von Gastbeständen ist diesbezüglich nicht relevant. Gleichwohl wird zugesagt, dass zum Satzungsbeschluss eine Überarbeitung des Umweltberichts erfolgt, in welcher die Liste auf S. 36 um die vom Einwender genannten Arten ergänzt und mit dem Hinweis versehen wird, dass aktuelle Brutplätze dieser Arten im Landkreis Emsland jedoch nicht vorliegen
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2255 2. Kumulation von Beeinträchtigungen kann nicht pauschal ausgeschlossen werden Auf S. 52 wird dargestellt, dass eine schwerwiegende Beeinträchtigung von Verbreitungsschwerpunkten windenergieempfindlicher Arten wie Wiesenbrüter-Vorkommen, Rastgebieten von Gänsen- und Singschwänen sowie von im regionalen Maßstab bedeutsame Flugrouten im Zuge der Einzelfallprüfungen ausgeschlossen wurden und deshalb auch eine Kumulation von Beeinträchtigungen ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden kann. Diese Einschätzung ist falsch. Vielmehr werden für mehrere VR WEN Habitatbeeinträchtigungen durch Störwirkungen der Windenergieanlagen in den Einzelfallprüfungen festgestellt (s. Anlage zum Umweltbericht, nur beispielsweise für VR WEN 14 Börgerwald, S. 40, für VR WEN 33 Wesuweer Moor, S. 99).	Wird nicht gefolgt Der Darstellung wird widersprochen. Soweit im Einzelfall Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind, können diese auch nicht mit etwaigen anderen Beeinträchtigungen kumulieren. Der pauschale Ausschluss ist somit gerechtfertigt. Die Beeinträchtigung von etwaigen Wechsel-/Austauschbeziehungen stellt keine kumulative Wirkung dar. Sie ist abhängig von der Lage und Wirkung der VR WEN im Einzelnen. Entsprechende potenzielle Beeinträchtigungen wurden im Zuge der Einzelfallprüfungen in den Blick genommen und in die Abwägung eingestellt. Dies gilt insbesondere für pot. betroffene Natura 2000-Gebiete.
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2256 Auf S. 55 wird außerdem argumentiert, dass sich die VR WEN auf bestehende Windparks konzentrieren würden. Diese Formulierung ist irreführend, denn es kommt zu erheblichen Erweiterungen und Neuausweisungen von VR WEN in	Wird nicht gefolgt Die Aussage ist grundsätzlich korrekt. Die Planung schließt 99 % der im Landkreis Emsland gegenwärtig vorhandenen Windenergieflächen aus kommunalen Bauleitplänen ein. Bestehende Windparks bilden den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Weber-Dirksen		Offenlandbereichen. Folglich muss auch die Kumulation dieser Beeinträchtigungen untersucht werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es bei störeffindlichen Arten schon bei einer WEA zu erheblichen Flächenverlusten im Hinblick auf Brut-, Rast und Nahrungshabitate kommt.	Ausgangspunkt der Planungen. Gleichwohl ist sowohl eine Erweiterung als auch die nicht unerhebliche Neufestlegung von Flächen angesichts der gesetzlich vorgegebenen Flächenziele unumgänglich. Dies steht jedoch nicht im Widerspruch zu der Aussage im Umweltbericht.
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2257 3. Kollisionsgefährdete Groß- und Greifvögel unzureichend berücksichtigt Auf S. 55 wird dargestellt, dass im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung wertgebende Bereiche für die Groß- und Greifvögel (wie Revierzentren von Seeadler, Uhu und Wanderfalke, Schwerpunktorkommen von Wiesen- und Rohrweihen sowie Hauptflugrouten von Zwergschwänen) berücksichtigt wurden und im Einzelfall zu veränderten Flächenabgrenzungen geführt hätten. Aufgrund dieser umfangreichen Berücksichtigung der Schutzanfordernisse windenergieempfindlicher Groß- und Greifvogelarten und da bereits für die einzelnen Individuen eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden werden könne, sei nicht mit negativen Effekten auf lokale und regionale Populationen zu rechnen. Dieser Einschätzung ist zu widersprechen.	Wird nicht gefolgt Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen, bleibt an dieser Stelle jedoch unbegründet, sodass eine weitergehende Abwägung nicht erfolgen kann.
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2258 Vielmehr ist die der Planung zugrundeliegende Datenlagen derart lückenhaft und z. T. veraltet, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf die lokalen und regionalen Populationen keinesfalls ausgeschlossen werden können. Als Beispiel sei auf die beiden Arten Wespenbussard und Uhu verwiesen. Beides sind Arten, die in den Wäldern des Emslandes verbreitet sind, für die aber keine flächendeckenden aktuellen Kartierungen vorliegen. Da nun zahlreiche VR WEN in Waldgebieten ausgewiesen werden sollen, ist völlig unklar, wie viele Brutpaare von der Planung betroffen sind und welche Auswirkungen dies auf die lokalen und regionalen Populationen hat. Um erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können, sind daher entsprechende Schutzmaßnahmen zwingend erforderlich.	Wird nicht gefolgt Eine Kartierung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich. Zwar muss schon die raumordnerische Planung selbst sicherstellen und dafür sorgen, dass sich die Windenergienutzung in den VR WEN tatsächlich durchsetzt, sodass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können zwingend erforderlich ist und nicht auf nachfolgende Ebene verlagert wird. Der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als VR WEN festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass diese letztlich nicht in hinreichendem Umfang für die Windenergienutzung verbleiben. Die Pflicht zur Abwägung bezieht sich aber nur auf diejenigen Belange, die für die Ebene der Regionalplanung bereits erkennbar sind. Die Frage danach, welche Belange erkennbar sind, umfasst auch die Frage, welche Ermittlungspflichten die Behörde aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes treffen. Die Behörde muss nur solche Umstände aufklären und sodann abwägend berücksichtigen, die für sie als entscheidungserheblich erkennbar sind. Dies ist der Fall, wenn sich die Abwägungserheblichkeit entweder aufdrängt oder wenn ein Planbetroffener Umstände, die nicht ohne Weiteres als abwägungserheblich erkennbar sind, im Zuge der Bürgerbeteiligung oder auf andere zulässige Weise rechtzeitig in das Planungsverfahren einbringt (BVerwG, 18.01.2011, 7 B 19/10 Rn. 23 = NuR 2011, 284). Die Bedeutung artenschutzfachlicher Belange für seine Planung ist dem Landkreis Emsland bewusst. Der Plangeber hat für seinen Planungsraum umfassend Datenmaterial - insbesondere zur Avifauna -

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2259 4. Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse unzureichend Auf S. 56 wird dargestellt, dass in den VR WEN ein hohes Lebensraumpotential für Fledermausarten vorliege, dass aber durch Abschaltzeiten, geeignete Standortwahl und Anbringen von Fledermauskästen ein negativer Einfluss auf lokale Populationen nicht zu erwarten sei. Dieser Einschätzung ist zu widersprechen.	zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie von der Staatlichen Vogelschutzwarte (NLWKN) zur Verfügung gestellte Datensätze ausgewertet. Darüber hinaus wurden Daten und Erkenntnisse der unteren Naturschutzbehörde (uNB) berücksichtigt. Vom Landkreis Emsland kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Plangeber hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. So ist es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich hinreichend, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, UrT. v. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114). Ein derartiger Fall ist in der Entwurfskulisse jedoch nicht enthalten. Wird nicht gefolgt Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen, bleibt an dieser Stelle jedoch unbegründet, sodass eine weitergehende Abwägung nicht erfolgen kann.
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2260 So sind zwar Abschaltzeiten ein sehr wichtiges Mittel um kollisionsbedingte Tötungen zu vermeiden. Und Standorte abseits vorhandener Quartiere können weitere Tötungen und Quartierverluste vermeiden. Fraglich ist jedoch, wie – gerade bei Standorten im Wald – Quartierverluste sicher vermieden werden sollen, wenn keine gezielte Quartiersuche mit Netzfängen und Besenderungen und / oder Einsatz von Wärmebildkameras erfolgt ist. Daher ist bei Standortorten im Wald bei einer derart überschlägigen Betrachtung wie der vorliegenden auf jeden Fall von Quartierverlusten auszugehen. Zwingend erforderlich sind außerdem in jedem Fall eine Kontrolle aller Bäume mit Spalten-/ Höhlenpotential vor der Fällung. Dies ist auch bei Fällungen zu jeder Jahreszeit erforderlich, da einige Arten (insbesondere Große Abendsegler, Bechsteinfledermaus auch in Bäumen überwintern). Zudem sind Fledermauskästen nur bedingt als Ausgleichsmaßnahme geeignet, da sich in den letzten Jahren gezeigt hat, dass die Kästen meist nur sehr zögerlich angenommen werden, sofern die Tiere mit Fledermauskästen als	Wird nicht gefolgt Die Vermeidung der Betroffenheit von Fledermausquartieren im Wald kann bspw. durch Anordnung einer ökologischen Baubegleitung inklusive einer vor Rodungsmaßnahmen Baumhöhlenkartierung im Zuge der Genehmigungsverfahren durch die untere Naturschutzbehörde sichergestellt werden. Der Hinweis auf Fledermauskästen stellt ein Beispiel für eine mögliche Maßnahme dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Umweltbericht	Quartier noch nicht vertraut sind. lfd. DS-Nr.: 2261 5. FFH-Verträglichkeits-(Vor-)Prüfung unzureichend Die in Kapitel 5 enthaltene FFH-Verträglichkeits-(Vor-)Prüfung ist in folgenden Punkten unzureichend: a) FFH-VP für bestehende VR unzureichend Im Rahmen der FFH-Verträglichkeits-(Vor-)Prüfung bei bereits im RROP ausgewiesenen Vorranggebieten wird pauschal davon ausgegangen, dass die vorhandenen Windenergieanlagen offensichtlich genehmigungsfähig waren und nicht zu einer Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele geführt haben. Durch den zu prüfenden Plan würden keine zusätzlichen Beeinträchtigungen ausgelöst. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten daher sicher ausgeschlossen werden. Dieser Einschätzung ist zu widersprechen.	Wird nicht gefolgt Die Natura 2000-Prüfung ist der Maßstabsebene der Regionalplanung entsprechend und in angemessener Weise auf Grundlage vorhandener Daten und einer Auswertung von Standarddatenbögen sowie - soweit vorliegend - der entsprechenden Schutzgebietsverordnungen durchgeführt worden.
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2262 Zum einen können sich im Laufe der Jahre Entwicklungen / räumliche Verlagerungen der wertbestimmenden FFH-LRT und Artvorkommen ergeben haben, die zum damaligen Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden konnten. Auch Verschlechterungen der Erhaltungszustände, die eine andere fachliche Beurteilung rechtfertigen, sind möglich. Zum anderen sind die heutigen üblichen WEA-Typen deutlich höher, verursachen mit den längeren Rotoren auf einer größeren Fläche eine höheres Kollisionsrisiko für Fledermäuse und Avifauna und lösen möglicherweise auch höhere Meideabstände aus. Daher ist auch für bestehende Vorrangflächen eine erneute FFH-VP erforderlich. Dies betrifft (nur beispielsweise) die VR WEN 18 Renkenberge, VR WEN 3 Neurhede und VR WEN 26 Twist.	Wird nicht gefolgt Auch die vorhandenen VR WEN wurden in der FFH-VP berücksichtigt und ggfs. erkennbare Verschiebungen, wie sie vom Einwender benannt sind, dabei berücksichtigt. Gleichwohl war im Bereich bestehender WEA das Prüfergebnis in diesen Fällen, dass eine Vereinbarkeit zu erwarten ist und zusätzliche Auswirkungen in relevantem Umfang nicht zu erwarten sind.
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2263 b) Zum FFH-Gebiet „Untere Haseniederung“ (Kap. 5.3.2) Wie auf S. 68 beschrieben, grenzt das VR WEN 38 Bookhof auf einer Länge von ca. 700 m unmittelbar an das FFH-Gebiet „Untere Haseniederung“ an. Im Hinblick auf die wertbestimmende Bechsteinfledermaus wird dargestellt, dass diese Art naturnahe feuchte Laub- und Laub-Mischwälder mit kleinen Wasserläufen, Blößen und Lichtungen und einem höhlenreichen Altholzbestand besiedele und auch überwiegend in solchen Wäldern jage. Da es sich bei den im VR WEN 38 gelegenen Waldgebieten jedoch nahezu ausschließlich um weitgehend monotone, von Kiefern dominierte Nadelforste handele, die als (Nahrungs-)Habitat der Bechsteinfledermaus völlig ungeeignet seien, könne eine Beeinträchtigung durch Habitatverlust ausgeschlossen werden. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung sei nicht erforderlich. Dieser Einschätzung ist vehement zu widersprechen.	Wird nicht gefolgt Auch hier ist zunächst auf die Planungsebene der Regionalplanung zu verweisen. Diese Prüfung kann nur so konkret erfolgen, wie es der Betrachtungsmaßstab und die Bestimmtheit der regionalplanerischen Festlegung zulassen. Diesbezüglich ist auf die Inhalte des Gutachtens "Arten und Gebietsschutz auf vorgelagerten Planungsebenen" (BfN Schriften 507) zu verweisen. Die Bechstein-Fledermaus ist eine typische Waldfledermaus und benötigt alte, mehrschichtige Laubwälder mit hohen Alt- und Totholzanteilen (vgl. u.a. https://www.bfn.de/artenportraits/myotis-bechsteinii). Insoweit trifft die Aussage in der FFH-VP vorliegend zu.
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2264 Bei DIETZ et al. (2007, S. 248) ² findet sich folgende Beschreibung des Lebensraumes: „Die höchsten	Wird nicht gefolgt Auch in der zitierten Passage bei DIETZ wird ausgeführt, dass reine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen		Populationsdichten mit bis zu 20 Tieren je 100 ha finden sich in Buchen- oder Eichenwäldern mit hohem Anteil alter Bäume, in Süddeutschland auch in Streuobstwiesen in Waldrandnähe. Es werden jedoch auch Kiefern- und Tannenwälder, nur gelegentlich reine Fichtenforste besiedelt, allerdings nur wenn sie strukturreich sind und eine ausgeprägte artenreiche Strauchschicht aufweisen. Reine Nadelwälder werden meist nur angrenzend an Optimalhabitate ² DIETZ, C., HELVERSEN O. v. & D. NILL, 2007: Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrika – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Franckh-Kosmos Verlags GmbH, Stuttgart, 399 S. besiedelt und die Populationsdichten sind geringer.“Insofern kann keinesfalls pauschal ausgeschlossen werden, dass die im VR WEN 38 gelegenen Kiefernwälder Bechsteinfledermäusen als Nahrungs–habitat dienen oder entsprechende Quartiere beherbergen. Dies gilt um so mehr, weil im VR WEN laut Angaben auf S. 68 auch 3 ha (laut Angabe in Anlage zum Umweltbericht, S. 113, sind es 3,3 ha) Mischwald enthalten sind. Zudem ist dem Luftbild zu entnehmen, dass es sich nicht um einen geschlossenen Waldbestand handelt, sondern um verschiedene von Offenland durchzogene Waldbestände mit einem hohen Anteil an Waldrändern, so dass aufgrund der Vielzahl der Strukturen auch von einem höheren Anteil an Nahrungstieren für die Fledermäuse auszugehen ist.	Nadelwälder nur angrenzend an Optimalhabitate besiedelt werden. Eine derartige Situation ist vorliegend im Bereich der VR WEN nicht gegeben. Nicht zuletzt aus diesem Grund sind die durch das VR WEN betroffenen Waldbereiche auch nicht als Teil des FFH-Gebiets ausgewiesen worden. Auch der kleine Bereich von Mischwald ist aufgrund seiner Altersstruktur nicht für die Bechsteinfledermaus geeignet. Hinsichtlich der Nahrungshabitate ist zu entgegnen, dass eine Beeinträchtigung dieser Bereiche bei entsprechender Bedeutung regelmäßig durch die Festsetzung von Abschaltalgorithmen in Genehmigungsverfahren sicher vermieden werden kann. Dementsprechend konnten erhebliche Beeinträchtigungen auf Ebene der Regionalplanung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2265 Weiterhin ist zu bedenken, dass Bechsteinfledermäuse eine sehr großflächige Raumnutzung haben. DIETZ et al. (2007, S. 249 f.) beschreiben: „Ein etwa 20-köpfiger Wochenstubenverband nutzt ein Gebiet von etwa 250 ha als Sommerlebensraum. Jagdgebiete liegen meist im Umkreis von 1 km um das Quartier, selten in Distanzen von bis zu 2,5 km. [...] Jagdgebiete sind in strukturreichen und alten Laubwäldern wesentlich kleiner als in Nadelwäldern, hier können Einzeltiere bis zu 700 ha große Flächen befliegen. [...] Weibchen wechseln ihre Hangplätze häufig, im Laufe eines Sommers werden bis zu 50 Quartiere auf einer Fläche von rund 40 ha aufgesucht. Männchen sind quartiertreu, können aber auch in Entfernungen von bis zu 2,5 km ihren Hangplatz wechseln.“ Daraus wird deutlich, dass keinesfalls pauschal ausgeschlossen werden kann, dass Bechsteinfledermäuse die Waldbestände im VR nutzen. Vielmehr sind sie – weil die Habitatqualität in Nadelwäldern grundsätzlich schlechter ist – dort in besonderer Weise darauf angewiesen, dass es nicht noch zu einer weiteren Verkleinerung des Habitats durch die Errichtung von WEA kommt.	Wird nicht gefolgt Es wird auf die Abwägung zu den vorangegangenen Belangen verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2266 Zudem sind die Tiere auf eine besonders große Vielzahl an bestehenden Quartieren angewiesen. Eine Verringerung des Angebotes an Quartieren führt zu einer deutlichen	Wird nicht gefolgt Der Verlust von Quartiersbäumen kann wie an anderer Stelle bereits ausgeführt durch entsprechende Maßnahmen im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Christine Weber-Dirksen		Verschlechterung der Lebensraumqualität. Vermutlich ist dann auch mit einer Verschlechterung des Allgemeinzustands der Tiere zu rechnen, weil der Quartierwechsel häufig auch dazu dient, die Belastung durch Parasiten zu verringern. Auch deshalb ist die Rodung von Gehölzen grundsätzlich kritisch zu betrachten. Hinzu kommt weiterhin, dass die Beseitigung von Bäumen nicht nur zum Verlust von Wochenstuben und Sommerquartieren der Männchen führt, sondern auch zum Verlust an Winterquartieren, denn „vermutlich überwintert der Großteil der Tiere in Baumhöhlen“ (DIETZ et al. 2007, S. 248)	Genehmigungsverfahren sicher vermieden werden. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass Quartierbäume außerhalb des FFH-Gebiets nicht dem Gebietsschutz unterliegen.
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2267 Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Betroffenheit der Bechsteinfledermaus zwingend erforderlich ist. Alternativ ist die Vorrangfläche in mindestens einem Kilometer Radius um das FFH-Gebiet zu streichen.	Wird nicht gefolgt Eine der Ebene der Regionalplanung angemessen FFH-Verträglichkeitsprüfung ist erfolgt. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele konnten hierbei sicher ausgeschlossen werden. Eine Streichung des VR WEN wird daher abgelehnt.
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2268 c) Zum FFH-Gebiet „Stadtveen, Kesselmoor, Südtannenmoor“ (Kap. 5.3.3.) Der östliche Teil des VR WEN 32 Klein Berßen grenzt unmittelbar an das „Süd-Tannenmoor“, das Teilgebiet des FFH-Gebiets Nr. 155 ist. Auf S. 70 wird argumentiert, es könne grundsätzlich bei der Errichtung von WEA zu temporären Absenkungen des Grundwassers kommen, wodurch infolge des entstehenden Absenktrichters eine indirekte Beeinträchtigung der Moore erfolgen könnte. Die Reichweiten dieser Trichter überschritten jedoch einen Wirkradius von 50 m in der Regel nicht, die Absenkung sei nur vorübergehend und geringfügig, deshalb sei ein Verlust von LRT-Flächen und eine hierdurch ausgelöste erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen.	Wird nicht gefolgt Die befürchteten Auswirkungen können durch Maßnahmen im Genehmigungsverfahren sicher ausgeschlossen werden. Zum einen kann bereits ein geringfügig verschobener Anlagenstandort eine Beeinträchtigung vermeiden (darauf hinzuweisen ist, dass nicht auf jedem Quadratmeter in einem VR WEN auch WEA errichtet werden können müssen, da moderne WEA ohnehin mehrere Hundert Meter voneinander entfernt errichtet werden). Hinzu kommt, dass auch technische Maßnahmen zur Wasserhaltung die befürchtete Beeinträchtigung vermeiden können. Diese Maßnahmen können jedoch nicht bereits im Regionalplan festgelegt werden, da diesem hierzu die rechtliche Ermächtigungsgrundlage fehlt.
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2269 Dieser Einschätzung ist zu widersprechen. Innerhalb des Süd-Tannenmoores befindet sich in weniger als 50 m von der Außengrenze entfernt eine vermoorte, wasserführende Senke. Es ist nicht pauschal auszuschließen, dass sich die Auswirkungen der Grundwasserabsenkungen bis dorthin auswirken. Sollte sich der Zeitraum der Grundwasserabsenkung an eine natürliche Trockenphase anschließen, kann auch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die dort befindlichen FFH-LRT nachhaltig durch Austrocknung geschädigt werden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind daher unverzichtbar.	Wird nicht gefolgt Die befürchteten Auswirkungen können durch Maßnahmen im Genehmigungsverfahren sicher ausgeschlossen werden. Zum einen kann bereits ein geringfügig verschobener Anlagenstandort eine Beeinträchtigung vermeiden (darauf hinzuweisen ist, dass nicht auf jedem Quadratmeter in einem VR WEN auch WEA errichtet werden können müssen, da moderne WEA ohnehin mehrere Hundert Meter voneinander entfernt errichtet werden). Hinzu kommt, dass auch technische Maßnahmen zur Wasserhaltung die befürchtete Beeinträchtigung vermeiden können. Diese Maßnahmen können jedoch nicht bereits im Regionalplan festgelegt werden, da diesem hierzu die rechtliche Ermächtigungsgrundlage fehlt.
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2270 d) Zum FFH-Gebiet „Ohe“ (Kap. 5.3.6) An das FFH-Gebiet „Ohe“ grenzen die beiden VR WEN 6 Breddenberg-Börger und 7 Lattensberg unmittelbar an. Auf S. 74 wird argumentiert, aufgrund der Lage der Vorranggebiete außerhalb	Wird nicht gefolgt Eine derart starke Auswirkung auf die Wasserführung der Ohe ist durch die ohnehin allenfalls temporären Einflüsse durch den Bau von WEA nicht zu erwarten.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Weber-Dirksen		<p>des FFH-Gebietes sei eine erhebliche Beeinträchtigung des Schlammpeitzgers ausgeschlossen, eine FFH-VP sei nicht erforderlich. Diese Einschätzung ist falsch. Insbesondere während des Baus der WEA ist nicht ausgeschlossen, dass sich die erforderlichen Grundwasserabsenkungen negativ auf den Wasserstand im Gewässer und damit beeinträchtigend auf den Schlammpeitzger auswirken. Dies gilt im besonderen Maße auch deshalb, weil beide Vorranggebiete die Ohe umschließen und sich die Grundwasserabsenkungen von beiden Seiten und über längere Abschnitte hinweg auf das Gewässer auswirken können. Insofern können sich auch kumulative Effekte ergeben, die zu berücksichtigen sind.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen</p>	Umweltbericht	<p>lfd. DS-Nr.: 2271 e) Zum EU-Vogelschutzgebiet „Esterweger Dose“ (Kap. 5.3.8) Die im Hinblick auf das geplante VR WEN 14 Börgerwald durchgeführte FFH-VP (S. 76 ff.) ist fehlerhaft und völlig unzureichend. Zum einen wird die Bedeutung des Raumes für die Wiesenvögel unterschätzt. Laut Darstellung auf S. 77 f. ist ein verdichtetes Vorkommen von Offenland-Vogelarten in dem an das VR WEN nördlich angrenzenden Teil des VSG im Vergleich zu anderen Gebietsteilen nicht zu erwarten. Ein Blick in den Kartierbericht der Brutvogelerfassung im VSG von 2019 zeichnet jedoch ein anderes Bild. So wurden allein für den Kiebitz im Gebietsteil „Leegmoor (Grünland im Südteil) 9 Brutpaare festgestellt, für den Brachvogel 2 Brutpaare, für die Bekassine 1 Brutpaar und für den Rotschenkel 4 Brutpaare. (s. nachfolgende Abbildungen) Außerdem bleibt völlig unberücksichtigt, dass gerade für die Populationen der Offenlandarten Kiebitz, Feldlerche und Großer Brachvogel die an das EU-Vogelschutzgebiet angrenzenden Offenlandbereiche eine wesentliche unterstützende Funktion als Nahrungs- und Bruthabitat besitzen.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der erwähnte Kartierbericht wurde im Zuge der Abwägung zum 1. Entwurf erneut einer Prüfung unterzogen. Hierbei konnten die Angaben bestätigt werden. Wenngleich die Auffassung, wonach eine Windenergienutzung in den angrenzenden Offenlandbereichen durch eine Beeinträchtigung von außerhalb des VSG gelegenen potenziellen Nahrungshabitaten der im VSG brütenden Populationen eine erhebliche Beeinträchtigung des VSG bewirken würde, aufgrund der nicht erkennbaren essenziellen Bedeutung dieser Flächen (vergleichbare Flächen sind innerhalb des VSG und im nahen Umfeld in hinreichendem Umfang vorhanden) nicht gefolgt wird, erfordert insbesondere die erhöhte Kiebitzdichte in den angrenzenden Bereichen des VSG eine angepasste Abwägung. Die Inhalte des Kartierberichts belegen eine besondere Bedeutung des Südteils des FFH-Gebiets „Leegmoor“ für Offenlandvogelarten als Bestandteil des VSG. Da im näheren Umfeld zudem noch keine Vorbelastung vorhanden ist, ist eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Festlegung hier im Umkreis von bis zu 500 m um pot. WEA nicht sicher auszuschließen. Um derartige erhebliche Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen angesichts der hohen Bedeutung und der grundsätzlichen Habitatsignung für Offenlandvogelarten durch das VR WEN 14 hinreichend sicher auszuschließen, wird das VR WEN 14 im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs dahingehend verkleinert, dass ein Mindestabstand von 500 m zum VSG eingehalten wird.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen</p>	Umweltbericht	<p>lfd. DS-Nr.: 2272 Im Teilbereich „Westliches Melmooor“ wurden im Nahbereich zum geplanten VR WEN 2 Brutpaare des Brachvogels und der Uferschnepfe festgestellt (s. nachfolgende Abb. 2). Für diese Arten sind erhebliche Beeinträchtigungen durch den östlichen Teil des VR WEN keinesfalls auszuschließen, sondern im Gegenteil eher sehr wahrscheinlich. Das ist insbesondere im Hinblick auf die Uferschnepfe bedenklich, deren Erhaltungszustand in dem Gutachten zur Brutvogelerfassung im VSG V14 (2019) insgesamt in die Kategorie „C“ („mittel bis schlechter</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Es wird auf die Abwägung unter BE ID 2271 verwiesen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Erhaltungszustand“) eingestuft wurde. Abb 1: Auszug aus Karte 05 „Artkarte Limikolen II: Kiebitz der Brutvogelerfassung im EU-VSG V 14 „Esterweger Dose“ 2019. Abb 2: Auszug aus Karte 06 „Artkarte Limikolen III: Brachvogel (Kreis) und Uferschnepfe (Quadrat) der Brutvogelerfassung im EU-VSG V 14 „Esterweger Dose“ 2019 Abb 3: Auszug aus Karte 07 „Artkarte Limikolen IV: Bekassine (Quadrat) und Rotschenkel (Kreis) der Brutvogelerfassung im EU-VSG V 14 „Esterweger Dose“ 2019	
Ifd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Umweltbericht	Ifd. DS-Nr.: 2273 Zum anderen werden die Auswirkungen auf wesentliche wertbestimmende Arten nicht einmal ansatzweise untersucht. Dies betrifft beispielsweise den Goldregenpfeifer, Sumpfohreule und Kranich. Dabei hatte der NABU bereits im Schreiben vom 14.5.2024 ausdrücklich mit Bezug auf den Kranich darauf hingewiesen, dass jedes Jahr mehrere 100 Individuen das Leegmoor als Schlafplatz nutzen.	Wird nicht gefolgt Goldregenpfeifer weisen ein geringes Meideverhalten zu WEA auf. Angesichts der eingehaltenen Abstände zum VSG können Beeinträchtigungen von vornherein und ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden. Eine nähere Betrachtung ist damit entbehrlich. Die Schlafgewässer von Kranichen und anderen Gastvögeln liegen in mindestens 700 m (nach Verkleinerung des VR WEN im 2. Entwurf nunmehr 1.200 m) Entfernung nördlich des geplanten VR WEN und damit außerhalb der Reichweite der Störungswirkung pot. Windenergieanlagen. Auch eine Kollisionsgefährdung wird durch die Planung nicht ausgelöst, da die Hauptflugrouten der Tiere nach Westen und Südwesten ausgerichtet sind und das VR WEN nicht queren. Beeinträchtigungen können damit hier ausgeschlossen werden.
Ifd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Umweltbericht	Ifd. DS-Nr.: 2274 Darüber hinaus ist das Leegmoor eine Drehscheibe des internationalen Vogelzuges. Jedes Jahr suchen Zugvögel die Gewässer im Leegmoor als Schlafplatz auf. So werden regelmäßig über 1.000 Blessgänse und 50-100 Zwergschwäne festgestellt. Anders als im Umweltbericht (S. 78) und in der Anlage zum Umweltbericht (S. 40) dargestellt, erfolgen durchaus auch wesentliche Ein- und Ausflugsbewegungen zum / vom Schlafplatz in südliche Richtung, also unmittelbar im Bereich des geplanten VR WEN. Zudem ist der Abb. 9 des Umweltberichts (S. 78) zu entnehmen, dass auch gerade von den bedrohten Zwergschwänen durchaus Flugbewegungen in Ost-West-Richtung und somit mitten durch das geplante VR WEN stattfinden. Dabei ist zu bedenken, dass es sich bei den in Abb. 9 dargestellten Flugbewegungen lediglich um die Bewegungen einiger weniger besonderer Tiere handelt. Da die Tiere aber häufig in Trupps unterwegs sind und auch nicht aus allen Trupps Tiere besondert sind, ist von einer wesentlich höheren Frequentierung des geplanten Bereichs auszugehen.	Wird nicht gefolgt Die Schlafgewässer der Gastvögel liegen in mindestens 700 m (nach Verkleinerung des VR WEN im 2. Entwurf nunmehr 1.200 m) Entfernung nördlich des geplanten VR WEN und damit außerhalb der Reichweite der Störungswirkung pot. Windenergieanlagen. Auch eine Kollisionsgefährdung wird durch die Planung nicht ausgelöst, da die Hauptflugrouten der Tiere nach Westen und Südwesten ausgerichtet sind und das VR WEN nicht queren. Beeinträchtigungen können damit hier ausgeschlossen werden. Dass einzelne Trupps auch den Bereich des VR WEN überfliegen können wird nicht bestritten. Gleichwohl weisen sowohl die vorliegenden Daten als auch die Lage der Schlafgewässer zu weiteren Rastgebieten im Umfeld deutlich darauf hin, dass die Hauptflugrouten nicht über den Bereich des VR WEN führen. Verschiedene Studien aus den letzten Jahren haben zudem gezeigt, dass Zugvögel Windparks als Hindernisse erkennen und in der Regel kleinräumig umfliegen. Eine signifikant erhöhte Kollisionsrisiko wird durch die Planung daher nicht ausgelöst.
Ifd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine	Umweltbericht	Ifd. DS-Nr.: 2275 Zusammenfassend ist festzustellen, dass die FFH-Vor-Prüfung völlig unzureichend ist und bei überschlägiger Betrachtung zwingend eine vertiefte FFH-VP erforderlich ist. Darüber hinaus sind massive artenschutzrechtliche	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Eine ebenengerechte FFH-VP ist erfolgt. Massive artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht erkennbar. Mögliche Konflikte in Bezug auf Vorkommen von Offenlandarten können im Zuge der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Weber-Dirksen		Konflikte zu erwarten. Der BUND fordert deshalb die vollständige Streichung des nördlichen Teils des VR WEN 14 und eine erhebliche Vergrößerung des Abstandes zum VSG 14 im östlichen Teil.	Genehmigungsverfahren durch Berücksichtigung bei der Anlagenpositionierung sowie ggfs. Durchführung von CEF-Maßnahmen bewältigt werden. In Bezug auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des VSG wird das VR WEN 14 zudem im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs derart verkleinert, dass ein Mindestabstand von 500 m zum VSG eingehalten wird. Damit sind jegliche Beeinträchtigungen des VSG durch die Planung nicht zu erwarten
Ifd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Umweltbericht	Ifd. DS-Nr.: 2276 f) Zum EU-Vogelschutzgebiet „Tinner Dose, Sprakeler Heide“ (Kap. 5.3.9) Erhebliche Bedenken bestehen gegenüber dem geplanten VR WEN 24 Tinnen, zumal die vorliegende FFH-(Vor-)Prüfung sehr unzureichend ist. Insbesondere im Hinblick auf die wertbestimmenden Offenlandarten (insbesondere Wiesenweihe, Kiebitz, Uferschnepfe, Bekassine, Rotschenkel), ist keinesfalls auszuschließen, dass die dem Vorranggebiet nahegelegenen Grünlandflächen des VSG oder die unmittelbar an den westlichen Zipfel des VSG südlich und westlich angrenzenden Ackerflächen nicht von Wiesenweihen als Brutplatz genutzt werden. Insofern ist keinesfalls gewährleistet, dass der Nahbereich potentieller Brutplätze nicht durch WEA beeinträchtigt wird. Ohne genauere Bestandserfassungen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des VSG keinesfalls ausgeschlossen werden. Eine vertiefte FFH-VP ist zwingend erforderlich.	Wird nicht gefolgt Eine ebenengerechte FFH-VP ist erfolgt. Eine eigenständige Kartierung/Erfassung auf Ebene der Regionalplanung ist nicht erforderlich und nicht leistbar. Eine weitergehende Auseinandersetzung mit den befürchteten Auswirkungen kann auf das VSG "Tinner Dose, Sprakeler Heide" kann an dieser Stelle unterbleiben, da das VR WEN 24 aufgrund entgegenstehender militärischer Belange im Osten großflächig entfallen muss. Das durch die Überarbeitung entstehende, verkleinerte VR WEN 24 ist nunmehr knapp 1.300 m vom VSG entfernt, sodass jegliche negative Auswirkungen auf die genannten Vogelarten von vornherein ausgeschlossen sind.
Ifd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Umweltbericht	Ifd. DS-Nr.: 2277 Weitere Ausführungen zum VR WEN 24 Tinnen folgen im nachfolgenden Text. g) Zum EU-Vogelschutzgebiet „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ (Kap. 5.3.11) Das geplante VR WEN 26 Wieste grenzt unmittelbar nördlich an das VSG an. Im Umweltbericht (S. 84) wird argumentiert, die an das VR WEN grenzenden Bereiche des Schutzgebietes seien z. T. ackerbaulich genutzt und z. T. bewaldet und würden keinen geeigneten Lebensraum für Wiesenvögel bieten. Dem Luftbild ist jedoch zu entnehmen, dass die Flächen, die östlich und westlich vom VSG umschlossen sind sowie die südlichen Flächen des VR WEN durchaus großflächige landwirtschaftlich genutzte Bereiche umfassen, die durchaus als Wiesenvogellebensraum geeignet sind. Insofern kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Bereiche auch für die lokalen Wiesenvogelpopulationen des VSG eine bestandserhaltende Bedeutung besitzen. Eine genauere Betrachtung, insbesondere unter Einbeziehung der aktuellen Kartiererergebnisse 2024 aus dem Küken- und Gelegeschutzprogramm ist zwingend erforderlich. Abb. 4: Luftbild (Quelle: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Natur&bgLayer=Orthophotos&lang=de&catalogNodes=&E=407817.02&N=5851791.34&zoom=9&layers=EU_VogelschutzgebieteVSGinNied	Wird nicht gefolgt Eine ebenengerechte FFH-VP ist erfolgt. Nach erneuter Prüfung der Luftbilder wird an der Aussage der FFH-VP im Umweltbericht festgehalten. Eine Grünlandnutzung mit einer entsprechend erhöhten Habitataignung für die geschützten Wiesenvogelarten ist innerhalb des VSG nicht erkennbar. Außerhalb des VSG gelegene Flächen unterliegen nicht dem Gebietsschutz. Zu beurteilen ist allein ein mögliches Hineinwirken in das VSG. Dies konnte verneint werden. An dieser Einschätzung wird festgehalten.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ersachsen)	
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2278 6. Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das niederländische Staatsgebiet nicht auszuschließen Auf S. 88 wird angegeben, dass es sich bei den VR WEN um die Übernahme oder Erweiterung vorhandener Windparks oder VR WEN handele, bei denen keine weitere Annäherung an die Staatsgrenze gegen über dem Bestand erfolgen. Zusätzliche erhebliche negative Auswirkungen auf das niederländische Staatsgebiet seien daher von vornherein ausgeschlossen. Dieser Einschätzung ist zu widersprechen. Windenergieanlagen heutiger Bauart sind sehr viel höher als die bestehenden Anlagen. Insofern muss auf jeden Fall von einer sehr viel weitreichenderen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auch in das niederländische Staatsgebiet hinein ausgegangen werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Zuzustimmen ist, dass moderne WEA in der Regel höher sind als ältere Anlagen. Indes erwächst hieraus nicht automatisch eine Erheblichkeit der zusätzlichen Beeinträchtigung. Denn auf der anderen Seite reduziert sich durch Ersetzen der Alt-Anlagen durch moderne Anlagen die Anlagenzahl, was wiederum eine Verringerung von Belastungen bewirkt. Hinzu kommt, dass die Umweltprüfung hier die Auswirkungen des Plans zu ermitteln und zu bewerten hat. Vergleichsbasis ist hier die Entwicklung des Raumes ohne den Plan. Diesbezüglich ist festzustellen, dass die Windparks entlang der niederländischen Grenze nahezu vollständig durch Bauleitplanung für die Windenergie gesichert sind. Zudem ist ein Repowering gem. § 16b BImSchG auch außerhalb von Windenergiegebieten jederzeit möglich. Unabhängig von der Festlegung im Regionalplan ist daher also in den nächsten Jahren mit dem Austausch von Alt-Anlagen zu rechnen. Durch die Festlegung als VR WEN im Regionalplan werden somit ggü. dem Planungsnullfall keine zusätzlichen voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. An dieser Einschätzung wird festgehalten.
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2279 7. Vermeidungsmaßnahmen unzureichend Auf S. 89 f. werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgeführt, die beim Auftreten von Konflikten mit dem Arten- oder Immissionsschutzrecht angezeigt sind. Die dort genannten Maßnahmen sind zwar grundsätzlich geeignet, aber keinesfalls ausreichend. Weitere wichtige Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die aber auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben sind:	Wird nicht gefolgt Auf Ebene der Regionalplanung können keine Vermeidungsmaßnahmen festgelegt werden. Dies ist Aufgabe der Genehmigungsverfahren. Im Umweltbericht werden lediglich Hinweise und Empfehlungen zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gegeben, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Dies ist indes auch nicht gefordert.
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2280 • Der notwendige Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Besonders auf die Fällung von Altholzbeständen und Höhlenbäumen ist möglichst ganz zu verzichten.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2281 • •Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen gehölzbrütender Vogelarten.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2282 • •Unverzichtbare Fäll- und Rodungsarbeiten sowie bodenbearbeitende Eingriffe sind im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) durch eine Fachkraft zu begleiten. Es erfolgt dabei zu jeder Jahreszeit eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf Besatz mit Vögeln, Fledermäusen oder Amphibien und eine Kontrolle auf dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Artengruppen.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Umweltbericht	Gegebenenfalls sind in Abstimmung mit der UNB weitere Maßnahmen zu ergreifen, um betroffene Arten zu schützen. lfd. DS-Nr.: 2283 • Die Herrichtung des Baufeldes (Baufeldfreimachung für Stellflächen, Wegeneu- und -ausbau insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen, Ruderalfluren, Brachen sowie an Wegerändern und Gräben) erfolgt nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2284 • Nötige Grundwasserabsenkungen im Einflussbereich von Kleingewässern sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Laichzeit von Amphibien (01.01.- 31.07.) durchzuführen. Sollten Absenkungen zwingend innerhalb dieser Zeit notwendig werden, dürfen die vorhandenen Gewässer in ihrer biologischen Funktion nicht beeinträchtigt werden.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2285 • Lichtimmissionen sind zu vermeiden, um Beeinträchtigungen von Menschen und Natur (insbesondere auch Insekten und Fledermäuse) so gering wie möglich zu halten. Während der Bauphase ist die Ausleuchtung der Baustellen und der Zuwegungen auf ein nötiges Minimum zu reduzieren. Eine Ausleuchtung der angrenzenden Flächen ist zu vermeiden. Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. In der Betriebsphase ist eine Beleuchtungsmöglichkeit nur an Orten anzubringen, an denen sie zwingend gebraucht wird. Mittels Bewegungsmeldern und ggf. Dimmer sind die Lichtimmission zu reduzieren. Zudem sind insektenfreundliche Lampen und Leuchtmittel zu verwenden, die eine Temperatur von 60°C nicht über- und eine Wellenlänge von 590 nm nicht unterschreiten. Ein Ausleuchten von Gehölzbeständen ist nicht gestattet.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2286 • Erforderliche Bauarbeiten im Bereich von Gewässern sind durch eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) einer Fachkraft zu begleiten. Es erfolgt dabei eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf das Vorkommen streng geschützter Arten wie beispielsweise Biber, Fischotter, Schlammpeitzger. Ggf. sind weitere Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Arten zu veranlassen.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 2287 III. Zur Anlage zum Umweltbericht (gebietsbezogene Umweltprüfungen) 1. Grundsätzliches In den Prüfbögen für die einzelnen VR WEN finden sich immer wieder unter den Ausführungen zu dem Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ Formulierungen wie „Im Umfeld sind keine Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG / keine Bereiche von Bedeutung für Gast- oder	Wird nicht gefolgt Die Umweltprüfung erfolgt gem. § 8 ROG auf vorhandenen Daten. Eigenständige Kartierungen/Erhebungen sind nicht gefordert. Insoweit erfolgt auch die Ermittlung und Bewertung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen auf dieser Basis. Nach dem auf dieser Ebene Erkennbarem waren daher in den genannten Fällen entsprechend erhebliche Umweltauswirkungen nicht erkennbar. An dieser Aussage

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Wiesenvögel verzeichnet. Eine Beeinträchtigung besteht daher nicht.“ Diese Formulierung ist irreführend. Für viele (alle?) VR WEN liegen keine aktuellen Bestandserfassungen vor. Ein Vorkommen von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten kann daher nicht pauschal ausgeschlossen werden. Insofern können auch Beeinträchtigungen nicht abschließend verneint werden.	wird festgehalten.
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 2288 2. VR WEN 02 Papenburg-Surwold Durch die vorliegende Planung wird das bestehende Vorranggebiet, in dem gerade das Genehmigungsverfahren zur Errichtung von 20 WEA läuft, erheblich nach Norden und etwas nach Osten erweitert. Gegenüber dieser Erweiterung bestehen von Seiten des BUND erhebliche Bedenken.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägung erfolgt im Detail zu den einzelnen vorgebrachten Argumenten.
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 2289 Wie aus der Avifaunistischen Kartierung für das laufende Genehmigungsverfahren hervorgeht (Gutachten liegt dem Landkreis vor), wurde in 2023 ein Kranich-Brutplatz festgestellt. Das „Helgoländer Papier“ (LAG VSW 2014) sieht für Kranichbrutplätze einen Mindestabstand von 500 m vor. Dieser wird durch die Erweiterung des VR nicht mehr eingehalten.	Wird nicht gefolgt Der Brutnachweis des Kranichs befindet sich in minimal etwa 350 m Entfernung zum VR WEN 02. Bei den zitierten Aussagen des Helgoländer Papiers handelt es sich um vorsorgeorientierte Empfehlungen, bei deren Nicht-Einhaltung nicht automatisch auf eine Überschreitung von Erheblichkeitsschwellen geschlossen werden kann. Die Metaanalyse "Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel" der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg geht von einem sehr geringen Kollisionsrisiko für den Kranich aus und er gehört auch nicht zu den in Anlage 1 zu § 45 BNatSchG aufgeführten kollisionsgefährdeten Arten. Hinsichtlich einer Störwirkung und Lebensraumentwertung ist der o.g. Metaanalyse zu entnehmen, dass ab einer Entfernung von 400 m zu WEA keine Störeffekte mehr auftreten. Insofern ist unter Berücksichtigung der Rotor-In-Regelung und einer faktischen Entfernung des Mastfußes von mind. 425 m zum Brutplatz nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 2290 Außerdem wurden auf derselben Fläche bei eigenen Erfassungen des NABU 2024 mehrere Rotschenkel-Paare festgestellt. Bei der derzeitigen Bestandssituation des Rotschenkels im Emsland ist dies als Dichtezentrum zu werten. Auch diesbezüglich sieht das Helgoländer Papier einen Mindestabstand von 500 m vor.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Grundsätzlich wird zugestimmt, dass der Bereich des Brunselmeers insgesamt eine besondere Bedeutung für verschiedene Wiesenvogelarten und Limikolen besitzt. Daher wird das VR WEN 02 im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs im Nordosten auf die Fahrbahn der Teststrecke bzw. ab dem südlichen Teil des Brunselmeers auf die östliche Werkschutzstraße verkleinert. Ziel ist die Verringerung des artenschutzfachlichen Konfliktpotenzials infolge von Störwirkungen von Windenergieanlagen.
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 2291 Und schließlich erfolgte bei den vorgenannten Erfassungen in 2024 auch eine Brutzeitfeststellung der Sumpfhöhreule. Es ist folglich davon auszugehen, dass diese Fläche insbesondere auch in sog. „Einflugjahren“ mit großer Mausepopulation als Brutplatz genutzt wird. Die Sumpfhöhreule ist kollisionsgefährdet. In Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG	Wird nicht gefolgt Brutzeitfeststellungen belegen keine Brut und können dementsprechend nicht in vergleichbarer Weise in der Abwägung berücksichtigt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planung sind hieraus nicht abzuleiten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wird der Nahbereich mit 500 m, der zentrale Prüfbereich mit 1.000 und der erweiterte Prüfbereich mit 2.500 m angegeben. Im „Helgoländer Papier“ (LAG VSW 2014, S. 31) wird demgegenüber ein Mindestabstand von 1.000 m empfohlen und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung sich nicht nach einem einzelnen Brutplatz, sondern nach den über die Jahre regelmäßig zur Brut genutzten Bereich richten sollen. Zudem seien Einzelverluste der Sumpfohreule wegen ihrer geringen Bestandsgröße stets populationsrelevant.	
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 2292 Vor dem Hintergrund sind auch Auswirkungen auf EU-Vogelschutzgebiet „Esterweger Dose“ mit Seite 20/25 seiner Sumpfohreulenpopulation nicht ausgeschlossen. Denn es ist davon auszugehen, dass die Individuen, die die Flächen am Testfeld nutzen, eine lokale Population mit den Individuen des VSG bilden. Und im VSG ist die Sumpfohreule eine wertbestimmende Art.	Wird nicht gefolgt Wie bereits ausgeführt belegt eine Brutzeitfeststellung keine Brut. Damit ist auch eine Verbindung mit dem EU-VSG nicht gegeben. Überdies unterliegen nur innerhalb des VSG brütende Individuen dem Gebietsschutz.
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 2293 Der nördlich der K25 gelegene, sehr kleine Teilbereich des VR WEN liegt inmitten extrem hochwertiger Wiesenvogelbereiche im Norden, Süden und Westen. Auch hier sind die Abstandsvorgaben von 500 m (LAG VSW 2014) nicht eingehalten.	Wird gefolgt Es wird nach erneuter Prüfung zugestimmt, dass die Dreiecksfläche nördlich der Johann-Bunte Straße aufgrund ihrer Lage in unmittelbarer Nähe zu einer vernässten Hochmoorfläche mit einer besonderen Bedeutung für Wiesenbrüter mit einem überdurchschnittlich hohen artenschutzfachlichen Konfliktpotenzial einhergeht. Aufgrund des Vorhandenseins von besser geeigneten Flächen in hinreichendem Umfang um die Flächenziele zu erreichen, wird im Zuge der Entwurfsüberarbeitung auf eine Festlegung dieser Teilfläche verzichtet.
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 2294 Abgesehen von den nachgewiesenen Brutvogelvorkommen sollten auch die im Fledermausgutachten zum laufenden Genehmigungsverfahren für die 20 geplanten WEA dargelegten Fledermausvorkommen Berücksichtigung finden. (Dies ist bisher im Prüfbogen nicht geschehen. Nach dortigen Angaben liegen keine Hinweise zu Fledermäusen vor.)	Wird nicht gefolgt Die Fledermausgutachten lagen zum Zeitpunkt der Planerstellung nicht vor. Auf entsprechende Vorkommen ist in den genannten Genehmigungsverfahren u.a. durch Festlegung von Abschaltalgorithmen zu reagieren. Hierdurch können artenschutzrechtliche Konflikte unter die Erheblichkeitsschwelle gemindert werden, sodass mithin vorhandenen Fledermausvorkommen der Festlegung eines VR WEN nicht entgegenstehen. Selbiges gilt auch für mögliche Quartierverluste. Diese können durch Berücksichtigung bei der Anlagenaufstellung und Zuwegung erhalten werden oder aber mit Hilfe von CEF-Maßnahmen kompensiert werden.
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 2295 Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Erweiterungen des VR nach Norden und Osten wegen einer hohen Betroffenheit von gefährdeten und streng geschützten Brutvögeln (v. a. Offenlandarten) und bemerkenswerten Fledermausvorkommen hoch problematisch sind.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs wird das VR WEN 02 im Nordosten auf die Fahrbahn der Teststrecke bzw. ab dem südlichen Teil des Brunselmeers auf die östliche Werkschutzstraße begrenzt. Hierdurch wird das beschriebene Konfliktpotenzial erheblich gemindert.
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 2296 Die flächenmäßigen Gewinne für die Windenergie sind dagegen sehr klein. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind daher unverhältnismäßig. Die Erweiterungsflächen sind deshalb zu streichen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs wird das VR WEN 02 im Nordosten auf die Fahrbahn der Teststrecke bzw. ab dem südlichen Teil des Brunselmeers auf die östliche Werkschutzstraße begrenzt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
<p>Weber-Dirksen lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen</p>	Gebietssteckbriefe	<p>lfd. DS-Nr.: 2297 3. VR WEN 05 Sögel-Werpeloh Im Hinblick auf die Betroffenheit der Fledermäuse wird in dem Prüfbogen auf S. 13 dargestellt, dass hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse keine Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vorliegen. Diese Darstellung ist falsch. Wie auch der UNB bekannt ist, befinden sich im Bereich nennenswerte Fledermausvorkommen. So sind regelmäßig genutzte Winterquartiere bekannt. Außerdem wurden im Winter 2021/22 bei einer nur flüchtigen Kontrolle von nur wenigen Kästen einer großen Kastengruppe bereits 40 Große Abendsegler gefunden. Es ist davon auszugehen, dass noch zahlreiche weitere Individuen in den Baumhöhlen der alten Bäume überwintern. Insgesamt ist anzunehmen, dass die gesamte Winterpopulation bei über 50 Individuen liegt. Vor dem Hintergrund verweise ich auf entsprechende Fachliteratur wie die „Arbeitshilfe Fledermäuse und Windenergie in Thüringen“. Danach ist bei Winterquartieren schlaggefährdeter Arten wie dem Großen Abendseglern ein Mindestabstand von 5.000 m zur nächstgelegenen WEA einzuhalten (s. nachfolgende Abbildung). Abb.: Abstandsempfehlungen zum Fledermausschutz - Auszug aus Arbeitshilfe Fledermäuse und Windenergie in Thüringen (ITN 2015, S. 39)</p>	<p>Hierdurch wird das beschriebene Konfliktpotenzial erheblich gemindert. Wird nicht gefolgt Das angesprochene Schloss befindet sich in knapp 2 km Entfernung zum VR WEN. Eine für die Festlegung als VR WEN abwägungsrelevante Bedeutung besteht in dieser Entfernung nicht. Hinsichtlich der zitierten Arbeitshilfe ist zu entgegnen, dass es sich hier zum einen um offensichtlich stark vorsorgeorientierte, unverbindliche Empfehlungen handelt und hier auf Quartiere mit mind. 50 Individuen abgestellt wird, die vorliegend nach der vorhandenen, sicher nachgewiesenen Datenlage nicht vorhanden sind. Hinzu kommt, dass die Empfehlung der Arbeitshilfe außer Acht lässt, dass eine Schlaggefährdung durch WEA mit Hilfe der Festlegung von Abschaltalgorithmen sicher unter die Signifikanzschwelle gelenkt werden kann. Die Fledermausvorkommen im Bereich des Schlosses Clemensworth stehen einer Festlegung als VR WEN daher nicht entgegen. Es wird jedoch ein entsprechender Hinweis auf das mögliche Erfordernis von Abschaltalgorithmen in den Gebietssteckbrief zum Satzungsbeschluss ergänzt.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen</p>	Gebietssteckbriefe	<p>lfd. DS-Nr.: 2298 Das geplante VR WEN 06 hält diesen Abstand jedoch nicht ein. Insofern ist mit sehr großen artenschutzrechtlichen Konflikten im Hinblick auf Fledermäuse zu rechnen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Das angesprochene Schloss befindet sich in knapp 2 km Entfernung zum VR WEN. Eine für die Festlegung als VR WEN abwägungsrelevante Bedeutung besteht in dieser Entfernung nicht. Hinsichtlich der zitierten Arbeitshilfe ist zu entgegnen, dass es sich hier zum einen um offensichtlich stark vorsorgeorientierte, unverbindliche Empfehlungen handelt und hier auf Quartiere mit mind. 50 Individuen abgestellt wird, die vorliegend nach der vorhandenen, sicher nachgewiesenen Datenlage nicht vorhanden sind. Hinzu kommt, dass die Empfehlung der Arbeitshilfe außer Acht lässt, dass eine Schlaggefährdung durch WEA mit Hilfe der Festlegung von Abschaltalgorithmen sicher unter die Signifikanzschwelle gelenkt werden kann. Die Fledermausvorkommen im Bereich des Schlosses Clemensworth stehen einer Festlegung als VR WEN daher nicht entgegen. Es wird jedoch ein entsprechender Hinweis auf das mögliche Erfordernis von Abschaltalgorithmen in den Gebietssteckbrief zum Satzungsbeschluss ergänzt.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen</p>	Gebietssteckbriefe	<p>lfd. DS-Nr.: 2299 Dies gilt umso mehr, weil auch noch naturschutzfachlich hochwertige Vorranggebiet Wald direkt an das geplante VR WEN angrenzen bzw. fast vollständig von diesem umschlossen werden. Diese Flächen sind vermutlich wertvolle Jagdgebiete für Fledermäuse und beinhalten voraussichtlich auch</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die Festlegung als VR Wald im LROP 2022 ist auf der Grundlage von Bodeninformationen ("historisch alte Waldböden") erfolgt und sagt daher zunächst nur wenig über die ökologische Wertigkeit der betroffenen Waldbestände aus. Allein die Vermutung, dass es daher</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>zahlreiche weitere Fledermausquartiere. Auch deshalb ist in diese VR WEN mit einem sehr hohen Konfliktpotential in Bezug auf Fledermäusen zu rechnen, dem mit entsprechenden Bestandserfassungen und umfangreichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen begegnet werden muss.</p>	<p>sich um wertvolle Jagdhabitats der Fledermäuse handeln könne, vermag der Festlegung als VR WEN nicht entgegenzustehen. Dies gilt umso mehr, da der benannte Große Abendsegler bevorzugt Ränder von Laubwäldern in der Nähe von Gewässern, Still- und Fließgewässer im Wald, Flussauen, Randsäume von Waldwiesen, Flussufer und Städte als Jagdgebiete nutzt (Rachwald 1992, Strelkov 1999). Eine Nutzung der geschlossenen, gewässerfreien Waldgebiete im Bereich des südlichen VR WEN 06 ist daher eher unwahrscheinlich. Jedenfalls ist die postulierte hohe Bedeutung nicht überzeugend.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2300 4. VR WEN 24 Tinnen Erhebliche Bedenken bestehen gegenüber dem VR WEN 24 Tinnen – zusätzlich zu den bereits oben genannten zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen des VSG „Tinner Dose, Sprakeler Heide“ - auch aus artenschutzrechtlichen Gründen. Insbesondere erhebliche Beeinträchtigungen der Greifvögel und Sumpfohreulen sind zu befürchten. So haben versierte Ornithologen im Bereich der VR WEN mehrfach ein kreisendes Wespenbussard-Paar gesehen. Der konkrete Brutplatz ist leider nicht bekannt. Ebenso ist sehr stark das Vorkommen von Uhu-Brutplätzen zu vermuten.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Allein die Vermutung von Brutvorkommen steht einer Festlegung als VR WEN nicht entgegen. Überdies wird das VR WEN 24 im Osten aufgrund entgegenstehender militärischer Belange im Zuge der Entwurfsüberarbeitung großflächig verkleinert, sodass sich der Abstand zum VSG auf mehr als 1.200 m vergrößert und auch der angesprochene Waldbereich nunmehr lediglich noch im westlichen Randbereich überplant wird. Somit ist auch eine tatsächliche Bedeutung für die dargestellten Arten unterstellend eine erhebliche Konfliktminderung anzunehmen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2301 Außerdem ist das nahegelegene Vogelschutzgebiet „Tinner Dose, Sprakeler Heide“ auch Lebensraum für zahlreiche Groß- und Greifvögel, die nicht alle als wertbestimmende Arten des VSG gelistet, aber zum Teil sehr selten und windkraftgefährdet sind. Vor dem Hintergrund dieser Vielzahl vorkommender kollisionsgefährdeter und zum Teil extrem seltener Greifvögel und Eulen kann die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung nach den Ausführungen auf S. 23 des Umweltberichts ohne aktuelle konkrete Bestandserfassungen nur zu dem Ergebnis kommen, dass das VR WEN 34 Tinnen aus Gründen des Artenschutzes wegen besonders hoher zu erwartender Konflikte aus der Planung gestrichen werden muss.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Angesichts des Mindestabstands von mehr als 1.200 m des im 2. Entwurf verkleinerten VR WEN sind erhebliche Beeinträchtigungen möglicher Vorkommen der genannten Arten innerhalb des VSG sicher auszuschließen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2302 5. VR WEN 33 Wesuweer Moor Erhebliche Bedenken bestehen aus Sicht des Naturschutzes auch gegenüber dem geplanten VR WEN 33 Wesuweer Moor. Wie in dem Prüfbogen (S. 99) richtig dargestellt wird, handelt es sich beim angrenzenden NSG Wesuweer Moor um einen wichtigen Schlaf- und Rastplatz für zahlreiche Gastvogelarten. Darunter ist auch der bestandsbedrohte Zwergschwan, aber auch hohe Zahlen an rastenden Saat- und Blessgänsen wurden dort festgestellt. Der laut LAG VSW 2014 erforderliche Mindestabstand von 1.200 m wird offensichtlich nicht eingehalten.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Bedeutung für die genannten Gastvogelarten wird auch vom Plangeber gesehen. Hinsichtlich des Mindestabstands gem. Helgoländer-Papier ist jedoch zu entgegen, dass es sich hierbei lediglich um vorsorgeorientierte, fachliche Empfehlungen handelt, bei deren Nicht-Einhaltung nicht pauschal vom Vorliegen erheblicher Beeinträchtigungen ausgegangen werden kann. Sie stehen einer Festlegung als VR WEN nicht entgegen. Gleichwohl hat der Landkreis Emsland das Konfliktpotenzial im Hinblick auf die Festlegung des VR WEN 33 gerade auch in Bezug auf bestehende Wechselbeziehungen zwischen den Schlafplätzen im Bereich Wesuweer Moor und dem VSG "Bargerveen" auf niederländischer Seite im Zuge der Entwurfsüberarbeitung erneut geprüft. Zwar wird weiter davon ausgegangen, dass eine Festlegung als VR WEN unter</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Berücksichtigung möglicher, vermutlich umfangreicher, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen auf Genehmigungsebene möglich wäre, jedoch wird das artenschutzfachliche Konfliktpotenzial als sehr hoch eingeschätzt. Nach Überprüfung der sich unter Berücksichtigung der Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren ergebenden Gesamtflächenkulisse können die gesetzlichen Flächenziele für den Landkreis Emsland auch ohne eine Festlegung des VR WEN 33 sicher erreicht werden. Aus diesem Grund entfällt das VR WEN 33 im Zuge der Entwurfsüberarbeitung vollständig.
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 2303 Darüber hinaus ist auch bekannt, dass sich im NSG Wesuweer Moor eine Lachmöwen-Kolonie befindet. Lachmöwen gehören zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten und für „Ansammlungen“ wie Brutkolonien gilt die abschließende Liste der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten im BNatSchG ausdrücklich nicht. Auch im Hinblick auf diese Art ist den artenschutzrechtlichen Belangen zu genügen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das VR WEN 33 entfällt im Zuge der Entwurfsüberarbeitung aufgrund eines sehr hohen artenschutzfachlichen Konfliktpotenzials.
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 2304 Zudem ist bekannt, dass das an der niederländischen Grenze brütende Seeadlerpaar regelmäßig die Flächen im NSG „Wesuweer Moor“ zur Jagd aufsucht. Somit liegt das VR WEN 33 im erweiterten Prüfbereich gem. Abschnitt 1, Anlage 1 zu ³ 45b Abs. 1- 5 BNatSchG und die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA ist aufgrund der artspezifischen Habitatnutzung und der funktionalen Beziehung deutlich erhöht, denn die Vorrangflächen muss von den Seeadlern beim Flug zwischen Brutplatz und NSG regelmäßig gequert werden. Auch dieser Punkt ist in der artenschutzrechtlichen Risikoanalyse bisher in keiner Weise berücksichtigt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das VR WEN 33 entfällt im Zuge der Entwurfsüberarbeitung aufgrund eines sehr hohen artenschutzfachlichen Konfliktpotenzials.
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 2305 Weiterhin handelt es sich beim NSG „Wesuweer Moor“ um eine Fläche des Landes Niedersachsen, deren Ziel in der Förderung moortypischer Arten liegt. Zu den moortypischen Arten gehören auch die Offenlandarten wie Kiebitz, Brachvogel, Uferschnepfe, Rotschenkel und Bekassine, die störungsempfindlich gegenüber Windkraftnutzung sind. Insofern ist schon aus diesem Grund ein Mindestabstand von 500 m vom NSG einzuhalten. Darüber hinaus wird angeregt, die Staatlichen Moorverwaltung, die die Flächen betreut, diesbezüglich zu beteiligen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das VR WEN 33 entfällt im Zuge der Entwurfsüberarbeitung aufgrund eines sehr hohen artenschutzfachlichen Konfliktpotenzials.
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 2306 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das NSG „Wesuweer Moor“ von erheblicher artenschutzrechtlicher Bedeutung ist, so dass ein angrenzendes VR WEN nicht mit dem Artenschutz vereinbar und daher zu streichen ist.	Wird gefolgt Das VR WEN 33 entfällt im Zuge der Entwurfsüberarbeitung aufgrund eines sehr hohen artenschutzfachlichen Konfliktpotenzials.
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 2307 6. VR WEN 36 Twist Zum einen wird auf S. 107 bei der kartographischen Darstellung ein falscher Teilraum dargestellt.	Wird gefolgt Der Hinweis ist korrekt. Die Kartendarstellung wird im Zuge der Entwurfsüberarbeitung korrigiert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Christine Weber-Dirksen			
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 2308 Zum anderen ist auf der Fläche zwar schon ein Windpark vorhanden, trotzdem ist der Standort schon wegen der unmittelbaren Nähe zum besonders wertvollen Gebiet Bargerveen grundsätzlich problematisch.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Den Ausführungen wird dem Grunde nach zugestimmt. Hinsichtlich der Konfliktbewertung ist jedoch insbesondere der bestehende Windpark, die rechtskräftige Bauleitplanung für diesen Windpark und die Regelung des § 16b BImSchG in Bezug auf ein mögliches Repowering zu beachten.
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 2309 Weiterhin hat sich in den vergangenen Jahren ein Seeadler-Brutpaar in ca. 2 km Entfernung (mindestens Erweiterter Prüfbereich) angesiedelt, was im Rahmen der vorangegangenen Planungs- und Genehmigungsverfahren noch nicht berücksichtigt werden konnte.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Seeadler-Vorkommen befindet sich in knapp 2,7 km Entfernung und damit in der Tat im erweiterten Prüfbereich. Innerhalb des erweiterten Prüfbereichs besteht in der Regel kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko. Gründe, die im vorliegenden Einzelfall dafür sprechen würden, dass das Kollisionsrisiko trotzdem signifikant erhöht ist (bspw. Hauptflugrouten), liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass der Seeadler insbesondere den Bereich des westlich des Brutplatzes gelegenen VSG "Bargerveen" als Nahrungshabitat nutzt. Um dieses zu erreichen, ist ein Überfliegen des VR WEN nicht erforderlich. Im Bereich des VR WEN befinden sich indes keine für den Seeadler geeigneten Nahrungshabitate.
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 2310 Außerdem nutzen viele nordische Gänse und Schwäne den Planungsraum zur Nahrungsaufnahme, für die Rast und für Transferflüge.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Bedeutung des Bereichs im Umfeld des VR WEN 36 ist dem Plangeber bekannt. Nicht zuletzt aus diesem Grund wurde trotz großflächig vorhandener Potenzialflächen auf jegliche Erweiterung des Bestandsgebiets verzichtet.
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 2311 Es ist eine besonders weitreichende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in die Niederlande hinein aufgrund der Offenheit der Landschaft im Bargerveen und durch die zunehmende Höhe der WEA neuerer Bauart zu erwarten. Dies ist auch im Rahmen der Beurteilung der grenzüberschreitenden Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.	Wird nicht gefolgt Es wird auf die Abwägung zu BE ID 963 verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 103 BUND Kreisgruppe Emsland z.Hd. Frau Christine Weber-Dirksen	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2312 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag für den In Vertretung für die In Vertretung für den BUND Kreisgruppe BUND Landesverband Niedersachsen [Name anonymisiert] [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2113 Änderung des RROP - Windenergieflächen - Stellungnahme des NABU Sehr geehrte Damen und Herren, mit Bezug auf Ihr Beteiligungsschreiben vom 1.7.2024 gibt der NABU-Regionalverband Emsland / Grafschaft Bentheim die nachfolgende Stellungnahme sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des NABU-Landesverbands Niedersachsen ab. Der NABU-Regionalverband Emsland / Grafschaft Bentheim wird nach außenvertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Gerhard Busmann. Der Landesverband Niedersachsen des NABU wird vertreten durch	Wird zur Kenntnis genommen Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Begründung	den Vorsitzenden, Herrn Dr. Holger Buschmann. lfd. DS-Nr.: 2114 I. Zur Begründung 1. Wald und LSG nicht als Negativkriterien berücksichtigt In der Begründung werden in Tabelle 3 (S. 29 ff.) die Negativkriterien für die gesamträumliche Potenzialflächenanalyse dargestellt. Der NABU wendet sich dagegen, dass Waldgebiete und bestehende Landschaftsschutzgebiete nicht als Negativkriterien berücksichtigt wurden. Dabei hatte der NABU bereits in seiner Stellungnahme zur Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des RROP vom 23.2.22 darauf hingewiesen, dass diese wegen ihrer Bedeutung für den Klima-, Natur- und Artenschutz von einer Inanspruchnahme für die Windenergienutzung auszuschließen sind. Und nach Angaben auf S. 13 der Begründung sind die Stellungnahmen auch in den nun vorliegenden Entwurf einer Flächenkulisse für das zu erstellende sachliche Teilprogramm Windenergie „eingeflossen“.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2115 Landkreis Emsland waldarm Des Weiteren liegt der Landkreis Emsland mit einem Waldanteil von 17 % weit unter dem Bundesdurchschnitt von 32 % und Landesdurchschnitt von 25 % und ist damit als sehr „waldarm“ einzustufen. Insofern kommt dem Erhalt der wenigen vorhandenen Waldbestände für die Erholung sowie dem Klima- und Artenschutz eine besondere Bedeutung zu.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2116 Waldbrandgefahr Insbesondere ist im Hinblick auf die geplanten Windenergieflächen im Wald auf die potentielle Brandgefahr von Windenergieanlagen (WEA) und die Möglichkeit Verursachung eines Waldbrandes hinzuweisen. Immer wieder kommt es zu Brandereignissen an WEA. Hier ist zu beachten, dass brennende WEA aufgrund ihrer Höhe von mehr als 200m nicht gelöscht werden können. Gängige Praxis der Feuerwehr ist es, die Anlagen kontrolliert abbrennen zu lassen, was mitunter mehrere Stunden andauern und mit einer weiträumigen Verteilung brennender Teile einhergehen kann. Hinzu kommt, dass die Wälder in Niedersachsen in den vergangenen Jahrzehnten zunehmend unter Trockenheit zu leiden hatten, was naturgemäß mit einer erhöhten Waldbrandgefahr einhergeht. Insbesondere auch im Landkreis Emsland wurden in den vergangenen Jahren aufgrund der erhöhten Waldbrandgefahr eigens Waldbrandverordnungen erlassen. Diese Entwicklung wird sich in den nächsten Jahrzehnten klimabedingt fortsetzen. Insofern ist zu befürchten, dass es zu einem nur schwer zu beherrschenden Waldbrand kommen kann, sollte eine WEA im Wald in Brand geraten. Abgesehen von den Klimafolgen (in unseren Wäldern befindet sich eine Speichermasse von ca. 385 t CO ₂ pro Hektar in der ober- und unterirdischen Biomasse) sind die Folgen für die Anwohner und die waldbewohnenden Tierarten in keiner Weise absehbar. Es ist nicht	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Begründung	erkennbar, dass diese Problematik bisher in ausreichender Weise berücksichtigt wurde. So ist im weiteren Verfahren für jede betroffene Waldfläche zu prüfen, ob im Falle eines Brandes bei einer weiträumigen Verteilung brennender Teile in umliegende Waldbestände hinein eine Brandbekämpfung überhaupt erfolgen kann und wie dies praktisch stattfinden soll. Derzeit erscheint es sehr fraglich, ob dies überhaupt möglich ist. Insofern ist bereits während der Änderung des RROP zu prüfen, ob ein ausreichender Brandschutz überhaupt gewährleistet werden kann. Anderenfalls wäre die Planung nicht vollziehbar.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
Ifd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Begründung	Ifd. DS-Nr.: 2117 Zerschneidung großflächiger Waldbereiche und Zerstörung des Waldbinnenklimas Durch die Ausweisung von VR WEN im Wald würde es auch gerade in den großflächigeren Waldgebieten zu einer Zerstückelung des Waldes mit den daraus resultierenden negativen Auswirkungen auf das Waldbinnenklima kommen. Denn es ist zu bedenken, dass nicht nur die eigentlichen Standorte der Windenergieanlagen (WEA) gerodet werden müssen. Vielmehr müssen auch die Bäume im Bereich der Kranstellflächen und Erschließungswege samt Kurvenradien für den Transport der großen WEA-Bauteile in großem Umfang beseitigt werden. Dadurch gehen gerade die häufig an den Wegrändern stehenden Altbäume verloren und der Wald wird in einer Weise zerstückelt, dass der Lebensraum für Arten, die großflächige Waldbereiche benötigen, verloren geht.	Ifd. DS-Nr.: 2118 Erhebliche Beeinträchtigung des Naturparks Hümmling Zudem hat der Landkreis Emsland erst vor einigen Jahren alle größeren Wälder des Hümmlings als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Der NABU hatte seinerzeit gefordert die Wälder ökologisch aufzuwerten, was seitens des Landkreises unterstützt wurde. Die Ausweisung der Wälder als Landschaftsschutzgebiet war die Voraussetzung für die Anerkennung des Hümmlings als Naturpark. Die jetzigen Windparkplanungen führen bei Umsetzung nicht nur zu einer Entwertung der Wälder, sondern auch zur Entwertung des gerade erst eingerichteten Naturparks.
Ifd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Begründung	Ifd. DS-Nr.: 2118 Erhebliche Beeinträchtigung des Naturparks Hümmling Zudem hat der Landkreis Emsland erst vor einigen Jahren alle größeren Wälder des Hümmlings als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Der NABU hatte seinerzeit gefordert die Wälder ökologisch aufzuwerten, was seitens des Landkreises unterstützt wurde. Die Ausweisung der Wälder als Landschaftsschutzgebiet war die Voraussetzung für die Anerkennung des Hümmlings als Naturpark. Die jetzigen Windparkplanungen führen bei Umsetzung nicht nur zu einer Entwertung der Wälder, sondern auch zur Entwertung des gerade erst eingerichteten Naturparks.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
Ifd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband	Begründung	Ifd. DS-Nr.: 2119 Sofern also Windparkflächen in diesen Wäldern ausgewiesen werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Waldverluste entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung zeitbedingter Qualitätsverluste vor Ort auf den landwirtschaftlichen Flächen der Geest im Bereich des Naturparks ausgeglichen werden.	Ifd. DS-Nr.: 2120 Unzureichende Datenlage für die Auswahl der VR WEN im Wald Weder der Begründung noch den anderen Planungsunterlagen ist zu entnehmen, anhand welcher Kriterien die vorgesehenen VR WEN im Wald ausgewählt wurden. Insbesondere

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Niedersachsen e. V.		fehlt es an Datengrundlagen wie Biotoptypenkartierungen und faunistischen Daten. Insofern ist auch nicht erkennbar, in welcher Weise den Vorgaben des LROP entsprochen wird, dass „zunächst mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte genutzt werden“ sollen.	
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2121 Soweit dem NABU bekannt ist, ist aufgrund der Verbreitung der Arten bei allen Windenergieflächen im Wald mit dem Vorkommen von Uhu und Wespenbussard zu rechnen. Ganz besonders gilt dies für den Eleonorenwald (VR WEN Nr. 16).	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2122 Forstrechtliche Kompensation Das Emsland gehört zu den waldarmen Regionen (s. o.). Deshalb sind die forstrechtlich erforderlichen Ersatzaufforstungen zwingend wieder im Emsland vorzunehmen, um eine weitere Verringerung des Waldanteils und damit eine Verschlechterung der Situation für die Erholungsnutzung der Menschen und den Klima-, Natur- und Artenschutz zu verhindern.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2123 Keinesfalls dürfen Ersatzaufforstung in den Mooren, Niederungsgebieten und Brutgebieten der Wiesenvögel (insbes. Kiebitz, Großer Brachvogel, Feldlerche) stattfinden. Deshalb sind von Seiten der UNB frühzeitig potenzielle geeignete Erstaufforstungsbereiche und Ausschlussflächen für Erstaufforstungen zu identifizieren und den Vorhabenträgern zu benennen.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2124 2. Beschädigung und Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nicht hinreichend berücksichtigt In der Begründung auf S. 26 wird im Hinblick auf die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes behauptet, eine Beschädigung oder Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten könne aufgrund deren punktförmiger bis kleinflächiger Ausprägung regelmäßig durch kleinräumige Anpassungen von Anlagenstandorten oder Zuwegungen im Zuge der Zulassungsverfahren vermieden werden und spiele daher auf dieser Ebene in der Regel keine Rolle. Diese Darstellung ist falsch. Insbesondere im Hinblick auf die typischen „Offenland-Arten“ wie Wiesenvögel und nordische Gänse und Schwäne stimmt dies nicht. Diese Arten zeigen ein deutliches Meideverhalten gegenüber den vertikalen Strukturen der WEA. Dies führt dazu, dass nicht nur der eigentliche Standort, sondern auch die Umgebung jeder einzelnen Anlage als Nahrungs-, Rast- und Brutplatzentwertet wird.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2125 Zum Beispiel zeigen insbesondere größere Trupps nordischer Gänse und Schwäne eine Meldung bzw.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.		deutlich reduzierte Flächennutzung bis zu einer Entfernung von bis zu 500 m und mehr (LANGGEMACH & DÜRR, 2023, S. 143) ¹ . Nimmt man bei überschlüssiger Betrachtung einen Meideradius von 500 m um eine WEA an, führt allein eine einzige WEA zu einem Verlust an Rast- und Nahrungsfläche von rund 78,5 ha. Allein ein Windpark bzw. die Erweiterung eines Windparks mit nur 5 WEA führt also zu einem Flächenverlust von 392,5 ha. Aufgrund der Gesamtheit der geplanten VR WEN kommt es bei einer summarischen zu einer erheblichen Beeinträchtigung zumal auch ein Ausweichen in andere, störungsarme Gebiete kaum mehr möglich ist.	
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2126 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im Hinblick auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten keinesfalls pauschal von einer punktförmigen bis kleinflächigen Ausprägung dieser Stätten ausgegangen werden kann, deren Beschädigung oder Zerstörung durch kleinräumige Anpassungen von Anlagenstandorten oder Zuwegungen im Zuge der Zulassungsverfahren vermieden werden kann. Vielmehr sind die vorgenannten zu erwartenden Beeinträchtigungen intensiv auch auf dieser Planungsebene zu betrachten und insbesondere vor dem Hintergrund von auftretenden Summationseffekten zu bewerten.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2127 3. Kompensation für Windenergienutzung Aus Sicht des NABU ist es zwingend erforderlich, dass die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für die Errichtung der Windenergieanlagen in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren auch im Hinblick auf die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Erfordernisse im Emsland vorgenommen werden.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2128 Deshalb ist unbedingt dafür zu Sorge zu tragen, dass entsprechend aktuelle Kartierungen der Avifauna und Fledermausvorkommen vorliegen, um die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen anordnen zu können.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2129 Des Weiteren fordert der NABU bereits jetzt, die zu erwartenden Ersatzgeldzahlungen für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vorrangig und schnellstmöglich in den Flächenerwerb zu investieren. Besonders sollten die Flächen in Schutzgebieten (v. a. Moore) erworben werden, bei denen das Privateigentum eine großflächige Wiedervernässung bereits vorhandener Flächen im öffentlichen Eigentum verhindert. Wertvolle Hinweise, welche Flächen dies sein könnten, bietet das emsländische Moorinformationssystem EL-MIS. Der NABU fordert in dem Zusammenhang auch, dass ausreichend personelle Mittel (mindestens eine halbe Stelle) beim Landkreis bereitgestellt werden, um den Flächenankauf aktiv voranzutreiben.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2130 II. Zum Umweltbericht 1. Weitere kollisionsgefährdete Brutvogelarten im Emsland bekannt Auf S. 36 werden unter der Überschrift „Artenschutz“ die im Landkreis Emsland bekannten Vorkommen der nach Anlage 1 zu § 45 Abs. 1-5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Brutvogelarten genannt. Nicht aufgeführt, aber von ebenfalls großer Bedeutung für den Artenschutz und im Emsland vorkommend sind die Arten Wespenbussard, Sumpfohreule, Rotmilan, Baumfalke und Weißstorch. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Liste des BNatSchG sich ausdrücklich nicht auf „Ansammlungen“ bezieht und deshalb zum Beispiel auch Brutkolonien von Möwen zu berücksichtigen sind.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2131 2. Kumulation von Beeinträchtigungen kann nicht pauschal ausgeschlossen werden Auf S. 52 wird dargestellt, dass eine schwerwiegende Beeinträchtigung von Verbreitungsschwerpunkten windenergieempfindlicher Arten wie Wiesenbrüter-Vorkommen, Rastgebieten von Gänsen- und Singschwänen sowie von im regionalen Maßstab bedeutsame Flugrouten im Zuge der Einzelfallprüfungen ausgeschlossen wurden und deshalb auch eine Kumulation von Beeinträchtigungen ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden kann. Diese Einschätzung ist falsch. Vielmehr werden für mehrere VR WEN Habitatbeeinträchtigungen durch Störwirkungen der Windenergieanlagen in den Einzelfallprüfungen festgestellt (s. Anlage zum Umweltbericht, nur beispielsweise für VRWEN 14 Bürgerwald, S. 40, für VR WEN 33 Wesuweer Moor, S. 99).	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2132 Auf S. 55 wird außerdem argumentiert, dass sich die VR WEN auf bestehende Windparks konzentrieren würden. Diese Formulierung ist irreführend, denn es kommt zu erheblichen Erweiterungen und Neuausweisungen von VR WEN in Offenlandbereichen.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2133 Folglich muss auch die Kumulation dieser Beeinträchtigungen untersucht werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es bei störeffindlichen Arten schon bei einer WEA zu erheblichen Flächenverlusten im Hinblick auf Brut-, Rast und Nahrungshabitate kommt.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2134 3. Kollisionsgefährdete Groß- und Greifvögel unzureichend berücksichtigt Auf S. 55 wird dargestellt, dass im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung wertgebende Bereiche für die Groß- und Greifvögel (wie Revierzentren von Seeadler, Uhu und Wanderfalke, Schwerpunkt vorkommen von Wiesen- und Rohrweihen sowie Hauptflugrouten von Zwergschwänen) berücksichtigt wurden und im Einzelfall zu veränderten Flächenabgrenzungen geführt hätten. Aufgrund dieser umfangreichen Berücksichtigung der Schutzanforderungen	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	windenergieempfindlicher Groß- und Greifvogelarten und da bereits für die einzelnen Individuen eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden werden könne, sei nicht mit negativen Effekten auf lokale und regionale Populationen zu rechnen. Dieser Einschätzung ist zu widersprechen. Ifd. DS-Nr.: 2135 Vielmehr ist die der Planung zugrunde liegende Datenlagen derart lückenhaft und z. T. veraltet, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf die lokalen und regionalen Populationen keinesfalls ausgeschlossen werden können. Als Beispiel sei auf die beiden Arten Wespenbussard und Uhu verwiesen. Beides sind Arten, die in den Wäldern des Emslandes verbreitet sind, für die aber keine flächendeckenden aktuellen Kartierungen vorliegen. Da nun zahlreiche VR WEN in Waldgebieten ausgewiesen werden sollen, ist völlig unklar, wie viele Brutpaare von der Planung betroffen sind und welche Auswirkungen dies auf die lokalen und regionalen Populationen hat. Um erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können, sind daher entsprechende Schutzmaßnahmen zwingend erforderlich.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
Ifd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	Ifd. DS-Nr.: 2136 4. Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse unzureichend Auf S. 56 wird dargestellt, dass in den VR WEN ein hohes Lebensraumpotential für Fledermausarten vorliege, dass aber durch Abschaltzeiten, geeignete Standortwahl und Anbringen von Fledermauskästen ein negativer Einfluss auf lokale Populationen nicht zu erwarten sei. Dieser Einschätzung ist zu widersprechen.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
Ifd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	Ifd. DS-Nr.: 2137 So sind zwar Abschaltzeiten ein sehr wichtiges Mittel um kollisionsbedingte Tötungen zu vermeiden. Und Standorte abseitsvorhandener Quartiere können weitere Tötungen und Quartierverluste vermeiden. Fraglich ist jedoch, wie - gerade bei Standorten im Wald - Quartierverluste sicher vermieden werden sollen, wenn keine gezielte Quartiersuche mit Netzfängen und Besenderungen und / oder Einsatz von Wärmebildkameras erfolgt ist. Daher ist bei Standortorten im Wald bei einer derart überschlägigen Betrachtung wie der vorliegenden auf jeden Fall von Quartierverlusten auszugehen. Zwingend erforderlich sind außerdem in jedem Fall eine Kontrolle aller Bäume mit Spalten-/Höhlenpotential vor der Fällung. Dies ist auch bei Fällungen zu jeder Jahreszeit erforderlich, da einige Arten (insbesondere Große Abendsegler, Bechsteinfledermaus auch in Bäumen überwintern).Zudem sind Fledermauskästen nur bedingt als Ausgleichsmaßnahme geeignet, da sich in den letzten Jahren gezeigt hat, dass die Kästen meist nur sehr zögerlich angenommen werden, sofern die Tiere mit Fledermauskästen als Quartier noch nicht vertraut sind.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2138 5. FFH-Verträglichkeits-(Vor-)Prüfung unzureichend Die in Kapitel 5 enthaltene FFH-Verträglichkeits-(Vor-)Prüfung ist in folgenden Punkten unzureichend: a) FFH-VP für bestehende VR unzureichend Im Rahmen der FFH-Verträglichkeits-(Vor-)Prüfung bei bereits im RROP ausgewiesenen Vorranggebieten wird pauschal davon ausgegangen, dass die vorhandenen Windenergieanlagen offensichtlich genehmigungsfähig waren und nicht zu einer Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele geführt haben. Durch den zu prüfenden Plan würden keine zusätzlichen Beeinträchtigungen ausgelöst. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten daher sicher ausgeschlossen werden. Dieser Einschätzung ist zu widersprechen.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2139 Zum einen können sich im Laufe der Jahre Entwicklungen / räumliche Verlagerungen der wertbestimmenden FFH-LRT und Artvorkommen ergeben haben, die zum damaligen Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden konnten. Auch Verschlechterungen der Erhaltungszustände, die eine andere fachliche Beurteilung rechtfertigen, sind möglich. Zum anderen sind die heutigen üblichen WEA-Typen deutlich höher, verursachen mit den längeren Rotoren auf einer größeren Fläche eine höheres Kollisionsrisiko für Fledermäuse und Avifauna und lösen möglicherweise auch höhere Meideabstände aus. Daher ist auch für bestehende Vorrangflächen eine erneute FFH-VP erforderlich. Dies betrifft (nur beispielsweise) die VR WEN 18 Renkenberge, VR WEN 3 Neurhede und VR WEN 26 Twist.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2140 b) Zum FFH-Gebiet „Untere Haseniederung“ (Kap. 5.3.2) Wie auf S. 68 beschrieben, grenzt das VR WEN 38 Bookhof auf einer Länge von ca. 700 m unmittelbar an das FFH-Gebiet „Untere Haseniederung“ an. Im Hinblick auf die wertbestimmende Bechsteinfledermaus wird dargestellt, dass diese Art naturnahe feuchte Laub- und Laub-Mischwälder mit kleinen Wasserläufen, Blößen und Lichtungen und einem höhlenreichen Altholzbestand besiedele und auch überwiegend in solchen Wäldern jage. Da es sich bei den im VR WEN 38 gelegenen Waldgebieten jedoch nahezu ausschließlich um weitgehend monotone, von Kiefern dominierte Nadelforste handele, die als (Nahrungs-)Habitat der Bechsteinfledermaus völlig ungeeignet seien, könne eine Beeinträchtigung durch Habitatverlust ausgeschlossen werden. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung sei nicht erforderlich. Dieser Einschätzung ist vehement zu widersprechen.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2141 Bei DIETZ et al. (2007, S. 248) ² findet sich folgende Beschreibung des Lebensraumes: „Die höchsten Populationsdichten mit bis zu 20 Tieren je 100 ha finden sich in	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Landesverband Niedersachsen e. V.		<p>Buchen- oder Eichenwäldern mit hohem Anteil alter Bäume, in Süddeutschland auch in Streuobstwiesen in Waldrandnähe. Es werden jedoch auch Kiefern- und Tannenwälder, nur gelegentlich reine Fichtenforste besiedelt, allerdings nur wenn sie strukturreich sind und eine ausgeprägte artenreiche Strauchschicht aufweisen. Reine Nadelwälder werden meist nur angrenzend an Optimalhabitate besiedelt und die Populationsdichten sind geringer/ 1 Insofern kann keinesfalls pauschal ausgeschlossen werden, dass die im VR WEN 38 gelegenen Kiefernwälder Bechsteinfledermäusen als Nahrungshabitat dienen oder entsprechende Quartiere beherbergen. Dies gilt um so mehr, weil im VR WEN laut Angaben auf S. 68 auch 3 ha (laut Angabe in Anlage zum Umweltbericht, S. 113, sind es 3,3 ha) Mischwald enthalten sind. Zudem ist dem Luftbild zu entnehmen, dass es sich nicht um einen geschlossenen Waldbestand handelt, sondern um verschiedene von Offenland durchzogene Waldbestände mit einem hohen Anteil an Waldrändern, so dass aufgrund der Vielzahl der Strukturen auch von einem höheren Anteil an Nahrungstieren für die Fledermäuse auszugehen ist.</p>	
Ifd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	<p>Ifd. DS-Nr.: 2142 Weiterhin ist zu bedenken, dass Bechsteinfledermäuse eine sehr großflächige Raumnutzung haben. DIETZ et al. (2007, S. 249 f.) beschreiben: „Ein etwa 20-köpfiger Wochenstubenverband nutzt ein Gebiet von etwa 250 ha als Sommerlebensraum. Jagdgebiete liegen meist im Umkreis von 1 km um das Quartier, selten in Distanzen von bis zu 2,5 km. [...] Jagdgebiete sind in strukturreichen und alten Laubwäldern wesentlich kleiner als in Nadelwäldern, hier können Einzeltiere bis zu 700 ha große Flächen befliegen. [...] Weibchen wechseln ihre Hangplätze häufig, im Laufe eines Sommers werden bis zu 50 Quartiere auf einer Fläche von rund 40 ha aufgesucht. Männchen sind quartiertreu, können aber auch in Entfernungen von bis zu 2,5 km ihren Hangplatz wechseln.“ Daraus wird deutlich, dass keinesfalls pauschal ausgeschlossen werden kann, dass Bechsteinfledermäuse die Waldbestände im VR nutzen. Vielmehr sind sie - weil die Habitatqualität in Nadelwäldern grundsätzlich schlechter ist - dort in besonderer Weise darauf angewiesen, dass es nicht noch zu einer weiteren Verkleinerung des Habitats durch die Errichtung von WEA kommt.</p>	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
Ifd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	<p>Ifd. DS-Nr.: 2143 Zudem sind die Tiere auf eine besonders große Vielzahl an bestehenden Quartieren angewiesen. Eine Verringerung des Angebotes an Quartieren führt zu einer deutlichen Verschlechterung der Lebensraumqualität. Vermutlich ist dann auch mit einer Verschlechterung des Allgemeinzustands der Tiere zu rechnen, weil der Quartierwechsel häufig auch dazu dient, die Belastung durch Parasiten zu verringern. Auch deshalb ist die</p>	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Rodung von Gehölzen grundsätzlich kritisch zu betrachten. Hinzu kommt weiterhin, dass die Beseitigung von Bäumen nicht nur zum Verlust von Wochenstuben und Sommerquartieren der Männchen führt, sondern auch zum Verlust an Winterquartieren, denn „vermutlich überwintert der Großteil der Tiere in Baumhöhlen“ (DIETZ et al. 2007, S. 248)	
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2144 Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Betroffenheit der Bechsteinfledermaus zwingend erforderlich ist. Alternativ ist die Vorrangfläche in mindestens einem Kilometer Radius um das FFH-Gebiet zu streichen.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2145 c) Zum FFH-Gebiet „Stadtveen, Kesselmoor, Südtannenmoor“ (Kap. Der östliche Teil des VR WEN 32 Klein Berßen grenzt unmittelbar an das „Süd-Tannenmoor“, das Teilgebiet des FFH-Gebiets Nr. 155 ist. Auf S. 70 wird argumentiert, es könne grundsätzlich bei der Errichtung von WEA zu temporären Absenkungen des Grundwassers kommen, wodurch infolge des entstehenden Absenktrichters eine indirekte Beeinträchtigung der Moore erfolgen könnte. Die Reichweiten dieser Trichter überschritten jedoch einen Wirkradius von 50 m in der Regel nicht, die Absenkung sei nur vorübergehend und geringfügig, deshalb sei ein Verlust von LRT-Flächen und eine hierdurch ausgelöste erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen. Dieser Einschätzung ist zu widersprechen.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2146 Innerhalb des Süd-Tannenmoores befindet sich in weniger als 50 m von der Außengrenze entfernt eine vermoorte, wasserführende Senke. Es ist nicht pauschal auszuschließen, dass sich die Auswirkungen der Grundwasserabsenkungen bis dorthin auswirken. Sollte sich der Zeitraum der Grundwasserabsenkung an eine natürliche Trockenphase anschließen, kann auch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die dort befindlichen FFH-LRT nachhaltig durch Austrocknung geschädigt werden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind daher unverzichtbar.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2147 d) Zum FFH-Gebiet „Ohe“ (Kap. 5.3.6) An das FFH-Gebiet „Ohe“ grenzen die beiden VR WEN 6 Breddenberg-Börger und 7 Lattensberg unmittelbar an. Auf S. 74 wird argumentiert, aufgrund der Lage der Vorranggebiete außerhalb des FFH-Gebietes sei eine erhebliche Beeinträchtigung des Schlammpeitzgers ausgeschlossen, eine FFH-VP sei nicht erforderlich. Diese Einschätzung ist falsch. Insbesondere während des Baus der WEA ist nicht ausgeschlossen, dass sich die erforderlichen Grundwasserabsenkungen negativ auf den Wasserstand im Gewässer und damit beeinträchtigend auf den	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	Schlammpeitzger auswirken. Dies gilt im besonderen Maße auch deshalb, weil beide Vorranggebiete die Ohe umschließen und sich die Grundwasserabsenkungen von beiden Seiten und über längere Abschnitte hinweg auf das Gewässer auswirken können. Insofern können sich auch kumulative Effekte ergeben, die zu berücksichtigen sind.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
Ifd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	Ifd. DS-Nr.: 2149 Im Teilbereich „Westliches Melm Moor“ wurden im Nahbereich zum geplanten VR WEN 2 Brutpaare des Brachvogels und der Uferschnepfe festgestellt (s. nachfolgende Abb. 2). Für diese Arten sind erhebliche Beeinträchtigungen durch den östlichen Teil des VR WEN keinesfalls auszuschließen, sondern im Gegenteil eher sehr wahrscheinlich. Das ist insbesondere im Hinblick auf die Uferschnepfe bedenklich, deren Erhaltungszustand in dem Gutachten zur Brutvogelerfassung im VSGV14 (2019) insgesamt in die Kategorie „C“ („mittel bis schlechter Erhaltungszustand“) eingestuft wurde. Abb 1: Auszug aus Karte 05 „Artkarte Limikolen II: Kiebitz der Brutvogelerfassung im EU-VSG V 14 „Esterweger Dose“ 2019 Abb 2: Auszug aus Karte 06 „Artkarte Limikolen III: Brachvogel (Kreis) und Uferschnepfe (Quadrat) der Brutvogelerfassung im EU-VSG V 14 „Esterweger Dose“ 2019 Abb 3: Auszug aus Karte 07 „Artkarte Limikolen IV: Bekassine(Quadrat) und Rotschenkel (Kreis) der Brutvogelerfassung im EU-VSGV 14 „Esterweger Dose“ 2019	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
Ifd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Umweltbericht	Ifd. DS-Nr.: 2150 Zum anderen werden die Auswirkungen auf wesentliche wertbestimmende Arten nicht einmal ansatzweise untersucht. Dies betrifft beispielsweise den Goldregenpfeifer,	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Landesverband Niedersachsen e. V.		Sumpfohreule und Kranich. Dabei hatte der NABU bereits im Schreiben vom 14.5.2024 ausdrücklich mit Bezug auf den Kranich darauf hingewiesen, dass jedes Jahr mehrere 100 Individuen das Leegmoor als Schlafplatz nutzen.	
Ifd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	Ifd. DS-Nr.: 2151 Darüber hinaus ist das Leegmoor eine Drehscheibe des internationalen Vogelzuges. Jedes Jahr suchen Zugvögel die Gewässer im Leegmoor als Schlafplatz auf. So werden regelmäßig über 1.000 Blessgänse und 50-100 Zwergschwäne festgestellt. Anders als im Umweltbericht (S. 78) und in der Anlage zum Umweltbericht (S.40) dargestellt, erfolgen durchaus auch wesentliche Ein- und Ausflugbewegungen zum / vom Schlafplatz in südliche Richtung, also unmittelbar im Bereich des geplanten VR WEN. Zudem ist der Abb. 9 des Umweltberichts (S. 78) zu entnehmen, dass auch gerade von den bedrohten Zwergschwänen durchaus Flugbewegungen in Ost-West-Richtung und somit mitten durch das geplante VR WEN stattfinden. Dabei ist zu bedenken, dass es sich bei den in Abb. 9 dargestellten Flugbewegungen lediglich um die Bewegungen einiger weniger besonderer Tiere handelt. Da die Tiere aber häufig in Trupps unterwegs sind und auch nicht aus allen Trupps Tiere besondert sind, ist von einer wesentlich höheren Frequentierung des beplanten Bereichs auszugehen.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
Ifd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	Ifd. DS-Nr.: 2152 Zusammenfassend ist festzustellen, dass die FFH-Vor-Prüfung völlig unzureichend ist und bei überschlägiger Betrachtung zwingend eine vertiefte FFH-VP erforderlich ist. Darüber hinaus sind massive artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten. Der NABU fordert deshalb die vollständige Streichung des nördlichen Teils des VR WEN 14 und eine erhebliche Vergrößerung des Abstandes zum VSG 14 im östlichen Teil.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
Ifd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	Ifd. DS-Nr.: 2153 f) Zum EU-Vogelschutzgebiet „Tinner Dose, Sprakeler Heide“ (Kap.5.3.9) Erhebliche Bedenken bestehen gegenüber dem geplanten VR WEN 24 Tinnen, zumal die vorliegende FFH-(Vor-)Prüfung sehr unzureichend ist. Insbesondere im Hinblick auf die wertbestimmenden Offenlandarten (insbesondere Wiesenweihe, Kiebitz, Uferschnepfe, Bekassine, Rotschenkel), ist keinesfalls auszuschließen, dass die dem Vorranggebiet nahegelegenen Grünlandflächen des VSG oder die unmittelbar an den westlichen Zipfel das VSG südlich und westlich angrenzenden Ackerflächen nicht von Wiesenweihen als Brutplatz genutzt werden. Insofern ist keinesfalls gewährleistet, dass der Nahbereich potentieller Brutplätze nicht durch WEA beeinträchtigt wird. Ohne genauere Bestandserfassungen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des VSG keinesfalls ausgeschlossen werden. Eine vertiefte FFH-VP ist zwingend erforderlich.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2154 Weitere Ausführungen zum VR WEN 24 Tinnen folgen im nachfolgenden Text. g) Zum EU-Vogelschutzgebiet „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ (Kap. 5.3.11) Das geplante VR WEN 26 Wieste grenzt unmittelbar nördlich an das VSG an. Im Umweltbericht (S. 84) wird argumentiert, die an das VR WEN grenzenden Bereiche des Schutzgebietes seien z. T. ackerbaulich genutzt und z. T. bewaldet und würden keinen geeigneten Lebensraum für Wiesenvögel bieten. Dem Luftbild ist jedoch zu entnehmen, dass die Flächen, die östlich und westlich vom VSG umschlossen sind sowie die südlichen Flächen des VR WEN durchaus großflächige landwirtschaftlich genutzte Bereiche umfassen, die durchaus als Wiesenvogellebensraum geeignet sind. Insofern kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Bereiche auch für die lokalen Wiesenvogelpopulationen des VSG eine bestandserhaltende Bedeutung besitzen. Eine genauere Betrachtung, insbesondere unter Einbeziehung der aktuellen Kartiererergebnisse 2024 aus dem Küken- und Gelegeschutzprogramm ist zwingend erforderlich. Abb. 4: Luftbild (Quelle: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Natur&bgLayer=Orthophotos&lang=de&catalogNodes-&E=407817.02&N=5851791.34&zoom=9&layers-E_U_VogelschutzgebieteVSGinNiedersachsen)	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2155 6. Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das niederländische Staatsgebiet nicht auszuschließen Auf S. 88 wird angegeben, dass es sich bei den VR WEN um die Übernahme oder Erweiterung vorhandener Windparks oder VR WEN handele, bei denen keine weitere Annäherung an die Staatsgrenze gegenüber dem Bestand erfolgen. Zusätzliche erhebliche negative Auswirkungen auf das niederländische Staatsgebiet seien daher von vornherein ausgeschlossen. Dieser Einschätzung ist zu widersprechen. Windenergieanlagen heutiger Bauart sind sehr viel höher als die bestehenden Anlagen. Insofern muss auf jeden Fall von einer sehr viel weitreichenderen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auch in das niederländische Staatsgebiet hineinausgegangen werden.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2156 7. Vermeidungsmaßnahmen unzureichend Auf S. 89 f. werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgeführt, die beim Auftreten von Konflikten mit dem Arten- oder Immissionsschutzrecht angezeigt sind. Die dort genannten Maßnahmen sind zwar grundsätzlich geeignet, aber keinesfalls ausreichend. • Weitere wichtige Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die aber auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben sind:	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2157 • Der notwendige Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Besonders auf die Fällung von Altholzbeständen und Höhlenbäumen ist möglichst ganz zu verzichten.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2158 • Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen gehölzbrütender Vogelarten.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2159 • Unverzichtbare Fäll- und Rodungsarbeiten sowie bodenbearbeitende Eingriffe sind im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) durch eine Fachkraft zu begleiten. Es erfolgt dabei zu jeder Jahreszeit eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf Besatz mit Vögeln, Fledermäusen oder Amphibien und eine Kontrolle auf dauerhaftgenutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Artengruppen. Gegebenenfalls sind in Abstimmung mit der UNB weitere Maßnahmen zu ergreifen, um betroffene Arten zu schützen.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2160 • Die Herrichtung des Baufeldes (Baufeldfreimachung für Stellflächen, Wegeneu- und -ausbau insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen, Ruderalfluren, Brachen sowie an Wegerändern und Gräben) erfolgt nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2161 • Nötige Grundwasserabsenkungen im Einflussbereich von Kleingewässern sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Laichzeit von Amphibien (01.01.- 31.07.) durchzuführen. Sollten Absenkungen zwingend innerhalb dieser Zeit notwendig werden, dürfen die vorhandenen Gewässer in ihrer biologischen Funktion nicht beeinträchtigt werden.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2162 • Lichtimmissionen sind zu vermeiden, um Beeinträchtigungen von Menschen und Natur (insbesondere auch Insekten und Fledermäuse) so gering wie möglich zu halten. Während der Bauphase ist die Ausleuchtung der Baustellen und der Zuwegungen auf ein nötiges Minimum zu reduzieren. Eine Ausleuchtung der angrenzenden Flächen ist zu vermeiden. Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. In der Betriebsphase ist eine Beleuchtungsmöglichkeit nur an Orten anzubringen, an denen sie zwingend gebraucht wird. Mittels Bewegungsmeldern und ggf. Dimmer sind die Lichtimmission zu reduzieren. Zudem sind	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		insektenfreundliche Lampen und Leuchtmittel zu verwenden, die eine Temperatur von 60°C nicht über- und eine Wellenlänge von 590 nm nicht unterschreiten. Ein Ausleuchten von Gehölzbeständen ist nicht gestattet.	
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2163 • Erforderliche Bauarbeiten im Bereich von Gewässern sind durch eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) einer Fachkraft zu begleiten. Es erfolgt dabei eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf das Vorkommen streng geschützter Arten wie beispielsweise Biber, Fischotter, Schlammpeitzger. Ggf. sind weitere Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Arten zu veranlassen.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2164 III. Zur Anlage zum Umweltbericht (gebietsbezogene Umwelt-prüfungen) 1. Grundsätzliches In den Prüfbögen für die einzelnen VR WEN finden sich immer wieder unter den Ausführungen zu dem Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ Formulierungen wie „Im Umfeld sind keine Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. I z u §45b BNatSchG / keine Bereiche von Bedeutung für Gast- oder Wiesenvögel verzeichnet. Eine Beeinträchtigung besteht daher nicht.“ Diese Formulierung ist irreführend. Für viele (alle?) VR WEN liegen keine aktuellen Bestandserfassungen vor. Ein Vorkommen von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten kann daher nicht pauschal ausgeschlossen werden. Insofern können auch Beeinträchtigungen nicht abschließend verneint werden.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2165 2. VR WEN 02 Papenburg-Surwold Durch die vorliegende Planung wird das bestehende Vorranggebiet, indem gerade das Genehmigungsverfahren zur Errichtung von 20 WEA läuft, erheblich nach Norden und etwas nach Osten erweitert. Gegenüber dieser Erweiterung bestehen von Seiten des NABU erhebliche Bedenken.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2166 Wie aus der Avifaunistischen Kartierung für das laufende Genehmigungsverfahren hervorgeht (Gutachten liegt dem Landkreis vor), wurde in 2023 ein Kranich-Brutplatz auf der Kompensationsfläche östlich des Testgeländes festgestellt. Das „Helgoländer Papier“ (LAG VSW 2014) sieht für Kranichbrutplätze einen Mindestabstand von 500 m vor. Dieser wird durch die Erweiterung des VR nicht mehr eingehalten.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2167 Außerdem wurden auf derselben Fläche bei eigenen Erfassungen des NABU (Kartierer: Karl-Heinz Augustin) 2024 mehrere Rotschenkel-Paare festgestellt. Bei der derzeitigen Bestandssituation des Rotschenkels im Emsland ist dies als Dichtezentrum zu werten. Auch diesbezüglich sieht das Helgoländer Papier einen Mindestabstand von 500 m vor.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2168 Und schließlich erfolgte bei den vorgenannten Erfassungen in 2024 auch eine Brutzeitfeststellung der Sumpfohreule. Es ist folglich davonauszugehen, dass diese Fläche insbesondere auch in sog. „Einflugjahren“ mit großer Mausepopulation als Brutplatz genutzt wird. Die Sumpfohreule ist kollisionsgefährdet. In Anlage 1 zu § 45bAbs. 1 bis 5 BNatSchG wird der Nahbereich mit 500 m, der zentrale Prüfbereich mit 1.000 und der erweiterte Prüfbereich mit 2.500 m angegeben. Im „Helgoländer Papier“ (LAG VSW 2014, S. 31) wird demgegenüber ein Mindestabstand von 1.000 m empfohlen und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung sich nicht nach einem einzelnen Brutplatz, sondern nach den über die Jahre regelmäßig zur Brut genutzten Bereich richten sollen. Zudem seien Einzelverluste der Sumpfohreule wegen ihrer geringen Bestandsgröße stets populationsrelevant.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2169 Vor dem Hintergrund sind auch Auswirkungen auf EU-Vogelschutzgebiet „Esterweger Dose“ mit seiner Sumpfohreulenpopulation nicht ausgeschlossen. Denn es ist davon auszugehen, dass die Individuen, die die Flächen am Testfeldnutzen, eine lokale Population mit den Individuen des VSG bilden. Und im VSG ist die Sumpfohreule eine wertbestimmende Art.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2170 Der nördlich der K25 gelegene, sehr kleine Teilbereich des VR WEN liegt inmitten extrem hochwertiger Wiesenvogelbereiche im Norden, Süden und Westen. Auch hier sind die Abstandsvorgaben von 500 m (LAG VSW 2014) nicht eingehalten.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2171 Abgesehen von den nachgewiesenen Brutvogelvorkommen sollten auch die im Fledermausgutachten zum laufenden Genehmigungsverfahren für die 20 geplanten WEA dargelegten Fledermausvorkommen Berücksichtigung finden. (Dies ist bisher im Prüfbogen nicht geschehen. Nach dortigen Angaben liegen keine Hinweise zu Fledermäusen vor.) Laut Fledermausgutachten gibt es im Bereich des VR Vorkommen der Weißrandfledermaus, der Mopsfledermaus und der Zweifarbfledermaus. Es handelt sich somit scheinbar um einen bemerkenswerten „Hotspot“ für Fledermäuse. Denn bisher gibt es keine Nachweise der Weißrandfledermaus im Emsland, auch die Mopsfledermaus wurde so weit nördlich noch nicht nachgewiesen und für die Zweifarbfledermaus liegen bisher nur Einzelnachweise aus dem Emsland vor. Da im Falle der Erweiterung des Vorranggebiets voraussichtlich auch umfassende Gehölzfällungen zur Errichtung der WEA erforderlich wären und damit Quartierverluste dieser und anderer Arten zu besorgen sind, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermausfauna nicht auszuschließen.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2172 Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Erweiterungen des VR nach Norden und Osten wegen einer hohen Betroffenheit von gefährdeten und streng geschützten Brutvögeln (v. a. Offenlandarten) und bemerkenswerten Fledermausvorkommen hoch problematisch sind.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2173 Die flächenmäßigen Gewinne für die Windenergie sind dagegen sehr klein. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind daher unverhältnismäßig. Die Erweiterungsflächen sind deshalb zu streichen.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2174 3. VR WEN 05 Sögel-Werpeloh Im Hinblick auf die Betroffenheit der Fledermäuse wird in dem Prüfbogen auf S. 13 dargestellt, dass hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse keine Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vorliegen. Diese Darstellung ist falsch. Wie auch der UNB bekannt ist, befinden sich im Bereich des Schlosses und Schlossparks Clemenswert nennenswerte Fledermausvorkommen. So sind regelmäßig genutzte Winterquartiere in den Kellergewölben der Gebäude bekannt. Außerdem wurden im Winter 2021/22 bei einer nur flüchtigen Kontrolle von nur wenigen Kästen einer großen Kastengruppe bereits 40 Große Abendsegler im Schlosspark Sögel gefunden. Es ist davon auszugehen, dass noch zahlreiche weitere Individuen in den Baumhöhlen der alten Bäume im Schlosspark überwintern. Insgesamt ist anzunehmen, dass die gesamte Winterpopulation bei über 50 Individuen liegt. Vordem Hintergrund verweise ich auf entsprechende Fachliteratur wie die „Arbeitshilfe Fledermäuse und Windenergie in Thüringen“. Danach ist bei Winterquartieren schlaggefährdeter Arten wie dem Großen Abendseglern ein Mindestabstand von 5.000 m zur nächstgelegenen WEA einzuhalten (s. nachfolgende Abbildung). Abb.: Abstandsempfehlungen zum Fledermausschutz - Auszug aus Arbeitshilfe Fledermäuse und Windenergie in Thüringen (ITN2015, S. 39)	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2175 Das geplante VR WEN 06 hält diesen Abstand zum Schlosspark jedoch nicht ein. Insofern ist mit sehr großen artenschutzrechtlichen Konflikten im Hinblick auf Fledermäuse zu rechnen.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2176 Dies gilt umso mehr, weil auch noch naturschutzfachlich hochwertige Vorranggebiet Wald direkt an das geplante VR WEN angrenzen bzw. fast vollständig von diesem umschlossen werden. Diese Flächen sind vermutlich wertvolle Jagdgebiete für Fledermäuse und beinhalten voraussichtlich auch zahlreiche weitere Fledermausquartiere. Auch deshalb ist in diese VR	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		WEN mit einem sehr hohen Konfliktpotential in Bezug auf Fledermäusen zu rechnen, dem mit entsprechenden Bestandserfassungen und umfangreichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen begegnet werden muss.	
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2177 4. VR WEN 24 Tinnen Erhebliche Bedenken bestehen gegenüber dem VR WEN 24 Tinnen -zusätzlich zu den bereits oben genannten zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen des VSG „Tinner Dose, Sprakeler Heide“ - auch aus artenschutzrechtlichen Gründen. Insbesondere erhebliche Beeinträchtigungen der Greifvögel und Sumpfohreulen sind zu befürchten. So haben versierte Ornithologen im Bereich der VR WEN mehrfach ein kreisendes Wespenbussard-Paargesehen. Der konkrete Brutplatz ist leider nicht bekannt. Ebenso ist sehr stark das Vorkommen von Uhu-Brutplätzen zu vermuten.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2178 Außerdem ist das nahegelegene Vogelschutzgebiet „Tinner Dose, Sprakeler Heide“ auch Lebensraum für zahlreiche Groß- und Greifvögel, die nicht alle als wertbestimmende Arten des VSG gelistet, aber zum Teil sehr selten und windkraftgefährdet sind. Regelmäßig hält sich der Seeadler im Moor auf. Außerdem wurden in diesem Jahr-2-3 Paare Sumpfohreulen, zwei Schlangenadler, zwei Paar Wespenbussarde, mindestens drei Wiesenweihen, etliche Rohrweihen zur Brutzeit in der Tinner Dose beobachtet.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2179 Im Hinblick auf die Schlangenadler ist darauf hinzuweisen, dass sich die Tiere bereits im dritten Jahr dort aufhalten, so dass in den kommenden Jahren mit einer Brut gerechnet werden kann und muss. In der Roten Liste Niedersachsens ist der Schlangenadler in der Kategorie „0“ („Ausgestorben oder verschollen“) geführt. Der letzte Brutnachweis wird für das Jahr 1860 angegeben. (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, S. 129)	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2180 Darüber hinaus wurden immer wieder die sehr seltenen Steppenweihen gesichtet, so dass eine Übersommerung dieser Tiere nicht ausgeschlossen werden kann. Steppenweihen werden in der Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) als Vermehrungsgäste gezählt, deren letzter Brutnachweis aus 1952 stammt (ebd., S. 133).	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2181 Vor dem Hintergrund dieser Vielzahl vorkommender kollisionsgefährdeter und zum Teil extrem seltener Greifvögel und Eulen kann die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung nach den Ausführungen auf S. 23 des Umweltberichts ohne aktuelle konkrete Bestandserfassungen nur zu dem Ergebnis kommen, dass das VR WEN 34 Tinnen aus Gründen des Artenschutzes wegen besonders hoher zu erwartender Konflikte aus der Planung gestrichen werden	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		muss.	
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2182 5. VR WEN 33 Wesuweer Moor Erhebliche Bedenken bestehen aus Sicht des Naturschutzes auch gegenüber dem geplanten WR WEN 33 Wesuweer Moor. Wie in dem Prüfbogen (S. 99) richtig dargestellt wird, handelt es sich beim angrenzenden NSG Wesuweer Moor um einen wichtigen Schlaf- und Rastplatz für zahlreiche Gastvogelarten. Darunter ist auch der bestandsbedrohte Zwergschwan, aber auch hohe Zahlen an rastenden Saat- und Blessgänsen wurden dort festgestellt. Der laut LAG VSW 2014 erforderliche Mindestabstand von 1.200 m wird offensichtlich nicht eingehalten.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2183 Darüber hinaus ist auch bekannt, dass sich im NSG Wesuweer Moor eine Lachmöwen-Kolonie befindet. Lachmöwen gehören zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten und für „Ansammlungen“ wie Brutkolonien gilt die abschließende Liste der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten im BNatSchG ausdrücklich nicht. Auch im Hinblick auf diese Art ist den artenschutzrechtlichen Belangen zu genügen.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2184 Zudem ist bekannt, dass das an der niederländischen Grenze brütende Seeadlerpaar regelmäßig die Flächen im NSG „Wesuweer Moor“ zur Jagd aufsucht. Somit liegt das VR WEN 33 im erweiterten Prüfbereich gern. Abschnitt 1, Anlage 1 zu 3 45b Abs. 1- 5 BNatSchG und die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA ist aufgrund der artspezifischen Habitatnutzung und der funktionalen Beziehung deutlich erhöht, denn die Vorrangflächen muss von den Seeadlern beim Flug zwischen Brutplatz und NSG regelmäßig gequert werden. Auch dieser Punkt ist in der artenschutzrechtlichen Risikoanalyse bisher in keiner Weise berücksichtigt.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2185 Außerdem ist bekannt, dass sich im Wesuweer Moor ein Kranich-Brutplatz befindet.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2186 Weiterhin handelt es sich beim NSG „Wesuweer Moor“ um eine Fläche des Landes Niedersachsen, deren Ziel in der Förderung moortypischer Arten liegt. Zu den moortypischen Arten gehören auch die Offenlandarten wie Kiebitz, Brachvogel, Uferschnepfe, Rotschenkel und Bekassine, die störungsempfindlich gegenüber Windkraftnutzung sind. Insofern ist schon aus diesem Grund ein Mindestabstand von 500 m vom NSG einzuhalten. Darüber hinaus wird angeregt, die Staatlichen Moorverwaltung, die die Flächenbetreut, diesbezüglich zu beteiligen.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2187 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das NSG „Wesuweer Moor“ von erheblicher artenschutzrechtlicher Bedeutung ist, so dass ein angrenzendes VR WEN nicht mit dem Artenschutz vereinbar und daher zu streichen ist.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2188 6. VR WEN 36 Twist Zum einen wird auf S. 107 bei der kartographischen Darstellung ein falscher Teilraum dargestellt.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2189 Zum anderen ist auf der Fläche zwar schon ein Windpark vorhanden, trotzdem ist der Standort schon wegen der unmittelbaren Nähe zum besonders wertvollen Gebiet Bargerveen grundsätzlich problematisch.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2190 Weiterhin hat sich in den vergangenen Jahren ein Seeadler-Brutpaar in ca. 2 km Entfernung (mindestens Erweiterter Prüfbereich) angesiedelt, was im Rahmen der vorangegangenen Planungs- und Genehmigungsverfahren noch nicht berücksichtigt werden konnte.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2191 Außerdem nutzen viele nordische Gänse und Schwäne den Planungsraum zur Nahrungsaufnahme, für die Rast und für Transferflüge.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2192 Es ist eine besonders weitreichende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in die Niederlande hinein aufgrund der Offenheit der Landschaft im Bargerveen und durch die zunehmende Höhe der WEA neuerer Bauart zu erwarten. Dies ist auch im Rahmen der Beurteilung der grenzüberschreitenden Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 104 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2193 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag für den In Vertretung für den NABU-Regionalverband NABU-Landesverband Niedersachsen [Name anonymisiert] [Name anonymisiert]	Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme des NABU-Regionalverbands (ID 105) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 850 Änderung des RROP - Windenergieflächen-Stellungnahme des NABU Sehr geehrte Damen und Herren, mit Bezug auf Ihr Beteiligungsschreiben vom 1.7.2024 gibt der NABU-Regionalverband Emsland / Grafschaft Bentheim die nachfolgende Stellungnahme sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des NABU-Landesverbands Niedersachsen ab. Der NABU-Regionalverband Emsland / Grafschaft Bentheim wird nach außenvertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Gerhard Busmann. Der Landesverband Niedersachsen des NABU wird vertreten durch	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
<p>lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim</p>	nicht zugeordnet	<p>den Vorsitzenden, Herrn Dr. Holger Buschmann. lfd. DS-Nr.: 851 I. Zur Begründung 1. Wald und LSG nicht als Negativkriterien berücksichtigt In der Begründung werden in Tabelle 3 (S. 29 ff.) die Negativkriterien für die gesamträumliche Potenzialflächenanalyse dargestellt. Der NABU wendet sich dagegen, dass Waldgebiete und bestehende Landschaftsschutzgebiete nicht als Negativkriterien berücksichtigt wurden. Dabei hatte der NABU bereits in seiner Stellungnahme zur Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des RROP vom 23.2.22 darauf hingewiesen, dass diese wegen ihrer Bedeutung für den Klima-, Natur- und Artenschutz von einer Inanspruchnahme für die Windenergienutzung auszuschließen sind. Und nach Angaben auf S. 13 der Begründung sind die Stellungnahmen auch in den nun vorliegenden Entwurf einer Flächenkulisse für das zu erstellende sachliche Teilprogramm Windenergie „eingeflossen“.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die Inanspruchnahme von Waldgebieten durch VR WEN ist zunächst aus rechtlicher Sicht grundsätzlich möglich. Der Landkreis Emsland ist sich jedoch der Tatsache bewusst, dass er zu den waldärmeren Regionen in Niedersachsen zählt und die Waldgebiete zahlreiche wichtige Funktionen erfüllen. Aus diesem Grund hat er im Rahmen der Erarbeitung seines Planungskonzepts im Zuge einer Alternativenprüfung untersucht, ob ein pauschaler Ausschluss von Waldgebieten für die Windenergienutzung mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele möglich wäre. In gleicher Weise ist er hinsichtlich der ebenfalls angesprochenen Landschaftsschutzgebiete vorgegangen. Im Ergebnis musste klar verneint werden, dass ein Erreichen der Flächenziele auf diese Weise möglich wäre, da in diesem Fall bei unveränderten Abständen bspw. zu Wohnnutzungen und unter Berücksichtigung der im Rahmen der nachfolgenden Einzelfallprüfung zahlreichen weiteren zu berücksichtigenden Belange (bspw. Artenschutz) keine hinreichend geeigneten Flächenumfänge verbleiben. Der Landkreis Emsland hat im Rahmen der Abwägung (insbesondere im Gebietsblatt) gleichwohl geprüft, inwieweit pot. betroffene Waldgebiete oder Landschaftsschutzgebiete eine besondere Empfindlichkeit aufweisen. Sofern eine besondere Empfindlichkeit erkannt wurde, wurden diese Teilbereiche nach Möglichkeit nicht als VR WEN festgelegt.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim</p>	nicht zugeordnet	<p>lfd. DS-Nr.: 852 Landkreis Emsland waldarm Des Weiteren liegt der Landkreis Emsland mit einem Waldanteil von 17 % weit unter dem Bundesdurchschnitt von 32 % und Landesdurchschnitt von 25 % und ist damit als sehr „waldarm“ einzustufen. Insofern kommt dem Erhalt der wenigen vorhandenen Waldbestände für die Erholung sowie dem Klima- und Artenschutz eine besondere Bedeutung zu.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Den Ausführungen wird grundsätzlich zugestimmt, jedoch auf die Notwendigkeit der Festlegung von VR WEN auch im Wald entsprechend der Ausführungen zu BE ID 851 verwiesen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim</p>	nicht zugeordnet	<p>lfd. DS-Nr.: 853 Waldbrandgefahr Insbesondere ist im Hinblick auf die geplanten Windenergieflächen im Wald auf die potentielle Brandgefahr von Windenergieanlagen (WEA) und die Möglichkeit Verursachung eines Waldbrandes hinzuweisen. Immer wieder kommt es zu Brandereignissen an WEA. Hier ist zu beachten, dass brennende WEA aufgrund ihrer Höhe von mehr als 200m nicht gelöscht werden können. Gängige Praxis der Feuerwehr ist es, die Anlagen kontrolliert abbrennen zu lassen, was mitunter mehrere Stunden andauern und mit einer weiträumigen Verteilung brennender Teile einhergehen kann. Hinzu kommt, dass die Wälder in Niedersachsen in den vergangenen Jahrzehnten zunehmend unter Trockenheit zu leiden hatten, was naturgemäß mit einer erhöhten Waldbrandgefahr einhergeht. Insbesondere auch im Landkreis Emsland wurden in den vergangenen Jahren aufgrund der erhöhten Waldbrandgefahr eigens Waldbrandverordnungen</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Waldbrandgefahr kann im Zuge der Genehmigungsverfahren durch Festsetzung geeigneter technischer Vermeidungsmaßnahmen (bspw. vollautomatische Feuerlöschsysteme im Gondelbereich).</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>erlassen. Diese Entwicklung wird sich in den nächsten Jahrzehnten klimabedingt fortsetzen. Insofern ist zu befürchten, dass es zu einem nur schwer zu beherrschenden Waldbrand kommen kann, sollte eine WEA im Wald in Brand geraten. Abgesehen von den Klimafolgen (in unseren Wäldern befindet sich eine Speichermasse von ca. 385 t CO₂ pro Hektar in der ober- und unterirdischen Biomasse) sind die Folgen für die Anwohner und die waldbewohnenden Tierarten in keiner Weise absehbar. Es ist nicht erkennbar, dass diese Problematik bisher in ausreichender Weise berücksichtigt wurde. So ist im weiteren Verfahren für jede betroffene Waldfläche zu prüfen, ob im Falle eines Brandes bei einer weiträumigen Verteilung brennender Teile in umliegende Waldbestände hinein eine Brandbekämpfung überhaupt erfolgen kann und wie dies praktisch stattfinden soll. Derzeit erscheint es sehr fraglich, ob dies überhaupt möglich ist. Insofern ist bereits während der Änderung des RROP zu prüfen, ob ein ausreichender Brandschutz überhaupt gewährleistet werden kann. Anderenfalls wäre die Planung nicht vollziehbar.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 854 Zerschneidung großflächiger Waldbereiche und Zerstörung des Waldbinnenklimas Durch die Ausweisung von VR WEN im Wald würde es auch gerade in den großflächigeren Waldgebieten zu einer Zerstückelung des Waldes mit den daraus resultierenden negativen Auswirkungen auf das Waldbinnenklima kommen. Denn es ist zu bedenken, dass nicht nur die eigentlichen Standorte der Windenergieanlagen (WEA) gerodet werden müssen. Vielmehr müssen auch die Bäume im Bereich der Kranstellflächen und Erschließungswege samt Kurvenradien für den Transport der großen WEA-Bauteile in großem Umfang beseitigt werden. Dadurch gehen gerade die häufig an den Wegrändern stehenden Altbäume verloren und der Wald wird in einer Weise zerstückelt, dass der Lebensraum für Arten, die großflächige Waldbereiche benötigen, verloren geht.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Eine relevante Zerschneidung großflächiger Waldbereiche durch die punktförmigen Standorte von WEA, die jeweils lediglich ca. 0,2 ha Fläche dauerhaft beanspruchen (vgl. https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zu-m-flaechenbedarf-der-windenergie/) kann nicht erkannt werden. Richtig ist, dass es im Rahmen der Erschließung zu zusätzlichen Rodungen kommen kann. Da diese jedoch in der Regel weitgehend entlang von bestehenden Wegen erfolgen, resultiert auch hieraus keine erhebliche zusätzliche Zerschneidung. Überdies wird auf die Abwägung unter BE ID 851 verwiesen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 855 Erhebliche Beeinträchtigung des Naturparks Hümmling Zudem hat der Landkreis Emsland erst vor einigen Jahren alle größeren Wälder des Hümmlings als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Der NABU hatte seinerzeit gefordert die Wälder ökologisch aufzuwerten, was seitens des Landkreises unterstützt wurde. Die Ausweisung der Wälder als Landschaftsschutzgebiet war die Voraussetzung für die Anerkennung des Hümmlings als Naturpark. Die jetzigen Windparkplanungen führen bei Umsetzung nicht nur zu einer Entwertung der Wälder, sondern auch zur Entwertung des gerade erst eingerichteten Naturparks.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Naturparks weisen innerhalb des Gebietsschutzes des BNatSchG das geringste Schutzniveau auf. Innerhalb von Naturparks sind grundsätzlich keinerlei Handlungen von vorneherein verboten. Sie sind nach § 27 BNatSchG indes einheitlich zu entwickeln, wobei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten sind. Ein Freihalten des Naturparks Hümmling von VR WEN ist aufgrund seiner erheblichen Flächenausdehnung vor dem Hintergrund der gesetzlichen Flächenziele für den Landkreis Emsland und der aufgrund der Raumstruktur gerade hier erheblichen und großflächig bestehenden Potenzialflächen für die Windenergienutzung nicht möglich. Gleichwohl hat der Landkreis Emsland die besondere Betroffenheit des Hümmlings erkannt und weniger als 50 % der hier ermittelten</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	Ifd. DS-Nr.: 856 Sofern also Windparkflächen in diesen Wäldern ausgewiesen werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Waldverluste entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung zeitbedingter Qualitätsverluste vor Ort auf den landwirtschaftlichen Flächen der Geest im Bereich des Naturparks ausgeglichen werden.	<p>Potenzialflächen im Ergebnis der Einzelfallprüfung auch tatsächlich als VR WEN festgelegt. Im Ergebnis der Abwägung auf diesen Flächen stellt der Naturpark an diesen Stellen keinen das gesellschaftliche Interesse an der Windenergienutzung (gesetzlich normiert durch die Flächenziele des NWindG sowie die Regelungen des § 2 EEG) überwiegenden öffentlichen Belang dar. Gleichwohl wird eine Entwertung des Naturparks durch die Planung schon aufgrund der Tatsache, dass WEA aus den Waldgebieten heraus aufgrund der Sichtverschattung durch die dichte Vegetation häufig gar nicht sichtbar sein werden, nicht erwartet.</p> <p>Den Ausführungen wird zugestimmt, jedoch ist dies nicht Regelungsgegenstand auf Ebene der Regionalplanung. In den jeweiligen Genehmigungsverfahren ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG ebenso zwingend abzuarbeiten wie das Waldrecht, welches im Falle der Rodung von Wald eine Ersatzaufforstung mindestens im Verhältnis 1:1 verbindlich fordert. Insoweit wird der hier getätigten Forderung bereits durch das Fachrecht entsprochen.</p>
Ifd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	Ifd. DS-Nr.: 857 Unzureichende Datenlage für die Auswahl der VR WEN im Wald Weder der Begründung noch den anderen Planungsunterlagen ist zu entnehmen, anhand welcher Kriterien die vorgesehenen VR WEN im Wald ausgewählt wurden. Insbesondere fehlt es an Datengrundlagen wie Biotoptypenkartierungen und faunistischen Daten. Insofern ist auch nicht erkennbar, in welcher Weise den Vorgaben des LROP entsprochen wird, dass „zunächst mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte genutzt werden“ sollen.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Eine Kartierung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich. Dies gilt insbesondere auch für Biotoptypenkartierungen. Diese sind im Zuge der jeweiligen Genehmigungsverfahren als Grundlage der hier abzuarbeitenden Eingriffsregelung durchzuführen. Die Pflicht zur Abwägung bezieht sich zudem nur auf diejenigen Belange, die für die Ebene der Regionalplanung bereits erkennbar sind. Zwar muss schon die raumordnerische Planung selbst sicherstellen und dafür sorgen, dass sich die Windenergienutzung in den VR WEN tatsächlich durchsetzt, sodass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können zwingend erforderlich ist und nicht auf nachfolgende Ebene verlagert wird. Der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als VR WEN festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass diese letztlich nicht in hinreichendem Umfang für die Windenergienutzung verbleiben. Dies ist jedoch vorliegend nicht zu befürchten, da die Eingriffe in den Wald im Zuge der Eingriffsregelung ermittelt und kompensiert werden können. Überdies ist es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich hinreichend, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst Kartierungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114). Ein</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 858 Soweit dem NABU bekannt ist, ist aufgrund der Verbreitung der Arten bei allen Windenergieflächen im Wald mit dem Vorkommen von Uhu und Wespenbussard zu rechnen. Ganz besonders gilt dies für den Eleonorenwald (VR WEN Nr. 16).	derartiger Fall ist in der Entwurfskulisse jedoch nicht enthalten. Wird nicht gefolgt Die Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten wurden bei der Staatlichen Vogelschutzwarte (NLWKN) sowie der unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Emsland abgefragt und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Überdies wurden die in der Potenzialstudie des Landes Niedersachsen berücksichtigten landesweiten Datensätze zu entsprechenden Vorkommen berücksichtigt. Innerhalb von Windenergiegebieten folgt die Genehmigung von WEA zudem den Regelungen des § 6 WindBG. Nach § 6 Abs. 1 sind innerhalb von Windenergiegebieten (hier VR WEN) durch die zuständige Behörde (hier die untere Naturschutzbehörde des Landkreis Emsland) auf der Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten, soweit sich im Genehmigungsverfahren neue oder abweichende Erkenntnisse zu möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten zeigen. Überdies sind die vorgebrachten Aussagen nicht ausreichend konkret, um Änderungen an der Planung abzuleiten, da keine tatsächlichen Brutvorkommen benannt werden, die ggfs. zu berücksichtigen gewesen wären. Eine bloße Vermutung oder Darstellung eines Habitatpotenzials kann der Festlegung eines VR WEN nicht entgegengehalten werden.
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 859 Forstrechtliche Kompensation Das Emsland gehört zu den waldarmen Regionen (s. o.). Deshalb sind die forstrechtlich erforderlichen Ersatzaufforstungen zwingend wieder im Emsland vorzunehmen, um eine weitere Verringerung des Waldanteils und damit eine Verschlechterung der Situation für die Erholungsnutzung der Menschen und den Klima-, Natur- und Artenschutz zu verhindern.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Den Ausführungen wird zugestimmt, jedoch ist dies nicht Regelungsgegenstand auf Ebene der Regionalplanung. In den jeweiligen Genehmigungsverfahren ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG ebenso zwingend abzuarbeiten wie das Waldrecht, welches im Falle der Rodung von Wald eine Ersatzaufforstung mindestens im Verhältnis 1:1 verbindlich fordert. Insoweit wird der hier getätigten Forderung bereits durch das Fachrecht entsprochen.
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 860 Keinesfalls dürfen Ersatzaufforstung in den Mooren, Niederungsgebieten und Brutgebieten der Wiesenvögel (insbes. Kiebitz, Großer Brachvogel, Feldlerche) stattfinden. Deshalb sind von Seiten der UNB frühzeitig potenzielle geeignete Erstaufforstungsbereiche und Ausschlussflächen für Erstaufforstungen zu identifizieren und den Vorhabenträgern zu benennen.	Die Ermittlung von Kompensationsumfang und geeigneten Kompensationsflächen ist Aufgabe der Genehmigungsverfahren und wird von unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Emsland regelmäßig begleitet und geprüft.
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 861 2. Beschädigung und Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nicht hinreichend berücksichtigt In der Begründung auf S. 26 wird im Hinblick auf die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes behauptet, eine Beschädigung oder Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten könne aufgrund	Wird nicht gefolgt Beschädigung und Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten treten im Zusammenhang mit der Windenergienutzung in erster Linie durch Überbauung (anlagebedingt oder baubedingt) auf. Dies kann und muss im Zuge der Genehmigungsverfahren durch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>deren punktförmiger bis kleinflächiger Ausprägung regelmäßig durch kleinräumige Anpassungen von Anlagenstandorten oder Zuwegungen im Zuge der Zulassungsverfahren vermieden werden und spiele daher auf dieser Ebene in der Regel keine Rolle. Diese Darstellung ist falsch. Insbesondere im Hinblick auf die typischen „Offenland-Arten“ wie Wiesenvögel und nordische Gänse und Schwäne stimmt dies nicht. Diese Arten zeigen ein deutliches Meideverhalten gegenüber den vertikalen Strukturen der WEA. Dies führt dazu, dass nicht nur der eigentliche Standort, sondern auch die Umgebung jeder einzelnen Anlage als Nahrungs-, Rast- und Brutplatz entwertet wird.</p>	<p>Berücksichtigung etwaiger Vorkommen bei der Anlagenpositionierung, Planung von Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen berücksichtigt werden. Diese Parameter sind auf Ebene der Regionalplanung noch nicht bekannt und können auch nicht geregelt oder vorgegeben werden. Es kann aber mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass entweder eine Vermeidung derartiger Eingriffe möglich ist oder aber unvermeidbare Eingriffe durch geeignete CEF-Maßnahmen ausgeglichen, bzw. Verbotstatbestände vermieden werden können. Soweit ein Meideverhalten bestimmter Arten angesprochen ist, so ist dieses in den Planungen und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass insbesondere bei Äsungsflächen und Rastgebieten häufig in großem Umfang Flächen für ein Ausweichen vorhanden sind, sodass es nicht per se zu einer ggfs. unzulässigen erheblichen Störung kommt.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 862 Zum Beispiel zeigen insbesondere größere Trupps nordischer Gänse und Schwäne eine Meldung bzw. deutlich reduzierte Flächennutzung bis zu einer Entfernung von bis zu 500 m und mehr (LANGGEMACH & DÜRR, 2023, S. 143)1. Nimmt man bei überschlägiger Betrachtung einen Meideradius von 500 m um eine WEA an, führt allein eine einzige WEA zu einem Verlust an Rast- und Nahrungsfläche von rund 78,5 ha. Allein ein Windpark bzw. die Erweiterung eines Windparks mit nur 5WEA führt also zu einem Flächenverlust von 392,5 ha. Aufgrund der Gesamtheit der geplanten VR WEN kommt es bei einer summarischen zu einer erheblichen Beeinträchtigung zumal auch ein Ausweichen in andere, störungsarme Gebiete kaum mehr möglich ist.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Den Aussagen zur Meidedistanz größerer Trupps von Gänsen und Schwänen wird zunächst gefolgt. Jedoch kann hieraus nicht geschlossen werden, dass es zu einem Totalverlust der Nutzung durch die Tiere in diesem Bereich kommt. Insbesondere auch deshalb, weil die Entfernungsangabe sich hier explizit auf große Trupps bezieht und das obere Ende des Meidespektrums angibt. Überdies sind durch die gesetzlichen Flächenziele des NWindG für den Landkreis Emsland entsprechende Konflikte bereits durch den Gesetzgeber vorgezeichnet und unvermeidbar und verbleiben angesichts der Größe des Landkreises Emsland gleichwohl noch in hinreichendem Umfang geeignete Rastflächen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 863 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im Hinblick auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten keinesfalls pauschal von einer punktförmigen bis kleinflächigen Ausprägung dieser Stätten ausgegangen werden kann, deren Beschädigung oder Zerstörung durch kleinräumige Anpassungen von Anlagenstandorten oder Zuwegungen im Zuge der Zulassungsverfahren vermieden werden kann. Vielmehr sind die vorgenannten zu erwartenden Beeinträchtigungen intensiv auch auf dieser Planungsebene zu betrachten und insbesondere vor dem Hintergrund von auftretenden Summationseffekten zu bewerten.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Es wird auf die vorangegangene Abwägung verwiesen. Der Landkreis Emsland ist in seiner Abwägung nicht allein von einer auf den Standort beschränkten Auswirkung von WEA ausgegangen, sondern hat sich nachweislich auch mit möglichen negativen mittelbaren Wirkungen wie Meideeffekten auseinandergesetzt.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 864 3. Kompensation für Windenergienutzung Aus Sicht des NABU ist es zwingend erforderlich, dass die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für die Errichtung der Windenergieanlagen in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren auch im Hinblick auf die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Erfordernisse im Emsland vorgenommen werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, können jedoch nicht auf Ebene der Regionalplanung verbindlich geregelt werden.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 865 Deshalb ist unbedingt dafür zu Sorge zu tragen, dass entsprechend aktuelle Kartierungen der Avifauna und Fledermausvorkommen vorliegen, um die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen anordnen zu können.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Wie bereits ausgeführt, besteht eine Kartierpflicht für die Ebene der Regionalplanung nicht. Es wird gleichwohl zugestimmt, dass für die Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 6 Abs. 1 WindBG das Vorhandensein einer hinreichend aussagekräftigen und aktuellen Datengrundlage erforderlich ist. Eine entsprechende Auseinandersetzung mit diesem Thema findet im Landkreis Emsland durch die untere Naturschutzbehörde bereits statt.
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 866 Des Weiteren fordert der NABU bereits jetzt, die zu erwartenden Ersatzgeldzahlungen für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vorrangig und schnellstmöglich in den Flächenerwerb zu investieren. Besonders sollten die Flächen in Schutzgebieten (v. a. Moore) erworben werden, bei denen das Privateigentum eine großflächige Wiedervernässung bereits vorhandener Flächen im öffentlichen Eigentum verhindert. Wertvolle Hinweise, welche Flächen dies sein könnten, bietet das emsländische Moorinformationssystem EL-MIS. Der NABU fordert in dem Zusammenhang auch, dass ausreichend personelle Mittel(mindestens eine halbe Stelle) beim Landkreis bereitgestellt werden, um den Flächenankauf aktiv voranzutreiben.	Die Verwendung von möglichen Ersatzgeldern wird nicht durch den Regionalplan gesteuert. Die Hinweise/Forderungen werden überdies zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 867 II. Zum Umweltbericht 1. Weitere kollisionsgefährdete Brutvogelarten im Emsland bekannt Auf S. 36 werden unter der Überschrift „Artenschutz“ die im Landkreis Emsland bekannten Vorkommen der nach Anlage 1 zu § 45 Abs. 1-5BNatSchG kollisionsgefährdeten Brutvogelarten genannt. Nichtaufgeführt, aber von ebenfalls großer Bedeutung für den Artenschutz und im Emsland vorkommend sind die Arten Wespenbussard, Sumpfohreule, Rotmilan, Baumfalke und Weißstorch. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Liste des BNatSchG sich ausdrücklich nicht auf „Ansammlungen“ bezieht und deshalb zum Beispiel auch Brutkolonien von Möwen zu berücksichtigen sind.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Zu den genannten Arten liegen dem Landkreis Emsland nach Auswertung sowohl landesweiter Datensätze des NLWKN als auch regionaler Daten der unteren Naturschutzbehörde keine Kenntnisse über aktuelle Brutvorkommen im Landkreis Emsland vor. Dieses werden auch durch den Einwender nicht in konkreter und prüffähiger Weise beigebracht, sodass eine Ergänzung der Liste im Umweltbericht eigentlich nicht erforderlich ist. Im Hinblick auf die in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG genannten Arten ist das Vorliegen von Brutplätzen erforderlich. Ein temporäres Vorkommen von Gastbeständen ist diesbezüglich nicht relevant. Gleichwohl wird zugesagt, dass zum Satzungsbeschluss eine Überarbeitung des Umweltberichts erfolgt, in welcher die Liste auf S. 36 um die vom Einwender genannten Arten ergänzt und mit dem Hinweis versehen wird, dass aktuelle Brutplätze dieser Arten im Landkreis Emsland jedoch nicht vorliegen.
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 868 2. Kumulation von Beeinträchtigungen kann nicht pauschal ausgeschlossen werden Auf S. 52 wird dargestellt, dass eine schwerwiegende Beeinträchtigung von Verbreitungsschwerpunkten windenergieempfindlicher Arten wie Wiesenbrüter-Vorkommen, Rastgebieten von Gänsen- und Singschwänen sowie von im regionalen Maßstab bedeutsame Flugrouten im Zuge der Einzelfallprüfungen ausgeschlossen wurden und deshalb auch eine Kumulation von Beeinträchtigungen ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden kann. Diese Einschätzung ist falsch. Viel mehr werden für mehrere VR WEN	Wird nicht gefolgt Der Darstellung wird widersprochen. Soweit im Einzelfall Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind, können diese auch nicht mit etwaigen anderen Beeinträchtigungen kumulieren. Der pauschale Ausschluss ist somit gerechtfertigt. Die Beeinträchtigung von etwaigen Wechsel-/Austauschbeziehungen stellt keine kumulative Wirkung dar. Sie ist abhängig von der Lage und Wirkung der VR WEN im Einzelnen. Entsprechende potenzielle Beeinträchtigungen wurden im Zuge der Einzelfallprüfungen in den Blick genommen und in die Abwägung eingestellt. Dies gilt insbesondere für pot. betroffene Natura

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Habitatbeeinträchtigungen durch Störwirkungen der Windenergieanlagen in den Einzelfallprüfungen festgestellt (s. Anlage zum Umweltbericht, nur beispielsweise für VRWEN 14 Börgerwald, S. 40, für VR WEN 33 Wesuweer Moor, S. 99).	2000-Gebiete.
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 869 Auf S. 55 wird außerdem argumentiert, dass sich die VR WEN auf bestehende Windparks konzentrieren würden. Diese Formulierung ist irreführend, denn es kommt zu erheblichen Erweiterungen und Neuweisungen von VR WEN in Offenlandbereichen.	Wird nicht gefolgt Die Aussage ist grundsätzlich korrekt. Die Planung schließt 99 % der im Landkreis Emsland gegenwärtig vorhandenen Windenergieflächen aus kommunalen Bauleitplänen ein. Bestehende Windparks bilden den Ausgangspunkt der Planungen. Gleichwohl ist sowohl eine Erweiterung als auch die nicht unerhebliche Neufestlegung von Flächen angesichts der gesetzlich vorgegebenen Flächenziele unumgänglich. Dies steht jedoch nicht im Widerspruch zu der Aussage im Umweltbericht.
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 870 Folglich muss auch die Kumulation dieser Beeinträchtigungen untersucht werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es bei störepfindlichen Arten schon bei einer WEA zu erheblichen Flächenverlusten im Hinblick auf Brut-, Rast und Nahrungshabitate kommt.	Wird nicht gefolgt Wie bereits ausgeführt wurde die Kumulation in angemessener Weise im Rahmen der Abwägung berücksichtigt und im Umweltbericht inkl. FFH-VP geprüft. Eine weitergehende Betrachtung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht gefordert.
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 900 3. Kollisionsgefährdete Groß- und Greifvögel unzureichend berücksichtigt Auf S. 55 wird dargestellt, dass im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung wertgebende Bereiche für die Groß- und Greifvögel (wie Revierzentren von Seeadler, Uhu und Wanderfalke, Schwerpunktorkommen von Wiesen- und Rohrweihen sowie Hauptflugrouten von Zwergschwänen) berücksichtigt wurden und im Einzelfall zu veränderten Flächenabgrenzungen geführt hätten. Aufgrund dieser umfangreichen Berücksichtigung der Schutzerfordernisse windenergieempfindlicher Groß- und Greifvogelarten und da bereits für die einzelnen Individuen eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden werden könne, sei nicht mit negativen Effekten auf lokale und regionale Populationen zu rechnen. Dieser Einschätzung ist zu widersprechen.	Wird nicht gefolgt Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen, bleibt an dieser Stelle jedoch unbegründet, sodass eine weitergehende Abwägung nicht erfolgen kann.
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 902 Vielmehr ist die der Planung zugrunde liegende Datenlagen derart lückenhaft und z. T. veraltet, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf die lokalen und regionalen Populationen keinesfalls ausgeschlossen werden können. Als Beispiel sei auf die beiden Arten Wespenbussard und Uhu verwiesen. Beides sind Arten, die in den Wäldern des Emslandes verbreitet sind, für die aber keine flächendeckenden aktuellen Kartierungen vorliegen. Da nun zahlreiche VR WEN in Waldgebieten ausgewiesen werden sollen, ist völlig unklar, wie viele Brutpaare von der Planung betroffen sind und welche Auswirkungen dies auf die lokalen und regionalen Populationen hat. Um erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können, sind daher entsprechende Schutzmaßnahmen zwingend erforderlich.	Wird nicht gefolgt Eine Kartierung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich. Zwar muss schon die raumordnerische Planung selbst sicherstellen und dafür sorgen, dass sich die Windenergienutzung in den VR WEN tatsächlich durchsetzt, sodass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können zwingend erforderlich ist und nicht auf nachfolgende Ebene verlagert wird. Der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als VR WEN festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass diese letztlich nicht in hinreichendem Umfang für die Windenergienutzung verbleiben. Die Pflicht zur Abwägung bezieht sich aber nur auf diejenigen Belange, die für die Ebene der Regionalplanung bereits erkennbar sind. Die Frage danach, welche Belange erkennbar sind, umfasst auch die Frage, welche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 904 4. Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse unzureichend Auf S. 56 wird dargestellt, dass in den VR WEN ein hohes Lebensraumpotential für Fledermausarten vorliege, dass aber durch Abschaltzeiten, geeignete Standortwahl und Anbringen von Fledermauskästen ein negativer Einfluss auf lokale Populationen nicht zu erwarten sei. Dieser Einschätzung ist zu widersprechen.	<p>Ermittlungspflichten die Behörde aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes treffen. Die Behörde muss nur solche Umstände aufklären und sodann abwägend berücksichtigen, die für sie als entscheidungserheblich erkennbar sind. Dies ist der Fall, wenn sich die Abwägungserheblichkeit entweder aufdrängt oder wenn ein Planbetroffener Umstände, die nicht ohne Weiteres als abwägungserheblich erkennbar sind, im Zuge der Bürgerbeteiligung oder auf andere zulässige Weise rechtzeitig in das Planungsverfahren einbringt (BVerwG, 18.01.2011, 7 B 19/10 Rn. 23 = NuR 2011, 284). Die Bedeutung artenschutzfachlicher Belange für seine Planung ist dem Landkreis Emsland bewusst. Der Plangeber hat für seinen Planungsraum umfassend Datenmaterial - insbesondere zur Avifauna - zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie von der Staatlichen Vogelschutzwarte (NLWKN) zur Verfügung gestellte Datensätze ausgewertet. Darüber hinaus wurden Daten und Erkenntnisse der unteren Naturschutzbehörde (uNB) berücksichtigt. Vom Landkreis Emsland kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Plangeber hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. So ist es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich hinreichend, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114). Ein derartiger Fall ist in der Entwurfskulissee jedoch nicht enthalten.</p> <p>Wird nicht gefolgt Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen, bleibt an dieser Stelle jedoch unbegründet, sodass eine weitergehende Abwägung nicht erfolgen kann.</p>
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 905 So sind zwar Abschaltzeiten ein sehr wichtiges Mittel um kollisionsbedingte Tötungen zu vermeiden. Und Standorte abseitsvorhandener Quartiere können weitere Tötungen und Quartierverluste vermeiden. Fraglich ist jedoch, wie - gerade bei Standorten im Wald - Quartierverluste sicher vermieden werden sollen, wenn keine gezielte Quartiersuche mit Netzfängen und	<p>Wird nicht gefolgt Die Vermeidung der Betroffenheit von Fledermausquartieren im Wald kann bspw. durch Anordnung einer ökologischen Baubegleitung inklusive einer vor Rodungsmaßnahmen Baumhöhlenkartierung im Zuge der Genehmigungsverfahren durch die untere Naturschutzbehörde sichergestellt werden. Der Hinweis auf</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Besonderungen und / oder Einsatz von Wärmebildkameras erfolgt ist. Daher ist bei Standortorten im Wald bei einer derart überschlägigen Betrachtung wie der vorliegenden auf jeden Fall von Quartierverlusten auszugehen. Zwingend erforderlich sind außerdem in jedem Fall eine Kontrolle aller Bäume mit Spalten-/Höhlenpotential vor der Fällung. Dies ist auch bei Fällungen zu jeder Jahreszeit erforderlich, da einige Arten (insbesondere Große Abendsegler, Bechsteinfledermaus auch in Bäumen überwintern).Zudem sind Fledermauskästen nur bedingt als Ausgleichsmaßnahme geeignet, da sich in den letzten Jahren gezeigt hat, dass die Kästen meist nur sehr zögerlich angenommen werden, sofern die Tiere mit Fledermauskästen als Quartier noch nicht vertraut sind.	Fledermauskästen stellt ein Beispiel für eine mögliche Maßnahme dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 907 5. FFH-Verträglichkeits-(Vor-)Prüfung unzureichend Die in Kapitel 5 enthaltene FFH-Verträglichkeits-(Vor-)Prüfung ist in folgenden Punkten unzureichend:	Wird nicht gefolgt Die Natura 2000-Prüfung ist der Maßstabsebene der Regionalplanung entsprechend und in angemessener Weise auf Grundlage vorhandener Daten und einer Auswertung von Standarddatenbögen sowie - soweit vorliegend - der entsprechenden Schutzgebietsverordnungen durchgeführt worden.
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 910 a) FFH-VP für bestehende VR unzureichend Im Rahmen der FFH-Verträglichkeits-(Vor-)Prüfung bei bereits im RROP ausgewiesenen Vorranggebieten wird pauschal davonausgegangen, dass die vorhandenen Windenergieanlagen offensichtlich genehmigungsfähig waren und nicht zu einer Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele geführt haben. Durch den zu prüfenden Plan würden keine zusätzlichen Beeinträchtigungen ausgelöst. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten daher sicher ausgeschlossen werden. Dieser Einschätzung ist zu widersprechen.	Wird nicht gefolgt Soweit innerhalb eines VR WEN bereits WEA errichtet worden sind, ist sehr wohl von einer Genehmigungsfähigkeit der Anlagen auszugehen. Da auch für moderne Anlagen aufgrund ggfs. zur Verfügung stehender Vermeidungsmaßnahmen keine grundsätzlich anderen Wirkungen in Schutzgebiete hinein zu erwarten sind, als für ggfs. kleiner Alt-Anlagen und ein Repowering dieser Anlagen auch unabhängig von den Festlegungen im Regionalplan nach § 16b BImSchG möglich ist und hier nur die Auswirkungen des zu prüfenden Regionalplans zu beurteilen sind. Die Vorgehensweise ist somit nicht zu beanstanden.
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 912 Zum einen können sich im Laufe der Jahre Entwicklungen / räumliche Verlagerungen der wertbestimmenden FFH-LRT und Artvorkommen ergeben haben, die zum damaligen Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden konnten. Auch Verschlechterungen der Erhaltungszustände, die eine andere fachliche Beurteilung rechtfertigen, sind möglich. Zum anderen sind die heutigen üblichen WEA-Typen deutlich höher, verursachen mit den längeren Rotoren auf einer größeren Fläche eine höheres Kollisionsrisiko für Fledermäuse und Avifauna und lösen möglicherweise auch höhere Meideabstände aus. Daher ist auch für bestehende Vorrangflächen eine erneute FFH-VP erforderlich. Dies betrifft (nur beispielsweise) die VR WEN 18 Renkenberge, VR WEN 3Neurhede und VR WEN 26 Twist.	Wird nicht gefolgt Es wird auf die Abwägung unter BE ID 911 verwiesen. Auch die vorhandenen VR WEN wurden in der FFH-VP zudem berücksichtigt und ggfs. erkennbare Verschiebungen, wie sie vom Einwender benannt sind, dabei berücksichtigt. Gleichwohl war im Bereich bestehender WEA das Prüfergebnis in diesen Fällen, dass eine Vereinbarkeit zu erwarten ist und zusätzliche Auswirkungen in relevantem Umfang nicht zu erwarten sind.
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 913 b) Zum FFH-Gebiet „Untere Haseniederung“ (Kap. 5.3.2) Wie auf S. 68 beschrieben, grenzt das VR WEN 38	Wird nicht gefolgt Auch hier ist zunächst auf die Planungsebene der Regionalplanung zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Emsland/Grafschaft Bentheim		<p>Bookhof auf einer Länge von ca. 700 m unmittelbar an das FFH-Gebiet „Untere Haseniederung“ an. Im Hinblick auf die wertbestimmende Bechsteinfledermaus wird dargestellt, dass diese Art naturnahefeuchte Laub- und Laub-Mischwälder mit kleinen Wasserläufen, Blößen und Lichtungen und einem höhlenreichen Altholzbestand besiedelt und auch überwiegend in solchen Wäldern jagt. Da es sich bei den im VR WEN 38 gelegenen Waldgebieten jedoch nahezu ausschließlich um weitgehend monotone, von Kiefern dominierte Nadelforste handelt, die als (Nahrungs-)Habitat der Bechsteinfledermaus völlig ungeeignet seien, könne eine Beeinträchtigung durch Habitatverlust ausgeschlossen werden. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung sei nicht erforderlich. Dieser Einschätzung ist vehement zu widersprechen.</p>	<p>verweisen. Diese Prüfung kann nur so konkret erfolgen, wie es der Betrachtungsmaßstab und die Bestimmtheit der regionalplanerischen Festlegung zulassen. Diesbezüglich ist auf die Inhalte des Gutachtens "Arten und Gebietsschutz auf vorgelagerten Planungsebenen" (BfN Schriften 507) zu verweisen. Die Bechstein-Fledermaus ist eine typische Waldfledermaus und benötigt alte, mehrschichtige Laubwälder mit hohen Alt- und Totholzanteilen (vgl. u.a. https://www.bfn.de/artenportraits/myotis-bechsteinii). Insoweit trifft die Aussage in der FFH-VP vorliegend zu.</p>
Ifd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	<p>Ifd. DS-Nr.: 922 Bei DIETZ et al.(2007, S. 248)² findet sich folgende Beschreibung des Lebensraumes: „Die höchsten Populationsdichten mit bis zu 20 Tieren je 100 ha finden sich in Buchen- oder Eichenwäldern mit hohem Anteil alter Bäume, in Süddeutschland auch in Streuobstwiesen in Waldrandnähe. Es werden jedoch auch Kiefern- und Tannenwälder, nur gelegentlich reine Fichtenforste besiedelt, allerdings nur wenn sie strukturreich sind und eine ausgeprägte artenreiche Strauchschicht aufweisen. Reine Nadelwälder werden meist nur angrenzend an Optimalhabitate besiedelt und die Populationsdichten sind geringer/ 1 Insofern kann keinesfalls pauschal ausgeschlossen werden, dass die im VR WEN 38gelegenen Kiefernwälder Bechsteinfledermäusen als Nahrungshabitat dienen oder entsprechende Quartiere beherbergen. Dies gilt um so mehr, weil im VR WEN laut Angaben auf S. 68 auch 3 ha (laut Angabe in Anlage zum Umweltbericht, S. 113, sind es 3,3 ha)Mischwald enthalten sind. Zudem ist dem Luftbild zu entnehmen, dass es sich nicht um einen geschlossenen Waldbestand handelt, sondern um verschiedene von Offenland durchzogene Waldbestände mit einem hohen Anteil an Waldrändern, so dass aufgrund der Vielzahl der Strukturen auch von einem höheren Anteil an Nahrungstieren für die Fledermäuse auszugehen ist.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Auch in der zitierten Passage bei DIETZ wird ausgeführt, dass reine Nadelwälder nur angrenzend an Optimalhabitate besiedelt werden. Eine derartige Situation ist vorliegend im Bereich der VR WEN nicht gegeben. Nicht zuletzt aus diesem Grund sind die durch das VR WEN betroffenen Waldbereiche auch nicht als Teil des FFH-Gebiets ausgewiesen worden. Auch der kleine Bereich von Mischwald ist aufgrund seiner Altersstruktur nicht für die Bechsteinfledermaus geeignet. Hinsichtlich der Nahrungshabitate ist zu entgegnen, dass eine Beeinträchtigung dieser Bereiche bei entsprechender Bedeutung regelmäßig durch die Festsetzung von Abschaltalgorithmen in Genehmigungsverfahren sicher vermieden werden kann. Dementsprechend konnten erhebliche Beeinträchtigungen auf Ebene der Regionalplanung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>
Ifd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	<p>Ifd. DS-Nr.: 924 Weiterhin ist zu bedenken, dass Bechsteinfledermäuse eine sehr großflächige Raumnutzung haben. DIETZ et al. (2007, S. 249 f.) beschreiben: „Ein etwa 20-köpfiger Wochenstubenverband nutzt ein Gebiet von etwa 250 ha als Sommerlebensraum. Jagdgebiete liegen meist im Umkreis von 1 km um das Quartier, selten in Distanzen von bis zu 2,5 km. [...] Jagdgebiete sind in strukturreichen und alten Laubwäldern wesentlich kleiner als in Nadelwäldern, hier können Einzeltiere bis zu 700 ha große Flächen befliegen. [...] Weibchen wechseln ihre</p>	<p>Wird nicht gefolgt Es wird auf die Abwägung zu den vorangegangenen Belangen verwiesen.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Hangplätze häufig, im Laufe eines Sommers werden bis zu 50 Quartiere auf einer Fläche von rund 40 ha aufgesucht. Männchen sind quartiertreu, können aber auch in Entfernungen von bis zu 2,5 km ihren Hangplatz wechseln.“ Daraus wird deutlich, dass keinesfalls pauschal ausgeschlossen werden kann, dass Bechsteinfledermäuse die Waldbestände im VR nutzen. Vielmehr sind sie - weil die Habitatqualität in Nadelwäldern grundsätzlich schlechter ist - dort in besonderer Weise darauf angewiesen, dass es nicht noch zu einer weiteren Verkleinerung des Habitats durch die Errichtung von WEA kommt.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 928 Zudem sind die Tiere auf eine besonders große Vielzahl an bestehenden Quartieren angewiesen. Eine Verringerung des Angebotes an Quartieren führt zu einer deutlichen Verschlechterung der Lebensraumqualität. Vermutlich ist dann auch mit einer Verschlechterung des Allgemeinzustands der Tiere zu rechnen, weil der Quartierwechsel häufig auch dazu dient, die Belastung durch Parasiten zu verringern. Auch deshalb ist die Rodung von Gehölzen grundsätzlich kritisch zu betrachten. Hinzu kommt weiterhin, dass die Beseitigung von Baumen nicht nur zum Verlust von Wochenstuben und Sommerquartieren der Männchen führt, sondern auch zum Verlust an Winterquartieren, denn „vermutlich überwintert der Großteil der Tiere in Baumhöhlen“ (DIETZ et al. 2007, S. 248)</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Verlust von Quartiersbäumen kann wie an anderer Stelle bereits ausgeführt durch entsprechende Maßnahmen im Genehmigungsverfahren sicher vermieden werden. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass Quartierbäume außerhalb des FFH-Gebiets nicht dem Gebietsschutz unterliegen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 932 Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Betroffenheit der Bechsteinfledermaus zwingend erforderlich ist. Alternativ ist die Vorrangfläche in mindestens einem Kilometer Radius um das FFH-Gebiet zu streichen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Eine der Ebene der Regionalplanung angemessen FFH-Verträglichkeitsprüfung ist erfolgt. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele konnten hierbei sicher ausgeschlossen werden. Eine Streichung des VR WEN wird daher abgelehnt.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 933 c) Zum FFH-Gebiet „Stadtveen, Kesselmoor, Südtannenmoor“ (Kap. Der östliche Teil des VR WEN 32 Klein Berßen grenzt unmittelbar an das „Süd-Tannenmoor“, das Teilgebiet des FFH-Gebiets Nr. 155 ist. Auf S. 70 wird argumentiert, es könne grundsätzlich bei der Errichtung von WEA zu temporären Absenkungen des Grundwassers kommen, wodurch infolge des entstehenden Absenktrichters eine indirekte Beeinträchtigung der Moore erfolgen könnte. Die Reichweiten dieser Trichter überschritten jedoch einen Wirkradius von 50 m in der Regel nicht, die Absenkung sei nur vorübergehend und geringfügig, deshalb sei ein Verlust von LRT-Flächen und eine hierdurch ausgelöste erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen. Dieser Einschätzung ist zu widersprechen. Innerhalb des Süd-Tannenmoores befindet sich in weniger als 50 m von der Außengrenze entfernt eine vermoorte, wasserführende Senke. Es ist nicht pauschal auszuschließen,</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die befürchteten Auswirkungen können durch Maßnahmen im Genehmigungsverfahren sicher ausgeschlossen werden. Zum einen kann bereits ein geringfügig verschobener Anlagenstandort eine Beeinträchtigung vermeiden (darauf hinzuweisen ist, dass nicht auf jedem Quadratmeter in einem VR WEN auch WEA errichtet werden können müssen, da moderne WEA ohnehin mehrere Hundert Meter voneinander entfernt errichtet werden). Hinzu kommt, dass auch technische Maßnahmen zur Wasserhaltung die befürchtete Beeinträchtigung vermeiden können. Diese Maßnahmen können jedoch nicht bereits im Regionalplan festgelegt werden, da diesem hierzu die rechtliche Ermächtigungsgrundlage fehlt.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>dass sich die Auswirkungen der Grundwasserabsenkungen bis dorthin auswirken. Sollte sich der Zeitraum der Grundwasserabsenkung an eine natürliche Trockenphase anschließen, kann auch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die dort befindlichen FFH-LRT nachhaltig durch Austrocknung geschädigt werden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind daher unverzichtbar.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 935 d) Zum FFH-Gebiet „Ohe“ (Kap. 5.3.6) An das FFH-Gebiet „Ohe“ grenzen die beiden VR WEN 6 Breddenberg-Börger und 7 Lattensberg unmittelbar an. Auf S. 74 wird argumentiert, aufgrund der Lage der Vorranggebiete außerhalb des FFH-Gebietes sei eine erhebliche Beeinträchtigung des Schlammpeitzgers ausgeschlossen, eine FFH-VP sei nicht erforderlich. Diese Einschätzung ist falsch. Insbesondere während des Baus der WEA ist nicht ausgeschlossen, dass sich die erforderlichen Grundwasserabsenkungen negativ auf den Wasserstand im Gewässer und damit beeinträchtigend auf den Schlammpeitzger auswirken. Dies gilt im besonderen Maße auch deshalb, weil beide Vorranggebiete die Ohe umschließen und sich die Grundwasserabsenkungen von beiden Seiten und über längere Abschnitte hinweg auf das Gewässer auswirken können. Insofern können sich auch kumulative Effekte ergeben, die zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Eine derart starke Auswirkung auf die Wasserführung der Ohe ist durch die ohnehin allenfalls temporären Einflüsse durch den Bau von WEA nicht zu erwarten.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 938 e) Zum EU-Vogelschutzgebiet „Esterweger Dose“ (Kap. 5.3.8) Die im Hinblick auf das geplante VR WEN 14 Börgerwald durchgeführte FFH-VP (S. 76 ff.) ist fehlerhaft und völlig unzureichend. Zum einen wird die Bedeutung des Raumes für die Wiesenvögel unterschätzt. Laut Darstellung auf S. 77 f. ist ein verdichtetes Vorkommen von Offenland -Vogelarten in dem an das VR WEN nördlich angrenzenden Teil des VSG im Vergleich zu anderen Gebietsteilen nicht zu erwarten. Ein Blick in den Kartierbericht der Brutvogelerfassung im VSG von 2019 zeichnet jedoch ein anderes Bild. So wurden allein für den Kiebitz im Gebietsteil „Leegmoor (Grünland im Südteil) 9 Brutpaare festgestellt, für den Brachvogel 2 Brutpaare, für die Bekassine 1 Brutpaar und für den Rotschenkel 4 Brutpaare, (s. nachfolgende Abbildungen) Außerdem bleibt völlig unberücksichtigt, dass gerade für die Populationen der Offenlandarten Kiebitz, Feldlerche und Großer Brachvogel die an das EU-Vogelschutzgebiet angrenzenden Offenlandbereiche eine wesentliche unterstützende Funktion als Nahrungs- und Bruthabitat besitzen.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der erwähnte Kartierbericht wurde im Zuge der Abwägung zum 1. Entwurf erneut einer Prüfung unterzogen. Hierbei konnten die Angaben bestätigt werden. Wenngleich die Auffassung, wonach eine Windenergienutzung in den angrenzenden Offenlandbereichen durch eine Beeinträchtigung von außerhalb des VSG gelegenen potenziellen Nahrungshabitaten der im VSG brütenden Populationen eine erhebliche Beeinträchtigung des VSG bewirken würde, aufgrund der nicht erkennbaren essenziellen Bedeutung dieser Flächen (vergleichbare Flächen sind innerhalb des VSG und im nahen Umfeld in hinreichendem Umfang vorhanden) nicht gefolgt wird, erfordert insbesondere die erhöhte Kiebitzdichte in den angrenzenden Bereichen des VSG eine angepasste Abwägung. Die Inhalte des Kartierberichts belegen eine besondere Bedeutung des Südteils des FFH-Gebiets „Leegmoor“ für Offenlandvogelarten als Bestandteil des VSG. Da im näheren Umfeld zudem noch keine Vorbelastung vorhanden ist, ist eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Festlegung hier im Umkreis von bis zu 500 m um pot. WEA nicht sicher auszuschließen. Um derartige erhebliche Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen angesichts der hohen Bedeutung und der grundsätzlichen Habitatsignung für Offenlandvogelarten durch das VR WEN 14 hinreichend sicher auszuschließen, wird das VR WEN 14</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 940 Im Teilbereich „Westliches Melmmoor“ wurden im Nahbereich zum geplanten VR WEN 2 Brutpaare des Brachvogels und der Uferschnepfe festgestellt (s. nachfolgende Abb. 2). Für diese Arten sind erhebliche Beeinträchtigungen durch den östlichen Teil des VR WEN keinesfalls auszuschließen, sondern im Gegenteil eher sehr wahrscheinlich. Das ist insbesondere im Hinblick auf die Uferschnepfe bedenklich, deren Erhaltungszustand in dem Gutachten zur Brutvogelerfassung im VSGV14 (2019) insgesamt in die Kategorie „C“ („mittel bis schlechter Erhaltungszustand“) eingestuft wurde.	im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs dahingehend verkleinert, dass ein Mindestabstand von 500 m zum VSG eingehalten wird. Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Es wird auf die Abwägung unter BE ID 939 verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 944 Abb 1: Auszug aus Karte 05 „Artkarte Limikolen II: Kiebitz der Brutvogelerfassung im EU-VSG V 14 „Esterweger Dose“ 2019 Abb 2: Auszug aus Karte 06 „Artkarte Limikolen III: Brachvogel (Kreis) und Uferschnepfe (Quadrat) der Brutvogelerfassung im EU-VSG V 14 „Esterweger Dose“ 2019 Abb 3: Auszug aus Karte 07 „Artkarte Limikolen IV: Bekassine(Quadrat) und Rotschenkel (Kreis) der Brutvogelerfassung im EU-VSGV 14 „Esterweger Dose“ 2019	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 946 Zum anderen werden die Auswirkungen auf wesentliche wertbestimmende Arten nicht einmal ansatzweise untersucht. Dies betrifft beispielsweise den Goldregenpfeifer, Sumpfhöhreule und Kranich. Dabei hatte der NABU bereits im Schreiben vom 14.5.2024 ausdrücklich mit Bezug auf den Kranich darauf hingewiesen, dass jedes Jahr mehrere 100 Individuen das Leegmoor als Schlafplatz nutzen.	Wird nicht gefolgt Goldregenpfeifer weisen ein geringes Meideverhalten zu WEA auf. Angesichts der eingehaltenen Abstände zum VSG können Beeinträchtigungen von vornherein und ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden. Eine nähere Betrachtung ist damit entbehrlich. Die Schlafgewässer von Kranichen und anderen Gastvögeln liegen in mindestens 700 m (nach Verkleinerung des VR WEN im 2. Entwurf nunmehr 1.200 m) Entfernung nördlich des geplanten VR WEN und damit außerhalb der Reichweite der Störungswirkung pot. Windenergieanlagen. Auch eine Kollisionsgefährdung wird durch die Planung nicht ausgelöst, da die Hauptflugrouten der Tiere nach Westen und Südwesten ausgerichtet sind und das VR WEN nicht queren. Beeinträchtigungen können damit hier ausgeschlossen werden.
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 950 Darüber hinaus ist das Leegmoor eine Drehscheibe des internationalen Vogelzuges. Jedes Jahr suchen Zugvögel die Gewässer im Leegmoor als Schlafplatz auf. So werden regelmäßig über 1.000 Blessgänse und 50-100 Zwergschwäne festgestellt. Anders als im Umweltbericht (S. 78) und in der Anlage zum Umweltbericht (S.40) dargestellt, erfolgen durchaus auch wesentliche Ein- und Ausflugsbewegungen zum / vom Schlafplatz in südliche Richtung, also unmittelbar im Bereich des geplanten VR WEN. Zudem ist der Abb. 9 des Umweltberichts (S. 78) zu entnehmen, dass auch gerade von den bedrohten Zwergschwänen durchaus Flugbewegungen in Ost-West-Richtung	Wird nicht gefolgt Die Schlafgewässer der Gastvögel liegen in mindestens 700 m (nach Verkleinerung des VR WEN im 2. Entwurf nunmehr 1.200 m) Entfernung nördlich des geplanten VR WEN und damit außerhalb der Reichweite der Störungswirkung pot. Windenergieanlagen. Auch eine Kollisionsgefährdung wird durch die Planung nicht ausgelöst, da die Hauptflugrouten der Tiere nach Westen und Südwesten ausgerichtet sind und das VR WEN nicht queren. Beeinträchtigungen können damit hier ausgeschlossen werden. Dass einzelne Trupps auch den Bereich des VR WEN überfliegen können wird nicht bestritten. Gleichwohl weisen sowohl die vorliegenden Daten als auch die Lage der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		und somit mitten durch das geplante VR WEN stattfinden. Dabei ist zu bedenken, dass es sich bei den in Abb. 9 dargestellten Flugbewegungen lediglich um die Bewegungen einiger weniger besonderer Tiere handelt. Da die Tiere aber häufig in Trupps unterwegs sind und auch nicht aus allen Trupps Tiere besondert sind, ist von einer wesentlich höheren Frequentierung des beplanten Bereichs auszugehen.	Schlafgewässer zu weiteren Rastgebieten im Umfeld deutlich darauf hin, dass die Hauptflugrouten nicht über den Bereich des VR WEN führen. Verschiedene Studien aus den letzten Jahren haben zudem gezeigt, dass Zugvögel Windparks als Hindernisse erkennen und in der Regel kleinräumig umfliegen. Eine signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko wird durch die Planung daher nicht ausgelöst.
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 951 Zusammenfassend ist festzustellen, dass die FFH-Vor-Prüfung völlig unzureichend ist und bei überschlägiger Betrachtung zwingend eine vertiefte FFH-VP erforderlich ist. Darüber hinaus sind massive artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten. Der NABU fordert deshalb die vollständige Streichung des nördlichen Teils des VR WEN14 und eine erhebliche Vergrößerung des Abstandes zum VSG 14 im östlichen Teil.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Eine ebenengerechte FFH-VP ist erfolgt. Massive artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht erkennbar. Mögliche Konflikte in Bezug auf Vorkommen von Offenlandarten können im Zuge der Genehmigungsverfahren durch Berücksichtigung bei der Anlagenpositionierung sowie ggfs. Durchführung von CEF-Maßnahmen bewältigt werden. In Bezug auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des VSG wird das VR WEN 14 zudem im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs derart verkleinert, dass ein Mindestabstand von 500 m zum VSG eingehalten wird. Damit sind jegliche Beeinträchtigungen des VSG durch die Planung nicht zu erwarten.
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 954 f) Zum EU-Vogelschutzgebiet „Tinner Dose, Sprakeler Heide“ (Kap.5.3.9) Erhebliche Bedenken bestehen gegenüber dem geplanten VR WEN 24 Tinnen, zumal die vorliegende FFH-(Vor-)Prüfung sehr unzureichend ist. Insbesondere im Hinblick auf die wertbestimmenden Offenlandarten (insbesondere Wiesenweihe, Kiebitz, Uferschnepfe, Bekassine, Rotschenkel), ist keinesfalls auszuschließen, dass die dem Vorranggebiet nahegelegenen Grünlandflächen des VSG oder die unmittelbar an den westlichen Zipfel das VSG südlich und westlich angrenzenden Ackerflächen nicht von Wiesenweihen als Brutplatzgenutzt werden. Insofern ist keinesfalls gewährleistet, dass der Nahbereich potentieller Brutplätze nicht durch WEA beeinträchtigt wird. Ohne genauere Bestandserfassungen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des VSG keinesfalls ausgeschlossen werden. Eine vertiefte FFH-VP ist zwingend erforderlich.	Wird nicht gefolgt Eine ebenengerechte FFH-VP ist erfolgt. Eine eigenständige Kartierung/Erfassung auf Ebene der Regionalplanung ist nicht erforderlich und nicht leistbar. Eine weitergehende Auseinandersetzung mit den befürchteten Auswirkungen kann auf das VSG "Tinner Dose, Sprakeler Heide" kann an dieser Stelle unterbleiben, da das VR WEN 24 aufgrund entgegenstehender militärischer Belange im Osten großflächig entfallen muss. Das durch die Überarbeitung entstehende, verkleinerte VR WEN 24 ist nunmehr knapp 1.300 m vom VSG entfernt, sodass jegliche negative Auswirkungen auf die genannten Vogelarten von vornherein ausgeschlossen sind.
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 956 Weitere Ausführungen zum VR WEN 24 Tinnen folgen im nachfolgenden Text.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 960 g) Zum EU-Vogelschutzgebiet „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ (Kap. 5.3.11) Das geplante VR WEN 26 Wieste grenzt unmittelbar nördlich an das VSG an. Im Umweltbericht (S. 84) wird argumentiert, die an das VR WEN grenzenden Bereiche des Schutzgebietes seien z. T. ackerbaulich genutzt und z. T. bewaldet und würden keinen geeigneten Lebensraum für Wiesenvögel bieten. Dem Luftbild ist	Wird nicht gefolgt Eine ebenengerechte FFH-VP ist erfolgt. Nach erneuter Prüfung der Luftbilder wird an der Aussage der FFH-VP im Umweltbericht festgehalten. Eine Grünlandnutzung mit einer entsprechend erhöhten Habitataignung für die geschützten Wiesenvogelarten ist innerhalb des VSG nicht erkennbar. Außerhalb des VSG gelegene Flächen unterliegen nicht dem Gebietsschutz. Zu beurteilen ist allein ein

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>jedoch zu entnehmen, dass die Flächen, die östlich und westlich vom VSG umschlossen sind sowie die südlichen Flächen des VR WEN durchaus großflächige landwirtschaftlich genutzte Bereiche umfassen, die durchaus als Wiesenvogellebensraum geeignet sind. Insofern kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Bereiche auch für die lokalen Wiesenvogelpopulationen des VSG eine bestandserhaltende Bedeutung besitzen. Eine genauere Betrachtung, insbesondere unter Einbeziehung der aktuellen Kartierergebnisse 2024 aus dem Küken- und Geleeschutzprogramm ist zwingend erforderlich. Abb. 4: Luftbild (Quelle: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Natur&bgLayer=Orthophotos&lang=de&catalogNodes-&E=407817.02&N=5851791.34&zoom=9&layers-E_U_VogelschutzgebieteVSGinNiedersachsen)</p>	<p>mögliches Hineinwirken in das VSG. Dies konnte verneint werden. An dieser Einschätzung wird festgehalten.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 963 6. Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das niederländische Staatsgebiet nicht auszuschließen Auf S. 88 wird angegeben, dass es sich bei den VR WEN um die Übernahme oder Erweiterung vorhandener Windparks oder VR WEN handele, bei denen keine weitere Annäherung an die Staatsgrenze gegen über dem Bestand erfolgen. Zusätzliche erhebliche negative Auswirkungen auf das niederländische Staatsgebiet seien daher von vornherein ausgeschlossen. Dieser Einschätzung ist zu widersprechen. Windenergieanlagen heutiger Bauart sind sehr viel höher als die bestehenden Anlagen. Insofern muss auf jeden Fall von einer sehr viel weitreichenderen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auch in das niederländische Staatsgebiet hinein ausgegangen werden.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Zuzustimmen ist, dass moderne WEA in der Regel höher sind als ältere Anlagen. Indes erwächst hieraus nicht automatisch eine Erheblichkeit der zusätzlichen Beeinträchtigung. Denn auf der anderen Seite reduziert sich durch Ersetzen der Alt-Anlagen durch moderne Anlagen die Anlagenzahl, was wiederum eine Verringerung von Belastungen bewirkt. Hinzu kommt, dass die Umweltprüfung hier die Auswirkungen des Plans zu ermitteln und zu bewerten hat. Vergleichsbasis ist hier die Entwicklung des Raumes ohne den Plan. Diesbezüglich ist festzustellen, dass die Windparks entlang der niederländischen Grenze nahezu vollständig durch Bauleitplanung für die Windenergie gesichert sind. Zudem ist ein Repowering gem. § 16b BImSchG auch außerhalb von Windenergiegebieten jederzeit möglich. Unabhängig von der Festlegung im Regionalplan ist daher also in den nächsten Jahren mit dem Austausch von Alt-Anlagen zu rechnen. Durch die Festlegung als VR WEN im Regionalplan werden somit ggü. dem Planungsnullfall keine zusätzlichen voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. An dieser Einschätzung wird festgehalten.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 964 7. Vermeidungsmaßnahmen unzureichend Auf S. 89 f. werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgeführt, die beim Auftreten von Konflikten mit dem Arten- oder Immissionsschutzrecht angezeigt sind. Die dort genannten Maßnahmen sind zwar grundsätzlich geeignet, aber keinesfalls ausreichend. • Weitere wichtige Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die aber auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben sind:</p>	<p>Wird nicht gefolgt Auf Ebene der Regionalplanung können keine Vermeidungsmaßnahmen festgelegt werden. Dies ist Aufgabe der Genehmigungsverfahren. Im Umweltbericht werden lediglich Hinweise und Empfehlungen zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gegeben, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Dies ist indes auch nicht gefordert.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 965 • Der notwendige Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Besonders auf die</p>	<p>Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Bentheim		Fällung von Altholzbeständen und Höhlenbäumen ist möglichst ganz zu verzichten.	
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 966 • Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen gehölzbrütender Vogelarten.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 967 • Unverzichtbare Fäll- und Rodungsarbeiten sowie bodenbearbeitende Eingriffe sind im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) durch eine Fachkraft zu begleiten. Es erfolgt dabei zu jeder Jahreszeit eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf Besatz mit Vögeln, Fledermäusen oder Amphibien und eine Kontrolle auf dauerhaftgenutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Artengruppen. Gegebenenfalls sind in Abstimmung mit der UNB weitere Maßnahmen zu ergreifen, um betroffene Arten zu schützen.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 968 • Die Herrichtung des Baufeldes (Baufeldfreimachung für Stellflächen, Wegeneu- und -ausbau insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen, Ruderalfluren, Brachen sowie an Wegerändern und Gräben) erfolgt nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 969 • Nötige Grundwasserabsenkungen im Einflussbereich von Kleingewässern sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Laichzeit von Amphibien (01.01.- 31.07.) durchzuführen. Sollten Absenkungen zwingend innerhalb dieser Zeit notwendig werden, dürfen die vorhandenen Gewässer in ihrer biologischen Funktion nicht beeinträchtigt werden.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 978 • Lichtimmissionen sind zu vermeiden, um Beeinträchtigungen von Menschen und Natur (insbesondere auch Insekten und Fledermäuse) so gering wie möglich zu halten. Während der Bauphase ist die Ausleuchtung der Baustellen und der Zuwegungen auf ein nötiges Minimum zu reduzieren. Eine Ausleuchtung der angrenzenden Flächen ist zu vermeiden. Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seitenausgestrahlt wird. In der Betriebsphase ist eine Beleuchtungsmöglichkeit nur an Orten anzubringen, an denen sie zwingend gebraucht wird. Mittels Bewegungsmeldern und ggf. Dimmer sind die Lichtimmission zu reduzieren. Zudem sind insektenfreundliche Lampen und Leuchtmittel zu verwenden, die eine Temperatur von 60°C nicht über- und eine Wellenlänge von 590 nm nicht unterschreiten. Ein Ausleuchten von Gehölzbeständen ist nicht gestattet.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 979 • Erforderliche Bauarbeiten im Bereich von Gewässern sind durch eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) einer Fachkraft zu begleiten. Es erfolgt dabei eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf das Vorkommen streng geschützter Arten wie beispielsweise Biber, Fischotter, Schlammpeitzger. Ggf. sind weitere Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Arten zu veranlassen.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 980 III. Zur Anlage zum Umweltbericht (gebietsbezogene Umweltprüfungen) 1. Grundsätzliches In den Prüfbögen für die einzelnen VR WEN finden sich immer wieder unter den Ausführungen zu dem Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ Formulierungen wie „Im Umfeld sind keine Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. I z u §45b BNatSchG / keine Bereiche von Bedeutung für Gast- oder Wiesenvögel verzeichnet. Eine Beeinträchtigung besteht daher nicht.“ Diese Formulierung ist irreführend. Für viele (alle?) VR WEN liegen keine aktuellen Bestandserfassungen vor. Ein Vorkommen von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten kann daher nicht pauschal ausgeschlossen werden. Insofern können auch Beeinträchtigungen nicht abschließend verneint werden.	Wird nicht gefolgt Die Umweltprüfung erfolgt gem. § 8 ROG auf vorhandenen Daten. Eigenständige Kartierungen/Erhebungen sind nicht gefordert. Insoweit erfolgt auch die Ermittlung und Bewertung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen auf dieser Basis. Nach dem auf dieser Ebene Erkennbarem waren daher in den genannten Fällen entsprechend erhebliche Umweltauswirkungen nicht erkennbar. An dieser Aussage wird festgehalten.
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 984 2. VR WEN 02 Papenburg-Surwold Durch die vorliegende Planung wird das bestehende Vorranggebiet, indem gerade das Genehmigungsverfahren zur Errichtung von 20 WEA läuft, erheblich nach Norden und etwas nach Osten erweitert. Gegenüber dieser Erweiterung bestehen von Seiten des NABU erhebliche Bedenken.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägung erfolgt im Detail zu den einzelnen vorgebrachten Argumenten.
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 986 Wie aus der Avifaunistischen Kartierung für das laufende Genehmigungsverfahren hervorgeht (Gutachten liegt dem Landkreis vor), wurde in 2023 ein Kranich-Brutplatz auf der Kompensationsfläche östlich des Testgeländes festgestellt. Das „Helgoländer Papier“ (LAG VSW 2014) sieht für Kranichbrutplätze einen Mindestabstand von 500 m vor. Dieser wird durch die Erweiterung des VR nicht mehr eingehalten.	Wird nicht gefolgt Der Brutnachweis des Kranichs befindet sich in minimal etwa 350 m Entfernung zum VR WEN 02. Bei den zitierten Aussagen des Helgoländer Papiers handelt es sich um vorsorgeorientierte Empfehlungen, bei deren Nicht-Einhaltung nicht automatisch auf eine Überschreitung von Erheblichkeitsschwellen geschlossen werden kann. Die Metaanalyse "Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel" der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg geht von einem sehr geringen Kollisionsrisiko für den Kranich aus und er gehört auch nicht zu den in Anlage 1 zu § 45 BNatSchG aufgeführten kollisionsgefährdeten Arten. Hinsichtlich einer Störwirkung und Lebensraumentwertung ist der o.g. Metaanalyse zu entnehmen, dass ab einer Entfernung von 400 m zu WEA keine Störeffekte mehr auftreten. Insofern ist unter Berücksichtigung der Rotor-In-Regelung und einer faktischen Entfernung des Mastfußes von mind. 425 m zum Brutplatz nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 989 Außerdem wurden auf derselben Fläche bei eigenen Erfassungen des NABU (Kartierer: Karl-Heinz Augustin) 2024 mehrere Rotschenkel-Paare festgestellt. Bei der derzeitigen Bestandssituation des Rotschenkels im Emsland ist dies als Dichtezentrum zu werten. Auch diesbezüglich sieht das Helgoländer Papier einen Mindestabstand von 500 m vor.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Es wird auf die Abwägung unter BE ID 988 verwiesen. Grundsätzlich wird aber zugestimmt, dass der Bereich des Brunselmeers insgesamt eine besondere Bedeutung für verschiedene Wiesenvogelarten und Limikolen besitzt. Daher wird das VR WEN 02 im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs im Nordosten auf die Fahrbahn der Teststrecke bzw. ab dem südlichen Teil des Brunselmeers auf die östliche Werkschutzstraße verkleinert. Ziel ist die Verringerung des artenschutzfachlichen Konfliktpotenzials infolge von Störwirkungen von Windenergieanlagen.
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 996 Und schließlich erfolgte bei den vorgenannten Erfassungen in 2024 auch eine Brutzeitfeststellung der Sumpfohreule. Es ist folglich davon auszugehen, dass diese Fläche insbesondere auch in sog. „Einflugjahren“ mit großer Mausepopulation als Brutplatz genutzt wird. Die Sumpfohreule ist kollisionsgefährdet. In Anlage 1 zu § 45bAbs. 1 bis 5 BNatSchG wird der Nahbereich mit 500 m, der zentrale Prüfbereich mit 1.000 und der erweiterte Prüfbereich mit 2.500 m angegeben. Im „Helgoländer Papier“ (LAG VSW 2014, S. 31) wird demgegenüber ein Mindestabstand von 1.000 m empfohlen und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung sich nicht nach einem einzelnen Brutplatz, sondern nach den über die Jahre regelmäßig zur Brut genutzten Bereich richten sollen. Zudem seien Einzelverluste der Sumpfohreule wegen ihrer geringen Bestandsgröße stets populationsrelevant.	Wird nicht gefolgt Brutzeitfeststellungen belegen keine Brut und können dementsprechend nicht in vergleichbarer Weise in der Abwägung berücksichtigt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planung sind hieraus nicht abzuleiten.
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1001 Vor dem Hintergrund sind auch Auswirkungen auf EU-Vogelschutzgebiet „Esterweger Dose“ mit seiner Sumpfohreulenpopulation nicht ausgeschlossen. Denn es ist davon auszugehen, dass die Individuen, die die Flächen am Testfeldnutzen, eine lokale Population mit den Individuen des VSG bilden. Und im VSG ist die Sumpfohreule eine wertbestimmende Art.	Wird nicht gefolgt Wie bereits ausgeführt belegt eine Brutzeitfeststellung keine Brut. Damit ist auch eine Verbindung mit dem EU-VSG nicht gegeben. Überdies unterliegen nur innerhalb des VSG brütende Individuen dem Gebietsschutz.
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1003 Der nördlich der K25 gelegene, sehr kleine Teilbereich des VR WEN liegt inmitten extrem hochwertiger Wiesenvogelbereiche im Norden, Süden und Westen. Auch hier sind die Abstandsvorgaben von 500 m (LAG VSW 2014) nicht eingehalten.	Wird gefolgt Es wird nach erneuter Prüfung zugestimmt, dass die Dreiecksfläche nördlich der Johann-Bunte Straße aufgrund ihrer Lage in unmittelbarer Nähe zu einer vernässten Hochmoorfläche mit einer besonderen Bedeutung für Wiesenbrüter mit einem überdurchschnittlich hohen artenschutzfachlichen Konfliktpotenzial einhergeht. Aufgrund des Vorhandenseins von besser geeigneten Flächen in hinreichendem Umfang um die Flächenziele zu erreichen, wird im Zuge der Entwurfsüberarbeitung auf eine Festlegung dieser Teilfläche verzichtet.
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1004 Abgesehen von den nachgewiesenen Brutvogelvorkommen sollten auch die im Fledermausgutachten zum laufenden Genehmigungsverfahren für die 20 geplanten WEA dargelegten Fledermausvorkommen Berücksichtigung finden. (Dies	Wird nicht gefolgt Die Fledermausgutachten lagen zum Zeitpunkt der Planerstellung nicht vor. Auf entsprechende Vorkommen ist in den genannten Genehmigungsverfahren u.a. durch Festlegung von Abschaltalgorithmen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>ist bisher im Prüfbogen nicht geschehen. Nach dortigen Angaben liegen keine Hinweise zu Fledermäusen vor.) Laut Fledermausgutachten gibt es im Bereich des VR Vorkommen der Weißrandfledermaus, der Mopsfledermaus und der Zweifarbfledermaus. Es handelt sich somit scheinbar um einen bemerkenswerten „Hotspot“ für Fledermäuse. Denn bisher gibt es keine Nachweise der Weißrandfledermaus im Emsland, auch die Mopsfledermaus wurde so weit nördlich noch nicht nachgewiesen und für die Zweifarbfledermaus liegen bisher nur Einzelnachweise aus dem Emsland vor. Da im Falle der Erweiterung des Vorranggebiets voraussichtlich auch umfassende Gehölzfällungen zur Errichtung der WEA erforderlich wären und damit Quartierverluste dieser und anderer Arten zu besorgen sind, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermausfauna nicht auszuschließen.</p>	<p>zu reagieren. Hierdurch können artenschutzrechtliche Konflikte unter die Erheblichkeitsschwelle gemindert werden, sodass mithin vorhandenen Fledermausvorkommen der Festlegung eines VR WEN nicht entgegenstehen. Selbiges gilt auch für mögliche Quartierverluste. Diese können durch Berücksichtigung bei der Anlagenaufstellung und Zuwegung erhalten werden oder aber mit Hilfe von CEF-Maßnahmen kompensiert werden.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1005 Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Erweiterungen des VR nach Norden und Osten wegen einer hohen Betroffenheit von gefährdeten und streng geschützten Brutvögeln (v. a. Offenlandarten) und bemerkenswerten Fledermausvorkommen hoch problematisch sind. Die flächenmäßigen Gewinne für die Windenergie sind dagegen sehr klein. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind daher unverhältnismäßig. Die Erweiterungsflächen sind deshalb zu streichen.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs wird das VR WEN 02 im Nordosten auf die Fahrbahn der Teststrecke bzw. ab dem südlichen Teil des Brunselmeers auf die östliche Werkschutzstraße begrenzt. Hierdurch wird das beschriebene Konfliktpotenzial erheblich gemindert.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1007 3. VR WEN 05 Sögel-Werpeloh Im Hinblick auf die Betroffenheit der Fledermäuse wird in dem Prüfbogen auf S. 13 dargestellt, dass hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse keine Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vorliegen. Diese Darstellung ist falsch. Wie auch der UNB bekannt ist, befinden sich im Bereich des Schlosses und Schlossparks Clemenswert nennenswerte Fledermausvorkommen. So sind regelmäßig genutzte Winterquartiere in den Kellergewölben der Gebäude bekannt. Außerdem wurden im Winter 2021/22 bei einer nur flüchtigen Kontrolle von nur wenigen Kästen einer großen Kastengruppe bereits 40 Große Abendsegler im Schlosspark Sögel gefunden. Es ist davonauszugehen, dass noch zahlreiche weitere Individuen in den Baumhöhlen der alten Bäume im Schlosspark überwintern. Insgesamt ist anzunehmen, dass die gesamte Winterpopulation bei über 50 Individuen liegt. Vor dem Hintergrund verweise ich auf entsprechende Fachliteratur wie die „Arbeitshilfe Fledermäuse und Windenergie in Thüringen“. Danach ist bei Winterquartieren schlaggefährdeter Arten wie dem Großen Abendseglern ein Mindestabstand von 5.000 m zur nächstgelegenen WEA einzuhalten (s. nachfolgende Abbildung).</p>	<p>Wird nicht gefolgt Das angesprochene Schloss befindet sich in knapp 2 km Entfernung zum VR WEN. Eine für die Festlegung als VR WEN abwägungsrelevante Bedeutung besteht in dieser Entfernung nicht. Hinsichtlich der zitierten Arbeitshilfe ist zu entgegnen, dass es sich hier zum einen um offensichtlich stark vorsorgeorientierte, unverbindliche Empfehlungen handelt und hier auf Quartiere mit mind. 50 Individuen abgestellt wird, die vorliegend nach der vorhandenen, sicher nachgewiesenen Datenlage nicht vorhanden sind. Hinzu kommt, dass die Empfehlung der Arbeitshilfe außer Acht lässt, dass eine Schlaggefährdung durch WEA mit Hilfe der Festlegung von Abschaltalgorithmen sicher unter die Signifikanzschwelle gelenkt werden kann. Die Fledermausvorkommen im Bereich des Schlosses Clemensworth stehen einer Festlegung als VR WEN daher nicht entgegen. Es wird jedoch ein entsprechender Hinweis auf das mögliche Erfordernis von Abschaltalgorithmen in den Gebietssteckbrief zum Satzungsbeschluss ergänzt.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Abb.: Abstandsempfehlungen zum Fledermausschutz - Auszug aus Arbeitshilfe Fledermäuse und Windenergie in Thüringen (ITN2015, S. 39)	
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1009 Das geplante VR WEN 06 hält diesen Abstand zum Schlosspark jedoch nicht ein. Insofern ist mit sehr großen artenschutzrechtlichen Konflikten im Hinblick auf Fledermäuse zu rechnen.	Wird nicht gefolgt Gemeint ist vermutlich das VR WEN 05. Wie bereits ausgeführt ist ein Abstand von 5 km um derartige Quartiere aus Sicht des Plangebers nicht erforderlich. Dies gilt insbesondere, da mit Abschaltalgorithmen äußerst wirksame Maßnahmen zur Vermeidung einer signifikanten Schlaggefährdung zur Verfügung stehen. Diese sind im Bedarfsfall im Genehmigungsverfahren festzulegen. Eine pauschale Berücksichtigung von 5 km Radien um Winterquartiere schlaggefährdeter Fledermausarten würde zudem das Erreichen der gesetzlichen Flächenziele ausschließen und ist schon deshalb nicht sachgerecht.
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1012 Dies gilt umso mehr, weil auch noch naturschutzfachlich hochwertige Vorranggebiet Wald direkt an das geplante VR WEN angrenzen bzw. fast vollständig von diesem umschlossen werden. Diese Flächen sind vermutlich wertvolle Jagdgebiete für Fledermäuse und beinhalten voraussichtlich auch zahlreiche weitere Fledermausquartiere. Auch deshalb ist in diese VR WEN mit einem sehr hohen Konfliktpotential in Bezug auf Fledermäusen zu rechnen, dem mit entsprechenden Bestandserfassungen und umfangreichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen begegnet werden muss.	Wird nicht gefolgt Die Festlegung als VR Wald im LROP 2022 ist auf der Grundlage von Bodeninformationen ("historisch alte Waldböden") erfolgt und sagt daher zunächst nur wenig über die ökologische Wertigkeit der betroffenen Waldbestände aus. Allein die Vermutung, dass es daher sich um wertvolle Jagdhabitats der Fledermäuse handeln könne, vermag der Festlegung als VR WEN nicht entgegenzustehen. Dies gilt umso mehr, da der benannte Große Abendsegler bevorzugt Ränder von Laubwäldern in der Nähe von Gewässern, Still- und Fließgewässer im Wald, Flussauen, Randsäume von Waldwiesen, Flussufer und Städte als Jagdgebiete nutzt (Rachwald 1992, Strelkov 1999). Eine Nutzung der geschlossenen, gewässerfreien Waldgebiete im Bereich des südlichen VR WEN 05 ist daher eher unwahrscheinlich. Jedenfalls ist die postulierte hohe Bedeutung nicht überzeugend.
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1025 4. VR WEN 24 Tinnen Erhebliche Bedenken bestehen gegenüber dem VR WEN 24 Tinnen -zusätzlich zu den bereits oben genannten zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen des VSG „Tinner Dose, Sprakeler Heide“ - auch aus artenschutzrechtlichen Gründen. Insbesondere erhebliche Beeinträchtigungen der Greifvögel und Sumpfohreulen sind zu befürchten. So haben versierte Ornithologen im Bereich der VR WEN mehrfach ein kreisendes Wespenbussard-Paargesehen. Der konkrete Brutplatz ist leider nicht bekannt. Ebenso ist sehr stark das Vorkommen von Uhu-Brutplätzen zu vermuten.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Allein die Vermutung von Brutvorkommen steht einer Festlegung als VR WEN nicht entgegen. Überdies wird das VR WEN 24 im Osten aufgrund entgegenstehender militärischer Belange im Zuge der Entwurfsüberarbeitung großflächig verkleinert, sodass sich der Abstand zum VSG auf mehr als 1.200 m vergrößert und auch der angesprochene Waldbereich nunmehr lediglich noch im westlichen Randbereich überplant wird. Somit ist auch eine tatsächliche Bedeutung für die dargestellten Arten unterstellend eine erhebliche Konfliktminderung anzunehmen.
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1028 Außerdem ist das nahegelegene Vogelschutzgebiet „Tinner Dose, Sprakeler Heide“ auch Lebensraum für zahlreiche Groß- und Greifvögel, die nicht alle als wertbestimmende Arten des VSG gelistet, aber zum Teil sehr selten und windkraftgefährdet sind. Regelmäßig hält sich der Seeadler im Moor auf. Außerdem wurden in diesem Jahr-2-3 Paare Sumpfohreulen, zwei Schlangenadler, zwei Paar Wespenbussarde,	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Es wird auf die Abwägung unter BE ID 1027 verwiesen. Angesichts des Mindestabstands von mehr als 1.200 m des im 2. Entwurf verkleinerten VR WEN sind erhebliche Beeinträchtigungen möglicher Vorkommen der genannten Arten innerhalb des VSG sicher auszuschließen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		mindestens drei Wiesenweihen, etliche Rohrweihen zur Brutzeit in der Tinner Dose beobachtet.	
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1030 Im Hinblick auf die Schlangenadler ist darauf hinzuweisen, dass sich die Tiere bereits im dritten Jahr dort aufhalten, so dass in den kommenden Jahren mit einer Brut gerechnet werden kann und muss. In der Roten Liste Niedersachsens ist der Schlangenadler in der Kategorie „0“ („Ausgestorben oder verschollen“) geführt. Der letzte Brutnachweis wird für das Jahr 1860 angegeben. (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, S. 129)	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Es wird auf die Abwägung zu den vorangehenden Belangen verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1033 Darüber hinaus wurden immer wieder die sehr seltenen Steppenweihen gesichtet, so dass eine Übersommerung dieser Tiere nicht ausgeschlossen werden kann. Steppenweihen werden in der Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) als Vermehrungsgäste gezählt, deren letzter Brutnachweis aus 1952 stammt (ebd., S. 133).	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Es wird auf die Abwägung zu den vorangehenden Belangen verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1034 Vor dem Hintergrund dieser Vielzahl vorkommender kollisionsgefährdeter und zum Teil extrem seltener Greifvögel und Eulen kann die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung nach den Ausführungen auf S. 23 des Umweltberichts ohne aktuelle konkrete Bestandserfassungen nur zu dem Ergebnis kommen, dass das VR WEN34 Tinnen aus Gründen des Artenschutzes wegen besonders hoher zu erwartender Konflikte aus der Planung gestrichen werden muss.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Es wird auf die Abwägung zu den vorangehenden Belangen verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1043 5. VR WEN 33 Wesuweer Moor Erhebliche Bedenken bestehen aus Sicht des Naturschutzes auch gegenüber dem geplanten WR WEN 33 Wesuweer Moor. Wie in dem Prüfbogen (S. 99) richtig dargestellt wird, handelt es sich beim angrenzenden NSG Wesuweer Moor um einen wichtigen Schlaf- und Rastplatz für zahlreiche Gastvogelarten. Darunter ist auch der bestandsbedrohte Zwergschwan, aber auch hohe Zahlen an rastenden Saat- und Blessgänsen wurden dort festgestellt. Der laut LAG VSW 2014 erforderliche Mindestabstand von 1.200 m wird offensichtlich nicht eingehalten.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Bedeutung für die genannten Gastvogelarten wird auch vom Plangeber gesehen. Hinsichtlich des Mindestabstands gem. Helgoländer-Papier ist jedoch zu entgegnen, dass es sich hierbei lediglich um vorsorgeorientierte, fachliche Empfehlungen handelt, bei deren Nicht-Einhaltung nicht pauschal vom Vorliegen erheblicher Beeinträchtigungen ausgegangen werden kann. Sie stehen einer Festlegung als VR WEN nicht entgegen. Gleichwohl hat der Landkreis Emsland das Konfliktpotenzial im Hinblick auf die Festlegung des VR WEN 33 gerade auch in Bezug auf bestehende Wechselbeziehungen zwischen den Schlafplätzen im Bereich Wesuweer Moor und dem VSG "Bargerveen" auf niederländischer Seite im Zuge der Entwurfsüberarbeitung erneut geprüft. Zwar wird weiter davon ausgegangen, dass eine Festlegung als VR WEN unter Berücksichtigung möglicher, vermutlich umfangreicher, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen auf Genehmigungsebene möglich wäre, jedoch wird das artenschutzfachliche Konfliktpotenzial als sehr hoch eingeschätzt. Nach Überprüfung der sich unter Berücksichtigung der Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren ergebenden Gesamtflächenkulisse können die gesetzlichen Flächenziele für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			den Landkreis Emsland auch ohne eine Festlegung des VR WEN 33 sicher erreicht werden. Aus diesem Grund entfällt das VR WEN 33 im Zuge der Entwurfsüberarbeitung vollständig.
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1045 Darüber hinaus ist auch bekannt, dass sich im NSG Wesuweer Moor eine Lachmöwen-Kolonie befindet. Lachmöwen gehören zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten und für „Ansammlungen“ wie Brutkolonien gilt die abschließende Liste der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten im BNatSchG ausdrücklich nicht. Auch im Hinblick auf diese Art ist den artenschutzrechtlichen Belangen zu genügen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das VR WEN 33 entfällt im Zuge der Entwurfsüberarbeitung aufgrund eines sehr hohen artenschutzfachlichen Konfliktpotenzials.
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1052 Zudem ist bekannt, dass das an der niederländischen Grenze brütende Seeadlerpaar regelmäßig die Flächen im NSG „Wesuweer Moor“ zur Jagd aufsucht. Somit liegt das VR WEN 33 im erweiterten Prüfbereich gem. Abschnitt 1, Anlage 1 zu 3 45b Abs. 1- 5 BNatSchG und die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA ist aufgrund der artspezifischen Habitatnutzung und der funktionalen Beziehung deutlich erhöht, denn die Vorrangflächen muss von den Seeadlern beim Flug zwischen Brutplatz und NSG regelmäßig gequert werden. Auch dieser Punkt ist in der artenschutzrechtlichen Risikoanalyse bisher in keiner Weise berücksichtigt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das VR WEN 33 entfällt im Zuge der Entwurfsüberarbeitung aufgrund eines sehr hohen artenschutzfachlichen Konfliktpotenzials.
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1058 Außerdem ist bekannt, dass sich im Wesuweer Moor ein Kranich-Brutplatz befindet.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das VR WEN 33 entfällt im Zuge der Entwurfsüberarbeitung aufgrund eines sehr hohen artenschutzfachlichen Konfliktpotenzials.
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1059 Weiterhin handelt es sich beim NSG „Wesuweer Moor“ um eine Fläche des Landes Niedersachsen, deren Ziel in der Förderung moortypischer Arten liegt. Zu den moortypischen Arten gehören auch die Offenlandarten wie Kiebitz, Brachvogel, Uferschnepfe, Rotschenkel und Bekassine, die störungsempfindlich gegenüber Windkraftnutzung sind. Insofern ist schon aus diesem Grund ein Mindestabstand von 500 m vom NSG einzuhalten. Darüber hinaus wird angeregt, die Staatlichen Moorverwaltung, die die Flächen betreut, diesbezüglich zu beteiligen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das VR WEN 33 entfällt im Zuge der Entwurfsüberarbeitung aufgrund eines sehr hohen artenschutzfachlichen Konfliktpotenzials.
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1061 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das NSG „Wesuweer Moor“ von erheblicher artenschutzrechtlicher Bedeutung ist, so dass ein angrenzendes VR WEN nicht mit dem Artenschutz vereinbar und daher zu streichen ist.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das VR WEN 33 entfällt im Zuge der Entwurfsüberarbeitung aufgrund eines sehr hohen artenschutzfachlichen Konfliktpotenzials.
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1063 6. VR WEN 36 Twist Zum einen wird auf S. 107 bei der kartographischen Darstellung ein falscher Teilraum dargestellt.	Wird gefolgt Der Hinweis ist korrekt. Die Kartendarstellung wird im Zuge der Entwurfsüberarbeitung korrigiert.
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1066 Zum anderen ist auf der Fläche zwar schon ein Windpark vorhanden, trotzdem ist der Standort schon wegen der	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Den Ausführungen wird dem Grunde nach zugestimmt. Hinsichtlich der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Emsland/Grafschaft Bentheim		unmittelbaren Nähe zum besonders wertvollen Gebiet Bargerveen grundsätzlich problematisch.	Konfliktbewertung ist jedoch insbesondere der bestehende Windpark, die rechtskräftige Bauleitplanung für diesen Windpark und die Regelung des § 16b BImSchG in Bezug auf ein mögliches Repowering zu beachten.
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1067 Weiterhin hat sich in den vergangenen Jahren ein Seeadler-Brutpaar in ca. 2 km Entfernung (mindestens Erweiterter Prüfbereich) angesiedelt, was im Rahmen der vorangegangenen Planungs- und Genehmigungsverfahren noch nicht berücksichtigt werden konnte.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Seeadler-Vorkommen befindet sich in knapp 2,7 km Entfernung und damit in der Tat im erweiterten Prüfbereich. Innerhalb des erweiterten Prüfbereichs besteht in der Regel kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko. Gründe, die im vorliegenden Einzelfall dafür sprechen würden, dass das Kollisionsrisiko trotzdem signifikant erhöht ist (bspw. Hauptflugrouten), liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass der Seeadler insbesondere den Bereich des westlich des Brutplatzes gelegenen VSG "Bargerveen" als Nahrungshabitat nutzt. Um dieses zu erreichen, ist ein Überfliegen des VR WEN nicht erforderlich. Im Bereich des VR WEN befinden sich indes keine für den Seeadler geeigneten Nahrungshabitate.
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1068 Außerdem nutzen viele nordische Gänse und Schwäne den Planungsraum zur Nahrungsaufnahme, für die Rast und für Transferflüge.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Bedeutung des Bereichs im Umfeld des VR WEN 36 ist dem Plangeber bekannt. Nicht zuletzt aus diesem Grund wurde trotz großflächig vorhandener Potenzialflächen auf jegliche Erweiterung des Bestandsgebiets verzichtet.
lfd. Ident-Nr.: 105 NABU Regionalbüro Emsland/Grafschaft Bentheim	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1070 Es ist eine besonders weitreichende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in die Niederlande hinein aufgrund der Offenheit der Landschaft im Bargerveen und durch die zunehmende Höhe der WEA neuerer Bauart zu erwarten. Dies ist auch im Rahmen der Beurteilung der grenzüberschreitenden Beeinträchtigungen zuberücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag für den In Vertretung für den NABU-Regionalverband NABU-Landesverband Niedersachsen [Name anonymisiert] [Name anonymisiert]	Wird nicht gefolgt Es wird auf die Abwägung zu BE ID 963 verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 125 Unterhaltungsverband Nr. 106 „Friesoyther Wasseracht“	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 183 Sehr geehrte Damen und Herren! Von der Friesoyther Wasseracht werden keine Bedenken oder Hinweise zum Entwurf des Teilprogramms Windenergie im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgetragen. mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] -Geschäftsführer-	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 130 Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände „Aschendorf-Hüm- mling“	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 402 Sehr geehrte Damen und Herren, der Kreisverband der WBV Aschendorf-Hümmling gibt zu diesem Verfahren keine Stellungnahme ab, da wahrzunehmende Belange der von uns unmittelbar vertretenen Verbände (UV 100, UV 102, UV 103, UV 104 und DV) nicht betroffen sind.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 130 Kreisverband der Wasser- und	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 403 Dies gilt ebenso für die Wasser- und Bodenverbände, die Mitglied im Kreisverband sind. Mit diesen wurde von hier aus abgestimmt, dass, sofern sie von dort keine	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Bodenverbände „Aschendorf-Hümmling“		Stellungnahme erhalten, Sie unmittelbar davon ausgehen können, dass dort keine Bedenken bestehen.	
lfd. Ident-Nr.: 130 Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände „Aschendorf-Hümmling“	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 404 Insofern ein einzelner WBV eine Stellungnahme abgeben möchte, wird er dies unmittelbar unter der ihm zugesandten Kennung vornehmen. Bei Rückfragen gerne mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] Geschäftsführer	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 145 Wasser- und Bodenverband Montaniagraben, Franz Bußmann	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 25 Sehr geehrte Damen und Herren, bezüglich der obig beantragten Maßnahmen bestehen seitens des Wasser- und Bodenverbandes „Montaniagraben“ keine Bedenken. MfG [Name anonymisiert] (Verbandsvorsteher)	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 151 Wasserverband „Hümmling“	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 526 hier: Stellungnahme des Wasserverbandes Hümmliin Sehr geehrte Damen und Herren, der Wasserverband Hümmliin hat das vorgesehene Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 151 Wasserverband „Hümmliin“	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 527 Gegen das vorgelegte vorgesehene Teilprogramm Windenergie bestehen seitens des Verbandes keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 151 Wasserverband „Hümmliin“	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 528 Es wird aber darauf hingewiesen, dass sich einige vorgesehene Vorranggebiete Windenergienutzung innerhalb grundwasserentnahmebedingter Absenkgelände vorhandener sowie eines geplanten Grundwassergewinnungsgebietes des Verbandes befinden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in Abhängigkeit von der Grundwasserentnahmemenge der natürliche Grundwasserstand in diesen Gebieten schwankt. Einen Übersichtsplan der vorhandenen Grundwassergewinnungsgebiete Surwold, Werlte und Vrees/Neuvrees und deren Grundwasserabsenkgelände sowie des geplanten Grundwassergewinnungsgebietes Harrenstätter Heide und des prognostizierten Absenkgeländes erhalten Sie anbei.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 151 Wasserverband „Hümmliin“	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 529 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 152 Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 486 Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Emsland -sachliches Teilprogramm Windenergie hier: Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 4 ROG Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungs-Programms (RROP) des Landkreises Emsland - sachliches Teilprogramm Windenergie.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 152 Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 490 Der Potentialflächenkomplex Windenergienutzung 63 Flechum (Vorranggebiet Windenergienutzung 34) liegt innerhalb bzw. an der Grenze zum Trinkwassergewinnungsgebiet "Haselünne-Stadtwald", welches als Wasserschutzgebiet ausgewiesen werden soll,	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 152 Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 492 der Potentialflächenkomplex Windenergienutzung 80 Schwefingen (VR WEN~42) liegt innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebietes "Geeste-Varloh", welches zukünftig ebenfalls als Wasserschutzgebiet ausgewiesen werden soll.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 152 Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 493 Die Trinkwasserversorgung stellt ein sehr empfindliches Thema dar, vor allem, weil im Falle einer Kontamination davon ausgegangen werden muss, dass eine kurzfristige Lösung nicht ohne Weiteres gefunden werden kann, um die Bevölkerung und die angeschlossenen Betriebe mit Trinkwasser zu versorgen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 152 Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 494 Um ein Trinkwasser zu produzieren, dass den Anforderungen der Trinkwasserverordnung genügt, müssten gegebenenfalls neue Aufbereitungsanlagen gebaut werden, so dass die Gefahr einer langfristigen Versorgungsunterbrechung mit drastischen Folgen für die regionale Wirtschaft und die Bevölkerung drohen könnte und die Kosten der Wasserlieferung erheblich steigen würden.	Wird nicht gefolgt Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers und Trinkwassers durch WEA sind i.d.R. nicht zu erwarten, sie können zudem im Bedarfsfall durch technische Maßnahmen regelmäßig vermieden werden. Diese sind nach Prüfung im Bedarfsfall im nachgeordneten Genehmigungsverfahren festzusetzen.
lfd. Ident-Nr.: 152 Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 497 Der wirtschaftliche und soziale Schaden wäre in jedem Fall höher anzusetzen als die Vorteile der Windenergienutzung.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Aussage wird grundsätzlich zugestimmt. Gleichwohl ist anzumerken, dass die Planung des Landkreis Emsland nicht zu relevanten Konflikten bzw. Beeinträchtigungen der Trinkwasserversorgung führen wird.
lfd. Ident-Nr.: 152 Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 505 Der Schutz des Grundwassers sollte deshalb oberste Priorität haben.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 152 Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 509 Abschließend weisen wir darauf hin, dass der Bau von Windkraftanlagen durchaus in einen erheblichen Interessenkonflikt zur Trinkwassergewinnung stehen kann, und zwar insbesondere während des Baus, der in der Regel mit einem Eingriff in die grundwasserführende Schichten einhergeht. Wenn z. B. Bodenverbesserungsmaßnahmen im Zuge der Statik ausgeführt werden müssen, können Deckschichten durchdrungen und erhöhte Durchlässigkeiten geschaffen werden. Darüber hinaus drohen Kontaminationen aus der Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie z. B. Schmierstoffen, Getriebeölen, Kühlmitteln, Wegebaumaterialien" usw.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Es wird zugestimmt, dass es im Zuge des Baus von WEA zu Eingriffen in grundwasserführende Schichten kommen kann. Eine Verunreinigung des Grundwassers in diesem Zusammenhang kann jedoch durch technische Vermeidungsmaßnahmen, die in zahlreichen vergleichbaren Fällen erprobt und nachweislich wirksam sind, sicher vermieden werden. Entsprechende Maßnahmen können und müssen im Bedarfsfall im Zuge der Genehmigungsverfahren geprüft und festgesetzt werden. Unter dieser Voraussetzung ist jedoch eine Vereinbarkeit der beiden Nutzungen sicher anzunehmen, sodass die Belange des Trinkwasserschutzes einer Festlegung als VR WEN nicht entgegenstehen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 152 Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 512 Wir bitten Sie an dieser Stelle die gravierenden Auswirkungen und langfristigen Folgen eines möglichen Schadensfalls mit in die Betrachtung einzubeziehen (Raumverträglichkeitsprüfung).	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die möglichen Beeinträchtigungen durch Havarien oder unsachgemäße Errichtung von WEA sind in der Abwägung berücksichtigt. Derartige Beeinträchtigungen können durch entsprechende Maßnahmen im Genehmigungsverfahren jedoch sicher vermieden werden, sodass sie einer Festlegung von VR WEN im Regionalplan nicht entgegenstehen.
lfd. Ident-Nr.: 152 Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 517 In den Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen sollten Auflagen und Verbote aufgenommen werden, die geeignet sind eine Gefährdung des Grundwassers und der Trinkwassergewinnungsanlagen auszuschließen bzw. zu minimieren.	Im Regionalplan können derartige Regelungen noch nicht verbindlich vorgegeben werden. Dies ist Sache der Genehmigungsverfahren.
lfd. Ident-Nr.: 152 Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 518 Es ist jeweils eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, ob eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergieanlagen (VR WEN) dem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) entgegensteht.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Rahmen der gebietsbezogenen Abwägung in den Steckbriefen ist der Belang des Trinkwasserschutzes soweit betroffen im Einzelfall geprüft und gewürdigt worden. Aufgrund der Möglichkeit der Vermeidung von Beeinträchtigungen mit Hilfe der Festlegung von Maßnahmen im Genehmigungsverfahren ist die Abwägung jedoch in keinem Fall zu dem Ergebnis gekommen, dass eine VR WEN-Festlegung nicht möglich ist.
lfd. Ident-Nr.: 152 Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 519 Der öffentlichen Wasserversorgung muss der Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen eingeräumt werden, weil der damit verbundene Ressourcenschutz für den Menschen von elementarer Bedeutung ist.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 152 Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 520 Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichem Gruß TAV "Bourtanger Moor" [Name anonymisiert] (Technische Leiterin)	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 152 Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 679 Sehr geehrte Damen und Herren, im Anhang unsere Stellungnahme zur Neuaufstellung des RROP - Teilprogramm Windenergie. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Viele Grüße Margret Brinker TAV "Bourtanger Moor"	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Es wird zugestimmt, dass es im Zuge des Baus von WEA zu Eingriffen in grundwasserführende Schichten kommen kann. Eine Verunreinigung des Grundwassers in diesem Zusammenhang kann jedoch durch technische Vermeidungsmaßnahmen, die in zahlreichen vergleichbaren Fällen erprobt und nachweislich wirksam sind, sicher vermieden werden. Entsprechende Maßnahmen können und müssen im Bedarfsfall im Zuge der Genehmigungsverfahren geprüft und festgesetzt werden. Unter dieser Voraussetzung ist jedoch eine Vereinbarkeit der beiden Nutzungen sicher anzunehmen, sodass die Belange des Trinkwasserschutzes einer Festlegung als VR WEN nicht entgegenstehen.
lfd. Ident-Nr.: 153 Wasserverband Lingener Land	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 22 Zum Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 98 Espel (VR WEN 48) nehmen wir wie folgt Stellung: Im Süden der Teilfläche 02 befindet sich der Windmühlenberg mit den	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Trinkwasserbehältern unseres Verbandes. Eine Teilfläche des Grundstückes der Trinkwasserbehälter haben wir an die Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf verpachtet. Die Vodafone GmbH betreibt dort eine Funkstation mit Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz für den Betrieb eines Telekommunikationsnetzes. Der Sendemast mit den Antennen ist ca. 45 m hoch und nach Aussage der Vodafone GmbH einer der bedeutendsten für den Mobilfunk im südlichen Emsland. Ich bitte Sie, die Vodafone GmbH entsprechend am Verfahren zu beteiligen. Um eine weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] Geschäftsführer Wasserverband Lingener Land Am Darmer Wasserwerk 1 49809 Lingen (Ems) Tel.: 0591-6104-[Inhalt anonymisiert] Mobil: [Inhalt anonymisiert] Fax: 0591-6104-19 E-Mail: [Inhalt anonymisiert]	
lfd. Ident-Nr.: 159 TenneT TSO GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 767 Sehr geehrte Damen und Herren, unter den Anlagen finden sie unsere Stellungnahme sowie die Anhänge. Die in der Stellungnahme erwähnten DWG-Dateien können wir über dieses Portal leider nicht hochladen. Wir senden Ihnen die 3 DWG-Dateien in einer separaten Mail an [Inhalt anonymisiert] und [Inhalt anonymisiert] zu. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme genannten und erforderlichen Abstände können angesichts der gängigen Abstände zwischen modernen WEA in Höhe von ca. 400 bis 700 m ohne eine grundsätzliche Einschränkung der Flächennutzbarkeit der festgelegten VR WEN im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und eingehalten werden. Eine Übergabe von Koordinaten zu Anlagenstandorte ist auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich, da auf dieser Ebene lediglich flächenhafte Vorranggebiete festgelegt werden, in denen nachfolgende WEA konzentriert werden sollen. Die konkreten Anlagenstandorte sowie ggfs. erforderliche Abstände zu Leitungstrassen oder technische Vermeidungsmaßnahmen können und müssen im nachgeordneten Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden. Hierin ist der Einwander erneut zu beteiligen.
lfd. Ident-Nr.: 159 TenneT TSO GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2542 Lfd. Nr.: 24-001196 600-kV-DC-Leitung DolWin alpha – Dörpen/West (LH-15-6002, DolWin1) 600-kV-DC-Leitung DolWin beta – Dörpen/West (LH-15-6003, DolWin2) 600-kV-DC-Leitung DolWin gamma – Dörpen West (LH-15-6004, DolWin3) 380-kV-Leitung Diele – Dörpen/West (LH-14-312) 380-kV-Leitung Dörpen/West – Meppen (LH-14-313) 380-kV-Leitung Dörpen/West – Niederrhein (LH-14-314) Umspannwerk Rhede Umspannwerk Dörpen/West, Schaltanlage und Konverteranlagen DolWin1, DolWin2, DolWin3	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 159 TenneT TSO GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2543 Betreff: Neuaufstellung RROP – sachliches Teilprogramm Windenergie - Einladung zum digitalen Beteiligungsverfahren Bauort: Emsland Ihre E-Mail vom 02.07.2024/Ihr Zeichen: 610/SG Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 159 TenneT TSO GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2544 Nach DIN EN 50341-2-4 sind zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der	Wird zur Kenntnis genommen Der leitungsbezogene Schutzstreifen kann im Zuge der konkreten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windenergieanlage mindestens folgende Abstände einzuhalten: ?WEA = 0,5 x DWEA + ?Raum + ?LTG	Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Angesichts üblicher Abstände von modernen WEA untereinander von mehreren Hundert Metern schränkt dies die Nutzbarkeit als VR WEN grundsätzlich nicht ein und die Nutzungen können auf Genehmigungsebene miteinander vereinbar gestaltet werden. Eine diesbezügliche Beteiligung und Abstimmung mit dem Einwender erfolgt im jeweiligen Genehmigungsverfahren.
lfd. Ident-Nr.: 159 TenneT TSO GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2545 Dabei ist • ?WEA der waagerechte Abstand zwischen äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung und Turmachse der Windenergieanlage, • DWEA der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage, • ?LTG der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand (> 110-kV = 30 m) und • ?Raum der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage (liegen für den Arbeitsraum ?Raum keine Angaben vor, kann ein Wert von 25 m angenommen werden).	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 159 TenneT TSO GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2546 Ist der Abstand zwischen der Freileitung und der Windenergieanlage kleiner als 3 x Rotordurchmesser, ist durch den Antragsteller nachzuweisen (gutachterliche Stellungnahme) dass es durch den Betrieb der WEA zu keinen Negativeinflüssen gegenüber der Höchstspannungsfreileitung kommt. Hierbei ist insbesondere die Prüfung erforderlich, in wie weit die Freileitung ggf. innerhalb der Nachlaufströmung der geplanten WEA liegt und durch diese beeinflusst wird.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 159 TenneT TSO GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2547 Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Zur detaillierten Bearbeitung sind uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) mit Angabe der Nabenhöhe und des Rotordurchmesser sowie die Geländehöhe der Standorte anzugeben. Während der Bauausführung und bei späteren Arbeiten ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Krananlagen nicht in den bis zu 2 x 40,0 m breiten Freileitungsschutzbereich hineinschwenken können.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Erfordernisse können durch Berücksichtigung von kleinräumigen Schutzabständen, die die grundsätzliche Nutzbarkeit der VR WEN für WEA nicht relevant einschränken, im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.
lfd. Ident-Nr.: 159 TenneT TSO GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2548 Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der WEA unsere Höchstspannungsfreileitungen unterkreuzen, gilt Folgendes: Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z.B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit uns abzustimmen.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Die Zuwegungen sind auf Ebene der Regionalplanung noch nicht bekannt. Pot. Konflikte können und müssen im Zuge der Genehmigungsverfahren gelöst werden.
lfd. Ident-Nr.: 159 TenneT TSO GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2549 Für unsere o. a. Umspannwerke gilt: Schaltanlagen stellen wesentliche Punkte innerhalb dieses Netzes dar. Als Betreiber und Eigentümer obliegt uns die Verkehrssicherungspflicht für unsere Anlagen. Diese beinhaltet	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Umspannwerke sind von den Festlegungen nicht betroffen. Kleinere Schaltanlagen und Umspannwerke können zudem im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		auch, mögliche Schäden von diesen abzuwenden, um so unseren nationalen und internationalen Netzpartnern eine hohe Versorgungssicherheit zu gewährleisten.	berücksichtigt werden. Angesichts üblicher Abstände von modernen WEA untereinander von mehreren Hundert Metern schränkt dies die Nutzbarkeit als VR WEN grundsätzlich nicht ein und die Nutzungen können auf Genehmigungsebene miteinander vereinbar gestaltet werden. Eine diesbezügliche Beteiligung und Abstimmung mit dem Einwender erfolgt im jeweiligen Genehmigungsverfahren.
lfd. Ident-Nr.: 159 TenneT TSO GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2550 Als mögliche Gefährdungsrisiken nennt die VDEW Empfehlung M35/98 Rotorblattbruch oder erhöhte Blitzgefährdung. Weiter wird ausgeführt, dass „moderne WEA mit ihren großen Masthöhen atmosphärische Entladungen triggern. Neben den Auswirkungen auf die WEA selbst, ergeben sich mögliche Beeinflussungen für elektrische Anlagen in der Nähe von WEA. Insbesondere die damit verbundene Gefahr von Rotorblattbrüchen ist als Gefährdungsrisiko anzusehen. Alle diese Risiken führen im Umkreis von WEA zu einer erhöhten Wahrscheinlichkeit der Beschädigung von elektrischen Anlagen und damit verbunden von Versorgungsunterbrechungen. Die bisherige Erfahrung von Netzbetreibern hat gezeigt, dass bei Abständen zwischen WEA und elektrischen Anlagen von mindestens 3 x Rotordurchmesser von der äußeren Rotorblattspitze bis zur Einzäunung einer Schaltanlage eine solche Gefährdung ausgeschlossen werden kann.“	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der ggfs. erforderliche Schutzabstand kann im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Angesichts üblicher Abstände von modernen WEA untereinander von mehreren Hundert Metern schränkt dies die Nutzbarkeit als VR WEN grundsätzlich nicht ein und die Nutzungen können auf Genehmigungsebene miteinander vereinbar gestaltet werden. Eine diesbezügliche Beteiligung und Abstimmung mit dem Einwender erfolgt im jeweiligen Genehmigungsverfahren.
lfd. Ident-Nr.: 159 TenneT TSO GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2551 Allgemein Nur bei Einhaltung der vorgenannten Punkte bestehen gegen eine eventuelle Durchführung keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 159 TenneT TSO GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2552 Für Ihre Planung erhalten Sie eine Übersichtskarte und für eine bessere Übernahme in die Planunterlagen zwei DWG-Dateien (LH-14-312 & LH-14-313) aus der der Verlauf und die Breite des Leitungsschutzbereiches zu entnehmen ist. Für die LH-14-314 liegt uns selbst leider keine DWG-Datei vor, da es sich hierbei noch um einen Neubau handelt. Nach der Verwendung ist die Datei von Ihnen zu löschen. Die Weitergabe der Datei an unbeteiligte Dritte ist nicht gestattet. An der weiteren Planung, spätestens am Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG-bitten wir Sie uns zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 159 TenneT TSO GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2553 Für unsere o. a. Offshore-Erdkabelleitungen gilt: Im Bereich der von Ihnen angezeigten Planung verlaufen unsere folgenden Erdkabelleitungen: 600-kV-DC-Leitung DoIWin alpha – Dörpen/West (LH-15-6002, DoIWin1), der TenneT Offshore GmbH 600-kV-DC-Leitung DoIWin beta – Dörpen/West (LH-15-6003, DoIWin2) der TenneT Offshore 9. Beteiligungsgesellschaft mbH 600-kV-DC-Leitung DoIWin gamma – Dörpen West (LH-15-6004, DoIWin3) der TenneT Offshore DoIWin3 GmbH & Co. KG	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 159 TenneT TSO GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2554 Hierzu erhalten Sie als Anlage unsere Lagepläne mit Darstellung des Leitungsverlaufs und des Leitungsschutzbereichs. Sofern Sie die Lagepläne in einem anderen Dateiformat benötigen sollten, bitten wir Sie hierzu um kurzfristige Rückmeldung.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 159 TenneT TSO GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2555 Für die Verlegung oder Reparatur einer Erdkabelleitung ist in der Regel ein Arbeitsstreifen von mindestens 20 m Breite zuzüglich temporärer Zuwegungen erforderlich. Sofern neue Fundamente für Windenergieanlagen geplant bzw. errichtet werden, ist zwischen dem Rand des Fundaments von Windenergieanlagen und dem jeweils nächstgelegenen Kabel der o. g. Leitungen jeweils stets ein Mindestabstand von beidseits 13 m einzuhalten.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der leitungsbezogene Schutzstreifen kann im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Angesichts üblicher Abstände von modernen WEA untereinander von mehreren Hundert Metern schränkt dies die Nutzbarkeit als VR WEN grundsätzlich nicht ein und die Nutzungen können auf Genehmigungsebene miteinander vereinbar gestaltet werden. Eine diesbezügliche Beteiligung und Abstimmung mit dem Einwender erfolgt im jeweiligen Genehmigungsverfahren.
lfd. Ident-Nr.: 159 TenneT TSO GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2556 Nach Ziffer 12 Satz 3 von Abschnitt 4.2.2 des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen gemäß Anlage 1 der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen sind für die Weiterführung der in Ziffer 11 festgelegten Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) von den Anlandungspunkten Hilgenriedersiel (Gemeinde Hagermarsch in der Samtgemeinde Hage) und Hamswehrum (Gemeinde Krumhörn) zu den Netzverknüpfungspunkten in der Anlage 2 der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen u. a. die Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) Hilgenriedersiel-Dörpen/West (welche in dem von Ihnen angezeigten Bereich dem Betrieb der Leitungen LH-15-6002/DolWin1 und LH-15-6003/DolWin2 dient) und Hamswehrum-Dörpen/West (welche in dem von Ihnen angezeigten Bereich dem Betrieb der Leitung LH-15-6004/DolWin3 dient), als Ziele der Raumordnung festgelegt worden.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 159 TenneT TSO GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2557 Nach dem in Ziffer 12 Satz 4 von Abschnitt 4.2.2 des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen festgelegten Ziel der Raumordnung sind diese in der Anlage 2 der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen festgelegten Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) von den Anlandungspunkten Hilgenriedersiel und Hamswehrum in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 159 TenneT TSO GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2558 Wir beantragen daher hiermit die Übernahme der o. g. Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) in das RROP des Kreises Emsland auf Grundlage der beigefügten Lagepläne mit Darstellung des Leitungsverlaufs der o. g. Leitungen LH-15-6002/DolWin1 und LH-15-6003/DolWin2 sowie LH-15-6004/DolWin3 in ausreichender Breite. Bitte stellen Sie bei der	Das Sachliche Teilprogramm Windenergie 2024 trifft ausschließlich Festlegungen im Bereich der Windenergienutzung. Die Umsetzung der Leitungskorridore in entsprechende Vorranggebiete des RROP erfolgt im Zuge der Gesamtfortschreibung des RROP für den Landkreis Emsland.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Festlegung der Breite dieser Vorranggebiete Kabeltrasse im RROP sicher, dass zwischen dem Rand von geplanten Fundamenten von Windenergieanlagen und dem jeweils nächstgelegenen Kabel der o. g. Leitungen LH-15-6002/DolWin1 und LH-15-6003/DolWin2 sowie LH-15-6004/DolWin3 jeweils stets ein Mindestabstand von beidseits 13 m eingehalten wird, so dass Windenergieanlagen nur in einem Abstand von jeweils mindestens 13 m zwischen dem Rand der Fundamente der Windenergieanlagen und dem östlichen äußeren Leiterkabel der Leitung LH-15-6002/DolWin1 und dem westlichen äußeren Leiterkabel der Leitung LH-15-6004/DolWin3 geplant und errichtet werden dürfen.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 159 TenneT TSO GmbH</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2559 Die Erdüberdeckung der Erdkabel der o. g. Leitungen beträgt mindestens 1,10 m. Innerhalb des Leitungsschutzbereichs sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Erdkabel gefährden oder beeinträchtigen können. Ohne vorherige Zustimmung der TenneT Offshore GmbH bzw. der TenneT Offshore 9. Beteiligungsgesellschaft mbH bzw. der TenneT Offshore DolWin3 GmbH & Co. KG darf nichts über dem vorhandenen Geländeniveau aufgeschüttet oder abgestellt werden, dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden und darf keine Befahrung mit schwerem Gerät und kein Anlegen von Baustraßen im Leitungsschutzbereich erfolgen.</p>	<p>Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die konkrete Anlagenplanung und können auf stellen die Eignung der festgelegten VR WEN nicht in Frage. Sie sind im Zuge der Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 159 TenneT TSO GmbH</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2560 Falls es im Zuge der von Ihnen angezeigten Planung zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen, insbesondere mit Betroffenheit unseres Leitungsschutzbereichs durch - Überfahung mit Fahrzeugen, - Überquerung mit einer temporären oder dauerhaften Zuwegung, - Überquerung/Überschneidung/Überlappung mit einer temporären Arbeitsfläche, - und/oder Kreuzung mit einer Leitung oder mit einer sonstigen Anlage kommt, ist diesbezüglich vorab mit der TenneT Offshore GmbH, Niederlassung Lehrte, der Arbeitsablauf zu vereinbaren und hierzu ein Antrag auf Genehmigung von Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen zu stellen und hierzu per E-Mail an folgende Adresse zu senden: Offshore-Service-UGC@TenneT.eu</p>	<p>Die genannten Parameter sind auf Planungsebene noch nicht bekannt und werden durch den Regionalplan auch nicht geregelt. Sie sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu berücksichtigen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 159 TenneT TSO GmbH</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2561 Erdarbeiten im Leitungsschutzbereich dürfen jeweils nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung eines Mitarbeiters der TenneT TSO GmbH ausgeführt werden. Vor der Durchführung von Bauarbeiten zur Errichtung einer den Leitungsschutzbereich betreffenden Zuwegung, Leitung oder sonstigen Anlage ist in Abstimmung mit der TenneT Offshore GmbH, Bayreuth, ein Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen. Zur weiteren Information und mit der Bitte um Beachtung und Weitergabe</p>	<p>Die genannten Parameter sind auf Planungsebene noch nicht bekannt und werden durch den Regionalplan auch nicht geregelt. Sie sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu ermitte</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		an das bauausführende Unternehmen erhalten Sie unsere Broschüre "Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen". Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Vorhabenträger bzw. Bauausführende weiter. Mit freundlichen Grüßen TenneT TSO GmbH i. V. [Name anonymisiert] i. V. [Name anonymisiert] [Name anonymisiert] [Name anonymisiert] Grid Field Operations Germany Grid Field Operations Germany Execution Transmission Lines Execution Transmission Lines Area Execution Management & Operation-Maintenance North Operation-Maintenance North Anlagen	
lfd. Ident-Nr.: 160 PLEdoc GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 76 Sehr geehrte Damen und Herren, von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 160 PLEdoc GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 77 Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.	
lfd. Ident-Nr.: 160 PLEdoc GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 78 Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird: GasLINE Trasse in Zuständigkeit der Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Südwest - Fachcenter für Informationstechnik und -sicherheit - Im Altach 8 in 71679 Asperg	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 160 PLEdoc GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 79 Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Mit freundlichen Grüßen PLEdoc GmbH im Auftrag der GasLINE GmbH Anlagen Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI)	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 160 PLEdoc GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2003 Erstellung sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuauflistung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland; Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 4 ROG hier: Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH (OGE) Sehr geehrte Damen und Herren, von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 160 PLEdoc GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2004 Unabhängig, ob es sich bei den aufgeführten Versorgungsanlagen um eine oder mehrere Ferngasleitungen, Nachrichtenkabel, Kabelschutzrohranlagen oder sonstiges Zubehör handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als Versorgungsanlagen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 160 PLEdoc GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2005 Von dem angezeigten Teilprogramm Windenergie werden Versorgungsanlagen der OGE berührt. Aus der beiliegenden Übersichtskarte sind die Trassenverläufe ersichtlich. Wir stellen Ihnen frei, den Leitungsbestand anhand der beigefügten Übersichtskarte in den zugrunde liegenden Planentwurf zum Teilprogramm Windenergie zu übernehmen. Beachten Sie bitte, dass die Darstellung der Versorgungsanlagen in der Karte nur als grobe Übersicht geeignet ist. Auf die Übermittlung der Bestandspläne haben wir aufgrund der Vielzahl der Dokumente an dieser Stelle verzichtet. Auf gesonderte Anfrage oder im Rahmen der nachgelagerten Planverfahren zu den einzelnen Potenzialflächen können wir Ihnen aus den Berührungsbereichen detaillierte Planunterlagen zur Verfügung stellen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 160 PLEdoc GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2006 Abstände zu Versorgungsanlagen müssen sowohl in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Gasleitungen als auch in Bezug auf elektrische Beeinflussungen eingehalten werden. Die Abstände zwischen WEA und Gashochdruckleitungen sowie Armaturenstationen regelt das DVGW Arbeitsblatt G463 (2021) in Abs. 5.9. Dort wird auf DVGW-Rundschreiben G?07/15 verwiesen. Dieses nimmt Bezug auf den Schlussbericht der Fa. Veenker (sog. „Generalgutachten“) aus dem Jahr 2014 (Rev.07) mit dem Titel "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen“. Eine Überarbeitung dieses Gutachtens besteht in Rev.09 aus dem Jahr 2020. Bezüglich der nötigen Abstände zu gastechnischen Einrichtungen wird insbesondere auf Anlage A.15 und für Schutzobjekte allgemein auf Anlage A.25 verwiesen. Es sind insbesondere solche Anlagen beachtlich, die den „Unbedenklichkeitsabstand“ nach A.25 unterschreiten.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind im Genehmigungsverfahren zu beachten. Auf Ebene der Regionalplanung können entsprechende Regelungen nicht getroffen werden. Die im Einzelfall erforderlichen Abstände können im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Angesichts üblicher Abstände von modernen WEA untereinander von mehreren Hundert Metern schränkt dies die Nutzbarkeit als VR WEN grundsätzlich nicht ein und die Nutzungen können auf Genehmigungsebene miteinander vereinbar gestaltet werden. Eine diesbezügliche Beteiligung und Abstimmung mit dem Einwender erfolgt im jeweiligen Genehmigungsverfahren.
lfd. Ident-Nr.: 160 PLEdoc GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2007 Wir übersenden in der Anlage auch eine Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH. Die dort genannten Auflagen und Hinweise sind zwingend bei allen Maßnahmen im Bereich und / oder in der Nähe der Versorgungsanlage zu beachten. Besonders verweisen wir schon jetzt auf den Abschnitt 5, Bauvorhaben im Schutzstreifenbereich. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren bzw. an den nachgelagerten Planverfahren.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 160 PLEdoc GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2008 Abschließend weisen wir darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird: - Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Abteilung GBP - Pasteurallee 1 in 30655 Hannover; E-Mail: plananfragen@gasunie.de, Fax: 0511/640 607-2799, Tel.: 0511/640607-2463	
lfd. Ident-Nr.: 160 PLEdoc GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2009 Mit freundlichen Grüßen PLEdoc GmbH - Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig - Anlagen Planunterlagen Merkblatt zur Dokumentation Anweisung Datenschutzhinweis: Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird. Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 162 EWE NETZ GmbH – Netzregion Cloppenburg/ Emsland	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 61 Guten Tag [Name anonymisiert], vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 162 EWE NETZ GmbH – Netzregion Cloppenburg/ Emsland	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 62 Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 162 EWE NETZ GmbH – Netzregion Cloppenburg/ Emsland	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 63 Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs-	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:</p> <p>https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-a brufen Unsere Kontaktdaten haben sich geändert! Ab sofort erreichen Sie unsere Fachabteilung für "Träger öffentlicher Belange" ausschließlich unter folgender eigenständiger E-Mailadresse: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de Ändern Sie zudem, falls noch nicht geschehen, unsere postalische Anschrift wie folgt: EWE NETZ GmbH GE-AS Leitungsrechte Cloppenburg Straße 302 26133 Oldenburg Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner [Name anonymisiert] unter der folgenden Rufnummer: [Inhalt anonymisiert] . Freundliche Grüße [Name anonymisiert]</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 163 AMPRION GMBH</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 359 Dortmund, 08. August 2024 Erstellung sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland hier: Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 4 ROG Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 163 AMPRION GMBH</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 360 durch einige der Untersuchungsräume für die Festlegung von Flächen für Windenergie – wie in der zeichnerischen Darstellung von Mai 2024 im Maßstab 1 : 50.000 eingetragen – verlaufen die nachfolgend aufgeführten Freileitungen sowie Planungskorridore des Energieversorgungsnetzes der Amprion GmbH: 1. 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung KW. Meppen – Pkt. Mundersum, Bl. 4121 (Mast 33 bis 36, Mast 49 bis 56, Mast 85 bis 88) 2. 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Meppen – Hanekenfähr, Bl. 4310 (Mast 33 bis 86, Mast 48 bis 56, Mast 85 bis 88, Mast 92 bis 95) 3. 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Hanekenfähr – Pkt. Merzen, Bl. 4583 (Mast 228 bis 233) 4. Geplante Umspannanlage zwischen Hanekenfähr und Meppen 5. Geplante 380-kV-Höchstspannungsgleichstromerdkabelverbindung Emden-Ost – Osterath (A-Nord), Bl. 7002 6. Geplante 380-kV-Höchstspannungserdkabelverbindung DolWin4 – Hanekenfähr, Bl. 7003 7. Geplante 380-kV-Höchstspannungserdkabelverbindung BorWin4 – Hanekenfähr, Bl. 7004 8. Geplante-525-kV-Höchstspannungsgleichstromerdkabelverbindung Heide – Polsum (Korridor B), Bl. 7007 9. Geplante 525-kV-Höchstspannungsgleichstromerdkabelverbindung Wilhelmshaven - Hamm (Korridor B), Bl. 7008 10. Geplante</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindung Wind-ader West NOR-21-1 Niederrhein, Bl. 7017 11. Geplante Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindung Wind-ader West NOR-15-1 Kusenhorst, Bl. 7018 12. Geplante Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindung Wind-ader West NOR-17-1 Rommerskirchen, Bl. 7019 13. Geplante Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindung Wind-ader West NOR-19-1 Oberzier, Bl. 7020	
lfd. Ident-Nr.: 163 AMPRION GMBH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 361 Die Lage der vorgenannten Bestandsleitungen sowie Planungskorridore können Sie unserem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 80.000 entnehmen. Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Zudem machen wir darauf aufmerksam, dass sich die Trassenführungen der Planungskorridore, abhängig von Verfahrensstand noch verändern können.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 163 AMPRION GMBH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 362 Bei der Ausweisung von Windvorranggebieten im Einflussbereich unserer bestehenden Höchstspannungsfreileitungen ist folgendes zu beachten: Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA. Für Freileitungen mit einer Spannungsebene über 110-kV gilt: Abstand = 0,5 x Rotordurchmesser + 30 m (spannungsabhängiger Sicherheitsabstand) + Arbeitsraum für den Montagekran Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen. Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer Windenergieanlage Teile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Regelungen sind dem Plangeber bekannt. Er geht indes angesichts gängiger Anlagenabstände von mehreren Hundert Metern grundsätzlich davon aus, dass die erforderlichen Mindestabstände zu Leitungen im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren sowie ggfs. unterstützt durch Festlegung technischer Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden können und damit beide Nutzungen auf derselben Fläche miteinander vereinbar sind. Damit steht die grundsätzliche Nutzbarkeit und Durchsetzungsfähigkeit der Windenergienutzung innerhalb eines VR WEN auch unter Berücksichtigung und Einhaltung der Abstände zu linearen Leitungsstrukturen weder bei Bestandsleitungen, noch bei geplanten Leitungen in Frage.
lfd. Ident-Nr.: 163 AMPRION GMBH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 363 Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen. Bis zu einem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.	Die entsprechenden Maßnahmen sind im Genehmigungsverfahren bei Unterschreitung der genannten Abstände festzusetzen. Auf Ebene der Regionalplanung werden lediglich Flächen für eine mögliche Errichtung von WEA zur Verfügung gestellt und können derartige Maßnahmen nicht bereits voreilend angeordnet werden.
lfd. Ident-Nr.: 163 AMPRION GMBH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 364 Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen. Ab dem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.	Wird gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 163 AMPRION GMBH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 365 Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die genannten negativen Auswirkungen können durch Berücksichtigung von kleinräumigen Schutzabständen, die die grundsätzliche Nutzbarkeit der VR WEN für WEA nicht relevant einschränken, im Genehmigungsverfahren vermieden werden. Überdies können im Rahmen der Genehmigungsverfahren auch technische Vermeidungsmaßnahmen wie Rotorblattheizung o.Ä. festgelegt werden.
lfd. Ident-Nr.: 163 AMPRION GMBH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 366 Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der Windenergieanlage Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Amprion GmbH Schadenersatzansprüche vor. Um eine Schädigung der Leiterseile durch Schwingungen, die von der Nachlaufströmung der Windenergieanlage verursacht werden, zu vermeiden, sind ggf. Schwingungsschutzmaßnahmen an den Leiterseilen der betreffenden Felder in erforderlichem Umfang auszuführen. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen. Bei einem geringen Abstand zur Freileitung kann es zu elektrischen Aufladungen an Anlagenteilen der WEA kommen. Die Anlagenkomponenten sind entsprechend zu erden. Anfallende Kosten für diese Maßnahmen sind vom Bauherrn/Anlagenbetreiber zu tragen.	Die genannten pot. Konflikte sind im Zuge der Genehmigungsverfahren überwindbar. Sie können auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend und verbindlich geregelt werden.
lfd. Ident-Nr.: 163 AMPRION GMBH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 367 Auf Ebene der Detailplanung von Windenergieanlagen bitten wir Sie, uns einzelne Lagepläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen zu entnehmen sind, zwecks technischer Prüfung und Stellungnahme zu übersenden. Außerdem bitten wir um Vorlage einer entsprechenden Schnittzeichnung, aus der die Höhen zu entnehmen sind.	Eine Detailplanung erfolgt auf Ebene der Regionalplanung nicht. Der Landkreis Emsland projektiert oder betreibt WEA nicht selbst. Die entsprechenden Beteiligungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Projektierer bzw. durch die zuständige Genehmigungsbehörde vorzunehmen.
lfd. Ident-Nr.: 163 AMPRION GMBH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 368 Informationen zu den o. g. jeweiligen Leitungsbauprojekten: Zu 4.: Planung einer neuen Umspannanlage zwischen Hanekenfähr und Meppen Südwestlich der Leitungsachsen der o. g. Bl. 4310 und Bl. 4121 jeweils im Bereich der Maste 54 bis 55 plant Amprion für die Westnetz GmbH eine neue 110-/380-kV-Umspannanlage. Detaillierte Planunterlagen liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor. Eine geringfügige Überschneidung zwischen unserer Planungsfläche und einer der ausgewiesenen Flächen für das Teilprogramm Windenergie liegt jedoch vor. Daher bitten wir in Zukunft um detaillierte Abstimmung um die beiden Projekte aufeinander abzustimmen.	Wird gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung im Genehmigungsverfahren wird durch die zuständige Genehmigungsbehörde sichergestellt.
lfd. Ident-Nr.: 163 AMPRION GMBH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 369 Zu 5. bis 7.: Projekt A-Nord, BoldWin4 und BorWin4 Die Planfeststellungsunterlagen zu den Vorhaben A-Nord, DolWin4 und BorWin4 gemäß § 21 NABEG wurden seitens Amprion bereits bei der Bundesnetzagentur eingereicht, am 11.05.23 durch die Behörde für vollständig erklärt und lagen bis zum 26.07.23	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>öffentlich aus. Der Erörterungstermin fand am 12.12./13.12.2023 in Lingen statt. Die Bundesnetzagentur hat am 29. Mai 2024 das Planfeststellungsverfahren abgeschlossen. Zwar liegen die ausgewiesenen Vorranggebiete in Trassennähe, jedoch sind die Abstände ausreichend groß, so dass es hier zu keinen Konflikten mit unserem Projekt kommen wird. Wir bitten dennoch um Beteiligung in den nachgeordneten Verfahren sowie um Übernahme unseres planfestgestellten Trassenverlaufes in die zeichnerische Darstellung. Die aktuellen Geodaten zur detaillierten Trassenführung und den Arbeitsflächen können Sie unter folgendem Link abrufen: Geodaten (amprion.net).</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 163 AMPRION GMBH</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 370 Zu 8. und 9.: Projekt Korridor B Von der Ausweisung des regionalen Raumordnungsprogramms sind potenzielle Korridore der sogenannten Stammstrecke (Abschnitt V48 Mitte sowie V49 Mitte) des Projekts Korridor B betroffen. Die Vorhaben 48 und 49 des Bundesbedarfsplanprogramms werden an dieser Stelle parallel geplant. Einige der im Teilprogramm Windenergie ausgewiesenen Flächen überschneiden sich mit den geplanten Korridoren der bei-den genannten Vorhaben. Grundsätzlich steht die Umsetzung unserer als Erdkabel geplanten Leitung in keinem Konflikt mit den Flächen für Windenergie. Bei der genauen Ausgestaltung dieser Flächen ist eine Abstimmung hinsichtlich der Standorte der WEA mit der Amprion GmbH notwendig. Für eine Detailabstimmung mit dem Projekt Korridor B wenden Sie sich bitte an planungsanfragen-korridor-b@amprion.net.</p>	<p>Wird gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung im Genehmigungsverfahren wird durch die zuständige Genehmigungsbehörde sichergestellt.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 163 AMPRION GMBH</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 371 Zu 10. bis 13: Geplante Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindungen des Vorhabens Windader West Die Korridore der Windader West in Niedersachsen befinden sich zurzeit in der Raumverträglichkeitsprüfung. Die Auslegung der Antragsunterlagen durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems erfolgte am 18.04.2024. Der entsprechende Erörterungstermin findet am 07.08.2024 statt. Gemäß Anlage zur Begründung „Steckbriefe zur regionalplanerischen Abwägung“ kommt es zu zahlreichen räumlichen Überschneidungen von neu ausgewiesenen Vorranggebieten für Windenergienutzung (VR WEN) und den potenziellen Trassenkorridoren des Vorhabens Windader West.</p>	<p>Wird gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung im Genehmigungsverfahren wird durch die zuständige Genehmigungsbehörde sichergestellt.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 163 AMPRION GMBH</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 372 Im Rahmen der durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems eingeleiteten Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) für die Landkorridore des Vorhabens Windader West wurde für den Landkreis Emsland der vorläufige Vorzugstrassenkorridor (VTK) mit den Abschnitten NDS_116; NDS_118 und NDS_119 bekannt gemacht. Entsprechend der im Rahmen der Erstellung des sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 veröffentlichten</p>	<p>Wird gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung im Genehmigungsverfahren wird durch die zuständige Genehmigungsbehörde sichergestellt.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zeichnerischen Darstellung ergeben sich für den VTK Überschneidungen mit folgenden VR WEN: - VR WEN 09 „Lorup-Rastdorf“ - VR WEN 27 „Groß Berßen“ - VR WEN 31 „Westerloh“ - VR WEN 34 „Flechum“ - VR WEN 38 „Bookhof“ - VR WEN 44 „Gersten“ - VR WEN 52 „Brümsel“ - VR WEN 54 „Lünne“ - VR WEN 56 „Heitel“	
lfd. Ident-Nr.: 163 AMPRION GMBH	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 373 Amprion weist daraufhin, dass die Überschneidung des VTKs mit dem VR Wen 27 „Groß Berßen“ nicht in der Anlage zur Begründung „Steckbriefe zur regionalplanerischen Abwägung“ explizit aufgeführt ist. Unsere Auswertung der zeichnerischen Darstellung ergibt hier jedoch eine Überschneidung. Im Sinne einer vorrausschauenden Planung bitten wir um eine frühzeitige Beteiligung im Verfahren der Ausführungsplanung des Vorranggebietes VR WEN 27 „Groß Berßen“.	Wird gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung im Genehmigungsverfahren wird durch die zuständige Genehmigungsbehörde sichergestellt. Im Gebietsblatt zum VR WEN 27 wird ein entsprechender Hinweis ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 163 AMPRION GMBH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 374 Für den Alternativkorridor des Vorhabens Windader West (Abschnitt NDS_117) ergeben sich Überschneidungen mit folgenden VR WEN: - VR WEN 32 „Klein Berßen“ - VR WEN 39 „Teglingen“ - VR WEN 45 „Osterbrock“ - VR WEN 46 „Langen“	Wird gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung im Genehmigungsverfahren wird durch die zuständige Genehmigungsbehörde sichergestellt.
lfd. Ident-Nr.: 163 AMPRION GMBH	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 375 Erfahrungsgemäß lassen sich Windenergieanlagen und liniengebundene Vorhaben wie Erdkabeltrassen durch eine frühzeitige Abstimmung zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Windparkbetreiber gut miteinander vereinbaren. Amprion begrüßt daher ausdrücklich die in der Anlage zur Begründung „Steckbriefe zur regionalplanerischen Abwägung“ beschriebene Annahme, dass sich bei der Planung insbesondere von Erdkabeltrassen nicht per se ein Zielkonflikt mit den Vorrangbieten für Windenergie auf Ebene der Raumordnung ergibt.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 163 AMPRION GMBH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 376 Wir bitten um weitere Beteiligung an diesem Verfahren uns stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Amprion GmbH [Name anonymisiert] [Name anonymisiert] Anlage Verteiler: A-AP-K O-VP G-GN	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 165 Neptune Energy Deutschland GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 296 Stellungnahme zum sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland Ihr Zeichen: 610/SG Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms. Zu dem geplanten Entwurf möchten wir gerne im Folgenden Stellung nehmen:	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 165 Neptune Energy Deutschland GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 297 Vorab möchten wir Ihnen einige Informationen zu unserem Unternehmen geben. Unsere Wurzeln liegen im westlichen Niedersachsen, in den traditionsreichen Regionen der Erdöl- und Erdgasförderung Emsland und Grafschaft Bentheim. Die Unternehmenszentrale der Neptune Energy Deutschland GmbH befindet sich seit Anfang 2021 in Hannover. Unsere Mitarbeiter sind in ganz Deutschland aktiv - im norddeutschen Becken genauso wie in der Altmark und im Rheintal. Etwa die Hälfte aller unserer Mitarbeiter arbeitet jedoch im Emsland und in der Grafschaft Bentheim. Im Jahr 2023 förderten wir aus 31 Feldern in Deutschland insgesamt 260.000 Tonnen Erdöl und 6,7 Mrd. kWh Erdgas. Das sind etwa 16 Prozent der deutschen Öl- und 16 Prozent der deutschen Gasproduktion. Damit leisten wir einen wichtigen Beitrag zur heimischen Versorgungssicherheit. Deutschland ist seit mehr als 135 Jahren unsere Heimat, unser Know-how erstreckt sich auf viele Fachgebiete und stammt aus der ganzen Welt.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 165 Neptune Energy Deutschland GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 298 Grundsätzlich begrüßt Neptune Energy den Ausbau von erneuerbaren Energien und sucht und entwickelt selbst auch innovative Projekte im Bereich der „Neuen Energien“, um zukunftsorientierte Geschäftsfelder zu erschließen und einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Daher legen wir u.a. großen Wert auf ein möglichst konfliktarmes Nebeneinander mit Windenergieanbietern.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 165 Neptune Energy Deutschland GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 299 Im Hinblick auf eine möglichst konfliktarme Wahrnehmung unserer bergbaulichen Verpflichtungen möchten wir daher bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf unsere im Landkreis Emsland bereits existierenden bergbaulichen Anlagen sowie die uns gewährten bergrechtlichen Erlaubnis- und Bewilligungsfelder im Landkreis Emsland hinweisen. Als Bergbau- und Energieunternehmen sind wir von der geplanten Festsetzung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie 2024 im Landkreis Emsland teilweise massiv betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 165 Neptune Energy Deutschland GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 300 Denn zwischen Windkraftanlagen und Einrichtungen des Bergbaus sind aufgrund sicherheitstechnischer Anforderungen gewisse Mindestabstände einzuhalten. Insoweit verweisen wir auf die als Anlage 1 beigefügte Rundverordnung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen (LBEG) vom 17. Oktober 2022.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Regelungen der Rundverordnung sind im anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und können/müssen bei der konkreten Anlagenpositionierung innerhalb des VR WEN berücksichtigt werden. Sie schränken die grundsätzliche Nutzbarkeit des VR WEN für die Windenergienutzung jedoch nicht ein, sodass eine Festlegung als VR WEN weiter möglich ist.
lfd. Ident-Nr.: 165 Neptune Energy Deutschland GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 301 Im Landkreis Emsland befinden sich zahlreiche bergbauliche Anlagen wie Bohrplätze mit verfüllten Bohrungen und Bohrungen, die in Betrieb sind, deren Zuwegungen, technische Einrichtungen und Leitungen. Insbesondere befindet sich im Landkreis Emsland mit dem Erdölfeld Rühlermoor das größte Erdölfeld auf dem deutschen Festland. Betriebsführer ist hier	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>unser Partner ExxonMobil. Wir halten einen Projektanteil von 50 Prozent und unterstützen die Produktion durch die Injektion von Wasserdampf in die Lagerstätte zur Verbesserung der Fließeigenschaften des Rohöls. Im Landkreis Emsland befindet sich zudem eines unserer produktionsstärksten Erdölfelder, das Erdölfeld Bramberge in Geeste, bei dem wir Betriebsführer sind und aus dem seit dem Jahr 1958 schon mehr als 20.000.000 Tonnen Erdöl gefördert wurden. Der Landkreis Emsland hat für unser Unternehmen dementsprechend eine besonders wichtige Bedeutung als Produktionsstandort.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 165 Neptune Energy Deutschland GmbH</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 302 Der Betrieb, die Wartung, die Instandsetzung und der Rückbau von Leitungen, Bohrungen und Bohrplätzen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen dürfen durch das geplante Teilprogramm Windenergie 2024 nicht beeinträchtigt oder gar verhindert werden. Zudem muss sichergestellt sein, dass bereits verfüllte Bohrungen in einem Umkreis von fünf Kilometern nicht überbaut werden dürfen. Unsere bergbaulichen Anlagen existierten bereits vor der Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Emsland und des sachlichen Teilprogramms Windenergie 2024 und stehen daher unter Bestandsschutz.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die vom Einwender geforderten Abstände zu verfüllten Bohrungen entsprechen nicht den Abständen, die bspw. vom nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) gefordert werden, sondern gehen weit darüber hinaus. Es ist - insbesondere auch vor dem Hintergrund der Regelungen des § 2 EEG - in keiner Weise erkenn- und nachvollziehbar, weshalb ein Mindestabstand von 5 km um bereits verfüllte Bohrungen einzuhalten sein sollte. So fordert das LBEG in seiner Rundverfügung aus dem Jahr 2022 - unter Berücksichtigung von im Genehmigungsverfahren festzulegenden Sicherheitsvorkehrungen - lediglich einen Abstand in Höhe der einfachen Anlagengesamthöhe zu oberirdischen Anlagen zur Förderung von Flüssigkeiten oder brennbaren Gasen (außer Sauer gas). Diese Abstände können angesichts gängiger Anlagenabstände von mehreren Hundert Metern auch innerhalb eines VR WEN ohne Einschränkung der Nutzbarkeit des VR WEN berücksichtigt werden. Eine Verhinderung von Wartungs-, Instandsetzungsmaßnahmen oder Rückbau von Leitungen, Bohrungen o.ä. durch die flächenhafte Festlegung von VR WEN kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Auch diese kleinräumigen Belange können im Zuge der Genehmigungsverfahren berücksichtigt und Konflikte vermieden werden.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 165 Neptune Energy Deutschland GmbH</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 303 Darüber hinaus hat das zuständige Bergamt uns im Landkreis Emsland Bergbauberechtigungen (Erlaubnisse und Bewilligungen) eingeräumt, die uns zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen innerhalb des Gebietes berechtigen. Wie Sie der zeichnerischen Darstellung zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 sowie dem als Anlage 2 beiliegenden Ausschnitt aus dem Bergmännischen Rißwerk entnehmen können, befinden sich einige der geplanten Vorranggebiete zur Windenergienutzung innerhalb dieser bergrechtlichen Bewilligungsfelder.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Windenergienutzung und Erdgasförderungen können aufeinander abgestimmt werden und stehen sich nicht entgegen. Die Lage von VR WEN innerhalb von Bewilligungsfeldern stellt keinen unüberwindbaren Nutzungskonflikt dar.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 165 Neptune Energy Deutschland GmbH</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 304 Zukünftige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen dürfen durch das sachliche Teilprogramm Windenergie 2024 auf Dauer nicht einschränkt, behindert oder gar verhindert werden. Es kann sich bei</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die genannten Maßnahmen sind auch innerhalb von VR WEN ohne relevante Einschränkung möglich. Die punktuellen WEA-Standorte sowie hierfür erforderliche Zuwegungen können im Rahmen der</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>diesen Maßnahmen u. a. um seismische Untersuchungen, Neubohrungen, Errichtung von Zuwegungen, technischen Anlagen und erdverlegten Leitungen, um Wartungsarbeiten an künftig bestehenden Bohrungen (sog. „Workovermaßnahmen“) und Leitungen, um regelmäßige Leitungsbegehungen und - nach Abschluss der Förderung - um Verfüllungs- und Rückbauarbeiten handeln. Im Rahmen von Neubau-, Workover- oder Rückbaumaßnahmen besteht ggfs. zusätzlicher Platzbedarf für die erforderlichen Anlagen.</p>	<p>Genehmigungsverfahren aufeinander abgestimmt werden und stehen sich nicht entgegen. Hinsichtlich erforderlicher Zuwegungen ist vielmehr von Synergieeffekten auszugehen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 165 Neptune Energy Deutschland GmbH</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 305 Bergrechtliche Belange finden in dem Planungskonzept des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2024 für den Landkreis Emsland bislang bedauerlicherweise keine Berücksichtigung. Da die Träger der Regionalplanung gemäß den Grundsätzen der Raumordnung darauf hinwirken sollen, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger, wie Neptune Energy einer ist, und erneuerbarer Energien raumverträglich ausgebaut wird, bitten wir Sie, unsere bergrechtlichen Belange in Ihrem Planungskonzept zu berücksichtigen und erforderlichenfalls Änderungen vorzunehmen. Insbesondere sind insoweit die Potentialflächenkomplexe Windenergienutzung 69 Twist (VR WEN 36), 80 Schwefingen (VR WEN 42), 79 Klosterholte (VR WEN 41), 89 Osterbrock (VR WEN 45), 58 Klein Berßen (VR WEN 32), 08 Hümmling, zu überprüfen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die erwähnten bergrechtlichen Belange stehen einer Festlegung als VR WEN nicht entgegen, da die Nutzungen miteinander vereinbar sind. Eine vertiefende Berücksichtigung war daher nicht gefordert.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 165 Neptune Energy Deutschland GmbH</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 306 Im Zusammenhang mit der Ausübung unserer bergbaulichen Tätigkeit wollen wir auch auf die Rohstoffsicherungsklausel aus §48 Absatz 1 Satz 2 BBergG hinweisen. Diese bundesgesetzliche Regelung stellt klar, dass die Ausübung der Aufsuchung und Gewinnung von vom Bundesberggesetz erfassten Bodenschätzen, dies ist bei der unseren Öl- und Gasförderung der Fall, so wenig wie möglich beeinträchtigt werden soll. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass bei der Aufsuchung und gerade auch bei der Gewinnung, wie sie intensiv im Emsland betrieben wird, eine starke örtliche Gebundenheit besteht, so können weder Förderanlagen, Aufbereitungsanlagen, noch Leitungen beliebig errichtet und betrieben werden, sondern sind stark abhängig von den hiervon erschlossenen Lagerstätten und deren geologischen Gegebenheiten. Insoweit ist der durch diese Klausel gegebene Schutz auch im Rahmen der Raumordnung zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass es durch die Festsetzung der Windenergiegebiete hierbei zu keinerlei Spannungsverhältnissen kommt, die diesem Schutzzweck widerlaufen würden.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die genannten Anlagen und Maßnahmen können im Bedarfsfall auch innerhalb von Windparks errichtet werden. Die Nutzungen stehen sich nicht unüberwindbar entgegen. Die geologischen Lagerstätten sind nicht derart kleinräumig, dass eine Verschiebung von Förderanlagen oder auch erforderlichen Leitungen um wenige Hundert Meter bzw. eine Abstimmung mit ggfs. erfolgenden Windparkplanungen nicht möglich wäre. Der Verweis auf § 48 BBergG wird zur Kenntnis genommen. Die Planung kollidiert aus Sicht des Landkreises nicht mit den dortigen Regelungen. Überdies wird auf die Regelungen des § 2 EEG hingewiesen, welche der Windenergienutzung im Rahmen der Abwägung ein besonders hohes Gewicht beimessen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 165 Neptune Energy</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 307 Vor diesem Hintergrund und aufgrund der langfristigen Wirkungen eines Regionalen Raumordnungsprogramms</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Eine weitere Beteiligung wird zugesagt.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Deutschland GmbH		– Sachliches Teilprogramm Windenergie 2024 – möchten wir Sie bitten, unsere bergrechtlichen Belange im Rahmen des weiteren Verfahrens zu berücksichtigen und uns weiterhin zu beteiligen. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die bergbauliche Stellungnahme des zuständigen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen. Mit freundlichen Grüßen Neptune Energy Deutschland GmbH	
lfd. Ident-Nr.: 168 ExxonMobil Production Germany EMPG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 389 Erstellung sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Emsland Sehr geehrter [Name anonymisiert] , die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 168 ExxonMobil Production Germany EMPG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 390 Wir schreiben Ihnen im Auftrag der BEB und der MEEG, danken Ihnen für die Beteiligung in der o.a. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass im Landkreis Emsland eine Vielzahl von Betriebsanlagen zur Gewinnung und Transportierung von Kohlenwasserstoffen betroffen sind. Im Anhang finden sie eine Übersicht über unsere Betriebsanlagen im Landkreis. Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der u.g. BEB/MEEG-Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 168 ExxonMobil Production Germany EMPG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 391 Bedeutung der heimischen Erdgasförderung Die heimische Erdgasproduktion sichert derzeit rund 10 Prozent des deutschen Erdgasbedarfs. Die E&P-Industrie beschäftigt rund 20.000 und zum überwiegenden Teil hoch qualifizierte Arbeitnehmer in strukturschwachen Regionen und hat in den letzten 10 Jahren über 8 Milliarden Euro Förderabgaben an die Bundesländer abgeführt. Über den Länderfinanzausgleich sind darüber alle Bundesländer beteiligt. Wie sich die Entwicklung der heimischen Erdgasförderung fortsetzt, hängt maßgeblich von politischen Entscheidungen ab. In Niedersachsen wird heute etwa 95 Prozent des in Deutschland produzierten Erdgases gefördert. EMPG fördert in über 70 niedersächsischen Gemeinden aus rund 230 Bohrungen Erdgas – genug, um etwa 6 Millionen Haushalte mit Wärmeenergie zu versorgen. Allein im Produktionsbereich Weser-Ems West fördert EMPG seit über 50 Jahren Erdgas aus derzeit ca. 107 Förderbohrungen und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Energieversorgung. Rund 350 Kollegen sind dort für ExxonMobil tätig. In der	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Erdgasaufbereitungsanlage Großenkneten wurden seit der Inbetriebnahme in 1972 mehr als 200 Milliarden Kubikmeter Rohgas gereinigt. Mit dem aufbereiteten Erdgas könnten alle rund 40 Millionen Haushalte in Deutschland für mehr als 3 Jahre mit Energie versorgt werden. Des Weiteren produziert EMPG aus ca. 773 Bohrungen Erdöl. Die jährliche Fördermenge beträgt ca. 750.000 t Reinöl.	
lfd. Ident-Nr.: 168 ExxonMobil Production Germany EMPG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 393 Standortgebundenheit Das Aufsuchen und die Gewinnung von Erdgas und Erdöl ist abhängig von den jeweils vorherrschenden geologischen Verhältnissen und kann daher nicht an beliebigen Orten durchgeführt werden. Sie ist standortgebunden. Wir bitten Sie daher, die Standortgebundenheit der Erdgas- und Erdölindustrie bei der gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG vorausgesetzten Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Zudem darf es nicht das Ergebnis einer raumplanerischen Entscheidung sein, dass durch die Einräumung und Ausdehnung von Vorranggebieten andere Grundsätze der Raumplanung wie der Rohstoffsicherung, hier der Erdgasgewinnung verdrängt bzw. ausgeschlossen werden.	Wird nicht gefolgt Die erforderlichen Abstände zu Förderanlagen können/müssen bei der konkreten Anlagenpositionierung innerhalb des VR WEN berücksichtigt werden. Sie schränken die grundsätzliche Nutzbarkeit des VR WEN für die Windenergienutzung jedoch nicht ein, sodass eine Festlegung als VR WEN möglich ist. Die Nutzungen sind daher nach Ansicht des Landkreises miteinander vereinbar. Grundsätze der Raumordnung unterliegen zudem der Abwägung und schließen ggfs. konkurrierende Nutzungen nicht per se aus. Diesbezüglich ist auch auf § 2 EEE zu verweisen wonach der Windenergienutzung in der Abwägung ein besonders hohes Gewicht beizumessen ist.
lfd. Ident-Nr.: 168 ExxonMobil Production Germany EMPG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 394 Keine überörtliche Raumbedeutsamkeit Unsere bergbaulichen Vorhaben im Rahmen der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen weisen aufgrund des geringen Flächenbedarfs eines Bohr/ Förderplatzes, der Integration des Förderplatzes in die Landschaft durch seine Randbepflanzung (Eingrünung) und der örtlich begrenzten räumlichen Ausdehnung eines Erdgasfeldes keine überörtliche Raumbedeutsamkeit auf. Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass keine grundsätzlichen Nutzungskonflikte mit anderen untertägigen und übertägigen Nutzungen bei der Gewinnung von Erdöl und Erdgas bestehen. Zu einer ordnungsgemäßen Abwägung gehört eine sorgfältige Ermittlung der in dem Plangebiet vermuteten standortgebundenen Rohstoffvorkommen, da Vorhaben der Gewinnung von Erdgas und Erdöl im Gegensatz zu Windkraftanlagen nicht überall im Außenbereich verwirklicht werden können, sondern nur dort, wo aufgrund derzeitiger Erkenntnisse entsprechende Vorkommen zu vermuten sind.	Der Einschätzung durch den Einwender, dass keine grundsätzlichen Nutzungskonflikte zwischen Windenergienutzung und Förderplätzen besteht, wird zugestimmt. Die kleinflächigen Sicherungserfordernisse der Erdöl-/Erdgasgewinnung können im Zuge der Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.
lfd. Ident-Nr.: 168 ExxonMobil Production Germany EMPG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 395 Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten. Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Stellungnahme per Antwort auf diese Email. Sollten Sie Ihre Anfrage über BIL - Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche - gestellt haben, ist dies nicht notwendig. Mit freundlichen Grüßen aus Hannover ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 168 ExxonMobil Production Germany EMPG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1553 Betriebsanlagen Der Betrieb, die Unterhaltung und die Überwachung unserer Anlagen dürfen nicht durch Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm eingeschränkt werden und müssen weiterhin gewährleistet sein (s. Anlage).	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie können im Zuge der Genehmigungsverfahren ohne negative Auswirkungen auf die grundsätzliche Nutzbarkeit der VR WEN für WEA berücksichtigt werden. Auf Ebene der Regionalplanung können keine verbindlichen Aussagen oder Vorgaben zu einzelnen Anlagenstandorten getroffen werden.
lfd. Ident-Nr.: 168 ExxonMobil Production Germany EMPG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1554 Die Schutzstreifen der Leitungen richten sich nach den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen nach § 9 Abs. 5 der Rohrfernleitungsverordnung in Verbindung mit der Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen (Tiefbohrverordnung – BVOT–). In den Schutzstreifenbereichen bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Hinweise zu erforderlichen Mindestabständen/Schutzstreifen werden zur Kenntnis genommen. Sie können im Zuge der Genehmigungsverfahren ohne negative Auswirkungen auf die grundsätzliche Nutzbarkeit der VR WEN für WEA berücksichtigt werden. Auf Ebene der Regionalplanung können keine verbindlichen Aussagen oder Vorgaben zu einzelnen Anlagenstandorten getroffen werden.
lfd. Ident-Nr.: 168 ExxonMobil Production Germany EMPG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1555 Die Sicherheitsabstände zu Bohrungen richten sich nach der Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen (Tiefbohrverordnung – BVOT–) in Verbindung mit der Rundverfügung Nr. 4.72 des Landesbergamtes – heute Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – Clausthal-Zellerfeld. Die Abstände von Windenergieanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus richten sich nach der Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen (Tiefbohrverordnung – BVOT–) in Verbindung mit der Rundverfügung Nr. 4.45 des Landesbergamtes – heute Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – Clausthal-Zellerfeld.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Hinweise zu erforderlichen Mindestabständen/Schutzstreifen werden zur Kenntnis genommen. Sie können im Zuge der Genehmigungsverfahren ohne negative Auswirkungen auf die grundsätzliche Nutzbarkeit der VR WEN für WEA berücksichtigt werden. Auf Ebene der Regionalplanung können keine verbindlichen Aussagen oder Vorgaben zu einzelnen Anlagenstandorten getroffen werden.
lfd. Ident-Nr.: 169 GASCADE Gastransport GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 73 Aktenzeichen: 20240722-104105 Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 169 GASCADE Gastransport GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 74 Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Nachträgliche Lageänderungen in der Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 169 GASCADE Gastransport GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 75 Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		einzuholen sind. Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal. Mit freundlichen Grüßen GASCADE Gastransport GmbH Team Leitungsauskunft	
lfd. Ident-Nr.: 171 Wintershall Holding GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 321 08.08.2024 Az.: AFD-2024-1280 Maßnahme: LK Emsland_Neuaufstellung RROP – sachliches Teilprogramm Windenergie 2024 Leitungs-/Auflagenerkundung -Ihre Nachricht vom: 01.07.2024 (Ihr Zeichen / Az.:610/SG) Sehr geehrte [Name anonymisiert] , wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung (Az.: AFD-2024-1280):	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 171 Wintershall Holding GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 322 Eine Prüfung des Kartenausschnitts hat ergeben, dass sich im Planungsbereich die Bewilligungsfelder Fehndorf und Rütenbrock befinden. Die innerhalb dieser Bewilligungsfelder aktiven Leitungen und Bohrungen sind von den ausgewiesenen Vorranggebieten zur Windenergienutzung nicht betroffen.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 171 Wintershall Holding GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 323 Im Planungsbereich befinden sich verfüllte Bohrungen. Zur Übersicht über diese Bohrungen empfehlen wir die Nutzung des NIBIS-Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie unter https://nibis.lbeg.de/cardomap3/ . Um eine Beeinträchtigung beim Betrieb Ihrer WKAs im Falle von Arbeiten an den verfüllten Bohrungen zu vermeiden, sollte ein entsprechender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass es bei eventuellen Folgearbeiten nicht zum Abschalten von WKAs kommt. Aus unserer Sicht sollte der Abstand mindestens 30 m betragen. Für zukünftige Arbeiten an den Bohrungen wird ausgeschlossen, dass die Wintershall Dea Deutschland GmbH für eventuelle Ausfälle Ihrer WKAs aufkommt. Ggf. muss eine privatrechtliche Vereinbarung getroffen werden, um Einschränkungen für uns auszuschließen. In Bezug auf eine mögliche Leitungsverlegung verweisen wir auf den, laut Rundverordnung 4.74 vom 29.06.1982 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), einzuhaltenen Sicherheitsabstand von 5m um die Bohrungen, welcher nicht überbaut oder abgegraben werden darf.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie können im Zuge der Genehmigungsverfahren ohne negative Auswirkungen auf die grundsätzliche Nutzbarkeit der VR WEN für WEA berücksichtigt werden. Auf Ebene der Regionalplanung können keine verbindlichen Aussagen oder Vorgaben zu einzelnen Anlagenstandorten getroffen werden.
lfd. Ident-Nr.: 171 Wintershall Holding GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 324 Hinweis: Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) verweisen wir auf die Rundverordnung 4.45 vom 17.10.2022 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), in der die Sicherheitsabstände zu Einrichtungen des Bergbaus behördlich festgelegt sind. Grundsätzlich sind zwei Kriterien (A und B) zur Bewertung des Abstands vorgesehen. Tabelle zur Ermittlung der Abstandskriterien A und B: [in der Anlage "Stellungnahme" zu finden]	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Regelungen der Rundverordnung sind im anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und können/müssen bei der konkreten Anlagenpositionierung innerhalb des VR WEN berücksichtigt werden. Sie schränken die grundsätzliche Nutzbarkeit des VR WEN für die Windenergienutzung jedoch nicht ein, sodass eine Festlegung als VR WEN weiter möglich ist.
lfd. Ident-Nr.: 171 Wintershall Holding	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 325 Grundsätzlich ist bei Errichtung und Änderung („Repowering“) von Windenergieanlagen der	Wird gefolgt Die entsprechenden Abstände können im Zuge der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
GmbH		Sicherheitsabstand zu Erdgas-/Erdöl-Anlagen (z.B. Erdgasleitungen und Betriebsplätze) so zu wählen, dass ein sicherer Betrieb gewährleistet ist.	Genehmigungsverfahren ohne negative Auswirkungen auf die grundsätzliche Nutzbarkeit der VR WEN für WEA berücksichtigt werden. Sie stehen einer Festlegung als VR WEN nicht entgegen. Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 171 Wintershall Holding GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 326 Die entstehenden Kosten für die nach den Auflagen dieses Schreibens notwendigen Schutzvorkehrungen für die vorgenannten Anlagen und andere Aufwendungen, insbesondere für Maßnahmen zum Schutz und zur Aufrechterhaltung des Betriebes, sind vom Veranlasser der Baumaßnahme zu tragen. Mit freundlichen Grüßen Wintershall Dea Deutschland GmbH	
lfd. Ident-Nr.: 172 Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 51 Sehr geehrte [Name anonymisiert] , vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Planungen. Wir nehmen wie folgt Stellung:	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 172 Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 52 Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Standort Folmhusen Holter Weg 35 26817 Rhaderfehn Tel.: 04952/92800-65	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Die Angaben beziehen sich auf die nachfolgende Genehmigungsebene und haben für das hier in Rede stehende Verfahren keine Relevanz, da sie Sachverhalte betreffen, die auf Regionalplanungsebene bei der Festlegung von VR WEN nicht regelungsbedürftig bzw. fähig sind.
lfd. Ident-Nr.: 172 Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 53 Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten. Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten. Im Störfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale ? 0 800 / 69 666 96.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Die Angaben beziehen sich auf die nachfolgende Genehmigungsebene und haben für das hier in Rede stehende Verfahren keine Relevanz, da sie Sachverhalte betreffen, die auf Regionalplanungsebene bei der Festlegung von VR WEN nicht regelungsbedürftig bzw. fähig sind.
lfd. Ident-Nr.: 172 Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 54 Auflagen: ? Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas-Anlagen (z.B. Erdgastransportleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung durch Umsturz, Gondelabwurf, Abwurf von Rotorblättern usw. ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 15.12.2020 siehe https://www.veenkermbh.de/wp-content/uploads/2021/04/Ga_A_R09_s.pdf . ? Der Sicherheitsabstand des Windparks / einzelner WEA zu Erdgashochdruckanlagen ergibt sich aus dem Gutachten. ? Die Abstände der geplanten Windenergieanlagen (WEA) zu unseren Anlagen können durch bereits vorhandene WEA beeinflusst	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Die Angaben beziehen sich auf die nachfolgende Genehmigungsebene und haben für das hier in Rede stehende Verfahren keine Relevanz, da sie Sachverhalte betreffen, die auf Regionalplanungsebene bei der Festlegung von VR WEN nicht regelungsbedürftig bzw. fähig sind. Die in dem genannten Gutachten enthaltenen Sicherheitsabstände können und müssen im Rahmen der anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Da moderne WEA ohnehin mehrere Hundert Meter entfernt voneinander errichtet werden, können etwaige Leitungstrassen im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden, ohne dass die generelle Nutzbarkeit ausgewiesener VR WEN in relevanter Weise eingeschränkt wird.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		werden. ? Die Detailplanung der endgültigen Art und der Standorte der WEA ist zur Prüfung und Freigabe der Abstände bei uns einzureichen.	
Ifd. Ident-Nr.: 172 Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	Ifd. DS-Nr.: 55 ? Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) der Erdgastransportleitungen bzw. des Kabels kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger / Verursacher zu tragen. Um eine negative elektrische Beeinflussung beurteilen zu können, benötigen wir die Informationen, ob es geplant ist die Erdungssysteme der Windkraftanlagen untereinander zu verschalten bzw. zu verbinden. ? Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels durchzuführen.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Die Angaben beziehen sich auf die nachfolgende Genehmigungsebene und haben für das hier in Rede stehende Verfahren keine Relevanz, da sie Sachverhalte betreffen, die auf Regionalplanungsebene bei der Festlegung von VR WEN nicht regelungsbedürftig bzw. fähig sind. Die in dem genannten Gutachten enthaltenen Sicherheitsabstände können und müssen im Rahmen der anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Da moderne WEA ohnehin mehrere Hundert Meter entfernt voneinander errichtet werden, können etwaige Leitungstrassen im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden, ohne dass die generelle Nutzbarkeit ausgewiesener VR WEN in relevanter Weise eingeschränkt wird.
Ifd. Ident-Nr.: 172 Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	Ifd. DS-Nr.: 56 ? Erdgastransportleitungen und deren Begleitkabel sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlagen sowie zu deren Überwachungs-, Instandsetzungs- und Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Sämtliche Einwirkungen, die die Sicherheit der Anlagen gefährden, sind im Schutzstreifen untersagt. Der freie Zugang zu den Anlagen muss auch während der Bauphase jederzeit gewährleistet sein. ? Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung aufzustellen. Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht können Sicherungsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) abgestimmt werden, die eine Abweichung von diesen Vorgaben ermöglichen. Eventuell erforderliche temporäre Überfahrten sind in Abstimmung mit dem zuständigen Standort festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Permanente Überfahrten sind gesondert zu beantragen. Hierfür werden ein Bodengutachten und eine genaue Beschreibung der Lage und Höhe sowie des Aufbaus der geplanten Überfahrt benötigt. Versorgungsleitungen ? Wird die Kreuzung einer neu zu verlegenden Rohrleitung bzw. eines Kabels mit den Gasunie-Anlagen in offener Bauweise durchgeführt, muss im Kreuzungsbereich der beiden Anlagen ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m eingehalten werden. ? Sollte die Kreuzung der Gasunie-Anlagen mittels Pressung oder HDD-Bohrverfahren durchgeführt werden, muss der lichte Abstand zwischen einer neu zu verlegenden Rohrleitung / einem Kabel und den Gasunie-Anlagen mindestens 2,00 m betragen.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Die Angaben beziehen sich auf die nachfolgende Genehmigungsebene und haben für das hier in Rede stehende Verfahren keine Relevanz, da sie Sachverhalte betreffen, die auf Regionalplanungsebene bei der Festlegung von VR WEN nicht regelungsbedürftig bzw. fähig sind. Die in dem genannten Gutachten enthaltenen Sicherheitsabstände können und müssen im Rahmen der anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Da moderne WEA ohnehin mehrere Hundert Meter entfernt voneinander errichtet werden, können etwaige Leitungstrassen im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden, ohne dass die generelle Nutzbarkeit ausgewiesener VR WEN in relevanter Weise eingeschränkt wird.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 172 Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 57 ? Sollte eine Spundung der Baugrube erforderlich sein, benötigen wir ein Bodengutachten sowie die Daten des für den Einbau der Spundbohlen zum Einsatz kommenden Gerätes, um die Zulässigkeit im Hinblick auf die Sicherheit der Gasunie-Anlagen zu überprüfen.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Die Angaben beziehen sich auf die nachfolgende Genehmigungsebene und haben für das hier in Rede stehende Verfahren keine Relevanz, da sie Sachverhalte betreffen, die auf Regionalplanungsebene bei der Festlegung von VR WEN nicht regelungsbedürftig bzw. fähig sind.
lfd. Ident-Nr.: 172 Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 58 ? Parallel zur Gasunie-Anlagen verlaufende Rohrleitungen bzw. Kabel sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu verlegen. ? Der Achsabstand ist so groß zu wählen, dass es zu keiner Schutzstreifenüberlappung kommt.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Die Angaben beziehen sich auf die nachfolgende Genehmigungsebene und haben für das hier in Rede stehende Verfahren keine Relevanz, da sie Sachverhalte betreffen, die auf Regionalplanungsebene bei der Festlegung von VR WEN nicht regelungsbedürftig bzw. fähig sind. Die in dem genannten Gutachten enthaltenen Sicherheitsabstände können und müssen im Rahmen der anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Da moderne WEA ohnehin mehrere Hundert Meter entfernt voneinander errichtet werden, können etwaige Leitungstrassen im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden, ohne dass die generelle Nutzbarkeit ausgewiesener VR WEN in relevanter Weise eingeschränkt wird.
lfd. Ident-Nr.: 172 Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 59 ? Geplante Kabel sind im Bereich des Schutzstreifens in einem PVC-Rohr zu verlegen. ? Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen ohne einen wirksamen Schutz, z.B. durch Baggermatratzen, nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Die Angaben beziehen sich auf die nachfolgende Genehmigungsebene und haben für das hier in Rede stehende Verfahren keine Relevanz, da sie Sachverhalte betreffen, die auf Regionalplanungsebene bei der Festlegung von VR WEN nicht regelungsbedürftig bzw. fähig sind.
lfd. Ident-Nr.: 172 Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 60 Aktuell betroffene Anlagen: ? Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. ? Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Gasunie Deutschland Transport Services GmbH [Name anonymisiert] ; [Name anonymisiert]	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Die Angaben beziehen sich auf die nachfolgende Genehmigungsebene und haben für das hier in Rede stehende Verfahren keine Relevanz, da sie Sachverhalte betreffen, die auf Regionalplanungsebene bei der Festlegung von VR WEN nicht regelungsbedürftig bzw. fähig sind.
lfd. Ident-Nr.: 176 Deutsche Bahn AG,DB Immobilien	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1276 Ihr Zeichen: 610/SG Neuaufstellung RROP – sachliches Teilprogramm Windenergie Ihr Schreiben vom: 25.08.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) und der DB Energie bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 176 Deutsche Bahn AG,DB Immobilien	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1277 Gegen die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland - Teilprogramm Windenergie bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 176 Deutsche Bahn AG,DB	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1278 In dem Gebiet des Regionalen Raumordnungsprogramms sind folgende DB Strecken betroffen:	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Immobilien		Strecke 2931 Hamm (Westf) - Emden Rbf Strecke 2026 Salzbergen - B.Bentheim Grenze Strecke 2273 Bottrop Nord – Quakenbrück	
lfd. Ident-Nr.: 176 Deutsche Bahn AG,DB Immobilien	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1279 sowie die DB Bahnstromleitungen: 542 Haren – Leer 541 Salzbergen – Leer 540 Münster – Salzbergen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 176 Deutsche Bahn AG,DB Immobilien	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1280 Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 176 Deutsche Bahn AG,DB Immobilien	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1281 Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 176 Deutsche Bahn AG,DB Immobilien	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1282 Darüber hinaus möchten wir bereits jetzt auf Ausbauplanungen und den Bundesverkehrswegeplan hinweisen. Im Bereich des RROP sind das Projekt „Wunderline“ sowie das Projekt „ABS Grenze D/NL - Bad Bentheim – Löhne“ geplant Diese müssen bei der Planung beachtet werden. Weitere Informationen erhalten Sie über die folgenden Internetseiten https://www.wunderline.nl/de/ https://www.bvwp-projekte.de/map_railroad.html	Wird zur Kenntnis genommen Die genannten Projekte werden durch die Planungen des Landkreises nicht in abwägungsrelevanter Weise tangiert.
lfd. Ident-Nr.: 176 Deutsche Bahn AG,DB Immobilien	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1283 Für zukünftige Planungsvorhaben zur Aufstellungen von WEA bitten wir um Beachtung der nachfolgenden Auflagen und Hinweise: Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen allgemein vor Gefahren sowie Störpotentialen dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß der „Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen“ (EiTB) Teil A, Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6, einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 176 Deutsche Bahn AG,DB Immobilien	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1284 Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03):2011-01. Die Norm DIN EN 50341-2-4 VDE 0210-2-4:2019-09 sagt dazu aus:	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindest-abstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten: - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ? 3 x Rotordurchmesser; - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen ? 1 x Rotordurchmesser. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“ Die Kosten für evt. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen. Die folgende Grafik verdeutlicht die textliche Beschreibung der Norm:</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 176 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1285 Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren sowie bei zukünftigen Planungsvorhaben (Flächennutzungsplanaufstellung, Bebauungsplanaufstellungen, Bauantragsverfahren, immissionsschutzrechtlichen Einzelfallgenehmigung). Wir behalten uns bei zukünftigen Verfahren Bedenken und Anregungen, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme, insbesondere in Bezug auf die Bauausführung, vor. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern. Darüber hinaus bitten wir, die angehängte Stellungnahme der DB Energie zu beachten. Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen DB AG – DB Immobilien i.V. [Name anonymisiert] i.V. [Name anonymisiert]</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 177 DB Energie GmbH</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1286 Stellungnahme zu Ihrer Anfrage: TOEB-NI-24-185197: Neuauflistung RROP – sachliches Teilprogramm Windenergie LK Emsland</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 177 DB Energie GmbH</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1287 Betreffend: 110-kV Bahnstromleitung - 542 Haren - Leer von Mast 3525 – 3641 - 541 Abzw. Salzbergen - Haren von Mast 3351 – 3410 & 3432 – 3522 - 540 Münster – Salzbergen von Mast 3320 – 3341 Sehr geehrte Damen und Herren, zu Ihrem Vorhaben geben wir folgende Stellungnahme ab: Innerhalb des Gebietes verläuft eine planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH. Eine entsprechende Planunterlage wird auf Anfrage raus gegeben. Die 110-kV Bahnstromleitung ist eine Bahnbetriebsanlage der DB und</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 177 DB Energie GmbH	nicht zugeordnet	dient u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken. lfd. DS-Nr.: 1288 Als Betreiber der o.g. Hochspannungsleitung ist die DB Energie GmbH in der Garantspflicht den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im AEG1 § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht uns nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. haftbar. Folgende Punkte sind daher unbedingt zu beachten: - Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs-, Inspektions- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen können im Genehmigungsverfahren erfüllt werden. Die Zugängigkeit der genannten Anlagen wird durch die Festlegung eines VR WEN nicht gefährdet.
lfd. Ident-Nr.: 177 DB Energie GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1289 - Die Bahnstromleitung verfügt über einen Schutzstreifenbereich beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander). Die genaue Schutzstreifenbreite entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Lageplan.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der leitungsbezogene Schutzstreifen kann im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Angesichts üblicher Abstände von modernen WEA untereinander von mehreren Hundert Metern schränkt dies die Nutzbarkeit als VR WEN grundsätzlich nicht ein und die Nutzungen können auf Genehmigungsebene miteinander vereinbar gestaltet werden.
lfd. Ident-Nr.: 177 DB Energie GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1290 - Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind im Genehmigungsverfahren zu beachten. Auf Ebene der Regionalplanung können entsprechende Regelungen nicht getroffen werden.
lfd. Ident-Nr.: 177 DB Energie GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1291 - Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Maste evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen. Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderte Mindesthöhe von 7 m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Maste), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen. Das aktuell gültige Planrecht ist in jedem Fall zu berücksichtigen. - An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen muss ein Anfahrtschutz errichtet werden.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind im Genehmigungsverfahren zu beachten. Auf Ebene der Regionalplanung können entsprechende Regelungen nicht getroffen werden.
lfd. Ident-Nr.: 177 DB Energie GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1292 - Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10m zu den Mastfundamenten einzuhalten. Auf möglicherweise vorhandene Erdungsbänder an den Leitungsmasten ist bei jeglichen Erdbauarbeiten bzw. Baugrunduntersuchungen oder anderen Bodeneingriffen im Radius von 25m von den jeweiligen Fundamentaußenkanten zu achten.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind im Genehmigungsverfahren zu beachten. Auf Ebene der Regionalplanung können entsprechende Regelungen nicht getroffen werden.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 177 DB Energie GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1293 - Jegliche Erdverlegung, wie z.B. Gas- oder Wasserleitungen muss gemäß den Richtlinien der „Technischen Empfehlungen Nr. 7“ der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen – textgleich mit der AfK2-Empfehlung Nr.3 erfolgen. Die Kosten für erforderliche Schutzmaßnahme trägt die/der Bauherr*in. Die Erdleitung hat in ihrem Verlauf bei einem Parallellauf innerhalb des Schutzstreifen der Bahnstromleitungen an jeder Stelle zur Mittelachse der Leitung einen Mindestabstand von 10m entsprechend einer aufzustellenden „Liste der Berührungspunkte“ einzuhalten. Bei Kreuzungen darf der lichte Abstand zwischen den Erdungsbändern und der Rohrleitung nicht kleiner als 2m sein. Im Schutzstreifen dürfen sich oberirdisch keine zugänglichen Armaturen und keine Gasausblasstutzen befinden. Die Verlegung der Rohrleitung erfolgt im Schutzstreifenbereich ausschließlich unterirdisch in einer Tiefe von ca. 1,2m – 2m.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind im Genehmigungsverfahren zu beachten. Auf Ebene der Regionalplanung können entsprechende Regelungen nicht getroffen werden.
lfd. Ident-Nr.: 177 DB Energie GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1294 - In den Bereichen eventueller Kreuzungen bzw. einer Parallelführung bspw. anderer Freileitungen mit unserer Bahnstromleitung bitten wir um die Beachtung und Einhaltung der technischen Parameter laut EN 50341 für die eventuellen Berührungspunkte. Des Weiteren sind für neu geplante dauerhafte Kreuzungen, Kreuzungsunterlagen und ein Kreuzungsvertrag erforderlich. Eine entsprechende Vorlage können wir Ihnen bei Bedarf zur Verfügung stellen.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind im Genehmigungsverfahren zu beachten. Auf Ebene der Regionalplanung können entsprechende Regelungen nicht getroffen werden.
lfd. Ident-Nr.: 177 DB Energie GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1295 - Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung im Bereich von bis zu 30m rechts und links der Trassenachse. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen, sofern sie eine Höhe von 3,5m überschreiten, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind im Genehmigungsverfahren zu beachten. Auf Ebene der Regionalplanung können entsprechende Regelungen nicht getroffen werden.
lfd. Ident-Nr.: 177 DB Energie GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1296 - Soll eine eventuell vorhandene Seefläche später als See für Freizeitaktivitäten genutzt werden, so ist für den Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung ein Segel- und Angelverbot auszusprechen.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Sie weisen keinen Bezug zur hier vorliegenden Planung auf.
lfd. Ident-Nr.: 177 DB Energie GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1297 - Für Bebauungen verfügt die Bahnstromleitung über einen Schutzstreifenbereich. Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz-/ Mindestabstände laut DIN VDE 0210 / EN 50341 zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und / oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten werden müssen. Bei einer Dachneigung von $\leq 15^\circ$ muss ein Sicherheitsabstand von 5m (gemessen vom höchsten Punkt des Gebäudes) zu den stromführenden Leiterseilen in jedem Lastfall eingehalten werden, bei einer Dachneigung von $> 15^\circ$ ist ein Sicherheitsabstand von 3m	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind im Genehmigungsverfahren zu beachten. Auf Ebene der Regionalplanung können entsprechende Regelungen nicht getroffen werden.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		einzuhalten. Es ist eine harte Bedachung nach DIN 4102 Teil 7 vorzusehen. Alle am Gebäude befindlichen me-tallischen Objekte (z.B. Bleche, Dachrinnen, usw.) sind in einen umfassenden Potentialausgleich einzubeziehen.	
lfd. Ident-Nr.: 177 DB Energie GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1298 - Bei Biogasanlagen ist es unzulässig den Schornstein innerhalb des Schutzstreifenbereichs zu bauen.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Sie haben keinen Bezug zum hier in Rede stehenden Verfahren.
lfd. Ident-Nr.: 177 DB Energie GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1299 - Eine Änderung der Geländeoberkannte bedarf unserer Genehmigung und ist vorab abzustimmen. Zur Verfügung gestellte Planunterlagen sind nur gültig, sofern keine zwischenzeitliche Änderung der Geländeoberkannte erfolgt ist.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 177 DB Energie GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1300 - Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6m „Oberkante Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen“ nicht unterschritten werden. - Im Schutzstreifenbereich dürfen generell keine feuergefährlichen / leicht entflammaren und zum Zerknall neigenden Stoffe gelagert werden. - Bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen gibt es Einschränkungen. Es ist stets ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Falls dieser Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine kostenpflichtige Abschaltung der Leitung erforderlich. Diese Abschaltung ist mit einer Mindestvorlaufzeit von 6 Wochen vor Arbeitsbeginn zu beantragen. Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen. Es sind stets die gültigen Normen und Vorschriften zu beachten. Für etwaige Schäden bzw. Folgeschäden am Eigentum der DB Energie GmbH haftet der Verursacher.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind im Genehmigungsverfahren zu beachten. Auf Ebene der Regionalplanung können entsprechende Regelungen nicht getroffen werden.
lfd. Ident-Nr.: 177 DB Energie GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1301 In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Personen oder Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten. Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens ist eine Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen erforderlich. Es ist eine Mindestvorlaufzeit von 21 Werktagen zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 177 DB Energie GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1302 Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen i.V. [Name anonymisiert] DB Energie GmbH	
lfd. Ident-Nr.: 177 DB Energie GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1345 Erweiterte Stellungnahme (Sonderfall Windenergieanlagen) zu Ihrer Anfrage: TOEB-NI-24-185197: Neuaufstellung RROP – sachliches Teilprogramm Windenergie LK Emsland	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 177 DB Energie GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1346 Betreffend: 110-kV Bahnstromleitung - 542 Haren - Leer von Mast 3525 – 3641 - 541 Abzw. Salzbergen - Haren von Mast 3351 – 3410 & 3432 – 3522 - 540 Münster – Salzbergen von Mast 3320 – 3341 Sehr geehrte Damen und Herren, zu Ihrem Vorhaben geben wir folgende Stellungnahme ab: Innerhalb des Verfahrensgebietes verläuft eine planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH. Eine entsprechende Planunterlage wird auf Anfrage raus gegeben. Die 110-kV Bahnstromleitung ist eine Bahnbetriebsanlage der DB und dient u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 177 DB Energie GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1347 Als Betreiber der o.g. Hochspannungsleitung ist die DB Energie GmbH in der Garantenpflicht den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im AEG1 § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht uns nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. haftbar. Folgende Punkte sind daher unbedingt zu beachten. Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen können im Genehmigungsverfahren erfüllt werden. Die Zugänglichkeit der genannten Anlagen wird durch die Festlegung eines VR WEN nicht gefährdet.
lfd. Ident-Nr.: 177 DB Energie GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1348 - Sollten in der Nähe der Bahnstromleitung Windenergieanlagen errichtet werden, so sind die erforderlichen Sicherheitsabstände und notwendigen Schutzmaßnahmen mit uns als Leitungsbetreiber abzustimmen. - Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110-kV Bahnstromleitungen, gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09. Es ist für jeden Leiter zu prüfen, ob die Summe aus dem Horizontalen Abstand der Leiterposition zwischen ruhendem Leiter und ausgeschwungenem Leiter und dem Schutzabstand nach DIN VDE 0105-100 größer ist als der spannungsabhängige Mindestabstand am Standort der Windenergieanlage. Der größte der ermittelten Werte ist anzuwenden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der leitungsbezogene Schutzstreifen kann im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Angesichts üblicher Abstände von modernen WEA untereinander von mehreren Hundert Metern schränkt dies die Nutzbarkeit als VR WEN grundsätzlich nicht ein und die Nutzungen können auf Genehmigungsebene miteinander vereinbar gestaltet werden. Eine diesbezügliche Beteiligung und Abstimmung mit dem Einwender erfolgt im jeweiligen Genehmigungsverfahren.
lfd. Ident-Nr.: 177 DB Energie GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1349 - Des Weiteren ist bei geplanten WEA der benötigte Arbeitsraum projektbezogen vom WEA Betreiber verbindlich anzugeben und anschließend zwischen Freileitungsbetreiber und WEA-Betreiber zu vereinbaren.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind im Genehmigungsverfahren zu beachten. Auf Ebene der Regionalplanung können entsprechende Regelungen nicht getroffen werden.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 177 DB Energie GmbH	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 1350 - Gemäß der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09 muss nachgewiesen werden, ob die Leiter innerhalb oder außerhalb der Nachlaufströmung liegen. Mit dem Ergebnis eines Gutachtens über die Nachlaufströmung kann dann entscheiden werden, ob Schwingungsschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Liegen die Leiter innerhalb der Nachlaufströmung und ist der kleinste Abstand zwischen Turmachse der WEA und dem nächstliegenden ruhenden Leiter kleiner 3 x Durchmesser des Rotors ist für ausreichenden Schwingungsschutz zu sorgen. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigsten Stellungen des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. Die Kosten für evtl. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der können im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Angesichts üblicher Abstände von modernen WEA untereinander von mehreren Hundert Metern schränkt dies die Nutzbarkeit als VR WEN grundsätzlich nicht ein und die Nutzungen können auf Genehmigungsebene miteinander vereinbar gestaltet werden. Eine diesbezügliche Beteiligung und Abstimmung mit dem Einwender erfolgt im jeweiligen Genehmigungsverfahren und etwaige Kosten sind vom jeweiligen Anlagenbetreiber zu tragen.
Ifd. Ident-Nr.: 177 DB Energie GmbH	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 1351 Für Bebauungen, Anpflanzungen und Arbeiten jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifenbereichs haben grundsätzlich alle Punkte des Dokuments „Stellungnahme Bauanfrage, Gasleitung, ROV, FNP DB Energie“ zusätzlich Gültigkeit. Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen. Es sind stets die gültigen Normen und Vorschriften zu beachten.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind im Genehmigungsverfahren zu beachten. Auf Ebene der Regionalplanung können entsprechende Regelungen nicht getroffen werden.
Ifd. Ident-Nr.: 177 DB Energie GmbH	nicht zugeordnet	Ifd. DS-Nr.: 1352 In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie haftet nicht für Schäden an Personen oder Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten. Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens ist eine Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen erforderlich. Es ist eine Mindestvorlaufzeit von 21 Werktagen zu beachten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen i.V. [Name anonymisiert] DB Energie GmbH	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 179 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 312 Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG) hier: Landkreis Emsland: Erstellung sachliches Teilprogramm Windenergie im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP)	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 179 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 313 Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 179 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 314 Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Juli 2024. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 179 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 315 Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 179 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 317 Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit: Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschrauber Sonderlandeplätze). Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 179 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 318 Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen: • Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde; • Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16.	
Ifd. Ident-Nr.: 179 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	nicht zugeordnet	Ifd. DS-Nr.: 319 Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Mit freundlichen Grüßen i. A. [Name anonymisiert] i. A. [Name anonymisiert] Frequenzmanagement & Anlagenschutz Technischer Betrieb & Infrastruktur Technischer Betrieb & Infrastruktur	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 182 Emsland Tourismus GmbH	nicht zugeordnet	Ifd. DS-Nr.: 105 Neuaufstellung RROP Emsland; Teilprogramm Windenergie: Stellungnahme Tourismus und Naturparke Durch die Zielvorgaben des Landes Niedersachsen für den beschleunigten Ausbau der Windenergie wird es unausweichlich, dass erstmals auch im Landkreis Emsland großflächige Waldgebiete für die Windkraftnutzung freigegeben werden müssen. Dennoch muss auf die sich hieraus ergebenden veränderten Rahmenbedingungen für die Entwicklungsaufgaben „Erholung und Tourismus“ hingewiesen werden, wodurch nach unserem Ermessen auch diesbezüglich eine dringende Anpassung der raumordnerischen Zielvorgaben erforderlich wird.	Wird nicht gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
Ifd. Ident-Nr.: 182 Emsland Tourismus GmbH	nicht zugeordnet	Ifd. DS-Nr.: 106 In den RROP der Jahre 2000 und 2010 wurde mit Bezug auf die Entwicklungsaufgaben „Erholung und Tourismus“ festgelegt, dass „das Emsland aufgrund seiner reizvollen Landschaft günstige Voraussetzungen für Naherholung und Tourismus bietet“ und „die Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieser Landschaft für die Naherholung und den Tourismus gesichert werden sollen“. Konkret und im Detail wurden dabei Schwerpunktgebiete für die Entwicklungsaufgaben „Erholung“ sowie „Tourismus“ festgelegt, die sich bis heute im Wesentlichen auf das diesbezüglich im Jahr 1999 präsentierte Gutachten der Universität Vechta, Prof. Dr. Peithmann, Dr. Schaal gründen. Darauf aufbauend wurden in der Folge u.a. ein dichtes Freizeitwegenetz entwickelt, die Naturparke Bourtanger Moor (2006) und Naturpark Hümmling (2014) als offiziell anerkannte „Nationale Naturlandschaften“ gegründet und zuletzt sogar der gesamte Landkreis als „Nationaler Geopark“ ausgezeichnet. Die Gesamtheit der durchgeführten Entwicklungsmaßnahmen leistete einen wesentlichen Beitrag sowohl zur fulminanten touristischen Entwicklung als auch zur Wahrnehmung des Emslandes als attraktiver Erholungsraum für die einheimische Bevölkerung	Wird gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 182 Emsland Tourismus GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 107 Allerdings können die zukünftig entstehenden großflächigen Schwerpunktgebiete für Windkraft voraussichtlich nicht auch weiterhin als „Gebiete, die aufgrund ihrer Vielfalt, Schönheit und Eigenart gute Voraussetzungen für die ruhige Erholung bieten“ gelten, die deshalb „für die Naherholung der Bevölkerung sowie für den Tourismus zu sichern und weiter zu entwickeln“ sind. Vielmehr ist es notwendig, die derzeit noch ausgewiesenen Vorranggebiete für Erholung und Tourismus zu überprüfen, neu festzulegen und gegebenenfalls sogar die den Gemeinden zugewiesenen Entwicklungsaufgaben Erholung oder Tourismus neu zu bewerten, um auch in Zukunft eine wirksame und zielgerichtete Lenkung der zu diesem Zweck eingesetzten öffentlichen Mittel sicherstellen zu können.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Emsland regelt im Sachlichen Teilprogramm Windenergie zunächst ausschließlich die Windenergienutzung auf regionaler Ebene. Es wird indes zugestimmt, dass im Zusammenhang mit der nachfolgenden Neuaufstellung des gesamten Regionalplans die Vorranggebiete für landschaftsbezogene und intensive Erholung grundlegende überarbeitet und neu abgewogen werden müssen. Dies ist vorgesehen.
lfd. Ident-Nr.: 182 Emsland Tourismus GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 108 Darüber hinaus stellt sich insbesondere mit Blick auf den Hümmling die Frage, ob die auch für die Naturparkgründung vorgenommene Ausweisung der „LSG Waldgebiete auf dem Hümmling“ infolge der nun vorgesehenen Windkraftnutzung überhaupt noch Bestand haben kann, was für den Naturpark ohne eine weitere Anpassung der Gebietskulisse den Verlust der Anerkennung nach sich ziehen würde. Auch mit Blick auf die Erfolgschancen für die in 2028 anstehende Nachzertifizierung für den „Nationalen Geopark“ werden flächenmäßige Anpassungen erforderlich.	Wird nicht gefolgt Innerhalb des Hümmlings bestehen auch heute bereits zahlreiche Windparks. Allein aus der Dichte von Flächenfestlegungen kann nicht abschließend gefolgert werden, dass die Funktionen von Natur- und Geopark derart beeinträchtigt werden, dass die Ausweisungen nicht mehr aufrechterhalten werden können. Der Naturpark dient insbesondere der Erholung in der Landschaft. Soweit die Erholungsnutzung auf die Wälder konzentriert ist, sind WEA aus dem Wald heraus für den Erholungssuchenden oftmals aufgrund der Sichtverschattung durch die Vegetation gar nicht sicht- und wahrnehmbar. Dies gilt auch für WEA-Standorte innerhalb der Wälder selbst, soweit man nicht unmittelbar an den Anlagenstandorten entlang läuft. Noch weniger als die Funktionen des Naturparks werden die Funktionen des Geoparks durch die WEA beeinträchtigt, da hier geomorphologische Besonderheiten und Formen im Fokus stehen, die nicht von WEA zerstört oder überprägt werden.
lfd. Ident-Nr.: 182 Emsland Tourismus GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 109 Insgesamt dürfte sich aus den hier aufgeworfenen Fragestellungen ein erheblicher Diskussionsbedarf ergeben, der deshalb – wie bereits vor nunmehr 25 Jahren – erneut gutachterlich bewertet und begleitet werden sollte.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 183 Abfallwirtschaftsbetrieb LK Emsland Kreishaus III	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 26 Hallo [Name anonymisiert], seitens AWB gibt es keine Einwände. Mit freundlichem Gruß Der Betriebsleiter Im Auftrag [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 184 Emsländische Eisenbahn GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 64 Sehr geehrte Damen und Herren, die Emsl. Eisenbahn hat aus eisenbahntechnischer Sicht keine Bedenken gegen die RROP-Fortschreibung Wind. Die neue Potentialflächenkomplex VR WEN 70 liegt nördlich von Herzlake. Die E233 wird zwischen der Eisenbahntrasse und der neuen Potentialfläche liegen. Mit freundlichen Grüßen i.A. [Name anonymisiert] Emsländische Eisenbahn Bahnhofstraße 41 49716 Meppen Tel.: 05931/933611	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 197 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 8 Antrag auf Erweiterung des Planungsgebiets 98 für Windkraft im Landkreis Emsland Sehr geehrter Dr. Kiehl, sehr geehrter Herr Pohlmann, sehr geehrte Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger des Ausschusses für Kreisentwicklung, ich wende mich an Sie hinsichtlich des Planungsgebiets 98 für Windkraft in Langen im Landkreis Emsland. Ich habe von der aktuellen Entwicklung erfahren und bin besorgt über die potenziellen Auswirkungen.	Wird nicht gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 197 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 9 Es ist bedauerlich, dass das Planungsgebiet so stark verkleinert wurde, dass es nahezu unmöglich ist, dort Windkraftanlagen zu errichten. Die Bürger von Langen und der SG Lengerich hatten die Vision, einen Bürgerwindpark zu schaffen, um die Projekte in eigenen Händen zu halten, statt sie an externe Planungsbüros zu übergeben, die möglicherweise nicht die Interessen der lokalen Bevölkerung berücksichtigen. Die Verkleinerung des Gebiets erschwert es potenziellen Investoren, sich zu engagieren, und erhöht das finanzielle Risiko, wodurch die Umsetzung erneuerbarer Energien stark gefährdet ist.	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB). Das VR WEN 48 Espel ist mit einer Größe von knapp 74 ha zweifelsfrei hinreichend groß, um eine räumliche Konzentration von modernen WEA zuzulassen. Die vorgebrachten Argumente belegen das Erfordernis einer Vergrößerung des VR WEN

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 197 Privat	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 10 Hinzu kommt, dass die ausgewiesenen Waldflächen im Planungsgebiet erhebliche Bedenken hervorrufen könnten, da deren Bebauung zu einem Stopp des Projekts führen könnte. Besonders problematisch ist auch das Vorhandensein einer Uhu-Brutstelle zwischen den Teilflächen 04 und 05 seit 2023. Der Uhu zählt zu den kollisionsgefährdeten Arten gemäß Anlage 1 zu § 45b des Bundesnaturschutzgesetzes. Neben dem unmittelbaren Brutbereich ist auch das erweiterte Revier des Uhus zu berücksichtigen, das sich bis in das Teilgebiet 02 erstreckt. Es wäre daher sinnvoll, die Teilflächen 04 und 05 sowie den südlichen Rand des Teilgebiets 02 aus dem Planungsgebiet auszuschließen. In diesen Bereichen besteht ein signifikant erhöhtes Risiko für den Tod der Tiere. Daher ist der südliche Bereich des Planungsgebiets 98 nicht als Vorranggebiet für Windenergie geeignet. Insbesondere die Nutzung der Wälder im südlichen Teil des Planungsgebiets 98 (Teilstück 02) birgt ein erhebliches Konfliktpotenzial in Bezug auf den Arten- und Biotopschutz. Indem die Waldflächen im geplanten Gebiet unberührt bleiben, kann eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung für den Windpark erreicht werden. Es sollte zudem berücksichtigt werden, dass die Waldflächen in Langen, insbesondere die Flurstücke 6/11, 6/12, 6/14, 6/15, 6/20, 82/6 und 32 am Windmühlenberg im südlichen Bereich des Planungsgebiets 98, als Ausgleichsfläche wegfallen könnten, da eine Bebauung aus den genannten Gründen nicht vorgesehen ist.	somit nicht. Von einer Vergrößerung wird aus den dargestellten Gründen und angesichts des Erreichens der Flächenziele mit anderen, besser geeigneten Flächen abgesehen. Wird nicht gefolgt Der Uhu ist gem. Anlage 1 zu § 45 BNatSchG nur im Nahbereich von 500 m um den Brutplatz als kollisionsgefährdet anzusehen, wenn die Höhe der Rotorunterkante weniger als 30 m (Standort weniger als 100 km von der Küste entfernt) beträgt. Dies kann bei modernen WEA und mit Blick auf die vom Landkreis angesetzte Referenzanlage (siehe Begründung) ausgeschlossen werden. Somit besteht außerhalb des Nahbereichs kein Konfliktrisiko. Der Nahbereich ist indes nicht betroffen. Ein weitergehender Ausschluss von Teilflächen ist nicht erforderlich. Es wird zugestimmt, dass das naturschutzfachliche Konfliktpotenzial innerhalb von Waldgebieten ggü. intensiv ackerbaulich genutztem Offenland im Allgemeinen erhöht ist. Die Inanspruchnahme von Waldgebieten durch VR WEN ist gleichwohl grundsätzlich möglich. Die Eingriffe in den Naturhaushalt sind im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG im Genehmigungsverfahren zu minimieren und zu kompensieren, sie stehen einer Genehmigung von WEA jedoch nicht entgegen. Der Landkreis Emsland hat zudem im Rahmen der Erarbeitung seines Planungskonzepts im Zuge einer Alternativenprüfung untersucht, ob ein pauschaler Ausschluss von Waldgebieten für die Windenergienutzung mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele möglich wäre. Dies war im Ergebnis zu verneinen, da in diesem Fall bei unveränderten Abständen bspw. zu Wohnnutzungen keine hinreichend geeigneten Flächenumfänge verbleiben. Der Landkreis Emsland hat im Rahmen der Abwägung (insbesondere im Gebietsblatt) gleichwohl geprüft, inwieweit pot. betroffene Waldgebiete eine besondere Empfindlichkeit aufweisen. Sofern eine besondere Empfindlichkeit erkannt wurde, wurden diese Teilbereiche nach Möglichkeit nicht als VR WEN festgelegt. Die vorliegend im Süden des Gebiets randlich betroffenen Waldgebiete sind jedoch durch naturferne Nadelforste charakterisiert und weisen keine entsprechende Empfindlichkeit auf.
Ifd. Ident-Nr.: 197 Privat	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 11 Die von uns beantragte Erweiterung des Planungsgebiets 98 für Windkraft im Landkreis Emsland bietet u. a. eine einzigartige Chance, nicht nur den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben, sondern auch eine direkte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger der Samtgemeinde Lengerich sicherzustellen. Durch die Schaffung eines Bürgerwindparks können wir eine Win-Win-Situation erreichen, die sowohl die Ziele der Energiewende als auch die Interessen der lokalen Gemeinschaft berücksichtigt.	Wird nicht gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Emsland hat keine Möglichkeit der Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Nutzungsverhältnisse in einem möglichen Windpark. Die Etablierung eines Bürgerwindparks ist auch auf den festgelegten Flächen möglich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 197 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 12 1.Förderung der Energiewende: Der Landkreis Emsland steht vor der Herausforderung, seinen Beitrag zur Energiewende zu leisten und den Anteil erneuerbarer Energien am Energiemix zu erhöhen. Die Erweiterung des Planungsgebiets 98 für Windkraft ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung, da das Gebiet über ein hervorragendes Windpotential verfügt und somit ideale Voraussetzungen für die Nutzung von Windenergie bietet.	Wird nicht gefolgt Siehe BE ID 9! Der Landkreis Emsland erreicht mit der vorliegenden Planung die gesetzlichen Flächenziele und leistet somit den geforderten Beitrag zur Energiewende. Eine zusätzliche Festlegung von Flächen ist nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 197 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 13 2.Lokale Wertschöpfung und Wirtschaftsentwicklung: Die Errichtung eines Bürgerwindparks ermöglicht es den Bürgerinnen und Bürgern der SG Lengerich, aktiv an der Energiewende teilzunehmen und gleichzeitig von den wirtschaftlichen Vorteilen zu profitieren. Durch die Beteiligung an der Planung, dem Bau und dem Betrieb des Windparks können lokale Unternehmen gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen werden, was wiederum die regionale Wirtschaft ankurbelt und die Lebensqualität vor Ort verbessert.	Siehe BE ID 11! Der Betrieb eines Bürgerwindparks sowie eine lokale Wertschöpfung ist auch in dem festgelegten VR WEN möglich.
lfd. Ident-Nr.: 197 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 14 3.Direkte Partizipation und Mitbestimmung: Die Einrichtung eines Bürgerwindparks ermöglicht es den Bürgerinnen und Bürgern der SG Lengerich, nicht nur passive Zuschauer, sondern aktive Gestalter der Energiewende zu sein. Durch eine transparente Informationspolitik, regelmäßige Bürgerbeteiligungsveranstaltungen und die Einbindung lokaler Interessengruppen können die Anliegen und Bedenken der Bevölkerung frühzeitig berücksichtigt werden. Dies schafft Vertrauen und stärkt die Akzeptanz für das Windenergieprojekt.	Siehe vorhergehende Belange! Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 197 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 15 4.Regionale Identität und Gemeinschaftssinn: Die Entwicklung eines Bürgerwindparks fördert nicht nur die Nutzung erneuerbarer Energien, sondern stärkt auch die regionale Identität und den Gemeinschaftssinn in der SG Lengerich. Indem die Bürgerinnen und Bürger aktiv an der Gestaltung ihres Lebensumfelds beteiligt sind, entsteht ein Gefühl der Verbundenheit und des Zusammenhalts, das über das konkrete Projekt hinausgeht und langfristig positive Auswirkungen auf die gesamte Gemeinschaft hat.	Siehe vorhergehende Belange! Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 197 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 16 5.Nachhaltigkeit und Umweltschutz: Die Nutzung von Windenergie ist eine nachhaltige und umweltfreundliche Alternative zu fossilen Brennstoffen, die dazu beiträgt, den CO ₂ -Ausstoß zu reduzieren und den Klimawandel einzudämmen. Durch die Realisierung eines Bürgerwindparks in der SG Lengerich können wir einen wichtigen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz leisten und gleichzeitig die Lebensqualität für zukünftige Generationen sichern.	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland erreicht mit der vorliegenden Planung die gesetzlichen Flächenziele und leistet somit den geforderten Beitrag zur Energiewende. Eine zusätzliche Festlegung von Flächen ist nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 197 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 17 Insgesamt bietet die von uns dargestellte Erweiterung des Planungsgebiets 98 für Windkraft im Landkreis Emsland in Verbindung mit der Umsetzung eines Bürgerwindparks in der SG	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland erreicht mit der vorliegenden Planung die gesetzlichen Flächenziele und leistet somit den geforderten Beitrag zur

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Lengerich eine einzigartige Chance, die Energiewende voranzutreiben, die regionale Wirtschaft zu stärken, die Bürgerinnen und Bürger aktiv einzubinden und einen nachhaltigen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz zu leisten. Aus diesem Grund würde ich Sie dringend darum bitten, das Planungsgebiet 98 in Langen nochmals zu begutachten. Ich habe eine Anlage beigefügt, die eine mögliche Erweiterung um lediglich ca. 300 m zeigt. Eine solch kleine Veränderung könnte nicht nur für uns als Bürger von Langen für die Umsetzung des Bürgerwindparks ausschlaggebend sein, sondern auch für den Landkreis als Ganzes von Vorteil sein, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung des Bürgerwindparks in der SG Lengerich und der Zielvorgaben des Landes. Der genannte Antrag auf Erweiterung des Planungsgebietes 98 in Langen sollte somit in das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises aufgenommen und vom Kreistag mit verabschiedet werden. Beachten Sie bitte auch, dass die Waldflächen im südlichen Bereich des Planungsgebietes 98 in Gänze zum Ausgleich der Erweiterungsfläche wegfallen können, da eine Bebauung aus den oben genannten Gründen nicht vorgesehen ist. Ich bin zuversichtlich, dass der Landkreis unser Anliegen sorgfältig prüfen wird, gleichzeitig appellieren wir an Ihre Unterstützung und Ihre Entscheidung zugunsten dieses zukunftsweisenden Projekts und danken Ihnen im Voraus für Ihre Unterstützung. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]</p>	<p>Energiewende. Eine zusätzliche Festlegung von Flächen ist nicht erforderlich.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 199 Privat</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 572 Sehr geehrte Damen und Herren, ich erhebe hiermit formellen Einspruch gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe unseres landwirtschaftlichen Betriebs. Neben den bereits genannten Punkten, die das Landschaftsbild, den Natur- und Tierschutz, gesundheitliche Risiken und wirtschaftliche Nachteile betreffen, möchte ich einen weiteren entscheidenden Aspekt hervorheben:</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Einspruch wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung erfolgt im Detail zu den einzelnen vorgebrachten Argumenten.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 199 Privat</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 573 1. Flugroute der Graugänse: Die Potenzialfläche 98 liegt exakt auf der Flugroute der Graugänse, die hier im Herbst und Frühjahr vorbeiziehen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass nicht jeder einfache Vogelzug der Windenergienutzung entgegensteht. Vielmehr bedarf es eines Vogelzuggeschehens überdurchschnittlichen Umfangs, da ansonsten vielfach die Windenergienutzung übermäßig eingeschränkt würde (OVG Rheinland Pfalz, Urt. v. 28.10.2009, 1 A 10200/09 Rn. 47; OVG Niedersachsen, Urt. v. 12.11.2008, 12 LC 72/07, Rn. 71). Hinweise dafür, dass die Potenzialfläche in einem derartigen Hauptflugkorridor liegt, sind indes nicht ersichtlich. Hauptflugkorridore richten sich im Allgemeinen an großräumigen Leitstrukturen wie großen Flusstälern (bspw. Elbe, Weser, Ems) und Bergrücken oder Gebirgen/Gebirgstälern aus. Solche großskaligen Strukturen, die einen Hauptzugkorridor vermuten lassen würden, sind im Bereich des VR WEN 48 nicht vorhanden. Überdies gehören insbesondere</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 199 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 574 2. Waldflächen: Vom Bau der Windkraftanlagen im Wald sollte abgesehen werden. Das Emsland hat mit 17 % Waldfläche bereits deutlich weniger Wald als der Landesdurchschnitt von 33 %.	Graugänse nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten, sodass diesbezüglich kein Grund für einen Verzicht auf die Festlegung des VR WEN zu erkennen ist. Wird nicht gefolgt Die Inanspruchnahme von Waldgebieten durch VR WEN ist gleichwohl möglich und im Emsland auch erforderlich. Der Landkreis Emsland hat zudem im Rahmen der Erarbeitung seines Planungskonzepts im Zuge einer Alternativenprüfung untersucht, ob ein pauschaler Ausschluss von Waldgebieten für die Windenergienutzung mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele möglich wäre. Dies war im Ergebnis zu verneinen, da in diesem Fall bei unveränderten Abständen bspw. zu Wohnnutzungen keine hinreichend geeigneten Flächenumfänge verbleiben. Der Landkreis Emsland hat im Rahmen der Abwägung (insbesondere im Gebietsblatt) gleichwohl geprüft, inwieweit pot. betroffene Waldgebiete eine besondere Empfindlichkeit aufweisen. Sofern eine besondere Empfindlichkeit erkannt wurde, wurden diese Teilbereiche nach Möglichkeit nicht als VR WEN festgelegt. Dies ist vorliegend für das festgelegte VR WEN 48 jedoch nicht der Fall.
lfd. Ident-Nr.: 199 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 575 3. Umfassungswirkung: Eine unzumutbare Umfassungswirkung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist von der Erweiterung nach Süden im "Frerener Wald" abzusehen.	Wird nicht gefolgt Durch das VR WEN 48 wird keine der in einem Umkreis von 2 km befindlichen Ortslagen in einem Winkel von mehr als 120 Grad umstellt. Insoweit wird durch die Festlegung keine unzumutbare Umfassungswirkung ausgelöst.
lfd. Ident-Nr.: 199 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 576 4. Naherholungsgebiet: Die Windräder sollen in unmittelbarer Nähe zum Naherholungsgebiet Saller See gebaut werden. Dies steht im Widerspruch zur Naherholung.	Wird nicht gefolgt Der hier angeführte Saller See befindet sich in mehr als 1.500 m zum VR WEN. Allein die Sichtbarkeit von WEA in westlicher Richtung vermag die beschriebenen, eher der intensiven Erholung zuzurechnenden Nutzungen, nicht in erheblicher Weise zu beeinträchtigen. Hinzu kommt, dass zwischen dem See und dem VR WEN mehrere kleine Waldgebiete vorhanden sind, die zusätzlich zu einer gewissen Sichtverschattung beitragen. Eine der Festlegung entgegenstehende, unzumutbare Beeinträchtigung der Erholungsnutzung wird nicht gesehen.
lfd. Ident-Nr.: 199 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 577 5. Infrastruktur und Waldverlust: Für einige der Windräder muss gesunder Wald in der Nähe des Wasserwerks weichen. Allein um die riesigen Windräder an diesem Standort aufstellen zu können, müsste an der Infrastruktur gearbeitet werden (Wegebau, Stromtrassen etc.).	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Landkreis Emsland keinerlei WEA geplant oder gar gebaut werden. Der Landkreis Emsland weist lediglich so genannte Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) aus, innerhalb derer WEA den Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen haben und grundsätzlich geplant und nach Durchlauf des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens errichtet werden können. Hierzu ist er gesetzlich durch das Raumordnungsgesetz, das Niedersächsische Windenergieflächenbedarfsgesetz sowie das nds. Landesraumordnungsprogramm verpflichtet. Mögliche Eingriffe in den Wald werden zudem im Zuge der nachgeordneten Genehmigungsverfahren im Rahmen der Abarbeitung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 199 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 578 6. Stromtrassen: Es ist unklar, wohin der erzeugte Strom geleitet werden soll. Das Umspannwerk in Freren kann aus Kapazitätsgründen keinen weiteren Strom aufnehmen. Neue Stromtrassen bis nach Lingen würden weitere Eingriffe in die Natur bedeuten.	naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG sowie des Waldrechts ermittelt und durch Ersatzaufforstung an anderer Stelle im Verhältnis von mind. 1:1 kompensiert. Der Netzanschluss ist nicht Gegenstand der Planungen und Festlegungen im Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024. Er ist von den jeweiligen Anlagenbetreibern im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sicherzustellen.
lfd. Ident-Nr.: 199 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 579 7. Größe der Anlagen: Da die Windräder auf der größten Erhebung im Emsland gebaut werden sollen, ist mit einer Höhe von bis zu 350 Metern zu rechnen. Die Windräder an dieser Stelle werden also viel weiter sichtbar sein als vergleichbare Anlagen in der Gemeinde. Der Schaden für die Landschaft ist an dieser Stelle ungemein größer.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Privilegierung von WEA in § 35 BauGB sowie der durch den Landkreis Emsland nach § 2 NWindG zu erfüllenden Flächenziele (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden in der Ebene der Regionalplanung angemessener Form im Rahmen der Abwägung im Planungskonzept und im Speziellen innerhalb des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und bewertet. Nach der Auffassung des Plangebers ist unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse sowie der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Gebietsblatt) im vorliegenden Fall nicht mit einer unverhältnismäßigen, unzumutbaren Beeinträchtigung der Landschaft zu rechnen. Eine besondere Schutzwürdigkeit ist nicht vorhanden.
lfd. Ident-Nr.: 199 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 580 8. Auswirkungen auf das Verhalten unserer rund 60 Pferde: Als landwirtschaftlicher Betrieb mit Schwerpunkt auf Pferdepensionshaltung sind wir auf das Wohlbefinden unserer Tiere angewiesen. Pferde sind als vorsichtige Steppentiere mit hoher Fluchtbereitschaft bekannt. Ihre Sinneswahrnehmungen sind im optischen Bereich mit denen des Menschen vergleichbar, während sie im akustischen Bereich besonders empfindlich sind. Die von Windenergieanlagen ausgehenden optischen und akustischen Reize – wie der Schattenwurf der Rotoren und Geräuschemissionen – könnten zu schadensvermeidenden Reaktionen bei den Pferden führen, die von Aufmerksamkeit bis hin zu panikartiger Flucht reichen. Dies stellt nicht nur ein Risiko für die Sicherheit der Tiere dar, sondern beeinträchtigt auch unsere wirtschaftliche Grundlage.	Wird nicht gefolgt Die in Rede stehende Pferdepension ist mind. 700 m vom geplanten VR WEN entfernt. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass bereits wenige Hundert Meter von Windenergieanlagen entfernt keine erhebliche Beeinträchtigung von Pferdehaltenden Betrieben vorliegt, da eine schnelle Gewöhnung von Pferden an die von Windkraftanlagen ausgehenden Reize angenommen werden können. Das VG München begründet ein entsprechendes Urteil (Az. M 1 K 13.2056) wie folgt: "Vorliegend besteht kein ausreichender Grund für die Annahme, dass der Betrieb erheblich beeinträchtigt wird, insbesondere die Pferde optischen und akustischen Reizen in einer Weise ausgesetzt wären, die ihre Eignung und Brauchbarkeit zu Betriebszwecken aufheben würden (ebenso VG Aachen, U.v. 5.7.2012 – 6 L 14/12 – juris Rn. 92 ff.; VG Ansbach, U.v. 25.1.2012 – AN 11 K 11.1921 u.a. – juris Rn. 58;). Das Verwaltungsgericht Ansbach stützt seine Auffassung auf eine gutachterliche Stellungnahme einer Diplombiologin, ein Schreiben eines Pferdeverhaltensforschers und ein Gutachten der Universität Bielefeld „Windenergieanlagen und Pferde“ vom 17. November 2004, das der Beklagte nunmehr auch in das vorliegende Klageverfahren eingeführt hat. Die Diplombiologin vertritt die Auffassung, dass Pferde auf Reize, die nicht mit negativen Auswirkungen verbunden sind,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>Gewöhnung zeigten, da es – biologisch betrachtet – Energieverschwendung sei, auf immer wiederkehrende, aber ungefährliche Reize mit Erschrecken oder Flucht zu reagieren (vgl. VG Aachen, a.a.O.). Das Gutachten der Universität Bielefeld kommt zu dem Ergebnis, dass ausgehend von der Evolution und der Sinnesphysiologie von Pferden eine schnelle Gewöhnung der Pferde an die von Windenergieanlagen ausgehenden Reize zu erwarten sei und heftige Reaktionen, wie Steigen oder Durchgehen, auch unter Berücksichtigung empirisch gewonnener Daten nicht zu befürchten seien. Auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof vertritt die Auffassung, dass „Pferde sich an nicht plötzlich auftretende Geräusche gewöhnen, zumal wenn diese als Dauerschallereignisse in einer Entfernung von über 500 m zur Koppel auftreten“ (BayVGH, B.v. 24.6.2002 – 26 CS 02.636 – juris Rn. 23; das Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach bestätigend BayVGH, B.v. 22.5.2012 – 22 ZB 12.548 – juris Rn. 3). Dieselbe Rechtsmeinung hat das Gericht bereits im vorangegangenen Klageverfahren vertreten (U.v. 5.2.2013 – M 1 K 12.4860 – Urteilsausfertigung S. 13).“ Insoweit ist eine Gefährdung des Pensionsbetrieb durch die Planung nicht gegeben.</p>
lfd. Ident-Nr.: 199 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 581 Wir bitten Sie daher eindringlich, die potenziellen Auswirkungen der Windkraftanlagen auf das Verhalten und Wohlbefinden unserer Pferde zu berücksichtigen und alternative Standorte zu prüfen, die unsere landwirtschaftliche Tätigkeit nicht gefährden. Mit freundlichen Grüßen, [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 200	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 203 Zu nächst einmal ist zu bemängeln das wir als Anwohner der Langenerstraße besonders betroffen sind von den Windkraftanlagen.	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Der Landkreis Emsland berücksichtigt zu allen Ortslagen (baurechtlicher Innenbereich) einen Mindestabstand von 1.000 m und zu allen Splittersiedlungen und Einzelhöfen (baurechtlicher Außenbereich) einen Mindestabstand von 700 m. Da die Langener Straße der Ortschaft Münnigbüren zuzurechnen ist und es sich hier um einen baurechtlichen Innenbereich handelt, beträgt der Mindestabstand zu Wohngebäuden in diesem Bereich 1.000 m. Angesichts dieser Abstände können unter Berücksichtigung von bedarfsweise im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzusetzenden Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen wie bspw. schallreduzierte Betriebsmodi oder Abschaltzeiten Überschreitungen der gesetzlichen Grenzwerte und damit schwerwiegende Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Belästigungen durch hörbaren Lärm oder Schattenwurf können gleichwohl auch jenseits dieser Grenzwerte auftreten, sodass eine Betroffenheit nicht in Abrede gestellt wird. Sie sind jedoch grundsätzlich hinzunehmen und können angesichts der gesetzlichen Verpflichtung zum Erreichen der Flächenziele im Landkreis Emsland (Anlage zu § 2 NWindG) planerisch nicht vollständig vermieden werden.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 200	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 204 Es sollen Mindestabständen zu Wohngebäuden im Außenbereich eingehalten werden	Wird gefolgt Der Landkreis Emsland berücksichtigt zu allen Splittersiedlungen und Einzelgebäuden (baurechtlicher Außenbereich) einen Mindestabstand von 700 m.
lfd. Ident-Nr.: 200	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 205 Aber wir befürchten das durch die Hauptwindrichtung sehr stark durch Lärm der Windräder belastet werden. Sie schreiben das die dazwischenliegenden Waldbereiche den Lärm reduzieren, das glauben wir nicht.	Wird nicht gefolgt Angesichts des Mindestabstands von 700 m können trotz der Hauptwindrichtung Überschreitungen der gesetzlichen Grenzwerte und damit schwerwiegende Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte muss im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zudem zwingend sichergestellt werden, da WEA anderenfalls nicht genehmigt werden dürfen. Hierzu werden unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtung, konkreter räumlicher Verhältnisse vor Ort und der tatsächlich geplanten WEA Schallprognosen durchgeführt. Im Bedarfsfall können zudem Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen wie bspw. schallreduzierte Betriebsmodi oder Abschaltzeiten festgesetzt werden. Die schalldämpfende Wirkung von Wäldern ist überdies wissenschaftlich nachgewiesen und reicht bis zu 200 m über den jeweiligen Waldrand hinaus (u.a. https://www.umwelt.sachsen.de/schalldampfung-durch-wald-messtechnische-verifizierung-eines-akustisch-meteorologischen-modells-6660.html , https://www.mlv.nrw.de/wp-content/uploads/2022/11/20190910_wuh_Broschuere_Waldfunktionenkarte_web.pdf).
lfd. Ident-Nr.: 200	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 207 Außerdem kritisieren wir das einige Grundbesitzer von dem Bauvorhaben finanziell sehr stark profitieren und wir die Belastungen hinnehmen sollen.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Durch die Regionalplanung sind innerhalb des Landkreises Gebiete festzulegen, innerhalb derer WEA den Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen haben (sog. Vorranggebiete für Windenergienutzung). Die Eigentumsverhältnisse sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung weder bekannt, noch spielen sie für die Flächenauswahl im Rahmen der Abwägung eine Rolle.
lfd. Ident-Nr.: 200	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 208 Deshalb sind wir gegen den Windpark. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] [Name anonymisiert] [Name anonymisiert] [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 203 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 19 Sehr geehrte Damen und Herren, Der geplante Windpark VR WEN 37 in Herzlake soll in einem Waldstück errichtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 203 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 20 Meines Wissens ist für den geplanten Ausbau der E233 in diesem Gebiet eine Wildbrücke geplant, da es in dem Wald anscheinend seltene Fledermäuse gibt. Mein Vorschlag wäre, alle Möglichkeiten zu nutzen, um den Windpark weiter zwischen Radde und E233 in Richtung Nord/Nord-Ost zu verschieben, um den Engriff in die Natur geringer zu halten.	Wird gefolgt Dem Einwand wird gefolgt. Aufgrund von Konflikten mit den Zielen der geplanten Grünbrücke entfällt das VR WEN 37 Herzlake im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs.
lfd. Ident-Nr.: 203 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 21 Mit den Eigentümern der einzelnen Wohnbebauungen (von denen eins meines Wissens sogar leer steht und nicht mehr bewohnbar ist) in nordwestlicher und nordöstlicher	Wird nicht gefolgt Die gesetzlich durch das Bundesimmissionsschutzgesetz sowie § 249 Abs. 10 BauGB (optisch bedrängende Wirkung) garantierten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Richtung sollten Gespräche geführt werden, ob der Mindestabstand eventuell gegen finanzieller Entschädigung auf 600 m verkürzt werden kann. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]	Grenzwerte gelten unabhängig von einer etwaigen persönlichen Verzicht-Bereitschaft. Überdies ist es Aufgabe und Ziel des Landkreises Emsland für seine Bevölkerung ein einheitliches und vergleichbares Schutzniveau sicherzustellen. Ein Abweichen von diesen Erfordernissen und Planungszielen aufgrund individueller Einzelfälle ist nicht möglich und wird abgelehnt.
lfd. Ident-Nr.: 204 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 23 Sehr geehrte Damen und Herren, grundsätzlich befürworten wir den Windpark in Haren/Wesuweer Moor, möchten aber anmerken, dass wir dort PV-Anlagen betreiben und dieses durch den Schattenwurf der Windkraftanlage nachteilige Auswirkungen auf die Stromerzeugung der PV-Anlagen hat.	PV- und Windenergienutzung sind grundsätzlich miteinander vereinbar und können innerhalb eines VR WEN parallel stattfinden. Die konkrete Ausgestaltung der Nutzung, die Wahl von Anlagenstandorten und hierdurch ausgelöste Ertragseinbußen sind nicht Betrachtungs- und Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Hier ist im Genehmigungsverfahren möglicher WEA innerhalb des VR WEN eine Abstimmung sowie ggfs. eine Vereinbarung über etwaige Ausgleichszahlungen o.Ä. mit dem jeweiligen Vorhabenträger herbeizuführen.
lfd. Ident-Nr.: 204 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 24 Wir werden damit sicherlich nicht die einzigsten sein und möchte daher dass festgehalten wird, dass die Nachteile, die dadurch entstehen, von den Windparkbetreibern wirtschaftlich ausgeglichen werden, so dass erneuerbare Energien nicht gegeneinander ausgespielt werden, sondern miteinander harmonisieren. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 205 Grünwerke GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 747 Sehr geehrte Damen und Herren, die Grünwerke GmbH sind die „grüne“ Tochtergesellschaft der Stadtwerke Düsseldorf AG und bündeln für das Unternehmen das Geschäft der erneuerbaren Energieerzeugung. Bundesweit projektieren und betreiben die Grünwerke seit über 10 Jahren Wind- und Solarparks. Das aktuelle Bestandsportfolio umfasst eine Gesamtleistung von ca. 70 MW. Sachverhalt Die Grünwerke sind Anlagenbetreiber einer Windenergieanlage in Meppen-Rühle (52°39'42.7"N 7°12'59.7"E). Die Grünwerke beabsichtigen für die WEA in Meppen-Rühle in den kommenden Jahren ein Repowering gem. §16b BlmschG durchzuführen. Der mögliche Repoweringbereich der WEA in Meppen-Rühle ist als Windvorranggebiet nicht im Entwurf des sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Emsland enthalten. Nach Analyse der Grünwerke ist im Rahmen des Planungskonzepts des sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Emsland der Repoweringbereich als Windvorranggebiet für die WEA in Meppen-Rühle auf Grund folgender Restriktion nicht enthalten: - 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201 (gepl. Maste 325 bis 327) - 380-kV-Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindung	Wird nicht gefolgt Der vom Einwender für eine Festlegung vorgeschlagene Bereich Meppen-Rühle liegt innerhalb der Flugbeschränkungszone F der Nordhorn Range. In diesem Bereich ist gem. Erlass zur Nordhorn Range eine maximale Bauhöhe von 120 m über Grund zulässig. Damit ist die Errichtung moderner WEA nicht möglich und eine Festlegung als VR WEN ausgeschlossen. Eine Festlegung von Vorbehaltsgebieten durch den Landkreis Emsland ist nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 205 Grünwerke GmbH	nicht zugeordnet	<p>Emden-Ost – Osterath (A-Nord), Bl. 7002 Auch ohne die Ausweisung eines Windvorranggebietes im Bereich der WEA in Meppen-Rühle ist ein Repowering der WEA planungsrechtlich zukünftig gem. §249 Abs. 3 BauGB zulässig, sobald die jeweiligen Planfeststellungsverfahren für die obengenannten Stromtrassen abgeschlossen wurden und die notwendigen Abstände zu Erd- und Freileitungen durch das Repowering-Vorhaben eingehalten werden können. Der Zubau weiterer WEA am Standort wäre jedoch ohne Ausweisung eines Windvorranggebietes am Standort planungsrechtlich unzulässig, obwohl der Zubau weiterer WEA - nach Abschluss der Planfeststellungsverfahren für die Stromtrassen - den raumordnerischen Grundsätzen des Regionalplan-Planungskonzepts entsprechen würden. Durch die Ausweisung von Windvorbehaltsgebieten könnten Flächen im Bereich von Alt-Anlagen für das Repowering und den Zubau weiterer WEA gesichert werden, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Emsland im 1 km Korridor von Stromtrassen-Vorhaben lagen. Der Planfeststellungsbeschluss der genannten Höchstspannungsfreileitung ist am 22.07.2024 ergangen. Die Antragsunterlagen auf Planfeststellungsbeschluss für die Erdkabelverbindung sind vollständig eingereicht und liegen seit dem 26.05.2023 öffentlich aus. Der Repoweringbereich für eine 245m hohe Neu-Anlage ist in Abbildung 1 dargestellt. Der aktuelle Erdkabel- und Freileitungs-Trassenverlauf ist in Abbildung 2 dargestellt. Die Altanlage sowie das Potenzialgebiet unter Betrachtung der im sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Emsland verwendeten Kriterien als auch der Repoweringbereich sind in Abbildung 3 dargestellt.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der vom Einwender für eine Festlegung vorgeschlagene Bereich Meppen-Rühle liegt innerhalb der Flugbeschränkungszone F der Nordhorn Range. In diesem Bereich ist gem. Erlass zur Nordhorn Range eine maximale Bauhöhe von 120 m über Grund zulässig. Damit ist die Errichtung moderner WEA nicht möglich und eine Festlegung als VR WEN ausgeschlossen. Eine Festlegung von Vorbehaltsgebieten durch den Landkreis Emsland ist nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich.</p>
Ifd. Ident-Nr.: 206 Modell Sport Club - Haselünne e.V.	nicht zugeordnet	<p>Ifd. DS-Nr.: 128 Auswirkungen durch die Erweiterung des Vorranggebietes VR WEN 35 (Windpark Schleper/Lahre) Wir, der MSC-Haselünne e.V. sind Eigentümer des Flurstücks 22/4, Flur 4, Gemarkung Lahre, mit einer Fläche von ca. 1,2ha sowie dem</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Hinweise zum Modellflugplatz sowie die Inhalte des genannten Gutachtens werden im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs berücksichtigt. Das VR WEN wird im Westen derart verkleinert, dass</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Clubheim (Bauart: Einfamilienhaus). Die Flächennutzung ist wie folgt amtlich festgelegt: 1350m2 Gebäude, Freifläche für Sport, Freizeit und Erholung. 10375 m2 Sportanlage. Die Modellflugplatz hat eine offizielle Baugenehmigung und ist als Sportstätte eingetragen. Unser Verein ist mittlerweile über 55 Jahre alt und betreibt den Modellflug seit mehreren Jahrzehnten auf diesem Gelände. Das Gelände verfügt über eine Aufstiegsgenehmigung sowie eine Zulassung der Landesluftfahrtbehörde zum Betreiben von Flugmodellen bis 25kg und ist ein ausgewiesener Modellflugplatz. Zugleich ist unser Verein Mitglied im Deutschen Modellfliegerverband, der die Interessen von mehr als 90.000 Mitglieder im Bereich des Modellflugsports vertritt. Im vergangenen Jahr wurden wir durch einen Zeitungsartikel davon überrascht das vor unserem Modellflugplatz ein Windpark entstehen soll. Dieser wurde zum 29.09.2023 genehmigt und befindet sich derzeit in der Umsetzung/ Bauphase. Dies hatte zur Folge, dass neue Gutachten durch den DMFV (Deutscher Modellflieger Verband) für die Aufstiegsenehmigung unseres Modellflugplatzes in Auftrag geben und eine Änderung bei dem Zuständigen Luftfahrtamt in Hannover beantragt werden musste.</p>	<p>zur Außengrenze des Flurstück 22/4 ein Mindestabstand von > 300 m gewahrt wird. Unter Berücksichtigung der bestehenden Anlagen ist in diesem Bereich vor einem möglichen Repowering damit keine weitere Annäherung der Windenergienutzung an das Sportgelände zu erwarten.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 206 Modell Sport Club - Haselünne e.V.</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 129 Der neue Flugsektor befindet sich nun mehr in den geplanten Erweiterungen des Vorranggebietes im Nördlichen und Südlichen Bereich des Platzes.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Hinweise zum Modellflugplatz sowie die Inhalte des genannten Gutachtens werden im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs berücksichtigt. Das VR WEN wird im Westen derart verkleinert, dass zur Außengrenze des Flurstück 22/4 ein Mindestabstand von > 300 m gewahrt wird. Unter Berücksichtigung der bestehenden Anlagen ist in diesem Bereich vor einem möglichen Repowering damit keine weitere Annäherung der Windenergienutzung an das Sportgelände zu erwarten. Im Süden ist keine Überlagerung mit dem genannten Flugsektor erkennbar.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 206 Modell Sport Club - Haselünne e.V.</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 130 Auf unserem Modellfluggelände finden regelmäßig Wettbewerbe mit internationaler Beteiligung statt und ist ein begehrtes Ziel für Modellflugbegeisterte aus vielen Regionen Deutschlands. Zudem betreiben wir intensive Jugendarbeit und fördern unsere Jugendlichen Vereinsmitglieder in vielen verschiedenen Bereichen des Modellflugsports. Modellflug ist eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung und trägt zu einer positiven Entwicklung unserer Gesellschaft bei.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 206 Modell Sport Club - Haselünne e.V.</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 131 Die Auswirkungen durch die Erweiterung des Vorranggebietes in Nordwestlicher und Südwestlicher Richtung sind für den Modell Sport Club Haselünne e.V. nach aktuellem Stand Existenz bedrohend. Wenn dort weitere Windenergieanlagen errichtet werden, würde es definitiv für uns bedeuten, dass der Verein den Modellflug auf diesem Gelände nicht mehr sicher durchführen kann und folglich zur Vereinsauflösung führen wird.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Hinweise zum Modellflugplatz sowie die Inhalte des genannten Gutachtens werden im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs berücksichtigt. Das VR WEN wird im Westen derart verkleinert, dass zur Außengrenze des Flurstück 22/4 ein Mindestabstand von > 300 m gewahrt wird. Unter Berücksichtigung der bestehenden Anlagen ist in diesem Bereich vor einem möglichen Repowering damit keine</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			weitere Annäherung der Windenergienutzung an das Sportgelände zu erwarten. Eine Existenzbedrohung ist damit aus Sicht des Plangebers nicht gegeben. Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 206 Modell Sport Club - Haselünne e.V.	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 132 Kontaktaufnahme: Modell-Sport-Club Haselünne e.V. Vorstand@msc-haseluenne.de info@msc-haseluenne.de	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 207 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 27 Sehr geehrte Damen und Herren, auf Ihrer Homepage wurde der Entwurf zur Festlegung der zukünftigen Vorranggebiete für Windenergienutzung veröffentlicht. Ich befürworte den Ausbau der Windenergie ausdrücklich, halte die Randbedingungen für die Ausweisung von Vorranggebieten jedoch umwelttechnisch nicht für ausgewogen. Daher möchte ich zur ausgewiesenen Teilfläche Nr. 96 (Langen – Duisenburg) folgende Einwendung erheben:	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 207 Privat	Begründung	lfd. DS-Nr.: 28 Die Fläche wird im Südosten maßgeblich durch eine Betriebsleiterwohnung in der [Adresse anonymisiert] im ausgewiesenen Gewerbegebiet „KleinTirol III“ (Gemeinde Langen – Bebauungsplan Nr. 18) begrenzt. Die festgelegte Fläche Nr. 96 befindet sich in einem nachweislich sehr ertragreichen Gebiet für Windenergie, Waldflächen sind auf dieser Fläche nicht betroffen. Es ist für mich nicht nachvollziehbar, wie für eine Betriebsleiterwohnung in einem Gewerbegebiet derselbe Schutzanspruch wie für alle anderen Einzelwohnungen im Außenbereich gelten kann. Ich selbst habe mehrere Jahre Genehmigungsanträge nach dem BImSchG erstellt: Ein Gewerbegebiet ist per Definition mit erhöhten Immissionen gegenüber Wohnbebauungen verbunden. Dies gilt auch für dort befindliche Betriebsleiterwohnungen und muss den Eigentümern beim Erwerb des günstigen „Wohngrundstückes“ auch bewusst sein. In Ihrer Begründung (S. 33) kommen Sie selbst zu dem Ergebnis, dass in derartigen Fällen kein vergleichbar hoher Schutzanspruch, wie für allgemeine Wohngebiete oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete besteht. Eine Gleichbehandlung gegenüber den alteingesessenen landwirtschaftlichen Wohnungen halte ich für nicht begründbar.	Wird nicht gefolgt Auch in Gewerbegebieten gelten immissionsschutzrechtliche Grenzwerte für Schall- und Schattenimmissionen. Deren Einhaltung muss zunächst durch die Planung unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen soweit erkennbar sichergestellt werden. Darüber hinaus will der Plangeber Wohnnutzungen im Landkreis Emsland auch über das gesetzlich geforderte Maß hinaus vorsorgend schützen. Diesbezüglich steht ihm ein Abwägungs und Ermessensspielraum zu, soweit die gesetzlichen Flächenziele erfüllt werden (dies ist hier der Fall). Der Plangeber hält diesbezüglich die Schutzerfordernisse von Außenbereichswohnlagen und Wohnnutzungen in Gewerbegebieten, soweit diese durch die zugrundeliegende Bauleitplanung legitimiert sind, für vergleichbar. Denn auch in Außenbereichswohnlagen ist eine gewerbliche Nutzung (landwirtschaftlicher Betrieb) grundsätzlich anzunehmen. Aus diesem Grund setzt er im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung für Wohnnutzungen in Gewerbegebieten dieselben Mindestabstände an, wie für Wohnlagen im baurechtlichen Außenbereich. Hieran wird festgehalten.
lfd. Ident-Nr.: 207 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 29 Durch eine Reduzierung des Schutzabstandes für diese einzelne Betriebsleiterwohnung, z. B. auf den vom Land Niedersachsen vorgeschlagenen Schutzabstand von 400 m für Wohngebäude im Außenbereich, könnte die Fläche des Vorranggebietes an dieser Stelle in südöstlicher/östlicher Richtung mehr als verdoppelt werden, ohne weitere Schutzgüter (die relevanten Gebiete befinden sich in südwestlicher Richtung) zu tangieren. Im Steckbrief der Fläche Nr. 96 werden die Gebiete mit besonderem Schutzanspruch in Bezug auf den Naturschutz aufgeführt. Deren Abstände sind mit z.B. 560 m (Lingener	Wird nicht gefolgt Eine Ungleichgewichtung liegt nicht vor. Sowohl der Lingener Mühlenbach als auch der Lingener Mühlengraben werden durch die Festlegung nicht betroffen. Mittelbare Wirkungen von pot. WEA innerhalb des VR WEN auf die Gewässerläufe können angesichts der Entfernungen ausgeschlossen werden. Dies verhält sich indes bei der genannten Wohnnutzung anders. Auch in Gewerbegebieten gelten immissionsschutzrechtliche Grenzwerte für Schall- und Schattenimmissionen. Deren Einhaltung muss zunächst durch die Planung unter Berücksichtigung möglicher

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Mühlenbach) oder 320 m (Lingener Mühlengraben) deutlich geringer als die der o.g. Betriebsleiterwohnung, jedoch lautet auch hier die Bewertung „keine Beeinträchtigungen zu erwarten“. Hier ist aus meiner Sicht eine ungleichgewichtige Bewertung naturschutzrechtlicher Belange gegenüber einer einzelnen Wohnung in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet erfolgt.</p>	<p>Vermeidungsmaßnahmen soweit erkennbar sichergestellt werden. Darüber hinaus will der Plangeber Wohnnutzungen im Landkreis Emsland auch über das gesetzlich geforderte Maß hinaus vorsorgend schützen. Diesbezüglich steht ihm ein Abwägungs- und Ermessensspielraum zu, soweit die gesetzlichen Flächenziele erfüllt werden (dies ist hier der Fall). Der Plangeber hält diesbezüglich die Schutzerfordernisse von Außenbereichswohnlagen und Wohnnutzungen in Gewerbegebieten, soweit diese durch die zugrundeliegende Bauleitplanung legitimiert sind, für vergleichbar. Denn auch in Außenbereichswohnlagen ist eine gewerbliche Nutzung (landwirtschaftlicher Betrieb) grundsätzlich anzunehmen. Aus diesem Grund setzt er im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung für Wohnnutzungen in Gewerbegebieten dieselben Mindestabstände an, wie für Wohnlagen im baurechtlichen Außenbereich. Hieran wird festgehalten.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 207 Privat</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 30 Ein weiterer Vorteil der Fläche Nr. 96 gegenüber anderen ausgewiesenen Flächen ist folgender: Viele andere Flächen des Entwurfes zur Festlegung der zukünftigen Vorranggebiete für Windenergienutzung befinden sich in bzw. enthalten Waldgebiete, für die ein deutlich höherer Schutzbedarf besteht. Ich halte es für umwelttechnisch nicht gerechtfertigt, derart viele Waldflächen in die Vorranggebiete einfließen zu lassen, zumal deutlich geeignetere Gebiete (z. B. Nr. 96) nicht vollständig ausgeschöpft werden. Es würde mich freuen, wenn Sie meine Kommentierung in den endgültigen RROP einfließen lassen würden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die Inanspruchnahme von Waldgebieten durch VR WEN ist grundsätzlich möglich und im Landkreis Emsland auch erforderlich. Die Eingriffe in den Naturhaushalt sind im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG im Genehmigungsverfahren zu minimieren und zu kompensieren, sie stehen einer Genehmigung von WEA jedoch nicht entgegen. Der Landkreis Emsland hat zudem im Rahmen der Erarbeitung seines Planungskonzepts im Zuge einer Alternativenprüfung untersucht, ob ein pauschaler Ausschluss von Waldgebieten für die Windenergienutzung mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele möglich wäre. Dies war im Ergebnis zu verneinen, da in diesem Fall bei unveränderten Abständen bspw. zu Wohnnutzungen keine hinreichend geeigneten Flächenumfänge verbleiben. Das Aufweichen/Reduzieren von Abständen zu Wohnnutzungen zum alleinigen Zweck des Freihaltens von Wäldern von WEA hält der Landkreis Emsland für nicht sachgerecht, da hiermit eine erhebliche Mehrbelastung der Wohnbevölkerung einhergehen würde. Der Landkreis Emsland hat im Rahmen der Abwägung (insbesondere im Gebietsblatt) gleichwohl geprüft, inwieweit pot. betroffene Waldgebiete eine besondere Empfindlichkeit aufweisen. Sofern eine besondere Empfindlichkeit erkannt wurde, wurden diese Teilbereiche nach Möglichkeit nicht als VR WEN festgelegt.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 211 Privat</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 31 Einspruch / Bedenkenanmeldung Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit mochte ich in Bezug auf die Planung und Fertigstellung des Bauvorhabens zur Errichtung einer bzw. mehrerer Windkraftanlagen in der „Hexenberge“ (PFK 78 Dohren VR WEN 40), Bedenken anmelden und Einspruch einlegen! Das wir erneuerbare Energien brauchen steht außer Frage! Aber ich möchte sie bitten diesen Standort sowie das gesamte Projekt, noch</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Landkreis Emsland keinerlei WEA geplant oder gar gebaut werden. Der Landkreis Emsland weist lediglich so genannte Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) aus, innerhalb derer WEA den Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen haben und grundsätzlich geplant und nach Durchlauf des</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		einmal zu überdenken!	immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens errichtet werden können. Hierzu ist er gesetzlich durch das Raumordnungsgesetz, das Niedersächsische Windenergieflächenbedarfsgesetz sowie das nds. Landesraumordnungsprogramm verpflichtet.
lfd. Ident-Nr.: 211 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 32 Der Standort „Hexenberge“ ist in aller Hinsicht ein ausgesprochen schlechter und ungeeigneter Standort! Umgeben von Wohnsiedlungen und Bauernhöfen, die direkt von Lärm, Infraschall und Schattenwurf betroffen sind. Folgende, im PFK 78benannten Straßen, „Moorstraße“ und „Am Felde“ sind von diesen Belästigungen betroffen! Weitere können nicht ausgeschlossen werden!	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland berücksichtigt zu allen Ortslagen (baurechtlicher Innenbereich) einen Mindestabstand von 1.000 m und zu allen Splittersiedlungen und Einzelhöfen (baurechtlicher Außenbereich) einen Mindestabstand von 700 m. Angesichts dieser Abstände können unter Berücksichtigung von bedarfsweise im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzusetzenden Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen wie bspw. schallreduzierte Betriebsmodi oder Abschaltzeiten Überschreitungen der gesetzlichen Grenzwerte und damit schwerwiegende Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Belästigungen durch hörbaren Lärm oder Schattenwurf können gleichwohl auch jenseits dieser Grenzwerte auftreten, sie sind jedoch grundsätzlich hinzunehmen und können angesichts der gesetzlichen Verpflichtung zum Erreichen der Flächenziele im Landkreis Emsland (Anlage zu § 2 NWindG) planerisch nicht vollständig vermieden werden. Ausgeschlossen werden kann indes eine Beeinträchtigung durch Infraschall. Infraschall durch technische Anlagen, wie z. B. Windenergieanlagen; ist dann als schädliche Umwelteinwirkung im immissionsschutzrechtlichen Sinne einzustufen, wenn die Anhaltswerte der Tabelle 1 der DIN 45680 überschritten sind. Bei den vorliegenden Abständen von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung (größer 700 m) wird diese Schwelle nicht erreicht. Messungen zeigen, dass eine Windenergieanlage nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugt. Der Hauptanteil kommt vom Wind selbst und zwar unabhängig von der Windenergieanlage. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windenergieanlagen konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windenergieanlage sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten.
lfd. Ident-Nr.: 211 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 33 In direkter Nähe des Naturschutzgebietes Hahnenmoor! Keine 500m entfernt ein „Besonders geschützter Biotop“!	Wird nicht gefolgt Das Hahnenmoor ist mindestens 1,4 km vom VR WEN entfernt. Eine Beeinträchtigung der Schutzziele konnte u.a. im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung ausgeschlossen und vom Einwender werden keine Argumente vorgebracht, welche eine verändertes Prüfergebnis erwarten lassen würden.
lfd. Ident-Nr.: 211 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 34 Außerdem wird durch die Windkraftanlagen der Lebensraum bedrohter und unter Naturschutz stehender Tiere eingeschränkt, bzw. vernichtet!! Vögel und deren Flugrouten zum Naturschutzgebiet werden stark eingeschränkt! Hier sollte, vor	Wird nicht gefolgt Die vorgebrachten Aussagen sind nicht ausreichend konkret, um Änderungen an der Planung abzuleiten, da u.a. Angaben zu angeblich betroffenen Arten fehlen. Grundsätzlich hat der Landkreis Emsland

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		weiteren Planungen und damit verbundenen Kosten(Steuergeldern), ein Baubiologisches Gutachten erstellt werden! Das Ergebnis des Gutachtens kann nur ein Stopp des Projektes ergeben!!	vorkommende windkraftempfindliche Arten sowie insbesondere vorhandene Naturschutzgebiete (auf Grundlage der Schutzgebietsverordnungen) in seiner Abwägung berücksichtigt. Vorliegend wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen, die einer Festlegung eines VR WEN entgegenstehen ermittelt.
Ifd. Ident-Nr.: 211 Privat	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 35 Der PFK 78 befindet sich in einem Schwerpunktraum für Wiesenweihen! Außer, der unter Naturschutz stehenden Wiesenweihen, sind folgende, unter Naturschutz stehende Vögel im Bereich PFK 78, oder in unmittelbarer Nähe beobachtet worden, bzw. haben ihren Lebensraum hier! -Weißstorch bei der Nahrungssuche (kann durch Bildmaterial/Videomaterial bestätigt werden!) -Kiebitz hat in der Nähe ein Brutgebiet -Bussard zieht ebenfalls seine Kreise im Bereich PFK 78 (kann durch Bildmaterial/Videomaterial bestätigt werden!) -außerdem ereignet sich jedes Jahr im Herbst / Winter ein Naturschauspiel! Auf den umliegenden Feldern und Wiesen, entlang der Moorstraße und im Naturschutzgebietes Hahnenmoor, sammeln sich hunderte von Wildgänsen. Viele dieser Gänse würden wahrscheinlich „geschreddert“ werden durch die Windkraftanlagen!	Wird nicht gefolgt Richtig ist, dass sich das VR WEN in einem Schwerpunktraum der Wiesenweihe befindet. Dieser Raum ist jedoch großflächig und es sind keine konkreten Vorkommen der Wiesenweihe im Bereich des VR WEN bekannt. Ferner bevorzugt die Wiesenweihe weiträumig offene, nach Möglichkeit grünlandgeprägte Flächen, die im Bereich des VR WEN nicht vorhanden sind. Die Nähe zu Waldgebieten im Osten mindert die Habitatsignung weiter, sodass nicht mit regelmäßigen Vorkommen zu rechnen ist. Die Lage innerhalb des Schwerpunktraumes steht einer Festlegung daher nicht entgegen. Der Weißstorch zählt zu den kollisionsgefährdeten Arten nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Demnach ist insbesondere im Nahbereich bis 500 m um Brutplätze mit schwerwiegenden artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. Ein Brutplatz ist indes im Umfeld des VR WEN nicht bekannt und wird auch vom Einwanderer nicht vorgebracht. Die alleinige zufällige Sichtung der Tiere im Bereich des VR WEN bei der Nahrungssuche belegt kein entsprechend erhöhtes Konfliktrisiko und steht einer Festlegung als VR WEN nicht entgegen. Die Angaben zu einem Brutvorkommen des Kiebitz sind nicht hinreichend überprüfbar und räumlich verortet. Überdies weisen Kiebitze nur ein geringes Meideverhalten (ca. 100 m) ggü. WEA auf und sind nicht kollisionsgefährdet (siehe u.a. "Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel", https://ifu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Dokumentation-Voegel-Windkraft.pdf). Ein etwaiges Brutvorkommen kann im Rahmen der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten oder durch Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahmen gesichert werden. Der "Bussard" (gemeint ist vermutlich der Mäusebussard, Anm. d. Red.) zählt nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten. Er kommt zudem in der Kulturlandschaft flächendeckend und in hoher Dichte vor. Eine Vermeidung der Festlegung von VR WEN im Bereich der Lebensräume von Mäusebussarden ist daher - insbesondere in Anbetracht der zu erreichenden gesetzlichen Flächenziele - ausgeschlossen. Ein mögliches Vorkommen steht der Festlegung als VR WEN nicht entgegen. Das Hahnenmoor als Rastgebiet von Wildgänsen ist mindestens 1,4 km vom VR WEN entfernt. Der Bereich des VR WEN selbst ist zudem als Rastgebiet vglw. ungeeignet, da Rastvögel Vertikalstrukturen wie das angrenzende Waldgebiet meiden. Selbst bei einer unterstellten Entwertung der Flächen im Bereich des VR WEN

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 211 Privat	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 36 Durch die Errichtung der Windkraftanlagen, sehe ich einen erheblichen Wertverlust bei den umliegenden Wohnhäusern, meines Hauses! Weiter habe ich Bedenken, dass die Bauplätze des neuen Baugebietes an der Moorstraße an Attraktivität verlieren und somit schlecht zu vermitteln sind oder nur unter Wert verkauft werden können. Die Windkraftanlagen wirken mit Blick auf die „Hexenberge“ wie ein Fremdkörper in der Natur!	<p>für die Nutzung durch Rastvögel bestehen überdies im Hahnenmoor sowie im weiteren Umfeld in ausreichendem Umfang vergleichbare Flächen, die von den Tieren zur Nahrungssuche genutzt werden können. Eine vom Einwender scheinbar angenommene Kollisionsgefährdung von Wildgänsen besteht nicht (siehe u.a. "Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel", Kapitel 2.2 Nordische Gänse, https://ifu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Dokumentation-Voegel-Windkraft.pdf).</p> <p>Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept/Abwägung abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Demzufolge resultiert aus der befürchteten Wertminderung, selbst dann wenn sie sicher einträfe, keine Unzulässigkeit der Planung.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 211 Privat</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 37 Zusammenfassend die erheblichen Nachteile des Standortes PFK78: • Vernichtung Lebensraum geschützte Vögel (Wiesenweihe, Kiebitz, Bussard, Weißstorch), Flugrouten Gänse (Sammelplatz für hunderte Wildgänse auf umliegenden Feldern, Wiesen ,Hahnenmoor) • Rodung von Waldgebieten, Vernichtung von CO2 Speicher • Verschandelung der Natur, mit Blick auf die Hexenberge • Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärm, Infraschall, Schattenschlag, riesige und bedrohlich wirkende Windanlagen • Wertverlust von Immobilien! • Unattraktivität in Bezug auf Tourismus • Schlecht zu verkaufende Bauplätze im neuen Baugebiet, somit ebenfalls Wertverlust • Unzufriedenheit in der Gemeinde • Überschüssige Energie, die wir heute schon haben, wird an die Niederlande abgegeben und wir zahlen noch dafür! • Windanlagen müssen abgeschaltet werden, weil die Infrastruktur die Mengen an Strom nicht verarbeiten kann (heute schon) • Verringerung der Wirtschaftlichkeit der Windkraftanlagen durch lange, und immer wiederkehrende Abschaltzeiten! Grade in Bezug auf die Anordnung der Häuser an der Moorstraße! Hier müssten immer wieder die Anlagen ab- und angeschaltet werden! Schattenwurfanalyse?! Sollten sie noch Fragen zu den einzelnen Punkten haben, können sie mich gerne kontaktieren! Bitte bestätigen sie mir den Eingang meines Einspruchs! Mfg. [Name anonymisiert]</p>	<p>Wird nicht gefolgt Es werden allgemeine, weitgehend unkonkrete und nicht flächenspezifische und damit abwägungsrelevante Argumente gegen die Festlegung von VR WEN vorgebracht. Hinsichtlich der zuvor konkret vorgebrachten Belange wird auf die entsprechenden Erwiderungen verwiesen. Hinsichtlich allgemeiner Ausführung zum Sinn des Windenergieausbaus ist zu entgegnen, dass der Landkreis Emsland hier gesetzliche Verpflichtungen erfüllt, die nicht in seiner Regelungskompetenz liegen und die Äußerungen insoweit für den Plan unbeachtlich sind.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 211 Privat</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 320 Durch die Errichtung der Windkraftanlagen, muss Wald (CO2 Speicher) und damit Lebensraum für Flora und Fauna weichen! Wie lässt sich das Abholzen der Waldfläche mit dem neuen „EU-Renaturierungsgesetz" vereinbaren?</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die Inanspruchnahme von Waldgebieten durch VR WEN ist grundsätzlich möglich. Der Landkreis Emsland hat zudem im Rahmen der Erarbeitung seines Planungskonzepts im Zuge einer Alternativenprüfung untersucht, ob ein pauschaler Ausschluss von Waldgebieten für die Windenergienutzung mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele möglich wäre. Dies war im Ergebnis zu</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>verneinen, da in diesem Fall bei unveränderten Abständen bspw. zu Wohnnutzungen keine hinreichend geeigneten Flächenumfänge verbleiben. Der Landkreis Emsland hat im Rahmen der Abwägung (insbesondere im Gebietsblatt) gleichwohl geprüft, inwieweit pot. betroffene Waldgebiete eine besondere Empfindlichkeit aufweisen. Sofern eine besondere Empfindlichkeit erkannt wurde, wurden diese Teilbereiche nach Möglichkeit nicht als VR WEN festgelegt. Für Standorte von WEA wird nur in sehr geringem Umfang Wald gerodet. Dieser ist zudem fachrechtlich (Waldgesetz, Bundesnaturschutzgesetz) im Rahmen der anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren mindestens 1:1 andernorts im Landkreis zu ersetzen, sodass mittelfristig keine CO₂-Speicherkapazität verloren geht. Überdies ist der jährliche Beitrag zur CO₂-Vermeidung durch eine WEA um ein Vielfaches größer, als der (temporäre) Verlust der Speicherfunktion hierfür gerodeter Waldflächen, sodass sich eine deutlich positive Bilanz auch für WEA im Wald ergibt. Hinsichtlich der angesprochenen EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur ist zu entgegnen, dass diese als übergreifendes Ziel beinhaltet, dass bis 2030 auf mindestens 20 Prozent der Land- und mindestens 20 Prozent der Meeresfläche der EU, die der Wiederherstellung bedürfen, Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden. Bis 2050 sollen alle Ökosysteme mit Maßnahmen abgedeckt sein, die der Wiederherstellung bedürfen. Dabei sollen auch Maßnahmen bei der Umsetzung anderer Richtlinien, wie der Wasserrahmenrichtlinie, der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie oder der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie berücksichtigt werden. Bei den hier betroffenen Waldgebieten handelt es sich nicht um derartige Ökosysteme.</p>
lfd. Ident-Nr.: 212 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 38 Einspruch Windkraftanlagen und die Windkraftfläche 78 in Dohren Sehr geehrte Damen und Herren, Hiermit erheben wir Einspruch gegen den Bau von Windkraftanlage in unsere Nähe. Wir möchten Ihnen unsere Bedenken und Argumente darlegen, die aus verschiedenen Gründen gegen die Errichtung solcher Anlagen sprechen.	Wird nicht gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 212 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 39 1. Lärmbelästigung Windkraftanlagen erzeugen während ihres Betriebs beträchtlichen Lärm, der die Lebensqualität erheblich beeinträchtigt. Insbesondere in der Nacht kommt dies zu Schlafstörungen und gesundheitlichen Problemen.	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland berücksichtigt zu allen Ortslagen (baurechtlicher Innenbereich) einen Mindestabstand von 1.000 m und zu allen Splittersiedlungen und Einzelhöfen (baurechtlicher Außenbereich) einen Mindestabstand von 700 m. Angesichts dieser Abstände können unter Berücksichtigung von bedarfsweise im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzusetzenden Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen wie bspw. schallreduzierte Betriebsmodi oder Abschaltzeiten Überschreitungen der gesetzlichen Grenzwerte und damit auch die befürchteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>Belästigungen durch hörbaren Lärm oder Schattenwurf können gleichwohl auch jenseits dieser Grenzwerte auftreten, sie sind jedoch grundsätzlich hinzunehmen und können angesichts der gesetzlichen Verpflichtung zum Erreichen der Flächenziele im Landkreis Emsland (Anlage zu § 2 NWindG) planerisch nicht vollständig vermieden werden.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 212 Privat</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 40 2. Landschaftsbild Die Windkraftanlagen würden das schöne Landschaftsbild und den schönen Wald in unsere Region erheblich stören und die natürliche Schönheit beeinträchtigen. Dies hätte negative Auswirkungen auf den Tourismus und führt zu einem großen Wertverlust unserer Immobilien.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Privilegierung von WEA in § 35 BauGB sowie der durch den Landkreis Emsland nach § 2 NWindG zu erfüllenden Flächenziele (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden in der Ebene der Regionalplanung angemessener Form im Rahmen der Abwägung im Planungskonzept und im Speziellen innerhalb des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und bewertet. Nach der Auffassung des Plangebers ist unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse sowie der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Gebietsblatt) im vorliegenden Fall nicht mit einer unverhältnismäßigen, unzumutbaren Beeinträchtigung der Landschaft zu rechnen. Eine besondere Schutzwürdigkeit ist nicht vorhanden. Ferner werden vom Einwender keine zusätzlichen Argumente oder Erkenntnisse vorgebracht, die diese Einschätzung des Plangebers in Zweifel ziehen würden. Auch eine besondere und schützenswerte touristische Funktion im Raum Dohren, welche durch die Windenergienutzung nachhaltig beeinträchtigt werden könnte, ist zudem nicht erkennbar. Der Landkreis Emsland hat ferner die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept/Abwägung abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstück einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Demzufolge resultiert aus der befürchteten Wertminderung, selbst dann wenn sie sicher einträte, keine Unzulässigkeit der Planung.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 212 Privat</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 41 3. Auswirkungen auf die Tierwelt Der Bau von Windkraftanlagen hat erhebliche Auswirkungen auf die heimische Tierwelt. Insbesondere Vögel, Fledermäuse, Gänse und in der Nähe lebende Uhus könnten durch die Rotoren verletzt oder getötet werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die vorgebrachten Aussagen sind nicht ausreichend konkret, um Änderungen an der Planung abzuleiten. Generell kann für die genannten Arten erwartet werden, dass mögliche Konflikte bzw. Funktionsverluste im Zuge des Genehmigungsverfahrens durch Vermeidungsmaßnahmen oder artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden können.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 212 Privat</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 42 4. Gesundheitsrisiken Es gibt Berichte und Studien, die nahelegen, dass der Betrieb von Windkraftanlagen gesundheitliche Risiken mit sich bringen. Diese reichen von Herz-Kreislauf-Störungen bis hin zu psychischen Belastungen. Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung sollte oberste Priorität haben.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Dass von WEA Immissionen (Lärm, Schattenwurf) ausgehen, die zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen können ist dem Plangeber bekannt. Für derartige Immissionen gelten die Grenzwerte i.V.m. mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz, deren Einhaltung fachrechtlich verpflichtend ist und eine gesundheitliche Beeinträchtigung vermeidet. Zum Zweck der Einhaltung der</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Grenzwerte, deren Einhaltung zudem in jedem anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren, welches unabhängig von der Flächenfestlegung im Regionalplan zwingend durchzuführen ist, hat der Landkreis Emsland pauschale Siedlungsabstände für VR WEN festgelegt. So hält er - soweit nicht bereits WEA vorhanden sind - einen Mindestabstand von 1.000 m zu Ortslagen (baurechtlicher Innenbereich) und 700 m zu Splittersiedlungen und Einzelgebäuden (baurechtlicher Außenbereich) ein. Diese Abstände stellen sicher, dass - ggfs. unter Berücksichtigung von im Genehmigungsverfahren festzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen (bspw. schallreduzierter Betrieb, Abschaltzeiten) - die immissionschutzrechtlichen Grenzwerte eingehalten werden. Somit können gesundheitliche Schäden sicher ausgeschlossen werden.
lfd. Ident-Nr.: 212 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 43 5. Bürgerbeteiligung Wir möchte betonen, dass die Bürger unserer Gemeinde nicht ausreichend in den Entscheidungsprozess einbezogen wurden. Es war keine ausreichende Kommunikation oder Diskussion mit den Bürgern und wir fühlen uns übergangen. Es ist wichtig, dass die Meinungen und Bedenken der Menschen vor Ort berücksichtigt werden.	Wird nicht gefolgt Es ist gesetzlicher Auftrag und Aufgabe des Landkreis Emsland als untere Landesplanungsbehörde Vorranggebiete für Windenergienutzung festzulegen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit in derartigen Verfahren ist im Raumordnungsgesetz (§ 9) geregelt und entsprechend erfolgt.
lfd. Ident-Nr.: 212 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 44 Wir bitte Sie daher, unsere Einwände gründlich zu prüfen und und alternative Standorte für Windkraftanlagen in Betracht zu ziehen, die die genannten Punkt berücksichtigen. Es sollte eine umfassende Untersuchung der Auswirkungen durchgeführt werden, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird. Vielen Dank Mit freundlichen Grüßen	Wird nicht gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung der Flächen ist das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher selbstverständlich auch die Prüfung/Untersuchung von räumlichen Alternativen beinhaltet. Das Vorgehen ist umfassend in der Begründung dargestellt. Der Plangeber ist der Überzeugung, dass im Ergebnis die im Kreisgebiet am besten geeigneten Flächen als VR WEN festgelegt werden.
lfd. Ident-Nr.: 213 Kampfmittelbeseitigungsdienst - Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 48 Sehr geehrte Damen und Herren, Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen (KBD) beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 213 Kampfmittelbeseitigungsdienst - Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 49 Im zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich Kampfmittel durchgeführt werden. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Hinweis: Der KBD hat nicht die Aufgabe, Kriegsluftbilder zu Zwecken einer TÖB-Beteiligung auszuwerten. Die Auswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in	Wird gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.	
lfd. Ident-Nr.: 213 Kampfmittelbeseitigungsdienst - Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 50 Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://lgl.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag [Name anonymisiert]	Wird gefolgt
lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 442 1. Das Vorhaben Das geplante Windparkprojekt im Landkreis Emsland umfasst die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 12 Windenergieanlagen (WEA) mit einer installierten Nennleistung von 86,4 MW. Technisch gesehen werden moderne Windkraftanlagen des Typs Vestas V172 installiert, die sich durch ihre hohe Effizienz und Zuverlässigkeit auszeichnen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 443 2. Das Planungsgebiet 2.1. Gesamtgebiet Das geplante Windparkgebiet erstreckt sich über etwa 390 Hektar in den Gemeinden Haren (EMS), und Lathen im Landkreis Emsland. Die genaue Lage und Grenzen des Planungsgebiets sind auf der beigefügten Karte ersichtlich, markiert durch dunkelblaue Linien mit Schraffur. (Abbildung 1). Das Gebiet unterteilt sich in ein nördliches und ein südliches Teilgebiet.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 444 Nördliches Gebiet: Dieses Gebiet zeichnet sich aus raumordnerischer Sicht durch ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie ein Vorbehaltsgebiet für Erholung aus. Die benannten Kriterien sollten einer Nebennutzung im Bereich Windenergie nicht widersprechen. Aktuell sind keine Flächen für Windenergie vorgesehen. Die Topografie des Gebiets ist überwiegend flach mit einigen leichten Erhebungen, und die Landnutzung ist vielfältig: große Teile sind bewaldet, während andere Bereiche landwirtschaftlich genutzt werden oder als Erholungsgebiete dienen. Biotop in den Wäldern wurden bei der Erstellung des Potenzialgebiets berücksichtigt, um die Umweltverträglichkeit des Projekts zu gewährleisten	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 445 Südliches Gebiet: Dieses Gebiet zeichnet sich aus raumordnerischer Sicht vor zu großen Teilen durch ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Sand) aus. Kleine Teile des Gebietes liegen in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie ein Vorbehaltsgebiet für Erholung. Aktuell spricht nichts gegen eine Nebennutzung der Flächen für Windenergie. Die Topografie des Gebiets ist überwiegend flach mit einigen leichten Erhebungen, und die Landnutzung ist vielfältig: große Teile sind bewaldet, während andere Bereiche landwirtschaftlich	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		genutzt werden oder als Erholungsgebiete dienen. Biotope in den Wäldern wurden bei der Erstellung des Potenzialgebiets berücksichtigt, um die Umweltverträglichkeit des Projekts zu gewährleisten.	
lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 446 2.2. Infrastruktur In unmittelbarer Nähe des Projektgebiets verläuft eine 110 kV-Freileitung, die für den Anschluss des Windparks an das Stromnetz genutzt werden kann. Zusätzlich ist in ca. 2 km Entfernung in Haren (Ems) ein Umspannwerk vorhanden, was die Netzintegration weiter erleichtern wird. Die nächstgelegenen weiteren Umspannwerke befinden sich in Renkenberge, Bokeloh und Apeldorn.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 447 Der Verkehrslandeplatz Varrelbusch liegt etwa 50 km entfernt, und die nächstgelegenen Tiefflugzonen der Bundeswehr befinden sich etwa 1 km entfernt, mit einer Flughöhe von ca. 520 Metern über dem Grund. Drehfunkfeuerstandorte sind mindestens 90 km entfernt, und es gibt keine seismologischen Stationen in unmittelbarer Nähe zum Projektgebiet; die nächsten Stationen sind mindestens 40 km entfernt und werden nicht von den geplanten Anlagen in Emen-Tinnen beeinträchtigt.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 448 2.3. Umwelt- und Naturschutz Das Projektgebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet (Abbildung 2) (Blau). Es gibt mehrere bedeutende Schutzgebiete in der Umgebung, darunter das FFH-Gebiet (orange) "EMS" sowie die Naturschutzgebiete (rosa) "Tinner Loh", "Flüttenberg" und "Tinner Dose". Alle diese Schutzgebiete liegen in ausreichender Entfernung zum geplanten Windpark, sodass keine negativen Auswirkungen auf diese zu erwarten sind.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 449 3. Der Antrag Hiermit beantragt die T3 Deutscher Bauservice die Ausweisung des geplanten Windparkgebietes Emen-Tinnen in den Gemeinden Haren (EMS), und Lathen im Landkreis Emsland. Antragsteller: T3 Deutscher Bauservice	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen zusätzlichen Festlegung wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 450 Antragspunkte: 1. Aufnahme in das Regionale Raumordnungsprogramm: Die beantragte Fläche soll als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung in den Raumordnungsplan des Landkreises Emsland aufgenommen werden. 2. Vorrang bei bestehenden Anträgen: Sollte ein anderer, bereits vorliegender Antrag zur Ausweisung von Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung aktuell oder in absehbarer Zeit nicht zum Tragen kommen, soll dieser Antrag an die Stelle des vorherigen treten. 3. Berücksichtigung bei gesetzlichen Änderungen: Sofern sich durch eine künftige Änderung des § 245e BauGB die Möglichkeit einer weitergehenden Ausweisung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Windkraft ergibt, sollen die beantragten Gebiete als zusätzliche Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung ausgewiesen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass im Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung sog. Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festgelegt werden und keine bauleitplanerischen Sondergebiete. Hinsichtlich der Forderung nach einer Aufnahme des Projektgebiets in den Regionalplan ist sodann Folgendes zu entgegenn. Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 451 4. Begründung Die Ausweisung des Potenzialgebietes als Windvorranggebiet, um das geplante Windparkgebiet Emen-Tinnen im Landkreis Emsland realisieren zu können, ist ein wichtiger Schritt zur Förderung erneuerbarer Energien und bietet zahlreiche Vorteile, sowohl für die Region, als auch für die nationale Klimapolitik. Der Antrag auf Erweiterung ergibt aus mehreren Gründen Sinn:	<p>erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Dem Antrag auf eine zusätzliche Festlegung im Bereich des hier in Rede stehenden Projektgebiets wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Das Projektgebiet weist insbesondere aufgrund der Nähe zum Emstal ein erhöhtes naturschutzfachliches Konfliktpotenzial auf. Auch kleinräumig besteht mit dem VR WEN 24 Tinnen eine besser geeignete und als konfliktärmer bewertete Möglichkeit für die Konzentration raumbedeutsamer WEA. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).</p> <p>Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen zusätzlichen Festlegung wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 452 4.1. Fehlende Ausschlusskriterien Eine wesentliche Grundlage für die Beantragung der Gebietserweiterung ist das Fehlen von Ausschlusskriterien im geplanten Windparkgebiet. Eine gründliche Analyse hat ergeben, dass das Gebiet keine Schutzgebiete umfasst, die einer Nutzung als Windpark entgegenstehen. Es befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete oder relevanten Naturschutzgebiete direkt im geplanten Gebiet. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind ausreichend entfernt, sodass keine Beeinträchtigung durch die Windenergieanlagen zu erwarten ist.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Es wird zugestimmt, dass Belange, die einer Windenergienutzung unüberwindbar entgegenstehen, nicht vorliegen. Gleichwohl ist es Aufgabe des Plangebers die festzulegenden Flächen einer Abwägung zu unterziehen und hierbei die raumverträglichsten Flächen zu ermitteln. Eine Festlegung aller mithin rechtlich möglicher Flächen ist über die gesetzlich vorgegeben Flächenziele hinaus indes nicht erforderlich und soll im Landkreis Emsland nicht erfolgen. Vielmehr sollen die Flächenziele mit den konfliktärmsten zur Verfügung stehenden Flächen erreicht werden. Hierzu zählt das in Rede stehende Gebiet u.a. aufgrund seiner Nähe zum Emstal nicht.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 453 Durch die Berücksichtigung von Biotopen innerhalb der Wälder und anderen ökologisch wertvollen Bereichen wurde sichergestellt, dass das Projekt umweltverträglich ist.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die Umweltverträglichkeit eines Projektes ist nicht allein von der möglichen unmittelbaren Betroffenheit von ökologisch wertvollen Bereichen innerhalb von Waldgebieten abhängig.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 454 Zudem sind die Bedingungen für die Errichtung von Windenergieanlagen im definierten Planungsgebiet optimal, was auch laut der Fraunhofer Potentialanalyse bestätigt wird (FLÄCHENPOTENZIALANALYSE FÜR WINDENERGIE AN LAND IN NIEDERSACHSEN (WINNIEPOT), Oktober 2023, Dr. Wolfgang Peters, Tim Herbeck, Silvio Hildebrandt, Dr. Carsten Pape, David Geiger, Christoph Zink, Arne Füsers, Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE, Kassel, Bosch & Partner GmbH, Berlin).</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die zitierte Studie dient dem Land Niedersachsen lediglich der Verhältnisbildung im Rahmen der Regionalisierung und Verteilung der vom WindBG für Niedersachsen vorgegebenen Flächenbeitragswerte auf die niedersächsischen Planungsträger. Die hierin ermittelten Potenzialflächen sind zudem unterschiedlichen Konfliktisoklassen zugeordnet, in denen unterschiedliche pauschale Flächenverfügbarkeiten unterstellt werden. Ein VR WEN muss jedoch in seiner Gesamtheit für die Windenergienutzung geeignet sein. Im Weiteren besitzt die landesweite Potenzialstudie keinerlei bindende Wirkung für die regionalen Planungsträger und lässt angesichts der noch größeren landesweiten Betrachtungsebene zahlreiche Belange, die Rahmen des Regionalplanverfahrens zu betrachten sind, noch unberücksichtigt.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 455 4.2. Synergieeffekte und Effizienz Die Ausweisung des Windvorranggebiets bietet erhebliche Synergieeffekte. Da laut der Fraunhofer Potenzialanalyse sowie unserer internen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Potenzialanalyse gute Rahmenbedingungen (Abbildung 3 und 4) vorherrschen, können Infrastrukturen, wie Zufahrtswege und Netzanschlüsse gemeinsam genutzt werden. Dies erhöht die Effizienz des Projekts und senkt die Gesamtkosten. Insbesondere die Nähe zu den Umspannwerken erleichtert den Netzanschluss und minimiert die Investitionen in zusätzliche Infrastruktur.	
lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 456 4.3. Beitrag zur Energiewende Der Ausbau der Windenergie ist zentral für die deutsche Energiewende und das Erreichen der Klimaziele. Das geplante Windparkgebiet Emen-Tinnen leistet einen beachtenswerten Beitrag zur Reduktion von CO2-Emissionen und zur Versorgungssicherheit mit erneuerbarer Energie. Mit 12 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von je 7,2 MW wird ein bedeutender Beitrag zur regionalen und nationalen Stromproduktion aus erneuerbaren Energien geleistet.	Wird zur Kenntnis genommen Der Landkreis Emsland erreicht mit der vorliegenden Planung die gesetzlichen Flächenziele und leistet somit den geforderten Beitrag zur Energiewende. Eine zusätzliche Festlegung von Flächen ist nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 457 4.4. Sicheren Abstand zur Wohnbebauung Für die von uns veranschlagten Windpotenzialflächen sind mit einem Abstandsradius von 3x der Anlagenhöhe zu Wohnbebauung berechnet worden. Dies gewährleistet eine Vermeidung von Lärm-und-Schallimmissionen sowie sonstige potenzielle Belastungen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 458 4.5. Wirtschaftliche Vorteile und regionale Entwicklung Das Projekt hat erhebliche wirtschaftliche Vorteile für die Region. Es schafft Arbeitsplätze sowohl in der Bauphase als auch im späteren Betrieb und bietet lokale wirtschaftliche Impulse. Die Gemeinden Haren (Ems) und Lathen werden durch Gewerbesteuererinnahmen finanziell gestärkt.	Wird nicht gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 459 Darüber hinaus werden für die betroffenen Gemeinden und Anwohner über das Bürgerbeteiligungsgesetz und die Beteiligung der Gemeinden und Kommunen erhebliche Mehreinnahmen generiert. Grundstückseigentümer profitieren zusätzlich durch Pachteinnahmen, was insgesamt zur regionalen Wertschöpfung beiträgt.	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgebrachten Belange gelten für alle festgelegten VR WEN in gleicher Weise.
lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 460 4.6. Unterstützung durch gesetzliche Rahmenbedingungen Das am 01. Februar 2023 in Kraft getretene Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) setzt klare Vorgaben für die Ausweisung von Windenergieflächen. Das Projekt Windpark Emen-Tinnen unterstützt die Ziele dieses Gesetzes, indem es zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung bereitstellt. Die Erweiterung des Windvorranggebiets entspricht den gesetzlichen Anforderungen und trägt zur Erfüllung der regionalen Flächenziele bei.	Wird zur Kenntnis genommen Mit den festgelegten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 461 4.7. Langfristige Perspektive und Nachhaltigkeit Die Ausweisung des Windvorranggebiets bietet eine langfristige Perspektive für die Nutzung der Windenergie in der Region. Dies unterstützt die kontinuierliche Weiterentwicklung der erneuerbaren Energien und stärkt die nachhaltige Energieversorgung. T3 Deutscher Bauservice setzt sich dafür ein, dieses Projekt in enger Zusammenarbeit mit dem Landkreis und den betroffenen Gemeinden umzusetzen, um eine sichere und zukunftsgerechte Energieversorgung zu gewährleisten.	Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB). Wird nicht gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 462 4.8. Rotor-In Flächenausweisung gefährdet die Erreichung der Flächenziele Die Ausweisung der Flächen mit einem Rotor-In Konzept steht unserer Auffassung nach einer sinnvollen Ausweisung für Windpotenzialflächen entgegen. Die Ausweisung der Flächen als Rotor-In Gebiete bei unförmig-gestreckten und spitzwinkligen Geometrien stehen einer flächeneffizienten und sinnvollen Layout-Planung zuwider. Unter der Annahme dieser Gebietsausschlüsse und möglichen Wegfall anderer Gebiete aus diversen Gründen ist das Einhalten des Flächenziels unserer Einschätzung nach gefährdet.	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland erzielt mit der Rotor-In-Planung ein hohes Maß an Planungssicherheit für Projektierer gleichermaßen wie für die Bevölkerung, da auf diese Weise eindeutig geregelt ist, wie weit WEA mit allen beweglichen Anlagenteilen von bestimmten konkurrierenden Nutzungen entfernt sein dürfen/müssen. Ferner erreicht der Landkreis Emsland mit den festgelegten VR WEN unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Anrechenbarkeit von Flächen mit Rotor-In-Regelung des § 4 Abs. 3 WindBG, sodass eine Gefährdung der Zielerreichung, wie sie vom Einwender angenommen wird, nicht besteht.
lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 463 5. Projektumfang 5.1. Anzahl der Windenergieanlagen Im Rahmen des Projekts sind insgesamt 12 Windenergieanlagen geplant. Diese Anlagen werden strategisch im Gebiet der Gemeinden Haren (Ems) und Lathen platziert. Die genaue Platzierung der Windenergieanlagen wird anhand detaillierter Windmessungen und topografischer Analysen festgelegt. Jede der 12 Anlagen wird eine Nennleistung von 7,2 MW haben, was zu einer Gesamtkapazität von 86,4 MW führt. Die Standorte werden sorgfältig ausgewählt, um die Effizienz der Windenergieproduktion zu maximieren und gleichzeitig die Auswirkungen auf die lokale Umwelt und Bevölkerung zu minimieren.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 464 5.2. Energieertrag Der prognostizierte Energieertrag des Windparks Emen-Tinnen ist beeindruckend und wird einen erheblichen Beitrag zur regionalen Energieversorgung leisten. Basierend auf den durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten und den technischen Spezifikationen der geplanten Windenergieanlagen wird ein jährlicher Energieertrag von 233 GWh erwartet. Dies entspricht der Stromversorgung von etwa 45.00 Haushalten in der Region. Der erzeugte Strom wird direkt in das lokale Stromnetz eingespeist und trägt dazu bei, die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu reduzieren. Die Nutzung modernster Technologie und effizienter Anlagen stellt sicher, dass der Energieertrag maximiert wird und die Betriebskosten minimiert werden.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 465 5.3. CO2-Ersparnis Ein bedeutender Umweltvorteil des Windparks Emen-Tinnen ist die Reduktion von CO2-Emissionen. Durch den Betrieb der 12 Windenergieanlagen wird jährlich eine CO2-Ersparnis von etwa 8.460 Tonnen erwartet. Diese Berechnung basiert auf der Annahme, dass der erzeugte Strom fossile Energiequellen ersetzt, die ansonsten CO2-intensive Emissionen verursachen würden. Die CO2-Ersparnis trägt wesentlich zur Verbesserung der regionalen und globalen Klimabilanz bei und unterstützt die nationalen Klimaziele Deutschlands. Der Windpark Emen-Tinnen leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen und zur Förderung einer nachhaltigen Energiezukunft.	Wird zur Kenntnis genommen Sowohl Energieertrag als auch CO2-Einsparung werden durch die als VR WEN festgelegten Alternativflächen, die im Zuge der Abwägung als besser geeignet und konfliktärmer bewertet worden sind, ebenfalls erzielt. Die gesetzlichen Flächenziele werden erreicht. Eine darüber hinausgehende Flächenausweisung ist angesichts der Zielsetzung eines raum- und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergienutzung im Kreisgebiet nicht gewollt und gesetzlich nicht geboten.
lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 466 5.4. Ausblick Langfristig bietet der Windpark Emen-Tinnen erhebliches Entwicklungspotenzial. Die Ausweisung als Windvorranggebiets schafft die Möglichkeit, in Zukunft zusätzliche Windenergieanlagen zu errichten und somit die regionalen Kapazitäten zu erhöhen. Dies ist besonders relevant vor dem Hintergrund der steigenden Nachfrage nach erneuerbaren Energien und den gesetzlichen Vorgaben zur Ausweitung von Windenergieflächen. Zudem könnten innovative Technologien und Optimierungen in der Betriebsführung die Effizienz und den Ertrag des Windparks weiter steigern. T3 Deutscher Bauservice plant, in enger Zusammenarbeit mit lokalen Behörden und Gemeinden, kontinuierlich an der Weiterentwicklung des Projekts zu arbeiten und mögliche Erweiterungen zu prüfen. Durch die langfristige Perspektive und das Potenzial zur Skalierung wird der Windpark Emen-Tinnen zu einem wichtigen Pfeiler der regionalen Energieversorgung und trägt zur nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung der Region bei.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 467 Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Windpark Emen-Tinnen nicht nur durch seine unmittelbaren Vorteile, sondern auch durch seine zukunftsorientierten Perspektiven überzeugt. Die geplanten 12 Windenergieanlagen stellen einen bedeutenden Schritt in Richtung einer nachhaltigen Energiezukunft dar und bieten zahlreiche Vorteile für die Region und das Klima. T3 Deutscher Bauservice setzt sich dafür ein, dieses Projekt erfolgreich umzusetzen und langfristig einen erheblichen Beitrag zur Energiewende zu leisten.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 468 6. T3 Deutscher Bauservice - Ihr verlässlicher Partner Unternehmensprofil Der T3 Deutscher Bauservice ist ein regionales und bundesweit tätiges im Bereich der Projektentwicklung und Realisierung von Windparks in Deutschland. Mit langjähriger Erfahrung und umfassender Expertise in der Windenergiebranche hat sich T3 Deutscher Bauservice als verlässlicher Partner von Windenergieprojekten etabliert. Unser	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Unternehmen setzt auf innovative Technologien und nachhaltige Lösungen, um die Energiewende aktiv voranzutreiben und einen bedeutenden Beitrag zur Reduktion von CO2-Emissionen zu leisten. Unser Team besteht aus hochqualifizierten Fachkräften, die in den Bereichen Projektmanagement, technische Planung, Umweltverträglichkeit, Beratung und Bauplanung/-koordination/-überwachung spezialisiert sind. Durch die enge Zusammenarbeit mit lokalen Gemeinden, Grundstückseigentümern und Behörden stellen wir sicher, dass unsere Projekte im Einklang mit den lokalen Anforderungen und den Bedürfnissen der Gemeinden entwickelt werden. T3 Deutscher Bauservice steht für Zuverlässigkeit, Qualität und Nachhaltigkeit – Werte, die sich in jedem unserer Projekte widerspiegeln. 7. Kontakt Ansprechpartner Für Rückfragen und weitere Informationen zum Windparkprojekt Emen-Tinnen oder zu anderen Projekten von T3 Deutscher Bauservice können Sie sich gerne an unsere verantwortlichen Ansprechpartner wenden: • Projektleiter Windpark Emen-Tinnen: [Name anonymisiert] Telefon:[Inhalt anonymisiert] E-Mail: [Inhalt anonymisiert] Zusätzliche Kontaktinformationen Für allgemeine Anfragen können Sie uns unter den folgenden Kontaktinformationen erreichen: • Adresse: T3 Deutscher Bauservice Industriering 9 49696 Molbergen • Telefon: 04471 8409240 • E-Mail: info@deutscher-bauservice.de • Website: https://deutscher-bauservice.de/ Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme und stehen Ihnen für alle Fragen rund um unsere Projekte und Dienstleistungen zur Verfügung. Unser Team von T3 Deutscher Bauservice ist bestrebt, Ihnen die bestmögliche Unterstützung und Beratung zu bieten.</p>	
Ifd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	nicht zugeordnet	Ifd. DS-Nr.: 471 1. Das Vorhaben Das geplante Windparkprojekt im Landkreis Emsland umfasst die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 22 Windenergieanlagen (WEA) mit einer installierten Nennleistung von 158,4 MW. Technisch gesehen werden moderne Windkraftanlagen des Typs Vestas V172 installiert, die sich durch ihre hohe Effizienz und Zuverlässigkeit auszeichnen.	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	nicht zugeordnet	Ifd. DS-Nr.: 472 2. Das Planungsgebiet 2.1. Gesamtgebiet Das geplante Windparkgebiet erstreckt sich über etwa 550 Hektar in den Gemeinden Sögel, Spahnharrenstätte und Werpeloh im Landkreis Emsland. Die genaue Lage und Grenzen des Planungsgebiets sind auf der beigefügten Karte ersichtlich, markiert durch dunkelblaue Linien mit Schraffur. (Abbildung 1) Das Planungsgebiet umfasst verschiedene Vorbehaltsgebiete, die hauptsächlich für Wald, Erholung und Landwirtschaft genutzt werden. Es gibt ein bereits geplantes Vorranggebiet für Windenergie innerhalb des Planungsgebiets. Die Topografie des Gebiets ist überwiegend flach, mit einigen leichten Erhebungen,	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		und die Landnutzung ist vielfältig: große Teile sind bewaldet, während andere Bereiche landwirtschaftlich genutzt werden oder als Erholungsgebiete dienen. Biotopgebiete innerhalb der Wälder wurden bei der Erstellung des Potenzialgebiets berücksichtigt, um die Umweltverträglichkeit des Projektes zu gewährleisten.	
lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 473 2.2. Infrastruktur In unmittelbarer Nähe des Projektgebiets verläuft eine 110 kV-Freileitung, die für den Anschluss des Windparks an das Stromnetz genutzt werden kann. Zusätzlich ist in Werlte der Bau eines neuen Umspannwerks geplant, welches die Netzintegration weiter erleichtern wird. Die nächstgelegenen bestehenden Umspannwerke befinden sich in Haselünne, Lönigen und Papenburg.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 474 Der Verkehrslandeplatz Varrelbusch liegt etwa 32 km entfernt, und die nächstgelegenen Tieffluggzonen der Bundeswehr befinden sich etwa 16 km entfernt, mit einer Flughöhe von ca. 500 bis 530 Metern über dem Grund. Drehfunkfeuerstandorte sind mindestens 80 km entfernt, und es gibt keine seismologischen Stationen in unmittelbarer Nähe zum Projektgebiet; die nächsten Stationen sind mindestens 35 km entfernt und werden nicht von den geplanten Anlagen in Sögel beeinträchtigt.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 475 2.3. Umwelt- und Naturschutz Das Projektgebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet (Abbildung 2) (Blau). Es gibt mehrere bedeutende Schutzgebiete in der Umgebung, darunter das FFH-Gebiet (orange) "Tinner Dose, Sparkeler Heide" sowie die Naturschutzgebiete (rosa) "Thekenmeer", "Männige Berge", "Am Busch" und "Oberlauf der Ohe". Alle diese Schutzgebiete liegen in ausreichender Entfernung zum geplanten Windpark, sodass keine negativen Auswirkungen auf diese zu erwarten sind.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 476 3. Der Antrag Hiermit beantragt T3 Deutscher Bauservice die Erweiterung des bestehenden Windvorranggebiets, um es mit dem geplanten Windparkgebiet Sögel in den Gemeinden Sögel, Spahnharrenstätte und Werpeloh im Landkreis Emsland zu erweitern. Antragsteller: T3 Deutscher Bauservice	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 477 Antragspunkte: 1. Erweiterung des Windvorranggebiets: T3 Deutscher Bauservice beantragt die Ausweisung der Teilfläche des geplanten Windparkgebiets Sögel als zusätzliches Windvorranggebiet gemäß § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung in den Flächennutzungsplan des Landkreises Emsland entsprechend § 245e Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB). 2. Aufnahme in das Regionale Raumordnungsprogramm: Die beantragte Fläche soll als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung in den Raumordnungsplan des Landkreises Emsland aufgenommen werden. 3. Vorrang bei bestehenden Anträgen: Sollte ein anderer, bereits vorliegender Antrag zur Ausweisung von Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung aktuell oder in absehbarer Zeit nicht zum Tragen kommen, soll dieser Antrag an die Stelle des vorherigen treten. 4. Berücksichtigung bei gesetzlichen Änderungen: Sofern sich durch eine künftige Änderung des § 245e BauGB die Möglichkeit einer weitergehenden Ausweisung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Windkraft ergibt, sollen	<p>mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Dem Antrag auf eine zusätzliche Erweiterung des im Plan enthaltenen VR WEN im Bereich des hier in Rede stehenden Projektgebiets wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Die Erweiterung würde den ohnehin bereits sehr deutlich belasteten Landschaftsraum des Hümmlings, welcher auch als Naturpark ausgewiesen ist, in unzumutbarer Weise kumulativ überprägen. Hinzu kommen zu erwartende unzumutbare Umfangswirkungen für die benachbarten Ortschaften. Nicht zuletzt aus diesem Grund hat der Landkreis Emsland hier im Zuge seiner Abwägung im Einzelfall, soweit dies angesichts der zu erfüllenden Flächenziele möglich war, umfangreiche Verkleinerungen der in diesem Raum außerordentlich ausgedehnten Potenzialflächen vorgenommen.</p> <p>Wird nicht gefolgt Es wird darauf hingewiesen, dass im Regionalplan keine Sondergebiete, sondern Vorranggebiete im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG festgelegt werden. Eine Erweiterung des im Plan enthaltenen VR WEN wird aufgrund des erheblichen Konfliktpotenzials im Zusammenhang mit einer kumulativen Überfrachtung des Landschaftsraumes des Hümmlings sowie zu erwartender unzumutbarer Umfangswirkungen von Ortschaften durch WEA abgelehnt. Die gesetzlichen Flächenzielen werden bereits durch die Festlegung besser geeigneter, in der Summe konfliktärmerer Flächen als VR WEN erreicht. Eine weitergehende Festlegung von VR WEN ist gesetzlich nicht gefordert.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	Zeichnerische Darstellung	die beantragten Gebiete als zusätzliche Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung ausgewiesen werden. lfd. DS-Nr.: 478 4. Begründung Die Erweiterung des bestehenden Windvorranggebiets um das geplante Windparkgebiet Sögel im Landkreis Emsland ist ein wichtiger Schritt zur Förderung erneuerbarer Energien und bietet zahlreiche Vorteile, sowohl für die Region, als auch für die nationale Klimapolitik. Der Antrag auf Erweiterung ergibt aus mehreren Gründen Sinn:	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 479 4.1. Fehlende Ausschlusskriterien Eine wesentliche Grundlage für die Beantragung der Gebietserweiterung ist das Fehlen von Ausschlusskriterien im geplanten Windparkgebiet. Eine gründliche Analyse hat ergeben, dass das Gebiet keine Schutzgebiete umfasst, die einer Nutzung als Windpark entgegenstehen. Es befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete oder relevanten Naturschutzgebiete direkt im geplanten Gebiet. Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete, wie das FFH-Gebiet "Tinner Dose", „Sparkeler Heide" sowie die Naturschutzgebiete "Thekenmeer", "Männige Berge", "Am Busch" und "Oberlauf der Ohe", sind ausreichend entfernt, sodass keine Beeinträchtigung durch die Windenergieanlagen zu erwarten ist.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Es wird zugestimmt, dass Belange, die einer Windenergienutzung unüberwindbar entgegenstehen, nicht vorliegen. Gleichwohl ist es Aufgabe des Plangebers die festzulegenden Flächen einer Abwägung zu unterziehen und hierbei die raumverträglichsten Flächen zu ermitteln. Eine Festlegung aller mithin rechtlich möglicher Flächen ist über die gesetzlich vorgegeben Flächenziele hinaus indes nicht erforderlich und soll im Landkreis Emsland nicht erfolgen. Vielmehr sollen die Flächenziele mit den konfliktärmsten zur Verfügung stehenden Flächen erreicht werden. Hierzu zählt das in Rede stehende Gebiet u.a. aufgrund der bereits jetzt erheblichen Betroffenheit des Hümmlings sowie einer möglichen unzumutbaren Umfassung von Ortschaften nicht.
lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 491 Durch die Berücksichtigung von Biotopen innerhalb der Wälder und anderen ökologisch wertvollen Bereichen wurde sichergestellt, dass das Projekt umweltverträglich ist.	Wird nicht gefolgt Die Umweltverträglichkeit eines Projektes ist nicht allein von der möglichen unmittelbaren Betroffenheit von ökologisch wertvollen Bereichen innerhalb von Waldgebieten abhängig.
lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 498 Zudem sind die Bedingungen für die Errichtung von Windenergieanlagen im definierten Planungsgebiet optimal, was auch laut der Fraunhofer Potentialanalyse bestätigt wird (FLÄCHENPOTENZIALANALYSE FÜR WINDENERGIE AN LAND IN NIEDERSACHSEN (WINNIEPOT), Oktober 2023, Dr. Wolfgang Peters, Tim Herbeck, Silvio Hildebrandt, Dr. Carsten Pape, David Geiger, Christoph Zink, Arne Füsers, Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE, Kassel, Bosch & Partner GmbH, Berlin).	Wird nicht gefolgt Die zitierte Studie dient dem Land Niedersachsen lediglich der Verhältnisbildung im Rahmen der Regionalisierung und Verteilung der vom WindBG für Niedersachsen vorgegebenen Flächenbeitragswerte auf die niedersächsischen Planungsträger. Die hierin ermittelten Potenzialflächen sind zudem unterschiedlichen Konfliktisoklassen zugeordnet, in denen unterschiedliche pauschale Flächenverfügbarkeiten unterstellt werden. Ein VR WEN muss jedoch in seiner Gesamtheit für die Windenergienutzung geeignet sein. Im Weiteren besitzt die landesweite Potenzialstudie keinerlei bindende Wirkung für die regionalen Planungsträger und lässt angesichts der noch größeren landesweiten Betrachtungsebene zahlreiche Belange, die Rahmen des Regionalplanverfahrens zu betrachten sind (z.B. Umfassung von Ortschaften), noch unberücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 499 4.2. Synergieeffekte und Effizienz Die Erweiterung des Windvorranggebiets bietet erhebliche Synergieeffekte. Da das geplante Gebiet direkt an ein bestehendes Windvorranggebiet grenzt und laut der Fraunhofer Potenzialanalyse ebenso gute Rahmenbedingungen (Abbildung 3 und 4) vorherrschen, können Infrastrukturen wie Zufahrtswege und Netzanschlüsse gemeinsam	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		genutzt werden. Dies erhöht die Effizienz des Projekts und senkt die Gesamtkosten. Insbesondere die Nähe zu bestehenden und geplanten Umspannwerken, wie dem geplanten Umspannwerk in Werlte sowie den Umspannwerken in Haselünne, Lönigen und Papenburg, erleichtert den Netzanschluss und minimiert die Investitionen in zusätzliche Infrastruktur.	
lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 500 4.3. Beitrag zur Energiewende Der Ausbau der Windenergie ist zentral für die deutsche Energiewende und das Erreichen der Klimaziele. Das geplante Windparkgebiet Sögel leistet einen beachtenswerten Beitrag zur Reduktion von CO2-Emissionen und zur Versorgungssicherheit mit erneuerbarer Energie. Mit 22 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von je 7,2 MW wird ein bedeutender Beitrag zur regionalen und nationalen Stromproduktion aus erneuerbaren Energien geleistet.	Wird zur Kenntnis genommen Der Landkreis Emsland erreicht mit der vorliegenden Planung die gesetzlichen Flächenziele und leistet somit den geforderten Beitrag zur Energiewende. Eine zusätzliche Festlegung von Flächen ist nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 501 4.4. Sicheren Abstand zur Wohnbebauung Für die von uns veranschlagten Windpotenzialflächen sind mit einem Abstandsradius von 3x der Anlagenhöhe zu Wohnbebauung berechnet worden. Dies gewährleistet eine Vermeidung von Lärm-und-Schallimmissionen sowie sonstigen potenziellen Belastungen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 502 4.5. Wirtschaftliche Vorteile und regionale Entwicklung Das Projekt hat erhebliche wirtschaftliche Vorteile für die Region. Es schafft Arbeitsplätze sowohl in der Bauphase als auch im späteren Betrieb und bietet lokale wirtschaftliche Impulse. Die Gemeinden Sögel, Spahnharrenstätte und Werpeloh werden durch Gewerbesteuererinnahmen finanziell gestärkt.	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgebrachten Belange gelten für alle festgelegten VR WEN in gleicher Weise. Insbesondere in den genannten Kommunen bestehen zahlreiche VR WEN-Festlegungen.
lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 503 Darüber hinaus werden für die betroffenen Gemeinden und Anwohner über das Bürgerbeteiligungsgesetz und die Beteiligung der Gemeinden und Kommunen erhebliche Mehreinnahmen generiert. Die Grundstückseigentümer profitieren zusätzlich durch Pachteinahmen, was insgesamt zur regionalen Wertschöpfung beiträgt.	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgebrachten Belange gelten für alle festgelegten VR WEN in gleicher Weise.
lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 504 4.6. Unterstützung durch gesetzliche Rahmenbedingungen Das am 01. Februar 2023 in Kraft getretene Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) setzt klare Vorgaben für die Ausweisung von Windenergieflächen. Das Projekt Windpark Sögel unterstützt die Ziele dieses Gesetzes, indem es zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung bereitstellt. Die Erweiterung des Windvorranggebiets entspricht den gesetzlichen Anforderungen und trägt zur Erfüllung der regionalen Flächenziele bei.	Wird zur Kenntnis genommen Mit den festgelegten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 506 4.7. Langfristige Perspektive und Nachhaltigkeit Die Erweiterung des Windvorranggebiets bietet eine langfristige Perspektive für die Nutzung der Windenergie in der Region. Dies unterstützt die kontinuierliche Weiterentwicklung der erneuerbaren Energien und stärkt die nachhaltige Energieversorgung. T3 Deutscher Bauservice setzt sich dafür ein, dieses Projekt in enger Zusammenarbeit mit dem Landkreis und den betroffenen Gemeinden umzusetzen, um eine sichere und zukunftsgerechte Energieversorgung zu gewährleisten.	Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB). Wird nicht gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 507 4.8. Rotor-In Flächenausweisung gefährdet die Erreichung der Flächenziele Die Ausweisung der Flächen mit einem Rotor-In Konzept steht unserer Auffassung nach einer sinnvollen Ausweisung für Windpotenzialflächen entgegen. Die Ausweisung der Flächen als Rotor-In Gebiete bei unförmig-gestreckten und spitzwinkligen Geometrien stehen einer flächeneffizienten und sinnvollen Layout-Planung zuwider. Unter der Annahme dieser Gebietsausschlüsse und möglichen Wegfall anderer Gebiete aus diversen Gründen ist das Einhalten des Flächenziels unserer Einschätzung nach gefährdet.	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland erzielt mit der Rotor-In-Planung ein hohes Maß an Planungssicherheit für Projektierer gleichermaßen wie für die Bevölkerung, da auf diese Weise eindeutig geregelt ist, wie weit WEA mit allen beweglichen Anlagenteilen von bestimmten konkurrierenden Nutzungen entfernt sein dürfen/müssen. Ferner erreicht der Landkreis Emsland mit den festgelegten VR WEN unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Anrechenbarkeit von Flächen mit Rotor-In-Regelung des § 4 Abs. 3 WindBG, sodass eine Gefährdung der Zielerreichung, wie sie vom Einwender angenommen wird, nicht besteht.
lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 510 5. Projektumfang 5.1. Anzahl der Windenergieanlagen Im Rahmen des Projekts sind insgesamt 22 Windenergieanlagen geplant. Diese Anlagen werden strategisch im Gebiet der Gemeinden Sögel, Spahnharrenstätte und Werpeloh platziert. Die genaue Platzierung der Windenergieanlagen wird anhand detaillierter Windmessungen und topografischer Analysen festgelegt. Jede der 22 Anlagen wird eine Nennleistung von 7,2 MW haben, was zu einer Gesamtkapazität von 158,4 MW führt. Die Standorte werden sorgfältig ausgewählt, um die Effizienz der Windenergieproduktion zu maximieren und gleichzeitig die Auswirkungen auf die lokale Umwelt und Bevölkerung zu minimieren.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 511 5.2. Energieertrag Der prognostizierte Energieertrag des Windparks Sögel ist beeindruckend und wird einen erheblichen Beitrag zur regionalen Energieversorgung leisten. Basierend auf den durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten und den technischen Spezifikationen der geplanten Windenergieanlagen wird ein jährlicher Energieertrag von 425 GWh erwartet. Dies entspricht der Stromversorgung von etwa 85.000 Haushalten in der Region. Der erzeugte Strom wird direkt in das lokale Stromnetz eingespeist und trägt dazu bei, die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu reduzieren. Die Nutzung modernster Technologie und effizienter Anlagen stellt sicher, dass der Energieertrag maximiert wird und die Betriebskosten minimiert werden.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 513 5.3. CO2-Ersparnis Ein bedeutender Umweltvorteil des Windparks Sögel ist die Reduktion von CO2-Emissionen. Durch den Betrieb der 22 Windenergieanlagen wird jährlich eine CO2-Ersparnis von etwa 15.510 Tonnen erwartet. Diese Berechnung basiert auf der Annahme, dass der erzeugte Strom fossile Energiequellen ersetzt, die ansonsten CO2-intensive Emissionen verursachen würden. Die CO2-Ersparnis trägt wesentlich zur Verbesserung der regionalen und globalen Klimabilanz bei und unterstützt die nationalen Klimaziele Deutschlands. Der Windpark Sögel leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen und zur Förderung einer nachhaltigen Energiezukunft.	Wird zur Kenntnis genommen Sowohl Energieertrag als auch CO2-Einsparung werden durch die als VR WEN festgelegten Alternativflächen, die im Zuge der Abwägung als besser geeignet und konfliktärmer bewertet worden sind, ebenfalls erzielt. Die gesetzlichen Flächenziele werden erreicht. Eine darüber hinausgehende Flächenausweisung ist angesichts der Zielsetzung eines raum- und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergienutzung im Kreisgebiet nicht gewollt und gesetzlich nicht geboten.
lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 514 5.4. Ausblick Langfristig bietet der Windpark Sögel erhebliches Entwicklungspotenzial. Die Erweiterung des Windvorranggebiets schafft die Möglichkeit, in Zukunft zusätzliche Windenergieanlagen zu errichten und somit die Gesamtkapazität weiter zu erhöhen. Dies ist besonders relevant vor dem Hintergrund der steigenden Nachfrage nach erneuerbaren Energien und den gesetzlichen Vorgaben zur Ausweitung von Windenergieflächen. Zudem könnten innovative Technologien und Optimierungen in der Betriebsführung die Effizienz und den Ertrag des Windparks weiter steigern. T3 Deutscher Bauservice plant, in enger Zusammenarbeit mit lokalen Behörden und Gemeinden, kontinuierlich an der Weiterentwicklung des Projekts zu arbeiten und mögliche Erweiterungen zu prüfen. Durch die langfristige Perspektive und das Potenzial zur Skalierung wird der Windpark Sögel zu einem wichtigen Pfeiler der regionalen Energieversorgung und trägt zur nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung der Region bei.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 515 Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Windpark Sögel nicht nur durch seine unmittelbaren Vorteile, sondern auch durch seine zukunftsorientierten Perspektiven überzeugt. Die geplanten 22 Windenergieanlagen stellen einen bedeutenden Schritt in Richtung einer nachhaltigen Energiezukunft dar und bieten zahlreiche Vorteile für die Region und das Klima. T3 Deutscher Bauservice setzt sich dafür ein, dieses Projekt erfolgreich umzusetzen und langfristig einen erheblichen Beitrag zur Energiewende zu leisten.	Wird nicht gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 516 6. T3 Deutscher Bauservice - Ihr verlässlicher Partner Unternehmensprofil Der T3 Deutscher Bauservice ist ein regionales und bundesweit tätiges Unternehmen im Bereich der Projektentwicklung und Realisierung von Windparks in Deutschland. Mit langjähriger Erfahrung und umfassender Expertise in der Windenergiebranche hat sich T3 Deutscher Bauservice als verlässlicher Partner von Windenergieprojekten etabliert. Unser Unternehmen setzt auf innovative Technologien und nachhaltige	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
<p>lfd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>Lösungen, um die Energiewende aktiv voranzutreiben und einen bedeutenden Beitrag zur Reduktion von CO2-Emissionen zu leisten. Unser Team besteht aus hochqualifizierten Fachkräften, die in den Bereichen Projektmanagement, technische Planung, Umweltverträglichkeit, Beratung und Bauplanung/-koordination/-überwachung spezialisiert sind. Durch die enge Zusammenarbeit mit lokalen Gemeinden, Grundstückseigentümern und Behörden stellen wir sicher, dass unsere Projekte im Einklang mit den lokalen Anforderungen und den Bedürfnissen der Gemeinden entwickelt werden. T3 Deutscher Bauservice steht für Zuverlässigkeit, Qualität und Nachhaltigkeit – Werte, die sich in jedem unserer Projekte widerspiegeln. 7. Kontakt Ansprechpartner Für Rückfragen und weitere Informationen zum Windparkprojekt Sögel oder zu anderen Projekten von T3 Deutscher Bauservice können Sie sich gerne an unsere verantwortlichen Ansprechpartner wenden: • Projektleiter Windpark Sögel: [Name anonymisiert] Telefon: [Inhalt anonymisiert] E-Mail: [Inhalt anonymisiert] Zusätzliche Kontaktinformationen Für allgemeine Anfragen können Sie uns unter den folgenden Kontaktinformationen erreichen: • Adresse: T3 Deutscher Bauservice Industriering 9 49696 Molbergen • Telefon: 04471 8409240 • E-Mail: info@deutscher-bauservice.de • Website: https://deutscher-bauservice.de/ Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme und stehen Ihnen für alle Fragen rund um unsere Projekte und Dienstleistungen zur Verfügung. Unser Team von T3 Deutscher Bauservice ist bestrebt, Ihnen die bestmögliche Unterstützung und Beratung zu bieten.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 602 Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf Ihre Veröffentlichung des o.g. Raumordnungsprogrammes möchten wir die Beigefügten Unterlagen in das Beteiligungsverfahren einbringen. Hierzu legen wir Ihnen diese Ihnen fristgerecht die Nachfolgende Stellungnahme vor und beantragen die Aufnahme der nachfolgenden Flächen in das sachliche Teilprogramm Windenergie des RROP. Wir begrüßen die Aufstellung des sachlichen Teilabschnitts Windenergienutzung des Regionalen Raumordnungsprogramms zur Ausweisung von Windenergiegebieten des Landkreises Emsland. Eine übergeordnete Flächenausweisung hat das Potenzial, eine konfliktfreie bzw. konfliktarme Umsetzung der Energiewende zu ermöglichen. Daher möchten wir wie nachfolgend Stellung zu ihrem Planungsverfahren nehmen. Allgemeine Informationen Deutscher Bauservice:T3 Deutscher Bauservice ist ein lokales Unternehmen im Bereich Windenergie. Mit einem starken Fokus auf Nachhaltigkeit und Zusammenarbeit mit lokalen Gemeinden, setzt T3 Deutscher Bauservice auf innovative Lösungen und zuverlässige</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Abwägung der Anlage Emen-Tinnen erfolgt im Detail zu Stellungnahme-ID 95; Abwägung der Anlage Sögel erfolgt im Detail zu Stellungnahme-ID 96</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 216 T3 Deutscher Bauservice GmbH	Gebietssteckbriefe	<p>Partnerschaften, um die Energiewende voranzutreiben. Anbei finden Sie unsere Stellungnahme zur Gebietsausweisung Emen-Tinnen. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] [Inhalt anonymisiert] [Name anonymisiert] k@deutscher-bauservice.de T3 Deutscher Bauservice GmbH [Adresse anonymisiert]</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 603 Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf Ihre Veröffentlichung des o.g. Raumordnungsprogrammes möchten wir die Beigefügten Unterlagen in das Beteiligungsverfahren einbringen. Hierzu legen wir Ihnen diese Ihnen fristgerecht die Nachfolgende Stellungnahme vor und beantragen die Aufnahme der nachfolgenden Flächen in das sachliche Teilprogramm Windenergie des RROP. Wir begrüßen die Aufstellung des sachlichen Teilabschnitts Windenergienutzung des Regionalen Raumordnungsprogramms zur Ausweisung von Windenergiegebieten des Landkreises Emsland. Eine übergeordnete Flächenausweisung hat das Potenzial, eine konfliktfreie bzw. konfliktarme Umsetzung der Energiewende zu ermöglichen. Daher möchten wir wie nachfolgend Stellung zu ihrem Planungsverfahren nehmen. Allgemeine Informationen Deutscher Bauservice: T3 Deutscher Bauservice ist ein lokales Unternehmen im Bereich Windenergie. Mit einem starken Fokus auf Nachhaltigkeit und Zusammenarbeit mit lokalen Gemeinden, setzt T3 Deutscher Bauservice auf innovative Lösungen und zuverlässige Partnerschaften, um die Energiewende voranzutreiben. Anbei finden Sie unsere Stellungnahme zur Gebietserweiterung Sögel-Werpeloh. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] [Inhalt anonymisiert] [Name anonymisiert] @deutscher-bauservice.de T3 Deutscher Bauservice GmbH [Adresse anonymisiert]</p>	Wird zur Kenntnis genommen Abwägung erfolgt im Detail zu Stellungnahme-ID 96
Ifd. Ident-Nr.: 217 Mercedes-Benz AG	Gebietssteckbriefe	<p>Ifd. DS-Nr.: 377 Betreff: Anmerkungen zum Regionalplanentwurf Emsland vom 16. März 2024 Sehr geehrte Damen und Herren, die Mercedes-Benz AG befürwortet das zügige und transparente Vorgehen des Landkreises Emsland bei der Erstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie. Es ist erfreulich, dass die Entwurfsbearbeitung unter Anpassung an aktuelle Gegebenheiten und gesetzliche Neuerungen durchgeführt wurde. Als Eigentümerin der Flächen des Prüfgeländes Papenburg ist die Mercedes-Benz AG gewillt, das Prüfgelände mit nachhaltiger Energieerzeugung zu einem Leuchtturmprojekt für die Region zu entwickeln.</p>	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
Ifd. Ident-Nr.: 217 Mercedes-Benz AG	Gebietssteckbriefe	<p>Ifd. DS-Nr.: 378 Allerdings haben wir mit großem Bedauern festgestellt, dass im neuen Regionalplan-Entwurf vom April 2024 in der Gebietskulisse im Nordbereich des Prüfgeländes Papenburg keine weiteren Potentiale für Windeignungsflächen erkannt wurden. Das hat uns sehr überrascht. Aus unserer Sicht ist das Prüfgelände besonders geeignet, die Flächenziele mit geringen</p>	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 217 Mercedes-Benz AG	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 379 Darüber hinaus ist ein Großteil der ausgewiesenen Fläche nicht beplan- und bebaubar, da sie innerhalb des 700m-Abstandsradius zur Mischbebauung der Gemeinde Rhaderfehn liegt. Sie kann daher auch nicht für die Erreichung der Flächenziele gemäß des Windflächenbedarfsgesetzes herangezogen werden. Abbildung 1: Abstandsradius zur Wohnbebauung (orange/blauer Kreis)	<p>Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Im hier in Rede stehenden Nordteil der Teststrecke wurden vom Landkreis Emsland zunächst durchaus Potenzialflächen erkannt. Im Zuge der einzelfallbezogenen Abwägung wurden jedoch insbesondere zahlreiche naturschutz- und artenschutzfachliche Belange festgestellt, die ein hohes Konfliktpotenzial dieser Teilflächen erwarten lassen. Eine Festlegung als VR WEN ist in diesem Teilbereich daher im Ergebnis der Abwägung nicht erfolgt, da (auch im nahen Umfeld) andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB) und somit die vom Einwender angestrebte Erweiterung im Zuge eines eigenständigen kommunalen Verfahrens durchaus auch weiterhin rechtlich gesehen möglich ist.</p> <p>Wird gefolgt Die Hinweise zu einer bislang unberücksichtigten Bebauung im Bereich Rhaderfehn sind korrekt. Die fehlerhafte Nicht-Berücksichtigung wurde im Zuge der Erarbeitung des 2. Entwurfs korrigiert und das geplante VR WEN entsprechend neu abgegrenzt.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 217 Mercedes-Benz AG	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 380 Dennoch sehen wir auf dem Prüfgelände weitere mögliche Flächen-Ausweisungspotentiale. Wir bitten um eine erneute Prüfung insbesondere von geeigneten Teilgebieten im Bereich nördlich der Johann-Bunte-Straße, um die maximale Windeignungsfläche nutzbar zu machen.	Wird nicht gefolgt Auch nach erneuter Prüfung kommt der Landkreis Emsland zu dem bisherigen Ergebnis, dass die in Rede stehenden Flächen aufgrund des beschriebenen natur- und artenschutzfachlichen Konfliktpotenzials nicht zu den am besten geeigneten Flächen für Windenergienutzung im Landkreisgebiet zu zählen sind und eine Festlegung damit nicht erfolgt.
lfd. Ident-Nr.: 217 Mercedes-Benz AG	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 381 Zusammenfassend regen wir im Rahmen der Stellungnahme dazu an, - die Gebietskulisse des ausgewiesenen VR WEN 02 „Papenburg-Surwold“ anzupassen, indem ausreichende Abstände zu Wohnbebauung im benachbarten Landkreis Leer berücksichtigt werden. - alternative Flächen auf dem Prüfgelände zu evaluieren. Für Gespräche hierzu sind wir jederzeit ansprechbar. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] Head of Sustainable Infrastructure Mercedes-Benz AG HPC 050-L211 Germany E-Mail: renewable-energy@mercedes-benz.com	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Soweit die Mindestabstände zu Wohngebäuden im Landkreis Leer angesprochen sind, erfolgt eine Berücksichtigung und Anpassung des Flächenzuschnitts. Eine Erweiterung des VR WEN nach Norden erfolgt jedoch aus genannten Gründen nicht.
lfd. Ident-Nr.: 219 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 65 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Regionalplanung stellt der Landkreis Emsland gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des NROG für die Kreisfläche ein neues Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) auf. Hiermit möchte ich Bezug auf die Planungen über den Potenzialflächenkomplex 98 Espel (VR WEN 48) nehmen. Mit Augenmerk auf die damit verbundene zukünftige Errichtung eines neuen Windparks in den Gemeinden Langen, Lengerich und Freren möchte ich, zusätzlich zu den bereits in der Petition der Anwohner/innen vorgebrachten allgemeinen Argumenten, auf zwei wesentliche Punkte aufmerksam machen, die aus meiner Sicht von erheblicher Bedeutung sind und einer besonderen Berücksichtigung bedürfen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 219 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 66 1. Besonderer Schutz des Wiedehopfes (Upupa epops) Der Wiedehopf, eine Vogelart, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union als besonders schutzwürdig gilt, wurde mehrfach in dem betroffenen Gebiet durch Wandersleute und Naturliebhaber nachgewiesen. Europäische Union. (2009). Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Abrufbar unter: EUR-Lex - 32009L0147 Eine den allgemeinen Anforderungen entsprechende Nachweisführung wäre sicherlich schnell und kostengünstig möglich und sollte unbedingt vor der weiteren Festlegung umgesetzt oder von potentiellen Betreibern eingefordert werden. Insbesondere die Flächen 02, 03, 04, und 06, also die durch teilweise offene Waldbereiche strukturierten Gebiete rund um den Windmühlenberg, werden voraussichtlich besonders betroffen sein. Diese Art ist in unserer Region und im gesamten Landkreis Emsland äußerst selten, weshalb der Schutz ihres Lebensraumes von	Wird nicht gefolgt Zunächst vermag allein die vermeintliche Sichtung des Wiedehopfes durch "Wandersleute und Naturliebhaber" keinen Nachweis über ein Brutvorkommen der Art im fraglichen Gebiet zu erbringen. Ein Brutverdacht oder gar Nachweis ist für das Gebiet nicht bekannt. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass selbst bei einem möglichen Vorkommen im Zuge der Genehmigungsverfahren durch Vermeidungsmaßnahme oder artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF) eine erhebliche Beeinträchtigung voraussichtlich vermieden werden kann. Nicht zuletzt sind WEA innerhalb von Windenergiegebieten nach dem WindBG entsprechend der Regelungen des § 6 WindBG zu genehmigen. Diese Regelungen bewirken, dass artenschutzrechtliche Konflikte einer Genehmigung von WEA innerhalb von Windenergiegebieten nicht mehr unüberwindbar entgegenstehen können (siehe u.a. "Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz" des BMWK). Die Durchsetzungsfähigkeit der Windenergienutzung im betroffenen VR

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>höchster Priorität sein muss. Studien (siehe unten) belegen, dass Windkraftanlagen eine erhebliche Gefährdung für den Wiedehopf darstellen können, da sie durch Kollisionen und den Verlust von Brut- und Nahrungsplätzen bedroht werden. Siehe hierzu unter anderem: Koop, B., Krone, O., Gedeon, M., Schröder, M., & Weick, T. (2019). Vogelschutz an Windkraftanlagen - Grundlagen zur Ermittlung des Kollisionsrisikos und Möglichkeiten der Risiko- und Konfliktminimierung. BfN-Skripten 527. Bundesamt für Naturschutz (BfN). Verfügbar unter: BfN Skripten 527 Die Erhaltung der Biodiversität und der Schutz gefährdeter Arten sind zentrale Anliegen des Naturschutzes und wiegen den beabsichtigten Nutzen eines weiteren Windparks auf. Insbesondere in einem Gebiet, in dem der Wiedehopf bereits mehrfach gesichtet wurde, ist es unerlässlich, Maßnahmen zu ergreifen, die seine Lebensräume erhalten und schützen. Dies könnte unter Umständen auch bedeuten, dass auf den Bau von Windkraftanlagen im gesamten Potenzialflächenkomplex 98 Espel verzichtet werden muss. Im Falle einer unreflektierten Ausweisung der Potentialfläche wird schon hiermit eine weitere rechtliche Überprüfung angekündigt.</p>	<p>WEN stünde somit selbst im Falle eines Vorkommens des Wiedehopfes nicht in Zweifel. Der Landkreis Emsland hat die festgelegten VR WEN in einem umfangreichen Prüf- und Abwägungsprozess auf Grundlage umfangreicher Darten (siehe Begründung und Umweltbericht) ermittelt und ist auch unter Berücksichtigung der Hinweise des Einwenders weiterhin der Überzeugung, dass er in seinem Plan die unter Berücksichtigung der gesetzlichen Flächenziele am besten geeigneten und konfliktärmsten Flächen festlegt.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 219 Privat</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 67 2. Einzig verbleibender Standort von funktionsfähiger Gastronomie und Hotellerie Ein weiterer wesentlicher Aspekt betrifft die wirtschaftliche und soziale Struktur der betroffenen Gemeinden. Der geplante Standort ist einer der wenigen verbliebenen Orte in den Gemeinden, an dem noch funktionsfähige Gastronomie- und Hotelleriebetriebe existieren. Statistiken zeigen eine dramatische Entwicklung in dieser Branche. Hauptargument für die Nachfrage an diesem Standort ist die unvergleichliche Ruhe und Erholungsqualität. In den betroffenen Gemeinden gibt es schon heute mehr Windkraftflächen als Naherholungsgebiete. Dieses Missverhältnis sollte nicht weiter vergrößert bzw. in Konkurrenz gestellt werden. Die Anliegergemeinden haben große Anstrengungen unternommen und öffentliche Mittel eingesetzt, um diesen Erholungsstandort zu fördern. Dieser Aspekt sollte nicht durch Beschluss auf Kreisebene untergraben werden. Die Flächen 02, 03, 04, 05 und 06 sind durchzogen von (Rad-)Wander- und Reitwegen. Einer der größten Reiterhöfe – incl. Ferienübernachtungsangebote – befindet sich in unmittelbarer Nähe der Fläche 02. Ausritte in Richtung Freren gehören zu den reiterlichen Highlights.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Hinweis auf eine funktionsfähige Gastronomie stellt die Abwägung nicht in Frage, da nicht erkennbar ist, dass durch die Festlegung des VR WEN andere oder erheblichere Auswirkungen drohen als solche, die generell bei der Festlegung von VR WEN zu erwarten und angesichts der gesetzlichen Flächenziele unumgänglich sind. Der Landkreis Emsland hat den Erholungswert im Zusammenhang mit dem durch die Windenergienutzung beeinträchtigten Landschaftsbild in seiner Abwägung berücksichtigt. Eine außergewöhnliche, über den Normalfall hinausgehende Beeinträchtigung für den Tourismus oder die touristische Entwicklung ist nicht erkennbar und wird auch durch die dargelegten Aspekte nicht begründet. Nicht zuletzt belegen verschiedene Studien (u.a. Centouris 2022), dass WEA keinen nachweisbaren negativen Effekt auf touristische Nutzungen haben. Dies gilt insbesondere auch für den küstennahen Raum des Emslands, in dem WEA schon seit vielen Jahren zum Landschaftsbild gehören.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 219 Privat</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 68 Fazit Angesichts der oben genannten Punkte bitte ich eindringlich darum, die Planung des Windparks unter Berücksichtigung dieser erheblichen Bedenken zu überdenken. Der Schutz des Wiedehopfes als besonders schützenswerte Art sowie die Bewahrung der letzten verbliebenen gastronomischen und touristischen Standorte sind von zentraler Bedeutung für die</p>	<p>Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nachhaltige Entwicklung der Region. Ich bitte um öffentlich nachvollziehbare Abwägung. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]	
lfd. Ident-Nr.: 221 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 70 Sehr geehrter [Name anonymisiert] , im Namen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG nehme ich in diesem Schreiben zu o.g. Sachverhalt Stellung und teile Ihnen mit, dass Belange von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu berücksichtigen sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail 1 digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen (graue und schwarze Verbindungen verlaufen terrestrisch) von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Die Plangebiete sind in den Bildern nummeriert und mit einer dicken grünen Linie eingezeichnet. Bei betroffenen / kritischen Gebieten erfolgt die Nummerierung in der Farbe Rot.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 221 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 71 17 Ihrer Gebiete stellen eine Gefahr für unsere Richtfunkverbindungen dar. Diese Gebiete sind auf dem Screenshot wie folgt markiert: 2, 6, 7, 12, 18, 21, 27, 33, 34, 37, 43, 45, 49, 53, 55. Die Liste der betroffenen Richtfunkstrecken ist als Anhang beigefügt. Da von Ihrer Seite keine Angaben zu dem geplanten WEA Typ und Standortkoordinaten gemacht wurden, konnte keine genauere Überprüfung erfolgen. Sobald Ihnen der genaue Anlagentyp und die Standortkoordinaten bekannt sind, bitten wir Sie uns die Daten zu übermitteln, damit eine genauere Überprüfung erfolgen kann. Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Die Angaben beziehen sich auf die nachfolgende Genehmigungsebene und haben für das hier in Rede stehende Verfahren keine Relevanz, da sie Sachverhalte betreffen, die auf Regionalplanungsebene bei der Festlegung von VR WEN nicht regelungsbedürftig bzw. fähig sind. Die Richtfunkstrecken können und müssen im Rahmen der anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Da moderne WEA ohnehin mehrere Hundert Meter entfernt voneinander errichtet werden, können etwaige Strecken im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden, ohne dass die generelle Nutzbarkeit ausgewiesener VR WEN in relevanter Weise eingeschränkt wird.
lfd. Ident-Nr.: 221 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 72 Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung! Mit freundlichem Gruß [Name anonymisiert] Müller Engineering Projektleiter Behördenengineering	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 222 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 92 Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin u.a. Eigentümer der Flurstücke 24 Flur 5 und 25/2 Flur 5 in der Gemarkung Klosterholte. Diese liegen in Teilen in dem geplanten Vorranggebiet für Windenergie Nr. 79 gemäß Entwurf des	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 222 Privat	Zeichnerische Darstellung	<p>Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Emsland.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 93 Ich beantrage, das Vorranggebiet Nr. 79 - Teilfläche 01 geringfügig im Rahmen meines eigenen Grundbesitzes in Richtung der Kreisstraße 243 / der Straße Gelshof zu erweitern. Denn ich beabsichtige, auf diesen Teilflächen in dem Vorranggebiet zwei Windenergieanlagen (WEA) zu errichten. Hierfür ist allerdings eine Erweiterung des Vorranggebietes auf meinem eigenen Grundbesitz notwendig. Ich beantrage eine Erweiterung des Vorranggebietes Nr. 79 um 1,4 Hektar. In der Anlage füge ich dazu einen Plan über die beantragte Erweiterung des Vorranggebietes bei.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen Erweiterung wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).</p>
lfd. Ident-Nr.: 222 Privat	Zeichnerische Darstellung	<p>lfd. DS-Nr.: 94 Zusätzliche raumordnerische Belange würden durch die geringfügige Erweiterung des Vorranggebietes Nr. 79 nicht berührt, bereits betroffene Belange würden nicht stärker als bisher berührt. Die hierfür erforderliche Erweiterung des Vorranggebiets würde wiederum ausschließlich auf meinem eigenen Grundbesitz erfolgen, sodass andere Eigentümer nicht in der Nutzung ihrer Flächen beeinträchtigt würden. Ebenso würde die Erweiterung keine Konflikte im Hinblick auf mögliche</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses,</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Anwohnerinnen und Anwohner bedeuten.	welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen Erweiterung wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).
Ifd. Ident-Nr.: 222 Privat	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 95 Der bisher geplante Zuschnitt der Vorrangfläche Nr. 79 - Teilfläche 01 weist im östlichen Bereich (Höhe Straße Gelshof) eine leichte Einwölbung nach Westen auf. Diese begründet sich ausschließlich aus der geplanten Einhaltung eines Abstands von 700 m zu einem mir gehörenden Wohngebäude, das sich in Einzellage im baurechtlichen Außenbereich auf dem Flurstück 125 Flur 4 Gemarkung Klosterholte befindet. Der Einhaltung dieses Mindestabstands zur Wohnbebauung bedarf es an dieser Stelle nicht. Denn Beeinträchtigungen der Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse in diesem Bereich sind ausgeschlossen. Das Wohnhaus mit der Anschrift Gelshof Nr. 7 wird bereits seit über zehn Jahren nicht mehr als Wohnung genutzt. Nach dem Ableben meines Großvaters ist die Wohnnutzung hier aufgegeben worden. Das Wohnhaus - Baujahr 1 959 - ist weder vermietet oder sonst wie zur anderweitigen Nutzung als Wohnraum überlassen noch ist ein solches Vorgehen für die Zukunft geplant. Zur Bekräftigung meiner Absicht, dort keine Wohnnutzung mehr	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Hinweise auf die Wohnrechtsaufgabe und die notariell beglaubigte Abrissverpflichtung werden zur Kenntnis genommen. Dies führt dazu, dass in dem vom Einwender gewünschten Erweiterungsbereich eine zusätzliche Potenzialfläche mit einer Größe von knapp 1,5 ha entsteht, welche in die Einzelfallabwägung einzubeziehen ist. Im Ergebnis der nachfolgend überarbeiteten Abwägung hält der Landkreis Emsland indes an der bisherigen Abgrenzung des VR WEN 41 fest. Die im Plan dargestellte Vorrangfläche wird einer Größe von knapp 350 ha bereits als hinreichend groß erachtet und der Landkreis Emsland erreicht mit den im Planentwurf enthaltenen VR WEN bereits die gesetzlichen Flächenziele. Eine noch weiter darüber hinausgehende Festlegung von VR WEN ist gesetzlich nicht verpflichtend und vom Landkreis nicht gewollt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 222 Privat	Zeichnerische Darstellung	<p>aufzunehmen, habe ich die anliegende notarielle Erklärung abgegeben. In dieser habe ich mich zu einem Abriss des Wohngebäudes Gelshof Nr. 7 im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung für zwei Windenergieanlagen auf meinen Flächen im Vorranggebiet Nr. 79 verpflichtet.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 96 Ebenso bitte ich zu berücksichtigen, dass die von mir geplanten WEA auf Ackerflächenerrichtet werden sollen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft zur Herstellung und zum späteren Betrieb der beiden WEA würden daher deutlich geringer ausfallen als bei einer Errichtung im Wald, wie sie nach der bisherigen Entwurfsfassung vor Ort vorrangig in Betracht kommt.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Es wird zugestimmt, dass das naturschutzfachliche Konfliktpotenzial innerhalb von Waldgebieten ggü. intensiv ackerbaulich genutztem Offenland im Allgemeinen erhöht ist. Die Inanspruchnahme von Waldgebieten durch VR WEN ist gleichwohl grundsätzlich möglich. Die Eingriffe in den Naturhaushalt sind im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG im Genehmigungsverfahren zu minimieren und zu kompensieren, sie stehen einer Genehmigung von WEA jedoch nicht entgegen. Der Landkreis Emsland hat zudem im Rahmen der Erarbeitung seines Planungskonzepts im Zuge einer Alternativenprüfung untersucht, ob ein pauschaler Ausschluss von Waldgebieten für die Windenergienutzung mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele möglich wäre. Dies war im Ergebnis zu verneinen, da in diesem Fall bei unveränderten Abständen bspw. zu Wohnnutzungen keine hinreichend geeigneten Flächenumfänge verbleiben. Der Landkreis Emsland hat im Rahmen der Abwägung (insbesondere im Gebietsblatt) gleichwohl geprüft, inwieweit pot. betroffene Waldgebiete eine besondere Empfindlichkeit aufweisen. Sofern eine besondere Empfindlichkeit erkannt wurde, wurden diese Teilbereiche nach Möglichkeit nicht als VR WEN festgelegt. Dies ist vorliegend nicht der Fall.</p>
lfd. Ident-Nr.: 222 Privat	Zeichnerische Darstellung	<p>lfd. DS-Nr.: 97 Überdies würde die vorgesehene Vorrangfläche Nr. 79 durch die geringfügige Erweiterung besser für die Erzeugung von Windenergie ausgenutzt werden. Dem Grundsatz nach § 2 Nr. 6 ROG würde damit in größerem Umfang genügt.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit den vorliegenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten, VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Damit leistet er den gesetzlich normierten, erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung. Eine weitergehende Flächenausweisung ist nicht erforderlich und zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht vorgesehen.</p>
lfd. Ident-Nr.: 222 Privat	nicht zugeordnet	<p>lfd. DS-Nr.: 98 Ich beantrage deshalb, die Grenze des Vorranggebietes auf meinem Grundbesitz wie erläutert zu erweitern. Für mögliche Fragen stehe ich Ihnen jederzeit (auch telefonisch) gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der vorgeschlagenen Erweiterung wird aus den zuvor genannten Gründen nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).</p>
lfd. Ident-Nr.: 223 Privat	nicht zugeordnet	<p>lfd. DS-Nr.: 115 [Name anonymisiert] [Adresse anonymisiert] [Adresse anonymisiert] Landkreis Emsland Fachbereich Hochbau</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Abt. Raumordnung, Städtebau und Klimaschutz 149716 Meppen Einspruch / Bedenkenanmeldung Sehr geehrte Damen und Herren,	
lfd. Ident-Nr.: 223 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 116 hiermit mochte ich Einspruch einlegen bzw. Bedenken anmelden, gegen die Errichtung einer bzw. mehrerer Windkraftanlagen im Bereich des PFK 78Dohren VR WEN 40!	Wird zur Kenntnis genommen Es wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Emsland in seinem Sachlichen Teilprogramm Windenergie lediglich Vorranggebiete für die Windenergienutzung festlegt, jedoch keine konkreten WEA plant. Dies ist nicht Aufgabenbereich des Landkreises und die Genehmigung solcher Anlagen unterliegt einem separaten Genehmigungsverfahren.
lfd. Ident-Nr.: 223 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 117 Da wir direkt negativ durch die Errichtung der Windkraftanlagen betroffen sind! Laut PFK ist die Straße „Am Felde“ direkt von Schattenschlag und Lärmbetroffen!!	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Landkreis Emsland berücksichtigt zu allen Ortslagen (baurechtlicher Innenbereich) einen Mindestabstand von 1.000 m und zu allen Splittersiedlungen und Einzelhöfen (baurechtlicher Außenbereich) einen Mindestabstand von 700 m. Angesichts dieser Abstände können unter Berücksichtigung von bedarfsweise im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzusetzenden Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen wie bspw. schallreduzierte Betriebsmodi oder Abschaltzeiten Überschreitungen der gesetzlichen Grenzwerte und damit schwerwiegende Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Belästigungen durch hörbaren Lärm oder Schattenwurf können gleichwohl auch jenseits dieser Grenzwerte auftreten, sie sind jedoch grundsätzlich hinzunehmen und können angesichts der gesetzlichen Verpflichtung zum Erreichen der Flächenziele im Landkreis Emsland (Anlage zu § 2 NWindG) planerisch nicht vollständig vermieden werden.
lfd. Ident-Nr.: 223 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 118 Weitere NEGATIVE Punkte:- Erwartbare gesundheitliche Beeinträchtigungen	Wird nicht gefolgt Da die geltenden immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte Gesundheitsrisiken abwehren und diese Grenzwerte angesichts der eingehaltenen Abstände - ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen wie schallreduziertem Betrieb und Abschaltzeiten im jeweiligen Genehmigungsverfahren - eingehalten werden können, sind gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.
lfd. Ident-Nr.: 223 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 119 - Wertverfall von Wohneigentum, Haus	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept/Abwägung abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 223 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 120 - Verlust von Lebensqualität	<p>der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstück einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Demzufolge resultiert aus der befürchteten Wertminderung, selbst dann wenn sie sicher einträfe, keine Unzulässigkeit der Planung. Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Es wird anerkannt, dass benachbarte WEA zu einem subjektiven Verlust der Lebensqualität führen können. Gleichwohl muss der Landkreis Emsland bei seiner Planung auf der Grundlage von gesetzlichen Vorgaben handeln. So sind einerseits die Flächenziele des NWindG zu erfüllen und andererseits hierfür Flächen zu finden, die nach objektiv vergleichbaren Kriterien und unter Einhaltung fachrechtlicher</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Bestimmungen (hier insbesondere Bau- und Immissionsschutzrecht) für die Windenergienutzung geeignet sind. Das VR WEN Dohren erfüllt diese Anforderungen. Eine Vermeidung jeglicher Belästigungen oder als störend empfundener Wirkungen der Windenergienutzung ist insbesondere angesichts der gesetzlichen Flächenziele weder realistisch möglich, noch gefordert.
lfd. Ident-Nr.: 223 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 121 - Abholzung von Wald CO2 Speicher	Wird nicht gefolgt Für Standorte von WEA wird nur in sehr geringem Umfang Wald gerodet. Dieser ist zudem fachrechtlich (Waldgesetz, Bundesnaturschutzgesetz) im Rahmen der anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren mindestens 1:1 andernorts im Landkreis zu ersetzen, sodass mittelfristig keine CO2-Speicherkapazität verloren geht. Überdies ist der jährliche Beitrag zur CO2-Vermeidung durch eine WEA um ein Vielfaches größer, als der (temporäre) Verlust der Speicherfunktion hierfür gerodeter Waldflächen, sodass sich eine deutlich positive Bilanz auch für WEA im Wald ergibt.
lfd. Ident-Nr.: 223 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 122 - Eingriff in die Natur mit unabsehbaren Folgen	Wird nicht gefolgt Eingriffe in die Natur sind im Zuge des Ausbaus der Windenergienutzung unvermeidbar. Es existieren jedoch Instrumente (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG), diese Eingriffe angemessen zu kompensieren. Dies wird im Genehmigungsverfahren abgearbeitet. Überdies sind die Auswirkungen von WEA auf die Natur seit vielen Jahren Gegenstand der Forschung und umfassend bekannt. Die relevanten Auswirkungen wurden insbesondere im Zuge der Umweltprüfung (dokumentiert im Umweltbericht samt Steckbriefen) ermittelt und in der Abwägung berücksichtigt. Die befürchtete Unabsehbarkeit etwaiger Folgen besteht daher nicht.
lfd. Ident-Nr.: 223 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 123 Beeinträchtigung von Lebensraum, unter Naturschutz stehender Tiere, Vögel!	Wird nicht gefolgt Die vorgebrachten Aussagen sind nicht ausreichend konkret, um Änderungen an der Planung abzuleiten. So fehlt es bspw. an einer Benennung vermeintlich betroffener Arten um prüfen zu können, ob diese eine Empfindlichkeit ggü. WEA aufweisen.
lfd. Ident-Nr.: 223 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 124 Scharen von Wildgänsen, sammeln sich im Herbst, in dem Bereich! Flugrouten von Zugvögeln werden beeinträchtigt!	Wird nicht gefolgt Der Bereich des VR WEN selbst ist als Rastgebiet vglw. ungeeignet, da Rastvögel Vertikalstrukturen wie das angrenzende Waldgebiet meiden. Selbst bei einer unterstellten Entwertung der Flächen im Bereich des VR WEN für die Nutzung durch Rastvögel bestehen überdies im Hahnenmoor sowie im weiteren Umfeld in ausreichendem Umfang vergleichbare Flächen, die von den Tieren zur Nahrungssuche genutzt werden können. Eine vom Einwender scheinbar angenommene Kollisionsgefährdung von Wildgänsen besteht überdies nicht (siehe u.a. "Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel", Kapitel 2.2 Nordische Gänse, https://fu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Dokumentation-Voegel-Windkraft.pdf). Auch eine im überregionalen Maßstab relevante

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Hauptzugroute von Zugvögeln besteht nicht. Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken jedoch kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht oder belegt.
lfd. Ident-Nr.: 223 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 125 Naturschutzgebiet Hahnenmoor ist unmittelbar betroffen!	Wird nicht gefolgt Das Hahnenmoor ist mindestens 1,4 km vom VR WEN entfernt. Eine Beeinträchtigung der Schutzziele konnte u.a. im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung ausgeschlossen und vom Einwender werden keine Argumente vorgebracht, welche eine verändertes Prüfergebnis erwarten lassen würden.
lfd. Ident-Nr.: 223 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 126 Das sind nur die offensichtlichen Nachteile, Langzeitschäden können noch garnicht abgeschätzt werden!Deshalb ist dieser Standort nicht akzeptabel!	Wird nicht gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Aus den vorgenannten Gründen hält der Landkreis Emsland das VR WEN auch unter Berücksichtigung der Einwendung für geeignet.
lfd. Ident-Nr.: 223 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 127 Bitte bestätigen sie mir den Eingang meines Einspruchs! Mfg[Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 224 KWSF - Notare, Rechtsanwälte, Fachanwälte	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 134 AZ.: 24/80000 AW Gemeinde Esterwegen, Gemarkung Esterwegen, Flur 54, Flurstück 22 Eigentümer: [Name anonymisiert] Sehr geehrte Damen und Herren, Ich bin Eigentümer des im Betreff genannten Flurstücks. Meine Fläche bietet die Möglichkeit auf der Fläche eine Windanlage zu errichten. Weiter ist die Wohnbebauung weit genug entfernt, was wegen der Abstandsregelungen auch wichtig ist. Ich habe erfahren, dass eine öffentliche Beteiligung vorgesehen ist um den Regionalplan Windenergieaufzulegen. Die Stellungnahmefrist endet am 18. August 2024.	Wird nicht gefolgt Entgegen der Aussage des Einwenders erfüllt die genannte Fläche nicht die Mindestabstände gem. Planungskonzept des Landkreises Emsland. So beträgt der Minimalabstand zu Wohngebäuden im Bereich der Heidbrücker Straße in der Ortschaft Lattensberg (Innenbereich, Mindestabstand 1.000 m) lediglich 700 m. Die genannte Fläche eignet sich schon aus diesem Grund nicht für die Festlegung eines VR WEN bzw. zählt sie somit eindeutig nicht zu den am besten geeigneten Flächen im Landkreisgebiet. Grundsätzlich ist in Bezug auf den Wunsch einer Festlegung zusätzlicher Flächen ferner Folgendes zu entgegnen. Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen Erweiterung wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 224 KWSF - Notare, Rechtsanwälte, Fachanwälte</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 135 Meine oben genannte Fläche kann in die regionale Gebietskulisse aufgenommen werden. Das Plangebiet 8C sollte daher um meine Fläche ebenfalls erweitert werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Von der vorgeschlagenen Erweiterung wird aus den unter BE ID 134 bereits genannten Gründen abgesehen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 224 KWSF - Notare, Rechtsanwälte, Fachanwälte</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 136 Vor Ort ist ein Windpark bereits in Planung. Der Planer ist die BEG Bürger-Energie-Genossenschaft Esterwegen eG (Hauptstr.54, 26897 Esterwegen). Die Planung wird im Hintergrund federführend von der Volksbank Esterwegen begleitet. Die Volksbank ist auch Genossenschaftsmitglied. Ich habe dort auch bereits Gespräche geführt. Man hat meine Fläche auch ursprünglich in die Planung aufgenommen. Wir konnten uns dann aber bezüglich des zu zahlenden Entschädigungsbetrages nicht einigen. Meine Fläche war in der Planung der Volksbank enthalten, was natürlich die Eignung als Fläche zur Nutzung für Windenergie bestätigt. Ich möchte anmerken, dass ich aus anderen Windparks die Zahlungen an die jeweiligen Grundstückseigentümer kenne. Daher habe ich mich auch mit der Volksbank nicht einigen können. Man hatte mir 1.300 €/pro Hektar geboten. Dies war meines Erachtens zu wenig, da andere Windparkbetreiber deutlich mehr zahlen. Dies habe ich auch der Volksbank gesagt. Daraufhin drohte man mir damit, dass meine Fläche aus dem Windpark herausgenommen werde, wenn ich nicht unterschreiben würde. Die Genossenschaft ist Betreiber auch des neuen Windparks und die Volksbank durch die hohen Genossenschaftsanteile maßgeblich am Erlös beteiligt.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Von der vorgeschlagenen Erweiterung wird aus den unter BE ID 134 bereits genannten Gründen abgesehen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 224 KWSF - Notare,</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 137 Ich bin der Auffassung, dass meine Fläche sich ebenfalls für die Gewinnung von Windenergie eignet und daher in</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die Fläche erfüllt die Mindestabstandsvorgaben des</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Rechtsanwälte, Fachanwälte		die Gebietskulisse aufzunehmen ist. Ich sehe einer Stellungnahme und Berücksichtigung meiner Fläche im Rahmen des regionalen Raumordnungsprogramms Ihrerseits entgegen.	Planungskonzeptes zu Wohnnutzungen im Innenbereich nicht und ist damit aus Sicht des Plangebers nicht für eine Festlegung geeignet.
lfd. Ident-Nr.: 224 KWSF - Notare, Rechtsanwälte, Fachanwälte	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 138 Ich bedanke mich für Ihre Bemühungen. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 225 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 139 Stellungnahme zur Ausweisung Vorranggebiete Windenergienutzung, VR WEN 18 „Renkenberge“ Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 225 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 140 hiermit bitte ich um Ausweisung der folgenden Flurstücke als neue Vorranggebiete Windenergienutzung: -Flurstück 4/13, Flur 10, Gemarkung Renkenberge, mein Eigentum -Flurstück 4/12, Flur 10, Gemarkung Renkenberge, Eigentum [Name anonymisiert]	Wird nicht gefolgt Die genannten Flächen erfüllen nicht die Mindestabstände zu Siedlungen gem. Planungskonzept des Landkreises Emsland. So beträgt der Minimalabstand zu Wohngebäuden im Bereich Dorfstraße und Lindenweg in der Siedlung Melstrup (Innenbereich, Mindestabstand 1.000 m) lediglich 550 m bis knapp 700 m. Die genannten Flächen eignen sich damit schon aus diesem Grund nicht für die Festlegung eines VR WEN bzw. zählen sie somit eindeutig nicht zu den am besten geeigneten Flächen im Landkreisgebiet. Grundsätzlich ist in Bezug auf den Wunsch einer Festlegung zusätzlicher Flächen ferner Folgendes zu entgegenen. Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen Erweiterung wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).
lfd. Ident-Nr.: 225 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 141 Beigefügt gebe ich Ihnen die mir vorliegenden Flurkarten, woraus die Lage der Waldgrundstücke bestens zu erkennen ist (1 Anlage mit 3 Blättern). Auch die Lage zu dem etwas weiter nördlich liegenden und ausgewiesenen Gebiet 22 ist in Ihrem System zu erkennen. Dazwischen befinden sich auch auf den Äckern nördlich der Waldgrundstücke schon bestehende Windräder.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 225 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 142 Leider gibt es derzeit keine Luftaufnahme, die die Größe der durch Borkenkäfer und Windbruch kahl gewordenen Teilflächen zeigen kann. Sie sind etwa mitten in den beiden Parzellen gelegen.	Wird nicht gefolgt Wie ausgeführt erfüllen die genannten Flächen nicht die Mindestabstände zu Siedlungen gem. Planungskonzept des Landkreises Emsland. Eine mögliche Vorbelastung der Waldflächen kann somit dahinstehen.
lfd. Ident-Nr.: 225 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 143 Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] Anlage Flurkarten zum Wald	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 226 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 336 Sehr geehrte Damen und Herren, Windenergienutzung 114 Helsen (VR WEN 55); Stellungnahme Gemäß „beschreibender Darstellung Ziele 02“ ist eine optimale Ausnutzung der Flächen gefordert. Gemäß Gebietssteckbrief für den „Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 114 Helsen“ ist ein Abstand von ca. 1 km (Pufferzone) zu den Ortslagen Hesselte und Helsen gegeben. Damit beträgt die Gesamtfläche ca. 103 ha.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 226 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 338 Nach meiner Ansicht handelt es sich bei den Ortslagen eher um eine Wohnnutzung im Außenbereich. Damit wäre eine Pufferzone von 700 m gemäß dem Dokument „Begründung Seite 29“ ausreichend. Die Gesamtfläche erhöht sich damit auf ca. 119 ha, und lässt damit eine Windkraftanlage mehr zu, was auch dem oben erwähnten Ziel entspricht.	Wird nicht gefolgt In beiden Fällen handelt es sich aus Sicht des Landkreises zweifelsfrei um sog. "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB. Von einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil spricht man, wenn die Bebauung im den Eindruck einer Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt, die ein gewisses Gewicht hat und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist. Dies ist in beiden Ortschaften der Fall. So weisen beide Ortschaften mehr als 10 Gebäude auf, die untereinander in der Regel deutlich weniger als 50 m voneinander entfernt sind. Überdies gibt es mit vorhandenen Ehrenmälern weitere Hinweise auf das Vorliegen einer Zusammengehörigkeit. Es wird daher an der Einstufung als

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 226 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 339 Hier sind auch wirtschaftliche Aspekte, auch zum Wohle der Gemeinden und Landkreise zu berücksichtigen.	Innenbereich und dem Mindestabstand von 1.000 m festgehalten. Wird nicht gefolgt Wirtschaftliche Aspekte sind nicht Gegenstand der regionalplanerischen Abwägung, soweit sie nicht die grundsätzliche Möglichkeit eines wirtschaftlichen Anlagenbetriebs innerhalb der VR WEN betreffen.
lfd. Ident-Nr.: 226 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 340 Fazit: Ich bitte um Änderung der Pufferzone zu den Ortslagen auf 700 m. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] [Adresse anonymisiert] [Ort anonymisiert]	Wird nicht gefolgt Der Mindestabstand wird aus den vorgenannten Gründen nicht reduziert.
lfd. Ident-Nr.: 227 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 144 Öffentliche Beteiligung des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Emsland Windenergie 2024 Sehr geehrte Damen und Herren, anbei übersende ich Ihnen eine Aufstellung unserer Überlegungen zum Windpark 98 in Langen I (Windmühlenberg) die für uns zu dem klaren Entschluß geführt haben das der Windpark Potentialfläche 98 Espel in Langen in der geplanten Form nicht hinnehmbar ist. Betrifft Windpark Windmühlenberg	Wird nicht gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 227 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 145 Windmühlenberg Suderweh Saller See waren schon immer Naherholungsgebiet.Viele, viele Fahrradfahrer auch viele Gruppen sind vor allem im Sommer unterwegs auf dem Fahrradweg auch zum angrenzenden Saller See. Dort stehen viele Häuser und Ferienhäuser.	Wird nicht gefolgt Eine bestehende Naherholungsfunktion wird vom Plangeber nicht in Zweifel gezogen, sondern wurde vielmehr ausweislich u.a. des Umweltberichts auch in der Abwägung berücksichtigt. Jedoch führt nicht jede bestehende Erholungsnutzung zu einem Ausschluss der Windenergienutzung, denn Naherholungsnutzungen bestehen (abseits der für eine Windenergienutzung ungeeigneten Siedlungsbereiche) großflächig im Landkreisgebiet. Würde der Landkreis von einer Festlegung von VR WEN in derartigen Gebieten grundsätzlich absehen, könnten die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele bei Weitem nicht erreicht werden. Nicht zuletzt ist in diesem Zusammenhang auch auf das besondere Gewicht der Windenergienutzung im Rahmen der Abwägung mit konkurrierenden Belangen hinzuweisen, welches in § 2 EEG auch gesetzlich normiert ist. Das Vorliegen einer Naherholungsfunktion stellt die durch den Landkreis erfolgte Abwägung auch deshalb nicht in Frage, da nicht erkennbar ist, dass durch die Festlegung des VR WEN andere oder erheblichere Auswirkungen drohen als solche, die generell bei der Festlegung von VR WEN zu erwarten und angesichts der gesetzlichen Flächenziele unumgänglich sind. Der Landkreis Emsland hat den Erholungswert im Zusammenhang mit dem durch die Windenergienutzung beeinträchtigten Landschaftsbild in seiner Abwägung berücksichtigt. Eine außergewöhnliche, über den Normalfall hinausgehende Beeinträchtigung für den Tourismus oder die touristische Entwicklung ist nicht erkennbar und wird auch durch die dargelegten Aspekte nicht begründet. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass insbesondere für Erholungssuchende, die sich innerhalb der Waldgebiete bewegen, aufgrund der Sichtverschattung durch die dichte Vegetation oftmals gar nicht mit einer Sichtbarkeit von WEA zu rechnen ist. Nicht zuletzt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>belegen verschiedene Studien (u.a. Centouris 2022), dass WEA keinen nachweisbaren negativen Effekt auf touristische Nutzungen haben. Dies gilt insbesondere auch für den küstennahen Raum des Emslands, in dem WEA schon seit vielen Jahren zum Landschaftsbild gehören. Es ist daher nicht zu erwarten, dass die vorhandene Naherholungsfunktion durch das VR WEN vollständig zerstört oder aufgehoben wird. Auch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Privilegierung von WEA in § 35 BauGB sowie der durch den Landkreis Emsland nach § 2 NWindG zu erfüllenden Flächenziele (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden in der Ebene der Regionalplanung angemessener Form im Rahmen der Abwägung im Planungskonzept und im Speziellen innerhalb des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und bewertet. Nach der Auffassung des Plangebers ist unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse sowie der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Gebietsblatt) im vorliegenden Fall nicht mit einer unverhältnismäßigen, unzumutbaren Beeinträchtigung der Landschaft zu rechnen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 227 Privat</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 146 Dort werden Gästen von allen Seiten kommend zum Beispiel Tretboot fahren und andere großartige Erlebnisse angeboten. Eines war als das THW Osnabrück das Emsland begrüßte und in ihrer Vorführung Wassertropfen in Farbe nach ihrer Musik tanzen ließen. (Einfach großartig) Die direkt angrenzenden Reiterhöfe Lucas und Hübers ermöglichen vielen jungen Leuten (Reiterinnen und Reitern) mit viel Freude ihre Freizeit zu gestalten. Am Windmühlenberg können Sie die Waldwege benutzen. Viele junge Familien finden dort Erholung durch Spaziergänge oder mit den Kindern Eierrollen an Ostern usw. In der dort stehenden Hütte ist Sitzgelegenheit. Außerdem findet jährlich in einer anderen Hütte die Hubertusmesse die von Jägern der Umgebung besucht wird statt. Dort stehen drei Hütten. Schulklassen werden eingeladen um heimischen Wald und Wild kennenzulernen. Für uns war es immer unvorstellbar das dort ein so großer Windpark entstehen könnte.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die beschriebenen Nutzungen stehen einer Festlegung wie bereits unter BE ID 145 ausführlich beschrieben nicht entgegen. Insbesondere befindet sich der hier angeführte Saller See in mehr als 1.500 m zum VR WEN. Allein die Sichtbarkeit von WEA in westlicher Richtung vermag die beschriebenen, eher der intensiven Erholung zuzurechnenden Nutzungen, nicht in erheblicher Weise zu beeinträchtigen. Hinzu kommt, dass zwischen dem See und dem VR WEN mehrere kleine Waldgebiete vorhanden sind, die zusätzlich zu einer gewissen Sichtverschattung beitragen. Hinsichtlich der Nutzung von Waldwegen wird erneut darauf hingewiesen, dass pot. WEA aus dem Wald selbst heraus nur sehr bedingt sichtbar sein werden.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 227 Privat</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 147 Vor etwa 14 Tagen holten wir Opa von der Schüchtermann Klinik in Bad Rothenfelde zurück. Ein Mann aus Hagen aTW erzählte ihm er gehöre zum Fahrradclub Hagen. Jedes Jahr würden sie Fahrradtouren vom Saller See aus planen. Einmal hätten sie Sandwege benutzt und den schönen Wald mit Sitzgelegenheit entdeckt. (Windmühlenberg)Ebenso berichten viele aus dem Osnabrücker Land von der schönen Gegend und Wald rund um den Saller See.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Es wird auf die Ausführungen unter BE ID 147 verwiesen. Das Radwandern - auch im Bereich des Saller Sees - wird durch das geplante VR WEN nicht erheblich beeinträchtigt.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 227 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 148 Auch das Wald gerodet werden soll, wenn auf der anderen Straßenseite Ackerflächen zur Verfügung stehen und die Belastung für Suderweh, Saller See dadurch geringer würde. Politischer Wille wurde uns gesagt. Bei gleich guten Windverhältnissen auf der anderen Seite und von vielen Menschen als Naherholung geschätzter gesunder Wald dort?	Wird nicht gefolgt Das VR WEN betrifft zu weniger als 50 % Waldflächen. Auch nördlich der Straße sind zudem innerhalb des PFK in etwa selbem Umfang Waldflächen vorhanden. Die im Bereich des nun festgelegten VR WEN betroffenen Wälder bestehen zudem ausschließlich aus ökologisch geringwertigeren Nadelforsten, sodass eine Inanspruchnahme für die Windenergienutzung mit einem vglw. geringen Konfliktpotenzial verbunden ist. Nicht zuletzt werden aufgrund des im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigten Fachrechts (Bundesnaturschutzgesetz, Waldgesetz) alle mglw. gerodeten Waldflächen mindestens im Verhältnis 1:1 andernorts wieder aufgeforstet. Die Windverhältnisse haben für die Abwägung und Flächenauswahl hier keine Rolle gespielt.
lfd. Ident-Nr.: 227 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 149 P.S.: Unser kleiner Enkel 1. Schuljahr kam kürzlich begeistert von einem Treffen zu dem eine der Jagdgruppen in einer der Hütten eingeladen hatte zurück und wusste viel über Wald und Tiere zu erzählen. (Natürlich wurde auch gegrillt.) Gegrillt wurde nicht im Wald. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] [Name anonymisiert] Langen/Espel	Wird nicht gefolgt Durch die Festlegung eines VR WEN innerhalb von Waldgebieten kommt es nicht zu einer relevanten Beeinträchtigung der Populationen von jagdbarem Wild. Dieses ist ggü. benachbarten WEA unempfindlich.
lfd. Ident-Nr.: 227 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2770 Sehr geehrte Damen und Herren, ergibt diese neue Einwendungsfrist einen Sinn, wenn 1000 Stimmen der Petition und auch schriftliche Einwände gar keine Beachtung finden? Für uns vollkommen unverständlich. (Oder doch Vetterwirtschaft?) Der lengericher Samtgemeinde-Bürgermeister bezeichnet den Saller See als echtes Naturjuwel im Emsland und eines der beliebtesten Ausflugsziele der Region. Gleichzeitig mutet er den vielen vielen Fahrradfahrern und Gruppen von Lingen kommend, die alle den Fahrradweg durch Espel zum Saller See benutzen, zu, praktisch unter den riesigen Windrädern durchzufahren. Das Durchfahren wäre schon mit dem Trecker unangenehm. Wir berichteten von den jungen Reiterinnen und Reitern in Suderweh und die vielen Naherholungsmöglichkeiten am Windmühlenberg. Der Landkreis strebt im Windenergie-Programm eine möglichst geringe Beeinträchtigung für Mensch, Landschaft und Natur an. (Laut Zeitung) Wir übersenden Ihnen das Informationsblatt der Samtgemeinde Lengerich in dem über den Saller See berichtet wird (Seite 21) und die Einladung zur Hubertusmesse in der St.-Hubertus-Schutzhütte am Windmühlenberg. Aus unserer Sicht wäre dieser Windpark mehr als nur eine Beeinträchtigung vieler Menschen. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] 49838 Langen/Espel	Wird nicht gefolgt Das Beteiligungsverfahren dient dazu, mglw. in der Abwägung bisher nicht bekannte oder unbeachtete Belange einzubringen und die Planung auf dieser Basis weiterzuentwickeln. Es handelt sich indes nicht um ein Instrument der direkten demokratischen Entscheidungsfindung, in welchem über ein Vorhaben abgestimmt wird. Eine Petition ist hingegen ein politisches Instrument, welches sich an die politischen Entscheidungsträger wendet. Insoweit ist nicht die Anzahl vorgebrachter Argumente oder die Anzahl der diese Argumente/Meinungen unterstützenden Personen für die Berücksichtigung in der Abwägung maßgeblich. Die vorgebrachten Belange und Argumente wurden im Zuge der Auswertung des Beteiligungsverfahrens geprüft und in die Abwägung einbezogen. Dies bedingt jedoch keinesfalls zwingend eine veränderte Planung, denn soweit die aus den vorgebrachten Argumenten keine neuen Erkenntnisse hervorgehen, die ein verändertes Abwägungsergebnis begründen, ist eine Anpassung der Planung nicht statthaft. Dies ist hier der Fall. Der Saller See befindet sich in mehr als 1.500 m zum in Rede stehenden VR WEN. Allein die Sichtbarkeit von WEA in westlicher Richtung vermag die beschriebenen, eher der intensiven Erholung zuzurechnenden Nutzungen, nicht in erheblicher Weise zu beeinträchtigen. Hinzu kommt, dass zwischen dem See und dem VR WEN mehrere kleine Waldgebiete vorhanden sind, die zusätzlich zu einer gewissen Sichtverschattung beitragen. Hinsichtlich der Nutzung von Wald- und Radwegen ist darauf hinzuweisen, dass pot. WEA aus dem Wald selbst heraus nur sehr bedingt sichtbar sein werden und auch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 228 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 157 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte Ich auch die Gelegenheit nutzen, eine Stellungnahme zu dem Entwurf des RROP, Windenergieplanung des Landkreises Emsland ab zu geben.	<p>hier die Bloße Sichtbarkeit von WEA der Wegenutzung nicht entgegensteht. Eine bestehende Naherholungsfunktion wird vom Plangeber zudem nicht in Zweifel gezogen, sondern wurde vielmehr ausweislich u.a. des Umweltberichts auch in der Abwägung berücksichtigt. Jedoch führt nicht jede bestehende Erholungsnutzung zu einem Ausschluss der Windenergienutzung, denn Naherholungsnutzungen bestehen (abseits der für eine Windenergienutzung ungeeigneten Siedlungsbereiche) großflächig im Landkreisgebiet. Würde der Landkreis von einer Festlegung von VR WEN in derartigen Gebieten grundsätzlich absehen, könnten die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele bei Weitem nicht erreicht werden. Nicht zuletzt ist in diesem Zusammenhang auch auf das besondere Gewicht der Windenergienutzung im Rahmen der Abwägung mit konkurrierenden Belangen hinzuweisen, welches in § 2 EEG auch gesetzlich normiert ist. Das Vorliegen einer Naherholungsfunktion stellt die durch den Landkreis erfolgte Abwägung auch deshalb nicht in Frage, da nicht erkennbar ist, dass durch die Festlegung des VR WEN andere oder erheblichere Auswirkungen drohen als solche, die generell bei der Festlegung von VR WEN zu erwarten und angesichts der gesetzlichen Flächenziele unumgänglich sind. Der Landkreis Emsland hat den Erholungswert im Zusammenhang mit dem durch die Windenergienutzung beeinträchtigten Landschaftsbild in seiner Abwägung berücksichtigt. Eine außergewöhnliche, über den Normalfall hinausgehende Beeinträchtigung für den Tourismus oder die touristische Entwicklung ist nicht erkennbar und wird auch durch die dargelegten Aspekte nicht begründet. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass insbesondere für Erholungssuchende, die sich innerhalb der Waldgebiete bewegen, aufgrund der Sichtverschattung durch die dichte Vegetation oftmals gar nicht mit einer Sichtbarkeit von WEA zu rechnen ist. Nicht zuletzt belegen verschiedene Studien (u.a. Centouris 2022), dass WEA keinen nachweisbaren negativen Effekt auf touristische Nutzungen haben. Dies gilt insbesondere auch für den küstennahen Raum des Emslands, in dem WEA schon seit vielen Jahren zum Landschaftsbild gehören. Es ist daher nicht zu erwarten, dass die vorhandene Naherholungsfunktion durch das VR WEN vollständig zerstört oder aufgehoben wird.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
lfd. Ident-Nr.: 228 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 158 Zunächst möchte Ich mich bei Ihnen Bedanken, dass es überhaupt eine Gelegenheit gibt, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen. Eine Chance der Beteiligung der Bürger und eine anschließende begründete Abwägung der Behörde erhöht die Akzeptanz!	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 228 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 159 Die Energiewende in Deutschland ist essentiell! Dazu gehören Erneuerbare Energien, d.h. auch ausgewiesene Windparkflächen, dadurch verringern wir den CO ² Ausstoß.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 228 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 160 Der Landkreis Emsland muss 3% (ca.8860 Hektar) seiner Fläche für Windenergieanlagen ausweisen. Dies geht natürlich nicht nur aufgrund der vorhandenen Flächenstruktur auf Freilandflächen, sondern muss auch im Wald ausgewiesen werden. Die nachhaltig betriebene Forstwirtschaft und die Windenergie im Wald, wird ein riesen Wachstumspotenzial bringen. Dies ermöglicht eine nachhaltige Nutzung von Waldflächen, ohne die Ökologie des Waldes zu beeinflussen. Als Waldbesitzer und Befürworter dieses Potenzials, habe ich mich mit dem Vorschlag des Landkreises Emslands zur Ausweisung potenzieller Flächen zur Windenergienutzung auseinandergesetzt.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 228 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 161 Die meisten Kriterien und Argumente kann ich nachvollziehen, nur bei manchen ausgewiesenen Flächen kann es zu Konfliktpotenzial und Klagen kommen. Hier nur drei Beispiele: -05 Neurhede (VR WEN 03): Teilgebiet 01 liegt gem. LROP (2022) größtenteils in einem Vorranggebiet zum Torferhalt. „Bourtanger Moor“ (Hochmoor, Niedermoor). Wie beschrieben besteht für das Landschaftsbild durch schon vorhandene Windenergieanlagen eine deutliche Vorbelastung.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das VR Torferhalt sowie das Vorkommen von Hoch- und Niedermooren steht der Festlegung des VR WEN 03 nicht entgegen. Das VR Torferhalt schließt nur solche raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet aus, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 3 ROG). Zweck des VR Torferhalt ist es, dass aus Klimaschutzgründen die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt wird. Für den Bau und die Errichtung von Windenergieanlagen wird nach Berechnungen ca. 0,5 bis etwas über 2 % des Torfvolumens innerhalb der notwendigen Abstandsflächen zwischen den WEA entfernt werden müssen (vgl. "Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land", NMUEK 2023). Dies ist als nicht erhebliche Beschleunigung der Torfzehrung zu bewerten, sodass eine Vereinbarkeit zwischen diesem Ziel der Raumordnung und der Windenergienutzung besteht.
lfd. Ident-Nr.: 228 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 162 In unmittelbarer Nähe befinden sich Brutplätze der Wiesenbrüter und Gastvögel etc. Deswegen ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht auszuschließen.	Wird nicht gefolgt Es bleibt unklar, was für Erhaltungsziele gemeint sind. Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes stehen der Festlegung jedenfalls nicht entgegen und werden auch nicht angemerkt. Das bloße Vorkommen von Wiesenbrütern und Gastvögeln steht der Festlegung ebenfalls nicht entgegen. Soweit es zu Beeinträchtigungen kommt, können diese im Rahmen der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren vermieden oder kompensiert werden.
lfd. Ident-Nr.: 228 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 163 -50 Emmeln (VR WEN 29): Brutplätze des kollisionsgefährdeten Seeadlers und des Wanderfalken.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das VR WEN 29 muss aufgrund entgegenstehender militärischer Belange im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs entfallen. Somit können die hier dargestellten Konfliktpotenziale dahinstehen.
lfd. Ident-Nr.: 228 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 164 -Konfliktpotenzial mit der WTD 91 aufgrund der militärischen Flugbeschränkungszone. Vermutlich müssen die denkbaren Flächenverluste an anderer Stelle aufgefangen werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die militärischen Belange in Zusammenhang mit der WTD 91 wurden bereits im 1. Entwurf vom Landkreis Emsland nach dem vorliegenden Kenntnisstand berücksichtigt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>hat die Bundeswehr zu einzelnen Teilflächen jedoch negativ Stellung bezogen, sodass diese Flächen entfallen müssen. Indes erreicht der Landkreis Emsland infolge des bewusst im 1. Entwurf eingebauten Puffers zu den gesetzlichen Flächenzielen diese Ziele noch immer, sodass kompensierende Erweiterungen oder Neufestlegungen an anderer Stelle nicht zwingend erforderlich sind.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 228 Privat</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 165 Eines ist mir nicht ganz schlüssig, bei der Potenzialfläche 98 Espel (VR WEN 48). Dort werden 6 Teilflächen ausgewiesen. 1. Unter Punkt 4.: Begrenzung ermittelter Belastungswirkungen durch angepasste Flächenzuschnitt; werden „die Teilflächen 03,04,05,06 zur Vermeidung Artenschutzrechtlicher Konflikte sowie zur Vermeidung einer großflächigen, übermäßigen und unkompakten Beeinträchtigung des Thuiner Waldes gestrichen.“ In den Teilflächen 04,05 befindet sich zusätzlich noch ein Brutplatz des Uhus. Dies ist auch nachvollziehbar.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 228 Privat</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 167 Jedoch wird die Teilfläche 01 (Wald) mit nur 60,2 ha gestrichen. OHNE jegliche angeführte, vernünftige Argumentation gegenüber anderen großflächigen Waldgebieten. 2. Diese Entscheidung ist nicht nachvollziehbar. Den Begründungen nach, sollen die Windkraftflächen möglichst gut im Raum verteilt sein. Mit der Auswahl der Teilfläche 01 würde zu den Benachbarten, ausgewiesenen Potenzialflächen Nr. 88, 96, 97 und 101 ein strukturiertes und nachvollziehbares Flächenbild ergeben. 3. Es wird jediglich ein Verzicht auf die Teilfläche 01 angegeben, mit der Begründung, „um das VR WEN kompakt zu halten und eine Überprägung der Landschaft möglichst gering zu halten.“ Bei anderen Waldgebieten ist diese Argumentation gar nicht gegeben und kann somit nicht zutreffend sein.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Auf eine Festlegung wird verzichtet, weil der Plangeber vorhandene Alternativflächen als konfliktärmer und daher besser geeignet bewertet. Dies ist nicht zu beanstanden. Insbesondere muss der Landkreis Emsland nach aktueller Rechtslage nicht umfassend begründen, weshalb er einzelne Flächen nicht als VR WEN festlegt. Denn ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB unbeachtlich. Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 228 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 168 Dabei wird bei dem Potenzialflächenkomplex 116 Heitel (VR WEN 56) unter Punkt 3 angegeben: „Der PFK befindet sich im Westen (Teilfläche 01) im Landschaftsschutzgebiet „Emstal“. Als Hauptkonflikt ist die große räumliche Nähe zu den PFK 114 im Norden und dem PFK 118 im Süden zu nennen. Zusammen führen die 3 VR WEN zu einer grenzwertigen Belastung des Betroffenen Landschaftsraumes. Diese ist jedoch aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Flächenziele in Ermangelung weniger konfliktträchtiger Alternativen sowie vor dem Hintergrund der zu prognostizierenden Durchsetzungsfähigkeit von Windenergienutzung der Vorrang zu gewähren.“	Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB). Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 228 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 169 4. Wie auch unter Punkt Nr.2 beschrieben, sind in der Teilfläche 01 keine Nachweise von besonders geschützten Tierarten gegenüber anderen Standorten im Landkreis Emsland. Es handelt sich in diesem Gebiet um einen sehr sandigen Boden (Öingssand) und dadurch um einen reinen Nadelwald. Bei offenen Flächen und vielen Waldgrenzen ist die natürliche Vielfalt erheblich größer. Dort leben viel mehr Tier und insbesondere Vögel als in einem reinem Nadelwald. Bei einer Ausweisung in der Fläche 01 würden die Windkraftanlagen vollständig innerhalb eines Waldes stehen und keine Waldränder (Saumzonen) stören.	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist im Zuge seiner Abwägung zu dem Ergebnis gekommen, dass durch die gewählte Abgrenzung das Landschaftsbild und der auch für die Erholungsnutzung relevante Wald im Norden in geringerem Ausmaß beeinträchtigt werden, als bei einer (zusätzlichen) Festlegung im Bereich der Teilfläche 01. Das Stören der Saumzonen kann im Genehmigungsverfahren durch die konkrete Anlagenpositionierung vermieden werden.
lfd. Ident-Nr.: 228 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 170 5. Ein weiterer Punkt für den Standort 98 Espel – Teilfläche 01 ist, dass diese innerhalb eines riesigen Waldkomplexes liegt. Dadurch ist weniger, bis kaum Schallimmission zu erwarten, wie auch bei anderen großflächigen Waldkomplexen beschrieben (z.B. 18 Elenorenwald (VR WEN 16) oder 101Baccum (VR WEN 49). Bei der ausgewiesenen Fläche 98 Espel - 02 ist dies für die Anwohner am Sudderweh bei Hauptwind zu erwarten, wie auch unter Punkt 2 angegeben wird.	Wird nicht gefolgt Siehe Ausführungen zu BE ID 169! Die Teilfläche 01 ist im Vergleich aufgrund der stärkeren und hier vermeidbaren Inanspruchnahme von Waldgebieten in geringerem Ausmaß für eine Festlegung geeignet, als dies die Bereiche des festgelegten VR WEN 48 sind.
lfd. Ident-Nr.: 228 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 172 6. Die Windkraftanlagen würden innerhalb eines riesigen Waldkomplexes stehen und Belastungswirkungen mindern, optische Wahrnehmungen und akustische Belastungen verringern. Damit wird die Akzeptanz für Anlieger und Touristen deutlich reduziert.	Wird nicht gefolgt Der Thuiner Wald im Bereich der Teilfläche 01 besitzt ebenso wie die Waldbereiche im südlichen Teil des VR WEN eine Funktion für die Naherholung. Da die Teilfläche 01 zudem große Teile des Waldgebietes einnimmt und hier auch unter Berücksichtigung von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>erforderlichen Zuwegungen durch den Wald mit umfangreicheren Eingriffen zu rechnen wäre, bewertet der Landkreis Emsland die pot. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch die Teilfläche 01 negativer, als durch die erfolgte Festlegung. Es wird gleichwohl zugestimmt, dass die Wahrnehmung von WEA aus dem Wald heraus deutlich eingeschränkt ist. Indes gilt dies in Teilen auch für den festgelegten Gebietsteil, welcher wie ausgeführt zudem den zentralen und bisher vglw. ungestörten Waldbereich schont. Es wird daher an der bisherigen Flächenabgrenzung festgehalten.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 228 Privat</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 173 Eine weitere Ausführung gegenüber anderen Standorten möchte Ich nicht weiter Erörtern.Vorteile dieses Standortes 98 Espel (VR WEN 48) – Teilfläche 01 sind wie Beschrieben gegeben. Um Konfliktpotenzial anderer Standorte aus dem Weg zu gehen, müsste diese Fläche neu mit einbezogen werden, in der Auswahl für geeignete Windkraftanlagen Standorte.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Aufgrund der hier vermeidbaren zusätzlichen Inanspruchnahme von Waldgebieten hält der Landkreis Emsland die gewählte Abgrenzung für raumverträglicher als eine Festlegung im Bereich der Potenzialfläche 01 und hält an dieser Abgrenzung fest.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 228 Privat</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 174 Ich bedanke mich bei Ihnen und hoffe dass Sie meine Argumentation nachvollziehen können. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] Lingen den 27.07.2024 [Name anonymisiert] ; [Adresse anonymisiert] ; [Inhalt anonymisiert] ; [Inhalt anonymisiert]</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 229 Waldbühne Ahmsen e.V.</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 176 Beteiligungsverfahren : Windpark Herßum/Ahmsen/Vinnen Sehr geehrter [Name anonymisiert] der oben genannte und geplante Windpark befindet sich in unmittelbarer Nähe der Waldbühne Ahmsen.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 229 Waldbühne Ahmsen e.V.	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 178 Die Bühne besteht mittlerweile seit 76 Jahren und ist mit 40.000 bis 60.000 Besuchern pro Spielzeit zu einem kulturellen Höhepunkt des Landkreises Emsland geworden und wird jährlich mit 30.000 € vom Kreis unterstützt.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 229 Waldbühne Ahmsen e.V.	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 179 Deshalb muss ausgeschlossen werden, dass es zu irgendwelchen Beeinträchtigungen durch den Windpark kommt. Der Flügelschlag darf weder gehört	Wird nicht gefolgt Die Waldbühne Ahmsen ist vom Plangeber in seiner Abwägung umfassend betrachtet und mit angemessenem Gewicht berücksichtigt worden. Zur Vermeidung von den Betrieb störenden Beeinträchtigungen wurde die Potenzialfläche bereits verkleinert und der Mindestabstand des resultierenden VR WEN 30 beträgt 650 m bis 700 m. Unter Berücksichtigung der Rotor-In-Regelungen stehen pot. WEA damit mindestens 725 m entfernt. Ferner ist der Bereich zwischen VR WEN und der Waldbühne vollständig bewaldet und besitzt der Wald eine abschirmende Wirkung hinsichtlich Schallemissionen pot. WEA. Selbst im Falle einer im Genehmigungsverfahren zu prognostizierenden Lärmbelastung der Waldbühne können hierin Vermeidungsmaßnahmen wie ein schallreduzierter Betrieb der Anlagen während des Kulturbetriebs festgesetzt werden. Somit ist eine relevante Beeinträchtigung des Kulturbetriebs nicht zu erwarten.
lfd. Ident-Nr.: 229 Waldbühne Ahmsen e.V.	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 180 noch gesehen werden und	Wird nicht gefolgt Die Waldbühne Ahmsen ist vom Plangeber in seiner Abwägung umfassend betrachtet und mit angemessenem Gewicht berücksichtigt worden. Zur Vermeidung von den Betrieb störenden Beeinträchtigungen wurde die Potenzialfläche bereits verkleinert und der Mindestabstand des resultierenden VR WEN 30 beträgt 650 m bis 700 m. Der Bereich zwischen VR WEN und der Waldbühne ist vollständig bewaldet und die Waldbühne unmittelbar von Wald umgeben. Durch die sichtverschattende Wirkung des Waldes ist eine Sichtbarkeit von WEA ausgeschlossen.
lfd. Ident-Nr.: 229 Waldbühne Ahmsen e.V.	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 181 es muss auch ausgeschlossen werden, dass es zu Störungen bei der Tonübertragung kommt.	Wird nicht gefolgt Eine Störung der Tonübertragung durch die mindestens 650 bis 700 m entfernte Windenergienutzung ist nicht zu erwarten und kann zudem im unwahrscheinlichen Bedarfsfall durch technische Maßnahmen, die im nachgeordneten Genehmigungsverfahren festgelegt werden können, sicher vermieden werden.
lfd. Ident-Nr.: 229 Waldbühne Ahmsen e.V.	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 182 Der Waldbühne Ahmsen sollte schriftlich garantiert werden, dass es durch den Windpark zu keinerlei Beeinträchtigungen kommt. Mit freundlichem Gruß [Name anonymisiert] , Vors.	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland hat als untere Landesplanungsbehörde die Aufgabe die Windenergienutzung auf regionaler Ebene durch Festlegung von sog. Vorranggebieten, in denen die Windenergienutzung Vorrang vor konkurrierenden, raumbedeutsamen Nutzungen hat, festzulegen. Anlagenstandorte und -typen, die innerhalb dieser Flächen errichtet werden, sind weder bekannt, noch liegen sie im Regelungsbefugnis des Landkreises. Das Sicherstellen der Einhaltung fachgesetzlicher Normen ist ferner Aufgabe des Genehmigungsverfahrens. Diesem kann und darf die untere Landesplanungsbehörde nicht vorgreifen. Insoweit ist es in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ermangelung von Kenntnissen über konkrete Anlagenplanungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen nicht die Aufgabe des Landkreis Emsland, die geforderte Garantie zu gewähren. Der Landkreis Emsland muss hier lediglich sicherstellen, dass sich WEA unter Berücksichtigung geltender Gesetze in den von ihm als VR WEN festgelegten Flächen auch wird durchsetzen können. Dies ist hier der Fall, da nicht zu erwarten ist, dass bspw. immissionschutzrechtliche Grenzwerte im Bereich der Waldbühne überschritten werden würden.
lfd. Ident-Nr.: 230 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 197 [Name anonymisiert] und [Name anonymisiert] Lingen, den 28.07.2024 [Adresse anonymisiert] [Adresse anonymisiert] An den Landkreis Emsland Ordeniederung 1 49716 Meppen Stellungnahme zur Windenergieplanung im Emsland hier Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 98 Espel (VR WEN 48) Guten Tag,	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 230 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 198 unsere Familie ist Waldbesitzer im oben genannten Suchraum. Dieser Bereich wurde in der Vorauswahl zunächst für die Windenergie in Betracht gezogen und im weiteren Verfahren dann aber nicht mehr berücksichtigt. Anstelle der Fläche 1 im Wald wurde die Fläche 2 zwischen den beiden großen Waldbereichen ausgewählt.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 230 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 199 Aus unserer Sicht sprechen mehrere Gründe für eine Entwicklung von Windkraft direkt im Wald und besonders an der Stelle der Fläche 1. Gleichzeitig stellen sich im Zusammenhang mit der Entscheidung, die Fläche 2 auszuwählen, einige Fragen. Folgende Überlegungen bitte ich unbedingt zu prüfen und eventuell die getroffene Auswahlentscheidung zu überdenken:	Wird nicht gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 230 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 200 • Als aktiver Landwirt sehe ich es nicht so gern, wenn unsere Ackerflächen, die ohnehin durch Wohn- und Straßenbau stark in Anspruch genommen werden, mehr und mehr abnehmen. Und das Unwiederbringlich. Unsere Ackerflächen im Landkreis Emsland sind nicht nur für die Versorgung der Bevölkerung wichtig, sie sind auch ein wesentlicher Teil unserer Wertschöpfung.	Wird nicht gefolgt WEA beanspruchen nur eine vglw. geringe Fläche von ca. 0,2 ha dauerhaft (vgl. https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zu-m-flaechenbedarf-der-windenergie/) und es ist üblich, dass um die Anlagenstandorte auch weiterhin gewirtschaftet werden kann. Ein relevanter negativer Einfluss auf die Lebensmittelversorgung geht daher von der Windenergienutzung nicht aus. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass auch die Errichtung von WEA im Wald zu einem - häufig vermutlich sogar größeren - Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen führt. Denn jede Rodung von Wald ist wald- und naturschutzrechtlich zwingend mindestens im Verhältnis von 1:1 durch eine Ersatzaufforstung im Offenland auszugleichen. Hierfür stehen nahezu ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen zur Verfügung, sodass bezogen auf eine vermeintliche Schonung von Landwirtschaftsflächen die Errichtung von WEA keine sinnvolle Alternative darstellt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 230 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 201 Anders sieht dies bei unseren Waldgründen aus. Die Fläche 1 liegt vollständig innerhalb des auf Sandboden gewachsenen Nadelholzbestandes. Aufgrund der kleinen Flächenteilung decken die hier erzielbaren Erlöse kaum die nach der Baumernte erforderlichen Aufforstungen und Einzäunungen. Eine Ausweisung von Windenergie würde zu einer gerechteren Verteilung der finanziellen Chancen führen. Aufgrund der kleinen Flächen hätten viele Waldbesitzer einen Vorteil.	Wird nicht gefolgt Die Festlegung von VR WEN durch den Landkreis Emsland dient nicht dem Interessenausgleich zwischen unterschiedlichen Grundbesitzergruppen. Sie erfolgt auf Grundlage der bekannten Auswirkungen von WEA und folgt dem Prinzip der Konfliktminimierung und -bündelung. Die Eigentumsverhältnisse sind auf der Maßstabebene der Regionalplanung nicht bekannt und spielen für die Abwägung und die Flächenauswahl keine Rolle.
lfd. Ident-Nr.: 230 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 202 • Der Wald in Fläche 1 bietet keine Gewässer, Biotope oder sonstige schützenswerte Tiere oder Pflanzen. Das gerade erst erweiterte Gewerbegebiet in Langen konnte sich auch ohne größere naturschutzfachliche Bedenken in den Wald hinein entwickeln. Es liegt also ein aktueller Beleg vor, dass dieses Gebiet für eine gewerbliche Nutzung geeignet ist. Diese naturschutzrelevanten Bewertungen können auf die Windenergieplanung übertragen werden.	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen zusätzlichen Flächenausweisung wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 230 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 206 • Viel wichtiger für den Naturschutz ist der Schutz der Waldränder, die in der Fläche 2 aufgrund der Gegebenheiten sehr häufig vorkommen. Diese Bereiche sind entscheidend für die Erhaltung der Artenvielfalt, da sie sowohl licht- als auch schattenliebende Pflanzen und Tiere beherbergen.	Wird nicht gefolgt Das Stören von ökologisch wertvollen Saumzonen kann zum einen im Genehmigungsverfahren durch die konkrete Anlagenpositionierung vermieden werden. Überdies spielen nicht allein potenzielle Konflikte im Bereich von Waldrändern eine Rolle für die Abwägung. Der Landkreis Emsland ist im Zuge seiner Abwägung, die zahlreiche weitere Aspekte zu würdigen hat, zu dem Ergebnis gekommen, dass durch die gewählte Abgrenzung das Landschaftsbild und der auch für die Erholungsnutzung relevante Wald im Norden in geringerem Ausmaß beeinträchtigt werden, als bei einer Festlegung im Bereich der hier in Rede stehenden Teilfläche 01.
lfd. Ident-Nr.: 230 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 209 Eine Nutzung der Teilfläche 1 würde den "Lebensraum Waldrand "weniger belasten. Aufgrund der Rotor-in-Vorgabe würden die Windenergieanlagen mit großem Abstand nach Außen vollständig innerhalb des Waldes liegen. Wie gesagt sind hier keine besonders schutzwürdigen Tiere oder Pflanzen vorhanden. Ebenfalls keine Wallhecken und andere Saumzonen. Zusammengefasst: die Natur würde in der Fläche 1 nicht besonders belastet. Die verlorene Waldfläche kann (und muss) andernorts wieder aufgeforstet werden.	Wird nicht gefolgt Der Thuiner Wald im Bereich der Teilfläche 01 besitzt ebenso wie die Waldbereiche im südlichen Teil des VR WEN eine Funktion für die Naherholung. Da die Teilfläche 01 zudem große Teile des Waldgebietes einnimmt und hier auch unter Berücksichtigung von erforderlichen Zuwegungen durch den Wald mit umfangreicheren Eingriffen zu rechnen wäre, bewertet der Landkreis Emsland die pot. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch die Teilfläche 01 negativer, als durch die erfolgte Festlegung. Aus diesem Grund erfolgt im Bereich der Teilfläche 01 keine Festlegung als VR WEN.
lfd. Ident-Nr.: 230 Privat	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 210 • Sie sagen, dass mit der Fläche 1 ein zusammenhängendes Waldgebiet betroffen wäre. Dieses Argument wird bei anderen ähnlichen Flächen im Landkreis nicht verwendet und kann daher nicht entscheidend sein. Es ist nicht erkennbar, warum es hier anders sein sollte. Wichtiger wäre eine genaue Betrachtung der tatsächlichen Waldstruktur (insb. Kiefer, Fichte, Tanne und Douglasie). Baumfällungen sind hier im Rahmen des Forstbetriebes üblich. Der Boden ist sehr sandig und es gibt immer wieder Sturmschäden, zuletzt begünstigt durch zunehmenden Borkenkäferbefall. Kurz gesagt, handelt es sich nicht um einen besonders schützenswerten Wald. Dass uralte Laubwälder verschont werden sollen, ist gut nachvollziehbar. Die Fläche 1 jedoch bietet keinen Anlass zum besonderen Schutz.	Wird nicht gefolgt Grundsätzlich bewertet der Landkreis Emsland das naturschutzfachliche Konfliktpotenzial innerhalb von Waldgebieten ggü. intensiv ackerbaulich genutztem Offenland als erhöht. Gleichwohl hält er die Inanspruchnahme von Waldgebieten durch VR WEN für grundsätzlich möglich. Aufgrund des insgesamt geringen Waldanteils im Landkreis Emsland hat der Plangeber im Rahmen der Erarbeitung seines Planungskonzepts im Zuge einer Alternativenprüfung untersucht, ob ein pauschaler Ausschluss von Waldgebieten für die Windenergienutzung mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele möglich wäre. Dies war im Ergebnis zu verneinen, da in diesem Fall bei unveränderten Abständen bspw. zu Wohnnutzungen keine hinreichend geeigneten Flächenumfänge verbleiben. Insoweit müssen Waldgebiete in Anspruch genommen werden. Dennoch ist es Ziel der erfolgten Abwägung dort wo angesichts der Flächenziele aufgrund vorhandener Alternativen möglich auf eine Beanspruchung von Waldgebieten zu verzichten. Er hat u.a. unter dieser Prämisse im Rahmen der Abwägung (insbesondere im Gebietsblatt) geprüft, inwieweit pot. betroffene Waldgebiete eine besondere Empfindlichkeit aufweisen oder nahegelegene Flächenalternativen bestehen. Sofern eine besondere Empfindlichkeit oder vorhandene Alternativflächen erkannt wurden, wurden diese Teilbereiche nach Möglichkeit nicht als VR WEN festgelegt. Dies ist im Bereich des VR WEN 48 der Fall. Die festgelegten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Bereiche stellen eine Alternative zur Festlegung im Bereich der Teilfläche 01 dar und schonen das große zusammenhängende Waldgebiet des Thuiner Walds. Derartige Alternativen bestehen in anderen Fällen nicht, sodass hier zwecks Erreichung der Flächenziele auch in große zusammenhängende Waldbereiche hinein geplant werden musste.
lfd. Ident-Nr.: 230 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 211 • Auffällig ist die Lage der ausgewählten Fläche. Die Fläche liegt auf einer Linie mit den Nachbargebieten Münnigbüren und Anderverne. Warum hier nicht die Chance genutzt werden soll, mit der Fläche 1 etwas aus dieser Linie herauszuspringen und den Raum damit aufzulockern, ist nicht nachvollziehbar.	Wird nicht gefolgt Die Lage von mehreren VR WEN auf einer gedachten Linie bewirkt in der realen Landschaft keine zusätzliche Beeinträchtigung und spielt für die Abwägung keine relevante Rolle.
lfd. Ident-Nr.: 230 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 212 • Die Petition der Anwohner in der Sudderweher Schweiz, dem Gebiet zwischen den beiden großen Waldgebieten in Lengerich und Freren, führt viele weitere wichtige Argumente an. o Die geplante Nutzung der Windenergie in der Fläche 2 würde die Erholungsfunktion dort stark beeinträchtigen.	Wird nicht gefolgt Der Thuiner Wald im Bereich der Teilfläche 01 besitzt ebenso wie die Waldbereiche im südlichen Teil des VR WEN eine Funktion für die Naherholung. Da die Teilfläche 01 zudem große Teile des Waldgebietes einnimmt und hier auch unter Berücksichtigung von erforderlichen Zuwegungen durch den Wald mit umfangreicheren Eingriffen zu rechnen wäre, bewertet der Landkreis Emsland die pot. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch die Teilfläche 01 negativer, als durch die erfolgte Festlegung. Der Einwender liefert keinerlei Argumente, welche eine veränderte Bewertung durch den Landkreis Emsland begründen würden.
lfd. Ident-Nr.: 230 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 213 Der Salier See mit Hotel und Gastronomie ist die wichtigste touristische Anlaufstelle in der Region.	Wird nicht gefolgt Der vermutlich gemeinte Saller See ist mindestens 1,5 km vom VR WEN 48 entfernt. Die Minimalentfernung der Teilfläche 01 beträgt indes lediglich 1,3 km, sodass die Teilfläche 01 auch bezogen auf diese Argumentation als ungünstiger zu bewerten wäre. Hiervon abgesehen ist durch die Festlegung des VR WEN 48 angesichts der Entfernung und der zwischengelagerten Waldgebiete mit keinerlei relevanten negativen Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitnutzung im Bereich des Sees zu rechnen.
lfd. Ident-Nr.: 230 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 214 Auch der Reiterhof in unmittelbarer Angrenzung an die Fläche 2 profitiert von der Natur und Ruhe. Der Bau von Windenergieanlagen auf diesen offenen Flächen würde diese Werte stark gefährden.	Wird nicht gefolgt Eine Erholungs- und Reitnutzung ist auch bei im Umfeld vorhandener Windenergienutzung ohne Weiteres möglich. Verschiedene Studien zeigen (u.a. Centouris 2022), dass WEA keinen nachweisbaren negativen Effekt auf touristische Nutzungen haben. Dies gilt insbesondere auch für den küstennahen Raum des Emslands, in dem WEA schon seit vielen Jahren zum Landschaftsbild gehören. Konkret in Bezug auf die mögliche Betroffenheit des Reiterhofs ist zu entgegnen, dass Pferde sich schnell an die von WEA ausgehenden Reize gewöhnen und insoweit nicht in relevantem Ausmaß beeinträchtigt oder gestört werden. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass bereits etwa 500 m (der hier in Rede stehende Reiterhof befindet sich mindestens 700 m vom VR WEN entfernt) von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 230 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 215 Die Aussicht auf einen Ausflug in einen Windpark wird sicherlich viele Gäste abschrecken.	Windenergieanlagen entfernt keine erhebliche Beeinträchtigung von Pferde haltenden Betrieben vorliegt (u.a. VG München, Az. M 1 K 13.2056, VG Aachen, U.v. 5.7.2012 – 6 L 14/12 – juris Rn. 92 ff.; VG Ansbach, U.v. 25.1.2012 – AN 11 K 11.1921 u.a. – juris Rn. 58) . Wird nicht gefolgt Der Thuiner Wald im Bereich der Teilfläche 01 besitzt ebenso wie die Waldbereiche im südlichen Teil des VR WEN eine Funktion für die Naherholung. Da die Teilfläche 01 zudem große Teile des Waldgebietes einnimmt und hier auch unter Berücksichtigung von erforderlichen Zuwegungen durch den Wald mit umfangreicheren Eingriffen zu rechnen wäre, bewertet der Landkreis Emsland die pot. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch die Teilfläche 01 negativer, als durch die erfolgte Festlegung. Die befürchtete Abschreckung von Gästen wäre in beiden Fällen relevant, jedoch geht der Landkreis Emsland nicht von einer erheblichen negativen Auswirkung auf touristische Funktionen aus.
lfd. Ident-Nr.: 230 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 216 Die Windmühlen könnten deutlich unauffälliger innerhalb des geschlossenen Waldgebietes errichtet werden.	Wird nicht gefolgt Es wird zugestimmt, dass WEA innerhalb von Wäldern aus dem Wald selbst heraus kaum oder gar nicht sichtbar sind. Die pot. Sichtbarkeit von WEA ist indes nicht der einzige in der Abwägung zu betrachtende Grund. Vorliegend spricht insbesondere die nahezu vollständige Inanspruchnahme eines zusammenhängenden und für die Erholung relevanten Waldgebietes samt zu erwartender Erschließungserfordernisse bei gleichzeitig vorhandenen Alternativflächen gegen eine Festlegung.
lfd. Ident-Nr.: 230 Privat	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 217 o Das Erholungsgebiet Salier See wurde mit viel öffentlichem Aufwand gefördert, auch noch in diesem Jahr. Eine Nutzung dieser Erholungsfläche für Windenergie - trotz einer möglichen, weniger belastenden Alternative - ist nicht nachvollziehbar. Bei dem Komplex 30 (Tinnen) wurde das Erholungsgebiet auch berücksichtigt und so geplant, dass die Auswirkungen geringstmöglich spürbar sind.	Wird nicht gefolgt Der vermutlich gemeinte Saller See ist mindestens 1,5 km vom VR WEN 48 entfernt. Die Minimalentfernung der Teilfläche 01 beträgt indes lediglich 1,3 km, sodass die Teilfläche 01 auch bezogen auf diese Argumentation als ungünstiger zu bewerten wäre. Hiervon abgesehen ist durch die Festlegung des VR WEN 48 angesichts der Entfernung und der zwischengelagerten Waldgebiete mit keinerlei relevanten negativen Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitnutzung im Bereich des Sees zu rechnen. Der Vergleich mit dem VR WEN 24 ist hier nicht nachvollziehbar, da dort keine vergleichbare Erholungsinfrastruktur besteht. Hier wurde - ebenso wie im vorliegenden Fall der Teilfläche 01 - lediglich zur Minimierung von negativen Auswirkungen auf die Erholungsnutzung eine Begrenzung des PFK vorgenommen.
lfd. Ident-Nr.: 230 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 218 Anfang des Jahres, noch vor der Veröffentlichung der Windkarte, sind wir von einem Mitarbeiter der RWE angesprochen worden, ob etwas gegen eine Projektierung dieses Bereiches durch deren Unternehmen sprechen würde. Wie Sie wissen, plant die RWE ein Wasserstoffprojekt in Lingen. Die räumliche Nähe des Bereiches zu Lingen wäre sehr interessant.	Wird nicht gefolgt Auch die Flächen im Bereich des festlegten VR WEN 48 befinden sich in räumlicher Nähe zur Stadt Lingen und können im Zusammenhang mit dortigen Wasserstoffprojekten genutzt werden. Auf die Projektierung einzelner WEA hat der Landkreis Emsland keinen Einfluss und diese spielen für die Eignung von Flächen für die Festlegung von VR

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Entgegen den zunehmenden rein eigennützigen Planungen, angeblich auch in Fläche 2, könnten wir uns eine Zusammenarbeit mit RWE sehr gut vorstellen, die dann auch der Wasserstoffregion zu Gute kommen könnte.	WEN in der Abwägung keine Rolle.
lfd. Ident-Nr.: 230 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 219 Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] und [Name anonymisiert]	
lfd. Ident-Nr.: 230 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 817 Guten Tag. Meine Stellungnahme entnehmen Sie bitte dem Anhang. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen Abwägung erfolgt zu Stellungnahme-ID 61
lfd. Ident-Nr.: 230 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 818 Guten Tag, meine Stellungnahme habe ich verfasst und möchte diese dem Schreiben anhängen. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen Abwägung erfolgt zu Stellungnahme-ID 61
lfd. Ident-Nr.: 232 JUWI GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 343 Stellungnahme der JUWI GmbH zum Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2024 des RROP für den Landkreis Emsland Sehr geehrte Damen und Herren, die JUWI GmbH begrüßt die Aufstellung des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2024, welche den planungsrechtlichen Rahmen für den Ausbau der Windenergie nach den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) setzen soll.	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 232 JUWI GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 344 Die in diesem Rahmen auszuweisenden Vorranggebiete Windenergie können bei sorgfältiger Ermittlung und Abwägung einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele leisten.	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 232 JUWI GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 345 Zu betonen ist allerdings, dass das WindBG lediglich Mindestflächenziele vorgibt, die planerisch bei entsprechenden Potenzialen auch erweitert werden können und sollten. Dies möchten wir in Anbetracht des fortschreitenden und immer deutlicher sichtbaren Klimawandels noch einmal hervorheben.	Wird nicht gefolgt Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			gesetzlichen Flächenziele gewollt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).
lfd. Ident-Nr.: 232 JUWI GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 346 Ein entscheidendes Jahrzehnt für die Einleitung entschiedener Klimaschutzmaßnahmen hat begonnen, dies wird auch durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz und die umfangreichen Gesetzespakete der Bundesregierung zum Ausbau der Windenergie an Land noch einmal verdeutlicht. Dieses Jahrzehnt entspricht dem Wirkzeitraum des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2024. Die in diesem Wirkzeitraum zu erreichenden Ziele bilden daher den Maßstab.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 232 JUWI GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 347 Gerne stehen wir Ihnen für Fragen zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen i.A. Jan Klingner Manager Planungsrecht	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 232 JUWI GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 348 Allgemeiner Teil Die Nutzung der Windenergie im Außenbereich ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Mit der geplanten Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung wird das Ziel verfolgt, den Flächenbeitragswert des WindBG schnellstmöglich umzusetzen. Mit ordnungsgemäßer Feststellung, dass das Flächenziel erreicht ist, entfällt für den übrigen Außenbereich außerhalb der ausgewiesenen Gebiete die Privilegierung der Windenergie.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 232 JUWI GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 349 Umso wichtiger ist es, die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung entsprechend fachlicher und rechtlicher Vorgaben vorzunehmen und nur solche Flächen auszuweisen, auf denen Windenergieanlagen aller Vorrang nach tatsächlich realisierbar sind. Ist Letzteres bei den ins Auge gefassten Flächen nicht der Fall, droht ein vollständiger Entfall der Steuermöglichkeit. Überdies gilt es zu berücksichtigen, dass auch nach der nunmehr durch die Bundesgesetzgebung vorgesehene „Positivplanung“ für die Windenergie nichtsdestotrotz das Abwägungsgebot gilt. Gerade im Hinblick auf die insoweit weiterhin vorzunehmende Alternativenprüfung und die erheblichen Auswirkungen der Positivplanung auf das durch Artikel 14 Grundgesetz geschützte Eigentum durch die eintretende Entprivilegierung der Windenergie außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete, ist auch weiterhin ein strenger Maßstab an das der Regionalplanänderung zugrundeliegende Planungskonzept zu stellen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 232 JUWI GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 350 Daher haben wir uns im folgenden Teil der Stellungnahme mit dem allgemeinen Planungskonzept und den hierzu im Kontext stehenden Punkten befasst, beschränken uns jedoch auf die Punkte, die unseres Erachtens noch einmal geprüft	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 232 JUWI GmbH	nicht zugeordnet	werden sollten. lfd. DS-Nr.: 351 1. Substanziell Raum schaffen Die Rechtssicherheit des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2024 hängt wesentlich davon ab, dass der Windenergienutzung substanziell Raum zur Verfügung gestellt wird. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) legt für die Bundesländer verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) fest. Gemäß Anlage 1 des WindBG wird für Niedersachsen ein Flächenbeitragswert von 1,7 % der Landesfläche bis zum Ende des Jahres 2027 und 2,2 % der Landesfläche bis zum Ende des Jahres 2032 festgelegt. Für den Landkreis Emsland beträgt der zu erbringende, regionalisierte Beitrag 3,07 % der Regionsfläche bzw. rund 8.860 ha bis 2032. Der Landkreis Emsland gibt an, dass nach jetzigem Entwurf 57 Vorranggebiete zur Windenergienutzung in einem Umfang von 9.392,2 ha dargestellt werden soll (Rotor-Out Betrachtung). Die Flächengröße entspricht einem Anteil von ca. 3,25 % in Bezug auf die Gesamtfläche.	Wird nicht gefolgt Der Einwender bezieht sich hier auf eine veraltete Rechtsgrundlage. Die Verpflichtung substanziell Raum zu schaffen bestand im Zusammenhang mit der Planung von VR WEN mit Ausschlusswirkung vor den umfangreichen Änderungen durch das WindBG. Gegenwärtig ist durch das WindBG i.V.m. mit dem NWindG gesetzlich eindeutig geregelt, wie viel Fläche durch den Landkreis Emsland für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden muss. Diese verbindlichen Ziele erfüllt der Landkreis mit dem vorliegenden Planentwurf sogar bereits für den zeitlich nachgeordneten Zielwert für das Jahr 2032.
lfd. Ident-Nr.: 232 JUWI GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 352 Wir begrüßen ausdrücklich die minimale Übererfüllung des geforderten Flächenbeitragswertes, weisen allerdings darauf hin, dass der nutzbare Flächenanteil von Vorranggebieten für die Windenergie im Genehmigungsverfahren teilweise erheblich sinkt, zum Beispiel durch artenschutzrechtliche Vorgaben. In einem aktuellen Gutachten des Umweltbundesamtes wurde festgestellt, dass ausgewiesene Flächen für die Windenergie in der Praxis bislang in einem Umfang von ca. 30 % nicht nutzbar waren (Bons, M.; Pape, C.; Wegner, N.; et al (2023): Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land; Climate Change 32/2023). Aufgrund der obenstehenden Ausführungen wird angeregt, den Puffer zwischen ausgewiesenen Vorranggebieten und Zielvorgabe des NWindG noch einmal zu erhöhen.	Wird nicht gefolgt Die möglichen Flächeneinbußen im Genehmigungsverfahren sind in den gesetzlich vorgegebenen Zielwerten bereits inkludiert und geben keinen Anlass über die vorgegebenen Ziele hinaus zu gehen.
lfd. Ident-Nr.: 232 JUWI GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 353 2. Referenzanlage Die planaustellende Behörde verwendet zur Erarbeitung des Teilplans eine 240 m hohe Referenzanlage und begründet dies mit der im WindBG verwendeten Rotorabmessung und fiktiven Mittelwerten der marktgängigen und modernen Anlagentypen. Diese Argumentation ist verständlich, lässt allerdings u.a. die Betrachtung der langen Projektlaufzeiten außen vor. Es muss nicht zuletzt aus volkswirtschaftlicher Sicht darum gehen, die vorhandenen Flächen so gut wie möglich auszunutzen und so viel Stromertrag wie möglich zu generieren. Dies ist mit höheren Windenergieanlagen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, automatisch gegeben. Um die aktuellen und zukünftigen technischen Entwicklungen ausreichend zu berücksichtigen, sollte die Referenzanlage eine Gesamthöhe von 250 m nicht unterschreiten.	Wird nicht gefolgt Die Referenzanlage dient dem Plangeber typisierend zur Orientierung im Rahmen der erforderlichen Abwägung. Sie schließt weder die Errichtung höherer, noch niedrigerer Anlagen im konkreten Einzelfall aus. Der Plangeber hat sich diesbezüglich für aktuell in Genehmigungsverfahren gängige Anlagentypen entschieden. Diese gewährleisten offensichtlich einen wirtschaftlichen Betrieb. Die Nutzung einer größeren Referenzanlage würde die Flächenverfügbarkeit ggfs. unnötig einschränken, da pot. Auswirkungen überschätzt werden würden (da auch kleinere Anlagen wirtschaftlich machbar wären) und mithin geeignete Standorte ohne Notwendigkeit ausgeschlossen werden würden. Daher hat er sich nachvollziehbar gegen eine entsprechend größere Referenzanlage entschieden.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Diese Anlagenhöhe wurde auch in der Analyse des BMWK1 verwendet, die zur Ermittlung des Verteilungsschlüssels für das 2 % Flächenziel diente. Nicht zuletzt geht die Entwicklung der Windenergieanlagen jedoch stetig weiter und bereits jetzt weisen aktuelle Modelle (z.B. Vestas V172, Enercon E-175, Nordex N175) Höhen von bis zu 285 m auf.	
lfd. Ident-Nr.: 232 JUWI GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 354 3. Bildung von Potenzialflächenkomplexen Das Vorgehen des Plangebers zur Bildung von Potenzialflächenkomplexen ist hinsichtlich der anlagenbezogenen Auswirkungen nachvollziehbar. Allerdings können großflächigere nicht bebaubare Flächen zwischen ermittelten Potenzialgebieten dennoch nicht für die Gesamtflächenbetrachtung herangezogen werden. Beispielsweise würde eine Nicht-Verfügbarkeit von einzelnen Flurstücken dazu führen, dass eine Anlagenverschiebung in den eigentlich nicht geeigneten Bereich des Potenzialflächenkomplexes erfolgt und die Windenergie an dieser Stelle faktisch nicht genehmigungsfähig ist. Um dieses Risiko zu minimieren und keine VRG auszuweisen, die nur augenscheinlich das Flächenziel erfüllen, sollte die Bildung von Potenzialflächenkomplexen nur in Ausnahmefällen mit sehr geringen Flächenauswirkungen stattfinden.	Wird nicht gefolgt Die Regionalplanung erfolgt nicht parzellenscharf. Die Verfügbarkeit bzw. der Zugriff von Projektierern auf einzelne Flurstücke ist weder bekannt, noch kann und muss sie für die Planungsebene eine Rolle spielen. Der Plangeber muss lediglich sicherstellen, dass sich die Windenergienutzung in den wesentlichen Teilen der von ihm festgelegten VR WEN aus rechtlicher Sicht durchsetzen kann. Dies ist bei allen festgelegten VR WEN der Fall.
lfd. Ident-Nr.: 232 JUWI GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 355 4. Negativkriterien Die verwendeten Negativkriterien inkl. der teilweise verwendeten Pufferzonen sind nachvollziehbar ausgewählt, angewendet und dokumentiert. Es sollten keine weiteren Aspekte auf dieser Maßstabsebene betrachtet werden, da diese im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden können. An den Kriterien sollte, wie im vorliegenden Entwurf, im weiteren Verfahren festgehalten werden.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 232 JUWI GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 356 5. Landschaftsbild und Umfassungswirkung Für beide angewendete Aspekte weisen wir an dieser Stelle auf die Bedeutung des § 2 EEG („überragendes öffentliches Interesse an Erneuerbaren Energien“) hin, der bei Abwägungsentscheidungen unbedingt mit einzubeziehen ist. Speziell bezüglich des Landschaftsbildes findet sich in der Begründung zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 nur der Verweis auf ältere Gerichtsurteile, die vor der Einführung des o.g. § 2 EEG entschieden wurden und somit nicht die Basis für eine Abwägungsentscheidung bilden können.	Wird nicht gefolgt Die Regelungen des § 2 EEG wurden vom Plangeber in seiner Abwägung berücksichtigt. Gleichwohl fordern weder § 2 EEG noch WindBG und BauGB, dass alle mithin rechtlich geeigneten Flächen als Windenergiegebiete (hier VR WEN) ausgewiesen werden. Es müssen lediglich die gesetzlichen Flächenziele erreicht werden. Dies ist hier der Fall. Die hier in Rede stehenden Kriterien dienen der Konfliktminimierung und -vermeidung. Sie sind Gegenstand der Abwägung und es werden auch unter ihrer Berücksichtigung ausreichend Flächen für die Windenergie gesichert. Dies ist nicht zu beanstanden.
lfd. Ident-Nr.: 232 JUWI GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 357 Abschließend weisen wir darauf hin, dass in einer Vielzahl der vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung die gleichen Flächeneigentümer vorhanden sind. Hier sollte zumindest im Nachgang der Flächenausweisung geprüft werden, ob die Umsetzung von Windenergieprojekten erfolgt und somit eine Bereitschaft der Flächeneigentümer zur Nutzung ihrer Flächen gegeben ist. Sollte diese Bereitschaft nicht bestehen, ist die	Die Eigentumsverhältnisse sind auf Ebene der Regionalplanung weder bekannt, noch stellen sie einen für die Abwägungsentscheidung relevanten oder gar maßgeblichen Belang dar.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Erreichung der notwendigen Energieerträge auf Basis der ausgewiesenen Vorranggebiete gefährdet. Diese Prüfung der Besitzverhältnisse bzw. Betrachtung der tatsächlichen Umsetzung ist bekannterweise keine Aufgabe der Regionalplanung und soll daher an dieser Stelle auch nur als informativer Hinweis dienen.	
lfd. Ident-Nr.: 232 JUWI GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 358 Zusammenfassung Wir bitten um die Beachtung sämtlicher obenstehender Belange im weiteren Raumordnungsverfahren und möchten im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2024 weiterhin beteiligt werden. Für ein Gespräch zu sämtlichen Ausführungen und angeführten Punkten stehen wir sehr gern zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 232 JUWI GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 678 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anlage übersende ich Ihnen hiermit fristgerecht die Stellungnahme der JUWI GmbH zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung. Freundliche Grüße [Name anonymisiert] Manager Planungsrecht · Scouting M +49[Inhalt anonymisiert] [Web-Adresse anonymisiert] @juwi.de	Wird nicht gefolgt zum Punkt "substanziell Raum" schaffen: Der Einwander bezieht sich hier auf eine veraltete Rechtsgrundlage. Die Verpflichtung substanziell Raum zu schaffen bestand im Zusammenhang mit der Planung von VR WEN mit Ausschlusswirkung vor den umfangreichen Änderungen durch das WindBG. Gegenwärtig ist durch das WindBG i.V.m. mit dem NWindG gesetzlich eindeutig geregelt, wie viel Fläche durch den Landkreis Emsland für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden muss. Diese verbindlichen Ziele erfüllt der Landkreis mit dem vorliegenden Planentwurf sogar bereits für den zeitlich nachgeordneten Zielwert für das Jahr 2032. Die möglichen Flächeneinbußen im Genehmigungsverfahren sind in den gesetzlich vorgegebenen Zielwerten bereits inkludiert und geben keinen Anlass über die vorgegebenen Ziele hinaus zu gehen. zum Punkt "Referenzanlage": Die Referenzanlage dient dem Plangeber typisierend zur Orientierung im Rahmen der erforderlichen Abwägung. Sie schließt weder die Errichtung höherer, noch niedrigerer Anlagen im konkreten Einzelfall aus. Der Plangeber hat sich diesbezüglich für aktuell in Genehmigungsverfahren gängige Anlagentypen entschieden. Diese gewährleisten offensichtlich einen wirtschaftlichen Betrieb. Die Nutzung einer größeren Referenzanlage würde die Flächenverfügbarkeit ggfs. unnötig einschränken, da pot. Auswirkungen überschätzt werden würden (da auch kleinere Anlagen wirtschaftlich machbar wären) und mithin geeignete Standorte ohne Notwendigkeit ausgeschieden werden würden. Daher hat er sich nachvollziehbar gegen eine entsprechend größere Referenzanlage entschieden. zum Punkt "Bildung von PFK": Die Regionalplanung erfolgt nicht parzellenscharf. Die Verfügbarkeit bzw. der Zugriff von Projektierern auf einzelne Flurstücke ist weder bekannt, noch kann und muss sie für die Planungsebene eine Rolle spielen. Der Plangeber muss lediglich sicherstellen, dass sich die Windenergienutzung in den wesentlichen Teilen der von ihm festgelegten VR WEN aus rechtlicher Sicht durchsetzen kann. Dies ist bei allen festgelegten VR WEN der Fall. zum Punkt 4 "Negativkriterien": Kenntnisnahme. zum Punkt 5

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 233 UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	Ifd. DS-Nr.: 718 1.1. Allgemein Die UKA-Gruppe plant, baut, betreut und betreibt Wind- und Solarparks und die dazu-gehörige Infrastruktur. Das 1999 gegründete Unternehmen ist mit rund 67 ans Netz gebrachten Energieparks und einer internationalen Projektpipeline von vierzehn Gigawatt einer der führenden deutschen Entwickler. Durch unsere Tätigkeit im Norden Deutschlands, in Niedersachsen und insbesondere auch im Landkreis Emsland begrüßen wir die Möglichkeit, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Emsland (2024) Stellung beziehen zu können. Wir sind daran interessiert die Energiewende umweltgerecht und unter Wahrung der Interessen von Mensch und Natur voranzutreiben.	"Landschaftsbild und Umfassungswirkung": Die Regelungen des § 2 EEG wurden vom Plangeber in seiner Abwägung berücksichtigt. Gleichwohl fordern weder § 2 EEG noch WindBG und BauGB, dass alle mithin rechtlich geeigneten Flächen als Windenergiegebiete (hier VR WEN) ausgewiesen werden. Es müssen lediglich die gesetzlichen Flächenziele erreicht werden. Dies ist hier der Fall. Die hier in Rede stehenden Kriterien dienen der Konfliktminimierung und -vermeidung. Sie sind Gegenstand der Abwägung und es werden auch unter ihrer Berücksichtigung ausreichend Flächen für die Windenergie gesichert. Dies ist nicht zu beanstanden. Zu "Flächeneigentümern": Die Eigentumsverhältnisse sind auf Regionalplanungsebene nicht bekannt und spielen für die Festlegung von VR WEN keinerlei Rolle. Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 233 UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	Ifd. DS-Nr.: 719 Für die Erreichung der deutschen Energie- und Klimaziele spielt der Ausbau der Windenergie an Land eine überragende Rolle. Um dieser gerecht zu werden, wurde den erneuerbaren Energien im novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) ein überragendes öffentliches Interesse zugeschrieben (§ 2 EEG). Durch den Einfluss der regenerativen Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung bis zur nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet wird ihre besondere Bedeutung angemessen berücksichtigt (vgl. § 2 EEG). Dies bedeutet konkret, dass erneuerbare Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen nur in Ausnahmefällen überwunden werden können. Werden die Belange der erneuerbaren Energien in der Abwägung nicht oder nicht ordnungsgemäß berücksichtigt, handelt es sich um einen Abwägungsfehler des Planungsträgers und einer damit einhergehenden Angreifbarkeit.	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 233 UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	Ifd. DS-Nr.: 720 Um die ambitionierten Ziele zu erreichen, sollen gemäß Windenergie Flächenbedarfsgesetz (WindBG) 2 % der Bundesfläche bzw. im Land Niedersachsen 2,2 % der Landesfläche für Onshore-Windenergie zur Verfügung gestellt	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>werden. Zur Erfüllung dieser Pflicht trägt das Land Niedersachsen im „Niedersächsischen Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten“ (NwindG) die Erfüllung von regionalen Teilflächenzielen u.a. den Trägern der Regionalplanung auf. Diese Teilflächenziele entstammen dabei einer durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz beauftragten „Windpotentialstudie Niedersachsen“ (Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE; Bosch & Partner GmbH, 2023). Dem Landkreis Emsland wird hierbei unter Voraussetzung einer sogenannten „Rotor-Outside-Planung“ aufgetragen, bis spätestens zum 31.12.2027 ein Flächenziel von 2,38 % und zum 31.12.2032 mindestens 3,07 % der Landkreisfläche rechtskräftig als Windenergiegebiete auszuweisen.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 233 UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 721 Wir sehen mit Freude, dass sich der Landkreis Emsland seiner Verantwortung nicht entzieht und die gesetzlichen Entwicklungen bei der Aufstellung des Sachlichen Teilprogramms Windenergie berücksichtigt. Wir begrüßen den Entwurf mit seinem zügigen, transparenten Verfahren und insbesondere die Ausweisung einer anrechenbaren Gesamtfläche von 9.392,2 Hektar, welche das Teilflächenziel von 3,07 % (8.860 Hektar) für den Stichtag 31.12.2032 für den Landkreis übersteigt. Durch die zusätzliche Anrechnung rechtswirksamer Sonderbauflächen und anrechenbarer, in Betrieb befindlicher Windenergieanlagen außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete ergibt sich ein insgesamt anrechenbarer Anteil der Landkreisfläche von 3,27%, wodurch bei Rechtskraft des vorliegenden Entwurfs bereits das Teilflächenziel für den Stichtag 31.12.2032 erreicht werden würde (siehe Begründung, Kap. 4.2. „Ergebnis“).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 233 UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 722 Wir möchten betonen, dass wir den Entschluss des Landkreises zur Ausweisung des Teilflächenziels in einem einschrittigen Verfahren deutlich befürworten, da so ein möglichst schneller Ausbau der Windenergie gewährleistet werden kann und der Eile der Umstellung auf regenerative Energien Rechnung getragen wird. Ebenfalls lobend erwähnen möchten wir in diesem Zusammenhang die Entscheidung zur Abkopplung der Windenergieplanung vom Regionalen Raumordnungsprogramm in einem Sachlichen Teilprogramm Windenergie und die damit verbundene, verkürzte Verfahrensdauer. Dieser Schritt bekräftigt die Ernsthaftigkeit und den Willen der Verwaltung, ihren Teil zur Energiewende beizutragen und unter Berücksichtigung der Neuerungen schleunig voranzugehen. Ebenfalls erkennt man diesen Willen anhand der Negativkriterien, welche als Planungsgrundlage zur Erstellung der Potentialflächenkulisse dienen (vgl.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 233 UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	<p>Begründung, Kap. 3.2. „Gesamträumliche Potentialflächenanalyse“) und gegenüber den pauschal angewandten Kriterien der „1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 für den Landkreis Emsland (RROP 2010) – sachlicher Teilabschnitt Energie“ deutlich und sichtbar an die aktuellen Bedingungen angepasst wurden.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 723 Mit Freude entnehmen wir dem Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Emsland ebenfalls die Ausweisung von Teilflächen des „Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 04 Papenburg/Surwold“ als VR WEN 02 im Norden des Landkreises, angrenzend an den benachbarten Landkreis Leer. Bei der Ausweisung des Vorranggebiets Windenergie 02 hat sich der Landkreis für eine vergleichsweise konfliktarme Fläche mit hervorragender Eignung für die windenergetische Nutzung entschieden, welche unter anderem durch eingehaltene Abstände zu Siedlung im Innen- und Außenbereich im Landkreis Emsland, keiner erwartbaren unzumutbaren Umfassungswirkung umliegender Ortschaften und ausreichender Entfernung zu umliegenden Schutzgebieten einen sowohl sozial- als auch umweltverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien gewährleistet (vgl. Steckbriefe Vorrang-gebiete – Sachliches Teilprogramm Windenergie, Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 04 Papenburg/Surwold (VR WEN 02)). Des Weiteren sind, wie ebenfalls dem entsprechenden Steckbrief zu entnehmen ist, weder Einschränkungen denkmalgeschützter Objekte noch zu beachtende Kriterien des niedersächsischen Landesraumordnungsprogramms betroffen. Wir halten die Berücksichtigung von Vorbelastungen bei der Planung von Windenergiegebieten, wie an dieser Stelle das Prüfgelände, als besonders erstrebenswert. Die Würdigung des bereits laufenden Genehmigungsverfahrens „für die Errichtung und den Betrieb von zwanzig Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/6.X mit einer Gesamthöhe von 246,39 m“ spricht zusätzlich dafür, dass der Landkreis Emsland die Dringlichkeit erneuerbarer Energien erkannt hat und beabsichtigt, deren schleunigen Ausbau zu ermöglichen (vgl. Steckbriefe Vorranggebiete – Sachliches Teilprogramm Windenergie, Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 04 Papenburg/Surwold (VR WEN 02), Abschnitt 1: Eignungskriterien).</p>	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 233 UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	<p>Ifd. DS-Nr.: 725 Die UKA-Gruppe befürwortet aus den oben genannten Gründen ausdrücklich die Vorgehensweise des Planungsträgers und insbesondere die damit einhergehende Ausweisung des VR WEN 02. Da der Ausbau der Windenergie jedoch mit dem Rückhalt der Bevölkerung ermöglicht werden</p>	Wird gefolgt Der Hinweis auf bislang unberücksichtigte Wohngebäude im Landkreis Leer wird dankend zur Kenntnis genommen. Nach Prüfung konnte hier eine Wohnnutzung bestätigt werden, sodass im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs eine Verkleinerung des VR WEN 02 im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>soll, ist es uns ein Anliegen, an dieser Stelle auf den möglichen Überarbeitungsbedarf der Gebietskulisse des benannten Vorranggebiets einzugehen. Dieser resultiert aus der Lage des VR WEN 02 „Papenburg-Surwold“ an der Grenze des Emslands zum Landkreis Leer, auf dessen Seite Wohnhäuser nicht mit ausreichendem Abstand versehen wurden. Wir empfehlen, diese geringfügige Anpassung an der Gebietskulisse durchzuführen, um auch bei der Bevölkerung auf Seiten des Nachbarlandkreises Rückhalt und Akzeptanz für das Windenergievorhaben zu bestärken.</p>	<p>Osten zur Gewährleistung des Mindestabstandes von 700 m zu derartigen Wohngebäuden erforderlich geworden ist.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 233 UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 726 Zusätzlich möchten wir in diesem Rahmen auf die im vorliegenden Planungsentwurf angewandte, sogenannte „Rotor-In-Planung“ eingehen. Wie eingangs erwähnt gelten die genannten Teilflächenziele nach NWindG unter der Voraussetzung einer „Rotor-Out-Planung“, deren Merkmal es ist, dass Rotorblätter von Windenergieanlagen die ausgewiesenen Flächengrenzen überragen dürfen. Im vorliegenden Konzept müssten diese sowie alle beweglichen Teile von Windenergieanlagen durch die Anwendung der „Rotor-In-Planung“ jederzeit innerhalb dieser Grenzen bleiben (vgl. Begründung, Kap. 1 „Gesetzlicher Planungsauftrag und Rechtsgrundlage der Teilprogrammaufstellung“). Dies ist gemäß WindBG zwar zulässig, ist jedoch mit dem Nachteil verbunden, dass die Flächen nur anteilig an das Teilflächenziel angerechnet werden dürfen. Angerechnet werden dürfen in diesem Fall gemäß § 4 Abs. 3 WindBG Flächen, von deren Außengrenzen ein einfacher Rotorradius (75 m) abgezogen wurde. Wir bewerten dieses Vorgehen hinsichtlich des Erreichens der Teilflächenziele kritisch, da dementsprechend die auszuweisende Fläche deutlich über den durch das NWindG vorgesehenen Flächenwerten liegt. Statt einer effizienten Nutzung und Bündelung der bereits durch Windenergie vorbelasteten Gebiete bewirkt dieses Vorgehen in Kombination mit den vergleichsweise hohen Flächenzielen die Notwendigkeit, auf eine Vielzahl bisher unbelasteter Flächen im Landkreis ausweichen zu müssen. Um einen sowohl sozial- als auch umweltverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien zu ermöglichen und eine effiziente Nutzung der begrenzten Flächenressourcen zu gewährleisten möchten wir anregen, die Eignung der „Rotor-In-Planung“ bei der Erstellung des Sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Emsland deswegen zu überdenken.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland hat sich bewusst für eine Rotor-In-Regelung entschieden, um eine verbindliche und langfristig stabile Außengrenze der entstehenden Windparks unabhängig von der Entwicklung der Anlagengröße zu erzielen. Er erreicht auch auf diese Weise im Ergebnis der umfangreichen Abwägung die vorgegebenen Flächenziele mit raum- und umweltverträglichen VR WEN. Hinsichtlich der Argumentation, wonach durch die Rotor-In-Regelungen sehr viel mehr bisher unbelastete Flächen in Anspruch genommen werden müssten ist ferner darauf hinzuweisen, dass im Falle einer Rotor-Out-Regelungen bei Nachbarschaft zu Kriterien, die eine Errichtung von WEA ausschließen, eine zusätzliche pauschale Rotor-Out-Zugabe erforderlich werden würde, welche ebenfalls zu einem Verlust der anrechenbaren und zeichnerisch dargestellten Fläche führen würde, die zu kompensieren wäre. Dies betrifft bspw. Autobahnen und klassifizierte Straßen, zu denen dann mind. 115 m bzw. 95 m an Stelle von aktuell 40 m bzw. 20 m Abstand zu halten wäre. Weitere Beispiele sind Naturschutz- und Natura 2000-Gebiete, Leitungstrassen oder militärische Ausschlusszonen. An der Rotor-In-Regelung wird daher festgehalten.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 233 UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 729 1.2.Schlussfolgerungen Die UKA-Gruppe befürwortet das schnelle und transparente Vorgehen des Landkreises Emsland bei der Erstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie. Es ist erfreulich, dass die</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Entwurfsbearbeitung unter Anpassung an aktuelle Gegebenheiten und gesetzlichen Neuerungen durchgeführt wurde.	
lfd. Ident-Nr.: 233 UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 731 Dennoch regen wir im Rahmen der Stellungnahme der UKA-Gruppe dazu an, - die Gebietskulisse des ausgewiesenen VR WEN 02 „Papenburg-Surwold“ anzupassen, indem ausreichende Abstände zu Wohnbebauung im benachbarten Landkreis Leer berücksichtigt werden	Wird gefolgt Eine Anpassung an die gem. Planungskonzept erforderlichen Siedlungsabstände zu Wohngebäuden im Landkreis Leer erfolgt im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung.
lfd. Ident-Nr.: 233 UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 733 - das Vorgehen der sog. „Rotor-In-Planung“ zu überdenken, um eine möglichst effiziente Nutzung des vorhandenen Raums zu ermöglichen	Wird nicht gefolgt An der Rotor-In-Regelegung wird aus zuvor genannten Gründen festgehalten.
lfd. Ident-Nr.: 235 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 328 Ansprechpartner der Grundeigentümer [Name anonymisiert] , [Name anonymisiert] , [Name anonymisiert] [Name anonymisiert] - [Adresse anonymisiert] [Inhalt anonymisiert] 08.08.2024 [Name anonymisiert] · [Adresse anonymisiert] Landkreis Emsland Ordeniederung 1 49716 Meppen Aufnahme der Windpotenzialfläche PFK 98/04 ins RROP und neutrale Neubewertung hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes. Sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen die Aufnahme der o.g. Fläche ins RROP und die neutrale Neubewertung hinsichtlich Natur und Artenschutz.	Wird nicht gefolgt Die Bewertung aller für eine Festlegung von VR WEN ist bereits objektiv und auf Grundlage der in der in der Begründung ausführlich beschriebenen Kriterien und Abwägungsprozesse erfolgt. Eine Neubewertung ist - soweit nicht neue Belange/Erkenntnisse vorgebracht werden, welche Einfluss auf das Abwägungsergebnis nehmen könnten - nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 235 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 329 In der Begründung wurde der Uhu aufgeführt (Brutnachweis 2023). Dieser Brutnachweis konnte von der Vogelschutzwarte der NLWKN bis dato nicht vorgelegt werden. Nach Aussage fachkundiger Personen brütet der Uhu im Freener Kirchturm, in ca. 3 Kilometer Entfernung und nicht in der Nähe der PFK /04	Wird nicht gefolgt Dem Landkreis Emsland wurden im August 2023 auf Nachfrage der unteren Naturschutzbehörde durch die Staatliche Vogelschutzwarte im NLWKN Daten zu Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten im Landkreis Emsland zur Verfügung gestellt. Es ist üblich und erforderlich derartige Daten zur Konfliktvermeidung bzw. -minimierung bereits auf Regionalplanungsebene zu berücksichtigen. Ziel ist es, das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial innerhalb der festgelegten VR WEN so gering wie möglich zu halten. Im Zuge der genannten Datenlieferung wurde dem Landkreis Kenntnis über ein Vorkommen des kollisionsgefährdeten Uhus im Thuiner Holz gegeben. Diese Sachlage wurde korrekter Weise im Zuge der Abwägung mit dem Ziel der Konfliktvermeidung berücksichtigt. Der Landkreis Emsland sieht keine Veranlassung die Daten der oberen Naturschutzbehörde in Zweifel zu ziehen, bzw. muss er sich auf die fachliche Korrektheit dieser Daten verlassen können. Überdies ist auf folgenden Sachverhalt hinzuweisen: Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Vorliegend wurde im Ergebnis der Abwägung die nördlich benachbarte Teilfläche (auch, aber nicht allein aufgrund artenschutzfachlicher Belange) als besser geeignet bewertet. Es wird jedoch ergänzend darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).</p>
lfd. Ident-Nr.: 235 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 330 Für Rückfragen und einem persönlichen Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 235 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2348 Sehr geehrter Damen und Herren, ich habe einen Nachtrag zur Meiner Beteiligung vom 09.08.2024 im Online Beteiligungsverfahren zum Thema Windenergie. bedauerlicherweise kommt der Nachtrag nicht Frist gerecht, da ich die Mitteilung des NLWKN erst heute erhalten habe. Der Brutnachweiß konnte vom NLWKN nicht vorgebracht werden, im Gegenteil, die Behörde hat keine Informationen zum Vorliegen eines Brutnachweißes von 2023, wie bei der Analyse des Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 98 Espel (VR WEN 48) Teilfläche 04 beschrieben. Ich bitte sie daher den Standort neu zu bewerten, bzw. mir mitzuteilen wo ich den Brutnachweiß bekommen kann. über eine Rückmeldung würde ich mich sehr freuen und für eine Zusammenarbeit stehe ich jederzeit zur Verfügung. Mit	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland (unter Naturschutzbehörde) hat mit Email vom 14.08.2023 von der Staatlichen Vogelschutzwarte Daten zu planungsrelevanten Vorkommen von Vogelarten, die bei der Staatlichen Vogelschutzwarte bekannt sind erhalten. Diese umfassen u.a. zwei PDF-Karten, in denen auch bekannte Brutvorkommen des Uhus eingezeichnet sind. Eine Angabe, in welchem Jahr die jeweiligen Brutvorkommen erfasst worden sind, wird nicht gemacht. Aus diesem Grund hat auch der Plangeber in seinen Unterlagen nicht von einem Brutnachweis aus dem Jahr 2023 gesprochen. Er hat lediglich dargestellt, dass ihm diese Daten im Jahr 2023 für seine Planung zur Verfügung gestellt worden sind. Es wird daher von einem Missverständnis zwischen dem Einwender und der Staatlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] [Adresse anonymisiert] [Adresse anonymisiert] [Inhalt anonymisiert] Sehr geehrter [Name anonymisiert] , nach Rücksprache mit meiner Kollegin, [Name anonymisiert] , kann ich Ihnen mitteilen, dass die Beantwortung der Datenanfrage der Planungsgruppe Umwelt durch meine Behörde keine Information zu einer Uhubrut im Jahr 2023 an dem von Ihnen genannten Standort beinhaltet hat. Im hiesigen, allerdings unvollständigen, Datenbestand zum Uhu ist kein Brutgeschehen in 2023 an dem von Ihnen bezeichneten Standort verzeichnet. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] Staatliche Vogelschutzwarte H411 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover/Hildesheim Göttinger Chaussee 76 A 30453 Hannover Telefon: +49 511 3034-[Inhalt anonymisiert] [Inhalt anonymisiert] @nlwkn.niedersachsen.de www.nlwkn.niedersachsen.de</p>	<p>Vogelschutzwarte ausgegangen, da hier explizit von einem Brutgeschehen in 2023 gesprochen wird.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 237 Privat</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 331 Sehr geehrte Damen und Herren, Hiermit möchten wir unsere Enttäuschung darüber mitteilen, dass das geplante Windkraft Projekt im Bereich - Auf dem Hehm in Werlte - Werlte /Rastdorf(Flur 5 Flurstück 218/3 + 219/3) nicht im Vorranggebiet berücksichtigt wurde.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 237 Privat</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 332 Wir selber haben dort eine Fläche, die wir gerne bereit gestellt hätten um die Energie Wende voran zu treiben. Unserer Ansicht nach sind, zu wenig bzw. gar keine Gebiete bzw. Flächen in Werlte berücksichtigt worden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 237 Privat	nicht zugeordnet	Ifd. DS-Nr.: 333 Wir haben Kontakt mit einem Projektierer, bei dem wir einen Vertrag unterschrieben haben, aus dem hervor ging das alle Voraussetzungen für eine Windkraftanlagen in dem Bereich gewährleistet sind. Jedoch wurden mal wieder nur die Flächen berücksichtigt, die bereits eine Anlage haben. Warum bekommen nicht auch andere Leute eine Chance bei diesem Projekt mitzuwirken?	<p>weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Die hier in Rede stehenden Flurstücke sind Teil einer Potenzialfläche, die im Ergebnis der Abwägung nicht als VR WEN festgelegt worden ist, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen (hier Fokus auf Erweiterung des Bestandsgebiets westlich der Loruper Straße). Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).</p> <p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Das Sachliche Teilprogramm Windenergie 2024 beinhaltet auch zahlreiche Neufestlegungen abseits bestehender Windparks. Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt.
lfd. Ident-Nr.: 237 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 334 Ausserdem wäre es für die Stadt Werlte sehr profitabel, da hierdurch mehr Einnahmen erfolgen womit mehr Projekte in der Stadt finanziert werden können. So hat jeder Bürger einen Vorteil.	Wird nicht gefolgt Es wird auf die Ausführungen zu BE ID 333 verwiesen. Im Bereich der Samtgemeinde Werlte werden überdies 7 VR WEN festgelegt, was im landkreisweiten Vergleich deutlich überdurchschnittlich ist.
lfd. Ident-Nr.: 237 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 335 Wir würden uns sehr über eine Rückmeldung freuen, ob es aktuell noch möglich ist, ins Vorranggebiet zu kommen, da alle Voraussetzungen erfüllt sind und dies eine Bereicherung für die Stadt Werlte wäre. Mit freundlichen Grüßen Familie [Name anonymisiert] aus [Ort anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 238 Blanke-Meier-Evers Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 247 BVT Windpark Sustrum Stellungnahme zum RROP für den Landkreis Emsland 2024 Unser Zeichen: 10378/23 Sehr geehrte Damen und Herren, wir zeigen an, dass wir die rechtlichen Interessen der BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG, geschäftsansässig Erna-de-Vries-Platz7, 49762 Lathen, vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 238 Blanke-Meier-Evers Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 248 Für unsere Mandantin möchten wir hiermit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024, Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Emsland (im Folgenden "RROP 2024") Stellung nehmen und auf eine für die Windenergienutzung geeignete Fläche hinweisen, die den Flächenbestand arrondieren würde, im Entwurf zum RROP 2024 aber aus der alten Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Windenergienutzung gestrichen wurde.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 238 Blanke-Meier-Evers Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 249 I. Sachverhalt Unsere Mandantin plant die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage. Der Standort der geplanten Windenergieanlage ist aus Abbildung 1 erkennbar. Entsprechende Verträge mit den Grundstückseigentümern liegen unserer Mandantin vor. Der Standort der geplanten Windenergieanlage befindet sich im Vorranggebiet für die Windenergienutzung der Samtgemeinde Lathen (Fläche 20) der aktuell geltenden 1. Änderung des RROP 2010 des Landkreises Emsland (im Folgenden „RROP 2015“). Das Vorranggebiet RROP 2015 besteht aus zwei Teilflächen, vgl. Abbildung 2, der geplante Standort liegt in der kleinen nordwestlichen Teilfläche. Auf dieser Teilfläche im Nordwesten betreibt unsere Mandantin eine Bestandsanlage; südlich davon, auf dem jetzt geplanten Standort südlich des Kuhweges, betreibt unsere Mandantin eine weitere Windenergieanlage bis zu deren Rückbau 2020. Gestalt und Lage des nördlichen Teils des Vorranggebietes RROP 2015 sind aus der Abbildung 3 ersichtlich (dargestellt als graue Linie); daraus ergibt sich auch der Standort der geplanten Windenergieanlage im Südosten	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Hinsichtlich der Darstellungsgenauigkeit ist auf die Maßstabebene der regionalen Raumordnung von 1:50.000 bis 1:100.000 hinzuweisen. Die Regionalplanung ist grundsätzlich nicht parzellenscharf. Vorliegend wurde jedoch korrekt erkannt, dass der Bereich des geplanten Anlage außerhalb des VR WEN des Sachlichen Teilprogrammes Windenergie 2024 gelegen ist. Hintergrund ist, dass der Landkreis Emsland mit einer sog. Rotor-In-Regelung plant. Damit müssen auch alle beweglichen Anlagenteile dauerhaft innerhalb des VR WEN verbleiben. Für seine Planung musste der Landkreis Emsland diesbezüglich in Ermangelung von Kenntnissen über die konkreten Anlagendimensionen im Einzelfall typisierend von einer Referenzwindenergieanlage ausgehen. Der Rotordurchmesser dieser Anlage beträgt 165 m und müsste innerhalb eines VR WEN untergebracht werden können. Dies ist jedoch im fraglichen Bereich des hier betroffenen Alt-Gebiets nicht erfüllt. Der südöstliche Fortsatz der kleinen Teilfläche weist lediglich eine Breite von weniger als 100 m auf, sodass angesichts der Rotor-In-Regelung keine moderne WEA unterzubringen ist und die Fläche daher nicht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>der Fläche. Der geplante Anlagenstandort ist zudem in der 39. Änderung des Flächennutzungsplans der Samt-gemeinde Lathen, Landkreis Emsland, als Fläche für die Windenergienutzung dargestellt (vgl. die Darstellung des Potenzialflächenkomplexes Windenergienutzung 23 Neustrum (VR WEN 19) mit Kennzeichnung der bauleitplanerisch ausgewiesenen Fläche). Ungeachtet dieser Vorprägung wurde der Bereich südlich des Kuhweges im Entwurf zum RROP 2024 nicht mehr als Potenzialfläche ausgewiesen; so dürfte jedenfalls die etwas unklare Darstellung der sich überlagernden Flächen (regionalplanerische Potenzialfläche Nr. 23 und bauleitplanerische Darstellung des Vorranggebietes) zu verstehen sein, vgl. Abbildung 4 (links: Potenzialfläche23 im Ganzen; rechts: Teilfläche 02). Gemäß Abbildung 4 endet die blaue Umrandung der Potenzialfläche scheinbar auf Höhe des Kuhweges und schließt den bauleitplanerisch gesicherten (und derzeit auch regionalplanerisch festgelegten) Anlagenstandort aus der Vorranggebietskulisse aus. Nach Abwägung aller Belange entwickelte der Entwurf des RROP 2024 aus der Potenzialfläche 23 das Vorranggebiet Nr. 19 „Neustrum“. Enthalten sind hier sehr klar nur die Flächen nördlich des Kuhweges und die große Bestandsfläche im Südosten; der geplante Anlagenstandort südlich des Kuhweges ist nicht Teil der Gebietskulisse für die Windenergie.</p>	<p>für eine Festlegung im Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 geeignet. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 keine planerische Ausschlusswirkung verbunden ist. Die Planung des Landkreis Emsland steht einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegen und hebt auch bestehende Pläne nicht auf (§ 249 Abs. 4 BauGB). Somit steht der Plan der Errichtung der hier in Rede stehenden WEA auch außerhalb des neu festgelegten VR WEN nicht entgegen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 238 Blanke-Meier-Evers Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 250 II. Stellungnahme Namens unserer Mandantin bitten wir um Berücksichtigung der Standortfläche südlich des Kuhweges für die geplante Windenergieanlage auf Teilfläche 02 des Entwurfs zum RROP 2024 als Fläche für die Windenergienutzung im Rahmen der weiteren Planung.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Es wird auf die Ausführungen zu BE ID 249 verwiesen. Der fragliche Bereich ist angesichts der Rotor-In-Regelung nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 238 Blanke-Meier-Evers Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 252 Der Anlagenstandort eignet sich besonders für diese Nutzung: er ist intensiv landwirtschaftlich geprägt und wird zurzeit überwiegend ackerbaulich genutzt. Die Fläche ist bereits erheblich durch Windenergieanlagenvorbelastet, sie ist windhöflich und relevante Konflikte mit öffentlichen Belangen, die die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hindern könnten, lassen sich nicht erkennen. Das ist unschwer der Anlage zur Planbegründung „Steckbriefe zur regionalplanerischen Abwägung“ zur Fläche entnehmen. Darin ist ausgeführt: „Die Landschaft ist deutlich durch Windenergieanlagen und bestehende Freileitungen vorbelastet. Es handelt sich zudem nicht um eine im regionalen Maßstab besonders schützenswerte oder empfindliche Landschaft.“</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Den Ausführungen wird grundsätzlich zugestimmt. Der Festlegung eines VR WEN im fraglichen Bereich stehen jedoch nicht mögliche übermäßige negative Auswirkungen entgegen, sondern der zu geringe Raum für die Errichtung einer modernen WEA unter Berücksichtigung der Rotor-In-Regelung.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 238 Blanke-Meier-Evers Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 253 Entgegenstehende Natur- und Artenschutzbelange sind für die Teilfläche 02 nicht genannt. Die hier entfallene kleine Fläche südlich des Kuhweges liegt genau zwischen den als Vorranggebiet ausgewiesenen Teilflächen 01 und 02. Es ist nicht</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Den Ausführungen wird grundsätzlich zugestimmt. Der Festlegung eines VR WEN im fraglichen Bereich stehen jedoch nicht mögliche übermäßige negative Auswirkungen entgegen, sondern der zu</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
<p>lfd. Ident-Nr.: 238 Blanke-Meier-Evers Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>erkennbar, inwieweit hier öffentliche Belange der Fläche südlich des Kuhweges entgegenstehen könnten, wenn die benachbarten Flächen als Vorranggebiete ausgewiesen werden.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 255 Die Konfliktfreiheit eines Anlagenbetriebes dort zeigen auch die Genehmigungsunterlagen für die von unserer Mandantin derzeit betriebenen Bestandsanlagen in der unmittelbaren Umgebung und die für die inzwischen zurückgebaute Windenergieanlage. Aus den Planungsunterlagen ist jedenfalls nicht klar erkennbar oder nachvollziehbar, welche Konflikte mit öffentlichen Belangen sich aus der Ausweisung des kleinen Flächenanteils südlich des Kuhweges ergeben könnten. Vielmehr wird zum Vorranggebiet in der „Anlage zum Umweltbericht, gebietsbezogene Umweltprüfung“ zur Festlegung als Vorranggebiet festgehalten: „Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Boden/Fläche zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als gering einzuschätzen“</p>	<p>geringe Raum für die Errichtung einer modernen WEA unter Berücksichtigung der Rotor-In-Regelung.</p> <p>Wird nicht gefolgt Der Festlegung eines VR WEN im fraglichen Bereich stehen nicht mögliche übermäßige negative Auswirkungen entgegen, sondern der zu geringe Raum für die Errichtung einer modernen WEA unter Berücksichtigung der Rotor-In-Regelung.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 238 Blanke-Meier-Evers Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 256 Allenfalls vermuten kann man, dass die Fläche südlich des Kuhweges infolge des Vorsorgeabstandes zu Wohnbebauung im Außenbereich von 700 Meter (Begründung, Seite 32) entfiel; ganz klar ist das anhand der vorhandenen Planunterlagen aber nicht. Gründe für den Ansatz eines so großen Vorsorgeabstandes zu Wohnbebauung im Außenbereich (auch Splittersiedlung) greifen aber im Hinblick auf § 2 EEG sicher nicht mehr. Demnach liegen die Errichtung und der Betrieb von EE-Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Insbesondere aufgrund der hohen Vorbelastung und der erkennbaren Windeignung der Fläche dürfte sich ihr Ausschluss aufgrund des „Negativkriteriums“ eines Mindestabstands von Windenergie zu Außenbereichsvorkommen verbieten. Der Außenbereich ist gerade dem Betrieb „störender“ Anlagen vorbehalten; ein Wohnen ist hier nur ausnahmsweise zulässig. Insoweit muss das Wohnen im Außenbereich immer auch mit entsprechend störenden Nutzungen rechnen und kann hier keine besondere Rücksichtnahme einfordern. Auch unter dem Gesichtspunkt der Vorprägung sollte es daher bei der durch die Bauleitplanung und das RROP 2015 vorgesehenen Windenergienutzung im südlichen Bereich der Teilfläche 02 verbleiben.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Südlich des Kuhweges entfallen keine Flächen, hier erfolgt eine Festlegung. Gemeint ist vermutlich der Bereich nördlich. Hier steht in der Tat der gewählte Abstand zu Wohnnutzungen im Außenbereich einer Festlegung entgegen. Dieser Abstand ist auch unter Berücksichtigung von § 2 EEG statthaft. Zum einen fordern WindBG und BauGB lediglich eine Ausweisung von VR WEN im Umfang der vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen Erweiterung wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Zum anderen ändert § 2 EEG auf Ebene der Regionalplanung nichts daran, dass eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG stattfinden muss, in die alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen. Der Umstand, dass gemäß § 2 EEG der Ausbau erneuerbarer Energien im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegt, bewirkt dabei nicht, dass in jedem Konfliktfall stets und automatisch eine</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 238 Blanke-Meier-Evers Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 257 Vor dem Hintergrund der Streichung einer Fläche, auf der langjährig und konfliktfrei Windenergienutzung stattgefunden hat, ist umgekehrt die Ausweisung zahlreicher Vorranggebiete ganz oder teilweise auf Waldflächen unverständlich, so insbesondere die Festlegung des Vorranggebietes Eleonorenwald (VR WEN 16), aber auch z.B. der Vorranggebiete Oberlangen (VR WEN 23), Tinnen (VR WEN 24), Klein Berßen (VR WEN 32), Klosterholte (VR WEN 41), Schwefingen (VR WEN42), Lotten (VR WEN 43) oder Helsen (VR WEN 55). Dabei handelt es sich ausnahmslos um Vorrangflächen in Waldgebieten, in denen bisher keine Windenergienutzung stattgefunden hat und die keine Vorbelastung aufweisen.	regionalplanerische Entscheidung zugunsten der Windenergie ergehen muss. Wird nicht gefolgt Der Festlegung eines VR WEN im fraglichen Bereich stehen nicht mögliche übermäßige negative Auswirkungen entgegen, sondern der zu geringe Raum für die Errichtung einer modernen WEA unter Berücksichtigung der Rotor-In-Regelung.
lfd. Ident-Nr.: 238 Blanke-Meier-Evers Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 258 Künftige Windnutzung an diesen Standorten ist jedenfalls deutlich eingriffsintensiver als auf bereits vorbelasteten und ausgeräumten Flächen wie etwa der Fläche südlich des Kuhweges. Sollten die geplanten Windstandorte auf derart kritischen Flächen, ggf. auf entsprechenden Rechtsschutz Dritter hin, nach Wirksamwerden des Plans wieder entfallen, greift überdies die gesetzliche Rechtfolge bei fehlender Erreichung der Flächenziele und Windenergie ist im gesamten Planungsraum im Außenbereich zulässig („Superprivilegierung“).	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Den Ausführungen wird grundsätzlich zugestimmt. Der Festlegung eines VR WEN im fraglichen Bereich stehen jedoch nicht mögliche übermäßige negative Auswirkungen entgegen, sondern der zu geringe Raum für die Errichtung einer modernen WEA unter Berücksichtigung der Rotor-In-Regelung.
lfd. Ident-Nr.: 238 Blanke-Meier-Evers Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 259 Im Ergebnis sollte der „sichere Weg“ gewählt und die langjährig ohne Konflikte genutzte Fläche in die Kulisse der Vorranggebiete aufgenommen werden. Dort ist eine konfliktfreie Windenergienutzung möglich: dies zeigt der dortige Betrieb einer Windenergieanlage über mehr als 20 Jahre. Der Rückbau der Bestandsanlage 2020 erfolgte, um Platz für ein Repowering zu schaffen. Der Bereich südlich des Kuhweges arrondiert den Teilbereich 02 und passt sich im Hinblick auf die Lage gut in den Naturraum ein. Gerade im Hinblick auf die Belastung des Raumes scheint die weitere Ausweisung als Vorranggebiet für eine Windenergieanlage in diesem Bereich naheliegend.	Wird nicht gefolgt Der Festlegung eines VR WEN im fraglichen Bereich stehen nicht mögliche übermäßige negative Auswirkungen entgegen, sondern der zu geringe Raum für die Errichtung einer modernen WEA unter Berücksichtigung der Rotor-In-Regelung.
lfd. Ident-Nr.: 238 Blanke-Meier-Evers Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 261 Im Ergebnis obiger Ausführungen, insbesondere auch eingedenk des in § 2 EEG normierten besonderen Gewichts der Windenergie für die Zukunftssicherung, bitten wir um Berücksichtigung der genannten Teilfläche südlich des Kuhweges und die Ergänzung der Flächenkulisse wie dargestellt. Für alle Rückmeldungen stehen wir gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] -Rechtsanwältin-	Wird nicht gefolgt Der Festlegung eines VR WEN im fraglichen Bereich steht der zu geringe Raum für die Errichtung einer modernen WEA unter Berücksichtigung der Rotor-In-Regelung entgegen. Gleichwohl ist die Errichtung der hier in Rede stehenden WEA aufgrund der Lage innerhalb eines rechtskräftigen Sondergebiets grundsätzlich möglich. Die Planung des Landkreises Emsland erfolgt als Positivplanung und erzeugt keine planerische Ausschlusswirkung. Überdies besagt § 249 Abs. 4 BauGB, dass auch die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswerts oder Teilflächenziels der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen (bspw. in kommunalen Bauleitplänen), nicht entgegensteht. Da hier bereits ein rechtskräftiges Sondergebiet vorliegt, erscheint die Errichtung der geplanten WEA auch unabhängig von einer Lage im VR WEN des Landkreises weiterhin grundsätzlich möglich.
lfd. Ident-Nr.: 239 Die Autobahn GmbH des Bundes	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 262 Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) - Beteiligung nach § 9 Abs. 2 und Abs. 4 ROG hier: Sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter [Name anonymisiert] die im Landkreis Emsland vorhandenen Autobahnen werden von der Niederlassung Westfalen der Autobahn GmbH unterhalten und verwaltet. Nach der zeichnerischen Darstellung des sachlichen Teilprogrammwurfes Windenergie 2024 grenzen auch zahlreiche Vorranggebiete zur Windenergienutzung unmittelbar an die A 31 bzw. A 30 an.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 239 Die Autobahn GmbH des Bundes	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 264 Da die Fläche dieser Vorranggebiete teilweise sehr kleinräumig ist und somit die eigentliche Nutzung der Flächen, aufgrund der anbaurechtlichen und sicherheitsrelevanten Vorgaben, erheblich eingeschränkt wird, ist der Nutzwert der autobahnnahen Gebietsausweisungen in Frage zu stellen. Aus anbaurechtlicher Sicht ist nach § 9 Fernstraßengesetz zum äußeren Fahrbahnrand der Autobahn ein Abstand von 100 m zuzüglich des halben Rotordurchmessers einzuhalten.	Wird nicht gefolgt Gem. § 9 Abs. 2b FStrG ist bei einem Hereinragen des Rotors von WEA in die Anbaubeschränkungszone von 100 m nach § 9 Abs. 2 lediglich eine Beteiligung der zuständigen Behörden erforderlich und sind ferner die Regelungen des § 2 EEG zu berücksichtigen. Eine formale Zustimmung nach § 2 ist demnach nicht erforderlich. Ein gesetzlicher Ausschluss besteht daher nur innerhalb der Anbauverbotszone von 40 m (aufgrund der Rotor-In-Planung des Landkreis Emsland ist kein weiterer Abstand erforderlich) ein Ausschluss für die Planung von VR WEN. Der hier geforderte Abstand von 100 m zzgl. des Rotorradius ist damit aus mehreren Gründen nicht verpflichtend (§ 2b FStrG, Rotor-In-Planung) einzuhalten und aufgrund der durch den Landkreis zu erreichenden Flächenziele in der Abwägung mit weiteren Belangen nicht sinnvoll.
lfd. Ident-Nr.: 239 Die Autobahn GmbH des Bundes	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 265 Aus verkehrssicherheitsrelevanten Gründen ist der sogenannte Kippabstand, d. h. die Gesamthöhe der Anlage plus eines Sicherheitsabstandes, zu beachten. Bedingt durch Materialermüdung und wetterbedingte Einflüsse wird seitens der Autobahn GmbH, zur Wahrung der nötigen Verkehrssicherheit, der größere Abstand zum Verkehr auf der Autobahn als erforderlich erachtet.	Wird nicht gefolgt Wie bereits ausgeführt werden durch die Regionalplanung angesichts der zu erreichenden Flächenziele nur die gesetzlich zwingend erforderlichen Abstände eingehalten. Der genaue Abstand von WEA und ggfs. weitergehend zu treffende Sicherheitsvorkehrungen können im Zuge der Genehmigungsverfahren festgelegt werden. Diesbezüglich wird auch auf § 2 EEG verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 239 Die Autobahn GmbH des Bundes	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 266 Insbesondere in Anbetracht der ständig zunehmenden Anlagengesamthöhe und der notwendigen Abstände zur Autobahn sind kleine, an die Autobahn angrenzende Flächen kaum noch für die Windenergienutzung geeignet.	Wird nicht gefolgt Der Plangeber hat alle als VR WEN festgelegten Flächen einer umfassenden Prüfung auf Durchsetzungsfähigkeit unterzogen. Er ist in diesem Zuge auch für die autobahnnahen Flächen unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen und weitergehender Regelungen im Genehmigungsverfahren zu der Ansicht gelangt, dass sich auf diesen Flächen WEA errichten lassen.
lfd. Ident-Nr.: 239 Die Autobahn GmbH des Bundes	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 267 Die autobahnnahen Flächen sind daher auf ihre Nutzungseffizienz zu überprüfen. In diesem Zusammenhang sind	Wird nicht gefolgt Der Plangeber hat alle als VR WEN festgelegten Flächen einer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Bundes		insbesondere die kleineren und schmalen sowie unrentablen Gebiete aus dem Teilprogramm Windenergie zu entfernen. Mit freundlichen Grüßen Gez.: [Name anonymisiert] [Name anonymisiert] (Abteilungsleiter Recht) (Sachbearbeiter PD)	umfassenden Prüfung auf Durchsetzungsfähigkeit unterzogen. Er ist in diesem Zuge auch für die autobahnnahen Flächen unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen und weitergehender Regelungen im Genehmigungsverfahren zu der Ansicht gelangt, dass sich auf diesen Flächen WEA errichten lassen. Wird nicht gefolgt
lfd. Ident-Nr.: 240 Privat	Satzungsentwurf	lfd. DS-Nr.: 308 Es ist leider der falsche Standort für die Windkraftanlagen. Es muss Wald abgeholt und Straßen ausgebaut werden um den Aufbau der Riesen Windkrafträder an den Standort zu befördern.	Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Dies berücksichtigend gehört der Standort VR WEN 51 zu den am besten geeigneten Flächen für Windenergienutzung im Landkreis Emsland, mit denen die gesetzlichen Flächenziele erreicht werden können. Die Inanspruchnahme von Waldgebieten durch VR WEN ist hierbei nicht vermeidbar. Der Landkreis Emsland hat im Rahmen der Erarbeitung seines Planungskonzepts im Zuge einer Alternativenprüfung untersucht, ob ein pauschaler Ausschluss von Waldgebieten für die Windenergienutzung mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele möglich wäre. Dies war im Ergebnis zu verneinen, da in diesem Fall bei unveränderten Abständen bspw. zu Wohnnutzungen keine hinreichend geeigneten Flächenumfänge verbleiben. Der Landkreis Emsland hat im Rahmen der Abwägung (insbesondere im Gebietsblatt) gleichwohl geprüft, inwieweit pot. betroffene Waldgebiete eine besondere Empfindlichkeit aufweisen. Sofern eine besondere Empfindlichkeit erkannt wurde, wurden diese Teilbereiche nach Möglichkeit nicht als VR WEN festgelegt. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 240 Privat	Satzungsentwurf	lfd. DS-Nr.: 309 Diese sollen ca. 270m hoch sein. Unsere Wanderwege, Joggingrouten sowie der Anblick nimmt uns die idyllische Gegend.	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland hat den Erholungswert im Zusammenhang mit dem durch die Windenergienutzung beeinträchtigten Landschaftsbild in seiner Abwägung berücksichtigt. Eine außergewöhnliche, über den Normalfall hinausgehende Beeinträchtigung für die Erholung ist nicht erkennbar und wird auch durch die dargelegten Aspekte nicht begründet. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Privilegierung von WEA in § 35 BauGB sowie der durch den Landkreis Emsland nach § 2 NWindG zu erfüllenden Flächenziele (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden in der Ebene der Regionalplanung angemessener Form im Rahmen der Abwägung im Planungskonzept und im Speziellen innerhalb des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und bewertet. Nach der Auffassung des Plangebers ist unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse sowie der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Gebietsblatt) im vorliegenden Fall nicht mit einer unverhältnismäßigen, unzumutbaren Beeinträchtigung der Landschaft sowie der Erholungsnutzung zu rechnen. Waldwege etc. werden auch künftig nutzbar bleiben und WEA aus dem Wald heraus durch die sichtverschattende Wirkung der Vegetation oftmals gar nicht oder nur bedingt sichtbar sein.
lfd. Ident-Nr.: 240 Privat	Satzungsentwurf	lfd. DS-Nr.: 310 Beim Saller See und der Thuiner Wald wurden in letzter viel Geld investiert, um diese zu verschönern und zupflegen, sollte dieses Geld schon wieder fehlinvestiert sein?	Wird nicht gefolgt Der hier angeführte Saller See befindet sich in mehr als 1.500 m zum VR WEN. Allein die Sichtbarkeit von WEA in westlicher Richtung vermag die dortigen, eher der intensiven Erholung zuzurechnenden Nutzungen, nicht in erheblicher Weise zu beeinträchtigen. Hinzu kommt, dass zwischen dem See und dem VR WEN mehrere kleine Waldgebiete vorhanden sind, die zusätzlich zu einer gewissen Sichtverschattung beitragen.
lfd. Ident-Nr.: 240 Privat	Satzungsentwurf	lfd. DS-Nr.: 311 Wir haben eine schöne idyllische Gegend, die immer mehr von Besuchern entdeckt wird, sollten alle Bemühungen vergebens sein?	Wird nicht gefolgt Es wird auf die Abwägung zu den vorangehenden Belangen verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 241 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 412 Sehr geehrte Damen und Herren, im regionalen Raumordnungsprogramm sind neue Vorrangflächen für die Windenergienutzung aufgenommen worden.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 241 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 413 Meine Flächen, die westlich an dem Windpark Renkenberge angrenzen (Gemarkung Steinbild Flur 19 -stücke 7/4 und 33/7 und 3 sind nicht in diese Gebietskulisse aufgenommen worden, obwohl auf dem Flurstück 7/4 die Abstände zu den nächsten Wohnbebauungen von über 700 Meter eingehalten werden. ich bitte um die Aufnahme meiner Flächen in die Gebietskulisse oder um Mitteilung der Hinderungsgründe.	Wird nicht gefolgt Alle vom Einwender genannten Flurstücke unterschreiten entgegen der Darstellung in der Stellungnahme die im Planungskonzept vorgesehenen Mindestabstände zur Wohnbebauung. Das Flurstück 7/4 ist lediglich 100 m von einem Einzelgebäude an der B70 nördlich des Wippinger Kirchwegs entfernt. Ein weiteres Wohngebäude befindet sich 250 m entfernt im Bereich der Einmündung der Rosenstraße in die B70. Der Minimalabstand dieser Gebäude zum Flurstück 33/7

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			beträgt ca. 250 m, jener zum Flurstück 3 560 m. Damit ist der geforderte Mindestabstand von 700 m deutlich nicht eingehalten, sodass eine Festlegung nicht mit dem Planungskonzept vereinbar ist.
lfd. Ident-Nr.: 241 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 414 Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] [Adresse anonymisiert] [Adresse anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 242 Gemeinde Vrees	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 396 Stellungnahmen zum RROP Windenergie Sehr geehrter [Name anonymisiert] ,	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 242 Gemeinde Vrees	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 397 zunächst möchte ich mich ganz herzlich dafür bedanken, dass Sie die von uns mit der Stellungnahme vom 20.03.2024 gewünschten zusätzlichen Flächen in die Gesamtfläche mit einbezogen haben. Grundsätzlich möchte ich Ihnen noch einmal für die Gesamtpotentialfläche im Namen des Vreeser Gemeinderates herzlich danken.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 242 Gemeinde Vrees	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 398 Sollte aus Ihrer Sicht eine weitere Fläche ausgewiesen werden müssen, so können wir über einezusätzliche Erweiterung jederzeit mit Ihnen eine Vereinbarung erreichen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 242 Gemeinde Vrees	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 399 Im Übrigen hat die Stellungnahme vom 20.03.2024 nach wie vor unsere volle Zustimmung.	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 242 Gemeinde Vrees	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 400 Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 242 Gemeinde Vrees	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2361 Stellungnahmen zum RROP Windenergie der Mitgliedsgemeinde Vrees der Samtgemeinde Werlte Sehr geehrter Herr [Name anonymisiert] , zunächst möchte ich mich für die für Vrees ausgewiesene Fläche bedanken. Die Gemeinde Vrees ist bereits seit 1996 mit Erneuerbaren Energien beschäftigt und eines der ältesten Bioenergieidörfer. Deshalb freuen wir uns sehr, dass wir entsprechend berücksichtigt wurden. Schließlich möchte die Gemeinde Vrees möglichst schnell klimaneutral werden. Wir würden uns sehr freuen, wenn die für Vrees vorgesehene Potenzialfläche Richtung Süden bis zum Gemeindeweg erweitert werden könnte (s.Plan). So wäre ein Vreeser Bürgerwindpark leichter umzusetzen und die schon in Teilen vorhandene Akzeptanz solcher Anlagen würden wir noch verbessern. Der Stellungnahme des SG-Bürgermeisters stimmen wir nur in den Punkten 1,2,3,4 und 7 zu. Den Mitgliedsgemeinden muss es freigestellt bleiben eigene Planungen umzusetzen. Sollte eine Mitgliedsgemeinde zusätzlich Potentialflächen planen wollen, muss das möglich bleiben und nicht durch eine willkürliche 10 %Grenze auf SG-Ebene unmöglich gemacht werden. Jede Mitgliedsgemeinde muss die Planungshoheit behalten, so wie es seit Bestand der Samtgemeinde praktiziert wird. Nur die Bürgermeister können in ihren Mitgliedsgemeinden mit den Bürgerinnen und Bürgern gemeinsam entscheiden welche Entwicklung die Heimatgemeinde nehmen soll. Vielen Dank. Bürgermeister [Name	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		anonymisiert]	weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen Erweiterung wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).
lfd. Ident-Nr.: 243 wpd onshore GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 415 Stellungnahme zum 1. Entwurf der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Landkreis Emsland Sehr geehrte Damen und Herren, wir begrüßen das energiepolitische Engagement des Landkreises Emsland für den Ausbau der Windenergie ausdrücklich. Als Projektierer und Betreiber von Windparks sind wir, die wpd onshore GmbH & Co. KG, vom 1. Entwurf 2024 zur Änderung des RROP des Landkreis Emsland direkt mit mehreren Potentialflächen betroffen. In dieser Stellungnahme werden wir die Potentialfläche 80 Schwefingen – VR WEN 42 behandeln. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nehmen wir hiermit Stellung. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] Inhalt Allgemeine Anmerkungen 2 Stellungnahme zum Potenzialflächenkomplex 80 Schwefingen - VR WEN 42 3	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 243 wpd onshore GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 416 Allgemeine Anmerkungen Mit dem zum 01.02.2023 in Kraft getretenen Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) hat der Bundestag den Ländern verbindliche Ziele zur Bereitstellung von Flächen für die Windenergienutzung an Land auferlegt. Für das Land Niedersachsen sind gemäß WindBG bis Dezember 2027 1,7% und bis Dezember 2032 2,2 % der Landfläche verbindlich für die Windenergienutzung auszuweisen. Außerdem liegen nach § 2 Satz 1 EEG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Nach § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Diese Regelung zeigt sehr deutlich, dass die Windenergienutzung nur gegenüber ganz erheblichen anderweitigen Belangen zurückstehen soll. Dem Landkreis Emsland kommt im Zuge der durch das Fraunhofer-Institut im	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Oktober 2023 ermittelten Windpotenziale ¹ in Niedersachsen eine zentrale Bedeutung beim Erreichen der Ziele der Energiewende zu. Aus diesem Grund ist der Landkreis vor die Aufgabe gestellt, diejenigen 3,07 % seiner Kreisfläche auszuweisen, die bestmöglich für die Windenergienutzung geeignet sind und in denen möglichst wenig andere Belange eingeschränkt werden. Zudem soll der Ausbau unter wirtschaftlichen, juristischen und planerischen Gesichtspunkten erfolgen.	
lfd. Ident-Nr.: 243 wpd onshore GmbH & Co. KG	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 417 Stellungnahme zum Potenzialflächenkomplex 80 Schwefingen - VR WEN 42 Der Potentialflächenkomplex 80 Schwefingen gliedert sich derzeit in eine ca. 102 ha große Potentialfläche südlich der Stadt Meppen auf dem Gebiet der Stadt Meppen sowie zu einem kleinen Teil auf dem Gebiet der Gemeinde Geeste.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 243 wpd onshore GmbH & Co. KG	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 418 Nach Anwendung der im 1. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms genannten Kriterien ergibt sich eine weitere Teilfläche südlich des PFK 80 Schwefingen, welche nicht im 1. Entwurf als Windvorranggebiet vorgesehen ist. Diese südliche Teilfläche bezeichnen wir im Weiteren als PFK „Schwefingen Süd“, hat eine Größe von 70,5 ha und befindet sich auf Geester Gemeindegebiet. Eine zukünftige Ausweisung halten wir für ausreichend begründet und werden die Argumente dafür in dieser Stellungnahme nennen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Es wird zugestimmt, dass gemäß Planungskonzept im Bereich Schwefingen-Süd eine weitere Potentialfläche vorhanden ist. Diese wurde indes aufgrund zu erwartenden natur-/artenschutzfachlicher Konflikte im Zuge der durchgeführten Grobprüfung nicht vertiefend für eine Festlegung als VR WEN in Betracht gezogen.
lfd. Ident-Nr.: 243 wpd onshore GmbH & Co. KG	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 419 In Abbildung 1 sind sowohl der PFK Schwefingen als auch der PFK Schwefingen Süd dargestellt. Der PFK Schwefingen Süd ergibt sich dabei konkret unter Berücksichtigung der Siedlungsabstände zu Wohnsiedlungen von 1.000 m (braune Kreise) und der 700 m Abstandsvorgabe zur Außenbebauung (rote Kreise). Auch wird das VRG Wald nach dem aktuellen Landesraumordnungsprogramm sowie die nördlich angrenzende Stromtrasse mit einem 150 m Puffer von der verbleibenden Flächenkulisse abgezogen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 243 wpd onshore GmbH & Co. KG	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 420 Die Überlagerung der PFK mit einem VRG Trinkwassergewinnung ist als unkritisch zu bewerten, da das Trinkwasserschutzgebiet nicht zониert wurde, sodass die unterste Schutzkategorie angenommen werden kann. Bei den Versorgungsbrunnen und Grundwassermessstellen, die sich v.a. im nördlichen Teilgebiet befinden, handelt es sich um punktuelle Gegebenheiten, die im Zuge der Platzierung der Windenergieanlagen im späteren Planungsprozess berücksichtigt werden können und der Eignung beider PFKs nicht entgegenstehen.	Wird gefolgt Der Einschätzung zum VR Trinkwassergewinnung aus dem LROP wird gefolgt.
lfd. Ident-Nr.: 243 wpd onshore GmbH & Co. KG	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 421 Die beiden Teilgebiete liegen räumlich eng beieinander und stehen daher aus unserer Sicht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang. Für einen Außenstehenden wird aus einer gewissen Entfernung die	Wird gefolgt Der Einschätzung wird gefolgt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 243 wpd onshore GmbH & Co. KG	Zeichnerische Darstellung	<p>Gesamtheit der baulichen Anlagen (Windenergieanlagen und Masten der Stromleitung nördlich des PFK 80 Schwefingen) als zusammengehörender einheitlicher Komplex wahrgenommen werden. Die gewünschte Konzentrationswirkung ist dadurch gegeben und dem Bündelungsgebot wird entsprochen.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 422 2.2 Schall und Stromertrag: Von uns erstellte Schallgutachten zeigen, dass die Nutzung der Fläche für das Aufstellen von Windenergieanlagen (WEA) aus schalltechnischer Sicht eine der am besten geeigneten Flächen im gesamten Landkreis ist. Eine geringe schalltechnische Betroffenheit ist für die Bewohner der Ortschaften Varloh und Schwefingen anzunehmen, da diese nicht in Hauptwindrichtung liegen. Die wenigen Wohnhäuser im Außenbereich, die östlich des Waldgebietes liegen, befinden sich aufgrund der 700 m-Abstandsregelung zum Außenbereich und der Rotor-in-Vorgabe zudem in einer ausreichend großen Entfernung, um die gesetzlich vorgeschriebenen Schallgrenzwerte nach TA-Lärm einzuhalten. Zudem ist für die Wohnhäuser im nördlichen Teil eine Belastung durch die Bundesstraße 70 anzunehmen, sodass der Schallpegel der Windenergieanlagen den allgemeinen Schallpegel nur bedingt erhöht. Die große Entfernung zu Wohnhäusern und Siedlungen ermöglicht an allen Standorten eine überdurchschnittliche Windernte.</p>	Wird gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
Ifd. Ident-Nr.: 243 wpd onshore GmbH & Co. KG	Zeichnerische Darstellung	<p>Ifd. DS-Nr.: 423 2.3 Flächensicherung und wirtschaftliche Teilhabe: Wir, die wpd aus Bremen, haben als Projektentwickler mit den Flächeneigentümern im gesamten Gebiet (PFK 80 Schwefingen und PFK Schwefingen Süd) einheitliche Nutzungsverträge abgeschlossen. Die Flächeneigentümer unterstützen die Windparkplanung in diesem Gebiet ausnahmslos. Dabei haben sich alle Beteiligten für die Umsetzung von umfangreichen Akzeptanzmaßnahmen zur Beteiligung der betroffenen Anwohner am wirtschaftlichen Ertrag des Windparks verständigt. Die Umsetzung der Akzeptanzmaßnahmen soll auf mehreren Ebenen erfolgen, um möglichst vielen Einwohnern der Gemeinde Geeste und der Stadt Meppen eine wirtschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Dazu wurde im Vertrag beispielsweise die Option für die Übernahme von Bürgerwindrädern oder die Anlagemöglichkeit von Kapital anhand der Zeichnung eines festverzinslichen Finanzproduktes festgeschrieben. Die Gründung eines Fördervereins oder ein Ökostromtarif für Anwohner im näheren Umkreis um die Windenergieanlagen soll zudem einen Mehrwert für Bürger schaffen, die kein Kapital im Windpark anlegen können/möchten. So wird der Förderverein von den Grundstückseigentümern gegründet und mit Finanzmitteln ausgestattet, um lokale Projekte wie z.B. den Sportverein oder die Feuerwehr zu unterstützen. Je mehr Windenergieanlagen in</p>	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die wirtschaftliche Teilhabe entzieht sich indes der Regelungskompetenz und Kenntnis der Regionalplanung und kann daher in der Abwägung nicht sinnvoll berücksichtigt werden.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Betrieb genommen werden können, desto höher fällt die Unterstützung der Bürger vor Ort aus.	
lfd. Ident-Nr.: 243 wpd onshore GmbH & Co. KG	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 424 2.4 Bundeswehr: Nach Auskunft der Bundeswehr ergeben sich durch die Errichtung von WEA auf dem Gebiet der gesamten Potenzialfläche keine Einschränkungen relevanter Bundeswehrbelange.	Wird gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 243 wpd onshore GmbH & Co. KG	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 425 2.5 Naturschutz: Die Flurstücke im PFK 80 Schwefingen werden ohne Ausnahme intensiv forstwirtschaftlich genutzt. In der vorliegenden Fläche befindet sich eine nicht naturnahe Kiefermonokultur mit geringem naturschutzfachlichem Wert. Im PFK Schwefingen-Süd auf Geester Gemeindegebiet überwiegt ebenfalls eine intensiv forstwirtschaftlich genutzte Kiefernmonokultur und nur ein kleiner Teil von ca. 2 ha Fläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 243 wpd onshore GmbH & Co. KG	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 426 Auf Nachfrage hat der Landkreis die Nichtberücksichtigung des südlichen PFKs wie folgt begründet: „Die südliche Fläche war als Potentialfläche identifiziert worden, musste dann aber aufgrund der Nähe zum Speichersee in Geeste, der eine hohe Bedeutung als Schlafgewässer für Gastvögel hat, wieder herausgenommen werden.“ (Mail vom 24.06.2024, 08:15 Uhr). Wie in Abb. 1 erkennbar ist, ist das nördlich an den Speichersee Geeste angrenzende Biotop ca. 2 km von der Grenze der südlichen Potentialfläche entfernt. Direkte Beeinträchtigungen auf die dortigen Rastvogelbestände können entsprechend grundsätzlich ausgeschlossen werden. Der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW, 2014) ² vorgeschlagene Mindestabstand von 1.000 m zu bedeutenden, regelmäßig genutzten Schlafgewässern windkraftsensibler Vogelarten wird deutlich eingehalten. Zwischen dem Biotop und den geplanten Windenergieanlagen befindet sich u.a. Wohngebiete sowie forst- und landwirtschaftlich genutzte Flächen.	Wird nicht gefolgt Aus Sicht des Plangebers ist auch unter Berücksichtigung der beigebrachten gutachterlichen Stellungnahme mit einem erhöhten Konfliktpotenzial in Bezug auf Gastvögel durch den südlichen Teil der Potenzialflächen im Raum Schwefingen zu rechnen. Zwar wird zugestimmt, dass die Flächen selbst nicht für den Aufenthalt von Gastvögeln geeignet sind. Indes geht es hierum vorliegend nicht. Entscheidend für die Bewertung des Konfliktpotenzials sind die vom und zum Speicherbecken erfolgenden zahlreichen Flugbewegungen der Tiere (Interaktion Schlafgewässer mit Emstal und Nahrungsgebieten im Hinterland), in deren Zusammenhang ein erhöhtes Schlagrisiko befürchtet wird. Wenngleich der Landkreis Emsland selbst nicht davon ausgeht, dass es hierdurch zu unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommen würde, bedingt diese Sachlage gleichwohl ein erhöhtes Konfliktrisiko, welches durch den Verzicht auf eine Festlegung an dieser Stelle hingegen sicher vermieden werden kann. Die im Entwurf festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Der Forderung nach einer zusätzlichen Festlegung von Flächen im Bereich Schwefingen-Süd wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 243 wpd onshore GmbH & Co. KG</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 427 Eine unabhängige Stellungnahme des zertifizierten Gutachters regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH hat die potenziellen Auswirkungen des geplanten Windparkgebiets „Schwefingen Süd“ auf Rastvögel am Speicherbecken Geeste mit den vom Landkreis Emsland angenommenen Beeinträchtigungen auf Rastvogelbestände am Speicherbecken fachlich diskutiert und bewertet. In der Zusammenfassung des Gutachters wird deutlich, dass Gastvögel in einer naturfernen Kiefernmonokultur nicht anzutreffen sein werden. Als Fazit konstatiert der Gutachter, dass aufgrund der Lage des PFK „WP Schwefingen Süd“ im Wald und der Entfernung zu den bekannten Rastvogelplätzen keine potenziellen negativen Auswirkungen des Vorhabens auf den bedeutenden Rastplatz Gewässerkomplex Speicherbecken Geeste erkennbar sind. Mögliche Auswirkungen auf Flugkorridore zwischen Schlafgewässer und Tagesrastflächen können ebenfalls ausgeschlossen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Es wird auf die Ausführungen zu BE ID 426 verwiesen. Entgegen der Ausführungen im beigebrachten Fachgutachten wird unter Berücksichtigung von Einschätzungen der unteren Naturschutzbehörde auch eine regelmäßige Nutzung des Emstals bei Varloh zur Nahrungssuche durch die Gastvögel erwartet. Durch den Verzicht auf eine Festlegung im Bereich Schwefingen-Süd können mögliche Konflikte im Vorhinein vermieden werden. Angesichts der anderenorts vorhandenen Flächenpotenziale mit geringerem Konfliktpotenzial kann vorliegend ein vorsorgeorientierter Verzicht auf eine Festlegung erfolgen. Denn gesetzlich ist lediglich das Erfüllen der Flächenziele gefordert. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der geforderten zusätzlichen Flächenausweisung wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 243 wpd onshore GmbH & Co. KG</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 428 Der Argumentation des Landkreises können wir unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Gutachters daher nicht folgen und bitten die Aufnahme des PFK Schwefingen Süd erneut zu prüfen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Auch nach Prüfung der Stellungnahme und des übergebenen Fachgutachtens bestehen im Landkreis Emsland besser geeignete, vsl. konfliktärmere Flächen für die Festlegung VR WEN in hinreichendem Umfang, sodass eine Festlegung im Bereich Schwefingen-Süd nicht erfolgt.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 243 wpd onshore GmbH & Co. KG	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 429 Die Stadt Meppen besitzt im nördlichen Teil (VR WEN 42 Schwefingen) eine größere Eigentumsfläche und zeigt sich offen für den Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der wpd onshore GmbH & Co. KG. Zudem ist die Stadt Meppen im Besitz weiterer Flächen im Umkreis des geplanten VRG Wind und hat diese Flächen für eventuelle Ausgleichsmaßnahmen in Aussicht gestellt, sodass, um die durch den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen gerodete und versiegelte Waldfläche im naturräumlichen Zusammenhang kompensiert werden könnte und die Stadt Meppen von den Pachtzahlungen finanziell profitieren wird.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 243 wpd onshore GmbH & Co. KG	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 430 Fazit Die Fläche VR WEN 42 Schwefingen sowie der noch nicht ausgewiesene Teil „Schwefingen Süd“ sind in besonderem Maße für die Windenergienutzung geeignet. Eine Ausweisung der Teilfläche „Schwefingen Süd“ wird mit dieser Stellungnahme beantragt.	Wird nicht gefolgt Eine "in besonderem Maße" bestehende Eignung vermag der Landkreis Emsland für den Bereich Schwefingen-Süd nicht zu erkennen. Hiergegen spricht allein schon die Lage innerhalb von Waldflächen, in relativer Nähe zum Emstal sowie die bereits diskutierte Nachbarschaft zum Speicherbecken Geeste. Keiner dieser Belange schließt die Festlegung eines VR WEN aus. Jedoch hat der Landkreis Emsland im Zuge des Abwägungsprozesses in hinreichendem Umfang besser geeignete, konfliktärmere Flächen für eine Festlegung von VR WEN ermittelt, welche er dem Bereich Schwefingen-Süd vorzieht. Dem Antrag auf Festlegung eines VR WEN im Bereich Schwefingen-Süd wird daher nicht gefolgt.
lfd. Ident-Nr.: 243 wpd onshore GmbH & Co. KG	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 597 Sehr geehrte Damen und Herren, wir begrüßen das energiepolitische Engagement des Landkreises Emsland für den Ausbau der Windenergie ausdrücklich. Als Projektierer und Betreiber von Windparks sind wir, die wpd onshore GmbH & Co. KG, vom 1. Entwurf 2024 zur Änderung des RRÖP des Landkreis Emsland direkt mit mehreren Potentialflächen betroffen. In dieser Stellungnahme werden wir die Potentialfläche 80 Schwefingen – VR WEN 42 behandeln. Beigefügt ist neben unserer Stellungnahme eine weitere, externe gutachterliche Stellungnahme, in der das Speicherbecken Geeste und die nordwestlich daran grenzende Biotopfläche in Bezug auf naturschutzfachliche Bedenken zum geplanten Windpark Schwefingen untersucht wurden. Die gutachterliche Stellungnahme hat keine naturschutzfachlichen Bedenken gefunden. Wir halten die gesamte Fläche Schwefingen und Schwefingen Süd daher in besonderem Maße für die Windenergienutzung geeignet.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf den südlichen Teil des PFK Schwefingen ist zu entgegnen, dass dieser aus Sicht des Plangebers auch unter Berücksichtigung der beigebrachten gutachterlichen Stellungnahme mit einem erhöhten Konfliktpotenzial in Bezug auf Gastvögel einhergeht. Zwar wird zugestimmt, dass die Flächen selbst nicht für den Aufenthalt von Gastvögeln geeignet sind. Indes geht es hierum vorliegend nicht. Entscheidend für die Bewertung des Konfliktpotenzials sind die vom und zum Speicherbecken erfolgenden zahlreichen Flugbewegungen der Tiere, in deren Zusammenhang ein erhöhtes Schlagrisiko befürchtet wird. Wenngleich der Landkreis Emsland selbst nicht davon ausgeht, dass es hierdurch zu unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommen würde, bedingt diese Sachlage gleichwohl ein erhöhtes Konfliktrisiko, welches durch den Verzicht auf eine Festlegung an dieser Stelle hingegen sicher vermieden werden kann. Die im Entwurf festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Der Forderung nach einer zusätzlichen Festlegung von Flächen im Bereich Schwefingen-Süd wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 243 wpd onshore GmbH & Co. KG</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 598 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nehmen wir hiermit Stellung und bitten um eine Aufnahme der Fläche "Schwefingen Süd" in das RROP. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]</p>	<p>Wird nicht gefolgt Aus den zuvor dargestellten Gründen, mithin aufgrund des Vorhandenseins konfliktärmerer Alternativflächen in hinreichendem Umfang, erfolgt im Bereich Schwefingen-Süd keine Festlegung eines VR WEN.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 244 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde -</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 408 Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale • Höhe von mehr als 1 00 m über der Erdoberfläche oder • Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt, vorliegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 244 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde -</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 409 In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Etwaige Anforderungen sind in den Genehmigungsverfahren zu beauftragen und können nicht bereits auf Ebene der Regionalplanung verbindlich geregelt werden.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 244 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde -	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 410 Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungengestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 244 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde -	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 411 Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 244 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde -	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1502 Erstellung sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund der von mir wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange weise ich auf Folgendeshin:	
lfd. Ident-Nr.: 244 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde -	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1504 Die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden. Im Bereich der o.g. Planungen liegen u.a. folgende Lande- und Flugplätze: Sonderlandeplatz für Ultraleichtflugzeuge Haren/Dankern Hubschraubersonderlandeplatz Marienkrankenhaus Papenburg Hubschraubersonderlandeplatz Ludmillenstift Meppen Hubschraubersonderlandeplatz Elisabeth-Krankenhaus Thuine Segelfluggelände Alte Ems Segelfluggelände Steinberg bei Surwold 9 Modellfluggelände 4 Daueraußengelände für Motorschirme Eine detaillierte Stellungnahme zu den o.g. Vorhaben kann erst dann erfolgen, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen bekannt sind.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Die Platzrunden zu den entsprechenden Landeplätzen wurden in der Abwägung berücksichtigt und sind nicht betroffen. Anlagenstandorte und -typen sind auf Ebene der Regionalplanung noch nicht bekannt. Diesbezüglich kann und muss eine Prüfung im Rahmen der Genehmigungsverfahren erfolgen. Es ist jedoch angesichts der eingehaltenen Abstände zu derartigen Standorten auszuschließen, dass es zu unlösbaren Konflikten kommt.
lfd. Ident-Nr.: 245 Prowind GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 697 Sehr geehrte Damen und Herren, wir, die Prowind GmbH, engagieren uns seit über 20 Jahren erfolgreich in der Umsetzung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien. Im Landkreis Emsland sind wir seit vielen Jahren aktiv und konnten dort gemeinsam mit Bürgern und politischen Akteuren mehrere Projekte erfolgreich realisieren. Als angrenzender Landkreis zu unserem Sitz in Osnabrück und gleichzeitig Heimat zahlreicher unserer Mitarbeiter, ist es uns ein besonderes Anliegen, die Energiewende in dieser Region durch zukunftsorientierte Windparkplanungen zu fördern. Zum 1. Entwurf des Sachlichen Teilprogrammes Windenergie möchten wir daher die folgende, als PDF-Dokument in der Anlage beigefügte, Stellungnahme einreichen. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]	Wird nicht gefolgt Zunächst ist hinsichtlich der geäußerten Flächenwünsche wie folgt Stellung zu nehmen: Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Abteilungsleitung Vorhabenentwicklung Tel.: +49[Inhalt anonymisiert] E-Mail:[Web-Adresse anonymisiert] @prowind.com [Name anonymisiert] Scoutingmanagement</p>	<p>die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen Erweiterung wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen.</p> <p>Zum Erweiterungswunsch VR WEN 27: Die vom Einwender aufgezeigte Teilfläche ist aufgrund von Konflikten mit naturschutzfachlichen Maßnahmen zur Renaturierung der Nordradde in diesem Bereich nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Das Heranreichen des VR WEN an die Nordradde an anderer Stelle ist damit zu begründen, dass in diesem Bereich keine Überlagerung mit Renaturierungsmaßnahmen im Umfeld der Nordradde vorliegen. Zum VR WEN 29: Zum VR WEN 29 wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens von Seiten der Bundeswehr eine negative Stellungnahme eingebracht. Die Bundeswehr versagt aufgrund entgegenstehender militärischer Belange (Bauhöhenbeschränkung von 75 m über Grund) innerhalb der Flugbeschränkungszone ED-R 34A grundsätzlich ihre Zustimmung zur Errichtung moderner WEA, sodass das VR WEN 29 im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs entfallen muss. Zum VR WEN 51: Der vorgeschlagenen Erweiterung im Norden wird nicht gefolgt. Der Landkreis Emsland erreicht auch mit den im Plan enthaltenen VR WEN die vorgegebenen Flächenziele. Vorliegend soll ein Überspringen der Straße vermieden werden, um die Erweiterung maßvoll zu halten und auf den Bestands-Windpark zu fokussieren. Zielsetzung ist die Vermeidung einer übermäßigen landschaftlichen Betroffenheit. Im Vergleich zu der kleinräumigen Erweiterung stehen landkreisweit besser geeignete Flächen zur Verfügung, mit deren Hilfe die Flächenziele erreicht werden. Den zum Entfall der kleinflächigen Erweiterungsfläche führenden und oben dargestellten Belangen wird daher ein höheres Gewicht</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 245 Prowind GmbH	nicht zugeordnet	Ifd. DS-Nr.: 2453 Stellungnahme zum 1. Entwurf des Sachlichen Teilprogrammes Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 Sehr geehrte Damen und Herren, wir, die Prowind GmbH, engagieren uns seit über 20 Jahren erfolgreich in der Umsetzung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien. Im Landkreis Emsland sind wir seit vielen Jahren aktiv und konnten dort gemeinsam mit Bürgern und politischen Akteuren mehrere Projekte erfolgreich realisieren. Als angrenzender Landkreis zu unserem Sitz in Osnabrück und gleichzeitig Heimat zahlreicher unserer Mitarbeiter, ist es uns ein besonderes Anliegen, die Energiewende in dieser Region durch zukunftsorientierte Windparkplanungen zu fördern. Zum 1. Entwurf des Sachlichen Teilprogrammes Windenergie möchten wir daher die folgende Stellungnahme einreichen.	beigemessen, als einer zusätzlichen Festlegung. An dieser Stelle ist zudem erneut auf die Regelungen des § 249 Abs. 6 BauGB hinzuweisen. Zum VR WEN 33: Zum VR WEN 33 wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens umfangreiche naturschutzfachliche Erkenntnisse beigebracht, welche eine Neubewertung des naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials im Zusammenhang mit dem VR WEN 33 erforderlich gemacht haben. Im Rahmen dieser Neubewertung musste ein außerordentlich hohes Konfliktpotenzial festgestellt werden, welches einer Festlegung als VR WEN gegenübersteht. Im Zuge der Entwurfsüberarbeitung ist das VR WEN 33 daher aus naturschutzfachlichen Gründen vollständig entfallen. Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 245 Prowind GmbH	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 2454 Ausweisung der Potenzialflächen als Vorranggebiet für Windenergie In den folgenden Potenzialflächen stehen wir bereits in engem Austausch mit den lokalen Akteuren: - „Groß Berßen“ (VR WEN 27) - „Emmeln“ (VR WEN 29) - „Freren“ (VR WEN 51) - „Wesuwier Moor“ (VR WEN 33) Aufgrund der positiven Resonanz und breiten Akzeptanz unserer Windenergieplanung sprechen wir uns dafür aus, diese Flächen im Sachlichen Teilprogramm Windenergie als Windenergiegebiete auszuweisen. Dank weitgehend abgeschlossener privatrechtlicher Nutzungsverträge mit relevanten Grundstückseigentümern und bereits in Auftrag gegebener Gutachten für Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) können wir sicherstellen, dass diese Gebiete auch tatsächlich für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen genutzt werden. Entscheidend sind dabei nicht nur die Nutzungsverträge mit privaten Grundstückseigentümern, die die Zulässigkeit der Windenergieanlagen garantieren, sondern auch umfassende Vereinbarungen mit Gemeinden und Anwohnern, die diese Windparkvorhaben unterstützen. Daher fordern wir die	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die VR WEN 27 und 51 werden auch nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens als VR WEN festgelegt. Die VR WEN 29 und 33 müssen indes aufgrund entgegenstehender Belange entfallen. Dem VR WEN stehen militärische Belange im Zusammenhang mit der Lage innerhalb der Flugbeschränkungszone ED-R 34 A gem. Stellungnahme der Bundeswehr unüberwindbar entgegen. Das VR WEN 33 wird aufgrund eines im Beteiligungsverfahren sichtbar gewordenem, sehr hohem artenschutzfachlichen Konfliktpotenzial nicht als VR WEN festgelegt um entsprechende Konflikte sicher zu vermeiden. Dies ist möglich, weil der Landkreis auch mit den verbleibenden VR WEN die gesetzlichen Flächenziele erfüllt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 245 Prowind GmbH	Zeichnerische Darstellung	<p>Regionalplanung auf, diese o. g. Potenzialflächen als Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 2455 ? Potenzialfläche „Groß Berßen“ (VR WEN 27): Wir unterstützen die Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes Windenergie und befürworten die Aufnahme des Bestandwindparks in dem Gebiet. Angesichts der vorhandenen privatrechtlichen Nutzungsverträge mit den Grundstückseigentümern begrüßen wir es, wenn die Regionalplanung den Ausbau der Windenergie in diesem bereits genutzten Bereich stärker fördert. Insbesondere plädieren wir dafür, das auf der Karte grün schraffierte Teilstück mit der Bezeichnung „Erweiterung“ als Teil der VR WEN 27 „Groß Berßen“ wieder aufzunehmen und diese Fläche im Sachlichen Teilprogramm Windenergie ebenfalls als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen. Die Vereinbarkeit der Windenergie mit dem Naturschutzgebiet (NSG) in diesem Bereich wird durch die im ersten Entwurf dargestellte Abgrenzung der Teilfläche 02 deutlich, die sogar direkt an die Nordradde angrenzt. Wir begrüßen den Verzicht auf die Teilfläche 03, um die Ortslage Groß Berßen vor einer möglichen Umzingelung zu schützen. Ebenso unterstützen wir den Verzicht auf die direkt an der Nordradde gelegenen Flächen im Süden der Teilfläche 01, um die im Steckbrief genannten Renaturierungsmaßnahmen nicht zu gefährden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen Erweiterung wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Die vom Einwender aufgezeigte Teilfläche ist aufgrund von Konflikten mit naturschutzfachlichen Maßnahmen zur Renaturierung der Nordradde in diesem Bereich nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Das Heranreichen des VR WEN an die Nordradde an anderer Stelle ist damit zu begründen, dass in diesem Bereich keine Überlagerung mit Renaturierungsmaßnahmen im Umfeld der Nordradde vorliegen.</p>
Ifd. Ident-Nr.: 245 Prowind GmbH	Zeichnerische Darstellung	<p>Ifd. DS-Nr.: 2460 ? Potenzialfläche „Emmeln“ (VR WEN 29): Wir sprechen uns ausdrücklich dafür aus, dass die Potenzialfläche „Emmeln“, wie im ersten Entwurf dargestellt, in das finale Sachliche Teilprogramm Windenergie aufgenommen</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Das VR WEN 29 liegt vollständig innerhalb der Flugbeschränkungszone ED-R 34A. Gemäß Stellungnahme der Bundeswehr kann innerhalb dieser Zone von Seiten der Bundeswehr</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>wird. Aus unserer Sicht ist diese Fläche aufgrund der geringen Restriktionsdichte besonders gut für die Umsetzung von Windenergie geeignet. Die von der Regionalplanung angeführte Argumentation hinsichtlich der Durchsetzbarkeit gegenüber den Interessen der Bundeswehr unterstützen wir voll und ganz. Aufgrund der Randlage innerhalb der ED-R 34A, ähnlich wie beim ebenfalls von der Bundeswehr als bebaubar eingestuftem Vorranggebiet „Breddenberg“ nordöstlich von Börger, erachten wir hier den Vorrang der erneuerbaren Energien als zwingend notwendig.</p>	<p>einer Errichtung moderner WEA grundsätzlich nicht zugestimmt werden, sodass eine Genehmigung ausgeschlossen ist. Das VR WEN muss daher im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs entfallen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 245 Prowind GmbH</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2462 ? Potenzialfläche „Freren“ (VR WEN 51) Der Wegfall der nördlich der Straße „Napoleondamm“ gelegenen Teilfläche (siehe oben, rot eingekreist) wird weder durch zwingende Restriktionen noch durch die regionalplanerischen Abwägungen in den Flächensteckbriefen gerechtfertigt. Die erforderlichen Abstände zur Wohnbebauung in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen werden auch in diesem Abschnitt der Potenzialfläche eingehalten. Zudem ist die Bevölkerung aufgrund des bestehenden Windparks bereits an die Nutzung von Windenergie gewöhnt. Uns ist bekannt, dass die politischen Entscheidungsträger der Samtgemeinde Freren eine Erweiterung des bestehenden Windparks positiv bewerten. Im Gegensatz dazu halten wir den Ausschluss der östlichen Teilflächen für eine sinnvolle Entscheidung, um den Wald zu schonen und Biotopflächen zu schützen, was wir ausdrücklich begrüßen. Daher fordern wir die Regionalplanung auf, das oben markierte Teilstück als Teil der VR WEN 51 „Freren“ wieder in den Plan aufzunehmen und als Vorranggebiet für Windenergie im Sachlichen Teilprogramm Windenergie auszuweisen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Entfall der kleinen Teilfläche ist auf die Fokussierung auf das Bestandsgebiet und die bereits erhebliche Größe des VR WEN 51 zurückzuführen. Ziel ist es, eine übermäßige landschaftliche Betroffenheit zu vermeiden. Überdies ist die kleine Fläche zur Erreichung der Flächenziele nicht erforderlich. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen Erweiterung wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 245 Prowind GmbH</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2466 ? Potenzialfläche „Wesuper Moor“ (VR WEN 33) Die im ersten Entwurf dargestellte Fläche VR WEN 33 „Wesuper Moor“ wird an zwei Stellen von einem im RROP 2010 dargestellten Vorranggebiet Torfabbau beschnitten. Dieser Bereich ist jedoch weder von einem Rohstoffsicherungsgebiet vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) noch von einem Vorranggebiet Torferhaltung oder Rohstoffgewinnung im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-Änderung von 2022) überlagert. Da diese Flächen bereits vollständig industriell abgetorft wurden, ist auch kein weiterer Torfabbau zu erwarten. Betroffen sind ein schmaler Streifen im Nordwesten sowie eine größere Fläche im Süden der Teilfläche 01 (siehe grün-schraffierte Fläche in der obenstehenden Karte mit der Bezeichnung „Erweiterung“). In der Begründung zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland</p>	<p>Wird nicht gefolgt Zum VR WEN 33 wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens umfangreiche naturschutzfachliche Erkenntnisse beigebracht, welche eine Neubewertung des naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials im Zusammenhang mit dem VR WEN 33 erforderlich gemacht haben. Im Rahmen dieser Neubewertung musste ein außerordentlich hohes Konfliktpotenzial festgestellt werden, welches einer Festlegung als VR WEN gegenübersteht. Im Zuge der Entwurfsüberarbeitung ist das VR WEN 33 daher aus naturschutzfachlichen Gründen vollständig entfallen.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>2024 heißt es, dass „[...] der Windenergienutzung und damit den geplanten Festlegungen als VR WEN grundsätzlich [...] Vorrang gegenüber mithin möglichen konkurrierenden Festlegungen einzuräumen [ist]. Ein Entgegenstehen von Zielen aus der RROP 2010 kann daher ausgeschlossen werden.“ (Begründung, S. 44) Dem Steckbrief zur Potenzialfläche „Wesuver Moor“ (VR WEN 33) ist zu entnehmen, dass „[...] jegliche Festlegungen aus dem RROP 2010 [...] einer Festlegung als VR WEN nicht entgegen [stehen], da das RROP parallel neu aufgestellt wird und im Bereich der geplanten Festlegungen als VR WEN im Rahmen der Abwägung der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt wird und etwaige entgegenstehende Alt-Festlegungen im Zuge der Neuaufstellung verworfen werden.“ (Steckbriefe zur regionalplanerischen Abwägung, S. 95) Wir begrüßen diese regionalplanerische Argumentation zugunsten der Förderung der Windenergie. Die oben aufgeführte Forderung zur Erweiterung der Teilfläche 01, die die von der Regionalplanung angesetzten Abstände zur Wohnbebauung und zur Bundesstraße einhält, würde die Fläche um etwa 40 Prozent (ca. 42 ha) vergrößern und damit das Potenzial zur Förderung der Windenergie im Landkreis Emsland erheblich steigern. Dies erhöht die Effizienz dieser Fläche im Hinblick auf die Erfüllung des Flächenbeitragswertes, ohne die von der Regionalplanung angestrebte Kompaktheit zur Konfliktvermeidung aufzubrechen. Das Ziel, den Bereich der Wesuver Moorflächen vor negativen Einflüssen zu schützen, bleibt trotz dieses zusätzlichen wertvollen Raumgewinnes für die Windenergie gewahrt, da die konsistente Argumentation der Regionalplanung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Wir begrüßen die Streichung der Teilflächen 02 – 06, um den Schutzzweck des Wesuver Moores zu erhalten. Die von uns geforderte Erweiterung liegt vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde Twist, die wiederholt ihren politischen Willen zur Ausweitung der Windenergienutzung zum Ausdruck gebracht hat (u. a. in der NOZ vom 31.07.2024: „Gemeinde Twist will mehr Flächen für Windkraft - bekommt aber wohl keine“). Da die Gemeinde Twist de facto keine weiteren Potenzialflächen für Windenergie hat, würde die Regionalplanung hier einem kommunalen Wunsch ohne Anstrengungen nachkommen. Darüber hinaus sind uns die Planungsabsichten der Stadt Haren (Ems) im Bereich der Potenzialfläche durch den Aufstellungsbeschluss zum „Bebauungsplan 13-25 zur Steuerung baulicher Anlagen im Außenbereich Wesuwermoor“ vom September 2022 bekannt, wie in der Neuen Osabrücker Zeitung (NOZ) bekanntgemacht. Angesichts des großflächigen</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans ist davon auszugehen, dass dieser zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen dienen soll und somit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegensteht. Zudem sind seit zwei Jahren keine Fortschritte in der Aufstellung des Bebauungsplans oder Aktivitäten der Stadt Haren erkennbar, was außerdem darauf hindeutet, dass kein Widerspruch zwischen der städtischen Bauleitplanung und der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Windenergie durch die Regionalplanung besteht. Aus dem Freiraumentwicklungskonzept der Stadt Haren von 2015 geht hervor, dass der Bereich in und um die im Entwurf dargestellte VR WEN 33 nicht zu den zwölf Entwicklungsräumen gehört, für die konkrete Ziele zum Schutz und zur Weiterentwicklung prägender Landschaften und wertvoller Naturräume formuliert wurden. Angesichts des Fehlens spezifischer Entwicklungsziele sowie der nationalen Bedeutung der Windenergie und der gebotenen Dringlichkeit ist der Ausweisung dieser Flächen eindeutig Vorrang einzuräumen. Aus den o. g. Gründen fordern wir die Regionalplanung auf, die Fläche VR WEN 33 „Wesuer Moor“ wie oben dargestellt zu erweitern und als Vorranggebiet für Windenergie im Sachlichen Teilprogramm Windenergie auszuweisen.</p>	
Ifd. Ident-Nr.: 245 Prowind GmbH	nicht zugeordnet	<p>Ifd. DS-Nr.: 2473 Wir bitten um Informationen über das weitere Verfahren. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] [Name anonymisiert] Abteilungsleitung Vorhabenentwicklung Scoutingmanagement Tel.: +49 541 60029 [Inhalt anonymisiert] Tel.: +49 541 60029 [Inhalt anonymisiert] E-Mail: [Name anonymisiert] @prowind.com E-Mail: [Name anonymisiert] @prowind.com</p>	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 246 Samtgemeinde Freren	nicht zugeordnet	<p>Ifd. DS-Nr.: 604 Sehr geehrte Damen und Herren, zum Entwurf zur Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Emsland - sachliches Teilprogramm Windenergie - wird in Abstimmung mit den Mitgliedsgemeinden Anderverne, Beesten, Stadt Freren, Messingen und Thuine wie folgt Stellung genommen:</p>	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 246 Samtgemeinde Freren	nicht zugeordnet	<p>Ifd. DS-Nr.: 605 VR WEN 47 Anderverne Die Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung 47 Anderverne ergibt sich im Wesentlichen aus dem 700 m Abstand zu den Außenwohnnutzungen. Neu ist allerdings die Herausnahme eines 500 m Nahbereiches um einen nach Angaben des NLWKN vorhandenen Brutnachweis des kollisionsgefährdeten Uhus in der ehem. Sandentnahmestelle. In diesem Teilgebiet soll zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten und ggfs. umfangreichen erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergie erfolgen. Dadurch reduziert sich der Potenzialflächenkomplex von ursprünglich 243 ha um 35,4 ha auf jetzt 207,6 ha.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 246 Samtgemeinde Freren	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 606 Die Projektierer des Windparks Handrup-Anderverne haben vom NLWKN mitgeteilt bekommen, dass es sich bei dem angenommenen Uhubrutverdacht um eine ältere Erhebung handelt. Zudem hat das Planungsbüro regionalplan & uvp, Freren, im Vorgriff auf das spätere Genehmigungsverfahren der Windkraftanlagen seit Februar 2024 umfangreiche faunistische Bestandserhebungen durchgeführt. Unter anderem haben auch Brutvogelkartierungen stattgefunden. In diesem Zuge konnten jedoch keine Hinweise auf ein Uhuvorkommen festgestellt werden. Daneben gilt der Uhu als sehr flexibel in seiner Brutplatzwahl und auch in seiner Nahrungsbeschaffung. Vor dem Hintergrund der meist jährlichen zum Teil großflächigen konkreten Brutplatzwechsel und der anhaltenden Bestandsdynamik erscheint eine Berücksichtigung einmaliger Bruthinweise im Zuge der Raumordnung mit der Belegung mit Abstandsradien nicht sach- und fachgerecht. Dies sollte vielmehr im Rahmen der konkreten Genehmigungsverfahren durch konsequente Umsetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie regelmäßiger Bestandsmonitorings erfolgen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die erwähnte Kartierung wurde dem Landkreis Emsland im Zuge des Beteiligungsverfahrens vorgelegt. Nach Prüfung des Kartierprogramms und der Ergebnisse auf fachliche Nachvollziehbarkeit und Qualität schließt sich der Landkreis Emsland der Einschätzung an, dass aktuell nicht mehr von dem vom NLWKN gemeldeten Brutvorkommen des Uhus auszugehen ist. Aus diesem Grund erfolgt zum 2. Entwurf eine Vergrößerung des VR WEN Anderverne. Zu widersprechen ist gleichwohl der Aussage, wonach der Uhu jährlich seine Brutplätze wechselt. Uhus gehören vielmehr zu den vglw. Brutplatztreuen Vogelarten. Auch ist es durchaus sinnvoll und angesichts der Beschleunigungsgesetzgebung auf Aufgabe der Regionalplanung, artenschutzfachliche Konflikte, soweit sie erkennbar sind und soweit möglich, bereits auf Ebene der Raumordnung in den Blick zu nehmen und durch eine angepasste Flächenauswahl zu vermeiden.
lfd. Ident-Nr.: 246 Samtgemeinde Freren	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 607 Aufgrund der vorstehenden Sachlage beantragt die Gemeinde Anderverne die Wiederaufnahme der entfallenden Potenzialfläche von rd. 35 ha beim Vorranggebiet Windenergienutzung 47 Anderverne. Zur weiteren Begründung wird auf die beiliegende fachliche Stellungnahme des Planungsbüros regionalplan & uvp, Freren, vom 06.08.2024, verwiesen.	Wird gefolgt Das VR WEN Anderverne wird aufgrund des nachweislich nicht mehr existierenden Uhu-Brutplatzes zum 2. Entwurf entsprechend erweitert.
lfd. Ident-Nr.: 246 Samtgemeinde Freren	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 608 VR WEN 48 Espel Nach dem Entwurf des RROP ist ein Vorranggebiet Windenergienutzung 48 Espel auf Langener und Lengericher Seite geplant, das im Süden bis an die Grenze der Stadt Freren reicht. Die westliche und südliche Abgrenzung des Gebietes ergibt sich durch die im LROP festgesetzten Vorranggebiete Wald, in denen bekanntlich eine Windenergienutzung ausgeschlossen ist. Im Thuiner Holz auf Frerer Seite im Bereich des Windmühlenberges befinden sich mehrerer Ackergrundstücke in der Teilfläche 04, die nicht als Waldvorranggebiet dargestellt sind. Hinsichtlich des in dieses Gebiet hineinragenden Abstandsradiuses für den vom NLWKN gemeldeten Brutnachweis des Uhus wird auf die Ausführungen zur grundsätzlichen Berücksichtigung von Uhuvorkommen im Rahmen der Raumordnung in der oben schon genannten fachlichen Stellungnahme des Planungsbüros regionalplan & uvp verwiesen.	Wird nicht gefolgt Es wird auf den Umgang mit artenschutzfachlichen Konfliktpotenzialen im Allgemeinen und die Ausführungen zur Brutplatztreue von Uhus verwiesen (BE ID 606, 607). An dem Abstandsradius wird hier festgehalten, da anders als beim VR WEN Anderverne kein entsprechendes Fachgutachten vorliegt, welches das nicht mehr vorhandene Brutvorkommen nachweisen würde.
lfd. Ident-Nr.: 246 Samtgemeinde Freren	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 609 Der Stadtrat hat sich intensiv mit dem Entwurf des RROP für den Landkreis Emsland - sachliches Teilprogramm Windenergie - befasst und letztlich mehrheitlich beschlossen, eine südöstliche Verlängerung bzw. Erweiterung des	Wird nicht gefolgt Dem Erweiterungswunsch wird aus den genannten Gründen nicht gefolgt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Vorranggebietes Windenergie 48 Espel zu beantragen und die im Wald auf Frerener Seite im Teilbereich 04 vorhandenen Ackerflächen ebenfalls als Vorranggebiet auszuweisen.	
lfd. Ident-Nr.: 246 Samtgemeinde Freren	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 610 VR WEN 49 Baccum Das nach den Entwurfsunterlagen vorgesehene Vorranggebiet Windenergie 49 Baccum besteht aus insgesamt 3 Teilbereichen. Die Gemeinde Thuine ist geringfügig im Westen im Bereich südlich der B 214 von der (verbliebenen) Teilfläche 02 betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 246 Samtgemeinde Freren	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 611 Im Interesse des Erhalts eines naturschutzfachlich bedeutsamen Waldschutzgebietes mit dem westlich gelegenen sog. Mickelmeer (Naturdenkmal und geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG) und mit Blick auf das in das Plangebiet hineinreichende Vorranggebiet für den Biotopverbund (Darstellung im LROP) beantragt die Gemeinde Thuine die Herausnahme dieser (restlichen) Teilfläche 02 aus dem Entwurf des RROP.	Wird nicht gefolgt Sowohl Mickelmeer als auch das Waldschutzgebiet befinden sich westlich und außerhalb des VR WEN. Allein das VR Biotopverbund des LROP 2022 wird auf einer Teilfläche überlagert. Es handelt sich gleichwohl um ein Element des Waldverbundes. Durch pot. WEA wird lediglich kleinräumig Wald gerodet. Überdies stellen WEA für innerhalb oder zwischen Wäldern wandernde Tierarten keine Barrieren oder zerschneidenden Elemente dar, sodass die vorrangige Biotopfunktion hier mit der Windenergienutzung vereinbar ist und der Festlegung nicht entgegensteht. Dies gilt umso mehr, da im Umfeld des betroffenen Gebiets in größerem Umfang weitere Bewaldung vorliegt. Das VR WEN wird daher in der bisherigen Form beibehalten.
lfd. Ident-Nr.: 246 Samtgemeinde Freren	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 612 Im Übrigen wird der Entwurf des RROP für den Landkreis Emsland - sachliches Teilprogramm Windenergie - zustimmend zur Kenntnis genommen. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] Samtgemeindebürgermeister	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 247 Kallista Energy GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1099 Sehr geehrte Damen und Herren, ich beziehe hiermit Stellung im Kontext des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zu den ausgewählten Flächen, die in den Gebietssteckbriefen beschrieben werden. Im Rahmen unseres Repowering Projektes im Landkreis Emsland wurden wir von Grundstückeigentümern auf eine weitere mögliche Windpotenzialfläche aufmerksam gemacht.	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 247 Kallista Energy GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1100 Daher haben wir weitere Analysen dieser Fläche durchgeführt und halten diese prinzipiell für sehr geeignet. Das Gebiet ist im aktuellen Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie nicht enthalten. Aus unserer Sicht gibt es keinen Konflikt, der die Nutzung der Fläche für Windenergie entgegensteht. Im Anhang haben wir eine Analyse des Potenzialflächenkomplexes im Stil des Gebietssteckbriefes des Landkreises hinzugefügt. Wir haben die Fläche als sehr geeignet für weitere Planungen von Windenergieprojekten bewertet. Daher möchten wir Sie im Rahmen der Neuaufstellung des RROP des Teilprogramms Windenergie auf diese Fläche aufmerksam machen.	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Eine Festlegung eines VR WEN ist im vorgeschlagenen Bereich trotz des Vorliegens einer Potenzialfläche nicht erfolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Grund hierfür ist, dass der hier in Rede stehende Bereich aufgrund seiner Lage in und am Rande des Emstals ein im Vergleich zu Alternativstandorten erhöhtes Konfliktpotenzial in Bezug auf Gastvögel und Wiesenbrüter aufweist. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).</p>
Ifd. Ident-Nr.: 247 Kallista Energy GmbH	nicht zugeordnet	Ifd. DS-Nr.: 1101 Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] ([Web-Adresse anonymisiert] @kallistaenergy.com) Kallista Energy GmbH	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 248 regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH	nicht zugeordnet	Ifd. DS-Nr.: 431 Windpark (WP) Schwefingen Stellungnahme zu den potenziellen Auswirkungen des geplanten Windparkgebiets Schwefingen Süd auf Rastvögel am Speicherbecken Geeste Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Reh,	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 248 regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH	Umweltbericht	Ifd. DS-Nr.: 432 zu den potenziellen Auswirkungen des geplanten Windparkgebiets Schwefingen Süd auf Rastvögel am Speicherbecken Geeste nehmen wir wie folgt Stellung: Anlass und Aufgabenstellung Der WP Schwefingen ist in zwei Teilflächen untergliedert. Die Nordfläche wurde im 1. Entwurf des aktuell überarbeiteten RROP des Landkreises Emsland aufgenommen. Die Südfläche wurde hingegen nicht aufgenommen. Als wesentliches Argument gegen die Südfläche wurde die hohe Bedeutung des südlich angrenzenden Speicherbeckens und des Biotops für Rastvögel angeführt. Inwieweit durch den geplanten WP Schwefingen Süd tatsächlich erhebliche Beeinträchtigungen auf die Rastvogelbestände am Speicherbecken zu erwarten sind,	Wird zur Kenntnis genommen Es wird darauf hingewiesen, dass nicht allein erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG in der Abwägung zu einem Verzicht auf eine Festlegung führen können. Auch unterhalb der Erheblichkeitsschwelle zu erwartende Auswirkungen können im Falle des Vorhandenseins weniger konfliktträchtiger Alternativen zu einem Verzicht auf eine Festlegung führen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 248 regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH	Umweltbericht	wird im Folgenden fachlich diskutiert. lfd. DS-Nr.: 433 Bedeutung des Speicherbeckens Geeste für Rastvögel Die Bedeutung des Speicherbeckens einschließlich des nordöstlich angrenzenden Naturschutzgebietes „Biotop am Speicherbecken“ für rastende und überwinternde Wasservögel ist bekannt und steht außer Frage. Auf den interaktiven Umweltkarten des NLWKN Datenservers (Niedersächsische Umweltkarten (umweltkarten-niedersachsen.de) ist der Bereich als „für Gastvögel wertvoller Bereich“ mit offenem Status dargestellt. Nach eigenen Beobachtungen werden nach den Bewertungskriterien von KRÜGER et al. (2013) regelmäßig bei verschiedenen Enten- und Möwenarten die Bestandszahlen für eine regionale und teilweise landesweite Bedeutung erreicht (z. B. Stockente, Löffelente, Spießente, Lachmöwe, Sturmmöwe, Silbermöwe), in Einzeljahren wird auch eine nationale Bedeutung erreicht. Während die meisten Entenarten den Gewässerkomplex auch anteilig zur Nahrungssuche nutzen, suchen die Möwenarten das Speicherbecken in größerer Zahl i. d. R. nur nachts als Schlafgewässer auf.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 248 regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 434 In seiner Bedeutung als herausragend ist das Biotop am Speicherbecken für den Zwergschwan zu bewerten. Mit regelmäßig über 400 Individuen (in Einzeljahren auch deutlich mehr) wird nach KRÜGER et al. (2013) der Wert für eine internationale Bedeutung konstant erreicht. Das Biotop fungiert dabei fast ausschließlich als Schlaf- und Komfortgewässer, wobei dem östlichen Teil (ehemaliger Fischteich) eine elementare Bedeutung zukommt (Vgl. Abb. 1). Die Vögel suchen das Gebiet am späten Nachmittag auf, um es am darauffolgenden Tag im Laufe des frühen Vormittags wieder zu verlassen. Die höchsten Bestände werden i. d. R. in der ersten Winterhälfte von Mitte Oktober bis Ende Dezember erreicht (eigene Beobachtungen, http://www.ornitho.de). Das Biotop am Speicherbecken Geeste erfüllt damit für die Art Zwergschwan die Kriterien einer elementaren Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG. Abb. 1: Übersichtskarte Meppen Schwefingen mit Aufenthaltsbereichen lokaler Zwergschwanzpopulationen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 248 regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 435 Bewertung der möglichen Auswirkungen des geplanten WP Schwefingen Süd auf die Rastvogelbestände am Speicherbecken Geeste Bei der Planfläche handelt es sich überwiegend um Wald, so dass eine Eignung als Rastfläche für windkraftsensible Arten (z. B. verschiedene Gänse und Schwäne sowie Kraniche, Kiebitze etc.) grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Im unmittelbaren Umfeld befinden sich laut interaktiven Umweltkarten des NLWKN Datenservers (Niedersächsische Umweltkarten (umweltkarten-niedersachsen.de) auch keine „für	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Es wird zugestimmt, dass die Flächen selbst nicht für den Aufenthalt von Gastvögeln geeignet sind. Indes geht es hierum vorliegend nicht. Entscheidend für die Bewertung des Konfliktpotenzials sind die vom und zum Speicherbecken erfolgenden zahlreichen Flugbewegungen der Tiere (Interaktion Schlafgewässer mit Emstal und Nahrungsgebieten im Hinterland), in deren Zusammenhang ein erhöhtes Schlagrisiko befürchtet wird.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 248 regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH	Umweltbericht	<p>Gastvögel wertvollen Bereiche“. Nach eigenen Beobachtungen gibt es keine Hinweise auf eine regelmäßige Rastplatznutzung der angrenzenden Ackerfläche durch windkraftsensible Vogelarten.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 437 Die Entfernung zwischen der Planfläche WP Schwefingen Süd und dem Gewässerkomplex Biotop und Speicherbecken Geeste beträgt über 2.000 m. Direkte Beeinträchtigungen auf die dortigen Rastbestände können entsprechend grundsätzlich ausgeschlossen werden. Der von der LAG VSW (2014) vorgeschlagene Mindestabstand von 1.000 m zu bedeutenden, regelmäßig genutzten Schlafgewässern windkraftsensibler Vogelarten (in diesem Fall vor allem Zwergschwan) wird deutlich eingehalten. Als weitere Empfehlung wird das Einhalten eines Abstandes von der 10-fachen Anlagenhöhe zu Gastvogellebensräumen von überregionaler Bedeutung angeregt. Dieses Kriterium wird bei angenommenen Anlagenhöhen von 250 m für den Ostteil des Biotops ebenfalls weitgehend eingehalten (Abstand zum südlichsten Teil der Planfläche etwa 2.500 m).</p>	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 248 regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH	Umweltbericht	<p>lfd. DS-Nr.: 438 Als weiterer artenschutzrechtlich relevanter Aspekt verbleiben potenzielle Beeinträchtigungen durch den geplanten Windpark Schwefingen Süd auf mögliche regelmäßig genutzte, elementare Flugkorridore zwischen Schlafgewässer (Gewässerkomplex Speicherbecken Geeste) und den i. d. R. tagsüber genutzten Nahrungshabitaten. Hierbei handelt es sich für die relevanten windkraftsensiblen Vogelarten im südlichen Emsland fast ausschließlich um meist großräumig offene Ackerflächen mit Ernteresten, i. d. R. Mais- oder Kartoffeläcker.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 248 regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH	Umweltbericht	<p>lfd. DS-Nr.: 439 Die Rastflächen der den Gewässerkomplex Speicherbecken Geeste als Schlafgewässer nutzenden Gänse- und Schwanenarten sind durch zahlreiche Feldbeobachtungen, Ringablesungen und einzelne besenderte Vögel (Zwergschwan) gut bekannt und dokumentiert (eigene Beobachtungen, www.ornitho.de, www.zwergschwan.de). Die Arten Grau- und Kanadagans nutzen überwiegend Flächen im Emstal nördlich der Ortslage von Dalum, der An- und Abflug erfolgt meist südlich der Ortschaft Geeste. Weiterhin werden von diesen Arten regelmäßig Ackerflächen im Windpark Ochsenbruch im Bereich Bienerfeld genutzt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 248 regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH	Umweltbericht	<p>lfd. DS-Nr.: 440 Zwergschwäne (und mit ihnen die in geringen Zahlen vorkommenden Singschwäne und nordischen Gänsearten Bläss- und Saatgänse) nutzen tagsüber in Einzeljahren für kurze Zeit (beim Vorhandensein geeigneter Maisstoppelflächen) Rastflächen südlich der Ortslage Dalum in Richtung Wachendorf. Der überwiegende Teil der Zwergschwäne, die den Gewässerkomplex Speicherbecken Geeste als Schlafgewässer</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>nutzen, finden sich auf Flächen östlich des Dortmund-Ems-Kanals. Es werden regelmäßig und z. T. über längere Zeiträume insbesondere offene Ackerflächen nördlich von Bramhar, im Windpark Meppen-Teglingen und rund um den Ortsteil Helte genutzt (Vgl Abb. 1). Zeitweise werden auch weiter östlich liegende Flächen im Bereich der Gemeinde Bawinkel und der Stadt Haselünne sowie der Ortschaften Andrup und Lotten aufgesucht. An- und Abflüge von und zum Schlafgewässer erfolgen meist über die Ortschaft Osterbrock, von wo die Vögel sich nach Norden und Nordosten entlang der offenen Ackerfluren orientieren.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 248 regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH</p>	<p>Umweltbericht</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 441 Fazit: Aufgrund der Lage der Planfläche „WP Schwefingen Süd“ im Wald und der Entfernung zu den bekannten Rastvogelplätzen sind keine potenziellen negativen Auswirkungen des Vorhabens auf den bedeutenden Rastplatz Gewässerkomplex Speicherbecken Geeste erkennbar. Mögliche Auswirkungen auf Flugkorridore zwischen Schlafgewässer und Tagesrastflächen können ebenfalls ausgeschlossen werden. Mit freundlichen Grüßen Dipl. Geogr. [Name anonymisiert]</p>	<p>Wird nicht gefolgt Aus Sicht des Plangebers ist auch unter Berücksichtigung der Einwendung mit einem erhöhten Konfliktpotenzial in Bezug auf Gastvögel durch den südlichen Teil der Potenzialflächen im Raum Schwefingen zu rechnen. Zwar wird zugestimmt, dass die Flächen selbst nicht für den Aufenthalt von Gastvögeln geeignet sind. Indes geht es hierum vorliegend nicht. Entscheidend für die Bewertung des Konfliktpotenzials sind die vom und zum Speicherbecken erfolgenden zahlreichen Flugbewegungen der Tiere (Interaktion Schlafgewässer mit Emstal und Nahrungsgebieten im Hinterland), in deren Zusammenhang ein erhöhtes Schlagrisiko befürchtet wird. Ein Ausschluss von Auswirkungen auf Flugbewegungen zwischen Schlafgewässern und Äsungsflächen/Tagrastflächen ergibt sich unter Berücksichtigung der Lage der Potenzialfläche in Bezug auf das Emstal entgegen der Einschätzung des Einwenders nicht. Wenngleich der Landkreis Emsland selbst nicht davon ausgeht, dass es hierdurch zu unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommen würde, bedingt diese Sachlage gleichwohl ein erhöhtes Konfliktrisiko, welches durch den Verzicht auf eine Festlegung an dieser Stelle hingegen sicher vermieden werden kann. Die im Entwurf festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Der Forderung nach einer zusätzlichen Festlegung von Flächen im Bereich Schwefingen-Süd wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).
lfd. Ident-Nr.: 249 Privat	Begründung	lfd. DS-Nr.: 469 Ich möchte keine Windkraftanlagen mehr da sie mir die Natur zerstören	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. NWindG zur Festlegung von VR WEN verpflichtet. Die persönliche Ablehnung von WEA wird zur Kenntnis genommen, kann dem gesetzlichen Auftrag und der Festlegung von VR WEN indes nicht entgegengehalten werden.
lfd. Ident-Nr.: 249 Privat	Begründung	lfd. DS-Nr.: 470 und kein schöner Anblick sind	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. NWindG zur Festlegung von VR WEN verpflichtet. Die persönliche Ablehnung von WEA wird zur Kenntnis genommen, kann dem gesetzlichen Auftrag und der Festlegung von VR WEN indes nicht entgegengehalten werden.
lfd. Ident-Nr.: 251 Landkreis Osnabrück	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 521 Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Emsland – Sachliches Teilprogramm Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben. FD 6 – Planen und Bauen FD 6.1 Untere Denkmalschutzbehörde	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 251 Landkreis Osnabrück	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 522 Von Seiten der Baudenkmalpflege des LKOS bestehen gegen die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 251 Landkreis Osnabrück	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 523 Aufgrund der Gebietsgröße und der dementsprechenden Anzahl der Baudenkmale im angrenzenden Bereich der Samtgemeinde Fürstenau, Landkreis Osnabrück kann jedoch nicht jedes Baudenkmal durch die UDSchB auf seine Betroffenheit geprüft werden. Die Festlegung von unterschiedlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten durch das RROP führt nicht zu einer Aufweichung oder Außerkraftsetzung der Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes. Diese gelten weiterhin und sind bei Betroffenheit der Kulturdenkmale in den entsprechenden Gebieten zu prüfen. Die eheste Betroffenheit besteht bei Maßnahmen im Windvorranggebiet südlich von Handrup an der Kreisgrenze, welches sich an das Gebiet im Landkreis Osnabrück südlich von Vechtel	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Es wird zugestimmt, dass das Nds. Denkmalschutzgesetz nicht außer Kraft gesetzt wird. Eine strukturelle Schädigung von Baudenkmalen kann angesichts der vorliegenden Entfernungen jedoch ausgeschlossen werden. Auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Zeugnis- und Erlebniswertes der Baudenkmäler allein durch die Sichtbarkeit von WEA ist aufgrund des nicht raumprägenden Charakters der vorhandenen Baudenkmäler nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit, welche die Festlegung von VR WEN ausschließen würde, ist daher nicht gegeben.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 251 Landkreis Osnabrück	nicht zugeordnet	anschließt. lfd. DS-Nr.: 524 Die restlichen Windvorranggebiete des Landkreises Emsland sind aufgrund der Entfernung zum Gebiet des Landkreises Osnabrück als belanglos anzusehen.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 251 Landkreis Osnabrück	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 525 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 251 Landkreis Osnabrück	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 680 Sehr geehrte Damen und Herren, die Stellungnahme des Landkreises Osnabrück zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Emsland finden Sie im Anhang. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen Die Abwägung erfolgt im Detail zu Stellungnahme ID 101.
lfd. Ident-Nr.: 252 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 530 Wir sind gegen die geplante Errichtung eines Windparks auf der vorgesehenen Fläche 98 Espel und vor allen Dingen auf die von den Landwirten aus Freren eingereichten Fläche auf Frerener Gebiet. (Welches direkt vor unserer "Haustür" ist.)	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Im Ergebnis ist das VR WEN 48 Espel für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet.
lfd. Ident-Nr.: 252 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 531 Wir haben hier noch einen intakten Wald .	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Inanspruchnahme von Waldgebieten durch VR WEN ist grundsätzlich möglich. Die Eingriffe in den Naturhaushalt sind im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG im Genehmigungsverfahren zu minimieren und zu kompensieren, sie stehen einer Genehmigung von WEA jedoch nicht entgegen. Der Landkreis Emsland hat zudem im Rahmen der Erarbeitung seines Planungskonzepts im Zuge einer Alternativenprüfung untersucht, ob ein pauschaler Ausschluss von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 252 Privat	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 532 Wir haben hier ein gut besuchtes Naherholungsgebiet , das in den letzten Jahren immer besser besucht wird durch Radfahrer, Wanderer usw.	<p>Waldgebieten für die Windenergienutzung mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele möglich wäre. Dies war im Ergebnis zu verneinen, da in diesem Fall bei unveränderten Abständen bspw. zu Wohnnutzungen keine hinreichend geeigneten Flächenumfänge verbleiben. Der Landkreis Emsland hat im Rahmen der Abwägung (insbesondere im Gebietsblatt) gleichwohl geprüft, inwieweit pot. betroffene Waldgebiete eine besondere Empfindlichkeit aufweisen. Sofern eine besondere Empfindlichkeit erkannt wurde, wurden diese Teilbereiche nach Möglichkeit nicht als VR WEN festgelegt. Dies ist vorliegend für das VR WEN 48 jedoch nicht der Fall. Es handelt sich um naturferne und ökologisch weniger wertvolle Kiefernforste. Überdies kommt es durch die Inanspruchnahme des Waldes auf Teilflächen nicht zu einem vollständigen Verlust der Waldfunktionen und bleiben die weitaus größten Teile der umgebenden Wälder unbeeinträchtigt.</p> <p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Eine bestehende Naherholungsfunktion wird vom Plangeber nicht in Zweifel gezogen, sondern wurde vielmehr ausweislich u.a. des Umweltberichts auch in der Abwägung berücksichtigt. Jedoch führt nicht jede bestehende Erholungsnutzung zu einem Ausschluss der Windenergienutzung, denn Naherholungsnutzungen bestehen (abseits der für eine Windenergienutzung ungeeigneten Siedlungsbereiche) großflächig im Landkreisgebiet. Würde der Landkreis von einer Festlegung von VR WEN in derartigen Gebieten grundsätzlich absehen, könnten die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele bei Weitem nicht erreicht werden. Nicht zuletzt ist in diesem Zusammenhang auch auf das besondere Gewicht der Windenergienutzung im Rahmen der Abwägung mit konkurrierenden Belangen hinzuweisen, welches in § 2 EEG auch gesetzlich normiert ist. Das Vorliegen einer Naherholungsfunktion stellt die durch den Landkreis erfolgte Abwägung auch deshalb nicht in Frage, da nicht erkennbar ist, dass durch die Festlegung des VR WEN andere oder erheblichere Auswirkungen drohen als solche, die generell bei der Festlegung von VR WEN zu erwarten und angesichts der gesetzlichen Flächenziele unumgänglich sind. Der Landkreis Emsland hat den Erholungswert im Zusammenhang mit dem durch die Windenergienutzung beeinträchtigten Landschaftsbild in seiner Abwägung berücksichtigt. Eine außergewöhnliche, über den Normalfall hinausgehende Beeinträchtigung ist nicht erkennbar und wird auch durch die dargelegten Aspekte nicht begründet. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass insbesondere für Erholungssuchende, die sich innerhalb der Waldgebiete bewegen, aufgrund der Sichtverschattung durch die dichte Vegetation oftmals gar nicht mit einer Sichtbarkeit von WEA zu rechnen ist.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 252 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 533 Im Erholungsgebiet Saller See wurde einiges investiert um es attraktiv zu machen. Jetzt soll es wieder zerstört werden.	Wird nicht gefolgt Der hier angeführte Saller See befindet sich in mehr als 1.500 m Entfernung zum VR WEN. Allein die Sichtbarkeit von WEA in westlicher Richtung vermag die beschriebenen, eher der intensiven Erholung zuzurechnenden Nutzungen, nicht in erheblicher Weise zu beeinträchtigen. Hinzu kommt, dass zwischen dem See und dem VR WEN mehrere kleine Waldgebiete vorhanden sind, die zusätzlich zu einer gewissen Sichtverschattung beitragen. Eine "Zerstörung" des Sees durch die Planung ist in keiner Weise gegeben.
lfd. Ident-Nr.: 252 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 534 Das durch den Bau von Windkraftanlagen die Wohn- und Lebensqualität sinkt ist nicht von der Hand zu weisen. (Schattenschlag und Geräusentwicklung)	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Es wird anerkannt, dass benachbarte WEA zu einem subjektiven Verlust der Lebensqualität führen können. Gleichwohl muss der Landkreis Emsland bei seiner Planung auf der Grundlage von gesetzlichen Vorgaben handeln. So sind einerseits die Flächenziele des NWindG zu erfüllen und andererseits hierfür Flächen zu finden, die nach objektiv vergleichbaren Kriterien und unter Einhaltung fachrechtlicher Bestimmungen (hier insbesondere Bau- und Immissionsschutzrecht) für die Windenergienutzung geeignet sind. Das VR WEN Dohren erfüllt diese Anforderungen. Eine Vermeidung jeglicher Belästigungen oder als störend empfundener Wirkungen der Windenergienutzung ist insbesondere angesichts der gesetzlichen Flächenziele weder realistisch möglich, noch gefordert.
lfd. Ident-Nr.: 252 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 537 Warum sollen viele unter den Beeinträchtigungen leiden und nur ein paar profitieren.	
lfd. Ident-Nr.: 252 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 538 Warum wird nicht erstmal versucht die vorhandenen Windparks zu erweitern ?	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Landkreis Emsland hat in seiner Begründung ausführlich dargelegt, dass die Bestandssicherung und die Erweiterung bereits vorhandener Windparks im Landkreis Emsland vorrangig betrachtet werden und Erweiterungsmöglichkeiten ggü. Neufestigungen bevorzugt werden. Indes muss auch bei Erweiterungen geprüft werden, ob diese rechtlich umsetzbar sind. Im Ergebnis reichen die Erweiterungen bestehender Windparks nicht aus um die gesetzlichen Flächenziele, die aus dem NWindG für den Landkreis resultieren, zu erreichen, sodass darüber hinaus auch in erheblichem Ausmaß neue Flächen als VR WEN festzulegen sind.
lfd. Ident-Nr.: 252 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 539 Wir möchten die Natur noch für unsere Kinder und Enkel erhalten.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Planung und das Vorgehen des Landkreises tragen zu einer vor dem Hintergrund der gesetzlichen Flächenziele bestmöglichen Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange im Zuge des Windkraftausbaus bei und sichern damit den langfristigen Erhalt der im Landkreis vorhandenen wertvollen Bereiche.
lfd. Ident-Nr.: 254 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 540 Sehr geehrte Damen und Herren, wir nehmen Bezug auf die vom Landkreis Emsland gewünschte Erweiterung der Potenzialfläche für Windenergienutzung 108 Freren (VR WEN 51) bis zum Napoleondamm.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 254 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 541 Wir sprechen uns gegen eine solche Erweiterung aus. Diese Fläche befindet sich in unmittelbarer Nähe des Biotops "Gieskenpohl", auf dem sich u. a. viele Enten aufhalten. Des weiteren wurden in dem Gebiet auch Uhus, Waldohreulen, Käutze, hohe Taube und Fledermäuse gesichtet.	Wird nicht gefolgt Die vorgebrachten Aussagen sind nicht ausreichend konkret, um Änderungen an der Planung abzuleiten. Generell kann für die genannten Arten erwartet werden, dass mögliche Konflikte bzw. Funktionsverluste im Zuge des Genehmigungsverfahrens durch Vermeidungsmaßnahmen oder artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden können. Zudem ist außer dem Uhu keine der benannten Vogelarten (sofern diese den auf Artebene benannt worden sind) als windkraftempfindlich bekannt. Auch unter den Fledermäusen sind nicht alle Arten windkraftempfindlich, sodass der pauschale Hinweis auf "Fledermäuse" im Allgemeinen keine veränderte Abwägung erfordert.
lfd. Ident-Nr.: 254 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 542 Auch das benachbarte Waldstück "Staatsforsten" wird von den Jägern als Schongebiet gesehen. Hier wird nur 2 x im Jahr gejagt.	Wird zur Kenntnis genommen Jagdbares Wild wird von mittelbaren Wirkungen von WEA nicht beeinträchtigt. Es ist kein Konflikt erkennbar.
lfd. Ident-Nr.: 254 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 543 In unmittelbarer Nähe der Fläche, die bebaut werden soll, befinden sich zudem viele kleine Waldstücke und Wallhecken, in denen sich auch sehr viele Wildtiere aufhalten, die durch die Windräder gestört bzw. vertrieben werden.	Wird nicht gefolgt Die vorgebrachten Aussagen sind nicht ausreichend konkret, um Änderungen an der Planung abzuleiten. Es bleibt unklar, welche Tierarten mit "Wildtieren" gemeint sind. Sofern jagdbares Wild gemeint ist, ist dieses nicht empfindlich ggü. benachbarten WEA, sodass kein Lebensraumverlust zu erwarten ist. Kleinere Gehölze und Hecken können zudem im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von einer direkten Inanspruchnahme freigehalten werden.
lfd. Ident-Nr.: 254 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 544 Zudem halten wir den Mindestabstand von 700 m zu Wohngebäuden im Außenbereich für zu gering,	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland berücksichtigt zu allen Splittersiedlungen und Einzelgebäuden (baurechtlicher Außenbereich) einen Mindestabstand von 700 m. Angesichts dieser Abstände können unter Berücksichtigung von bedarfsweise im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzusetzenden Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen wie bspw. schallreduzierte Betriebsmodi oder Abschaltzeiten Überschreitungen der gesetzlichen Grenzwerte und damit schwerwiegende Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Belästigungen durch hörbaren Lärm oder Schattenwurf können gleichwohl auch jenseits dieser Grenzwerte auftreten, sie sind jedoch grundsätzlich hinzunehmen und können angesichts der gesetzlichen Verpflichtung zum Erreichen der Flächenziele im Landkreis Emsland (Anlage zu § 2 NWindG) planerisch nicht vollständig vermieden werden. Der Landkreis Emsland hat im Zuge der Erarbeitung seines Planungskonzepts auch größerer Abstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich geprüft. Im Ergebnis konnten diese jedoch nicht zur Anwendung gebracht werden, da bei entsprechend größeren Abständen die gesetzlichen Flächenziele für den Landkreis Emsland auf den verbleibenden Potenzialflächen unter Berücksichtigung aller weiteren

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 254 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 545 da, wie auch schon im Steckbrief unter Restriktionen erwähnt im Außenbereich (Nord-)Osten, mit überhöhten Schallimmissionen zu rechnen ist.	zu berücksichtigenden Belange, die gegen eine Windenergienutzung sprechen, nicht erreicht werden könnten. Wird nicht gefolgt Angesichts der Mindestabstände können unter Berücksichtigung von bedarfsweise im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzusetzenden Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen wie bspw. schallreduzierte Betriebsmodi oder Abschaltzeiten können Überschreitungen der gesetzlichen Grenzwerte und damit schwerwiegende Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die benannten, im Vergleich erhöhten Belästigungen durch hörbaren Lärm oder Schattenwurf führen nicht zu Grenzwertüberschreitungen, sondern weisen lediglich auf ein ggü. anderen Standorten ggfs. erhöhtes Konfliktpotenzial hin. Derartige Beeinträchtigungen sind jedoch soweit keine besser geeigneten Flächen zur Verfügung stehen grundsätzlich hinzunehmen und können angesichts der gesetzlichen Verpflichtung zum Erreichen der Flächenziele im Landkreis Emsland (Anlage zu § 2 NWindG) planerisch nicht vollständig vermieden werden.
lfd. Ident-Nr.: 254 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 546 Für weitere Fragen stehen wir gern zur Verfügung und würden uns freuen, wenn Sie in dieser Angelegenheit unsere Meinung weitervertreten könnten. Mit freundlichem Gruß [Name anonymisiert] und [Name anonymisiert] [Adresse anonymisiert] [Adresse anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 256 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 724 Sehr geehrte Damen und Herren, als Gemeinschaft der Flächeneigentümer und Bewohnerin des Grundstücks am [Adresse anonymisiert] ([Name anonymisiert] , Gemarkung Hilkenbrook, [Inhalt anonymisiert]) sehen wir eine Möglichkeit das VR WEN 07 Lattensberg nach unserem Verständnis nach den vorgegebenen Kriterien der Betrachtungen zu erweitern, wenn das Wohnrecht für die Immobilie „[Adresse anonymisiert] , 26897 Hilkenbrook“ aufgegeben würde. Wie bereits in der Kommunikation mit [Name anonymisiert] erläutert, möchten wir veranlassen, dass durch Eintragung einer Baulast im Grundbuch zugunsten des Landkreises Emsland das Wohnrecht und dessen Nutzung aufgegeben wird.	Wird gefolgt Die rechtskräftige Baulasterklärung von 10.10.2024 liegt dem Landkreis Emsland vor. Diese besagt, dass jegliche Wohnnutzung im Bereich des Grundstücks Mühlenweg 20 bei Genehmigung einer oder mehrere WEA in einem Abstand von weniger als 700 m zzgl. Rotorradius rechtsverbindlich aufgegeben wird und die Wohngebäude abzureißen sind. Dementsprechend ist die zuvor angenommene Wohnnutzung im Bereich des o.g. Grundstücks nicht weiter zu berücksichtigen, sodass eine Anpassung der ermittelten Potenzialfläche im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung erfolgt. Im Ergebnis der daran anschließenden Einzelfallabwägung wurde das VR WEN 07 im Osten entsprechend der sich unter Berücksichtigung der Wohnrechtsaufgabe ergebenden aktualisierten Abstandspuffer zu Wohnnutzungen im Innen- und Außenbereich erweitert.
lfd. Ident-Nr.: 256 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 727 Aktuell wird an den notwendigen Formalitäten gearbeitet. Der dafür notwendige Auszug aus dem zu schießenden Vertrag lautet wie folgt. „Ich, [Name anonymisiert] , bin Eigentümer des im Grundbuch von Hilkenbrook Flur [Inhalt anonymisiert] eingetragenen Flurstücks [Inhalt anonymisiert] . Ich übernehme, auch zu Lasten meiner Rechtsnachfolger, für den Fall der Erteilung einer Genehmigung einer oder mehrerer	Wird gefolgt Die rechtskräftige Baulasterklärung von 10.10.2024 liegt dem Landkreis Emsland vor. Diese besagt, dass jegliche Wohnnutzung im Bereich des Grundstücks bei Genehmigung einer oder mehrere WEA in einem Abstand von weniger als 700 m zzgl. Rotorradius rechtsverbindlich aufgegeben wird und die Wohngebäude abzureißen sind. Dementsprechend ist die zuvor angenommene Wohnnutzung im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Windenergieanlagen im Abstand von weniger als 700 Metern zuzüglich Rotorradius zu den zum Zeitpunkt der Genehmigung auf dem vorgenannten Grundstück vorhandenen Wohngebäuden die Verpflichtung, die Nutzung aller auf dem vorgenannten Grundstück vorhandenen oder noch zu erstellenden baulichen Anlagen zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen (Wohnen oder wohnähnliche Nutzungen) auszuschließen und die Wohngebäude von mir und meinen Rechtsnachfolgern abzureißen und neue Wohngebäude nicht mehr zu errichten. Einzelheiten hierzu insbesondere Fristen, binnen derer der Abriss erfolgt sein muss, regelt die betreffende Genehmigung der Windenergieanlage(n).“ In mündlicher Abstimmung mit der Gemeinde Hilkenbrook herrscht zu diesem Thema Einvernehmen. In der beigefügten Skizze können Sie das Potenzial einer eventuellen Flächenerweiterung erkennen. Schätzungsweise würde das Plangebiet um rund 30 ha erweitert werden können. Die Abstände der Radien sind unten näher benannt. Etwaige Standorte sind nur zur Veranschaulichung beispielhaft eingezeichnet und sollen keinesfalls eine endgültige Planung darstellen. Zudem ist hinzuzufügen, dass eine Veränderung des geplanten Gebiets den Vorteil einer besseren Verteilung von Windkraftanlagen ermöglicht und Abschaltungen (Nacht, Schatten) von Windkraftanlagen auch im jetzigen Plangebiet vermieden werden. Rote Kreise: 1000m Abstand zur Wohnbebauung Schwarze Kreise: 700 m Abstand zum Einzelhaus Darstellung siehe Anlage. Wir hoffen, unser Anliegen in ausreichendem Umfang dargelegt zu haben. Gerne stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Stellvertretend [Name anonymisiert]</p>	<p>Bereich des o.g. Grundstücks nicht weiter zu berücksichtigen, sodass eine Anpassung der ermittelten Potenzialfläche im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung erfolgt. Im Ergebnis der daran anschließenden Einzelfallabwägung wurde das VR WEN 07 im Osten entsprechend der sich unter Berücksichtigung der Wohnrechtsaufgabe ergebenden aktualisierten Abstandspuffer zu Wohnnutzungen im Innen- und Außenbereich erweitert.</p>
lfd. Ident-Nr.: 257 Privat	nicht zugeordnet	<p>lfd. DS-Nr.: 549 Einspruch / Bedenkenanmeldung Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die Planung und Fertigstellung des Bauvorhabens zur Errichtung einer bzw. mehrerer Windkraftanlagen in der „Hexenberge“ zur „PFK 78 Dohren VR WEN 40“ melde ich hiermit meine Bedenken an und lege hiermit mein Einspruch zur Planung und Fertigstellung ein.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Einspruch wird zur Kenntnis genommen. Ihm wird jedoch aus nachfolgenden Gründen nicht gefolgt.</p>
lfd. Ident-Nr.: 257 Privat	nicht zugeordnet	<p>lfd. DS-Nr.: 550 Das wir eine Wende in der Energieversorgung brauchen ist unumstößlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
lfd. Ident-Nr.: 257 Privat	nicht zugeordnet	<p>lfd. DS-Nr.: 552 Aber ich möchte sie bitten diesen Standort sowie das gesamte Projekt, noch einmal zu überdenken! Denn die Bedenken als auch der Einspruch zum Standort „Hexenberge“ ist aus Sicht der Natur und Umwelt einfach ein desaströser und fataler Standort!</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 257 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 553 Denn durch diesen Standort werden Wohnsiedlungen und Bauernhöfen dann direkt von Lärm, Infraschall und Schattenwurf betroffen sein, gemäß der Unterlagen zur PFK 78 sind dies die Straßen, „Moorstraße“ und „Am Felde“. Hinzu kommt, dass weitere nicht ausgeschlossen werden können!	<p>WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Der hier in Rede stehende Standort stellt im Ergebnis einen der mit Blick auf die Erreichung der Flächenziele am besten geeigneten Standorte im Landkreis Emsland dar. Schwerwiegende negative Auswirkungen auf Natur und Umwelt wurden in der Abwägung und im Rahmen der durchgeführten Umweltprüfung nicht ermittelt und werden auch durch die vorliegende Stellungnahme nicht in hinreichend substantiiertes Weise vorgebracht.</p> <p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Landkreis Emsland berücksichtigt zu allen Ortslagen (baurechtlicher Innenbereich) einen Mindestabstand von 1.000 m und zu allen Splittersiedlungen und Einzelgebäuden (baurechtlicher Außenbereich) einen Mindestabstand von 700 m. Angesichts dieser Abstände können unter Berücksichtigung von bedarfsweise im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzusetzenden Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen wie bspw. schallreduzierte Betriebsmodi oder Abschaltzeiten Überschreitungen der gesetzlichen Grenzwerte und damit schwerwiegende Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte ist im Genehmigungsverfahren verbindlich nachzuweisen und stellt ferner sicher, dass ein gesundheitsschädliches Ausmaß von Immissionen nicht auftritt. Belästigungen durch hörbaren Lärm oder Schattenwurf können gleichwohl auch jenseits dieser Grenzwerte auftreten, sie sind jedoch grundsätzlich hinzunehmen und können angesichts der gesetzlichen Verpflichtung zum Erreichen der Flächenziele im Landkreis Emsland (Anlage zu § 2 NWindG) planerisch nicht vollständig vermieden werden. Ausgeschlossen werden kann indes eine Beeinträchtigung durch Infraschall. Infraschall durch technische Anlagen, wie z. B. Windenergieanlagen; ist dann als schädliche Umwelteinwirkung im immissionsschutzrechtlichen Sinne einzustufen, wenn die Anhaltswerte der Tabelle 1 der DIN 45680 überschritten sind. Bei den vorliegenden Abständen von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung (größer 700 m) wird diese Schwelle nicht erreicht. Messungen zeigen, dass eine Windenergieanlage nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugt. Der Hauptanteil kommt vom Wind selbst und zwar unabhängig von der Windenergieanlage. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windenergieanlagen konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 257 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 554 Darüber hinaus ist ein aus Sicht der Natur und Umwelt ein wesentlicher Punkt, dass sich eine Windkraftanlage nicht in der unmittelbaren Nähe eines Naturschutzgebietes, wie das Hahnenmoor errichten lässt in dem sich keine 500m entfernt ein „Besonders geschützter Biotop“ befindet!	Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windenergieanlage sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. Wird nicht gefolgt Das angesprochene Naturschutzgebiet "Hahnenmoor" ist mindestens 1.400 m vom VR WEN entfernt. Insoweit ist schon die Angabe, wonach das Schutzgebiet nur 500 m entfernt sei, fehlerhaft. Eine mögliche Beeinträchtigung der Schutzziele des Naturschutzgebietes wurde überdies sowohl im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung als auch im Zuge der gebietsbezogenen Umweltprüfung geprüft und konnte in diesem Zusammenhang ausgeschlossen werden.
lfd. Ident-Nr.: 257 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 555 Durch die Errichtung der Windkraftanlagen, muss unnötigerweise Wald (CO2 Speicher) und damit Lebensraum für Flora und Fauna abgeholzt werden/weichen!	Wird nicht gefolgt Die Inanspruchnahme von Waldgebieten durch VR WEN ist grundsätzlich möglich und angesichts der gesetzlichen Flächenziele für den Ausbau der Windenergienutzung im Landkreis Emsland unumgänglich. Der Landkreis Emsland hat im Rahmen der Erarbeitung seines Planungskonzepts im Zuge einer Alternativenprüfung untersucht, ob ein pauschaler Ausschluss von Waldgebieten für die Windenergienutzung mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele möglich wäre. Dies war im Ergebnis zu verneinen, da in diesem Fall bei unveränderten Abständen bspw. zu Wohnnutzungen keine hinreichend geeigneten Flächenumfänge verbleiben. Der Landkreis Emsland hat im Rahmen der Abwägung (insbesondere im Gebietsblatt) gleichwohl geprüft, inwieweit pot. betroffene Waldgebiete eine besondere Empfindlichkeit aufweisen. Sofern eine besondere Empfindlichkeit erkannt wurde, wurden diese Teilbereiche nach Möglichkeit nicht als VR WEN festgelegt. Die verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt sind im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG im Genehmigungsverfahren zu minimieren und zu kompensieren, sie stehen einer Genehmigung von WEA jedoch nicht entgegen. Hinsichtlich der CO2-Speicher-Funktion des Waldes ist zu entgegnen, dass für Standorte von WEA nur in sehr geringem Umfang Wald gerodet werden muss. Dieser ist zudem fachrechtlich (Waldgesetz, Bundesnaturschutzgesetz) im Rahmen der anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren mindestens 1:1 andernorts im Landkreis zu ersetzen, sodass mittelfristig keine CO2-Speicherkapazität verloren geht. Überdies ist der jährliche Beitrag zur CO2-Vermeidung durch eine WEA um ein Vielfaches größer, als der (temporäre) Verlust der Speicherfunktion hierfür gerodeter Waldflächen, sodass sich eine deutlich positive Bilanz auch für WEA im Wald ergibt.
lfd. Ident-Nr.: 257 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 556 Des Weiteren werden durch die Windkraftanlagen der Lebensraum bedrohter und unter Naturschutz stehender Tiere eingeschränkt, teilweise vernichtet!! Vögel und deren vertraute Flugrouten zum Naturschutzgebiet werden stark eingeschränkt! Der	Wird nicht gefolgt Eine Vernichtung von Lebensraum geschützter Tierarten erfolgt nicht. Diese werden hier zudem mit Ausnahme der Wiesenweihe nicht konkret benannt, sodass eine nähere Auseinandersetzung mit der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>PFK 78 befindet sich in einem Schwerpunktraum für Wiesenweihen, der unter Naturschutz stehenden Wiesenweihen.</p>	<p>Argumentation nicht möglich ist. Richtig ist, dass sich das VR WEN in einem Schwerpunktraum der Wiesenweihe befindet. Dieser Raum ist jedoch großflächig und es sind keine konkreten Vorkommen der Wiesenweihe im Bereich des VR WEN bekannt. Ferner bevorzugt die Wiesenweihe weiträumig offene, nach Möglichkeit grünlandgeprägte Flächen, die im Bereich des VR WEN nicht vorhanden sind. Die Nähe zu Waldgebieten im Osten mindert die Habitataignung weiter, sodass nicht mit regelmäßigen Vorkommen zu rechnen ist. Die Lage innerhalb des Schwerpunktraumes steht einer Festlegung daher nicht entgegen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 257 Privat</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 557 Es sind weitere unter Naturschutz stehende Vögel beobachten worden die sich in diesem Gebiet aufhalten, bzw. ihren Lebensraum dort haben wie; • -Weißstorch bei der Nahrungssuche (kann durch Bildmaterial/Videomaterial bestätigt werden!) • -Kiebitz hat in der Nähe ein Brutgebiet •-Bussard zieht ebenfalls seine Kreise im Bereich PFK 78 (kann durch Bildmaterial/Videomaterial bestätigt werden!) • -außerdem ereignet sich jedes Jahr im Herbst / Winter ein Naturschauspiel!</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die vorgebrachten Aussagen sind nicht ausreichend konkret, um Änderungen an der Planung abzuleiten. Eine bloße Beobachtung stellt keinen belastbaren Nachweis eines Brutvorkommens dar. Zudem fehlen hinreichend konkrete Ortsangaben. Generell kann für die genannten Arten erwartet werden, dass mögliche Konflikte bzw. Funktionsverluste im Zuge des Genehmigungsverfahrens durch Vermeidungsmaßnahmen oder artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden können. Zu den Aussagen im Einzelnen: Der Weißstorch zählt zu den kollisionsgefährdeten Arten nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Demnach ist insbesondere im Nahbereich bis 500 m um Brutplätze mit schwerwiegenden artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. Ein Brutplatz ist indes im Umfeld des VR WEN nicht bekannt und wird auch vom Einwender nicht vorgebracht. Die alleinige zufällige Sichtung der Tiere im Bereich des VR WEN bei der Nahrungssuche belegt kein entsprechend erhöhtes Konfliktrisiko und steht einer Festlegung als VR WEN nicht entgegen. Die Angaben zu einem Brutvorkommen des Kiebitz sind nicht hinreichend überprüfbar und räumlich verortet. Überdies weisen Kiebitze nur ein geringes Meideverhalten (ca. 100 m) ggü. WEA auf und sind nicht kollisionsgefährdet (siehe u.a. "Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel", https://fu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Dokumentation-Voegel-Windkraft.pdf). Ein etwaiges Brutvorkommen kann im Rahmen der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten oder durch Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahmen gesichert werden. Der "Bussard" (gemeint ist vermutlich der Mäusebussard, Anm. d. Red.) zählt nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten. Er kommt zudem in der Kulturlandschaft flächendeckend und in hoher Dichte vor. Eine Vermeidung der Festlegung von VR WEN im Bereich der Lebensräume von Mäusebussarden ist daher - insbesondere in Anbetracht der zu erreichenden gesetzlichen Flächenziele - ausgeschlossen. Ein mögliches Vorkommen steht der Festlegung als VR WEN nicht</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 257 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 558 Auf den umliegenden Feldern und Wiesen, entlang der Moorstraße und im Naturschutzgebietes Hahnenmoor, sammeln sich hunderte von Wildgänsen etc. jedes Jahr zum Weiterflug in den Süden.	<p>entgegen.</p> <p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Das Hahnenmoor als Rastgebiet von Wildgänsen ist mindestens 1,4 km vom VR WEN entfernt. Der Bereich des VR WEN selbst ist zudem als Rastgebiet vglw. ungeeignet, da Rastvögel Vertikalstrukturen wie das angrenzende Waldgebiet meiden. Selbst bei einer unterstellten Entwertung der Flächen im Bereich des VR WEN für die Nutzung durch Rastvögel bestehen überdies im Hahnenmoor sowie im weiteren Umfeld in ausreichendem Umfang vergleichbare Flächen, die von den Tieren zur Nahrungssuche genutzt werden können. Insbesondere Wildgänse gehören zudem nicht zu den besonders windkraftempfindlichen Rastvogelarten (siehe u.a. "Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel", Kapitel 2.2 Nordische Gänse, https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Dokumentation-Voegel-Windkraft.pdf).</p>
lfd. Ident-Nr.: 257 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 559 Zudem sorgt die Errichtung der Windkraftanlagen zu einen erheblichen Wertverlust beiden umliegenden Wohnhäusern, sowie meinem Eigenheim.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Landkreis Emsland hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept/Abwägung abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstück einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 257 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 560 Weiter habe ich Bedenken, dass die neuen Bauplätze des zu erschließenden Baugebietes an der Moorstraße an Attraktivität verlieren und somit schlecht zu vermitteln sind. Weil sicherlich jeder für sich erkennen wird, wenn er dort sesshaft wird und im Garten sitzt, dann auf Riesige 250 m hohe Windanlagen schauen wird.	<p>26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Demzufolge resultiert aus der befürchteten Wertminderung, selbst dann wenn sie sicher einträte, keine Unzulässigkeit der Planung.</p> <p>Wird nicht gefolgt Es wird auf die Ausführungen zu BE ID 560 verwiesen.</p>
lfd. Ident-Nr.: 257 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 561 Die Windkraftanlagen wären mit Blick auf die „Hexenberge“ ein Fremdkörper in der Natur und würde so das schöne Dorfbild zerstören!!!!	<p>Wird nicht gefolgt Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Privilegierung von WEA in § 35 BauGB sowie der durch den Landkreis Emsland nach § 2 NWindG zu erfüllenden Flächenziele (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden in der Ebene der Regionalplanung angemessener Form im Rahmen der Abwägung im Planungskonzept und im Speziellen innerhalb des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und bewertet. Nach der Auffassung des Plangebers ist unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse sowie der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Gebietsblatt) im vorliegenden Fall nicht mit einer unverhältnismäßigen, unzumutbaren Beeinträchtigung der Landschaft zu rechnen. Eine besondere Schutzwürdigkeit ist nicht vorhanden. Ferner werden vom Einwender keine zusätzlichen Argumente oder Erkenntnisse vorgebracht, die diese Einschätzung des Plangebers in Zweifel ziehen würden. Auch eine besondere und</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			schützenswerte touristische Funktion im Raum Dohren, welche durch die Windenergienutzung nachhaltig beeinträchtigt werden könnte, ist zudem nicht erkennbar. Auch eine Zerstörung des Dorfbilds ist nicht anzunehmen. Zum einen werden WEA aus dem Dorf heraus nur bedingt sichtbar sein, da sie für den Betrachter durch die vorhandene Bebauung verdeckt werden. Überdies führt nicht die bloße Sichtbarkeit von WEA, die inzwischen auch im Landkreis Emsland einen Teil der Kulturlandschaft darstellen, zu einer Zerstörung des Dorfbilds. Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 257 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 562 Bitte bestätigen sie mir den Eingang meines Einspruchs! Mit freundlichen Grüßen Dipl.-Ing. (FH) [Name anonymisiert]	
lfd. Ident-Nr.: 258 Privat	Beschreibende Darstellung	lfd. DS-Nr.: 625 Sehr geehrte Damen und Herren, ich wohne mit meiner Familie in Duisenburg. Wie ich aus dem RROP Nr. 46 oder in der Karte Nr. 96 entnehme, wird unmittelbar bei uns ein Gebiet für Windenergie ausgewiesen. Dabei ist mir noch nicht ganz klar, wie sich die genauen Abstände ermitteln (lassen). Ich gehe davon aus, dass Duisenburg als Teilgemeinde Bawinkel als Siedlungsgebiet gesehen wird und ein Abstand von 1.000 m gilt. Ab welchem Punkt werden die 1.000 m denn genau angesetzt ?	Wird nicht gefolgt Für den Siedlungsbereich Duisenburg liegen keinerlei baurechtliche Festlegungen aus Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen mit der Zweckbestimmung "Wohnen" vor. Auch ergibt sich aus der hiesigen Wohnbebauung kein sog. "im Zusammenhang bebauter Ortsteil", sodass Duisenburg den sog. Splittersiedlungen zugehörig einzustufen ist. Somit sind die Wohngebäude im Raum Duisenburg dem baurechtlichen Außenbereich zuzuordnen und erhalten einen Schutzpuffer von 700 m. Dieser wird von der Gebäudekante aus gemessen.
lfd. Ident-Nr.: 258 Privat	Beschreibende Darstellung	lfd. DS-Nr.: 626 Darüber hinaus besteht in unmittelbarer Nähe ein Biotop (Brögberner Teiche) mit dem wir in den ein oder anderen Landwirtschaftlichen Planungen auf Widerstand hinsichtlich der Stadt Lingen gestoßen sind. Warum gelten hierfür andere Regelungen ?	Wird nicht gefolgt Die Brögberner Teiche befinden sich in mindestens 700 m Entfernung westlich des VR WEN 46. Eine Beeinträchtigung konnte daher ausgeschlossen werden. Grundsätzlich gelten für WEA dieselben naturschutzrechtlichen Regelungen aus dem Bundesnaturschutzgesetz wie für alle anderen Nutzungen auch. Zu fragen ist jedoch in jedem Einzelfall, ob es zu einer Beeinträchtigung der geschützten Bereiche kommt. Dies ist vorliegend durch die Planung des Landkreises nicht der Fall.
lfd. Ident-Nr.: 258 Privat	Beschreibende Darstellung	lfd. DS-Nr.: 627 Ferner sollten auch ALLE Personen von diesem Windpark wirtschaftlich profitieren, also nicht nur die Eigentümer der Flächen, die Ihren Wohnsitz weit weg von dem Windpark haben, sondern insbesondere die Bürger, die unmittelbar an dem Windpark wohnen. Ich möchte diese Punkte beantwortet haben. Freundliche Grüße [Name anonymisiert]	Der Landkreis Emsland ist durch das Raumordnungsgesetz, das Niedersächsische Raumordnungsgesetz und das Niedersächsische Windenergieflächenbedarfsgesetz dazu verpflichtet sog. Vorranggebiete für Windenergienutzung in einem Regionalplan festzulegen. Dieser Verpflichtung kommt er mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 nach. Innerhalb des Regionalplans werden indes lediglich Flächen festgelegt, innerhalb derer die Errichtung von WEA den Vorrang vor konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzung besitzt. Der Landkreis Emsland kann mit seinem Regionalplan in keiner Weise Einfluss auf die Verteilung der mit pot. WEA innerhalb der Vorranggebiete erzielten Wertschöpfung nehmen. Dies obliegt letztlich dem Gesetzgeber und der politischen Entscheidungsfindung. Diesbezüglich wird auf das Niedersächsische Bürgerbeteiligungsgesetz (NWindPVBetG) verwiesen, welches eine finanzielle Beteiligung betroffener Kommunen und Bürger*innen vorsieht.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 259 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 564 [Name anonymisiert] [Inhalt anonymisiert] [Ort anonymisiert] [Name anonymisiert] - Präsident [Name anonymisiert] WIDERSPRUCH Sehr geehrte Damen und Herren, in der Errichtung neuer Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe unserem Segelfluggelände Surwold/-Steinberg sehen wir einen weiteren massiven Eingriff und Sicherheitsverlust im regionalen Luftverkehr rund um unser Segelfluggelände, den wir im Interesse unserer Vereinsmitglieder und der allgemeinen Luftfahrt nicht widerspruchslos hinnehmen können und wollen.	Wird nicht gefolgt Der Segelflugplatz Surwold wurde vom Landkreis Emsland im Zuge der Abwägung erkannt und mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Der Minimalabstand zum VR WEN 14 im Norden beträgt mehr als 1.700 m. Damit ist auszuschließen, dass die anzunehmende Standardplatzrunde (800 m im Gegenanflug zzgl. 400 m Sicherheitsabstand) des Flugplatzes (eine offizielle Platzrunde liegt nicht vor) durch das VR WEN tangiert wird. Auch von der zuständigen Luftfahrtbehörde (NLStBV) wurden diesbezüglich keinerlei Bedenken geäußert. Ein Eingriff in die Sicherheit des Luftverkehrs ist nicht gegeben.
lfd. Ident-Nr.: 259 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 565 Wir sehen uns durch die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen im nördlichen Bereich letzten Endes in unserer Existenz bedroht.	Wird nicht gefolgt Der Minimalabstand zum VR WEN 14 im Norden beträgt mehr als 1.700 m. Damit ist auszuschließen, dass die anzunehmende Standardplatzrunde (800 m im Gegenanflug zzgl. 400 m Sicherheitsabstand) des Flugplatzes (eine offizielle Platzrunde liegt nicht vor) durch das VR WEN tangiert wird. Damit ist auch eine Existenzgefährdung auszuschließen.
lfd. Ident-Nr.: 259 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 566 Im Rahmen der Ausbildung von Segelflugzeugführern und Ultraleichtpiloten erfolgen auf dem Segelfluggelände Surwold/Steinberg jedes Jahr ca. 800 – 1.000 Flugbewegungen. Größtenteils handelt es sich um Ausbildungsflüge, die durch unsere 3 ehrenamtlichen Vereinsfluglehrer begleitet werden. Nach dem 1. Ausbildungsabschnitt mit Schwerpunkt Grundlagen des Segelflugs bzw. Grundlagen für die Umschulung auf das Ultraleichtflugzeug des Vereins erfolgen zahlreiche Alleinflüge der Flugschüler in Platznähe. Im 2. Ausbildungsabschnitt zum Erwerb der Segelflugpilotenlizenz erfolgt das Erlernen der Fähigkeiten für den thermischen Segelflug. Nach Erreichen einer Ausklinkhöhe von 250 - 300 m im Windenstart versucht der Flugschüler mit der Unterstützung eines Fluglehrers aufsteigende Warmluft für das Erreichen von größeren Flughöhen zu nutzen. Die dafür notwendigen Kreisflüge in den engen Aufwindschläuchen mit einer Querneigung von 45 Grad und mehr finden zu Beginn des Fluges in einem Höhenband statt, in der auch die Rotorblattspitzen eintauchen. Diese Flugphase ähnelt einer Fahrt in einem Heissluftballon mit geringem Höhenanstieg. Die Herausforderung für den Flugschüler besteht nun darin, neben der Steuerung seines Flugzeuges, der Nutzung der Thermik, der Luftraumbeobachtung auch fortwährend den vertikalen und horizontalen Abstand zu den Windkraftanlagen einzuschätzen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 259 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 567 In Rahmen des Erlernens der Startmöglichkeiten mit einem Segelflugzeug wird neben dem Windenstart auch der Flugzeugschlepp ausgebildet. Bei dieser Startart wird das	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Segelflugzeug durch das vereinseigene Ultraleichtflugzeug auf Höhe geschleppt. Neben der Ausbildung dieser Startart wird der Flugzeugschlepp auch für das Erreichen der notwendigen Flughöhe im Rahmen der Ausbildung für das Beherrschen von Grenzflugzuständen im Segelflug genutzt. Diese mehrfachen Flüge auf Schlepphöhen von 1.000 m und mehr sollen sicherstellen, dass der Flugschüler das Beenden von derartigen Grenzflugzuständen sicher beherrscht. Das Hochschleppen erfolgt i.d.R über nicht über Wohngebieten, sondern derzeit u.a. über den Moorflächen zwischen unserem Flugplatz und dem Küstenkanal.	
lfd. Ident-Nr.: 259 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 568 Damit sich die in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Gemeinkosten für das Ultraleichtflugzeug besser tragen lassen, wurde bei der zuständigen Luftfahrtbehörde in Oldenburg ein Antrag zu Änderung der Platzgenehmigung gestellt. Mit dieser geänderten Platzgenehmigung ist es dann neben der Umschulung vom Segelflugzeug auf das Ultraleichtflugzeug auch die Ausbildung vom „Fussgänger“ zum Ultraleichtpiloten möglich. Wir hoffen damit eine neue Mitgliedergruppe erschließen zu können. Die dann vermehrten Ausbildungsflüge sollen nach Möglichkeit auch nicht über Wohngebieten sondern in Platznähe über unbewohnten Flächen, wie z.B. über den Moorflächen nördlich der Esterweger Strasse stattfinden. Die Platzrunde für den Ultraleichtflug wird in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Windkraftanlagen verlaufen. Wir rechnen damit, das Verfahren noch bis Jahresende abschließen zu können.	Wird nicht gefolgt Eine genehmigte Platzrunde liegt gegenwärtig nicht vor. Gem. Kap. 2.2.2 der Nachrichten für Luftfahrer NfL II 37/00 (48. Jahrgang, April 2020) weist die Standardplatzrunde für Ultraleichtflugzeuge einen Abstand von 600 m zum Startbahnende/-anfang bzw. 300 m im Gegenanflug auf. Auch unter Berücksichtigung des weitergehenden Sicherheitsabstands zur Platzrunde ist angesichts der Entfernung von mehr als 1.700 m zu VR WEN in keiner Weise erkennbar, dass die mögliche Platzrunde durch das VR WEN tangiert wird. Auch von der zuständigen Luftfahrtbehörde (NLStBV) wurden diesbezüglich keinerlei Bedenken geäußert. Ein Eingriff in die Sicherheit des Luftverkehrs ist nicht gegeben.
lfd. Ident-Nr.: 259 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 569 Durch eine weitere Zunahme von Windkraftanlagen in unmittelbarer Platznähe und somit dem potentiellen Anstieg von gefährlichen Begegnungen zwischen Windkraftanlagen und Vereinsflugzeugen besteht die Gefahr, dass langjährige Mitglieder auf Segelfluggelände mit einem hindernisfreien Umfeld ausweichen. Zudem wird es zunehmend schwieriger, die Bedenken der Eltern unserer jugendlichen Flugschüler betreffend des Gefahrenpotentials durch die geplanten Windkraftanlagen zu zerstreuen.	Wird nicht gefolgt Eine Hindernisfreiheit aus Gründen der Flugsicherheit ist allein im Bereich genehmigter Start- und Landeplätze sowie der zugehörigen Platzrunden samt eines hindernisfrei zu haltenden Sicherheitskorridors zwingend zu gewährleisten. Abseits dieser Bereiche besteht kein Anrecht auf Hindernisfreiheit und kann diese angesichts der gesetzlichen Flächenziele zum Ausbau der Windenergienutzung durch den Plangeber insbesondere auch unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 2 EEG nicht vorsorgend und pauschal gewährleistet werden.
lfd. Ident-Nr.: 259 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 570 Die Verunsicherung der Vereinsmitglieder oder gar Vereinsaustritte gefährden die notwendige Motivation und das ehrenamtliche Engagement unserer Mitglieder. Verluste von Mitgliederbeiträgen würde die derzeitige Baufinanzierung des vor 2 Jahren fertiggestellten Multifunktionsgebäude stark belasten.	Wird nicht gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 259 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 571 Aus den beschriebenen Randbedingungen und Risiken für den Fortbestand des Vereins sehen wir uns zu diesem Widerspruch gezwungen. Für weitere Gespräche stehe ich Ihnen mit meinen Vorstandskollegen jederzeit persönlich zur Verfügung	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 260 Deutscher Wetterdienst	nicht zugeordnet	Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] lfd. DS-Nr.: 563 Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Emsland, Teilprogramm Windenergie Ihr Zeichen: 610/SG Sehr geehrte Damen und Herren, der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Verwaltungsbereich Nord	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 260 Deutscher Wetterdienst	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 682 Anbei die Stellungnahme des Deutschen Wetterdienst	Wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme wird unter ID 112 abgewogen.
lfd. Ident-Nr.: 261 wpd onshore Gmbh & Co. KG	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 658 Sehr geehrte Damen und Herren, Aufgrund des am 17. April 2024 im Niedersächsischen Landtag beschlossenen „Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächenanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften“, ist der Landkreis Emsland verpflichtet, mindestens 3,07 % der Kreisfläche für die Windenergienutzung auszuweisen. Zur Umsetzung dieser Vorgaben ist eine Änderung des bestehenden Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Emsland erforderlich, in dem Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden. Im 1. Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Emsland wurden insgesamt 57 Gebietsblätter mit Potenzialflächen für Windenergie sowie die zugehörigen Pläne und Unterlagen veröffentlicht	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 261 wpd onshore Gmbh & Co. KG	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 659 In einer der identifizierten Flächen (VR WEN 35 - Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 68 Haselünne) hat die Windpark Haselünne-Schleper GmbH & Co. KG bereits die Genehmigung für insgesamt 4 moderne Windenergieanlagen erwirkt und befindet sich gerade in der Umsetzung.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 261 wpd onshore Gmbh & Co. KG	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 660 Die aufgrund der angepassten Abstandskriterien geplante Vergrößerung des Potenzialflächen-komplexes auf insgesamt 84,1 ha wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, warum die Fläche an der Landesstrasse L 54 abgeschnitten wird, da auch darüber hinaus die Eignung für eine weitere Windenergieanlage besteht. In der folgenden Ausführung wird dargelegt, dass eine zusätzliche Erweiterung des Windparks Haselünne-Schleper östlich der L 54 im Wirtschaftsforst erforderlich ist und dieses Erweiterungspotenzial den gewählten Abständen entspricht sowie keine artenschutzrechtlichen oder ökologischen Belange entgegenstehen.	Wird nicht gefolgt Der Bereich östlich der L54 ist aufgrund der Nicht-Einhaltung des im Planungskonzept vorgesehenen Mindestabstands von 1.000 m zu geschlossenen Siedlungsbereichen (hier Ortslage Hülsen) aus Sicht des Landkreises Emsland nicht für die Festlegung als VR WEN geeignet. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist es, bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 261 wpd onshore Gmbh & Co. KG	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 661 Abstände: Zur Ausweisung von geeigneten Windenergiegebieten wurden im 1. Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP) Negativkriterien für eine gesamtäumliche Potenzialflächenanalyse im Landkreis Emsland berücksichtigt. Für den Potenzialflächenkomplex (PFK) Windenergienutzung 68 Haselünne sind dabei vor allem drei Negativkriterien ausschlaggebend: -1.000 m zum Innenbereich (Gebiete mit überwiegender Wohnnutzung im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB (Geltungsbereich Bebauungsplan/Grundstücksgrenzen) -700 m zur Wohnnutzung im Außenbereich (inkl. Splittersiedlungen) nach § 35 BauGB -20 m	<p>Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Da der vorgeschlagene Erweiterungsbereich zudem nicht den im Planungskonzept vorgesehenen Mindestabstand zur Ortslage Hülsen erfüllt, und da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen, kann dem Flächenwunsch nicht entsprochen werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfid. Ident-Nr.: 261 wpd onshore Gmbh & Co. KG	Zeichnerische Darstellung	Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Bauverbotszone ab Fahrbahnrand) lfid. DS-Nr.: 662 Projiziert man diese Negativkriterien auf das Gebiet des PFK 68 Haselünne so ergibt sich sowohl eine Fläche westlich der Landstraße L 54 mit 84,1 ha (so wie im Entwurf identifiziert) als auch eine Fläche östlich der Landstraße L 54 mit 5,6 ha (vgl. Anlage – Karte 1: Anwendung Negativkriterien auf PFK 68 - Haselünne). Die beiden Flächen sind lediglich durch die Landesstraße getrennt und bilden somit einen räumlich zusammenhängendes Windparkgebiet. Aufgrund der Vorbelastung sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch zusätzliche Windenergieanlagen als gering einzustufen und durch eine Erweiterung von Bestandwindparks wird der „Verspargelung“ der Landschaft entgegengewirkt.	Wird nicht gefolgt Eine Erweiterung des VR WEN östlich der Landesstraße ist aus Gründen des Siedlungsschutzes und zu kleiner verbleibender Restflächen nicht möglich. Ob hiesige Flächen sich im Weiteren für eine Festlegung eignen würden, kann daher dahinstehen.
lfid. Ident-Nr.: 261 wpd onshore Gmbh & Co. KG	Zeichnerische Darstellung	lfid. DS-Nr.: 663 Die bisher nicht berücksichtigte Fläche östlich der Landstr. L 54 (Erweiterungsfläche) bietet ausreichend Platz für eine Referenz-Windenergieanlage (Rotordurchmesser: 165 m) gem. des 1. Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Emsland (vgl. Anlage – Karte 1: Anwendung Negativkriterien auf PFK 68 - Haselünne). Auch marktverfügbare Anlagentypen wie die im Windparkgebiet genehmigte Vestas V162-7.2 EnVentus sind für die Erweiterungsfläche geeignet. Eine Ausweisung der Erweiterungsfläche bezogen auf die angesetzten Negativkriterien des Landkreises Emsland erscheint konsequent und aufgrund der bestehenden Vorbelastung folgerichtig.	Wird nicht gefolgt Unter Berücksichtigung des Mindestabstands von 20 m zur Landesstraße sowie des 1.000 m-Abstands zur Ortslage Hülsen verbleibt östlich der Landesstraße eine schmale Dreiecksfläche mit einer maximale Breite von 140 m. Die angesetzte Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 165 m findet hierin angesichts der Rotor-In-Regelung keinen Platz, sodass die Potenzialfläche nicht für eine Festlegung als VR WEN in Frage kommt. Gegenüber der Darstellung des Einwenders ergibt sich hier eine kleinere Potenzialfläche. Hintergrund ist, dass der Einwender zwei Gebäude am südwestlichen Ortsrand von Hülsen als Außenbereich wertet. Dies ist aus Sicht des Landkreises nicht korrekt, da es sich hier um Wohngebäude handelt, die zweifelsfrei noch im baulichen Zusammenhang mit der Ortschaft Hülsen stehen. Sie sind somit nach § 34 Abs. 1 BauGB als "im Zusammenhang bebauter Ortsteil" zu bewerten und ebenfalls mit einem Mindestabstand von 1.000 m zu berücksichtigen. Die zusätzliche Festlegung einer Potenzialflächen östlich der Landesstraße ist daher gem. dem Planungskonzept des Landkreis Emsland nicht möglich.
lfid. Ident-Nr.: 261 wpd onshore Gmbh & Co. KG	Zeichnerische Darstellung	lfid. DS-Nr.: 664 Biotopwertigkeit – Planung im Wirtschaftsforst: Das 5,6 ha große Gebiet der Erweiterungsfläche wird überwiegend forstwirtschaftlich (Nadelwald) genutzt. Der Wert des mit insgesamt 4,5 ha überwiegenden Biotoptypen Nadelwald ist ein mittlerer Wert bezumessen, während den übrigen 1,1 ha Ackerflächen ein geringer Wert zuzuordnen ist.	Wird zur Kenntnis genommen
lfid. Ident-Nr.: 261 wpd onshore Gmbh & Co. KG	Zeichnerische Darstellung	lfid. DS-Nr.: 665 Eine Standortplanung wäre auf forstwirtschaftlich genutzten Nadelwaldflächen möglich. Durch die direkte Anbindung zur Landstraße L 54 und den agrarwirtschaftlich genutzten Freiflächen südlich und nördlich des potenziellen Standortes (vgl. Anlage – Karte 1: Anwendung Negativkriterien auf PFK 68 - Haselünne) ist der Eingriff durch die Errichtung und den Betrieb der	Wird nicht gefolgt Eine Erweiterung des VR WEN östlich der Landesstraße ist aus Gründen des Siedlungsschutzes und zu kleiner verbleibender Restflächen nicht möglich. Ob hiesige Flächen sich im Weiteren für eine Festlegung eignen würden, kann daher dahinstehen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 261 wpd onshore Gmbh & Co. KG	Zeichnerische Darstellung	Windenergieanlage auf den Forst auf ein Minimum reduzierbar. lfd. DS-Nr.: 666 Grundsätzlich sind Planungen der Windenergie im Wald in Niedersachsen unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und unter Beachtung der Festlegungen des LROP in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 (keine Windenergienutzung in festgelegten Vorranggebieten Wald) möglich. Der Landkreis Emsland nimmt diese Option im 1. Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) auch an andere Stelle wahr. Dabei sollen zunächst Waldflächen mit technischen Vorbelastungen oder nährstoffarme, forstlich genutzte Wälder genutzt werden. Die Erweiterungsfläche der PFK 68 – Haselünne befindet sich nicht in einem festgelegten Vorranggebiet Wald, es besteht eine Vorbelastung von insgesamt 4 Windenergieanlagen und es handelt sich um einen nährstoffarmen, forstlich genutzten Wald.	Wird nicht gefolgt Eine Erweiterung des VR WEN östlich der Landesstraße ist aus Gründen des Siedlungsschutzes und zu kleiner verbleibender Restflächen nicht möglich. Ob hiesige Flächen sich im Weiteren für eine Festlegung eignen würden, kann daher dahinstehen.
lfd. Ident-Nr.: 261 wpd onshore Gmbh & Co. KG	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 668 Insgesamt sind aufgrund der Biotopwertigkeiten und dem geringen Eingriff keine erheblichen Umweltauswirkungen im Erweiterungsgebiet zu erwarten. Eine Ausweisung wird auch aus Sicht der Biotopwertigkeit empfohlen.	Wird nicht gefolgt Eine Erweiterung des VR WEN östlich der Landesstraße ist aus Gründen des Siedlungsschutzes und zu kleiner verbleibender Restflächen nicht möglich. Ob hiesige Flächen sich im Weiteren für eine Festlegung eignen würden, kann daher dahinstehen.
lfd. Ident-Nr.: 261 wpd onshore Gmbh & Co. KG	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 670 Erfassung der Avifauna und Fledermäuse 2024: In diesem Jahr (2024) werden durch die Planungsgruppe Grün GmbH alle erforderlichen Kartierungen der Avifauna sowie der Fledermausfauna gem. der geltenden Vorschriften in Niedersachsen („Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ vom Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz des Landes Niedersachsen, Februar 2016 und in Anlehnung an die Vorgaben zu „Windkraftvorhaben im Wald: Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen zum Untersuchungsumfang bei Fledermäusen im Wald und der bundesweiten Vorschriften (§45b BNatSchG)) durchgeführt. Der Untersuchungsumfang wurde der zuständigen Naturschutzbehörde im Landkreis Emsland zugesandt.	Wird nicht gefolgt Eine Erweiterung des VR WEN östlich der Landesstraße ist aus Gründen des Siedlungsschutzes und zu kleiner verbleibender Restflächen nicht möglich. Ob hiesige Flächen sich im Weiteren für eine Festlegung eignen würden, kann daher dahinstehen.
lfd. Ident-Nr.: 261 wpd onshore Gmbh & Co. KG	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 671 Folgende Erfassungen werden derzeit ausgeführt: • Brutvogelerfassung o Vollständige Erfassung aller gefährdeten, windkraftsensiblen Arten im 500 m Umkreis um die Vorhabenfläche. Die Erfassung erfolgt an insgesamt 12 Terminen im Abstand von mindestens einer Woche (jeweils bezogen auf Tag- bzw. Nachterfassungen), verteilt auf die gesamte Brutzeit von Mitte Februar bis Ende Juli. Dabei werden artspezifische Besonderheiten berücksichtigt. In der Regel werden an 4 der 12 Termine zur Erfassung dämmerungs- und nachaktiver Arten (z.B. Eulen, Wachtel) Begehungen vor Sonnenaufgang bzw. nach Sonnenuntergang durchgeführt. o Erfassung aller	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>kollisionsgefährdeter Greif- und Großvogelarten mit Horstsuche und Besatzkontrolle innerhalb der vorgegebenen Radien nach Anlage 1 Abschnitt 1 § 45 b BNatSchG. Hierbei wird der Nahbereich und der zentrale Prüfbereich berücksichtigt. Darüber hinaus wird auch eine Revierdatenerhebung i.d.R. im Anschluss an die Brutvogelerfassung durchgeführt. Zudem wurde 2021 östlich vom Vorhaben, knapp außerhalb des 2.000 m-Radius, ein Seeadler festgestellt. Das gefundene Nest wird an zwei Terminen kontrolliert.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 261 wpd onshore Gmbh & Co. KG</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 672 •Fledermauserfassung im 500/1.000 m Umkreis (über den 500 m – Radius wird in Einzelfällen nach den vorliegenden Geländestrukturen hinausgegangen). o Erfassung der Baumhöhlen. Zur Verbesserung der Standort- und Transektauswahl für die Kartierung mit Netzfängen, stationären Erfassungen und Quartiersuchen, wird vorab eine Baumhöhlen– und Strukturkartierung durchgeführt. o Es wurde für zwei mögliche Standorte, wovon einer den angenommenen Negativkriterien entspricht, jeweils eine akustische Dauererfassung (Batcorder) am Boden eingerichtet. Die Erfassung beginnt am 1. April und endet am 15. November 2024. Das Gerät wird an einem kleinen Mast in einer Höhe von etwa 3 m fixiert. o Erfassung der Fledermäuse durch Detektorbegehungen. Auf der Fläche werden insgesamt 10 Begehungen nach festgelegtem Zeitplan durchgeführt. Die Detektorbegehungen dienen hauptsächlich der Suche nach Balz- und Paarungsquartieren. Weiteres Ziel ist die Erfassung stark frequentierter Jagdlebensräume. Die Begehungen werden in der Zeit zwischen Mitte Mai und Mitte/Ende September 2024 durchgeführt. o Des Weiteren wird ggf. auch eine Horchkistenerfassung durchgeführt. Die Horchkisten werden an möglichen, kritischen Punkten (Zuwegungen, Bewegungs- oder Kranstellflächen) aufgestellt. o Zudem sollen Netzfänge, zur Eingriffsbewertung im Rahmen von Windkraft im Wald, durchgeführt werden</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 261 wpd onshore Gmbh & Co. KG</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 673 Erste Zwischenergebnisse der Untersuchungen ergaben, dass keine kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach §45b BNatSchG im Nahbereich des Untersuchungsgebietes auftraten. Auch der Seeadlerhorst im erweiterten Prüfbereich im Nordosten ist diesem Jahr erneut nicht besetzt</p>	<p>Wird nicht gefolgt Eine Erweiterung des VR WEN östlich der Landesstraße ist aus Gründen des Siedlungsschutzes und zu kleiner verbleibender Restflächen nicht möglich. Ob hiesige Flächen sich im Weiteren für eine Festlegung eignen würden, kann daher dahinstehen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 261 wpd onshore Gmbh & Co. KG</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 674 Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse liegen bisher noch keine Hinweise vor, dass in dem Gebiet größere Sommer- oder Winterquartiere bestehen. Das allgemeine Konfliktpotenzial hinsichtlich des Vorkommens von Fledermäusen, wird durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert werden können, sodass keine schwerwiegenden Auswirkungen zu erwarten sind.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Eine Erweiterung des VR WEN östlich der Landesstraße ist aus Gründen des Siedlungsschutzes und zu kleiner verbleibender Restflächen nicht möglich. Ob hiesige Flächen sich im Weiteren für eine Festlegung eignen würden, kann daher dahinstehen.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 261 wpd onshore Gmbh & Co. KG	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 675 Die von uns angeregte Erweiterungsfläche liegt darüber hinaus in keinen naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebieten wie bspw. FFH-Gebiete oder Landschaftsschutzgebiete. Die beiden nächstliegenden Naturschutzgebiete (WE 0274 "Schweinefehn", WE 0275 "Stadtveen") liegen über 1 km entfernt.	Wird nicht gefolgt Eine Erweiterung des VR WEN östlich der Landesstraße ist aus Gründen des Siedlungsschutzes und zu kleiner verbleibender Restflächen nicht möglich. Ob hiesige Flächen sich im Weiteren für eine Festlegung eignen würden, kann daher dahinstehen.
Ifd. Ident-Nr.: 261 wpd onshore Gmbh & Co. KG	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 676 Zusammenfassung: Insgesamt ist festzuhalten, dass die Erweiterungsfläche des PFK 68 – Haselünne allen vom Landkreis Emsland aufgestellten Kriterien entspricht und die Umweltauswirkungen als gering einzustufen sind. Es wird ein gesamtäumlicher Windpark mit einer zusätzlich möglichen Referenz-Windenergieanlage erschlossen, sodass die zusätzliche Beeinträchtigung von Mensch und Natur niedrig ausfällt. Hinzuzufügen ist, dass die Grundstückseigentümer der Erweiterungsfläche einer Windenergieplanung zustimmen und das Vorhaben auch aus immissionsrechtlicher Sicht (Schall, Schatten) eine klare Realisierbarkeit aufweist.	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen Erweiterung wird daher aus zuvor im Detail genannten Gründen nicht gefolgt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).
Ifd. Ident-Nr.: 261 wpd onshore Gmbh & Co. KG	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 677 Schließlich ist die Erweiterungsfläche sowohl aus regionalplanerischer als auch aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet und sollte im Rahmen der weiteren Auslegung des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2024 im Rahmen des	Wird nicht gefolgt Wie bereits ausgeführt verbleibt nach Berücksichtigung des 1.000 m Mindestabstands zur Ortschaft Hülsen keine hinreichend große Potenzialfläche östlich der Landesstraße. Eine Erweiterung in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Emsland Berücksichtigung finden. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] – Teamleiter technisches Projektmanagement - Projekteinkauf / Kooperationen –</p>	<p>diesem Bereich erfolgt daher nicht. Überdies wird noch einmal darauf hingewiesen, dass der Landkreis Emsland mit den im Planentwurf enthaltenen, vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN e die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele bereits erreicht. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Es wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 262 Privat</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1244 Wir wohnen mit unserem Wohnort [Adresse anonymisiert] am dichtesten an dem geplanten Windvorranggebiet Langen und hatten auf unserer südlichsten Ackerfläche Gemarkung Langen [Inhalt anonymisiert] Flurstück [Inhalt anonymisiert] konkrete Planungsaufträge zum Bau einer Windenergieanlage. Dabei haben wir darauf vertraut, das der Landkreis ebenso handelt wie die meisten Landkreise in Niedersachsen , nämlich 600m zu Einzelgehöften und Rotor outside. In disem Fall wäre unsere Fläche geeignet gewesen . Durch die jetzigen Planungen verläuft die Grenze genau hinter unserer Fläche. Wir sind also die am dichtesten dran wohnen ,mit allen Nachteilen, und obwohl wir als ortansässige Landwirte Flächen besitzen und auch bereit wären selbst ein Windrad zu betreiben und zu investieren wird uns diese Möglichkeit genommen. Ich bitte also darum den Versprechen der Politik : Vor Ort Menschen sollen profitieren auch gerecht zu werden . Bleibt es bei der 800m Regel zu Einzelgehöften, so möchte ich hiermit dagegen Einspruch einlegen ,da ich mich dadurch benachteiligt sehe . denn bei Siedlungen wird ein Abstand von 1000m gewählt . Mit welcher Begründung? Sind Menschen in Siedlungen mehr Wert . Wenn ein unterschiedlicher Abstand gewählt wird so müsste er sich doch an messbaren Kriterien darstellen ,wie zum Beispiel Himmelsrichtung oder wie bei anderen Emmissionen (Lärm) Hauptwindrichtungen. Mit freundlichem Gruß [Name anonymisiert]</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland berücksichtigt zu allen Ortslagen (baurechtlicher Innenbereich) einen Mindestabstand von 1.000 m und zu allen Splittersiedlungen und Einzelgebäuden (baurechtlicher Außenbereich) einen Mindestabstand von 700 m. Angesichts dieser Abstände können unter Berücksichtigung von bedarfsweise im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzusetzenden Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen wie bspw. schallreduzierte Betriebsmodi oder Abschaltzeiten Überschreitungen der gesetzlichen Grenzwerte und damit schwerwiegende Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die differenzierte Berücksichtigung von Wohnnutzungen im baurechtlichen Innenbereich (Ortslagen) und Wohnnutzungen im baurechtlichen Außenbereich ist im deutschen Planungsrecht und Immissionsschutzrecht angelegt und ermöglicht damit u.a. die auch mit Emissionen (die innerhalb von Wohngebieten im Innenbereich häufig unzulässig wären) verbundene landwirtschaftliche Tätigkeit im Außenbereich. So sind die Grenzwerte für Schall und Schatten bspw. im Außenbereich weniger streng, als dies im Innenbereich der Fall ist, sodass diesbezüglich vom Plangeber zu differenzieren ist. Die gewählten Mindestabstände sind zudem das Ergebnis einer Abwägung und Alternativenprüfung. Es ist Aufgabe und Ziel des Landkreises Emsland für seine Bevölkerung ein unter Berücksichtigung der gesetzlichen Flächenziele für den Ausbau der Windenergienutzung angemessenes Schutzniveau sicherzustellen. Dies erreicht er mit den gewählten Schutzabständen, an denen er festhält. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB). Soweit bei der Kommune die Bereitschaft besteht, eine eigene Planung mit geringeren Abständen zur Wohnbebauung durchzuführen, ist dies also auch weiterhin</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			möglich. Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 263 Privat	Begründung	lfd. DS-Nr.: 628 Im Meppener Grenztraktat von 1824 wurde eine Bauverbotszone von etwa 376,6 Metern beiderseits der Grenze festgelegt. Bislang durften Windenergieanlagen mit ihrem Standort bzw. Mastfuß bis auf diese 376,6 Meter an die Grenze heranrücken, wobei der Rotor in das Sperrgebiet hineinragen durfte. Dies gilt für viele bestehende Anlagen.	Wird nicht gefolgt Auch das gegenwärtig noch geltende RROP 2010 beinhaltet Vorranggebiete mit der sog. Rotor-In-Regelung. Ein Verlassen der Vorranggebietsgrenzen war also auch bisher aus Sicht der Regionalplanung nicht zulässig. Die Rotor-In-Regelung gewährleistet zudem eine unabhängig von der Anlagenentwicklung klare planerische Außengrenze von Windparks und wird daher beibehalten.
lfd. Ident-Nr.: 263 Privat	Begründung	lfd. DS-Nr.: 629 Mit der neuen Ausweisung eines Vorranggebietes, das einen Abstand von 376,6 Metern zur Grenze UND eine Rotor-In-Planung vorsieht, würde sich die Bauverbotszone jedoch um eine Rotorlänge (heutzutage bis zu 90 Meter) erweitern. Dies kann nicht im Sinne der Planung sein. Die auszuweisenden Vorranggebiete sollten so gestaltet werden, dass beim Repowering der Mastfuß weiterhin die Bauverbotszone von 376,6 Metern einhält, während der Luftraum in der Bauverbotszone weiterhin genutzt werden darf. Dies würde den aktuellen Status quo wahren.	Wird nicht gefolgt Die Rotor-In-Regelung gilt für alle festgelegten VR WEN im Landkreis Emsland und betrifft nicht allein die an das Grenztraktat grenzenden VR WEN. Eine Abkehr von der Rotor-In-Regelung allein würde nicht allein das Grenztraktat betreffen und ist planerisch nicht gewollt.
lfd. Ident-Nr.: 263 Privat	Begründung	lfd. DS-Nr.: 630 Angesichts der beidseitigen Bauverbotszone von insgesamt 753,2 Metern ist diese Zone weitgehend konfliktfrei. Daher sollte die Nutzung des Luftraums über der Bauverbotszone erlaubt werden, ebenso wie bereits die Nutzung des Bodens durch Stromerkabel und Gasleitungen gestattet ist.	Wird nicht gefolgt Die Rotor-In-Regelung gilt für alle festgelegten VR WEN im Landkreis Emsland und betrifft nicht allein die an das Grenztraktat grenzenden VR WEN. Eine Abkehr von der Rotor-In-Regelung allein würde nicht allein das Grenztraktat betreffen und ist planerisch nicht gewollt.
lfd. Ident-Nr.: 263 Privat	Begründung	lfd. DS-Nr.: 631 Es wäre sinnvoll, die Windvorranggebiete entweder um 100 Meter in Richtung des Traktatgebietes zu erweitern oder eine Rotor-Out-Planung in Bezug auf das Traktatgebiet zuzulassen.	Wird nicht gefolgt
lfd. Ident-Nr.: 263 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 970 Stellungnahmen zum Meppener Grenztraktat (Kap 3.2.1, Sonstiges) Der Meppener Grenzvertrag wurde 1824 zwischen dem Königreich der Niederlande und dem Königreich Hannover geschlossen. In diesem Vertrag wurde festgelegt, dass in einer 376 Meter breiten Zone beiderseits der Grenze, mit Ausnahme von Regierungsgebäuden, keine Bebauung stattfinden darf. Erst 1984 wurde der Vertrag dahingehend geändert, dass eine Bebauung innerhalb dieser Zone möglich ist – vorausgesetzt, es erhebt kein Land Einwände gegen die geplanten Bauvorhaben. https://edr.eu/200-jahre-grenztraktat-strategie-fuer-moegliche-bebauung-liegt-vor/?lang=de	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 263 Privat	Begründung	lfd. DS-Nr.: 971 Bereits um das Jahr 2000 wurden im Brualer Moor Windenergieanlagen mit einem Abstand von etwa 390 Metern zur Grenze errichtet. Das bedeutet, dass das Fundament, mit einem Radius von ca. 20 Metern, außerhalb der Bauverbotszone liegt, während die Rotorblätter (mit einem Durchmesser von 70 Metern) signifikant in die 376-Meter-Zone hineinragen. Durch die Regionalplanung des Landkreises Emsland, die eine sogenannte Rotor-In-Planung vorsieht, wird die Bauverbotszone um die Länge der Rotorblätter erweitert. Dies stellt eine Verschlechterung des bisherigen Status quo dar. In der Vergangenheit wurden auch	Wird nicht gefolgt Auch das gegenwärtig noch geltende RROP 2010 beinhaltet Vorranggebiete mit der sog. Rotor-In-Regelung. Ein Verlassen der Vorranggebietsgrenzen war also auch bisher aus Sicht der Regionalplanung nicht zulässig. Die Rotor-In-Regelung gewährleistet zudem eine unabhängig von der Anlagenentwicklung klare planerische Außengrenze von Windparks und wird daher beibehalten. Die Rotor-In-Regelung gilt für alle festgelegten VR WEN im Landkreis Emsland und betrifft nicht allein die an das Grenztraktat grenzenden VR WEN. Eine Abkehr von der Rotor-In-Regelung allein würde nicht allein

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 263 Privat	Begründung	<p>Stromerkabel und Gasleitungen in der Bauverbotszone verlegt. Da für Windenergieanlagen ein überragendes öffentliches Interesse besteht, ist es unverständlich, warum diese Anlagen – im Gegensatz zur bisherigen Praxis – den Luftraum über der Bauverbotszone nicht mehr nutzen dürfen.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 972 Deshalb sollte das Windvorranggebiet in Richtung der Grenze um 100 Meter erweitert werden, um diese konfliktarmen Flächen weiterhin optimal nutzen zu können.</p>	<p>das Grenztraktat betreffen und ist planerisch nicht gewollt. Da der Landkreis zudem auch mit dieser Regelung die gesetzlichen Flächenziele erfüllt und eine darüber hinausgehende Flächenausweisung nicht gefordert ist, wird an der Rotor-In-Regelung auch im Bereich des Traktatgebiets festgehalten.</p> <p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Rotor-In-Regelung gewährleistet zudem eine unabhängig von der Anlagenentwicklung klare planerische Außengrenze von Windparks und wird daher beibehalten. Die Rotor-In-Regelung gilt für alle festgelegten VR WEN im Landkreis Emsland und betrifft nicht allein die an das Grenztraktat grenzenden VR WEN. Eine Abkehr von der Rotor-In-Regelung allein würde nicht allein das Grenztraktat betreffen und ist planerisch nicht gewollt. Da der Landkreis zudem auch mit dieser Regelung die gesetzlichen Flächenziele erfüllt und eine darüber hinausgehende Flächenausweisung nicht gefordert ist, wird an der Rotor-In-Regelung auch im Bereich des Traktatgebiets festgehalten.</p>
lfd. Ident-Nr.: 263 Privat	Begründung	<p>lfd. DS-Nr.: 973 Meppener Traktat 2.0 Die Landkreise Emsland und Leer arbeiten gemeinsam mit den Provinzen Drenthe und Groningen an einer Aktualisierung des Meppener Traktats, dem sogenannten "Meppener Traktat 2.0". Im Rahmen dieser Zusammenarbeit sollen auch Projekte im Bereich erneuerbarer Energien, insbesondere Wind- und Solaranlagen, vorangetrieben werden.</p> <p>https://www.instagram.com/emsdollartregion/p/C7PE-53MSJA/?local_e=bz-hans&hl=am-et</p> <p>https://storymaps.arcgis.com/stories/19a2955b535e480d82bc9d97e1ce37a2</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.</p>
lfd. Ident-Nr.: 263 Privat	Begründung	<p>lfd. DS-Nr.: 974 Bei der Regionalplanung im Emsland sollte bereits berücksichtigt werden, dass Windenergieanlagen auch im Traktatgebiet errichtet werden können. Die Windenergie genießt ein überragendes öffentliches Interesse und ist daher höher zu bewerten als das im Traktat von vor 200 Jahren festgelegte Bauverbot, das den Zöllnern damals ein freies Schussfeld sichern sollte.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Auch das gegenwärtig noch geltende RROP 2010 beinhaltet Vorranggebiete mit der sog. Rotor-In-Regelung. Ein Verlassen der Vorranggebietsgrenzen war also auch bisher aus Sicht der Regionalplanung nicht zulässig. Die Rotor-In-Regelung gewährleistet zudem eine unabhängig von der Anlagenentwicklung klare planerische Außengrenze von Windparks und wird daher beibehalten. Die Rotor-In-Regelung gilt für alle festgelegten VR WEN im Landkreis Emsland und betrifft nicht allein die an das Grenztraktat grenzenden VR WEN. Eine Abkehr von der Rotor-In-Regelung allein würde nicht allein das Grenztraktat betreffen und ist planerisch nicht gewollt. Da der Landkreis zudem auch mit dieser Regelung die gesetzlichen Flächenziele erfüllt und eine darüber hinausgehende Flächenausweisung nicht gefordert ist, wird an der Rotor-In-Regelung auch im Bereich des Traktatgebiets festgehalten.</p>
lfd. Ident-Nr.: 263 Privat	Zeichnerische Darstellung	<p>lfd. DS-Nr.: 981 Das Traktatgebiet sollte zusätzlich als Windvorranggebiet ausgewiesen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Entsprechend des Notenwechsels vom 4. August 1975 besteht das in Art. 5 des Grenztraktats niedergelegte Bebauungsverbot entlang der Grenze fort und wird bisher weder von deutscher noch von</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			niederländischer Seite grundsätzlich in Frage gestellt. Nicht zuletzt wird von niederländischer Seite aus erwartet, dass dieser Bereich von WEA freigehalten wird. Da der Landkreis auch bei Ausschluss des Traktatgebietes die gesetzlichen Flächenziele erfüllt und eine darüber hinausgehende Flächenausweisung nicht gefordert ist, besteht keinerlei Anlass die Gültigkeit des Traktats im Hinblick auf die Windenergienutzung in Frage zu stellen oder gar außer Kraft zu setzen.
lfd. Ident-Nr.: 263 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 982 Derzeit gibt es bestehende Windenergieanlagen, deren Standorte zwar außerhalb des Traktatgebietes liegen, deren Rotoren jedoch in den Luftraum des Traktatgebietes hineinragen. Mit der aktuellen Planung, die eine sogenannte Rotor-In-Regelung vorsieht, wird verhindert, dass die Rotoren weiterhin in das Traktatgebiet hineinragen dürfen. Dies stellt eine Verschlechterung des bestehenden Zustands dar und beeinträchtigt die Möglichkeiten eines zukünftigen Repowerings. Eine noch vorteilhaftere Lösung wäre es, den Bau von Windenergieanlagen direkt im Traktatgebiet zu erlauben. Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der Windenergie sollte dies ebenso möglich sein wie der Bau von Strom- und Gasleitungen im Traktatgebiet.	Wird nicht gefolgt Auch das gegenwärtig noch geltende RROP 2010 beinhaltet Vorranggebiete mit der sog. Rotor-In-Regelung. Ein Verlassen der Vorranggebietsgrenzen war also auch bisher aus Sicht der Regionalplanung nicht zulässig. Die Rotor-In-Regelung gewährleistet zudem eine unabhängig von der Anlagenentwicklung klare planerische Außengrenze von Windparks und wird daher beibehalten. Die Rotor-In-Regelung gilt für alle festgelegten VR WEN im Landkreis Emsland und betrifft nicht allein die an das Grenztraktat grenzenden VR WEN. Eine Abkehr von der Rotor-In-Regelung allein würde nicht allein das Grenztraktat betreffen und ist planerisch nicht gewollt. Da der Landkreis zudem auch mit dieser Regelung die gesetzlichen Flächenziele erfüllt und eine darüber hinausgehende Flächenausweisung nicht gefordert ist, wird an der Rotor-In-Regelung auch im Bereich des Traktatgebietes festgehalten.
lfd. Ident-Nr.: 263 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 983 Daher ist es sinnvoll und wünschenswert, das gesamte Traktatgebiet als Windvorranggebiet auszuweisen (siehe rote Markierung).	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Aus den vorgenannten Gründen wird das Traktatgebiet auch weiterhin von der Festlegung von VR WEN ausgeschlossen.
lfd. Ident-Nr.: 263 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 985 Das Traktatgebiet sollte zusätzlich als Windvorranggebiet ausgewiesen werden.	Wird nicht gefolgt Entsprechend des Notenwechsels vom 4. August 1975 besteht das in Art. 5 des Grenztraktats niedergelegte Bebauungsverbot entlang der Grenze fort und wird bisher weder von deutscher noch von niederländischer Seite grundsätzlich in Frage gestellt. Nicht zuletzt wird von niederländischer Seite aus erwartet, dass dieser Bereich von WEA freigehalten wird. Da der Landkreis auch bei Ausschluss des Traktatgebietes die gesetzlichen Flächenziele erfüllt und eine darüber hinausgehende Flächenausweisung nicht gefordert ist, besteht keinerlei Anlass die Gültigkeit des Traktats im Hinblick auf die Windenergienutzung in Frage zu stellen oder gar außer Kraft zu setzen.
lfd. Ident-Nr.: 263 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 987 Derzeit gibt es bestehende Windenergieanlagen, deren Standorte zwar außerhalb des Traktatgebietes liegen, deren Rotoren jedoch in den Luftraum des Traktatgebietes hineinragen. Mit der aktuellen Planung, die eine sogenannte Rotor-In-Regelung vorsieht, wird verhindert, dass die Rotoren weiterhin in das Traktatgebiet hineinragen dürfen. Dies stellt eine Verschlechterung des bestehenden Zustands dar und beeinträchtigt die	Wird nicht gefolgt Auch das gegenwärtig noch geltende RROP 2010 beinhaltet Vorranggebiete mit der sog. Rotor-In-Regelung. Ein Verlassen der Vorranggebietsgrenzen war also auch bisher aus Sicht der Regionalplanung nicht zulässig. Die Rotor-In-Regelung gewährleistet zudem eine unabhängig von der Anlagenentwicklung klare planerische Außengrenze von Windparks und wird daher beibehalten. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Möglichkeiten eines zukünftigen Repowerings. Eine noch vorteilhaftere Lösung wäre es, den Bau von Windenergieanlagen direkt im Traktatgebiet zu erlauben. Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der Windenergie sollte dies ebenso möglich sein wie der Bau von Strom- und Gasleitungen im Traktatgebiet.	Rotor-In-Regelung gilt für alle festgelegten VR WEN im Landkreis Emsland und betrifft nicht allein die an das Grenztraktat grenzenden VR WEN. Eine Abkehr von der Rotor-In-Regelung allein würde nicht allein das Grenztraktat betreffen und ist planerisch nicht gewollt. Da der Landkreis zudem auch mit dieser Regelung die gesetzlichen Flächenziele erfüllt und eine darüber hinausgehende Flächenausweisung nicht gefordert ist, wird an der Rotor-In-Regelung auch im Bereich des Traktatgebiets festgehalten.
Ifd. Ident-Nr.: 263 Privat	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 988 Daher ist es sinnvoll und wünschenswert, das gesamte Traktatgebiet als Windvorranggebiet auszuweisen (siehe rote Markierung).	Wird nicht gefolgt Aus den vorgenannten Gründen wird das Traktatgebiet auch weiterhin von der Festlegung von VR WEN ausgeschlossen.
Ifd. Ident-Nr.: 263 Privat	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 990 Auf der angehängten Karte ist ein Gebiet mit einer roten Markierung hervorgehoben, das ebenfalls als Potenzialfläche für Windenergie in Betracht kommt. Diese kleinere Potenzialfläche kann optimal in Kombination mit der bereits ausgewiesenen größeren Potenzialfläche genutzt werden. Daher wäre es sinnvoll, auch diese kleinere Potenzialfläche zusätzlich als Windvorranggebiet auszuweisen.	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen zusätzlichen Flächenausweisung wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 263 Privat</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 991 Auf der angehängten Karte ist ein Gebiet mit einer roten Markierung hervorgehoben, das ebenfalls als Potenzialfläche für Windenergie in Betracht kommt. Diese kleinere Potenzialfläche kann optimal in Kombination mit der bereits ausgewiesenen größeren Potenzialfläche genutzt werden. Daher wäre es sinnvoll, auch diese kleinere Potenzialfläche zusätzlich als Windvorranggebiet auszuweisen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen zusätzlichen Flächenausweisung wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 263 Privat</p>	<p>Begründung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2767 Daher sollten die an das Traktatgebiet angrenzenden Windvorranggebiete (z. B. VR WEN 1, 11, usw.) grundsätzlich um das Traktatgebiet erweitert und als zusätzliche Windvorrangflächen ausgewiesen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Rotor-In-Regelung gewährleistet eine unabhängig von der Anlagenentwicklung klare planerische Außengrenze von Windparks und wird daher beibehalten. Die Rotor-In-Regelung gilt für alle festgelegten VR WEN im Landkreis Emsland und betrifft nicht allein die</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>an das Grenztraktat grenzenden VR WEN. Eine Abkehr von der Rotor-In-Regelung allein würde nicht allein das Grenztraktat betreffen und ist planerisch nicht gewollt. Da der Landkreis zudem auch mit dieser Regelung die gesetzlichen Flächenziele erfüllt und eine darüber hinausgehende Flächenausweisung nicht gefordert ist, wird an der Rotor-In-Regelung auch im Bereich des Traktatgebiets festgehalten.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 264 Privat</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 639 Sachliches Teilprogramm Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Emsland – Öffentliche Beteiligung Im Zuge der öffentlichen Beteiligung möchte ich folgenden Einspruch erheben. Es handelt sich hierbei um folgenden Standort. PFK: 109 (Standort Messingen/ Brümsel) Die Planungsgruppe Umwelt Hannover (später PUH) hat Kriterien gewählt an der sie die Eigenschaft des jeweiligen Standorts für die Schaffung des RROP bewertet.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Es wird darauf hingewiesen, dass nicht die Planungsgruppe Umwelt Kriterien gewählt hat, sondern der Landkreis Emsland als zuständige Behörde diese Abwägung vorgenommen hat.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 264 Privat</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 640 Grundsätzliches: Es ist festzuhalten, dass die geplante Windkulisse zunächst einmal die Gesundheit und Lebensqualität der Anwohner schon jetzt beeinträchtigt und zukünftig noch viel stärker beeinträchtigen wird.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Aussage, wonach die vorliegende Planung die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis Emsland beeinträchtigen würde, ist entschieden zu widersprechen. Zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden infolge von pot. schädlichen Emissionen existiert in Deutschland des Bundesimmissionsschutzgesetz. Dieses sieht für verschiedene Immissionen Grenzwerte vor, die einzuhalten sind, und deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung ausschließt. Die vom Landkreis Emsland geplanten VR WEN berücksichtigen diese Regelungen zunächst planerisch, indem pauschale Abstände zu Wohnnutzungen im baurechtlichen Innen- und Außenbereich vorgegeben werden. Überdies ist für alle mithin innerhalb von VR WEN geplanten WEA ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zu durchlaufen, in dessen Rahmen die Einhaltung der Grenzwerte bezogen auf das konkrete Vorlagen und ggfs. unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen (wie bspw. nächtliche Abschaltzeiten) zwingend sichergestellt werden muss. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die Planung des Landkreis Emsland können daher ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Lebensqualität wird anerkannt, dass benachbarte WEA zu einer subjektiven Minderung der Lebensqualität führen können. Gleichwohl muss der Landkreis Emsland bei seiner Planung auf der Grundlage von gesetzlichen Vorgaben handeln. So sind einerseits die Flächenziele des NWindG zu erfüllen und andererseits hierfür Flächen zu finden, die nach objektiv vergleichbaren Kriterien und unter Einhaltung fachrechtlicher Bestimmungen (hier insbesondere Bau- und Immissionsschutzrecht) für die Windenergienutzung geeignet sind. Das VR WEN Brümsel erfüllt diese Anforderungen. Eine Vermeidung jeglicher Belästigungen oder als störend empfundener Wirkungen der Windenergienutzung ist insbesondere angesichts der gesetzlichen Flächenziele weder realistisch möglich, noch gefordert.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 264 Privat	Gebietssteckbriefe	Ifd. DS-Nr.: 641 Darüber hinaus ist von einer weiteren Minderung der Immobilienwerte auszugehen.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Landkreis Emsland hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept/Abwägung abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstück einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urf. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urf. v. 30.07.2009, 2 K142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)Demzufolge resultiert aus der befürchteten Wertminderung, selbst dann wenn sie sicher einträfe, keine Unzulässigkeit der Planung.
lfd. Ident-Nr.: 264 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 642 Bei der Vielzahl der hinzunehmenden Beeinträchtigungen ist das Projekt 109 unangemessen im Verhältnis zum Nutzen	Wird nicht gefolgt Gemeint ist vermutlich der PFK Nr. 109 (VR WEN 52 Brümsel). Im Bereich dieses VR WEN sind bereits 3 WEA in Betrieb. Der Standort eignet sich schon aufgrund dieser Vorbelastung aus planerischer Sicht für die Festlegung eines VR WEN, da auf diese Weise die zusätzliche Beanspruchung bisher un bebauter Bereiche durch Neufestigungen reduziert werden kann. Auch sind weitergehende schwerwiegende Beeinträchtigungen, die eine Unzumutbarkeit der Festlegung begründen könnten, nicht erkennbar.
lfd. Ident-Nr.: 264 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 643 Ausgehend von der Vorbelastung (s. Zwischenbewertung der PUH), dass es am vorgesehenen Standort bereits eine Vorbelastung von 3 Anlagen gibt, gibt es folgende EinwendungenHierzu ist zu sagen, dass diese, derzeitige Kulisse - von weniger als 30 ha- vor mehr als 22 Jahren in Form eines FNP entsprechend umgesetzt wurde. Dementsprechend wurde lediglich ein FNP erstellt. Zu einem Vorranggebiet kam es nie!	Wird nicht gefolgt Für die Bewertung einer möglichen Vorbelastung ist unerheblich, ob es sich um eine Festlegung eines Regionalplans oder eines Flächennutzungsplans handelt. Maßgebend ist das Vorhandensein mehrerer WEA. Überdies ist der FNP unabhängig von seinem Alter auch weiterhin rechtskräftig und ermöglicht unabhängig von einer Festlegung eines VR WEN im Sachlichen Teilprogramm 2024 die Windenergienutzung am besagten Standort.
lfd. Ident-Nr.: 264 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 644 Die von der PUH benannten „Vorbelastungen“ sind von den Anwohnern über die letzten mehr als 22 Jahre hinweg bekannt und schmerzlich erfahren worden.Vor über 22 Jahren war die emissionsmäßige Belastung nicht bekannt; noch wurde diese im FNP- Verfahren kommuniziert.	Wird nicht gefolgt Der FNP besitzt auch weiterhin Rechtskraft und ermöglicht die Windenergienutzung innerhalb des Sondergebiets. Die pot. Auswirkungen moderner WEA wurden vom Landkreis Emsland ausweislich der regionalplanerischen Abwägung im Steckbrief und der hier angesprochenen gebietsbezogenen Umweltprüfung ermittelt und in der Abwägung berücksichtigt. Im Ergebnis ist der Standort für die Festlegung eines VR WEN geeignet.
lfd. Ident-Nr.: 264 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 645 Die PUH schreibt: Der PFK ermöglicht eine geringe Erweiterung des Windparks, welche nur mit geringen zusätzlichen Beeinträchtigungen anderer Belange einhergeht. Der PFK ist in seiner Gesamtheit für die Festlegung als VR WEN geeignet. Zudem schreibt die PUH hierzu in 2.: Im Zentrum des PFK bestehen 3 bereits erbaute Windenergieanlagen, welche für alle im Einflussbereich umliegenden Siedlungen eine Vorbelastung verursachen. Durch die möglichen Erweiterungen wird nur eine geringe zusätzliche Erhöhung der visuellen Beeinflussung bewirkt.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 264 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 646 Hierzu stelle ich fest: Die jetzigen, per FNP genehmigten Anlagen (E66) haben eine Flügelfläche von zirka 3.400 Quadratmeter (0,34 ha) pro WEA. Dies stellt eine erhebliche visuelle Beeinflussung da. Die zu erwartenden, nach heutigem Stand der Technik, üblichen Anlagen, werden etwa 25.000 Quadratmeter	Wird nicht gefolgt Zur Begründung der planerischen Berücksichtigung von Vorbelastungen wird auf die Abwägung unter BE ID 642 verwiesen. Richtig ist, dass moderne WEA in der Regel höher sind als die am vorliegenden Standort aktuell vorhandenen WEA. Gleichwohl müssen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>(2,5 ha) pro WEA ausweisen. Das ist das bis zu 7 fache der jetzigen Rotoren- Fläche! Das Ganze ragt bis auf die doppelte Höhe in die Landschaft. Dies stellt eine dramatische, vielfache visuelle Beeinflussung da. Hier von einer geringen visuellen Beeinflussung zu sprechen kann nicht die Rede sein. Der Ansatz der PUH, die Vorbelastung als Plankriterium zu nutzen, diesen Standort erweitern zu können, ist aufgrund der resultierenden Größenunterschiede des zu 7-fachen auf zirka doppelter Höhe schlicht und einfach nicht anwendbar. Die derzeitige Ebene als Hebelwerk oder gar Türöffner für die Öffnung einer größeren, unangebrachten Ebene zu nutzen, ist schlichtweg unangemessen.</p>	<p>auch diese Anlagen die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte einhalten (auch in Bezug auf Schattenwurf). Im Vergleich zu einem noch nicht mit WEA bebauten Standort ergeben sich zudem geringere Beeinträchtigungen, da vorliegend bereits eine Vorbelastung durch die vorhandenen WEA besteht, wenngleich diese kleiner sind, als vsl. in Zukunft zu errichtende WEA. Von entscheidender Bedeutung für die Bewertung der Planung ist jedoch der Vergleich mit der sog. Status-Quo-Prognose, also der Prognose, wie sich der betroffene Raum ohne die Festlegung als VR WEN entwickeln würde. Diesbezüglich ist auf die Regelungen des § 16b BImSchG sowie des § 249 Abs. 3 BauGB zum Repowering von WEA zu verweisen. Demnach können die vorhandenen WEA mindestens bis zum Jahr 2030 vollkommen unabhängig davon, ob der Landkreis Emsland hier ein VR WEN festlegt oder nicht, durch neue, moderne WEA ersetzt werden. In Bezug auf die durch den Plan zu erwartenden Auswirkungen bedeutet dies, dass dieser letztlich nahezu keine negativen Auswirkungen bewirkt, da das Repowering der bestehenden WEA auch ohne eine Festlegung als VR WEN erwartet werden muss. Insoweit stellt sich für den Plangeber die Frage, ob er einen derartigen Standort, an dem sowohl eine Vorbelastung besteht, als auch in Zukunft unabhängig von seiner Planung eine Windenergienutzung zu erwarten ist, nicht als VR WEN festlegt und dafür andersorts eine Erstbelastung auslöst, oder ob er diesen etablierten Standort nunmehr als VR WEN festlegt und auch planerisch sichert. Der Landkreis Emsland hat sich hier nachvollziehbar für die Festlegung als VR WEN entschieden.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 264 Privat</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 647 Insbesondere: Akustische Einkesselung Unter Berücksichtigung vorhandener und geplanter Windparks kommt es zu einer akustischen Einkesselung. So kommt es dazu, dass in 3 Richtungen eine erhebliche Einkesselung gegeben bzw. zu erwarten ist. So kommt es bei jeder Windrichtung zu einer Lärmbelastung.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Es ist nicht erkennbar, dass es durch die postulierte "akustische Einkesselung" zu einer Überschreitung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte kommen würde. Insbesondere kommt es aufgrund der Tatsache, dass der Wind nicht gleichzeitig aus allen Richtungen wehen kann nicht zu einer kumulierenden Wirkung der unterschiedlichen Windparks.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 264 Privat</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 648 Visuelle Einkesselung Diesbezüglich ist von einer visuellen Einkesselung aus allen Richtungen auszugehen. Diese Eindrücke bestehen bereits mit bisherigen Anlagen. Die Auswirkungen neuer Anlagen würden sich drastisch erhöhen. Die Anlagen würden sich sowohl in der Höhe als auch in der Breite verdoppeln. Damit würden Sie weit dramatischer als bisher in das Landschaftsbild hineinragen. Und das mit circa 7-facher Fläche und doppelter Höhe pro Anlage.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland hat wie in der Begründung beschrieben eine in der Praxis etablierte Vorgehensweise zur Vermeidung einer sog. Umfassung oder Umzingelung von Ortslagen berücksichtigt. Nach dieser Methode ist eine Unzumutbarkeit ab einem Umfassungswinkel von 120 Grad gegeben und sind benachbarte Windparks zusammengefasst zu betrachten, soweit zwischen ihnen ein Winkel von weniger als 60 Grad frei von WEA ist. Beides ist hier nicht der Fall, sodass eine unzumutbare Umfassung nicht vorliegt.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 264 Privat</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 649 Der Schlagschatten ist je nach Standort sowohl morgens als auch abends möglich. Auch bei teilweise technisch möglicher Korrektur, nur für Wohnhäuser, ist in Gänze bei der Vielzahl der Standorte dennoch mit Beeinträchtigungen zu rechnen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Auch zum Schattenwurf existieren immissionsschutzrechtliche Grenzwerte. Deren Einhaltung ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen oder aber durch technische Maßnahmen zu</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 264 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 650 Zersiedelung der Landschaft Um den Standort Messingen/Brümsel herum würde durch das RROP die Möglichkeit geschaffen werden mit bis zu 50 (fünfzig) Anlagen ein großes Potential an Windkraft zu realisieren. Durch die zentrale, als auch optisch und akustisch dominierende Lage des Standort Messingen/Brümsel mit gar 3 (drei) WEA entsteht eine teilräumliche, übermäßige Kumulation. Diese teilräumliche, übermäßige Kumulation ist laut der PUH ausdrücklich zu vermeiden. Der Windpark Messingen Brümsel führt zu einer Vernetzung sämtlicher, weiterer Windparks. Diese erwecken den Eindruck man befände sich in einem Mega-Windpark.	gewährleisten. Angesichts der Mindestabstände zu Wohnnutzungen, die von den VR WEN im Landkreis Emsland eingehalten werden, ist zudem grundsätzlich von einem reduzierten Konfliktpotenzial in Bezug auf Schattenwurf auszugehen. Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland plant keine WEA, sondern legt lediglich Flächen als VR WEN fest, innerhalb derer WEA den Vorrang ggü. konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besitzen. Woher die postulierte Zahl von 50 WEA stammt, bleibt daher unklar. Ausgehend von einer im Umfeld von 3 km um den Ort Brümsel festgelegten Gesamt-Vorrangfläche von knapp 140 ha, einem Raumbedarf von ca. 4-5 ha pro MW Anlagenleistung und WEA mit einer Leistung von 4-5 MW können schätzungsweise maximal 9 bis 10 moderne WEA errichtet werden. Eine übermäßige teilräumliche Kumulation lässt sich hieraus keinesfalls ableiten. Gleiches gilt für den vermuteten "Mega-Windpark". Die VR WEN im Raum Messingen-Brümsel (VR WEN 52, VR WEN 50, VR WEN 53, VR WEN 49) liegen allesamt mindestens 2 bis 2,5 km entfernt voneinander. Der Abstand moderner WEA innerhalb eines Windparks beträgt indes zwischen 400 bis maximal 700 m, sodass ausgeschlossen werden kann, dass mehr als 2 km voneinander entfernt stehende WEA vom Betrachter als ein zusammenhängender Windpark wahrgenommen werden.
lfd. Ident-Nr.: 264 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 651 Ausbauziel Niedersachsens in puncto KW/Quadratkilometer installierter Leistung dürfte hier um ein Vielfaches überschritten werden. Der damalige Grundgedanke der 4 km Regel deutet sich hier positiv an.	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die hier beschriebene Leistungsdichte ist insoweit nicht maßgeblich und stellt zudem nicht einen kreispezifischen, sondern auf das gesamte Land bezogenen Zielwert dar.
lfd. Ident-Nr.: 264 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 652 Durch die Nicht-Ausweisung des Standort Messingen/Brümsel würde eine Entflechtung der oben genannten Windparks erreicht.	Wird nicht gefolgt Die Aussage ist nicht korrekt. Auch bei Nicht-Festlegung würde (ganz unabhängig von der Tatsache, dass hier faktisch WEA vorhanden sind und diese auch ohne Festlegung als VR WEN durch moderne WEA repowert werden könnten) westlich von Messingen eine Kette aus 3 VR WEN mit den zuvor genannten Abständen von 2 bis 2,5 km untereinander bestehen bleiben.
lfd. Ident-Nr.: 264 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 653 Das letzte dort regional noch verbleibende, geschlossene Waldgebiet würde seine Erholungsfunktion wieder dienen können und auch müssen, weil angrenzend nicht mehr viel übrigbleibt.	Wird nicht gefolgt Das VR WEN 52 überlagert sich nicht mit Waldgebieten. Ein Verzicht auf eine Festlegung hat keinerlei Auswirkung auf die Erholungsfunktion benachbarter Wälder.
lfd. Ident-Nr.: 264 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 654 Durch die Nicht-Ausweisung des Standort Messingen/Brümsel würden Konfliktpotentiale auf ein	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		annehmbares Maß reduziert. Durch die Nicht-Ausweisung des sehr kleinen Standort Messingen/Brümsel würde dennoch ein sehr großes Potential an Windkraft in der nahen Umgebung möglich sein. Dennoch würde aufgrund des vorhandenen Puffers von 500 ha laut PUH und sogar vorhandener Ausbauwünsche anderenorts die Ausbauziele mehr als erreichbar sein. Und das wesentlich konfliktärmer.	WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Dies berücksichtigend gehört der Standort VR WEN 52 zu den am besten geeigneten Flächen für Windenergienutzung im Landkreis Emsland, mit denen die gesetzlichen Flächenziele erreicht werden können. Die Festlegung des Standorts ist zur sicheren Erreichung der gesetzlichen Flächenziele aus Sicht des Plangebers zudem erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 264 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 655 Grade an Standorten mit Konfliktpotential bietet sich, im Zuge der notwendigen Transformation der Energiewende, die weniger beeinträchtigende Photovoltaik an. Sie trägt dazu bei, diese Konflikte zu vermeiden.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 264 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 656 Abschließend bleibt festzustellen, dass der konfliktbeladene PFK 109 nicht erforderlich ist. Er ist auch nicht notwendig aufgrund der anderweitigen, konfliktärmeren Möglichkeiten. Im Anhang ergänzend folgende unterzeichnete Stellungnahmen in Form eines Einspruchs. [Name anonymisiert] Fischer, [Adresse anonymisiert] [Name anonymisiert] Schoppe, [Adresse anonymisiert] [Name anonymisiert] Schoppe, [Adresse anonymisiert]	Wird nicht gefolgt Wie bereits ausgeführt, ist das VR WEN 52 nach Abwägung aller Belange für eine Festlegung geeignet und zur Erfüllung der gesetzlichen Flächenziele auch erforderlich. An der Festlegung wird daher festgehalten.
lfd. Ident-Nr.: 265 EF energiekonzept GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1105 Sehr geehrter [Name anonymisiert] , im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland möchten wir in Bezug auf den Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 08 „Hümmling“ wie folgt Stellung nehmen:	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 265 EF energiekonzept GmbH	Zeichnerische Darstellung	<p>Ifd. DS-Nr.: 1106 Der Potentialflächenkomplex Hümmling besteht aus insgesamt 19 Teilflächen. Die Teilfläche 14 grenzt an ein bestehendes Sondergebiet Windenergienutzung. Durch eine vollständige oder teilweise Aufnahme der Teilfläche 14 kann der Windpark südöstlich von Harrenstätte ohne großes Konfliktpotenzial erweitert werden. Die Planungen für die Realisierung von WEA im Teilbereich 14 laufen in Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern und in Abstimmung mit der Kommune bereits seit mehr als 2 Jahren, so dass auch bereits die Ergebnisse der Brut- und Rastvogelerfassungen für diesen Bereich vorliegen und dem Landkreis Emsland nach Erhalt zur Verfügung gestellt wurden. Die Ergebnisse zeigen, dass einem Windkraft-Vorhaben in diesem Teilgebiet keine artenschutzrechtlichen Konflikte grundsätzlich entgegenstehen. Da von der Samtgemeinde Sögel öffentlich der Wunsch geäußert wurde, die aktuell im Entwurf enthaltenen Vorranggebiete aufgrund der Abstände zu möglichen Wohnbauflächen zu verkleinern, bitten wir um Prüfung, ob im Gegenzug eine vollständige oder teilweise Ausweisung der Teilfläche 14 umgesetzt werden kann. Aktuell ist die Teilfläche 15 durch den Abstand zur L30 abgegrenzt. Auch bei einer Ausweisung über die L30 hinaus, wäre es möglich noch ausreichend Abstand zum Naturschutzgebiet Theikenmeer zu halten, um auch aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht das Konfliktpotenzial noch weiter zu minimieren.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen Erweiterung des VR WEN 08 wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Gründe hierfür sind u.a. die Vermeidung einer unzumutbaren Umfassung der Ortschaft Spahnharrenstätte/Harrenstätte und die angesprochene Nähe zum NSG "Theikenmeer". Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).</p>
Ifd. Ident-Nr.: 265 EF energiekonzept GmbH	nicht zugeordnet	<p>Ifd. DS-Nr.: 1112 Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen EF energiekonzept GmbH [Name anonymisiert]</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.</p>
Ifd. Ident-Nr.: 265 EF energiekonzept GmbH	Begründung	<p>Ifd. DS-Nr.: 1150 Sehr geehrter [Name anonymisiert] , im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum sachlichen Teilprogramm</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windenergie 2024 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland möchten wir in Bezug auf den Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 51 „Herßum“ wie folgt Stellung nehmen:	
lfd. Ident-Nr.: 265 EF energiekonzept GmbH	Begründung	lfd. DS-Nr.: 1151 Der Potentialflächenkomplex Herßum besteht aus insgesamt 2 Teilflächen. Die Teilfläche 01 ist im vorliegenden Entwurf zum Großteil als Vorranggebiet ausgewiesen. Auf die Teilfläche 02 ist insbesondere aufgrund der geringen Größe (3,4 ha) verzichtet worden.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 265 EF energiekonzept GmbH	Begründung	lfd. DS-Nr.: 1152 Unter Berücksichtigung der von Ihnen gewählten Abstandskriterien zur Wohnbebauung ergibt sich westlich der Teilfläche 01 ein deutlich größeres Potenzial, als es in der Begründung zu den Steckbriefen dargestellt wurde. Auf telefonische Anfrage wurde uns mitgeteilt, dass auf die Ausweisung der Potentialfläche westlich der K 212 aufgrund einer unzumutbaren Umfassungswirkung der Ortschaft Herßum verzichtet wurde.	Wird nicht gefolgt Die Darstellung der Potenzialflächen im Steckbrief zum VR WEN 30 (PFK 51) entspricht der nach Anwendung der in der Begründung beschriebenen Negativkriterien verbleibenden Potenzialflächen. Ein weitergehendes Potenzial ist hier nicht erkennbar. Westlich an die Teilfläche 01 (zwischen VR WEN und K 212) grenzt unmittelbar ein Vorranggebiet Wald des Landesraumordnungsprogramms 2022 an. Dieses ist einer Windenergienutzung nicht zugänglich und stellt daher keine Potenzialfläche dar. Die Aussage im Hinblick auf die Umfassungswirkung bezieht sich vermutlich auf eine weitere kleine Potenzialfläche westlich von Herßum, welche sich jedoch bereits in einer Entfernung von 800 m zum PFK 51 befindet und daher im Rahmen der Grobprüfung als eigenständiger PFK geprüft worden ist. Dieser wurde aufgrund seiner geringen Größe von ca. 20 ha und der im Zusammenhang mit dem PFK 51 entstehenden Umfassungswirkung für Herßum verworfen.
lfd. Ident-Nr.: 265 EF energiekonzept GmbH	Begründung	lfd. DS-Nr.: 1153 Da das im Entwurf enthaltene Vorranggebiet „VR WEN 30 -Herßum“ das einzige Gebiet ist, welches sich in einem Abstand von 2,5 km zur Ortslage Herßum befindet, bitten wir in einer Einzelfallbetrachtung um Prüfung, ob eine Erweiterung in Richtung Westen realisierbar wäre und damit in diesem Fall der maximale Umfassungswinkel von 120 Grad in einem Abstand von 2,5 km zum Ortsrand überschritten werden kann.	Wird nicht gefolgt Der Abstand des VR WEN 30 zum Ortsrand von Herßum beträgt lediglich 1.000 m und nicht wie dargestellt 2.500 m. Der Abstand der hier möglw. gemeinten weiteren Potenzialfläche westlich Herßum zum westlichen Ortsrand (Westort) im Bereich der Straße "Paterhäuser" beträgt ebenfalls lediglich 1.000 m. Eine zusätzliche Festlegung dieser Potenzialfläche ist daher aufgrund einer unzumutbaren Umfassung von Herßum nicht möglich.
lfd. Ident-Nr.: 265 EF energiekonzept GmbH	Begründung	lfd. DS-Nr.: 1154 In Richtung Norden wird das Gebiet Herßum (VR WEN 30) durch einen Abstand von 650 bis 700 m zur Waldbühne Ahmsen begrenzt. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden Gutachten erarbeitet, die sicherstellen, dass keine störenden Effekte für den Betrieb der Waldbühne Ahmsen entstehen und die gesetzlichen Vorgaben sicher eingehalten werden.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 265 EF energiekonzept GmbH	Begründung	lfd. DS-Nr.: 1155 Dies betrifft sowohl die durch Windenergieanlagen entstehenden Schallimmissionen,	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 265 EF energiekonzept GmbH	Begründung	lfd. DS-Nr.: 1156 Schattenimmissionen, sowie etwaige Auswirkungen auf die verwendete Mikrofontechnik, die jedoch bereits jetzt sicher ausgeschlossen werden können.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 265 EF energiekonzept GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1159 Die Brut- und Rastvogelkartierungen sind im Jahr 2023/2024 sowohl westlich als auch östlich der K212 erfolgt. Die Ergebnisse zeigen, dass einem Windkraft-Vorhaben im Vorranggebiet „VR WEN 30 – Herßum“ keine artenschutzrechtlichen Konflikte grundlegend entgegenstehen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 265 EF energiekonzept GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1160 Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] EF energiekonzept GmbH	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 267 Privat	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 1237 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich anregen, die Verschiebung des VR WEN 26 Wieste nach Süden an das Vogelschutzgebiet zu prüfen und erneut abzuwägen. Begründung: Der Umweltbericht gibt an, daß eine Beeinträchtigung der Habitatfunktion ausgeschlossen werden kann. Es bestehen lediglich Zweifel an der Umsetzbarkeit. Dies sollte jedoch im einzelnen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Eine Verschiebung würde eine kompaktere Ausdehnung bedeuten, womit eine Verdichtung der Windkraftanlagenstandorte einhergeht. Dies würde auch in der Fernwirkung mit den bestehenden Windkraftanlagen in Lahn und Hüven ein harmonischeres Bild in der Landschaft bedeuten. Die weniger konfliktarmen Argumente der Umfassung der Ortschaft Lahn und die Querriegelwirkung durch die Längsausdehnung in der Landschaft könnten hierdurch abgemildert werden. Die Hauptargumente des Landkreises bzgl. Landschaftsschutz und Umfassungswirkung könnten erfolgreich gelöst werden. Die weniger kritischen Punkte bzgl. des Vogelschutzes könnten durch geeignete Maßnahmen im südlichen Bereich gefördert werden. Hierfür gibt es bereits interessierte Landwirte. Durch die Verschiebung und einen größeren Abstand würden auch die Punkte Lärm und Schattenwurf in Hauptwindrichtung zur Ortschaft Wieste entschärft. Im Anhang schicke ich Fotos: Foto 1 zeigt den bestehenden Windpark Lahn aus Wiester Seite (Mühenfeld) Foto 2 blickt von Wiester Seite über die Fläche am Vogelschutzgebiet mit Fernblick der WEA in Hüven und Lahn Foto 3 zeigt die Fläche angrenzend an das Vogelschutzgebiet Foto 4 blickt von Wieste zum Lintelgraben; dahinter liegt aktuelles Plangebiet (Hauptwindrichtung) Ich bitte um erneute Prüfung und Abwägung. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Mit freundlichem Gruß [Name anonymisiert]	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen Erweiterung wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen und das gebietsschutzrechtliche Risiko der im Entwurf enthaltenen VR WEN geringer eingeschätzt wird, als jenes der vorgeschlagenen Erweiterung. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 268 Gemeinde Langen	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 702 Sachliches Teilprogramm Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Emsland - Öffentliche Beteiligung Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend zu Ihrer E-Mail vom 01.07.2024 sende ich Ihnen hiermit die Stellungnahme der Gemeinde Langen:	Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB). Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 268 Gemeinde Langen	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 704 Potentialfläche Nr. 96: keine Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 268 Gemeinde Langen	Begründung	lfd. DS-Nr.: 707 Potentialfläche Nr. 98: Die nördliche Erweiterung der Potentialfläche, sofern die Abstände es zulassen, wird sehr begrüßt. (sh. S. 142 der Anlage zur Begründung - Steckbriefe zur regionalplanerischen Abwägung).	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 268 Gemeinde Langen	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 708 Potentialfläche Nr. 101: keine Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 268 Gemeinde Langen	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 709 Ich bitte um Berücksichtigung der vorstehenden Punkte. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] , Bürgermeister	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 269 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 735 Sachliches Teilprogramm Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramm(RROP) für den Landkreis Emsland - Öffentliche Beteiligung (01.07. bis 18.08.2024) Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit reiche ich fristgerecht Widerspruch gegen das ROP zum Thema Windkraft im Emsland, welches auf der Webseite des Landkreises Emsland seit Juni 2024 veröffentlicht ist, ein. Mein Name ist [Name anonymisiert] ich bin Bauassessor. In meiner Freizeit bin ich sehr der Naturverbunden und vor allem in der Winter- und Herbstzeit zum Sammeln von Pilzen auf sämtlichen Grünland- und Waldflächen im Landkreis unterwegs.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 269 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 736 So ist mir beim Pilzesammeln im Spätherbst in der Gemeinde Lähden auf einer Weide mit neugierigen Rindern aufgefallen, wie weit der Schattenwurf am späten Nachmittag über die Bauernschaft Bökenfeld vom Windpark 63 herausragt. Dieser Schattenwurf ging nicht nur bis zu meiner Sammelfläche, sondern auch bis zur Kreuzung „Bökenfeld / Flechum“.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Es wird zugestimmt, dass der physikalisch und rechnerisch zu ermittelnde Schatten auch noch in einer Entfernung von ca. 1,3 km (Entfernung genannte Kreuzung zum vorhandenen Windpark) auftreten und kann und hier bei entsprechenden Wetterverhältnissen auch noch für das menschliche Auge sichtbar sein kann. Für die Bewertung einer möglichen Beeinträchtigungswirkung auf den Menschen ist jedoch zu beachten, dass der Schattenkontrast aufgrund des mit zunehmender Strecke auch zunehmenden Anteils der diffusen Strahlung aus reflektierenden Oberflächen und der Atmosphäre so gering wird, dass der (rechnerisch-theoretisch) vorhandene Schatten vom Menschen kaum oder gar nicht mehr wahrgenommen werden kann. Ein Beispiel zur Verdeutlichung des Sachverhaltes: Der Schatten des Kölner Doms ist bspw. bei einem Sonnenwinkel von 1° jeden Morgen und Abend theoretisch noch in rd. 9 km Entfernung sichtbar. In der Realität wird dieser Schatten jedoch nicht mehr wahrgenommen. Die resultierende Wahrnehmungsschwelle befindet sich nach Freund (1999) für mastartige Bauwerke bei ca. 1.300 m zum Standort, was zu dem hier

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 269 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 737 Vor diesem Hintergrund habe ich mich immer irritiert darüber gezeigt, wie dicht Windkraftanlagen an Wohnhäuser gebaut werden. Daher beruhigte mich die Videobotschaft und die Aussage zum 1000 Meter Abstandsgebot.	<p>geschilderten Sachverhalt passt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Landkreis Emsland berücksichtigt zu allen Ortslagen (baurechtlicher Innenbereich) einen Mindestabstand von 1.000 m und zu allen Splittersiedlungen und Einzelgebäuden (baurechtlicher Außenbereich) einen Mindestabstand von 700 m. Angesichts dieser Abstände können unter Berücksichtigung von bedarfsweise im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzusetzenden Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen Überschreitungen der gesetzlichen Grenzwerte (auch für Schattenwurf) und damit schwerwiegende Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Belästigungen durch Schattenwurf können angesichts der Wahrnehmbarkeitsgrenze ab einer Entfernung von >1.300 m gleichwohl auch jenseits dieser Grenzwerte auftreten, sie sind jedoch grundsätzlich hinzunehmen und können angesichts der gesetzlichen Verpflichtung zum Erreichen der Flächenziele im Landkreis Emsland (Anlage zu § 2 NWindG) planerisch nicht vollständig vermieden werden.</p>
lfd. Ident-Nr.: 269 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 738 Zunächst einmal muss jeder Bürger davon ausgehen, dass die Aussage der Videobotschaft des Herrn Landrates Marc-Andre Burgdorf korrekt und rechtlich bindend sind. In diesem Zusammenhang stellte der Landrat die Rotorin-Planung mit der Zusage „Flügel nicht über die definierte Fläche hinaus“ in Aussicht. Das Abstandsgebot von 1000 Metern sei generell einzuhalten, bei Einzellagen würden 800 Meter nicht zu halten sein, aber 700 Meter würden nicht unterschritten. Legt man diese Aussageneben die veröffentlichte Karte, wird man relativ schnell feststellen, dass die ausgewiesenen, blau unterlegten Flächen diesen Vorgaben nicht in allen Bereichen gerecht werden.	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Der Landkreis Emsland berücksichtigt zu allen Ortslagen (baurechtlicher Innenbereich) einen Mindestabstand von 1.000 m und zu allen Splittersiedlungen und Einzelgebäuden (baurechtlicher Außenbereich) einen Mindestabstand von 700 m und legt seine VR WEN ausweislich der Beschreibenden Darstellung sowie der Begründung ausdrücklich als sog. Rotor-In-Flächen fest. Überdies wurden die genannten Siedlungsabstände gebäudescharf auf Grundlage der Daten des Amtlichen Liegenschaftskataster mit Hilfe eines Geoinformationssystems ermittelt und innerhalb der genannten Abstände keine VR WEN neu festgelegt. Wie in der Begründung dargestellt, ist es jedoch ebenfalls Ziel des Landkreises Emsland, bestehende und bereits etablierte Standorte von WEA bzw. Windparks, aber auch rechtskräftige Ausweisungen aus kommunalen Bauleitplänen in sein Konzept zu integrieren. Aus diesem Grund hat er derartige Flächen, welche die o.g. Siedlungsabstände unterschreiten, gleichwohl einer Einzelfallprüfung unterzogen und hierin geprüft, ob ein Abweichen von diesen Abständen hier im Einzelfall sinnvoll und möglich sein kann. Hintergrund ist, dass der Landkreis in derartigen Fällen Kraft des Faktischen bei einer vorhandenen Bebauung das Heranrücken an die Wohnnutzungen mit seiner Planung nicht mehr verhindern kann. Würde er diese Flächen zudem nicht in seinen Plan aufnehmen, müsste er zur Erreichung der gesetzlichen Flächenziele zudem in noch größerem Umfang Neufestlegungen treffen, was insgesamt zu einer noch stärkeren Belastung des Gesamttraumes führen würde. Aus diesem Grund weicht der Landkreis Emsland im Bereich bestehender, rechtskräftiger Windparks begründet von den</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 269 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 739 Es ist wohl davon auszugehen, dass die Bürgerinnen und Bürger auf die Aussage von Herrn Burgdorf (nicht unter 700 Meter) vertrauen. Insoweit geht jeder, zur Zeit davon aus, dass die 700 Meter eingehalten werden. Auf Grundlage dieser Vorgabe vertraut der Bürger darauf, dass veröffentlichte ROP diesbezüglich noch überarbeitet wird und wird somit auf Grund der klaren Aussage wohlregelmäßig keine Notwendigkeit darin sehen, sich zu diesem fehlerhaften Verwaltungsvorgang durch Einspruch zu äußern. Somit erhebe ich, stellvertretend für die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Emsland, die somit getäuscht sein könnten, Widerspruch.	im Planungskonzept vorgegebenen Abstandsregelungen ab. Wird nicht gefolgt Es wird auf die zuvor getätigten Aussagen verwiesen. Die Aussagen des Herrn Burgdorf sind korrekt. Im Planungskonzept des Landkreises Emsland sind Siedlungsabstände von 1.000 m bzw. 700 m verankert und diese werden bei Neufestlegungen auch zum Ansatz gebracht. Gleichwohl muss sich der Landkreis Emsland wie geschildert im Einzelfall auch mit dem bereits vorhandenen Bestand und rechtskräftigen kommunalen Planung im Zuge der Abwägung auseinandersetzen. Nur in diesen Fällen, in denen die Siedlungsabstände Kraft des Faktischen bereits unterschritten sind, legt der Landkreis Emsland nach eingehender Prüfung auch unterhalb der angesprochenen Abstände zur Wohnbebauung VR WEN fest.
lfd. Ident-Nr.: 269 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 740 Letztendlich begehre ich mit diesem Widerspruch die Abänderung des ROP (die Gebietskarte) und die Einhaltung der 700 Meter-Grenze für Einzellagen. Der Steckbrief beispielhaft zum Vorhaben 63 thematisiert die zu geringen Abstände sowohl auf der Lähdener als auch auf der Flechumer Seite nicht. Daher liegt hier wohl ein Planungsfehler vor.	Wird nicht gefolgt Es handelt sich hier nicht um einen Planungsfehler. Ausweislich Kap. 3.2.2 der Begründung wurden alle bauleitplanerisch gesicherten Bestandsflächen unabhängig von ihrer Vereinbarkeit mit den zuvor definierten Negativkriterien als Potenzialflächen berücksichtigt, der auf Grundlage der Negativkriterien erzeugten Potenzialflächenkulisse hinzugefügt und der Einzelfallprüfung zugeführt. Im Zuge der Einzelfallprüfung ist sodann eine Überprüfung auf mögliche Konflikte dieser Flächen mit den angesetzten Negativkriterien und eine Abwägungsentscheidung, ob zugunsten der Bestandssicherung von jeweils betroffenen Kriterien abgewichen werden soll und eine Festlegung als VR WEN erfolgen kann. Letzteres ist vorliegend aufgrund des Vorhandenseins von WEA, bestehender Gewöhnungseffekte und der im Bereich der in Rede stehenden Fläche aufgrund der Bestandssituation ohnehin nicht mehr zu erreichenden Mindestabstände erfolgt.
lfd. Ident-Nr.: 269 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 741 Dies ist nur ein Beispiel von vermutlich zahlreichen. Offenkündig werden die selbst gegebenen Vorgaben suggeriert aber in den Steckbriefen und weiteren Planungen nicht vollständig eingehalten. Da es sich insgesamt vermutlich nur um ein Kanzleiversehen ihrerseits handelt erwarte ich schnelle Abhilfe. Ich bitte um schriftliche Eingangsbestätigung. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]	Wird nicht gefolgt Das Vorgehen des Landkreises Emsland und das Planungskonzept sind in der Begründung transparent dargelegt. Es handelt sich bei den hier in Rede stehenden Abweichungen nicht um ein Versehen, sondern um eine planerisch sinnvolle, gewollte und in Begründung (Kap. 3.2.2) und Steckbriefen ausführlich beschriebene Vorgehensweise.
lfd. Ident-Nr.: 269 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2764 Standorte entlang der Mittelrade zwischen Bersen, Hüven und Lähden, wo keine Wohnhäuser betroffen wären, werden gar nicht berücksichtigt.	Wird nicht gefolgt Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Die hier genannten Bereiche sind insbesondere aufgrund dort vorhandener naturschutzfachlicher Konflikte nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 270 Privat</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 777 Ich bin Eigentümer der Flurstücke 3/1, 3/2, 3/3 Flur 23 Gemarkung Vrees. Diese liegen zum Teil im Vorranggebiet Windenergienutzung (VRWEN) 16 und dem Potenzialflächenkomplex (PFK) 18 Eleonorenwald.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 270 Privat</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 778 Am südöstlichen Rand vom VR WEN16 sind Ackerflächen im PFK vorhanden. Diese sind in der angefügten Grafik grob eingezeichnet. Diese Ackerflächen wurden nicht mit in das VR WEN16 übernommen. Nach meiner Meinung wäre es sinnvoll, die eingezeichnete Fläche mit in das VR WEN 16 zu übernehmen. Durch die Aufnahme der Ackerflächen in das VR WEN16 könnte auf andere Waldflächen verzichtet werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen Erweiterung wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Die Erweiterungsflächen würden zusätzlich einen weiteren Waldrandbereich betreffen. Da Waldränder ökologisch besonders wertvoll sind, soll die Inanspruchnahme solcher Waldrandbereiche und Saumstrukturen so gering wie möglich gehalten werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).
lfd. Ident-Nr.: 270 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 779 Eine Zuwegung ist bereits vorhanden und müsste nicht neu angelegt werden. Eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ist überschaubar, da das Gebiet direkt an das VR WEN 16 angrenzt. Das Naturschutzgebiet Langelt wird auch weiterhin nicht umstellt und befindet sich im ausreichenden Abstand.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 890 Unser AZ: 138/2024/ JE/ss Betreff: Regionales Raumordnungsprogramm, sachliches Teilprogramm Windenergie, Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, [Name anonymisiert] [Adresse anonymisiert] , 49834 Freren und [Name anonymisiert] [Adresse anonymisiert] , 49834 Freren, haben die Unterzeichnerin mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt. Namens und mit Vollmacht meiner Mandanten erhebe ich nachfolgende Einwendungen;	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Satzungsentwurf	lfd. DS-Nr.: 891 I. Generelle Einwendungen Das beabsichtigte Verfahren bezieht sich auf gesetzliche Grundlagen, die jedoch die letzten Änderungen insbesondere die Regelungen des niedersächsischen WindBG aus April 2024 nur teilweise berücksichtigen. Offensichtlich sind wesentliche Entscheidungen vor Erlass dieses Gesetzes gefällt worden, sodass die Planung nicht mehr kohärent ist und insbesondere nicht alle Aspekte ordnungsgemäß berücksichtigt wurden.	Wird nicht gefolgt Der vom Landkreis Emsland vorgelegte Planentwurf berücksichtigt ausdrücklich die Inhalte und Vorgaben des NWindG.
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	lfd. DS-Nr.: 892 1. Ein wesentlicher Teilaspekt ist zum Beispiel die Definition von Rotor-in und Rotor-out. Lediglich an einer Stelle unter Ziffer 2 der Begründung wird mitgeteilt, dass ausgewiesene Flächen, also solche, die bereits jetzt durch einen einfachen oder qualifizierten B-Plan (Flächennutzungsplan) als entsprechende Konzentrationszone oder Sondergebiet ausgewiesen sind, vollständig und im vollen Umfang auf die Flächenbetragswerte anzurechnen sind. Die weitere vielfach diskutierte Rotor in- und Rotoroutproblematik stellt sich daher im Bereich ihres Hauses nicht in dem Maße, indem sie ihm Raum geben und lenkt daher von anderen Fragen und Planungen ab bzw. erweckt einen rechtlich unzutreffenden Eindruck hinsichtlich der Abwägungsgrundlagen. Letztlich ist dies eine Beeinträchtigung des rechtlichen Gehörs und damit eine Verletzung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrechte.	Wird nicht gefolgt Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die angesprochenen Regelungen nicht das NWindG, sondern Inhalte des WindBG des Bundes betreffen. Das NWindG trifft keinerlei Aussagen/Regelungen zu Rotor-Out oder Rotor-In-Planungen. Den Darstellungen ist ferner zu widersprechen. Gemäß § 4 Abs. 3 WindBG des Bundes sind auch bereits rechtskräftig in Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen ausgewiesene Flächen für die Windenergienutzung soweit sie als sog. Rotor-In-Flächen festgelegt sind (was im Landkreis Emsland auch für Flächennutzungspläne und grundsätzlich für Bebauungspläne gilt), nicht vollständig, sondern lediglich abzüglich eines pauschalen Innenpuffers von 75 m auf die Flächenziele anrechenbar. Eine entsprechende Aussage ist in der Begründung zudem nicht enthalten. Hier handelt es sich vermutlich um ein sprachliches Missverständnis. Der Satz "Ausgewiesene

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	Ifd. DS-Nr.: 893 2. Tatsächlich fehlt es jedoch an der Angabe, welche Flächen im Landkreis Emsland bereits durch B- bzw. F-Pläne der Gemeinden entsprechend festgesetzt sind.	<p>Flächen sind gem. WindBG zunächst grundsätzlich in vollem Umfang auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen (Anzunehmen bei sog. „Rotor-Out-Flächen“ bzw. sog. „Rotor-Out-Planung“).“ ist in seinem ersten Teil ein Zitat aus § 4 Abs. 3 WindBG. Diesem Satz folgt jedoch im Gesetz der einschränkende Satz: "Rotor-innerhalb-Flächen sind nur anteilig auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen." Die Aussage in der Begründung bezieht sich damit nicht auf bestehende, bereits ausgewiesene Flächen, sondern wie auch das WindBG auf alle zu einem bestimmten Zeitpunkt als "Windenergiegebiete" ausgewiesene Flächen. Eine Differenzierung zwischen bereits ausgewiesenen und erst noch auszuweisenden Flächen sieht das WindBG hinsichtlich der Regelungen zu rotor-Out und Rotor-In nicht vor. Es bleibt zudem völlig unklar, aus welchem Grund die vom Plangeber verbindlich zu treffende Entscheidung, ob er seine VR WEN als Rotor-Out oder Rotor-In-Flächen festlegt, die schon ausweislich des § 4 Abs. 3 WindBG, aber zusätzlich selbstverständlich auch auf die Abgrenzung und Eignung pot. Vorrangflächen selbst, erhebliche Auswirkungen hat, an dieser Stelle von anderen Fragen der Planung in unzulässiger Weise ablenken sollte. Vielmehr ist es zwingend geboten, dass sich der Plangeber mit den Konsequenzen seiner Entscheidung für oder wider eine Rotor-In-Planung in hinreichendem Ausmaß vertraut macht. So würde bspw. eine Rotor-Out-Planung zwingend veränderte Abstände zu Raumnutzungen erfordern, die eine Errichtung oder ein Hineinreichen von beweglichen Anlagenteilen von WEA schlichtweg rechtlich ausschließen. Als Beispiele seien hier die Anbauverbotszonen nach Fernstraßengesetz entlang von Autobahnen und klassifizierten Straßen genannt. Der - zudem völlig unbegründete - Vorwurf einer Verletzung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrechte wird entschieden zurückgewiesen.</p> <p>Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland kommt mit seinem Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 zunächst der Verpflichtung zur regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung gem. Ziffer 4.2.1 02 LROP 2022 nach. Mit Hilfe der Festlegung von VR WEN will er zudem die im NWindG vorgegebenen Flächenziele für den Landkreis erfüllen. Mit dem Ziel sich nicht von kommunalen Entscheidungen (ggfs. Aufhebung von Bauleitplänen) abhängig zu machen, will er diese Ziele zudem nach Möglichkeit bereits durch die eigenständig festgelegten VR WEN erreichen. Er bezieht jedoch in seine Festlegung ausweislich der Begründung und auch nachweislich der Gebietssteckbriefe und tatsächlich festgelegten Flächen nach Möglichkeit kommunale Pläne mit ein. Für in kommunalen Bauleitplänen rechtskräftig für die Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen, die er selbst im Ergebnis seiner Abwägung für die regionalplanerische Konzentration</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>von WEA geeignet hält und als VR WEN festlegt, ist die geforderte auflistende Angabe der kommunalen Pläne zunächst nicht erforderlich. Diese sind gleichwohl in den jeweiligen Steckbriefen sowohl kartographisch explizit dargestellt, als auch im Text benannt. Die geforderte Aufstellung ist lediglich für ebenfalls auf das Flächenziel angerechnete kommunale Pläne erforderlich, die außerhalb von VR WEN gelegen sind. Indes erfolgt die entsprechende Auflistung sowie die erforderliche Übergabe von GIS-Daten gem. § 4 Abs. 1 WindBG erst nach Satzungsbeschluss in einem separaten, formalen Antrag auf Feststellung des Erreichens der Teilflächenziele nach WindBG an das zuständige Amt für regionale Landesentwicklung. Dies ist nicht Gegenstand der Begründung, da der Nachweis der rechtmäßigen Anrechnung von kommunalen Plänen nicht Gegenstand der regionalplanerischen Abwägung ist. Für diese Abwägung ist lediglich die Frage maßgebend, ob mittels der im Plan enthaltenen Festlegungen unter Berücksichtigung ggfs. anrechenbarer weiterer Flächen die Flächenziele erreicht werden können oder nicht.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers</p>	<p>Begründung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 894 Bedenkt man, dass die Regelung des aktuell gültigen WindBG des Landes Niedersachsen, eine entsprechende Berichtspflicht sogar vorsieht, ist erkennbar, dass hier mindestens schräg eine Darstellung der gesetzlichen Verpflichtungen stattfindet und damit insgesamt der Eindruck erweckt wird, dass wesentlich mehr Flächen auszuweisen sind als gesetzlich erforderlich, aber auch ausreichend ist. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, da auch weitere Flächenansprüche gesetzlich geschützt vorhanden sind, die zusätzlich und neben der Nutzung der WEA stehen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wie bereits ausgeführt, werden die vom Landkreis Emsland festgelegten Flächen ebenso wie die zusätzlich auf das Flächenziel angerechneten Flächen als Geodatenätze (GIS-Datenätze) im Zuge eines separaten Antrags auf Feststellung des Erreichens der Flächenziele an die zuständige Genehmigungsbehörde übergeben und damit den im NWindG normierten Berichtspflichten genüge getan. Dem impliziten Vorwurf, der Plangeber würde mit seinem Vorgehen den Eindruck vermitteln und rechtfertigen wollen, sehr viel mehr Flächen für die Windenergienutzung festzulegen, als dies erforderlich wäre, wird nachdrücklich widersprochen. Bereits in Kapitel 4.1 der Begründung ist eindeutig dargelegt, welche Flächen der Landkreis in welchem Umfang auf das Flächenziel anrechnen kann. So befinden sich überhaupt nur insgesamt 8 Flächen aus kommunalen Plänen (70. Änderung FNP Dörpen, 1. Änderung FNP Lathen, 70. Änderung FNP Nordhümmling) vollständig außerhalb der im Entwurf festgelegten VR WEN. Diese weisen eine Gesamtfläche von lediglich 60,5 ha auf. Da es sich zudem bei diesen Flächen um Rotor-In-Flächen handelt, die häufig weniger als 150 m breit sind, führt die Berücksichtigung des 75 m-Innenpuffers gem. § 4 Abs. 3 WindBG dazu, dass hiervon lediglich die in der Begründung aufgeführten knapp 20 ha anrechenbar sind. Der weitaus überwiegende Teil der knapp 3.900 ha rechtskräftiger Gebiete für Windenergie aus kommunalen Bauleitplänen (mehr als 99 %) wird von den VR WEN des Planentwurfs überlagert. Dies widerlegt die Behauptung des Einwenders, dass durch den Landkreis versucht werde in unnötiger Weise zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung zu begründen, zweifelsfrei.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	Ifd. DS-Nr.: 895 Es wird daher dringend gefordert darzulegen, welche Flächen bereits in gültigen Flächennutzungsplänen/Bebauungsplänen der kreisangehörigen Gemeinden und Städte für WEA vorgesehen sind bzw. zurzeit, sich in den Verfahren zur Ausweisung befinden und als solche Flächen genutzt werden.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die in kommunalen Bauleitplänen rechtskräftig ausgewiesenen Flächen werden wie in Kap. 3.2.2 auch hinreichend dargelegt soweit möglich in das Sachliche Teilprogramm Windenergie 2024 übernommen. Die Planung orientiert sich demzufolge am aktuellen Bestand der Windenergienutzung im Planungsraum. Aus diesem Grund werden alle bauleitplanerisch gesicherten Bestandsflächen unabhängig von ihrer Vereinbarkeit mit den im Planungskonzept für Neufestlegungen definierten Negativkriterien als Potenzialflächen berücksichtigt, der auf Grundlage der Negativkriterien erzeugten Potenzialflächenkulisse hinzugefügt und der Einzelfallprüfung zugeführt. Im Zuge der Einzelfallprüfung erfolgt sodann eine Überprüfung auf mögliche Konflikte dieser Flächen mit den angesetzten Negativkriterien und eine Abwägungsentscheidung, ob zugunsten der Bestandssicherung von jeweils betroffenen Kriterien abgewichen werden soll und eine Festlegung als VR WEN erfolgen kann. Die zugrundeliegenden kommunalen Bauleitpläne sind in diesen flächenbezogenen Abwägungen vollständig kartographisch dargestellt. Überdies führt das dargestellte Vorgehen dazu, dass von den knapp 3.900 ha rechtskräftiger Bauleitpläne im Landkreis Emsland ca. 99 % in der Planung des Landkreises enthalten sind, mithin also Bestandteile von VR WEN sind. Soweit im Verfahren befindliche Bauleitpläne bekannt waren, wurden zudem auch diese in der gebietsbezogenen Abwägung berücksichtigt. Eine darüber hinausgehende systematische Auflistung oder Aufbereitung aller Bauleitpläne wird als nicht erforderlich angesehen und abgelehnt.</p>
Ifd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	Ifd. DS-Nr.: 896 Nach der Berechnung der Unterzeichnerin unter Berücksichtigung der bekannt gegebenen bzw. öffentlich zugänglichen Unterlagen ist das erforderliche Maß von zu Ende 2032 von 3,07 % bzw. 8860 ha des Landkreises weit übererfüllt.	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Die Berechnungen der Unterzeichnerin werden weder vorgelegt, noch werden zumindest die Ergebnisse mitgeteilt. Eine dezidierte Stellungnahme ist daher nicht möglich. Es bleibt bspw. offen, inwieweit und auf welche Weise die zu berücksichtigende Innenpufferung mit einem Radius von 75 m vorgenommen wurde. Der Landkreis Emsland hat seine Berechnungen in der Begründung indes offen gelegt und überdies auch kartographisch dargestellt, welche Flächen er als VR WEN festlegt. Demnach werden im 1. Entwurf des Sachlichen Teilprogramms 12.860,4 ha als VR WEN zeichnerisch dargestellt. Aufgrund der Rotor-In-Regelung sind diese Flächen mit Hilfe eines Geoinformationssystems gem. § 4 Abs. 3 WindBG mit einem Abstand von 75 m nach Innen gepuffert worden. Im Ergebnis verbleiben von den 12.860,4 ha zeichnerisch als VR WEN dargestellten Flächen 9.392,2 ha. Unter Berücksichtigung der weiter anrechenbaren Flächen erhöht sich dieser Wert noch einmal geringfügig auf 9.426,69 ha. Somit ist korrekt, dass der Landkreis in seinem 1. Entwurf das Flächenziel für 2032 um rund 550 ha übertrifft. Dies begründet er mit einem erforderlich Puffer, um sicherzustellen, dass bei einem</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			möglichen Entfall von Flächen im weiteren Verfahren oder auch im Zuge von Genehmigungsverfahren nicht unmittelbar ein Unterschreiten der Flächenziele resultiert. Diesbezüglich sei zudem auf § 249 Abs. 4 BauGB verwiesen. Danach stünde selbst die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswerts oder Teilflächenziels der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegen. Gleichwohl sei an dieser Stelle betont, dass der Landkreis Emsland nicht anstrebt, von dieser Möglichkeit über den genannten Puffer von wenigen Hundert Hektar hinausgehend Gebrauch zu machen.
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	lfd. DS-Nr.: 897 Beim Erreichen bzw. Überschreiten dieses Zieles entfällt jedoch die überragende öffentliche Bedeutung der Errichtung und des Betriebes von WEA, sodass eine entsprechende Privilegierung automatisch entfallen ist. Selbstverständlich entfällt damit auch ein Bedürfnis/Planungserfordernis, weitere Flächen auszuweisen, da die gesetzlichen Vorgaben sowohl des Bundes wie auch des Landes erfüllt sind.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Richtig zu stellen ist, dass mit Erreichen des Flächenziels nicht das überragende öffentliche Interesse, welches in § 2 EEG normiert ist entfällt, sondern die gesetzliche Privilegierung von WEA im baurechtlichen Außenbereich. § 249 Abs. 4 BauGB erlaubt jedoch ausdrücklich auch eine Ausweisung zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung über das Flächenziel hinaus.
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	lfd. DS-Nr.: 898 Es wird darauf hingewiesen, dass aus diesem Gesichtspunkt einige Landkreise des Landes Niedersachsen entsprechende öffentliche Bekanntmachungen bereits durchgeführt haben, vgl. LK Aurich.	Die Bekanntmachung des Landkreises Aurich ist bekannt. Dieser erreicht die im NWindG festgelegten Flächenziele bereits auf Grundlage der vorhandenen, rechtskräftigen Flächen aus Bauleitplänen. Dies ist im Landkreis Emsland bei Weitem nicht der Fall. Die Flächen rechtskräftiger Bauleitpläne umfassen knapp 3.900 ha. Dies sind lediglich 57 % des Flächenziels für 2032, wobei noch unberücksichtigt ist, dass es sich bei Flächen der Bauleitplanung ganz überwiegend um Rotor-In-Flächen handelt, die nur abzüglich eines Innenpuffers von 75 m auf das Flächenziel anrechenbar sind. Der Landkreis Emsland muss also anders als der Landkreis Aurich zwingend über die vorhandenen Bauleitpläne hinaus, die er wie bereits ausgeführt zu 99 % in seine Flächen (VR WEN) integriert, weitere Flächen für die Windenergienutzung sichern und festlegen.
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	lfd. DS-Nr.: 899 3. Eine Unterscheidung zwischen Rotor-in und Rotor-out ist nicht erforderlich, da grundsätzlich im Rahmen der Aufstellung von einfachen wie qualifizierten Bebauungsplänen ein Rotor-in Prinzip gilt und dies auch mit der immer noch ständigen Rechtsprechung des niedersächsischen OVGs allein vereinbar ist. Die Darstellung auf den Seiten 10ff in der Begründung ist daher schief.	Wird nicht gefolgt Den Ausführungen ist zu widersprechen. Der Landkreis Emsland betreibt in seinem Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 keine Bauleitplanung, sondern Regionalplanung. Hierin werden sog. Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festgelegt. Auf diese sind die genannten Ausführungen, die auf Bauleitpläne zutreffen, nicht übertragbar. Dies wird u.a. schon aus den gesetzlichen Regelungen des WindBG deutlich, welches explizit zwischen Rotor-In und Rotor-Out unterscheidet, sodass ein Plangeber zwingend deutlich machen muss, welcher Regelung seine Festlegungen folgen. Diesbezüglich ist ferner auf das Urteil des OVG Lüneburg zum Regionalplan Uelzen zu verweisen (Az. 12 KN 51/20, Rn. 100ff). Hierin hält das OVG schon unter der damaligen Rechtslage eine Auseinandersetzung des Plangebers mit der Frage, ob er seine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>Vorranggebiete als Rotor-In oder Rotor-Out-Flächen festlegt für im Einzelfall notwendig. Dies gelte zwingend dann, wenn eine Rotor-Out-Planung erfolgt. Da nun mehr durch das WindBG Flächenbeitragswerte eingeführt sind, die sich ausdrücklich auf eine Festlegung als Rotor-Out-Flächen beziehen, kann auch nicht wie bisher gerichtlich zumeist akzeptiert, stillschweigend davon ausgegangen werden, dass es sich analog zur Bauleitplanung um eine Rotor-In-Planung handelt. Der Plangeber muss sich schon aufgrund der Anforderungen aus dem WindBG frühzeitig bewusst machen, welcher Regelung er folgen will, da hieraus grundsätzlich veränderte Planungskonzepte und Anrechenbarkeiten resultieren. Ausdrücklich zu widersprechen ist zuletzt der Aussage, wonach nur eine Rotor-In-Regelung überhaupt mit der ständigen Rechtsprechung vereinbar wäre. Dies steht nicht nur im Widerspruch zu den bundesgesetzlichen Regelungen des WindBG, sondern u.a. auch zum oben zitierten Urteil des OVG Lüneburg. Nicht zuletzt ist auf Kap. 2.3.1 der nds. Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen zu verweisen (MELV Niedersachsen), die eine ausdrückliche Regelung zu Rotor-In/Rotor-Out "dingend" empfiehlt, zu verweisen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers</p>	<p>Begründung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 901 4. Auch die Darstellung, dass in den noch geltenden Flächennutzungsplänen/Bebauungsplänen eine Ausschlusswirkung nicht mehr gelten würde bzw. eine solche in Regionalplänen nicht möglich ist, ist daher so nicht zutreffend. Die Anmerkung, dort unter Fußnote 1 ist ebenfalls ein schiefes Zitat. Es ist offenkundig, dass hier nicht eine objektive abwägende Planung stattfand, sondern eine zielorientierte Planung, die unter anderen rechtlichen Maßstäben begonnen wurde und nicht ordnungsgemäß an die jetzt gültige Rechtslage angepasst wurde.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die Unterstellung einer zielorientierten Planung wird zurückgewiesen, zumal der Einwender hier jegliche objektive Begründung für seine Behauptung vermissen lässt. Dies betrifft nicht zuletzt auch die Behauptung eines "schiefen Zitats" unter Fußnote 1. Die Steuerung der Windenergienutzung über eine planerisch mit Hilfe des Planvorbehalts aus § 35 Abs. 3. Satz 3 BauGB erzeugte Ausschlusswirkung ist gem. § 249 Abs. 1 BauGB nicht mehr möglich. Der Einwender verkennt hier die gegenwärtige Rechtslage. Die Aussage, wonach in rechtskräftigen Bauleitplänen mit Ausschlusswirkung diese nicht mehr gelten würde, findet sich in der Begründung zudem nicht. Tatsächlich besitzen rechtskräftige Pläne mit Ausschlusswirkung bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Erreichens von Flächenbeitragswerten, spätestens aber bis zum 31.12.2027, auch weiterhin noch diese Ausschlusswirkung. Dies wird vom Plangeber in keiner Weise bestritten.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers</p>	<p>Begründung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 903 Aus diesem Gesichtspunkt ist mit den allgemein geltenden Maßstäben und den weiterhin geltenden Regelungen des ROG und des NROG wie der ständigen Rechtsprechung in jedem Fall die Planung zu wiederholen und die Maßstäbe ordnungsgemäß darzustellen. Es ist nicht zulässig tendenziös die Rechtsgrundlage darzustellen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Eine tendenziöse Darstellung der Rechtsgrundlage ist nicht erfolgt. Sie wird von den Einwendern behauptet, jedoch in keiner Weise nachvollziehbar begründet. Eine Wiederholung der Planung ist nicht erforderlich und wird abgelehnt.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers</p>	<p>Begründung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 906 5. Im Übrigen widerspricht sich die Darstellung: auf Seite 14 oben wird mitgeteilt, dass eine Ausschlusswirkung für den Rest des Gemeindegebiets bzw. des Kreisgebietes nicht mehr</p>	<p>Wird nicht gefolgt In der Begründung steht: "Nach bisher geltender Rechtslage waren Windenergieanlagen als nach § 35 BauGB privilegierte Vorhaben im</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		erreicht werden kann, später allerdings dargestellt wird, dass eine planerische Steuerung möglich ist. Das wäre, wenn die Angabe zuvor korrekt ist unmöglich.	Außenbereich zu behandeln und durften – sofern nicht öffentliche Belange entgegenstanden – prinzipiell überall im Außenbereich genehmigt und errichtet werden. Eine wirksame und gezielte räumliche Steuerung der auf diese Weise privilegierten Windenergienutzung war gleichwohl über den sog. „Planvorbehalt“ des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit Hilfe von Konzentrationsflächenplanungen in Regionalplänen oder Flächennutzungsplänen möglich. Auf Ebene der Regionalplanung konnten in diesem Fall Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung („Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten“) festgelegt werden. Diese im aktuell noch geltenden RROP 2010 noch erfolgte Planung mit Ausschlusswirkung ist künftig sowohl in Regionalplänen als auch in kommunalen Flächennutzungsplänen nicht mehr möglich." Die Aussage, wonach eine Ausschlussplanung nicht mehr möglich ist, bezieht sich also eindeutig und aus dem Zusammenhang erkennbar auf die bisher übliche Nutzung des Planvorbehalts aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Dies ist nicht mehr möglich. Diese Aussage ist korrekt. Im Weiteren geht die Begründung unter "Möglichkeiten der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen" darauf ein, auf welche Weise WEA künftig auch ohne diesen Planvorbehalt gesteuert werden können. Sodann wird ausgeführt, welcher gesetzliche Mechanismus nach neuer Rechtslage bei Erreichen der Flächenziele letztlich eine Steuerung ermöglicht. Es wird zudem von einer "faktischen Ausschlusswirkung" (in Abgrenzung zur bisherigen planerisch erzielten Ausschlusswirkung) gesprochen und die Unterschiede dargelegt. Hieraus wird kein Widerspruch erkennbar, zumal eine planerische Steuerung keinesfalls mit einer Ausschlusswirkung gleichzusetzen ist und auch ohne jede Ausschlusswirkung möglich ist.
Ifd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	Ifd. DS-Nr.: 908 Da bereits ausreichend Fläche zur Verfügung steht, ist die Privilegierung von WEA bereits jetzt entfallen. Selbstverständlich kann auch dann eine planerische Steuerung stattfinden, allerdings nicht durch Ausweisung von Flächen, die größer sind als die Vorgabe. Die Aufgabe der Negativplanung ist begrüßenswert, allerdings war sie schon immer rechtlich unzulässig.	Wird nicht gefolgt Zunächst einmal ist das Erreichen von Flächenzielen nach § 249 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 1 bzw. Abs. 2 formal festzustellen und öffentlich bekannt zu geben. Da schon diese Anforderung im Landkreis Emsland nicht erfüllt ist, geht die Aussage des Einwenders fehl. Hinzu kommt, dass die Flächenziele auch faktisch nicht erfüllt sind. Im Landkreis Emsland sind gegenwärtig unter Berücksichtigung rechtskräftiger Vorranggebiete sowie aller rechtskräftigen Bauleitpläne gut 4.600 ha als Windenergiegebiete i.S.d. WindBG vorhanden. Damit ist - selbst wenn man die Tatsache, dass es sich hierbei um Rotor-In-Flächen handelt, die nicht vollständig anrechenbar sind, - weder das Flächenziel für 2027 von 6.846 ha, noch jenes für 2032 von 8.860 ha erreicht. Die Zahlen und Berechnungen für seine Annahme bleibt der Einwender schuldig. Der Hinweis zur planerischen Steuerung sowie zur Negativplanung wird zur Kenntnis genommen. Eine planerische Steuerung kann auch jenseits gesetzlicher Flächenziele erfolgen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	lfd. DS-Nr.: 909 6. Auch die Darlegung des Regelungsinhalts auf Seite 16, welche Bedeutung § 249 Abs. 4 BauGB hat im Hinblick auf zusätzliche Flächen für die Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie ist schlicht falsch. Die gilt auch für zahlreiche weitere Einzelsätze in diesem Abschnitt der Begründung. Es wird auf die weiterhin geltende ständige Rechtsprechung sowohl des OVGs Lüneburg als auch des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen.	Wird nicht gefolgt § 249 Abs. 4 BauGB lautet wie folgt: "Die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswerts oder Teilflächenziels steht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegen." Dieser Satz ist nahezu wörtlich in der Begründung zitiert. Auch die hieraus abgeleitete Aussage, wonach die als Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB bei Zielerreichung eintretende Entprivilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich die Ausweisung zusätzlicher Windenergiegebiete in kommunalen Flächennutzungsplänen oder vorhabenbezogenen Bebauungsplänen nicht unterbindet, ist korrekt (siehe bspw. auch Kap. 2.4.2 in "Windenergieplanung auf kommunaler Ebene" der Fachagentur Windenergie an Land"). Die weiteren behaupteten Fehler können mangels konkrete Benennung nicht überprüft werden.
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	lfd. DS-Nr.: 911 II. Fehlende Rechtsgrundlagen Auf den Seiten 18ff wird ein planerisches Konzept angerissen. Es wird übersehen, dass weiterhin in Niedersachsen eine unter-gesetzliche Vorgabe zur Planung von WEA existiert, die zu berücksichtigen ist. Sie wird nicht einmal erwähnt.	Wird nicht gefolgt Soweit hier der niedersächsische Windenergieerlass gemeint ist, stellt dieser keine Rechtsgrundlage im engeren Sinne dar, da er für die Ebene der Regionalplanung ausdrücklich (Kap. 1.4 Windenergieerlass) nicht bindend ist, sondern lediglich als Orientierungshilfe zur Abwägung dienen kann. Eine Nennung bei den Rechtsgrundlagen ist somit nicht erforderlich. Überdies fußt der Erlass in Teilen noch auf veralteten Rechtsgrundlagen, die durch die Wind-an-Land-Gesetzgebung überholt worden sind. Dies betrifft insbesondere die Ausführungen zu harten und weichen Ausschlusszonen sowie zum substanziellen Raum für Windenergienutzung. Eine Berücksichtigung der diesbezüglich enthaltenen Aussagen wäre rechtsfehlerhaft.
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	lfd. DS-Nr.: 914 III. Darüber hinaus übersieht ihr Haus komplett die Anforderungen des KSGs und des NKSGs in dem Sinne, dass für derartige Großvorhaben eine Klimabilanz aufgestellt werden muss.	Wird nicht gefolgt Die Festlegung von VR WEN in Regionalplänen stellt kein zu bilanzierendes Vorhaben im Sinne des KSG oder NKSG dar. Eine Bilanzierung ist nicht erforderlich, ist gleichwohl freiwillig im Zuge der Umweltprüfung nach § 8 ROG erfolgt und im Umweltbericht dokumentiert (Kap. 4.2.2). Das KSG liefert zudem keine zusätzlichen, abwägungsrelevanten Inhalte. Die Behörde muss nur solche Umstände aufklären und sodann abwägend berücksichtigen, die für sie als entscheidungserheblich erkennbar sind. Dies ist der Fall, wenn sich die Abwägungserheblichkeit entweder aufdrängt oder wenn ein Planbetroffener Umstände, die nicht ohne Weiteres als abwägungserheblich erkennbar sind, im Zuge der Bürgerbeteiligung oder auf andere zulässige Weise rechtzeitig in das Planungsverfahren einbringt (BVerwG, 18.01.2011, 7 B 19/10 Rn. 23 = NuR 2011, 284).
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	lfd. DS-Nr.: 915 Es ist daher zwingend - nicht nur bei neuen Flächen für WEA - eine sachliche, sinnvolle optimierende Nutzung der bereits genutzten Flächen im Sinne von Landersparnis, weiterer Versiegelung zu betreiben	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Wie bereits ausgeführt berücksichtigt die Planung des Landkreis Emsland vorhandene, planerisch gesicherte Windparks zu mehr als 99 % der Fläche. Die Planungen konzentrieren sich also ganz

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			offensichtlich und soweit möglich auf bereits genutzte Flächen. Angesichts der gesetzlich vorgegebenen Flächenziele des NWindG für den Landkreis Emsland ist indes auch eine umfangreiche Neufestlegung von VR WEN unvermeidbar.
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	lfd. DS-Nr.: 916 und den gesetzlichen Vorgaben in vielen Teilendes Landkreises zur Renaturierung von Mooren nicht entgegen zu wirken.	Wird nicht gefolgt Die Renaturierung von Mooren wird durch die festgelegten VR WEN in keiner Weise beeinträchtigt. Es werden zudem keinerlei konkrete Argumente vorgebracht, welche diese Einschätzung des Landkreises in Zweifel ziehen würden.
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	lfd. DS-Nr.: 917 Für jede Fläche wie für den gesamten Teilplan hätte zudem eine Klimabilanz erstellt werden müssen, woran es vollständig fehlt.	Wird nicht gefolgt Wie bereits ausgeführt ist das Erstellen von Klimabilanzen für Festlegungen von VR WEN in einem Regionalplan nicht gesetzlich gefordert. Eine dieser Einschätzung widersprechende Rechtsquelle wird vom Einwender nicht vorgebracht. Es wird hier offenbar verkannt, dass der Landkreis Emsland lediglich Flächen für die Windenergienutzung ggü. konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen sichert.
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	lfd. DS-Nr.: 918 Nicht nur bei neuen Flächen auch bei der vorgesehenen intensiveren Nutzung bestehender Flächen kommt es zu neuen Eingriffen in die Umwelt den Boden und das Landschaftsbild.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Intensität der Flächennutzung wird durch die Festlegung von VR WEN nicht gesteuert. Soweit eine Fläche bisher schon für die Windenergienutzung im Regionalplan festgelegt war, führt die erneute Festlegung als Vorranggebiet in keiner Weise zu einer Nutzungsintensivierung. Gleiches gilt für vergleichbare Flächen aus kommunalen Bauleitplänen. Gleichwohl wird zugestimmt, dass es auch beim Repowering von WEA zu Eingriffen in Natur und Landschaft kommt. Diese stehen einer Festlegung als VR WEN indes nicht entgegen.
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	lfd. DS-Nr.: 919 Bei neuen Standorten resultieren daraus weitere zu bilanzierende Eingriffe in das gesamte Klima. Es hat keinerlei Darstellung stattgefunden. Es ist ein vollständiger Abwägungsausfall, schon deshalb ist das Verfahren zu wiederholen und neu auszulegen.	Wird nicht gefolgt Wie mehrfach ausgeführt ist das Erstellen einer flächenspezifischen Klimabilanz für Festlegungen im Regionalplan nicht erforderlich und angesichts der auf Planungsebene noch gar nicht bekannten konkreten Vorhabenparameter schlicht nicht sinnvoll möglich. Ein Abwägungsausfall kann hieraus nicht abgeleitet werden.
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	lfd. DS-Nr.: 920 IV. Die ab Seite 19 angegebene dreistufige Vorgehensweise entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben. In der ersten Stufe hätten die gesetzlichen Vorgaben und die untergesetzlichen Vorgaben wie der Windenergieerlass bzw. die Verordnung berücksichtigt werden müssen. Entsprechend der Rechtsprechung, die ganz am Rande zitiert wird, ist (weiterhin) zwischen harten und weichen Tabukriterien zu unterscheiden. Diese Maßstäbe sind hier nicht eingehalten, da sie nicht ein-mal als Maßstab erkannt wurden.	Wird nicht gefolgt Der Windenergieerlass ist für die Regionalplanung nicht bindend. Die planungsrelevanten Rechtsgrundlagen wurden berücksichtigt. Auch die ständige Rechtsprechung, soweit sie angesichts der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen noch aussagekräftig sind. Eine Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabukriterien und deren Dokumentation ist schon aufgrund der erfolgten Positivplanung (Planung ohne Ausschlusswirkung) aber auch mit Bezug auf § 249 Abs. 6 sowie § 7 Abs. 3 ROG nicht mehr erforderlich. Hierzu ist auch auf die nds. Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen unter 2.1.2 zu verweisen. Dort heißt es u.a.: "Ein gesamträumliches Planungskonzept mit einer

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und die Befassung mit der Frage, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum geschaffen wurde, ist für Vorranggebiete Windenergienutzung (ohne Ausschlusswirkung) nach wie vor nicht notwendig."
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	lfd. DS-Nr.: 923 1. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass bei Erreichen des Flächenziels wie im Landkreis Emsland bereits vor Ausweisung der Planung eine Privilegierung von WEA nicht mehr gegeben ist, sodass eine ganz normale Gesamtabwägung im Sinne des ROG zu erfolgen hat. Daran fehlt es.	Wird nicht gefolgt Wie bereits dargelegt ist das Flächenziel im Landkreis Emsland nicht erreicht. Offen bleibt, was mit einer "ganz normalen Gesamtabwägung" gemeint ist. Der Landkreis hat die VR WEN abschließend beurteilt und abgewogen. Er hat dabei jedes Gebiet für sich genommen betrachtet und geprüft, ob sich eine Windenergienutzung hier durchsetzen kann und soll. Gleichwohl war als gesetzliche Maßgabe abschließend mit Blick auf den Umfang der festzulegenden Flächen das NWindG in die Überlegungen einzubeziehen und zu berücksichtigen.
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	lfd. DS-Nr.: 925 Es hilft auch nicht, wenn in Fußnoten Teil-, Rück-, Ausnahmen zu dem oben dargestellten Text eingefügt werden, dies führt vielmehr dazu, dass die Öffentlichkeit nicht korrekt informiert wird und den Sachverhalt nicht ausreichend überblickt. Das ist unzulässig, da dann keine Öffentlichkeitsbeteiligung stattfindet, sondern eine Beeinflussung.	Wird nicht gefolgt Es wird auch an dieser Stelle nicht deutlich, welche Fußnote gemeint ist. Eine Rücknahme von Aussagen erfolgt in den Fußnoten der Begründung jedenfalls nicht, sondern vielmehr eine erläuternde Klarstellung.
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	lfd. DS-Nr.: 926 2. Unter Punkt 3.2.1 ist deutlich zu erkennen, dass einige gesetzliche Vorgaben schlicht unbeachtet geblieben sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das EEG im Planungsrecht keinen Raum hat, wohl aber das KSG. Das EEG kommt nur dann zum Zuge, wenn die Flächenziele nicht erreicht sind.	Wird nicht gefolgt Die Ausführungen widersprechen sich. Zunächst soll das EEG im Planungsrecht keinen Raum haben, sodann soll es doch relevant sein, aber nur dann, wenn Flächenziele nicht erreicht werden. Da die Flächenziele gegenwärtig im Landkreis Emsland nicht erreicht sind, ist wohl aber auch nach der Rechtsauffassung des Einwenders eine Relevanz gegeben. Das Klimaschutzgesetz beinhaltet keinerlei für die Regionalplanung bzw. die Festlegung von VR WEN unmittelbar relevante Aussagen und war als Rechtsgrundlage hier nicht zu benennen. Die Behörde muss nur solche Umstände aufklären und sodann abwägend berücksichtigen, die für sie als entscheidungserheblich erkennbar sind. Dies ist der Fall, wenn sich die Abwägungserheblichkeit entweder aufdrängt oder wenn ein Planbetroffener Umstände, die nicht ohne Weiteres als abwägungserheblich erkennbar sind, im Zuge der Bürgerbeteiligung oder auf andere zulässige Weise rechtzeitig in das Planungsverfahren einbringt (BVerwG, 18.01.2011, 7 B 19/10 Rn. 23 = NuR 2011, 284). Dies ist im Hinblick auf das KSG jedoch nicht der Fall.
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	lfd. DS-Nr.: 927 3. Grundsätzlich ist auch die Mitteilung aus Ihrem Hause in der Begründung anzugreifen, dass die ausgewiesenen Flächen mit möglichst vielen WEA soweit technisch möglich „gepflastert" werden sollten. Nein, es geht um eine effektive Nutzung und Erzeugung von sogenanntem grünen Strom. Eine möglichst dichte Aneinanderreihung von WEA führt nur zu einer Steigerung der Kapazitäten; nicht zu einer größeren Menge	Wird nicht gefolgt Die effektive Nutzung der VR WEN beinhaltet nicht ein möglichst dichtes Aufstellen von WEA, sondern eine bestmögliche Ausschöpfung der Flächen im Sinne eines Jahresstromertrags pro ha. Hierauf soll in nachfolgenden Genehmigungsverfahren hingewirkt werden. Keines der Dokumente des Sachlichen Teilprogrammes Windenergie 2024 fordert eine möglichst hohe Dichte von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>erzeugten Stroms sondern zu einem höheren Verschleiß an den Anlagen. Tatsächlich sind optimale Abstände längst gut errechnet und in Vorgaben dokumentiert, d.h. großflächig verteilte WEA mit mindesten dem achtfachen Rotordurchmessers als Abstand untereinander in Hauptwindrichtung und mindestens dem 5-Fachen Rotordurchmessers in neben Windrichtungen. Dies führt allein bei der Referenzanlage, die dieser Planung zugrunde liegt, zu einem Mindestabstand untereinander von 8 x165 m in Windrichtungen von Südwest bzw. Süd bis West, also 1.320 m Abstand zwischen den Anlagen; 'sowie zu allen anderen Windrichtungen von mindestens 825 m. Nach den Berechnungen des Fraunhofer Institutes sind weitere Abstände mit größeren Rotoren wie der hier gewünschten Länge wünschenswert, sodass Mindestabstände vom 9 bis 10-fachen Rotordurchmesser eine größere Effektivität der Anlagen und damit eine höhere Erzeugung von grünem Strom bewirken. Auch aus diesem Gesichtspunkt ist offenkundig, dass die Planung hier sich nicht an der Realität orientiert, sondern an Wunschzielen, insbesondere von Herstellern und Landverpächtern.</p>	<p>Anlagenstandorten innerhalb der VR WEN. Die Angaben zum Abstand von WEA untereinander entsprechen nicht den beim Plangeber vorliegenden Kenntnissen. Demzufolge ist von einem Abstand des 5 fachen Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung und 3 fachen Rotordurchmesser quer zur Hauptwindrichtung auszugehen (u.a. DLG Merkblatt 395 "Planung von Windenergieanlagen") .</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers</p>	<p>Begründung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 929 V. Der Windenergieerlass sieht aus diesem Gesichtspunkt eine Mindestgröße der betroffenen Flächen von 35 ha vor. Die beabsichtigte Planung sieht jedoch 3 Flächen vor, die deutlich darunter liegen. Diese Flächen sollten bereits aus diesem Gesichtspunkt entfallen. Sie bieten Raum für ein bis maximal 2 Anlagen, was weder einen Windpark darstellt im Rechtssinne noch dem Konzept ihres Hauses noch den gesetzlichen Grundlagen entspricht. Aus diesem Gesichtspunkt sollten diese Flächen entfallen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Windenergieerlass ist nach Kap. 1.4 für die Regionalplanung nicht bindend. Eine Forderung nach einer Mindestflächengröße von 35 ha enthält der Erlass auch auf Nachsuche zudem nicht. Eine Mindestgröße wird im Planungskonzept auch weiterhin nicht vorgesehen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers</p>	<p>Begründung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 930 VI. Vollständig außer Betracht gelassen worden sind der Artenschutz bzw. der Naturschutz.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Weder Natur- noch Artenschutz wurden bei der Planung außer Acht gelassen. Ausführungen und Abwägungen zu entsprechenden Belangen finden sich sowohl in den Steckbriefen der Regionalplanung als Anlage zur Begründung als auch im Umweltbericht und in der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Gebietsblätter). Nicht zuletzt bilden verschiedene der im Planungskonzept berücksichtigten Negativkriterien entsprechende Belange ab.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers</p>	<p>Begründung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 931 1 . Es wird zwar dargestellt, dass es sowohl im BNatschG als auch in weiteren Regelungen nicht abwägbar Verbote gibt, gleichwohl wird ohne Detailprüfung darauf verwiesen, dass aufgrund einer EU-Notfallverordnung diese gegenwärtig nicht mehr gelten. Das ist schlicht falsch. Die aktuell geltenden Regelungen bedeuten, dass bei einer umfassenden Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung eine weitere Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigung entfallen kann. Es ist nicht dargestellt, dass es keinerlei Prüfung gibt.</p>	<p>Wird nicht gefolgt § 6 WindBG enthält keinerlei materiell-rechtliche Anforderungen an die Abwägung oder die durchzuführende Umweltprüfung. Es wird allein auf das formale Vorhandensein einer Umweltprüfung abgestellt. Diese wurde vorliegend durchgeführt und hierin wurden überdies artenschutzfachliche Belange soweit auf Planungsebene möglich betrachtet und gewürdigt. Dies beweist u.a. der Verzicht auf Festlegungen bspw. im Nahbereich um Uhu-Brutplätze. Überdies ist auf die Vollzugsempfehlungen zu § 6 WindBG des BMWK zu</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>verweisen. Hierin finden sich u.a. folgende Passagen: "Sowohl Artikel 6 EU-NotfallVO als auch § 6 WindBG erfordern lediglich in formaler Hinsicht die Durchführung einer Umweltprüfung. Materielle Anforderungen an die Durchführung werden nicht gestellt. Ob und wie intensiv das Artenschutzrecht bei der Planausweisung geprüft wurde, ist daher für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG nicht von Bedeutung." (S. 7, 2. Absatz) und mit Blick auf mögliche Verbote, die einer Errichtung von WEA innerhalb von Windenergiegebieten entgegenstehen könnten: "Das besondere Artenschutzrecht nach §§ 44 ff. BNatSchG kann der Genehmigung von WEA im Geltungsbereich des § 6 WindBG jedoch nicht mehr entgegenstehen." (S. 9, 4. Absatz) Im Übrigen hat auch der Landkreis Emsland an keiner Stelle ausgeführt, dass es keinerlei artenschutzrechtliche Prüfung mehr geben müsse.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers</p>	<p>Begründung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 936 2. Auch die Mitteilung, dass ohne Prüfung nunmehr planungsrechtlich Flächen festgesetzt werden, denen anschließend das Artenschutzrecht nach § 44 ff. BNatSchG nichts mehr entgegensetzen kann, ist unzutreffend. Dazu gibt es auch mehrfach Rechtsprechung sowohl in Europa durch den EuGH als auch inzwischen in einigen Gerichten der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelung des § 44 ff. BNatSchG sind daher unter keinen Umständen wegabwägbar oder wie in diesem Fall vollständig ignorierbar.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Es wird auch hier auf die Vollzugsempfehlung des BMWK verwiesen. "Das besondere Artenschutzrecht nach §§ 44 ff. BNatSchG kann der Genehmigung von WEA im Geltungsbereich des § 6 WindBG jedoch nicht mehr entgegenstehen." (S. 9, 4. Absatz) Nach Auffassung des Landkreises Emsland ist zudem der Wortlaut des § 6 WindBG für sich genommen hier eindeutig. Gleichwohl hat der Landkreis im Rahmen der Festlegung von VR WEN eine artenschutzrechtliche Risikoabschätzung vorgenommen, da es Ziel der Planung ist, möglichst konfliktarme Flächen festzulegen. Insofern ist der Behauptung, wonach der besondere Artenschutz in der Planung ignoriert werde, nachdrücklich zu widersprechen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 937 3. Auch wenn der Eindruck auf Seite 28 erweckt wird, dass WEA im Wald errichtet werden können, so ist dem Mitnichten so. Die Regelungen des LROP 2022 sind selbstverständlich durch das im April erlassene sogenannte Wind-an-Land-Gesetz des Landes Niedersachsen präzisiert worden. Die Vorgaben im LROP 2022 besagen eindeutig, dass Wald nicht genutzt werden kann. Es werden dort weitere Vorgaben gemacht werden, die dazu führen, dass die Waldflächen, die genutzt werden könnten, im Moment der Nutzung tatsächlich kein Wald sind. Die Angabe ist daher auch mindestens schräg.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Den Ausführungen ist zu widersprechen. Ein Wind-an-Land-Gesetz Niedersachsen gibt es nicht. Gemeint ist vermutlich das NWindG. Dieses trifft indes keinerlei Aussagen über eine Windenergienutzung im Wald. Richtig ist, dass derartige Aussagen im LROP 2022 enthalten sind. Hierin werden für Niedersachsen erstmalig sog. Vorranggebiete Wald festgelegt. Gemäß Ziffer 3.2.1 04 Satz 2 LROP 2022 sind diese Vorranggebiete Wald in regionale Raumordnungsprogramm zu übernehmen und räumlich näher festzulegen. Innerhalb der VR Wald sind WEA in der Regel nicht zulässig. Daher hat der Landkreis Emsland diese Bereich von einer Festlegung als VR WEN ausgeschlossen. Der übrige Wald ist indes einer Windenergienutzung ausdrücklich zugänglich. Hierzu wird auf Ziffer 4.2.1 04 Satz 6 und 7 LROP 2022 verwiesen. Dort heißt es wie folgt: "Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden. Die Festlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen." Ausführungen, wonach nur aktuell</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	lfd. DS-Nr.: 939 VII. Ab den Seiten 28 werden fast dem Windenergieerlass bzw. der Verordnung entsprechend Kriterien auf gestellt, die allerdings, wie oben dargelegt, nicht eingehalten werden. Ein derart widersprüchliches Konzept muss neu überdacht werden und neu ausgelegt werden, da es schlicht rechtswidrig ist.	gerade nicht bewaldeter "Wald" für die Windenergienutzung in Frage kommen würde, finden sich im LROP 2022 nicht. Wird nicht gefolgt Das Konzept ist weder rechtswidrig, noch widersprüchlich. Eine Verordnung über anzuwendende Kriterien gibt es in Niedersachsen nicht. Der Windenergieerlass ist für die Regionalplanung nicht bindend.
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	lfd. DS-Nr.: 941 XIX. Abstandsvorgaben Die einzelnen Abstandsvorgaben sind teilweise seltsam und nicht nachvollziehbar bzw. widersprechen rechtlichen Vorgaben.	Wird nicht gefolgt Die Abstandsvorgaben sind das Ergebnis einer umfangreichen Abwägung und fußen auf fachwissenschaftlichen Erkenntnissen zu Auswirkungen von WEA auf ihr Umfeld einerseits und Erfahrungswerten zu den Reichweiten derartiger Wirkungen andererseits.
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	lfd. DS-Nr.: 942 1. Die Abstandsvorgaben führen dazu, dass die Rotoren komplett und vollständig über der jeweiligen Infrastruktur sich drehen, das bedeutet, dass Schienenwege und Gleisanlage überstrichen werden, was jedenfalls bei elektrischen Oberleitungen unzulässig ist.	Wird nicht gefolgt Der Einwender hat an anderer Stelle selbst ausgeführt, dass WEA untereinander mehrere Hundert Meter Abstand halten. Die Festlegung eines VR WEN erfordert daher nicht, dass jeder Quadratmeter für die Errichtung einer WEA geeignet ist. Vielmehr können kleinräumige Elemente, die bei der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren ohne Verlust der grundsätzlichen Flächennutzbarkeit berücksichtigt werden können, innerhalb von VR WEN verbleiben. Dies betrifft neben Leitungstrassen bspw. auch Wirtschaftswege oder einzelne Stallgebäude (Schienenwege sind im Landkreis Emsland nicht betroffen). Die zu derartigen Elementen erforderlichen Abstände können im Genehmigungsverfahren sicher eingehalten werden.
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	lfd. DS-Nr.: 943 Bei Leitungstrassen gilt offensichtlich dasselbe, weil so der Rotor in die Leitungstrasse hineinragt.	Wird nicht gefolgt Es wird auf die Abwägung unter BE ID 942 verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	lfd. DS-Nr.: 945 2. Auch der Abstand zwischen 2 Windparks, der mit 600 m beziffert wird, ist aus dem oben genannten Gesichtspunkt sinnfrei, da tatsächlich dann kein Abstand zwischen den Windparks optisch erkennbar ist. WEA sollten einen größeren Mindestabstand untereinander einhalten. Die Vorgabe des 3-fachen Rotordurchmessers ist schlicht der Mindestabstand aus Sicherheitsgründen. Wir er unterschritten, erlischt die Betriebserlaubnis der Hersteller. Auch aus diesem Gesichtspunkt ist die Planung neu zu überdenken, da offensichtlich ein Abwägungsfehler vorliegt.	Wird nicht gefolgt Hier wird offensichtlich die Methodik missverstanden. Es geht hier gerade nicht um 2 Windparks, sondern um das Zusammenfassen benachbarter Potenzialflächen zu einem sog. Potenzialflächenkomplex. Dies ist erforderlich, da in derartigen Fällen angesichts der Abstände von WEA untereinander davon ausgegangen werden muss, dass ein entstehender Windpark auf den Betrachter als ein zusammenhängender Windpark wirken würden. Die Potenzialflächen können also nicht getrennt voneinander hinsichtlich ihrer Auswirkungen betrachtet werden, sondern sind als ein gemeinsames Gebiet zu prüfen. Es handelt sich also nicht, wie scheinbar missverstanden, um einen Mindestabstand zwischen VR WEN, der gefordert wird. Ein solcher Mindestabstand ist nicht Gegenstand des Planungskonzepts.
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	lfd. DS-Nr.: 947 IX. Unter dem Punkt 3.3.1 sind vollständige Tabuflächen als im Regelfall zu einem Verzicht führend angesehen worden. Auch hier ist offensichtlich die Trennung in harte und weiche Kriterien bzw. ausgeschlossene Tabuzonen und	Wird nicht gefolgt Eine Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen ist bei einer Planung ohne planerische Ausschlusswirkung auf Grundlage des Planvorbehalts aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht geboten. Im Kapitel

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Abwägungszonen nicht durchgängig eingehalten worden.	3.3.1 geht es zudem um die Grobprüfung und damit bereits die Abwägung im Einzelfall. Pauschale Negativkriterien ("ausgeschlossene Tabuzonen") kommen hier nicht mehr zur Anwendung.
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	lfd. DS-Nr.: 948 X. In der Einzelfallprüfung unter 3.3.2 erfolgen offensichtlich Erwägungen, die ursprünglich der Gesetzesbegründung zum im April beschlossenen Windflächenbedarfsgesetz in Niedersachsenvorgesehen waren. Diese sind aber im endgültigen Gesetzestext nicht mehr vorhanden, sodass die Abwägung jetzt nicht sachgerecht ist. Sie ist gesetzeswidrig. Die geltenden Landesvorgaben sind daher nicht beachtet worden, sodass auch insoweit eine Abwägung neu erfolgen muss, als konkretes Beispiel wird das niedersächsische KSG einschließlich der dort vorgegebenen Moorschutzvorgaben angeführt. Darüber hinaus fehlt komplett die Regelung, im Hinblick auf die PV-Anlagen als weiterer erneuerbare Energieerzeuger.	Wird nicht gefolgt Die Ausführungen sind nicht nachvollziehbar. Die Abwägung orientiert sich nicht an der Gesetzesbegründung des NWindG. Diese enthält hierzu keine sachdienlichen Aussagen. Die Abwägung orientiert sich vielmehr an den planungsrelevanten Belangen, die von der Festlegung von VR WEN betroffen sein können und den bekannten Auswirkungen von WEA. Sie ist zudem nicht in der Begründung erfolgt, sondern gebietsbezogen und in den als Anlagen beigefügten Steckbriefen umfassend dokumentiert. Inhalte des Klimaschutzgesetzes sind für die Abwägung nicht relevant. Moore und kohlenstoffreiche Böden werden unabhängig davon als abwägungsrelevante Belange in der Abwägung berücksichtigt. Regelungen zu PV-Anlagen trifft das Sachliche Teilprogramm Windenergie 2024 nicht.
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	lfd. DS-Nr.: 949 XI. Umweltprüfung Obwohl in der Begründung dargestellt wird, dass eine erforderliche Umweltprüfung nach § 8 ROG ausschließlich für die letztlich festgelegten Vorranggebiete WEA durchgeführt wurde und damit entgegen des Gesetzestextes gearbeitet wurde, handelt es sich tatsächlich nicht um eine Umweltprüfung oder eine sogenannte SUP. Es fehlt daher sowohl insgesamt als auch insbesondere für die nachfolgende Teilfläche an einer Umweltprüfung im Rechtssinne.	Wird nicht gefolgt Die Umweltprüfung wurde rechtskonform durchgeführt und in einem Umweltbericht dokumentiert. Dieser wird flankiert durch Gebietsblätter für alle festgelegten VR WEN, in denen die gebietsbezogene, flächenkonkrete Umweltprüfung erfolgt ist. Die Umweltprüfung prüft naturgemäß nur jene Festlegungen, die auch tatsächlich im Plan festgelegt werden, denn nur von diesen können die zu ermittelnden voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen. Insoweit ist nicht erkennbar, wo "gegen den Gesetzestext gearbeitet" sein sollte. Ein Fehlen der Umweltprüfung nach § 8 ROG kann ebenfalls nicht erkannt werden.
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	lfd. DS-Nr.: 952 XII. Die Festlegung, dass ein Blickwinkel von größer gleich 120° eine Umzinglung mit WEA-Flächen ergibt, ist nachvollziehbar allerdings ist nicht nachvollziehbar, dass bei der Gesamthöhe von 240 m lediglich ein Radius von 2,5 km maximal gemessen vom Ortsrand? Angenommen wird. Was ist mit allen weiteren Häusern? Auch Einzelhäuser und Kleinstsiedlungen können umzingelt werden ebenso wie Denkmäler. Die Menschen in den einzelnen Häusern sind allerdings nicht andere Menschen als jene in einer im Zusammenhang bebauten Ortslage. Auch der Schutzradius bei Emissionen entspricht dem eines Dorf bzw. Mischgebietes, sodass eine derartige Unterscheidung nach den geltenden Regeln unzulässig ist.	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland hat hier eine in der Praxis etablierte und auf Grundlage biophysikalischer Gegebenheiten entwickelte Methodik in Ansatz gebracht, die vom Büro UmweltPlan im Auftrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern entwickelt worden ist. Er sieht keine Veranlassung von den hierin nachvollziehbar hergeleiteten Parametern abzuweichen. Hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Wohnnutzungen im Außenbereich und jenen in geschlossenen Ortschaften ist zum einen auf das deutsche Bau- und Immissionsschutzrecht abzustellen, welches zwischen Nutzungen im Außen- und Innenbereich hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit unterscheidet. Überdies wäre eine Anwendung der Methodik auch auf Einzelgebäude nicht mehr mit den verbindlichen Flächenzielen des NWindG vereinbar, da im Ergebnis faktisch keine Flächen mehr für die Festlegung von VR WEN verbleiben würden. Es handelt sich zudem um ein Kriterium der Abwägung.
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei	Begründung	lfd. DS-Nr.: 953 Nach alledem ist die Gesamtplanung erneut kohärent und rechtskonform vorzunehmen und erneut auszulegen.	Wird nicht gefolgt Das Planungskonzept ist nach Auffassung des Landkreis Emsland

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Engbers			sowohl nachvollziehbar, sachlich konsistent als auch rechtskonform. Eine vollumfängliche Neukonzeption ist nicht erforderlich und wird auch durch die Einwendung nicht in nachvollziehbarer oder überzeugender Weise begründet.
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 955 XIII. Potenzialfläche Windenergienutzung 108 Freren Die zunächst als Potenzialflächenkomplex 108 bezeichnete Fläche letztlich VR WEN 51 wird nach Norden im Verhältnis zu der bereits im Flächennutzungsplan der Gemeinde ausgewiesenen Windenergiefläche ausgeweitet.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 957 Diese Erweiterung soll gleichwohl ausweislich des Textes die Mindestabstände von 1000 m zu Ortslagen sowie 700 m zu Wohngebäuden im Außenbereich sichereinhalten. 1. Dies ist allerdings vollkommen unzutreffend. Wie sich bereits aus den Gerichtsverfahren vor dem Verwaltungsgericht Osnabrück 2 A 66/17, 2 A 67/17, 2 A 68/17, 2 A 69/17, 2 A 84/17, 2 A 85/17, 2 A 86/17, 2 A 87/17 und 2 A 88/17 zu den bestehenden WEA ergeben hat, wird ein entsprechender Abstand zu den Wohnhäusern meiner Mandanten nicht eingehalten. Eine Erweiterung nach Norden ist daher nicht zulässig. Sie widerspricht den eigenen Kriterien.	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland hat alle Wohngebäude gebäudescharf (Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster) mit 700 m (soweit Gebäude im Außenbereich, bzw. 1.000 m soweit Gebäude im Innenbereich unter Verwendung eines Geoinformationssystems abgepuffert. Das VR WEN 51 hält nach hiesiger Datengrundlage damit alle im Planungskonzept verankerten Abstände ein. Die Wohngebäude im Bereich Hopstener Damm 1/3 sind dem baurechtlichen Außenbereich zuzurechnen und liegen nach erneuter Prüfung exakt 700 m von der Grenze des VR WEN entfernt. Sie sind im Zuge der Planung in korrekter Weise berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 958 2. Aus diesem Gesichtspunkt ist auch eine Ausdehnung im Halbkreis um ihre Gebäude drumherum vollkommen unzulässig. Auf der Karte, die sich als VR WEN 51 auf der letzten Seite der Detailbeschreibung befindet, sind die Wohngebäude meiner Mandanten nicht verzeichnet. Gleiches gilt für die erste Seite, der Beschreibung. Da allerdings zusätzlich ein Grundkriterium ist, dass eine Umzingelung dann auftritt, wenn in einem Winkel von 120° oder mehr WEA errichtet werden können, ist offensichtlich, dass dies durch die Gestaltung des nördlichen Zipfels auch als WEN 51 für die Wohngebäude meiner Mandantschaft erfolgen würde. Es ist daher weder der Abstand von 700 m eingehalten, noch ist der Umzingelungsgesichtspunkt berücksichtigt worden.	Wird nicht gefolgt Das Abwägungskriterium der Umfassungswirkung wird allein auf Ortslagen (baurechtlicher Innenbereich) angewandt. Überdies beträgt der durch WEA pot. beeinträchtigte maximale Winkel von den hier in Rede stehenden Gebäuden am Hopstener Damm 1/3 deutlich weniger als 120 Grad. Auch der Behauptung eines betroffenen Halbkreises um besagte Gebäude herum ist damit deutlich zu widersprechen.
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 959 3. Die naturschutzrechtlichen Gesichtspunkte sind nicht ausreichend berücksichtigt, weil ein entsprechendes Gutachten mit ausreichender Kartierungstiefe nicht vorliegt. Der Umweltbericht ist lückenhaft, da der gesamte Sachverhalt nicht berücksichtigt wurde und die Kreisgrenze als Ermittlungstiefengrenze angesehen wurde.	Wird nicht gefolgt Eine Kartierung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich. Zwar muss schon die raumordnerische Planung selbst sicherstellen und dafür sorgen, dass sich die Windenergienutzung in den VR WEN tatsächlich durchsetzt, sodass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können zwingend erforderlich ist und nicht auf nachfolgende Ebene verlagert wird. Der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als VR WEN festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass diese letztlich nicht in hinreichendem Umfang für die Windenergienutzung verbleiben. Die Pflicht zur Abwägung bezieht sich aber nur auf diejenigen Belange, die für die Ebene der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Gebietssteckbriefe	Ifd. DS-Nr.: 961 Die bestehenden Immissionen an den Wohnhäusern meiner Mandanten erreichen bereits jetzt das zulässige Maß bzw. überschreiten diese in der der Gesamtbelastung. Auch das findet sich nicht berücksichtigt in den ausliegenden Unterlagen.	<p>Regionalplanung bereits erkennbar sind. Die Frage danach, welche Belange erkennbar sind, umfasst auch die Frage, welche Ermittlungspflichten die Behörde aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes treffen. Die Behörde muss nur solche Umstände aufklären und sodann abwägend berücksichtigen, die für sie als entscheidungserheblich erkennbar sind. Dies ist der Fall, wenn sich die Abwägungserheblichkeit entweder aufdrängt oder wenn ein Planbetroffener Umstände, die nicht ohne Weiteres als abwägungserheblich erkennbar sind, im Zuge der Bürgerbeteiligung oder auf andere zulässige Weise rechtzeitig in das Planungsverfahren einbringt (BVerwG, 18.01.2011, 7 B 19/10 Rn. 23 = NuR 2011, 284). Die Bedeutung artenschutzfachlicher Belange für seine Planung ist dem Landkreis Emsland bewusst. Der Plangeber hat für seinen Planungsraum umfassend Datenmaterial - insbesondere zur Avifauna - zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie von der Staatlichen Vogelschutzwarte (NLWKN) zur Verfügung gestellte Datensätze ausgewertet. Darüber hinaus wurden Daten und Erkenntnisse der unteren Naturschutzbehörde (uNB) berücksichtigt. Vom Landkreis Emsland kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Plangeber hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. So ist es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich hinreichend, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114). Ein derartiger Fall ist in der Entwurfskulisse jedoch nicht enthalten. Gleiches gilt überdies für die Umweltprüfung. Ausdrücklich zu widersprechen ist zudem der Annahme, die Abwägung habe Belange in benachbarten Landkreisen nicht betrachtet. Dies ist nicht der Fall. So ist bereits am Zuschnitt des VR WEN 51 deutlich erkennbar, dass bspw. Wohngebäude im Landkreis Steinfurt berücksichtigt worden sind.</p> <p>Wird nicht gefolgt Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte ist Aufgabe des Genehmigungsverfahrens. Eine gebäudebezogene Immissionsprognose kann auf der noch vglw. groben Maßstabsebene der Regionalplanung nicht gefordert werden. Hierin ist ggfs. mit Hilfe von Minderungsmaßnahmen wie schallreduziertem Betrieb oder</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Abschaltzeiten das Einhalten von Grenzwerten sicherzustellen. Dies ist angesichts der im Planungskonzept vorgesehenen Mindestabstände auch möglich.
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 962 XIV. Nach alledem wird davon ausgegangen, dass eine Neuüberplanung unter einem kohärenten Gesamtkonzept stattfindet und eine entsprechende neue Auslage sowie das Streichen der beabsichtigten Fläche VR WEN 51. Vielen Dank Mit freundlichem Gruß [Name anonymisiert] -Rechtsanwältin-	Wird nicht gefolgt Die vorgebrachten Argumente vermögen nicht zu überzeugen. Das VR WEN 51 ist nach Auffassung des Landkreis Emsland als etablierter Windpark für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Insbesondere die Ausführungen zu einer vermeintlich fehlenden Rechtskonformität des Planungskonzepts überzeugen zudem nicht. Von einer grundlegenden Überarbeitung des Planungskonzepts wird daher abgesehen.
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2474 Unser AZ: 92/2024/ JE/ss Betreff: Regionales Raumordnungsprogramm, sachliches Teilprogramm Windenergie, Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, nachfolgende Damen und Herren haben die Unterzeichnerin mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt: [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] , [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] , [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] , [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] , [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] und [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] , [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] , [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] , [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] , [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] , [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] sowie [Name anonymisiert] , geschäftsansässig: [Name anonymisiert] . , [Adresse anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] und [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] . Namens und mit Vollmacht meiner Mandanten erhebe ich nachfolgende Einwendungen;	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2475 1 . Generelle Einwendungen Das beabsichtigte Verfahren bezieht sich auf gesetzliche Grundlagen, die jedoch die letzten Änderungen insbesondere die Regelungen des niedersächsischen WindBG aus April 2024 nur teilweise berücksichtigen. Offensichtlich sind wesentliche Entscheidungen vor Erlass dieses Gesetzes gefällt worden, sodass die Planung nicht mehr kohärent ist und insbesondere nicht alle Aspekte ordnungsgemäß berücksichtigt wurden.	Wird nicht gefolgt Der vom Landkreis Emsland vorgelegte Planentwurf berücksichtigt ausdrücklich die Inhalte und Vorgaben des NWindG.
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2476 1. Ein wesentlicher Teilaspekt ist zum Beispiel die Definition von Rotor-in und Rotor-out. Lediglich an einer Stelle unter Ziffer 2 der Begründung wird mitgeteilt, dass ausgewiesene Flächen, also solche, die bereits jetzt durch einen einfachen oder qualifizierten B-Plan (Flächennutzungsplan) als entsprechende Konzentrationszone oder Sondergebiet ausgewiesen sind,	Wird nicht gefolgt Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die angesprochenen Regelungen nicht das NWindG, sondern Inhalte des WindBG des Bundes betreffen. Das NWindG trifft keinerlei Aussagen/Regelungen zu Rotor-Out oder Rotor-In-Planungen. Den Darstellungen ist ferner zu widersprechen. Gemäß § 4 Abs. 3 WindBG des Bundes sind auch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>vollständig und im vollen Umfang auf die Flächenbeitragswerteanzurechnen sind. Die weitere vielfach diskutierte Rotor in- und Rotoroutproblematik stellt sich daher im Bereich ihres Hauses nicht in dem Maße, indem sie ihm Raum geben und lenkt daher von anderen Fragen und Planungen ab bzw. erweckt einen rechtlich unzutreffenden Eindruck hinsichtlich der Abwägungsgrundlagen. Letztlich ist dies eine Beeinträchtigung des rechtlichen Gehörs und damit eine Verletzung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrechte.</p>	<p>bereits rechtskräftig in Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen ausgewiesene Flächen für die Windenergienutzung soweit sie als sog. Rotor-In-Flächen festgelegt sind (was im Landkreis Emsland auch für Flächennutzungspläne und grundsätzlich für Bebauungspläne gilt), nicht vollständig, sondern lediglich abzüglich eines pauschalen Innenpuffers von 75 m auf die Flächenziele anrechenbar. Eine entsprechende Aussage ist in der Begründung zudem nicht enthalten. Hier handelt es sich vermutlich um ein sprachliches Missverständnis. Der Satz "Ausgewiesene Flächen sind gem. WindBG zunächst grundsätzlich in vollem Umfang auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen (Anzunehmen bei sog. „Rotor-Out-Flächen“ bzw. sog. „Rotor-Out-Planung“)." ist in seinem ersten Teil ein Zitat aus § 4 Abs. 3 WindBG. Diesem Satz folgt jedoch im Gesetz der einschränkende Satz: "Rotor-innerhalb-Flächen sind nur anteilig auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen." Die Aussage in der Begründung bezieht sich damit nicht auf bestehende, bereits ausgewiesene Flächen, sondern wie auch das WindBG auf alle zu einem bestimmten Zeitpunkt als "Windenergiegebiete" ausgewiesene Flächen. Eine Differenzierung zwischen bereits ausgewiesenen und erst noch auszuweisenden Flächen sieht das WindBG hinsichtlich der Regelungen zu rotor-Out und Rotor-In nicht vor. Es bleibt zudem völlig unklar, aus welchem Grund die vom Plangeber verbindlich zu treffende Entscheidung, ob er seine VR WEN als Rotor-Out oder Rotor-In-Flächen festlegt, die schon ausweislich des § 4 Abs. 3 WindBG, aber zusätzlich selbstverständlich auch auf die Abgrenzung und Eignung pot. Vorrangflächen selbst, erhebliche Auswirkungen hat, an dieser Stelle von anderen Fragen der Planung in unzulässiger Weise ablenken sollte. Vielmehr ist es zwingend geboten, dass sich der Plangeber mit den Konsequenzen seiner Entscheidung für oder wider eine Rotor-In-Planung in hinreichendem Ausmaß vertraut macht. So würde bspw. eine Rotor-Out-Planung zwingend veränderte Abstände zu Raumnutzungen erfordern, die eine Errichtung oder ein Hineinreichen von beweglichen Anlagenteilen von WEA schlichtweg rechtlich ausschließen. Als Beispiele seien hier die Anbauverbotszonen nach Fernstraßengesetz entlang von Autobahnen und klassifizierten Straßen genannt. Der - zudem völlig unbegründete - Vorwurf einer Verletzung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrechte wird entschieden zurückgewiesen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers</p>	<p>Begründung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2477 2. Tatsächlich fehlt es jedoch an der Angabe, welche Flächen im Landkreis Emsland bereits durch B- bzw. F-Pläne der Gemeinden entsprechend festgesetzt sind.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland kommt mit seinem Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 zunächst der Verpflichtung zur regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung gem. Ziffer 4.2.1 02 LROP 2022 nach. Mit Hilfe der Festlegung von VR WEN will er zudem die im NWindG vorgegebenen Flächenziele für den Landkreis erfüllen. Mit</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2478 Bedenkt man, dass die Regelung des aktuell gültigen WindBG des Landes Niedersachsen, eine entsprechende Berichtspflicht sogar vorsieht, ist erkennbar, dass hier mindestens schräg eine Darstellung der gesetzlichen Verpflichtungen stattfindet und damit insgesamt der Eindruck erweckt wird, dass wesentlich mehr Flächen auszuweisen sind als gesetzlich erforderlich, aber auch ausreichend ist. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, da auch weitere Flächenansprüche gesetzlich geschützt vorhanden sind, die zusätzlich und neben der Nutzung, der WEA stehen.	<p>dem Ziel sich nicht von kommunalen Entscheidungen (ggfs. Aufhebung von Bauleitplänen) abhängig zu machen, will er diese Ziele zudem nach Möglichkeit bereits durch die eigenständig festgelegten VR WEN erreichen. Er bezieht jedoch in seine Festlegung ausweislich der Begründung und auch nachweislich der Gebietssteckbriefe und tatsächlich festgelegten Flächen nach Möglichkeit kommunale Pläne mit ein. Für in kommunalen Bauleitplänen rechtskräftig für die Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen, die er selbst im Ergebnis seiner Abwägung für die regionalplanerische Konzentration von WEA geeignet hält und als VR WEN festlegt, ist die geforderte auflistende Angabe der kommunalen Pläne zunächst nicht erforderlich. Diese sind gleichwohl in den jeweiligen Steckbriefen sowohl kartographisch explizit dargestellt, als auch im Text benannt. Die geforderte Aufstellung ist lediglich für ebenfalls auf das Flächenziel angerechnete kommunale Pläne erforderlich, die außerhalb von VR WEN gelegen sind. Indes erfolgt die entsprechende Auflistung sowie die erforderliche Übergabe von GIS-Daten gem. § 4 Abs. 1 WindBG erst nach Satzungsbeschluss in einem separaten, formalen Antrag auf Feststellung des Erreichens der Teilflächenziele nach WindBG an das zuständige Amt für regionale Landesentwicklung. Dies ist nicht Gegenstand der Begründung, da der Nachweis der rechtmäßigen Anrechnung von kommunalen Plänen nicht Gegenstand der regionalplanerischen Abwägung ist. Für diese Abwägung ist lediglich die Frage maßgebend, ob mittels der im Plan enthaltenen Festlegungen unter Berücksichtigung ggfs. anrechenbarer weiterer Flächen die Flächenziele erreicht werden können oder nicht.</p> <p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wie bereits ausgeführt, werden die vom Landkreis Emsland festgelegten Flächen ebenso wie die zusätzlich auf das Flächenziel angerechneten Flächen als Geodatensätze (GIS-Datensätze) im Zuge eines separaten Antrags auf Feststellung des Erreichens der Flächenziele an die zuständige Genehmigungsbehörde übergeben und damit den im NWindG normierten Berichtspflichten genüge getan. Dem impliziten Vorwurf, der Plangeber würde mit seinem Vorgehen den Eindruck vermitteln und rechtfertigen wollen, sehr viel mehr Flächen für die Windenergienutzung festzulegen, als dies erforderlich wäre, wird nachdrücklich widersprochen. Bereits in Kapitel 4.1 der Begründung ist eindeutig dargelegt, welche Flächen der Landkreis in welchem Umfang auf das Flächenziel anrechnen kann. So befinden sich überhaupt nur insgesamt 8 Flächen aus kommunalen Plänen (70. Änderung FNP Dörpen, 1. Änderung FNP Lathen, 70. Änderung FNP Nordhümmling) vollständig außerhalb der im Entwurf festgelegten VR WEN. Diese weisen eine Gesamtfläche von lediglich 60,5 ha auf. Da es sich zudem bei diesen Flächen um Rotor-In-Flächen handelt, die häufig weniger als 150 m breit sind,</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>führt die Berücksichtigung des 75 m-Innenpuffers gem. § 4 Abs. 3 WindBG dazu, dass hiervon lediglich die in der Begründung aufgeführten knapp 20 ha anrechenbar sind. Der weitaus überwiegende Teil der knapp 3.900 ha rechtskräftiger Gebiete für Windenergie aus kommunalen Bauleitplänen (mehr als 99 %) wird von den VR WEN des Planentwurfs überlagert. Dies widerlegt die Behauptung des Einwenders, dass durch den Landkreis versucht werde in unnötiger Weise zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung zu begründen, zweifelsfrei.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2479 Es wird daher dringend gefordert darzulegen, welche Flächen bereits in gültigen Flächennutzungsplänen/ Bebauungsplänen der kreisangehörigen Gemeinden und Städte für WEA vorgesehen sind bzw. zurzeit sich in den Verfahren zur Ausweisung befinden und als solche Flächen genutzt werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die in kommunalen Bauleitplänen rechtskräftig ausgewiesenen Flächen werden wie in Kap. 3.2.2 auch hinreichend dargelegt soweit möglich in das Sachliche Teilprogramm Windenergie 2024 übernommen. Die Planung orientiert sich demzufolge am aktuellen Bestand der Windenergienutzung im Planungsraum. Aus diesem Grund werden alle bauleitplanerisch gesicherten Bestandsflächen unabhängig von ihrer Vereinbarkeit mit den im Planungskonzept für Neufestlegungen definierten Negativkriterien als Potenzialflächen berücksichtigt, der auf Grundlage der Negativkriterien erzeugten Potenzialflächenkulisse hinzugefügt und der Einzelfallprüfung zugeführt. Im Zuge der Einzelfallprüfung erfolgt sodann eine Überprüfung auf mögliche Konflikte dieser Flächen mit den angesetzten Negativkriterien und eine Abwägungsentscheidung, ob zugunsten der Bestandssicherung von jeweils betroffenen Kriterien abgewichen werden soll und eine Festlegung als VR WEN erfolgen kann. Die zugrundeliegenden kommunalen Bauleitpläne sind in diesen flächenbezogenen Abwägungen vollständig kartographisch dargestellt. Überdies führt das dargestellte Vorgehen dazu, dass von den knapp 3.900 ha rechtskräftiger Bauleitpläne im Landkreis Emsland ca. 99 % in der Planung des Landkreises enthalten sind, mithin also Bestandteile von VR WEN sind. Soweit im Verfahren befindliche Bauleitpläne bekannt waren, wurden zudem auch diese in der gebietsbezogenen Abwägung berücksichtigt. Eine darüber hinausgehende systematische Auflistung oder Aufbereitung aller Bauleitpläne wird als nicht erforderlich angesehen und abgelehnt.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers</p>	<p>Begründung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2480 Nach der Berechnung der Unterzeichnerin unter Berücksichtigung der bekannt gegebenen bzw. öffentlich zugänglichen Unterlagen ist das erforderliche Maß von zu Ende 2032 von 3,07 % bzw. 8860 ha des Landkreises weit übererfüllt.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die Berechnungen der Unterzeichnerin werden weder vorgelegt, noch werden zumindest die Ergebnisse mitgeteilt. Eine dezidierte Stellungnahme ist daher nicht möglich. Es bleibt bspw. offen, inwieweit und auf welche Weise die zu berücksichtigende Innenpufferung mit einem Radius von 75 m vorgenommen wurde. Der Landkreis Emsland hat seine Berechnungen in der Begründung indes offen gelegt und überdies auch kartographisch dargestellt, welche Flächen er als VR WEN festlegt. Demnach werden im 1. Entwurf des Sachlichen Teilprogramms 12.860,4 ha als VR WEN zeichnerisch dargestellt.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>Aufgrund der Rotor-In-Regelung sind diese Flächen mit Hilfe eines Geoinformationssystems gem. § 4 Abs. 3 WindBG mit einem Abstand von 75 m nach Innen gepuffert worden. Im Ergebnis verbleiben von den 12.860,4 ha zeichnerisch als VR WEN dargestellten Flächen 9.392,2 ha. Unter Berücksichtigung der weiter anrechenbaren Flächen erhöht sich dieser Wert noch einmal geringfügig auf 9.426,69 ha. Somit ist korrekt, dass der Landkreis in seinem 1. Entwurf das Flächenziel für 2032 um rund 550 ha übertrifft. Dies begründet er mit einem erforderlich Puffer, um sicherzustellen, dass bei einem möglichen Entfall von Flächen im weiteren Verfahren oder auch im Zuge von Genehmigungsverfahren nicht unmittelbar ein Unterschreiten der Flächenziele resultiert. Diesbezüglich sei zudem auf § 249 Abs. 4 BauGB verwiesen. Danach stünde selbst die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswerts oder Teilflächenziels der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegen. Gleichwohl sei an dieser Stelle betont, dass der Landkreis Emsland nicht anstrebt, von dieser Möglichkeit über den genannten Puffer von wenigen Hundert Hektar hinausgehend Gebrauch zu machen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers</p>	<p>Begründung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2481 Beim Erreichen bzw. überschreiten dieses Zieles entfällt jedoch die überragende öffentliche Bedeutung der Errichtung und des Betriebes von WEA, sodass eine entsprechende Privilegierung automatisch entfallen ist. Selbstverständlich entfällt damit auch ein Bedürfnis/Planungserfordernis, weitere Flächen auszuweisen, da die gesetzlichen Vorgaben sowohl des Bundes wie auch des Landes erfüllt sind.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Richtig zu stellen ist, dass mit Erreichen des Flächenziels nicht das überragende öffentliche Interesse, welches in § 2 EEG normiert ist entfällt, sondern die gesetzliche Privilegierung von WEA im baurechtlichen Außenbereich. § 249 Abs. 4 BauGB erlaubt jedoch ausdrücklich auch eine Ausweisung zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung über das Flächenziel hinaus.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers</p>	<p>Begründung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2482 Es wird darauf hingewiesen, dass aus diesem Gesichtspunkt einige Landkreise des Landes Niedersachsen entsprechende Öffentliche Bekanntmachungen bereits durchgeführt haben, vgl. LK Aurich.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die Bekanntmachung des Landkreises Aurich ist bekannt. Dieser erreicht die im NWindG festgelegten Flächenziele bereits auf Grundlage der vorhandenen, rechtskräftigen Flächen aus Bauleitplänen. Dies ist im Landkreis Emsland bei Weitem nicht der Fall. Die Flächen rechtskräftiger Bauleitpläne umfassen knapp 3.900 ha. Dies sind lediglich 57 % des Flächenziels für 2032, wobei noch unberücksichtigt ist, dass es sich bei Flächen der Bauleitplanung ganz überwiegend um Rotor-In-Flächen handelt, die nur abzüglich eines Innenpuffers von 75 m auf das Flächenziel anrechenbar sind. Der Landkreis Emsland muss also anders als der Landkreis Aurich zwingend über die vorhandenen Bauleitpläne hinaus, die er wie bereits ausgeführt zu 99 % in seine Flächen (VR WEN) integriert, weitere Flächen für die Windenergienutzung sichern und festlegen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers</p>	<p>Begründung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2483 3. Eine Unterscheidung zwischen Rotor-in-und Rotor-out ist nicht erforderlich, da grundsätzlich im Rahmen der Aufstellung von einfachen wie qualifizierten Bebauungsplänen ein Rotor-in-Prinzip gilt und dies auch mit der immer noch ständigen</p>	<p>Wird nicht gefolgt Den Ausführungen ist zu widersprechen. Der Landkreis Emsland betreibt in seinem Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 keine Bauleitplanung, sondern Regionalplanung. Hierin werden sog.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Rechtsprechung des niedersächsischen OVGs allein vereinbar ist. Die Darstellung auf den Seiten 10 ff in der Begründung ist daher schief.</p>	<p>Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festgelegt. Auf diese sind die genannten Ausführungen, die auf Bauleitpläne zutreffen, nicht übertragbar. Dies wird u.a. schon aus den gesetzlichen Regelungen des WindBG deutlich, welches explizit zwischen Rotor-In und Rotor-Out unterscheidet, sodass ein Plangeber zwingend deutlich machen muss, welcher Regelung seine Festlegungen folgen. Diesbezüglich ist ferner auf das Urteil des OVG Lüneburg zum Regionalplan Uelzen zu verweisen (Az. 12 KN 51/20, Rn. 100ff). Hierin hält das OVG schon unter der damaligen Rechtslage eine Auseinandersetzung des Plangebers mit der Frage, ob er seine Vorranggebiete als Rotor-In oder Rotor-Out-Flächen festlegt für im Einzelfall notwendig. Dies gelte zwingend dann, wenn eine Rotor-Out-Planung erfolgt. Da nun mehr durch das WindBG Flächenbeitragswerte eingeführt sind, die sich ausdrücklich auf eine Festlegung als Rotor-Out-Flächen beziehen, kann auch nicht wie bisher gerichtlich zumeist akzeptiert, stillschweigend davon ausgegangen werden, dass es sich analog zur Bauleitplanung um eine Rotor-In-Planung handelt. Der Plangeber muss sich schon aufgrund der Anforderungen aus dem WindBG frühzeitig bewusst machen, welcher Regelung er folgen will, da hieraus grundsätzlich veränderte Planungskonzepte und Anrechenbarkeiten resultieren. Ausdrücklich zu widersprechen ist zuletzt der Aussage, wonach nur eine Rotor-In-Regelung überhaupt mit der ständigen Rechtsprechung vereinbar wäre. Dies steht nicht nur im Widerspruch zu den bundesgesetzlichen Regelungen des WindBG, sondern u.a. auch zum oben zitierten Urteil des OVG Lüneburg. Nicht zuletzt ist auf Kap. 2.3.1 der nds. Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen zu verweisen (MELV Niedersachsen), die eine ausdrückliche Regelung zu Rotor-In/Rotor-Out "dingend" empfiehlt, zu verweisen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers</p>	<p>Begründung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2484 4. Auch die Darstellung, dass in den noch geltenden Flächennutzungsplänen/Bebauungsplänen eine Ausschlusswirkung nicht mehr gelten würde bzw. eine solche in Regionalplänen nicht möglich ist, ist daher so nicht zutreffend. Die Anmerkung, dort unter Fußnote 1 ist ebenfalls ein schiefes Zitat. Es ist offenkundig, dass hier nicht eine objektive abwägende Planung stattfand, sondern eine zielorientierte Planung, die unter anderen rechtlichen Maßstäben begonnen wurde und nicht ordnungsgemäß an die jetzt gültige Rechtslage angepasst wurde.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die Unterstellung einer zielorientierten Planung wird zurückgewiesen, zumal der Einwender hier jegliche objektive Begründung für seine Behauptung vermissen lässt. Dies betrifft nicht zuletzt auch die Behauptung eines "schiefen Zitats" unter Fußnote 1. Die Steuerung der Windenergienutzung über eine planerisch mit Hilfe des Planvorbehalts aus § 35 Abs. 3. Satz 3 BauGB erzeugte Ausschlusswirkung ist gem. § 249 Abs. 1 BauGB nicht mehr möglich. Der Einwender verkennt hier die gegenwärtige Rechtslage. Die Aussage, wonach in rechtskräftigen Bauleitplänen mit Ausschlusswirkung diese nicht mehr gelten würde, findet sich in der Begründung zudem nicht. Tatsächlich besitzen rechtskräftige Pläne mit Ausschlusswirkung bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Erreichens von Flächenbeitragswerten, spätestens aber bis zum 31.12.2027, auch weiterhin noch diese Ausschlusswirkung. Dies wird vom Plangeber in keiner Weise bestritten.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2485 Aus diesem Gesichtspunkt ist mit den allgemein geltenden Maßstäben und den weiterhin geltenden Regelungen des ROG und des NROG wie der ständigen Rechtsprechung in jedem Fall die Planung zu wiederholen und die Maßstäbe ordnungsgemäß darzustellen. Es ist nicht zulässig tendenziös die Rechtsgrundlage darzustellen.	Wird nicht gefolgt Eine tendenziöse Darstellung der Rechtsgrundlage ist nicht erfolgt. Sie wird von den Einwendern behauptet, jedoch in keiner Weise nachvollziehbar begründet. Eine Wiederholung der Planung ist nicht erforderlich und wird abgelehnt.
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2486 5. Im Übrigen widerspricht sich die Darstellung: auf Seite 14 oben wird mitgeteilt, dass eine Ausschlusswirkung für den Rest des Gemeindegebiets bzw. des Kreisgebietes nicht mehr erreicht werden kann, später allerdings dargestellt wird, dass eine planerische Steuerung möglich ist. Das wäre, wenn die Angabe zuvor korrekt ist unmöglich.	Wird nicht gefolgt In der Begründung steht: "Nach bisher geltender Rechtslage waren Windenergieanlagen als nach § 35 BauGB privilegierte Vorhaben im Außenbereich zu behandeln und durften – sofern nicht öffentliche Belange entgegenstanden – prinzipiell überall im Außenbereich genehmigt und errichtet werden. Eine wirksame und gezielte räumliche Steuerung der auf diese Weise privilegierten Windenergienutzung war gleichwohl über den sog. „Planvorbehalt“ des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit Hilfe von Konzentrationsflächenplanungen in Regionalplänen oder Flächennutzungsplänen möglich. Auf Ebene der Regionalplanung konnten in diesem Fall Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung („Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten“) festgelegt werden. Diese im aktuell noch geltenden RROP 2010 noch erfolgte Planung mit Ausschlusswirkung ist künftig sowohl in Regionalplänen als auch in kommunalen Flächennutzungsplänen nicht mehr möglich." Die Aussage, wonach eine Ausschlussplanung nicht mehr möglich ist, bezieht sich also eindeutig und aus dem Zusammenhang erkennbar auf die bisher übliche Nutzung des Planvorbehalts aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Dies ist nicht mehr möglich. Diese Aussage ist korrekt. Im Weiteren geht die Begründung unter "Möglichkeiten der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen" darauf ein, auf welche Weise WEA künftig auch ohne diesen Planvorbehalt gesteuert werden können. Sodann wird ausgeführt, welcher gesetzliche Mechanismus nach neuer Rechtslage bei Erreichen der Flächenziele letztlich eine Steuerung ermöglicht. Es wird zudem von einer "faktischen Ausschlusswirkung" (in Abgrenzung zur bisherigen planerisch erzielten Ausschlusswirkung) gesprochen und die Unterschiede dargelegt. Hieraus wird kein Widerspruch erkennbar, zumal eine planerische Steuerung keinesfalls mit einer Ausschlusswirkung gleichzusetzen ist und auch ohne jede Ausschlusswirkung möglich ist.
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2487 Da bereits ausreichend Fläche zur Verfügung steht, ist die Privilegierung von WEA bereits jetzt entfallen. Selbstverständlich kann auch dann eine planerische Steuerung stattfinden, allerdings nicht durch Ausweisung von Flächen, die größer sind als die Vorgabe. Die Aufgabe der Negativplanung ist begrüßenswert, allerdings war sie schon immer rechtlich unzulässig.	Wird nicht gefolgt Zunächst einmal ist das Erreichen von Flächenzielen nach § 249 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 1 bzw. Abs. 2 formal festzustellen und öffentlich bekannt zu geben. Da schon diese Anforderung im Landkreis Emsland nicht erfüllt ist, geht die Aussage des Einwenders fehl. Hinzu kommt, dass die Flächenziele auch faktisch nicht erfüllt sind. Im Landkreis Emsland sind gegenwärtig unter Berücksichtigung rechtskräftiger Vorranggebiete sowie aller rechtskräftigen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>Bauleitpläne gut 4.600 ha als Windenergiegebiete i.S.d. WindBG vorhanden. Damit ist - selbst wenn man die Tatsache, dass es sich hierbei um Rotor-In-Flächen handelt, die nicht vollständig anrechenbar sind, - weder das Flächenziel für 2027 von 6.846 ha, noch jenes für 2032 von 8.860 ha erreicht. Die Zahlen und Berechnungen für seine Annahme bleibt der Einwender schuldig. Der Hinweis zur planerischen Steuerung sowie zur Negativplanung wird zur Kenntnis genommen. Eine planerische Steuerung kann auch jenseits jeglicher Flächenziele erfolgen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers</p>	<p>Begründung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2488 6. Auch die Darlegung des Regelungsinhalts auf Seite 16, welche Bedeutung § 249 Abs. 4 BauGB hat im Hinblick auf zusätzliche Flächen für die Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie ist schlicht falsch. Dies gilt auch für zahlreiche weitere Einzelsätze in diesem Abschnitt der Begründung. Es wird auf die weiterhin geltende ständige Rechtsprechung sowohl des OVGs Lüneburg als auch des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt § 249 Abs. 4 BauGB lautet wie folgt: "Die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswerts oder Teilflächenziels steht der Ausweisung zusätzliche Flächen für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegen." Dieser Satz ist nahezu wörtlich in der Begründung zitiert. Auch die hieraus abgeleitete Aussage, wonach die als Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB bei Zielerreichung eintretende Entprivilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich die Ausweisung zusätzlicher Windenergiegebiete in kommunalen Flächennutzungsplänen oder vorhabenbezogenen Bebauungsplänen nicht unterbindet, ist korrekt (siehe bspw. auch Kap. 2.4.2 in "Windenergieplanung auf kommunaler Ebene" der Fachagentur Windenergie an Land"). Die weiteren behaupteten Fehler können mangels konkreter Benennung nicht überprüft werden.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers</p>	<p>Begründung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2489 II . Fehlende Rechtsgrundlagen Auf den Seiten 18 ff wird ein planerisches Konzept angerissen. Es wird übersehen, dass weiterhin in Niedersachsen eine untergesetzliche Vorgabe zur Planung von WEA existiert, die zu berücksichtigen ist. Sie wird nicht einmal erwähnt.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Soweit hier der niedersächsische Windenergieerlass gemeint ist, stellt dieser keine Rechtsgrundlage im engeren Sinne dar, da er für die Ebene der Regionalplanung ausdrücklich (Kap. 1.4 Windenergieerlass) nicht bindend ist, sondern lediglich als Orientierungshilfe zur Abwägung dienen kann. Eine Nennung bei den Rechtsgrundlagen ist somit nicht erforderlich. Überdies fußt der Erlass in Teilen noch auf veralteten Rechtsgrundlagen, die durch die Wind-an-Land-Gesetzgebung überholt worden sind. Dies betrifft insbesondere die Ausführungen zu harten und weichen Ausschlusszonen sowie zum substanziellen Raum für Windenergienutzung. Eine Berücksichtigung der diesbezüglich enthaltenen Aussagen wäre rechtsfehlerhaft.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers</p>	<p>Begründung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2490 III. Darüber hinaus übersieht ihr Haus komplett die Anforderungen des KSGs und des NKSGs in dem Sinne, dass für derartige Großvorhaben eine Klimabilanz aufgestellt werden muss.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die Festlegung von VR WEN in Regionalplänen stellt kein zu bilanzierendes Vorhaben im Sinne des KSG oder NKSG dar. Eine Bilanzierung ist nicht erforderlich, ist gleichwohl freiwillig im Zuge der Umweltprüfung nach § 8 ROG erfolgt und im Umweltbericht dokumentiert (Kap. 4.2.2). Das KSG liefert zudem keine zusätzlichen, abwägungsrelevanten Inhalte. Die Behörde muss nur solche Umstände aufklären und sodann abwägend berücksichtigen, die für sie als entscheidungserheblich erkennbar sind. Dies ist der Fall,</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			wenn sich die Abwägungserheblichkeit entweder aufdrängt oder wenn ein Planbetroffener Umstände, die nicht ohne Weiteres als abwägungserheblich erkennbar sind, im Zuge der Bürgerbeteiligung oder auf andere zulässige Weise rechtzeitig in das Planungsverfahren einbringt (BVerwG, 18.01.2011, 7 B 19/10 Rn. 23 = NuR 2011, 284).
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2491 Es ist daher zwingend - nicht nur bei neuen Flächen für WEA - eine sachliche, sinnvolle optimierende Nutzung der bereits genutzten Flächen im Sinne von Landersparnis, weiterer Versiegelung zu betreiben	Wird nicht gefolgt Wie bereits ausgeführt berücksichtigt die Planung des Landkreis Emsland vorhandene, planerisch gesicherte Windparks zu mehr als 99 % der Fläche. Die Planungen konzentrieren sich also ganz offensichtlich und soweit möglich auf bereits genutzte Flächen. Angesichts der gesetzlich vorgegebenen Flächenziele des NWindG für den Landkreis Emsland ist indes auch eine umfangreiche Neufestlegung von VR WEN unvermeidbar.
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2492 und den gesetzlichen Vorgaben in vielen Teilen des Landkreises zur Renaturierung von Mooren nicht entgegen zu wirken.	Wird nicht gefolgt Die Renaturierung von Mooren wird durch die festgelegten VR WEN in keiner Weise beeinträchtigt. Es werden zudem keinerlei konkrete Argumente vorgebracht, welche diese Einschätzung des Landkreises in Zweifel ziehen würden.
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2493 Für jede Fläche wie für den gesamten Teilplan hätte zudem eine Klimabilanz erstellt werden müssen, woran es vollständig, fehlt.	Wird nicht gefolgt Wie bereits ausgeführt ist das Erstellen von Klimabilanzen für Festlegungen von VR WEN in einem Regionalplan nicht gesetzlich gefordert. Eine dieser Einschätzung widersprechende Rechtsquelle wird vom Einwender nicht vorgebracht. Es wird hier offenbar verkannt, dass der Landkreis Emsland lediglich Flächen für die Windenergienutzung ggü. konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen sichert.
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2494 Nicht nur bei neuen Flächen auch bei der vorgesehenen intensiveren Nutzung bestehender Flächen kommt es zu neuen Eingriffen in die Umwelt den Boden und das Landschaftsbild.	Wird nicht gefolgt Die Intensität der Flächennutzung wird durch die Festlegung von VR WEN nicht gesteuert. Soweit eine Fläche bisher schon für die Windenergienutzung im Regionalplan festgelegt war, führt die erneute Festlegung als Vorranggebiet in keiner Weise zu einer Nutzungsintensivierung. Gleiches gilt für vergleichbare Flächen aus kommunalen Bauleitplänen. Gleichwohl wird zugestimmt, dass es auch beim Repowering von WEA zu Eingriffen in Natur und Landschaft kommt. Diese stehen einer Festlegung als VR WEN indes nicht entgegen.
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2495 Bei neuen Standorten resultieren daraus weitere zu bilanzierende Eingriffe in das gesamte Klima. Es hat keinerlei Darstellung stattgefunden. Es ist ein vollständiger Abwägungsausfall, schon deshalb ist das Verfahren zu wiederholen und neu auszulegen.	Wird nicht gefolgt Wie mehrfach ausgeführt ist das Erstellen einer flächenspezifischen Klimabilanz für Festlegungen im Regionalplan nicht erforderlich und angesichts der auf Planungsebene noch gar nicht bekannten konkreten Vorhabenparameter schlicht nicht sinnvoll möglich. Ein Abwägungsausfall kann hieraus nicht abgeleitet werden
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2496 IV. Die ab Seite 19 angegebene dreistufige Vorgehensweise entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben. In der ersten Stufe hätten die gesetzlichen Vorgaben und die	Wird nicht gefolgt Der Windenergieerlass ist für die Regionalplanung nicht bindend. Die planungsrelevanten Rechtsgrundlagen wurden berücksichtigt. Auch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>untergesetzlichen Vorgaben wie der Windenergieerlass bzw. die Verordnung berücksichtigt werden müssen. Entsprechend der Rechtsprechung, die ganz am Rande zitiert wird, ist (weiterhin) zwischen harten und weichen Tabukriterien zu unterscheiden. Diese Maßstäbe sind hier nicht eingehalten, da sie nicht einmal als Maßstab erkannt wurden.</p>	<p>die ständige Rechtsprechung, soweit sie angesichts der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen noch aussagekräftig sind. Eine Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabukriterien und deren Dokumentation ist schon aufgrund der erfolgten Positivplanung (Planung ohne Ausschlusswirkung) aber auch mit Bezug auf § 249 Abs. 6 sowie § 7 Abs. 3 ROG nicht mehr erforderlich. Hierzu ist auch auf die nds. Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen unter 2.1.2 zu verweisen. Dort heißt es u.a.: "Ein gesamtträumliches Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und die Befassung mit der Frage, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum geschaffen wurde, ist für Vorranggebiete Windenergienutzung (ohne Ausschlusswirkung) nach wie vor nicht notwendig."</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers</p>	<p>Begründung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2497 1. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass bei Erreichen des Flächenziels wie im Landkreis Emsland bereits vor Ausweisung der Planung eine Privilegierung von WEA nicht mehr gegeben ist, sodass eine ganz normale Gesamtabwägung im Sinne des ROG zu erfolgen hat. Daran fehlt es.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Wie bereits dargelegt ist das Flächenziel im Landkreis Emsland nicht erreicht. Offen bleibt, was mit einer "ganz normalen Gesamtabwägung" gemeint ist. Der Landkreis hat die VR WEN abschließend beurteilt und abgewogen. Er hat dabei jedes Gebiet für sich genommen betrachtet und geprüft, ob sich eine Windenergienutzung hier durchsetzen kann und soll. Gleichwohl war als gesetzliche Maßgabe abschließend mit Blick auf den Umfang der festzulegenden Flächen das NWindG in die Überlegungen einzubeziehen und zu berücksichtigen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers</p>	<p>Begründung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2498 Es hilft auch nicht, wenn in Fußnoten Teil-, Rück-, Ausnahmen zu dem oben dargestellten Text eingefügt werden, dies führt vielmehr dazu, dass die Öffentlichkeit nicht korrekt informiert wird und den Sachverhalt nicht ausreichend überblickt. Das ist unzulässig, da dann keine Öffentlichkeitsbeteiligung stattfindet, sondern eine Beeinflussung.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Es wird auch an dieser Stelle nicht deutlich, welche Fußnote gemeint ist. Eine Rücknahme von Aussagen erfolgt in den Fußnoten der Begründung jedenfalls nicht, sondern vielmehr eine erläuternde Klarstellung.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers</p>	<p>Begründung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2499 2. Unter Punkt 3.2.1 ist deutlich zu erkennen, dass einige gesetzliche Vorgaben schlicht unbeachtet geblieben sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das EEG im Planungsrecht keinen Raum hat, wohl aber das KSG. Das EEG kommt nur dann zum Zuge wenn die Flächenziele nicht erreicht sind.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die Ausführungen widersprechen sich. Zunächst soll das EEG im Planungsrecht keinen Raum haben, sodann soll es doch relevant sein, aber nur dann, wenn Flächenziele nicht erreicht werden. Da die Flächenziele gegenwärtig im Landkreis Emsland nicht erreicht sind, ist wohl aber auch nach der Rechtsauffassung des Einwenders eine Relevanz gegeben. Das Klimaschutzgesetz beinhaltet keinerlei für die Regionalplanung bzw. die Festlegung von VR WEN unmittelbar relevante Aussagen und war als Rechtsgrundlage hier nicht zu benennen. Die Behörde muss nur solche Umstände aufklären und sodann abwägend berücksichtigen, die für sie als entscheidungserheblich erkennbar sind. Dies ist der Fall, wenn sich die Abwägungserheblichkeit entweder aufdrängt oder wenn ein Planbetroffener Umstände, die nicht ohne Weiteres als abwägungserheblich erkennbar sind, im Zuge der Bürgerbeteiligung oder auf andere zulässige Weise rechtzeitig in das Planungsverfahren</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2500 3. Grundsätzlich ist auch die Mitteilung aus Ihrem Hause in der Begründung anzugreifen, dass die ausgewiesenen Flächen mit möglichst vielen WEA soweit technisch möglich „gepflastert“ werden sollten. Nein, es geht um eine effektive Nutzung und Erzeugung von sogenanntem grünen Strom. Eine möglichst dichte Aneinanderreihung von WEA führt nur zu einer Steigerung der Kapazitäten; nicht zu einer größeren Menge erzeugten Stroms sondern zu einem höheren Verschleiß an den Anlagen. Tatsächlich sind optimale Abstände längst gut errechnet und in Vorgaben dokumentiert, d.h. großflächig verteilte WEA mit mindesten dem achtfachen Rotordurchmessers als Abstand untereinander in Hauptwindrichtung und mindestens dem 5-Fachen Rotordurchmessers in neben Windrichtungen. Dies führt allein bei der Referenzanlage, die dieser Planung zugrunde liegt, zu einem Mindestabstand untereinander von 8 x165 m in Windrichtung von Südwest bzw. Süd bis West, also 1.320 m Abstand zwischen den Anlagen; sowie zu allen anderen Windrichtungen von mindestens 825 m. Nach den Berechnungen des Fraunhofer Institutes sind weitere Abstände mit größeren Rotoren wie der hiergewünschten Länge wünschenswert, sodass Mindestabstände vom 9 bis 10-fachen Rotordurchmesser eine größere Effektivität der Anlagen und damit eine höhere Erzeugung von grünem Strom bewirken. Auch aus diesem Gesichtspunkt ist offenkundig, dass die Planung hier sich nicht an der Realität orientiert, sondern an Wunschzielen, insbesondere von Herstellern und Landverpächtern.	einbringt (BVerwG, 18.01.2011, 7 B 19/10 Rn. 23 = NuR 2011, 284). Dies ist im Hinblick auf das KSG jedoch nicht der Fall. Wird nicht gefolgt Die effektive Nutzung der VR WEN beinhaltet nicht ein möglichst dichtes Aufstellen von WEA, sondern eine bestmögliche Ausschöpfung der Flächen im Sinne eines Jahresstromertrags pro ha. Hierauf soll in nachfolgenden Genehmigungsverfahren hingewirkt werden. Keines der Dokumente des Sachlichen Teilprogrammes Windenergie 2024 fordert eine möglichst hohe Dichte von Anlagenstandorten innerhalb der VR WEN. Die Angaben zum Abstand von WEA untereinander entsprechen nicht den beim Plangeber vorliegenden Kenntnissen. Demzufolge ist von einem Abstand des 5 fachen Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung und 3 fachen Rotordurchmesser quer zur Hauptwindrichtung auszugehen (u.a. DLG Merkblatt 395 "Planung von Windenergieanlagen") .
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2501 V. Der Windenergieerlass sieht aus diesem Gesichtspunkt eine Mindestgröße der betroffenen Flächen von 35 ha vor. Die beabsichtigte Planung sieht jedoch 3 Flächen vor, die deutlich darunter liegen Diese Flächen sollten bereits aus diesem Gesichtspunkt entfallen. Sie bieten Raum für ein bis maximal 2 Anlagen, was weder einen Windpark darstellt im Rechtssinne noch dem Konzept ihres Hauses noch den gesetzlichen Grundlagen entspricht. Aus diesem Gesichtspunkt sollten diese Flächen entfallen.	Wird nicht gefolgt Der Windenergieerlass ist nach Kap. 1.4 für die Regionalplanung nicht bindend. Eine Forderung nach einer Mindestflächengröße von 35 ha enthält der Erlass auch auf Nachsuche zudem nicht. Eine Mindestgröße wird im Planungskonzept auch weiterhin nicht vorgesehen.
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2502 VI. Vollständig außer Betracht gelassen worden sind der Artenschutz und der Naturschutz.	Wird nicht gefolgt Weder Natur- noch Artenschutz wurden bei der Planung außer Acht gelassen. Ausführungen und Abwägungen zu entsprechenden Belangen finden sich sowohl in den Steckbriefen der Regionalplanung als Anlage zur Begründung als auch im Umweltbericht und in der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Gebietsblätter). Nicht zuletzt bilden verschiedene der im Planungskonzept berücksichtigten Negativkriterien entsprechende Belange ab.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2503 1. Es wird zwar dargestellt, dass es sowohl im BNatSchG als auch in weiteren Regelungen nicht abwägbare Verbote gibt, gleichwohl wird ohne Detailprüfung darauf verwiesen, dass aufgrund einer EU-Notfallverordnung diese gegenwärtig nicht mehr gelten. Das ist schlicht falsch. Die aktuell geltenden Regelungen bedeuten, dass bei einer umfassenden Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung eine weitere Umweltprüfung auf der Ebene der Genehmigung entfallen kann. Es ist daher gerade nicht geregelt, dass es keinerlei Prüfung gibt.	Wird nicht gefolgt § 6 WindBG enthält keinerlei materiell-rechtliche Anforderungen an die Abwägung oder die durchzuführende Umweltprüfung. Es wird allein auf das formale Vorhandensein einer Umweltprüfung abgestellt. Diese wurde vorliegend durchgeführt und hierin wurden überdies artenschutzfachliche Belange soweit auf Planungsebene möglich betrachtet und gewürdigt. Dies beweist u.a. der Verzicht auf Festlegungen bspw. im Nahbereich um Uhu-Brutplätze. Überdies ist auf die Vollzugsempfehlungen zu § 6 WindBG des BMWK zu verweisen. Hierin finden sich u.a. folgende Passagen: "Sowohl Artikel 6 EU-NotfallVO als auch § 6 WindBG erfordern lediglich in formaler Hinsicht die Durchführung einer Umweltprüfung. Materielle Anforderungen an die Durchführung werden nicht gestellt. Ob und wie intensiv das Artenschutzrecht bei der Planausweisung geprüft wurde, ist daher für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG nicht von Bedeutung." (S. 7, 2. Absatz) und mit Blick auf mögliche Verbote, die einer Errichtung von WEA innerhalb von Windenergiegebieten entgegenstehen könnten: "Das besondere Artenschutzrecht nach §§ 44 ff. BNatSchG kann der Genehmigung von WEA im Geltungsbereich des § 6 WindBG jedoch nicht mehr entgegenstehen." (S. 9, 4. Absatz) Im Übrigen hat auch der Landkreis Emsland an keiner Stelle ausgeführt, dass es keinerlei artenschutzrechtliche Prüfung mehr geben müsse.
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2504 2. Auch die Mitteilung, dass ohne Prüfung nunmehr planungsrechtlich Flächen festgesetzt werden, denen anschließend das Artenschutzrecht nach § 44 ff. BNatSchG nichts mehr entgegensetzen kann, ist unzutreffend. Dazu gibt es auch mehrfach Rechtsprechung sowohl in Europa durch den EuGH als auch inzwischen in einigen Gerichten der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelung des § 44 ff. BNatSchG sind daher unter keinen Umständen wegabwägbar oder wie in diesem Fall vollständig ignorierbar.	Wird nicht gefolgt Es wird auch hier auf die Vollzugsempfehlung des BMWK verwiesen. "Das besondere Artenschutzrecht nach §§ 44 ff. BNatSchG kann der Genehmigung von WEA im Geltungsbereich des § 6 WindBG jedoch nicht mehr entgegenstehen." (S. 9, 4. Absatz) Nach Auffassung des Landkreises Emsland ist zudem der Wortlaut des § 6 WindBG für sich genommen hier eindeutig. Gleichwohl hat der Landkreis im Rahmen der Festlegung von VR WEN eine artenschutzrechtliche Risikoabschätzung vorgenommen, da es Ziel der Planung ist, möglichst konfliktarme Flächen festzulegen. Insofern ist der Behauptung, wonach der besondere Artenschutz in der Planung ignoriert werde, nachdrücklich zu widersprechen.
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2505 3. Auch wenn der Eindruck auf Seite 28 erweckt wird, dass WEA im Wald errichtet werden können, so ist dem Mitnichten so. Die Regelungen des LROP 2022 sind selbstverständlich durch das im April erlassene sogenannte Wind-an-Land-Gesetz des Landes Niedersachsen präzisiert worden. Die Vorgaben im LROP 2022 besagen eindeutig, dass Wald nicht genutzt werden kann. Es werden dort weitere Vorgaben gemacht werden, die dazu führen, dass die Waldflächen, die genutzt werden könnten, im Moment der Nutzung tatsächlich kein Wald sind. Die Angabe ist daher auch mindestens schräg.	Wird nicht gefolgt Den Ausführungen ist zu widersprechen. Ein Wind-an-Land-Gesetz Niedersachsen gibt es nicht. Gemeint ist vermutlich das NWindG. Dieses trifft indes keinerlei Aussagen über eine Windenergienutzung im Wald. Richtig ist, dass derartige Aussagen im LROP 2022 enthalten sind. Hierin werden für Niedersachsen erstmalig sog. Vorranggebiete Wald festgelegt. Gemäß Ziffer 3.2.1 04 Satz 2 LROP 2022 sind diese Vorranggebiete Wald in regionale Raumordnungsprogramm zu übernehmen und räumlich näher festzulegen. Innerhalb der VR Wald sind WEA in der Regel nicht zulässig. Daher hat der Landkreis

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>Emsland diese Bereich von einer Festlegung als VR WEN ausgeschlossen. Der übrige Wald ist indes einer Windenergienutzung ausdrücklich zugänglich. Hierzu wird auf Ziffer 4.2.1 04 Satz 6 und 7 LROP 2022 verwiesen. Dort heißt es wie folgt: "Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden. Die Festlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen." Ausführungen, wonach nur aktuell gerade nicht bewaldeter "Wald" für die Windenergienutzung in Frage kommen würde, finden sich im LROP 2022 nicht.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers</p>	<p>Begründung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2506 VII. Ab den Seiten 28 werden fast dem Windenergieerlass bzw. der Verordnung entsprechend Kriterien aufgestellt, die allerdings, wie oben dargelegt, nicht eingehalten werden. Ein derart widersprüchliches Konzept muss neu überdacht werden und neu ausgelegt werden, da es schlicht rechtswidrig ist.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Das Konzept ist weder rechtswidrig, noch widersprüchlich. Eine Verordnung über anzuwendende Kriterien gibt es in Niedersachsen nicht. Der Windenergieerlass ist für die Regionalplanung nicht bindend.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers</p>	<p>Begründung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2507 IIX. Abstandsvorgaben Die einzelnen Abstandsvorgaben sind teilweise seltsam und nicht nachvollziehbar bzw. widersprechen rechtlichen Vorgaben.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die Abstandsvorgaben sind das Ergebnis einer umfangreichen Abwägung und fußen auf fachwissenschaftlichen Erkenntnissen zu Auswirkungen von WEA auf ihr Umfeld einerseits und Erfahrungswerten zu den Reichweiten derartiger Wirkungen andererseits</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers</p>	<p>Begründung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2508 1. Die Abstandsvorgaben führen dazu, dass die Rotoren komplett und vollständig über der jeweiligen Infrastruktur sich drehen, das bedeutet, dass Schienenwege und Gleisanlage überstrichen werden, was jedenfalls bei elektrischen Oberleitungen unzulässig ist.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Einwender hat an anderer Stelle selbst ausgeführt, dass WEA untereinander mehrere Hundert Meter Abstand halten. Die Festlegung eines VR WEN erfordert daher nicht, dass jeder Quadratmeter für die Errichtung einer WEA geeignet ist. Vielmehr können kleinräumige Elemente, die bei der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren ohne Verlust der grundsätzlichen Flächennutzbarkeit berücksichtigt werden können, innerhalb von VR WEN verbleiben. Dies betrifft neben Leitungstrassen bspw. auch Wirtschaftswege oder einzelne Stallgebäude (Schienenwege sind im Landkreis Emsland nicht betroffen). Die zu derartigen Elementen erforderlichen Abstände können im Genehmigungsverfahren sicher eingehalten werden.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers</p>	<p>Begründung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2509 Bei Leitungstrassen gilt offensichtlich dasselbe, weil so der Rotor in die Leitungstrasse hineinragt.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Einwender hat an anderer Stelle selbst ausgeführt, dass WEA untereinander mehrere Hundert Meter Abstand halten. Die Festlegung eines VR WEN erfordert daher nicht, dass jeder Quadratmeter für die Errichtung einer WEA geeignet ist. Vielmehr können kleinräumige Elemente, die bei der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren ohne Verlust der grundsätzlichen Flächennutzbarkeit berücksichtigt werden können, innerhalb von VR WEN verbleiben. Dies betrifft neben Leitungstrassen bspw. auch Wirtschaftswege oder einzelne Stallgebäude (Schienenwege sind im Landkreis Emsland nicht betroffen). Die zu derartigen Elementen erforderlichen Abstände</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2510 2. Auch der Abstand zwischen 2 Windparks, der mit 600 m beziffert wird, ist aus dem oben genannten Gesichtspunkt sinnfrei, da tatsächlich dann kein Abstand zwischen den Windparks optisch erkennbar ist. WEA sollten einen größeren Mindestabstand untereinander einhalten. Die Vorgabe des 3-fachen Rotordurchmessers ist schlicht der Mindestabstand aus Sicherheitsgründen. Wird er unterschritten, erlischt die Betriebserlaubnis der Hersteller. Auch aus diesem Gesichtspunkt ist die Planung neu zu überdenken, da offensichtlich ein Abwägungsfehler vorliegt.	können im Genehmigungsverfahren sicher eingehalten werden. Wird nicht gefolgt Hier wird offensichtlich die Methodik missverstanden. Es geht hier gerade nicht um 2 Windparks, sondern um das Zusammenfassen benachbarter Potenzialflächen zu einem sog. Potenzialflächenkomplex. Dies ist erforderlich, da in derartigen Fällen angesichts der Abstände von WEA untereinander davon ausgegangen werden muss, dass ein entstehender Windpark auf den Betrachter als ein zusammenhängender Windpark wirken würden. Die Potenzialflächen können also nicht getrennt voneinander hinsichtlich ihrer Auswirkungen betrachtet werden, sondern sind als ein gemeinsames Gebiet zu prüfen. Es handelt sich also nicht, wie scheinbar missverstanden, um einen Mindestabstand zwischen VR WEN, der gefordert wird. Ein solcher Mindestabstand ist nicht Gegenstand des Planungskonzepts.
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2511 IX. Unter dem Punkt 3.3.1 sind vollständige Tabuflächen als im Regelfall zu einem Verzicht führend angesehen worden. Auch hier ist offensichtlich die Trennung in harte und weiche Kriterien bzw. ausgeschlossene Tabuzonen und Abwägungszonen nicht durchgängig eingehalten worden.	Wird nicht gefolgt Eine Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen ist bei einer Planung ohne planerische Ausschlusswirkung auf Grundlage des Planvorbehalts aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht geboten. Im Kapitel 3.3.1 geht es zudem um die Grobprüfung und damit bereits die Abwägung im Einzelfall. Pauschale Negativkriterien ("ausgeschlossene Tabuzonen") kommen hier nicht mehr zur Anwendung.
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2512 X. In der Einzelfallprüfung unter 3.3.2 erfolgen offensichtlich Erwägungen, die ursprünglich der Gesetzesbegründung zum im April beschlossenen Windflächenbedarfsgesetz in Niedersachsen vorgesehen waren. Diese sind aber im endgültigen Gesetzestext nicht mehr vorhanden, sodass die Abwägung jetzt nicht sachgerecht ist. Sie ist gesetzeswidrig. Die geltenden Landesvorgaben sind daher nicht beachtet worden, sodass auch insoweit eine Abwägung neu erfolgen muss, als konkretes Beispiel wird das niedersächsische KSG einschließlich der dort vorgegebenen Moorschutzvorgaben angeführt. Darüber hinaus fehlt komplett die Regelung, im Hinblick auf die PV-Anlagen als weiterer erneuerbare Energieerzeuger.	Wird nicht gefolgt Die Ausführungen sind nicht nachvollziehbar. Die Abwägung orientiert sich nicht an der Gesetzesbegründung des NWindG. Diese enthält hierzu keine sachdienlichen Aussagen. Die Abwägung orientiert sich vielmehr an den planungsrelevanten Belangen, die von der Festlegung von VR WEN betroffen sein können und den bekannten Auswirkungen von WEA. Sie ist zudem nicht in der Begründung erfolgt, sondern gebietsbezogen und in den als Anlagen beigefügten Steckbriefen umfassend dokumentiert. Inhalte des Klimaschutzgesetzes sind für die Abwägung nicht relevant. Moore und kohlenstoffreiche Böden werden unabhängig davon als abwägungsrelevante Belange in der Abwägung berücksichtigt. Regelungen zu PV-Anlagen trifft das Sachliche Teilprogramm Windenergie 2024 nicht.
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2513 XI. Umweltprüfung Obwohl in der Begründung dargestellt wird, dass eine erforderliche Umweltprüfung nach § 8 ROG ausschließlich für die letztlich festgelegten Vorranggebiete WEA durchgeführt wurde und damit entgegen des Gesetzestextes gearbeitet wurde, handelt es sich tatsächlich nicht um eine Umweltprüfung oder eine sogenannte SUP. Es fehlt daher sowohl insgesamt als auch insbesondere für die nachfolgende Teilfläche an einer Umweltprüfung im Rechtssinne.	Wird nicht gefolgt Die Umweltprüfung wurde rechtskonform durchgeführt und in einem Umweltbericht dokumentiert. Dieser wird flankiert durch Gebietsblätter für alle festgelegten VR WEN, in denen die gebietsbezogene, flächenkonkrete Umweltprüfung erfolgt ist. Die Umweltprüfung prüft naturgemäß nur jene Festlegungen, die auch tatsächlich im Plan festgelegt werden, denn nur von diesen können die zu ermittelnden voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen. Insoweit ist nicht erkennbar, wo "gegen den Gesetzestext gearbeitet" sein sollte. Ein Fehlen der Umweltprüfung nach § 8 ROG

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	Ifd. DS-Nr.: 2514 XII. Die Festlegung, dass ein Blickwinkel von größer gleich 120° eine Umzinglung mit WEA-Flächen ergibt, ist nachvollziehbar allerdings ist nicht nachvollziehbar, dass bei der Gesamthöhe von 240 m lediglich ein Radius von 2,5 km maximal gemessen vom Ortsrand? Angenommen wird. Was ist mit allen weiteren Häusern? Auch Einzelhäuser und Kleinstsiedlungen können umzingelt werden ebenso wie Denkmäler. Die Menschen in den einzelnen Häusern sind allerdings nicht andere Menschen als jene in einer im Zusammenhang bebauten Ortslage. Auch der Schutzradius bei Emissionen entspricht dem eines Dorf bzw. Mischgebietes, sodass eine derartige Unterscheidung nach den geltenden Regeln unzulässig ist.	kann ebenfalls nicht erkannt werden. Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland hat hier eine in der Praxis etablierte und auf Grundlage biophysikalischer Gegebenheiten entwickelte Methodik in Ansatz gebracht, die vom Büro UmweltPlan im Auftrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern entwickelt worden ist. Er sieht keine Veranlassung von den hierin nachvollziehbar hergeleiteten Parametern abzuweichen. Hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Wohnnutzungen im Außenbereich und jenen in geschlossenen Ortschaften ist zum einen auf das deutsche Bau- und Immissionsschutzrecht abzustellen, welches zwischen Nutzungen im Außen- und Innenbereich hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit unterscheidet. Überdies wäre eine Anwendung der Methodik auch auf Einzelgebäude nicht mehr mit den verbindlichen Flächenzielen des NWindG vereinbar, da im Ergebnis faktisch keine Flächen mehr für die Festlegung von VR WEN verbleiben würden. Es handelt sich zudem um ein Kriterium der Abwägung.
Ifd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Begründung	Ifd. DS-Nr.: 2515 Nach alledem ist die Gesamtplanung erneut kohärent und rechtskonform vorzunehmen und erneut auszulegen.	Wird nicht gefolgt Das Planungskonzept ist nach Auffassung des Landkreis Emsland sowohl nachvollziehbar, sachlich konsistent als auch rechtskonform. Eine vollumfängliche Neukonzeption ist nicht erforderlich und wird auch durch die Einwendung nicht in nachvollziehbarer oder überzeugender Weise begründet.
Ifd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 2516 XIII. Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 96 Langen VR WEN 46 Auf dieser Fläche ist bisher keine Nutzung vorhanden. Nach den Vorgaben des, aktuell gültigen LROP Niedersachsen ist diese Freifläche damit von jeder Nutzung freizuhalten. Dies wird hier jedoch nicht beachtet, sondern im Gegenteil und auch im Gegensatz zu den Vorgaben des nds. KSG eine Nutzung vorgesehen. Dies ist mit den eigenen Kriterien ihres Hauses ebenso wenig vereinbar wie mit den gesetzlichen Vorgaben.	Wird nicht gefolgt Das LROP 2022 legt an keiner Stelle fest, dass bisher unbebaute Freiflächen jeder Nutzung - und damit auch von WEA - freizuhalten sind. Die Flächen unterliegen im übrigen auch aktuell bereits einer Nutzung, namentlich der landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerflächen. Die vermeintliche Vorgabe des LROP würde ferner im Umkehrschluss bedeuten, dass über bereits bestehende Windparks hinaus nirgendwo weitere Flächen für die Windenergienutzung bereit gestellt werden könnten und würde sowohl den bundesgesetzlichen (WindBG) als auch den landesgesetzlichen (NWindG) Vorgaben zum Ausbau der Windenergienutzung widersprechen. Auch eine Nicht-Vereinbarkeit mit den Planungskriterien ist nicht erkennbar, ist die Potenzialfläche doch das Ergebnis der gesamtträumlichen Anwendung der Negativkriterien unter Einsatz eines Geoinformationssystems.
Ifd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 2517 1. Die Mindestgröße wird nicht erreicht, da hier unter keinem Gesichtspunkt 3 WEA gleich welcher marktgängigen Größe dort errichtet werden können schon gar nicht die Referenzanlage .	Wird nicht gefolgt Eine Mindestgröße ist im Planungskonzept des Landkreis Emsland nicht vorgesehen und wird auch gesetzlich nicht gefordert. Auch ist der Aussage zu widersprechen, wonach innerhalb des VR WEN nicht mindestens 3 WEA des Referenztyps errichtet werden könnten. Die gut 22 ha große Fläche ist als Dreieck ausgeformt. Der Abstand zwischen den jeweiligen Eckpunkten beträgt zwischen 800 und 700 m, sodass auch unter Berücksichtigung der Rotor-In-Regelung und gängiger

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 2518 2. Die nächstgelegene Wohnbebauung im Außenbereich ist nicht ca. 700 m entfernt, sondern wesentlich geringer. Das ausgewiesene Gewerbegebiet der Gemeinde Langen Tirol II ist nicht berücksichtigt worden. Für das ausgewiesene Gewerbegebiet ist die Wohnnutzung mit zugelassen und entsprechende Bauvorbescheide sind bereits, beantragt, in einem Teilbereich auch schon realisiert. Vor diesem Hintergrund ist in Richtung der Ortslage Langen an den postalischen Adressen Birkenstr. [Inhalt anonymisiert] und Birkenstraße [Inhalt anonymisiert] die Wohnbenutzung zu berücksichtigen, sodass in diesem Bereich über mehrere 100 m der Abstand vergrößert werden muss. Eine Abweichung von den eigenen Kriterien ist nicht argumentativ vorgesehen und auch nicht zulässig. Da zudem die betroffene Fläche, innerhalb eines festgesetzten qualifizierten Bebauungsplanes liegt, beginnt damit die Ortslage Langen deutlich dichter an der beabsichtigten Fläche als berücksichtigt. Auch der Abstand von 1000 m wird daher nicht eingehalten.	Anlagenabstände von WEA untereinander die Errichtung von 3 WEA moderner Bauart innerhalb des VR WEN möglich ist. Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im vorliegenden 1. Entwurf wurde das bewohnte Gebäude innerhalb des Gewerbegebietes "Klein Tirol" mit einem Mindestabstand von 700 m berücksichtigt. Mit Blick auf den Sachverhalt, dass im gesamten Gewerbegebiet ein Betriebsleiterwohnen grundsätzlich möglich ist, wird im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs der Abstand zum gesamten Gewerbegebiet auf 700 m vergrößert, sodass auch mit Blick auf ggfs. zukünftige Wohnnutzungen innerhalb des Gewerbegebietes der für Betriebsleiterwohnen vorgesehene Mindestabstand von 700 m eingehalten wird. Ein Mindestabstand von 1.000 m wie er zu Wohnnutzungen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile vorgesehen ist, ist vorliegend jedoch nicht statthaft, da innerhalb von Gewerbegebieten, auch wenn ein Wohnen dort erlaubt ist, weniger strikte immissionsschutzrechtliche Grenzwerte zu beachten sind, als dies innerhalb von Wohngebieten im Siedlungszusammenhang der Fall ist.
Ifd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 2519 3. Die Erholungsfunktion wie die Biotopvernetzungsfunktion der Teichanlagen um die Brögberner Teiche wird erheblich beeinträchtigt, da zum einen die Sicht gemindert wird und automatisch auf die WEA gelenkt wird, statt auf die tatsächlich vorgesehenen Bereiche des Naturschutzgebietes bzw. des Landschaftsschutzgebietes.	Wird nicht gefolgt Natur- und Landschaftsschutzgebiete dienen nicht der Lenkung menschlicher Aufmerksamkeit. Die Brögberner Teiche befinden sich ferner in mindestens 700 m Entfernung westlich des VR WEN 46. Eine Beeinträchtigung konnte daher ausgeschlossen werden. Insbesondere erfolgt durch die Planung in keiner erkennbaren Weise eine Beeinträchtigung einer möglichen Biotopverbundfunktion. Die Teiche dienen dem Feuchtbiotopverbund als sog. Trittsteine. An derartige Habitats gebundene Arten durchqueren Windparks, die für sie keinerlei Barrierewirkung entfalten. Zudem besteht keine direkte Betroffenheit.
Ifd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 2520 Durch die unvermeidbaren Emissionen rotierender Schlagschatten wie Lärm ist die Erholungsfunktion gestört. Der Abstand von etwa 700 m führt dazu, dass weite Bereiche, nämlich mindestens 1 km der betroffenen Fläche von rotierenden Schlagschatten getroffen sein wird, sodass im entsprechenden Bereich die Erholungsfunktion jedenfalls bei gutem Wetter also dann, wenn Menschen grundsätzlich sich dort aufhalten, erheblich getrübt wird.	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland hat den Erholungswert im Zusammenhang mit dem durch die Windenergienutzung beeinträchtigten Landschaftsbild in seiner Abwägung berücksichtigt. Eine außergewöhnliche, über den Normalfall hinausgehende Beeinträchtigung für die Erholung ist nicht erkennbar und wird auch durch die dargelegten Aspekte nicht begründet. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Privilegierung von WEA in § 35 BauGB sowie der durch den Landkreis Emsland nach § 2 NWindG zu erfüllenden Flächenziele (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden in der Ebene der Regionalplanung angemessener Form im Rahmen der Abwägung im Planungskonzept und im Speziellen innerhalb des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und bewertet. Nach der Auffassung des Plangebers ist unter

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>Berücksichtigung dieser Ergebnisse sowie der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Gebietsblatt) im vorliegenden Fall nicht mit einer unverhältnismäßigen, unzumutbaren Beeinträchtigung der Landschaft sowie der Erholungsnutzung zu rechnen. Dies gilt umso mehr, da der Bereich der Teiche von 2 Freileitungen gequert wird und daher technisch vorbelastet ist.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2521 Rotierender Schlagschatten beeinträchtigt das Wohlbefindens erheblich, mehr als 30 Minuten führen zu Gesundheitsschäden, sodass die Erholungsfunktion damit entfällt.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland hat den Erholungswert im Zusammenhang mit dem durch die Windenergienutzung beeinträchtigten Landschaftsbild in seiner Abwägung berücksichtigt. Eine außergewöhnliche, über den Normalfall hinausgehende Beeinträchtigung für die Erholung ist nicht erkennbar und wird auch durch die dargelegten Aspekte nicht begründet. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Privilegierung von WEA in § 35 BauGB sowie der durch den Landkreis Emsland nach § 2 NWindG zu erfüllenden Flächenziele (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden in der Ebene der Regionalplanung angemessener Form im Rahmen der Abwägung im Planungskonzept und im Speziellen innerhalb des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und bewertet. Nach der Auffassung des Plangebers ist unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse sowie der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Gebietsblatt) im vorliegenden Fall nicht mit einer unverhältnismäßigen, unzumutbaren Beeinträchtigung der Landschaft sowie der Erholungsnutzung zu rechnen. Dies gilt umso mehr, da der Bereich der Teiche von 2 Freileitungen gequert wird und daher technisch vorbelastet ist.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2522 Die Erholungsfunktion in ruhiger Landschaft ist entfallen. Die Erholungsfunktion Ruhe also ohne industriellen Lärm zu leben, ebenfalls.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland hat den Erholungswert im Zusammenhang mit dem durch die Windenergienutzung beeinträchtigten Landschaftsbild in seiner Abwägung berücksichtigt. Eine außergewöhnliche, über den Normalfall hinausgehende Beeinträchtigung für die Erholung ist nicht erkennbar und wird auch durch die dargelegten Aspekte nicht begründet. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Privilegierung von WEA in § 35 BauGB sowie der durch den Landkreis Emsland nach § 2 NWindG zu erfüllenden Flächenziele (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden in der Ebene der Regionalplanung angemessener Form im Rahmen der Abwägung im Planungskonzept und im Speziellen innerhalb des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und bewertet. Nach der Auffassung des Plangebers ist unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse sowie der Ergebnisse der</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
<p>lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2523 4. Gleichzeitig entfällt die Sichtbeziehung zu den mindestens 3 denkmalgeschützten Ensembles von teilweise landesweiter oder größerer Bedeutung, dem Gut Grumsmühlen und der Hofanlage Schaper und weitere Anlagen im Umfeld, die insbesondere vom Aussichtsturm wahrgenommen werden können und zu denen jeweils auch Fahrradtouren geleitet werden.</p>	<p>gebietsbezogenen Umweltprüfung (Gebietsblatt) im vorliegenden Fall nicht mit einer unverhältnismäßigen, unzumutbaren Beeinträchtigung der Landschaft sowie der Erholungsnutzung zu rechnen. Dies gilt umso mehr, da der Bereich der Teiche von 2 Freileitungen gequert wird und daher technisch vorbelastet ist.</p> <p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Eine besonders schützenswerte Sichtbeziehung wird durch die Planung nicht verstellt. Die Hofanlage Schaper und die Gutsanlage sind mehr als 2,5 km voneinander entfernt. Überdies ist im Bereich der Straße "Duisenburg" Bebauung zwischengelagert. Es ist zu bezweifeln, dass die jeweiligen Gebäude vom jeweils anderen Gebäude aus überhaupt sichtbar sind, das Vorhandensein einer bedeutenden und schützenswerten Sichtachse, die einer Festlegung als VR WEN entgegenstünde, kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden und wurde auch von der zuständigen Denkmalschutzbehörde in keiner Weise angemerkt.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2524 5. Aus diesem Gesichtspunkt findet eine Beeinträchtigung des NSGs die Deepenbrock statt, da die Sichtbeziehung vom/zum Aussichtsturm entfällt. Gleichzeitig hat die bisherige Entwicklung in diesem NSG zu einer großen Biodiversität geführt, die auch zahlreiche streng gemeinschaftsrechtliche Arten wie den Eisvogel oder den gr. Brachvogel einschließen, die auf die Vernetzung mit dem Lingener Mühlbach ebenso angewiesen sind, wie empfindlich gegenüber WEA reagieren. Die beiden NSGs Wittefehn und Deepenbrock und der Lingener Mühlbach sind auch insoweit erfolgreich entwickelt worden, dass zahlreiche Fledermausarten im Bereich des beabsichtigten Windparks jagen, in der Nachbarschaft ihre Wochenstuben haben und teilweise auch als Zieher sich dort aufhalten.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Zunächst ist festzustellen, dass Naturschutzgebiete gerade nicht der menschlichen Erholung, sondern allein dem Schutz wertvoller Naturelemente dienen. Zudem kann eine besonders schützenswerte Sichtachse von nur wenige Meter hohen und knapp 3,5 km vom NSG entfernten Aussichtsturm kaum angenommen werden, zumal das NSG keine besondere Fernwirkung aufweist. Gemäß § 2 der Schutzgebietsverordnung dient das benannte NSG folgendem Schutzzweck: "Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung und Entwicklung der Erlenbruchwald-Bestände, des Grauweiden-Sumpfes, der Röhrichte, des feuchten Grünlandes und einer kleinen Fläche mit Stieleichen-Birken-Wald als Lebensraum für schutzbedürftige Arten und Lebensgemeinschaften des Niedermoors und seiner Übergangsbereiche zwischen den o.g. Biotoptypen. Bestandteil des Schutzgebietes sind die im Norden, Osten und Süden anschließenden ackerbaulich oder als Feldgehölz genutzten Bereiche, die als hydrologische und gegen Nährstoffeintrag wirksame Pufferzone zum Niedermoor entwickelt werden sollen." Dieser Schutzzweck wird durch das mind. 1,4 km entfernte VR WEN in keiner Weise beeinträchtigt. Dies gilt auch für die postulierten Vorkommen von Eisvogel oder Großem Brachvogel. Der Eisvogel ist nicht empfindlich ggü. WEA, sodass jede Beeinträchtigung auszuschließen ist. Ein Vorkommen des Großen Brachvogels innerhalb des NSG ist zudem stark anzuzweifeln. So handelt es sich beim Großen Brachvogel um eine sog. Offenland-Art, die bevorzugt in möglichst gehölzarmen Niederungslandschaften brütet (s. Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen des NLWKN). Das NSG ist jedoch vollständig mit Gehölzen bestanden und eignet sich nicht als Habitat für den Großen Brachvogel.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>Überdies weist der Große Brachvogel lediglich eine gewisse Störungsempfindlichkeit ggü. WEA auf, die Meidedistanz beträgt nach Studienlage jedoch lediglich 100 m (vgl. Langgemach & Dürr 2023, https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Dokumentation-Voegel-Windkraft.pdf), sodass selbst bei einem nicht zu erwartenden Vorkommen im NSG mit keinerlei relevanten Störungen zu rechnen wäre. Die Angaben zu vorhandenen Wochenstuben von Fledermäusen sind zu unkonkret und nicht belastbar. Nachweise für die Behauptungen werden nicht erbracht. Auch werden keine Arten benannt. Da nicht alle Fledermausarten ggü. WEA empfindlich sind, ist daher eine pauschale Annahme der Gefährdung nicht sachgerecht. Nicht zuletzt können selbst im Falle relevanter Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten im GENEhmigungsverfahren sog. Abschaltalgorithmen beauftragt werden, welche eine Minderung des Kollisionsrisiko unterhalb von Signifikanzschwellen sicherstellen, sodass die Errichtung von WEA innerhalb des VR WEN hierdurch nicht in Frage gestellt würde.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2525 6. In der Planung wird das unmittelbar benachbarte NSG "Kleines Wittefehn" nicht erwähnt. Die Schutzgebiet VO wie auch die Darstellung der Schutzziele können nicht aufrechterhalten werden oder wie erforderlich entwickelt werden, wenn das hier beabsichtigte Vorhaben verwirklicht wird. Eine Auseinandersetzung fand nicht statt, so dass bereits deshalb ein Abwägungsausfall erfolgte. Mit den allgemein genannten Kriterien ist eine Realisierung nicht vereinbar.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die Aussagen sind in mehrfacher Hinsicht inkorrekt. Zunächst handelt es sich bei dem besagten Gebiet "Kleines Wittefehn" nicht um ein Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG, sondern um ein Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG, welches durch Verordnung vom 11.07.1991 vom Landkreis Emsland unter Schutz gestellt wurde. Sodann ist das Naturdenkmal nicht "unmittelbar benachbart", sondern befindet sich in mehr als 1.800 m Entfernung zum VR WEN. Eine Beeinträchtigung der laut Verordnung unter Schutz gestellten Aspekte konnte angesichts dieser Entfernung auch ohne weitergehende Prüfung ausgeschlossen werden. Hierbei handelt es sich offensichtlich nicht um einen Abwägungsausfall, da in die Abwägung nur Belange einzustellen sind, die auch von der jeweiligen Planung zumindest potenziell tangiert werden können. Dies ist hier nicht der Fall.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2526 7. Aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zum Lingener Mühlengrabe ist es nicht möglich, die Auenfunktion dieses Fließgewässers zu erhalten bzw. wie vorgesehen auf Dauer auszubauen. WEA der hier betroffenen Größenordnung benötigen neben den Fundamenten Unterkonstruktionen, die bis zu 30 m in den Untergrund hineinwirken und entsprechende Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich machen. Gleichzeitig verbleiben die Unterkonstruktion auf Dauer im Boden, sodass eine Auenentwicklung unmöglich wird. Betonsperren verhindern die Auenentwicklungen, weil sie massiv sind und nicht von Wasserströmen auch unterirdischen gekreuzt oder durchdrungen werden können.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Lingener Mühlengraben ist mehr als 300 m von dem als Rotor-In-Fläche festgelegten VR WEN. Er ist im fraglichen Bereich zudem begradigt, im Trapezprofil ausgebaut und die intensive Ackernutzung reicht bis unmittelbar an seine Böschung. Eine regelmäßig überschwemmte Aue existiert nicht. Das Gewässer wird damit offensichtlich nicht von der Festlegung beeinträchtigt.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2527 8. Da zudem Teile des ausgewiesenen Gebietes Böden mit hoher Ertragskraft sind, ist nicht erkennbar, dass die</p>	<p>Wird nicht gefolgt Ausweislich des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS,</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Engbers		<p>besten Böden des gesamten Landkreisgebietes ausgerechnet für die Neuerrichtung von maximal 1 bis 2 WEA genutzt und zerstört werden sollten. Dies ist eine offensichtliche Verkennung der Bedeutung für die landwirtschaftlichen Nutzung und gleichzeitig ein Eingriff in die umliegenden Denkmäler, die gerade deshalb zu ihrer Größe und Bedeutung gekommen sind, weil die Bodenstruktur und die Landschaftsstruktur ist, wie sie immer noch erkennbar ist.</p>	<p>abrufbar unter https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=) stehen im Bereich des geplanten VR WEN Böden geringer und mittlerer Ertragsfähigkeit an. Ein Bereich mit hoch ertragsfähigen Böden ist lediglich in einer Minimalentfernung von 200 m nordöstlich des VR WEN vorhanden und wird damit offensichtlich nicht betroffen. WEA beanspruchen zudem nur eine vglw. geringe Fläche von ca. 0,2 ha dauerhaft (vgl. https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zu-m-flaechenbedarf-der-windenergie/) und es ist üblich, dass um die Anlagenstandorte auch weiterhin gewirtschaftet werden kann. Ein relevanter negativer Einfluss auf die Lebensmittelversorgung geht daher von der Windenergienutzung nicht aus.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers</p>	Zeichnerische Darstellung	<p>lfd. DS-Nr.: 2528 9. Damit wird die Sichtbeziehung sowohl zu den westlich liegenden Gut Grumsmühlen wie zu den nördlich gelegenen, insbesondere der Hofanlage Schaper tatsächlich zerstört. Da diese Sichtbeziehung eben gerade auch auf der Landschaft und der Bodennutzung beruht, sind die jeweiligen Denkmäler zerstört. Berücksichtigt man die weiterhin geltende Rechtsprechung des OVGs Lüneburg, so ist davon auszugehen, dass bis zu einer 5-fachen Gesamthöhe WEA Denkmälern erheblich und unzulässig beeinträchtigen. Die Rechtsprechung des OVG Lüneburg ist auch nach Einführung des EEG aufrechterhalten worden, auf die Argumentation dort wird ausdrücklich Bezug genommen. Berücksichtigt man, dass im konkreten Fall wie oben dargelegt im Landkreis Emsland bereits ausreichend Flächen für die Nutzung durch WEA planerisch festgesetzt sind, ohne die hier betroffenen Fläche neu in das regionale Raumordnungsprogramm aufzunehmen, ist auch erkennbar, dass jegliche Privilegierung bzw. überragende öffentliche Bedeutung für die Errichtung von WEA entfallen ist. Gleiches gilt natürlich auch gegenüber dem Eingriff in die hier geschützte Kulturlandschaft. Unter diesem Gesichtspunkt geht der Denkmalschutz wie gewohnt vor, selbst wenn man davon ausgeht, dass tatsächlich der Bundesgesetzgeber eine Kompetenz hätte den Denkmalschutz „auszuhebeln“. Es bleibt daher dabei, dass hier der mindestens 5-fache Gesamthöhenabstand zu den Denkmälern einzuhalten ist. Es wird maximal der 2/5-fachen Gesamthöhenabstand eingehalten, da gutachterlich gerade nicht nachgewiesen werden kann, dass keinerlei Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen und der Lage in der Landschaft der Denkmäler stattfindet, ist daher die Planungsrechtswidrig. Die Mitteilung, dass Ensemble Duisenberg sei durch Bebauung abgeschirmt, ist offensichtlich unzutreffend, da das gesamte Ensemble unter Schutz steht und eine unmittelbare Sichtbeziehung besteht. Der Hof Schaper wird nicht erwähnt, steht aber ebenfalls als Ensemble einschließlich umschließender Grünanlagen unter</p>	<p>Wird nicht gefolgt Wie bereits ausgeführt, wird eine besonders schützenswerte Sichtbeziehung durch die Planung nicht verstellt. Die Hofanlage Schaper und die Gutsanlage sind mehr als 2,5 km voneinander entfernt. Überdies ist im Bereich der Straße "Duisenburg" Bebauung zwischengelagert. Es ist zu bezweifeln, dass die jeweiligen Gebäude vom jeweils anderen Gebäude aus überhaupt sichtbar sind, das Vorhandensein einer bedeutenden und schützenswerten Sichtachse, die einer Festlegung als VR WEN entgegensteht, kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden und wurde auch von der zuständigen Denkmalschutzbehörde in keiner Weise angemerkt. Insbesondere kann in keiner Weise von einer Zerstörung der denkmalgeschützten Objekte ausgegangen werden.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Zeichnerische Darstellung	Denkmalschutz wie einzelne Gebäude. Diese ist auch im Sinne der Kulturlandschaft erforderlich und Teil des Denkmals. lfd. DS-Nr.: 2529 10. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass ein ausreichender Abstand zu dem Planungskorridor der sogenannten Windader West als Erdkabeltrasse nicht eingehalten wird, sodass auch aus diesem Gesichtspunkt Teile der Fläche bereits entfallen müssen.	Wird nicht gefolgt Der Planungskorridor der Windader West schließt die Errichtung von WEA nicht aus. Die Nutzungen können im Zuge der sich konkretisierenden Planungen in den jeweiligen Genehmigungsverfahren aufeinander abgestimmt werden und sind miteinander vereinbar.
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2530 11. Aus naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Lingener Mühlengraben und seiner Funktion als Biotopvernetzung die Ausweisung unzulässig. Eine ordnungsgemäße Kartierung hat nicht stattgefunden und nicht einmal überblicksmäßig ist erkennbar, dass tatsächlich der Biotopverbund nicht beeinträchtigt wird. Eine Auenentwicklung ist jedenfalls ausgeschlossen.	Wird nicht gefolgt Im Hinblick auf Biotopverbund und Lingener Mühlengraben wird auf die jeweiligen Abwägungen verwiesen. Eine Kartierung ist auf Ebene der Regionalplanung zudem nicht erforderlich. Zwar muss schon die raumordnerische Planung selbst sicherstellen und dafür sorgen, dass sich die Windenergienutzung in den VR WEN tatsächlich durchsetzt, sodass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können zwingend erforderlich ist und nicht auf nachfolgende Ebene verlagert wird. Der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als VR WEN festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass diese letztlich nicht in hinreichendem Umfang für die Windenergienutzung verbleiben. Die Pflicht zur Abwägung bezieht sich aber nur auf diejenigen Belange, die für die Ebene der Regionalplanung bereits erkennbar sind. Die Frage danach, welche Belange erkennbar sind, umfasst auch die Frage, welche Ermittlungspflichten die Behörde aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes treffen. Die Behörde muss nur solche Umstände aufklären und sodann abwägend berücksichtigen, die für sie als entscheidungserheblich erkennbar sind. Dies ist der Fall, wenn sich die Abwägungserheblichkeit entweder aufdrängt oder wenn ein Planbetroffener Umstände, die nicht ohne Weiteres als abwägungserheblich erkennbar sind, im Zuge der Bürgerbeteiligung oder auf andere zulässige Weise rechtzeitig in das Planungsverfahren einbringt (BVerwG, 18.01.2011, 7 B 19/10 Rn. 23 = NuR 2011, 284). Die Bedeutung artenschutzfachlicher Belange für seine Planung ist dem Landkreis Emsland bewusst. Der Plangeber hat für seinen Planungsraum umfassend Datenmaterial - insbesondere zur Avifauna - zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie von der Staatlichen Vogelschutzwarte (NLWKN) zur Verfügung gestellte Datensätze ausgewertet. Darüber hinaus wurden Daten und Erkenntnisse der unteren Naturschutzbehörde (uNB) berücksichtigt. Vom Landkreis Emsland kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Plangeber hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. So ist es auf

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ebene der Raumordnung grundsätzlich hinreichend, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114). Ein derartiger Fall ist vorliegend jedoch nicht im Ansatz erkennbar.
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2531 300 m Abstand ist für viele Tierarten deutlich zu gering.	Wird nicht gefolgt Die vorgebrachten Aussagen sind nicht ausreichend konkret, um Änderungen an der Planung abzuleiten. So werden bspw. keine angeblich vorkommenden Arten benannt. Gewässergebunden wandernde Arten wie Fischotter, Biber, Fische, Mollusken und zahlreiche Amphibienarten sind überdies ggü. mehrere Hundert Meter entfernt stehende WEA in keiner Weise empfindlich und die Anlagen entfalten keinerlei Barrierewirkung, welche den Biotopverbund entlang des Gewässers beeinträchtigen würden.
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2532 Eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Landesplanung ist daher für diese Fläche nicht herstellbar. Sie muss daher entfallen.	Wird nicht gefolgt Wie dargestellt wird die Biotopverbundfunktion in keiner Weise beeinträchtigt. Es besteht daher eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Landesplanung.
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2533 XIV. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass bereits bei vergangenen Ausweisungen des RROP diese Fläche "im Gespräch" und in der Planung war, letztlich allerdings nie ausgewiesen wurde, da wie sich auch durch mehrfache Versuche von Betreibern ergeben hat, eine Realisierung von WEA am konkreten Standort aufgrund widerstreitender Rechtsinteressen unmöglich ist. Die Unterzeichnerin geht daher wie ihre Mandantschaft davon aus, dass von diesem Vorhaben auch jetzt Abstand genommen wird, alle Gesetze sprechen dagegen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 271 Anwaltskanzlei Engbers	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2534 Nach alledem muß eine Neuplanung unter einem kohärenten Gesamtkonzept stattfinden und eine entsprechende neue Auslage, die beabsichtigte Fläche VR WEN 48 ist dabei zu streichen. Vielen Dank Mit freundlichem Gruß [Name anonymisiert] -Rechtsanwältin-	Wird nicht gefolgt Die vorgebrachten Argumente vermögen nicht zu überzeugen. Das VR WEN 46 ist nach Auffassung des Landkreis Emsland als etablierter Windpark für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Insbesondere die Ausführungen zu einer vermeintlich fehlenden Rechtskonformität des Planungskonzepts überzeugen zudem nicht. Von einer grundlegenden Überarbeitung des Planungskonzepts wird daher abgesehen.
lfd. Ident-Nr.: 272 wpd onshore GmbH & Co.KG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1148 Sehr geehrte Damen und Herren, bitte beachten Sie unsere Stellungnahme zum PFK 82 - Lotten im Anhang dieser Nachricht. Herzlichen Dank [Name anonymisiert] wpd Bremen	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 272 wpd onshore GmbH & Co.KG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2049 Stellungnahme zum 1. Entwurf der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms zur Ausweisung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung im Landkreis Emsland	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir begrüßen das energiepolitische Engagement des Landkreises Emsland für den Ausbau der Windenergie ausdrücklich. Als Projektierer und Betreiber von Windparks sind wir, die wpd aus Bremen, vom 1. Entwurf 2024 zur Änderung des RROP des Landkreis Emsland direkt mit mehreren Potentialflächen betroffen. In dieser Stellungnahme werden wir den Potentialflächenkomplex 82 Lotten – VR WEN 43 thematisieren. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nehmen wir hiermit Stellung. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] Senior Projektleiterin Projektentwicklung Onshore</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 272 wpd onshore GmbH & Co.KG</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2050 Allgemeine Anmerkungen Mit dem zum 01.02.2023 in Kraft getretenen Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) hat der Bundestag den Ländern verbindliche Ziele zur Bereitstellung von Flächen für die Windenergienutzung an Land auferlegt. Für das Land Niedersachsen sind gemäß WindBG bis Dezember 2027 1,7% und bis Dezember 2032 2,2 % der Landfläche verbindlich für die Windenergienutzung auszuweisen. Außerdem liegen nach § 2 Satz 1 EEG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Nach § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Diese Regelung zeigt sehr deutlich, dass die Windenergienutzung nur gegenüber ganz erheblichen anderweitigen Belangen zurückstehen soll. Dem Landkreis Emsland kommt im Zuge der durch das Fraunhofer-Institut im Oktober 2023 ermittelten Windpotenziale¹ in Niedersachsen eine zentrale Bedeutung beim Erreichen der Ziele der Energiewende zu. Aus diesem Grund ist der Landkreis vor die Aufgabe gestellt, diejenigen 3,07 % seiner Kreisfläche auszuweisen, die bestmöglich für die Windenergienutzung geeignet sind und in denen möglichst wenig andere Belange eingeschränkt werden. Zudem soll der Ausbau unter wirtschaftlichen, juristischen und planerischen Gesichtspunkten erfolgen. Stellungnahme zum Potenzialflächenkomplex 82 Lotten – VR WEN 43 Da der Potenzialflächenkomplex (PFK) 82 Lotten südlich von Haselünne im 1. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) dargestellt ist und die vom Kreistag beschlossenen Kriterien erfüllt, ist eine Festlegung als Vorranggebiet Wind im Sinne der Energiewende vorzunehmen und wird von uns unterstützt. Hinsichtlich der Eignung des PFK 82 Lotten möchten wir Sie bitten, folgende Punkte in Ihre Bewertung einfließen zu lassen. 2.1 Schall: Die von uns erstellten</p>	<p>Wird nicht gefolgt Hinsichtlich der Erweiterung in das VR Wald des LROP 2022 werden vorliegend keine Spielräume gesehen, da eine maßstabliche Unschärfe, welche hier eine Konkretisierung der Gebietsgrenze auf Ebene der Regionalplanung rechtfertigen würde, nicht erkennbar ist. Das angrenzende VR Wald ist deckungsgleich mit einem sog. "historisch alten Waldstandort". Diese Standorte waren ausweislich der Begründung des LROP maßgebend für die Flächenabgrenzung und stellen somit die fachliche Grundlage dar. Die Abgrenzung des LROP ist vorliegend daher auch für die Maßstabebene der Regionalplanung angemessen. Eine Erweiterung des VR WEN kann daher nicht erfolgen.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Schallprognosen zeigen, dass die in der TA-Lärm festgesetzten Schallemissionsgrenzwerte für Wohnbebauungen im Umfeld des PFK auch bei maximaler Ausnutzung des PFK eingehalten werden können. Da es sich bei den betroffenen Wohnlagen um Wohnnutzungen im Außenbereich handelt und die vorgegebenen Abstände hierzu mindestens 700 m betragen, kann eine Überschreitung der Grenzwerte ausgeschlossen werden. 2.3 Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landesplanung): Im Steckbrief zur regionalplanerischen Abwägung ist festgehalten, dass „eine Überlagerung mit Zielfestlegungen des LROP (2022) (...) nicht vor[liegt und] (...) entsprechend von einer Vereinbarkeit mit den Zielen der Landesplanung auszugehen“ sei. Wir gelangen zu derselben Bewertung, möchten aber eine Ergänzung in Hinsicht auf die Grenze des VR WEN 43 zum angrenzenden Vorranggebiet Wald aufnehmen (in der folgenden Karte rot markiert – Darstellung 1). Das LROP umfasst eine sogenannte „Beschreibende Darstellung“ mit textlichen Festlegungen und eine „Zeichnerische Darstellung“ (Karte im Maßstab 1 : 500 000)2. Aufgrund des kleinen Maßstabs der zeichnerischen Darstellung entsteht eine gewisse Planunschärfe bei der Übertragung auf den größeren Kartenmaßstab des RROPs (1: 125 000), wodurch der Regionalplanung Spielräume bei der Festlegung der Grenzen entstehen. Konkret gibt es einen Hinweis zu den „Daten zur Nutzung in Geoinformationssystemen (GIS)3“, die da lautet: „Bezüglich der Nutzung der Daten [in Form von shapefiles] (insbesondere bei Verschneidungen/Analysen) beachten Sie bitte, dass der Kartenmaßstab des LROP 1: 500 000 ist und die Daten somit entsprechend generalisiert sind. Bei einer detaillierteren Verwendung als im Maßstab 1:500.000 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies zu Lageungenauigkeiten führen kann.“ Da die in Darstellung 1 grün umrandete Teilfläche zum einen durch den südlich verlaufenden Weg begrenzt wird, und es zum anderen die Vorgabe gibt, dass der Rotor der zu errichtenden Windenergieanlagen innerhalb der Gebietsgrenzen verbleiben muss (Rotor-in), sollte im Sinne der Nutzbarkeit dieser Teilfläche für die Windenergie die Übertragung der Grenzen des Vorranggebietes Wald zugunsten einer vergrößerten Flächenkulisse des Windvorranggebiete VR WEN 43 ausgelegt werden, d.h. der Planungsspielraum welcher im LROP eigens beschrieben wird, sollte zugunsten der Windenergie genutzt und die Grenze des VR WEN 43 verschoben werden. Darstellung 1: Grenze zum Vorranggebiet Wald 2.4 Bundeswehr & Kampfmittel: Uns liegt eine Stellungnahme der Bundeswehr vom 11.02.2021 vor, die aussagt, dass durch die Errichtung von WEA auf dem Gebiet des gesamten PFK „keine Belange der Bundeswehr</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>betroffen“ sind. 2.5 Natur- und Artenschutz: Die Flurstücke im PFK 82 Lotten werden zum überwiegenden Teil intensiv forstwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich dabei in erster Linie um Nadelforst mit geringem naturschutzfachlichem Wert. Die Flächen westlich des Waldes werden durch intensiven Ackerbau landwirtschaftlich genutzt und haben ebenfalls eine geringe Bodenwertigkeit. In den Ausführungen des Landkreises zum Natur- und Artenschutz werden u.a. bestehende Kompensationsmaßnahmen thematisiert. Aus unserer Sicht ist die Eingriffsregelung nach § 14 BNatschG hinsichtlich der im Nordwesten befindlichen Kompensationsfläche richtig dargelegt. In Hinsicht auf die weitere Kompensationsfläche im Südwesten des PFK ist angemerkt, dass „diese (...) angesichts gängiger Anlagenabstände von 300 bis 600 m im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren von Eingriffen freigehalten werden“ kann. Wenn mit dem Ausdruck „Anlagenabstände“, die Abstände der Windenergieanlagen untereinander gemeint sind, können wir der Ausführung i.d.R. folgen. Die Begrifflichkeit „Eingriff“ ist in diesem Zusammenhang allerdings im Sinne einer baulichen Veränderung zu verstehen. Der Rotorüberstrich muss damit möglich sein, gerade auch, da ein Ausschluss dessen im Zusammenspiel mit der Rotor-in-Regelung ansonsten die Nutzbarkeit des PFK unverhältnismäßig beeinträchtigen würde und nicht zur Erreichbarkeit der Flächenzielen herangezogen werden könnte, da eine Beplanbarkeit des Teilbereichs nicht gegeben wäre. Die Ausführungen im Umweltbericht zum Uhu zeigen, dass diese Vogelart durch die Bebauung des PFK 82 Lotten mit Windenergieanlagen nicht kollisionsgefährdet ist. Wir teilen diese Ansicht und möchten ergänzend darauf hinweisen, dass wir bereits im Jahr 2022 eine Uhukartierung in Form von Begehungen durch einen unabhängigen Gutachter haben vornehmen lassen. Damals wurde das Untersuchungsgebiet wie in der folgenden Karte (Darstellung 2) dargestellt, festgelegt und umfasste ca. 1.220 ha Fläche. Darstellung 2: Untersuchungsgebiet aus dem Jahr 2022 Abgesehen von dem bekannten Brutplatz auf der Pfarrkirche St. Vincentius, welcher ca. 2,6 km von der Grenze des Untersuchungsgebietes entfernt liegt, wurde bei den Dämmerungs-/Nachtbegehungen von Anfang März bis Ende Mai im Untersuchungsgebiet kein Uhu nachgewiesen. Fazit Der Potenzialflächenkomplex 82 Lotten ist aus unserer Sicht in besonderem Maße für die Windenergienutzung geeignet und sollte in Hinsicht auf die in der Darstellung 1 markierten Grenzen zum Vorranggebiet Wald so weit wie es der planerische Spielraum der Regionalplanung erlaubt, erweitert werden, um die Nutzbarkeit von</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 273 Privat	nicht zugeordnet	<p>einzelnen Teilflächen zu erhöhen.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 872 sehr geehrte Damen und Herren, mit diesem Schreiben beziehe ich Stellung zum o.g. RROP, Windpark Heitel mit der Forderung, den Mindestabstand von Windkraftanlagen (WKA) zu allen Wohnhäusern auf mindestens 1500 m zu erhöhen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Landkreis Emsland berücksichtigt zu allen Ortslagen (baurechtlicher Innenbereich) einen Mindestabstand von 1.000 m und zu allen Splittersiedlungen und Einzelgebäuden (baurechtlicher Außenbereich) einen Mindestabstand von 700 m. Angesichts dieser Abstände können unter Berücksichtigung von bedarfsweise im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzusetzenden Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen wie bspw. schallreduzierte Betriebsmodi oder Abschaltzeiten Überschreitungen der gesetzlichen Grenzwerte und damit schwerwiegende Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Belästigungen durch hörbaren Lärm oder Schattenwurf können gleichwohl auch jenseits dieser Grenzwerte auftreten, sie sind jedoch grundsätzlich hinzunehmen und können angesichts der gesetzlichen Verpflichtung zum Erreichen der Flächenziele im Landkreis Emsland (Anlage zu § 2 NWindG) planerisch nicht vollständig vermieden werden. Die geforderte Vergrößerung des Abstands zu allen Wohnhäusern auf 1.500 m ist weder erforderlich, noch ist sie angesichts der gesetzlich verbindlichen Flächenziele für den Landkreis Emsland rechtlich möglich. Eine entsprechende Abstandsregelung würde dazu führen, dass nahezu keine Flächen für die Festlegung von VR WEN verbleiben würden und würde das Erreichen der Flächenziele ausschließen.</p>
lfd. Ident-Nr.: 273 Privat	nicht zugeordnet	<p>lfd. DS-Nr.: 873 Dazu meine persönliche Begründung: Eine Studie des RWI-Leibniz Instituts für Wirtschaftsforschung kommt zu dem Ergebnis, dass Einfamilienhäuser auf dem Land im Abstand von bis zu 1 km zu WKA erheblich an Wert verlieren. Bei den ohnehin niedrigen Immobilienpreisen in unseren Ortsteilen kann dieser Wertverlust zu immensen finanziellen Einbußen bis hin zur Unverkäuflichkeit führen. In meinem Fall beträgt der Mindestabstand zu meinem Einfamilienhaus bis zur Grenze des Windparkgebietes 700-800 Meter.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Landkreis Emsland hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept/Abwägung abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstück einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Ur. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Ur. v. 30.07.2009, 2 K142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Demzufolge resultiert aus der befürchteten Wertminderung, selbst dann wenn sie sicher einträte, keine Unzulässigkeit der Planung.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 273 Privat</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 874 Ebenso ist auf Grund der geringen Entfernung mit diversen gesundheitlichen Beeinträchtigungen auszugehen. Stichpunkte: starke optische Reize, hörbarer Schall, tieffrequenter Schall, Infraschall, Exposition mit krebserregenden CFK-Partikeln (Rotorblätter) usw.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Dass von WEA Immissionen (Lärm, Schattenwurf) ausgehen, die zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen können ist dem Plangeber bekannt. Für derartige Immissionen gelten die Grenzwerte i.V.m. mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz, deren Einhaltung fachrechtlich verpflichtend ist und eine gesundheitliche Beeinträchtigung vermeidet. Zum Zweck der Einhaltung der Grenzwerte, deren Einhaltung zudem in jedem anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren, welches unabhängig von der Flächenfestlegung im Regionalplan zwingend durchzuführen ist, hat der Landkreis Emsland pauschale Siedlungsabstände für VR WEN festgelegt. So hält er - soweit nicht bereits WEA vorhanden sind - einen Mindestabstand von 1.000 m zu Ortslagen (baurechtlicher Innenbereich) und 700 m zu Splittersiedlungen und Einzelgebäuden (baurechtlicher Außenbereich) ein. Diese Abstände stellen sicher, dass - ggfs. unter Berücksichtigung von im Genehmigungsverfahren festzusetzenden</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>Vermeidungsmaßnahmen (bspw. schallreduzierter Betrieb, Abschaltzeiten) - die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte eingehalten werden. Somit können gesundheitliche Schäden diesbezüglich sicher ausgeschlossen werden. Ausgeschlossen werden kann auch eine Beeinträchtigung durch tieffrequenten Schall und Infraschall. Infraschall durch technische Anlagen, wie z. B. Windenergieanlagen; ist dann als schädliche Umwelteinwirkung im immissionsschutzrechtlichen Sinne einzustufen, wenn die Anhaltswerte der Tabelle 1 der DIN 45680 überschritten sind. Bei den vorliegenden Abständen von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung (größer 700 m) wird diese Schwelle nicht erreicht. Messungen zeigen, dass eine Windenergieanlage nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugt. Der Hauptanteil kommt vom Wind selbst und zwar unabhängig von der Windenergieanlage. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windenergieanlagen konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windenergieanlage sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. Auch eine Gesundheitsgefährdung durch den Abrieb an Rotorblättern ist nicht zu befürchten. Zum einen beträgt der Abrieb derartiger Stoffe an WEA lediglich etwa 1 % des jährlichen Abriebs, der bspw. durch Reifenabrieb an Fahrzeugen entsteht und ist damit äußerst gering (Fraunhofer 2018, Wissenschaftlicher Dienst Deutscher Bundestag - https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd8610b/WD-8-077-20-pdf-data.pdf) . Zum anderen werden diese Stoffe an WEA in großer Höhe und bei entsprechenden Windgeschwindigkeiten emittiert, sodass sie, selbst wenn sie Bodennähe und damit die pot. Atemluft des Menschen erreichen, bereits stark verdünnt und in extrem niedriger Konzentration in der Atemluft enthalten wären. Eine Gesundheitsgefährdung hierdurch ist auszuschließen.</p>
lfd. Ident-Nr.: 273 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 875 Insofern ist der Mindestabstand auf mindestens 1500 Meter zur Grenze des Sondergebietes zu erhöhen. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] [Adresse anonymisiert] [Ort anonymisiert] betroffenes Objekt: [Adresse anonymisiert]	Wird nicht gefolgt Aus den genannten Gründen wird der Forderung nicht entsprochen.
lfd. Ident-Nr.: 274 Raiffeisenwindpark Ems-Vechte Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 885 siehe Anlagen	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 274 Raiffeisenwindpark Ems-Vechte Verwaltungs- und	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1505 Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 38 Lahn Stellungnahme zum Entwurf des RROP Teilprogramm Windenergie 2024 (Landkreis Emsland) Sehr geehrter [Name anonymisiert] , im Nachgang zu unserem gemeinsamen Termin am	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Beteiligungs-GmbH		<p>28. Juni 2024 zum Thema Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 38 Lahn, möchten wir auch schriftlich zu den Ausführungen des Landkreises Emsland Stellung nehmen. Zunächst möchten wir noch einmal hervorheben, dass in dem Potenzialflächenkomplex 38 Lahn mit den Teilflächen 2 bis 4 der politische Wunsch für ein Windeignungsgebiet besteht. Die kommunalpolitischen Vertreter der betroffenen Gemeinden und Samtgemeinden sprechen sich einstimmig für einen Bürgerwindpark aus. Die Grundstückseigentümer haben sich für einen regionalen, genossenschaftlichen Planer entschieden. Es würde ein Bürgerwindpark für die Bürger vor Ort entstehen mit hoher Akzeptanz. Die vom Landkreis Emsland aufgeführten Bedenken im Hinblick auf das EU-Vogelschutzgebiet „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ können wir nicht nachvollziehen. Hierzu stellen wir Ihnen eine Stellungnahme des Planungsbüro Peter Stelzer zur Verfügung. In dem Flächenkomplex haben wir in den Jahren 2022 bis 2024 bereits ausführliche Kartierungen durchführen lassen. Diese Ergebnisse lassen keine erheblichen Beeinträchtigungen zum Schutzgebiet V66 erkennen. Die Flächen entlang der Mittelradde im Bereich der Teilflächen 2-4 werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und durch verschiedene Gehölze, kleine Wälder und Windschutzstreifen unterbrochen. Diese Flächen können somit keine hohe Bedeutung für die Wiesenlimikolen haben. Es stellt sich uns außerdem die Frage, ob mit dem gleichen Ansatz, den der Landkreis in unmittelbarer Nähe mit dem Windeignungsgebiet Wieste 39 gefunden hat, der die Windenergienutzung sogar bis an die Gebietsgrenze des Schutzgebietes zulässt, die Nutzung auch in einem Teil des Flächenkomplexes 38 möglich ist. Um eine Umfassung der Ortschaft Lahn zu vermeiden, könnte eine Teilfläche aus den Teilflächen 2 bis 4 so gewählt werden, dass entsprechender Abstand zwischen den Windeignungsgebieten gewährt wird. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Raiffeisenwindpark Ems-Vechte Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH Anlage: -2024-08-13 WP Lahn-Hüven Stellungnahme_RROP - planungsbüro peter stelzer Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 38 Lahn Stellungnahme zum Entwurf des RROP Teilprogramm Windenergie 2024 (Landkreis Emsland) Sehr geehrte Damen und Herren, zum Entwurf des RROP Teilprogramm Windenergie 2024 und nicht berücksichtigter Flächen, hier Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 38 „Lahn“, nehmen wir wie folgt Stellung: Anlass und Aufgabenstellung Im Bereich zwischen den Ortschaften Lahn, Hüven und Ahmsen ergibt sich nach verschiedenen Kriterien</p>	<p>Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen Erweiterung wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Für diese Entscheidung ist nicht maßgebend, dass der Plangeber sicher davon ausgeht, dass durch die geforderte Erweiterung eine erhebliche Beeinträchtigung des VSG zwingend und unvermeidbar auftritt. Maßgebend ist, dass er ein ggü. anderen Flächen deutlich erhöhtes Konfliktpotenzial, welches er durch Verzicht auf die Festlegung in diesem Bereich sicher vermeiden will. Dies ist aufgrund der in hinreichendem Umfang andernorts vorhandener Festlegungsmöglichkeiten möglich und nicht zu beanstanden. Hinsichtlich des Nutzungswunsches für zusätzliche Flächen wird darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>ein Windeignungsgebiet, welches nicht im RROP Teilprogramm Windenergie 2024 aufgenommen wurde. Im Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 38 „Lahn“ wurde nur der nordwestliche Teil 1 als geeignet eingestuft. Die Begründung, warum die Teilflächen 2, 3 und 4 nicht aufgenommen wurden, ist nicht nachvollziehbar. Bedeutung der Teilflächen 2, 3 und 4 für das EU-Vogelschutzgebiet V66 Laut der abwägungsrelevanten Belange sollen die Teilflächen (2 und 4) aufgrund der Nähe zum Schutzgebiet der Niederungen von Süd- und Mittelradde und der Marka“ im engen funktionalen Zusammenhang stehen. Es ist von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Bei Teilfläche 3 handelt es sich um einen Erlenbruchwald. Die unter Schutz gestellten Vogelarten sind nur bedingt gegen Windenergieanlagen empfindlich, jedoch ist von einem Meideverhalten von mindestens 200 m um Windparks für die geschützten Wiesenbrüter auszugehen. Eine hohe Bedeutung der Teilflächen 2 und 4 für Wiesenlimikolen konnte im Rahmen von Kartierungen, die 2023 durch unser Planungsbüro nach den Standards des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens durchgeführt wurden, nicht festgestellt werden. Die Arten Kiebitz und Brachvogel kommen im Gebiet bzw. angrenzend vor, jedoch nicht in besonders hoher Dichte. In zahlreichen weiteren Windeignungsgebiet können ähnliche bzw. höhere Brutbestände von Wiesenlimikolen festgestellt werden. Die Teilfläche 2 grenzt an Bereiche des Schutzgebietes, die viele bewaldete Flächen aufweisen und damit für Wiesenvögel ungeeignet sind. Für die Zielsetzung des Schutzgebietes wären offene Wiesenflächen anstatt bewaldeter Flächen wichtig. Teilfläche 4 liegt am Rand eines Waldes, ebenfalls nicht im offenen Raum und damit für Wiesenvögel ungeeignet. Teilfläche 3 umfasst Waldbereiche. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das EU-Vogelschutzgebietes werden durch die Aufnahme der Teilflächen 2, 3 und oder zumindest von Teilen dieser Bereiche nicht gesehen. Mögliche Beeinträchtigungen auf Rest-Vorkommen der Zielarten des EU-Vogelschutzgebietes kann vielmehr im Rahmen der konkreten BImSch-Verfahren durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen begegnet werden. Fazit: Es ist nicht nachvollziehbar, warum für das Potenzialflächenkomplex 38 „Lahn“ auf die südöstlichen Teilflächen 2 bis 4 verzichtet wurde. Aus Sicht des Natur- und Artenschutzes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar. Der Begründung, dass die Flächen im funktionalen Zusammenhang zum Schutzgebiet V66 stehen, kann nicht gefolgt werden. In diesem Bereich des Schutzgebietes ist eine Besiedlung mit Wiesenvögeln kaum möglich, da der Wald- und Heckenanteil</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sehr hoch ist und von Offenlandarten gemieden wird. Die Teilflächen 3 und 4 liegen zudem am Wald bzw. sind von Waldflächen bedeckt. Hier sollte der Zuschnitt der Fläche 38 Lahn (NR. 25) noch einmal überdacht werden. Mit freundlichen Grüßen Dipl. Geogr. [Name anonymisiert]	
lfd. Ident-Nr.: 275 Kajoni Energie GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 886 Sehr geehrte Damen und Herren, bitte finden Sie unsere Stellungnahme in der beigefügten Anlage. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] , Kajoni Energie GmbH	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 275 Kajoni Energie GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 993 Sehr geehrte Damen und Herren, anbei finden Sie die Stellungnahme der Windpark Anderverenne/Handrup Projekt GbR, unserem Auftraggeber. Mit freundlichen Grüßen, [Name anonymisiert] , Kajoni Energie GmbH	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 275 Kajoni Energie GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1547 Stellungnahme zum Teilprogramm Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Emsland – Potenzialflächenkomplex (PFK) 97 Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken zunächst für die Möglichkeit, zum Teilprogramm Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Emsland (nachfolgend: RROP) Stellung nehmen zu können.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 275 Kajoni Energie GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1548 Wir projektieren und betreiben bundesweit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger – insbesondere auch Windenergieanlagen – mit dem Ziel, eine nachhaltige Energieversorgung sicherzustellen und durch die Einsparung von Treibhausgasen einen Beitrag im Kampf gegen den Klimawandel zu leisten. Wir projektieren auf den Flächen, zu denen wir uns in dieser Stellungnahme äußern, über eine privatrechtliche Vereinbarung, die unser berechtigtes Interesse an der Festlegung von entsprechenden Windenergiebereichen/Vorranggebieten Windenergienutzung in dem RROP 2024 für den Landkreis Emsland unterstreicht.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 275 Kajoni Energie GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1549 Darüber hinaus liegt es auch im überragenden öffentlichen Interesse, dass der Nutzung der Windenergie im Gebiet des Landkreises Emsland ausreichend Platz und Raum verschafft wird, um die Flächenbeitragsziele sicher zu erreichen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 275 Kajoni Energie GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1550 Im Rahmen des Verfahrens der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG beantragen wir deshalb, das von Ihnen im Entwurf schon zeichnerisch festgelegte Vorranggebiet VR WEN 47 „Anderverenne“ als Vorranggebiet Windenergienutzung i.S.d. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG und damit als Windenergiegebiet i.S.d. § 2 Nr. 1 Buchst.a) WindBG beizubehalten und abschließend festzulegen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 275 Kajoni Energie GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1551 Unser Antrag beruht auf Folgendem: Bedeutung der erneuerbaren Energien auf Bundesebene 1. Der Ausbau der erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie wird auch für die Entwicklung des Landkreises Emsland weiter von	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		entscheidender Bedeutung sein. Der Ausbau bietet nicht nur die Möglichkeit, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu reduzieren und den Klimawandel zu bekämpfen, sondern eröffnet in der Region auch neue wirtschaftliche Chancen. Die Ansiedlung von grünen Arbeitsplätzen, der Förderung von nachhaltigen Geschäftsmodellen und Senkung der Energiekosten sind nur einige der Vorteile, die sich bereits bemerkbar machen.	
lfd. Ident-Nr.: 275 Kajoni Energie GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1552 1.1 Grundvoraussetzung, diese Chance zu nutzen, ist die Festlegung von geeigneten Vorranggebieten Windenergienutzung, welche die Errichtung von Windenergieanlagen nicht nur auf dem Papier, sondern auch tatsächlich ermöglichen. Der von Ihnen vorgelegte Planentwurf des Teilprogramm Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Emsland ist eine im Grundsatz begrüßenswerte Reaktion auf die gesetzlich geänderten Rahmenbedingungen. 1.2 Zu berücksichtigen ist dabei, dass nunmehr nach § 2 EGG 2023 die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien gesetzlich betont wird, indem nach dieser Vorschrift die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Die erneuerbaren Energien sollen im Zuge dessen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen – auch auf Ebene der Regionalplanung – eingebracht werden. Diese Vorgabe beeinflusst die von Ihnen vorzunehmende regionalplanerische Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG. Konkret bedeutet das, dass die Belange der Flächenbereitstellung für die erneuerbaren Energien derzeit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen z.B. gegenüber seismologischen Stationen, Wasserschutzgebieten, dem Denkmalschutz, im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden sollen (vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/1630, S. 159). Dasselbe gilt für Aspekte etwa des Landschafts- und Kulturgüterschutzes.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 275 Kajoni Energie GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1556 1.3 Zudem stellte das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2021 fest, dass der Staat auf Grundlage von Art. 20 a GG zum Klimaschutz verpflichtet ist (vgl. BVerfG, B. v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18 u.a.).	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 275 Kajoni Energie GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1559 1.4 Dementsprechend muss – gerade mit Blick auf § 2 EEG 2023 – sichergestellt sein, dass die ausgewiesenen Vorranggebietsflächen derart bemessen sind, dass sich die Windenergie in ihnen selbst auf einer hinreichend großen Fläche und hinreichender Qualität durchsetzen kann. Dabei ist – gerade mit Blick auf die Erfahrung anderer Bundesländer – zu berücksichtigen, dass nicht alle festgesetzten Flächen im	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Anlagengenehmigungsverfahren auch ausnahmslos immer für die konkrete Anlagenerrichtung zur Verfügung stehen. Deshalb ist der Plangeber gehalten und auch aufgefordert, einen ausreichend großen „Puffer“ an Flächen vorzuhalten, also nicht nur das Flächenziel denkbar knapp zu erfüllen, sondern es ist Sorge zu tragen, dass gerade mit Blick auf die Nichtnutzbarkeit bestimmter Flächen genug und ausreichend Puffer-Flächen zur Verfügung stehen, um diese teilweise nicht nutzbaren Flächen „aufzufangen“. 1.5 Vor diesem Hintergrund regen wir auch ausdrücklich an, von Flächenstreichungen abzusehen, um sicherzustellen, dass das Flächenziel nicht nur „auf dem Papier“ erreicht wird.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 275 Kajoni Energie GmbH</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1560 Berücksichtigung des Uhu-vorkommens im Rahmen der Raumordnung 2. Gemessen an vorstehenden rechtlichen Vorgaben begegnet zunächst das von Ihnen angewandte Kriterium im Rahmen der Raumordnung von Abständen zum Brutplatz des Uhus von 500 Metern rechtlichen Bedenken. Es ist als pauschales Ausschlusskriterium nicht aufrechtzuerhalten, zumal es auch ohne rechtliche Notwendigkeit die zur Verfügung stehende Flächenkulisse verkleinert. Ein solcher pauschaler Abstand ist nicht nur mangels rechtlicher Gründe nicht notwendig, sondern er verkennt auch die differenzierten und passgenaueren Konfliktlösungsmöglichkeiten, die das einzelne Genehmigungsverfahren mit einer konkreten Anlagenstandortwahl bietet. Denn für die Frage, ob und wenn ja welche Abstände zum Brutplatz des Uhus eingehalten werden müssen, kommt es konkret auf die Parameter des konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens an.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die rechtlichen Bedenken können von hier nicht geteilt werden. Es ist Aufgabe des Plangebers die festzulegenden VR WEN vollständig abzuwägen und alle mithin im Einzelfall relevanten öffentlichen und privaten Belange soweit sie planungsrelevant sind zu würdigen. Hierzu gehört ohne Frage auch der öffentliche Belang des Artenschutzes. Diesbezüglich ist es Ziel des Landkreises, mögliche Konflikte bereits durch eine gezielte Flächenauswahl von vornherein zu vermeiden, soweit dies mit Blick auf die gesetzlichen Flächenziele möglich ist. Dies ist nicht zu beanstanden. Er ist im Zuge der Abwägung auch keinesfalls an Grenzwerte des Fachrechts gebunden, sondern kann im Sinne der Umweltvorsorge auch über diese hinaus gehen. Insofern werden Konfliktlösungsmöglichkeiten nicht verkannt, es wird vielmehr im Sinne der Konfliktvermeidung dafür gesorgt, dass bestimmte Konflikte gar nicht erst entstehen. Auch dies ist nicht zu beanstanden, sondern u.a. Sinn und Zweck der regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung. Rechtlich gilt, dass der Landkreis Emsland gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt,</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Bezogen auf den hier in Rede stehenden Uhu-Brutplatz wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ein avifaunistisches Gutachten beigebracht, welches ausgewertet und als fachlich nicht zu beanstanden bewertet worden ist. Aus diesem Grund geht der Landkreis im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs nunmehr davon aus, dass gegenwärtig kein Brutvorkommen des Uhus im Bereich des VR WEN Anderverenne mehr vorhanden ist. Entsprechend hat er die Gebietsabgrenzung überarbeitet und das VR WEN Anderverenne im 2. Entwurf vergrößert.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 275 Kajoni Energie GmbH</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1561 2.1 Die Festlegung des Kriteriums eines pauschal einzuhaltenden Abstandes der Vorranggebiete selbst – und nicht der einzelnen WEA – zum Brutplatz des Uhus zeigt, dass die Festlegung des Kriteriums eines pauschal einzuhaltenden Abstandes der Vorranggebiete selbst - ohne Berücksichtigung dieses genannten Faktor große Flächenpotenziale für die Windenergienutzung – salopp gesagt – „verschenkt“, ohne dass dies fachlich geboten wäre. Denn auf der Ebene der Vorranggebietsplanung können die genannten Faktoren nicht passgenau für jede einzelne WEA bewertet und die notwendigen Abstände ermittelt werden. Das zeigt sich schon daran, dass auf der Planungsebene noch nicht feststeht, welcher WEA-Typ und an welchem konkreten Standort überhaupt errichtet werden soll. Für solche Fragen ist vielmehr das einzelne Genehmigungsverfahren vorgesehen, da es letztlich um die Lösung von auf die einzelne WEA bezogenen Konflikten geht. Genau hierauf zielt auch die Regelung in Ziff. 4.5 des Windenergieerlasses.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Es wird auf die Abwägung unter BE ID 1560 verwiesen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 275 Kajoni Energie GmbH</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1562 2.2 Die Festlegung eines Abstandskriteriums, welches schon für die Vorranggebiete selbst gelten soll, ist dagegen notwendig zu pauschal und lässt völlig außer Acht, ob im konkreten Fall tatsächlich ein Konflikt mit eventuell vorhandenen Brutplatz des Uhus besteht und ob dieser Konflikt auf andere Weise als durch einen Schutzabstand gelöst werden kann, bspw. Durch konsequente Umsetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie regelmäßigem</p>	<p>Wird nicht gefolgt Es wird auf die Abwägung unter BE ID 1560 verwiesen. Der Konflikt sollte vorliegend bereits durch die optimierte Auswahl und Abgrenzung der festzulegenden VR WEN vermieden werden. Dies ist nicht zu beanstanden, soweit die gesetzlichen Flächenziele erreicht werden.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 275 Kajoni Energie GmbH	nicht zugeordnet	<p>Bestandsmonitoring. Ein pauschaler Abstand gerät dadurch erheblich größer als in vielen Fällen tatsächlich erforderlich. Die Festlegung eines entsprechenden Abstandskriteriums ist daher zur Konfliktlösung auf dieser Planungsebene ungeeignet. Das Kriterium sollte deshalb auch im Sinne einer sinnvollen Flächenarrondierung ohnehin geplanter Gebiete gestrichen werden und das hier für uns relevante Gebiet entsprechend nach Ost-Südost erweitert werden.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 1563 Zur zutreffenden Festlegung der Prüffläche VR WEN 47 „Anderverne“ als Vorranggebiet Windenergie 3. Voranzustellen ist, dass wir beabsichtigen, in der PFK 97 (VR WEN 47 „Anderverne“) mehrere Windenergieanlagen zu errichten. Wir haben deshalb ein erhebliches privates Interesse, das sich mit dem überragenden öffentlichen Interesse an der Festlegung dieser Prüffläche als Vorranggebiet Windenergienutzung in Übereinstimmung befindet; die privaten und öffentlichen Interessen verstärken sich dabei gegenseitig. Vor diesem Hintergrund begrüßen und unterstützen wir ausdrücklich die geplante Festlegung der Fläche im RROP als Vorranggebiet und dürfen darum bitten, an dieser Festlegung festzuhalten. 3.1 Im Sinne einer rechtskonformen Planung unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze regen wir ausdrücklich an, die in dem Entwurf des RROP Emsland als Vorranggebiete Windenergienutzung vorgesehenen Flächen beizubehalten und im endgültigen Plan als solche Gebiete festzulegen. 3.2 Insbesondere die Prüffläche 97 ist besonders gut zur Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet und sollte als ein solches auch im endgültigen Plan Berücksichtigung finden. So zählt die Fläche zu den großen Potenzialflächen, zeigt dabei aber ausgesprochen wenig Konfliktpotenzial und eine gute Ausnutzbarkeit. 3.3 Die in der einzelgebietlichen Prüfung (Anlage_zum_Umweltbericht_gebietsbezogene_Umweltprüfung, S. 138 ff.) angesprochenen Konfliktthemen stehen einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht entgegen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 275 Kajoni Energie GmbH	nicht zugeordnet	<p>lfd. DS-Nr.: 1564 3.4 In der einzelgebietlichen Prüfung (Anlage_zum_Umweltbericht_gebietsbezogene_Umweltprüfung, S. 138 ff.) wird eine Restriktion in Bezug auf artenschutzrechtliche Avifauna-Konflikte in dem Gebiet angesprochen. Dieser Aspekt ist jedoch schon aus Rechtsgründen nicht geeignet, die Flächeneignung in Frage zu stellen. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist sichergestellt, dass sich die Windenergienutzung in den Windenergiegebieten gegenüber artenschutzrechtlichen Belangen durchsetzen wird. Dies gilt sowohl mit Blick auf § 6 WindBG als auch mit Blick auf die künftigen EU-rechtlich abgesicherten Beschleunigungsgebiete. Zugleich wird durch entsprechende</p>	Wird nicht gefolgt Es wird auf die Abwägung unter BE ID 1560 verwiesen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Verminderungs-/Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. Zahlungen an Artenhilfsprogramme sichergestellt, dass es nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Avifauna kommt.	
lfd. Ident-Nr.: 275 Kajoni Energie GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1566 3.5 Relevante denkmalschutzrechtliche Konflikte sind in der Fläche nicht zu erwarten, was ebenfalls für die besondere Eignung des Gebietes spricht. Insoweit ist ohnehin darauf hinzuweisen, dass gem. § 2 EEG das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Nutzung der Windenergie auch denkmalschutzfachliche Interessen in aller Regel überwiegt. Wir verweisen diesbezüglich auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG Lüneburg. Demnach gilt: „Der Landesgesetzgeber hat durch die Neufassung des § 7 Abs. 2 NDSchG den Umgebungsschutz von Denkmälern in wahrscheinlich verfassungskonformer Weise dergestalt reduziert, dass die gegen das Vorhaben sprechenden Belange des Denkmalschutzes in den angeführten Fällen in der Regel - und damit ungeachtet der zu befürchtenden erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes - überwunden werden.“ OVG Lüneburg, B. v. 12.10.2022 – 12 MS 188/21 Nach dieser Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass selbst bei einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Denkmals, WEA genehmigungsfähig sind. Im Hinblick auf Bodendenkmale gilt nichts anderes: Deren Belange können durch entsprechende übliche Nebenbestimmungen zur Genehmigung zur archäologischen Baubegleitung oder Prospektion gewahrt werden.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 275 Kajoni Energie GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1567 4. Aus den vorgenannten Gründen unterstützen wir die Planung, die Prüffläche 97 als Vorranggebiet - VR WEN 47 "Anderverne" - Windenergienutzung in den endgültigen Plan aufzunehmen. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] Geschäftsführer	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 275 Kajoni Energie GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1844 Stellungnahme zum zweiten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2024 des Landkreises Emsland Sehr geehrte Damen und Herren, die Windpark Anderverne/Handrup Projekt GbR nimmt mit großem Interesse Bezug auf den zweiten Entwurf des regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland und möchte insbesondere die Planungen für das Windvorranggebiet 97 ausdrücklich unterstützen. Wir begrüßen die geplante Festlegung des Windvorranggebiets 97 und möchten betonen, dass von Seiten der Grundstückseigentümer in diesem Gebiet ein starkes Interesse daran besteht, dass diese Fläche auch im endgültigen Raumordnungsprogramm als Windvorranggebiet festgesetzt wird. Es ist uns ein besonderes Anliegen, dieses Projekt in enger Zusammenarbeit mit den lokalen Eigentümern durchzuführen, wodurch der geplante Windpark in den Händen der Flächeneigentümer bleibt und somit langfristig von den	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Zunächst wird darauf hingewiesen, dass sich die zugrundeliegende Stellungnahme auf den 1. Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2024 bezieht und nicht wie angegebene auf den 2. Entwurf, welcher noch nicht vorliegt. Die weitgehend zustimmenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Verkleinerung des VR WEN aufgrund eines vorliegenden Uhu-Brutplatzes wird wie folgt Stellung genommen. Das beigefügte avifaunistische Gutachten wurde ausgewertet und als fachlich nicht zu beanstanden bewertet. Aus diesem Grund geht der Landkreis im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs nunmehr davon aus, dass gegenwärtig kein Brutvorkommen des Uhus im Bereich des VR WEN Anderverne mehr vorhanden ist. Entsprechend hat er die Gebietsabgrenzung überarbeitet und das VR WEN Anderverne im 2. Entwurf vergrößert. Er folgt insoweit dem Wunsch des Einwenders.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Menschen vor Ort getragen wird. Im Sinne einer nachhaltigen und regional verwurzelten Entwicklung möchten wir darauf hinweisen, dass die Planung und der Bau des Windparks durch die Grundstückseigentümer selbst organisiert und umgesetzt werden sollen. Dieses Vorgehen stellt sicher, dass die Wertschöpfung aus dem Projekt direkt in der Region verbleibt und die Flächeneigentümer, die gleichzeitig die Investoren sind, maßgeblich an der Projektentwicklung beteiligt werden. Es ist jedoch mit Bedauern festzustellen, dass im zweiten Entwurf des Raumordnungsprogramms ein Teilstück des ursprünglich vorgesehenen Gebiets aus dem ersten Entwurf herausgenommen wurde. Nach Ihrer Rückmeldung wurde dies aufgrund des vermuteten Vorkommens des Uhus entschieden.(s. Anlage I) Laut den Untersuchungen unseres beauftragten Gutachters, wie im Anhang der Stellungnahme des Planungsbüros Stelzer dargelegt, ist der Uhu jedoch zurzeit nicht in diesem Gebiet ansässig.(s. Anlage II) Wir möchten daher ausdrücklich bitten, dieses Teilstück im endgültigen Entwurf des Raumordnungsprogramms wieder aufzunehmen. Ein weiteres wichtiges Argument für die Festlegung des Gebiets 97 ist die Tatsache, dass in diesem Gebiet bereits ein bestehender Windpark vorhanden ist, der nun erweitert werden soll. Dies unterstützt die Kontinuität der regionalen Energiewende und ermöglicht eine effizientere Nutzung der vorhandenen Infrastruktur. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass auch in den nahegelegenen Gebieten Fursten Forest und Vechtel Windkraftanlagen in Planung sind, was die Bedeutung und die Akzeptanz von Windenergieprojekten in dieser Region unterstreicht. Aufgrund der Nähe zu den voraussichtlich noch kommenden Windparks in Fursten Forest und Vechtel ist es entscheidend, dass für das Windvorranggebiet 97 eine schnelle und effiziente Genehmigungsphase ermöglicht wird. Das Ergebnis wäre ein Windparkgebiet mit einer Aussparung in der Mitte aufgrund des Schutzbereichs des Uhus. Weder aus raumplanerischer noch aus artenschutzrechtlicher Sicht würden sich dadurch Verbesserungen ergeben (Anlage III). Darüber hinaus möchten wir betonen, dass die Windpark Anderverne/Handrup Projekt GbR bestrebt ist, soweit dies wirtschaftlich tragbar ist, eine Bürgerbeteiligung zu ermöglichen. Dies würde es den Einwohnern der angrenzenden Gemeinden ermöglichen, sich finanziell an dem Projekt zu beteiligen und somit direkt von den Erträgen des Windparks zu profitieren. Eine solche Beteiligung würde nicht nur die Akzeptanz des Projekts in der Bevölkerung erhöhen, sondern auch sicherstellen, dass die umliegenden Gemeinden einen direkten Nutzen aus der Energiewende ziehen können. Insgesamt sehen wir in der Umsetzung des</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 275 Kajoni Energie GmbH	nicht zugeordnet	<p>Windvorranggebiets 97 eine große Chance für die Region, einen aktiven Beitrag zur Energiewende zu leisten und gleichzeitig die wirtschaftliche Entwicklung der beteiligten Gemeinden zu fördern. Wir möchten daher erneut unsere Unterstützung für die geplante Festlegung des Windvorranggebiets 97 bekräftigen und hoffen auf eine positive Entscheidung in diesem Sinne. Mit freundlichen Grüßen, Windpark Anderverne/Handrup Projekt GbR [Name anonymisiert] [Name anonymisiert] [Name anonymisiert] [Name anonymisiert]</p>	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 275 Kajoni Energie GmbH	Umweltbericht	<p>Ifd. DS-Nr.: 2203 Anlage I Kopie:[Name anonymisiert] [Web-Adresse anonymisiert] ,[Name anonymisiert] [Web-Adresse anonymisiert] Betreff: Wtr: Horst Handrup / Anderverne ----- Forwarded message ----- Von: [Name anonymisiert] [Web-Adresse anonymisiert] Date: Mo., 8. Juli 2024 um 09:29 Uhr Subject: AW: Horst Handrup / Anderverne To: [Name anonymisiert] [Web-Adresse anonymisiert] Sehr geehrter Herr [Name anonymisiert] , zu dem von Ihnen bezeichneten Uhu-Standort liegen mir folgende Informationen vor: 2006: Brutverdacht 2015: Brutverdacht 2018: Brutzeit-Feststellung (Anwesenheit zur Brutzeit ohne brutanzeigende Feststellungen) Die Informationen aus den Jahren 2015 und 2018 stammen aus einer ?Auswertung von ornitho.de, Stand 2020. Es handelt sich hierbei nicht um ein systematisches Monitoring, sondern es sind Zufallsbeobachtungen. Fehlende Beobachtungen können daher viele Gründe haben: abwesender Beobachter, zu seltene Ortsbesuche oder aber tatsächliche Abwesenheit des Uhu. Aufgrund der langjährigen Präsenz des Uhu würde ich aber mit seiner Anwesenheit in der Umgebung rechnen. Es tut mir leid, Ihnen keine aktuelleren Informationen zur Verfügung stellen zu können. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] Staatliche Vogelschutzwarte H411 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 2205 Anlage II Windpark (WP) Anderverne-Handrup Stellungnahme: Berücksichtigung der Uhuvorkommen im Rahmen der Raumordnung Sehr geehrte Damen und Herren, Zur Verkleinerung des Potenzialflächenkomplexes Windenergienutzung (PFK) 97 Anderverne aufgrund eines Uhu-Vorkommens im Osten des PFK nehmen wir wie folgt Stellung: Anlass: Nach dem ersten Vorentwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) Teilbereich Wind des Landkreis Emsland (Stand 15.04.2024) wurde der Planungsvorentwurf angepasst und erneut mit Stand vom 07.06.2024 veröffentlicht. Der neue Vorentwurf sieht eine Verkleinerung der potenziellen Windfläche Nr. 97 vor. In dem am 21.06.2024 veröffentlichten Gebietssteckbrief zur Fläche Nr. 97 wird erläutert, dass die Fläche aufgrund des Uhuvorkommens in der ehemaligen Sandgrube (Datenlage 2023 lt. NLWKN) nicht</p>	<p>Wird gefolgt Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und als fachlich substantiiert bewertet. Aus diesem Grund geht der Landkreis im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs nunmehr davon aus, dass gegenwärtig kein Brutvorkommen des Uhus im Bereich des VR WEN Anderverne mehr vorhanden ist. Entsprechend hat er die Gebietsabgrenzung überarbeitet und das VR WEN Anderverne im 2. Entwurf vergrößert.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>vollumfänglich für die Festlegung als VR WEN geeignet ist. Es erfolgte entsprechend ein Flächenzuschnitt („Herausnahme des 500 m Nahbereichs um einen Brutplatz des nach Anlage 1 § 45b BNatSchG kollisionsgefährdeten Uhus“). Auf Nachfrage der Kajoni Energie GmbH im Juli 2024 bei der Staatlichen Vogelschutzware beim NLWKN wurden nähere Informationen zur Datenlage des Uhu-Brutvorkommens im Bereich des PFK 97 mitgeteilt. Demnach stammen die Daten aus einer Auswertung des Internetportals www.ornitho.de mit Stand von 2020. Dokumentiert wurden 2006 und 2015 jeweils ein Brutverdacht, 2018 eine Brutzeitfeststellung (Anwesenheit zur Brutzeit ohne brutanzeigende Feststellungen). Einen Brutnachweis und damit einen konkreten Brutplatz gab es entsprechend laut Antwort des NLWKN nicht. Aktuelle Verbreitungssituation des Uhus im Emsland: Nach aktuell (2024) verfügbaren Daten auf www.ornitho.de sowie eigenen Kenntnissen aus diversen Bestandserfassungen unseres Planungsbüros kommt der Uhu derzeit v.a. östlich der Ems und im Südwesten des Landkreises Emsland flächendeckend als Brutvogel vor. Der Brutbestand liegt bei mindestens 25 Brutpaaren, vermutlich aber eher bei 30-50 Brutpaaren. Es gibt vereinzelt Brutplätze in Ortschaften an Gebäuden wie in Kirchen, meist aber befinden sich die Reviere in Wäldern und Feldgehölzen. Die Brutplätze im Emsland befinden sich meist in Greifvogelhorsten oder in nicht rekultivierten Sandgruben am Boden. Konkrete Brutplätze sind allerdings nur in Einzelfällen bekannt, in den meisten Fällen besteht lediglich ein Brutverdacht aufgrund deutlicher, revieranzeigender Verhaltensweise (v.a. Balzrufe im Winter, Sichtbeobachtungen von Altvögeln zur Brutzeit usw.). Die Art unterliegt in der Region einer ausgeprägten Bestandsdynamik. Es gibt jährlich Neuansiedlungen an bislang nicht besetzten Revieren. Andere, regelmäßig genutzte Brutplätze z.B. in Ortschaften wie Freren und Haselünne sind in einzelnen Jahren nicht besetzt. Soweit bestimmbar hat der Uhu in der Region einen überdurchschnittlich guten Bruterfolg (z.B. je drei flügge Jungvögel in Wachendorf (2022), Freren Depot (2023) oder östlich Vrees (2024) und Freren Ortskern (2024)). Darstellung der aktuellen Situation im geplanten WP Anderverne-Handrup Die Windpark Anderverne-Handrup Projekt GbR hat unser Büro regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH bereits im Februar 2024 mit umfangreichen faunistischen Bestandserhebungen beauftragt. U.a. werden durch unser Büro Brutvogelkartierungen in der damals angenommenen Potenzialfläche zzgl. eines 500 m bzw. 1.000 m Puffers (Vgl. Abb. 1) durchgeführt. Abbildung 1: Darstellung des Untersuchungsgebietes (UG) Die Kartierungen werden bzw. wurden wie folgt aufgeführt durchgeführt: „Das UG für die</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Brutvogelerfassung umfasst die Potenzialfläche zzgl. eines Radius von bis zu 500 m für alle gefährdeten und streng geschützten Arten. Die Erfassung kollisionsgefährdeter Greif- und Großvögel erfolgt in einem Radius von bis zu 1.000 m (bzw. 1.200 m bei Hinweisen auf Rotmilanvorkommen) um das Potenzialgebiet. In Kombination mit der Standardkartierung (Revierkartierung an 12 Geländetagen) wird ein Mindestmaß an Raumnutzungsanalyse innerhalb des UG für Greif- und Großvogelarten (bis zu 1.200 m Radius) durchgeführt. Die Brutvogelkartierung inkl. „Minimal“-Raumnutzungskartierung 2024 wird wie folgt durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Erfassung erfolgt nach den üblichen Kriterien (entsprechend der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 20051)). • Quantitative Revierkartierung der planungsrelevanten Arten, alle weiteren Arten werden lediglich halb- quantitativ bzw. qualitativ erfasst. • Brutvogelkartierung im Rahmen von 12 Begehungen im Zeitraum von Februar 2024 bis Juli 2024. • Eine zusätzliche Begehung in den Frühjahrs- /Wintermonaten (unbelaubter Zustand der Bäume) zur Greifvogel-Horstsuche. • Max. 4-stündige Dauerbeobachtungen pro Geländetermin je nach Artenvorkommen der Greif- und Großvogelarten (Raumnutzungsanalyse). • Ergebnisdarstellung in Text und Karte.“ (Auszug aus dem Angebot zum WP Anderverne-Handrup) Im Februar 2024 erfolgten in der zweiten und dritten Dekade Kartierdurchgänge zur Erfassung der Eulen. Klangattrappen kamen zum Einsatz. Zwei weitere Abend-/Nachtbegehungen erfolgten im Juni und Juli, ebenso wie Horstkontrollen. Neben den Brutvogelkartierungen laufen seit Mai 2024 intensive Bestandserfassungen der Fledermäuse (bis Ende Juli wurden 5 nächtliche Erfassungsdurchgänge durchgeführt). Im Zuge der 2024 durchgeführten, methodisch vollständigen Bestandserhebungen im UG WP Anderverne-Handrup konnten keine Hinweise auf ein Uhu-vorkommen festgestellt werden. Revier- und Brutplatztreue des Uhus: Die Reviertreue des Uhus ist hinlänglich bekannt (z.B. SCHERZINGER & MEBS 20202, BAUER et al. 20123). und kann grundsätzlich auch für einen Großteil der emsländischen Reviere vorausgesetzt werden. Insbesondere „Optimalreviere“, d.h. Reviere mit regelmäßig gut verfügbarem Nahrungsangebot, werden auch beim Verlust einzelner Brutpartner schnell wieder besetzt (Vgl. u.a. HÄNEL 20184). Die Aktionsräume der Art sind relativ groß. Laut dem Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ mit Stand vom 10.02.2022 liegt der Raumbedarf zur Brutzeit zwischen 12-20 km² bzw. umfasst das Heimgebiet eines Brutpaares 5-38 km² (https://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_ 	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Vogelarten.pdf). Wie alle Eulen betreiben Uhus keinen eigenen Nestbau, konkrete Brutplätze sind daher (mit Ausnahme bei Gebäude- und Felsbrütern) fast jährlich wechselnd. Der Uhu gilt als sehr flexibel in seiner Brutplatzwahl und auch in ihrer Nahrungsbeschaffung (Vgl. u.a. SCHERZINGER & MEBS 2020, HÄNEL 2018). Mangels geeigneter, dauerhaft nutzbarer Brutplätze wie Felsnischen in Steinbrüchen sind emsländische Uhus (außerhalb der Ortschaften) i.d.R. Baum- oder Bodenbrüter. Dabei werden v.a. Greifvogelhorste oder Schutz bietende Strukturen am Boden wie Wurzelteller, Baumstämme oder auch temporäre Steilwände in Sandgruben genutzt. All diesen Brutstandorten ist gemeinsam, dass sie i.d.R. nur kurze Zeit, maximal wenige Jahre verfügbar sind. Regelmäßige Brutplatzwechsel sind also zwangsläufig die Folge. Möglich sind laut HÄNEL (2018) jährliche Brutplatzwechsel von Baumbrüter-Uhus mit Distanzen von bis zu 4 km. Fazit: Das bekannte Uhu-Revier östlich des PFK 97 ist im Jahr 2024 im Bereich des UG (siehe Abbildung 1) nicht besetzt. Trotz gezielter Nachsuchen im Rahmen der methodisch vollständig, nach Niedersächsischem Artenschutzleitfaden durchgeführten Bestandserfassungen konnten keinerlei Hinweise auf aktuell vorkommende Uhus im Bereich des PFK 97 erbracht werden. Der letzte dokumentierte Brutverdacht in dem Raum liegt nach NLWKN-Mitteilung 9 Jahre zurück, die letzte Brutzeitfeststellung 6 Jahre. Entsprechend gibt es keine aktuellen Nachweise, die im Rahmen der Raumordnung berücksichtigt werden können. Die Datenlage der NLWKN-Mitteilung ist u.E. nicht hinreichend aktuell. Die in § 44 BNatSchG vorgegebene artenschutzrechtliche Berücksichtigung der Art Uhu lässt sich aufgrund der Biologie der Art sowie seiner flächendeckenden Verbreitung im Emsland grundsätzlich nicht über raumordnerische Anpassungen der Vorranggebiete fachgerecht umsetzen. Bei den meisten dokumentierten Revieren sind die konkreten Brutplätze nicht bekannt, so dass der Nahbereich, in dem ein erhöhtes Kollisionsrisiko nach §44 BNatSchG vorausgesetzt wird, gar nicht definiert werden kann. Zudem muss von einem meist jährlichen, z.T. großflächigen konkreten Brutplatzwechsel ausgegangen werden. Das dauerhafte Freihalten von Flächen von Windkraftplanungen durch raumordnerische Festsetzungen wird den gesetzlich vorgeschriebenen Schutzziele des Uhus nicht gerecht und kann diesen sogar entgegenstehen. Dies gilt insbesondere, wenn lediglich alte Daten vorliegen und verwendet werden und konkrete aktuelle Brutplätze nicht bekannt sind. Die artenschutzrechtliche Berücksichtigung des Uhus muss vielmehr im Zuge der konkreten BImSch-Verfahren durch konsequente Umsetzung von Vermeidungs- und</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 275 Kajoni Energie GmbH	Zeichnerische Darstellung	<p>Ausgleichsmaßnahmen sowie regelmäßiger Bestandsmonitorings gewährleistet werden. Mit freundlichen Grüßen Dipl. Geogr. [Name anonymisiert] Anlage III</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 2216 Stellungnahme zum zweiten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2024 des Landkreises Emsland Sehr geehrte Damen und Herren, die Windpark Anderverne/Handrup Projekt GbR nimmt mit großem Interesse Bezug auf den zweiten Entwurf des regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland und möchte insbesondere die Planungen für das Windvorranggebiet 97 ausdrücklich unterstützen. Wir begrüßen die geplante Festlegung des Windvorranggebiets 97 und möchten betonen, dass von Seiten der Grundstückseigentümer in diesem Gebiet ein starkes Interesse daran besteht, dass diese Fläche auch im endgültigen Raumordnungsprogramm als Windvorranggebiet festgesetzt wird. Es ist uns ein besonderes Anliegen, dieses Projekt in enger Zusammenarbeit mit den lokalen Eigentümern durchzuführen, wodurch der geplante Windpark in den Händen der Flächeneigentümer bleibt und somit langfristig von den Menschen vor Ort getragen wird. Im Sinne einer nachhaltigen und regional verwurzelten Entwicklung möchten wir darauf hinweisen, dass die Planung und der Bau des Windparks durch die Grundstückseigentümer selbst organisiert und umgesetzt werden sollen. Dieses Vorgehen stellt sicher, dass die Wertschöpfung aus dem Projekt direkt in der Region verbleibt und die Flächeneigentümer, die gleichzeitig die Investoren sind, maßgeblich an der Projektentwicklung beteiligt werden. Es ist jedoch mit Bedauern festzustellen, dass im zweiten Entwurf des Raumordnungsprogramms ein Teilstück des ursprünglich vorgesehenen Gebiets aus dem ersten Entwurf herausgenommen wurde. Nach Ihrer Rückmeldung wurde dies aufgrund des vermuteten Vorkommens des Uhus entschieden.(s. Anlage I) Laut den Untersuchungen unseres beauftragten Gutachters, wie im Anhang der Stellungnahme des Planungsbüros Stelzer dargelegt, ist der Uhu jedoch zurzeit nicht in diesem Gebiet ansässig.(s. Anlage II) Wir möchten daher ausdrücklich bitten, dieses Teilstück im endgültigen Entwurf des Raumordnungsprogramms wieder aufzunehmen. Ein weiteres wichtiges Argument für die Festlegung des Gebiets 97 ist die Tatsache, dass in diesem Gebiet bereits ein bestehender Windpark vorhanden ist, der nun erweitert werden soll. Dies unterstützt die Kontinuität der regionalen Energiewende und ermöglicht eine effizientere Nutzung der vorhandenen Infrastruktur. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass auch in den nahegelegenen Gebieten Fursten Forest und Vechtel Windkraftanlagen in Planung sind, was die Bedeutung und</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Nach Prüfung des Kartierprogramms und der Ergebnisse auf fachliche Nachvollziehbarkeit und Qualität schließt sich der Landkreis Emsland der Einschätzung an, dass aktuell nicht mehr von dem vom NLWKN gemeldeten Brutvorkommen des Uhus auszugehen ist. Aus diesem Grund erfolgt zum 2. Entwurf eine Vergrößerung des VR WEN Anderverne. Die weitergehenden, zustimmenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 275 Kajoni Energie GmbH	Zeichnerische Darstellung	<p>die Akzeptanz von Windenergieprojekten in dieser Region unterstreicht. Aufgrund der Nähe zu den voraussichtlich noch kommenden Windparks in Fursten Forest und Vechtel ist es entscheidend, dass für das Windvorranggebiet 97 eine schnelle und effiziente Genehmigungsphase ermöglicht wird. Das Ergebnis wäre ein Windparkgebiet mit einer Aussparung in der Mitte aufgrund des Schutzbereichs des Uhus. Weder aus raumplanerischer noch aus artenschutzrechtlicher Sicht würden sich dadurch Verbesserungen ergeben (Anlage III). Darüber hinaus möchten wir betonen, dass die Windpark Anderverne/Handrup Projekt GbR bestrebt ist, soweit dies wirtschaftlich tragbar ist, eine Bürgerbeteiligung zu ermöglichen. Dies würde es den Einwohnern der angrenzenden Gemeinden ermöglichen, sich finanziell an dem Projekt zu beteiligen und somit direkt von den Erträgen des Windparks zu profitieren. Eine solche Beteiligung würde nicht nur die Akzeptanz des Projekts in der Bevölkerung erhöhen, sondern auch sicherstellen, dass die umliegenden Gemeinden einen direkten Nutzen aus der Energiewende ziehen können. Insgesamt sehen wir in der Umsetzung des Windvorranggebiets 97 eine große Chance für die Region, einen aktiven Beitrag zur Energiewende zu leisten und gleichzeitig die wirtschaftliche Entwicklung der beteiligten Gemeinden zu fördern. Wir möchten daher erneut unsere Unterstützung für die geplante Festlegung des Windvorranggebiets 97 bekräftigen und hoffen auf eine positive Entscheidung in diesem Sinne. Mit freundlichen Grüßen, Windpark Anderverne/Handrup Projekt GbR [Name anonymisiert] [Name anonymisiert] [Name anonymisiert] [Name anonymisiert]</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 2226 Anlage I Kopie: [Name anonymisiert] [Web-Adresse anonymisiert] ,[Name anonymisiert] [Web-Adresse anonymisiert] Betreff: Wtr: Horst Handrup / Anderverne ----- Forwarded message ----- Von: [Name anonymisiert] [Web-Adresse anonymisiert] Date: Mo., 8. Juli 2024 um 09:29 Uhr Subject: AW: Horst Handrup / Anderverne To:[Name anonymisiert] [Web-Adresse anonymisiert] Sehr geehrter Herr [Name anonymisiert] , zu dem von Ihnen bezeichneten Uhu-Standort liegen mir folgende Informationen vor: 2006: Brutverdacht 2015: Brutverdacht 2018: Brutzeit-Feststellung (Anwesenheit zur Brutzeit ohne brutanzeigende Feststellungen) Die Informationen aus den Jahren 2015 und 2018 stammen aus einer ?Auswertung von ornitho.de, Stand 2020. Es handelt sich hierbei nicht um ein systematisches Monitoring, sondern es sind Zufallsbeobachtungen. Fehlende Beobachtungen können daher viele Gründe haben: abwesender Beobachter, zu seltene Ortsbesuche oder aber tatsächliche Abwesenheit des Uhu. Aufgrund der langjährigen Präsenz des Uhu würde ich aber mit</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 275 Kajoni Energie GmbH	Zeichnerische Darstellung	<p>seiner Anwesenheit in der Umgebung rechnen. Es tut mir leid, Ihnen keine aktuelleren Informationen zur Verfügung stellen zu können. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] Staatliche Vogelschutzwarte H411 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 2228 Anlage II Windpark (WP) Anderverne-Handrup Stellungnahme: Berücksichtigung der Uhu-vorkommen im Rahmen der Raumordnung Sehr geehrte Damen und Herren, Zur Verkleinerung des Potenzialflächenkomplexes Windenergienutzung (PFK) 97 Anderverne aufgrund eines Uhu-Vorkommens im Osten des PFK nehmen wir wie folgt Stellung: Anlass: Nach dem ersten Vorentwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) Teilbereich Wind des Landkreis Emsland (Stand 15.04.2024) wurde der Planungsvorentwurf angepasst und erneut mit Stand vom 07.06.2024 veröffentlicht. Der neue Vorentwurf sieht eine Verkleinerung der potenziellen Windfläche Nr. 97 vor. In dem am 21.06.2024 veröffentlichten Gebietssteckbrief zur Fläche Nr. 97 wird erläutert, dass die Fläche aufgrund des Uhu-vorkommens in der ehemaligen Sandgrube (Datenlage 2023 lt. NLWKN) nicht vollumfänglich für die Festlegung als VR WEN geeignet ist. Es erfolgte entsprechend ein Flächenzuschnitt („Herausnahme des 500 m Nahbereichs um einen Brutplatz des nach Anlage 1 § 45b BNatSchG kollisionsgefährdeten Uhus“). Auf Nachfrage der Kajoni Energie GmbH im Juli 2024 bei der Staatlichen Vogelschutzwarte beim NLWKN wurden nähere Informationen zur Datenlage des Uhu-Brutvorkommens im Bereich des PFK 97 mitgeteilt. Demnach stammen die Daten aus einer Auswertung des Internetportals www.ornitho.de mit Stand von 2020. Dokumentiert wurden 2006 und 2015 jeweils ein Brutverdacht, 2018 eine Brutzeitfeststellung (Anwesenheit zur Brutzeit ohne brutanzeigende Feststellungen). Einen Brutnachweis und damit einen konkreten Brutplatz gab es entsprechend laut Antwort des NLWKN nicht. Aktuelle Verbreitungssituation des Uhus im Emsland: Nach aktuell (2024) verfügbaren Daten auf www.ornitho.de sowie eigenen Kenntnissen aus diversen Bestandserfassungen unseres Planungsbüros kommt der Uhu derzeit v.a. östlich der Ems und im Südwesten des Landkreises Emsland flächendeckend als Brutvogel vor. Der Brutbestand liegt bei mindestens 25 Brutpaaren, vermutlich aber eher bei 30-50 Brutpaaren. Es gibt vereinzelt Brutplätze in Ortschaften an Gebäuden wie in Kirchen, meist aber befinden sich die Reviere in Wäldern und Feldgehölzen. Die Brutplätze im Emsland befinden sich meist in Greifvogelhorsten oder in nicht rekultivierten Sandgruben am Boden. Konkrete Brutplätze sind allerdings nur in Einzelfällen bekannt, in den meisten Fällen besteht lediglich ein Brutverdacht aufgrund</p>	<p>Wird gefolgt Nach Prüfung des Kartierprogramms und der Ergebnisse auf fachliche Nachvollziehbarkeit und Qualität schließt sich der Landkreis Emsland der Einschätzung an, dass aktuell nicht mehr von dem vom NLWKN gemeldeten Brutvorkommen des Uhus auszugehen ist. Aus diesem Grund erfolgt zum 2. Entwurf eine Vergrößerung des VR WEN Anderverne.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>deutlicher, revieranzeigender Verhaltensweise (v.a. Balzrufe im Winter, Sichtbeobachtungen von Altvögeln zur Brutzeit usw.). Die Art unterliegt in der Region einer ausgeprägten Bestandsdynamik. Es gibt jährlich Neuansiedlungen an bislang nicht besetzten Revieren. Andere, regelmäßig genutzte Brutplätze z.B. in Ortschaften wie Freren und Haselünne sind in einzelnen Jahren nicht besetzt. Soweit bestimmbar hat der Uhu in der Region einen überdurchschnittlich guten Bruterfolg (z.B. je drei flügge Jungvögel in Wachendorf (2022), Freren Depot (2023) oder östlich Vrees (2024) und Freren Ortskern (2024)). Darstellung der aktuellen Situation im geplanten WP Anderverenne-Handrup Die Windpark Anderverenne-Handrup Projekt GbR hat unser Büro regionalplan & uvj planungsbüro peter stelzer GmbH bereits im Februar 2024 mit umfangreichen faunistischen Bestandserhebungen beauftragt. U.a. werden durch unser Büro Brutvogelkartierungen in der damals angenommenen Potenzialfläche zzgl. eines 500 m bzw. 1.000 m Puffers (Vgl. Abb. 1) durchgeführt. Abbildung 1: Darstellung des Untersuchungsgebietes (UG) Die Kartierungen werden bzw. wurden wie folgt aufgeführt durchgeführt: „Das UG für die Brutvogelerfassung umfasst die Potenzialfläche zzgl. eines Radius von bis zu 500 m für alle gefährdeten und streng geschützten Arten. Die Erfassung kollisionsgefährdeter Greif- und Großvögel erfolgt in einem Radius von bis zu 1.000 m (bzw. 1.200 m bei Hinweisen auf Rotmilanvorkommen) um das Potenzialgebiet. In Kombination mit der Standardkartierung (Revierkartierung an 12 Geländetagen) wird ein Mindestmaß an Raumnutzungsanalyse innerhalb des UG für Greif- und Großvogelarten (bis zu 1.200 m Radius) durchgeführt. Die Brutvogelkartierung inkl. „Minimal“-Raumnutzungskartierung 2024 wird wie folgt durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Erfassung erfolgt nach den üblichen Kriterien (entsprechend der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005)). • Quantitative Revierkartierung der planungsrelevanten Arten, alle weiteren Arten werden lediglich halb- quantitativ bzw. qualitativ erfasst. • Brutvogelkartierung im Rahmen von 12 Begehungen im Zeitraum von Februar 2024 bis Juli 2024. • Eine zusätzliche Begehung in den Frühjahrs- /Wintermonaten (unbelaubter Zustand der Bäume) zur Greifvogel-Horstsuche. • Max. 4-stündige Dauerbeobachtungen pro Geländetermin je nach Artenvorkommen der Greif- und Großvogelarten (Raumnutzungsanalyse). • Ergebnisdarstellung in Text und Karte.“ (Auszug aus dem Angebot zum WP Anderverenne-Handrup) Im Februar 2024 erfolgten in der zweiten und dritten Dekade Kartierdurchgänge zur Erfassung der Eulen. Klangattrappen kamen zum Einsatz. Zwei weitere Abend-/Nachtbegehungen erfolgten im Juni und Juli, ebenso wie 	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Horstkontrollen. Neben den Brutvogelkartierungen laufen seit Mai 2024 intensive Bestandserfassungen der Fledermäuse (bis Ende Juli wurden 5 nächtliche Erfassungsdurchgänge durchgeführt). Im Zuge der 2024 durchgeführten, methodisch vollständigen Bestandserhebungen im UG WP Anderverenne-Handrup konnten keine Hinweise auf ein Uhu-vorkommen festgestellt werden. Revier- und Brutplatztreue des Uhus: Die Reviertreue des Uhus ist hinlänglich bekannt (z.B. SCHERZINGER & MEBS 2020, BAUER et al. 20123). und kann grundsätzlich auch für einen Großteil der emsländischen Reviere vorausgesetzt werden. Insbesondere „Optimalreviere“, d.h. Reviere mit regelmäßig gut verfügbarem Nahrungsangebot, werden auch beim Verlust einzelner Brutpartner schnell wieder besetzt (Vgl. u.a. HÄNEL 20184). Die Aktionsräume der Art sind relativ groß. Laut dem Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ mit Stand vom 10.02.2022 liegt der Raumbedarf zur Brutzeit zwischen 12-20 km² bzw. umfasst das Heimgebiet eines Brutpaares 5-38 km² (https://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf). Wie alle Eulen betreiben Uhus keinen eigenen Nestbau, konkrete Brutplätze sind daher (mit Ausnahme bei Gebäude- und Felsbrütern) fast jährlich wechselnd. Der Uhu gilt als sehr flexibel in seiner Brutplatzwahl und auch in ihrer Nahrungsbeschaffung (Vgl. u.a. SCHERZINGER & MEBS 2020, HÄNEL 2018). Mangels geeigneter, dauerhaft nutzbarer Brutplätze wie Felsnischen in Steinbrüchen sind emsländische Uhus (außerhalb der Ortschaften) i.d.R. Baum- oder Bodenbrüter. Dabei werden v.a. Greifvogelhorste oder Schutz bietende Strukturen am Boden wie Wurzelteller, Baumstämme oder auch temporäre Steilwände in Sandgruben genutzt. All diesen Brutstandorten ist gemeinsam, dass sie i.d.R. nur kurze Zeit, maximal wenige Jahre verfügbar sind. Regelmäßige Brutplatzwechsel sind also zwangsläufig die Folge. Möglich sind laut HÄNEL (2018) jährliche Brutplatzwechsel von Baumbrüter-Uhus mit Distanzen von bis zu 4 km. Fazit: Das bekannte Uhu-Revier östlich des PFK 97 ist im Jahr 2024 im Bereich des UG (siehe Abbildung 1) nicht besetzt. Trotz gezielter Nachsuchen im Rahmen der methodisch vollständig, nach Niedersächsischem Artenschutzleitfaden durchgeführten Bestandserfassungen konnten keinerlei Hinweise auf aktuell vorkommende Uhus im Bereich des PFK 97 erbracht werden. Der letzte dokumentierte Brutverdacht in dem Raum liegt nach NLWKN-Mitteilung 9 Jahre zurück, die letzte Brutzeitfeststellung 6 Jahre. Entsprechend gibt es keine aktuellen Nachweise, die im Rahmen der Raumordnung berücksichtigt werden können. Die Datenlage der NLWKN- Mitteilung ist u.E. nicht</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>hinreichend aktuell. Die in § 44 BNatSchG vorgegebene artenschutzrechtliche Berücksichtigung der Art Uhu lässt sich aufgrund der Biologie der Art sowie seiner flächendeckenden Verbreitung im Emsland grundsätzlich nicht über raumordnerische Anpassungen der Vorranggebiete fachgerecht umsetzen. Bei den meisten dokumentierten Revieren sind die konkreten Brutplätze nicht bekannt, so dass der Nahbereich, in dem ein erhöhtes Kollisionsrisiko nach §44 BNatSchG vorausgesetzt wird, gar nicht definiert werden kann. Zudem muss von einem meist jährlichen, z.T. großflächigen konkreten Brutplatzwechsel ausgegangen werden. Das dauerhafte Freihalten von Flächen von Windkraftplanungen durch raumordnerische Festsetzungen wird den gesetzlich vorgeschriebenen Schutzziele des Uhus nicht gerecht und kann diesen sogar entgegenstehen. Dies gilt insbesondere, wenn lediglich alte Daten vorliegen und verwendet werden und konkrete aktuelle Brutplätze nicht bekannt sind. Die artenschutzrechtliche Berücksichtigung des Uhus muss vielmehr im Zuge der konkreten BlmSch-Verfahren durch konsequente Umsetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie regelmäßiger Bestandsmonitorings gewährleistet werden. Mit freundlichen Grüßen Dipl. Geogr. [Name anonymisiert] Anlage III</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 276 Iberdrola Renovables Deutschland GmbH</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 992 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des RROPS (sachliches Teilprogramm Windenergie) erhalten Sie im Anhang unsere Stellungnahmen für die folgenden Projektgebiete: - PFK 101 Baccum - PFK 116 Heitel - PFK 118 Salzbergen Wir bitten Sie um eine kurze schriftliche Bestätigung, dass Sie unsere Stellungnahmen form- und fristgerecht erhalten haben sowie um Berücksichtigung der Stellungnahmen im weiteren Verfahren. Wir wünschen Ihnen ein schönes Wochenende. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Abwägung erfolgt im Detail zu Stellungnahme-ID 234 Abwägung der naturschutzfachlichen Stellungnahme erfolgt im Detail zu Stellungnahme-ID 236</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 276 Iberdrola Renovables Deutschland GmbH</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1582 Stellungnahme zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Emsland - Potenzialflächenkomplex 101 Baccum (VR WEN 49) Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Gelegenheit, zum derzeit im Entwurf vorliegenden Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramm (im Folgenden: RROP) für den Landkreis Emsland Stellung nehmen zu können. Diese Gelegenheit möchten wir als in der Region tätige Projektentwicklerin gerne nutzen und zum RROP wie folgt Stellung beziehen: Im Rahmen der Erreichung der Klimaziele leisten Projektentwickler, wie wir, unseren Beitrag zum klimagerechten Umbau der Energieversorgung, indem wir in den Bereich der erneuerbaren Energien, insbesondere auch in die Windkraft,</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>investieren. Erst diese Investitionen führen zu einer Nutzung der ausgewiesenen Flächen im Sinne der Energiewende. Denn die Flächenausweisung auf Ebene des Regionalen Raumordnungsprogramms allein hat nicht zur Folge, dass die Ausbauziele und damit der Umbau der Energieversorgung erreicht werden. Erforderlich ist vielmehr, dass ausgewiesene Flächen auch tatsächlich für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden. Anders gewendet: Auch die Ausweisung größerer Landesflächen als im Windenergieflächenbedarfsgesetz vorgesehen führt nicht zum Erfolg der Energiewende, wenn die Eigentümer nicht bereit sind, die Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 276 Iberdrola Renovables Deutschland GmbH</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1583 Dies vorausgeschickt, begrüßen wir die Ausweisung eines Vorranggebiets (im Folgenden: VRG) für Windenergienutzung in dem vorgesehen Gebiet. Daher sprechen wir uns für den Erhalt der im aktuellen Entwurf des RROP vorgesehenen Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 101 Baccum (VR WEN 49) (im Folgenden: PFK) aus. Zudem sprechen wir uns gegen die Streichung von Teilflächen des PFK und somit – mit geringen, aber notwendigen Anpassungen – für den Erhalt des PFK in ihrem ursprünglich vorgesehenen Umfang aus. Des Weiteren setzen wir uns für eine flächenmäßig geringfügige, aber für die Nutzung von Windenergie sehr wichtige – Erweiterung des PFK aus. Daraus folgt insgesamt eine Flächenkulisse entsprechend der folgenden Abbildung: Abbildung 1 PFK Baccum – Entwurfsfläche und Erweiterungsfläche Neben der im derzeitigen Entwurf enthaltenen und in der Abbildung 1 schwarz umrandeten Potenzialfläche sehen wir die orange umrandeten Gebiete als für die Windenergienutzung geeignet an und bitten entsprechend die orange umrandeten Flächen als „VRG Windenergienutzung“ ebenfalls festzulegen (Darstellung Rotor- in). Bei diesen orange umrandeten Flächen handelt es sich im ganz Wesentlichen um Teilflächen, die auch im ursprünglichen Entwurf des RROP enthalten waren. Konkret bedeutet dies: • die Wiederaufnahme von Teilfläche 02 in ihrem ursprünglichen Umfang – selbstverständlich unter Aussparung des Waldschutzgebiets Mickelmeer –, • die Wiederaufnahme von Teilfläche 03 und • deren Erweiterung im Nordosten der Fläche und die Wiederaufnahme von Teilfläche 04. Wir sehen diese Flächen als für die Nutzung von Windenergie geeignet an und bitten daher um die entsprechende Ausweisung. Dafür sprechen insbesondere folgende Gründe: I. Besondere Eignung des PFK und seiner Erweiterungsflächen für die Realisierung von Windenergieanlagen Der Niedersächsische Landesforst ist Eigentümer von großen Teilflächen im betrachteten</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen Erweiterung wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Potenzialgebiet. Der Landesforst hat u.a. diese Flächen als Potenzialfläche für die Windenergienutzung ausgeschrieben und möchte somit proaktiv einen Windpark auf diesen Flächen planen lassen. Entsprechend stehen die genannten Flächen der Nutzung für die Windkraft tatsächlich zur Verfügung. Die erforderlichen Flächennutzungsverträge werden aktuell mit den Niedersächsischen Landesforsten abgeschlossen. Zudem besteht über die Flächensicherung hinaus seitens des Projektentwicklers Iberdrola ein konkretes und zeitnahes Umsetzungsinteresse. Dieses Umsetzungsinteresse zeigt sich unter anderem in der Umsetzungsplanung. So sind bereits LiDAR Systeme zur konkreten Windmessung in der Potenzialfläche gekauft und Standorte für die Aufstellung der Systeme geprüft. Darüber hinaus werden aktuell die Leistungen für die Umweltgutachten mit den entsprechenden Fachunternehmen besprochen, sodass die Kartierungsarbeiten zum Jahresbeginn 2025 gestartet werden können. Ein weiteres wesentliches Kriterium für eine Realisierung der Projekte ist die hinreichende Windhöflichkeit. Die vorgenommene Vorab-Kalkulation auf Basis der öffentlichen Daten ergibt ein überdurchschnittlich hohes Windpotenzial, das hier genutzt werden könnte und sollte. II. Ausweisung und Erhalt der Potenzialflächen für die Energiewende notwendig Die Ausweisung der unsererseits vorgeschlagenen Flächen wird einen wertvollen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele leisten. Das gilt insbesondere auch für die Flächen, die nach dem derzeitigen Entwurf wegfallen sollen. Auf diese Flächen zu verzichten, hieße im Ergebnis, dass wertvolle Flächen, die für das Erreichen der Klimaziele notwendig sind, aufgegeben würden. Konkret wurde das Gebiet von 315 ha Fläche auf 238,2 ha verkleinert – und dies ohne Not. Denn die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Windenergie bildet einen wesentlichen Baustein zur Erreichung der Klimaziele des Landes Niedersachsen. Im Niedersächsischen Klimagesetz (im Folgenden: NKlimaG) ist vorgesehen, dass in Niedersachsen bis zum Jahr 2040 die Treibhausgasneutralität erreicht werden soll (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NKlimaG). Damit wird dieses Ziel bereits fünf Jahre früher angestrebt als es das Bundes- Klimaschutzgesetz für das Bundesgebiet vorsieht (§ 3 Abs. 2 KSG). Der Landkreis Emsland ist bei der Umsetzung dieser Ziele im Besonderen angesprochen, denn das Niedersächsische Windenergieflächenbedarfsgesetz (im) verpflichtet den Landkreis Emsland dazu, Flächen über den allgemeinen Planungsauftrag hinaus auszuweisen. Dadurch erhält der Landkreis Emsland eine aktive Vorbildfunktion in Bezug auf den Klimaschutz. Auf Potenzialflächen, die sich zur Nutzung von Windenergie besonders eignen, zu verzichten, hieße, diese</p>	<p>Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Vorbildfunktion zu konterkarieren. Zudem wäre eine Streichung des VRG auch unzumutbar, um die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB – und auch die Rechtsfolge des § 249 Abs. 7 BauGB („Superprivilegierung“) wie ausdrücklich gewünscht – zu vermeiden. Denn es ist davon auszugehen, dass einzelne Gebiete nach Verabschiedung des RROP beklagt werden und in der Folge gegebenenfalls aus dem RROP herausfallen, sodass die Einhaltung des Windflächenbeitragswertes gefährdet sein könnte. Der hier in Rede stehende PFK ist, wie sogleich ausgeführt werden wird, besonders konfliktarm. Es kann somit bei der Ausweisung in der vorgeschlagenen Flächenkulisse einen sicheren „Puffer“ zum Erreichen des Windflächenbeitragswertes darstellen. Das geringe Konfliktpotenzial der hier zu Verfügung stehenden Flächenbereiche spricht auch dafür, dass diese durch Ausweisung des PFK in der vorgeschlagenen Größe flächenmäßig voll ausgeschöpft werden. Dafür könnten bei Gebieten mit hohem Konfliktpotenzial Flächen „freigegeben“ werden. III. Vorgaben aus der Raumordnung sind eingehalten 1. Waldgebiete für die Nutzung von Windenergie gut geeignet Die Flächen des PFK liegen vorrangig im Vorbehaltsgebiet (im Folgenden: VBH) Wald (RROP 2010, LK Emsland). Dies steht einer Ausweisung von Flächen zur Nutzung von Windenergie nicht entgegen. Dies ergibt sich auch aus dem Landesraumordnungsprogramm 2022 Land Niedersachsen (LROP 2022 Niedersachsen). Nach dessen Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 kann „Wald [...] für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz [...] in Anspruch genommen werden“. Die windenergetische Nutzung des Waldgebiets steht einer Beachtung der Funktionen des Waldes und seiner Bedeutung für den Klimaschutz nicht entgegen. Zu beachten ist hier, dass die in Rede stehenden Teilflächen überwiegend Nadelwälder mit geringem ökologischem Wert verzeichnen. Die Nutzung von Waldgebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen ist geübte Praxis. Mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann der Eingriff in den Wald auf ein Minimum reduziert werden. Dazu eignet sich z.B. der Einsatz eines Turmdrehkrans statt eines Gittermastkrans, eine „Just-in-Time“ Montage, die Verlegung von Lagerflächen außerhalb des Waldgebiets, der Einsatz eines Blade-Lifters oder die Nutzung von vorhandenen Waldwegen. Dabei ist zu beachten, dass der Wald bereits jetzt ökologisch bewirtschaftet wird. Der verbleibende Eingriff in die Natur und den Wald wird durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sowohl naturschutzrechtlich als auch waldrechtlich wiederhergestellt bzw. kompensiert, sodass schädliche Einwirkungen durch die</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Windparkerrichtung abschließend verhindert werden. Zur Realisierung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen hat der niedersächsische Landesforst die Bereitschaft signalisiert, Flächen innerhalb des Landesforst zur Verfügung zu stellen, mit denen mind. Teile des Kompensationsbedarfs direkt vom Landeigentümer, auf dessen Flächen der Windpark errichtet werden soll, abgedeckt werden können. Dies ist auch deshalb von Bedeutung, da ein ggf. erhöhter Kompensationsbedarf im Zusammenhang mit der Lage des PFK in Waldgebieten (Aufforstung) im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung festgestellt wurde (vgl. Anlage zum Umweltbericht – gebietsbezogene Umweltprüfung [Baccum], S. 146). Des Weiteren sei darauf verwiesen, dass bestehende Waldstrukturen durch den Klimawandel bedroht sind und große Flächen des heute in Deutschland vorhandenen Waldes klimaresilient umgewandelt werden müssen. Der Landesforst kann die Einnahmen aus dem Windparkbetrieb nutzen, um klimaresiliente Waldstrukturen zu errichten und zu pflegen, wodurch die Errichtung eines Windparks in den dafür geeigneten Waldgebieten dem nachhaltigen Waldschutz in Deutschland sehr dienlich ist. Selbst eine Ausweisung eines VRG Windenergie mit einem VRG Wald wäre demnach möglich. Darauf kommt es vorliegend jedoch nicht an, da die vorgeschlagenen Erweiterungsflächen an den Grenzen des VRG Wald (LROP 2022 Niedersachsen) verlaufen und es somit keinerlei Überschneidung mit diesen Vorrangflächen gibt.</p> <p>2. Biotopverbund steht Ausweisung als VRG Windenergie nicht entgegen. Dass ein Teil des westlichen Bereichs des Teilgebiets 02 Überschneidungen mit einem VRG Biotopverbund (LROP 2022) aufweist, steht der Ausweisung der westlichen Fläche nicht entgegen. Auch die zentrale (erhaltende) Fläche des Teilgebiets 02 überschneidet sich mit dem VRG Biotopschutz.</p> <p>3. Erholungswert nicht gemindert. In der derzeit vorgesehenen Flächenkulisse für das PFK besteht eine Überschneidung mit einem VBH Erholung, Durch die Erweiterung käme es allein bezüglich Teilfläche 04 zusätzlich zu einer Überlagerung mit dem VBH Natur und Landschaft sowie VRG für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, die im RROP 2010 (LK Emsland) festgesetzt sind. Da weder der RROP 2010 (LK Emsland, 2010), LROP 2022 (Land Niedersachsen, 2022), noch der Entwurf des Umweltberichts für den RROP 2024 (PU, 2024)) pauschale Einschränkungen zur windenergetischen Nutzung in diesen Gebieten enthalten, ist unserer Auffassung nach keine pauschale Ausschlusswirkung für die Erweiterung des PFK gegeben. Als VRG für ruhige Erholung in Natur und Landschaft werden laut RROP 2010 Gebiete festgesetzt, die aufgrund ihrer Vielfalt, Schönheit, und Eigenart gute</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Voraussetzungen für die ruhige Erholung bieten (vgl. RROP 2010, Beschreibende Darstellung, S. 26). Der PFK gehört gemäß LaPro 2021 zum Landschaftsbildraum „Agrarlandschaft des Ems- und Oldenburger Münsterlandes“ (L20). Dieses besitzt für das Landschaftsbild nur eine geringe Bedeutung (s. Gebietssteckbrief Baccum). Hinzu kommt, dass die Teilfläche 04 nur einen kleinen Bereich des VRG für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausmachen würde. Ungeachtet dessen würde ein VRG Windenergie mit dem Ziel der ruhigen Erholung nicht in Konflikt geraten. Der niedersächsische Landesforst hat uns mitgeteilt, dass die oben beschriebene Waldfläche z.B. zum Spaziergehen oder Joggen genutzt wird. Des Weiteren findet auch Umweltbildung für Schulen im genannten Gebiet statt. Ein Windpark steht der aktuellen Nutzung des genannten Waldgebiets in keiner Weise entgegen. Vielmehr könnten die jeweiligen Nutzungen so ausgestaltet werden, dass das Gebiet weiterhin zum Spaziergehen, Joggen oder zur sonstigen Erholung genutzt werden kann. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einen alten abgängigen Forstlehrpfad neu, entsprechend der Themen Wald, Klima und erneuerbarer Energien, umzugestalten. Auch in den Umweltbildungsangeboten könnten die Themen Klima und erneuerbare Energien aufgenommen werden (vgl. S.5). Zudem können Blickbeziehungen aus dem Wald auf eine Windenergieanlage weitgehend vom Blätterdach verhindert werden (so auch VerfGH NRW, Urteil vom 1. Dezember 2020 – VerfGH 10/19). Zu bedenken ist auch, dass im Rahmen der Errichtung der Windenergieanlagen landschaftsverbessernde Maßnahmen durchgeführt werden könnten, die den Erholungswert des Gebiets sogar noch auf- und nicht abwerten würden. Hinzu kommt, dass es sich hier um Vorgaben aus dem RROP 2010 des Landkreises selbst handelt. Dieser könnte, wenn man annehmen wollte, dass sich das VRG für ruhige Erholung und der PFK ausschließen, das VRG ruhige Erholung im RROP 2010 verkleinern. IV. Einzelne Teilflächen für die Nutzung von Windenergie geeignet Es bestehen hinsichtlich der einzelnen, vorgeschlagenen Flächenteile auch im Übrigen keine Belange, die ihrer Ausweisung und ihrer späteren Nutzung als Windenergieflächen entgegenstehen. Vielmehr handelt es sich bei dem hiesigen Gebiet um Flächen, die sich wegen ihres geringen Konfliktpotenzials und des überdurchschnittlich hohen Windpotenzials hervorragend als Windenergieflächen eignen und deren Potenzial ausgeschöpft werden sollte. Wir begrüßen daher die Ausweisung der Teilflächen 01 und 05 und sprechen uns für den Erhalt dieser Flächen aus. Wir möchten uns hinsichtlich der Teilfläche 02, abgesehen von der Aussparung vom Waldschutzgebiet Mickelmeer, gegen die vorgesehene Verkleinerung der Teilfläche aussprechen</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>und plädieren für die – flächenmäßig geringfügige aber für die Windenergie bedeutsame – Erweiterung der Teilfläche im Südwesten und im Osten (dazu 1.). Wir setzen uns außerdem für den Erhalt der Teilflächen 03 und 04 sowie für die Erweiterung der Teilfläche 03 im Nordosten (dazu 2.) ein. Bezüglich der naturschutzfachlichen Belange verweisen wir auf die [als Anlage gereichte] naturschutzfachlichen Stellungnahme der ERM GmbH. 1. Begrenzung der Teilfläche 02 nicht notwendig Die Teilfläche 02 grenzt gemäß Windparksteckbrief Baccum 02 südlich an die B214 an und war jedenfalls vor der angedachten Verkleinerung die flächenmäßig zweitgrößte Fläche im PFK. Vorgesehen ist nunmehr, dass Bereiche im Westen und im Osten entfallen sollen, sodass lediglich der mittlere Bereich der Fläche ausgewiesen werden soll. Soweit die Begrenzung der Teilfläche 02 im Westen aufgrund des naturschutzfachlich bedeutsamen Waldschutzgebietes Mickelmeer erfolgen soll, stimmen wir der Begrenzung der Fläche in diesem Umfang zu. Die unsererseits vorgesehene (neue) Grenze im westlichen Bereich der Teilfläche 02 würde diese Grenze respektieren und dem Erhalt des naturschutzfachlich bedeutsamen Waldschutzgebiets nicht entgegenstehen. Darüber hinaus gibt es keine ersichtlichen Gründe, die Teilflächen im Westen und im Osten entfallen zu lassen. Wir sprechen uns daher deutlich für den Erhalt der Flächen in dem in Abbildung 1 ersichtlichen Umfang aus. Durch die Aussparung des Flächengebiets, das Überschneidungen mit dem Waldschutzgebiet „Mickelmeer“ aufweist, ist bereits der „schwerwiegende Konflikt“ (s. Gebietsteckbrief Baccum unter 3. [Zwischenbewertung]) beseitigt. Es besteht darüber hinaus kein Anlass, auch auf den weiteren Teil der Teilfläche 02 zu verzichten: Die von uns vorgeschlagene Begrenzung des westlichen Teils der Teilfläche 02 würde dem Erhalt des naturschutzfachlich bedeutsamen Waldschutzgebiets nicht entgegenstehen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Waldgebiets durch angrenzende Anlagenstandorte kann im Rahmen der jeweiligen Genehmigung be- und geachtet werden (s. naturschutzfachliche Stellungnahme der ERM GmbH, S.6). Des Weiteren sprechen wir uns für die Erweiterung der Teilfläche 02 im Osten um den in Abbildung 1 ersichtlichen Umfang aus, da jedenfalls keine Gründe dagegen ersichtlich sind, die Fläche jedoch für die Errichtung einer weiteren Windenergieanlage in Betracht kommt. Es bestehen weder entgegenstehende Festsetzungen der Raumordnung noch entgegenstehende naturschutzfachliche Gründe (s. dazu naturschutzfachliche Stellungnahme der ERM GmbH). 2. Wiederaufnahme von Teilfläche 03 und 04 Weiterhin setzen wir uns für den Erhalt der Teilflächen 03 und 04 sowie einer</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Vergößerung der Teilfläche 03 im Nordosten ein. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Gründe, warum auf die Teilfläche 03 und 04 verzichtet werden müsste (s. naturschutzfachliche Stellungnahme der ERM GmbH). Ein Verzicht auf die Teilflächen 03 und 04 sowie die Begrenzung der Teilfläche 02 im Osten ist weiterhin nicht notwendig, um eine größere Kompaktheit des resultierenden VR WEN zu erzielen und so eine Reduzierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erreichen. Der PFK liegt in einem Bereich, der für das Landschaftsbild nur eine geringe Bedeutung hat. Dieses würde durch die Nutzung von Windenergie nicht sonderlich beeinträchtigt. Wie bereits erwähnt, liegt der PFK gemäß LaPro 2021 im Landschaftsbildraum „Agrarlandschaft des Ems- und Oldenburger Münsterlandes“ (L20). Dieses besitzt für das Landschaftsbild nur eine geringe Bedeutung (s. Gebietssteckbrief Baccum). Durch den PFK ist also keine besonders bedeutende oder schützenswerte Landschaft betroffen. Somit ist, so wird es auch im Steckbrief festgestellt, durch die Festlegung des PFK in der ursprünglich vorgesehenen bzw. hier vorgeschlagenen Größe ohnehin nicht mit einer schwerwiegenden Beeinträchtigung zu rechnen. Daraus folgt, dass eine Verkleinerung des PFK zur Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auch nicht notwendig ist. Wie es schon im Steckbrief zutreffend festgestellt wurde, gilt dies umso mehr, da der PFK bewaldet ist und die Sichtbarkeit der zu errichtenden Windenergieanlagen dadurch deutlich eingeschränkt ist. Diese wirkt sich auch positiv auf etwaige visuelle und akustische Auswirkungen zu den nächsten Wohnbebauungen als auch zu Denkmälern aus, die allesamt durch die Waldbereiche abgeschirmt werden. Die umliegenden Waldflächen führen weiterhin dazu, dass der Eindruck einer Zergliederung gerade nicht besteht. Die vorgeschlagenen Erweiterungen liegen im Waldgebiet. Dadurch ist, auch bei Ausweisung der vorgeschlagenen Teilflächen, nach außen eine kompakte, geometrische Abgrenzung gegeben. Somit ist eine Verkleinerung der Teilflächen 03 und 04 auch nicht notwendig, um eine „größere Kompaktheit“ zu erreichen. Darüber hinaus wird mit der „Kompaktheit“ letztlich nichts anderes erreicht als eine Verkleinerung der Flächen, die aus den oben ausgeführten Gründen gerade nicht gewollt sein sollte. Insgesamt stellen die in Rede stehenden Flächen – gemessen am potenziellen Flächengewinn für die Windenergienutzung – keinen unnötig großen Eingriff in die (ohnehin nicht besonders schützenswerte Landschaft) dar. Durch die Wiederaufnahme der Teilfläche 04 würde der räumliche Zusammenhang zur Teilfläche 05 sogar gestärkt. Schließlich ist die im</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Gebietsstreckbrief Baccum geäußerte Aussage, die kleineren Teilflächen 03 und 04 seien ungünstig, da sie eine separate Erschließung und damit einhergehende Eingriffe erfordern würden, so nicht zutreffend. Wie ausgeführt, liegen die Flächen in einem Gebiet vom Landesforst. Der Landesforst hat ohnehin bereits breite, wirtschaftlich genutzte, Forstwege, welche für die Erschließungsplanung genutzt werden können und werden. Der zusätzliche Erschließungsaufwand ist durch die vorhandenen Forstwege im Vergleich zu anderen Potenzialflächen daher voraussichtlich vergleichsweise geringer. Diese Ausgangslage spricht im Ergebnis sogar eher für eine besondere Eignung der Teilflächen 03 und 04.</p> <p>V. Bündelungsgebot wird Rechnung getragen Auch insgesamt gesehen würde die Wiederaufnahme der vorgeschlagenen Teilflächen nicht nur zu einer Kompaktheit des PFK an sich, sondern auch dem umweltbezogenes Prüfkriterium des Bündelungsgebots Rechnung tragen. Der Umweltberichtsentswurf zum RROP (S. 45 f.) sieht als ein Kriterium für die Grobprüfung von Potenzialflächen die „Konzentration/Eingriffsbündelung“ vor. Durch die „Auswahl möglichst großer Potenzialflächen“ soll als Umweltziel die „Vermeidung einer ‚Verspargelung‘ durch räumlich disperse Ansiedlung zahlreicher kleiner Windparks“ erreicht werden. Das Ziel einer bestmöglichen Konzentrations-/Bündelungswirkung durch Auswahl ausreichend großer Flächen kann durch die Ausweisung der vorgeschlagenen Flächen gerade erreicht werden. In der Begründung zum RROP-Entwurf heißt es unter Ziffer 02 (Grundsatz) weiter: „Um die negativen Effekte auf die Landschaft sowie die visuellen Wirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger im Umfeld von VR WEN zu minimieren, soll überdies die Errichtung gleichartiger Windenergieanlagen-Modelle auf den einzelnen Flächen angestrebt werden. Hierdurch wird ein einheitliches Erscheinungsbild und damit eine weniger „unaufgeräumte“ und „unruhige“ Wahrnehmbarkeit der entstehenden Windparks in der Landschaft bewirkt.“ Durch Ausweisung des PFK im vorgeschlagenen Umfang könnten gerade die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass das gleiche Modell gebaut wird und daher Einheitlichkeit bewirkt wäre, womit etwaige negative Effekte noch weiter entgegenwirkt wäre.</p> <p>VI. Fazit Die vorliegenden Flächen sind für die Nutzung von Windenergie insgesamt überdurchschnittlich gut geeignet: Sie stehen für die Nutzung von Windenergie tatsächlich zur Verfügung, verfügen über ein überdurchschnittlich hohes Windpotenzial und bergen darüber hinaus noch ein geringes Konfliktpotenzial. Die vorgeschlagene Flächenkulisse für den PFK ist mit den Vorgaben der</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Raumordnung vereinbar. Eine bedeutsame Beeinträchtigung der Landschaft findet nicht statt. Durch die umliegenden Wälder können zudem vereinzelte Störungen als auch eine befürchtete Zergliederung abgefedert werden. Dies sind aus unserer Sicht alles sehr gewichtige Punkte, die für die Ausweisung der PFK im vorgeschlagenen Umfang sprechen. Insgesamt könnten alleine in dem Erweiterungsgebiet etwa sechs Windenergieanlagen errichtet und damit ein wesentlicher Beitrag zur Energiewende in der Region erbracht werden. Wir bitten Sie daher, das Gebiet mit der vorgeschlagenen Erweiterung in den Planentwurf aufzunehmen. Gerne stehen wir Ihnen bei Rückfragen zur Verfügung. Hendrik Feldmann Regionalleitung Nordwestdeutschland Iberdrola Renovables Deutschland GmbH</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 276 Iberdrola Renovables Deutschland GmbH</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1612 Stellungnahme zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Emsland - Potenzialflächenkomplex 116 Heitel (VR WEN 56) - Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Gelegenheit, zum derzeit im Entwurf vorliegenden Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms (im Folgenden RROP 2024) für den Landkreis Emsland Stellung nehmen zu können. Diese Gelegenheit möchten wir als in der Region tätige Projektentwicklerin gerne nutzen und zum RROP 2024 wie folgt Stellung beziehen: Im Rahmen der Erreichung der Klimaziele leisten Projektentwickler, wie wir, unseren Beitrag zum klimagerechten Umbau der Energieversorgung, indem wir in den Bereich der erneuerbaren Energien, insbesondere auch in die Windkraft, investieren. Erst diese Investitionen führen zu einer Nutzung der ausgewiesenen Flächen im Sinne der Energiewende. Denn die Flächenausweisung auf Ebene des Regionalen Raumordnungsprogramms allein hat nicht zur Folge, dass die Ausbauziele und damit der Umbau der Energieversorgung erreicht werden. Erforderlich ist vielmehr, dass ausgewiesenen Flächen auch tatsächlich für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden. Anders gewendet: Auch die Ausweisung größerer Landesflächen als im Windenergieflächenbedarfsgesetz (im Folgenden WindBG) vorgesehen führt nicht zum Erfolg der Energiewende, wenn die Eigentümer nicht bereit sind, die Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen. Dies vorausgeschickt, setzen wir uns für den Erhalt der im aktuellen Entwurf des RROP 2024 vorgesehenen Potenzialflächenkomplexes 116 Heitel (VR WEN 56) (im Folgenden: Potenzialfläche) ein.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 276 Iberdrola Renovables</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1613 Dafür sprechen insbesondere folgende Gründe: I. Realisierung von Windenergieanlagen in der Potenzialfläche</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Deutschland GmbH		<p>möglich Der Niedersächsische Landesforst ist Eigentümer von großen Teilflächen im betrachteten Potenzialgebiet. Der Landesforst hat u.a. diese Flächen als Potenzialfläche für die Windenergienutzung ausgeschrieben und möchte somit proaktiv einen Windpark auf diesen Flächen planen lassen. Entsprechend stehen die genannten Flächen der Nutzung für die Windkraft tatsächlich zur Verfügung. Die erforderlichen Flächennutzungsverträge werden aktuell mit den Niedersächsischen Landesforsten abgeschlossen. Zudem besteht über die Flächensicherung hinaus seitens des Projektentwicklers Iberdrola ein konkretes und zeitnahes Umsetzungsinteresse. Dieses Umsetzungsinteresse zeigt sich unter anderem in der Umsetzungsplanung. So sind bereits LiDAR Systeme zur konkreten Windmessung in der Potenzialfläche gekauft und Standorte für die Aufstellung der Systeme geprüft. Darüber hinaus werden aktuell die Leistungen für die Umweltgutachten mit den entsprechenden Fachunternehmen besprochen, sodass die Kartierungsarbeiten zum Jahresbeginn 2025 gestartet werden können. Ein weiteres wesentliches Kriterium für eine Realisierung der Projekte ist die hinreichende Windhöffigkeit. Die vorgenommene Vorab-Kalkulation auf Basis der öffentlichen Daten ergibt ein überdurchschnittlich hohes Windpotenzial, das hier genutzt werden könnte und sollte. Allein Iberdrola könnte nach derzeitigem Planungsstand in der Potenzialfläche ca. drei Windenergieanlagen errichten und damit einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende in der Region erbringen.</p>	
lfd. Ident-Nr.: 276 Iberdrola Renovables Deutschland GmbH	nicht zugeordnet	<p>lfd. DS-Nr.: 1616 II. Notwendige Ausweisung der Potenzialfläche für die Energiewende Die Ausweisung der Potenzialfläche wird einen wertvollen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele leisten. Auf diese Flächen zu verzichten, hieße im Ergebnis, dass wertvolle Flächen, die für das Erreichen der Klimaziele notwendig sind, aufgegeben würden – und dies ohne Not. Denn die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Windenergie bildet einen wesentlichen Baustein zur Erreichung der Klimaziele des Landes Niedersachsen. Im Niedersächsischen Klimagesetz (im Folgenden NKlimaG) ist vorgesehen, dass in Niedersachsen bis zum Jahr 2040 die Treibhausgasneutralität erreicht werden soll (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NKlimaG). Damit ist dieses Ziel bereits fünf Jahre früher angestrebt als es das Bundes-Klimaschutzgesetz für das Bundesgebiet vorsieht (§ 3 Abs. 2 KSG). Der Landkreis Emsland ist bei der Umsetzung dieser Ziele im Besonderen angesprochen, denn das Niedersächsische Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindBG) verpflichtet den Landkreis Emsland dazu, Flächen über den allgemeinen Planungsauftrag hinaus auszuweisen. Dadurch erhält der</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Landkreis Emsland eine aktive Vorbildfunktion in Bezug auf den Klimaschutz. Auf Flächen, die sich zur Nutzung von Windenergie besonders eignen, zu verzichten, hieße, diese Vorbildfunktion zu konterkarieren.	
Ifd. Ident-Nr.: 276 Iberdrola Renovables Deutschland GmbH	nicht zugeordnet	Ifd. DS-Nr.: 1617 III. Keine entgegenstehenden Belange Der Ausweisung der Potenzialfläche stehen keine Argumente entgegen. Die Potenzialfläche ist als raumverträglich zu bewerten und daher als Vorranggebiet festzulegen. 1. Verhältnis zu den Vorbehaltsgebieten Natur, Landschaft, Erholung Die Potenzialfläche befindet sich in Vorbehaltsgebieten für Natur, Landschaft und Erholung, die im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2010 ausgewiesen sind. Nach § 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind Vorbehaltsgebiete solche Gebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes steht einer Abwägung – hier mit der Festlegung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung – daher nicht entgegen. Das den Vorbehaltsgebieten Natur, Landschaft und Erholung beizumessende Gewicht führt nicht dazu, dass auf diesen Flächen keine Windenergieanlagen errichtet werden dürften. Hierfür spricht schon das überragende überwiegende Interesse, das dem Ausbau der erneuerbaren Energien (vgl. § 2 EEG) zukommt und der Umstand, dass der Zweck der Vorbehaltsgebiete durch die Errichtung der Windenergieanlagen nur in geringem Maße beeinträchtigt wird. Insbesondere werden durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen die Erholungsaktivitäten nicht oder nur kaum eingeschränkt, die durch die Festlegung des Vorbehaltsgebietes „Erholung“ gesichert werden sollen. Im Übrigen kann die Festlegung der Vorbehaltsgebiete als solche der Festlegung eines neuen Vorranggebietes nicht entgegengehalten werden, da die Festlegungen auf der gleichen Planungsebene stattfinden.	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 276 Iberdrola Renovables Deutschland GmbH	nicht zugeordnet	Ifd. DS-Nr.: 1618 2. Kein Konflikt mit dem Natur- und Artenschutz Durch die Festlegung der Potenzialfläche und der Nutzung der dortigen Waldflächen ergibt sich kein Konflikt mit dem Natur-, Arten- und Biotopschutz. Die geplante Potenzialfläche umfasst sowohl Grünland- und Ackerflächen als auch Waldflächen. Die windenergetische Nutzung des Waldgebiets steht einer Beachtung der Funktionen des Waldes und seiner Bedeutung für den Klimaschutz nicht entgegen. Zumal die in Anspruch genommenen Flächen zum Großteil dem Biotoptyp Nadelwald zuzuordnen sind – laut dem Steckbrief befindet sich hier nur kleinflächig Laubwald – und Nadelwald ohnehin von vergleichsweise geringem	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 276 Iberdrola Renovables Deutschland GmbH	nicht zugeordnet	<p>ökologischem Wert ist. Die Nutzung von Waldgebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen ist geübte Praxis. Mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann der Eingriff in den Wald auf ein Minimum reduziert werden. Dazu eignet sich z.B. der Einsatz eines Turmdrehkrans statt eines Gittermastkrans, eine „Just-in-Time“ Montage, die Verlegung von Lagerflächen außerhalb des Waldgebiets, der Einsatz eines Blade-Lifters oder die Nutzung von vorhandenen Waldwegen. Dabei ist zu beachten, dass der Wald bereits jetzt ökologisch bewirtschaftet wird. Der verbleibende Eingriff in die Natur und den Wald wird durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sowohl naturschutzrechtlich als auch waldderechtlich wiederhergestellt bzw. kompensiert, sodass schädliche Einwirkungen durch die Windparkerrichtung abschließend verhindert werden. Zur Realisierung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen hat der niedersächsische Landesforst die Bereitschaft signalisiert, Flächen innerhalb des Landesforst zur Verfügung zu stellen, mit denen mind. Teile des Kompensationsbedarfs direkt vom Landeigentümer, auf dessen Flächen der Windpark errichtet werden soll, abgedeckt werden können. Des Weiteren sei darauf verwiesen, dass bestehende Waldstrukturen durch den Klimawandel bedroht sind und große Flächen des heute in Deutschland vorhandenen Waldes klimaresilient umgewandelt werden müssen. Der Landesforst kann die Einnahmen aus dem Windparkbetrieb nutzen, um klimaresiliente Waldstrukturen zu errichten und zu pflegen, wodurch die Errichtung eines Windparks in den dafür geeigneten Waldgebieten dem nachhaltigen Waldschutz in Deutschland sehr dienlich ist. Die Stellungnahme der ERM GmbH vom 01.08.2024 (siehe Anhang) kommt zu dem Ergebnis, dass die vorhandenen Daten zu faunistischen Kartierungen, begründete Hinweise auf Artvorkommen und Brut- und Gastvogelgebiete in der Umgebung keine grundsätzlichen Ausschlusskriterien für die Potenzialfläche darstellen. Laut der Stellungnahme könnten potenziell negative Beeinträchtigungen von im Gebiet vorkommenden schützenswerten Arten voraussichtlich durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kompensiert werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
10.01.2025		<p>Ifd. DS-Nr.: 1622 3. Kein Konflikt mit dem Landschaftsschutz Die geplante Potenzialfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Emstal“. Laut der Anlage zum Umweltberichtsentswurf betrifft die Neuplanung des Vorranggebietes das Landschaftsschutzgebiet „Emstal“ nur auf einer Fläche von unter 2 Prozent der Gesamtfläche des Landschaftsschutzgebietes. Das Landschaftsschutzgebiet ist demnach kaum betroffen. Zudem ist die Wertung des seit dem 01.02.2023 geltenden § 26 Abs. 3 BNatSchG</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>zu berücksichtigen. Gem. § 26 Abs. 3 S. 1 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet befindet. Ein Windenergiegebiet ist u. a. ein Vorranggebiet in einem Regionalplan. Die Neuregelung soll laut Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/2354, S. 24) zu einer größeren Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land führen. Landschaftsschutzgebiete sollen laut der Gesetzesbegründung bei der Planung vollumfänglich betrachtet und Gebiete für Windenergie dort ausgewiesen werden können. Ferner ist zu beachten, dass der Nadelforst, in dem die Windenergieanlagen errichtet werden sollen, für das Emstal laut Steckbrief nicht landschaftstypisch sind. Die Lage der Windenergieanlagen im Wald führt im Übrigen dazu, dass diese zum Teil vom Wald abgeschirmt werden und nicht so weithin sichtbar sind, wie dies bei Windenergieanlagen auf offener Fläche der Fall ist. Die umliegenden Waldflächen führen weiterhin dazu, dass der Eindruck einer Zergliederung nicht entsteht.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 276 Iberdrola Renovables Deutschland GmbH</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1625 4. Kein Konflikt mit dem Belang „Mensch“ Die Potenzialfläche wahrt ausreichend Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich. Es wird nicht nur ein Abstand eingehalten, der – angelehnt an § 249 Abs. 10 BauGB – der doppelten Höhe der Referenz-Windenergieanlage entspricht (hier: 480 m), sondern sogar ein Abstand von 700 m. Eine optisch bedrängende Wirkung der Windenergieanlagen kann daher in aller Regel ausgeschlossen werden. Zudem ist der visuelle Effekt, der von den Windenergieanlagen ausgeht, durch die abschirmende Wirkung des Waldes zum Teil begrenzt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 276 Iberdrola Renovables Deutschland GmbH</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1626 IV. Fazit Die Potenzialfläche ist für die Nutzung von Windenergie insgesamt überdurchschnittlich gut geeignet: Sie steht für die Nutzung von Windenergie tatsächlich zur Verfügung, verfügt über ein überdurchschnittlich hohes Windpotenzial und birgt darüber hinaus noch ein geringes Konfliktpotenzial. Die Potenzialfläche ist mit den Vorgaben der Raumordnung vereinbar. Eine bedeutsame Beeinträchtigung der Landschaft findet nicht statt. Durch die umliegenden Wälder können zudem vereinzelte Störungen als auch eine befürchtete Zergliederung abgefedert werden. Dies sind aus unserer Sicht alles sehr gewichtige Punkte, die für die Ausweisung der Potenzialfläche sprechen. Allein Iberdrola plant derzeit in der Potenzialfläche ca. drei Windenergieanlagen zu errichten, sodass die Festlegung der Potenzialfläche nicht ins Leere laufen würde. Wir bitten Sie daher, die nach aktuellem Stand geplante Potenzialfläche in dem Planentwurf beizubehalten und die gesamte</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 276 Iberdrola Renovables Deutschland GmbH	nicht zugeordnet	<p>Fläche als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ festzulegen. Gerne stehen wir Ihnen bei Rückfragen zur Verfügung. [Name anonymisiert] Regionalleitung Nordwestdeutschland Iberdrola Renovables Deutschland GmbH</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 1627 Stellungnahme zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Emsland - Potenzialflächenkomplex 118 Salzbergen (VR WEN 57) - Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Gelegenheit, zum derzeit im Entwurf vorliegenden Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms (im Folgenden RROP 2024) für den Landkreis Emsland Stellung nehmen zu können. Diese Gelegenheit möchten wir als in der Region tätige Projektentwicklerin gerne nutzen und zum RROP 2024 wie folgt Stellung beziehen: Im Rahmen der Erreichung der Klimaziele leisten Projektentwickler, wie wir, unseren Beitrag zum klimagerechten Umbau der Energieversorgung, indem wir in den Bereich der erneuerbaren Energien, insbesondere auch in die Windkraft, investieren. Erst diese Investitionen führen zu einer Nutzung der ausgewiesenen Flächen im Sinne der Energiewende. Denn die Flächenausweisung auf Ebene des Regionalen Raumordnungsprogramms allein hat nicht zur Folge, dass die Ausbauziele und damit der Umbau der Energieversorgung erreicht werden. Erforderlich ist vielmehr, dass ausgewiesenen Flächen auch tatsächlich für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden. Anders gewendet: Auch die Ausweisung größerer Landesflächen als im Windenergieflächenbedarfsgesetz (im Folgenden WindBG) vorgesehen führt nicht zum Erfolg der Energiewende, wenn die Eigentümer nicht bereit sind, die Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen. Dies vorausgeschickt, setzen wir uns für den Erhalt der im aktuellen Entwurf des RROP 2024 vorgesehenen Potenzialflächenkomplexes 118 Salzbergen (VR WEN 57) (im Folgenden: Potenzialfläche) ein.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 276 Iberdrola Renovables Deutschland GmbH	nicht zugeordnet	<p>Ifd. DS-Nr.: 1628 Dafür sprechen insbesondere folgende Gründe:</p> <p>I. Realisierung von Windenergieanlagen in der Potenzialfläche möglich Der Niedersächsische Landesforst ist Eigentümer von großen Teilflächen im betrachteten Potenzialgebiet. Der Landesforst hat u.a. diese Flächen als Potenzialfläche für die Windenergienutzung ausgeschrieben und möchte somit proaktiv einen Windpark auf diesen Flächen planen lassen. Entsprechend stehen die genannten Flächen der Nutzung für die Windkraft tatsächlich zur Verfügung. Die erforderlichen Flächennutzungsverträge werden aktuell mit den</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Niedersächsischen Landesforsten abgeschlossen. Zudem besteht über die Flächensicherung hinaus seitens des Projektentwicklers Iberdrola ein konkretes und zeitnahes Umsetzungsinteresse. Dieses Umsetzungsinteresse zeigt sich unter anderem in der Umsetzungsplanung. So sind bereits LIDAR-Systeme zur konkreten Windmessung in der Potenzialfläche gekauft und Standorte für die Aufstellung der Systeme geprüft. Darüber hinaus werden aktuell die Leistungen für die Umweltgutachten mit den entsprechenden Fachunternehmen besprochen, sodass die Kartierungsarbeiten zum Jahresbeginn 2025 gestartet werden können. Ein weiteres wesentliches Kriterium für eine Realisierung der Projekte ist die hinreichende Windhöflichkeit. Die vorgenommene Vorab-Kalkulation auf Basis der öffentlichen Daten ergibt ein überdurchschnittlich hohes Windpotenzial, das hier genutzt werden könnte und sollte. Allein Iberdrola könnte nach derzeitigem Planungsstand in der Potenzialfläche ca. vier Windenergieanlagen errichten und damit einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende in der Region erbringen.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 276 Iberdrola Renovables Deutschland GmbH</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1631 II. Notwendige Ausweisung der Potenzialfläche für die Energiewende Die Ausweisung der der Potenzialfläche wird einen wertvollen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele leisten. Auf diese Flächen zu verzichten, hieße im Ergebnis, dass wertvolle Flächen, die für das Erreichen der Klimaziele notwendig sind, aufgegeben würden – und dies ohne Not. Denn die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Windenergie bildet einen wesentlichen Baustein zur Erreichung der Klimaziele des Landes Niedersachsen. Im Niedersächsischen Klimagesetz (im Folgenden NKlimaG) ist vorgesehen, dass in Niedersachsen bis zum Jahr 2040 die Treibhausgasneutralität erreicht werden soll (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NKlimaG). Damit ist dieses Ziel bereits fünf Jahre früher angestrebt als es das Bundes-Klimaschutzgesetz für das Bundesgebiet vorsieht (§ 3 Abs. 2 KSG). Der Landkreis Emsland ist bei der Umsetzung dieser Ziele im Besonderen angesprochen, denn das Niedersächsische Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindBG) verpflichtet den Landkreis Emsland dazu, Flächen über den allgemeinen Planungsauftrag hinaus auszuweisen. Dadurch erhält der Landkreis Emsland eine aktive Vorbildfunktion in Bezug auf den Klimaschutz. Auf Flächen, die sich zur Nutzung von Windenergie besonders eignen, zu verzichten, hieße, diese Vorbildfunktion zu konterkarieren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 276 Iberdrola Renovables Deutschland GmbH</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1632 III. Keine entgegenstehenden Belange Der Ausweisung der Potenzialfläche stehen keine Argumente entgegen. Die Potenzialfläche ist als raumverträglich zu bewerten und daher als Vorranggebiet festzulegen. 1. Verhältnis zu den</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Vorbehaltsgebieten Natur, Landschaft, Erholung Die Potenzialfläche befindet sich in Vorbehaltsgebieten für Natur, Landschaft und Erholung, die im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2010 ausgewiesen sind. Nach § 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind Vorbehaltsgebiete solche Gebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes steht einer Abwägung – hier mit der Festlegung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung – daher nicht entgegen. Das den Vorbehaltsgebieten Natur, Landschaft und Erholung beizumessende Gewicht führt hier nicht dazu, dass auf diesen Flächen keine Windenergieanlagen errichtet werden dürften. Hierfür spricht schon das überragende überwiegende Interesse, das dem Ausbau der erneuerbaren Energien (vgl. § 2 EEG) zukommt und der Umstand, dass der Zweck der Vorbehaltsgebiete durch die Errichtung der Windenergieanlagen nur in geringem Maße beeinträchtigt wird. Insbesondere werden durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen die Erholungsaktivitäten nicht oder nur kaum eingeschränkt, die durch die Festlegung des Vorbehaltsgebietes „Erholung“ gesichert werden sollen. Im Übrigen kann die Festlegung der Vorbehaltsgebiete als solche der Festlegung eines neuen Vorranggebietes nicht entgegengehalten werden, da die Festlegungen auf der gleichen Planungsebene stattfinden.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 276 Iberdrola Renovables Deutschland GmbH</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1633 2. Kein Konflikt mit dem Natur- und Artenschutz Durch die Festlegung der Potenzialfläche und der Nutzung der dortigen Waldflächen ergibt sich kein Konflikt mit dem Natur-, Arten- und Biotopschutz. Die windenergetische Nutzung des Waldgebiets steht einer Beachtung der Funktionen des Waldes und seiner Bedeutung für den Klimaschutz nicht entgegen. Zumal die in Anspruch genommenen Flächen des Biotoptyps Nadelwald ohnehin von vergleichsweise geringem ökologischem Wert sind. Die Nutzung von Waldgebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen ist geübte Praxis. Mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann der Eingriff in den Wald auf ein Minimum reduziert werden. Dazu eignet sich z.B. der Einsatz eines Turmdrehkranes statt eines Gittermastkrans, eine „Just-in-Time“ Montage, die Verlegung von Lagerflächen außerhalb des Waldgebiets, der Einsatz eines Blade-Lifters oder die Nutzung von vorhandenen Waldwegen. Dabei ist zu beachten, dass der Wald bereits jetzt ökologisch bewirtschaftet wird. Der verbleibende Eingriff in die Natur und den Wald wird durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sowohl naturschutzrechtlich</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 276 Iberdrola Renovables Deutschland GmbH	nicht zugeordnet	<p>als auch waldbrechtlich wiederhergestellt bzw. kompensiert, sodass schädliche Einwirkungen durch die Windparkerrichtung abschließend verhindert werden. Zur Realisierung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen hat der niedersächsische Landesforst die Bereitschaft signalisiert, Flächen innerhalb des Landesforst zur Verfügung zu stellen, mit denen mind. Teile des Kompensationsbedarfs direkt vom Landeigentümer, auf dessen Flächen der Windpark errichtet werden soll, abgedeckt werden können. Des Weiteren sei darauf verwiesen, dass bestehende Waldstrukturen durch den Klimawandel bedroht sind und große Flächen des heute in Deutschland vorhandenen Waldes klimaresilient umgewandelt werden müssen. Der Landesforst kann die Einnahmen aus dem Windparkbetrieb nutzen, um klimaresiliente Waldstrukturen zu errichten und zu pflegen, wodurch die Errichtung eines Windparks in den dafür geeigneten Waldgebieten dem nachhaltigen Waldschutz in Deutschland sehr dienlich ist. Die Stellungnahme der ERM GmbH vom 01.08.2024 (siehe Anhang) kommt zu dem Ergebnis, dass die vorhandenen Daten zu faunistischen Kartierungen, begründete Hinweise auf Artvorkommen und Brut- und Gastvogelgebiete in der Umgebung keine grundsätzlichen Ausschlusskriterien für die Potenzialfläche darstellen. Laut der Stellungnahme könnten potenziell negative Beeinträchtigungen von im Gebiet vorkommenden schützenswerten Arten voraussichtlich durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kompensiert werden.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 1637 3. Kein Konflikt mit dem Landschaftsschutz Die geplante Potenzialfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Emstal“. Laut dem Steckbrief der Potenzialfläche betrifft die geplante Potenzialfläche das Landschaftsschutzgebiet „Emstal“ nur auf einer Fläche von unter 2 Prozent der Gesamtfläche des Landschaftsschutzgebietes. Das Landschaftsschutzgebiet ist demnach kaum betroffen Zudem ist die Wertung des seit dem 01.02.2023 geltenden § 26 Abs. 3 BNatSchG zu berücksichtigen. Gem. § 26 Abs. 3 S. 1 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet befindet. Ein Windenergiegebiet ist u. a. ein Vorranggebiet in einem Regionalplan. Die Neuregelung soll laut Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/2354, S. 24) zu einer größeren Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land führen. Landschaftsschutzgebiete sollen laut der Gesetzesbegründung bei der Planung vollumfänglich betrachtet und Gebiete für Windenergie dort ausgewiesen werden</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		können. Ferner ist zu beachten, dass der Nadelforst, in dem die Windenergieanlagen errichtet werden sollen, für das Emstal laut Steckbrief nicht landschaftstypisch sind. Die Lage der Windenergieanlagen im Wald führt im Übrigen dazu, dass diese zum Teil vom Wald abgeschirmt werden und nicht so weithin sichtbar sind, wie dies bei Windenergieanlagen auf offener Fläche der Fall ist. Die umliegenden Waldflächen führen weiterhin dazu, dass der Eindruck einer Zergliederung nicht entsteht.	
lfd. Ident-Nr.: 276 Iberdrola Renovables Deutschland GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1638 4. Kein Konflikt mit dem Belang „Mensch“ Die Potenzialfläche wahrt ausreichend Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich. Es wird nicht nur ein Abstand eingehalten, der – angelehnt an § 249 Abs. 10 BauGB – der doppelten Höhe der Referenz-Windenergieanlage entspricht (hier: 480 m), sondern sogar ein Abstand von 700 m. Eine optisch bedrängende Wirkung der Windenergieanlagen kann daher in aller Regel ausgeschlossen werden. Zudem ist der visuelle Effekt, der von den Windenergieanlagen ausgeht, durch die abschirmende Wirkung des Waldes zum Teil begrenzt.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 276 Iberdrola Renovables Deutschland GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1639 IV. Fazit Die Potenzialfläche ist für die Nutzung von Windenergie insgesamt überdurchschnittlich gut geeignet: Sie steht für die Nutzung von Windenergie tatsächlich zur Verfügung, verfügt über ein überdurchschnittlich hohes Windpotenzial und birgt darüber hinaus noch ein geringes Konfliktpotenzial. Die Potenzialfläche ist mit den Vorgaben der Raumordnung vereinbar. Eine bedeutsame Beeinträchtigung der Landschaft findet nicht statt. Durch die umliegenden Wälder können zudem vereinzelte Störungen als auch eine befürchtete Zergliederung abgefedert werden. Dies sind aus unserer Sicht alles sehr gewichtige Punkte, die für die Ausweisung der Potenzialfläche sprechen. Allein Iberdrola plant derzeit in der Potenzialfläche ca. vier Windenergieanlagen zu errichten, sodass die Festlegung der Potenzialfläche nicht ins Leere laufen würde. Wir bitten Sie daher, die nach aktuellem Stand geplante Potenzialfläche in dem Planentwurf beizubehalten und die Fläche als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ festzulegen. Gerne stehen wir Ihnen bei Rückfragen zur Verfügung. [Name anonymisiert] Regionalleitung Nordwestdeutschland Iberdrola Renovables Deutschland GmbH Anlage: Naturschutzfachliche Stellungnahme VR WEN 49,55,56,57	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 276 Iberdrola Renovables Deutschland GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1646 Naturschutzfachliche Stellungnahme VR WEN 49, 55, 56, 57 1. ANLASS Am 29.06.2024 hat der Landkreis Emsland einen Entwurf für die Neuaufstellung des Sachlichen Teilprogramms Windenergie im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) veröffentlicht. Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 18.08.2024. Im Folgenden	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 276 Iberdrola Renovables Deutschland GmbH	nicht zugeordnet	<p>nehmen wir Stellung zur geplanten Ausweisung der Vorranggebiete (VRG) Windenergienutzung(WEN) Nrn. 49 / Baccum, 55 / Helsen, 56 / Heitel und 57 / Salzbergen und plädieren für deren Aufnahme in den RROP sowie deren im folgenden beschriebene Erweiterung.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 1647 2. VORGABEN RAUMORDNUNGSPLANUNG 2.1 VRG WEN NR. 49 / BACCUM Das im Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie im Rahmen des RROP 2024 (PU, 2024) vorgesehene VRG WEN Baccum liegt östlich der Stadt Lingen. Der Potenzialflächenkomplex 101 (siehe Anlage „Windparksteckbrief Baccum“) besteht insgesamt aus fünf Teilflächen, von denen die Teilflächen 01, direkt nördlich der B 214, und Teilfläche 05, östlich der Ortschaft Mundersum, in Gänze als VRG WEN ausgewiesen werden sollen. Gemäß Anlage „Windparksteckbrief Baccum“ soll die Teilfläche 02, die südlich an die B214 angrenzt, verkleinert werden, sodass die Bereiche im Westen und Osten entfallen und lediglich der zentrale Bereich als VRG WEN ausgewiesen wird. Die Teilflächen 03 und 04 sollen komplett entfallen. Als Gründe für den Flächenzuschnitt werden der Erhalt eines naturschutzfachlich bedeutsamen Waldschutzgebietes sowie die Reduzierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes genannt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 276 Iberdrola Renovables Deutschland GmbH	nicht zugeordnet	<p>lfd. DS-Nr.: 1648 Wir plädieren gegen die dargestellte Verkleinerung der Teilfläche 02 und gegen die vollumfängliche Streichung der Teilflächen 03 und 04. Ein pauschaler Ausschluss für die windenergetische Nutzung ergibt sich gemäß Landesraumordnungsprogramm (LROP) 2022 (Land Niedersachsen, 2022) lediglich für diejenigen Waldbereiche, die als VRG Waldausgewiesen sind. In sonstigen Waldbereichen kann gemäß Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 „Wald [...] für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz [...] in Anspruch genommen werden“. Eine Ausweisung von VRG WEN in denjenigen Teilflächen, in denen keine Überschneidung mit einem ausgewiesenen VRG Wald vorliegt, ist demnach möglich. Weiterhin schlagen wir eine Erweiterung der Teilfläche 03 in Richtung Nordosten im Bereich des Waldrandes, sowie der Teilfläche 04 in Richtung Westen vor (siehe Karte WP Baccum Potenzialgebiet). Dies ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien sowie der Einhaltung der Abstände von der Wohnbebauung (siehe Entwurf des Umweltberichts für den RROP 2024 (PU, 2024)) möglich. Die Rücknahme der Streichung bzw. Verkleinerung der dargelegten Erweiterung des VRG WEN Baccum ermöglicht die Realisierung von bis zu sechs zusätzlichen Windenergieanlagen (WEA) an diesem Standort, und trägt somit dem im RROP 2010 (LK Emsland, 2010) sowie im Entwurf des Umweltberichts für den RROP 2024</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>(PU, 2024) als umweltbezogenes Prüfkriterium formulierten Bündelungsgebot Rechnung. Eine Erweiterung der Flächenkulisse an dieser Stelle ermöglicht es zudem, andere Gebiete mit höherem Konfliktpotenzial freizuhalten. Des Weiteren wird die Effizienz (siehe RROP 2010 (LK Emsland, 2010)) des Windenergiegebietes verbessert, da die Infrastruktur für den Netzanschluss der WEA, welche für die Anbindung des geplanten VRG WEN ohnehin notwendig wird, für zusätzliche WEA genutzt werden kann. In der derzeit vorgesehenen Flächenkulisse für das VRG WEN Baccum besteht eine Überschneidung mit einem Vorbehaltsgebiet (VBH) Erholung. Durch die Erweiterung käme es zusätzlich zu einer Überlagerung mit dem VBH Natur und Landschaft sowie VRG für ruhige Erholung in Natur und Landschaft (siehe RROP 2010 (LK Emsland, 2010)). Da weder der RROP 2010 (LK Emsland, 2010), LROP 2022 (Land Niedersachsen, 2022), noch der Entwurf des Umweltberichts für den RROP 2024 (PU, 2024)) pauschale Einschränkungen zur windenergetischen Nutzung in diesen Gebieten enthalten, ist unserer Auffassung nach keine pauschale Ausschlusswirkung für die Erweiterung des VRG WEN gegeben. Eine Überschneidung mit dem gemäß LROP 2022 (Land Niedersachsen, 2022) dargestellten VRG Biotopverbund im Bereich der Teilfläche 02 besteht bereits in der derzeit vorgesehenen Flächenkulisse für das VRG WEN. Bei der Erweiterung der Teilfläche 02 in westlicher Richtung sollte jedoch das Naturdenkmal Mickelmeer als naturschutzfachlich sensibler Bereich ausgespart werden.</p>	<p>weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen Erweiterung wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 276 Iberdrola Renovables Deutschland GmbH</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1653 2.2 VRG 55 / HELSCHEN, 56 / HEITEL UND 57 / SALZBERGEN Bei den Emsbürener Windvorranggebieten schlagen wir den Erhalt der im Entwurf dargestellten Potenzialgebiete vor. Gemäß RROP 2010 liegt eine Überschneidung mit VBH Natur und Landschaft und VBH ruhige Erholung in Natur und Landschaft bereits in den aktuell vorgesehenen Gebietsgrenzen aller drei geplanten VRG WEN vor. Gemäß Entwurf des Umweltberichts für den RROP 2024, Anlage „Steckbriefe der Einzelfallprüfung“, besteht eine Überlagerung aller drei Gebiete mit einem LSG bereits in den aktuell vorgesehenen Grenzen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 276 Iberdrola Renovables Deutschland GmbH</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1655 3. NUTZUNG VON WALDFLÄCHEN In Niedersachsen war die Errichtung von Windkraftanlagen in Wäldern bis August 2022 nicht vorgesehen, nun wurde das Landesraumordnungsprogramm mit der aktuellen Fortschreibung der Fassung aus 2017 dahin geändert, dass Waldstandorte für Windkraft grundsätzlich gewollt und vorgesehen sind. In, gemäß LROP 2022 (Land Niedersachsen, 2022) ausgewiesenen, VRG Wald sollen auch künftig keine Windkraftanlagen aufgestellt werden. Der Niedersächsische Landesforst hat u.a. die Flächen als</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Iberdrola Renovables Deutschland GmbH	nicht zugeordnet	<p>Potenzialgebiet für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt und möchte somit proaktiv einen Windpark auf diesen Flächen planen lassen. Entsprechend stehen die genannten Flächen alleine durch die Bereitschaft des Landesforst zur Planung eines Windparks, der Nutzung für die Windkraft tatsächlich zur Verfügung. Zudem besteht über die Flächensicherung hinaus seitens des Projektentwicklers Iberdrola ein konkretes und zeitnahes Umsetzungsinteresse. Dieses Umsetzungsinteresse zeigt sich unter anderem in der Umsetzungsplanung. So wird bereits der Einsatz von LIDAR-Systemen zur konkreten Windmessung im Potenzialgebiet und Standorte für die Aufstellung der Systeme geprüft. Darüber hinaus werden aktuell die Leistungen für die Umweltgutachten mit den entsprechenden Fachunternehmen besprochen, sodass die Kartierungsarbeiten zum Jahresbeginn 2025 gestartet werden können. Ein weiteres wesentliches Kriterium für eine Realisierung der Projekte ist die hinreichende Windhöflichkeit. Die vorgenommene Vorab -Kalkulation auf Basis der öffentlichen Daten ergibt ein überdurchschnittlich hohes Windpotenzial, das hier genutzt werden könnte und sollte. Die windenergetische Nutzung des Waldgebiets steht einer Beachtung der Funktionen des Waldes und seiner Bedeutung für den Klimaschutz nicht entgegen. Die Nutzung von Waldgebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen ist vielmehr geübte Praxis, die keine schädlichen Einwirkungen hervorruft, zumal weiter zu beachten ist, dass der Wald bereits jetzt ökologisch bewirtschaftet wird, ohne dass eine Beeinträchtigung seiner Funktionen eintritt. Es ist nicht ersichtlich, dass die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer maßgeblichen weitergehenden Beeinträchtigung führen würde. Zudem können Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen realisiert werden - wie dem Einsatz eines Turmdrehkranes statt eines Gittermastkrans, einer „Just-in-Time“ Montage, der Verlegung von Lagerflächen außerhalb des Waldgebiets, dem Einsatz eines Blade-Lifters oder die Nutzung von vorhandenen Waldwegen - die den Eingriff in den bestehenden Wald und somit etwaige temporäre oder permanente Rodungsflächen stark verringern. Der verbleibende Eingriff in die Natur und den Wald wird durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sowohl naturschutzrechtlich als auch walddrechtlich wiederhergestellt bzw. kompensiert. Dazu hat der niedersächsische Landesforst die Bereitschaft signalisiert, Flächen für etwaige Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Landesforst zur Verfügung stellen zu können.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Laubholzanteilen jüngerer und vereinzelt älterer Altersklassen bestockt (Niedersächsische Landesforsten, 2021). Die biotopkartierten Flächen im Landkreis Emsland wurden zwischen 1984 und 2004 im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung erfasst (NLWKN, 2024). Innerhalb des Potenzialflächenkomplexes Emsbüren Süd befinden sich zwei biotopkartierte Bereiche. Dabei handelt es sich um zwei Weiher (Nr. 3710023 und Nr. 3710024) mit gefährdeten, aber nicht streng geschützten Pflanzenvorkommen. Neben dem Potenzialflächenkomplex Emsbüren Nord befindet sich westlich eine biotopkartierte Fläche, ein Dünen Gelände (Nr. 3510014) mit Sandtrockenrasen und feuchten bis nassen Laubholzstandorten und einem schmalen Stillgewässer, wiederum mit gefährdeten, aber nicht streng geschützten Pflanzenvorkommen. Die Feuchtgebiete sollten im Rahmen der WEA-Planung ausgespart werden. Eine weitere Biotopfläche befindet sich südlich des Potenzialflächenkomplexes Emsbüren Süd in ca. einem Kilometer Entfernung. Es handelt sich um ein vermoortes Altwasser (Nr. 3710010).</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 276 Iberdrola Renovables Deutschland GmbH</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1660 Baccum Nach Angaben der Niedersächsischen Landesforsten ist das Plangebiet Baccum überwiegend mit Nadelwald und vereinzelt mit Laubholzbeständen jüngerer und älterer Altersklassen bestockt (Niedersächsische Landesforsten, 2021). Die Waldflächen weisen laut „Windparksteckbrief Baccum“ einen geringen ökologischen Wert auf. Die biotopkartierten Flächen im Landkreis Emsland wurden zwischen 1984 und 2004 im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung erfasst (NLWKN, 2024) . Nordöstlich angrenzend an die Teilfläche Baccum 01 befindet sich in einer Entfernung von weniger als einem Kilometer ein biotopkartierter Bereich, der aus zwei kleinen Quellmooren in einem Moränenhang besteht(Nr. 3510018). Zwischen den Teilflächen Baccum 02 und 04 befindet sich eine biotopkartierte Fläche, bei der es sich u m ein Übergangsmoor (Moorschlatt) im Kiefernwald handelt(Nr. 3510017). In beiden Bereichen wachsen gefährdete, aber nicht streng geschützte Pflanzen. Die Feuchtgebiete sollten im Rahmen der WEA-Planung ausgespart werden. Laut Anfrage von Iberdrola (20.06.2024) an die UNB Lingen (Ems) befinden sich nach Kenntnis der Unteren Naturschutzbehörde (15.07.2024) zudem einige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope innerhalb und angrenzend an die Potenzialfläche.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 276 Iberdrola Renovables Deutschland GmbH</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1661 4.2 ARTEN-KARTIERUNGEN 4.2.1 FAUNA-KARTIERUNG (OHNE AVIFAUNA) Emsbüren Innerhalb oder angrenzend an das Plangebiet finden sich keine Nachweise relevanter Faunakartierungen (NLWKN, 2015). Im Umkreis von mehr</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 276 Iberdrola Renovables Deutschland GmbH	nicht zugeordnet	als zwei Kilometern Entfernung zum gesamten Plangebiet wurden faunistisch wertvolle Bereiche in der Ems ermittelt (Gebietsnummern: 3710001 und 3710002), die sich jedoch auf Arten der Gewässer (v.a. Fische) beziehen (NLWKN, 2015), auf die Bauphase eines VRG Windenergienutzung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich keine Auswirkungen hat. Es konnten Fledermausnachweise in der Umgebung des Plangebietes mittels BatMap NABU Niedersachsen erbracht werden, von denen mehrere Arten ein erhöhtes Kollisionsrisiko aufweisen (NABU Niedersachsen n.d). Darunter der Große Abendsegler, der Kleine Abendsegler, die Rauhaufledermaus und die Zwergfledermaus (LfU n.d).	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 276 Iberdrola Renovables Deutschland GmbH	nicht zugeordnet	Ifd. DS-Nr.: 1662 Baccum Zwischen den Teilflächen Baccum 02 und 04 wurde ein faunistisch wertvoller Bereich ermittelt (Gebietsnummer: 3510005), der sich jedoch auf Arten der Feuchtlebensräume (Libellen) bezieht, auf die ein VRG Windenergienutzung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich keine Auswirkungen hat. Im Umkreis von mehr als zwei Kilometern um die Teilfläche Baccum 0 1 wurde ein weiterer faunistisch wertvoller Bereich ermittelt (Gebietsnummer: 3510006). Bei den dort erfassten Artengruppen handelt es sich um Nachtfalter, Tagfalter, Heuschrecken und Libellen (NLWKN, 2015). auf die ein VRG Windenergienutzung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich keine Auswirkungen hat. Als kollisionsgefährdete Fledermausart (NABU Niedersachsen n.d) konnte im Umfeld des Plangebietes der Große Abendsegler nachgewiesen werden.	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 276 Iberdrola Renovables Deutschland GmbH	nicht zugeordnet	Ifd. DS-Nr.: 1663 4 . 2 . 2 KARTIERUNG AVIFAUNA Emsbüren Mehrere wichtige Bereiche für Brut- und Gastvögel sind im Umfeld des potenziellen Erweiterungsgebiets bekannt (NLWKN 2015; NLWKN 2018). In ca. 1 km Entfernung östlich zum Potenzialflächenkomplex Emsbüren Süd befindet sich ein Brutvogelgebiet (3610.2/1), und westlich, in ca. 2 km Entfernung ein weiteres Brutvogelgebiet (3610.3/1). Westlich unmittelbar angrenzend an den Potenzialteilflächenkomplex Emsbüren Süd befindet sich außerdem ein wichtiges Gastvogelgebiet (4.2.04). In ca. 900 m Entfernung nordwestlich zum Potenzialflächenkomplex Emsbüren Nord befindet sich ein Brutvogelgebiet (3510.3/1), sowie ein Gastvogelgebiet (4.2.04) in knapp 2 km Entfernung. Ein wertvolles Gastvogelgebiet (4.2.04) befindet sich auch zwischen den Teilflächen 01 und 02 des Teilflächenkomplexes Emsbüren Mitte. Anhand der Verbreitungskarten des Ornitho Regioportals konnte ein potenzielles Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten (Zeitraum 2022-2024) im Umfeld des Plangebietes festgestellt werden. Darunter die Arten: Baumfalke, Fischadler,	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 276 Iberdrola Renovables Deutschland GmbH	nicht zugeordnet	<p>Rohrweihe, Schwarzmilan, Seeadler, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe, Kornweihe, Wespenbussard. Spezielle Kartierungen oder Gutachten zu windkraftsensiblen Vogelarten und damit Informationen über die Lage der Horststandorte liegen für die Potenzialfläche Emsbüren derzeit nicht vor (Ornitho Regioportal 2020).</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 1664 Baccum Innerhalb der Teilfläche Baccum 02 wurde ein wertvoller Bereich für Brutvögel ermittelt (Nr. 3410.4/1). Ein weiterer wertvoller Bereich für Brutvögel wurde in ca. zwei Kilometer Entfernung östlich der Teilflächen 01 und 03 ermittelt (3411.3/6). Ein für Gastvögel wertvoller Bereich (4.2.04) liegt ca. fünf Kilometer entfernt östlich der Teilpotenzialfläche Baccum 01(NLWKN 2015; NLWKN 2018). Im Umkreis von einem Kilometer (um die Potenzialflächen) befinden sich laut UNB bekannte Steinkauzreviere. Der Steinkauz wird mit einem geringen Kollisionsrisiko eingestuft, die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung (vMGI) der Art liegt jedoch bei einer mittleren Gefährdung (Stufe C). Das heißt im Einzelfall / bei mind. hohem konstellationsspezifischen Risiko ist die Art planungs- und verbotsrelevant (Bernotat & Dierschke 2021). Spezielle Kartierungen oder Gutachten zu windkraftsensiblen Vogelarten liegen derzeit für das Potenzialgebiet in Baccum nicht vor.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 276 Iberdrola Renovables Deutschland GmbH	nicht zugeordnet	<p>Ifd. DS-Nr.: 1665 4.3 SCHUTZGEBIETE Emsbüren Das gesamte Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Emstal (LSG EL 00023), was jedoch kein Ausschlusskriterium für die Errichtung von WEA darstellt. In ca. zwei Kilometern Entfernung verläuft westlich parallel zum Potenzialgebiet das FFH- Gebiet Ems (DE 2809-331) (NLWKN 2024 a). Im FFH-Gebiet Ems wurden folgende Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie mit potenziellen Vorkommen ermittelt (Landkreis Emsland 2021):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Säugetiere: Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Teichfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Zweifarbfledermaus, Biber, Fischotter • Amphibien: Kammmolch, Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Moorfrosch • Reptilien: Schlingnatter, Zauneidechse • Libellen: Grüne Mosaikjungfer • Weichtiere: Bachmuschel <p>Kollisionsgefährdete Brutvogelarten: Rohrweihe, Weißstorch In der Nähe, westlich von Emsbüren Süd, liegt außerdem eine Wiesenvogelschutzkulisse welche jedoch für Limikolen konzipiert ist (NLWKN 2024 a). Es handelt sich dabei um Bodenbrüter, auf die ein VRG Windenergienutzung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich keine Auswirkungen hat.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 276 Iberdrola Renovables Deutschland GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1668 Das Naturschutzgebiet Speller Dose (NSG WE 00146) befindet sich östlich in mehr als fünf Kilometern Entfernung zum Potenzialgebiet. In ca. zwei Kilometern Entfernung befinden sich Auenbereiche von WRRL-Prioritätsgewässern (Ems). Es handelt sich um ein Überschwemmungsgebiet (NLWKN 2024 a).	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 276 Iberdrola Renovables Deutschland GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1669 Baccum Das Naturschutzgebiet Deepenbrock (NSG WE 00014) befindet sich südlich in etwa vier Kilometern Entfernung von der Teilfläche Baccum 01. Das Landschaftsschutzgebiet Natura 2000-Lingener Mühlenbach und Nebenbach (LSG LIN-S 00003) liegt ebenfalls in etwa vier Kilometern Entfernung südwestlich der Teilfläche Baccum 01. Dasselbe gilt für das FFH- Gebiet „Lingener Mühlenbach und Nebenbach“ in Lingen (Ems) (EU-Kennzahl 3410-331)(NLWKN 2024 a). Als bekannte Anhang IV-Art konnte der Biber im FFH-Gebiet ermittelt werden (Stadt Lingen 2020).	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 276 Iberdrola Renovables Deutschland GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1670 Das Naturdenkmal Mickelmeer (ND LIN-S 00006) befindet sich zwischen den Teilflächen 04 und 02 und sollte in der Planung ausgespart werden. Beeinträchtigungen durch angrenzende Anlagenstandorte sind ggf. im Zuge der Genehmigungsplanung zu prüfen. In der Nähe der oberen Hälfte der Teilfläche Baccum 01 befinden sich östlich noch drei weitere Naturdenkmale: • Steingrab (ND EL 00072) • Zwei Quellmoore (ND EL 00075) Auch diese sollten bei der Planung berücksichtigt bzw. ausgespart werden.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 276 Iberdrola Renovables Deutschland GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1671 Die Teilflächen 01 und 03 befinden sich innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes (Schutzzone IIIB) im WSG Grumsmuehlen. Nördlich der Teilflächen 01 und 04 liegt ein weiteres Trinkwasserschutzgebiet (Schutzzone IIIA), und westlich der Teilfläche 05 liegt ein Trinkwasserschutzgebiet der Schutzzone III (NLWKN 2024 a). Dies kann zu Einschränkungen bei der Genehmigung führen, stellt zum aktuellen Zeitpunkt jedoch kein generelles Ausschlusskriterium dar.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 276 Iberdrola Renovables Deutschland GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1672 5. FAZIT 5.1 POTENZIALFLÄCHE 101 (VR WEN 49 BACCUM) Der angepasste Flächenzuschnitt zur Begrenzung der ermittelten Belastungswirkungen gemäß Anlage zum Entwurf des Umweltberichts für den RROP 2024 (PU, 2024) sieht folgende Punkte vor: • Verzicht auf eine Festlegung der Teilflächen 03 und 04 sowie Begrenzung der Teilfläche 02 im Osten mit dem Ziel einer größeren Kompaktheit des resultierenden VR WEN und einer Reduzierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds. • Verzicht auf eine Festlegung des westlichen Teils der Teilfläche 02 zum Erhalt eines naturschutzfachlich bedeutsamen Waldschutzgebietes und geringerer Beeinträchtigung eines wichtigen Brutvogelgebietes. Das Landschaftsbild, welches geprägt ist von der	Wird nicht gefolgt Im Hinblick auf eine geforderte Erweiterung von Flächen ist Folgendes zu entgegnen. Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>in der Agrarlandschaft des Ems- und Oldenburger Münsterlandes typischen Ackernutzung weist keine hohe Bedeutung auf, und die Landschaft ist nicht als besonders schützenswert eingestuft. Aufgrund der Waldflächen ist voraussichtlich die Sichtbarkeit der WEA im Nahbereich eingeschränkt, was für eine Erweiterung in diesem Bereich spricht, wodurch andere, landschaftlich bedeutsamere Bereiche freigehalten werden können. Die Kompaktheit des Gebietes wird durch die Erweiterung nicht nennenswert verschlechtert, da der Großteil der vorgesehenen Erweiterungsflächen innerhalb desselben Waldgebietes liegen. Unserer Einschätzung nach stellt die Lage in Waldbereichen keinen pauschalen Grund für eine Verkleinerung des VRG WEN dar. Soweit Bereiche des VRG Wald sowie die Bereiche des Brutvogelgebietes ausgespart werden, ist eine Erweiterung des VRG WEN weiterhin möglich. Die Nutzung von Waldstandorten für die windenergetische Nutzung ist im LROP 2022 (Land Niedersachsen, 2022) gemäß Punkt 4.2.1 Ziffer 02 grundsätzlich vorgesehen. Das VRG Biotopverbund wird in der aktuell vorgesehenen Ausdehnung des VRG WEN bereits in Anspruch genommen, einer Erweiterung des VRG WEN in diesem Bereich unter Aussparung des Naturdenkmals Mickelmeer steht demnach unseres Erachtens nach nichts grundsätzlich entgegen. Im Umfeld des Potenzialgebietes Baccum wurden zudem biotopkartierte Flächen, vor allem Feuchtgebiete, ermittelt, die im Rahmen der WEA-Planung ausgespart werden sollten. Zudem wurden von der UNB gemäß §30 BNatSchG geschützte Biotope identifiziert, die ebenfalls ausgespart werden müssen. Der faunistisch wertvolle Bereich (Gebietsnummer: 3510005) zwischen den Teilflächen Baccum 02 und 04 überschneidet sich mit dem Naturdenkmal Mickelmeer (ND LIN-S 00006) und einer Biotopkartierungsfläche (Nr. 3510017). Zudem liegt der für Brutvögel wertvolle Bereich (Nr. 3410.4/1) innerhalb der Teilfläche 02. Diese Bereiche sollten ausgespart werden. Eine Verkleinerung der Teilfläche 02 wäre vorteilhaft, da der Bereich Mickelmeer ohnehin aus der Planung herausgenommen werden soll und dies die Beeinträchtigung des bedeutenden Brutvogelgebietes verringern würde. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sind durch die VRG Windenergienutzung keine Beeinträchtigungen von Arten der Feuchtlebensräume zu erwarten. Nachweise einer besonders kollisionsgefährdeten Fledermausart im Umfeld des Plangebietes liegen vor, müssen jedoch durch Kartierungen verifiziert werden. Bei Bestätigung des Vorkommens sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen gegen mögliche Zugriffsverbote zu konzipieren. Gleiches gilt für die Nachweise von Steinkauzrevieren (< 1 km zum Plangebiet). Die</p>	<p>kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der Verzicht auf die Festlegung weiterer Waldflächen insbesondere auch zum Schutz der Landschaft sowie zur Erreichung einer möglichst kompakten Standortgeometrie ist daher sachgerecht, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB). Ein Aussparen kleinflächiger geschützter Biotope ist angesichts der groben Maßstabsebene der Regionalplanung einerseits und der Möglichkeit der Beachtung dieser Flächen im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren andererseits nicht erforderlich. Angesichts gängiger Anlagenabstände untereinander von mehreren Hundert Metern schränken diese kleinen Flächen die grundsätzliche Eignung und Nutzbarkeit des VR WEN nicht ein. So muss innerhalb eines VR WEN auch nicht jeder Quadratmeter für einen Anlagenstandort nutzbar sein.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Teilflächen 0 1 und 03 befinden sich innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes (Schutzzone IIIB) im WSG Grumsmühlen. Nördlich der Teilflächen 01 und 04 liegt ein weiteres Trinkwasserschutzgebiet (Schutzzone IIIA), und westlich der Teilfläche 05 ein Trinkwasserschutzgebiet der Schutzzone III. Dies kann zu Einschränkungen bei der Genehmigung führen, stellt jedoch zum aktuellen Zeitpunkt kein generelles Ausschlusskriterium dar. Die von Iberdrola bereits beauftragten Kartierungen werden weiteren Aufschluss über die konkrete Artenausstattung der Gebiete geben und eine naturschutzverträgliche Planung sicherstellen. Insgesamt spricht demnach, unter Aussparung der genannten sensiblen Bereiche und Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestabstände zur Wohnbebauung, unseres Erachtens nichts gegen eine Erweiterung des VRG Baccum.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 276 Iberdrola Renovables Deutschland GmbH</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1682 5.2 POTENZIALFLÄCHEN PFK 114, 116, 118 BEI EMSBÜREN (VRG WEN 55 HELSCHEN, 56 HEITEL, 57 SALZBERGEN) Der gesamte PFK liegt im Landschaftsbildraum „Emsniederung“ (L18), dessen Landschaftsbild eine hohe Bedeutung aufweist. Die Umgebung ist bereits aufgrund des Sondergebietes Windenergie in der südlichen Potenzialfläche VRG WEN Salzbergen durch WEA vorbelastet. Der Großteil der Potenzialflächen liegt im Bereich von naturfernen Nadelforsten, was für eine verringerte Sichtbarkeit der WEA sorgt und den Standort begünstigt. Das gesamte Plangebiet mit den aktuell vorgesehenen VRG WEN Helsen, Heitel, Salzbergen befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Emstal (LSG EL 00023), was kein Ausschlusskriterium für die Errichtung von WEA darstellt. Im etwa zwei Kilometer entfernten FFH-Gebiet Ems wurden außerdem Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie nachgewiesen, insbesondere Fledermäuse und kollisionsgefährdete Brutvogelarten, bei deren Bestätigung des Vorkommens sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen gegen mögliche Zugriffsverbote zu konzipieren. Innerhalb des VRG WEN Salzbergen sowie angrenzend an das VRG WEN Helsen wurden biotop kartierte Flächen, überwiegend Feuchtgebiete, identifiziert, die bei der WEA-Planung ausgespart werden sollten. Die vorhandenen Daten zu faunistischen Kartierungen, begründete Hinweise auf Artvorkommen und Brut- und Gastvogelgebiete in der Umgebung stellen keine grundsätzlichen Ausschlusskriterien für das VRG WEN dar. Ebenso verhält es sich mit VBH Natur und Landschaft und VBH/VRG ruhige Erholung in Natur und Landschaft, die sich mit der Potenzialfläche überschneiden. Insgesamt spricht nach dem aktuellen Wissensstand, nichts gegen die Ausweisung der geplanten VRG Helsen, Heitel und Salzbergen. Potenziell negative</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen Erweiterung wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Beeinträchtigungen von im Gebiet vorkommenden schützenswerten Arten können voraussichtlich durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kompensiert werden. Dies gilt unter Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestabstände zur Wohnbebauung. Die visuelle Neubelastung des LSG Emstal stellt zwar einen Konflikt dar, wird aufgrund der verminderten Sichtbarkeit durch die Lage in naturfernen Nadelforsten allerdings gemindert und ist somit nicht als Ausschlusskriterium zu werten.</p> <p>Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorgeschlagenen potenziellen Erweiterungsflächen für das VRG WEN 49 unter Aussparung sensibler Bereiche, und der Konzipierung von angepassten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar sind. In Anbetracht der generellen Knappheit von, für die windenergetische Nutzung geeigneten Flächen, ist eine Flächenerweiterung insbesondere auch im Sinne der Bündelung sinnvoll, um die Neubelastung der Landschaft in ihrer Gesamtheit soweit wie möglich einzugrenzen. Aus naturschutzfachlicher Sicht stehen der Ausweisung der VRG WEN 55, 56 und 57 keine grundlegenden Konflikte entgegen.</p>	geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen und der hier in Rede stehende Raum mit den im Plan enthaltenen VR WEN bereits deutlich durch WEA überprägt wird. Eine weitergehende Überprägung wird als übermäßige teilräumliche Kumulation bewertet und abgelehnt.
lfd. Ident-Nr.: 277 Projektentwicklung	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 883 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Fortschreibung des RROPS (sachliches Teilprogramm Windenergie) erhalten Sie im Anhang unsere Stellungnahmen für die folgenden Projektgebiete: -PFK 101 Baccum -PFK 116 Heitel -PFK 118 Salzbergen Wir bitten Sie um eine kurze schriftliche Bestätigung, dass Sie unsere Stellungnahmen form- und fristigerecht erhalten haben sowie um Berücksichtigung der Stellungnahmen im weiteren Verfahren. Wir wünschen Ihnen ein schönes Wochenende. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 887 Neuaufstellung - Sachliches Teilprogramm Windenergie Raumordnungsprogramm - Land-kreis Emsland 2024 wegen: Stellungnahme zur potenziellen Neufäche für Windenergienutzung „Wippingen“ Nr. 19 (VR WEN 17)	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 889 Neuaufstellung - Sachliches Teilprogramm Windenergie Raumordnungsprogramm - Land-kreis Emsland 2024 wegen: Stellungnahme und Anregung der potenziellen Neufäche für Windenergienutzung „Hesepor Moor“ zur Aufnahme im RROP	Wird zur Kenntnis genommen Abwägung erfolgt im Detail zu Stellungnahme-ID 242
lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 975 Neuaufstellung - Sachliches Teilprogramm Windenergie Raumordnungsprogramm - Landkreis Emsland 2024 wegen: Stellungnahme und Anregung der potenziellen Neufäche für Windenergienutzung „Twist-Bestand plus Erweiterung“ Nr. 69 (VR WEN 36)	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 976 Neuaufstellung - Sachliches Teilprogramm Windenergie Raumordnungsprogramm - Landkreis Emsland 2024 Hier: Stellungnahme zum 1. Entwurf RROP für potenzielle	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Erweiterung Windenergie Rütenmoor Potenzialflächenkomplex PFK Nr. 25 – (VR WEN 22)	
lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 977 Neuaufstellung - Sachliches Teilprogramm Windenergie Raumordnungsprogramm - Landkreis Emsland 2024 Hier: Stellungnahme der potenziellen Erweiterung des Bürgerwindparks Groß Berßen-Süd im zukünftigen Windenergievorranggebiet Westerloh (VR WEN 31) - Nr. 54 lt. 1. RROP-Entwurf	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 994 Neuaufstellung - Sachliches Teilprogramm Windenergie Raumordnungsprogramm - Landkreis Emsland 2024 wegen: Stellungnahme und Anregung der potenziellen Neufäche für Windenergienutzung „Fehndorf“ Nr. 43 (VR WEN 28)	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 995 Neuaufstellung - Sachliches Teilprogramm Windenergie Raumordnungsprogramm - Landkreis Emsland 2024 Hier: Anregung zur Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie „Meppen-Fullen“	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1018 Neuaufstellung - Sachliches Teilprogramm Windenergie Raumordnungsprogramm - Landkreis Emsland 2024 Hier: Stellungnahme der potenziellen Erweiterung des Bürgerwindparks Freren im zukünftigen Windenergievorranggebiet Freren (VR WEN 51) - Nr. 108 lt. 1. RROP-Entwurf	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1046 Neuaufstellung - Sachliches Teilprogramm Windenergie Raumordnungsprogramm - Landkreis Emsland 2024 Hier: Stellungnahme zum 1. Entwurf RROP für potenzielle Erweiterung Windenergie Gersten Potenzialflächenkomplex PFK Nr. 88 – (VR WEN 44)	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1047 Neuaufstellung - Sachliches Teilprogramm Windenergie Raumordnungsprogramm - Landkreis Emsland 2024 wegen: Stellungnahme und Anregung der potenziellen Neufäche für Windenergienutzung „Dersum“ zur Aufnahme im RROP	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1048 Neuaufstellung - Sachliches Teilprogramm Windenergie Raumordnungsprogramm - Landkreis Emsland 2024 Hier: Stellungnahme der potenziellen Erweiterung des zukünftigen Windenergievorranggebiet Neudersum (VR WEN 11) – PFK Nr. 10 lt. 1. RROP-Entwurf	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1049 Neuaufstellung - Sachliches Teilprogramm Windenergie Raumordnungsprogramm - Landkreis Emsland 2024 Hier: Stellungnahme der potenziellen Erweiterung des zukünftigen Windenergievorranggebiet Neurhede (VR WEN 03) – PFK- Nr. 05 lt. 1. RROP-Entwurf	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1050 Neuaufstellung - Sachliches Teilprogramm Windenergie Raumordnungsprogramm - Landkreis Emsland 2024 Hier: Stellungnahme zu der potenziellen Neufäche „Klosterholte“ im zukünftigen Windenergievorranggebiet (VR	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	WEN 41) - Nr. 79 lt. 1. RROP-Entwurf lfd. DS-Nr.: 1686 Neuaufstellung - Sachliches Teilprogramm Windenergie Raumordnungsprogramm - Landkreis Emsland 2024 wegen: Stellungnahme zur potenziellen Neufläche für Windenergienutzung „Wippingen“ Nr. 19 (VR WEN 17) Sehr geehrter Herr [Name anonymisiert] , sehr geehrter Herr [Name anonymisiert] , sehr geehrte Damen und Herren, wir nehmen Bezug auf den nunmehr ausliegenden Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland und wollen gerne Stellung nehmen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1687 Im Sinne der aktuellen politischen Ausrichtung der Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf eine Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, gilt es, den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Belange möglichst raumverträglich sowie konfliktarm zu gestalten.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1688 Die Bundesregierung legte den Rahmen dafür mit dem Klimaschutz-Gesetzgebungspaket aus dem Jahr 2022 fest. Der Ausbau erneuerbarer Energien wird in § 2 EEG als Belang von überragendem öffentlichem Interesse aufgewertet. Die Ausbauziele wurden mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 in einem Ausbaupfad konkretisiert und deutlich angehoben. Der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch soll auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden, um im Jahr 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Der Windenergie, als kostengünstige, etablierte und klimafreundliche Technologie wird dabei eine entscheidende Rolle beigemessen. Windenergieanlagen an Land sollen nach dem Ausbaupfad des EEG deutschlandweit auf eine installierte Leistung in Höhe von 115 Gigawatt im Jahr 2030 gesteigert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die derzeit ausgewiesenen Windenergieflächen an Land in der gesamten Bundesfläche in Höhe von 0,8 Prozent auf 2 Prozent gesteigert werden. Dafür werden den Ländern mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für den Ausbau der Windenergie verbindliche Flächenziele vorgegeben. Nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz hat Niedersachsen statt der bisherigen ausgewiesenen Landesfläche in Höhe von 1,1 Prozent bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert in Höhe von 1,7 Prozent der Landesfläche als Zwischenziel zu erreichen sowie bis zum 31. Dezember 2032 eine Fläche in Höhe von 2,2 Prozent für die Windenergie an Land auszuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1689 Nach § 4 Abs.1 Nds KlimaG soll der Ausstoß der Treibhausgasemissionen in Niedersachsen bis zum Jahr 2030 um mindestens 50 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 reduziert werden. Das Land Niedersachsen hat sich zudem ausweislich des Windenergieerlasses vom 20. Juli 2021 Abschnitt 1.1 und der Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogrammes Niedersachsen (LROP) vom 7. September 2022 Abschnitt 4.2.1 der vorrangigen Erzeugung nachhaltiger und erneuerbarer Energien sowie dem Klimaschutz verpflichtet. Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll schnellstmöglich vorangetrieben werden, um die Klimaschutzziele und Klimaneutralität zu erreichen. In Niedersachsen befinden sich aufgrund der geographischen und meteorologischen Gegebenheiten eine Vielzahl an geeigneten Flächenkomplexen von hervorragendem Potenzial für die Nutzung der Windenergie.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1690 Niedersachsen hat von der planerischen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Ausweisung der notwendigen Flächen auf die kommunalen Planungsträger zu übertragen und kommunale Teilflächenziele festzulegen. Für den Landkreis Emsland als Träger der Regionalplanung beträgt das regionale Teilflächenziel 3,07 Prozent. Die Nachfrage von regional ansässigen - zum Teil auch energieintensiven - Unternehmen nach regionaler Energie aus erneuerbaren Quellen ist im Landkreis Emsland stark angestiegen. Dies bestätigt auch die IHK Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim in einer aktuellen Umfrage, wonach sich in dieser Wirtschaftsregion 46 % der Unternehmen und damit deutlich mehr als im Bundesdurchschnitt mit „Power Purchase Agreements“ (PPA) (26 %) beschäftigen. Diese zusätzliche Chance durch die Erneuerbaren Energien, weitere Standortvorteile zu generieren, hat der Landkreis Emsland ebenfalls rechtzeitig erkannt und bringt sich u. a. durch das Interreg-Projekt „Green Renewable Industrial Transition Hotspots“ (GRITH) aktiv ein, um auf steigende Energiepreise, Netzüberlastung und Umweltauflagen zu reagieren, indem es die öffentliche Förderung, wie z. B. das EEG, überdenkt und neue Geschäfts- und Betriebsmodelle entwickeln lässt. Der Landkreis Emsland kommt dieser Planungspflicht derzeit nach, indem er angesichts der Neunovellierung des NROG vom 19.04.2024 Festlegung von Flächen für die Windenergie an Land gem. § 5 Abs. 1 S. 3 NROG in einem sachlichen Teilprogramm Windenergie zum Regionalen Raumordnungsprogramm entsprechend neu aufstellt und geeignete sowie raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete der Windenergienutzung ausweist.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co.	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1691 Der Landkreis Emsland beabsichtigt ausweislich des Abschnitts 3.1 des Entwurfs Begründung des sachlichen Teils	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
KG		<p>Windenergie zum RROP 2024 den Ausbau erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und mittelfristig die Deckung seines gesamten Eigenbedarfs aus erneuerbaren Energien. Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich der Landkreis Emsland nicht nur zu den Klimaschutzzielen des Landes Niedersachsen bekennt, sondern aktiv daran arbeitet, diese auch umzusetzen und die hierfür erforderlichen Flächen zu schaffen.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG</p>	nicht zugeordnet	<p>lfd. DS-Nr.: 1692 Gegenstand unserer Stellungnahme ist die Anregung für die Ausweisung einer Vorrangfläche der Windenergienutzung im Bereich der Samtgemeinde Dörpen im Rahmen der ausliegenden Neuaufstellung Ihres RROP. In dem Bereich der Ortslage Wipplingen ergäbe sich, die einzuhaltenen Abstände zur Wohnbebauung im Außengebiet von 700 m sowie 1000 m zu Ortslagen in östlicher sowie westlicher Richtung berücksichtigend und unter der Restriktion westlich der Potenzialfläche aufgrund militärischer Luftfahrt, eine Potenzialfläche für Windenergie von ca. 49 ha. In der Rohpotenzialkarte des verantwortlichen Planungsbüros Umwelt aus Hannover wird der Potenzialflächenkomplex der avisierten Fläche „Wipplingen“ (rot umrandet) dargestellt (vgl. Abb 1). Abb. 1: Ausschnitt Rohpotenzialkarte Quelle: Planungsgruppe Umwelt Das avisierte Plangebiet lässt sich der nachstehenden Abb. 2 entnehmen: Abb.2: - Quelle: Steckbriefe zur regionalplanerischen Abwägung – S. 46</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen Erweiterung wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1693 Bekanntlich bestehen innerhalb des Landkreisgebietes Emsland vielzählige Restriktionsbereiche durch luftverkehrsrechtliche und militärische Belange. Für viele Bereiche bestehen keine gesicherten Erkenntnisse und viele luftverkehrsrechtlich Restriktionen, wie beispielweise Bauhöhen, lassen sich erst im konkreten BIm-SchG-Genehmigungsverfahren ermitteln. Die genauen Schutzbereiche der Bundeswehr sind häufig gar nicht veröffentlicht. Im Hinblick auf die hier avisierte Fläche „Wippingen“ kommt aus unserer Sicht insbesondere eine Restriktion durch den militärischen Sperrbereich WTD 91 in Betracht.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1694 Ein weiterer Vorteil des Potenzials „Wippingen“ ist der waldfreie Anteil der Potenzialfläche. Dieser würde ohne Beanspruchung von großflächigen Waldgebieten einen Beitrag zur Erfüllung des landesweiten Flächenziels für die Windenergie leisten. Grundsätzlich sehen wir die Heranziehung von geschlossenen Waldflächenkomplexen für Windenergie bei ausreichendem Flächenpotenzial im Offenlandbereich, wie z. B. Grünland und Ackerfläche, kritisch. Zum einen können die zukünftigen Windenergieanlagenstandorte (WEA) räumlich nicht kompakt, wie im Freilandbereich üblich, aufgestellt werden, weil die Turbulenzbedingungen einen größeren standsicherheitsbedingten Abstand unter den WEAs erfordert. Des Weiteren ist jeder Waldverlust bedingt durch die Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen sowie Kalamitäten durch die Ein-griffs- und Kompensationsregelung an anderer Stelle wieder auszugleichen. Dieses naturschutzfachliche und planerische Erfordernis auf Waldersatz erzeugt auf bisherigen Freiflächen einen weiteren zu erwartenden Flächennutzungskonflikt zwischen intensiver Landwirtschaft und zukünftigen Aufforstungsflächen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1695 Des Weiteren besteht im Bereich der Ortslage Wippingen seitens der dort ansässigen Gewerbebetriebe ein erhöhter Bedarf an grün erzeugter Energie. Dieser kann mit einer Ausweisung und Realisierung des Bürgerwindparks „Wippingen“ umfänglicher gewährleistet werden, sodass bestehende Wirtschaftsstandorte im Emsland nicht nur gesichert, sondern auch Wachstumsimpulse in der Region gesetzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1696 Wir erachten folglich die Neufäche grundsätzlich als geeignet für Windenergie. Wir bitten die vorgebrachten Aspekte zu berücksichtigen und die vorgestellte Fläche im weiteren Aufstellungsverfahren ergebnisoffen in den Blick zu nehmen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Agrowea GmbH & Co. KG i. V. [Name anonymisiert]	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	<p>Ifd. DS-Nr.: 1737 Neuaufstellung - Sachliches Teilprogramm Windenergie Raumordnungsprogramm - Landkreis Emsland 2024 wegen: Stellungnahme und Anregung der potenziellen Neufläche für Windenergienutzung „Hesep Moor“ zur Aufnahme im RROP Sehr geehrter Herr [Name anonymisiert] sehr geehrter Herr [Name anonymisiert] sehr geehrte Damen und Herren, wir nehmen Bezug auf den nunmehr ausliegenden Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland und wollen gerne Stellung nehmen. Im Sinne der aktuellen politischen Ausrichtung der Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf eine Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, gilt es, den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Belange möglichst raumverträglich sowie konfliktarm zu gestalten. Die Bundesregierung legte den Rahmen dafür mit dem Klimaschutz-Gesetzgebungspaket aus dem Jahr 2022 fest. Der Ausbau erneuerbarer Energien wird in § 2 EEG als Belang von überragendem öffentlichem Interesse aufgewertet. Die Ausbauziele wurden mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 in einem Ausbaupfad konkretisiert und deutlich angehoben. Der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch soll auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden, um im Jahr 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Der Windenergie, als kostengünstige, etablierte und klimafreundliche Technologie wird dabei eine entscheidende Rolle beigemessen. Windenergieanlagen an Land sollen nach dem Ausbaupfad des EEG deutschlandweit auf eine installierte Leistung in Höhe von 115 Gigawatt im Jahr 2030 gesteigert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die derzeit ausgewiesenen Windenergieflächen an Land in der gesamten Bundesfläche in Höhe von 0,8 Prozent auf 2 Prozent gesteigert werden. Dafür werden den Ländern mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für den Ausbau der Windenergie verbindliche Flächenziele vorgegeben. Nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz hat Niedersachsen statt der bisherigen ausgewiesenen Landesfläche in Höhe von 1,1 Prozent bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert in Höhe von 1,7 Prozent der Landesfläche als Zwischenziel zu erreichen sowie bis zum 31. Dezember 2032 eine Fläche in Höhe von 2,2 Prozent für die Windenergie an Land auszuweisen. Nach § 4 Abs.1 Nds KlimaG soll der Ausstoß der Treibhausgasemissionen in Niedersachsen bis zum Jahr 2030 um mindestens 50 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 reduziert werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Das Land Niedersachsen hat sich zudem ausweislich des Windenergieerlasses vom 20. Juli 2021 Abschnitt 1.1 und der Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogrammes Niedersachsen (LROP) vom 7. September 2022 Abschnitt 4.2.1 der vorrangigen Erzeugung nachhaltiger und erneuerbarer Energien sowie dem Klimaschutz verpflichtet. Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll schnellstmöglich vorangetrieben werden, um die Klimaschutzziele und Klimaneutralität zu erreichen. In Niedersachsen befinden sich aufgrund der geographischen und meteorologischen Gegebenheiten eine Vielzahl an geeigneten Flächenkomplexen von hervorragendem Potenzial für die Nutzung der Windenergie. Niedersachsen hat von der planerischen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Ausweisung der notwendigen Flächen auf die kommunalen Planungsträger zu übertragen und kommunale Teilflächenziele festzulegen. Für den Landkreis Emsland als Träger der Regionalplanung beträgt das regionale Teilflächenziel 3,07 Prozent. Die Nachfrage von regional ansässigen - zum Teil auch energieintensiven - Unternehmen nach regionaler Energie aus erneuerbaren Quellen ist im Landkreis Emsland stark angestiegen. Dies bestätigt auch die IHK Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim in einer aktuellen Umfrage, wonach sich in dieser Wirtschaftsregion 46 % der Unternehmen und damit deutlich mehr als im Bundesdurchschnitt mit PPAs (26 %) beschäftigen. Diese zusätzliche Chance durch die Erneuerbare Energien, weitere Standortvorteile zu generieren, hat der Landkreis Emsland ebenfalls rechtzeitig erkannt und bringt sich u. a. durch das Interreg-Projekt „Green Renewable Industrial Transition Hotspots“ (GRITH) aktiv ein, um auf steigende Energiepreise, Netzüberlastung und Umweltauflagen zu reagieren, indem es die öffentliche Förderung, wie z. B. das EEG, überdenkt und neue Geschäfts- und Betriebsmodelle entwickeln lässt. Der Landkreis Emsland kommt dieser Planungspflicht derzeit nach, indem er angesichts der Neunovellierung des NROG vom 19.04.2024 Festlegung von Flächen für die Windenergie an Land gem. § 5 Abs. 1 S. 3 NROG in einem sachlichen Teilprogramm Windenergie zum Regionalen Raumordnungsprogramm entsprechend neu aufstellt und geeignete sowie raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete der Windenergienutzung ausweist. Der Landkreis Emsland beabsichtigt ausweislich des Abschnitts 3.1 des Entwurfs Begründung des sachlichen Teils Windenergie zum RROP 2024 den Ausbau erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und mittelfristig die Deckung seines gesamten Eigenbedarfs aus erneuerbaren Energien. Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich der Landkreis Emsland nicht</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	<p>nur zu den Klimaschutzziele des Landes Niedersachsen bekennt, sondern aktiv daran arbeitet, diese auch umzusetzen und die hierfür erforderlichen Flächen zu schaffen.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 1738 Gegenstand unserer Stellungnahme ist die Anregung einer Ausweisung einer neuen Vorrangfläche für Windenergienutzung im Bereich der Gemeinde Geeste - Ortsteil Groß Hesepe - im Rahmen der ausliegenden Neuauflistung Ihres RROP. Berücksichtigt werden bei diesem Gebietsvorschlag „Hesep Moor“ die nördlich angrenzenden Flächen des Naturschutzgebiets „Rühler Moor“ im Norden und die entsprechenden Siedlungsabstände östlich und südlich der Fläche. Dies entspricht dem bestehenden Planungskonzept zum in Aufstellung befindlichen RROP, hier werden ebenfalls keine Pufferzonen zu Naturschutzgebieten vorgesehen. Nicht zuletzt werden auch die westlich der Potenzialfläche liegenden militärischen Restriktionsbereiche der Luftfahrt berücksichtigt. In der Rohpotenzialkarte des verantwortlichen Planungsbüros Umwelt aus Hannover wird der Potenzialflächenkomplex (PFK) der avisierten Fläche „Hesep Moor“ (rot umrandet) dargestellt (vgl. Abb. 1). Zusammenfassend ist im Bereich Groß Hesepe innerhalb der Samtgemeinde Geeste, aufgrund der einzuhaltenden Abstände zur Wohnbebauung im Außengebiet von 700 m sowie 1000 m zu Ortslagen in östlicher sowie westlicher Richtung (vgl. Abb. 2) und unter Beachtung des Naturschutzgebiets „Rühler Moor“ im Norden und der Restriktion westlich der Potenzialfläche aufgrund militärischer Luftfahrt, eine Potenzialfläche für Windenergie von ca. 101 ha. Das avisierte Plangebiet lässt sich der nachstehenden Abb. 2 entnehmen: Bekanntlich bestehen innerhalb des Landkreisgebietes Emsland vielzählige Restriktionsbereiche durch luftverkehrsrechtliche und militärische Belange. Für viele Bereiche bestehen keine gesicherten Erkenntnisse und viele luftverkehrsrechtlich Restriktionen, wie beispielweise Bauhöhen, sondern lassen sich erst im konkreten BImSchG-Genehmigungsverfahren ermitteln. Die genauen Schutzbereiche der Bundeswehr sind häufig gar nicht veröffentlicht. Im Hinblick auf die hier avisierte Fläche „Hesep Moor“ kommt aus unserer Sicht insbesondere eine Restriktion durch den Luft- und Bodenschießplatz bzw. Flugplatz Nordhorn-Lingen sowie der gesamte Bereich der ED-R 37 A/B in Betracht. Vor diesem Hintergrund haben wir die Beratungsgesellschaft Windenergie & Luftfahrt mbH (BEWILU) mit einem Gutachten zur Prüfung und Bewertung der potenziellen Neufäche für Windenergie innerhalb des Einflussbereichs des Übungsgebiets „Nordhorn Range“ beauftragt. Im Ergebnis hat BEWILU festgestellt (vgl. Anlage 1), dass durch die zivilen und</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die beschriebene Potenzialfläche liegt innerhalb der Zone B der Nordhorn Range. Innerhalb dieser Zone besteht gem. Erlass des Bundesverteidigungsministeriums vom 15.12.1999 eine Bauhöhenbeschränkung von 25 über Grund. Moderne WEA sind daher nicht errichtbar und die Festlegung als VR WEN nicht möglich.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p> militärischen Luftfahrtbelange keine unüberwindlichen Restriktionen zu erwarten sind und demnach in einem Genehmigungsverfahren mit einer Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde und der Bundeswehr zu rechnen ist. Für eine abschließende Klärung, die sogleich noch innerhalb des hier gegenständlichen Aufstellungsverfahrens zu berücksichtigen ist, wird durch uns beim Landkreis Emsland ein Vorbescheidsantrag nach § 9 Abs. 1a BImSchG ausschließlich im Hinblick auf die Vereinbarkeit von luftfahrtrechtlichen und militärischen Belangen für ein Windenergievorhaben innerhalb der avisierten Fläche gestellt. Hiernach wird schnell und verbindlich festgestellt werden können, ob Windenergieanlagen grundsätzlich innerhalb der Fläche realisierungsfähig sind. Ein weiterer Vorteil des Potenzials „Hesep Moor“ ist der nahezu waldfreie Anteil des Potenzialfläche. Dieser würde ohne Beanspruchung von großflächigen Waldgebieten einen Beitrag zur Erfüllung des landesweiten Flächenziels für die Windenergie leisten. Grundsätzlich sehen wir die Heranziehung von geschlossenen Waldflächenkomplexen für Windenergie bei ausreichendem Flächenpotenzial im Offenlandbereich, wie z. B. Grünland und Ackerfläche, kritisch. Zum einen können die zukünftigen Windenergieanlagenstandorte (WEA) räumlich nicht kompakt, wie im Freilandbereich üblich, aufgestellt werden, weil die Turbulenzbedingungen einen größeren standsicherheitsbedingten Abstand unter den WEAs erfordert. Des Weiteren ist jeder Waldverlust bedingt durch die Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen sowie Kalamitäten durch die Eingriffs- und Kompensationsregelung an anderer Stelle wieder auszugleichen. Dieses naturschutzfachliche und planerische Erfordernis auf Waldersatz erzeugt auf bisherigen Freiflächen einen weiteren zu erwartenden Flächennutzungskonflikt zwischen intensiver Landwirtschaft und zukünftigen Aufforstungsflächen. Konflikte im Sinne des Arten- und Naturschutzes sind in der Potenzialfläche „Hesep Moor“ nicht zu erwarten, da der überwiegende Anteil des Areals landwirtschaftlicher Nutzung unterliegt. Dem Grundgedanken der Raumordnung folgend, wäre das Prinzip der Konzentrationswirkung raumbedeutsamer Vorhaben, wie der Windenergie gegeben, wenn man die unmittelbare Nähe zu bereits vorhandenen räumlichen Vorbelastungen, wie der östlich gelegenen Bundesautobahn 31 und einer bestehenden Freileitung im Süden, aber auch zukünftiger Freileitungen östlich des Potenzialgebietes „Hesep Moor“ berücksichtigt (vgl. Abb. 3). Des Weiteren besteht in den Ortsteilen Dalum und Groß Hesepe seitens der dort ansässigen Industrie ein erhöhter Bedarf an grün erzeugter Energie. Dieser kann mit einer Ausweisung und </p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung																																										
lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	<p>Realisierung des Bürgerwindparks „Hesepor Moor“ umfänglicher gewährleistet werden, sodass bestehende Wirtschaftsstandorte im Emsland nicht nur gesichert, sondern auch Wachstumsimpulse in der Region gesetzt werden. Wir erachten folglich die Neufäche grundsätzlich als geeignet für Windenergie. Wir bitten die vorgebrachten Aspekte zu berücksichtigen und die vorgestellte Fläche im weiteren Aufstellungsverfahren ergebnisoffen in den Blick zu nehmen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Agrowea GmbH & Co. KG i. V. [Name anonymisiert]</p> <p>lfd. DS-Nr.: 1753 Anlage: Bewertung der Windparkplanung Hesepor Moor BEWILU Bewertung der Windparkplanung Hesepor Moor mit 5 Windenergieanlagen im Einflussbereich vom Übungsgebiet der Bundeswehr „Nordhorn Range“ Sehr geehrter Herr [Name anonymisiert], gemäß Ihrer Beauftragung teile ich Ihnen das Bewertungsergebnis mit. Das Vorhaben wurde anhand der zivilen und militärischen Luftfahrtveröffentlichungen, bezüglich der Belange der Luftfahrt, geprüft und bewertet. Es handelt sich um eine veränderte Planung, die aufgrund der Ergebnisse meiner Bewertung aus August 2023 die Belange der Bundeswehr bereits berücksichtigt. Das Bewertungsergebnis bezieht sich auf die angepasste Planung gemäß der Tabelle.</p> <table border="1" data-bbox="645 836 1357 1018"> <thead> <tr> <th colspan="2">GEO - WGS84 WEA Nr. GOK* Z[m]</th> <th colspan="2">Längengrad</th> <th colspan="2">Breitengrad</th> </tr> <tr> <th colspan="2"></th> <th colspan="2">±ddmmss,ss</th> <th colspan="2">±ddmmss,ss</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>WEA 1</td> <td>16</td> <td>7°10'59,26"</td> <td>52°38'03,67"</td> <td>WEA 2</td> <td>17</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>7°11'03,41"</td> <td>52°38'17,50"</td> <td>WEA 3</td> <td>16</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>7°10'43,89"</td> <td>52°38'25,09"</td> <td>WEA 4</td> <td>16</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>7°10'21,16"</td> <td>52°38'23,85"</td> <td>WEA 5</td> <td>16</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>7°09'59,67"</td> <td>52°38'29,69"</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Ergebnis: Allgemeine Luftfahrt: Es bestehen keine Einschränkungen der zivilen Luftfahrt. An- und Abflugverfahren bestehen nicht. Nachttiefflugsystem der Bundeswehr: Das Vorhaben befindet sich unterhalb des Nachttiefflugsystems der Bundeswehr. Bis zu einer maximalen Bauhöhe von 365 m NN bestehen daraus keine Einschränkungen. ED-R 37 A und ED-R 37 B: Gemäß einer Besprechung beim Luftfahrtamt der Bundeswehr, am 03.05.2023, ergeben sich aus den Flugbeschränkungsgebieten keine Einschränkungen für die Planung. Radarführungsdienst der Bundeswehr: Das Vorhaben befindet sich außerhalb der Prüfbereiche. Nordhorn Range: Alle Planstandorte, einschließlich des Rotors befinden sich außerhalb des Einflugkanals zur Nordhorn Range. Fazit: In einem Genehmigungsverfahren ist bezüglich der Belange der Luftfahrt und der Belange der Bundeswehr mit einer Zustimmung zu rechnen. Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.</p>	GEO - WGS84 WEA Nr. GOK* Z[m]		Längengrad		Breitengrad				±ddmmss,ss		±ddmmss,ss		WEA 1	16	7°10'59,26"	52°38'03,67"	WEA 2	17			7°11'03,41"	52°38'17,50"	WEA 3	16			7°10'43,89"	52°38'25,09"	WEA 4	16			7°10'21,16"	52°38'23,85"	WEA 5	16			7°09'59,67"	52°38'29,69"			<p>Wird nicht gefolgt Den Ausführungen des Gutachtens zur Nordhorn Range kann nicht gefolgt werden. Es ist unklar, wie der Gutachter zu seiner, nach beim Landkreis Emsland vorliegenden Daten offensichtlich fehlerhaften, Einschätzung gelangt ist. Die Potenzialfläche befindet sich wie bereits ausgeführt innerhalb der Zone B der Nordhorn Range mit einer Bauhöhenbeschränkung auf 25 m über Grund.</p>
GEO - WGS84 WEA Nr. GOK* Z[m]		Längengrad		Breitengrad																																									
		±ddmmss,ss		±ddmmss,ss																																									
WEA 1	16	7°10'59,26"	52°38'03,67"	WEA 2	17																																								
		7°11'03,41"	52°38'17,50"	WEA 3	16																																								
		7°10'43,89"	52°38'25,09"	WEA 4	16																																								
		7°10'21,16"	52°38'23,85"	WEA 5	16																																								
		7°09'59,67"	52°38'29,69"																																										

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	<p>Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] Anlage: Übersichtsplan Heseper Moor 5er</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 1756 Neuaufstellung - Sachliches Teilprogramm Windenergie Raumordnungsprogramm - Landkreis Emsland 2024 wegen: Stellungnahme und Anregung der potenziellen Neufläche für Windenergienutzung „Twist-Bestand plus Erweiterung“ Nr. 69 (VR WEN 36) Sehr geehrter Herr [Name anonymisiert] , sehr geehrter Herr [Name anonymisiert] , sehr geehrte Damen und Herren, wir nehmen Bezug auf den nunmehr ausliegenden Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland und wollen gerne Stellung nehmen. Im Sinne der aktuellen politischen Ausrichtung der Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf eine Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, gilt es, den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Belange möglichst raumverträglich sowie konfliktarm zu gestalten. Die Bundesregierung legte den Rahmen dafür mit dem Klimaschutz-Gesetzgebungspaket aus dem Jahr 2022 fest. Der Ausbau erneuerbarer Energien wird in § 2 EEG als Belang von überragendem öffentlichem Interesse aufgewertet. Die Ausbauziele wurden mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 in einem Ausbaupfad konkretisiert und deutlich angehoben. Der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch soll auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden, um im Jahr 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Der Windenergie, als kostengünstige, etablierte und klimafreundliche Technologie wird dabei eine entscheidende Rolle beigemessen. Windenergieanlagen an Land sollen nach dem Ausbaupfad des EEG deutschlandweit auf eine installierte Leistung in Höhe von 115 Gigawatt im Jahr 2030 gesteigert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die derzeit ausgewiesenen Windenergieflächen an Land in der gesamten Bundesfläche in Höhe von 0,8 Prozent auf 2 Prozent gesteigert werden. Dafür werden den Ländern mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für den Ausbau der Windenergie verbindliche Flächenziele vorgegeben. Nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz hat Niedersachsen statt der bisherigen ausgewiesenen Landesfläche in Höhe von 1,1 Prozent bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert in Höhe von 1,7 Prozent der Landesfläche als Zwischenziel zu erreichen sowie bis zum 31. Dezember 2032 eine Fläche in Höhe von 2,2 Prozent für die Windenergie an Land auszuweisen. Nach § 4 Abs.1 Nds KlimaG soll der Ausstoß der Treibhausgasemissionen in</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Niedersachsen bis zum Jahr 2030 um mindestens 50 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 reduziert werden. Das Land Niedersachsen hat sich zudem ausweislich des Windenergieerlasses vom 20. Juli 2021 Abschnitt 1.1 und der Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogrammes Niedersachsen (LROP) vom 7. September 2022 Abschnitt 4.2.1 der vorrangigen Erzeugung nachhaltiger und erneuerbarer Energien sowie dem Klimaschutz verpflichtet. Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll schnellstmöglich vorangetrieben werden, um die Klimaschutzziele und Klimaneutralität zu erreichen. In Niedersachsen befinden sich aufgrund der geographischen und meteorologischen Gegebenheiten eine Vielzahl an geeigneten Flächenkomplexen von hervorragendem Potenzial für die Nutzung der Windenergie. Niedersachsen hat von der planerischen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Ausweisung der notwendigen Flächen auf die kommunalen Planungsträger zu übertragen und kommunale Teilflächenziele festzulegen. Für den Landkreis Emsland als Träger der Regionalplanung beträgt das regionale Teilflächenziel 3,07 Prozent. Die Nachfrage von regional ansässigen - zum Teil auch energieintensiven - Unternehmen nach regionaler Energie aus erneuerbaren Quellen ist im Landkreis Emsland stark angestiegen. Dies bestätigt auch die IHK Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim in einer aktuellen Umfrage, wonach sich in dieser Wirtschaftsregion 46 % der Unternehmen und damit deutlich mehr als im Bundesdurchschnitt mit „Power Purchase Agreements“ (PPA) (26 %) beschäftigen. Diese zusätzliche Chance durch die Erneuerbare Energien, weitere Standortvorteile zu generieren, hat der Landkreis Emsland ebenfalls rechtzeitig erkannt und bringt sich u. a. durch das Interreg-Projekt „Green Renewable Industrial Transition Hotspots“ (GRITH) aktiv ein, um auf steigende Energiepreise, Netzüberlastung und Umweltauflagen zu reagieren, indem es die öffentliche Förderung, wie z. B. das EEG, überdenkt und neue Geschäfts- und Betriebsmodelle entwickeln lässt. Der Landkreis Emsland kommt dieser Planungspflicht derzeit nach, indem er angesichts der Neunovellierung des NROG vom 19.04.2024 Festlegung von Flächen für die Windenergie an Land gem. § 5 Abs. 1 S. 3 NROG in einem sachlichen Teilprogramm Windenergie zum Regionalen Raumordnungsprogramm entsprechend neu aufstellt und geeignete sowie raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete der Windenergienutzung ausweist. Der Landkreis Emsland beabsichtigt ausweislich des Abschnitts 3.1 des Entwurfs Begründung des sachlichen Teils Windenergie zum RROP 2024 den Ausbau erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und mittelfristig</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>die Deckung seines gesamten Eigenbedarfs aus erneuerbaren Energien. Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich der Landkreis Emsland nicht nur zu den Klimaschutzzielen des Landes Niedersachsen bekennt, sondern aktiv daran arbeitet, diese auch umzusetzen und die hierfür erforderlichen Flächen zu schaffen.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1758 Gegenstand unserer Stellungnahme ist die Anregung für die Ausweisung einer Vorrangfläche der Windenergienutzung im Bereich der Gemeinde Twist - im Rahmen der ausliegenden Neuaufstellung Ihres RROPs. In der Rohpotenzialkarte des verantwortlichen Planungsbüros Umwelt aus Hannover wird der Potenzialflächenkomplex der avisierten Fläche „Twist-Bestandsfläche plus Erweiterung“ (rot umrandet) dargestellt. Das avisierte Plangebiet lässt sich der nachstehenden Abbildungen entnehmen (vgl. Abb. 1 + Abb. 2). Gegenstand unserer Stellungnahme ist die Anregung für die Ausweisung einer Vorrangfläche zur Windenergienutzung im Bereich der Gemeinde Twist im Rahmen der ausliegenden Neuaufstellung Ihres RROP. Bei Einhaltung des zugrundeliegenden Planungskonzepts des RROP-Entwurfs und der dort vorgesehenen Abstandsvorgaben von 1.000 m gegenüber Siedlungsbereichen und 700 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich ergibt sich eine Potenzialfläche lt. Steckbrief von insgesamt 606,7 ha zusammengefasst bezogen auf die Areale der Teilgebiete Nr. 01 + 02. Bei vollständiger Ausschöpfung der Abstandskriterien zur Wohnbebauung im Außen – und Innenbereich wäre ein Rohflächenpotenzial von ca. 577 ha * möglich (vgl. auch dazu die Anlage 1). Anmerkung zu Anhang 1 ? Der nicht berücksichtigte nördliche Bereich der Teilfläche 01 (in Magenta gefärbt), direkt anschließend über dem Bestandspark, ist bereits in der o. g. Flächenangabe (577 ha) abgezogen worden. Bekanntlich bestehen innerhalb des Landkreisgebietes Emsland vielzählige Restriktionsbereiche durch luftverkehrsrechtliche und militärische Belange. Für viele Bereiche bestehen keine gesicherten Erkenntnisse und viele luftverkehrsrechtliche Restriktionen, wie beispielweise Bauhöhen, sondern lassen sich erst im konkreten BImSchG-Genehmigungsverfahren ermitteln. Die genauen Schutzbereiche der Bundeswehr sind häufig gar nicht veröffentlicht. Im Hinblick auf die hier avisierte Fläche „Twist“ kommt aus unserer Sicht insbesondere eine Restriktion durch den Luft- und Bodenschießplatz bzw. Flugplatz Nordhorn-Lingen und der gesamte Bereich ED-R 37 A/B in Betracht. Vor diesem Hintergrund haben wir die Beratungsgesellschaft Windenergie & Luftfahrt mbH (BEWILU) mit einem Gutachten zur Prüfung und Bewertung der potenziellen Neufäche für Windenergie innerhalb des Einflussbereichs des Übungsgebiets</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen Erweiterung wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Insbesondere befinden sich die gesamten in Rede stehenden pot. Erweiterungsflächen innerhalb der Zone F der Nordhorn Range, in welcher gem. Erlass des Bundesverteidigungsministeriums vom 15.12.1999 eine Bauhöhenbeschränkung von 120 m über Grund, sodass moderne WEA hier abseits des bereits bestehenden Windparks nicht errichtbar sein werden. Überdies vermögen die Ausführungen der Einwenders auch hinsichtlich des Konfliktpotenzials im Zusammenhang mit dem EU-Vogelschutzgebiet "Bargerveen" nicht zu</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>„Nordhorn Range“ beauftragt. Im Ergebnis hat BEWILU festgestellt (vgl. Anlage 2), dass durch die zivilen und militärischen Luftfahrtbelange keine unüberwindlichen Restriktionen zu erwarten sind und demnach in einem Genehmigungsverfahren mit einer Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde und der Bundeswehr zu rechnen ist. Für eine abschließende Klärung, die sogleich noch innerhalb des hier gegenständlichen Aufstellungsverfahrens zu berücksichtigen ist, wird durch uns beim Landkreis Emsland ein Vorbescheidsantrag nach § 9 Abs. 1a BImSchG ausschließlich im Hinblick auf die Vereinbarkeit von luftfahrtrechtlichen und militärischen Belangen für ein Windenergievorhaben innerhalb der avisierten Fläche gestellt. Hiernach wird schnell und verbindlich festgestellt werden können, ob Windenergieanlagen grundsätzlich innerhalb der Fläche realisierungsfähig sind. Ein weiterer Vorteil des Potenzials „Twist-Bestandsfläche + plus Erweiterung“ ist der nahezu waldfreie Anteil der Potenzialfläche. Dieser würde ohne Beanspruchung von großflächigen Waldgebieten einen Beitrag zur Erfüllung des landesweiten Flächenziels für die Windenergie leisten. Grundsätzlich sehen wir die Heranziehung von geschlossenen Waldflächenkomplexen für Windenergie bei ausreichendem Flächenpotenzial im Offenlandbereich, wie z. B. Grünland und Ackerfläche, kritisch. Zum einen können die zukünftigen Windenergieanlagenstandorte (WEA) räumlich nicht kompakt, wie im Freilandbereich üblich, aufgestellt werden, weil die Turbulenzbedingungen einen größeren standsicherheitsbedingten Abstand unter den WEAs erfordert. Des Weiteren ist jeder Waldverlust bedingt durch die Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen sowie Kalamitäten durch die Eingriffs- und Kompensationsregelung an anderer Stelle wieder auszugleichen. Dieses naturschutzfachliche und planerische Erfordernis auf Waldersatz erzeugt auf bisherigen Freiflächen einen weiteren zu erwartenden Flächennutzungskonflikt zwischen intensiver Landwirtschaft und zukünftigen Aufforstungsflächen. Der Begründung der Ablehnung der Teilflächen 04 und 03 sowie des nördl. gelegenen Areals innerhalb des Teilgebiets 01 oberhalb des Bestandsparkes Twist lehnen wir gleichermaßen aus folgenden Gründen ab: 1. Eine flächenmäßige Ausdehnung der Windenergie in nördlicher Richtung, insbesondere in Richtung Teilgebiet 04 lehnen wir ab, da aus naturschutzfachlicher Sicht ein sogenannter Riegel räumlich zu den West- Ost Austauschbeziehungen zum EU Vogelschutzgebiet „Bargerveen“ entsteht, der mit seiner Barrierewirkung zu einer signifikante Beeinträchtigung der dort rastenden Vögel zwischen den niederländischen Hochmoorflächen und dem Emstal bzw. Nachbarmoores auf deutscher Seite in ihren Austauschbeziehungen</p>	<p>überzeugen. Das Konfliktpotenzial im Zusammenhang mit einer Erweiterung wird weiterhin als sehr hoch bewertet, sodass zur sicheren Vermeidung dieser Konflikte auf eine Festlegung verzichtet wird. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	<p>führen würde. Die etablierten Vogelflugrouten des mittlerweile über 20 Jahre alten Windparks in Twist, die innerhalb dieses Zeitraumes einen gewissen Gewöhnungseffekt bei den Tieren haben eintreten lassen, wären durch einen nördlichen Ausbau gestört. 2. Bei einer Zulassung von Windenergie in den Teilgebieten 03 + 04 wäre der Umfassungswinkel, insbesondere für den Ortsteil Schöningsdorf und somit die zumutbare Sichtbelastung aufgrund von Umzingelung durch Windräder überschritten. Zudem wäre es ein Widerspruch zu der raumordnerisch angestrebten Konzentrationswirkung der Windenergie, wenn geschlossen um Siedlungsgebiete herum neue Vorranggebiete dieser Funktion entstehen. In den Teilflächen 01 und 02, wie in Anlage 1 dargestellt, wäre eine optimale Erweiterung und Fortführung des Bestandsparks Twist möglich. Die Fortführung wäre auch denkbar im Sinne eines Ausbaus der Bestandsparks im Flächenteil 02 zu sehen, um auch in den nächsten Jahrzehnten zuverlässig regenerative Energie am Standort Twist zu erzeugen. Die umfangreichen bestehenden Kompensationsflächen in den Teilflächen 01 und 02 sind aus unserer Sicht ersetzbar bzw. zu verlagern an anderer Stelle. Des Weiteren besteht im Bereich der Gemeinde Twist seitens der dort ansässigen Gewerbebetriebe ein erhöhter Bedarf an grün erzeugter Energie. Dieser kann mit einer Beibehaltung des Bürgerwindparks „Twist“ umfänglicher gewährleistet werden, sodass bestehende Wirtschaftsstandorte im Emsland nicht nur gesichert, sondern auch Wachstumsimpulse in der Region gesetzt werden. Der bestehende Bürgerwindpark Twist verfügt sowohl bei den Bürgern als auch auf der Ebene der Gemeinde Twist über eine breite Akzeptanz. Durch das klare Bekenntnis sowohl beim Repowering als auch bei der Erweiterung wieder einen Bürgerwindpark zu errichten, zeigt sich auch hier ein hohes Maß an Akzeptanz und Unterstützung. Darum erachten wir folglich die Bestandsfläche innerhalb der Teilfläche 01 und 02 plus Erweiterungen aus Sicht der Agrowea, wie in Anhang 1 dargestellt, grundsätzlich als geeignet für die Windenergie. Wir bitten die vorgebrachten Aspekte zu berücksichtigen und die vorgestellte Fläche im weiteren Aufstellungsverfahren ergebnisoffen in den Blick zu nehmen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Agrowea GmbH & Co. KG [Name anonymisiert] Anlagen: Anlage 1: Übersichtskarte – Abstand 1.000 m zu Ortslage und 700 m zu Wohnhäusern im Außenbereich</p>	<p>Wird nicht gefolgt Den Ausführungen des Gutachtens zur Nordhorn Range kann nicht gefolgt werden. Es ist unklar, wie der Gutachter zu seiner, nach beim</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung																																																																																																																																																																								
		<p>Windenergieanlagen im Einflussbereich vom Übungsgebiet der Bundeswehr „Nordhorn Range“ Sehr geehrter Herr [Name anonymisiert] gemäß Ihrer Beauftragung teile ich Ihnen das Bewertungsergebnis mit. Das Vorhaben wurde anhand der zivilen und militärischen Luftfahrtveröffentlichungen, bezüglich der Belange der Luftfahrt, geprüft und bewertet. Des Weiteren wurde das Vorhaben am 14.12.2022 und am 03.05.2023 im Luftfahrtamt der Bundeswehr mit dem Referatsleiter und dem Sachbearbeiter, bezüglich der Belange der Bundeswehr, besprochen. Das Bewertungsergebnis bezieht sich auf die Planung gemäß der Tabelle.</p> <table border="1" data-bbox="638 438 1388 1077"> <thead> <tr> <th colspan="2"></th> <th colspan="2">GEO - WGS84</th> <th colspan="2">WEA Nr.</th> <th colspan="2">GOK* Z[m]</th> </tr> <tr> <th>Längengrad</th> <th>Breitengrad</th> <th></th> <th></th> <th>±ddmmss,ss</th> <th></th> <th></th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>±ddmmss,ss</td> <td>WEA 1</td> <td>16</td> <td>7° 4'</td> <td>26.0112</td> <td>52° 40'</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>15.3408</td> <td>WEA 2</td> <td>15</td> <td>7° 4'</td> <td>48.8316</td> <td>52° 40'</td> <td>15.8736</td> <td></td> </tr> <tr> <td>WEA 3</td> <td>19</td> <td></td> <td>7° 5'</td> <td>14.3412</td> <td>52° 40'</td> <td>16.9356</td> <td>WEA 4</td> </tr> <tr> <td>16</td> <td></td> <td></td> <td>7° 5'</td> <td>30.7788</td> <td>52° 40'</td> <td>12.4104</td> <td>WEA 5</td> </tr> <tr> <td>7° 4'</td> <td>20.3772</td> <td>52° 40'</td> <td>2.982</td> <td>WEA 6</td> <td>16</td> <td>7° 4'</td> <td>46.1136</td> </tr> <tr> <td>52° 40'</td> <td>2.5284</td> <td>WEA 7</td> <td>13</td> <td>7° 5'</td> <td>11.0112</td> <td>52° 40'</td> <td></td> </tr> <tr> <td>4.224</td> <td>WEA 8</td> <td>17</td> <td>7° 5'</td> <td>29.7096</td> <td>52° 39'</td> <td>57.924</td> <td>WEA</td> </tr> <tr> <td>9</td> <td>13</td> <td></td> <td>7° 3'</td> <td>50.2776</td> <td>52° 39'</td> <td>50.1264</td> <td>WEA 10</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>7° 4'</td> <td>14.6892</td> <td>52° 39'</td> <td>50.7204</td> <td>WEA 11</td> </tr> <tr> <td>37.0488</td> <td>52° 39'</td> <td>49.5288</td> <td>WEA 12</td> <td>15</td> <td>7° 4'</td> <td>58.548</td> <td></td> </tr> <tr> <td>52° 39'</td> <td>49.716</td> <td>WEA 13</td> <td>16</td> <td>7° 5'</td> <td>21.5736</td> <td>52° 39'</td> <td></td> </tr> <tr> <td>50.3136</td> <td>WEA 14</td> <td>15</td> <td>7° 3'</td> <td>47.1276</td> <td>52° 39'</td> <td>34.7004</td> <td></td> </tr> <tr> <td>WEA 15</td> <td>16</td> <td></td> <td>7° 4'</td> <td>9.9192</td> <td>52° 39'</td> <td>35.7192</td> <td>WEA 16</td> </tr> <tr> <td>16</td> <td></td> <td></td> <td>7° 4'</td> <td>36.1092</td> <td>52° 39'</td> <td>35.7588</td> <td>WEA 17</td> </tr> <tr> <td>7° 5'</td> <td>5.7192</td> <td>52° 39'</td> <td>36.6912</td> <td>WEA 18</td> <td>17</td> <td>7° 5'</td> <td></td> </tr> <tr> <td>26.8332</td> <td>52° 39'</td> <td>32.274</td> <td>WEA 19</td> <td>16</td> <td>7° 3'</td> <td>43.7112</td> <td></td> </tr> <tr> <td>52° 39'</td> <td>19.2708</td> <td>WEA 20</td> <td>15</td> <td>7° 4'</td> <td>6.7764</td> <td>52° 39'</td> <td></td> </tr> <tr> <td>21.2976</td> <td>WEA 21</td> <td>16</td> <td>7° 4'</td> <td>30.4212</td> <td>52° 39'</td> <td>21.0348</td> <td></td> </tr> <tr> <td>WEA 22</td> <td>17</td> <td></td> <td>7° 4'</td> <td>53.6196</td> <td>52° 39'</td> <td>24.876</td> <td>Ergebnis:</td> </tr> </tbody> </table> <p>Allgemeine Luftfahrt: Es bestehen keine Einschränkungen der zivilen Luftfahrt. Es sind keine An- und Abflugverfahren betroffen. Das betrifft auch den räumlichen Bereich auf dem Hoheitsgebiet der Niederlande. Nachttiefflugsystem der Bundeswehr: Das Vorhaben befindet sich unterhalb des Nachttiefflugsystems der Bundeswehr. Bis zu einer maximalen Bauhöhe von 365 m NN bestehen daraus keine Einschränkungen. ED-R 37 A und ED-R 37 B: Gemäß der Besprechung beim Luftfahrtamt der Bundeswehr am 03.05.2023 ergeben sich aus diesem Belang keine Einschränkungen für die Planung. Radarführungsdienst der Bundeswehr: Das Vorhaben befindet sich außerhalb der Prüfbereiche. Nordhorn Range: Alle Repoweringstandorte befinden sich außerhalb des Einflugkanals zur Nordhorn Range. Fazit: In einem Genehmigungsverfahren ist bezüglich der Belange</p>			GEO - WGS84		WEA Nr.		GOK* Z[m]		Längengrad	Breitengrad			±ddmmss,ss				±ddmmss,ss	WEA 1	16	7° 4'	26.0112	52° 40'			15.3408	WEA 2	15	7° 4'	48.8316	52° 40'	15.8736		WEA 3	19		7° 5'	14.3412	52° 40'	16.9356	WEA 4	16			7° 5'	30.7788	52° 40'	12.4104	WEA 5	7° 4'	20.3772	52° 40'	2.982	WEA 6	16	7° 4'	46.1136	52° 40'	2.5284	WEA 7	13	7° 5'	11.0112	52° 40'		4.224	WEA 8	17	7° 5'	29.7096	52° 39'	57.924	WEA	9	13		7° 3'	50.2776	52° 39'	50.1264	WEA 10				7° 4'	14.6892	52° 39'	50.7204	WEA 11	37.0488	52° 39'	49.5288	WEA 12	15	7° 4'	58.548		52° 39'	49.716	WEA 13	16	7° 5'	21.5736	52° 39'		50.3136	WEA 14	15	7° 3'	47.1276	52° 39'	34.7004		WEA 15	16		7° 4'	9.9192	52° 39'	35.7192	WEA 16	16			7° 4'	36.1092	52° 39'	35.7588	WEA 17	7° 5'	5.7192	52° 39'	36.6912	WEA 18	17	7° 5'		26.8332	52° 39'	32.274	WEA 19	16	7° 3'	43.7112		52° 39'	19.2708	WEA 20	15	7° 4'	6.7764	52° 39'		21.2976	WEA 21	16	7° 4'	30.4212	52° 39'	21.0348		WEA 22	17		7° 4'	53.6196	52° 39'	24.876	Ergebnis:	<p>Landkreis Emsland vorliegenden Daten offensichtlich fehlerhaften, Einschätzung gelangt ist. Die Potenzialfläche befindet sich wie bereits ausgeführt innerhalb der Zone F der Nordhorn Range mit einer Bauhöhenbeschränkung auf 120 m über Grund.</p>
		GEO - WGS84		WEA Nr.		GOK* Z[m]																																																																																																																																																																					
Längengrad	Breitengrad			±ddmmss,ss																																																																																																																																																																							
±ddmmss,ss	WEA 1	16	7° 4'	26.0112	52° 40'																																																																																																																																																																						
15.3408	WEA 2	15	7° 4'	48.8316	52° 40'	15.8736																																																																																																																																																																					
WEA 3	19		7° 5'	14.3412	52° 40'	16.9356	WEA 4																																																																																																																																																																				
16			7° 5'	30.7788	52° 40'	12.4104	WEA 5																																																																																																																																																																				
7° 4'	20.3772	52° 40'	2.982	WEA 6	16	7° 4'	46.1136																																																																																																																																																																				
52° 40'	2.5284	WEA 7	13	7° 5'	11.0112	52° 40'																																																																																																																																																																					
4.224	WEA 8	17	7° 5'	29.7096	52° 39'	57.924	WEA																																																																																																																																																																				
9	13		7° 3'	50.2776	52° 39'	50.1264	WEA 10																																																																																																																																																																				
			7° 4'	14.6892	52° 39'	50.7204	WEA 11																																																																																																																																																																				
37.0488	52° 39'	49.5288	WEA 12	15	7° 4'	58.548																																																																																																																																																																					
52° 39'	49.716	WEA 13	16	7° 5'	21.5736	52° 39'																																																																																																																																																																					
50.3136	WEA 14	15	7° 3'	47.1276	52° 39'	34.7004																																																																																																																																																																					
WEA 15	16		7° 4'	9.9192	52° 39'	35.7192	WEA 16																																																																																																																																																																				
16			7° 4'	36.1092	52° 39'	35.7588	WEA 17																																																																																																																																																																				
7° 5'	5.7192	52° 39'	36.6912	WEA 18	17	7° 5'																																																																																																																																																																					
26.8332	52° 39'	32.274	WEA 19	16	7° 3'	43.7112																																																																																																																																																																					
52° 39'	19.2708	WEA 20	15	7° 4'	6.7764	52° 39'																																																																																																																																																																					
21.2976	WEA 21	16	7° 4'	30.4212	52° 39'	21.0348																																																																																																																																																																					
WEA 22	17		7° 4'	53.6196	52° 39'	24.876	Ergebnis:																																																																																																																																																																				

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	<p>der Luftfahrt und der Belange der Bundeswehr mit einer Zustimmung zu rechnen. Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]</p> <p>Anlage: Übersichtsplan WP Twist Repowering</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 1773 Anlage 3: Stellungnahme Hauserwerb 2 Wohnhäuser im Planungsbereich d. östl. Erweiterung des WP Twist Erwerb von zwei Wohnhäusern im Planungsbereich der östlichen Erweiterung des Windparks Twist Im Zuge der potenziellen Erweiterung des Bestandwindparks Twist in östlicher Richtung sind durch die Agrowea GmbH & Co. KG folgende Wohnhäuser erworben worden: 1. Schöninghsdorfer Straße 55 Gemarkung Twist, Flur 31 Flurstück 47/13 zur Größe von 2.291 qm Flurstück 47/24 zur Größe von 137 qm Flurstücks- und Eigentumsnachweis der Vermessungs- und Katasterverwaltung Niedersachsen aus Februar 2023 ist beigefügt. 2. Schöninghsdorfer Straße 35 Gemarkung Twist, Flur 31 Flurstück 47/31 zur Größe von 2.158 qm Flurstück 47/27 zur Größe von 33 qm Flurstück 47/28 zur Größe von 61 qm Flurstücks- und Eigentumsnachweis der Vermessungs- und Katasterverwaltung Niedersachsen aus Februar 2023 ist beigefügt. Mit dem Erwerb der beiden Wohnhäuser hat die Agrowea die Möglichkeit, diese beiden Objekte aus der Wohnnutzung zu nehmen und damit die beiden Zwangspunkte für die Windkraftplanungen im Planungsgebiet der östlichen Erweiterung des Windparks Twist entfallen zu lassen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	<p>Ifd. DS-Nr.: 1810 Neuaufstellung - Sachliches Teilprogramm Windenergie Raumordnungsprogramm - Landkreis Emsland 2024 Hier: Stellungnahme zum 1. Entwurf RROP für potenzielle Erweiterung Windenergie Rütenmoor Potenzialflächenkomplex PFK Nr. 25 – (VR WEN 22) Sehr geehrter Herr [Name anonymisiert] Sehr geehrter Herr [Name anonymisiert] sehr geehrte Damen und Herren, Gegenstand unserer Stellungnahme ist, die Beibehaltung und Ausweisung der potenziellen Erweiterung des Vorranggebietes für Windenergie (VR WEN 22) Nr. 25 „Rütenmoor“ im Bereich der Stadt Haren im Rahmen der Begleitung der geplanten Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms konstruktiv zu begleiten und anzuregen. Wir nehmen Bezug auf den nunmehr ausliegenden Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland und wollen gerne Stellung nehmen. Im Sinne der aktuellen politischen Ausrichtung der Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf eine Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, gilt es, den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien unter</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Belange möglichst raumverträglich sowie konfliktarm zu gestalten. Die Bundesregierung legte den Rahmen dafür mit dem Klimaschutz-Gesetzgebungspaket aus dem Jahr 2022 fest. Der Ausbau erneuerbarer Energien wird in § 2 EEG als Belang von überragendem öffentlichem Interesse aufgewertet. Die Ausbauziele wurden mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 in einem Ausbaupfad konkretisiert und deutlich angehoben. Der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch soll auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden, um im Jahr 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Der Windenergie, als kostengünstige, etablierte und klimafreundliche Technologie wird dabei eine entscheidende Rolle beigemessen. Windenergieanlagen an Land sollen nach dem Ausbaupfad des EEG deutschlandweit auf eine installierte Leistung in Höhe von 115 Gigawatt im Jahr 2030 gesteigert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die derzeit ausgewiesenen Windenergieflächen an Land in der gesamten Bundesfläche in Höhe von 0,8 Prozent auf 2 Prozent gesteigert werden. Dafür werden den Ländern mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für den Ausbau der Windenergie verbindliche Flächenziele vorgegeben. Nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz hat Niedersachsen statt der bisherigen ausgewiesenen Landesfläche in Höhe von 1,1 Prozent bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert in Höhe von 1,7 Prozent der Landesfläche als Zwischenziel zu erreichen sowie bis zum 31. Dezember 2032 eine Fläche in Höhe von 2,2 Prozent für die Windenergie an Land auszuweisen. Nach § 4 Abs.1 Nds KlimaG soll der Ausstoß der Treibhausgasemissionen in Niedersachsen bis zum Jahr 2030 um mindestens 50 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 reduziert werden. Das Land Niedersachsen hat sich zudem ausweislich des Windenergieerlasses vom 20. Juli 2021 Abschnitt 1.1 und der Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogrammes Niedersachsen (LROP) vom 7. September 2022 Abschnitt 4.2.1 der vorrangigen Erzeugung nachhaltiger und erneuerbarer Energien sowie dem Klimaschutz verpflichtet. Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll schnellstmöglich vorangetrieben werden, um die Klimaschutzziele und Klimaneutralität zu erreichen. In Niedersachsen befinden sich aufgrund der geographischen und meteorologischen Gegebenheiten eine Vielzahl an geeigneten Flächenkomplexen von hervorragendem Potenzial für die Nutzung der Windenergie. Niedersachsen hat von der planerischen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Ausweisung der notwendigen Flächen auf die</p>	<p>Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen Erweiterung wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Der Landkreis Emsland hat zudem im Rahmen der Erarbeitung seines Planungskonzepts im Zuge einer Alternativenprüfung untersucht, ob ein pauschaler Ausschluss von Waldgebieten für die Windenergienutzung mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele möglich wäre. Dies war im Ergebnis zu verneinen, da in diesem Fall bei unveränderten Abständen bspw. zu Wohnnutzungen keine hinreichend geeigneten Flächenumfänge verbleiben. Der Landkreis Emsland hat im Rahmen der Abwägung (insbesondere im Gebietsblatt) gleichwohl geprüft, inwieweit pot. betroffene Waldgebiete eine besondere Empfindlichkeit aufweisen. Sofern eine besondere Empfindlichkeit erkannt wurde, wurden diese Teilbereiche nach Möglichkeit nicht als VR WEN festgelegt.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>kommunalen Planungsträger zu übertragen und kommunale Teilflächenziele festzulegen. Für den Landkreis Emsland als Träger der Regionalplanung beträgt das regionale Teilflächenziel 3,07 Prozent. Die Nachfrage von regional ansässigen - zum Teil auch energieintensiven - Unternehmen nach regionaler Energie aus erneuerbaren Quellen ist im Landkreis Emsland stark angestiegen. Dies bestätigt auch die IHK Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim in einer aktuellen Umfrage, wonach sich in dieser Wirtschaftsregion 46 % der Unternehmen und damit deutlich mehr als im Bundesdurchschnitt mit „Power Purchase Agreements“ PPAs (26 %) beschäftigen. Diese zusätzliche Chance durch die Erneuerbare Energien, weitere Standortvorteile zu generieren, hat der Landkreis Emsland ebenfalls rechtzeitig erkannt und bringt sich u. a. durch das Interreg-Projekt „Green Renewable Industrial Transition Hotspots“ (GRITH) aktiv ein, um auf steigende Energiepreise, Netzüberlastung und Umweltauflagen zu reagieren, indem es die öffentliche Förderung, wie z. B. das EEG, überdenkt und neue Geschäfts- und Betriebsmodelle entwickeln lässt. Der Landkreis Emsland kommt dieser Planungspflicht derzeit nach, indem er angesichts der Neuvollziehung des NROG vom 19.04.2024 Festlegung von Flächen für die Windenergie an Land gem. § 5 Abs. 1 S. 3 NROG in einem sachlichen Teilprogramm Windenergie zum Regionalen Raumordnungsprogramm entsprechend neu aufstellt und geeignete sowie raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete der Windenergienutzung ausweist. Der Landkreis Emsland beabsichtigt ausweislich des Abschnitts 3.1 des Entwurfs Begründung des sachlichen Teils Windenergie zum RROP 2024 den Ausbau erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und mittelfristig die Deckung seines gesamten Eigenbedarfs aus erneuerbaren Energien. Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich der Landkreis Emsland nicht nur zu den Klimaschutzzielen des Landes Niedersachsen bekennt, sondern aktiv daran arbeitet, diese auch umzusetzen und die hierfür erforderlichen Flächen zu schaffen. Im Rahmen der 1. Änderung des RROP im Jahr 2010 wurde das damalige Gebiet Rütenmoor noch unter der seinerzeit geführten Nr. 23 mit einer Fläche von rd. 300 ha als „Vorranggebiet für Windenergie festgelegt und ist gegenwärtig mit 33 Windenergieanlagen (WEA) bebaut. Aktuell ergäbe sich ein Potenzialflächenkomplex (PFK) aufgrund der Abstände zur Wohnbebauung im Außengebiet von 700 m sowie 1000 m zu Ortslagen bestehend aus den Teilgebieten 01 und 02. Im ersten Entwurf des sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 wird lt. „Steckbrief zur raumplanerischen Abwägung“ ein Rohflächenpotenzial für die Teilfläche 01 mit ca. 375 ha</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>beschrieben (vgl. Abb. 1). Da mithin die Gründe für das Ausscheiden der zusätzlichen Fläche aus dem RROP 2010 vollständig entfallen sind und das Konfliktpotenzial im Übrigen schon damals als vernachlässigbar eingestuft wurde, ist das zusätzliche Flächenpotenzial im Teilgebiet 01 und 02 des PFK Nr. 25, lt. Abb. 2, nun mehr insgesamt als hoch geeignet zu bewerten und sollte vollständig in das neue RROP als Standort für Windenergieanlagen aufgenommen werden. Wir unterstützen an dieser Stelle die Erweiterung durch den südwestlichen Flächenzuwachs von 75 ha im Sinne des Ausbaus und Fortführens (Repowering) der regenerativen Energie. Grundsätzlich sind die Abwägungen lt. Steckbrief, die u. a. den Wegfall der Teilflächen 03 befürwortet, aufgrund der Konzentrationswirkung der Windenergie und Konfliktminimierung gegenüber der Siedlungsflächen im Norden des PFK zu begrüßen. Ein weiterer Vorteil des PFKs „Rütenmoor“ ist der nahezu waldfreie Anteil der Potenzialfläche. Dieser würde ohne Beanspruchung von großflächigen Waldgebieten einen Beitrag zur Erfüllung des landesweiten Flächenziels für die Windenergie leisten. Grundsätzlich sehen wir die Heranziehung von geschlossenen Waldflächenkomplexen für die Ausweisung der Windenergienutzung bei ausreichendem Flächenpotenzial im Offenlandbereich, wie z. B. Grünland und Ackerfläche, kritisch. Zum einen können die zukünftigen Windenergieanlagenstandorte (WEA) räumlich nicht kompakt, wie im Freilandbereich üblich, aufgestellt werden, weil die Turbulenzbedingungen einen größeren standsicherheitsbedingten Abstand unter den WEAs erfordert. Des Weiteren ist jeder Waldverlust bedingt durch die Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen sowie Kalamitäten durch die Eingriffs- und Kompensationsregelung an anderer Stelle wieder auszugleichen. Dieses naturschutzfachliche und planerische Erfordernis auf Waldersatz erzeugt auf bisherigen Freiflächen einen weiteren zu erwartenden Flächennutzungskonflikt zwischen intensiver Landwirtschaft und zukünftigen Aufforstungsflächen. Wir erachten folglich die erweiterte Neufäche grundsätzlich als geeignet für Windenergie. Wir bitten die vorgebrachten Aspekte zu berücksichtigen und die vorgestellte Fläche im weiteren Aufstellungsverfahren ergebnisoffen in den Blick zu nehmen. Der bestehende Bürgerwindpark Haren-Rütenmoor verfügt sowohl bei den Bürgern als auch auf der Ebene der Stadt Haren über eine breite Akzeptanz. Durch das klare Bekenntnis, sowohl beim Repowering als auch bei der Erweiterung wieder einen Bürgerwindpark zu errichten, zeigt sich auch hier ein hohes Maß an Akzeptanz und Unterstützung. Zusätzlich besteht im</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Stadtgebiet Haren seitens der dort ansässigen Industrie ein erhöhter grüner Energiebedarf. Dieser kann mit einer Süderweiterung des Bürgerwindparks Haren-Rütenmoor umfänglicher gewährleistet werden, sodass bestehende Wirtschaftsstandorte im Emsland nicht nur gesichert, sondern auch Wachstumsimpulse in der Region gesetzt werden. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Agrowea GmbH & Co. KG i. V. [Name anonymisiert]</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1824 Neuaufstellung - Sachliches Teilprogramm Windenergie Raumordnungsprogramm - Landkreis Emsland 2024 Hier: Stellungnahme der potenziellen Erweiterung des Bürgerwindparks Groß Berßen-Süd im zukünftigen Windenergievorranggebiet Westerloh (VR WEN 31) - Nr. 54 lt. 1. RROP-Entwurf Sehr geehrter Herr [Name anonymisiert], sehr geehrter Herr [Name anonymisiert], sehr geehrte Damen und Herren, Gegenstand unseres Schreibens ist die Beibehaltung und Ausweisung der potenziellen Erweiterung des Vorranggebietes für Windenergie Nr. 54 „Westerloh“ im Bereich der Stadt Haselünne, der Samtgemeinden Herzlake und Sögel zwischen den Ortslagen Westerloh und Klein Berßen im Rahmen der Begleitung der geplanten Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms konstruktiv zu begleiten und anzuregen. Wir nehmen Bezug auf den nunmehr ausliegenden Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland und wollen gerne Stellung nehmen. Im Sinne der aktuellen politischen Ausrichtung der Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf eine Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, gilt es, den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Belange möglichst raumverträglich sowie konfliktarm zu gestalten. Die Bundesregierung legte den Rahmen dafür mit dem Klimaschutz-Gesetzgebungspaket aus dem Jahr 2022 fest. Der Ausbau erneuerbarer Energien wird in § 2 EEG als Belang von überragendem öffentlichem Interesse aufgewertet. Die Ausbauziele wurden mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 in einem Ausbaupfad konkretisiert und deutlich angehoben. Der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch soll auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden, um im Jahr 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Der Windenergie, als kostengünstige, etablierte und klimafreundliche Technologie wird dabei eine entscheidende Rolle beigemessen. Windenergieanlagen an Land sollen nach dem</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen Erweiterung wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Der Landkreis Emsland hat zudem im Rahmen der Erarbeitung seines Planungskonzepts im Zuge einer Alternativenprüfung untersucht, ob ein pauschaler Ausschluss von Waldgebieten für die Windenergienutzung mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Ausbaupfad des EEG deutschlandweit auf eine installierte Leistung in Höhe von 115 Gigawatt im Jahr 2030 gesteigert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die derzeit ausgewiesenen Windenergieflächen an Land in der gesamten Bundesfläche in Höhe von 0,8 Prozent auf 2 Prozent gesteigert werden. Dafür werden den Ländern mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für den Ausbau der Windenergie verbindliche Flächenziele vorgegeben. Nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz hat Niedersachsen statt der bisherigen ausgewiesenen Landesfläche in Höhe von 1,1 Prozent bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert in Höhe von 1,7 Prozent der Landesfläche als Zwischenziel zu erreichen sowie bis zum 31. Dezember 2032 eine Fläche in Höhe von 2,2 Prozent für die Windenergie an Land auszuweisen. Nach § 4 Abs.1 Nds KlimaG soll der Ausstoß der Treibhausgasemissionen in Niedersachsen bis zum Jahr 2030 um mindestens 50 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 reduziert werden. Das Land Niedersachsen hat sich zudem ausweislich des Windenergieerlasses vom 20. Juli 2021 Abschnitt 1.1 und der Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogrammes Niedersachsen (LROP) vom 7. September 2022 Abschnitt 4.2.1 der vorrangigen Erzeugung nachhaltiger und erneuerbarer Energien sowie dem Klimaschutz verpflichtet. Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll schnellstmöglich vorangetrieben werden, um die Klimaschutzziele und Klimaneutralität zu erreichen. In Niedersachsen befinden sich aufgrund der geographischen und meteorologischen Gegebenheiten eine Vielzahl an geeigneten Flächenkomplexen von hervorragendem Potenzial für die Nutzung der Windenergie. Niedersachsen hat von der planerischen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Ausweisung der notwendigen Flächen auf die kommunalen Planungsträger zu übertragen und kommunale Teilflächenziele festzulegen. Für den Landkreis Emsland als Träger der Regionalplanung beträgt das regionale Teilflächenziel 3,07 Prozent. Die Nachfrage von regional ansässigen - zum Teil auch energieintensiven - Unternehmen nach regionaler Energie aus erneuerbaren Quellen ist im Landkreis Emsland stark angestiegen. Dies bestätigt auch die IHK Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim in einer aktuellen Umfrage, wonach sich in dieser Wirtschaftsregion 46 % der Unternehmen und damit deutlich mehr als im Bundesdurchschnitt mit „Power Purchase Agreements“ (PPA) (26 %) beschäftigen. Diese zusätzliche Chance durch die Erneuerbare Energien, weitere Standortvorteile zu generieren, hat der Landkreis Emsland ebenfalls rechtzeitig erkannt und bringt sich u. a. durch das Interreg-Projekt „Green Renewable Industrial</p>	<p>möglich wäre. Dies war im Ergebnis zu verneinen, da in diesem Fall bei unveränderten Abständen bspw. zu Wohnnutzungen keine hinreichend geeigneten Flächenumfänge verbleiben. Der Landkreis Emsland hat im Rahmen der Abwägung (insbesondere im Gebietsblatt) gleichwohl geprüft, inwieweit pot. betroffene Waldgebiete eine besondere Empfindlichkeit aufweisen. Sofern eine besondere Empfindlichkeit erkannt wurde, wurden diese Teilbereiche nach Möglichkeit nicht als VR WEN festgelegt.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Transition Hotspots“ (GRITH) aktiv ein, um auf steigende Energiepreise, Netzüberlastung und Umweltauflagen zu reagieren, indem es die öffentliche Förderung, wie z. B. das EEG, überdenkt und neue Geschäfts- und Betriebsmodelle entwickeln lässt. Der Landkreis Emsland kommt dieser Planungspflicht derzeit nach, indem er angesichts der Neunovellierung des NROG vom 19.04.2024 Festlegung von Flächen für die Windenergie an Land gem. § 5 Abs. 1 S. 3 NROG in einem sachlichen Teilprogramm Windenergie zum Regionalen Raumordnungsprogramm entsprechend neu aufstellt und geeignete sowie raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete der Windenergienutzung ausweist. Der Landkreis Emsland beabsichtigt ausweislich des Abschnitts 3.1 des Entwurfs Begründung des sachlichen Teils Windenergie zum RROP 2024 den Ausbau erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und mittelfristig die Deckung seines gesamten Eigenbedarfs aus erneuerbaren Energien. Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich der Landkreis Emsland nicht nur zu den Klimaschutzzielen des Landes Niedersachsen bekennt, sondern aktiv daran arbeitet, diese auch umzusetzen und die hierfür erforderlichen Flächen zu schaffen. Im Rahmen der 1. Änderung des RROP im Jahr 2010 wurde das damalige Gebiet noch unter der seinerzeit geführten Gebiets-Nr. 43 mit einer Fläche von rd. 30 ha als „Vorranggebiet für Windenergie festgelegt und es werden gegenwärtig drei moderne Windenergieanlagen (WEA) innerhalb der z. Zt. rechtskräftigen Vorrangfläche für Windenergie (VR WEN 31) errichtet. Im ersten Entwurf des sachlichen Teilprogramm des RROP-Windenergie 2025 wird lt. „Steckbrief zur raumplanerischen Abwägung“ ein Rohflächenpotenzial für die Teilfläche Nr. 54 mit ca. 110,9 ha beschrieben (Vgl. Abb. 1). Abb.1 - Quelle: Steckbriefe zur regionalplanerischen Abwägung – S. 56 Nach Auffassung der Agrowea ergäbe sich für diesen Potenzialflächenkomplex (PFK) in Anlehnung der Regionalplanung des Landkreises Emslandes auf Basis der Abstände zur Wohnbebauung im Außengebiet von 700 m sowie 1.000 m zur Ortslage Westerloh in südlicher Richtung berücksichtigt, zusätzliches Erweiterungspotenzial. Im südwestlichen Bereich ist nach unserer Ansicht ca. 3,1 ha und im nordöstlichen Teil ca. 2,5 ha zusätzlich darstellbar (vgl. Anlage 1). Somit wäre ein Gesamtflächenpotenzial von ca. 116,5 ha nach Ansicht der Agrowea insgesamt darstellbar. Die Hinweise zum Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000) werden zur Kenntnis genommen und größtenteils seitens der Agrowea übereinstimmend festgestellt. Durch das aktuell abgeschlossene Genehmigungsverfahren Groß Berßen (Az.: 65-640.16/1539/2024/120) liegen mehrjährige Daten aus</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Kartierungen zum Seeadler vor. Der bereits festgestellte Seeadlerhorst ist nach aktueller gutachterlicher Geländeaufnahme z. Zt. nicht besetzt. Ein weiterer Vorteil des PFKs „Westerloh“ ist der nahezu waldfreie Anteil der Potenzialfläche. Dieser würde ohne Beanspruchung von großflächigen Waldgebieten einen Beitrag zur Erfüllung des landesweiten Flächenziels für die Windenergie leisten. Grundsätzlich sehen wir die Heranziehung von geschlossenen Waldflächenkomplexen für die Ausweisung der Windenergienutzung bei ausreichendem Flächenpotenzial im Offenlandbereich, wie z. B. Grünland und Ackerfläche, kritisch. Zum einen können die zukünftigen Windenergieanlagenstandorte (WEA) räumlich nicht kompakt, wie im Freilandbereich üblich, aufgestellt werden, weil die Turbulenzbedingungen einen größeren standsicherheitsbedingten Abstand unter den WEAs erfordert. Des Weiteren ist jeder Waldverlust bedingt durch die Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen sowie Kalamitäten durch die Eingriffs- und Kompensationsregelung an anderer Stelle wieder auszugleichen. Dieses naturschutzfachliche und planerische Erfordernis auf Waldersatz erzeugt auf bisherigen Freiflächen einen weiteren zu erwartenden Flächennutzungskonflikt zwischen intensiver Landwirtschaft und zukünftigen Aufforstungsflächen. Wir erachten folglich die erweiterte Neufäche grundsätzlich als geeignet für Windenergie. Wir bitten die vorgebrachten Aspekte zu berücksichtigen und die vorgestellte Fläche im weiteren Aufstellungsverfahren ergebnisoffen in den Blick zu nehmen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Agrowea GmbH & Co. KG i. V. [Name anonymisiert] Anlage 1: Übersichtskarte – Abstand 1.000 m zu Ortslage und 700 m zu Wohnhäusern im Außengebiet</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1857 Neuaufstellung - Sachliches Teilprogramm Windenergie Raumordnungsprogramm - Landkreis Emsland 2024 wegen: Stellungnahme und Anregung der potenziellen Neufäche für Windenergienutzung „Fehndorf“ Nr. 43 (VR WEN 28) Sehr geehrter Herr[Name anonymisiert] , sehr geehrter Herr [Name anonymisiert] , sehr geehrte Damen und Herren, wir nehmen Bezug auf den nunmehr ausliegenden Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland und wollen gerne Stellung nehmen. Im Sinne der aktuellen politischen Ausrichtung der Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf eine Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, gilt es, den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Belange</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>möglichst raumverträglich sowie konfliktarm zu gestalten. Die Bundesregierung legte den Rahmen dafür mit dem Klimaschutz-Gesetzgebungspaket aus dem Jahr 2022 fest. Der Ausbau erneuerbarer Energien wird in § 2 EEG als Belang von überragendem öffentlichem Interesse aufgewertet. Die Ausbauziele wurden mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 in einem Ausbaupfad konkretisiert und deutlich angehoben. Der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch soll auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden, um im Jahr 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Der Windenergie, als kostengünstige, etablierte und klimafreundliche Technologie wird dabei eine entscheidende Rolle beigemessen. Windenergieanlagen an Land sollen nach dem Ausbaupfad des EEG deutschlandweit auf eine installierte Leistung in Höhe von 115 Gigawatt im Jahr 2030 gesteigert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die derzeit ausgewiesenen Windenergieflächen an Land in der gesamten Bundesfläche in Höhe von 0,8 Prozent auf 2 Prozent gesteigert werden. Dafür werden den Ländern mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für den Ausbau der Windenergie verbindliche Flächenziele vorgegeben. Nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz hat Niedersachsen statt der bisherigen ausgewiesenen Landesfläche in Höhe von 1,1 Prozent bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert in Höhe von 1,7 Prozent der Landesfläche als Zwischenziel zu erreichen sowie bis zum 31. Dezember 2032 eine Fläche in Höhe von 2,2 Prozent für die Windenergie an Land auszuweisen. Nach § 4 Abs.1 Nds KlimaG soll der Ausstoß der Treibhausgasemissionen in Niedersachsen bis zum Jahr 2030 um mindestens 50 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 reduziert werden. Das Land Niedersachsen hat sich zudem ausweislich des Windenergieerlasses vom 20. Juli 2021 Abschnitt 1.1 und der Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogrammes Niedersachsen (LROP) vom 7. September 2022 Abschnitt 4.2.1 der vorrangigen Erzeugung nachhaltiger und erneuerbarer Energien sowie dem Klimaschutz verpflichtet. Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll schnellstmöglich vorangetrieben werden, um die Klimaschutzziele und Klimaneutralität zu erreichen. In Niedersachsen befinden sich aufgrund der geographischen und meteorologischen Gegebenheiten eine Vielzahl an geeigneten Flächenkomplexen von hervorragendem Potenzial für die Nutzung der Windenergie. Niedersachsen hat von der planerischen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Ausweisung der notwendigen Flächen auf die kommunalen Planungsträger zu übertragen und kommunale</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Teilflächenziele festzulegen. Für den Landkreis Emsland als Träger der Regionalplanung beträgt das regionale Teilflächenziel 3,07 Prozent. Die Nachfrage von regional ansässigen - zum Teil auch energieintensiven - Unternehmen nach regionaler Energie aus erneuerbaren Quellen ist im Landkreis Emsland stark angestiegen. Dies bestätigt auch die IHK Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim in einer aktuellen Umfrage, wonach sich in dieser Wirtschaftsregion 46 % der Unternehmen und damit deutlich mehr als im Bundesdurchschnitt mit „Power Purchase Agreements“ (PPA) (26 %) beschäftigen. Diese zusätzliche Chance durch die Erneuerbare Energien, weitere Standortvorteile zu generieren, hat der Landkreis Emsland ebenfalls rechtzeitig erkannt und bringt sich u. a. durch das Interreg-Projekt „Green Renewable Industrial Transition Hotspots“ (GRITH) aktiv ein, um auf steigende Energiepreise, Netzüberlastung und Umweltauflagen zu reagieren, indem es die öffentliche Förderung, wie z. B. das EEG, überdenkt und neue Geschäfts- und Betriebsmodelle entwickeln lässt. Der Landkreis Emsland kommt dieser Planungspflicht derzeit nach, indem er angesichts der Neunovellierung des NROG vom 19.04.2024 Festlegung von Flächen für die Windenergie an Land gem. § 5 Abs. 1 S. 3 NROG in einem sachlichen Teilprogramm Windenergie zum Regionalen Raumordnungsprogramm entsprechend neu aufstellt und geeignete sowie raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete der Windenergienutzung ausweist. Der Landkreis Emsland beabsichtigt ausweislich des Abschnitts 3.1 des Entwurfs Begründung des sachlichen Teils Windenergie zum RROP 2024 den Ausbau erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und mittelfristig die Deckung seines gesamten Eigenbedarfs aus erneuerbaren Energien. Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich der Landkreis Emsland nicht nur zu den Klimaschutzzielen des Landes Niedersachsen bekennt, sondern aktiv daran arbeitet, diese auch umzusetzen und die hierfür erforderlichen Flächen zu schaffen.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1858 Gegenstand unserer Stellungnahme ist die Anregung für die Ausweisung einer Vorrangfläche der Windenergienutzung im Bereich der Stadt Haren – Ortsteile Fehndorf und Lindloh - im Rahmen der ausliegenden Neuaufstellung Ihres RROPs. In der Rohpotenzialkarte des verantwortlichen Planungsbüros Umwelt aus Hannover wird der Potenzialflächenkomplex der avisierten Fläche „Fehndorf Erweiterung“ (rot umrandet) dargestellt. Das avisierte Plangebiet lässt sich den nachstehenden Abbildungen entnehmen (vgl. Abb. 1 + Abb. 2). Abb. 1: Ausschnitt Rohpotenzialkarte Quelle: Planungsgruppe Umwelt Abb. 2: Potenzialfläche + Bestand Fehndorf plus Erweiterung 700 m Außengebiet + 1.000 m zur</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Ortslage - Quelle: Steckbrief, S.77 Bei Einhaltung des zugrundeliegenden Planungskonzepts des RROP-Entwurfs und der dort vorgesehenen Abstandsvorgaben von 1.000 m gegenüber Siedlungsbereichen und 700 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich ergibt sich eine Potenzialfläche lt. Steckbrief von insgesamt 561,2 ha. Zusammengefasst sind das die Areale der Erweiterung und des Bestandsvorranggebietes VR WEN 28. Im Steckbrief wird folgender Entwurf nach Abwägung relevanter Belange mit einer Gesamtgröße von 482,6 ha dargestellt (vgl. Abb. 3). Abb. 3: PFK 43 Fehndorf - Quelle: Steckbrief, S.79 Lt. Pkt. 2 – Natur und Artenschutz – wird im Steckbrief zu regionalplanerischer Abwägung folgendes Konfliktpotenzial aufgezeigt: „Im Bereich des unmittelbar südlich angrenzenden Fehndorfer Moors, welches als NSG ausgewiesen ist, besteht gemäß dem Kenntnisstand der unteren Naturschutzbehörde eine erhöhte Bedeutung für Gastvögel im Allgemeinen und Schwäne im Speziellen. In der Vergangenheit wurden hier rastende Zwerg- und Singschwäne in landesweit bedeutenden Stückzahlen festgestellt. Gastvögel halten im Allgemeinen Meideabstände zu Windenergieanlagen ein, wobei die Meidedistanz mit zunehmender Truppgröße ebenfalls zunimmt. Ein direktes Heranreichen an das Fehndorfer Moor ist daher mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial verbunden. Das Konfliktpotenzial kann durch Einhalten eines Mindestabstands von 200 m zum Fehndorfer Moor erheblich entschärft werden. Ein Verstoß gegen den Schutzzweck des NSG ist in diesem Fall ebenfalls nicht zu erwarten“ Innerhalb der Abwägung unter Pkt. 4. wird darauf verwiesen: „Verzicht auf die Festlegung der geschützten Biotope angrenzend an das Fehndorfer Moor und Gewährleistung eines Mindestabstands von 200 m zu diesem Bereich.“ Dazu nehmen wir wie folgt Stellung: Eine besondere Bedeutung des Fehndorfer Moores als Schlafgewässer für Rastvögel und insbesondere nordische Schwäne kann aktuell ausgeschlossen werden. Es wird auf die Stellungnahme von PLANUNGSGRUPPE GRÜN (2021) zum „Schlafgewässer südlich Fehndorf“ verwiesen, die weiterhin uneingeschränkt gültig ist. Das letzte Jahr mit Rastbeständen von regionaler oder lokaler Bedeutung im „Fehndorfer Moor“ war der Winter 2014/2015 und ist damit 10 Jahre her. Die im Fazit von PLANUNGSGRUPPE GRÜN (2021) prognostizierte, natürliche Entwicklung mit einer starken Verlandung der flachen Wiedervernässungsflächen hat sich weiter fortgesetzt. Entsprechend waren selbst bei den extrem hohen Wasserständen im Winter und Frühjahr 2024 keine größeren offenen Wasserflächen mehr vorhanden, die eine Eignung als</p>	<p>auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen Erweiterung wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der beigebrachten Ausführungen und Gutachten zur Bedeutung des Fehndorfer Moores für Gastvögel und als Schlafgewässer im Speziellen. In diesem Bereich besteht bereits eine langjährige Bedeutung. Es ist nicht ungewöhnlich, dass die Zahlen rastender Tiere jährlich variieren. Da zudem die vorhandenen Biotopstrukturen im fraglichen Bereich unverändert für Gastvögel geeignet sind, stellt eine in einzelnen Jahren geringere Nutzung die grundsätzliche Bedeutung aus Sicht des Landkreises nicht in Frage. Überdies soll durch eine Festlegung in diesem Bereich auch ein mögliches naturschutzfachliches Entwicklungspotenzial nicht konterkariert werden. Da wie bereits ausgeführt in ausreichendem Umfang besser geeignete Alternativen zur Verfügung stehen, wird auf eine Festlegung/Erweiterung verzichtet.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Schlafgewässer für Gänse oder Schwäne aufgewiesen hätten. Intensive, wöchentliche Bestandserfassungen durch unser Planungsbüro im Winter 2021/2022 (REGIONALPLAN & UVP 2022) bestätigen den Trend, dass das NSG „Fehndorfer Moor“ seine Bedeutung als Schlafgewässer für nordische Gänse und Schwäne zwischenzeitlich verloren hat (vgl. Anlage 1 + 2). Wir begrüßen ausdrücklich die abschließende Bewertung der Regionalplanung und den daraus abgeleiteten Verzicht auf die Festlegung der geschützten Biotope. Ein weiterer Vorteil des Potenzials „Fehndorf Erweiterung“ ist der nahezu waldfreie Anteil des Potenzialfläche. Dieser würde ohne Beanspruchung von großflächigen Waldgebieten einen Beitrag zur Erfüllung des landesweiten Flächenziels für die Windenergie leisten. Grundsätzlich sehen wir die Heranziehung von geschlossenen Waldflächenkomplexen für Windenergie bei ausreichendem Flächenpotenzial im Offenlandbereich, wie z. B. Grünland und Ackerfläche, kritisch. Zum einen können die zukünftigen Windenergieanlagenstandorte (WEA) räumlich nicht kompakt, wie im Freilandbereich üblich, aufgestellt werden, weil die Turbulenzbedingungen einen größeren standsicherheitsbedingten Abstand unter den WEAs erfordert. Des Weiteren ist jeder Waldverlust bedingt durch die Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen sowie Kalamitäten durch die Eingriffs- und Kompensationsregelung an anderer Stelle wieder auszugleichen. Dieses naturschutzfachliche und planerische Erfordernis auf Waldersatz erzeugt auf bisherigen Freiflächen einen weiteren zu erwartenden Flächennutzungskonflikt zwischen intensiver Landwirtschaft und zukünftigen Aufforstungsflächen. Darum erachten wir folglich die Entwurfsfläche, nach Abwägung, als Festlegung des zukünftigen Vorranggebietes VR WEN 28, lt. Abb. 3, grundsätzlich als geeignet für die Windenergie. Der bestehende Bürgerwindpark Fehndorf-Lindloh verfügt sowohl bei den Bürgern als auch auf der Ebene der Stadt Haren über eine breite Akzeptanz. Durch das klare Bekenntnis, sowohl bei der Errichtung des Bestandsparkes als auch bei der Erweiterung wieder einen Bürgerwindpark zu errichten, zeigt sich auch hier ein hohes Maß an Akzeptanz und Unterstützung. Durch die Erweiterung des „Bürgerwindparks Fehndorf/Lindloh“ werden sowohl die installierte Leistung als auch die erzeugte Strommenge nochmals wesentlich erhöht, so dass die bereits vorhandenen Kapazitäten und Infrastrukturen der CEC Haren (Batteriespeicher, Elektrolyseure, Einspeisenetz ins Gasnetz, Wasserstofftankstelle, Ladepark, ...) ausgebaut werden können. Die Berücksichtigung der CEC Haren durch die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) für das Antragsverfahren zum Wasserstoff-Kernnetz zeigt klar das</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
<p>Wachstumspotenzial an diesem Standort auf. Zusätzlich besteht im Stadtgebiet Haren seitens der dort ansässigen Industrie ein erhöhter grüner Energiebedarf. Dieser kann mit einer Süderweiterung des „Bürgerwindparks Fehndorf/Lindloh“ umfänglicher gewährleistet werden, sodass bestehende Wirtschaftsstandorte im Emsland nicht nur gesichert, sondern auch Wachstumsimpulse in der Region gesetzt werden. Wir bitten die vorgebrachten Aspekte zu berücksichtigen und die vorgestellte Fläche im weiteren Aufstellungsverfahren ergebnisoffen in den Blick zu nehmen.</p>			
<p>lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1866 Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen BW Bürgerwind Fehndorf/Lindloh GmbH & Co. KG ([Name anonymisiert] , Geschäftsführer)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1867 Anlagen: Anlage 1: Bewertung UVP-Stelzer - Stellungnahme zum Einhalten von Abständen zu potenziell Bedeutenden Schlafgewässern im NSG Fehndorfer Moor südlich der PFK 43. Windpark (WP) Fehndorf (PFK 43) Stellungnahme zum Einhalten von Abständen zu potenziell bedeutenden Schlafgewässern im NSG Fehndorfer Moor südlich der PFK 43 Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter [Name anonymisiert] , zu den potenziellen Auswirkungen der geplanten Erweiterung der Windparkfläche PKF 43 „Fehndorf“ auf das südlich angrenzende NSG „Fehndorfer Moor“ nehmen wir wie folgt Stellung: Nach der aktuellen kartografischen Darstellung des PFK 43 im Entwurf des RROP des Landkreis Emsland, grenzt dieses im Süden bis an das NSG „Fehndorfer Moor“, Abstände werden nicht eingehalten. Diese Vorgehensweise der Abgrenzung des PFK 43 nach Abwägung relevanter Belange wird ausdrücklich begrüßt und als naturschutzfachlich sowie artenschutzrechtlich korrekt bewertet. Eine besondere Bedeutung des Fehndorfer Moores als Schlafgewässer für Rastvögel und insbesondere nordische Schwäne kann aktuell ausgeschlossen werden. Es wird auf die Stellungnahme von PLANUNGSGRUPPE GRÜN (2021) zum „Schlafgewässer südlich Fehndorf“ verwiesen, die weiterhin uneingeschränkt gültig ist. Das letzte Jahr mit Rastbeständen von regionaler oder lokaler Bedeutung im „Fehndorfer Moor“ war der Winter 2014/2015 und ist damit 10 Jahre her. Die im Fazit von PLANUNGSGRUPPE GRÜN (2021) prognostizierte, natürliche Entwicklung mit einer starken Verlandung der flachen Wiedervernässungsflächen hat sich weiter fortgesetzt. Entsprechend waren selbst bei den extrem hohen Wasserständen im Winter und Frühjahr 2024 keine größeren offenen Wasserflächen mehr vorhanden, die eine Eignung als Schlafgewässer für Gänse oder Schwäne aufgewiesen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>hätten. Intensive, wöchentliche Bestandserfassungen durch unser Planungsbüro im Winter 2021/2022 (REGIONALPLAN & UVP 2022) bestätigen den Trend, dass das NSG „Fehndorfer Moor“ seine Bedeutung als Schlafgewässer für nordische Gänse und Schwäne zwischenzeitlich verloren hat. Im Rahmen des laufenden, deutschlandweiten Zwergschwanprojektes unter finanzieller Beteiligung des BfN und des Landkreis Emsland wurden seit dem Winter 2021/2022 auch im Emsland zahlreiche Tiere mit Satellitensendern versehen. Auf den auf der Homepage www.zwerdschwan.de frei verfügbaren Daten lassen sich in den letzten drei Wintern zahlreiche Schlafgewässer erkennen (größere Wasserflächen in Mooren, Baggerseen, temporäre Überschwemmungsflächen im Emstal). Eine Nutzung des NSG „Fehndorfer Moor“ durch Senderschwäne ist nicht erkennbar. Mit freundlichen Grüßen Dipl. Geogr. [Name anonymisiert]</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1871 Anlage 2: PGG - P2837_Stellungnahme_Schlafgewässer Schlafgewässer südlich Fehndorf ehr geehrter [Name anonymisiert] , sehr geehrte Damen und Herren, Sie baten uns um eine Stellungnahme zur allgemeinen Entwicklung der Gastvögel im Bereich westlich von Fehndorf und zur Entwicklung des Schlafgewässers auf einer Abtorfungsfläche des Fehndorfer Moors (Flurstück 56/2, Flur 40, Gemarkung Fehndorf). In der Auflage des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) von 2010 wurde der südliche Teil des Gebiets 28 Fehndorf nicht als Vorrang- bzw. Eignungsgebiet für Windenergie ausgewiesen, weil bei der Bewertung des Schutzguts „Flora und Fauna (Biologische Vielfalt)“ ein hohes Konfliktpotenzial insbesondere für die Gastvögel gesehen wurde. Seit dieser Bewertung wurde das Windeignungsgebiet in den Jahren 2011/12, 2014 (Frühjahr), 2014/15, 2016/17, 2017/18 (je durchgeführt von der Planungsgruppe Grün GmbH) und aktuell in 2021/22 (durchgeführt von regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH) in unterschiedlichem Umfang kontrolliert. Unter anderem wurden Ausflugkontrollen aus dem Schlafgewässer durchgeführt, aber auch die Rastvögel im gesamten Gebiet gezählt. Die Auswertung fand nach den Kriterien in Krüger et al. (2013) bzw. Krüger et al. (2020) statt. Entsprechend lässt sich das Schutzgut „Flora und Fauna“ mit den Erkenntnissen aus den verschiedenen Kartierungen der letzten Jahre neu bewerten. Innerhalb des Schutzgut „Flora und Fauna“ sind mehrere Unterpunkte bewertet worden. Auf diese Bewertung wird im Folgenden eingegangen und mit den heutigen Erkenntnissen aus den verschiedenen Kartierungen der letzten Jahre eine neue Beurteilung durchgeführt. Unterpunkt 1 – Gastvogellebensraum Im RROP</p>	<p>Wird nicht gefolgt Im fraglichen Bereich besteht bereits eine langjährige Bedeutung für Gastvögel. Es ist nicht ungewöhnlich, dass die Zahlen rastender Tiere jährlich variieren, zumal wenn wie hier auf Daten aus Jahren mit extremer Witterung (Trockenheit) verwiesen wird. Auf die trockenen Jahre folgten zuletzt bspw. deutlich feuchtere Jahr. Da zudem die vorhandenen Biotopstrukturen im fraglichen Bereich unverändert für Gastvögel geeignet sind, stellt eine in einzelnen Jahren geringere Nutzung die grundsätzliche Bedeutung aus Sicht des Landkreises nicht in Frage. Überdies soll durch eine Festlegung in diesem Bereich auch ein mögliches naturschutzfachliches Entwicklungspotenzial nicht konterkariert werden. Da wie bereits ausgeführt in ausreichendem Umfang besser geeignete Alternativen zur Verfügung stehen, wird auf eine Festlegung/Erweiterung verzichtet.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>wurde zunächst auf das Gastvogelgebiet „Altharener Moor – Westlich Fehndorf“ (Gebietsnummer: 2.2.02.22) eingegangen, das damals vorläufig mit einer lokalen Bedeutung bewertet wurde, derzeit aber mangels vorhandener Daten offiziell mit „Status offen“ bewertet ist. Entsprechend sind dort keine neuen Erkenntnisse zu bedeutenden Gastvogelvorkommen bekannt. Das Konfliktpotenzial kann mit den Daten des NLWKN somit nicht bewertet werden. Unterpunkt 2 – rastende Gänse im Bereich der Potenzialfläche In diesem Unterpunkt wird auf die Kartierung der Planungsgruppe Grün GmbH aus dem Jahr 2010/11 verwiesen. Die Kartierung zeigte eine landesweite Bedeutung der Saatgans südlich von Fehndorf. In der Bewertung wird bereits darauf hingewiesen, dass aus dieser einmaligen keine landesweite Bedeutung der gesamten Fläche für Gastvögel abgeleitet werden könne und die Untersuchung nicht auf eine besondere Bedeutung der Potenzialfläche im regionalen Maßstab hindeute. Insgesamt wurde das Konfliktpotenzial mit „mittel“ bewertet. Die Daten der letzten Jahre (Tabelle 1) zeigen, dass das Saatgansvorkommen in der Tat großen Schwankungen ausgesetzt ist. Je nach Feldfrucht wird sich vermutlich die Attraktivität der Fläche ändern, wie bereits im RROP (2010) vorausgesagt. Insgesamt ist das Konfliktpotenzial vor dem Hintergrund der aktuellen Daten unserer Einschätzung nach als „gering“ zu bewerten. Zwar rasten immer wieder bedeutende Saatgansvorkommen im Untersuchungsgebiet, diese Vorkommen sind jedoch zu unstat, als dass das Potenzialgebiet als essentielles Rastgebiet insbesondere im räumlichen Zusammenhang gesehen werden kann. Unterpunkt 3 – rastende Schwäne im Bereich der Potenzialfläche Bei den Schwänen zeigt sich diese temporäre Bedeutung insgesamt noch deutlicher. Im RROP (2010) wurde anhand der Untersuchung aus dem Jahre 2010/11 noch angenommen, dass das Gebiet östlich der Potenzialfläche und östlich des südlichen Teils des Lindloher Moores eine nationale Bedeutung für Zwergschwäne und eine landesweite für Singschwäne besitzt. Entsprechend wurde das Konfliktpotenzial als „hoch“ eingeschätzt. Den Untersuchungen der letzten Jahre ist jedoch klar zu entnehmen, dass hier eine temporäre Bedeutung für Sing- und Zwergschwäne vorlag, die in den darauffolgenden Jahren nie wieder in diesem Maße erreicht wurde. Entsprechend ist von dem ursprünglich hohem Konfliktpotenzial nur noch ein „geringes Konfliktpotenzial“ geblieben. Tabelle 1: Anzahl nach Krüger et al. (2013) bedeutender Tagesmaxima ausgewählter Rastvogelarten in den verschiedenen Untersuchungsjahren im gesamten Untersuchungsgebiet Unterpunkt 4 – Konzentration von Beobachtungen südlich an die Potenzialfläche angrenzend Im</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>RROP (2010) wird auf eine weitere „Konzentration von Beobachtungen“ eingegangen, womit mutmaßlich das damalige Schlafgewässer im Vorranggebiet für Natur und Landschaft gemeint ist. Hier wurde das Konfliktpotenzial ebenfalls mit „hoch“ bewertet. Im Frühjahr 2011 konnten auf dem Schlafgewässer Tagesmaxima des Zwergschwans von nationaler Bedeutung festgestellt werden. Singschwäne traten mit einem Tagesmaximum von landesweiter Bedeutung auf. Entsprechend ist mit den damaligen Daten eine plausible Bewertung getroffen worden.</p> <p>In der Kartiersaison 2011/12 waren vom Singschwan ebenfalls Tagesmaxima von landesweiter Bedeutung feststellbar. Bei Zwergschwänen wurden lediglich Tagesmaxima mit einer regionalen Bedeutung gezählt. Saatgänse wiederum traten vermehrt mit bis zu regionalen Bedeutungen auf (Tabelle 2). Im Frühjahr 2014 konnte dann ein deutlicher Rückgang der Rastvögel auf dem Schlafgewässer festgestellt werden. Es konnte noch an einem Tag eine lokal bedeutende Anzahl an Saatgänsen und an einem weiteren Termin eine regional bedeutende Anzahl an Singschwänen festgestellt werden. Seit 2016 wurden nur noch vereinzelte Zwergschwäne, Singschwäne und Saatgänse gezählt. Ein bedeutendes Tagesmaxima wurde von keine der Arten mehr erreicht. Neu auf den Flächen des Schlafgewässers konnten jedoch Silberreiher festgestellt werden (Tabelle 2). Diese traten mit bis zu vier Exemplaren an einem Tag auf und waren nach Krüger et al. (2013) bereits ab einem rastenden Exemplar von lokaler Bedeutung (mittlerweile ab zehn Individuen, vgl. Krüger et al. 2020). Im Frühjahr 2021 konnten an einem Termin 18 Singschwäne beobachtet werden, die aus dem Gewässer in der Morgendämmerung ausflogen. Eine weitere neue Erkenntnis aus diesem Jahr sind nächtigende Kornweihen, die mit bis zu vier Tieren in den Pfeifgrasbeständen gezählt werden konnten (regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH 2021). Im Jahr darauf wurden wiederum sowohl keine bedeutenden Vorkommen auf dem Schlafgewässer festgestellt als auch keine nächtigen Kornweihen mehr beobachtet (regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH 2022, unveröffentlichte Daten).</p> <p>Tabelle 2: Anzahl der nach Krüger et al. (2013) bzw. (2020) bedeutenden Tagesmaxima ausgewählter Rastvogelarten in den verschiedenen Untersuchungsjahren auf dem Schlafgewässer. Der Rückgang der rastenden Sing- und Zwergschwäne sowie der Saatgänse geht unter anderem mit der Entwicklung der vernässten Moorfläche einher. Im Zuge der gewollten Verlandung der Gewässer und der hohen Trockenheit der letzten Jahre sind im Laufe der Zeit die wasserbedeckten Bereiche zurückgegangen und das Gebiet ist in Teilbereichen zunehmend verbuscht. Rodungen</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>waren die Folge (vgl. auch Abbildung 1). Die offenen Wasserflächen, die von Schwänen und Gänsen als Schlafplatz genutzt werden konnten, wurden so stets kleiner und sind nun auf ein Minimum zurückgegangen (Abbildung 2). Die Bedeutung als Schlafgewässer hat über die Jahre entsprechend abgenommen. Derzeit ist im Hinblick auf die Bedeutung als Schlafgewässer das Konfliktpotenzial folglich mit „gering“ zu bewerten. Abbildung 1: Luftbilder des Schlafgewässers von a: 2005, b: 2007, c: 2011, d: 2014, e: 2015, f: 2018. Quelle: Google Earth, © Google 2021 Abbildung 2: Drohnenbild des Schlafgewässers vom 19.04.22 (Foto: PGG)</p> <p>Unterpunkt 5 – Bedeutung der Potenzialfläche für Wiesenbrüter Durch seine in weiten Teilen offene Struktur kann die Potenzialfläche in Teilen durchaus als potenzielles Brutgebiet für Wiesenbrüter gesehen werden. Diese Einschätzung hatte im RROP (2010) auch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises gegeben. Auf Grund fehlender Daten wurde jedoch ein „geringes Konfliktpotenzial“ ermittelt. Aus den vorliegenden Brutvogelkartierungen kann eine solche erhöhte Bedeutung der Potenzialfläche für Wiesenbrüter auch nicht geschlossen werden. Für den südlichen Teil der Potenzialfläche wurde zwar im Jahr 2018 das Revier eines Brachvogels (<i>Numenius arquata</i>) festgestellt (PGG 2018), weitere Wiesenbrüter sind im nahen Umfeld um die Potenzialfläche allerdings nicht festgestellt worden. Entsprechend kann hier weiterhin von einem „geringen Konfliktpotenzial“ ausgegangen werden. Fazit Die Fläche aus dem RROP 2010 herauszunehmen war eine Entscheidung, die auf den damaligen Zahlen der Rastvogelkartierungen fußte. Aktuelle Untersuchungen zeigen, dass sich die Rastvogelzahlen in eine Richtung entwickelt haben, in der nicht mehr von einem Störungsverbot nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG oder Tötungsverbot nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von nordischen Wildgänsen oder –schwänen auszugehen ist. Sofern die von der Staatlichen Moorverwaltung geplante Entwicklung der Moorfläche im Süden, die eine Verlandung und ansonsten keine weiteren Maßnahmen wie Vernässungen vorsieht, weiter voranschreitet, ist außerdem nicht davon auszugehen, dass sich die Fläche zukünftig erneut als Schlafgewässer eignen wird. Die Argumentation im RROP 2010, die sich auf das damalige Gastvogelvorkommen stützte und in dessen Folge der südliche Teil des Gebiets 28 Fehndorf nicht als Vorrang- bzw. Eignungsgebiet für Windenergie ausgewiesen wurde, ist nicht mehr haltbar und die Fläche muss bei einer Neuauflage des Regionalen Raumordnungsprogramms neu bewertet werden. Aus unserer Sicht können dabei die Gastvögel auf Grund fehlender Auslösungen der Verbotstatbestände kein Ausschlusskriterium sein. Mit</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	<p>freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 1878 Neuaufstellung - Sachliches Teilprogramm Windenergie Raumordnungsprogramm - Landkreis Emsland 2024</p> <p>Hier: Anregung zur Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie „Meppen-Fullen“ Sehr geehrter Herr Dr. Kiehl, sehr geehrter Herr Griesehop, sehr geehrte Damen und Herren, wir nehmen Bezug auf den nunmehr ausliegenden Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland und wollen gerne Stellung nehmen. Im Sinne der aktuellen politischen Ausrichtung der Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf eine Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, gilt es, den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Belange möglichst raumverträglich sowie konfliktarm zu gestalten. Die Bundesregierung legte den Rahmen dafür mit dem Klimaschutz-Gesetzgebungspaket aus dem Jahr 2022 fest. Der Ausbau erneuerbarer Energien wird in § 2 EEG als Belang von überragendem öffentlichem Interesse aufgewertet. Die Ausbauziele wurden mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 in einem Ausbaupfad konkretisiert und deutlich angehoben. Der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch soll auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden, um im Jahr 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Der Windenergie, als kostengünstige, etablierte und klimafreundliche Technologie wird dabei eine entscheidende Rolle beigemessen. Windenergieanlagen an Land sollen nach dem Ausbaupfad des EEG deutschlandweit auf eine installierte Leistung in Höhe von 115 Gigawatt im Jahr 2030 gesteigert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die derzeit ausgewiesenen Windenergieflächen an Land in der gesamten Bundesfläche in Höhe von 0,8 Prozent auf 2 Prozent gesteigert werden. Dafür werden den Ländern mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für den Ausbau der Windenergie verbindliche Flächenziele vorgegeben. Nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz hat Niedersachsen statt der bisherigen ausgewiesenen Landesfläche in Höhe von 1,1 Prozent bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert in Höhe von 1,7 Prozent der Landesfläche als Zwischenziel zu erreichen sowie bis zum 31. Dezember 2032 eine Fläche in Höhe von 2,2 Prozent für die Windenergie an Land auszuweisen. Nach § 4 Abs.1 Nds KlimaG soll der Ausstoß der Treibhausgasemissionen in Niedersachsen bis zum Jahr 2030 um mindestens 50 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 reduziert werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Das Land Niedersachsen hat sich zudem ausweislich des Windenergieerlasses vom 20. Juli 2021 Abschnitt 1.1 und der Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogrammes Niedersachsen (LROP) vom 7. September 2022 Abschnitt 4.2.1 der vorrangigen Erzeugung nachhaltiger und erneuerbarer Energien sowie dem Klimaschutz verpflichtet. Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll schnellstmöglich vorangetrieben werden, um die Klimaschutzziele und Klimaneutralität zu erreichen. In Niedersachsen befinden sich aufgrund der geographischen und meteorologischen Gegebenheiten eine Vielzahl an geeigneten Flächenkomplexen von hervorragendem Potenzial für die Nutzung der Windenergie. Niedersachsen hat von der planerischen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Ausweisung der notwendigen Flächen auf die kommunalen Planungsträger zu übertragen und kommunale Teilflächenziele festzulegen. Für den Landkreis Emsland als Träger der Regionalplanung beträgt das regionale Teilflächenziel 3,07 Prozent. Die Nachfrage von regional ansässigen - zum Teil auch energieintensiven - Unternehmen nach regionaler Energie aus erneuerbaren Quellen ist im Landkreis Emsland stark angestiegen. Dies bestätigt auch die IHK Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim in einer aktuellen Umfrage, wonach sich in dieser Wirtschaftsregion 46 % der Unternehmen und damit deutlich mehr als im Bundesdurchschnitt mit „Power Purchase Agreements“ PPAs (26 %) beschäftigen. Diese zusätzliche Chance durch die Erneuerbare Energien, weitere Standortvorteile zu generieren, hat der Landkreis Emsland ebenfalls rechtzeitig erkannt und bringt sich u. a. durch das Interreg-Projekt „Green Renewable Industrial Transition Hotspots“ (GRITH) aktiv ein, um auf steigende Energiepreise, Netzüberlastung und Umweltauflagen zu reagieren, indem es die öffentliche Förderung, wie z. B. das EEG, überdenkt und neue Geschäfts- und Betriebsmodelle entwickeln lässt. Der Landkreis Emsland kommt dieser Planungspflicht derzeit nach, indem er angesichts der Neunovellierung des NROG vom 19.04.2024 Festlegung von Flächen für die Windenergie an Land gem. § 5 Abs. 1 S. 3 NROG in einem sachlichen Teilprogramm Windenergie zum Regionalen Raumordnungsprogramm entsprechend neu aufstellt und geeignete sowie raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete der Windenergienutzung ausweist. Der Landkreis Emsland beabsichtigt ausweislich des Abschnitts 3.1 des Entwurfs Begründung des sachlichen Teils Windenergie zum RROP 2024 den Ausbau erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und mittelfristig die Deckung seines gesamten Eigenbedarfs aus erneuerbaren Energien. Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich der Landkreis</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	<p>Emsland nicht nur zu den Klimaschutzzielen des Landes Niedersachsen bekennt, sondern aktiv daran arbeitet, diese auch umzusetzen und die hierfür erforderlichen Flächen zu schaffen.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 1879 Gegenstand unserer Stellungnahme ist die Anregung für die Ausweisung einer Vorrangfläche der Windenergienutzung im Bereich der Stadt Meppen - Ortsteil Fullen - im Rahmen der ausliegenden Neuaufstellung Ihres RROPs. In der Rohpotenzialkarte des verantwortlichen Planungsbüros Umwelt aus Hannover wird der Potenzialflächenkomplex (PFK) der avisierten Fläche „Meppen-Fullen“ (rot umrandet) dargestellt (vgl. Abb. 1). Abb. 1: Ausschnitt Rohpotenzialkarte Quelle: Planungsgruppe Umwelt Mit dem Erwerb der beiden Wohnhäuser in der Feldstraße 6 und der Südallee 6 in 49716 Meppen, (vgl. Anlage 1), die im Zuge der vorherigen Sonderbauflächenausweisungen und raumordnerischen Planungen als Immissionsorte berücksichtigt wurden, haben wir als Agrowea nunmehr die Möglichkeit geschaffen, die avisierte Fläche bei der Aufstellung des sachlichen Teilplans Windenergie berücksichtigen zu lassen. Auf dem Gebiet Meppen-Fullen, der Stadt Meppen, ergäbe sich aufgrund der einzuhaltenden Abstände zur Wohnbebauung im Außengebiet von 700 m sowie 1.000 m zu Ortslagen in östlicher sowie westlicher Richtung (vgl. Abb. 2) eine Potenzialfläche für Windenergie von ca. 145 ha. Abb. 2: Potenzialfläche Meppen Fullen – 700 m Außengebiet u. 1.000 m zur Ortslage - Quelle: eigener Entwurf Bekanntlich bestehen innerhalb des Landkreisgebietes Emsland vielzählige Restriktionsbereiche durch luftverkehrsrechtliche und militärische Belange. Für viele Bereiche bestehen keine gesicherten Erkenntnisse und viele luftverkehrsrechtlich Restriktionen, wie beispielweise Bauhöhen, lassen sich erst im konkreten BImSchG-Genehmigungsverfahren ermitteln. Die genauen Schutzbereiche der Bundeswehr sind häufig gar nicht veröffentlicht. Im Hinblick auf die hier avisierte Fläche „Meppen-Fullen“ kommt aus unserer Sicht insbesondere eine Restriktion durch den Luft- und Bodenschießplatz bzw. Flugplatz Nordhorn-Lingen und dem Bereich ED-R- 37 A/B in Betracht. Vor diesem Hintergrund haben wir die Beratungsgesellschaft Windenergie & Luftfahrt mbH (BEWILU) mit einem Gutachten zur Prüfung und Bewertung der potenziellen Neufäche für Windenergie innerhalb des Einflussbereichs des Übungsgebiets „Nordhorn Range“ beauftragt. Im Ergebnis hat BEWILU festgestellt (vgl. Anlage 2), dass durch die zivilen und militärischen Luftfahrtbelange keine unüberwindlichen Restriktionen zu erwarten sind und demnach in einem Genehmigungsverfahren mit einer Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde und der Bundeswehr zu</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der vom Einwender für eine Festlegung vorgeschlagene Bereich Meppen-Fullen liegt innerhalb der Flugbeschränkungszone F der Nordhorn Range. In diesem Bereich ist gem. Erlass zur Nordhorn Range eine maximale Bauhöhe von 120 m über Grund zulässig. Damit ist die Errichtung moderner WEA nicht möglich und eine Festlegung als VR WEN ausgeschlossen.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>rechnen ist. Für eine abschließende Klärung, die sogleich noch innerhalb des hier gegenständlichen Aufstellungsverfahrens zu berücksichtigen ist, wird durch uns beim Landkreis Emsland ein Vorbescheidsantrag nach § 9 Abs. 1a BImSchG ausschließlich im Hinblick auf die Vereinbarkeit von luftfahrtrechtlichen und militärischen Belangen für ein Windenergievorhaben innerhalb der avisierten Fläche gestellt. Hiernach wird schnell und verbindlich festgestellt werden können, ob Windenergieanlagen grundsätzlich innerhalb der Fläche realisierungsfähig sind. Konflikte im Sinne des Arten- und Naturschutzes sind in der Potenzialfläche „Meppen-Fullen“ nicht zu erwarten, da der überwiegende Anteil des Areals landwirtschaftlicher intensiver Nutzung unterliegt. Aktuelle Kartierungen von Zug - und Rastvögel aus dem Jahr 2022/23 zeigen keine überregionale Bedeutung des Flächenkomplexes. Die Kartierung und Raumnutzungsanalysen der Brutvögel aus dem Jahr 2023 haben keine windkraftsensiblen Arten festgestellt. Die Kartierungen der Fledermäuse im Jahr 2023 zeigen keine Besonderheiten der vorkommenden Arten und regionaltypische Ergebnisse auf. Ein weiterer Vorteil des Potenzials „Meppen-Fullen“ ist der waldfreie Anteil des Potenzialfläche. Dieser würde ohne Beanspruchung von großflächigen Waldgebieten einen Beitrag zur Erfüllung des landesweiten Flächenziels für die Windenergie leisten. Grundsätzlich sehen wir die Heranziehung von geschlossenen Waldflächenkomplexen für Windenergie bei ausreichendem Flächenpotenzial im Offenlandbereich, wie z. B. Grünland und Ackerfläche, kritisch. Zum einen können die zukünftigen Windenergieanlagenstandorte (WEA) räumlich nicht kompakt, wie im Freilandbereich üblich, aufgestellt werden, weil die Turbulenzbedingungen einen größeren standsicherheitsbedingten Abstand unter den WEAs erfordert. Des Weiteren ist jeder Waldverlust bedingt durch die Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen sowie Kalamitäten durch die Eingriffs- und Kompensationsregelung an anderer Stelle wieder auszugleichen. Dieses naturschutzfachliche und planerische Erfordernis auf Waldersatz erzeugt auf bisherigen Freiflächen einen weiteren zu erwartenden Flächennutzungskonflikt zwischen intensiver Landwirtschaft und zukünftigen Aufforstungsflächen. Wir erachten folglich die erweiterte Neufäche grundsätzlich als geeignet für Windenergie. Zusätzlich besteht im Stadtgebiet Meppen seitens der dort ansässigen Industrie ein erhöhter grüner Energiebedarf. Dieser kann mit einer Ausweisung des Bürgerwindparks „Meppen-Fullen“ umfänglicher gewährleistet werden, sodass bestehende Wirtschaftsstandorte im Emsland nicht nur gesichert, sondern auch Wachstumsimpulse in</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der Region gesetzt werden. Wir bitten die vorgebrachten Aspekte zu berücksichtigen und die vorgestellte Fläche im weiteren Aufstellungsverfahren ergebnisoffen in den Blick zu nehmen.	
lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1888 Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Agrowea GmbH & Co. KG i. V. [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1889 Anlagen: Anlage 1: Nachweis Übernahme der Wohnnutzungsrechte Erwerb von zwei Wohnhäusern im Planungsbereich des Windparks Meppen-Fullen Im Zuge der Windparkplanungen im Bereich Meppen-Fullen sind durch die Agrowea GmbH & Co. KG folgende Wohnhäuser erworben worden: 1. Gemarkung Emslage, Flur 137, Flurstück 25/5, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Feldstraße 6 zur Größe von 6.710 qm Eintragung im Grundbuch des Amtsgerichts Meppen ist am 15.08.2023 erfolgt. Eintragungsnachricht NZS Emslage Blatt 2146-11 vom 16.08.2023 ist beigelegt. 2. Gemarkung Emslage, Flur 135, Flurstück 6, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Südallee 6 zur Größe von 17.050 qm Eintragung im Grundbuch des Amtsgerichts Meppen steht noch aus. Zur Sicherung des Anspruchs auf Verschaffung des Eigentums wurde eine Vormerkung gemäß § 883 BGB am 12.12.2023 im Grundbuch des Amtsgerichts Meppen eingetragen (Eintragungsnachricht NZS Emslage Blatt 3012-5 vom 13.12.2023). Die Eintragung von Agrowea GmbH & Co. KG als Eigentümerin steht derzeit noch aus, der Kaufpreis sowie die Grunderwerbsteuer wurden bereits geleistet. Mit dem Erwerb der beiden Wohnhäuser hat die Agrowea die Möglichkeit, diese beiden Objekte aus der Wohnnutzung zu nehmen und damit die beiden Zwangspunkte für die Windkraftplanungen im Planungsgebiet des Windparks Meppen-Fullen entfallen zu lassen.	Wird nicht gefolgt Die Wohnrechtsübernahmen werden zur Kenntnis genommen. Der vom Einwender für eine Festlegung vorgeschlagene Bereich Meppen-Fullen liegt jedoch innerhalb der Flugbeschränkungszone F der Nordhorn Range. In diesem Bereich ist gem. Erlass zur Nordhorn Range eine maximale Bauhöhe von 120 m über Grund zulässig. Damit ist die Errichtung moderner WEA nicht möglich und eine Festlegung als VR WEN ausgeschlossen.
lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1890 Anlage 2: Bewertung der Windparkplanung Meppen-Fullen - Nordhorn Range - BEWILU Bewertung der Windparkplanung Meppen-Fullen mit 8 Windenergieanlagen im Einflussbereich vom Übungsgebiet der Bundeswehr „Nordhorn Range“ Sehr geehrter Herr [Name anonymisiert] , gemäß Ihrer Beauftragung teile ich Ihnen das Bewertungsergebnis mit. Das Vorhaben wurde anhand der zivilen und militärischen Luftfahrtveröffentlichungen, bezüglich der Belange der Luftfahrt, geprüft und bewertet. Des Weiteren wurde das Vorhaben am 14.12.2022 und am 03.05.2023 im Luftfahrtamt der Bundeswehr mit dem Referatsleiter und dem Sachbearbeiter, bezüglich der Belange der Bundeswehr, besprochen. Das Bewertungsergebnis bezieht sich auf die Planung gemäß der Tabelle. GEO - WGS84 WEA Nr. GOK* Z[m] Längengrad Breitengrad ±ddmmss,ss ±ddmmss,ss WEA 1 14	Wird nicht gefolgt Den Ausführungen des Gutachtens zur Nordhorn Range kann nicht gefolgt werden. Es ist unklar, wie der Gutachter zu seiner, nach beim Landkreis Emsland vorliegenden Daten offensichtlich fehlerhaften, Einschätzung gelangt ist. Die Potenzialfläche befindet sich wie bereits ausgeführt innerhalb der Zone F der Nordhorn Range mit einer Bauhöhenbeschränkung auf 120 m über Grund.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>7° 12' 5.1876" 52° 41' 29.5548" WEA 2 14 7° 11' 50.8848" 52° 41' 17.448" WEA 3 13 7° 12' 5.2632" 52° 41' 6.846" WEA 4 14 7° 11' 38.6772" 52° 41' 0.7188" WEA 5 13 7° 11' 23.1432" 52° 40' 49.9584" WEA 6 14 7° 12' 4.7916" 52° 40' 50.9736" WEA 7 14 7° 11' 43.1448" 52° 40' 43.14" WEA 8 15 7° 11' 18.2328" 52° 40' 36.3576" Ergebnis: Allgemeine Luftfahrt: Es bestehen keine Einschränkungen der zivilen Luftfahrt. An- und Abflugverfahren des Flugplatzes Meppen sind nicht betroffen. Nachttiefflugsystem der Bundeswehr: Das Vorhaben befindet sich unterhalb des Nachttiefflugsystems der Bundeswehr. Bis zu einer maximalen Bauhöhe von 365 m NN bestehen daraus keine Einschränkungen. ED-R 37 A und ED-R 37 B: Gemäß der Besprechung beim Luftfahrtamt der Bundeswehr am 03.05.2023 ergeben sich aus diesem Belang keine Einschränkungen für die Planung. Radarführungsdienst der Bundeswehr: Das Vorhaben befindet sich außerhalb der Prüfbereiche. Nordhorn Range: Alle Planstandorte befinden sich außerhalb des Einflugkanals zur Nordhorn Range. Fazit: In einem Genehmigungsverfahren ist bezüglich der Belange der Luftfahrt und der Belange der Bundeswehr mit einer Zustimmung zu rechnen. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] Anlage Übersichtsplan Meppen-Fullen</p>	
lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	<p>lfd. DS-Nr.: 1904 Neuaufstellung - Sachliches Teilprogramm Windenergie Raumordnungsprogramm - Landkreis Emsland 2024 Hier: Stellungnahme der potenziellen Erweiterung des Bürgerwindparks Freren im zukünftigen Windenergievorranggebiet Freren (VR WEN 51) - Nr. 108 lt. 1. RROP-Entwurf Sehr geehrter Herr [Name anonymisiert] , sehr geehrter Herr [Name anonymisiert] , sehr geehrte Damen und Herren,</p>	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG	Zeichnerische Darstellung	<p>lfd. DS-Nr.: 1905 Gegenstand unseres Schreibens ist die Beibehaltung und Ausweisung der potenziellen Erweiterung des Vorranggebietes für Windenergie Nr. 108 „Freren“ im Bereich der Stadt Freren und Gemeinde Beesten sowie der Gemeinde Schapen im Rahmen der Begleitung der geplanten Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms konstruktiv zu begleiten und anzuregen. Wir nehmen Bezug auf den nunmehr ausliegenden Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland und wollen gerne Stellung nehmen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	<p>lfd. DS-Nr.: 1906 Im Sinne der aktuellen politischen Ausrichtung der Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf eine Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, gilt es, den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Belange möglichst raumverträglich sowie konfliktarm zu gestalten. Die Bundesregierung legte den Rahmen dafür mit dem Klimaschutz-Gesetzgebungspaket aus dem Jahr 2022 fest. Der Ausbau erneuerbarer Energien wird in § 2 EEG als Belang von überragendem öffentlichem Interesse aufgewertet. Die Ausbauziele wurden mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 in einem Ausbaupfad konkretisiert und deutlich angehoben. Der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch soll auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden, um im Jahr 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Der Windenergie, als kostengünstige, etablierte und klimafreundliche Technologie wird dabei eine entscheidende Rolle beigemessen. Windenergieanlagen an Land sollen nach dem Ausbaupfad des EEG deutschlandweit auf eine installierte Leistung in Höhe von 115 Gigawatt im Jahr 2030 gesteigert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die derzeit ausgewiesenen Windenergieflächen an Land in der gesamten Bundesfläche in Höhe von 0,8 Prozent auf 2 Prozent gesteigert werden. Dafür werden den Ländern mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für den Ausbau der Windenergie verbindliche Flächenziele vorgegeben. Nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz hat Niedersachsen statt der bisherigen ausgewiesenen Landesfläche in Höhe von 1,1 Prozent bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert in Höhe von 1,7 Prozent der Landesfläche als Zwischenziel zu erreichen sowie bis zum 31. Dezember 2032 eine Fläche in Höhe von 2,2 Prozent für die Windenergie an Land auszuweisen. Nach § 4 Abs.1 Nds KlimaG soll der Ausstoß der Treibhausgasemissionen in Niedersachsen bis zum Jahr 2030 um mindestens 50 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 reduziert werden. Das Land Niedersachsen hat sich zudem ausweislich des Windenergieerlasses vom 20. Juli 2021 Abschnitt 1.1 und der Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogrammes Niedersachsen (LROP) vom 7. September 2022 Abschnitt 4.2.1 der vorrangigen Erzeugung nachhaltiger und erneuerbarer Energien sowie dem Klimaschutz verpflichtet. Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll schnellstmöglich vorangetrieben werden, um die Klimaschutzziele und Klimaneutralität zu erreichen. In Niedersachsen befinden sich aufgrund der geographischen und meteorologischen Gegebenheiten eine Vielzahl an geeigneten Flächenkomplexen von hervorragendem Potenzial für die Nutzung der Windenergie.</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG	Gebietssteckbriefe	<p>Niedersachsen hat von der planerischen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Ausweisung der notwendigen Flächen auf die kommunalen Planungsträger zu übertragen und kommunale Teilflächenziele festzulegen. Für den Landkreis Emsland als Träger der Regionalplanung beträgt das regionale Teilflächenziel 3,07 Prozent. Die Nachfrage von regional ansässigen - zum Teil auch energieintensiven - Unternehmen nach regionaler Energie aus erneuerbaren Quellen ist im Landkreis Emsland stark angestiegen. Dies bestätigt auch die IHK Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim in einer aktuellen Umfrage, wonach sich in dieser Wirtschaftsregion 46 % der Unternehmen und damit deutlich mehr als im Bundesdurchschnitt mit „Power Purchase Agreements“ (PPA) (26 %) beschäftigen. Diese zusätzliche Chance durch die Erneuerbare Energien, weitere Standortvorteile zu generieren, hat der Landkreis Emsland ebenfalls rechtzeitig erkannt und bringt sich u. a. durch das Interreg-Projekt „Green Renewable Industrial Transition Hotspots“ (GRITH) aktiv ein, um auf steigende Energiepreise, Netzüberlastung und Umweltauflagen zu reagieren, indem es die öffentliche Förderung, wie z. B. das EEG, überdenkt und neue Geschäfts- und Betriebsmodelle entwickeln lässt. Der Landkreis Emsland kommt dieser Planungspflicht derzeit nach, indem er angesichts der Neunovellierung des NROG vom 19.04.2024 Festlegung von Flächen für die Windenergie an Land gem. § 5 Abs. 1 S. 3 NROG in einem sachlichen Teilprogramm Windenergie zum Regionalen Raumordnungsprogramm entsprechend neu aufstellt und geeignete sowie raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete der Windenergienutzung ausweist. Der Landkreis Emsland beabsichtigt ausweislich des Abschnitts 3.1 des Entwurfs Begründung des sachlichen Teils Windenergie zum RROP 2024 den Ausbau erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und mittelfristig die Deckung seines gesamten Eigenbedarfs aus erneuerbaren Energien. Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich der Landkreis Emsland nicht nur zu den Klimaschutzzielen des Landes Niedersachsen bekennt, sondern aktiv daran arbeitet, diese auch umzusetzen und die hierfür erforderlichen Flächen zu schaffen.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 1914 Im ersten Entwurf des sachlichen Teilprogramm des RROP-Windenergie 2024 wird lt. „Steckbrief zur raumplanerischen Abwägung“ ein Rohflächenpotenzial für die Teilflächen 01, 02 und 03 des Potenzialflächenkomplexes (PFK) Nr. 108 mit insgesamt ca. 786,7 ha beschrieben (Vgl. Abb. 1). Abb.1: - Quelle: Steckbriefe zur regionalplanerischen Abwägung – S. 149 Abb.2: Quelle: Steckbriefe zur regionalplanerischen Abwägung – S. 152 Grundsätzlich sehen wir die Heranziehung von geschlossenen Waldflächenkomplexen für die Ausweisung der</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co.	nicht zugeordnet	<p>Windenergienutzung bei ausreichendem Flächenpotenzial im Offenlandbereich, wie z. B. Grünland und Ackerfläche, kritisch. Zum einen können die zukünftigen Windenergieanlagenstandorte (WEA) räumlich nicht kompakt, wie im Freilandbereich üblich, aufgestellt werden, weil die Turbulenzbedingungen einen größeren standsicherheitsbedingten Abstand unter den WEAs erfordert. Des Weiteren ist jeder Waldverlust bedingt durch die Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen sowie Kalamitäten durch die Eingriffs- und Kompensationsregelung an anderer Stelle wieder auszugleichen. Zum einen können die zukünftigen Windenergieanlagenstandorte (WEA) räumlich nicht kompakt, wie im Freilandbereich üblich, aufgestellt werden, weil die Turbulenzbedingungen einen größeren standsicherheitsbedingten Abstand unter den WEAs erfordert. Des Weiteren ist jeder Waldverlust bedingt durch die Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen sowie Kalamitäten durch die Eingriffs- und Kompensationsregelung an anderer Stelle wieder auszugleichen. Dieses naturschutzfachliche und planerische Erfordernis auf Waldersatz erzeugt auf bisherigen Freiflächen einen weiteren zu erwartenden Flächennutzungskonflikt zwischen intensiver Landwirtschaft und zukünftigen Aufforstungsflächen. Insbesondere für die Teilfläche 01 kann die Agrowea nachvollziehen, dass insbesondere im südlichen Bereich Erweiterungsflächenpotenzial für die Windenergie genutzt werden kann und begrüßt die nach Abwägung getroffene Darstellung im 1. Entwurf des RROPs. Wir erachten folglich die erweiterte Neufäche, insbesondere bezogen auf die Teilfläche 01, und bisherige östl. bestehende Ausweisung als geeignet für Windenergie. Der bestehende Bürgerwindpark Freren verfügt sowohl bei den Bürgern als auch auf der Ebene der Gemeinde über eine breite Akzeptanz. Durch das klare Bekenntnis, sowohl bei der Errichtung des Bestandsparks als auch bei der Erweiterung wieder einen Bürgerwindpark zu errichten, zeigt sich auch hier ein hohes Maß an Akzeptanz und Unterstützung. Des Weiteren besteht in der Region seitens der dort ansässigen Industrie ein erhöhter Bedarf an grün erzeugter Energie. Dieser kann mit einer Ausweisung und Realisierung des Bürgerwindparks „Freren“ umfänglicher gewährleistet werden, sodass bestehende Wirtschaftsstandorte im Emsland nicht nur gesichert, sondern auch Wachstumsimpulse in der Region gesetzt werden. Wir bitten die vorgebrachten Aspekte zu berücksichtigen und die vorgestellte Fläche im weiteren Aufstellungsverfahren ergebnisoffen in den Blick zu nehmen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
KG		KG i. V. [Name anonymisiert]	
lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1942 Neuaufstellung - Sachliches Teilprogramm Windenergie Raumordnungsprogramm - Landkreis Emsland 2024 Hier: Stellungnahme zum 1. Entwurf RROP für potenzielle Erweiterung Windenergie Gersten Potenzialflächenkomplex PFK Nr. 88 – (VR WEN 44) Sehr geehrter Herr Dr. Kiehl, Sehr geehrter Herr Griesehop, sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1943 Gegenstand unserer Stellungnahme ist, die Beibehaltung und vergrößerte Ausweisung des Vorranggebietes für Windenergie (VR WEN 44) Nr. 88 „Gersten“ im Bereich der Samtgemeinde Lengerich im Rahmen der Begleitung der geplanten Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms konstruktiv zu begleiten und anzuregen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1944 Wir nehmen Bezug auf den nunmehr ausliegenden Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland und wollen gerne Stellung nehmen. Im Sinne der aktuellen politischen Ausrichtung der Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf eine Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, gilt es, den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Belange möglichst raumverträglich sowie konfliktarm zu gestalten. Die Bundesregierung legte den Rahmen dafür mit dem Klimaschutz-Gesetzgebungspaket aus dem Jahr 2022 fest. Der Ausbau erneuerbarer Energien wird in § 2 EEG als Belang von überragendem öffentlichem Interesse aufgewertet. Die Ausbauziele wurden mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 in einem Ausbaupfad konkretisiert und deutlich angehoben. Der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch soll auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden, um im Jahr 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Der Windenergie, als kostengünstige, etablierte und klimafreundliche Technologie wird dabei eine entscheidende Rolle beigemessen. Windenergieanlagen an Land sollen nach dem Ausbaupfad des EEG deutschlandweit auf eine installierte Leistung in Höhe von 115 Gigawatt im Jahr 2030 gesteigert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die derzeit ausgewiesenen Windenergieflächen an Land in der gesamten Bundesfläche in Höhe von 0,8 Prozent auf 2 Prozent gesteigert werden. Dafür werden den Ländern mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für den Ausbau der Windenergie verbindliche Flächenziele vorgegeben. Nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz hat Niedersachsen statt der bisherigen ausgewiesenen Landesfläche in Höhe von 1,1 Prozent	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert in Höhe von 1,7 Prozent der Landesfläche als Zwischenziel zu erreichen sowie bis zum 31. Dezember 2032 eine Fläche in Höhe von 2,2 Prozent für die Windenergie an Land auszuweisen. Nach § 4 Abs.1 Nds KlimaG soll der Ausstoß der Treibhausgasemissionen in Niedersachsen bis zum Jahr 2030 um mindestens 50 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 reduziert werden. Das Land Niedersachsen hat sich zudem ausweislich des Windenergieerlasses vom 20. Juli 2021 Abschnitt 1.1 und der Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogrammes Niedersachsen (LROP) vom 7. September 2022 Abschnitt 4.2.1 der vorrangigen Erzeugung nachhaltiger und erneuerbarer Energien sowie dem Klimaschutz verpflichtet. Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll schnellstmöglich vorangetrieben werden, um die Klimaschutzziele und Klimaneutralität zu erreichen. In Niedersachsen befinden sich aufgrund der geographischen und meteorologischen Gegebenheiten eine Vielzahl an geeigneten Flächenkomplexen von hervorragendem Potenzial für die Nutzung der Windenergie. Niedersachsen hat von der planerischen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Ausweisung der notwendigen Flächen auf die kommunalen Planungsträger zu übertragen und kommunale Teilflächenziele festzulegen. Für den Landkreis Emsland als Träger der Regionalplanung beträgt das regionale Teilflächenziel 3,07 Prozent. Die Nachfrage von regional ansässigen - zum Teil auch energieintensiven - Unternehmen nach regionaler Energie aus erneuerbaren Quellen ist im Landkreis Emsland stark angestiegen. Dies bestätigt auch die IHK Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim in einer aktuellen Umfrage, wonach sich in dieser Wirtschaftsregion 46 % der Unternehmen und damit deutlich mehr als im Bundesdurchschnitt mit „Power Purchase Agreements“ PPAs (26 %) beschäftigen. Diese zusätzliche Chance durch die Erneuerbare Energien, weitere Standortvorteile zu generieren, hat der Landkreis Emsland ebenfalls rechtzeitig erkannt und bringt sich u. a. durch das Interreg-Projekt „Green Renewable Industrial Transition Hotspots“ (GRITH) aktiv ein, um auf steigende Energiepreise, Netzüberlastung und Umweltauflagen zu reagieren, indem es die öffentliche Förderung, wie z. B. das EEG, überdenkt und neue Geschäfts- und Betriebsmodelle entwickeln lässt. Der Landkreis Emsland kommt dieser Planungspflicht derzeit nach, indem er angesichts der Neuvollierung des NROG vom 19.04.2024 Festlegung von Flächen für die Windenergie an Land gem. § 5 Abs. 1 S. 3 NROG in einem sachlichen Teilprogramm Windenergie zum Regionalen Raumordnungsprogramm entsprechend neu aufstellt und geeignete sowie raumbedeutsame</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Standorte als Vorranggebiete der Windenergienutzung ausweist. Der Landkreis Emsland beabsichtigt ausweislich des Abschnitts 3.1 des Entwurfs Begründung des sachlichen Teils Windenergie zum RROP 2024 den Ausbau erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und mittelfristig die Deckung seines gesamten Eigenbedarfs aus erneuerbaren Energien. Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich der Landkreis Emsland nicht nur zu den Klimaschutzzielen des Landes Niedersachsen bekennt, sondern aktiv daran arbeitet, diese auch umzusetzen und die hierfür erforderlichen Flächen zu schaffen.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1953 Aktuell ergäbe sich ein Potenzialflächenkomplex (PFK) Nr.44 aufgrund der Abstände zur Wohnbebauung im Außengebiet von 700 m sowie 1.000 m zu Ortslagen bestehend aus den Teilgebieten 01 und 02. Im ersten Entwurf des sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 wird lt. „Steckbrief zur raumplanerischen Abwägung“ ein Rohflächenpotenzial für beide Teilflächen mit ca. 269,1 ha beschrieben. Nach Abwägung entspricht o. g. Flächengröße des PFK Nr. 88 dem zukünftigen Vorranggebiet VR WEN 44 (vgl. Abb. 1 + Abb. 2). Abb.1: Quelle: Steckbriefe zur regionalplanerischen Abwägung – S. 128 Abb. 2: Quelle: Steckbriefe zur regionalplanerischen Abwägung – S. 130 Ein weiterer Vorteil des PFKs „Gersten“ ist der waldfreie Anteil der Potenzialfläche. Dieser würde ohne Beanspruchung von großflächigen Waldgebieten einen Beitrag zur Erfüllung des landesweiten Flächenziels für die Windenergie leisten. Grundsätzlich sehen wir die Heranziehung von geschlossenen Waldflächenkomplexen für die Ausweisung der Windenergienutzung bei ausreichendem Flächenpotenzial im Offenlandbereich, wie z. B. Grünland und Ackerfläche, kritisch. Zum einen können die zukünftigen Windenergieanlagenstandorte (WEA) räumlich nicht kompakt, wie im Freilandbereich üblich, aufgestellt werden, weil die Turbulenzbedingungen einen größeren standsicherheitsbedingten Abstand unter den WEAs erfordert. Des Weiteren ist jeder Waldverlust bedingt durch die Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen sowie Kalamitäten durch die Eingriffs- und Kompensationsregelung an anderer Stelle wieder auszugleichen. Dieses naturschutzfachliche und planerische Erfordernis auf Waldersatz erzeugt auf bisherigen Freiflächen einen weiteren zu erwartenden Flächennutzungskonflikt zwischen intensiver Landwirtschaft und zukünftigen Aufforstungsflächen. Wir erachten folglich die erweiterte Neuffläche grundsätzlich als geeignet für Windenergie. Der bestehende „Bürgerwindpark Lengerich“ verfügt, sowohl bei den Bürgern als auch auf der Ebene der Gemeinde, über eine breite Akzeptanz. Durch das klare</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Bekanntnis, sowohl beim Repowering als auch bei der geringfügigen Erweiterung wieder einen Bürgerwindpark zu errichten, zeigt sich auch hier ein hohes Maß an Akzeptanz und Unterstützung. Zusätzlich besteht in der Samtgemeinde Lengerich seitens der dort ansässigen Industrie ein erhöhter grüner Energiebedarf. Dieser kann mit der aufgezeigten geringfügigen Erweiterung u. a. durch den Bürgerwindpark Lengerich umfänglicher gewährleistet werden, sodass bestehende Wirtschaftsstandorte im Emsland nicht nur gesichert, sondern auch Wachstumsimpulse in der Region gesetzt werden. Wir bitten die vorgebrachten Aspekte zu berücksichtigen und die vorgestellte Fläche im weiteren Aufstellungsverfahren ergebnisoffen in den Blick zu nehmen.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1961 Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Agrowea GmbH & Co. KG i. V. Christoph Pieper</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1962 Neuaufstellung - Sachliches Teilprogramm Windenergie Raumordnungsprogramm - Landkreis Emsland 2024 wegen: Stellungnahme und Anregung der potenziellen Neufäche für Windenergienutzung „Dersum“ zur Aufnahme im RROP</p> <p>Sehr geehrter Herr [Name anonymisiert] , sehr geehrter Herr [Name anonymisiert] , sehr geehrte Damen und Herren, wir nehmen Bezug auf den nunmehr ausliegenden Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland und wollen gerne Stellung nehmen. Im Sinne der aktuellen politischen Ausrichtung der Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf eine Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, gilt es, den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Belange möglichst raumverträglich sowie konfliktarm zu gestalten.</p> <p>Die Bundesregierung legte den Rahmen dafür mit dem Klimaschutz-Gesetzgebungspaket aus dem Jahr 2022 fest. Der Ausbau erneuerbarer Energien wird in § 2 EEG als Belang von überragendem öffentlichem Interesse aufgewertet. Die Ausbauziele wurden mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 in einem Ausbaupfad konkretisiert und deutlich angehoben. Der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch soll auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden, um im Jahr 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Der Windenergie, als kostengünstige, etablierte und klimafreundliche Technologie wird dabei eine entscheidende Rolle beigemessen. Windenergieanlagen an Land sollen nach dem Ausbaupfad des EEG deutschlandweit auf eine installierte Leistung</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>in Höhe von 115 Gigawatt im Jahr 2030 gesteigert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die derzeit ausgewiesenen Windenergieflächen an Land in der gesamten Bundesfläche in Höhe von 0,8 Prozent auf 2 Prozent gesteigert werden. Dafür werden den Ländern mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für den Ausbau der Windenergie verbindliche Flächenziele vorgegeben. Nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz hat Niedersachsen statt der bisherigen ausgewiesenen Landesfläche in Höhe von 1,1 Prozent bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert in Höhe von 1,7 Prozent der Landesfläche als Zwischenziel zu erreichen sowie bis zum 31. Dezember 2032 eine Fläche in Höhe von 2,2 Prozent für die Windenergie an Land auszuweisen. Nach § 4 Abs.1 Nds KlimaG soll der Ausstoß der Treibhausgasemissionen in Niedersachsen bis zum Jahr 2030 um mindestens 50 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 reduziert werden. Das Land Niedersachsen hat sich zudem ausweislich des Windenergieerlasses vom 20. Juli 2021 Abschnitt 1.1 und der Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogrammes Niedersachsen (LROP) vom 7. September 2022 Abschnitt 4.2.1 der vorrangigen Erzeugung nachhaltiger und erneuerbarer Energien sowie dem Klimaschutz verpflichtet. Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll schnellstmöglich vorangetrieben werden, um die Klimaschutzziele und Klimaneutralität zu erreichen. In Niedersachsen befinden sich aufgrund der geographischen und meteorologischen Gegebenheiten eine Vielzahl an geeigneten Flächenkomplexen von hervorragendem Potenzial für die Nutzung der Windenergie. Niedersachsen hat von der planerischen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Ausweisung der notwendigen Flächen auf die kommunalen Planungsträger zu übertragen und kommunale Teilflächenziele festzulegen. Für den Landkreis Emsland als Träger der Regionalplanung beträgt das regionale Teilflächenziel 3,07 Prozent. Die Nachfrage von regional ansässigen - zum Teil auch energieintensiven - Unternehmen nach regionaler Energie aus erneuerbaren Quellen ist im Landkreis Emsland stark angestiegen. Dies bestätigt auch die IHK Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim in einer aktuellen Umfrage, wonach sich in dieser Wirtschaftsregion 46 % der Unternehmen und damit deutlich mehr als im Bundesdurchschnitt mit „Power Purchase Agreements“ PPAs (26 %) beschäftigen. Diese zusätzliche Chance durch die Erneuerbare Energien, weitere Standortvorteile zu generieren, hat der Landkreis Emsland ebenfalls rechtzeitig erkannt und bringt sich u. a. durch das Interreg-Projekt „Green Renewable Industrial Transition Hotspots“ (GRITH) aktiv ein, um auf steigende</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Energiepreise, Netzüberlastung und Umweltauflagen zu reagieren, indem es die öffentliche Förderung, wie z. B. das EEG, überdenkt und neue Geschäfts- und Betriebsmodelle entwickeln lässt. Der Landkreis Emsland kommt dieser Planungspflicht derzeit nach, indem er angesichts der Neunovellierung des NROG vom 19.04.2024 Festlegung von Flächen für die Windenergie an Land gem. § 5 Abs. 1 S. 3 NROG in einem sachlichen Teilprogramm Windenergie zum Regionalen Raumordnungsprogramm entsprechend neu aufstellt und geeignete sowie raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete der Windenergienutzung ausweist. Der Landkreis Emsland beabsichtigt ausweislich des Abschnitts 3.1 des Entwurfs Begründung des sachlichen Teils Windenergie zum RROP 2024 den Ausbau erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und mittelfristig die Deckung seines gesamten Eigenbedarfs aus erneuerbaren Energien. Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich der Landkreis Emsland nicht nur zu den Klimaschutzzielen des Landes Niedersachsen bekennt, sondern aktiv daran arbeitet, diese auch umzusetzen und die hierfür erforderlichen Flächen zu schaffen.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1972 Gegenstand unserer Stellungnahme ist die Anregung einer Ausweisung einer neuen Vorrangfläche für Windenergienutzung im Bereich der Samtgemeinde Dörpen - Ortsteil Dersum - im Rahmen der ausliegenden Neuaufstellung Ihres RROP. Berücksichtigt werden bei diesem Gebietsvorschlag „Dersum“. Zusammenfassend ist im Bereich Dersum innerhalb der Samtgemeinde Dörpen, aufgrund der einzuhaltenden Abstände zur Wohnbebauung im Außengebiet von 700 m sowie 1.000 m zu Ortslagen in östlicher sowie westlicher Richtung (vgl. Abb. 1) und unter Beachtung des umschließenden FFH-Gebiets eine Potenzialfläche für Windenergie von ca. 27 ha. In der Potenzialkarte aufgrund interner Ermittlung wird der Potenzialflächenkomplex (PFK) der avisierten Fläche „Dersum“ (rot umrandet) dargestellt (vgl. Abb. 1). Abb. 1: Flächenpotenzial „Dersum“ Quelle: eigener Entwurf Ein weiterer Vorteil des Potenzials „Dersum“ ist der nahezu waldfreie Anteil des Potenzialfläche. Dieser würde ohne Beanspruchung von großflächigen Waldgebieten einen Beitrag zur Erfüllung des landesweiten Flächenziels für die Windenergie leisten. Grundsätzlich sehen wir die Heranziehung von geschlossenen Waldflächenkomplexen für Windenergie bei ausreichendem Flächenpotenzial im Offenlandbereich, wie z. B. Grünland und Ackerfläche, kritisch. Zum einen können die zukünftigen Windenergieanlagenstandorte (WEA) räumlich nicht kompakt, wie im Freilandbereich üblich, aufgestellt werden, weil die Turbulenzbedingungen einen größeren standsicherheitsbedingten</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der vorgeschlagene Bereich ist vom Landkreis Emsland nicht als Potenzialfläche ermittelt worden. Grund sind entgegenstehende Negativkriterien gem. Planungskonzept. Vorliegend betrifft dies die Lage innerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Ems. Innerhalb der gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Abs. 2 WHG sowie der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 3 WHG ist nach § 78 Abs. 4 WHG (i.V.m. § 78 Abs. 8 WHG) ist die Errichtung baulicher Anlagen nach den §§ 30 und 33-35 des BauGB in der Regel untersagt. Aus diesem Grund hält der Landkreis Emsland derartige Flächen für VR WEN nicht geeignet und sieht von einer Festlegung ab.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Abstand unter den WEAs erfordert. Des Weiteren ist jeder Waldverlust bedingt durch die Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen sowie Kalamitäten durch die Eingriffs- und Kompensationsregelung an anderer Stelle wieder auszugleichen. Dieses naturschutzfachliche und planerische Erfordernis auf Waldersatz erzeugt auf bisherigen Freiflächen einen weiteren zu erwartenden Flächennutzungskonflikt zwischen intensiver Landwirtschaft und zukünftigen Aufforstungsflächen. Gravierende Konflikte im Sinne des Arten- und Naturschutzes sind in der Potenzialfläche „Dersum“ nicht zu erwarten, da der überwiegende Anteil des Areals landwirtschaftlicher Nutzung unterliegt. Des Weiteren besteht in den Ortsteilen Dersum in der Samtgemeinde Dörpen seitens der dort ansässigen Industrie ein erhöhter Bedarf an grün erzeugter Energie. Dieser kann mit einer Ausweisung und Realisierung des Bürgerwindparks „Dersum“ umfänglicher gewährleistet werden, sodass bestehende Wirtschaftsstandorte im Emsland nicht nur gesichert, sondern auch Wachstumsimpulse in der Region gesetzt werden. Wir erachten folglich die Neufäche grundsätzlich als geeignet für Windenergie.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1980 Wir bitten die vorgebrachten Aspekte zu berücksichtigen und die vorgestellte Fläche im weiteren Aufstellungsverfahren ergebnisoffen in den Blick zu nehmen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Agrowea GmbH & Co. KG i. V. [Name anonymisiert]</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1989 Neuaufstellung - Sachliches Teilprogramm Windenergie Raumordnungsprogramm - Landkreis Emsland 2024 Hier: Stellungnahme der potenziellen Erweiterung des zukünftigen Windenergievorranggebiet Neudersum (VR WEN 11) – PFK Nr. 10 lt. 1. RROP-Entwurf Sehr geehrter Herr [Name anonymisiert] , sehr geehrter Herr [Name anonymisiert] , sehr geehrte Damen und Herren, wir nehmen Bezug auf den nunmehr ausliegenden Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland und wollen gerne Stellung nehmen. Im Sinne der aktuellen politischen Ausrichtung der Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf eine Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, gilt es, den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Belange möglichst raumverträglich sowie konfliktarm zu gestalten. Die Bundesregierung legte den Rahmen dafür mit dem Klimaschutz-Gesetzgebungspaket aus dem Jahr 2022 fest. Der Ausbau erneuerbarer Energien wird in § 2 EEG als</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Belang von überragendem öffentlichem Interesse aufgewertet. Die Ausbauziele wurden mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 in einem Ausbaupfad konkretisiert und deutlich angehoben. Der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch soll auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden, um im Jahr 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Der Windenergie, als kostengünstige, etablierte und klimafreundliche Technologie wird dabei eine entscheidende Rolle beigemessen. Windenergieanlagen an Land sollen nach dem Ausbaupfad des EEG deutschlandweit auf eine installierte Leistung in Höhe von 115 Gigawatt im Jahr 2030 gesteigert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die derzeit ausgewiesenen Windenergieflächen an Land in der gesamten Bundesfläche in Höhe von 0,8 Prozent auf 2 Prozent gesteigert werden. Dafür werden den Ländern mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für den Ausbau der Windenergie verbindliche Flächenziele vorgegeben. Nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz hat Niedersachsen statt der bisherigen ausgewiesenen Landesfläche in Höhe von 1,1 Prozent bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert in Höhe von 1,7 Prozent der Landesfläche als Zwischenziel zu erreichen sowie bis zum 31. Dezember 2032 eine Fläche in Höhe von 2,2 Prozent für die Windenergie an Land auszuweisen. Nach § 4 Abs.1 Nds KlimaG soll der Ausstoß der Treibhausgasemissionen in Niedersachsen bis zum Jahr 2030 um mindestens 50 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 reduziert werden. Das Land Niedersachsen hat sich zudem ausweislich des Windenergieerlasses vom 20. Juli 2021 Abschnitt 1.1 und der Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogrammes Niedersachsen (LROP) vom 7. September 2022 Abschnitt 4.2.1 der vorrangigen Erzeugung nachhaltiger und erneuerbarer Energien sowie dem Klimaschutz verpflichtet. Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll schnellstmöglich vorangetrieben werden, um die Klimaschutzziele und Klimaneutralität zu erreichen. In Niedersachsen befinden sich aufgrund der geographischen und meteorologischen Gegebenheiten eine Vielzahl an geeigneten Flächenkomplexen von hervorragendem Potenzial für die Nutzung der Windenergie. Niedersachsen hat von der planerischen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Ausweisung der notwendigen Flächen auf die kommunalen Planungsträger zu übertragen und kommunale Teilflächenziele festzulegen. Für den Landkreis Emsland als Träger der Regionalplanung beträgt das regionale Teilflächenziel 3,07 Prozent. Die Nachfrage von regional ansässigen - zum Teil auch energieintensiven - Unternehmen nach regionaler Energie aus</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>erneuerbaren Quellen ist im Landkreis Emsland stark angestiegen. Dies bestätigt auch die IHK Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim in einer aktuellen Umfrage, wonach sich in dieser Wirtschaftsregion 46 % der Unternehmen und damit deutlich mehr als im Bundesdurchschnitt mit „Power Purchase Agreements“ (PPA) (26 %) beschäftigen. Diese zusätzliche Chance durch die Erneuerbare Energien, weitere Standortvorteile zu generieren, hat der Landkreis Emsland ebenfalls rechtzeitig erkannt und bringt sich u. a. durch das Interreg-Projekt „Green Renewable Industrial Transition Hotspots“ (GRITH) aktiv ein, um auf steigende Energiepreise, Netzüberlastung und Umweltauflagen zu reagieren, indem es die öffentliche Förderung, wie z. B. das EEG, überdenkt und neue Geschäfts- und Betriebsmodelle entwickeln lässt. Der Landkreis Emsland kommt dieser Planungspflicht derzeit nach, indem er angesichts der Neunovellierung des NROG vom 19.04.2024 Festlegung von Flächen für die Windenergie an Land gem. § 5 Abs. 1 S. 3 NROG in einem sachlichen Teilprogramm Windenergie zum Regionalen Raumordnungsprogramm entsprechend neu aufstellt und geeignete sowie raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete der Windenergienutzung ausweist. Der Landkreis Emsland beabsichtigt ausweislich des Abschnitts 3.1 des Entwurfs Begründung des sachlichen Teils Windenergie zum RROP 2024 den Ausbau erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und mittelfristig die Deckung seines gesamten Eigenbedarfs aus erneuerbaren Energien. Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich der Landkreis Emsland nicht nur zu den Klimaschutzzielen des Landes Niedersachsen bekennt, sondern aktiv daran arbeitet, diese auch umzusetzen und die hierfür erforderlichen Flächen zu schaffen.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1999 Im ersten Entwurf des sachlichen Teilprogramm des RROP-Windenergie 2024 wird lt. „Steckbrief zur raumplanerischen Abwägung“ ein Rohflächenpotenzial des Potenzialflächenkomplexes (PFK) Nr. 10 mit insgesamt ca. 381 ha beschrieben. Nach Abwägung entspricht o. g. Flächengröße des PFK Nr. 10 dem zukünftigen Vorranggebiet VR WEN 11 (s. Abb. 1). Abb.1: Quelle: Steckbriefe zur regionalplanerischen Abwägung – S. 26 Die Agrowea kann nachvollziehen, dass im nördlichen und mittleren Bereich Erweiterungsflächenpotenzial für die Windenergie besteht und begrüßt die nach Abwägung getroffene Darstellung. Zusätzlich besteht in der Samtgemeinde Dörpen seitens der dort ansässigen Industrie ein erhöhter grüner Energiebedarf. Dieser kann mit der aufgezeigten geringfügigen Erweiterung u. a. durch den Bürgerwindpark Lengerich umfänglicher gewährleistet werden, sodass bestehende Wirtschaftsstandorte im Emsland nicht nur gesichert, sondern auch</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Wachstumsimpulse in der Region gesetzt werden. Wir erachten folglich die erweiterte Neufläche in Teilen als geeignet für Windenergie.	
lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2002 Wir bitten die vorgebrachten Aspekte zu berücksichtigen und die vorgestellte Fläche im weiteren Aufstellungsverfahren ergebnisoffen in den Blick zu nehmen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Agrowea GmbH & Co. KG i. V. [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2010 Neuaufstellung - Sachliches Teilprogramm Windenergie Raumordnungsprogramm - Landkreis Emsland 2024 Hier: Stellungnahme der potenziellen Erweiterung des zukünftigen Windenergievorranggebiet Neurhede (VR WEN 03) – PFK- Nr. 05 lt. 1. RROP-Entwurf Sehr geehrter Herr Dr. Kiehl, sehr geehrter Herr Griesehop, sehr geehrte Damen und Herren, wir nehmen Bezug auf den nunmehr ausliegenden Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland und wollen gerne Stellung nehmen. Im Sinne der aktuellen politischen Ausrichtung der Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf eine Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, gilt es, den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Belange möglichst raumverträglich sowie konfliktarm zu gestalten. Die Bundesregierung legte den Rahmen dafür mit dem Klimaschutz-Gesetzgebungspaket aus dem Jahr 2022 fest. Der Ausbau erneuerbarer Energien wird in § 2 EEG als Belang von überragendem öffentlichem Interesse aufgewertet. Die Ausbauziele wurden mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 in einem Ausbaupfad konkretisiert und deutlich angehoben. Der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch soll auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden, um im Jahr 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Der Windenergie, als kostengünstige, etablierte und klimafreundliche Technologie wird dabei eine entscheidende Rolle beigemessen. Windenergieanlagen an Land sollen nach dem Ausbaupfad des EEG deutschlandweit auf eine installierte Leistung in Höhe von 115 Gigawatt im Jahr 2030 gesteigert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die derzeit ausgewiesenen Windenergieflächen an Land in der gesamten Bundesfläche in Höhe von 0,8 Prozent auf 2 Prozent gesteigert werden. Dafür werden den Ländern mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für den Ausbau der Windenergie verbindliche Flächenziele vorgegeben. Nach dem	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Windenergieflächenbedarfsgesetz hat Niedersachsen statt der bisherigen ausgewiesenen Landesfläche in Höhe von 1,1 Prozent bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert in Höhe von 1,7 Prozent der Landesfläche als Zwischenziel zu erreichen sowie bis zum 31. Dezember 2032 eine Fläche in Höhe von 2,2 Prozent für die Windenergie an Land auszuweisen. Nach § 4 Abs.1 Nds KlimaG soll der Ausstoß der Treibhausgasemissionen in Niedersachsen bis zum Jahr 2030 um mindestens 50 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 reduziert werden. Das Land Niedersachsen hat sich zudem ausweislich des Windenergieerlasses vom 20. Juli 2021 Abschnitt 1.1 und der Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogrammes Niedersachsen (LROP) vom 7. September 2022 Abschnitt 4.2.1 der vorrangigen Erzeugung nachhaltiger und erneuerbarer Energien sowie dem Klimaschutz verpflichtet. Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll schnellstmöglich vorangetrieben werden, um die Klimaschutzziele und Klimaneutralität zu erreichen. In Niedersachsen befinden sich aufgrund der geographischen und meteorologischen Gegebenheiten eine Vielzahl an geeigneten Flächenkomplexen von hervorragendem Potenzial für die Nutzung der Windenergie. Niedersachsen hat von der planerischen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Ausweisung der notwendigen Flächen auf die kommunalen Planungsträger zu übertragen und kommunale Teilflächenziele festzulegen. Für den Landkreis Emsland als Träger der Regionalplanung beträgt das regionale Teilflächenziel 3,07 Prozent. Die Nachfrage von regional ansässigen - zum Teil auch energieintensiven - Unternehmen nach regionaler Energie aus erneuerbaren Quellen ist im Landkreis Emsland stark angestiegen. Dies bestätigt auch die IHK Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim in einer aktuellen Umfrage, wonach sich in dieser Wirtschaftsregion 46 % der Unternehmen und damit deutlich mehr als im Bundesdurchschnitt mit „Power Purchase Agreements“ (PPA) (26 %) beschäftigen. Diese zusätzliche Chance durch die Erneuerbare Energien, weitere Standortvorteile zu generieren, hat der Landkreis Emsland ebenfalls rechtzeitig erkannt und bringt sich u. a. durch das Interreg-Projekt „Green Renewable Industrial Transition Hotspots“ (GRITH) aktiv ein, um auf steigende Energiepreise, Netzüberlastung und Umweltauflagen zu reagieren, indem es die öffentliche Förderung, wie z. B. das EEG, überdenkt und neue Geschäfts- und Betriebsmodelle entwickeln lässt. Der Landkreis Emsland kommt dieser Planungspflicht derzeit nach, indem er angesichts der Neunovellierung des NROG vom 19.04.2024 Festlegung von Flächen für die Windenergie an Land gem. § 5 Abs. 1 S. 3 NROG in einem sachlichen Teilprogramm</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Windenergie zum Regionalen Raumordnungsprogramm entsprechend neu aufstellt und geeignete sowie raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete der Windenergienutzung ausweist. Der Landkreis Emsland beabsichtigt ausweislich des Abschnitts 3.1 des Entwurfs Begründung des sachlichen Teils Windenergie zum RROP 2024 den Ausbau erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und mittelfristig die Deckung seines gesamten Eigenbedarfs aus erneuerbaren Energien. Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich der Landkreis Emsland nicht nur zu den Klimaschutzzielen des Landes Niedersachsen bekennt, sondern aktiv daran arbeitet, diese auch umzusetzen und die hierfür erforderlichen Flächen zu schaffen.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2020 Im ersten Entwurf des sachlichen Teilprogramm des RROP-Windenergie 2024 wird lt. „Steckbrief zur raumplanerischen Abwägung“ ein Rohflächenpotenzial des Potenzialflächenkomplexes (PFK) Nr. 05 mit insgesamt ca. 222 ha beschrieben (Vgl. Abb. 1). Abb.1: - Quelle: Steckbriefe zur regionalplanerischen Abwägung – S. 11 Die Agrowea kann nachvollziehen, dass die Ausweisung im Rahmen der reinen Bestandsicherung vorhandener Windenergiestandorte übernommen werden als Vorranggebiete für Windenergie, aber plädiert für eine weitsichtige Bedarfsplanung im Sinne des Repowering der Altanlagen, insbesondere im südl. Bereich der Teilfläche 03 östlich der Bundesautobahn 31. Dort wäre einer Rotoroutplanung, abweichend von den Kriterien der Regionalplanung zielführend. Wir erachten folglich die erweiterte Neufläche als geeignet für Windenergie und bitten die vorgebrachten Aspekte zu berücksichtigen und die vorgestellte Fläche im weiteren Aufstellungsverfahren ergebnisoffen in den Blick zu nehmen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen Erweiterung wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Die berücksichtigte Rotor-In-Regelung gewährleistet eine</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>unabhängig von der Anlagenentwicklung klare planerische Außengrenze von Windparks und wird daher beibehalten. Die Rotor-In-Regelung gilt für alle festgelegten VR WEN im Landkreis Emsland. Da der Landkreis zudem auch mit dieser Regelung die gesetzlichen Flächenziele erfüllt und eine darüber hinausgehende Flächenausweisung nicht gefordert ist, wird an der Rotor-In-Regelung auch im Bereich des in Rede stehenden Gebiets festgehalten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB). Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2021 Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Agrowea GmbH & Co. KG i. V. [Name anonymisiert]</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2025 Neuaufstellung - Sachliches Teilprogramm Windenergie Raumordnungsprogramm - Landkreis Emsland 2024 Hier: Stellungnahme zu der potenziellen Neufäche „Klosterholte“ im zukünftigen Windenergievorranggebiet (VR WEN 41) - Nr. 79 lt. 1. RROP-Entwurf Sehr geehrter [Name anonymisiert] , sehr geehrter [Name anonymisiert] , sehr geehrte Damen und Herren, Gegenstand unseres Schreibens ist die Ausweisung des Vorranggebietes für Windenergie Nr. 41 „Klosterholte“ im Bereich der Samtgemeinde Geeste und der Stadt Haselünne, im Rahmen der Begleitung der geplanten Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms konstruktiv zu begleiten und anzuregen. Wir nehmen Bezug auf den nunmehr ausliegenden Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland und wollen gerne Stellung nehmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2026 Im Sinne der aktuellen politischen Ausrichtung der Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf eine Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, gilt es, den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Belange möglichst raumverträglich sowie konfliktarm zu gestalten. Die Bundesregierung legte den Rahmen dafür mit dem Klimaschutz-Gesetzgebungspaket aus dem Jahr 2022 fest. Der Ausbau erneuerbarer Energien wird in § 2 EEG als Belang von überragendem öffentlichem Interesse aufgewertet. Die Ausbauziele wurden mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 in einem Ausbaupfad konkretisiert und deutlich angehoben. Der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch soll auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>gesteigert werden, um im Jahr 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Der Windenergie, als kostengünstige, etablierte und klimafreundliche Technologie wird dabei eine entscheidende Rolle beigemessen. Windenergieanlagen an Land sollen nach dem Ausbaupfad des EEG deutschlandweit auf eine installierte Leistung in Höhe von 115 Gigawatt im Jahr 2030 gesteigert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die derzeit ausgewiesenen Windenergieflächen an Land in der gesamten Bundesfläche in Höhe von 0,8 Prozent auf 2 Prozent gesteigert werden. Dafür werden den Ländern mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für den Ausbau der Windenergie verbindliche Flächenziele vorgegeben. Nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz hat Niedersachsen statt der bisherigen ausgewiesenen Landesfläche in Höhe von 1,1 Prozent bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert in Höhe von 1,7 Prozent der Landesfläche als Zwischenziel zu erreichen sowie bis zum 31. Dezember 2032 eine Fläche in Höhe von 2,2 Prozent für die Windenergie an Land auszuweisen. Nach § 4 Abs.1 Nds KlimaG soll der Ausstoß der Treibhausgasemissionen in Niedersachsen bis zum Jahr 2030 um mindestens 50 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 reduziert werden. Das Land Niedersachsen hat sich zudem ausweislich des Windenergieerlasses vom 20. Juli 2021 Abschnitt 1.1 und der Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogrammes Niedersachsen (LROP) vom 7. September 2022 Abschnitt 4.2.1 der vorrangigen Erzeugung nachhaltiger und erneuerbarer Energien sowie dem Klimaschutz verpflichtet. Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll schnellstmöglich vorangetrieben werden, um die Klimaschutzziele und Klimaneutralität zu erreichen. In Niedersachsen befinden sich aufgrund der geographischen und meteorologischen Gegebenheiten eine Vielzahl an geeigneten Flächenkomplexen von hervorragendem Potenzial für die Nutzung der Windenergie. Niedersachsen hat von der planerischen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Ausweisung der notwendigen Flächen auf die kommunalen Planungsträger zu übertragen und kommunale Teilflächenziele festzulegen. Für den Landkreis Emsland als Träger der Regionalplanung beträgt das regionale Teilflächenziel 3,07 Prozent. Die Nachfrage von regional ansässigen - zum Teil auch energieintensiven - Unternehmen nach regionaler Energie aus erneuerbaren Quellen ist im Landkreis Emsland stark angestiegen. Dies bestätigt auch die IHK Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim in einer aktuellen Umfrage, wonach sich in dieser Wirtschaftsregion 46 % der Unternehmen und damit deutlich mehr als im Bundesdurchschnitt mit „Power Purchase Agreements“</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>(PPA) (26 %) beschäftigen. Diese zusätzliche Chance durch die Erneuerbare Energien, weitere Standortvorteile zu generieren, hat der Landkreis Emsland ebenfalls rechtzeitig erkannt und bringt sich u. a. durch das Interreg-Projekt „Green Renewable Industrial Transition Hotspots“ (GRITH) aktiv ein, um auf steigende Energiepreise, Netzüberlastung und Umweltauflagen zu reagieren, indem es die öffentliche Förderung, wie z. B. das EEG, überdenkt und neue Geschäfts- und Betriebsmodelle entwickeln lässt. Der Landkreis Emsland kommt dieser Planungspflicht derzeit nach, indem er angesichts der Neuvollierung des NROG vom 19.04.2024 Festlegung von Flächen für die Windenergie an Land gem. § 5 Abs. 1 S. 3 NROG in einem sachlichen Teilprogramm Windenergie zum Regionalen Raumordnungsprogramm entsprechend neu aufstellt und geeignete sowie raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete der Windenergienutzung ausweist. Der Landkreis Emsland beabsichtigt ausweislich des Abschnitts 3.1 des Entwurfs Begründung des sachlichen Teils Windenergie zum RROP 2024 den Ausbau erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und mittelfristig die Deckung seines gesamten Eigenbedarfs aus erneuerbaren Energien. Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich der Landkreis Emsland nicht nur zu den Klimaschutzzielen des Landes Niedersachsen bekennt, sondern aktiv daran arbeitet, diese auch umzusetzen und die hierfür erforderlichen Flächen zu schaffen.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2035 Im ersten Entwurf des sachlichen Teilprogramm des RROP-Windenergie 2025 wird lt. „Steckbrief zur raumplanerischen Abwägung“ ein Rohflächenpotenzial für die Teilfläche Nr. 79 mit ca. 531 ha beschrieben (Vgl. Abb. 1). Abb.1 Quelle: Steckbriefe zur regionalplanerischen Abwägung – S. 119 Nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungseinwirkungen beträgt das verbleibenden PFK ca. 362,3 ha (s. Abb. 2). Abb. 2: Quelle: Steckbriefe zur regionalplanerischen Abwägung – S. 121 Nach Auffassung der Agrowea ergäbe sich im äußersten Osten des PFKs der Teilfläche 01, in Anlehnung der Regionalplanung des Landkreises Emslandes auf Basis der Abstände zur Wohnbebauung im Außengebiet von 700 m sowie 1.000 m zu den Ortslagen Bawinkel und Klosterholte berücksichtigt, zusätzliches Erweiterungspotenzial. Im südwestlichen Bereich ist nach unserer Ansicht ca. 1,4 ha zusätzlich darstellbar (vgl. Anlage 1 u. Abb. 3). Abb.: 3 Quelle: Steckbriefe zur regionalplanerischen Abwägung + eigener Entwurf Somit wäre ein Gesamtflächenpotenzial von ca. 363,7 ha nach Ansicht der Agrowea insgesamt darstellbar. Wir erachten folglich die erweiterte Neufäche grundsätzlich als geeignet für</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Windenergie. Des Weiteren besteht im Bereich der Gemeinden Geeste und der Stadt Haselünne seitens der dort ansässigen Gewerbebetriebe ein erhöhter Bedarf an grün erzeugter Energie. Dieser kann mit einer Beibehaltung des Windparks „Klosterholte“ umfänglicher gewährleistet werden, sodass bestehende Wirtschaftsstandorte im Emsland nicht nur gesichert, sondern auch Wachstumsimpulse in der Region gesetzt werden.</p>	<p>Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen Erweiterung wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen und das zusätzliche Flächenpotenzial zudem mit 1,4 ha nur äußerst geringfügig ist.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2038 Wir bitten die vorgebrachten Aspekte zu berücksichtigen und die vorgestellte Fläche im weiteren Aufstellungsverfahren ergebnisoffen in den Blick zu nehmen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Agrowea GmbH & Co. KG i. V. [Name anonymisiert]</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2039 Anlage 1: Stellungnahme [Name anonymisiert] zur potenziellen Erweiterung Vorranggebiet Nr. 79 -21. Juni 2024 Stellungnahme nach § 9 Abs. 2 ROG zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland – Teilprogramm Windenergie Vorranggebiet Nr. 79 Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin u.a. Eigentümer der Flurstücke [Inhalt anonymisiert] Flur [Inhalt anonymisiert] und [Inhalt anonymisiert] Flur [Inhalt anonymisiert] in der Gemarkung Klosterholte. Diese liegen in Teilen in dem geplanten Vorranggebiet für Windenergie Nr. 79 gemäß Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Emsland. Ich beantrage, das Vorranggebiet Nr. 79 geringfügig im Rahmen meines eigenen Grundbesitzes in Richtung der Kreisstraße 243 / der Straße Gelshof zu erweitern. Denn ich beabsichtige, auf diesen Teilflächen in dem Vorranggebiet zwei Windenergieanlagen (WEA) zu errichten. Hierfür ist allerdings eine Erweiterung des Vorranggebietes auf meinem eigenen Grundbesitz notwendig. Ich beantrage eine Erweiterung des Vorranggebietes Nr. 79 um 1,4 Hektar. In der Anlage füge ich dazu einen Plan über die beantragte Erweiterung des Vorranggebietes bei. Zusätzliche raumordnerische Belange würden durch die geringfügige Erweiterung des Vorranggebietes Nr. 79 nicht berührt, bereits betroffene Belange würden nicht stärker als bisher berührt. Die hierfür erforderliche Erweiterung des Vorranggebiets würde wiederum ausschließlich auf meinem eigenen Grundbesitz erfolgen, sodass andere Eigentümer nicht in</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	<p>der Nutzung ihrer Flächen beeinträchtigt würden. Ebenso würde die Erweiterung keine Konflikte im Hinblick auf mögliche Anwohnerinnen und Anwohner bedeuten. Der bisher geplante Zuschnitt der Vorrangfläche Nr. 79 weist im östlichen Bereich (Höhe Straße Gelshof) eine leichte Eiwölbung nach Westen auf. Diese begründet sich ausschließlich aus der geplanten Einhaltung eines Abstands von 700 m zu einem mir gehörenden Wohngebäude, das sich in Einzellage im baurechtlichen Außenbereich auf dem Flurstück [Inhalt anonymisiert] Flur [Inhalt anonymisiert] Gemarkung Klosterholte befindet. Der Einhaltung dieses Mindestabstands zur Wohnbebauung bedarf es an dieser Stelle nicht. Denn Beeinträchtigungen der Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse in diesem Bereich sind ausgeschlossen. Das Wohnhaus mit der Anschrift [Adresse anonymisiert] wird bereits seit über zehn Jahren nicht mehr als Wohnung genutzt. Nach dem Ableben meines Großvaters ist die Wohnnutzung hier aufgegeben worden. Das Wohnhaus – Baujahr 1959 – ist weder vermietet oder sonst wie zur anderweitigen Nutzung als Wohnraum überlassen noch ist ein solches Vorgehen für die Zukunft geplant. Zur Bekräftigung meiner Absicht, dort keine Wohnnutzung mehr aufzunehmen, habe ich die anliegende notarielle Erklärung abgegeben. In dieser habe ich mich zu einem Abriss des Wohngebäudes [Adresse anonymisiert] im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung für zwei Windenergieanlagen auf meinen Flächen im Vorranggebiet Nr. 79 verpflichtet. Ebenso bitte ich zu berücksichtigen, dass die von mir geplanten WEA auf Ackerflächen errichtet werden sollen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft zur Herstellung und zum späteren Betrieb der beiden WEA würden daher deutlich geringer ausfallen als bei einer Errichtung im Wald, wie sie nach der bisherigen Entwurfsfassung vor Ort vorrangig in Betracht kommt. Überdies würde die vorgesehene Vorrangfläche Nr. 79 durch die geringfügige Erweiterung besser für die Erzeugung von Windenergie ausgenutzt werden. Dem Grundsatz nach § 2 Nr. 6 ROG würde damit in größerem Umfang genügt. Ich beantrage deshalb, die Grenze des Vorranggebietes auf meinem Grundbesitz wie erläutert zu erweitern. Für mögliche Fragen stehe ich Ihnen jederzeit (auch telefonisch) gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]</p>	<p>WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen Erweiterung wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Die Hinweise auf die Wohnrechtsaufgabe und die notariell beglaubigte Abrissverpflichtung werden zur Kenntnis genommen. Dies führt dazu, dass in dem vom Einwender gewünschten Erweiterungsbereich eine zusätzliche Potenzialfläche mit einer Größe von knapp 1,5 ha entsteht, welche in die Einzelfallabwägung einzubeziehen ist. Im Ergebnis der nachfolgend überarbeiteten Abwägung hält der Landkreis Emsland indes an der bisherigen Abgrenzung des VR WEN 41 fest. Die im Plan dargestellte Vorrangfläche wird einer Größe von knapp 350 ha bereits als hinreichend groß erachtet und der Landkreis Emsland erreicht mit den im Planentwurf enthaltenen VR WEN bereits die gesetzlichen Flächenziele. Eine noch weiter darüber hinausgehende Festlegung von VR WEN ist gesetzlich nicht verpflichtend und vom Landkreis nicht gewollt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).</p>
<p>lfd. DS-Nr.: 2432 Neuaufstellung - Sachliches Teilprogramm Windenergie Raumordnungsprogramm - Landkreis Emsland 2024 wegen: Stellungnahme und Anregung der potenziellen Neufläche für Windenergienutzung „Twist-Bestand plus Erweiterung“ Nr. 69 (VR WEN 36) Sehr geehrter Herr [Name anonymisiert] , sehr geehrter Herr [Name anonymisiert] , sehr geehrte Damen und</p>			Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Herren, wir nehmen Bezug auf den nunmehr ausliegenden Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland und wollen gerne Stellung nehmen. Im Sinne der aktuellen politischen Ausrichtung der Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf eine Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, gilt es, den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Belange möglichst raumverträglich sowie konfliktarm zu gestalten. Die Bundesregierung legte den Rahmen dafür mit dem Klimaschutz-Gesetzgebungspaket aus dem Jahr 2022 fest. Der Ausbau erneuerbarer Energien wird in § 2 EEG als Belang von überragendem öffentlichem Interesse aufgewertet. Die Ausbauziele wurden mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 in einem Ausbaupfad konkretisiert und deutlich angehoben. Der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch soll auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden, um im Jahr 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Der Windenergie, als kostengünstige, etablierte und klimafreundliche Technologie wird dabei eine entscheidende Rolle beigemessen. Windenergieanlagen an Land sollen nach dem Ausbaupfad des EEG deutschlandweit auf eine installierte Leistung in Höhe von 115 Gigawatt im Jahr 2030 gesteigert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die derzeit ausgewiesenen Windenergieflächen an Land in der gesamten Bundesfläche in Höhe von 0,8 Prozent auf 2 Prozent gesteigert werden. Dafür werden den Ländern mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für den Ausbau der Windenergie verbindliche Flächenziele vorgegeben. Nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz hat Niedersachsen statt der bisherigen ausgewiesenen Landesfläche in Höhe von 1,1 Prozent bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert in Höhe von 1,7 Prozent der Landesfläche als Zwischenziel zu erreichen sowie bis zum 31. Dezember 2032 eine Fläche in Höhe von 2,2 Prozent für die Windenergie an Land auszuweisen. Nach § 4 Abs.1 Nds KlimaG soll der Ausstoß der Treibhausgasemissionen in Niedersachsen bis zum Jahr 2030 um mindestens 50 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 reduziert werden. Das Land Niedersachsen hat sich zudem ausweislich des Windenergieerlasses vom 20. Juli 2021 Abschnitt 1.1 und der Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogrammes Niedersachsen (LROP) vom 7. September 2022 Abschnitt 4.2.1 der vorrangigen Erzeugung nachhaltiger und erneuerbarer Energien sowie dem Klimaschutz</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	<p>verpflichtet. Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll schnellstmöglich vorangetrieben werden, um die Klimaschutzziele und Klimaneutralität zu erreichen. In Niedersachsen befinden sich aufgrund der geographischen und meteorologischen Gegebenheiten eine Vielzahl an geeigneten Flächenkomplexen von hervorragendem Potenzial für die Nutzung der Windenergie. Niedersachsen hat von der planerischen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Ausweisung der notwendigen Flächen auf die kommunalen Planungsträger zu übertragen und kommunale Teilflächenziele festzulegen. Für den Landkreis Emsland als Träger der Regionalplanung beträgt das regionale Teilflächenziel 3,07 Prozent. Die Nachfrage von regional ansässigen - zum Teil auch energieintensiven - Unternehmen nach regionaler Energie aus erneuerbaren Quellen ist im Landkreis Emsland stark angestiegen. Dies bestätigt auch die IHK Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim in einer aktuellen Umfrage, wonach sich in dieser Wirtschaftsregion 46 % der Unternehmen und damit deutlich mehr als im Bundesdurchschnitt mit „Power Purchase Agreements“ (PPA) (26 %) beschäftigen. Diese zusätzliche Chance durch die Erneuerbare Energien, weitere Standortvorteile zu generieren, hat der Landkreis Emsland ebenfalls rechtzeitig erkannt und bringt sich u. a. durch das Interreg-Projekt „Green Renewable Industrial Transition Hotspots“ (GRITH) aktiv ein, um auf steigende Energiepreise, Netzüberlastung und Umweltauflagen zu reagieren, indem es die öffentliche Förderung, wie z. B. das EEG, überdenkt und neue Geschäfts- und Betriebsmodelle entwickeln lässt. Der Landkreis Emsland kommt dieser Planungspflicht derzeit nach, indem er angesichts der Neunovellierung des NROG vom 19.04.2024 Festlegung von Flächen für die Windenergie an Land gem. § 5 Abs. 1 S. 3 NROG in einem sachlichen Teilprogramm Windenergie zum Regionalen Raumordnungsprogramm entsprechend neu aufstellt und geeignete sowie raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete der Windenergienutzung ausweist. Der Landkreis Emsland beabsichtigt ausweislich des Abschnitts 3.1 des Entwurfs Begründung des sachlichen Teils Windenergie zum RROP 2024 den Ausbau erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und mittelfristig die Deckung seines gesamten Eigenbedarfs aus erneuerbaren Energien. Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich der Landkreis Emsland nicht nur zu den Klimaschutzzielen des Landes Niedersachsen bekennt, sondern aktiv daran arbeitet, diese auch umzusetzen und die hierfür erforderlichen Flächen zu schaffen.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 2433 Gegenstand unserer Stellungnahme ist die Anregung für die Ausweisung einer Vorrangfläche der Windenergienutzung im Bereich der Gemeinde Twist - im Rahmen</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>der ausliegenden Neuaufstellung Ihres RROPs. In der Rohpotenzialkarte des verantwortlichen Planungsbüros Umwelt aus Hannover wird der Potenzialflächenkomplex der avisierten Fläche „Twist-Bestandsfläche plus Erweiterung“ (rot umrandet) dargestellt. Das avisierte Plangebiet lässt sich der nachstehenden Abbildungen entnehmen (vgl. Abb. 1 + Abb. 2). Gegenstand unserer Stellungnahme ist die Anregung für die Ausweisung einer Vorrangfläche zur Windenergienutzung im Bereich der Gemeinde Twist im Rahmen der ausliegenden Neuaufstellung Ihres RROP. Bei Einhaltung des zugrundeliegenden Planungskonzepts des RROP-Entwurfs und der dort vorgesehenen Abstandsvorgaben von 1.000 m gegenüber Siedlungsbereichen und 700 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich ergibt sich eine Potenzialfläche lt. Steckbrief von insgesamt 606,7 ha zusammengefasst bezogen auf die Areale der Teilgebiete Nr. 01 + 02. Bei vollständiger Ausschöpfung der Abstandskriterien zur Wohnbebauung im Außen – und Innenbereich wäre ein Rohflächenpotenzial von ca. 577 ha * möglich (vgl. auch dazu die Anlage 1). Anmerkung zu Anhang 1 ? Der nicht berücksichtigte nördliche Bereich der Teilfläche 01 (in Magenta gefärbt), direkt anschließend über dem Bestandspark, ist bereits in der o. g. Flächenangabe (577 ha) abgezogen worden. Bekanntlich bestehen innerhalb des Landkreisgebietes Emsland vielzählige Restriktionsbereiche durch luftverkehrsrechtliche und militärische Belange. Für viele Bereiche bestehen keine gesicherten Erkenntnisse und viele luftverkehrsrechtliche Restriktionen, wie beispielweise Bauhöhen, sondern lassen sich erst im konkreten BImSchG-Genehmigungsverfahren ermitteln. Die genauen Schutzbereiche der Bundeswehr sind häufig gar nicht veröffentlicht. Im Hinblick auf die hier avisierte Fläche „Twist“ kommt aus unserer Sicht insbesondere eine Restriktion durch den Luft- und Bodenschießplatz bzw. Flugplatz Nordhorn-Lingen und der gesamte Bereich ED-R 37 A/B in Betracht. Vor diesem Hintergrund haben wir die Beratungsgesellschaft Windenergie & Luftfahrt mbH (BEWILU) mit einem Gutachten zur Prüfung und Bewertung der potenziellen Neufäche für Windenergie innerhalb des Einflussbereichs des Übungsgebiets „Nordhorn Range“ beauftragt. Im Ergebnis hat BEWILU festgestellt (vgl. Anlage 2), dass durch die zivilen und militärischen Luftfahrtbelange keine unüberwindlichen Restriktionen zu erwarten sind und demnach in einem Genehmigungsverfahren mit einer Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde und der Bundeswehr zu rechnen ist. Für eine abschließende Klärung, die sogleich noch innerhalb des hier gegenständlichen Aufstellungsverfahrens zu berücksichtigen ist, wird durch uns beim Landkreis Emsland ein</p>	<p>31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen Erweiterung wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Insbesondere befinden sich die gesamten in Rede stehenden pot. Erweiterungsflächen innerhalb der Zone F der Nordhorn Range, in welcher gem. Erlass des Bundesverteidigungsministeriums vom 15.12.1999 eine Bauhöhenbeschränkung von 120 m über Grund, sodass moderne WEA hier abseits des bereits bestehenden Windparks nicht errichtbar sein werden. Überdies vermögen die Ausführungen der Einwenders auch hinsichtlich des Konfliktpotenzials im Zusammenhang mit dem EU-Vogelschutzgebiet "Bargerveen" nicht zu überzeugen. Das Konfliktpotenzial im Zusammenhang mit einer Erweiterung wird weiterhin als sehr hoch bewertet, sodass zur sicheren Vermeidung dieser Konflikte auf eine Festlegung verzichtet wird. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Vorbescheidsantrag nach § 9 Abs. 1a BImSchG ausschließlich im Hinblick auf die Vereinbarkeit von luftfahrtrechtlichen und militärischen Belangen für ein Windenergievorhaben innerhalb der avisierten Fläche gestellt. Hiernach wird schnell und verbindlich festgestellt werden können, ob Windenergieanlagen grundsätzlich innerhalb der Fläche realisierungsfähig sind. Ein weiterer Vorteil des Potenzials „Twist-Bestandsfläche + plus Erweiterung“ ist der nahezu waldfreie Anteil der Potenzialfläche. Dieser würde ohne Beanspruchung von großflächigen Waldgebieten einen Beitrag zur Erfüllung des landesweiten Flächenziels für die Windenergie leisten. Grundsätzlich sehen wir die Heranziehung von geschlossenen Waldflächenkomplexen für Windenergie bei ausreichendem Flächenpotenzial im Offenlandbereich, wie z. B. Grünland und Ackerfläche, kritisch. Zum einen können die zukünftigen Windenergieanlagenstandorte (WEA) räumlich nicht kompakt, wie im Freilandbereich üblich, aufgestellt werden, weil die Turbulenzbedingungen einen größeren standsicherheitsbedingten Abstand unter den WEAs erfordert. Des Weiteren ist jeder Waldverlust bedingt durch die Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen sowie Kalamitäten durch die Eingriffs- und Kompensationsregelung an anderer Stelle wieder auszugleichen. Dieses naturschutzfachliche und planerische Erfordernis auf Waldersatz erzeugt auf bisherigen Freiflächen einen weiteren zu erwartenden Flächennutzungskonflikt zwischen intensiver Landwirtschaft und zukünftigen Aufforstungsflächen. Der Begründung der Ablehnung der Teilflächen 04 und 03 sowie des nördl. gelegenen Areals innerhalb des Teilgebiets 01 oberhalb des Bestandsparkes Twist lehnen wir gleichermaßen aus folgenden Gründen ab: 1. Eine flächenmäßige Ausdehnung der Windenergie in nördlicher Richtung, insbesondere in Richtung Teilgebiet 04 lehnen wir ab, da aus naturschutzfachlicher Sicht ein sogenannter Riegel räumlich zu den West- Ost Austauschbeziehungen zum EU Vogelschutzgebiet „Bargerveen“ entsteht, der mit seiner Barrierewirkung zu einer signifikante Beeinträchtigung der dort rastenden Vögel zwischen den niederländischen Hochmoorflächen und dem Emstal bzw. Nachbarmooren auf deutscher Seite in ihren Austauschbeziehungen führen würde. Die etablierten Vogelflugrouten des mittlerweile über 20 Jahre alten Windparks in Twist, die innerhalb dieses Zeitraumes einen gewissen Gewöhnungseffekt bei den Tieren haben eintreten lassen, wären durch einen nördlichen Ausbau gestört. 2. Bei einer Zulassung von Windenergie in den Teilgebieten 03 + 04 wäre der Umfassungswinkel, insbesondere für den Ortsteil Schöninghsdorf und somit die zumutbare Sichtbelastung aufgrund von Umzingelung durch Windräder</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 278 Agrowea GmbH & Co. KG	nicht zugeordnet	<p>überschritten. Zudem wäre es ein Widerspruch zu der raumordnerisch angestrebten Konzentrationswirkung der Windenergie, wenn geschlossen um Siedlungsgebiete herum neue Vorranggebiete dieser Funktion entstehen. In den Teilflächen 01 und 02, wie in Anlage 1 dargestellt, wäre eine optimale Erweiterung und Fortführung des Bestandsparks Twist möglich. Die Fortführung wäre auch denkbar im Sinne eines Ausbaus der Bestandsparks im Flächenteil 02 zu sehen, um auch in den nächsten Jahrzehnten zuverlässig regenerative Energie am Standort Twist zu erzeugen. Die umfangreichen bestehenden Kompensationsflächen in den Teilflächen 01 und 02 sind aus unserer Sicht ersetzbar bzw. zu verlagern an anderer Stelle. Des Weiteren besteht im Bereich der Gemeinde Twist seitens der dort ansässigen Gewerbebetriebe ein erhöhter Bedarf an grün erzeugter Energie. Dieser kann mit einer Beibehaltung des Bürgerwindparks „Twist“ umfänglicher gewährleistet werden, sodass bestehende Wirtschaftsstandorte im Emsland nicht nur gesichert, sondern auch Wachstumsimpulse in der Region gesetzt werden. Der bestehende Bürgerwindpark Twist verfügt sowohl bei den Bürgern als auch auf der Ebene der Gemeinde Twist über eine breite Akzeptanz. Durch das klare Bekenntnis sowohl beim Repowering als auch bei der Erweiterung wieder einen Bürgerwindpark zu errichten, zeigt sich auch hier ein hohes Maß an Akzeptanz und Unterstützung. Darum erachten wir folglich die Bestandsfläche innerhalb der Teilfläche 01 und 02 plus Erweiterungen aus Sicht der Agrowea, wie in Anhang 1 dargestellt, grundsätzlich als geeignet für die Windenergie. Wir bitten die vorgebrachten Aspekte zu berücksichtigen und die vorgestellte Fläche im weiteren Aufstellungsverfahren ergebnisoffen in den Blick zu nehmen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Agrowea GmbH & Co. KG [Name anonymisiert] Anlagen: Anlage 1: Übersichtskarte – Abstand 1.000 m zu Ortslage und 700 m zu Wohnhäusern im Außenbereich</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 2768 Anlage 2: Bewertung Repowering + Erweiterung Bestandwindpark Twist im Übungsgebiet Nordhorn Range Bewertung der Windparkplanung Twist-Repowering mit 22 Windenergieanlagen im Einflussbereich vom Übungsgebiet der Bundeswehr „Nordhorn Range“ Sehr geehrter [Name anonymisiert], gemäß Ihrer Beauftragung teile ich Ihnen das Bewertungsergebnis mit. Das Vorhaben wurde anhand der zivilen und militärischen Luftfahrtveröffentlichungen, bezüglich der Belange der Luftfahrt, geprüft und bewertet. Des Weiteren wurde das Vorhaben am 14.12.2022 und am 03.05.2023 im Luftfahrtamt der Bundeswehr mit dem Referatsleiter und dem Sachbearbeiter,</p>	<p>Wird nicht gefolgt Den Ausführungen des Gutachtens zur Nordhorn Range kann nicht gefolgt werden. Es ist unklar, wie der Gutachter zu seiner, nach beim Landkreis Emsland vorliegenden Daten offensichtlich fehlerhaften, Einschätzung gelangt ist. Die Potenzialfläche befindet sich wie bereits ausgeführt innerhalb der Zone F der Nordhorn Range mit einer Bauhöhenbeschränkung auf 120 m über Grund.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>bezüglich der Belange der Bundeswehr, besprochen. Das Bewertungsergebnis bezieht sich auf die Planung gemäß der Tabelle.</p> <p>GEO - WGS84 WEA Nr. GOK* Z[m]</p> <p>Längengrad Breitengrad ±ddmmss,ss</p> <p>±ddmmss,ss WEA 1 16 7° 4' 26.0112 52° 40' 15.3408 WEA 2 15 7° 4' 48.8316 52° 40' 15.8736 WEA 3 19 7° 5' 14.3412 52° 40' 16.9356 WEA 4 16 7° 5' 30.7788 52° 40' 12.4104 WEA 5 16 7° 4' 20.3772 52° 40' 2.982 WEA 6 16 7° 4' 46.1136 52° 40' 2.5284 WEA 7 13 7° 5' 11.0112 52° 40' 4.224 WEA 8 17 7° 5' 29.7096 52° 39' 57.924 WEA 9 13 7° 3' 50.2776 52° 39' 50.1264 WEA 10 16 7° 4' 14.6892 52° 39' 50.7204 WEA 11 15 7° 4' 37.0488 52° 39' 49.5288 WEA 12 15 7° 4' 58.548 52° 39' 49.716 WEA 13 16 7° 5' 21.5736 52° 39' 50.3136 WEA 14 15 7° 3' 47.1276 52° 39' 34.7004 WEA 15 16 7° 4' 9.9192 52° 39' 35.7192 WEA 16 16 7° 4' 36.1092 52° 39' 35.7588 WEA 17 16 7° 5' 5.7192 52° 39' 36.6912 WEA 18 17 7° 5' 26.8332 52° 39' 32.274 WEA 19 16 7° 3' 43.7112 52° 39' 19.2708 WEA 20 15 7° 4' 6.7764 52° 39' 21.2976 WEA 21 16 7° 4' 30.4212 52° 39' 21.0348 WEA 22 17 7° 4' 53.6196 52° 39' 24.876</p> <p>Ergebnis: Allgemeine Luftfahrt: Es bestehen keine Einschränkungen der zivilen Luftfahrt. Es sind keine An- und Abflugverfahren betroffen. Das betrifft auch den räumlichen Bereich auf dem Hoheitsgebiet der Niederlande. Nachttiefflugsystem der Bundeswehr: Das Vorhaben befindet sich unterhalb des Nachttiefflugsystems der Bundeswehr. Bis zu einer maximalen Bauhöhe von 365 m NN bestehen daraus keine Einschränkungen. ED-R 37 A und ED-R 37 B: Gemäß der Besprechung beim Luftfahrtamt der Bundeswehr am 03.05.2023 ergeben sich aus diesem Belang keine Einschränkungen für die Planung. Radarführungsdienst der Bundeswehr: Das Vorhaben befindet sich außerhalb der Prüfbereiche. Nordhorn Range: Alle Repoweringstandorte befinden sich außerhalb des Einflugkanals zur Nordhorn Range. Fazit: In einem Genehmigungsverfahren ist bezüglich der Belange der Luftfahrt und der Belange der Bundeswehr mit einer Zustimmung zu rechnen. Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]</p> <p>Anlage: Übersichtsplan WP Twist Repowering</p>	

lfd. Ident-Nr.: 278 nicht zugeordnet
Agrowea GmbH & Co.
KG

lfd. DS-Nr.: 2769 Anlage 3: Stellungnahme Hauserwerb 2
Wohnhäuser im Planungsbereich d. östl. Erweiterung des WP
Twist Erwerb von zwei Wohnhäusern im Planungsbereich der
östlichen Erweiterung des Windparks Twist Im Zuge der

Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>potenziellen Erweiterung des Bestandwindparks Twist in östlicher Richtung sind durch die Agrowea GmbH & Co. KG folgende Wohnhäuser erworben worden: 1. Schöninghsdorfer Straße 55 Gemarkung Twist, Flur 31 Flurstück 47/13 zur Größe von 2.291 qm Flurstück 47/24 zur Größe von 137 qm Flurstücks- und Eigentumsnachweis der Vermessungs- und Katasterverwaltung Niedersachsen aus Februar 2023 ist beigefügt. 2. Schöninghsdorfer Straße 35 Gemarkung Twist, Flur 31 Flurstück 47/31 zur Größe von 2.158 qm Flurstück 47/27 zur Größe von 33 qm Flurstück 47/28 zur Größe von 61 qm Flurstücks- und Eigentumsnachweis der Vermessungs- und Katasterverwaltung Niedersachsen aus Februar 2023 ist beigefügt. Mit dem Erwerb der beiden Wohnhäuser hat die Agrowea die Möglichkeit, diese beiden Objekte aus der Wohnnutzung zu nehmen und damit die beiden Zwangspunkte für die Windkraftplanungen im Planungsgebiet der östlichen Erweiterung des Windparks Twist entfallen zu lassen.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 280 Privat</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1212 Nachbarschaft Sudderweh stellvertretend [Name anonymisiert] und [Name anonymisiert] [Adresse anonymisiert] [Adresse anonymisiert] Landkreis Emsland Ordeniederung 1 49716 Meppen Lengerich, 18.08.2024 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchten wir im Namen der Nachbarschaft Sudderweh die Petition „Kein Windpark auf Potentialfläche 98 Espel“ im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Sachliches Teilprogramm Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Emsland einreichen. Sie finden hier 1049 Unterschriften aus Lengerich und Umgebung. Die Beweggründe für das Initiieren der Petition können Sie der Begründung in der Petition entnehmen. Sie stellen sich wie folgt dar:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 280 Privat</p>	<p>Begründung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1213 1. In der Auswahl der Potentialflächen findet das Naherholungsgebiet Saller See keine Beachtung. (vgl. Begründung Sachliches Teilprogramm Potentialflächenkomplex Windenergienutzung 98 Espel). Erholungsgebiet Saller See: erst investieren, dann zerstören. Die Windkraftanlagen führen voraussichtlich zu weniger Nutzung der mühevoll ausgearbeiteten und angelegten Rad- und Wanderwege, sowie der zum Teil erst kürzlich aufgestellten Schutzhütten.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Saller See ist mindestens 1,5 km vom VR WEN 48 entfernt. Allein die Sichtbarkeit von WEA in westlicher Richtung vermag die dortigen, eher der intensiven Erholung zuzurechnenden Nutzungen, nicht in erheblicher Weise zu beeinträchtigen. Hinzu kommt, dass zwischen dem See und dem VR WEN mehrere kleine Waldgebiete vorhanden sind, die zusätzlich zu einer gewissen Sichtverschattung beitragen. Eine "Zerstörung" des Sees durch die Planung ist in keiner Weise gegeben.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 280 Privat</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1214 Ausbleiben der Touristen zu befürchten: unmittelbare Negativauswirkungen für Campingplatz, Hotel Saller See und Kiosk mit den gerade erst angeschafften Tretbooten und neuen Attraktionen rund um den See.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Eine bestehende Naherholungsfunktion am Saller See wird vom Plangeber nicht in Abrede gestellt. Sie wurde vielmehr ausweislich u.a. des Umweltberichts auch in der Abwägung berücksichtigt. Jedoch führt nicht jede bestehende Erholungsnutzung zu einem Ausschluss der Windenergienutzung, denn Naherholungsnutzungen bestehen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>(abseits der für eine Windenergienutzung ungeeigneten Siedlungsbereiche) großflächig im Landkreisgebiet. Würde der Landkreis von einer Festlegung von VR WEN in derartigen Gebieten grundsätzlich absehen, könnten die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele bei Weitem nicht erreicht werden. Nicht zuletzt ist in diesem Zusammenhang auch auf das besondere Gewicht der Windenergienutzung im Rahmen der Abwägung mit konkurrierenden Belangen hinzuweisen, welches in § 2 EEG auch gesetzlich normiert ist. Das Vorliegen einer Naherholungsfunktion stellt die durch den Landkreis erfolgte Abwägung auch deshalb nicht in Frage, da nicht erkennbar ist, dass durch die Festlegung des VR WEN andere oder erheblichere Auswirkungen drohen als solche, die generell bei der Festlegung von VR WEN zu erwarten und angesichts der gesetzlichen Flächenziele unumgänglich sind. Der Landkreis Emsland hat den Erholungswert im Zusammenhang mit dem durch die Windenergienutzung beeinträchtigten Landschaftsbild in seiner Abwägung berücksichtigt. Eine außergewöhnliche, über den Normalfall hinausgehende Beeinträchtigung für den Tourismus oder die touristische Entwicklung ist nicht erkennbar und wird auch durch die dargelegten Aspekte nicht begründet. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass insbesondere für Erholungssuchende, die sich innerhalb der Waldgebiete bewegen, aufgrund der Sichtverschattung durch die dichte Vegetation oftmals gar nicht mit einer Sichtbarkeit von WEA zu rechnen ist. Nicht zuletzt belegen verschiedene Studien (u.a. Centouris 2022), dass WEA keinen nachweisbaren negativen Effekt auf touristische Nutzungen haben. Dies gilt insbesondere auch für den küstennahen Raum des Emslands, in dem WEA schon seit vielen Jahren zum Landschaftsbild gehören. Es ist daher nicht zu erwarten, dass die vorhandene Naherholungsfunktion durch das VR WEN vollständig zerstört oder aufgehoben wird.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 280 Privat</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1215 2. Beeinträchtigung ungestörten Reitens, Wanderns, Radfahrens, Joggens im Gebiet des geplanten Windparks. Beeinträchtigung der Ausübung des Vereinslebens durch Schattenschlag und Geräuschentwicklung (Reitverein, Sportverein, Jägerschaft, Heimatverein, Lauftreff,...)</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die genannten Aktivitäten sind auch innerhalb von Windparks weiterhin möglich. Derartige Nutzung sind zudem großflächig im Landkreis Emsland vorhanden und können die Planung von VR WEN schon deshalb nicht ausschließen, denn in diesem Falle könnten die gesetzlich durch das NWindG vorgegebenen Flächenziele bei weitem nicht erreicht werden. Es besteht zudem kein Anspruch auf eine Ungestörtheit innerhalb der von vielfältigen Nutzungsansprüchen gekennzeichneten Kulturlandschaft. Diesbezüglich ist nicht zuletzt auch auf die Regelung des § 2 EEG hinzuweisen, wonach die Errichtung von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 280 Privat</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1216 3. Keine Berücksichtigung der Hauptwindrichtung (Westwind) in Bezug auf die Abstandsmessung zu bewohntem Gebiet (Sudderweh, Lengerich), wodurch hier mit erhöhter</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Einfluss der Hauptwindrichtung wurde im Rahmen der Abwägung im Einzelfall (Gebietsblätter) sowie im Rahmen der gebietsbezogenen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Geräuschbelastung zu rechnen ist.	Umweltprüfung berücksichtigt. Ihr Einfluss ist gleichwohl nicht derart groß, dass diesbezüglich spezifisch andere Mindestabstände gewählt werden müssten. Sie liefert indes Indizien dafür, dass im Rahmen der Genehmigungsverfahren eine Anordnung von Vermeidungsmaßnahmen wie spezifische Abschaltzeiten oder ein schallreduzierter Betrieb erforderlich sein können.
lfd. Ident-Nr.: 280 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1217 4. Schattenschlag bei tiefstehender Sonne im Herbst und Winter bis zum bewohnten Gebiet (Espel und Sudderweh) zu erwarten.	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland berücksichtigt zu allen Ortslagen (baurechtlicher Innenbereich) einen Mindestabstand von 1.000 m und zu allen Splittersiedlungen und Einzelgebäuden (baurechtlicher Außenbereich) einen Mindestabstand von 700 m. Angesichts dieser Abstände können unter Berücksichtigung von bedarfsweise im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzusetzenden Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen wie bspw. schallreduzierte Betriebsmodi oder Abschaltzeiten Überschreitungen der gesetzlichen Grenzwerte und damit schwerwiegende Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Belästigungen durch hörbaren Lärm oder den hier angesprochenen Schattenwurf können gleichwohl auch jenseits dieser Grenzwerte auftreten, sie sind grundsätzlich hinzunehmen und können angesichts der gesetzlichen Verpflichtung zum Erreichen der Flächenziele im Landkreis Emsland (Anlage zu § 2 NWindG) planerisch nicht vollständig vermieden werden. Sie stehen einer Festlegung von VR WEN nur dann entgegen, wenn hierdurch nicht zu vermeidende Grenzwertüberschreitungen zu erwarten sind. Dies ist vorliegend aufgrund der eingehaltenen Abstände nicht zu erwarten.
lfd. Ident-Nr.: 280 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1218 5. Gesundheitsgefährdung durch Infraschall sowie Störung des Wohlbefindens durch stetiges Blinken an den Anlagen.	Wird nicht gefolgt Eine Gesundheitsgefährdung durch Infraschall kann ausgeschlossen werden. Infraschall durch technische Anlagen, wie z. B. Windenergieanlagen; ist dann als schädliche Umwelteinwirkung im immissionsschutzrechtlichen Sinne einzustufen, wenn die Anhaltswerte der Tabelle 1 der DIN 45680 überschritten sind. Bei den vorliegenden Abständen von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung (größer 700m) wird diese Schwelle nicht erreicht. Messungen zeigen, dass eine Windenergieanlage nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugt. Der Hauptanteil kommt vom Wind selbst und zwar unabhängig von der Windenergieanlage. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windenergieanlagen konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windenergieanlage sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. Die mögliche Beeinträchtigung durch Nachtbefeuern hat der Plangeber erkannt. Das EEG schreibt in § 9 Abs. 8 jedoch für WEA, die nach dem 01.01.2025 eine Pflicht zur Ausstattung der Anlagen mit einer bedarfsgesteuerten Nachtbefeuern vor. Hierbei wird die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Befeuerung sendergestützt nur dann aktiviert, wenn sich ein Flugobjekt nähert. Überdies ist er grundsätzlich nicht der Auffassung, dass dieser Belang höhere Abstandsflächen erfordert. Dafür, dass bei einem (Mindest-)Abstand von 1.000 m zu geschlossenen Ortschaften die nach diesem Maßstab zu ermittelnde Schwelle zur Unzumutbarkeit überschritten sein soll, ist nichts ersichtlich. Das OVG Niedersachsen hatte bereits eine Entfernung von 725 m als „erheblich zu groß“ eingeschätzt, um davon ausgehen zu können, der Nachbar könne durch die Befeuerung unzumutbar beeinträchtigt werden (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.03.2004, 1 ME 45/04 Rn. 16, ZNER 2004, S. 311).
lfd. Ident-Nr.: 280 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1219 6. Unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes	Wird nicht gefolgt Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Privilegierung von WEA in § 35 BauGB sowie der durch den Landkreis Emsland nach § 2 NWindG zu erfüllenden Flächenziele (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden in der Ebene der Regionalplanung angemessener Form im Rahmen der Abwägung im Planungskonzept und im Speziellen innerhalb des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und bewertet. Nach der Auffassung des Plangebers ist unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse sowie der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Gebietsblatt) im vorliegenden Fall nicht mit einer unverhältnismäßigen, unzumutbaren Beeinträchtigung der Landschaft zu rechnen. Eine besondere Schutzwürdigkeit ist nicht vorhanden. Ferner werden vom Einwender keine zusätzlichen Argumente oder Erkenntnisse vorgebracht, die diese Einschätzung des Plangebers in Zweifel ziehen würden.
lfd. Ident-Nr.: 280 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1220 - Zerstörung der Natur durch Rodung, Wegebau, Stromtrassen	Wird nicht gefolgt Die Natur wird durch die Planung nicht zerstört. Die genannten Eingriffe sind beim Bau von WEA allorts gegeben und unvermeidbar. Sie sind durch die gesetzliche Privilegierung sowie die Flächenziele des WindBG und NWindG vorgezeichnet und können planerisch nicht vermieden werden. Überdies sind die Eingriffe im Rahmen der im Genehmigungsverfahren abzuarbeitenden naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG zu quantifizieren und durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.
lfd. Ident-Nr.: 280 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1221 - Steigende Waldbrandgefahr	Wird nicht gefolgt Der Waldbrandgefahr kann im Zuge der Genehmigungsverfahren durch Festsetzung geeigneter technischer Vermeidungsmaßnahmen (bspw. vollautomatische Feuerlöschsysteme im Gondelbereich) vermieden werden.
lfd. Ident-Nr.: 280 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1222 - Vernichtung und Gefährdung der Artenvielfalt, beispielsweise der Rauchschnalbe, Mehlschnalbe, Fledermäuse,	Wird nicht gefolgt Eine Vernichtung oder Gefährdung der Artenvielfalt durch die Planung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Uhu u.v.m.	erfolgt nicht. Die vorgebrachten Aussagen sind nicht ausreichend konkret, um Änderungen an der Planung abzuleiten. Konkrete Brutplätze werden nicht benannt und belegt. Zudem sind die genannten Vogelarten mit Ausnahme des Uhus, dessen bekannte Brutvorkommen in der Planung angemessen berücksichtigt worden sind, nicht Bestandteil der in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG genannten kollisionsgefährdeten Vogelarten. Auch in der laufend aktualisierten Metastudie "Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel" der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg werden weder Rauch- noch Mehlschwalben als windkraftempfindliche Vogelarten aufgeführt, sodass diesbezüglich keinerlei Konfliktpotenzial besteht. Im Hinblick auf die Fledermäuse fehlt für eine dezidierte Bewertung der Einwendung die Angabe konkret betroffener Arten. Zudem fehlt es auch hier an belastbaren Nachweisen und Ortsangaben. Nicht zuletzt können erhöhte Kollisionsrisiken für Fledermäuse regelmäßig durch die Implementierung von sog. Abschaltalgorithmen sicher unterhalb von Erheblichkeitsschwellen gesenkt werden, sodass selbst bei entsprechenden Vorkommen die Errichtung von WEA innerhalb des VR WEN möglich ist.
Ifd. Ident-Nr.: 280 Privat	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 1223 7. Unzureichende Beteiligungsmöglichkeiten für die Allgemeinheit. - Stiftung von Unfrieden in der Samtgemeinde	Wird nicht gefolgt Es ist gesetzlicher Auftrag und Aufgabe des Landkreis Emsland als untere Landesplanungsbehörde Vorranggebiete für Windenergienutzung festzulegen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit in derartigen Verfahren ist im Raumordnungsgesetz (§ 9) geregelt und entsprechend erfolgt.
Ifd. Ident-Nr.: 280 Privat	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 1224 8. Keine finanzielle Entschädigung betroffener AnwohnerInnen vorgesehen. - Immobilien in der Nähe des Windparks (Sudderweh und Espel) verlieren entscheidend an Wert.	Wird nicht gefolgt Es besteht keine gesetzliche Grundlage für eine Entschädigung von durch Festlegungen eines Regionalplans betroffenen Bürger*innen. Gleichwohl besteht durch das neu geschaffene Niedersächsische Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) auf nachfolgender Ebene der Genehmigungsverfahren die Möglichkeit der finanziellen Beteiligung, auf welche hingewiesen wird. Hinsichtlich der Wertminderung von Immobilien ist zudem Folgendes zu entgegnen. Der Landkreis Emsland hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept/Abwägung abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 280 Privat	Begründung	lfd. DS-Nr.: 1225 Last but not least: 9. Verhältnismäßigkeit nicht gegeben: Es ist schon jetzt klar, dass eine Erweiterung des Windparks nicht möglich sein wird (vgl. Anhang Begründung Potentialfläche 98 Espel).	Wird nicht gefolgt Es ist keine Anforderung an die Planung, dass festgelegte VR WEN erweiterbar sein müssen. Überdies ist hier der Bezug zur Verhältnismäßigkeit der Planung nicht erkennbar.
lfd. Ident-Nr.: 280 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1226 Die Größe und die geplante Anzahl der Anlagen (maximal 3-5) sowie die damit einhergehende Beeinträchtigung von	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Mensch und Natur stehen in keinem Verhältnis zum Nutzen des Windparks für die Allgemeinheit. Profitieren werden nur wenige – leiden werden viele!	WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Die Planung sowie auch die hier in Rede stehende Festlegung des VR WEN 48 ist insoweit aus Sicht des Landkreises als verhältnismäßig zu bewerten.
Ifd. Ident-Nr.: 280 Privat	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 1227 Im Folgenden möchten wir auf weitere Aspekte eingehen und Sie auffordern, die einzelnen Punkte genau zu prüfen: 1. Nicht zu vernachlässigen ist, dass neben vielen Stimmen aus den Samtgemeinden Lengerich und Freren als direkte betroffene Gemeinden auch viele Menschen aus dem weiteren Umkreis untere Petition unterschrieben haben (vgl. Schaubild 01). Als Begründung für ihre Unterstützung gaben sehr viele Beteiligte die Nähe zum Naherholungsgebiet Saller See an.	Wird nicht gefolgt In einem Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG bedingt nicht die Anzahl vorgebrachter Einwendungen das Gewicht der jeweiligen Belange in der Abwägung, sondern das fachliche, inhaltliche Gewicht der einzelnen vorgetragenen Belange und Argumente. Eine Petition ist demgegenüber ein Instrument der politischen Willensäußerung und entfaltet ihr Gewicht im Zuge der politischen Entscheidungsfindung. Der Saller See befindet sich ferner in mehr als 1.500 m zum VR WEN. Allein die Sichtbarkeit von WEA in westlicher Richtung vermag die beschriebenen, eher der intensiven Erholung zuzurechnenden Nutzungen, nicht in erheblicher Weise zu beeinträchtigen. Hinzu kommt, dass zwischen dem See und dem VR WEN mehrere kleine Waldgebiete vorhanden sind, die zusätzlich zu einer gewissen Sichtverschattung beitragen.
Ifd. Ident-Nr.: 280 Privat	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 1228 Dies unterstreicht aus unserer Sicht den touristischen Wert des Naherholungsgebiets Saller See mit seinen Rad- und Wanderwegen, die auch durch die ausgewiesene Potentialfläche 98 Espel führen. Das hier zuletzt investierte Geld (vom Landkreis Emsland!) in den Ausbau von Spiel- und Freizeitmöglichkeiten sowie die Pflege des Sees haben dazu geführt, dass der Saller See inzwischen wieder zu einem attraktiven Ausflugsziel geworden ist. Die Besucher kommen sowohl	Wird nicht gefolgt Wie an anderer Stelle bereits ausgeführt und begründet, sieht der Landkreis Emsland den Naherholungswert und die regionale touristische Bedeutung des Saller Sees durch seine Planung nicht gefährdet. Die bloße Sichtbarkeit von WEA in einer Richtung vom See aus gesehen, wird nach Überzeugung des Landkreises nicht zu einer relevanten Beeinträchtigung der intensiven Erholungsnutzung am Saller See führen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 280 Privat	nicht zugeordnet	<p>aus dem eigenen Landkreis Emsland (Lingen, Meppen etc.) als auch aus dem benachbarten Landkreis Osnabrück (Fürstenau, Bippin, Ankum etc.) bis hin zum Ruhrgebiet gerne in diese Region, um hier Naherholung zu genießen. Der Bau der Windkraftanlagen wird diese positive Entwicklung aus unserer Sicht gefährden. Wir fordern Sie hiermit auf den Aspekt der Nähe des Naherholungsgebiets und seinen touristischen Wert in der Beurteilung des weiteren Verfahrens einzubeziehen.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 1229 Schaubild 01: Landkreis Emsland 820 Samtgemeinde Lengerich 364 Samtgemeinde Freren 211 Gersten 197 Lingen (Ems) 140 Freren 115 Lengerich 102 Landkreis Osnabrück 85 Thuine 61 Kreis Steinfurt 54 Samtgemeinde Fürstenau 41 Langen 29 Samtgemeinde Spelle 27 Landkreis Grafschaft Bentheim 25 Fürstenau 22 Beesten 19 Samtgemeinde Herzlake 16 Handrup 15 Samtgemeinde Bersenbrück 15 Rheine 14 Samtgemeinde Neuenkirchen 13 Spelle 13 Meppen 13 Wettrup 12 Bippin 11 Haselünne 11 Merzen 11 Herzlake 10 Wietmarschen 10 Bawinkel 9 Messingen 8 Emsbüren 8 Hopsten 8 Schüttorf 8 Anderverne 8 Samtgemeinde Schüttorf 8 Berge 8 Samtgemeinde Sögel 7 Lengerich 7 Artland 7 Samtgemeinde Sögel 7 Lengerich 7 Artland 7 Ankum 6 Nordhorn 6 Samtgemeinde Werlte 5 Kettenkamp 5 Neuenkirchen 5 Lähden 5 Haren 5 Landkreis Cloppenburg 4 Eggermühlen 4 Hörstel 4 Recke 4 Glandorf 4 Nortrup 4 Kreis Warendorf 3 Sögel 3 Düsseldorf 3 Landkreis Vechta 3 Landkreis Diepholz 2 Quakenbrück 2 Kreis Borken 2 Samtgemeinde Dörpen 2 Essen 2 Pforzheim 2 Lohne 2 Vreden 2 Bezirk Pankow 2 Beckum 2 Offenbach am Main 2 Werlte 2 Nördlingen 2 Stadtbezirk IV 2 Kreis Unna 2 Emsdetten 2 Landkreis Diepholz 2 Quakenbrück 2 Kreis Borken 2 Samtgemeinde Dörpen 2 Vreden 2 Bezirk Pankow 2 Beckum 2 Voltlage 2 Stuhr 2 Kreis Gütersloh 2 Lorup 2 Gelsenkirchen-Ost 2 Landkreis Donau-Ries 2 Lönningen 2 Stuhr 2 Stade 1 Dohren 1 Emlichheim 1 Bramsche 1 Neubörger 1 Plettenberg 1 Bad Salzungen 1 Kreis Mettmann 1 Samtgemeinde Lathen 1 Bremen 1 Oldenburg 1 Warendorf 1 Süd1Langenberg 1 Karlsruhe 1 Paderborn 1 Bad Salzungen 1 Fresenburg 1 Stadtbezirk Münster-West 1 Friedrichshafen 1 Durlach 1 Märkischer Kreis 1 Spahnharrenstätte 1 Salzbergen 1 Main-Taunus-Kreis 1 Landkreis Aurich 1 Baden-Baden 1 Erfüllende Gemeinde Bad Salzungen 1 Stavern 1 Diedenbergen 1 Lübeck 1 Bodenseekreis 1 Verbandsgemeinde Rhein-Nahe 1 Lollar 1 Cappeln 1 Burgwedel 1 Odenhausen 1 Mönchengladbach 1 Kreis Lippe 1 Emden 1 Samtgemeinde Emlichheim 1 Bad Laer 1 Steinfurt 1 Hilter am Teutoburger Wald 1 Stadtbezirk 4 West (Bremen) 1 Münster 1 Landkreis Mainz-Bingen 1 Waldalgesheim 1 Westerkappeln 1 Friedrichshafen 1 Durlach 1 Märkischer Kreis 1 Spahnharrenstätte</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>1 Salzbergen 1 Main-Taunus-Kreis 1 Landkreis Aurich 1 Baden-Baden 1 Erfüllende Gemeinde Bad Salzungen 1 Stavern 1 Badbergen 1 Sankt Gertrud 1 Ulm 1 Wartburgkreis 1 Rhein-Erft-Kreis 1 Papenburg 1 Bad Oeynhausen 1 Greven 1 Oldeburg 1 Stade 1 Wartburgkreis 1 Rhein-Erft-Kreis 1 Papenburg 1 Bad Oeynhausen 1 Greven 1 Oldeburg 1 Stade 1 Dohren 1 Emlichheim 1 Bramsche 1 Bad Salzungen 1 Fresenburg 1 Stadtbezirk Münster-West 1 Köln 1 Remscheid 1 Lage 1 Twist 1 Schaubild 01: Stimmenverteilung nach Orten Petition „Keine Windkraft auf Potentialfläche 98 Espel“ Hinweis zu Dopplungen: Unterschriften können in dieser Liste zu verschiedenen Verwaltungsebenen gezählt werden.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 280 Privat</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1230 2. Berücksichtigen Sie auch, dass die Windkraftanlagen auf der höchsten Erhebung des Emslands gebaut werden sollen. Die Anlagen werden demnach weit über die heute übliche Höhe von ca. 260m reichen. Berücksichtigt man die Höhe der Erhebung von 92 Metern ü.n.N. an der höchsten Stelle des Berges so ergeben sich Höhen von ca. 300-350 Metern. Die Windräder werden daher sehr viel weiter zu sehen sein, als vergleichbare Anlagen an anderen Stellen in der Samtgemeinde Lengerich (vgl. beispielsweise Windpark Lengerich im Bruch). Die Zerstörung der Landschaft ist daher aus unserer Sicht an dieser Stelle sehr viel höher einzustufen, als dies bislang in dem Begründungsverfahren des Landkreises geschehen ist. Eine Berücksichtigung der Höhe der landschaftlichen Gegebenheiten möchten wir daher im weiteren Verfahren berücksichtigt wissen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Das Relief im Planungsraum hat der Landkreis Emsland berücksichtigt. Indes sind die Höhenunterschiede im Landkreis gering. Auch im Umfeld des hier in Rede stehenden VR WEN 48 sind die Höhenunterschiede mit maximal 50 m Höhenunterschied als geringfügig zu bezeichnen. Eine erheblich schwerwiegendere Auswirkung auf die Landschaft ergibt sich hieraus nicht, zumal die umliegenden Bereiche nicht wie vom Einwender scheinbar angenommen auf Meeresebene gelegen sind, sondern ebenfalls Höhen von 40 bis 50 über NHN aufweisen. Nicht zuletzt ist auch die in Teilen sicht einschränkende Wirkung der umgebenden Waldgebiete zu beachten.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 280 Privat</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1231 3. Wir möchten an dieser Stelle nochmals darauf aufmerksam machen, dass bei Umsetzung des Vorhabens auf dieser Fläche intakter Wald weichen müsste. Deutschlandweit gibt es ein großes Waldsterben zu bemängeln. Das Emsland befindet sich mit 17 Prozent Waldfläche bereits jetzt weit unter dem Landesdurchschnitt von ca. 33 Prozent. Wir möchten Sie dazu auffordern erneut zu prüfen, ob es wirklich notwendig ist, an dieser Stelle gesunden Wald zu opfern, um die Flächenziele zu erreichen</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland hat zudem im Rahmen der Erarbeitung seines Planungskonzepts im Zuge einer Alternativenprüfung untersucht, ob ein pauschaler Ausschluss von Waldgebieten für die Windenergienutzung mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele möglich wäre. Dies war im Ergebnis zu verneinen, da in diesem Fall bei unveränderten Abständen bspw. zu Wohnnutzungen keine hinreichend geeigneten Flächenumfänge verbleiben. Der Landkreis Emsland hat im Rahmen der Abwägung (insbesondere im Gebietsblatt) gleichwohl geprüft, inwieweit pot. betroffene Waldgebiete eine besondere Empfindlichkeit aufweisen. Sofern eine besondere Empfindlichkeit erkannt wurde, wurden diese Teilbereiche nach Möglichkeit nicht als VR WEN festgelegt. Eine besondere Empfindlichkeit des hier betroffenen Waldes besteht indes nicht. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass gerodeter Wald im Zuge der Genehmigungsverfahren durch Umsetzung der Vorgaben der Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG sowie des NWaldG mindestens im Verhältnis 1:1 durch Ersatzaufforstungen auszugleichen ist und es insoweit nicht zu einem bilanziellen Waldverlust kommt.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 280 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1232 4. Auf die Teilflächen 03, 04, 05 und 06 wurde nicht zuletzt zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte vom Landkreis Emsland selbst verzichtet. Wir möchten hiermit anmerken, dass auch für die Teilfläche 02 artenschutzrelevante Aspekte zu berücksichtigen sind. Aufmerksam machen möchten wir beispielsweise auf die Gänse, deren jährliche Flugroute genau durch dieses Gebiet führt. Außerdem sind in unmittelbarer Nähe die Rauchschnalbe, Mehlschnalbe und Fledermäuse beheimatet. Der Uhu, dessen Sichtung unter anderem zum Ausschluss der genannten Teilflächen geführt hat, bewegt sich sicherlich auch in Teilfläche 02 um seine Beute zu erlegen. Darüber hinaus wurde am Saller See ein Eisvogel gesichtet. In Teilfläche 02 wurde außerdem ein Wiedehopf gesichtet. Wir bitten dies für die weitere Beurteilung zu berücksichtigen.	Wird nicht gefolgt Die vorgebrachten Aussagen lassen nicht auf ein derart erhöhtes artenschutzfachliches Konfliktpotenzial schließen, welches die Eignung als VR WEN in Zweifel ziehen würde. Die Aussagen sind zunächst in Teilen nicht ausreichend konkret, um Änderungen an der Planung abzuleiten. So werden konkrete Brutplätze werden nicht benannt und belegt. Zudem sind die genannten Vogelarten mit Ausnahme des Uhus, dessen bekannte Brutvorkommen in der Planung angemessen berücksichtigt worden sind, nicht Bestandteil der in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG genannten kollisionsgefährdeten Vogelarten. Auch in der laufend aktualisierten Metastudie "Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel" der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg werden weder Rauch- noch Mehlschnalben als windkraftempfindliche Vogelarten aufgeführt, sodass diesbezüglich keinerlei Konfliktpotenzial besteht. Im Hinblick auf die Fledermäuse fehlt für eine dezidierte Bewertung der Einwendung die Angabe konkret betroffener Arten. Zudem fehlt es auch hier an belastbaren Nachweisen und Ortsangaben. Nicht zuletzt können erhöhte Kollisionsrisiken für Fledermäuse regelmäßig durch die Implementierung von sog. Abschaltalgorithmen sicher unterhalb von Erheblichkeitsschwellen gesenkt werden, sodass selbst bei entsprechenden Vorkommen die Errichtung von WEA innerhalb des VR WEN möglich ist. Im Hinblick auf den Uhu ist zudem darauf hinzuweisen, dass hier nicht auf bloße Sichtungen planerisch reagiert wurde, sondern auf einen nachgewiesenen Brutplatz, welcher von der Staatlichen Vogelschutzwarte an den Plangeber gemeldet worden ist.
lfd. Ident-Nr.: 280 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1233 5. Ebenfalls in die Beurteilung über die Potentialflächennutzung einfließen lassen sollten Sie die infrastrukturellen Gegebenheiten der direkten Umgebung und der Region. Die Zuwegung müsste an dieser Stelle deutlich ausgebaut werden, damit die Anlagen überhaupt ihren Standort erreichen können. Darüber hinaus ist schon jetzt klar, dass das nächst gelegene Umspannwerk in Freren keine Möglichkeiten hat, den durch die Windkraftanlagen generierten Strom aufzunehmen.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Über Zuwegungen und Netzanschluss kann auf der groben Maßstabebene der Regionalplanung nicht abschließend geurteilt werden. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass ein Netzanschluss und eine Zuwegung zu allen im Planentwurf enthaltenen VR WEN möglich ist.
lfd. Ident-Nr.: 280 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1234 Für uns ist es unverständlich, wieso an diesem Standort Windkraftanlagen gebaut werden sollen, wenn dann noch wieder weitere umfangreiche Arbeiten nötig sind, um den Strom an das Netz anschließen zu können. Hierdurch wird die Natur nur noch weiter unnötig in Mitleidenschaft gezogen.	Wird nicht gefolgt Derartige nachgeordnete Maßnahmen sind mit Ausnahme der bereits vorhandenen Windparks immer erforderlich. Eine Festlegung nur der bereits bestehenden Windparks als VR WEN ist jedoch bei Weitem nicht hinreichend, um die gesetzlichen Flächenziele für den Landkreis Emsland zu erfüllen. Insoweit sind die genannten Folgemaßnahmen durch die Planung nicht vermeidbar und vorgezeichnet. Es ist nicht erkennbar, dass sie im Bereich des VR WEN 48 einen besonderen, über das allorts zu erwartende Ausmaß hinausgehenden Eingriff auslösen würden, der einer Festlegung entgegenstünde.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 280 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1235 6. Nicht zuletzt sind wir in Gesprächen darauf aufmerksam geworden, dass an anderer Stelle in der Samtgemeinde Lengerich, Anwohner und Betreiber den Bau eines Windparks befürworten. Wir möchten Sie dazu auffordern, zu prüfen, ob ein anderer Standort für den Bau von Windkraftanlagen nicht geeigneter scheint. So müsste kein intakter Wald weichen und die Akzeptanz der Bevölkerung scheint hierfür ungemein höher.	Wird nicht gefolgt Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Das VR WEN 48 gehört im Ergebnis der Berücksichtigung aller Belange zu den am besten geeigneten Flächen im Landkreis Emsland. Eine konkretere Begründung, weshalb der als Alternative angeführte Standort nicht als VR WEN festgelegt worden ist, kann an dieser Stelle mangels hinreichend konkreter Verortung dieser vermeintlichen Alternative nicht erfolgen.
lfd. Ident-Nr.: 280 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1236 Wir bitten Sie die genannten Punkte in zukünftigen Überlegungen zu berücksichtigen und fordern Sie auf, auf die Teilfläche 02, Potentialflächenkomplex Windenergienutzung 98 Espel (VR WEN 48) aus dem Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Emsland zu verzichten. Mit freundlichen Grüßen, Die Nachbarschaft Sudderweh stellvertretend [Name anonymisiert] und [Name anonymisiert] Anmerkung: Sie finden die Unterschriftenliste, Kommentare der UnterzeichnerInnen sowie dieses Anschreiben auch postalisch bei Ihnen im Briefkasten	Wird nicht gefolgt Aus den zuvor im Einzelnen genannten Gründen hält der Plangeber das VR WEN 48 auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente weiterhin als VR WEN geeignet, sodass an der Festlegung festgehalten wird.
lfd. Ident-Nr.: 281 Uniper Renewables GmbH	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1713 Stellungnahme und Anregung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Aufstellung des Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Emsland Erweiterung des VR WEN 05 „Sögel-Werpeloh“ 16. August 2024 Sehr geehrte Damen und Herren, wir beabsichtigen die Planung, Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf unmittelbar an das VR WEN 05 „Sögel-Werpeloh“ angrenzenden Flächen. Diese Flächen waren als Potenzialflächen im Potenzialflächenkomplex 08 (Teilbereich 10 östlich und Teilbereich 12) enthalten, sind aber nicht als VR WEN ausgewiesen worden. Als Energieunternehmen mit einem Fokus u.a.	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>auf erneuerbare Energien begrüßen wir zunächst die Aufstellung des Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024. Die Festlegung von geeigneten, flächig ausreichend bemessenen Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist essenziell für ein Gelingen der Energiewende. Es liegt deshalb nicht nur in unserem privaten Interesse als Vorhabenträger, sondern auch in einem überragenden öffentlichen Interesse (§ 2 EEG), dass der Nutzung der Windenergie im Gebiet des Landkreises Emsland ausreichend Raum verschafft wird und die Flächenbeitragsziele sicher erreicht werden. Vor diesem Hintergrund regen wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung an, das VR WEN 05 „Sögel-Werpeloh“ zu erweitern und zwar wie folgt: 1) Die Teilfläche 10 des Potentialflächenkomplexes 08 sollte in östlicher Richtung vollständig als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Das Vorranggebiet würde sich unter Einbeziehung dieser Teilfläche wie folgt darstellen: Abbildung 1: Erweiterung der Teilfläche 10 des Potentialflächenkomplexes 08 2) Die Teilfläche 12 des Potenzialflächenkomplexes 08 sollte vollständig in die Vorranggebietsausweisung aufgenommen werden, wenigstens aber in dem nachfolgenden Umfang: Abbildung 2: Erweiterung der Teilfläche 12 des Potentialflächenkomplexes 08 Sollte eine Überprüfung der von uns angeregten Flächenerweiterung zu dem Ergebnis kommen, dass nur eine alternative Ausweisung möglich ist, regen wir vorrangig die Ausweisung der Teilfläche 12 an. Eine entsprechende Erweiterung des Vorranggebietes halten wir aus nachstehenden Gründen für geboten: - Mit dem Systemwechsel in der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen durch die Wind-an-Land-Gesetzgebung sind Windenergieanlagen im Außenbereich nur noch nach der Maßgabe des § 249 BauGB privilegiert. D.h. bei Erreichung der Flächenbeitragswerte ist die Errichtung von Windenergieanlagen nur noch in Windenergiegebieten möglich. Dies notwendige Angewiesensein auf ein Windenergiegebiet bedingt, dass die Vorranggebiete Windenergienutzung so ausgewiesen werden, dass in ihnen eine geplante Windenergienutzung tatsächlich möglich ist, und zwar unter möglichst optimalem Zuschnitt der Vorranggebiete Windenergie. Ein möglichst optimaler Zuschnitt setzt dabei voraus, dass innerhalb des vorgesehenen Vorranggebietes Windenergieanlagen tatsächlich genehmigungsfähig sind und aller Voraussicht nach auch wirtschaftlich betrieben werden können. Die wesentliche Ausweisung wird hierbei auf landesplanerischer Ebene erfolgen, wenngleich im Einzelfall kommunale Planungen nicht ausgeschlossen sein dürften. Bei einer nunmehr vorgesehenen raumordnerischen Positivplanung bleibt jedoch abzuwarten,</p>	<p>auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen Erweiterung wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Insbesondere steht vorliegend die vom Plangeber nicht gewollte Umfang von Ortschaften den vorgeschlagenen Erweiterungen entgegen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>inwieweit kommunale Planungen überhaupt Platz greifen werden. D.h. eine möglichst umfassende Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie ist bereits auf raumordnerischer Ebene notwendig, da nur auf diesem Wege die der Wind-an-Land-Gesetzgebung zugrunde liegenden energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden können. Die unsererseits vorgeschlagene Erweiterung des VR WEN 05 würde die Nutzbarkeit des Vorranggebietes erhöhen, Der Standort würde einer effizienteren und umfangreicheren Windenergienutzung zugeführt und könnte einen Schwerpunkt der Windenergienutzung darstellen. Eine solche Konzentrationswirkung ist auch raumordnerisch erwünscht (siehe hierzu sogleich) und würde der berüchtigten weiträumigen „Landschaftsverspargelung“ vorbeugen. Vor diesem Hintergrund sei die Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen des Fraunhofer - Instituts erwähnt, die zu dem Ergebnis kommt, dass es sich bei den Flächen des Potenzialflächenkomplex Windenergie 08 „Hümmeling“ um Flächen der Kategorie KRW 3 handelt, d.h. für diese Flächen wird von einem nutzbaren Flächenanteil für Windenergie von 60 % ausgegangen. Der PFK WEN 08 „Hümmeling“ hat eine Fläche von 4897,3 ha. Die aus diesem entwickelten Vorranggebiete 05 – 10 haben eine Gesamtfläche von 2525,2 ha und stellen damit einen Flächenanteil von knapp über 50% dar. Es wäre also eine Flächensteigerung von knapp 10% möglich.</p> <p>- Die Flächenbeitragswerte stellen Mindestwerte dar. Da hier Rotor-in-Gebiete festgelegt wurden, deren Flächen nur teilweise auf die Flächenwerte angerechnet werden können, sollten bei der Ausweisung der Flächenbeitragswerte genügend Puffer in der Ausweisung angesetzt werden, sodass es in der Gesamtplanung zu keiner Mindestwertunterschreitung kommt. Eine solche würde Nachbesserungsbedarf in der Ausweisung notwendig machen und kann im worst-case Ende 2027 zu einer planerisch ungesteuerten Zulässigkeit von Windenergieanlagen führen. Im Hinblick auf die konkreten Genehmigungsverfahren und zu treffende unternehmerische Entscheidungen ist sowohl eine zeitliche Verzögerung als auch ein Unterschreiten der Mindestwerte bis Ende 2027 mit erheblichen Risiken und Unsicherheiten zeitlicher, inhaltlicher und finanzieller Natur verbunden. Wo immer möglich sollten daher Potenzialflächen genutzt werden. - Ausweislich der Begründung des Sachlichen Teilprogramm Windenergie (Seite 18) ist es ferner das Ziel des Landkreises, den Ausbau der Windenergienutzung im Kreisgebiet nach Möglichkeit ausgehend von den gegenwärtig bereits genutzten und mit Windenergieanlagen bestanden Flächen voranzutreiben. Auf diese Weise sollen einerseits eintretende Gewöhnungseffekte</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>genutzt und andererseits auch private und kommunale Interessen an der vorhandenen Nutzung gewürdigt werden. Die unsererseits vorgeschlagene Erweiterung des VR WEN 05 befindet sich in einem Bereich, in dem im weiteren Umkreis bereits Windenergieanlagen realisiert wurden. Die vom Landkreis gewünschte Konzentrationswirkung würde durch eine Ausweitung des VR WEN 05 um die Teilfläche 10 östlich und Teilfläche 12 eintreten. Durch die Rotor-in-Ausweisung würde zugleich sichergestellt, dass es auch kein weiteres Heranrücken an eine Siedlungsstruktur oder Wohnbebauung geben wird. Der Maximalabstand ist mit der Rotor-in-Planung für die Zukunft gesichert, gleich wie hoch die Anlagen ggf. im Wege des Repowering später geändert werden.</p> <p>- Die Potenzialfläche Teilfläche 10 östlich und Teilfläche 12 gesamt wurden als Potenzialflächen gestrichen, weil von einer Umzingelungswirkung für die angrenzenden Ortschaften ausgegangen wird und deshalb ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot angenommen wird. Die Ausscheidung der Potenzialflächen erfolgte ausweislich der Nr. 4 zum Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 08 „Hümmeling“ nach einem starren Schema. Zur Vermeidung unzumutbarer Umfassungen von benachbarten Ortslagen wurde das VR WEN so zugeschnitten, dass ein Umfassungswinkel von 120 Grad (bezogen auf den geometrischen Ortsmittelpunkt und einen Raum von 2,5 km um den betroffenen Ortsrand) nicht überschritten wird. Bei einer Einwirkung mehrerer Festlegungsflächen auf eine Ortslage wurde ein Korridor von mindestens 60 ° zwischen diesen Flächen von Windenergieanlagen freigehalten. (Seite 21 der Anlage zur Begründung, Steckbriefe). Ausweislich der Begründung zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie (Seite 24) geht es bei der Umzingelung von Ortschaften durch Windenergieanlagen um einen Aspekt des Gebots der Rücksichtnahme. Zurecht wird in der Begründung weiter darauf hingewiesen, dass keine eindeutige gesetzliche Regelung existiert, aufgrund derer die Thematik in der Planung abgearbeitet werden kann. Verwiesen wird sodann auf die Entscheidung des OVG Sachsen-Anhalt vom 16.03.2012, die eine Orientierung gebe, wie mit der Thematik umzugehen sei, die in den letzten Jahren vermehrt Einzug in die Planungspraxis gehalten habe.</p> <p>Beim Gebot der Rücksichtnahme geht es darum, im Einzelfall einen Interessenausgleich zu schaffen. Folglich beurteilt sich die Frage seiner Verletzung auch aus dem Einzelfall heraus (vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 11.12.2006 – 4 B 72/06 (OVG Münster). Deshalb wurde auch im Bereich der „optisch bedrängenden Wirkung“ auf den Einzelfall geschaut, bevor gesetzlich festgelegt wurde (§ 249 Abs. 10 BauGB), wann eine</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>optisch bedrängende Wirkung dem Windenergievorhaben nicht mehr entgegengehalten werden kann. Somit geht die Begründung des Sachlichen Teilprogramms zutreffend davon aus, dass es auch im Falle der Beurteilung der Umzingelungswirkung einer Einzelfallentscheidung bedarf. D.h. selbst wenn man einen Maximalwinkel von 120° plus einem sich anschließenden 60° Winkel für eine Freihaltezone als ersten Schritt einer Potenzialflächenanalyse annimmt, hätte diese schematisierte Betrachtung im zweiten Schritt einer Verifizierung im Einzelfall unterzogen werden müssen und überprüft werden müssen, ob im konkreten Fall der ausgeschiedenen Teilflächen 10 östlich und Teilfläche 12 Gründe vorliegen, die eine anderweite Beurteilung rechtfertigen. Im Übrigen hätte selbst die starre Anwendung des 120° - Winkels nicht ein vollständiges Ausscheiden der Teilfläche 12 zur Folge gehabt. Wäre der angelegte Winkel bis auf 120° erweitert worden, hätte er in die Teilfläche 12 zu gut 2/3 überstrichen (vgl. Abbildung 3). In einer Einzelfallbetrachtung hätte dann eruiert werden müssen, ob der Mehrwinkel, den es braucht, um die Teilfläche 12 insgesamt einzufassen, in Anbetracht der konkreten Verhältnisse vor Ort einen stärkeren Umfassungseffekt hervorruft als der reine 120° Winkel. Wäre ein solcher negativer Umfassungseffekt angenommen worden, hätte im Anschluss bewertet werden müssen, ob die Umfassungswirkung durch eine Reduzierung der Teilfläche 10 oder 12 erfolgen muss. Aufgrund der Tatsache, dass östlich an Teilfläche 12 anschließend auch in Zukunft kaum eine über eine Wohnbebauung hinausgehende Bebauung erfolgen dürfte, ist zu berücksichtigen, dass in diesem Bereich in jedem Fall ein hinreichender Freihaltebereich erhalten bleiben wird. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Teilfläche 10 im Norden Konfliktpotenzial aufweist und daher bereits verringert wurde. Abbildung 3: Darstellung einer möglichen Umfassung der Ortschaften Sogel, Spahn und Werpeloh Da die übrigen raumordnerischen Gründe nicht zwangsläufig einer Ausweisung des Teilbereichs 12 als Vorranggebiet Windenergie entgegenstehen, wie sich aus dem Steckbrief (Anlage zur Begründung) selbst ergibt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer Einzelfallbetrachtung die Teilflächen 10 östlich und/ oder 12 als Potenzialflächen erhalten geblieben wären. Eine Ausweisung der Teilfläche 12 wäre sogar höchst wahrscheinlich erfolgt, da die Fläche keinen unüberwindbaren raumordnerischen Ausschlusskriterien unterliegt, sich im Gegenteil eher als konfliktarm darstellt. So begründet z.B. die Teilfläche 12 gegenüber der umfänglichen Ausweisung der Teilfläche 10 mit Blick auf den Landschaftsschutz eine höhere Verträglichkeit, weil weniger</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Flächenanteile im Landschaftsschutzgebiet liegen. Gleichzeitig würde die Hinzunahme der Teilfläche 12 aus den vorgenannten Gründen zu einer deutlich besseren Ausnutzbarkeit des VR WEN 05 führen würden. Auf Grund der oben beschriebenen Zusammenhänge plädieren wir für eine Erweiterung der Fläche VR WEN 05 in dem von uns beschriebenen Maße. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]	
lfd. Ident-Nr.: 282 Uniper Renewables GmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 888 Sehr geehrte Damen und Herren, herzlichen Dank für die Möglichkeit zu Ihrem Vorhaben Stellung zu beziehen. Anbei die Stellungnahme der Uniper Renewables GmbH. Meine Firmen-Emailadresse konnte ich bei der Anmeldung leider nicht verwenden. Die Emailendung @uniper.energy scheint von Ihrem System blockiert zu sein. Gerne die weitere Kommunikation über meine Firmen-Emailadresse: [Name anonymisiert]@uniper.energy	Wird zur Kenntnis genommen Abwägung erfolgt im Detail zu Stellungnahme-ID 239
lfd. Ident-Nr.: 282 Uniper Renewables GmbH	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 2766 Zusätzlich möchte ich auf einen Gesetzentwurf des BWE hinweisen, der eine "Rotor-in"-Planung nicht mehr zulassen soll. Dieser Entwurf wurde der Bundesregierung zur Novellierung des Baugesetzbuchs gestern (17.08.2024) überreicht worden und ist öffentlich einsehbar. Mit freundlichen Grüßen, [Name anonymisiert] Uniper Renewables GmbH [Web-Adresse anonymisiert] @uniper.energy [Inhalt anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 283 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 884 Sehr geehrte Damen und Herren, Aufgrund der Planungen diverser Planungsbüros und der direkten örtlichen Nachbarschaft zur geplanten Windenergie Vorangfläche 8C halte ich die Fläche 17 Flur 2 in der Gemarkung Hilkenbrook als zusätzlich nutzbare Vorrangfläche für sinnvoll. Als Eigentümer bitte ich sie, diese Fläche positiv bei ihren Planungen zu Berücksichtigen, gegebenenfalls als Ausweichfläche als Ersatz für eventuell nicht nutzbare Flächen im Emsland. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Flurstück 17 war bereits im 1. Entwurf im südwestlichen Teil Bestandteil des VR WEN 07 Lattensberg. Infolge einer notariell beglaubigten Wohnrechtsaufgabe inkl. Gebäudeabriss erfolgt zudem im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs eine Erweiterung des VR WEN 07 nach Osten, sodass das angesprochene Flurstück nunmehr zu großen Teilen Bestandteil des VR WEN 07 ist.
lfd. Ident-Nr.: 283 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1060 Sehr geehrte Damen und Herren, leider ist mir ein Fehler unterlaufen, das Flurstück [Inhalt anonymisiert] der Flur [Inhalt anonymisiert] Gemarkung Hilkenbrook gehört meiner Schwester,	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 283 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1062 das Flurstück [Inhalt anonymisiert] der Flur [Inhalt anonymisiert] Gemarkung Hilkenbrook ist das besagte Grundstück, welches mit in des Vorranggebiet sollte. Dieses Grundstück liegt in direkter Nachbarschaft zum Windvorranggebiet und erfüllt alle mir bekannten Abstandregelungen von Windenergieanlagen zu Wohn- und Zweckbebauungen (Siehe Anlage) Sollte es in anderen Windenergie-Vorranggebieten anderer Gemeinden im Emsland zu Flächenausfällen kommen, biete ich gerne mein Grundstück als zusätzliche Fläche an.	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen Erweiterung wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Vorliegend sprechen u.a. die zunehmende Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet "Esterweger Dose", die mit knapp 600 ha bereits erhebliche Größe des VR WEN 07 sowie die schmale, wenig kompakte Ausgestaltung der Potenzialflächen im möglichen Erweiterungsbereich gegen eine Festlegung. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).</p>
lfd. Ident-Nr.: 283 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1064 Das Flurstück 2/2 Flur 4 der Gemarkung Hilkenbrook steht ebenfalls als Zusatzfläche zur Verfügung. Bitte um schriftliche Begründung, was gegen eine Windenergienutzung auf dieser Fläche spricht. Das im Emsland mehr Fläche ausgewiesen wurde, als vom Land verlangt begründet nicht, das nicht noch weitere potentielle Flächen m,it aufgenommen werden können. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]	<p>Wird nicht gefolgt Das hier genannten Flurstück befindet sich in zu geringer Entfernung zu einem durch Bebauungsplan gesicherten Erholungs-/Freizeitgebiet am Erikasee und ist daher nicht für eine Festlegung geeignet. Überdies wird auf die Abwägung zu vorangehendem Belang verwiesen.</p>
lfd. Ident-Nr.: 284 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 997 Sehr geehrte Damen und Herren, bei den Planungen wurde unsere Ackerfläche (Gemarkung: Vrees, [Inhalt anonymisiert]) für das Vorranggebiet Windenergie nicht weiter berücksichtigt. Ursprünglich wurde diese Fläche jedoch bei der Windpotentialfläche mit einbezogen.	<p>Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.</p>
lfd. Ident-Nr.: 284 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 998 Die Ausweisung der oben genannten Ackerfläche zur Windpotentialfläche hat große Vorteile, da hier keine Waldrodung stattfinden muss. Der Eingriff in die Natur- und Tierwelt	<p>Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wäre hier wesentlich geringer.	<p>31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen Erweiterung des VR WEN 16 wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Die hier in Rede stehende Potenzialfläche ist für sich allein genommen nicht für eine Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet und muss daher immer im Zusammenhang mit einer Festlegung im Eleonorenwald betrachtet und beurteilt werden. Somit kann mit der Festlegung im Bereich der in Rede stehenden Ackerfläche auch keine wesentliche Verringerung von Waldrodungen erzielt werden. Jedoch würde die Erweiterung in diesem Bereich eine zusätzliche Beeinträchtigung ökologisch sensiblerer Waldränder hervorrufen, welche vermieden werden soll.</p>
lfd. Ident-Nr.: 284 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1000 Zudem besteht dort eine sehr gute Zuwegung. Mit freundlichen Grüßen, [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 285 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1002 Sehr geehrte Damen und Herren, im Anhang finden Sie den Text der Stellungnahme mit Bitte um Berücksichtigung. Mit freundlichen Grüßen, [Name anonymisiert]	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 285 Privat	nicht zugeordnet	<p>lfd. DS-Nr.: 1900 Sehr geehrte Damen und Herren, dreizehn private Grundeigentümer haben sich zusammengeschlossen und mit dem Projektierer Agrowea die Planungsgesellschaft Bürgerwindpark Heseper Moor GmbH gegründet. Aus Sicht der privaten Grundeigentümer, als deren Vertreter wir uns an Sie wenden, möchten wir Ihnen gegenüber unsere Überzeugung zum Ausdruck bringen, dass das Gebiet Groß Hesepe-Moormitte östlich der Flugschneise Nordhorn-Range bis zur A31 und nördlich der Wohnbebauung als Windkraft-Potentialfläche sehr geeignet ist und nutzbar sein sollte. Die pauschale Nichtberücksichtigung aufgrund der Nähe zur Einflugschneise Nordhorn-Range halten wir für unangemessen, da wir eine positive Stellungnahme der Bundeswehr hinsichtlich der Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet erwarten. Wir bitten daher um Prüfung, ob das genannten Gebietes Berücksichtigung im Regionalen Raumordnungsplan (RROP) finden kann, um auch dieses Gebiet im Sinne einer langfristigen nationalen Energiesicherung nutzbar zu machen. Mit freundlichen Grüßen,</p> <p>_____ [Name anonymisiert] [Name anonymisiert]</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen zusätzlichen Festlegung wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Insbesondere befinden sich die gesamten in Rede stehenden pot. Erweiterungsflächen innerhalb der Zone F der Nordhorn Range, in welcher gem. Erlass des Bundesverteidigungsministeriums vom 15.12.1999 eine Bauhöhenbeschränkung von 120 m über Grund, sodass moderne WEA hier abseits des bereits bestehenden Windparks nicht errichtbar sein werden.</p>
lfd. Ident-Nr.: 286 Privat	Gebietssteckbriefe	<p>lfd. DS-Nr.: 1008 Sehr geehrte Mitarbeiter des Landkreises Emsland, in meiner Stellungnahme geht es um das Vorranggebiet für Windkraft in dem Haselünner Ortsteil Lotten. Mir ist aufgefallen, das im nördlichen Bereich des Gebietes eine Ecke aus dem Gebiet heraus genommen wurde.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.</p>
lfd. Ident-Nr.: 286 Privat	Gebietssteckbriefe	<p>lfd. DS-Nr.: 1010 Das soll angeblich wegen einem "Vorranggebiet Wald" der Fall sein. Dieses erklärt sich mir überhaupt nicht, da</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Bei dem hier angesprochenen Vorranggebiet Wald handelt es sich um</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der Wald genau gleich ist oder in Teilen sogar schlechter als der Wald, der um das sogenannte "Vorranggebiet Wald" steht. Es handelt sich dabei ausschließlich um Kiefer- und Lärchenwälder mit geringer Biodiversität. Des Weiteren ist der Boden sehr schlecht und ich kann in den letzten 40 Jahren keinen großartigen Fortschritt der Bäume erkennen. Das hügelige Gelände lässt ebenfalls darauf schließen, dass die Fläche noch nicht ewig Wald ist. Diese Einstufung als "Vorranggebiet Wald" ist eine enorme Nutzungseinschränkung für mich. Da die Wälder in den letzten Jahren enorm in Mitleidenschaft gezogen wurden,	eine Festlegung aus dem nds. Landesraumordnungsprogramm 2022 (LROP 2022). Hierin werden unter Ziffer 3.2.1 04 in Verbindung mit Anlage 2 Vorranggebiete Wald als Ziele der Raumordnung festgelegt. Ausweislich der Begründung zum LROP handelt es sich dabei um sog. "historisch alte Waldstandorte", denen durch das Land Niedersachsen eine herausragende Bedeutung beigemessen wird. Der ökologische Wert der aktuellen Bestockung hat ausweislich der Begründung durch das Land Niedersachsen indes keine Rolle bei der Ausweisung der VR Wald gespielt. Die Zielfestlegungen des LROP sind für den Landkreis Emsland als untere Landesplanungsbehörde zudem bindend, sodass hier kein Abwägungsspielraum besteht. Die Errichtung von WEA innerhalb der VR Wald ist daher ausgeschlossen und eine Festlegung als VR WEN nicht möglich.
lfd. Ident-Nr.: 286 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1011 wird es auch immer schwerer diese in Ordnung zu halten und zusätzliche Einnahmen aus der Windkraft würden an der Stelle schon helfen.	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 286 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1013 Es gibt also meines Erachtens keinen Grund dafür diese Fläche nicht zu beplanen,	Wird nicht gefolgt Wie bereits ausgeführt ist die Festlegung eines VR WEN im Bereich von im LROP 2022 festgelegten VR Wald rechtlich nicht möglich und muss daher unterbleiben.
lfd. Ident-Nr.: 286 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1014 da es auch keinen weiteren Anwohner betreffen würde, als das bisherige Gebiet ohnehin schon betrifft. Eine Einstufung in "Vorranggebiet Wald" sollte meiner Meinung nach biologisch Fachlich beurteilt werden und nicht von irgendwelchen alten Karten abhängig gemacht werden. Zusätzlich muss es für eine solche Nutzungseinschränkung eine Ausgleichszahlung geben, wie es auch bei Natura 2000 oder ähnlichen Gebieten der Fall ist.	Wird nicht gefolgt Ausgleichszahlungen sind im Raumordnungsgesetz nicht vorgesehen und würden hier zudem allenfalls im Zusammenhang mit der Festlegung des VR Wald durch das Land Niedersachsen begründet werden können. Letzteres obliegt jedoch nicht der Planungshoheit des Landkreises Emsland.
lfd. Ident-Nr.: 286 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1017 Falls Sie sich gerne selbst ein Bild von den Flächen machen wollen stehe ich gerne für einen Termin bereit. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 287 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1019 Stellungnahme zum geplanten Windpark "Windenergienutzung 58 Klein Berßen (VR WEN 32)" Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Planung des Windparks „Windenergienutzung 58 Klein Berßen (VR WEN 32)“ möchte ich meine Bedenken äußern und auf wesentliche Problematiken hinweisen, die meiner Meinung nach dringend berücksichtigt werden sollten.	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 287 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1021 1. Schattenwurf und Grenzwertüberschreitung Die Ansiedlung Loherfeld befindet sich lediglich 700 Meter von der geplanten Windkraftanlage entfernt. Aufgrund der geringen Entfernung ist es höchst wahrscheinlich, dass insbesondere in den Abendstunden von Frühjahr bis Herbst ein massiver Schattenwurf östlich der Anlage auftreten wird. Da große Teile von Loherfeld genau östlich der Anlage liegen, ist es äußerst fraglich, ob die gesetzlichen Grenzwerte für den Schattenwurf eingehalten werden	Wird nicht gefolgt Eine Überschreitung von immissionsschutzrechtlichen Grenzwerten im Bereich Loherfeld durch Schattenwurf in den Abendstunden wird zum einen als unwahrscheinlich erachtet. Grund hierfür ist die Kombination aus im baurechtlichen Außenbereich weniger strengen Grenzwerten, der Entfernung und der vorhandenen Sichteinschränkung durch den zwischengelagerten Waldrandbereich. Zum anderen kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass im nachgeordneten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		können. Dies betrifft besonders die Abendstunden, in denen die Außenbereiche der Wohnanlagen am intensivsten genutzt werden.	immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, sollten hierin Grenzwertüberschreitungen durch konkret geplante WEA festgestellt werden, durch temporäre Abschaltung der Anlagen oder andere Vermeidungsmaßnahmen eine Einhaltung der Grenzwerte sichergestellt werden kann, ohne dass hierdurch der wirtschaftliche Betrieb pot. WEA gefährdet wäre. Mehr ist bei Festlegung von VR WEN auf Ebene der Regionalplanung indes nicht gefordert, da hier lediglich sicherzustellen ist, dass die letztlich festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Errichtung von VR WEN zur Verfügung stehen. Überdies wäre eine Erhöhung der Mindestabstände oder auch ein regelmäßiger Verzicht auf Festlegungen im Osten oder Westen von Wohnnutzungen aufgrund der gesetzlich geforderten Flächenziele im Landkreis Emsland schlichtweg nicht möglich, da diese Ziele dann deutlich verfehlt werden würden.
lfd. Ident-Nr.: 287 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1022 Eine Überschreitung der Grenzwerte würde die Lebensqualität der Anwohner erheblich beeinträchtigen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Aussage wird zugestimmt. Indes wird es nicht zu Grenzwertüberschreitungen kommen, da diese im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zwingend einzuhalten sind. Anderenfalls dürften WEA hier nicht errichtet werden. Sofern im Rahmen der Genehmigungsverfahren Grenzwertüberschreitungen prognostiziert werden, können indes Vermeidungsmaßnahmen wie temporäre Abschaltungen der Anlagen angeordnet werden. Diese gewährleisten die Grenzwerteinhalten, stellen jedoch nicht die generelle Eignung des Gebiets als VR WEN in Frage.
lfd. Ident-Nr.: 287 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1023 2. Lärmbelästigung Loherfeld liegt direkt in der Hauptwindrichtung, was eine zusätzliche Lärmbelästigung durch die Windkraftanlagen erwarten lässt.	Wird nicht gefolgt Auch hinsichtlich der Lärmbelästigung wird angesichts der vom Landkreis angesetzten pauschalen Siedlungsabstände zu VR WEN davon ausgegangen, dass - ggfs. unter Berücksichtigung von im Genehmigungsverfahren festzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen (bspw. schallreduzierter Betrieb, Abschaltzeiten) - die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte eingehalten werden. Wie auch beim Schatten ist das Einhalten der bestehenden Grenzwerte durch pot. WEA zwingend sicherzustellen, da anderenfalls keine Genehmigung erteilt werden kann. Es wird gleichwohl zugestimmt, dass Belästigungen durch hörbaren Lärm oder Schattenwurf auch jenseits immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte auftreten, sie sind jedoch grundsätzlich hinzunehmen und können angesichts der gesetzlichen Verpflichtung zum Erreichen der Flächenziele im Landkreis Emsland (Anlage zu § 2 NWindG) planerisch nicht vollständig vermieden werden.
lfd. Ident-Nr.: 287 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1024 Besonders in den ruhigen Abend- und Nachtstunden könnten die durch den Windpark verursachten Geräusche erheblich störend wirken und den Schlaf der Anwohner beeinträchtigen.	Wird nicht gefolgt Es wird auf die Abwägung zum vorausgehenden Belang verwiesen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 287 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1026 Dies würde zu einer deutlichen Einschränkung der Lebensqualität führen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Aussage wird unter der Prämisse einer Grenzwertüberschreitung zugestimmt. Indes wird es nicht zu Grenzwertüberschreitungen kommen, da diese im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zwingend einzuhalten sind. Anderenfalls dürften WEA hier nicht errichtet werden. Sofern im Rahmen der Genehmigungsverfahren Grenzwertüberschreitungen prognostiziert werden, können indes Vermeidungsmaßnahmen wie schallreduzierte Betriebsmodi der Anlagen angeordnet werden. Diese gewährleisten die Grenzwerteinhaltung, stellen jedoch nicht die generelle Eignung des Gebiets als VR WEN in Frage.
lfd. Ident-Nr.: 287 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1027 3. Wertminderung von Wohnimmobilien Eine weitere Konsequenz des Windparks wäre die massive Wertminderung der Wohnimmobilien in Loherfeld. Die Nähe zu den Windkraftanlagen, kombiniert mit den genannten Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf, könnte potenzielle Käufer abschrecken und den Immobilienmarkt in der Region negativ beeinflussen.	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept/Abwägung abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstück einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Ur. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Ur. v. 30.07.2009, 2 K142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>B195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Demzufolge resultiert aus der befürchteten Wertminderung, selbst dann wenn sie sicher einträte, keine Unzulässigkeit der Planung.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 287 Privat</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1029 4. Eingriff in den Karlswald und Artenvielfalt Der Karlswald, der sich in unmittelbarer Nähe des geplanten Windparks befindet, ist ein wichtiges Refugium für die lokale Tierwelt, von Wildschweinen bis hin zu Kleintieren. Die Errichtung eines Windparks könnte diesen Lebensraum stark beeinträchtigen und die Artenvielfalt gefährden. Dies wäre ein erheblicher Verlust für die Natur und die Region.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die hier genannten Eingriffe in den Naturhaushalt sind im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG im Genehmigungsverfahren zu minimieren und zu kompensieren, sie stehen einer Genehmigung von WEA jedoch nicht entgegen. Der Landkreis Emsland hat zudem im Rahmen der Erarbeitung seines Planungskonzepts im Zuge einer Alternativenprüfung untersucht, ob ein pauschaler Ausschluss von Waldgebieten für die Windenergienutzung mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele möglich wäre. Dies war im Ergebnis zu verneinen, da in diesem Fall bei unveränderten Abständen bspw. zu Wohnnutzungen keine hinreichend geeigneten Flächenumfänge verbleiben. Der Landkreis Emsland hat im Rahmen der Abwägung (insbesondere im Gebietsblatt) gleichwohl geprüft, inwieweit pot. betroffene Waldgebiete eine besondere Empfindlichkeit aufweisen. Sofern eine besondere Empfindlichkeit erkannt wurde, wurden diese Teilbereiche nach Möglichkeit nicht als VR WEN festgelegt. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Die vorgebrachten Argumente vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern, da die genannten Arten entweder in keiner Weise windkraftempfindlich oder in ihrem Bestand bedroht sind oder keine hinreichend konkreten Art-Angaben gemacht werden.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 287 Privat</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1032 5. Geschichtliche Bedeutung der Umgebung Die geplante Anlage befindet sich nahe einer historischen Straße, die in der gesamten Region bekannt ist. Die Errichtung eines Windparks in dieser Umgebung könnte den geschichtlichen und kulturellen Wert der Landschaft beeinträchtigen, was für die lokale Bevölkerung</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Zeugniswert historischer Landschaftselemente wird durch benachbarte WEA nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt. Dies gilt umso mehr, wenn diese kulturhistorischen Elemente wie die hier genannte Straße keinerlei Fernwirkung oder landschaftsprägende Funktion besitzen. Zudem ist der pauschale Hinweis auf eine "nahe gelegene historische Straße" nicht hinreichend konkret, um eine ggfs.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 287 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1035 und den Tourismus von Bedeutung ist.	bestehende Bedeutung näher zu prüfen. Wird nicht gefolgt Siehe Abwägung zu vorstehendem Belang. Eine besondere Bedeutung für den Tourismus, welche zudem empfindlich ggü. einer Errichtung von WEA wäre, die im Landkreis Emsland bereits heute nahezu überall in der Landschaft sichtbar sind, ist nicht erkennbar.
lfd. Ident-Nr.: 287 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1036 6. Ungünstige Ausrichtung des Windparks Die Ausrichtung des geplanten Windparks im Westen macht ihn zur denkbar ungünstigsten Lage für Loherfeld. Die Hauptwindrichtung verstärkt nicht nur die Lärmbelästigung,	Wird nicht gefolgt Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses und tragen nicht zuletzt den gesetzlich mit dem NWindG vorgegebenen Flächenzielen Rechnung. Die Lage von VR WEN zu benachbarten Ortslagen und Wohnnutzungen wurde im Zuge dieser Abwägung mit angemessenem Gewicht berücksichtigt, was auch in den Steckbriefen der gebietsbezogenen Abwägung und Umweltprüfung dokumentiert ist. Sie kann jedoch einer Festlegung von VR WEN nicht grundsätzlich entgegenstehen, da in diesem Fall die o.g. Flächenziele nicht erreicht werden könnten. Dies gilt umso mehr für Wohnnutzungen im baurechtlichen Außenbereich.
lfd. Ident-Nr.: 287 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1037 sondern sorgt auch dafür, dass die Auswirkungen des Schattenwurfs direkt und besonders intensiv auf Loherfeld treffen.	Wird nicht gefolgt Es wird auf die Abwägung zum Belang "Schattenwurf" verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 287 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1038 Diese Lage maximiert die potenziellen negativen Effekte auf die Anwohner und deren Lebensqualität.	Wird nicht gefolgt Die Lage des VR WEN 32 in Bezug auf die Wohnnutzungen im Bereich Loherfeld wird durch den Landkreis insbesondere auch aufgrund der im Westen bestehenden Sichteinschränkung durch das Waldgebiet als vertretbar eingeschätzt. Insbesondere kann begründet davon ausgegangen werden, dass immissionsschutzrechtliche Grenzwerte -ggfs. unter Berücksichtigung von im Genehmigungsverfahren anzuordnenden Vermeidungsmaßnahmen - eingehalten werden können. Eine "Maximierung" negativer Effekte ist daher aus Sicht des Landkreises nicht gegeben.
lfd. Ident-Nr.: 287 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1039 8. Schädigung des Rufs klimafreundlicher Energieerzeugung Die erheblichen Beeinträchtigungen für die Anwohner, die durch den geplanten Windpark zu erwarten sind, könnten dem Ruf der klimafreundlichen Energieerzeugung erheblich schaden. Wenn Windkraftanlagen derart massive negative Auswirkungen auf die Lebensqualität der Menschen haben, könnte dies die Akzeptanz erneuerbarer Energien in der Bevölkerung untergraben und den Übergang zu einer nachhaltigen Energieversorgung erschweren.	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Er ist sich bewusst, dass WEA zu vielfältigen Auswirkungen auf Umwelt und Menschen führen und hat diese Auswirkungen umfassend ermittelt und in seiner Abwägung gewürdigt. Der Landkreis hat seine Abwägung zudem in Begründung und Umweltbericht umfassend und transparent dokumentiert. Er hat somit in dem Rahmen, in dem ihm dies auch gesetzlich möglich ist, versucht, ein möglichst hohes Maß an Akzeptanz für seine Planungen zu erreichen.
lfd. Ident-Nr.: 287 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1040 Schlussfolgerung und ForderungenIn Anbetracht der aufgeführten Punkte fordere ich eine umfassende Überprüfung der geplanten Windenergienutzung in Klein Berßen. Es sollte geprüft werden, ob die Grenzwerte für Schattenwurf und Lärm wirklich eingehalten werden können und ob es alternative Standorte gibt, die weniger problematisch sind.	Wird nicht gefolgt Wie bereits ausgeführt geht der Landkreis Emsland begründet davon aus, dass alle immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte, ggfs. durch Anordnung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren, eingehalten werden können. Eine Überprüfung der Grenzwerteinhaltung ist bei der Festlegung von VR WEN auf Ebene der Regionalplanung weder gefordert, noch überhaupt möglich, da hier noch keine konkreten Anlagenstandorte und -typen bekannt sind. Auch die Prüfung auf besser geeignete Alternativstandorte ist im Rahmen des Planungskonzepts, welches den gesamten Landkreis in den Blick genommen hat, bereits umfassend erfolgt. Im Ergebnis gehört das VR WEN 32 zu den mit Blick auf die gesetzlichen Flächenziele am besten geeigneten Standorten im Landkreis Emsland.
lfd. Ident-Nr.: 287 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1041 Außerdem sollte die Rolle von Loherfeld als bereits aktiver Beitrag zur Energiewende in die Entscheidung einbezogen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 287 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1042 Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung meiner Stellungnahme und hoffe auf eine verantwortungsvolle und ausgewogene Entscheidung. Mit freundlichen Grüßen, [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 287 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1130 Sehr geehrte Damen und Herren, hier nochmal meine Stellungnahme mit einer kleinen Ergänzung mit der Bitte um Beachtung. im Rahmen der Planung des Windparks „Windenergienutzung 58 Klein Berßen (VR WEN 32)“ möchte ich meine Bedenken äußern und auf wesentliche Problematiken hinweisen, die meiner Meinung nach dringend berücksichtigt werden sollten.	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 287 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1131 1. Schattenwurf und Grenzwertüberschreitung Die Ansiedlung Loherfeld befindet sich lediglich 700 Meter von der geplanten Windkraftanlage entfernt. Aufgrund der geringen Entfernung ist es sehr wahrscheinlich, dass insbesondere in den Abendstunden von Frühjahr bis Herbst ein massiver Schattenwurf östlich der Anlage auftreten wird. Da große Teile von Loherfeld genau östlich der Anlage liegen, ist es äußerst fraglich, ob die	Wird nicht gefolgt Eine Überschreitung von immissionsschutzrechtlichen Grenzwerten im Bereich Loherfeld durch Schattenwurf in den Abendstunden wird zum einen als unwahrscheinlich erachtet. Grund hierfür ist die Kombination aus im baurechtlichen Außenbereich weniger strengen Grenzwerten, der Entfernung und der vorhandenen Sichteinschränkung durch den zwischengelagerten Waldrandbereich. Zum anderen kann mit Sicherheit

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gesetzlichen Grenzwerte für den Schattenwurf eingehalten werden können. Dies betrifft besonders die Abendstunden, in denen die Außenbereiche der Wohnanlagen am intensivsten genutzt werden.	davon ausgegangen werden, dass im nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, sollten hierin Grenzwertüberschreitungen durch konkret geplante WEA festgestellt werden, durch temporäre Abschaltung der Anlagen oder andere Vermeidungsmaßnahmen eine Einhaltung der Grenzwerte sichergestellt werden kann, ohne dass hierdurch der wirtschaftliche Betrieb pot. WEA gefährdet wäre. Mehr ist bei Festlegung von VR WEN auf Ebene der Regionalplanung indes nicht gefordert, da hier lediglich sicherzustellen ist, dass die letztlich festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Errichtung von VR WEN zur Verfügung stehen. Überdies wäre eine Erhöhung der Mindestabstände oder auch ein regelmäßiger Verzicht auf Festlegungen im Osten oder Westen von Wohnnutzungen aufgrund der gesetzlich geforderten Flächenziele im Landkreis Emsland schlichtweg nicht möglich, da diese Ziele dann deutlich verfehlt werden würden.
Ifd. Ident-Nr.: 287 Privat	Gebietssteckbriefe	Ifd. DS-Nr.: 1132 Eine Überschreitung der Grenzwerte würde die Lebensqualität der Anwohner erheblich beeinträchtigen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Aussage wird zugestimmt. Indes wird es nicht zu Grenzwertüberschreitungen kommen, da diese im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zwingend einzuhalten sind. Anderenfalls dürften WEA hier nicht errichtet werden. Sofern im Rahmen der Genehmigungsverfahren Grenzwertüberschreitungen prognostiziert werden, können indes Vermeidungsmaßnahmen wie temporäre Abschaltungen der Anlagen angeordnet werden. Diese gewährleisten die Grenzwerteinhalten, stellen jedoch nicht die generelle Eignung des Gebiets als VR WEN in Frage.
Ifd. Ident-Nr.: 287 Privat	Gebietssteckbriefe	Ifd. DS-Nr.: 1133 2. Lärmbelästigung Loherfeld liegt direkt in der Hauptwindrichtung, was eine zusätzliche Lärmbelästigung durch die Windkraftanlagen erwarten lässt.	Wird nicht gefolgt Auch hinsichtlich der Lärmbelästigung wird angesichts der vom Landkreis angesetzten pauschalen Siedlungsabstände zu VR WEN davon ausgegangen, dass - ggfs. unter Berücksichtigung von im Genehmigungsverfahren festzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen (bspw. schallreduzierter Betrieb, Abschaltzeiten) - die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte eingehalten werden. Wie auch beim Schatten ist das Einhalten der bestehenden Grenzwerte durch pot. WEA zwingend sicherzustellen, da anderenfalls keine Genehmigung erteilt werden kann. Es wird gleichwohl zugestimmt, dass Belästigungen durch hörbaren Lärm oder Schattenwurf auch jenseits immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte auftreten, sie sind jedoch grundsätzlich hinzunehmen und können angesichts der gesetzlichen Verpflichtung zum Erreichen der Flächenziele im Landkreis Emsland (Anlage zu § 2 NWindG) planerisch nicht vollständig vermieden werden.
Ifd. Ident-Nr.: 287 Privat	Gebietssteckbriefe	Ifd. DS-Nr.: 1134 Besonders in den ruhigen Abend- und Nachtstunden könnten die durch den Windpark verursachten Geräusche erheblich störend wirken und den Schlaf der Anwohner	Wird nicht gefolgt Es wird auf die Abwägung zum vorausgehenden Belang verwiesen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 287 Privat	Gebietssteckbriefe	<p>beeinträchtigen. Dies würde zu einer deutlichen Einschränkung der Lebensqualität führen.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 1135 3. Wertminderung von Wohnimmobilien Eine weitere Konsequenz des Windparks wäre die massive Wertminderung der Wohnimmobilien in Loherfeld. Die Nähe zu den Windkraftanlagen, kombiniert mit den genannten Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf, könnte potenzielle Käufer abschrecken und den Immobilienmarkt in der Region negativ beeinflussen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Landkreis Emsland hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept/Abwägung abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstück einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urte. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urte. v. 30.07.2009, 2 K142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 287 Privat	Gebietssteckbriefe	Ifd. DS-Nr.: 1136 4. Eingriff in den Karlswald und Artenvielfalt Der Karlswald, der sich in unmittelbarer Nähe des geplanten Windparks befindet, ist ein wichtiges Refugium für die lokale Tierwelt, von Wildschweinen bis hin zu Kleintieren. Die Errichtung eines Windparks könnte diesen Lebensraum stark beeinträchtigen und die Artenvielfalt gefährden. Dies wäre ein erheblicher Verlust für die Natur und die Region.	<p>Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)Demzufolge resultiert aus der befürchteten Wertminderung, selbst dann wenn sie sicher einträte, keine Unzulässigkeit der Planung.</p> <p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die hier genannten Eingriffe in den Naturhaushalt sind im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG im Genehmigungsverfahren zu minimieren und zu kompensieren, sie stehen einer Genehmigung von WEA jedoch nicht entgegen. Der Landkreis Emsland hat zudem im Rahmen der Erarbeitung seines Planungskonzepts im Zuge einer Alternativenprüfung untersucht, ob ein pauschaler Ausschluss von Waldgebieten für die Windenergienutzung mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele möglich wäre. Dies war im Ergebnis zu verneinen, da in diesem Fall bei unveränderten Abständen bspw. zu Wohnnutzungen keine hinreichend geeigneten Flächenumfänge verbleiben. Der Landkreis Emsland hat im Rahmen der Abwägung (insbesondere im Gebietsblatt) gleichwohl geprüft, inwieweit pot. betroffene Waldgebiete eine besondere Empfindlichkeit aufweisen. Sofern eine besondere Empfindlichkeit erkannt wurde, wurden diese Teilbereiche nach Möglichkeit nicht als VR WEN festgelegt. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Die vorgebrachten Argumente vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern, da die genannten Arten entweder in keiner Weise windkraftempfindlich oder in ihrem Bestand bedroht sind oder keine hinreichend konkreten Art-Angaben gemacht werden.</p>
Ifd. Ident-Nr.: 287 Privat	Gebietssteckbriefe	Ifd. DS-Nr.: 1137 5. Geschichtliche Bedeutung und Tourismus Die geplante Anlage befindet sich nahe einer historischen Straße, die in der gesamten Region bekannt ist als Verbindungsstrecke zum Schloss Clemenswerth. Die Errichtung eines Windparks in dieser Umgebung könnte den geschichtlichen und kulturellen Wert der Landschaft beeinträchtigen.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Zeugniswert historischer Landschaftselemente wird durch benachbarte WEA nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt. Dies gilt umso mehr, wenn diese kulturhistorischen Elemente wie die hier genannte Straße keinerlei Fernwirkung oder landschaftsprägende Funktion besitzen. Das Schloss Clemenswerth befindet sich in mehr als 10 km Entfernung zum VR WEN 32, sodass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Auch die Erreichbarkeit des Schlosses über die historische Straße wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine besondere Kulissenwirkung der Schlossanlage kann ebenfalls angesichts der Entfernung ausgeschlossen werden.</p>
Ifd. Ident-Nr.: 287 Privat	Gebietssteckbriefe	Ifd. DS-Nr.: 1138 Dies ist nicht nur für die lokale Bevölkerung, sondern auch für den Tourismus von Bedeutung. Ein Beispiel hierfür ist der Ferienhof am Karlswald, der durch die Nähe zum Windpark an Attraktivität verlieren könnte, was sich negativ auf den Tourismus auswirken würde.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Hinweis auf einen einzelnen Ferienhof stellt die Abwägung nicht in Frage, da nicht erkennbar ist, dass durch die Festlegung des VR WEN andere oder erheblichere Auswirkungen drohen als solche, die generell bei der Festlegung von VR WEN zu erwarten und angesichts der</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			gesetzlichen Flächenziele unumgänglich sind. Der Landkreis Emsland hat den Erholungswert im Zusammenhang mit dem durch die Windenergienutzung beeinträchtigten Landschaftsbild in seiner Abwägung berücksichtigt. Eine außergewöhnliche, über den Normalfall hinausgehende Beeinträchtigung für den Tourismus oder die touristische Entwicklung ist nicht erkennbar und wird auch durch die dargelegten Aspekte nicht begründet. Nicht zuletzt belegen verschiedene Studien (u.a. Centouris 2022), dass WEA keinen nachweisbaren negativen Effekt auf touristische Nutzungen haben. Dies gilt insbesondere auch für den küstennahen Raum des Emslands, in dem WEA schon seit vielen Jahren zum Landschaftsbild gehören.
lfd. Ident-Nr.: 287 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1139 6. Ungünstige Ausrichtung des Windparks Die Ausrichtung des geplanten Windparks im Westen macht ihn zur denkbar ungünstigsten Lage für Loherfeld. Die Hauptwindrichtung verstärkt nicht nur die Lärmbelästigung,	Wird nicht gefolgt Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses und tragen nicht zuletzt den gesetzlich mit dem NWindG vorgegebenen Flächenzielen Rechnung. Die Lage von VR WEN zu benachbarten Ortslagen und Wohnnutzungen wurde im Zuge dieser Abwägung mit angemessenem Gewicht berücksichtigt, was auch in den Steckbriefen der gebietsbezogenen Abwägung und Umweltprüfung dokumentiert ist. Sie kann jedoch einer Festlegung von VR WEN nicht grundsätzlich entgegenstehen, da in diesem Fall die o.g. Flächenziele nicht erreicht werden könnten. Dies gilt umso mehr für Wohnnutzungen im baurechtlichen Außenbereich.
lfd. Ident-Nr.: 287 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1140 sondern sorgt auch dafür, dass die Auswirkungen des Schattenwurfs direkt und besonders intensiv auf Loherfeld treffen.	Wird nicht gefolgt Es wird auf die Abwägung zum Belang "Schattenwurf" verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 287 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1141 Diese Lage maximiert die potenziellen negativen Effekte auf die Anwohner und deren Lebensqualität.	Wird nicht gefolgt Die Lage des VR WEN 32 in Bezug auf die Wohnnutzungen im Bereich Loherfeld wird durch den Landkreis insbesondere auch aufgrund der im Westen bestehenden Sichteinschränkung durch das Waldgebiet als vertretbar eingeschätzt. Insbesondere kann begründet davon ausgegangen werden, dass immissionsschutzrechtliche Grenzwerte -ggfs. unter Berücksichtigung von im Genehmigungsverfahren anzuordnenden Vermeidungsmaßnahmen - eingehalten werden können. Eine "Maximierung" negativer Effekte ist daher aus Sicht des Landkreises nicht gegeben
lfd. Ident-Nr.: 287 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1142 7. Alternative Standorte und bestehende Beiträge zur Energiewende Angesichts der genannten Einschränkungen stellt sich die Frage, ob es nicht besser geeignete Standorte für den Windpark gibt, an denen weniger Konflikte mit der Bevölkerung und der Natur zu erwarten sind. Loherfeld leistet bereits einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende durch zahlreiche kleine und große Photovoltaikanlagen sowie zwei Biogasanlagen, die große Agrarflächen in Anspruch nehmen. Daher erscheint es nicht gerechtfertigt, Loherfeld als Vorranggebiet für den Bau eines Windparks auszuweisen.	Wird nicht gefolgt Eine Prüfung besser geeigneter Alternativstandorte ist im Rahmen des Planungskonzepts, welches den gesamten Landkreis in den Blick genommen hat, bereits umfassend erfolgt. Im Ergebnis gehört das VR WEN 32 zu den mit Blick auf die gesetzlichen Flächenziele am besten geeigneten Standorten im Landkreis Emsland.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 287 Privat	Gebietssteckbriefe	Ifd. DS-Nr.: 1143 7. Alternative Standorte und bestehende Beiträge zur Energiewende Angesichts der genannten Einschränkungen stellt sich die Frage, ob es nicht besser geeignete Standorte für den Windpark gibt, an denen weniger Konflikte mit der Bevölkerung und der Natur zu erwarten sind. Loherfeld leistet bereits einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende durch zahlreiche kleine und große Photovoltaikanlagen sowie zwei Biogasanlagen, die große Agrarflächen in Anspruch nehmen. Daher erscheint es nicht gerechtfertigt, Loherfeld als Vorranggebiet für den Bau eines Windparks auszuweisen.	Wird nicht gefolgt Eine Prüfung besser geeignete Alternativstandorte ist im Rahmen des Planungskonzepts, welches den gesamten Landkreis in den Blick genommen hat, bereits umfassend erfolgt. Im Ergebnis gehört das VR WEN 32 zu den mit Blick auf die gesetzlichen Flächenziele am besten geeigneten Standorten im Landkreis Emsland.
Ifd. Ident-Nr.: 287 Privat	Gebietssteckbriefe	Ifd. DS-Nr.: 1144 8. Schädigung des Rufs klimafreundlicher Energieerzeugung Die erheblichen Beeinträchtigungen für die Anwohner, die durch den geplanten Windpark zu erwarten sind, könnten dem Ruf der klimafreundlichen Energieerzeugung erheblich schaden. Wenn Windkraftanlagen derart massive negative Auswirkungen auf die Lebensqualität der Menschen haben, könnte dies die Akzeptanz erneuerbarer Energien in der Bevölkerung untergraben und den Übergang zu einer nachhaltigen Energieversorgung erschweren.	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Er ist sich bewusst, dass WEA zu vielfältigen Auswirkungen auf Umwelt und Menschen führen und hat diese Auswirkungen umfassend ermittelt und in seiner Abwägung gewürdigt. Der Landkreis hat seine Abwägung zudem in Begründung und Umweltbericht umfassend und transparent dokumentiert. Er hat somit in dem Rahmen, in dem ihm dies auch gesetzlich möglich ist, versucht, ein möglichst hohes Maß an Akzeptanz für seine Planungen zu erreichen.
Ifd. Ident-Nr.: 287 Privat	Gebietssteckbriefe	Ifd. DS-Nr.: 1145 Schlussfolgerung und Forderungen In Anbetracht der aufgeführten Punkte fordere ich eine umfassende Überprüfung der geplanten Windenergienutzung in Klein Berßen. Es sollte geprüft werden, ob die Grenzwerte für Schattenwurf und Lärm wirklich eingehalten werden können	Wird nicht gefolgt Wie bereits ausgeführt geht der Landkreis Emsland begründet davon aus, dass alle immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte, ggfs. durch Anordnung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren, eingehalten werden können. Eine Überprüfung der Grenzwerteinhalten ist bei der Festlegung von VR WEN auf Ebene der Regionalplanung weder gefordert, noch überhaupt möglich, da hier noch keine konkreten Anlagenstandorte und -typen bekannt sind. Auch die Prüfung auf besser geeignete Alternativstandorte ist im Rahmen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			des Planungskonzepts, welches den gesamten Landkreis in den Blick genommen hat, bereits umfassend erfolgt. Im Ergebnis gehört das VR WEN 32 zu den mit Blick auf die gesetzlichen Flächenziele am besten geeigneten Standorten im Landkreis Emsland.
lfd. Ident-Nr.: 287 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1146 und ob es alternative Standorte gibt, die weniger problematisch sind. Außerdem sollte die Rolle von Loherfeld als bereits aktiver Beitrag zur Energiewende in die Entscheidung einbezogen werden.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 287 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1147 Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung meiner Stellungnahme und hoffe auf eine verantwortungsvolle und ausgewogene Entscheidung. Mit freundlichen Grüßen, [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 290 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1051 Stellungnahme Windenergienutzung hier Beispiel 114 Helsen (VR WEN 55) Sehr geehrte Damen und Herren,	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 290 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1053 Deutschland ist als Exportnation auf günstige Energie angewiesen. Diese sollte möglichst nicht mit fossilen Brennstoffen hergestellt werden.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 290 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1054 Gemäß Gebietssteckbrief wird z. B. bei der Fläche VR WEN 55 Helsen nicht der maximal mögliche Mindestabstand von 700 m zur Wohnbebauung genutzt, sondern 1000 m.	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland berücksichtigt zu allen Ortslagen (baurechtlicher Innenbereich) einen Mindestabstand von 1.000 m und zu allen Splittersiedlungen und Einzelgebäuden (baurechtlicher Außenbereich) einen Mindestabstand von 700 m. Dies gilt auch im Bereich des VR WEN 55. Die Abstände zu den umliegenden Ortslagen Helsen, Hesselte und Listrup betragen 1.000 m. Indes wirken diese Abstände nur im Norden des VR WEN begrenzend für die Festlegung. Die Gebietsgrenzen im Osten, Westen und Süden werden durch den Mindestabstand von 700 m zu Wohngebäuden im baurechtlichen Außenbereich definiert. Insofern werden die im Planungskonzept vorgesehenen Mindestabstände eingehalten. Eine Verringerung dieser Abstände ist nicht vorgesehen.
lfd. Ident-Nr.: 290 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1055 Dadurch wird unnötig potenzielle Fläche verschwendet und ggf. die Fläche für Investoren zu klein. Dies ist nicht wirtschaftlich.	Wird nicht gefolgt Die gewählten Siedlungsabstände gewährleisten eine sichere Nutzbarkeit der festgelegten VR WEN einerseits und ein angemessenes Schutzniveau andererseits. Das in Rede stehende VR WEN 55 weist zudem eine Flächengröße von über 100 ha auf, was für die Konzentration raumbedeutsamer WEA hinreichend ist. Es ist nicht erkennbar, inwieweit angesichts dieser Größe ein wirtschaftlicher Betrieb nicht möglich sein sollte, zumal die Wirtschaftlichkeit von WEA nur in geringem Maße von der Anzahl der WEA in einem Windpark abhängig ist.
lfd. Ident-Nr.: 290 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1056 Die Pufferzone zu den Ortslagen sollte deshalb auf 700 m reduziert werden.	Wird nicht gefolgt Die vom Plangeber gewählten Mindestabstände sind das Ergebnis einer Abwägung zwischen dem Schutz der Bevölkerung und dem Interesse am Ausbau der Windenergienutzung. Die gewählten Abstände gewährleisten einerseits die Erreichung der gesetzlichen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 290 Privat	nicht zugeordnet	Ifd. DS-Nr.: 1057 Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]	Flächenziele und werden somit dem Interesse am Ausbau der Windenergienutzung gerecht. Andererseits gewährleisten sie ein angemessenes Schutzniveau für die Bevölkerung. Eine weitere Reduktion der Siedlungsabstände ist daher weder erforderlich, noch liegt sie im planerischen Interesse des Landkreis Emsland. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt.
Ifd. Ident-Nr.: 291 Privat	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 1069 Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund der Planungen diverser Planungsbüros und der direkten örtlichen Nachbarschaft zur geplanten Windenergie-Vorrangfläche in der Gemarkung Hilkenbrook halte ich die Flächen Flur [Inhalt anonymisiert] , Flurstück [Inhalt anonymisiert] und Flur [Inhalt anonymisiert] , Flurstück [Inhalt anonymisiert] (zugehörig zu unserer GbR) als zusätzlich nutzbare Vorrangfläche für sinnvoll. Als Miteigentümer bitte ich sie, diese Flächen positiv bei Ihren Planungen zu berücksichtigen, gegebenenfalls als Ausweisfläche als Ersatz für evtl. nicht nutzbare Flächen im Emsland. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen Erweiterung wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Vorliegend sprechen für das Flurstück 5 u.a. die zunehmende Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet "Esterweger Dose", die mit knapp

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			600 ha bereits erhebliche Größe des VR WEN 07 sowie die schmale, wenig kompakte Ausgestaltung der Potenzialflächen im möglichen Erweiterungsbereich gegen eine Festlegung. Das überdies genannte Flurstück 2/2 befindet sich in zu geringer Entfernung zu einem durch Bebauungsplan gesicherten Erholungs-/Freizeitgebiet am Erikasee und ist daher nicht für eine Festlegung geeignet. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).
lfd. Ident-Nr.: 292 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1071 Sehr geehrte Damen und Herren, Ich möchte mit diesem Schreiben meinen Widerspruch gegen die Ausweisung der Fläche PFK 30 (VRWEN24. "Tinnen") als Vorrangfläche für den Bau von Windkraftanlagen zum Ausdruck bringen. Ich sehe in der Ausweisung dieser Fläche Probleme und Auswirkungen die nicht ausreichend berücksichtigt wurden.	Wird nicht gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 292 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1072 -Das Waldgebiet in dem PFK 30 geplant ist, gehört zu einem großen zusammenhängenden Dünengebiet mit "seltenem, schutzwürdigem Boden" und "naturgeschichtlich bedeutsamen Boden". Das Emsland, als zertifizierter Geopark hat hier meines Erachtens nach, auch für nachfolgende Generationen die Pflicht, solche Böden als lebende Archive unversehrt zu erhalten und vor Eingriffen zu schützen.	Wird nicht gefolgt Zunächst wird darauf hingewiesen, dass das VR WEN 24 aufgrund entgegenstehender militärischer Belange im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs im Osten erheblich verkleinert wird. Das durch die Überarbeitung entstehende verkleinerte VR WEN 24 betrifft nach erneuter Prüfung der bodenbezogenen Daten des LBEG keine naturgeschichtlich bedeutsame Böden. Diese grenzen in Form eines alten Waldstandortes lediglich im Süden an das VR WEN an und werden somit nicht beeinträchtigt. Lediglich im Südosten des neuen VR WEN 24 besteht kleinräumig eine Überlagerung mit seltenen Böden. Hierbei handelt es sich um podsolierten Regosolen, bei denen es sich vermutlich um die angesprochenen Binnendünen handelt. Diese kleinräumig vorhandenen Böden können im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und weitgehend von Beeinträchtigungen freigehalten werden. Sie stehen der Festlegung als VR WEN daher nicht entgegen.
lfd. Ident-Nr.: 292 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1073 - das Waldgebiet gehört zu einem großen, zusammenhängenden, bislang kaum zerschnittenem Waldbereich (ausgenommen die B70 und die Bahnlinie). Über diesen Wald wird das Naturschutzgebiet "Tinner-Staverner Dose" in Ost-West Richtung mit dem Landschaftsschutzgebiet Natura 2000 Emsauen vernetzt.	Wird nicht gefolgt Das genannte Waldgebiet wird durch das überarbeitete VR WEN 24 nur kleinräumig und randlich betroffen. Eine relevante Zerschneidung ergibt sich - zumal durch punktuell wirkende WEA - hierdurch nicht. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass durch das VR WEN ein Verbund zwischen der Tinner Dose und dem Emstal in relevanter Weise zusätzlich beeinträchtigt wird. Weder beeinträchtigen WEA den Verbund, noch entsteht durch das VR WEN ein potenzieller Riegel, welcher parallel zwischen Emstal und Tinner Dose verlaufen würde.
lfd. Ident-Nr.: 292 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1075 Außer als direkter Lebensraum für Tiere und Pflanzen verfügt das Gebiet über das Potential des Biotopverbundes. Der Biotopverbund ist seit 2002 im Bundesnaturschutzgesetz verankert §§ 20 und 21. Mit dem Erhalt	Wird nicht gefolgt Die Verbundfunktion der Waldbereiche zwischen Tinner Dose und Emstal wird durch das VR WEN nicht in relevantem Umfang beeinträchtigt. Zum einen erfolgt die Festlegung nur randlich und im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>von Grünstrukturen zwischen Biotopen wird das Überleben und der genetische Austausch von Tier- und Pflanzenarten in der intensiv genutzten Kulturlandschaft gesichert (BMUV).</p>	<p>Süden verbleiben umfangreiche, große Waldgebiete als Verbundstrukturen. Zum anderen führen punktuelle WEA nicht zu relevanten Zerschneidungseffekten für innerhalb von Wäldern wandernde Tierarten.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 292 Privat</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1076 Hier können generalistisch lebende Tierarten mit größeren Aktionsradien mehr oder weniger ungehindert aus der Tinner Dose bis nach Emen an die Ems gelangen. Über die geplante Windkraftanlage kommt es neben Flächenverlusten und Lebensraumzerschneidungen bedingt durch Bau-, Unterhaltung und Austausch der Anlagen zu dauerhaften, größeren Störungen des Tierbestandes.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Wie bereits ausgeführt kommt es durch die Festlegung des VR WEN nicht zu einer relevanten Beeinträchtigung von Verbundfunktionen. Windparks werden von den allermeisten Arten ohne Weiteres durchwandert. Beeinträchtigungen während der Bauphase können zudem durch Vermeidungsmaßnahmen wie Bauzeitenregelung oder Auszäunung ausgeschlossen werden. Eine dauerhafte Beeinträchtigung des Tierbestandes ist nicht zu erwarten.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 292 Privat</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1078 Es fehlen zudem offenbar umfassende Untersuchungen zur Tier- Vogel- und Fledermausmigration für das Waldgebiet.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Eine Kartierung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich. Zwar muss schon die raumordnerische Planung selbst sicherstellen und dafür sorgen, dass sich die Windenergienutzung in den VR WEN tatsächlich durchsetzt, sodass die Abwägung solcher Belange, die bereits im Rahmen der Regionalplanung in den Blick genommen und abschließend abgewogen werden können zwingend erforderlich ist und nicht auf nachfolgende Ebene verlagert wird. Der Zulassungsebene darf es nicht möglich sein, die als VR WEN festgelegten Gebiete so einzuschränken, dass diese letztlich nicht in hinreichendem Umfang für die Windenergienutzung verbleiben. Die Pflicht zur Abwägung bezieht sich aber nur auf diejenigen Belange, die für die Ebene der Regionalplanung bereits erkennbar sind. Die Frage danach, welche Belange erkennbar sind, umfasst auch die Frage, welche Ermittlungspflichten die Behörde aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes treffen. Die Behörde muss nur solche Umstände aufklären und sodann abwägend berücksichtigen, die für sie als entscheidungserheblich erkennbar sind. Dies ist der Fall, wenn sich die Abwägungserheblichkeit entweder aufdrängt oder wenn ein Planbetreffender Umstände, die nicht ohne Weiteres als abwägungserheblich erkennbar sind, im Zuge der Bürgerbeteiligung oder auf andere zulässige Weise rechtzeitig in das Planungsverfahren einbringt (BVerwG, 18.01.2011, 7 B 19/10 Rn. 23 = NuR 2011, 284). Die Bedeutung artenschutzfachlicher Belange für seine Planung ist dem Landkreis Emsland bewusst. Der Plangeber hat für seinen Planungsraum umfassend Datenmaterial - insbesondere zur Avifauna - zusammengetragen. So wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung die Standarddatenbögen der im Planungsraum vorhandenen und potenziell betroffenen EU-Vogelschutzgebiete, die landesweiten Datensätze zu Brut- und Rastvogellebensräumen sowie von der Staatlichen Vogelschutzwarte (NLWKN) zur Verfügung gestellte Datensätze ausgewertet. Darüber hinaus wurden Daten und Erkenntnisse der unteren Naturschutzbehörde (uNB) berücksichtigt.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>Vom Landkreis Emsland kann auf Ebene der Regionalplanung sinnvollerweise kein Mehr an Ermittlungstiefe erwartet werden. Der Plangeber hat daher seinen Ermittlungspflichten genügt. So ist es auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich hinreichend, zu Fragen des Natur- und des Umweltschutzes überall dort, wo diese sich stellen, auf die vorhandenen und ggf. aktualisierten Fachinformationen der Fachbehörden zurückzugreifen und diese zu bewerten. Die Regionalplanung muss hingegen grundsätzlich nicht selbst spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Auftrag geben, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Gebiet insgesamt nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommt (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114). Ein derartiger Fall ist vorliegend jedoch nicht erkennbar. Gleiches gilt in Bezug auf die Gruppe der Fledermäuse. Fledermäuse gehören nach EU-Recht zu den streng geschützten Arten. Indes liegen hinsichtlich ihrer Vorkommen nur wenige Informationen vor. Sie sind im Planungsraum auf regionalplanerischer Ebene auch nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln. Für keines der ausgewiesenen Vorranggebiete gibt es zudem Anhaltspunkte dafür, dass das Fledermausvorkommen die Windenergienutzung auf der Fläche ganz oder überwiegend in Frage stellen würde. Dies gilt insbesondere angesichts der Möglichkeit der Implementierung von fledermausbezogenen Abschaltalgorithmen im Genehmigungsverfahren, die in Verbindung mit einem Monitoring der Fledermausaktivität im Falle einer erhöhten Aktivität / erhöhten Tötungsrisikos eine Abschaltung der Anlagen bewirken.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 292 Privat</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1079 In Anbetracht dieser Argumente bitte ich Sie, den geplanten Standort für PFK 30 zu überdenken. Mit freundlichen Grüßen, [Name anonymisiert]</p>	<p>Wird nicht gefolgt Das VR WEN 24 ist auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Belange für eine Festlegung als VR WEN geeignet, soweit nicht die eingangs genannten militärischen Belange entgegenstehen. Diese führen zu einer erheblichen Verkleinerung des ursprünglichen VR WEN des 1. Entwurfs.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 293 Privat</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1080 Der Windpark Windmühlenberg ist für mich vollkommen unverständlich. Die schöne Landschaft und das weit bekannte Erholungsgebiet Saller See - Sudderweh – Windmühlenberg ist einzigartig. Dieses Gebiet ist es wert geschützt und erhalten zu werden. Ich bin gegen den geplanten Windpark.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Saller See befindet sich in mehr als 1.500 m zum VR WEN. Allein die Sichtbarkeit von WEA in westlicher Richtung vermag die zudem der intensiven Erholung zuzurechnenden Nutzung im Bereich des Saller Sees, nicht in erheblicher Weise zu beeinträchtigen. Hinzu kommt, dass zwischen dem See und dem VR WEN mehrere kleine Waldgebiete vorhanden sind, die zusätzlich zu einer gewissen Sichtverschattung beitragen. Insbesondere besteht bei landkreisweiter Betrachtung keineswegs die beschriebene "Einzigartigkeit". Vergleichbare Landschaftsräume befinden sich im Landkreis Emsland bspw. im Umfeld des Erikasees bei Esterwegen, am Dankernsee bei Haren, am Blauen See bei Lünne oder am Tunxdorfer Waldsee bei Papenburg. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			WEA verbunden ist -, muss als Folge der Privilegierung von WEA in § 35 BauGB sowie der durch den Landkreis Emsland nach § 2 NWindG zu erfüllenden Flächenziele (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) zudem grundsätzlich hingenommen werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden in der Ebene der Regionalplanung angemessener Form im Rahmen der Abwägung im Planungskonzept und im Speziellen innerhalb des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und bewertet. Nach der Auffassung des Plangebers ist unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse sowie der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Gebietsblatt) im vorliegenden Fall nicht mit einer unverhältnismäßigen, unzumutbaren Beeinträchtigung der Landschaft zu rechnen.
lfd. Ident-Nr.: 293 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1081 Der Windmühlenberg wird bereits durch den Wasserverband Lingener Land gewerblich genutzt. Diese Nutzung ist aber unauffällig der Landschaft angepasst. Die Windräder hingegen hätten die Höhe des Eifelturmes. Der Standort ist auf über 80 m NN plus ca. 175 m Turm plus ca. 75 m Flügel. Die sich drehenden "Fußballfelder" wären weit sichtbar, hörbar und würden Ärger auf sich ziehen. Die schöne Hütte am Wasserwerk liegt dann direkt im Windpark.	Wird nicht gefolgt Wie bereits ausgeführt ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch WEA allorts zu erwarten und planerisch nicht vermeidbar. Es ist zudem zu entgegnen, dass pot. WEA innerhalb des Waldgebiets durch die sichtverschattende Wirkung der Vegetation für Erholungssuchende, die sich innerhalb des Waldes bewegen kaum oder gar nicht sichtbar und wenig hörbar sein werden. Auch die Nutzbarkeit der angesprochenen Waldhütte wird durch die Planung nicht verhindert.
lfd. Ident-Nr.: 293 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1082 Die vielen Fahrradfahrer müssen auf dem Fahrradweg zum Saller See sehr nahe, fast unter den Windmühlen durchfahren. Bei Regen oder Frost wäre eine Gefährdung für die Fahrradfahrer nicht ausgeschlossen.	Wird nicht gefolgt Die Sichtbarkeit von WEA steht der Nutzung von Radwegen nicht entgegen. Ebenso besteht bei Regen keinerlei Gefährdungspotenzial. Auch das Gefährdungspotenzial durch Eisabwurf ist im küstennah gelegenen Landkreis Emsland mit seltenen Dauerfrostlagen sehr gering und kann zudem durch technische Maßnahmen (Rotorblattheizung), die im Genehmigungsverfahren bei Bedarf angeordnet werden können, vollständig ausgeschlossen werden.
lfd. Ident-Nr.: 293 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1083 Als wir kürzlich im direkt am Windmühlenberg angrenzenden Wald auf dem Holländer Weg unterwegs waren, rief mein Sohn (7 Jahre), „Papa, da ist der Uhu Schuhu“. Er flog ganz nah vor uns.	Wird nicht gefolgt Die vorgebrachten Aussagen sind nicht ausreichend konkret, um Änderungen an der Planung abzuleiten. Eine bloße Beobachtung stellt keinen belastbaren Nachweis eines Brutvorkommens dar. Die Brut-Vorkommen des Uhus im Landkreis Emsland wurden soweit sie bei den zuständigen Naturschutzbehörden (NLWKN und unter Naturschutzbehörde Landkreis Emsland) bekannt sind, im Zuge der Planung berücksichtigt, sodass eine erhebliche Gefährdung des Uhus durch die Planungen nicht zu erwarten ist.
lfd. Ident-Nr.: 293 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1084 Reiterhof Lucas war anfangs vollkommen gegen den Windpark. Änderte dann seine Meinung, da er nach seinen Aussagen im Abhängigkeitsverhältnis betreffend seiner Pachtflächen steht.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 293 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1085 Ich erinnere mich an ein schönes Foto des Lengericher Samtgemeinde-Bürgermeisters in der Zeitung, im	Wird nicht gefolgt Wie bereits zuvor ausgeführt, befindet sich der Saller See in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Tretboot auf dem Saller See. Er sprach von ausbauen und investieren. Gleichzeitig soll der Saller See jetzt von einem oder gar zwei Windparks umgeben und Windrädern dieser Höhe erbaut werden. Geld einnehmen durch Windkraft schadet Ausbau und Investition im Bereich des Tourismus	hinreichender Entfernung um eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsnutzung sicher ausschließen zu können. Es ist ferner nicht erkennbar, dass durch die Festlegung des VR WEN andere oder erheblichere Auswirkungen drohen als solche, die generell bei der Festlegung von VR WEN zu erwarten und angesichts der gesetzlichen Flächenziele unumgänglich sind. Der Landkreis Emsland hat den Erholungswert im Zusammenhang mit dem durch die Windenergienutzung beeinträchtigten Landschaftsbild in seiner Abwägung berücksichtigt. Eine außergewöhnliche, über den Normalfall hinausgehende Beeinträchtigung für den Tourismus oder die touristische Entwicklung ist nicht erkennbar und wird auch durch die dargelegten Aspekte nicht begründet. Nicht zuletzt belegen verschiedene Studien (u.a. Centouris 2022), dass WEA keinen nachweisbaren negativen Effekt auf touristische Nutzungen haben. Dies gilt insbesondere auch für den küstennahen Raum des Emslands, in dem WEA schon seit vielen Jahren zum Landschaftsbild gehören.
Ifd. Ident-Nr.: 293 Privat	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 1086 und der Naherholung. Urlaub ist teuer. Naherholung gibt es viel am Windmühlenberg. Zum Beispiel: Reiter benutzen die Waldwege; Familien-Picknick, Eierrollen mit den Kindern an Ostern, Spaziergänge, Hubertusmesse jedes Jahr in einer der drei dort stehenden Hütten, Schulklassen werden von den heimischen Jagdgruppen eingeladen, um heimischen Wald und heimisches Wild kennen zu lernen und vieles mehr.	Wird nicht gefolgt Alle hier aufgeführten Nutzungen sind auch bei im Umfeld vorhandenen WEA weiterhin möglich. Insbesondere aus dem Wald heraus werden WEA durch die verschattende Wirkung der Vegetation kaum oder gar nicht sichtbar sein.
Ifd. Ident-Nr.: 294 Privat	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 1088 Sachliches Teilprogramm Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Emsland - Öffentliche Beteiligung Im Zuge der öffentlichen Beteiligung lege ich folgenden Einspruch ein. Es handelt sich hierbei um folgenden Standort: PFK: 109 (Standort Messingen/Brümsel). Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich form- und fristgerecht EINSPRUCH ein.	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
Ifd. Ident-Nr.: 294 Privat	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 1089 Begründung: Unser Grundstück und das darauf von uns bewohnte Wohnhaus liegen in unmittelbarer Nähe zum PFK 109 (Standort Messingen/Brümsel), genauer gesagt ist es das am nächsten gelegene Grundstück mit Wohnhaus am oben genannten Standort. Unser Grundstück/Wohnhaus befindet sich außerdem innerhalb einer geschlossenen Ortschaft. Ob hier dann die Mindestabstände der geplanten Windkraftanlagen eingehalten werden, kann stark angezweifelt werden. Bei einer Anlagengröße der Windkraftanlagen, Turmhöhe ca. 150-170 mtr. und Flügelgröße im Durchmesser mit ca. 160-180 mtr., Tendenz steigend, reicht das kleine Waldgebiet nicht annähernd aus um die Bewohner wirkungsvoll vor dem vorgesehenen Windkraftanlagen abzuschirmen und kann nicht als Schutzwald in die Planungen mit einbezogen werden.	Wird nicht gefolgt Das hier in Rede stehende Wohngebäude befindet sich in 1.000 m Entfernung zur Außengrenze des VR WEN 52 und hält insoweit den im Planungskonzept vorgesehenen Mindestabstand von 1.000 m zu geschlossenen Ortschaften (Innenbereich) ein. Angesichts des eingehaltenen Mindestabstands können unter Berücksichtigung von bedarfsweise im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzusetzenden Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen wie bspw. schallreduzierte Betriebsmodi oder Abschaltzeiten Überschreitungen der gesetzlichen Grenzwerte und damit schwerwiegende Beeinträchtigungen der Gesundheit ausgeschlossen werden. Belästigungen durch hörbaren Lärm oder Schattenwurf können gleichwohl auch jenseits dieser Grenzwerte auftreten, sie sind jedoch grundsätzlich hinzunehmen und können angesichts der gesetzlichen Verpflichtung zum Erreichen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Flächenziele im Landkreis Emsland (Anlage zu § 2 NWindG) planerisch nicht vollständig vermieden werden. Überdies sorgt das unmittelbar an die Wohnbebauung angrenzende Waldgebiet aufgrund der vom Bewuchs ausgehenden Horizontüberhöhung sehr wohl für eine wirkungsvolle Sichtverschattung.
lfd. Ident-Nr.: 294 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1090 Der Wald ist überaltert, eigentlich müsste der Wald besser genutzt bzw. gefällt werden. Teile des Waldes sterben jetzt schon altersbedingt bzw. umweltbedingt ab. Zudem sollte man dann einen umweltgerechten Waldumbau vornehmen. Umweltgerechter Waldumbau würde vielleicht, wenn er denn gelingt, voraussichtlich erst in den nächsten 50 Jahren einen geschlossenen Schutzwald ergeben.	Wird nicht gefolgt Wälder reproduzieren sich ohne menschliche Eingriffe ständig selbst. Ein Waldverlust durch Überalterung ist daher nicht zu besorgen, sodass die abschirmende Wirkung bestehen bleibt. Überdies ist auch ohne eine abschirmende Wirkung angesichts des Mindestabstands von 1.000 m eine unzumutbare Beeinträchtigung nicht gegeben.
lfd. Ident-Nr.: 294 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1091 Eine optische Einkesselung von Windkraftanlagen, Windpark Beesten/Freren und dem Windpark Lünne mit insgesamt ca. 40 Anlagen ist jetzt schon stark belastend und erdrückend.	Wird nicht gefolgt Eine unzumutbare Beeinträchtigung durch Umfassung/Umzingelung ist durch die Planung ebenfalls nicht gegeben. Die hier weiter genannten Windparks bei Lünne und Freren sind jeweils mehr als 4 km vom in Rede stehenden Wohnhaus entfernt, sodass von den hier bestehenden WEA keine derart dominante Wirkung mehr ausgeht, welche eine erdrückende optische Wirkung auslösen könnte. Diesbezüglich wird auch auf die in der Begründung beschriebene Methodik des Landkreises Emsland zur Vermeidung einer unzumutbaren Umfassungswirkung verwiesen. Diese sieht eine Berücksichtigung von WEA in einer Entfernung von bis zu 2,5 km vor.
lfd. Ident-Nr.: 294 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1092 Bereits durch die 3 bestehenden Windkraftanlagen gibt es für uns jetzt schon erhebliche Belastungen, optisch sowie akustisch. Die Planungsgruppe Umwelt benennt Vorbelastungen die uns mehr als 20 Jahre hinweg bekannt sind und als äußerst unangenehm wahrgenommen werden. Sie schreiben, dass der künftige Neubau der Anlagen nur eine geringe Mehrbelastung ist, dieses wird von mir erheblich angezweifelt.	Wird nicht gefolgt Dass von WEA Immissionen (Lärm, Schattenwurf) ausgehen, die zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen können ist dem Plangeber bekannt. Für derartige Immissionen gelten die Grenzwerte i.V.m. mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz, deren Einhaltung fachrechtlich verpflichtend ist und eine gesundheitliche Beeinträchtigung vermeidet. Zum Zweck der Einhaltung der Grenzwerte, deren Einhaltung zudem in jedem anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren, welches unabhängig von der Flächenfestlegung im Regionalplan zwingend durchzuführen ist, hat der Landkreis Emsland pauschale Siedlungsabstände für VR WEN festgelegt. Diese Abstände stellen sicher, dass - ggfs. unter Berücksichtigung von im Genehmigungsverfahren festzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen (bspw. schallreduzierter Betrieb, Abschaltzeiten) - die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte eingehalten werden. Somit können gesundheitliche Schäden sicher ausgeschlossen werden. Belästigungen durch hörbaren Lärm oder Schattenwurf können gleichwohl auch jenseits dieser Grenzwerte auftreten, sie sind jedoch grundsätzlich hinzunehmen und können angesichts der gesetzlichen Verpflichtung zum Erreichen der Flächenziele im Landkreis Emsland (Anlage zu § 2 NWindG) planerisch nicht vollständig vermieden werden. Auch eine erhebliche

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 294 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1093 Es steht ja ausser Frage, dass die künftigen Windkraftanlagen die auf ca. 300 mtr. Höhe zugehen bei mehrfacher Flügelgröße uns in unserer Lebensqualität	<p>Mehrbelastung durch das Repowering bestehender WEA kann aufgrund der Rotor-In-Regelung des Regionalplans sowie der auch für diese neuen Anlagen durchzuführenden Genehmigungsverfahren sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wie bereits ausgeführt müssen auch im Zuge des Repowerings die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte eingehalten werden, sodass Gesundheitsbeeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Hinzu kommt, dass allein die Größe von WEA nicht zwingend zu erhöhten Schallimmissionen führt, da sich im Zuge des Austauschs älterer WEA häufig auch die Anlagenzahl verringert und damit ein niedrigerer Summenpegel auftreten kann. Überdies sind die schallemittierenden Elemente bei höheren WEA auch in größerer Höhe und damit in größerer Entfernung zum Boden angesiedelt, sodass bei einem Repowering nicht unmittelbar von höheren Schallimmissionen auszugehen ist.</p>
lfd. Ident-Nr.: 294 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1094 und Gesundheit noch stärker beeinträchtigen werden.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wie bereits ausgeführt müssen auch im Zuge des Repowerings die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte eingehalten werden, sodass Gesundheitsbeeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Hinzu kommt, dass allein die Größe von WEA nicht zwingend zu erhöhten Schallimmissionen führt, da sich im Zuge des Austauschs älterer WEA häufig auch die Anlagenzahl verringert und damit ein niedrigerer Summenpegel auftreten kann. Überdies sind die schallemittierenden Elemente bei höheren WEA auch in größerer Höhe und damit in größerer Entfernung zum Boden angesiedelt, sodass bei einem Repowering nicht unmittelbar von höheren Schallimmissionen auszugehen ist.</p>
lfd. Ident-Nr.: 294 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1095 Außerdem ist von einem weiteren starken Wertverlust bzw. einer Minderung unseres Grundstücks und Immobilie auszugehen.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Landkreis Emsland hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept/Abwägung abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 294 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1096 Es wäre schön und wünschenswert wenn zumindest das letzte verbleibende Waldgebiet zur Erholung erhalten bleiben könnte.	<p>werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstück einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Ur. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Ur. v. 30.07.2009, 2 K142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Demzufolge resultiert aus der befürchteten Wertminderung, selbst dann wenn sie sicher einträte, keine Unzulässigkeit der Planung.</p> <p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das VR WEN 52 greift nicht in das nördlich benachbarte Waldgebiet ein. Aus dem Wald heraus werden WEA zudem durch die Vegetation nahezu vollständig verschattet, sodass sie für Erholungssuchende aus dem Wald heraus kaum oder gar nicht sichtbar sein werden. Die Naherholungsfunktion des Waldgebiets bleibt insoweit erhalten.</p>
lfd. Ident-Nr.: 294 Privat	Begründung	lfd. DS-Nr.: 1097 Die Ausbauziele der Windkraft sind auch ohne den Neubau der wahrscheinlich 3 Windkraftanlagen zu erreichen. Da es ja lt. Planungsgruppe Umwelt einen "Puffer" von 500 ha gibt und das an anderer Stelle Ausbauwünsche von Landwirte vorhanden sind, sollte man dieses doch auch berücksichtigen.	<p>Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreislfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Dies berücksichtigend gehört der Standort VR WEN 52 zu den am besten geeigneten Flächen für Windenergienutzung im Landkreis Emsland, mit denen die gesetzlichen Flächenziele erreicht werden können.
lfd. Ident-Nr.: 294 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1098 Da der Standort PFK 109, (Standort Messingen/Brümsel) einiges an Konfliktpotenzial bietet, beantrage ich die geplante Baumaßnahme der Windkraftanlagen ausser Kraft zu setzen. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] [Adresse anonymisiert] [Adresse anonymisiert] Tel. [Inhalt anonymisiert]	Wird nicht gefolgt Bei der Planung von VR WEN handelt es sich nicht um eine Baumaßnahme. Die Errichtung einzelner WEA ist an die Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geknüpft, welches der Regionalplanung nachgeordnet ist. Das VR WEN 52 ist zudem im Ergebnis des Abwägungsprozesse für die Konzentration raumbedeutsamer WEA auch unter Berücksichtigung der eingewandten Sachverhalte geeignet. An der Festlegung wird daher festgehalten.
lfd. Ident-Nr.: 295 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1087 Guten Tag, Im Anhang meine Stellungnahme zum Windpark Fehndorf!! Mfg [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 295 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2045 Betreff: Stellungnahme und Anregung der potenziellen Neufäche für Windenergienutzung „Fehndorf“ Nr. 43 (VR WEN 28) Sehr geehrte Damen und Herren, 60 Grundeigentümer haben sich vor knapp 20 Jahren zusammengeschlossen und mit dem Projektierer Agrowea die Planungsgesellschaft BW Bürgerwindpark Fehndorf/Lindloh gegründet. Aus Sicht der privaten Grundstückseigentümer, als deren Vertreter wir uns an Sie wenden, möchten wir Ihnen gegenüber unserer Überzeugung zum Ausdruck bringen, dass das Gebiet Fehndorf-Erweiterung als Windkraft-Potentialfläche sehr geeignet ist und genutzt werden sollte. Darum erachten wir folglich die Entwurfsfläche, nach Abwägung, als Festlegung des zukünftigen Vorranggebietes VR WEN 28 (s. Abb. 1) grundsätzlich als geeignet für die Windenergie. Die	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Entwurfsfläche findet die volle Unterstützung der Grundstückseigentümer. Wir bitten das genannte Gebiet weiterhin zu berücksichtigen und eine Ausweisung im Regionalen Raumordnungsplan (RROP) vorzunehmen. Dadurch wird dieses Gebiet im Sinne einer langfristigen nationalen Energiesicherung und regionalen Wertschöpfung nutzbar gemacht. [Name anonymisiert] [Name anonymisiert] Abb. 1: PFK 43 Fehndorf - Quelle: Steckbrief, S.79	
lfd. Ident-Nr.: 296 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1102 Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Genehmigung des Windparks Dohren 40 in der Nähe meines Wohnhauses.	Wird nicht gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 296 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1103 Es zu Erheblichen Schattenwurf	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland berücksichtigt zu allen Ortslagen (baurechtlicher Innenbereich) einen Mindestabstand von 1.000 m und zu allen Splittersiedlungen und Einzelgebäuden (baurechtlicher Außenbereich) einen Mindestabstand von 700 m. Angesichts dieser Abstände können unter Berücksichtigung von bedarfsweise im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzusetzenden Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen wie bspw. schallreduzierte Betriebsmodi oder Abschaltzeiten Überschreitungen der gesetzlichen Grenzwerte und damit schwerwiegende Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Belästigungen durch hörbaren Lärm oder Schattenwurf können gleichwohl auch jenseits dieser Grenzwerte auftreten, sie sind jedoch grundsätzlich hinzunehmen und können angesichts der gesetzlichen Verpflichtung zum Erreichen der Flächenziele im Landkreis Emsland (Anlage zu § 2 NWindG) planerisch nicht vollständig vermieden werden.
lfd. Ident-Nr.: 296 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1104 und Lärmbelästigung komm	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland berücksichtigt zu allen Ortslagen (baurechtlicher Innenbereich) einen Mindestabstand von 1.000 m und zu allen Splittersiedlungen und Einzelgebäuden (baurechtlicher Außenbereich) einen Mindestabstand von 700 m. Angesichts dieser Abstände können unter Berücksichtigung von bedarfsweise im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzusetzenden Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen wie bspw. schallreduzierte Betriebsmodi oder Abschaltzeiten Überschreitungen der gesetzlichen Grenzwerte und damit schwerwiegende Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Belästigungen durch hörbaren Lärm oder Schattenwurf können gleichwohl auch jenseits dieser Grenzwerte auftreten, sie sind jedoch grundsätzlich hinzunehmen und können angesichts der gesetzlichen Verpflichtung zum Erreichen der Flächenziele im Landkreis Emsland (Anlage zu § 2 NWindG) planerisch nicht vollständig vermieden werden.
lfd. Ident-Nr.: 297 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1113 Im Einzelnen: 1. Optisch bedrängende Wirkung?? Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Beschl. v.	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland berücksichtigt zu allen Ortslagen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>11.12.2006, Az. 4 B 72.06) kann eine Windenergieanlage wegen einer optisch bedrängenden Wirkung aufgrund der Drehbewegung der Rotoren gegen das in § 35 Abs. 3 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, ohne allein aufgrund ihrer Höhe und Breite eine „erdrückende“ oder „erschlagende Wirkung“ zu haben. Beträgt der Abstand zwischen einem Wohngebäude und der geplanten Windenergieanlage mindestens das Dreifache ihrer Gesamthöhe (Nabenhöhe plus $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) kommt nach den durch die Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen die Einzelfallprüfung regelmäßig zu dem Ergebnis, dass von der Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Beträgt der Abstand weniger als das Zweifache ihrer Gesamthöhe, gelangt die Einzelfallprüfung regelmäßig zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage. Beträgt sie das Zwei- bis Dreifache, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalles. Bei der Prüfung des Einzelfalles sind u.a. die Höhe der Windenergieanlage, der Durchmesser des Rotors, die Position der Windenergieanlage und der benachbarten (Wohn-)Bebauung (Terrassen, Türen usw.), die Blickrichtung auf die Windenergieanlagen vom Wohngebäude aus, die Abschirmung der Anlage aus Sicht des Wohngebäudes, die topografischen Verhältnisse und die optische Vorbelastung zu berücksichtigen (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 153. EL, Januar 2024, § 35 Rn. 58 i m.w.N.).</p>	<p>(baurechtlicher Innenbereich) einen Mindestabstand von 1.000 m und zu allen Splittersiedlungen und Einzelgebäuden (baurechtlicher Außenbereich) einen Mindestabstand von 700 m. Angesichts dieser Abstände kann eine unzumutbare optisch bedrängende Wirkung mit Blick auf die angesetzte Referenz-Windenergieanlage und den § 249 Abs. 10 BauGB sicher ausgeschlossen werden. Nach § 249 Abs. 10 BauGB steht die optisch bedrängende Wirkung der Errichtung von WEA in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes bis zur benachbarten Wohnbebauung mindestens der zweifachen Höhe der WEA beträgt. Bezogen auf die Referenz-Windenergieanlage wären dies 480 m. Da der Minimalabstand hier 700 m beträgt und zudem aufgrund der Rotor-In-Regelung der Mastfuß noch einmal je nach Rotorradius ca. 60 bis 80 m weiter entfernt stehen wird, kann eine unzumutbare optisch bedrängende Wirkung sicher ausgeschlossen werden.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 297 Privat</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1114 Gemäß der Begründung zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024, Ziff. 3.1.1, S. 20 f., ist der Plangeber in Bezug auf die Beurteilung des Umfangs und der Reichweite der von Windenergieanlagen ausgehenden Wirkungen von einer Referenz-Windenergieanlage ausgegangen, die er dem Abwägungsprozess wie auch der Prognose über die voraussichtliche Realisierbarkeit der Planung und Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen zugrunde gelegt hat. Dem aktuellen Stand der Technik entspricht nach Auffassung des Landkreises Emsland eine Anlage mit einer Gesamthöhe von 240 m.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 297 Privat</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1115 Unter Berücksichtigung einer entsprechend dimensionierten Referenz-Windenergieanlage hat der Landkreis Emsland eine optisch bedrängende Wirkung als in der Regel nicht gegeben angesehen, sofern der Abstand zwischen der Windenergieanlage und benachbarten Wohngebäuden mindestens der zweifachen Höhe der Referenz-Windenergieanlage von 240 m, also 480 m, entspricht (Begründung zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024, Ziff. 3.1.2, S. 24.). Auf dieser Grundlage hat der Plangeber in einem weiteren Schritt zur</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Ermittlung „möglichst konfliktarmer und potenziell für die Festlegung von VR WEN geeigneten Flächen (Potenzialflächen)“ bzw. zur Ausscheidung von für die Windenergienutzung ungeeigneten Flächen „Negativkriterien“ gebildet, die in angemessener Weise dem in § 1 ROG und § 1 Abs. 1 NROG verankerten Vorsorgeprinzip Rechnung tragen sollen (Begründung zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024, Ziff. 3.2.1, S. 28). In Bezug auf den Abstand zwischen der Wohnnutzung im Außenbereich und der Windenergieanlage hat der Landkreis Emsland im Rahmen der Potenzialflächen eine „Pufferzone“ von 700 m als Negativkriterium zugrunde gelegt (Begründung zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024, Ziff. 3.2.1, S. 29).</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 297 Privat</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1116 Insoweit ist zunächst einzuwenden, dass sich in den letzten Jahren das Größenwachstum der Windenergieanlagen rasant zugenommen hat. So hat sich z.B. im Zeitraum zwischen 2011 bis 2020 der durchschnittliche Rotordurchmesser um ca. 75 % erhöht (von 130 m auf 220 m, vgl. die Veröffentlichung des Bundesverbandes Windenergie). Es ist nicht davon auszugehen, dass sich diese Entwicklung nicht fortsetzen wird. Bereits im Jahr 2020 lag die durchschnittliche Höhe von Windenergieanlagen (bei einem Rotordurchmesser von 220 m und einer Nabenhöhe von 150 m) bei 260 m (vgl. die Veröffentlichung des Bundesverbandes Windenergie). Aus diesem Grund genügt die Annahme einer Referenz-Windenergieanlage mit einer Höhe von lediglich 240 m nicht dem auch für die Regionalplanung maßgeblichen Grundsatz, dass diese „auf der sicheren Seite“ liegen muss (vgl. OVG Münster, Urt. v. 20.01.2020, Az. 2 D 100/17.NE). Der Planung hätte vielmehr eine Referenz-Windenergieanlage mit einer Höhe von mindestens 300 m zugrunde gelegt werden müssen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die Angaben sind inhaltlich nur teilweise korrekt. Gemäß der auch beim BWE verlinkten Veröffentlichung der Deutschen Windguard (Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland) betrug die durchschnittliche Gesamthöhe von neu errichteten WEA im ersten Halbjahr 2024 in Niedersachsen 233 m, bei einem mittleren Rotordurchmesser von 155 m. Rotordurchmesser von 220 m werden noch von keiner marktgängigen WEA erreicht. Die vom Landkreis Emsland gewählte Referenz-Windenergieanlage liegt mit der Gesamthöhe von 240 m demnach bereits oberhalb des aktuell durchschnittlich verbauten Anlagentyps und trägt insoweit der weiteren Entwicklung Rechnung. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass innerhalb von VR WEN nicht die größtmöglichen WEA durchgehend errichtbar sein müssen, es muss lediglich ein wirtschaftlicher Betrieb möglich sein. Dieser ist mit der angesetzten Referenz-Windenergieanlage und angesichts der landkreisweit guten Windhöflichkeit ohne Frage möglich.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 297 Privat</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1117 Entsprechendes gilt für die Berücksichtigung der lediglich zweifachen Anlagenhöhe. Nach der Rechtsprechung ist erst ab einem Abstand zur Wohnbebauung, der dem Dreifache der Gesamthöhe der WEA entspricht, in der Regel keine optische bedrängende Wirkung gegeben (s.o.). Die von der Rechtsprechung abweichende Regelung in § 249 Abs. 10 BauGB kann insoweit nicht maßgeblich sein, zumal bekanntlich Bayern von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht hat und in Bezug auf den erforderlichen Abstand zur Wohnbebauung die zehnfachen Anlagenhöhe zugrunde legt. Dies gilt umso mehr als nach der Begründung des Sachlichen Teilprogramms Windenergie für die Ermittlung der Potenzialflächen das Planungsziele zu beachten ist, möglichst konfliktarme, am Vorsorgeprinzip orientierte VR WEN festzulegen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die hier zitierte Rechtsprechung fußt auf einer inzwischen durch § 249 Abs. 10 BauGB überholten Gesetzeslage. Überdies wird durch den angesetzten Mindestabstand von 700 m unter Berücksichtigung der Rotor-In-Regelung des Regionalplans selbst ein Abstand der dreifachen Anlagenhöhe (720 m) durch die festgelegten VR WEN eingehalten.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 297 Privat	nicht zugeordnet	<p>lfd. DS-Nr.: 1119 1. Immissionsschutz Auch der abwägungsrelevante Belang des Immissionsschutzes ist im Sachlichen Teilprogramms Windenergie im Allgemeinen und in Bezug auf das VR WEN im Speziellen nicht angemessen berücksichtigt. a) Schallimmissionen (einschließlich Infraschall) Allgemein enthält das Gebietsblatt zum VR WEN 48 den Hinweis, dass „eine Überschreitung von Grenzwerten (ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen) ... angesichts der eingehaltenen Mindestabstände von ... 700 m zu Wohngebäuden im Außenbereich sicher ausgeschlossen werden“ könne. Im Bereich der Wohnnutzung im Außenbereich (Sudderweh) sei zwar „zeitweise infolge der ungünstigen Lage zur Hauptwindrichtung mit verstärkten Schallimmissionen zu rechnen“. Hier seine aber „ggf. für benachbarte Windenergieanlagen Vermeidungsstrategien erforderlich“.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland berücksichtigt zu allen Splittersiedlungen und Einzelgebäuden (baurechtlicher Außenbereich) einen Mindestabstand von 700 m. Angesichts dieser Abstände können unter Berücksichtigung von bedarfsweise im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzusetzenden Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen wie bspw. schallreduzierte Betriebsmodi oder Abschaltzeiten Überschreitungen der gesetzlichen Grenzwerte und damit schwerwiegende Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Belästigungen durch hörbaren Lärm oder Schattenwurf können gleichwohl auch jenseits dieser Grenzwerte auftreten, sie sind jedoch grundsätzlich hinzunehmen und können angesichts der gesetzlichen Verpflichtung zum Erreichen der Flächenziele im Landkreis Emsland (Anlage zu § 2 NWindG) planerisch nicht vollständig vermieden werden. Der Landkreis Emsland hat im Zuge der Erarbeitung seines Planungskonzepts auch größerer Abstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich geprüft. Im Ergebnis konnten diese jedoch nicht zur Anwendung gebracht werden, da bei entsprechend größeren Abständen die gesetzlichen Potenzielflächen unter Berücksichtigung aller weiteren zu berücksichtigenden Belange, die gegen eine Windenergienutzung sprechen, nicht erreicht werden könnten. Der Belang des Immissionsschutzes ist insoweit berücksichtigt und mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt worden.</p>
lfd. Ident-Nr.: 297 Privat	nicht zugeordnet	<p>lfd. DS-Nr.: 1120 Für die Beurteilung von Lärmimmissionen sind die durch die Rechtsprung entwickelten Grundsätze zum Abstand zwischen der Windenergieanlage und der Wohnbebauung grundsätzlich irrelevant. Maßgeblich ist vielmehr, ob von der Windenergieanlage schädliche Umwelteinwirkungen i.S.v. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG auf die benachbarte Wohnbebauung ausgehen. Dies richtet sich wiederum danach, ob die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden (vgl. Windenergieerlass Niedersachsen, Ziff. 3.5.1.2). Es ist nicht erkennbar, dass der Plangeber im Rahmen der Festlegung der Potenzielflächen, insbesondere der VR WEN 48, insoweit tatsächliche Feststellungen, z.B. auf Basis typisierender Betrachtungen der Emissionswerte einer – geeigneten – Referenz-Windenergieanlage getroffen hätte. Es fehlt insoweit an einer belastbaren Vollziehbarkeitsprognose. Entsprechende Nutzungskonflikte sind auf der Planungsebene zu lösen und dürfen nicht in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert werden. Auch dies stellt eine Abwägungsdefizit dar.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Auf Ebene der Regionalplanung ist bei der Festlegung von VR WEN grundsätzlich all das in die Abwägung einzustellen, was auf der groben Maßstabsebene der Regionalplanung bereits erkennbar ist. Dies ist vorliegend erfolgt, indem der Landkreis Emsland aufbauend auf Erfahrungswerten zu den Emissionen von WEA typisierend geprüft hat, inwieweit es zu immissionsschutzrechtlichen Konflikten kommen kann. Er hat hierzu aufbauend auf Erfahrungswerten zu Schall- und Schattenausbreitung sowie optisch bedrängender Wirkung seine Mindestabstände festgelegt. Konkrete Wirkreichweiten von WEA sind zudem im Umweltbericht (Tabelle 1) dargestellt. Diese bilden die fachliche Grundlage für die getroffene Abwägung. Die hier geforderte Immissionsprognose in Bezug auf die TA Lärm kann indes nicht Gegenstand der Regionalplanung sein. Denn auf Ebene der Regionalplanung bestehen weder Kenntnisse über die Anzahl, den Typ und die genauen Standorte pot. WEA, welche für eine solche Prognose zwingend erforderlich wären. Es ist zudem nicht Aufgabe des Regionalplanverfahrens das zwingend erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu ersetzen oder diesem vorzugreifen. Das Einhalten der immissionsschutzrechtlichen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>Grenzwerte kann und muss erst in diesem Verfahren abschließend sichergestellt werden. Auf Ebene der Regionalplanung muss lediglich mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, dass ein Einhalten dieser Grenzwerte - ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, die erst im Genehmigungsverfahren festgelegt werden können - innerhalb des VR WEN möglich ist. Nur wenn belastbare Indizien dafür vorliegen, dass dies auf wesentlichen Teilen des VR WEN nicht möglich sein wird, ist eine Festlegung nicht möglich. Dies ist beim VR WEN 48 jedoch nicht der Fall. Eine unzulässige Konfliktverlagerung auf die Genehmigungsebene liegt ebenso wenig vor wie ein Abwägungsdefizit.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 297 Privat</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1122 b) Lichtimmissionen (Schattenwurf, Befeuerung) Das Vorgesagte gilt für Lichtimmissionen entsprechend. Nach dem Gebietsblatt für das VR WEN 48 kann es zu „Beeinträchtigungen durch Schattenwurf auf die Wohnnutzung im Außenbereich ... im Osten (Sudderweh)“ kommen. Eine Überschreitung von Grenzwerten sei jedoch „angesichts der Entfernung nicht zu erwarten“. Auch insoweit ist nicht ersichtlich, in welcher Weise der Plangeber die insoweit relevanten Belange und deren mögliche Beeinträchtigung nach Maßgabe der einschlägigen Grenzwerte (vgl. Ziff. 3.5.1.4 des niedersächsischen Windenergieerlasses) ermittelt hat.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Es wird auf die Abwägung unter a) verwiesen. Zusätzlich sei darauf hingewiesen, dass sich der zitierte Windenergieerlass an die Genehmigungsebene richtet und für die Regionaplanung lediglich orientierenden Charakter besitzt.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 297 Privat</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1123 2. Eiswurf (Ggf. noch zu ergänzen.)</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der küstennahe Landkreis Emsland gehört nicht zu den Eiswurf gefährdeten Regionen in Deutschland. Sollten sich im Einzelfall im Genehmigungsverfahren dennoch erhöhte Risiken nicht ausschließen lassen, können sog. Rotorblattheizungen beauftragt werden, welche eine Gefährdung sicher ausschließen. Die hier zu prüfende und sicherzustellende generelle Nutzbarkeit des VR WEN für die Errichtung von WEA wird dadurch nicht in Frage gestellt.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 297 Privat</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1124 3. Natur- und Artenschutz a) Vögel Der Landkreis Emsland hat den Brutnachweis für einen Uhu zum Anlass genommen, wegen eines signifikanten Tötungsrisikos auf die Festlegung der Teilflächen 04 und 05 zu verzichten. In dem verbleibenden Bereich des VR WEN 48 befinden sich nach Kenntnis meines Mandanten aber weitere kollisionsgefährdete Arten wie Rauchschwalben, Mehlschwalben und Fledermäuse.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die vorgebrachten Aussagen sind zunächst nicht ausreichend konkret, um Änderungen an der Planung abzuleiten. Konkrete Brutplätze werden nicht benannt und belegt. Zudem sind die genannten Vogelarten nicht Bestandteil der in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG genannten kollisionsgefährdeten Vogelarten. Auch in der laufend aktualisierten Metastudie "Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel" der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg werden weder Rauch- noch Mehlschwalben als windkraftempfindliche Vogelarten aufgeführt, sodass diesbezüglich keinerlei Konfliktpotenzial besteht. Im Hinblick auf die Fledermäuse fehlt für eine dezidierte Bewertung der Einwendung die Angabe konkret betroffener Arten. Zudem fehlt es auch hier an belastbaren Nachweisen und Ortsangaben. Nicht zuletzt können erhöhte Kollisionsrisiken für Fledermäuse regelmäßig durch die Implementierung von sog. Abschaltalgorithmen sicher</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			unterhalb von Erheblichkeitsschwellen gesenkt werden, sodass selbst bei entsprechenden Vorkommen die Errichtung von WEA innerhalb des VR WEN möglich ist.
lfd. Ident-Nr.: 297 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1125 b) Wald Der Landkreis Emsland hat ausweislich des Gebietsblattes VR WEN 48 auf eine Festlegung der Teilflächen 01, 03, 04, 05 und 06 verzichtet, weil sich in den fraglichen Bereichen 'Nadelwald bzw. ein Waldschutzgebiet befindet. Aber auch der südwestliche Bereich der verbleibenden Teilfläche 02 überlagert großflächig Nadelforst. Auch dort besteht ein Konfliktpotenzial mit dem Arten- und Biotopschutz	Wird nicht gefolgt Die Inanspruchnahme von Waldgebieten durch VR WEN ist grundsätzlich möglich. Die Eingriffe in den Naturhaushalt sind im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG im Genehmigungsverfahren zu minimieren und zu kompensieren, sie stehen einer Genehmigung von WEA jedoch nicht entgegen. Der Landkreis Emsland hat zudem im Rahmen der Erarbeitung seines Planungskonzepts im Zuge einer Alternativenprüfung untersucht, ob ein pauschaler Ausschluss von Waldgebieten für die Windenergienutzung mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele möglich wäre. Dies war im Ergebnis zu verneinen, da in diesem Fall bei unveränderten Abständen bspw. zu Wohnnutzungen keine hinreichend geeigneten Flächenumfänge verbleiben. Der Landkreis Emsland hat im Rahmen der Abwägung (insbesondere im Gebietsblatt) gleichwohl geprüft, inwieweit pot. betroffene Waldgebiete eine besondere Empfindlichkeit aufweisen. Sofern eine besondere Empfindlichkeit erkannt wurde, wurden diese Teilbereiche nach Möglichkeit (wie tlw. im Bereich der vom Einwender genannten Teilflächen) nicht als VR WEN festgelegt.
lfd. Ident-Nr.: 297 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1126 4. Naherholungsgebiete Vollkommen unberücksichtigt gelassen hat der Landkreis Emsland bei der Festlegung der VR WEN vorhandene Naherholungsgebiete So befindet sich westlich vom Grundstück meines Mandanten das Naherholungsgebiet „Saller See“ mit u.a. einem Campingplatz, dem Hotel Saller See sowie einem Kiosk. Der Saller See ist Ausgangspunkt von Rad- und Wanderwegen, die u.a. durch die Fläche des VR WEN 48 führen.	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland hat vorhandene Naherholungsfunktionen entgegen der Behauptung des Einwenders in seiner Abwägung berücksichtigt, jedoch nur dann, wenn zum einen eine im regionalen Maßstab bedeutsame Erholungsfunktion erkennbar betroffen werden kann. Dies ist hier nicht der Fall. Der Saller See befindet sich in mehr als 1,5 km Entfernung zum VR WEN. Allein die Sichtbarkeit von WEA in westlicher Richtung vermag die beschriebenen, eher der intensiven Erholung zuzurechnenden Nutzungen, nicht in erheblicher Weise zu beeinträchtigen. Hinzu kommt, dass zwischen dem See und dem VR WEN mehrere kleine Waldgebiete vorhanden sind, die zusätzlich zu einer gewissen Sichtverschattung beitragen. Hinsichtlich der Nutzung von Rad- und Wanderwegen ist zu entgegnen, dass diese den gesamten Landkreis Emsland durchziehen und auch hier die bloße Sichtbarkeit von WEA nicht dazu führt, dass die Wegenutzung derart beeinträchtigt wird, dass ein Funktionsverlust zu erwarten wäre. WEA gehören im Landkreis Emsland bereits heute zum Erscheinungsbild der Landschaft und sind von zahlreichen vergleichbaren Wegeverbindungen aus sichtbar. Dies steht der Festlegung als VR WEN nicht entgegen.
lfd. Ident-Nr.: 297 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1127 Unmittelbar gegenüber des Grundstücks meines Mandanten liegt der Reiterhof Lucas. Mit den möglichen Reaktionen der dort gehaltenen Tiere auf Immissionen der Windenergieanlage befassen sich weder die Begründung zum	Wird nicht gefolgt Ein Abwägungsausfall liegt auch hier nicht vor. Abzuwägen sind nur Belange, die auf Maßstabsebene der Regionalplanung erkennbar und zudem auch planungsrelevant sind. Soweit es sich um

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Teilprogramm Windenergie nach das Gebietsblatt VR WEN 48. Auch insoweit liegt ein „Abwägungsausfall“ vor.</p>	<p>Belange/Nutzungen handelt, die offensichtlich nicht im Konflikt mit der Windenergienutzung stehen, ist eine einzelfallbezogene Abwägung nicht erforderlich. Dies ist hier der Fall. Die hier in Rede stehende Pferdepenion ist mind. 700 m vom geplanten VR WEN entfernt. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass bereits wenige Hundert Meter von Windenergieanlagen entfernt keine erhebliche Beeinträchtigung von Pferde haltenden Betrieben vorliege, da eine schnelle Gewöhnung von Pferden an die von Windkraftanlagen ausgehende Reize angenommen werden könne. Das VG München begründet ein entsprechendes Urteil (Az. M 1 K 13.2056) wie folgt: "Vorliegend besteht kein ausreichender Grund für die Annahme, dass der Betrieb erheblich beeinträchtigt wird, insbesondere die Pferde optischen und akustischen Reizen in einer Weise ausgesetzt wären, die ihre Eignung und Brauchbarkeit zu Betriebszwecken aufheben würden (ebenso VG Aachen, U.v. 5.7.2012 – 6 L 14/12 – juris Rn. 92 ff.; VG Ansbach, U.v. 25.1.2012 – AN 11 K 11.1921 u.a. – juris Rn. 58;). Das Verwaltungsgericht Ansbach stützt seine Auffassung auf eine gutachterliche Stellungnahme einer Diplombiologin, ein Schreiben eines Pferdeverhaltensforschers und ein Gutachten der Universität Bielefeld „Windenergieanlagen und Pferde“ vom 17. November 2004, das der Beklagte nunmehr auch in das vorliegende Klageverfahren eingeführt hat. Die Diplombiologin vertritt die Auffassung, dass Pferde auf Reize, die nicht mit negativen Auswirkungen verbunden sind, Gewöhnung zeigten, da es – biologisch betrachtet – Energieverschwendung sei, auf immer wiederkehrende, aber ungefährliche Reize mit Erschrecken oder Flucht zu reagieren (vgl. VG Aachen, a.a.O.). Das Gutachten der Universität Bielefeld kommt zu dem Ergebnis, dass ausgehend von der Evolution und der Sinnesphysiologie von Pferden eine schnelle Gewöhnung der Pferde an die von Windenergieanlagen ausgehenden Reize zu erwarten sei und heftige Reaktionen, wie Steigen oder Durchgehen, auch unter Berücksichtigung empirisch gewonnener Daten nicht zu befürchten seien. Auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof vertritt die Auffassung, dass „Pferde sich an nicht plötzlich auftretende Geräusche gewöhnen, zumal wenn diese als Dauerschallereignisse in einer Entfernung von über 500 m zur Koppel auftreten“ (BayVGH, B.v. 24.6.2002 – 26 CS 02.636 – juris Rn. 23; das Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach bestätigend BayVGH, B.v. 22.5.2012 – 22 ZB 12.548 – juris Rn. 3). Dieselbe Rechtsmeinung hat das Gericht bereits im vorangegangenen Klageverfahren vertreten (U.v. 5.2.2013 – M 1 K 12.4860 – Urteilsausfertigung S. 13)." Insoweit ist eine Beeinträchtigung des Reiterhofs nicht gegeben.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 297 Privat</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1128 5. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Windmühlenberg) Im Gebietsblatt VR WEN 48 wird zwar der sog. Windmühlenberg mehrfach erwähnt, in seiner Bedeutung aber</p>	<p>Wird nicht gefolgt Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Privilegierung von WEA in §</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>nicht zutreffend berücksichtigt. Der Windmühlenberg ist 91,7 m hoch und damit die höchste Erhebung des Emslandes. Für das Landschaftsbild des ist daher der Windmühlenberg von besonderer Bedeutung. Der Windmühlenberg liegt innerhalb des verbleibenden VR WEN 48. Eine Verunstaltung der Landschaft im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG durch in unmittelbarer Nähe aufzustellende Windenergieanlagen ist folglich nicht auszuschließen</p>	<p>35 BauGB sowie der durch den Landkreis Emsland nach § 2 NWindG zu erfüllenden Flächenziele (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden in der Ebene der Regionalplanung angemessener Form im Rahmen der Abwägung im Planungskonzept und im Speziellen innerhalb des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und bewertet. Nach der Auffassung des Plangebers ist unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse sowie der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Gebietsblatt) im vorliegenden Fall nicht mit einer unverhältnismäßigen, unzumutbaren Beeinträchtigung der Landschaft zu rechnen. Eine solche Verunstaltung des Landschaftsbildes liegt vor, wenn innerhalb von VR WEN realisierbare Windenergieanlagen die Landschaft derart tiefgreifend und dauerhaft verändern, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen weder ausgleich- noch ersetzbar sind. Eine Verunstaltung der Landschaft verlangt in diesem Zusammenhang einen besonders schwerwiegenden Eingriff, welcher über eine bloße Beeinträchtigung der „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung einer Landschaft hinausgeht. Derartige Eingriffe dürfen nach § 15 Abs. 5 BNatSchG nicht zugelassen oder durchgeführt werden, sofern die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist diesbezüglich geklärt, dass eine Verunstaltung vor dem Hintergrund des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des BNatSchG zur Eingriffsregelung voraussetzt, dass das Bauvorhaben für das Orts- und Landschaftsbild in ästhetischer Weise grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Die durch Windenergieanlagen zweifellos bewirkte Veränderung des Landschaftsbildes kann allein für sich genommen damit noch nicht als dessen Verunstaltung gewertet werden. Gerade auch unter Berücksichtigung der Regelungen des § 2 EEG ist daher nur in absoluten Ausnahmefällen von einer Unzulässigkeit nach § 15 Abs. 5 BNatSchG auszugehen. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen ist nur dann anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Eigenart besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein besonders grober Eingriff kann insbesondere dann vorliegen, wenn naturschutzfachlich besonders schützenswerte Bereiche, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile mit überregionaler Bedeutung betroffen sind. Dabei kann eine Verunstaltung auch dann vorliegen, wenn eine naturschutzrechtlich nicht besonders geschützte Landschaft, die gegen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>ästhetische Beeinträchtigungen in besonderem Maße empfindlich ist, durch ein VR WEN betroffen ist. Es müssen jedoch für eine Verunstaltung über die bloße Sichtbarkeit von Windenergieanlagen hinaus zwingend weitere besondere Umstände vorliegen, welche die Errichtung solcher Anlagen im Sinne einer optischen Unerträglichkeit für den Durchschnittsbetrachter als groben ästhetischen Missgriff erscheinen lassen könnten (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 21. Januar 2022, Az. 10 S 1861/21). Neben der landschaftlichen Qualität (Schutzwürdigkeit) ist damit auch die Beeinträchtigungsintensität („besonders grober Eingriff“) in den Blick zu nehmen. Diesbezüglich spielen u.a. das Ausmaß vorhandener Vorbelastungen, die Größe und Geometrie von pot. VR WEN sowie örtliche Gegebenheiten wie das Vorhandensein von sichtverschattenden Elementen, Sichtachsen oder auch besondere Reliefbedingungen eine Rolle (vgl. auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 06.06.2019, Az. 1 A 11532/18). Ein derartiger Ausnahmefall ist vorliegend nicht erkennbar und es werden vom Einwender keine zusätzlichen Argumente oder Erkenntnisse vorgebracht, die diese Einschätzung des Plangebers in Zweifel ziehen würden.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 297 Privat</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1129 6. Fazit Bei zutreffender Berücksichtigung der abwägungsrelevanten Belange, ist vollständig auf eine Festlegung des VR WEN 48 zu verzichten. Dies gilt umso mehr, als das bis jetzt verbliebene VR WEN 48 ohnehin eine geringe Fläche aufweist, was zu erhöhten Anforderungen an das methodische Vorgehen bei der Festlegung von Vorranggebieten führt (OVG Münster, Urt. v. 20.01.2020, Az. 2 D 100/17.NE).</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland hat alle abwägungsrelevanten Belange mit angemessenem Gewicht berücksichtigt und kommt auch unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente zu dem begründeten Ergebnis, dass der Standort des VR WEN 48 für eine Festlegung geeignet ist. Das VR WEN 48 ist zudem mit einer Größe von über 70 ha ohne Frage hinreichend groß, um eine Konzentration raumbedeutsamer WEA zu ermöglichen. Die zitierte Rechtsprechung ist zudem aus folgenden Gründen für die hier in Frage stehende Planung nicht einschlägig: - Bezug auf Flächennutzungsplanung - Bezug auf Planung mit Ausschlusswirkung, die gegenwärtig nicht mehr möglich ist (der Landkreis Emsland plant VR WEN ohne planerische Ausschlusswirkung) - erhöhte methodische Anforderungen werden im zitierten Urteil dann gesehen, wenn der Plan mit Ausschlusswirkung (!) die Gesamtfläche für die Windenergienutzung erheblich einschränkt; Bezug ist hier nicht die Größe einer einzelnen Festlegungsfläche</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 299 Privat</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1149 Ich habe die Stellungnahme im PDF und Word Format als Anlage angefügt, da eine Formatierung bei Einfügen der Stellungnahme in das Textfeld leider nicht die erforderlichen Text-Absätze und Nummerierungen berücksichtigt. Bitte lesen Sie daher die Stellungnahmen im angehängten PDF und / oder Word Format. ---- [Name anonymisiert] [Adresse anonymisiert] [Ort anonymisiert] Landkreis Emsland Fachbereich Hochbau Abt. Raumordnung, Städtebau und Klimaschutz Ordeniederung 1 49716</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Meppen Haren, der 18.08.2024 Betreff: Änderung des RRÖP zu Windenergieflächen - Einwendungen und Anregungen im Zuge des öffentlichen Beteiligungsverfahrens Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich als interessierte und besorgte Bürgerin meine Einwendungen und Stellungnahmen zu den vom Landkreis Emsland ausgewiesenen Vorrangflächen für die Windenergienutzung im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens formulieren.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 299 Privat</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1157 Mit Erstaunen habe ich festgestellt, dass die Schutzwürdigkeit von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, insbesondere des 2015 mit 42 Prozent von insgesamt 57.600 Hektar unter Schutz gestellten Flächen des Naturpark Hümmling und der darin enthaltenen und angrenzenden Waldgebiete, in der Planung nachrangig betrachtet wurde.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet u.a. zwischen Naturschutzgebieten (§ 23 BNatSchG), Landschaftsschutzgebieten (§ 26 BNatSchG) und Naturparks (§ 27 BNatSchG). Alle drei Schutzgebietskategorien wurden im Zuge der Planungen berücksichtigt, jedoch mit unterschiedlichem Gewicht in der Abwägung, wobei sich diese Unterschiede durch die Normierungen im BNatSchG unmittelbar ergeben. So ist die Errichtung von WEA innerhalb von Naturschutzgebieten (unter dem Vorbehalt möglicher Ausnahmen im Einzelfall) grundsätzlich ausgeschlossen, sodass auch der Landkreis Emsland derartige Gebiete von der Festlegung als VR WEN ausgeschlossen hat. Naturschutzgebiete sind dementsprechend nicht unmittelbar von den Festlegungen betroffen. Landschaftsschutzgebiete hat der Gesetzgeber indes mit der Aufnahme des § 26 Abs. 3 in das BNatSchG grundsätzlich für die Errichtung von WEA geöffnet, sodass hier im Einzelfall zu prüfen war, ob die Festlegung eines VR WEN möglich und planerisch sinnvoll ist. Ein noch geringeres Schutzniveau kommt sodann den Naturparks zu. Hierbei handelt es sich um großräumige Festlegungen, die in erster Linie der Erholung und weniger dem Schutz von Natur und Landschaft dienen. Die Errichtung von WEA innerhalb Naturparks war und ist möglich und angesichts der gesetzlichen Flächenziele des Niedersächsischen Windgesetzes im Landkreis Emsland auch unvermeidbar. Zudem ist hier die Regelung des § 2 EEG in der Abwägung zu beachten, wonach die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen einzubringen sind. Die genannten Schutzgebietskategorien wurden somit entsprechend der geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 299 Privat</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1161 Ich bin entsetzt über die mangelnde Eindringlichkeit, mit der die Einhaltung der von EU vorgegebenen FFH-Schutzrichtlinien verfolgt wird, da dies nicht nur die zukünftigen Bemühungen um den Naturschutz in Frage stellt, sondern auch die Glaubwürdigkeit mit Hinblick auf die gesetzlich erforderlichen und vor allem sehr kostspieligen Kompensationen des Landkreises erheblich gefährdet. Diese Art der Planung gefährdet also Wohlstand der jungen und kommenden Generationen auch mit</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die FFH-Gebiete im Landkreis Emsland werden grundsätzlich von VR WEN freigehalten. Sie wurden zudem im Umweltbericht einer eigenständigen Prüfung unterzogen in welcher untersucht wurde, ob es durch die Planfestlegungen zu mittelbaren Beeinträchtigungen und Gefährdungen der gebietsspezifischen Schutzziele kommen kann. Dies konnte für alle festgelegten VR WEN verneint werden. Die Ermittlung von Kompensationserfordernissen erfolgt überdies im Zuge der</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Hinblick auf das kürzlich verabschiedete EU-Nature Restoration Law, zu dem auch der Landkreis seinen Beitrag leisten müssen	anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren und die entstehenden Kosten sind gem. dem Verursacherprinzip vom jeweiligen Anlagenbetreiber und nicht vom Landkreis Emsland zu tragen.
Ifd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	Ifd. DS-Nr.: 1162 Gleichzeitig wurde erstaunlicherweise der Nutzung von bereits mehr oder weniger intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen kaum Bedeutung beigemessen (!), abgesehen von der Erweiterung bestehender Windparks, die es durchaus als positiv zu bewerten gilt. Bereits belastete Flächen für die Erweiterung der Windenergie zu nutzen erscheint wirtschaftlich und aus naturschutzfachlichem Blick durchaus sinnvoll.	Wird nicht gefolgt Es wird zugestimmt, dass das naturschutzfachliche Konfliktpotenzial innerhalb von Waldgebieten ggü. intensiv ackerbaulich genutztem Offenland im Allgemeinen erhöht ist. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Hierbei werden landwirtschaftlich genutzte Flächen ebenso in den Blick genommen wie Waldflächen. So liegt dann auch der weitaus größere Anteil der Festlegungsflächen im landwirtschaftlich genutzten Offenland. Überdies wurden nachweislich soweit möglich vorhandene, vorbelastete Standorte in den Blick genommen und erweitert. Auch war es ursprüngliches Ziel des Landkreises, Waldgebiete frei von Festlegungen zu halten. Der Landkreis Emsland hat daher im Rahmen der Erarbeitung seines Planungskonzepts im Zuge einer Alternativenprüfung untersucht, ob ein pauschaler Ausschluss von Waldgebieten für die Windenergienutzung mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele des § 2 NWindG möglich wäre. Dies war im Ergebnis zu verneinen, da in diesem Fall bei unveränderten Abständen bspw. zu Wohnnutzungen keine hinreichend geeigneten Flächenumfänge verbleiben. Der Landkreis Emsland hat im Rahmen der Abwägung (insbesondere im Gebietsblatt) gleichwohl geprüft, inwieweit pot. betroffene Waldgebiete eine besondere Empfindlichkeit aufweisen. Sofern eine besondere Empfindlichkeit erkannt wurde, wurden diese Teilbereiche nach Möglichkeit nicht als VR WEN festgelegt.
Ifd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	Ifd. DS-Nr.: 1163 Besonders fällt auf, dass in nahezu allen PFK-Steckbriefen der einzelnen VR WEN, die ganz oder zum Teil bewaldet sind, eine Erwähnung von Wald und insbesondere Nadelwald mit den Bezeichnungen „monoton“, „naturfern“, „mit geringem ökologischer Wert“, „mit abschirmender Wirkung“ stattfindet. Diese abwertenden Bezeichnungen legitimieren den Eingriff in den Wald, ignorieren	Wird nicht gefolgt Die ökologische Bedeutung von Wäldern wird vom Landkreis Emsland nicht verneint. Indes weisen auch Wälder erhebliche Unterschiede in ihrer ökologischen Bedeutung, insbesondere auch als Lebensraum für gefährdete Tier und Pflanzenarten auf, welche zu berücksichtigen sind. Diesbezüglich spielen Naturnähe, Artenspektrum und Alterstruktur eine wichtige Rolle. Bei den betroffenen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		jedoch, dass Wald immer einer bedeutende Funktion erfüllt	Wäldern handelt es sich zumeist um Nadelforste, die das Ergebnis menschlicher Aufforstungen und Nutzungen sind und natürlicher Weise nicht auf den betroffenen Standorten stocken würden. Überdies weisen sie ein geringes Artenspektrum und eine sehr homogene Altersstruktur auf. Derartige Wälder besitzen einen geringen ökologischen Wert und sind als solche auch geringer empfindlich ggü. Eingriffen als die bspw. naturnahe und artenreiche Laubmischwälder sind.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1166 In Anbetracht einer der schwerwiegendsten globalen Krisen, dem Artensterben, halten viele Expertinnen und Experten aus der Waldökologie, wie zum Beispiel der renommierte Professor Dr. Herbert Zucchi von der HS Osnabrück, Träger des Bundesverdienstorden, die geplante Windnutzung im Wald für unzumutbar. Das Emsland ist bereits ein flächenintensiv genutzter Landkreis mit einer äußerst geringen Waldfläche, hohem Anteil an land- und forstwirtschaftlich genutzter Fläche und insgesamt sehr hohem Flächendruck. Der Flächendruck im Emsland ist bereits sehr hoch, die Preise für Land und Forst sind in den letzten Jahren nahezu explodiert. Die Verlagerung der Windenergie in die Wälder wird den Flächendruck maßgeblich erhöhen. Die Errichtung von Windenergieanlagen erfordert die Umwandlung von Waldflächen in andere Nutzungsformen, was den Flächendruck erhöht. Dabei gibt es einige Positivbeispiele im Landkreis, die zeigen, dass Landwirtschaft und Windenergie durchaus sehr gut kombinierbar sind!	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Landkreis Emsland teilt die Auffassung, wonach Landwirtschaft und Windenergie gut miteinander vereinbar sind. Jedoch reichen die im Landkreisgebiet unter Berücksichtigung aller Belange (Siedlungsabstände, Infrastrukturtrassen, Natur- und Artenschutz, Militär etc.) im Offenland verbleibenden Flächen allein nicht aus, um die gesetzlichen Flächenziele zu erfüllen. Dies hat der Landkreis Emsland im Rahmen der Erarbeitung seines Planungskonzepts im Zuge einer Alternativenprüfung untersucht. Die Eingriffe in Waldgebiete sind zudem im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG sowie des Forstrechts im Genehmigungsverfahren zu minimieren und zu kompensieren, sie stehen einer Genehmigung von WEA jedoch nicht entgegen. Die Kompensation muss zudem mindestens im Verhältnis 1:1 erfolgen, sodass es bilanziell nicht zu einer Abnahme der Waldfläche im Landkreis kommt.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1167 Die Errichtung von Windenergieanlagen in und um Naturschutzgebieten, die auch heute schon kaum wirklich und ehrlich geschützt werden, wird nicht nur die Biodiversität gefährden, sondern auch die Lebensqualität der Erholungssuchenden beeinträchtigen. Windkraftanlagen im Wald, an Gewässern oder in Naturschutzgebieten sind zurecht stark umstritten und sollten dort nach Meinung vieler Expertinnen und Experten nicht errichtet werden, da unter anderem der wissenschaftliche Kenntnis- und Forschungsstand zu den Auswirkungen dünn ist. Der Schutz dieser empfindlichen Ökosysteme steht allemal im Widerspruch zur Nutzung für industrielle Zwecke. Die Argumentation gegen Windenergieanlagen im Wald suggeriert stattdessen landwirtschaftlich bereits genutzte Flächen (Äcker) für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen.	Wird nicht gefolgt Naturschutzgebiete sind von der Festlegung als VR WEN ausgeschlossen, sodass keinerlei VR WEN innerhalb von Naturschutzgebieten festgelegt werden. Auch mit den mittelbaren Auswirkungen von VR WEN auf benachbarte Naturschutzgebiete hat sich der Landkreis Emsland im Zuge der Einzelfallprüfung und der Umweltprüfung auseinandergesetzt. Unter Berücksichtigung der jeweils gebietspezifischen Schutzgebietsverordnungen wurden soweit erforderlich Abstände zu den Naturschutzgebieten eingehalten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Naturschutzgebiete können daher ausgeschlossen werden.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1169 Windkraftanlagen im Wald führen zu erheblichen Eingriffen in das empfindliche Waldbinnenklima. Die Zerschneidung von Waldgebieten, die für den Bau von Anlagen und Infrastruktur notwendig sind, schädigen die Waldökosysteme und gefährden insbesondere waldbewohnende Arten.	Wird nicht gefolgt WEA beanspruchen nur eine vglw. geringe Fläche von ca. 0,2 ha dauerhaft (vgl. https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zu-m-flaechenbedarf-der-windenergie/) und führen somit nicht zu einer Zerschneidung von Wäldern, da sie insbesondere keine Barriere für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1170 Der Schutz der Biodiversität ist ein zentrales Anliegen, das durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald massiv gefährdet wird. Die unzureichende wissenschaftliche Datengrundlage bezüglich der Auswirkungen von Windkraftanlagen auf das Mikroklima und die Vegetation in Waldgebieten verlangt nach einer vorsichtigen und zurückhaltenden Herangehensweise. Die Errichtung solcher Anlagen kann zu langfristigen negativen Folgen für das gesamte Ökosystem Wald führen, einschließlich der Vitalität der Wälder und ihrer Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel	innerhalb von Wäldern wandernde Tierarten darstellen. Auch der Lebensraumverlust ist angesichts der punktuellen Eingriffe vglw. gering und wird durch die Ersatzaufforstungen kompensiert. Wird nicht gefolgt Die Vitalität der Wälder und insbesondere die Anpassungsfähigkeit von Waldgebieten ist abhängig vom vorhandenen Arteninventar und der ökologischen Diversität dieser Wälder. Die hier ganz überwiegend betroffenen Nadelforste weisen unabhängig von der Windenergienutzung diesbezüglich ungünstige Voraussetzungen auf. WEA führen im Bereich der Standorte zu Waldrodungen, beeinträchtigen die Vitalität und Anpassungsfähigkeit der Wälder im Umfeld jedoch in keiner Weise.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1173 Hinzu kommt der wissenschaftliche Konsenz: Trotz der Fortschritte in der Kartierung sind viele Arten noch unzureichend erforscht. Schätzungen zufolge sind weltweit nur etwa 15-20% der Arten ausreichend dokumentiert, während der Großteil der Arten noch nicht vollständig erfasst oder beschrieben ist. Dies betrifft insbesondere Insekten und Mikroorganismen, deren Vielfalt und Verbreitung oft nur unzureichend bekannt sind. Dies wird in mehr oder weniger ähnlichem Ausmaße auf die Erhebungssituation im Emsland zutreffen	Wird nicht gefolgt Dass mglw. nicht alle vorhandenen Arten erfasst sind, kann einer Festlegung von VR WEN nicht entgegengehalten werden. Ziele der Regionalplanung sind auf dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft und nach vorliegenden Erkenntnissen zu treffen. Es ist zudem nicht davon auszugehen, dass Mikroorganismen und die meisten Insektenarten ggü. WEA empfindlich sind, sodass hieraus keinerlei relevantes Konfliktpotenzial erwächst.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1177 So stellt die Errichtung von Windkraftanlagen in Schutzgebieten und angrenzenden Gebieten einen klaren Widerspruch zu den Zielen des Naturschutzes dar. Die rechtlichen Vorgaben, wie sie im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und im Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG) und in sämtlichen EU-Richtlinien festgelegt sind, werden durch solche Eingriffe untergraben.	Wird nicht gefolgt Wie bereits ausgeführt werden in Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzrichtlinie der EU) sowie Naturschutzgebieten keine VR WEN festgelegt. Hinsichtlich von Festlegungen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks ist zu entgegnen, dass die gesetzlichen Regelungen einer Windenergienutzung hier nicht entgegenstehen und der Landkreis Emsland im Zuge der Abwägung geprüft hat, inwieweit es die gesetzlich verbindlich vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergienutzung erfordern, auch in derartige Gebiete hineinzuplanen.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1178 Dies gefährdet nicht nur die Erhaltung wertvoller Landschaften und Lebensräume, sondern auch die Glaubwürdigkeit der Schutzmaßnahmen, die zum Erhalt dieser Gebiete bereits in kürzlicher Vergangenheit getroffen wurden (beispielsweise die Verordnung zum Schutze der Waldgebiete auf dem Hümmling).	Wird nicht gefolgt Die schutzgebietsbezogenen Verordnungen wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Soweit wie hier der Fall auf eine Verordnung zu einem Landschaftsschutzgebiet Bezug genommen wird, ist hier jedoch auf den § 26 Abs. 3 BNatSchG zu verweisen.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1180 Die Planungen ignorieren oft die kumulativen Wirkungen mehrerer Windparks, die durch die Summierung der Störwirkungen und Habitatbeeinträchtigungen zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können.	Wird nicht gefolgt Die möglichen kumulativen und summarischen Wirkungen durch mehrere benachbarte Windparks wurden in der Abwägung berücksichtigt. Die Prüfung ist in Kapitel 4.2 des Umweltberichts umfassend dokumentiert.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1184 Ein weiteres Risiko stellt die unzureichende Berücksichtigung der langfristigen Folgen für die Böden,	Wird nicht gefolgt Von WEA ausgelöst Langfristschäden an Böden, Gewässern oder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gewässer und das gesamte Ökosystem dar, was die Regeneration und Gesundheit der Wälder beeinträchtigen könnte.	Ökosystemen können angesichts der erfolgten Standortauswahl und der Möglichkeit von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen im nachgeordneten Genehmigungsverfahren ausgeschlossen werden.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1185 Eine Konzentration der Planung auf landwirtschaftlich ge- und übernutzte Flächen wäre ein sinnvoller Ansatz, die dringend benötigte und unfassbar wichtige Energiewende voranzutreiben, ohne die wertvollen natürlichen Ressourcen und die Biodiversität unserer Wälder und Schutzgebiete zu gefährden! Der Wald ist weit mehr als nur eine Ansammlung von Bäumen – er ist ein komplexes, dynamisches und empfindliches Ökosystem, das eine Vielzahl von lebenswichtigen Funktionen erfüllt. Diese Funktionen greifen tief ineinander und schaffen ein Netzwerk von Beziehungen, das das Überleben zahlreicher Arten sichert – einschließlich des Menschen.	Wird nicht gefolgt Wie bereits ausgeführt und in der Begründung auch ausführlich beschrieben berücksichtigt die Planung vorhandene Windparks und vorbelastete Flächen vorrangig. Auch liegt der flächenmäßige Fokus auf intensiv genutzten Ackerflächen. Diese reichen jedoch nicht aus, um die gesetzlichen Flächenziele zu erreichen. Daher ist die Inanspruchnahme von Waldgebieten geringerer ökologischer Wertigkeit nicht zu vermeiden.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1186 Eine der bemerkenswertesten Leistungen des Waldes ist seine Fähigkeit, das Mikroklima zu regulieren. Wälder beeinflussen das lokale und globale Klima, indem sie Temperaturen ausgleichen, Feuchtigkeit speichern und die Luftqualität verbessern und sogar zur Wolkenbildung beitragen. Sie fungieren als natürliche Klimaanlage, die nicht nur extreme Temperaturen abmildern, sondern auch den Wasserhaushalt regulieren, indem sie Niederschläge anziehen und speichern.	Wird zur Kenntnis genommen Die beschriebenen Waldfunktionen sind dem Plangeber bekannt und werden nicht in Frage gestellt (wenngleich ein "Anziehen von Niederschlägen" durch Wälder nicht erfolgt). Die punktuellen Eingriffe durch die Errichtung von WEA in Wälder führen insbesondere vor dem Hintergrund der nach Naturschutz- und Waldrecht zu leistenden Ersatzaufforstung im Umfang von mindestens 1:1 jedoch nicht zu einer relevanten Beeinträchtigung der Regulationsfunktionen des Waldes im regionalen und globalen Maßstab.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1187 Wälder sind ein unverzichtbarer Teil des Wasserkreislaufs. Gerade in unserem für Hochwasser-gefährdung äußerst exponierten Emsland (siehe die kürzlichen Ereignisse des emslandweiten Hochwassers 2023/24) spielen eine zentrale Rolle in der Wasserrückhaltung und -reinhaltung. Durch ihre dichten Wurzelsysteme und das Blattwerk bremsen sie den Abfluss von Regenwasser, wodurch Überschwemmungen verhindert werden. Gleichzeitig filtern sie das Wasser, das in den Boden sickert, und tragen so zur Reinigung und zum Erhalt der Wasserqualität bei. Ohne diese natürliche Wasserrückhaltung und Filterung wären viele Regionen anfälliger für Dürre und Wasserknappheit.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1190 Ein weiteres Schlüsselmerkmal des Waldes ist bislang viel zu wenig erforschte Mykorrhiza-Netzwerk – eine symbiotische Beziehung zwischen Pilzen und Pflanzenwurzeln. Diese Mykorrhizen erweitern das Wurzelsystem der Pflanzen im Wald und ermöglichen ihnen den Zugang zu Nährstoffen, die sonst unerreichbar wären. Dieser Austausch von Nährstoffen ist essenziell für das Überleben ganzer Wälder und trägt zur Gesundheit und Stabilität des gesamten Waldes bei. Es ist ein perfektes Beispiel für die Verwobenheit der Natur, in der jede Art	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	eine Rolle spielt und das Gesamtgefüge stärkt. Die Auswirkungen der Zerklüftung auf diese überlebensnotwendigen Netzwerke durch die Errichtung von Industrie im Wald ist durch Expertinnen und Experten nachgewiesenermaßen als mittelschwere Katastrophe zu bewerten.	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	Ifd. DS-Nr.: 1192 Ebenso sind die Mikroorganismen und Mikrobiome im Boden unerlässlich für das Gedeihen des Waldes. Sie zersetzen organisches Material, setzen Nährstoffe frei und fördern so das Pflanzenwachstum. Diese winzigen Organismen sind die unsichtbaren Akteure, die den Nährstoffkreislauf aufrechterhalten und damit die Grundlage für das gesamte Ökosystem bilden. Ifd. DS-Nr.: 1193 Die Komplexität der Waldökosysteme zeigt sich besonders in der Art und Weise, wie alle diese Funktionen und Elemente miteinander verknüpft sind. Wenn eine dieser Komponenten gestört wird, sei es durch Abholzung, Verschmutzung, Verdichtung des Bodens durch Windenergie oder den menschengemachten Klimawandel selbst, hat dies weitreichende Folgen – ein nicht vorhersehbarer Dominoeffekt, der das gesamte System ins Wanken bringen kann. Das Verschwinden einer einzigen Art (!) kann bereits das gesamte Gefüge destabilisieren und Kettenreaktionen auslösen, die das Überleben vieler anderer Arten bedrohen.	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	Ifd. DS-Nr.: 1194 Wir leben in einer Zeit eines nie dagewesenen Artensterbens, das in seiner Dramatik nur schwer zu erfassen ist. Gerade der Verlust an wertvollen Böden und Verunreinigung der Gewässer im Emsland (durch jahrzehntewährende Moordegradierung und -entwässerungen, hoher Eintrag von landwirtschaftlichen Stoffen, Eintrag von Umweltgiften in die Ems und alle umliegenden Flüsse durch die Schifffahrt und die Industrie) gefährden die Biodiversität und damit auch das Leben der Menschen sowie deren Wohlstand und Gesundheit.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die vorliegende Planung. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass es sich um eine Verordnung handelt, die eine Wiederherstellung der besonders empfindlichen Lebensräume zu einem vorgeschriebenen Prozentanteil vorschreibt. Hierzu sind in Zukunft entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, die im Emsland insbesondere auf die Wiederherstellung von Hochmoorkomplexen und Gewässerlebensräumen zielen werden. Die vorliegende Planung steht diesen zu erwartenden Zielen nicht entgegen.
Ifd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	Ifd. DS-Nr.: 1195 Wälder sind ein wesentlicher Schutzschild gegen die eskalierenden Umweltkrisen, denen wir gegenüberstehen. Es ist daher unerlässlich, ihre Erhaltung und den Schutz ihrer Funktionen als Priorität zu setzen, um letztlich unser Überleben auf diesem Planeten zu sichern. Die Erkenntnisse und weitreichende Übereinkunft über diese Sachverhalte wurden erst kürzlich durch die mehrheitliche Zustimmung zum Nature Restoration Law der EU in ein Gesetz überführt - ein umfassendes Gesetz, das darauf abzielt, die biologischen Ökosysteme in Europa zu restaurieren und die Biodiversität zu fördern. Auch das Land Niedersachsen und seine Landkreise werden in der Pflicht stehen, die Wiederherstellung von Ökosystemen zu bewerkstelligen. Das Gesetz legt fest, dass bis 2030 mindestens 20% der Land- und Meeresflächen der EU - darunter auch Wälder - wiederhergestellt werden müssen. Bis	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die vorliegende Planung. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass es sich um eine Verordnung handelt, die eine Wiederherstellung der besonders empfindlichen Lebensräume zu einem vorgeschriebenen Prozentanteil vorschreibt. Hierzu sind in Zukunft entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, die im Emsland insbesondere auf die Wiederherstellung von Hochmoorkomplexen und Gewässerlebensräumen zielen werden. Die vorliegende Planung steht diesen zu erwartenden Zielen nicht entgegen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	<p>2050 müssen alle Ökosysteme, die einer Wiederherstellung bedürfen, in einen guten Zustand versetzt werden!</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 1200 Ich möchte den Kreis sowie die Kommunen daran erinnern, dass § 6 BWindG nicht fehlinterpretiert werden sollte, indem 'konfliktarm' gleichbedeutend mit 'möglichst weit weg' gesetzt wird. Vielmehr ist es entscheidend, dass sich der Kreis und die Kommunen eigenständig an den EU-Richtlinien orientieren, da die Bundes- und Landesgesetzgebung in diesem Kontext zu Fehlinterpretationen führen kann, die den Schutz von Umwelt und Biodiversität nicht ausreichend beleuchten, obwohl die EU-Gesetzgebung dies sehr wohl vorgegeben hat. Die Gesetze aus dem Europäischen Parlament, die sog. EU-Notfallverordnung und das BWindG mit dem die Notfallverordnung umgesetzt werden soll, sind nicht deckungsgleich. So wird in der „Erneuerbare-Energien-Richtlinie, RED II“ insbesondere die Umbenennung von „go-to“-Gebieten in „Beschleunigungsgebiete“, verdeutlicht, dass es sich hierbei um spezifische Flächen handeln muss, in denen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Vorgabe ist nicht willkürlich, sondern dient dem Schutz der Biodiversität und soll sicherstellen, dass die Definition geeigneter Gebiete nicht allein im willkürlichen Ermessen der Kommunen und Kreise liegt. Die Erwägungsgründe des Europäischen Parlaments betonen die Notwendigkeit, zwischen geeigneten Gebieten und solchen, die nicht für Windenergieprojekte in Betracht kommen, zu unterscheiden. Ein Missbrauch dieser Definitionen könnte nicht nur den Biodiversitätsschutz gefährden, sondern auch die Glaubwürdigkeit und Integrität der Genehmigungsverfahren in unserem Landkreis untergraben. Sie könnten also einen Verstoß gegen geltendes EU-Recht bedeuten. Eventuell wird es hierzu also noch einige Rechtsprechungen geben müssen, bevor dem Kreis die ausreichende Kenntnis über die EU-Richtlinien anhand von Präzedenzfällen bekannt sind.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Landkreis Emsland muss als bundesdeutsche Behörde zuallererst nationale Gesetze umsetzen und befolgen. Die EU besitzt keine nationale Gesetzgebungskompetenz und kann lediglich Verordnungen erlassen, die von den nationalen Gesetzgebern umzusetzen sind. Der angesprochene § 6 WindBG stellt die Umsetzung der EU-Notfallverordnung in nationales Recht dar und ist entsprechen in der Planung zu berücksichtigen. Die überdies angesprochene RED III-Richtlinie ist losgelöst von der EU-Notfallverordnung zu betrachten. Anders als bei der Notfallverordnung steht für diese Richtlinie eine Umsetzung in nationales Recht noch aus. Dementsprechend plant der Landkreis Emsland auch keine Beschleunigungsgebiete, sondern klassische Vorranggebiete nach dem deutschen Raumordnungsgesetz i.V.m. dem Baugesetzbuch und dem WindBG. Nicht zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass der Landkreis Emsland die VR WEN keineswegs willkürlich unter Missachtung umweltfachlicher Belange festgelegt hat. Die Festlegungen sind im Gegenteil das Ergebnis eines komplexen Abwägungsprozesses, in welchem zahlreiche Umweltbelange berücksichtigt worden sind. Unabhängig von der EU-Richtlinie ist hierin - wie es gängige Planungspraxis ist - zwischen aus Sicht der räumlichen Gesamtplanung geeigneten und ungeeigneten Gebieten unterschieden worden. Dies ist in der Begründung wie auch im Umweltbericht umfangreich dokumentiert. Ein Verstoß gegen EU-Richtlinien oder gar ein Untergraben von Genehmigungsverfahren (diese sind auch weiterhin durchzuführen, im übrigen auch dann, wenn bereits Beschleunigungsgebiete ausgewiesen worden wären, denn Bundesimmissionsschutzgesetz und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG werden durch die RED III nicht aufgehoben) kann liegt nicht vor.</p>
Ifd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	<p>Ifd. DS-Nr.: 1243 In einer Welt, in der das Leben vieler Spezies am seidenen Faden hängt, alles mit allem zusammenhängt, müssen wir uns der Verantwortung bewusst sein, die wir tragen. Der Schutz der Wälder ist kein Luxus, sondern eine Notwendigkeit – für die Natur, für uns und für zukünftige Generationen. Ressourcennutzung und Überkonsum ist das Ergebnis einer wohlhabenden Gesellschaft, die dazu tendiert, mehr Ressourcen zu konsumieren, als sie eigentlich bräuchte. Hinzu kommt die absolute Entfremdung der Menschen von natürlichen Prozessen und dem Wert, den uns Ökosystemdienstleistungen liefern (Beispiel: Wildbienen, die historisch gesehen den Erhalt tausender Pflanzenarten und sogar des Menschen gewährleisteten, doch in</p>	<p>Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Deutschland sind etwa die Hälfte der über 600 bekannten Wildbienenarten stark gefährdet, hauptsächlich aufgrund von Habitatverlust, intensiver Landwirtschaft, Pestizideinsatz und der Verbreitung von Monokulturen). Der Weltbiodiversitätsrat IPBES warnt, dass das anhaltende Artensterben und die Übernutzung von Lebensräumen die Ernährungssicherheit und den Wohlstand von Milliarden Menschen gefährden! Wir müssen also hin zu einem Umdenken in der Gesellschaft, um nicht den (noch vorhandenen) Wohlstand komplett versiegen zu lassen, weil wir einfach zu viele Dinge übersehen haben und uns verkalkulieren (wie z.B. einen „Flächenausverkauf“). Das ist leider schon zu oft passiert, denn sonst befänden wir uns derzeit nicht inmitten des größten Artensterben seit Aussterben der Dinosaurier.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 299 Privat</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1253 Eine Lösung die oben genannten Bedrohungen entgegen wirken könnte, wäre eine Verkürzung der Abstände der Windenergie zu Gewerbegebieten und Siedlungen. Aus technischer Sicht ist die Verkürzung der Abstände zu Gewerbegebieten indes ebenso mehr als ausreichend belegt sinnvoll:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Die Nähe zu Verbrauchszentren ermöglicht eine direkte Einspeisung des erzeugten Stroms in das lokale Stromnetz, wodurch Übertragungsverluste reduziert werden und die Effizienz der Energieversorgung steigt. •Einfache Integration in bestehende Infrastrukturen: Windkraftanlagen können leichter in bestehende industrielle Infrastrukturen integriert werden, was die Planungs- und Genehmigungsprozesse vereinfacht 	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Landkreis Emsland sieht zu Gewerbe- und Industriegebieten keine Mindestabstände vor, soweit innerhalb der Gewerbegebiete nicht ein sog. "betriebliches Wohnen" erlaubt ist (siehe auch Tab. 3 Begründung). Der Forderung ist also bereits durch die vorliegende Planung entsprochen. Zu beachten ist jedoch, dass auch im Umfeld von derartigen Gebieten zahlreiche weitere, in der Abwägung zu berücksichtigende Belange vorliegen (u.a. Schutzabstände/Bauverbotszonen um Infrastrukturtrassen, benachbarte Wohnnutzungen, Freizeit-/Erholungseinrichtungen, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete), die es nicht in jedem Fall zulassen, unmittelbar angrenzend VR WEN festzulegen. Eine Verringerung der Abstände zu Siedlungen ist theoretisch möglich, würde jedoch mit einer zusätzlichen Belastung der Anwohner*innen einhergehen und zudem die Effektivität der Windenergienutzung innerhalb der VR WEN reduzieren. Grund ist, dass bei weiterer Annäherung der VR WEN an Siedlungsbereiche zur Gewährleistung der zwingend einzuhaltenden immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte für bspw. Lärm und Schattenwurf im Genehmigungsverfahren absehbar Vermeidungsmaßnahmen wie Abschaltzeiten angeordnet werden müssen. Diese reduzieren den tatsächlichen Stromertrag und führen in der Summe dazu, dass für dieselbe gewonnene Energiemenge mehr Anlagen und damit auch mehr Eingriffe in den Naturhaushalt erforderlich werden. Dies ist nicht gewollt.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 299 Privat</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1256 Das Land NRW hat es bereits vorgemacht und clever agiert: In Nordrhein-Westfalen (NRW) wurde der pauschale Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden für Windenergieanlagen abgeschafft. Diese Entscheidung wurde am 25. August 2023 vom nordrhein-westfälischen Landtag getroffen, um den Ausbau der Windkraft zu fördern und Flächen für Windenergieprojekte nutzbar zu machen. 1. Erhöhte Akzeptanz: Durch die Möglichkeit der Bürgerbeteiligung an Windprojekten</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>In Niedersachsen gibt und gab es nie eine vergleichbare, landesweite Regelung. Die Abstände von VR WEN zu Siedlungsbereichen waren schon immer Gegenstand der Abwägung im jeweiligen Planverfahren. Der Landkreis Emsland hat in seiner Begründung ausgeführt aus welchen Gründen er die Abstände zu Wohnnutzungen im Innen- und Außenbereich so gewählt hat, wie sie im Planungskonzept implementiert sind. Überdies ist auf die weitergehende Begründung</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>könnten Anwohner ein größeres Interesse an der Windenergie entwickeln, was zu einer höheren gesellschaftlichen Akzeptanz führt. Das NWindPVBetG wurde genau für diese Zwecke geschaffen. 2. Wirtschaftliche Vorteile: Die Nähe zu Gewerbegebieten ermöglicht eine direkte Nutzung des erzeugten Stroms, was sowohl für Unternehmen als auch für die lokale Wirtschaft sowie die Kommunen von Vorteil ist. Dies führt zu gravierenden Kosteneinsparungen im Netzausbau und einer Stärkung der regionalen Wirtschaft führen. 3. Effiziente Flächennutzung und Reduktion des Flächendrucks: Die Errichtung von Windkraftanlagen in bereits genutzten Flächen wie Gewerbegebieten minimiert die Flächenkonkurrenz mit landwirtschaftlichen und naturnahen Gebieten, wodurch wertvolle Ökosysteme geschützt werden und der Druck auf einzelne Flächen enorm geschwächt wird. 4. Synergien mit bestehenden Infrastrukturen: Windkraftanlagen in der Nähe von Industriegebieten können einfacher in bestehende Infrastrukturen integriert werden, was die Planungs- und Genehmigungsprozesse erleichtert. 5. Beitrag zur Energiewende: Die verstärkte Nutzung von Windenergie trägt zur Reduzierung von CO2-Emissionen bei und unterstützt die Erreichung der Klimaziele, was langfristig auch der Gesellschaft zugutekommt.</p>	<p>im vorangehenden Belang zu verweisen. Wie dort bereits ausgeführt, wird zu Gewerbe-/Industriegebieten kein Mindestabstand vorgesehen. Die Mindestabstände beziehen sich explizit auf Wohngebäude/-gebiete. Innerhalb von Gewerbegebieten ist die Errichtung von WEA im übrigen schon aus Gründen des Baurechts und sicherheitstechnischen Aspekten in aller Regel ausgeschlossen. Überdies gelten auch in Gewerbegebieten Immissionsschutzgrenzwerte in Bezug auf die dort arbeitenden Menschen. Die unter Punkt 1 angeführte erhöhte Akzeptanz durch Bürgerbeteiligung steht zudem in keinerlei Zusammenhang mit den hier angesprochenen Siedlungsabständen. Das NWindPVBetG wird unabhängig von Siedlungsabständen angewendet.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 299 Privat</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1262 Lassen Sie uns auch im Emsland beweisen, clever und vorausschauend gegen den menschengemachten Klimawandel, die Flächenübernutzung und das daraus resultierende Artensterben zu agieren! Eine Windenergieplanung kann die Menschen überzeugen, sofern sie in Entscheidungsprozesse eingebunden, ausreichend informiert und gebildet werden und die Erfordernisse ausreichend erklärt werden. Damit lassen sich auch Ressentiments gegen die Windenergie ein für alle Mal abbauen! Es bedarf einer cleveren Planung, um die Netzentgelte gering zu halten, Anwohnende einzubinden und gleichzeitig die Natur und Arten unter Schutz zu stellen. Aber es ist nicht unmöglich sondern eine Sache der Kompromissfindung und es erfordert eine Bekenntnis zur Natur und dem unbezahlbaren Wert ihrer Ökosystemdienstleistungen, die sie uns Tag für Tag kostenlos zur Verfügung stellt! Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit! Mit freundlichen Grüßen, [Name anonymisiert]</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 299 Privat</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1263 Anhang: Stellungnahmen zur RROP Fragen an die Verwaltung Zitate und Quellen Stellungnahmen zur RROP Ich werde im Folgenden Einwendungen zu den einzelnen PFK VR WEN formulieren (siehe folgende Reihenfolge): 1.PFK Nummer 08 Hümmling VR WEN 05 bis 10 2.PFK Nummer 18 VR WEN 16 „Eleonorenwald“ 3.PFK Nummer 30 VR WEN 24 „Tinnen“ 4.PFK Nummer 24 VR WEN 20 + 21</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>„Sustrum“ 5.PFK Nummer 58 VR WEN 32 „Klein Berßen“ 6.PFK Nummer 79 VR WEN 41 „Klosterholte“ 7.PFK Nummer 80 VR WEN 42 „Schwefingen“ 8.PFK Nummer 82 VR WEN 43 „Lotten“ Die in den Stellungnahmen zu o.g. PFK VR WEN ausgeführten Argumente, lassen sich mehr oder weniger gleichermaßen und gleichwertig auf weitere Potenzialflächenkomplexe und deren Steckbriefe übertragen, da sie allesamt von der Öffnung von Wald betroffen sind, zum Zwecke der Windenergie:</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 299 Privat</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1264 PFK Nummer 28 VR WEN 23 „Oberlangen“ >> In der Teilfläche 02 des PFK besteht ein etwa 4 ha großer Laubwald. PFK Nummer 42 VR WEN 27 Groß Berßen >> liegt innerhalb der Waldgebiete auf dem Hümmeling PFK Nummer 50 VR WEN 29 „Emmeln“ >> In ca. 1,5 km Entfernung östlich befinden sich das EU-Vogelschutzgebiet „Tinner Dose“, das NSG „Tinner Dose-Sprakeler Heide“ und das FFH-Gebiet „Tinner Dose, Sprakeler Heide“, Der PFK ist vollständig bewaldet PFK Nummer 54 VR WEN 31 „Westerloh“ >> liegt innerhalb der Waldgebiete auf dem Hümmeling PFK Nummer 98 VR WEN 48 „Espel“ >> Der PFK überlagert großflächig Wald PFK Nummer 101 VR WEN 49 „Baccum“ >> Der PFK ist großflächig bewaldet PFK Nummer 51 VR WEN 30 Herßum >> liegt innerhalb der Waldgebiete auf dem Hümmeling PFK Nummer 114 VR WEN 55 „Helschen“ Der PFK ist nahezu vollständig bewaldet, der PFK befindet sich vollständig im LSG „Emstal“ (LSG EL 00023). Dessen Schutzzweck dient dem Erhalt der Landschaft des Emstals und der autotypischen Eigenart.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 299 Privat</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1265 1. PFK 08 Hümmeling (VR WEN 05 bis 10) Einwendung 1: Konflikt mit Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiete auf dem Hümmeling“ Die vorgesehene Planung von Windenergieanlagen im Rahmen der Regionalen Raumordnungsplanung (RROP) für Windenergieflächen steht in diesem VR WEN Gesamt-Gebiet insbesondere der Teilfläche VR WEN 05 „Sögel-Werpeloh“ (625,5 ha) und der Teilfläche VR WEN 10 „Spahnharrenstätte-Nord“ 107,1 ha im klaren Widerspruch zur Verordnung des Landschaftsschutzgebiets „Waldgebiete auf dem Hümmeling“. Neben der Erweiterung bestehender Windparks innerhalb des Gesamtflächenkomplex „Hümmeling“ plant der Kreis die Ausweisung der oben genannten beiden Vorranggebiete als Neuerschließung, während die übrigen Vorranggebiete eine Ergänzung bereits vorhandener WEA im Bestand bedeuten. Das Niedersächsische Obergericht hat in einer Rechtsprechung von 2021 durch seine Bestätigung der Verordnung des Landschaftsschutzgebiets „Waldgebiete auf dem Hümmeling“ die Schutzwürdigkeit</p>	<p>Wird nicht gefolgt Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen Landschaftsschutzgebiete die Errichtung von WEA nicht aus und zwar auch dann wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 BNatSchG entgegenstehende Bestimmungen enthält. Die hier angeführte Regelung in der LSG-Verordnung, nach der die Errichtung baulicher Anlagen im Landschaftsschutzgebiet verboten ist, ist somit auf WEA nicht anzuwenden und schließt die Festlegung von VR WEN dementsprechend nicht aus. Der Landkreis Emsland hat mit seiner Planung dennoch versucht, Landschaftsschutzgebiete und insbesondere besonders ggü. WEA empfindliche Teile von Landschaftsschutzgebieten von Festlegungen freizuhalten. Dies ist jedoch bei Umsetzung der Flächenziele des NWindG nicht durchgehend möglich, da große Teile der im Landkreis befindlichen Potenzialflächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung hat der Landkreis Emsland daher geprüft ob und wenn ja in welchen Bereichen er ein Hineinplanen in Landschaftsschutzgebiete für unvermeidbar und gleichzeitig vertretbar</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>der Flächen „Waldgebieten auf dem Hümmling“ anerkannt, welche durch die charakteristischen Landschaftsmerkmale und die besondere forstwirtschaftliche Nutzung begründet wird. Gemäß den Regelungen in dieser Verordnung ist die Errichtung von Anlagen, die den Schutzstatus beeinträchtigen könnten, explizit untersagt.</p>	<p>hält. Bei den hier genannten VR WEN im Bereich des Hümmlings ist er zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Festlegung von VR WEN möglich und erforderlich ist. Hintergrund ist einerseits die Lage innerhalb landschaftlich weniger durch eine besondere Eigenart, Vielfalt oder Schönheit gekennzeichneten Nadelforste und andererseits die Tatsache, dass die Anlagen von Betrachter*innen, die sich innerhalb der Wälder befinden, durch die sichtverschattende Wirkung der Vegetation kaum oder gar nicht sichtbar sein werden. Das beschriebene Vorgehen wird nicht zuletzt auch durch das Verwerfen umfangreicher ermittelter, weiterer Potenzialflächen im Bereich des Hümmlings verdeutlicht. So wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung u.a. zum Schutz der Landschaft mehr als 50 % der im Hümmling ermittelten Potenziale wieder verworfen und nicht als VR WEN festgelegt.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 299 Privat</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1266 Der 4. Senat des Niedersächsischen Obergerichts hat mit drei Urteilen vom 20. Juli 2021 die gegen die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiete auf dem Hümmling“ des Landkreises Emsland vom 19. Februar 2018 gerichteten Normenkontrollanträge von insgesamt 45 Antragstellern abgelehnt (Az.: 4 KN 257/18, 4 KN 35/19 sowie 4 KN 56/19). Diese Rechtsprechung impliziert, dass die Nutzung der Flächen für Windkraftanlagen als unzulässig anzusehen sei, da sie die Integrität des Landschaftsschutzgebiets und den damit verbundenen Schutzzweck gefährdet. Der Schutz dieser Flächen steht somit im Einklang mit den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und der Erhaltung des Landschaftsbildes, wie es im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie im Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG) festgelegt ist. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst 32 bewaldete Teilbereiche in der Geestlandschaft des Hümmlings, welche sich nordöstlich der Stadt Meppen und südöstlich der Stadt Papenburg erstreckt. Die unter Schutz gestellten Flächen haben insgesamt eine Größe von rund 12.150 ha und werden forstwirtschaftlich genutzt. Der Landkreis Emsland hatte die fraglichen Waldflächen bereits mit einer früheren Landschaftsschutzgebietsverordnung vom 7. Juli 2014 unter Schutz gestellt. Dies war Voraussetzung dafür, dass das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz den Hümmling im Jahr 2015 zum Naturpark erklärt hat (vgl. Pressemitteilung des Niedersächsischen Obergerichts „Landschaftsschutzgebietsverordnung „Waldgebiete auf dem Hümmling“ des Landkreises Emsland rechtmäßig“ vom 20.07.2021).</p>	<p>Wird nicht gefolgt Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen Landschaftsschutzgebiete die Errichtung von WEA nicht aus und zwar auch dann wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 BNatSchG entgegenstehende Bestimmungen enthält. Die hier angeführte Regelung in der LSG-Verordnung, nach der die Errichtung baulicher Anlagen im Landschaftsschutzgebiet verboten ist, ist somit auf WEA nicht anzuwenden und schließt die Festlegung von VR WEN dementsprechend nicht aus. Insoweit kann die Interpretation der zitierten Rechtsprechung, die zudem vor der BNatSchG-Novelle, welche dem § 25 den Absatz 3 hinzugefügt hat, ergangen ist, nicht geteilt werden.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 299 Privat</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1267 Einwendung 2: Fragmentierung von Waldökosystemen Unter Einbeziehung der Inhalte aus der Einwendung Nummer 1 aus zum PFK 08 Hümmling und unter Hinzuziehen der Erkenntnisse aus dem Steckbrief zum PFK 08</p>	<p>Wird nicht gefolgt WEA beanspruchen nur eine vglw. geringe Fläche von ca. 0,2 ha dauerhaft (vgl. https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zu)</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Hümmling kann davon ausgegangen werden, dass Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der Waldgebiete auf dem Hümmling die Fragmentierung der bereits vorhandenen Waldökosysteme fördern wird. Diese Fragmentierung führt zu einer erhöhten Zersplitterung der Lebensräume, was eine erhebliche Gefahr für die Biodiversität darstellt. Die bereits bestehenden Strukturen in diesen Wäldern wie Forstwege und Rückegassen tragen bereits zur Verschärfung dieses Problems bei. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald stehen damit in direktem Widerspruch zu den Zielen des Artenschutzes, wie sie im BNatSchG verankert sind, und verletzt die Grundsätze des nachhaltigen Waldmanagements gemäß dem Niedersächsischen Landeswaldgesetz (NWaldLG).</p>	<p>m-flaechenbedarf-der-windenergie/). Innerhalb der vorliegenden ausgedehnten Waldbereiche, die zudem überwiegend eine geringe Naturnähe und damit auch herabgesetzte Empfindlichkeit aufweisen, führen die punktuellen Standorte von WEA keinesfalls zu der befürchteten Fragmentierung, da Austausch- und Wechselbeziehungen innerhalb des Waldes durch die kleinräumigen Eingriffe nicht beeinträchtigt werden. Gleiches gilt für die erforderlichen Zuwegungen, die ebenfalls nur vglw. schmale Schneisen schaffen, die von den waldbewohnenden Arten überwunden werden können (ebenso wie vorhandene Wirtschafts- und Wanderwege, welche den Wald erschließen).</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 299 Privat</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1271 2. PFK 18 Eleonorenwald (VR WEN 16) Einwendung 1: Konflikt mit Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiete auf dem Hümmling“ Die vorgesehene Planung von Windenergieanlagen im Rahmen der Regionalen Raumordnungsplanung (RRÖP) für Windenergieflächen steht in diesem VR WEN Gesamt-Gebiet im klaren Widerspruch zur Verordnung des Landschaftsschutzgebiets „Waldgebiete auf dem Hümmling“. Die Waldflächen des Eleonorenwaldes haben aufgrund ihrer Größe und Ungestörtheit eine Bedeutung für die Naherholung von Vrees und umliegenden Gemeinden und dienen dem Naturschutz. Sie sind Teil des LSG „Waldgebiete auf dem Hümmling“. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat in einer Rechtsprechung von 2021 durch seine Bestätigung der Verordnung des Landschaftsschutzgebiets „Waldgebiete auf dem Hümmling“ die Schutzwürdigkeit der Flächen „Waldgebieten auf dem Hümmling“ anerkannt, welche durch die charakteristischen Landschaftsmerkmale und die besondere forstwirtschaftliche Nutzung begründet wird. Gemäß den Regelungen in dieser Verordnung ist die Errichtung von Anlagen, die den Schutzstatus beeinträchtigen könnten, explizit untersagt. Der 4. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat mit drei Urteilen vom 20. Juli 2021 die gegen die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiete auf dem Hümmling“ des Landkreises Emsland vom 19. Februar 2018 gerichteten Normenkontrollanträge von insgesamt 45 Antragstellern abgelehnt (Az.: 4 KN 257/18, 4 KN 35/19 sowie 4 KN 56/19). Diese Rechtsprechung impliziert, dass die Nutzung der Flächen für Windkraftanlagen als unzulässig anzusehen sei, da sie die Integrität des Landschaftsschutzgebiets und den damit verbundenen Schutzzweck gefährdet. Der Schutz dieser Flächen steht somit im Einklang mit den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und der Erhaltung des Landschaftsbildes, wie es im</p>	<p>Wird nicht gefolgt Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen Landschaftsschutzgebiete die Errichtung von WEA nicht aus und zwar auch dann wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 BNatSchG entgegenstehende Bestimmungen enthält. Die hier angeführte Regelung in der LSG-Verordnung, nach der die Errichtung baulicher Anlagen im Landschaftsschutzgebiet verboten ist, ist somit auf WEA nicht anzuwenden und schließt die Festlegung von VR WEN dementsprechend nicht aus. Der Landkreis Emsland hat mit seiner Planung dennoch versucht, Landschaftsschutzgebiete und insbesondere besonders ggü. WEA empfindliche Teile von Landschaftsschutzgebieten von Festlegungen freizuhalten. Dies ist jedoch bei Umsetzung der Flächenziele des NWindG nicht durchgehend möglich, da große Teile der im Landkreis befindlichen Potenzialflächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung hat der Landkreis Emsland daher geprüft ob und wenn ja in welchen Bereichen er ein Hineinplanen in Landschaftsschutzgebiete für unvermeidbar und gleichzeitig vertretbar hält. Bei den hier genannten VR WEN im Bereich des Hümmlings ist er zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Festlegung von VR WEN möglich und erforderlich ist. Hintergrund ist einerseits die Lage innerhalb landschaftlich weniger durch eine besondere Eigenart, Vielfalt oder Schönheit gekennzeichneten Nadelforste und andererseits die Tatsache, dass die Anlagen von Betrachter*innen, die sich innerhalb der Wälder befinden, durch die sichtverschattende Wirkung der Vegetation kaum oder gar nicht sichtbar sein werden. Das beschriebene Vorgehen wird nicht zuletzt auch durch das Verwerfen umfangreicher ermittelter, weiterer Potenzialflächen im Bereich des Hümmlings verdeutlicht. So wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung u.a. zum Schutz der Landschaft mehr als 50 % der im Hümmling ermittelten Potenziale wieder verworfen und nicht als VR WEN festgelegt.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie im Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG) festgelegt ist. Der Landkreis Emsland hatte die fraglichen Waldflächen bereits mit einer früheren Landschaftsschutzgebietsverordnung vom 7. Juli 2014 unter Schutz gestellt. Dies war Voraussetzung dafür, dass das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz den Hümmling im Jahr 2015 zum Naturpark erklärt hat (vgl. Pressemitteilung des Niedersächsischen Obergerichtes „Landschaftsschutzgebietsverordnung „Waldgebiete auf dem Hümmling“ des Landkreises Emsland rechtmäßig“ vom 20.07.2021).	
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1272 Die Verwässerung des Schutzstatus dieses Gebietes durch die Zulassung der Errichtung von Windenergieanlagen impliziert, dass der Landkreis seine Glaubwürdigkeit mit Hinblick auf die Erarbeitung des Schutzstatus vor mehr als 10 Jahren in Frage stellt.	Wird nicht gefolgt Wie bereits ausgeführt, erfordert die gesetzliche Verpflichtung zur Erreichung der Flächenziele des NWindG aufgrund der Raum- und Siedlungsstruktur im Landkreis Emsland und der resultierenden Potenzialflächen im Kreisgebiet, dass auch Flächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten für VR WEN genutzt werden.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1273 Die EU hatte 2019 Fördergelder für den Ausbau eines neuen Wegenetzes im Naturpark Hümmling bewilligt. Sodass 2020 neue Wander- und Radwege geschaffen werden konnten, die Förderungen basierten auf dem Willen des Landkreises dieses Gebiet als Naturschutzgebiet zu erhalten. 14 Wanderwege, die den Qualitätskriterien des Deutschen Wanderverbands entsprechen um die landschaftliche sowie kulturelle Punkte im Naturpark ansteuern zu können. Projekt wurde durch die EU gefördert, was die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Regionen und die Förderung nachhaltiger Tourismusstrategien unterstreicht. Diese Art Förderungen könnten durch die Zerklüftung des Naturparks in Zukunft durch die EU abgelehnt werden. Eventuell riskiert der Landkreis die Aberkennung des Schutzstatus des Naturparks Hümmling und wird damit auch die Möglichkeit weiterer Förderungen durch die EU oder andere Instanzen wie dem Bund infrage stellen.	Wird nicht gefolgt Die Nutzbarkeit des Wegenetzes wird durch die geplanten VR WEN nicht eingeschränkt (im übrigen ist hier auf einen Widerspruch in der Argumentation hinzuweisen, da hier der ebenfalls mit Waldrodungen einhergehende Ausbau des Wegenetzes positiv bewertet wird, wohingegen zuvor eine Fragmentierung der Wälder infolge der Windenergienutzung besorgt wurde). Insbesondere werden WEA innerhalb der Waldgebiete durch die Sichtverschattung der Vegetation ohnehin kaum oder gar nicht für Wegenutzende sichtbar sein. Nicht zuletzt hat der Landkreis Emsland auch den Erholungswert im Zusammenhang mit dem durch die Windenergienutzung beeinträchtigten Landschaftsbild in seiner Abwägung berücksichtigt. Eine außergewöhnliche, über den Normalfall hinausgehende Beeinträchtigung für den Tourismus oder die touristische Entwicklung ist nicht erkennbar. So belegen verschiedene Studien (u.a. Centouris 2022), dass WEA keinen nachweisbaren negativen Effekt auf touristische Nutzungen haben. Dies gilt gerade auch für den küstennahen Raum des Emslands, in dem WEA schon seit vielen Jahren zum Landschaftsbild gehören.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1274 Einwendung 2: Mangelnde Transparenz Viele Waldbesitzende, die Teile des heutigen Naturparks Hümmling besitzen, äußerten im Rahmen des Antrages des Landkreises Emsland auf die Anerkennung der Waldgebiete auf dem Hümmling als Naturpark an das Land Niedersachsen von 2015 mehrere Vorbehalte gegen die Einrichtung eines Landschaftsschutzgebiets (LSG) und die damit verbundenen Einschränkungen. Diese Vorbehalte enthielten unter anderem (Quelle: Internetauftritt der Waldschutzgenossenschaft Hümmling-Süd):	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland hat sein Vorgehen umfassend in der Begründung sowie in den gebietsspezifischen Steckbriefen dargelegt und seine Flächenfestlegungen begründet. Die Besitzverhältnisse sind auf der groben Maßstabsebene der Regionalplanung, die nicht parzellenscharf erfolgt, weder bekannt, noch abwägungsrelevant.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	<p>Ifd. DS-Nr.: 1275 Unzureichende Einbeziehung: Die Waldbesitzenden kritisierten, dass sie nicht ausreichend in die Planungen einbezogen wurden, obwohl sie direkt betroffen sind. Ihre Verfügungsrechte über das Eigentum sollten demnach auch stark eingeschränkt werden. Die Waldbesitzer fühlen sich übergangen, da sie nicht über die Planungen informiert wurden und erst durch Dritte davon erfuhren. Legitimitätsfragen: Die Kläger argumentierten, dass die nachträgliche Schaffung des LSG lediglich dazu dient, den Naturpark zu legitimieren, was den gesetzlich definierten Zweck eines Schutzgebiets verfehlt. Ungleichbehandlung: Es wird kritisiert, dass staatliche und städtische Wälder von der Verordnung ausgenommen wurden, während private Waldflächen einbezogen werden, obwohl diese nicht den Kriterien entsprechen. Wertverfall und Existenzängste: Die Unterschutzstellung wird als Bedrohung für den Wert ihrer Wälder und als Entmündigung wahrgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wälder das Ergebnis erheblicher forstlicher Arbeit sind, die ohne angemessene Entlohnung geleistet wurde. Interesse am Naturschutz: Die Waldbesitzer betonen, dass sie grundsätzlich ein Interesse an einem intakten Naturhaushalt haben, sich jedoch gegen die Vereinnahmung des Naturschutzes für touristische Zwecke wehren, die die Umwelt belasten könnten. Diese Argumente verdeutlichen die rechtlichen Bedenken der Waldbesitzenden hinsichtlich der bereits durchgeführten Unterschutzstellung der Waldgebiete im Naturpark Hümmling. All die genannten Sorgen und Ängste werden nun im Zuge der neuen RROP nochmals diskreditiert und dieses Verhalten delegitimiert klar die Ansprüche des Landkreises aus 2015 ff., aktiv den Naturschutz im Rahmen der Ausweisung von Waldgebieten als schützenswert gemäß der Verordnung über das LSG „Waldgebiete auf dem Hümmling“ zu betreiben. „Delegitimiert“, da der Landkreis nun erneut die Position einnimmt, über die bereits umkämpften Flächen zu bestimmen, dabei den Zweck des „Naturschutz“ umzukehren, indem Industrieanlagen in den Wäldern errichtet werden sollen und deren Eigentümer bereits im Zuge der Unterschutzstellung in großen Teilen eingeschränkt und unzureichend in die Planung eingebunden wurden.</p>	<p>Die Ausführungen beziehen sich offensichtlich auf das Verfahren zur LSG-Ausweisung. Sie sind insoweit nicht relevant für das hier in Rede stehende, eigenständige Planverfahren. Ggü. dem Zeitpunkt der Schutzgebietsausweisung haben sich mit dem WindBG und dem NWindG zudem neue rechtliche Rahmenbedingungen ergeben, die vom Landkreis Emsland umzusetzen sind. Insoweit konterkariert der Landkreis hier nicht die willkürlich die eigene Planung.</p>
Ifd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	<p>Ifd. DS-Nr.: 1303 Einwendung 3: Irreführende Aussagen im Steckbrief Aussage aus dem Steckbrief mit Bearbeitungsstand 07.06.2024 aufgerufen am 16.08.2024: „Da das VSG insbesondere Wiesenvogelarten unter Schutz stellt und der PFK vollständig bewaldet ist, kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.“ Beeinträchtigung des Waldes selbst Die Aussage berücksichtigt nicht die direkten Schäden und Zerstörung des Waldes durch die Errichtung der</p>	<p>Die zitierte Passage betrifft die Prüfung auf mögliche Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet "Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka". Hier sind allein die Lebensräume und Vogelarten innerhalb des Schutzgebietes in den Blick zu nehmen. Da das VSG nicht die angrenzenden Waldgebiete umfasst, ist die Beeinträchtigung der Waldgebiete für die Prüfung auf Beeinträchtigungen des VSGs nicht relevant. Die Aussagen im Steckbrief sind insoweit keinesfalls irreführend.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windenergieanlagen und zugehöriger Infrastruktur wie Zuwegungen. Durch die Rodungen und Zerschneidung des Waldes kommt es zu einer Beeinträchtigung des Waldbinnenklimas mit negativen Folgen für die Waldökosysteme.	
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1304 Gefährdung waldbewohnender Arten Nicht nur Wiesenvogelarten können betroffen sein, sondern auch waldbundene Arten wie der Uhu und Wespenbussard, die im Emsland vorkommen. Die Aussage berücksichtigt nicht, dass Windenergieanlagen im Wald zu einer Entwertung des gesamten Waldhabitats führen können, auch wenn keine direkte Zerstörung stattfindet.	Wird nicht gefolgt Die grundsätzlich mögliche Betroffenheit der genannten Arten wird nicht bestritten. Jedoch bezieht sich die zitierte Passage wie ausgeführt auf die Prüfung von negativen Auswirkungen auf das benachbarte Vogelschutzgebiet. Diese stellt die genannten Arten jedoch weder unter Schutz, noch kommen innerhalb des Schutzgebietes geeignete Bruthabitate vor. Die mögliche Betroffenheit der hier genannten Arten ist daher artenschutzfachlich zu prüfen. Im Bereich der festgelegten VR WEN bestehen jedoch keine Kenntnisse über vorhandene Brutvorkommen der genannten Arten, sodass Beeinträchtigungen nicht zu erwarten waren. Das bloße Potenzial derartiger Vorkommen steht einer Festlegung nicht entgegen.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1305 Brandgefahr und Waldbrandrisiko Die erhöhte Brandgefahr von Windenergieanlagen im Wald und die Schwierigkeiten bei der Brandbekämpfung werden nicht beachtet. Insbesondere in Zeiten zunehmender Trockenheit durch den Klimawandel stellt dies ein erhebliches Risiko dar.	Wird nicht gefolgt Moderne WEA können mit automatischen Löschesystemen ausgerüstet werden, die das Waldbrandrisiko erheblich mindern. Es ist insoweit im Zuge der Planung nicht mit einem erhöhten Waldbrandrisiko zu rechnen.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1306 Die Aussage schließt pauschal eine erhebliche Beeinträchtigung aus, ohne die kumulativen Effekte mehrerer Windparks zu berücksichtigen. Durch die Summierung der Störwirkungen und Habitatbeeinträchtigungen kann es auch ohne direkte Zerstörung zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen. Zusammenfassend ignoriert die Aussage die vielfältigen Beeinträchtigungen, die von Windenergieanlagen auf Waldökosysteme ausgehen können. Eine pauschale Entwarnung allein aufgrund des Schutzzwecks für Wiesenvogelarten im VSG greift zu kurz und verkennt die komplexen Wechselwirkungen. Eine differenzierte Prüfung der Auswirkungen auf den Wald und die dort lebenden Arten ist unerlässlich.	Wird nicht gefolgt Mögliche kumulative Beeinträchtigungen wurden in Kapitel 4.2 des Umweltberichts sowie im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Kap. 5 des Umweltberichts untersucht und im Hinblick auf die Planung bewertet.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1307 Einwendung 4: Unzureichende Forschung und Folgen für Waldökosysteme Die Forschungseinrichtungen European Forest Institute und Thünen-Institut betonen die unzureichende wissenschaftliche Datengrundlage bezüglich der Auswirkungen von Windkraftanlagen auf das Mikroklima und die Vegetation in Waldgebieten. Dies unterstreicht die Notwendigkeit einer vorsichtigen und zurückhaltenden Herangehensweise an die Planung von Windkraftanlagen im Eleonorenwald und den weiteren Planungen in den Wäldern des Hümmling. Die möglichen Auswirkungen auf die Vitalität der Wälder sowie auf die Windbestäubung sind erheblich und bisher nicht umfassend untersucht. Es besteht die Gefahr von Fragmentierung und negativen	Die Regionalplanung vollzieht sich auf Grundlage des gegenwärtigen Stands der Wissenschaft. Es ist nicht ihre Aufgabe und schlechterdings nicht leistbar, selbstständig Grundlagenforschung zu betreiben. Wie an anderer Stelle bereits ausgeführt, ist eine schwerwiegende Beeinträchtigung und Gefährdung der hier betroffenen Waldökosysteme nicht zu befürchten.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Randeffekten wie erhöhten Temperaturen und Trockenheit, die die natürliche Waldentwicklung und die Klimaanpassungsfähigkeit des Waldes beeinträchtigen könnten. Diese Aspekte müssen gemäß § 1 des BNatSchG bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft berücksichtigt werden.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 299 Privat</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1308 Einwendung 5: Artenschutz und Biodiversität Gemäß den Bestimmungen des BNatSchG und den spezifischen Anforderungen des NNatSchG müssen die Auswirkungen auf geschützte Arten und ihre Lebensräume bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen sorgfältig evaluiert werden. Prof. Dr. Klaus Reichholf sowie das Bundesamt für Naturschutz betonen, dass der Bau von Windkraftanlagen im Wald zu erheblichen Störungen und sogar zur Tötung geschützter Arten im Wald führen kann, was den Schutz der Biodiversität erheblich gefährdet. Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zum Artenschutz muss gewährleistet sein, um die Integrität des Ökosystems Eleonorenwald zu bewahren. Die Auswirkungen einer 7-monatigen Bauphase inklusive der Verdichtung des Waldboden durch schwere Maschinen sind unzureichend erforscht.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die Auswirkungen durch Waldrodungen und Bodenverdichtungen sind in der Fachwissenschaft hinreichend bekannt. Diese baubedingten Auswirkungen können größtenteils durch Bauzeitenregelungen, ökologische Baubegleitung, Auszäunungen und Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen vermieden werden, die im Genehmigungsverfahren festgelegt werden können. Überdies liegen im Bereich im Landkreis Emsland betroffenen Wälder ganz überwiegend wenig verdichtungsempfindliche Sandböden vor, sodass eine diesbezügliche Gefährdung ohnehin nur sehr bedingt besteht.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 299 Privat</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1309 3. PFK 30 VR WEN 24 „Tinnen“ Einwendung 1: Konflikt mit Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiete auf dem Hümmling“ Die vorgesehene Planung von Windenergieanlagen im Rahmen der Regionalen Raumordnungsplanung (RROP) für Windenergieflächen steht in diesem VR WEN Gesamt-Gebiet im klaren Widerspruch zur Verordnung des Landschaftsschutzgebiets „Waldgebiete auf dem Hümmling“. Die Waldflächen dieses VR haben aufgrund ihrer Größe und Ungestörtheit eine Bedeutung für die Naherholung und Natur- und Artenerhaltung. Sie sind Teil des LSG „Waldgebiete auf dem Hümmling“. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat in einer Rechtsprechung von 2021 durch seine Bestätigung der Verordnung des Landschaftsschutzgebiets „Waldgebiete auf dem Hümmling“ die Schutzwürdigkeit der Flächen „Waldgebieten auf dem Hümmling“ anerkannt, welche durch die charakteristischen Landschaftsmerkmale und die besondere forstwirtschaftliche Nutzung begründet wird. Gemäß den Regelungen in dieser Verordnung ist die Errichtung von Anlagen, die den Schutzstatus beeinträchtigen könnten, explizit untersagt. Der 4. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat mit drei Urteilen vom 20. Juli 2021 die gegen die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiete auf dem Hümmling“ des Landkreises Emsland vom 19. Februar 2018 gerichteten Normenkontrollanträge von insgesamt 45 Antragstellern abgelehnt (Az.: 4 KN 257/18, 4 KN 35/19 sowie 4 KN 56/19). Diese Rechtsprechung impliziert, dass die Nutzung der Flächen für</p>	<p>Wird nicht gefolgt Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen Landschaftsschutzgebiete die Errichtung von WEA nicht aus und zwar auch dann wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 BNatSchG entgegenstehende Bestimmungen enthält. Die hier angeführte Regelung in der LSG-Verordnung, nach der die Errichtung baulicher Anlagen im Landschaftsschutzgebiet verboten ist, ist somit auf WEA nicht anzuwenden und schließt die Festlegung von VR WEN dementsprechend nicht aus. Der Landkreis Emsland hat mit seiner Planung dennoch versucht, Landschaftsschutzgebiete und insbesondere besonders ggü. WEA empfindliche Teile von Landschaftsschutzgebieten von Festlegungen freizuhalten. Dies ist jedoch bei Umsetzung der Flächenziele des NWindG nicht durchgehend möglich, da große Teile der im Landkreis befindlichen Potenzialflächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung hat der Landkreis Emsland daher geprüft ob und wenn ja in welchen Bereichen er ein Hineinplanen in Landschaftsschutzgebiete für unvermeidbar und gleichzeitig vertretbar hält. Bei den hier genannten VR WEN im Bereich des Hümmlings ist er zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Festlegung von VR WEN möglich und erforderlich ist. Hintergrund ist einerseits die Lage innerhalb landschaftlich weniger durch eine besondere Eigenart, Vielfalt oder Schönheit gekennzeichnete Nadelforste und andererseits die Tatsache, dass die Anlagen von Betrachter*innen, die sich innerhalb der Wälder befinden, durch die sichtverschattende Wirkung der Vegetation kaum oder gar nicht sichtbar sein werden. Das beschriebene Vorgehen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Windkraftanlagen als unzulässig anzusehen sei, da sie die Integrität des Landschaftsschutzgebiets und den damit verbundenen Schutzzweck gefährdet. Der Schutz dieser Flächen steht somit im Einklang mit den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und der Erhaltung des Landschaftsbildes, wie es im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie im Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG) festgelegt ist. Der Landkreis Emsland hatte die fraglichen Waldflächen bereits mit einer früheren Landschaftsschutzgebietsverordnung vom 7. Juli 2014 unter Schutz gestellt. Dies war Voraussetzung dafür, dass das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz den Hümmling im Jahr 2015 zum Naturpark erklärt hat (vgl. Pressemitteilung des Niedersächsischen Obergerichtes „Landschaftsschutzgebietsverordnung „Waldgebiete auf dem Hümmling“ des Landkreises Emsland rechtmäßig“ vom 20.07.2021). Die Verwässerung des Schutzstatus dieses Gebietes durch die Zulassung der Errichtung von Windenergieanlagen impliziert, dass der Landkreis seine Glaubwürdigkeit mit Hinblick auf die Erarbeitung des Schutzstatus vor mehr als 10 Jahren in Frage stellt.</p>	<p>wird nicht zuletzt auch durch das Verwerfen umfangreicher ermittelter, weiterer Potenzialflächen im Bereich des Hümmlings verdeutlicht. So wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung u.a. zum Schutz der Landschaft mehr als 50 % der im Hümmling ermittelten Potenziale wieder verworfen und nicht als VR WEN festgelegt.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 299 Privat</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1311 Die EU hatte 2019 Fördergelder für den Ausbau eines neuen Wegenetzes im Naturpark Hümmling bewilligt. Sodass 2020 neue Wander- und Radwege geschaffen werden konnten, die Förderungen basierten auf dem Willen des Landkreises dieses Gebiet als Naturschutzgebiet zu erhalten. 14 Wanderwege, die den Qualitätskriterien des Deutschen Wanderverbands entsprechen um die landschaftliche sowie kulturelle Punkte im Naturpark ansteuern zu können. Projekt wurde durch die EU gefördert, was die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Regionen und die Förderung nachhaltiger Tourismusstrategien unterstreicht. Diese Art Förderungen könnten durch die Zerklüftung des Naturparks in Zukunft durch die EU abgelehnt werden. Eventuell riskiert der Landkreis die Aberkennung des Schutzstatus des Naturparks Hümmling und wird damit auch die Möglichkeit weiterer Förderungen durch die EU oder andere Instanzen wie dem Bund infrage stellen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die Nutzbarkeit des Wegenetzes wird durch die geplanten VR WEN nicht eingeschränkt (im übrigen ist hier auf einen Widerspruch in der Argumentation hinzuweisen, da hier der ebenfalls mit Waldrodungen einhergehende Ausbau des Wegenetzes positiv bewertet wird, wohingegen zuvor eine Fragmentierung der Wälder infolge der Windenergienutzung besorgt wurde). Insbesondere werden WEA innerhalb der Waldgebiete durch die Sichtverschattung der Vegetation ohnehin kaum oder gar nicht für Wegenutzende sichtbar sein. Nicht zuletzt hat der Landkreis Emsland auch den Erholungswert im Zusammenhang mit dem durch die Windenergienutzung beeinträchtigten Landschaftsbild in seiner Abwägung berücksichtigt. Eine außergewöhnliche, über den Normalfall hinausgehende Beeinträchtigung für den Tourismus oder die touristische Entwicklung ist nicht erkennbar. So belegen verschiedene Studien (u.a. Centouris 2022), dass WEA keinen nachweisbaren negativen Effekt auf touristische Nutzungen haben. Dies gilt gerade auch für den küstennahen Raum des Emslands, in dem WEA schon seit vielen Jahren zum Landschaftsbild gehören.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 299 Privat</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1312 Einwendung 2: Langfristige negative Auswirkungen auf das Ökosystem Wald Die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald birgt das Risiko langfristiger negativer Folgen für das Ökosystem. Sollte sich zukünftig herausstellen, dass die Anlagen den Wald schädigen, würde der Rückbau der Windräder und ihrer Infrastruktur äußerst schwierig und kostenintensiv sein. Die</p>	<p>Wird nicht gefolgt Negative Langfristfolgen für das Ökosystem Wald sind durch die punktuellen Eingriffe von WEA nicht zu erwarten. Wie bereits ausgeführt führen WEA nicht zu einer Fragmentierung von Wäldern und die Anpassungsfähigkeit der hier betroffenen Wälder wird nicht in erheblicher Weise gestört. Das NWaldG fordert überdies keine</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Möglichkeit der Regeneration des Waldes zu einem gesunden Mischwald durch die Fragmentierung und die damit verbundenen Eingriffe wird stark eingeschränkt. Die dauerhafte Beseitigung von Waldflächen, wie im NWaldLG geregelt, erfordert eine entsprechende Waldneubegrünung, was jedoch die langfristige Entwicklung und Anpassungsfähigkeit des Waldes beeinträchtigen könnte.	Neubegrünung von Wäldern, sondern eine Ersatzaufforstung an anderer Stelle im Verhältnis von mindestens 1:1. Zudem ist hier die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu beachten, die auch zu einem höheren Kompensationsbedarf führen kann. Beide fachrechtlichen Normen sind zwingend im Genehmigungsverfahren zu beachten und abzuarbeiten. Sie können insoweit im Zuge der Planung vorausgesetzt werden und stellen ebenfalls die langfristige Funktionsfähigkeit der Wälder sicher.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1313 Einwendung 3: Böden Aus naturschutzfachlicher Sicht haben die Verdichtung und Schotterung von Waldböden erhebliche negative Auswirkungen: 1.Schädigung und Zerstörung von Lebensräumen Durch die Verdichtung und Überschüttung mit Schotter werden die natürlichen Bodenhorizonte zerstört und der Lebensraum für viele bodenlebende Tiere wie Würmer, Insektenlarven und Kleinsäuger vernichtet. Besonders betroffen sind seltene und gefährdete Arten, die auf intakte Waldböden angewiesen sind, wie z.B. der Hirschkäfer oder die Schlingnatter.	Wird nicht gefolgt Die hier angesprochenen Auswirkungen sind bei der Errichtung von WEA immer und egal an welchem Ort verbunden. Die Beeinträchtigungen des Bodens sind im Zuge der Abarbeitung der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu kompensieren. Sie können der Planung von VR WEN jedoch nicht entgegenstehen, da in diesem Fall nirgendwo im Landkreis Emsland derartige Festlegungen möglich wären. Überdies sind Waldböden nicht per se ökologisch wertvoller als Böden im Offenland. Die genannten Arten Hirschkäfer und Schlingnatter sind nicht zuletzt weniger vom intakten Waldboden abhängig als vielmehr vom Vorkommen alter und totholzreicher (Laub-)Waldbestände (Hirschkäfer) bzw. reich strukturierte Waldränder (Schlingnatter). Derartige Bereiche werden von den VR WEN als Ergebnis der gezielten Flächenauswahl und Prüfung nicht oder nur sehr kleinräumig betroffen.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1314 2.Tötung von Bodenlebewesen Beim Ausbringen des Schotters und der Verdichtung durch schwere Maschinen werden viele Bodenorganismen wie Regenwürmer, Insekten und deren Larven direkt zerquetscht und getötet. Auch Kleintiere wie Blindschleichen und Ringelnattern, die sich im Boden oder unter Totholz aufhalten, werden durch die Baumaßnahmen verletzt oder getötet.	Wird nicht gefolgt Die genannten Auswirkungen können teilweise durch eine ökologische Baubegleitung, welche im Rahmen der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren festgelegt werden kann, vermieden werden. Sie sind überdies durch Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar oder stellen keine erheblichen Beeinträchtigungen dar. Sie sind durch die Planung von VR WEN überdies nicht vermeidbar und besitzen keine Abwägungsrelevanz.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1315 3.Schädigung des Mikrobioms und der Pilzgeflechte Die Verdichtung und Überschüttung zerstört die empfindlichen Pilzgeflechte (Mykorrhiza) in den Waldböden. Das Bodenmikrobiom, also die Gemeinschaft aller Mikroorganismen im Boden, wird massiv gestört und in seiner Zusammensetzung verändert. Viele Pilze und Bakterien, die für die Nährstoffversorgung der Bäume wichtig sind, werden geschädigt oder getötet.	Wird nicht gefolgt Die genannten Auswirkungen können teilweise durch eine ökologische Baubegleitung, welche im Rahmen der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren festgelegt werden kann, vermieden werden. Sie sind überdies durch Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar oder stellen keine erheblichen Beeinträchtigungen dar. Sie sind durch die Planung von VR WEN überdies nicht vermeidbar und besitzen keine Abwägungsrelevanz.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1316 4.Langfristige Folgen für die Waldgesundheit Die Zerstörung der Mykorrhiza und des Bodenlebens führt zu einer Beeinträchtigung der Vitalität und Widerstandsfähigkeit der Bäume. Die Bäume werden anfälliger für Schädlinge und Krankheiten und reagieren empfindlicher auf Trockenheit und Hitze.	Wird nicht gefolgt Eine langfristige Schädigung der Waldgesundheit durch die Planung ist nicht zu erwarten. Wie ausgeführt können die befürchteten Auswirkungen tlw. durch Maßnahmen im Genehmigungsverfahren vermieden werden. Zudem sind die Eingriffe nicht derart umfangreich,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	Langfristig kann dies zum Absterben von Bäumen und zur Destabilisierung des Waldökosystems führen. lfd. DS-Nr.: 1317 5. Bedeutung für die menschliche Gesundheit Gesunde Böden und Wälder spielen eine wichtige Rolle für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Der direkte Kontakt mit der Natur, die Erholung und Entspannung im Wald tragen zur psychischen und physischen Gesundheit bei. Zudem liefern Wälder sauberes Trinkwasser und binden Schadstoffe und CO ₂ , was sich positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt.	dass eine Gefährdung zusammenhängender Waldbestände ausgelöst werden würde. Wird nicht gefolgt Die genannten Waldfunktionen werden durch die Planung nicht in einem Umfang beeinträchtigt, der diese Funktionen und Leistungen in relevantem Umfang mindern würde. Der gerodete Wald ist zudem fachrechtlich (Waldgesetz, Bundesnaturschutzgesetz) im Rahmen der anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren mindestens 1:1 andernorts im Landkreis zu ersetzen, sodass mittelfristig keine CO ₂ -Speicherkapazität verloren geht. Überdies ist der jährliche Beitrag zur CO ₂ -Vermeidung durch eine WEA um ein Vielfaches größer, als der (temporäre) Verlust der Speicherfunktion hierfür gerodeter Waldflächen, sodass sich eine deutlich positive Bilanz auch für WEA im Wald ergibt.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1318 Zusammenfassend führen die Verdichtung und Schotterung von Waldböden zu einer massiven Schädigung und Zerstörung des Bodenlebens mit weitreichenden Folgen für die Waldökosysteme und letztlich auch für den Menschen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind diese Eingriffe daher sehr kritisch zu bewerten und sollten vermieden werden.	Wird nicht gefolgt Es wird auf die Abwägung zu den im Einzelnen vorgetragenen Argumenten verwiesen. Die Eingriffe können im Rahmen der Eingriffsregelung vermieden oder ausgeglichen werden und stehen einer Festlegung als VR WEN nicht entgegen.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1319 4. PFK Nummer 24 VR WEN 20 + 21 „Sustrum“ Einwendung 1: Langfristige negative Auswirkungen auf das Ökosystem Wald Die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald birgt das Risiko langfristiger negativer Folgen für das Ökosystem. Sollte sich zukünftig herausstellen, dass die Anlagen den Wald schädigen, würde der Rückbau der Windräder und ihrer Infrastruktur äußerst schwierig und kostenintensiv sein. Prof. Dr. Klaus Reichholf hebt hervor, dass die Möglichkeit der Regeneration des Waldes zu einem gesunden Mischwald durch die Fragmentierung und die damit verbundenen Eingriffe stark eingeschränkt werden könnte. Die dauerhafte Beseitigung von Waldflächen, wie im NWaldLG geregelt, erfordert eine entsprechende Waldneubegrünung, was jedoch die langfristige Entwicklung und Anpassungsfähigkeit des Waldes beeinträchtigen könnte.	Wird nicht gefolgt Negative Langfristfolgen für das Ökosystem Wald sind durch die punktuellen Eingriffe von WEA nicht zu erwarten. Wie bereits ausgeführt führen WEA nicht zu einer Fragmentierung von Wäldern und die Anpassungsfähigkeit der hier betroffenen Wälder wird nicht in erheblicher Weise gestört. Das NWaldG fordert überdies keine Neubegrünung von Wäldern, sondern eine Ersatzaufforstung an anderer Stelle im Verhältnis von mindestens 1:1. Zudem ist hier die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu beachten, die auch zu einem höheren Kompensationsbedarf führen kann. Beide fachrechtlichen Normen sind zwingend im Genehmigungsverfahren zu beachten und abzuarbeiten. Sie können insoweit im Zuge der Planung vorausgesetzt werden und stellen ebenfalls die langfristige Funktionsfähigkeit der Wälder sicher.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1320 Einwendung 2: Wissenschaftliche und rechtlicher Grundlage fehlt zur Unempfindlichkeit des FFH-Gebiets "Ems" 1. Das FFH-Gebiet "Ems" (DE2809-331) Mittelbare Wirkungen auf das FFH-Gebiet: Obwohl die Stellungnahme angibt, dass das FFH-Gebiet „Ems“ nicht empfindlich gegenüber mittelbaren Wirkungen benachbarter Windenergieanlagen sei, bleibt die Frage, ob diese Einschätzung ausreichend ist. FFH-Gebiete sind speziell zum Schutz von Lebensräumen und Arten ausgewiesen, und jede potenzielle Beeinträchtigung durch Lärm oder Schattenwurf könnte langfristige negative Auswirkungen auf die dort	Wird nicht gefolgt Im Zuge der nach § 8 ROG durchzuführenden Umweltprüfung wurde für mglw. betroffene Natura 2000-Gebiete eine ebenengerechte FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese ist in Kap. 5 des Umweltberichts dokumentiert und kommt auf der Grundlage der gebietspezifischen Schutz- und Erhaltungsziele nachvollziehbar und begründet zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die Prüfung wurde von Fachgutachtern durchgeführt und erfolgte auf der Grundlage vorhandener wissenschaftlicher Erkenntnisse zu den Auswirkungen von

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>vorkommenden geschützten Arten haben. Die Unterschätzung dieser Risiken könnte zu einem Verstoß gegen die Schutzziele der FFH-Richtlinie führen. Des Weiteren fehlt der wissenschaftlich hergeleitete Beleg, dass die Ökosysteme innerhalb des FFH Gebiet gegen die Errichtung von Windenergieanlagen in der Teilfläche 01 tatsächlich unempfindlich seien.</p>	<p>WEA und zur Empfindlichkeit von Arten und Lebensräumen ggü. diesen Anlagen. Die Stellungnahme liefert keine stichhaltigen Argumente, die Zweifel an dem Prüfergebnis begründen würden.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 299 Privat</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1321 2.Abstand zu schützenswerten Biotopen: Innerhalb der Teilfläche 06 befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope. Die gängigen Abstandsregelungen von 300 bis 600 Metern zu Windenergieanlagen zu der zu realisierenden Teilfläche 05 könnten nicht ausreichen, um diese sensiblen Bereiche vor den potenziellen Eingriffen durch die Windkraftnutzung zu schützen. Eine unzureichende Berücksichtigung dieser Abstände könnte die Biodiversität und die ökologischen Funktionen dieser Biotope gefährden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Gesetzlich geschützte Biotope stellen bestimmte, besonders wertvolle Biotope unter Schutz. Diese sind in der Regel kleinräumig und können im Rahmen der Anlagenpositionierung von einer Inanspruchnahme freigehalten werden. Abstände zu derartigen Biotopen sind i.d.R. nicht erforderlich, da nur die jeweiligen Flächen geschützt sind. Sie stehen einer Festlegung von VR WEN vorliegend nicht entgegen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 299 Privat</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1322 3.Aus den Erwägungsgründen des Europäischen Parlaments zur Änderung der „Erneuerbare-Energien-Richtlinie, RED II ergibt sich: „(6) [...] Es ist jedoch angebracht, zwischen Projekten in Gebieten zu unterscheiden, die für die Umsetzung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie besonders geeignet sind und für die die Fristen besonders gestrafft werden können (Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie), und Projekten, die außerhalb dieser Gebiete angesiedelt sind. [...] (9) Die Mitgliedstaaten sollten, nach Technologien unterschieden, solche Gebiete als Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie ausweisen, die sich besonders für die Entwicklung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie eignen und in denen die Nutzung der jeweiligen Art der erneuerbaren Energiequelle voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt [...] hat. Die Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie sollten besonders für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen geeignet sein. [...]</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 299 Privat</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1323 Einwendung 3: Schutz der Waldgebiete Die Teilfläche 05 betrifft in erheblichem Umfang Waldgebiete. Die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald birgt das Risiko langfristiger negativer Folgen für das Ökosystem. Sollte sich zukünftig herausstellen, dass die Anlagen den Wald schädigen, würde der Rückbau der Windräder und ihrer Infrastruktur äußerst schwierig und kostenintensiv sein. Die Möglichkeit der Regeneration des Waldes zu einem gesunden Mischwald durch die Fragmentierung und die damit verbundenen Eingriffe wird stark eingeschränkt. Die dauerhafte Beseitigung von Waldflächen, wie im NWaldLG geregelt, erfordert eine entsprechende Waldneubegrünung, was jedoch die langfristige Entwicklung und</p>	<p>Wird nicht gefolgt Negative Langfristfolgen für das Ökosystem Wald sind durch die punktuellen Eingriffe von WEA nicht zu erwarten. Wie bereits ausgeführt führen WEA nicht zu einer Fragmentierung von Wäldern und die Anpassungsfähigkeit der hier betroffenen Wälder wird nicht in erheblicher Weise gestört. Das NWaldG fordert überdies keine Neubegrünung von Wäldern, sondern eine Ersatzaufforstung an anderer Stelle im Verhältnis von mindestens 1:1. Zudem ist hier die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu beachten, die auch zu einem höheren Kompensationsbedarf führen kann. Beide fachrechtlichen Normen sind zwingend im Genehmigungsverfahren zu beachten und abzuarbeiten. Sie können insoweit im Zuge der Planung vorausgesetzt</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Anpassungsfähigkeit des Waldes beeinträchtigen könnte.	werden und stellen ebenfalls die langfristige Funktionsfähigkeit der Wälder sicher.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1324 Einwendung 4: Auswirkungen auf die Tierwelt und Biodiversität Die Agrarwissenschaftlerin Anna Skarin von der Schwedischen Universität für Agrarwissenschaften weist darauf hin, dass Windparks erhebliche Auswirkungen auf die Tierwelt haben. Arten wie Rentiere, Auerhähne und Waldschnepfen meiden Windparks, was auf eine klare Abneigung dieser Arten gegen solche Gebiete hinweist. Diese ökologischen Herausforderungen müssen bei der Planung von Windkraftanlagen berücksichtigt werden, um die Biodiversität und die ökologische Integrität der betroffenen Gebiete zu schützen. Gemäß den Anforderungen des BNatSchG und der entsprechenden EU-Richtlinien muss sichergestellt werden, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf geschützte Arten und ihre Lebensräume auftreten.	Wird nicht gefolgt Die vielfältigen potenziellen negativen Umweltauswirkungen von WEA sind dem Plangeber bekannt und wurden umfassend in der Abwägung berücksichtigt. Sie sind u.a. in Tab. 1 des Umweltberichts dokumentiert und dienen als Abwägungsgrundlage. Die festgelegten VR WEN stellen vor diesem Hintergrund die im Landkreis Emsland mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele am besten geeigneten und mit den geringsten negativen Umweltauswirkungen verbundenen Standorte dar. Gleichwohl ist zu betonen, dass eine vollständige Vermeidung von Beeinträchtigungen planerisch nicht möglich ist.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1325 Einwendung 5: Angrenzender Baggersee Der an die Teilfläche 05 angrenzende und nahezu durch die VR WEN vollständig umschlossener Baggersee findet keine Erwähnung in dem Steckbrief des PFK 24 Sustrum. Die Errichtung von Windenergieanlagen rund um einen Baggersee, der als Erholungsgebiet dient und von Wald umrandet ist, kann aus verschiedenen Perspektiven kritisch bewertet werden.	Wird nicht gefolgt Der angrenzende Baggersee stellt weder ökologisch noch hinsichtlich der Erholungsnutzung einen Bereich mit regionaler Bedeutung oder besonderer Empfindlichkeit dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Funktionen kann daher ohne weitergehende Prüfung ausgeschlossen werden. Überdies ist die Aussage, wonach der Baggersee nahezu vollständig umschlossen werde nicht korrekt. Das geplanten VR WEN umschließt ziemlich genau 180 Grad und damit die Hälfte des Baggersees.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1326 1.Störung der Erholungsnutzung: Windenergieanlagen können durch Lärm und visuelle Beeinträchtigungen die Erholungsqualität des Baggersees beeinträchtigen. Die Geräuschemissionen von Windkraftanlagen, auch wenn sie in der Regel als gering erachtet werden, können für Erholungssuchende störend sein, insbesondere in ruhigen Naturgebieten. Der Baggersee wird im Sommer von Anwohnenden der Orte Niederlangen, Niederlangen Siedlung, Neusustrum, Sustrum, Sustrum Moor, bis hin zu Oberlangen, Niederlangen und Bewohnern der gesamten Samtgemeinde frequentiert, um Erholung und Abkühlung zu genießen. Die Teilfläche 05 wird den Baggersee nahezu ganzheitlich einkesseln und nicht nur den Zugang zu dem See deutlich beeinträchtigen, sondern auch die Erholungsfunktion beeinträchtigen, denn der Charme des Sees aus Sicht der Anwohnenden und vielen Besuchern gestaltet sich gerade durch die Unzerschnittenheit und Naturbelassenheit des Waldgebietes, welches den See einrahmt. Die Erholungsfunktion dieses Sees wurde in keiner Stellungnahme ausreichend berücksichtigt und dies ist umgehend nachzuholen.	Wird nicht gefolgt Der Baggersee weist keine besondere Erholungsfunktion auf. Erholungsinfrastruktur wie Parkplätze, Strandanlagen o.Ä. sind nicht vorhanden. Überdies ist der See lediglich gut 500 m von der A 31 entfernt und entsprechend durch Verkehrslärm vorbelastet. Eine abwägungsrelevante Beeinträchtigung ist daher nicht erkennbar.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1327 2.Einfluss auf die Tierwelt: Die Umgebung des Baggersees, insbesondere der bewaldete Rand, bietet Artenvielfalt und Ruhe- und Rückzugsgebiete für Wild. Der Baggersee dient vielen Tieren als Lebensraum und Nahrungsquelle (Wasserszufuhr). Das Wasser dient nicht nur den Menschen sondern auch den dort lebenden Säugetieren der Abkühlung in heißen Sommern und als Trinkwasserszufuhr. Es wird im Steckbrief keine Beurteilung der Unterwasserflora und -fauna genannt, die ggf. in einem besonders schützenswürdigen Zustand ist, dies ist umgehend nachzuholen.	Wird nicht gefolgt Der Baggersee wird durch das VR WEN nicht direkt betroffen. Auch eine unmittelbare Betroffenheit von Waldrändern ergibt sich angesichts der Rotor-In-Regelung nicht. Nicht zuletzt werden unkonkrete Mutmaßungen zu möglichen Artvorkommen geäußert, wobei zudem die allermeisten Säugetierarten und insbesondere Wild nicht empfindlich ggü. benachbarten WEA sind. Völlig unklar bleibt zudem, wie sich benachbarte WEA negativ auf die Unterwasserflora und -fauna des Sees auswirken sollten. Diesbezüglich sind in der Fachwissenschaft keinerlei Wirkpfade bekannt. Eine entsprechende Überprüfung wird daher abgelehnt.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1328 3.Einfluss auf das Wasser des Baggersees; Das Vorhandensein des Baggersees und damit eines Gewässers wird in der Bewertung des VR WEN Sustrum weder genannt noch wird die Beeinträchtigung auf die Wasserqualität durch die Errichtung von Windenergie im unmittelbar angrenzenden Gebiet an den Baggersee genannt. Diese Beurteilung ist umgehend nachzuholen.	Wird nicht gefolgt Benachbarte WEA führen in keiner Weise zu einer Beeinträchtigung der Wasserqualität. Entsprechende Wirkpfade sind in der Fachwissenschaft nicht bekannt oder nachgewiesen. Eine entsprechende Auseinandersetzung ist daher verzichtbar.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1329 Die Errichtung von Windenergieanlagen um einen Baggersee, der als Erholungsgebiet dient und dessen Wasser wichtig für die Menschen aber auch für die ihn umgebende Flora und Fauna ist, sollte sorgfältig abgewogen werden. Es wurde versäumt, die potenziellen negativen Auswirkungen auf die Erholungsnutzung, die Tierwelt, das Landschaftsbild, die Wasserqualität und die gesellschaftliche Akzeptanz zu bewerten. Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung und die Einbeziehung der Öffentlichkeit in den Planungsprozess sind entscheidend, auch für die Schaffung der Akzeptanz von Windenergie in Gänze. Dies hat der Landkreis in diesem Gebiet allenfalls versäumt.	Wird nicht gefolgt Die voraussichtlich erheblichen negativen Umweltauswirkungen wurden wie in § 8 ROG vorgesehen im Zuge der Umweltprüfung ermittelt und bewertet und in die Abwägung einbezogen. Die Öffentlichkeit wurde zudem im Zuge der Beteiligung nach § 9 ROG einbezogen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht vorgesehen und ist Aufgabe der Genehmigungsverfahren.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1330 5. PFK 58 Klein Berßen (VR WEN 32) Einwendung 1: Konflikt mit Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiete auf dem Hümmling“ Die vorgesehene Planung von Windenergieanlagen im Rahmen der Regionalen Raumordnungsplanung (RROP) für Windenergieflächen steht im klaren Widerspruch zur Verordnung des Landschaftsschutzgebiets „Waldgebiete auf dem Hümmling“. Das Niedersächsische Obergericht hat durch seine Bestätigung dieser Verordnung die Schutzwürdigkeit dieser Flächen anerkannt, welche durch die charakteristischen Landschaftsmerkmale und die besondere forstwirtschaftliche Nutzung begründet wird. Gemäß den Regelungen in dieser Verordnung ist die Errichtung von Anlagen, die den Schutzstatus beeinträchtigen könnten, explizit untersagt. Diese Rechtsprechung impliziert, dass die Nutzung der Flächen für Windkraftanlagen als unzulässig anzusehen ist, da sie die Integrität des Landschaftsschutzgebiets und den damit	Wird nicht gefolgt Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen Landschaftsschutzgebiete die Errichtung von WEA nicht aus und zwar auch dann wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 BNatSchG entgegenstehende Bestimmungen enthält. Die hier angeführte Regelung in der LSG-Verordnung, nach der die Errichtung baulicher Anlagen im Landschaftsschutzgebiet verboten ist, ist somit auf WEA nicht anzuwenden und schließt die Festlegung von VR WEN dementsprechend nicht aus. Der Landkreis Emsland hat mit seiner Planung dennoch versucht, Landschaftsschutzgebiete und insbesondere besonders ggü. WEA empfindliche Teile von Landschaftsschutzgebieten von Festlegungen freizuhalten. Dies ist jedoch bei Umsetzung der Flächenziele des NWindG nicht durchgehend möglich, da große Teile der im Landkreis befindlichen Potenzialflächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung hat der Landkreis Emsland daher

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>verbundenen Schutzzweck gefährdet. Der Schutz dieser Flächen steht somit im Einklang mit den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und der Erhaltung des Landschaftsbildes, wie es im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie im Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG) festgelegt ist.</p>	<p>geprüft ob und wenn ja in welchen Bereichen er ein Hineinplanen in Landschaftsschutzgebiete für unvermeidbar und gleichzeitig vertretbar hält. Bei den hier genannten VR WEN im Bereich des Hümmlings ist er zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Festlegung von VR WEN möglich und erforderlich ist. Hintergrund ist einerseits die Lage innerhalb landschaftlich weniger durch eine besondere Eigenart, Vielfalt oder Schönheit gekennzeichneten Nadelforste und andererseits die Tatsache, dass die Anlagen von Betrachter*innen, die sich innerhalb der Wälder befinden, durch die sichtverschattende Wirkung der Vegetation kaum oder gar nicht sichtbar sein werden. Das beschriebene Vorgehen wird nicht zuletzt auch durch das Verwerfen umfangreicher ermittelter, weiterer Potenzialflächen im Bereich des Hümmlings verdeutlicht. So wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung u.a. zum Schutz der Landschaft mehr als 50 % der im Hümmling ermittelten Potenziale wieder verworfen und nicht als VR WEN festgelegt.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 299 Privat</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1332 Einwendung 2: Bezeichnung des Waldes als „weniger wertvoll“ und die Definition von „schützenswerten Waldfunktionen“ Aussage aus dem Steckbrief mit Bearbeitungsstand 07.06.2024 aufgerufen am 16.08.2024: „Der PFK nimmt insbesondere auf der Teilfläche 01 des PFK großflächig Wald in Anspruch. Es handelt sich größtenteils um ökologisch weniger wertvollen Nadelwald. Gleichwohl besteht ein gewisses Konfliktpotenzial mit dem Arten- und Biotopschutz. Da besonders schützenswerte Waldfunktionen jedoch nicht betroffen sind, steht der Wald einer Festlegung des PFK als VR WEN nicht entgegen.“ Der zitierte Absatz, der im besagten Steckbrief unter dem Unterpunkt „Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)“ genannt wird, ist aus mehreren wissenschaftlichen Perspektiven problematisch:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 299 Privat</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1333 1. Wert des Nadelwaldes Die Behauptung, dass es sich größtenteils um „ökologisch weniger wertvollen Nadelwald“ handelt, ist irreführend. Nadelwälder erfüllen ebenso bedeutende ökologische Funktionen, einschließlich der Bereitstellung von Lebensräumen für eine Vielzahl von Arten. Selbst wenn Nadelwälder in bestimmten Aspekten weniger biodivers wirken, erfüllen sie wichtige ökologische Funktionen, die nicht ignoriert werden dürfen. Die pauschale Klassifizierung als „weniger wertvoll“ vernachlässigt die komplexen ökologischen Wechselwirkungen innerhalb dieses Waldes und seine ebenso vielfältig gegebenen Funktionen als Kohlenstoffspeicher, der Wasserregulation, der Bodenbildung.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Hinsichtlich des ökologischen Wertes von Nadelwäldern wird auf den niedersächsischen Kartierschlüssel und die zugehörigen Vorgaben zur Biotopbewertung (v. Drachenfels 2024) verwiesen. Hierin ist den meisten Laubwaldtypen ein hoher bis sehr hoher Wert beigemessen, den Nadelwaldtypen hingegen lediglich ein geringer bis mittlerer Wert. Für den ökologischen von Wäldern sind Altersstruktur, Diversität und Unterwuchs von großer Bedeutung. All diese Parameter sind in Nadelforsten, zumal wenn diese wie vorliegend durch eine homogene Altersstruktur und lediglich wenige Baumarten geprägt sind, gering bzw. ungünstig ausgeprägt. Die weiter genannten allgemeinen ökologischen Waldfunktionen, die auch in Nadelwäldern bestehen, werden vom Plangeber nicht in Abrede gestellt und stehen nicht im Widerspruch zu der Aussage, dass Nadelwälder einen geringeren ökologischen Wert aufweisen als Laub- und Mischwälder sind. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei einer</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1334 2.Konfliktpotenzial mit Arten- und Biotopschutz Die Aussage, dass ein „gewisses Konfliktpotenzial mit dem Arten- und Biotopschutz“ besteht, deutet darauf hin, dass es potenzielle negative Auswirkungen auf geschützte Arten und Lebensräume geben könnte. Selbst geringfügige Eingriffe in Waldökosysteme können signifikante Auswirkungen auf die Biodiversität haben.	Umweltprüfung um ein Fachgutachten handelt und nicht um eine wissenschaftliche Forschungsarbeit. Wird nicht gefolgt Derartige Beeinträchtigungen sind im Zusammenhang mit der Errichtung von WEA immer gegeben und können planerisch nicht vermieden werden. Sie sind im Zuge der Abarbeitung der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren zu ermitteln und soweit möglich zu vermeiden bzw. anderenfalls auszugleichen. Sie stehen einer Festlegung von VR WEN nicht entgegen.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1335 3.Schützenswerte Waldfunktionen Die Behauptung, dass „besonders schützenswerte Waldfunktionen jedoch nicht betroffen sind“, ist problematisch, da die Definition und Identifikation solcher Funktionen oft komplex ist und von verschiedenen Faktoren abhängt, einschließlich der spezifischen Arten, die in dem Gebiet leben, und der ökologischen Dynamik des Waldes.	Wird nicht gefolgt Unter "schützenswerten Waldfunktionen" werden in der Fachplanung Waldfunktionen gemäß der Waldfunktionenkarte des nds. Forstplanungsamtes Wolfenbüttel verstanden. Derartige Funktionen sind vorliegend nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung der allgemeinen Waldfunktionen ist planerisch angesichts der zu erfüllenden Flächenziele im Landkreis Emsland nicht vermeidbar und steht der Festlegung von VR WEN nicht entgegen.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1336 4.Langfristige ökologische Auswirkungen Die Aussage, dass der Wald einer Festlegung des PFK als VR WEN nicht entgegensteht, ignoriert die langfristigen ökologischen Auswirkungen, die solche Eingriffe mit sich bringen können. Die Auswirkungen auf die Biodiversität, den Wasserhaushalt, das Mikroklima und die Bodenqualität sind oft nicht sofort sichtbar, können aber über Jahre hinweg erhebliche negative Folgen haben.	Wird nicht gefolgt Langfristige Beeinträchtigungen, die nicht kompensiert werden können, sind durch die Planung nicht in erheblichem Umfang zu erwarten. Die Aussage, dass vorhandener Wald einer Festlegung nicht entgegensteht, ist fachlich korrekt, da das Gewicht der Windenergienutzung in der Abwägung - auch unter Berücksichtigung der Regelungen des § 2 EEG - höher bewertet wird, als die mit der Planung einhergehenden negativen Auswirkungen.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1337 5.Erholungs- und Freizeitfunktion Wälder bieten Erholungsmöglichkeiten für Menschen, wie Wandern, Radfahren und Naturbeobachtung. Sie tragen zur psychischen Gesundheit bei und bieten einen Rückzugsort in der Natur. Die Bewertung des Waldes als „weniger wertvoll“ ignoriert, dass auch Wälder die zwar vom Laien optisch als weniger divers eingestuft werden (sog. Monokultur) ebenso Aerosole bereitstellen.	Wird nicht gefolgt Die allgemeine Erholungsfunktion von Wäldern wird nicht in Frage gestellt und wurde in der Abwägung berücksichtigt. Eine außergewöhnliche, über den Normalfall hinausgehende Beeinträchtigung für die Erholung ist jedoch vorliegend nicht erkennbar und wird auch durch die dargelegten Aspekte nicht begründet. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Privilegierung von WEA in § 35 BauGB sowie der durch den Landkreis Emsland nach § 2 NWindG zu erfüllenden Flächenziele (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden in der Ebene der Regionalplanung angemessener Form im Rahmen der Abwägung im Planungskonzept und im Speziellen innerhalb des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und bewertet. Nach der Auffassung des Plangebers ist unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse sowie der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Gebietsblatt) im vorliegenden Fall nicht mit einer unverhältnismäßigen, unzumutbaren Beeinträchtigung der Landschaft sowie der Erholungsnutzung zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1338 Wichtige Punkte zu Aerosolen im Wald: 6. Biogene flüchtige organische Verbindungen (BVOCs): Diese Verbindungen, die von Bäumen und Pflanzen abgegeben werden, spielen eine wichtige Rolle bei der Bildung von Aerosolen. Sie tragen zur Bildung von sekundären organischen Aerosolen bei, die zur Luftqualität und zum Klima beitragen. 7. Klimatische Auswirkungen: Aerosole beeinflussen das Klima, indem sie das Sonnenlicht reflektieren oder absorbieren und die Wolkenbildung beeinflussen. Dies kann sowohl kühlende als auch wärmende Effekte haben! Wichtig für die Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels.	rechnen. Waldwege etc. werden auch künftig nutzbar bleiben und WEA aus dem Wald heraus durch die sichtverschattende Wirkung der Vegetation oftmals gar nicht oder nur bedingt sichtbar sein. Wird nicht gefolgt Die vglw. kleinräumigen Eingriffe in den Wald sind nicht geeignet die Aerosolkonzentration in der Atmosphäre in relevantem Ausmaß zu beeinflussen.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1339 6. PFK 79 Klosterholte (VR WEN 41) 5. PFK 80 Schwefingen (VR WEN 42) Einwendung 1 Entfernung zum FFH-Gebiet Aussage im Steckbrief: „Nordöstlich in > 1.280 m Entfernung zur Teilfläche 03 befindet sich das FFH-Gebiet „Untere Haseniederung“ (DE-3210-302). Erhebliche Beeinträchtigungen sind angesichts der Entfernung nicht zu erwarten.“ Wissenschaftliche und rechtliche Grundlage fehlt: Die Annahme, dass eine Entfernung von 1.280 m keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht, könnte zu kurzfristig sein. Studien zeigen, dass selbst in größeren Abständen von FFH-Gebieten negative Auswirkungen auf Wasser, Habitate, Ökosysteme, Wälder und geschützte Arten auftreten können, insbesondere durch Lärm, Licht und andere Störungen, die durch Windkraftanlagen verursacht werden können	Wird nicht gefolgt Im Zuge der nach § 8 ROG durchzuführenden Umweltprüfung wurde für mglw. betroffene Natura 2000-Gebiete eine ebenengerechte FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese ist in Kap. 5 des Umweltberichts dokumentiert und kommt auf der Grundlage der gebietspezifischen Schutz- und Erhaltungsziele nachvollziehbar und begründet zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Arten, die ggü. Wirkungen von WEA in einer Entfernung von mehr als 1.200 m Entfernung empfindlich sind (dies sind allenfalls einzelne Vogelarten sowie Wechselbeziehungen zwischen Schutzgebieten), sind gemäß Schutzgebietsverordnung nicht Schutz-/Erhaltungsziel des hier in Rede stehenden Schutzgebietes. Die Prüfung wurde von Fachgutachtern durchgeführt und erfolgte auf der Grundlage vorhandener wissenschaftlicher Erkenntnisse zu den Auswirkungen von WEA und zur Empfindlichkeit von Arten und Lebensräumen ggü. diesen Anlagen. Die Stellungnahme liefert keine stichhaltigen Argumente, die Zweifel an dem Prüfergebnis begründen würden.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1340 Indirekte Effekte: Die Auswirkungen auf die Flora und Fauna können nicht nur direkt, sondern auch indirekt durch Veränderungen im Mikroklima oder durch die Fragmentierung von Lebensräumen erfolgen. Diese Faktoren sollten in der Bewertung berücksichtigt werden.	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland hat sich umfassend auch mit mittelbaren Wirkungen von WEA auseinandergesetzt. Diese sind u.a. in Tab. 1 des Umweltberichts dokumentiert. Überdies belegt allein die Tatsache, dass er für benachbarte Natura 2000-Gebiete eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt hat, dass er mittelbare Auswirkungen berücksichtigt hat. Anderenfalls hätte er infolge des Ausschlusses von Natura 2000-Gebieten aus der Flächenkulisse auf jegliche weitergehende Prüfung verzichten können. Eine Beeinträchtigung durch die hier genannten Fragmentierung, welche infolge der Störung von Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgebieten entstehen könnte, wurde im Rahmen der FFH-VP ebenfalls ausgeschlossen. Mikroklimatische Veränderungen betreffen zuletzt nur den Bereich unmittelbar innerhalb des VR WEN und wirken

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1341 Rechtlicher Grundlage wird nicht beachtet: Aus den Erwägungsgründen des Europäischen Parlaments zur Änderung der „Erneuerbare-Energien-Richtlinie, RED II ergibt sich: „(6) [...] Es ist jedoch angebracht, zwischen Projekten in Gebieten zu unterscheiden, die für die Umsetzung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie besonders geeignet sind und für die die Fristen besonders gestrafft werden können (Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie), und Projekten, die außerhalb dieser Gebiete angesiedelt sind. [...] (9) Die Mitgliedstaaten sollten, nach Technologien unterschieden, solche Gebiete als Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie ausweisen, die sich besonders für die Entwicklung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie eignen und in denen die Nutzung der jeweiligen Art der erneuerbaren Energiequelle voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt [...] hat. Die Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie sollten besonders für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen geeignet sein. [...]	sich in mehr als 1.000 m Entfernung in keiner Weise auf dort vorhandene Lebensräume aus. Wird nicht gefolgt Rechtsgrundlage der Planung ist das geltende Raumordnungsgesetz i.V.m. dem Baugesetzbuch, dem WindBG und dem NWindG. Die hier angesprochene RED III-Richtlinie ist derzeit noch nicht in deutsches Recht umgesetzt. Entsprechend werden vom Landkreis Emsland in Ermangelung einer Rechtsgrundlage im vorliegenden Planverfahren keine Beschleunigungsgebiete festgelegt, sodass die Inhalte der RED III-Richtlinie hier nicht zu beachten sind. Gleichwohl erfüllt die vorliegende Planung bereits weitgehend die in der RED III-Richtlinie gestellten Anforderungen. Erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne dieser Richtlinie sind nach der Gesetzesbegründung zum vorliegenden Referentenentwurf über ein "Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie Energiespeichieranlagen am selben Standort" nur Auswirkungen auf den besonderen (europäischen) Artenschutz, auf Natura 2000-Gebiete sowie die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Rechtsnormen werden auch durch die vorliegende Planung nicht ausgelöst.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1342 Einwendung 2 Begrifflichkeit „Naturfern“ Aussage im Steckbrief: „Der PFK überlagert (außer in Teilfläche 04) großflächig naturfernen Nadelwald. Gleichwohl birgt die Inanspruchnahme von Wäldern grundsätzlich ein Konfliktpotenzial mit dem Arten- und Biotopschutz.“ Wissenschaftliche Grundlage fehlt: Naturferner Nadelwald: Nadelwälder bilden wichtige ökologische Funktionen ab und bieten Lebensräume für verschiedene Arten. Die pauschale Klassifizierung als „naturfern“ könnte dazu führen, dass die tatsächlichen ökologischen Werte und Funktionen dieses Waldes nicht ausreichend gewürdigt werden.	Der Begriff "naturfern" ist in der landschaftsökologischen Wissenschaft als Fachbegriff für die Störung der natürlichen Vegetation durch menschliches Handeln etabliert, jedoch nicht anschließend definiert (siehe u.a. Jalas 1955, Ellenberg 1963). Er ist grundsätzlich in Abgrenzung zur "Naturnähe" zu verstehen. Als naturnahe Wälder sind hier Wälder anzusehen, die der standorttypischen (potenziellen natürlichen Vegetation) Vegetation entsprechen. Im Emsland wären dies überwiegend bodensaure Eichenwälder mit Anteilen von Birken und auf den weniger sandigen Standorten bodensaure Buchenwälder. Die hier beschriebenen Kiefernforste sind daher als naturfern zu bezeichnen, da sie nicht der bei einer natürlichen, ungestörten Sukzession zu erwartenden Klimaxvegetation entsprechen. Dies ist fachlich nicht zu beanstanden.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1343 7. PFK 80 Schwefingen (VR WEN 42) Einwendung 1 „Monotone Nadelwaldbestände“ Aussage: „Der PFK ist zu etwa 98% bewaldet, es herrscht Nadelwald vor, Laubwald ist nur sehr kleinflächig vorhanden. [...] Eine besondere ökologische Bedeutung ist jedoch angesichts der vglw. monotonen Nadelwaldbestände nicht vorhanden.“ Wissenschaftliche Grundlage fehlt: Monotonie der Nadelwälder: Die Behauptung, dass die Nadelwälder eine „monotone“ Struktur aufweisen, könnte die ökologischen Funktionen und Werte dieser Wälder unterschätzen. Selbst Nadelwälder können wichtige Lebensräume für zahlreiche Arten bieten und tragen zur Biodiversität bei, auch wenn sie weniger divers wirken als	Wird nicht gefolgt Es handelt sich nicht um eine Behauptung. Der Wald wird vorliegend von Kiefern dominiert, tlw. handelt es sich um echte Kiefern-Monokulturen, und weist zudem eine insgesamt sehr homogene und damit wenig abwechslungsreiche und vielfältige Altersstruktur auf. Insoweit ist die Bezeichnung als "monoton" angemessen. Auch die u.a. hieraus resultierende Bewertung wird daher als angemessen erachtet. Die hinsichtlich der Biodiversität genannten Studien zu Nadelwäldern sind nicht ohne weiteres übertragbar. In Unkenntnis der genauen Studien ist zu vermuten, dass es hier um natürliche, vielfältiger strukturierte Nadelwälder geht. Naturferne, standortfremde Nadelforste, wie sie hier vorliegen, weisen i.d.R. eine geringere Stabilität auf, als

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Laubwälder. Die pauschale Klassifizierung als „weniger bedeutend“ ignoriert die spezifischen ökologischen Funktionen, die auch Nadelwälder erfüllen können. Wissenschaftliche Grundlage fehlt: Studienlage Biodiversität: Studien zeigen, dass Nadelwälder, insbesondere in Mischformen, eine höhere Stabilität und Widerstandsfähigkeit gegenüber Krankheiten aufweisen können. Die Aussage könnte daher die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung der ökologischen Bedeutung von Nadelwäldern vernachlässigen.	standortangepasste Wälder.
Ifd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	Ifd. DS-Nr.: 1344 8. PFK Nummer 82 VR WEN 43 „Lotten“ Einwendung 1 Sichtbarkeit als alleiniges Kriterium, fehlende wissenschaftliche Belege Aussage im Steckbrief: „Da pot. Windenergieanlagen aus dem Wald heraus jedoch nur eingeschränkt oder gar nicht sichtbar sein werden, ist die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nur sehr kleinräumig um pot. Anlagenstandorte herum zu erwarten.“ Die Aussage impliziert, dass eine Beeinträchtigung lediglich visuell erfolgt und vernachlässigt die umfassenden Auswirkungen wie folgt:	Wird nicht gefolgt Die Aussage betrifft allein die Auseinandersetzung mit der Erholungsfunktion des betroffenen Waldgebietes. Für diese ist in erster Linie die Sichtbarkeit von WEA maßgebend. Zwar kommt es auch durch Schallemissionen der WEA zu einer Störung der Erholungsfunktion, jedoch ist diese ggü. der visuellen Wirkung in ihrer Reichweite begrenzt und ist daher hier nur nachrangig zu betrachten gewesen. Denn für die Anlagenstandorte und ihr nahes Umfeld wird in der zitierten Prüfung bereits eine Beeinträchtigung angenommen.
Ifd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	Ifd. DS-Nr.: 1394 1. Scheuchwirkung und Lärm: Windenergieanlagen erzeugen nicht nur visuelle, sondern auch akustische Beeinträchtigungen. Der Lärm und die Bewegung der Rotoren können eine Scheuchwirkung auf Wildtiere haben. Diese Effekte sind oft nicht auf die unmittelbare Umgebung der Anlagen beschränkt, sondern können sich über größere Gebiete erstrecken.	Wird nicht gefolgt Die Scheuchwirkung ist allein in Zusammenhang mit dem Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie der Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange relevant. Sie wurde hier bei Hinweisen auf im Umfeld vorkommende, besonders geschützte Arten berücksichtigt. Der zuvor zitierte Satz aus dem Gebietsblatt stellt jedoch allein eine Bewertung der pot. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des Waldes für Menschen dar und wird insoweit hier völlig aus dem Zusammenhang gerissen. Der zitierte Satz stellt keine abschließende, vollumfängliche Bewertung der Betroffenheit von Wald durch das geplante VR WEN dar.
Ifd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	Ifd. DS-Nr.: 1395 2. Verlust von Lebensräumen: Die Installation von Windenergieanlagen führt zu physischen Veränderungen des Waldes, einschließlich des Verlusts von Lebensräumen für viele Tier- und Pflanzenarten. Diese Veränderungen können die Biodiversität und die ökologischen Funktionen des Waldes langfristig beeinträchtigen, was wiederum die Erholungsqualität für Menschen verringert.	Wird nicht gefolgt Der Verlust von Lebensräumen ist allein in Zusammenhang mit dem Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie der Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange relevant. Er wurde hier bei Hinweisen auf im Umfeld vorkommende, besonders geschützte Arten berücksichtigt. Der zuvor zitierte Satz aus dem Gebietsblatt stellt jedoch allein eine Bewertung der pot. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des Waldes für Menschen dar und wird insoweit hier völlig aus dem Zusammenhang gerissen. Der zitierte Satz stellt keine abschließende, vollumfängliche Bewertung der Betroffenheit von Wald durch das geplante VR WEN dar. Die (infolge der Planung ohnehin nicht zu erwartende) Verringerung der Biodiversität des Waldes wirkt sich zudem nach Überzeugung des Plangebers nicht in relevanter Weise auf seine Erholungsfunktion aus.
Ifd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	Ifd. DS-Nr.: 1396 3. Kumulative Effekte: Wenn mehrere Windenergieanlagen in einem Gebiet errichtet werden, können die	Wird nicht gefolgt Kumulative Effekte der Planung wurden im Zuge der Umweltsprüfung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		kumulativen Auswirkungen auf die Landschaft und die Erholungsfunktion erheblich sein. Die Aussage ignoriert die Möglichkeit, dass die Ansammlung von Windkraftanlagen in einem Waldgebiet die Wahrnehmung und das Nutzungserlebnis für Erholungssuchende stark beeinträchtigen kann.	untersucht, bewertet und in die Abwägung eingestellt. Diese Prüfung ist in Kap. 4.2 des Umweltberichts dokumentiert. Eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Erholungsnutzung im Bereich des betroffenen Waldgebietes wurde in diesem Rahmen nicht festgestellt.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1397 Insgesamt zeigt die Aussage eine unzureichende Berücksichtigung der komplexen und weitreichenden Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Umwelt und die Erholungsfunktion im Wald . Eine umfassende Bewertung sollte nicht nur die unmittelbaren Sichtbarkeiten, sondern auch die akustischen, ökologischen und kumulativen Effekte einbeziehen, um ein realistisches Bild der Auswirkungen auf die Erholung im Wald zu erhalten.	Wird nicht gefolgt Der zuvor zitierte Satz aus dem Gebietsblatt, auf welchen hier abgestellt wird, stellt allein eine Bewertung der pot. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des Waldes für Menschen dar und wird insoweit hier völlig aus dem Zusammenhang gerissen. Der zitierte Satz stellt keine abschließende, vollumfängliche Bewertung der Betroffenheit von Wald durch das geplante VR WEN dar.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1398 Einwendung 2: Missachtung des Schutzstatus als FFH-Gebiet Nr. 45 „Untere Haseniederung“, das in Teilen als NSG „Natura 2000-Naturschutzgebiet in der unteren Haseniederung“ gesichert ist Die Bewertung zur Errichtung von Windenergieanlagen im FFH-Gebiet „Untere Haseniederung“ missachtet mehrere kritische Aspekte, die für eine umfassende und fundierte Analyse notwendig sind.	Wird nicht gefolgt Im Zuge der nach § 8 ROG durchzuführenden Umweltprüfung wurde für mglw. betroffene Natura 2000-Gebiete eine ebenengerechte FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese ist in Kap. 5 des Umweltberichts dokumentiert und kommt auf der Grundlage der gebietspezifischen Schutz- und Erhaltungsziele nachvollziehbar und begründet zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die Prüfung wurde von Fachgutachtern durchgeführt und erfolgte auf der Grundlage vorhandener wissenschaftlicher Erkenntnisse zu den Auswirkungen von WEA und zur Empfindlichkeit von Arten und Lebensräumen ggü. diesen Anlagen. Die Prüfung ist in der Maßstabsebene der Regionalplanung angemessener Form und Tiefe durchgeführt worden, zumal keinerlei Indizien für eine erhebliche Beeinträchtigung erkannt werden konnten, sodass auf eine vertiefende Prüfung verzichtet werden konnte.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1399 Rechtliche und planerische Aspekte Einhaltung von Naturschutzrichtlinien: Die Bewertung scheint zu implizieren, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im FFH-Gebiet ohne umfassende Verträglichkeitsprüfungen erfolgen kann. Gemäß den Anforderungen der FFH-Richtlinie ist eine solche Prüfung notwendig, um sicherzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für die geschützten Arten und Lebensräume auftreten. Aus den Erwägungsgründen des Europäischen Parlaments zur Änderung der „Erneuerbare-Energien-Richtlinie, RED II ergibt sich: „(6) [...] Es ist jedoch angebracht, zwischen Projekten in Gebieten zu unterscheiden, die für die Umsetzung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie besonders geeignet sind und für die die Fristen besonders gestrafft werden können (Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie), und Projekten, die außerhalb dieser Gebiete angesiedelt sind. [...] (9) Die	Wird nicht gefolgt Zunächst ist zu betonen, dass FFH-Gebiete pauschal von der Festlegung als VR WEN ausgeschlossen wurden. Die Planung geht insofern in keiner Weise davon aus, dass WEA innerhalb von FFH-Gebieten errichtet werden können. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist dennoch durchgeführt worden, da gem. § 7 Abs. 6 ROG auch für Raumordnungspläne die Pflicht zur Durchführung einer der Maßstabsebene der Regionalplanung angemessenen FFH-VP besteht. Diese hat jedoch vorliegend ergeben, dass nach dem, was auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist, erhebliche Beeinträchtigungen der schutzgebietspezifischen Schutz- und Erhaltungsziele ausgeschlossen werden können. Insoweit besteht kein Konflikt mit den Regelungen der FFH-RL bzw. deren Umsetzung in nationales Recht in den §§ 34ff BNatSchG.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Mitgliedstaaten sollten, nach Technologien unterschieden, solche Gebiete als Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie ausweisen, die sich besonders für die Entwicklung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie eignen und in denen die Nutzung der jeweiligen Art der erneuerbaren Energiequelle voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt [...] hat. Die Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie sollten besonders für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen geeignet sein. [...]	
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1400 Langfristige Auswirkungen: Die Bewertung berücksichtigt nicht die langfristigen Auswirkungen der Windenergienutzung auf die Biodiversität und die Stabilität der Ökosysteme. Diese Aspekte sind entscheidend, um die Nachhaltigkeit der Windenergieprojekte zu gewährleisten.	Wird nicht gefolgt Aufgrund der erfolgten Standortauswahl unter Berücksichtigung zahlreicher umweltfachlicher Belange ist davon auszugehen, dass es nicht zu einer Beeinträchtigung der Biodiversität und Stabilität der Ökosysteme im Landkreis Emsland durch Langzeitwirkungen kommt.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1401 Insgesamt zeigt die Bewertung eine unzureichende Berücksichtigung der komplexen ökologischen, sozialen und rechtlichen Aspekte, die mit der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald verbunden sind. Eine umfassende Analyse sollte die potenziellen Auswirkungen auf die Biodiversität, die Erholungsfunktion und die Einhaltung von Naturschutzrichtlinien eingehend betrachten, um fundierte Entscheidungen zu treffen.	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland hat im Zuge seiner umfangreichen Abwägung alle relevanten Belange, auch für pot. VR WEN in Wäldern, ermittelt und mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Insbesondere berücksichtigt die Planung alle Regelungen des BNatSchG, soweit diese auf Ebene der Regionalplanung bereits abschließend bewertet werden können.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1402 Es muss davon ausgegangen werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Gebiet jegliche Schutzstati infrage stellt oder außer Kraft setzt, womit auch die Fördermöglichkeiten im Rahmen des Natura 2000 verloren gehen werden.	Wird nicht gefolgt Der Behauptung ist mit Nachdruck zu widersprechen. Konflikte oder gar Verstöße gegen rechtskräftige Schutzgebiete werden nachweislich nicht ausgelöst, was zuvor auch im Detail über die vorhandenen Unterlagen hinaus begründet worden ist.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1403 Verpflichtungen der Gemeinde bei Vorliegen des Schutzstatus als FFH-Gebiet: 1. Erhaltungsziele: Die Gemeinde ist verpflichtet, die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets zu wahren. Dies bedeutet, dass sie Maßnahmen ergreifen muss, um die geschützten Lebensräume und Arten zu erhalten und zu fördern. Eine wesentliche Voraussetzung ist das Verbot von Handlungen, die die Lebensräume oder die geschützten Arten erheblich beeinträchtigen könnten.	Wird nicht gefolgt Zuständig für die Einhaltung der Schutz- und Erhaltungsziele sowie das Erarbeiten von Managementplänen und Durchführen von Maßnahmen ist nicht die Gemeinde, sondern die untere Naturschutzbehörde des Landkreis Emsland. Die im Entwurf festgelegten VR WEN sind mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Sie lösen wie bereits zuvor dargelegt im Ergebnis der durchgeführten ebenengerechten FFH-VP keine erheblichen Beeinträchtigungen der gebietspezifischen Schutz- und Erhaltungsziele aus (siehe Kap. 5 Umweltbericht). Verbote werden daher nicht ausgelöst.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1404 2. Verträglichkeitsprüfungen: Vor der Genehmigung von Projekten, die das Gebiet betreffen könnten, muss eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Diese Prüfung soll sicherstellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Gebiets auftreten.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Richtig ist, dass auch für Raumordnungspläne gem. § 7 Abs. 6 ROG die Pflicht zur Durchführung einer der Maßstabebene der Regionalplanung angemessenen FFH-VP besteht. Diese wurde für den Planentwurf durchgeführt und ist in Kap. 5 des Umweltberichts dokumentiert. Im Ergebnis konnte für alle im Entwurf enthaltenen VR WEN festgestellt werden, dass nach dem, was auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist, erhebliche Beeinträchtigungen der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>jeweiligen schutzgebietsspezifischen Schutz- und Erhaltungsziele ausgeschlossen werden können. Insoweit besteht kein Konflikt mit den Regelungen der FFH-RL bzw. deren Umsetzung in nationales Recht in den §§ 34ff BNatSchG. Die hier durchgeführte FFH-VP entbindet jedoch die Projektebene nicht von der Pflicht, bei nicht von vornherein auszuschließenden Beeinträchtigungen eine dann dem Kenntnisstand und der konkreteren Maßstabebene anzupassende erneute FFH-VP durchzuführen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 299 Privat</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1405 3.Kompensationsmaßnahmen: Falls durch ein Projekt unvermeidbare negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet entstehen, ist die Gemeinde verpflichtet, entsprechende Kompensationsmaßnahmen zu planen und durchzuführen. Diese Maßnahmen müssen sicherstellen, dass die ökologischen Funktionen des Gebiets nicht beeinträchtigt werden. Sie werden nicht von der EU bezahlt.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Soweit die FFH-VP auf Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, erfolgt keine Festlegung als VR WEN. Richtig ist, dass wenn auf Projektebene erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, zunächst die Umsetzung sog. Schadensbegrenzungsmaßnahmen geprüft werden kann, mit deren Hilfe die Erheblichkeit vermieden werden soll. Ist auch dies nicht möglich, ist eine Genehmigung zu untersagen. Ein Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen (im FFH-Recht "Maßnahmen zur Kohärenzsicherung") besteht nur dann, wenn das Vorhaben im Wege der Ausnahme trotz erheblicher Beeinträchtigungen zugelassen werden soll. Diese Maßnahmen sind sodann nicht von der Gemeinde, sondern dem Verursacherprinzip folgend von jeweiligen Anlagenprojektierer/-betreiber zu planen und finanzieren. WEA erfüllen jedoch in aller Regel nicht die strengen Anforderungen an derartige Ausnahmen, sodass derartige Maßnahmen nicht erforderlich sind. Sie können zudem erst auf Ebene der konkreten Vorhabensgenehmigung entwickelt und festgelegt werden.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 299 Privat</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1406 4.Öffentlichkeitsbeteiligung: Die Gemeinde muss die Öffentlichkeit in den Planungsprozess einbeziehen, insbesondere wenn es um Projekte geht, die das FFH-Gebiet betreffen. Dies fördert Transparenz und kann zur Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen beitragen.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die vorliegende Planung wird vom Landkreis Emsland nach dem Raumordnungsgesetz durchgeführt. Dieses schreibt in § 9 eine formale Beteiligung betroffener öffentlicher Stellen und der allgemeinen Öffentlichkeit vor. Dieser Anforderung ist durch die erfolgte Offenlage der gesamten Planunterlagen inkl. der im Umweltbericht dokumentierten FFH-VP Genüge getan.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 299 Privat</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1407 5.Entfall der finanziellen Unterstützung: Gemeinden können Fördermittel für Naturschutzprojekte beantragen, um die Umsetzung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des FFH-Gebiets zu unterstützen, diese Möglichkeit entfällt, sofern Eingriffe gegen die Habitatschutzrichtlinien verstoßen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Eingriffe dürfen gem. § 34 BNatSchG keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten auslösen. Sie sind anderenfalls nicht genehmigungsfähig. Insofern kann der hier beschriebene Fall in der Realität gar nicht vorkommen und läuft die Argumentation ins Leere.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 299 Privat</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1408 Fragen an die Verwaltung: Generelle Fragen 1.Wie definiert die Verwaltung und die Planungsbehörde den Begriff „Monoton“ im Kontext der Beschreibung des Zustandes von Nadelwäldern und welcher wissenschaftliche Befund liegt der Aussage einer „nicht vorhandenen ökologischen Bedeutung“</p>	<p>Wird nicht gefolgt Als "monoton" werden Wälder bezeichnet, die von einer einzelnen, zudem standortfremden, Baumart dominiert werden (hier zumeist Kiefer, teils Fichte) und zudem eine homogene Altersstruktur mit entsprechend fehlender Differenzierung unterschiedlicher Waldentwicklungsstadien</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zugrunde?	bezeichnet. Von einer "nicht vorhandenen ökologischen Bedeutung" spricht der Plangeber in seinen Unterlagen bezüglich betroffener Waldgebiete nicht. Hier liegt ein Zitierungsfehler vor. Es wird lediglich von einer fehlenden besonderen (!) ökologischen Bedeutung oder einer geringeren/geringen ökologischen Bedeutung gesprochen. Hintergrund dieser Aussage ist u.a. der nds. Biotoptypenschlüssel (v. Drachenfels 2024).
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1409 2.Wie rechtfertigt der Landkreis die Planung von Windenergieflächen in den bereits geschützten Waldgebieten, die zuvor als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wurden, und welche naturschutzfachlichen Grundlagen liegen dieser Entscheidung zugrunde?	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland hat im Rahmen der Erarbeitung seines Planungskonzepts im Zuge einer Alternativenprüfung untersucht, ob ein pauschaler Ausschluss von Waldgebieten für die Windenergienutzung mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele möglich wäre. Dies war im Ergebnis zu verneinen, da in diesem Fall bei unveränderten Abständen bspw. zu Wohnnutzungen keine hinreichend geeigneten Flächenumfänge verbleiben. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen zudem Landschaftsschutzgebiete die Errichtung von WEA nicht aus und zwar auch dann wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 BNatSchG entgegenstehende Bestimmungen enthält. Die hier angeführte Regelung in der LSG-Verordnung, nach der die Errichtung baulicher Anlagen im Landschaftsschutzgebiet verboten ist, ist somit auf WEA nicht anzuwenden und schließt die Festlegung von VR WEN dementsprechend nicht aus. Der Landkreis Emsland hat nicht zuletzt mit seiner Planung versucht, Landschaftsschutzgebiete und insbesondere besonders ggü. WEA empfindliche Teile von Landschaftsschutzgebieten von Festlegungen freizuhalten. Dies ist jedoch bei Umsetzung der Flächenziele des NWindG nicht durchgehend möglich, da große Teile der im Landkreis befindlichen Potenzialflächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung hat der Landkreis Emsland daher geprüft ob und wenn ja in welchen Bereichen er ein Hineinplanen in Landschaftsschutzgebiete für unvermeidbar und gleichzeitig vertretbar hält.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1410 3.Welche Maßnahmen plant der Landkreis, um sicherzustellen, dass die potenziellen Brandgefahren in Waldgebieten angemessen berücksichtigt werden, insbesondere angesichts der wachsenden Waldbrandgefahr im Zuge der bereits stattfindenden Klimaerwärmung und Desertifikation von Flächen?	Wird nicht gefolgt Einem möglichen Waldbrandrisiko kann durch Beauftragung von automatischen Löschsystemen im Bereich der Gondeln von WEA begegnet werden. Dies ist Aufgabe der Genehmigungsverfahren und kann auf Ebene der Regionalplanung nicht veranlasst werden. Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1411 4.Wie plant der Landkreis, dem steigenden Flächendruck entgegenzuwirken?	Der Flächendruck ist ein übergreifendes Thema, dem insbesondere durch die räumliche Steuerung im RROP für den Landkreis Emsland begegnet wird.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1412 5.Wie positioniert sich der Landkreis hinsichtlich der Zerschneidung von Waldflächen und der negativen Auswirkungen auf das Waldbinnenklima und auf alle Funktionen die der Wald den	Wird nicht gefolgt Die pot. negativen Auswirkungen auf den Wald sind bereits in der Planung und Abwägung berücksichtigt. Zerschneidungswirkungen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Menschen bereit stellt und wird er dies in die Planungen einfließen lassen?	innerhalb des Waldes treten durch WEA nicht in erheblichem Ausmaß auf. Eine Überarbeitung der Abwägung ist diesbezüglich somit nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1413 6. Warum wurden Äcker und bereits wirtschaftlich intensiv genutzte Flächen von der Windenergieplanung weitestgehend ausgenommen, während Waldflächen innerhalb von NSG und LSG vielerorts großflächig einbezogen werden?	Wird nicht gefolgt Ackerflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen wurden ebenso wie wirtschaftlich intensiv genutzte Flächen nicht von der Windenergieplanung ausgenommen. Jedoch bestehen auch im Bereich derartiger Flächen vielerorts in der Abwägung zu berücksichtigende Restriktionen, die gegen eine Festlegung als VR WEN sprechen. Dies können Abstände zu Wohngebäuden, Infrastrukturtrassen, militärische Interessensbereiche oder artenschutzfachlich sensible Bereiche sein. Überdies werden keinerlei Flächen innerhalb von NSG durch VR WEN in Anspruch genommen. Diese Aussage ist falsch.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1414 7. Welche konkreten Schritte wird der Landkreis unternehmen, um die Waldbesitzer in den Planungsprozess einzubeziehen und sicherzustellen, dass deren Bedenken ernst genommen werden?	Wird nicht gefolgt Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen des nach § 9 ROG durchzuführenden formalen Beteiligungsverfahrens beteiligt. Eine weitergehende Beteiligung im Rahmen der Regionalplanaufstellung ist nicht erforderlich und wird nicht erfolgen.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1415 8. Welche langfristige Strategie hat der Landkreis um die Bevölkerung vor den zunehmenden Gefährdung des Wohlstandes und der Gesundheit der Bevölkerung	Eine derartige Strategie ist nicht Aufgabe und Gegenstand des Planverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilprogrammes Windenergie 2024.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1416 Fragen zu den ökologischen Werten des Nadelwaldes 9. Wie wird der ökologische Wert des Nadelwaldes in der Region bewertet, insbesondere in Bezug auf die Artenvielfalt und die Ökosystemdienstleistungen, die er bietet?	Wird nicht gefolgt Eine parzellenscharfe Biotopwerterfassung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich und nicht leistbar. Grundsätzlich handelt es sich bei den Nadelwäldern in der Region ganz überwiegend um naturferne, d.h. nicht standortgerechte und nur durch menschliche Nutzung entstandene Waldgebiete, die ggü. naturnahen, standortgerechten Wäldern (hier i.d.R. bodensaure Eichen- oder Buchenwälder) einen geringeren ökologischen Wert aufweisen. Gleichwohl weisen auch Nadelwälder - wie im übrigen auch Ackerflächen - verschiedene ökologische Funktionen auf, die im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden sind.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1417 10. Welche spezifischen Kriterien werden verwendet, um die ökologischen Werte von Nadelwäldern im Vergleich zu Laubwäldern zu beurteilen?	Wird nicht gefolgt Es wird auf die Abwägung u.a. zu Ziffer 9 verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1418 Fragen zum Konfliktpotenzial mit Arten- und Biotopschutz 11. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um das Konfliktpotenzial zwischen der Windenergienutzung und dem Schutz von Arten und Biotopen zu minimieren?	Wird nicht gefolgt Streng genommen stellt das Sachliche Teilprogramm Windenergie 2024 selbst eine Maßnahme zur Minimierung des Konfliktpotenzials dar, da es die Windenergienutzung im Landkreis Emsland unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Flächenumfang auf die dafür unter Berücksichtigung aller zu betrachtender Belange am besten geeigneten Standorte lenkt. Weitergehende Maßnahmen können auf Ebene der Regionalplanung in Ermangelung der erforderlichen gesetzlichen Regelungskompetenz nicht ergriffen werden.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1419 12. Wie werden potenzielle Auswirkungen auf geschützte Arten und ihre Lebensräume vor der Genehmigung von Windkraftprojekten bewertet?	Wird nicht gefolgt Die projektspezifische Prüfung von Auswirkungen auf geschützte Arten und Lebensräume ist Aufgabe des Genehmigungsverfahrens und vollzieht sich innerhalb von Windenergiegebieten nach derzeitiger Rechtslage im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Im Rahmen der Festlegung von VR WEN durch den Landkreis Emsland ist zudem bereits auf Planungsebene eine sog. artenschutzfachliche Risikoabschätzung auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen geschützter und gleichzeitig windkraftempfindlicher Arten erfolgt.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1420 Fragen zu schützenswerten Waldfunktionen 13. Wie definieren Sie „besonders schützenswerte Waldfunktionen“, und welche spezifischen Funktionen wurden identifiziert?	Wird nicht gefolgt Besonders schützenswerte Waldfunktionen sind in der Waldfunktionenkarte des nds. Forstplanungsamts Wolfenbüttel erfasst und kartographisch ausgewiesen. Es handelt sich um folgenden Funktionen: - Klimaschutzwald - Lärmschutzwald - Immissionsschutzwald - Sichtschutzwald - Bodenschutzwald - Erholungszone/Erholungswald Überdies sind hierin spezielle Waldschutzgebiete ausgewiesen.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1421 14. Welche wissenschaftlichen Studien oder Daten liegen vor, die belegen, dass die geplanten Windkraftanlagen keine negativen Auswirkungen auf die identifizierten Waldfunktionen haben werden?	Wird nicht gefolgt Wissenschaftliche Studien, die im konkreten Einzelfall belegen, dass negative Auswirkungen nicht vorliegen, liegen nicht vor, sind jedoch auch nicht erforderlich. Im Zuge der Planaufstellung ist eine Umweltprüfung nach § 8 ROG erfolgt. Diese bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Die Erarbeitung eigenständiger wissenschaftlicher Untersuchungen ist nicht gefordert und auch nicht erforderlich, da auf die in Tab. 1 des Umweltberichts dargestellten bekannten Wirkungen von WEA zurückgegriffen werden und unter Verwendung des methodischen Prinzips der Umweltrisikoprüfung durch Verknüpfung dieser Wirkungen mit der sachlichen und räumlichen Empfindlichkeit pot. betroffener Funktionen mögliche negative Auswirkungen ermittelt werden können. Dies hat der Landkreis Emsland im Zuge der Umweltprüfung und Abwägung getan.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1422 15. Wie wird sichergestellt, dass die langfristigen ökologischen Auswirkungen der Windkraftnutzung im Wald umfassend untersucht und dokumentiert werden?	Wird nicht gefolgt Derartige Studien und Untersuchungen sind für die Planaufstellung nicht gefordert. Gleichwohl werden in Kap. 7.3 des Umweltberichts Maßnahmen für eine Monitoring unvorhergesehener Umweltauswirkungen definiert.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1423 16. Welche Strategien sind geplant, um mögliche negative Auswirkungen auf die Biodiversität und die ökologischen Funktionen des Waldes nach der Errichtung der Windkraftanlagen zu überwachen und zu mitigieren?	Wird nicht gefolgt Maßnahmen zur Überwachung unvorhergesehener Umweltauswirkungen sind in Kap. 7.3 des Umweltberichts definiert. Darüber hinaus gehende Strategien sind nicht Bestandteil des Sachlichen Teilprogrammes Windenergie 2024.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1424 17. Wie stellt der Landkreis sicher, dass bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nach § 6 BWindG die Vorgaben der EU-Richtlinien zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen strikt eingehalten werden?	Wird nicht gefolgt Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nach RED III-Richtlinie ist in Ermangelung einer Umsetzung in nationales Recht nicht möglich und erfolgt im Sachlichen Teilprogramm 2024 nicht. § 6 WindBG beinhaltet keinerlei Regelungen über die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten, sondern bezieht sich allein auf Windenergiegebiete im Sinne des § 2 WindBG.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1425 18. Inwiefern werden die spezifischen Erhaltungsziele der FFH- und Vogelschutzrichtlinien bei der Planung und Genehmigung von Windenergieprojekten in den Beschleunigungsgebieten berücksichtigt?	Wird nicht gefolgt Es werden Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festgelegt, nicht aber Beschleunigungsgebiete, da hierfür keine nationale Rechtsgrundlage vorliegt. Die schutzgebietspezifischen Schutz- und Erhaltungsziele von FFH- und SPA-Gebieten wurden im Rahmen der Planaufstellung im Zuge der durchgeführten und in Kap. 5 des Umweltberichts dokumentierten, ebenengerechten FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt. Sie sind ggfs. auch im nachgeordneten Genehmigungsverfahren erneut und auf Grundlage der dann bekannten konkreten Anlagenstandorte und -typen im Rahmen einer erneuten FFH-VP zu berücksichtigen.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1426 19. Wie wird sichergestellt, dass die Definition von „geeigneten Gebieten“ für Windenergieanlagen nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der EU-Richtlinien steht?	Wird nicht gefolgt Hier wird auf Inhalte der RED III-Richtlinie Bezug genommen, die noch nicht in nationales Recht umgesetzt ist und somit nicht Rechtsgrundlage des hier in Rede stehenden Plans darstellt. Es werden Vorranggebiete und keine Beschleunigungsgebiete festgelegt.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1428 20. Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um sicherzustellen, dass die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in den Beschleunigungsgebieten transparent sind und die Öffentlichkeit angemessen beteiligt wird?	Wird nicht gefolgt Hier wird auf Inhalte der RED III-Richtlinie Bezug genommen, die noch nicht in nationales Recht umgesetzt ist und somit nicht Rechtsgrundlage des hier in Rede stehenden Plans darstellt. Es werden Vorranggebiete und keine Beschleunigungsgebiete festgelegt.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1429 21. Wie plant der Landkreis, mögliche Konflikte zwischen Windenergieprojekten und dem Schutz von Biodiversität und natürlichen Lebensräumen nach der Errichtung der Windenergieanlagen zu managen?	Derartige Konflikte werden bereits durch die planerische Steuerung minimiert und sodann im Genehmigungsverfahren durch konkrete Maßnahmen vermieden oder aber durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Ein weitergehendes Management ist nicht Gegenstand des Regionalplans.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1430 22. Welche Rolle spielen Umweltverträglichkeitsprüfungen und artenschutzrechtliche Prüfungen in der Entscheidungsfindung in den einzelnen VR WEN?	Wird nicht gefolgt Sowohl Umweltverträglichkeitsprüfungen als auch artenschutzrechtliche Prüfungen sind Instrumente der Genehmigungsebene. Auf Ebene der Regionalplanung erfolgt gem. § 8 ROG eine sog. Umweltprüfung. Diese ist auch für den vorliegenden Plan durchgeführt und im Umweltbericht inkl. Anlage (gebietsbezogene Umweltprüfung) dokumentiert. Die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange erfolgt u.a. im Zuge dieser Umweltprüfung als Bestandteil des Schutzzuges "Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt". Die entsprechenden Ergebnisse und Hinweise aus der Umweltprüfung sind als Abwägungsmaterial in die Abwägung und damit die Abgrenzung und Festlegung der einzelnen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1431 23. Wie wird der Landkreis sicherstellen, dass die Umsetzung von § 6 BWindG nicht zu einer Schwächung der Naturschutzstandards führt, die durch europäisches Recht festgelegt sind?	VR WEN eingeflossen. Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland kann europa- und bundepolitische Entscheidungen nicht abändern, sondern ist an das geltende Recht gebunden. Die postulierte Abschwächung von Naturschutzstandards ist durch den Bundesgesetzgeber entschieden worden.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 1432 Anhang Zitate und Quellen 1. „Trockenstress (Wassermangel) im Sommer ist Risiko Nr.1“ Dr. Hans-Martin-Hauskeller Abteilungsleiter Wald und Umwelt in der Betriebsleitung der Niedersächsischen Landesforsten Quelle: Bericht zur Waldexkursion der UAG Wald der Grünen Niedersachsen am 13. Juli 2024. Abgerufen am 13.07.2024 2. „Alle Ökosystemleistungen, die im und durch den Wald erbracht werden, müssen in Wert gesetzt werden“ Dr. Hans-Martin-Hauskeller Abteilungsleiter Wald und Umwelt in der Betriebsleitung der Niedersächsischen Landesforsten Quelle: Bericht zur Waldexkursion der UAG Wald der Grünen Niedersachsen am 13. Juli 2024. Abgerufen am 13.07.2024 3 „NABU, BUND und SDW bemängeln, dass das Niedersächsische Landschaftsprogramm aus dem vergangenen Oktober im LROP-Entwurf keine Berücksichtigung gefunden hat. Damit wäre die Windenergienutzung in Schutzgebieten und auf Biotopverbundflächen konsequent ausgeschlossen. Die Verbände fordern das Land [Niedersachsen] auf, Verantwortung für den Schutz niedersächsischer Wälder zu tragen und die Regelungen dringend zu überarbeiten.“ Quelle: Windenergie im Wald. Schutz für wertvolle Wälder soll fallen. NABU Niedersachsen. 01.02.2022 https://niedersachsen.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/energie/31069.html Zugriff am 17.07.2024 4. „Arten- und Klimaschutz Arten- und Klimaschutz gehen Hand in Hand. Ein naturverträglicher Ausbau der Windenergie in Niedersachsen ist möglich. Wichtig hierfür sind Regelungen auf wissenschaftlicher Basis statt WorstCase Szenarien sowie eine geeignete Flächenauswahl (...)“ Quelle: Projekt „Wind und Natur – Integrative Genehmigungspraxis. Handlungsempfehlungen durch LEE Niedersachsen, NABU Niedersachsen, Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg. 14.09.2022 https://niedersachsen.nabu.de/imperia/md/content/niedersachsen/wind_und_natur_-_handlungsempfehlungen_-_bericht_2022_-_52_seite_n_-_klein-1.pdf Zugriff am 17.07.2024 5. „Flächenhemmnisse, die naturschutzfachlich unbedenklich sind, sollten abgebaut werden. Hier ist insbesondere die Reduzierung von Abständen zur (Wohn-) Bebauung und Infrastruktur sowie die Inanspruchnahme von Industrie und Gewerbegebieten zu nennen, ebenso ein Verzicht auf Mindest-	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>und Maximalgrößen, sofern keine Verriegelung der Landschaft zu erwarten ist. Auch große Einzelanlagen auf kleinen Flächen können einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz leisten!“ Quelle: Projekt „Wind und Natur – Integrative Genehmigungspraxis. Handlungsempfehlungen durch LEE Niedersachsen, NABU Niedersachsen, Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg. 14.09.2022 https://niedersachsen.nabu.de/imperia/md/content/niedersachsen/wind_und_natur_-_handlungsempfehlungen_-_bericht_2022_-_52_seite_n_-_klein-1.pdf Zugriff am 17.07.2024 6. „Das Projektteam konnte während der gesamten Laufzeit feststellen, dass ein großes Konfliktpotenzial im Umgang mit artenschutzfachlichen Fragen und fachlich umstrittener Studien mit Blick auf Avifauna und Artenschutzbelangen besteht. Annahmen, von denen ausgegangen wird, sind teilweise nicht wissenschaftlich belegt. Wissenschaftliche Studien sind teilweise nicht bekannt und finden nur schwierig Eingang in die Gesetzgebung.“ Quelle: Projekt „Wind und Natur – Integrative Genehmigungspraxis. Handlungsempfehlungen durch LEE Niedersachsen, NABU Niedersachsen, Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg. 14.09.2022 https://niedersachsen.nabu.de/imperia/md/content/niedersachsen/wind_und_natur_-_handlungsempfehlungen_-_bericht_2022_-_52_seite_n_-_klein-1.pdf . Zugriff am 17.07.2024 7. „Die Beteiligung der Standort- und Nachbargemeinden an der Wertschöpfung der Windparks muss bundeseinheitlich möglich sein. Pauschale Abstände zur Wohnbebauung sind ungeeignet, um für mehr Akzeptanz zu sorgen und verhindern den notwendigen Ausbau der Windenergie. Für das Gelingen der Energiewende leistet die Windenergie-Branche in Niedersachsen ökonomisch und technologisch einen wichtigen Beitrag. Sie braucht eine verlässliche Perspektive für einen Heimatmarkt, um Technologievorsprung und Arbeitsplätze zu erhalten. Niedersachsen ist das „Windenergieland Nummer 1“. Daher soll dieser Impuls von Niedersachsen ausgehen.“ (...) „Allerdings wird die potenzielle Nutzung von Windenergie im Wald mindestens in Schutzgebieten und anderen ökologisch besonders wertvollen, insbesondere auch alten Waldstandorten ausgeschlossen bleiben. Ein zu entwickelnder Katalog mit konkreten Kriterien beschreibt die zulässige Gebietskulisse (Ausschluss u.a. von FFH- und Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten, artenschutzrelevanten Beständen, geschützten Biotopen, Biosphärenreservaten, Waldschutzgebieten, unzerschnittene Waldgebiete, Flächen mit besonderer Erholungsfunktion). Ziel ist, diesen Kriterienkatalog zeitgleich mit dem WEE zu veröffentlichen.“ Quelle: Abschlusserklärung Runder Tisch „Zukunft der Windenergie in</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Niedersachsen“ am 14.01.2020 durch LEE, NABU, BUND, ENERCON, VESTAS, IGM, uvm. https://niedersachsen.nabu.de/imperia/md/content/niedersachsen/abschlusserklaerung_runder_tisch_zukunft_windenergie_090320.pdf Zugriff am 17.07.2024 8. „Waldschutz ist Klimaschutz. Um die Klimakrise abzuschwächen ist es notwendig, erneuerbare Energien auszubauen. Doch nicht auf Kosten der Wälder, die CO2 binden und gleichzeitig Lebensraum für viele Arten sind. Greenpeace setzt sich für den Schutz der Wälder ein. (...) „Wir brauchen erneuerbare Energien – aber der Bau von Windrädern in geschützten und ökologisch wertvollen Wäldern ist nicht akzeptabel und für den Klima- und Artenschutz absolut kontraproduktiv.“ Nur in Einzelfällen sollten Gemeinden prüfen, ob sie Windkraftanlagen in Nadelholz-Plantagen aufstellen.“ Quelle: Windkraft im Wald – ein Dilemma?. Greenpeace Deutschland. 2024 https://www.greenpeace.de/biodiversitaet/waelder/waelder-deutschland/windenergie-waldschutz-zusammenpassen . Zugriff am 26. Juni 2024. 9.„Der NABU NRW stellt fest: Das Ökosystem Wald erfüllt bereits heute vielfältige und essentielle Funktionen, deren Bedeutung in Zukunft noch zunehmen werden: der Schutz der Böden und des Wasserhaushalts, die Bildung von Grundwasser und Schutz vor Hochwasser, der Erhalt und Wiederherstellung als CO2-Senke, nachhaltige Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen, insgesamt also der Schutz der Biodiversität, aber auch als wichtiger Erholungsort für die Menschen. (...) Die Errichtung einer Windenergieanlage im Wald stellt einen Eingriff in Boden und Hydrologie dar (z.B. Hitze-, Trocken-, Windangriff-, Forstinseln) und hat eine Strahlwirkung auf umgebende wertgebende Waldökosysteme (z.B. naturnahe Laubwälder). Eine Zerschneidung und Fragmentierung durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald schwächt die Resilienz der Wälder der Zukunft (stabile Mischwälder). (...) Die Abschaffung der 1.000m-Mindestabstandsregel ist dringend erforderlich, da diese Regelung einem naturverträglichen Ausbau der Windenergie entgegensteht. Der Wegfall dieser pauschalen Regelung dürfte zur Reduzierung des Nutzungsdrucks auf ökologisch sensible Flächen (Wälder und unzerschnittene Landschaftsräume) beitragen, da zusätzliche Flächen für den Windenergieausbau frei würden. (...) Die kategorische Reduktion dieser enormen Gebiete zu Flächen, „die neben ihrer wirtschaftlichen Ertragsfunktion keine wesentlichen anderen Waldfunktionen erfüllen“ und eine „geringe Biotopwertigkeit haben (Nadelwald)“ ist faktisch nicht zutreffend und lehnt der NABU NRW aus oben genannten Gründen strikt ab. (...) Naturschutz benötigt Fläche, die nicht durch Geld</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>kompensiert werden kann. Windenergieanlagen stellen, wie jede bauliche Anlage, einen Eingriff in die Natur dar, der zusätzlich zur Vermeidung und Minimierung auch dringend kompensiert werden muss. Im Übrigen wäre diese Zielsetzung nicht mit den Bestimmungen des BNatSchG (§§ 13 ff.) vereinbar. (...)</p> <p>Grundsätzlich müssen ökologisch wertvolle Lebensräume für windenergiesensible Arten im Wald erhalten bleiben; der Einfluss z. B. auf Brut- und Zugvögel, Fledermäuse und die Landschaft ist zu minimieren (u.a. mit Abschaltzeiten). Tiefgreifende vorgelagerte und begleitende Untersuchungen sind im Einzelfall notwendig, um Aspekte wie Lebensraumveränderung, Waldflächenverlust, Erschließung und Zerschneidung zusammenhängender Waldgebiete inklusive aller kumulativen Wirkungen besonders zu berücksichtigen.“ Quelle: Schriftliche Stellungnahmen des NABU NRW zu den Gesetzesentwürfen durch CDU, Grüne und SPD. Landesvorsitzende Dr. Heide Naderer. 03.02.2023 https://nrw.nabu.de/imperia/md/content/nrw/stellungnahmen/2023-02_stellungnahme_zum_windenergieausbau.pdf Zugriff am 26.06.2024</p> <p>10. „Der Ausbau von Windenergie im Wald ist nicht grundsätzlich auszuschließen (...) Es gilt jedoch Waldgebiete bei der Konzentrationsplanung für Windenergie differenziert zu betrachten. In Regionen oder Ländern mit einem geringen Waldanteil kann es geboten sein, auch naturferne Wälder als ein weiches Tabukriterium in die Kriterien der Flächenausweisung aufzunehmen. Die vielfältigen Funktionen des Waldes (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) und die Verletzbarkeit des Ökosystems (z. B. Verdichtung der Waldböden, Verlust des Waldklimas) müssen berücksichtigt und geschützt werden.“ Quelle: WWF Deutschland. Windenergie an Land. 2019 https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF-Position-Windenergie-2019.pdf . Zugriff am 26.06.2024</p> <p>11. „Generell befürwortet der BUND den Bau von Windkraftanlagen. Es sei denn, dass die Anlagen in einem der Ausschlussgebiete errichtet werden sollen oder im Einzelfall der Schutz von Arten, Lebensräumen und Landschaft Vorrang hat. Auf folgenden Flächen sollen grundsätzlich keine Windräder stehen: Nationalparks, Europäische Schutzgebiete (Natura-2000-Gebiete), Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate Zone I und II und Gebiete, die ein besonderes Landschaftsbild oder unversehrte Natur aufweisen. Auch Windkraftanlagen, die zu diesen Flächen nicht den nötigen Mindestabstand einhalten, lehnt der BUND ab. Außerdem darf es keine Genehmigung für Anlagen geben, bei denen erhebliche Eingriffe in lokale Populationen von bedrohten Arten nachweisbar sind, die nicht anderweitig ausgeglichen werden können. Leider stellen wir als BUND fest, dass sich</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Länderministerien, Windkraftplaner*innen, Kommunen und Genehmigungsbehörden nicht immer an die Bedingungen für einen naturverträglichen Ausbau halten. Dagegen geht der BUND politisch, medial und, wenn nötig und möglich, auch vor Gericht vor. Oft ist es erst vor Gericht möglich, sachgerechte Kompromisse zu finden“ Quelle: BUND Deutschland. Windenergie – Der Treiber der Energiewende. Windkraft und Naturschutz. https://www.bund.net/energiewende/erneuerbare-energien/windenergie/ Zugriff am 26.06.2024 12. „Wir befinden uns in einer gefährlichen Klimakrise. Die Prognosen machen deutlich: Dürresommer und Hitzewellen, Überflutungen und Sturmschäden werden uns mit Regelmäßigkeit treffen. Natur und Artenvielfalt – bereits vielfältig unter Druck – werden zusätzlich durch die menschengemachte Erderhitzung bedroht. In Deutschland sind auch die Wälder heute schon massiv von der Klimakrise betroffen: In Folge der anhaltenden Trockenheit und Hitze der letzten Jahre hat sich die Situation dramatisch zugespitzt, Wälder und Waldböden sind ausgedorrt, die Bäume anfällig. Zerschneidungen der Wälder machen sie anfälliger für Stürme und Austrocknung. (...) Daher erfordert die Nutzung der Wälder für den Ausbau der Windkraft besondere ökologische Leitplanken, gute Planung von Vorranggebieten, Ausschlussgebiete und die umfassende Nutzung von technischen Präventivmaßnahmen. Alle Wirtschaftssektoren und Lebensbereiche (Wohnen, Mobilität, Ernährung, Ressourcenverbrauch) der Menschen müssen ihren Beitrag leisten, um das Klimas wirksam zu schützen und die Grenze von 1,5 Grad Celsius globaler Erderhitzung nicht zu überschreiten. (...) Regional differenzierte Positionen zu Windenergie im Wald können von den BUND Landesverbänden entschieden werden, im Rahmen der hier genannten Gesamtkonzeption.“ Quelle: BUND Deutschland. Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung 2019. Klima und Biodiversität schützen: Energiewende naturverträglich gestalten – wie Windkraftausbau und Waldschutz vereinbar bleiben können. https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/Energie_und_Klima/Erneuerbare_Energie/2019_11_10_Beschluss_AEA011_Windkraft_im_Wald.pdf . Zugriff am 26.06.2024 13. „Es gilt zu unterscheiden zwischen Flächen, die dauerhaft gerodet werden und Flächen, die nur für die Bauphase bereitgehalten werden. Dauerhaft müssen pro WEA ca. 0,5 Hektar gerodet werden. Für das Fundament werden ca. 0,05 ha versiegelt. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,4 Hektar freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden. (...) Die Bestände werden (...) aufgelichtet und das empfindliche Waldinnenklima verschlechtert sich, da die Temperaturen steigen</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>und sich damit die Disposition für Schadinsekten und Pilzkrankheiten erhöht. Zur Installation und Unterhaltung der WEA muss entweder bereits ein massives Infrastrukturnetz an Forstwegen vorhanden sein, ein Ausbau vorgenommen oder neu angelegt werden. Beim Ausbau werden die Forstwege verbreitert und zusätzlich befestigt. Je nach Terrain müssen zusätzlich Kurvenradien und Lichtraumprofile gegebener Zuwegung für den Transport vergrößert werden. Auch hier wird die vorhandene Waldfläche durch die Infrastruktur weiter zerschnitten. Dies führt zu einer empfindlichen Störung des Ökosystems, wenn etwa Temperatur- und Lichthaushalt verändert werden und nicht waldgebundene Arten einwandern. (...) Lebensraumverluste an Waldstandorten betreffen alle Arten, die Baumquartiere beziehen. Vor allem Wochenstuben sind gefährdet, wenn Anlagen in Quartierzentren gebaut werden und dadurch zahlreiche genutzte und potenzielle Quartiere zerstört werden. (...) Dabei sollten vor allem alte Baumbestände über 160 Jahre, Wälder mit Bodenschutzfunktion, Waldränder als Vielfalthotspots, Flächen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Flächen, auf denen sich eine naturnahe / natürliche Waldentwicklung vollzieht, geschützt werden. Daneben sollten auch Schutzgebiete, wie Natura 2000, Naturschutzgebiete, Nationalparks, Nationale Naturmonumente, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten und gesetzlich geschützte Biotope, Schutzwälder sowie Horstschutzzonen im WEA-Ausbau ungenutzt bleiben. Für den Ausbau der Windenergie sind bevorzugt Standorte zu nutzen, die bereits als Industriegebiete ausgewiesen sind oder sich im unmittelbaren Umfeld bestehender Industrie- und Gewerbegebiete befinden, sowie Autobahnen, Verkehrsstraßen, Schienenwege und ehemalige Truppenübungsplätze. (...)</p> <p>Grundsätzlich geht es nicht nur um die Frage des Ausbaus von Energieerzeugungsanlagen im Wald, sondern darum, wieviel zusätzliche Störungen die Ökosysteme noch vertragen. Die drastische Reduktion unseres Energie- und Ressourcenverbrauchs ist unumgänglich, auch um die ökosystemaren Leistungen des Waldökosystems für künftige Generationen zu erhalten.“</p> <p>Quelle: WINDENERGIEANLAGEN IM WALD. POSITIONSPAPIER. Bergwaldprojekt e.V. https://www.bergwaldprojekt.de/sites/default/files/positionspapier_windkraftenergieanlagen_im_wald.pdf . Zugriff am 26.06.2024</p> <p>14.„Wälder sollten nicht Strom produzieren, sondern Wald-Ökosystemleistungen. Das tun sie eindeutig am besten, wenn sie das machen können, wofür sie im Rahmen der Evolution optimiert wurden: Sonnenenergie in Biomasse umwandeln, humusreiche und wasserspeichernde Böden aufbauen sowie sich</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>selbst und die Landschaft kühlen.“ Quelle: Prof. Dr. Dr. h.c. Pierre Ibisch vom Fachbereich für Wald und Umwelt – Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde, Stellvertretender Vorsitzender der der Deutschen Umweltstiftung. Pro Märchenland e. V. Pressemitteilung. 2024 https://rettet-den-reinhardswald.de/2022/02/01/bekannt-er-wald-experte-unterstuetzt-reinhardswald-rettung/ . Zugriffen 26.06.2024</p> <p>15.“Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist für die Bekämpfung der Klimakrise sehr wichtig. Aber nur unter drei Bedingungen: Er muss einhergehen mit der Absenkung unseres Energieverbrauchs, er darf nicht Flächenverbrauch und Zerschneidung der Landschaft weiterbefördern, und wir müssen die Wälder aus dem Spiel lassen. Den Wäldern in Deutschland geht es sehr schlecht – wir müssen ihnen deshalb Zeit und Raum geben, ihre Zerschneidung und Verstraßung reduzieren und sie auf keinen Fall mit zusätzlicher Infrastruktur belasten. Dies gilt vor allem auch für die Kalamitätsflächen, auf denen die Forstwirtschaft gescheitert ist und Waldflächen dem Klimawandel schutzlos preisgegeben hat. Der Reinhardswald ist ein hervorragendes Beispiel dafür, wie sich die Beanspruchung der Wälder gegen die Natur und gegen die Menschen richtet. Fakt ist: Windkraft in der derzeitigen Form in unseren noch artenreichsten Naturräumen, den Wäldern, ist niemals problemlos umsetzbar – auch nicht im „Wirtschaftswald“, zu dem im Übrigen etwa 97% unserer Wälder (leider noch) zählen. Und auch nicht auf Waldarealen, die vorübergehend ohne Bäume dastehen.“ Quelle: Beginnende Rodungen im Reinhardswald für die Windkraft - Eine Stellungnahme von Prof. Pierre Ibisch. https://www.wildewunder.eu/wilde-themen/windkraft-und-wald-geht-das-zusammen/beginnende-rodungen-im-reinhardswald-eine-stellungnahme-von-prof-pierre-ibisch/ Zugriffen 26.06.2024</p> <p>16. „Ibisch: Wenn ich mich mit Wald beschäftige, denke ich nicht nur an Kohlenstoff oder CO2. Ein Wald hat viele weitere Funktionen: Er bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das gerade in der Klimakrise wichtige Leistungen für uns erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Und natürlich ist er auch Kohlenstoffspeicher. Aber der Wald ist nicht in erster Linie zum Lösen des Klimaproblems da.“ Quelle: ZDF Interview. Erneuerbare Energien. Windkraft im Wald: Ergibt das Sinn? 2022 https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/windkraft-wald-naturschutz-100.html Zugriffen am 26. Juni 2024</p> <p>17. „Wälder sind Orte der biologischen Vielfalt, sie schützen Böden und Grundwasser, sie bewahren vor starkem Oberflächenabfluss bei heftigen Regenfällen, (...) sie haben eine dämpfende, sprich ausgleichende Wirkung auf Wetterextreme. Diese Funktionen</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>können sie aber nur dann effektiv erfüllen, wenn sie ihr spezifisches Waldinnenklima behalten und in sich geschlossen bleiben. Für den Bau von Windenergieanlagen müssen Betonfundamente rund 15 Meter tief in die Erde getrieben werden, womit massiv in den Grund- und Quellwasserhaushalt eingegriffen wird.“ Quelle: Prof. Dr. Herbert Zucchi Biologe a.D., Prof. der Zoologie und Tierökologie, Fakultät für Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur an der HS Osnabrück, Träger des Bundesverdienstkreuz im Naturschutz und der Umweltbildung. Leserbrief in der NOZ Lingener Tagespost, Ausgabe vom 03.04.2024. 18. „Stiftung Klimaneutralität hat mit einem Rechtsgutachten untersuchen lassen, welche Änderungen am Planungsrecht erforderlich sind, um der Windenergie an Land in ausreichender Menge qualifizierte Flächen zur Verfügung zu stellen. Das Gutachten wurde von Prof. Martin Kment (Universität Augsburg), einem ausgewiesenen Experten für Umwelt- und Planungsrecht erstellt. (...) Ausschlussflächen, [die] nicht in die Berechnung der Windenergie-Beitragswerte einbezogen werden. In die Liste wurden nur solche Ausschlussflächen aufgenommen, die bundesweit einheitlich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen der Windenergienutzung verwehrt bleiben und von den Gerichten regelmäßig bestätigt werden (...) Die im Ergebnis der Berechnung der Windenergie-Beitragswerte zugrunde gelegten Ausschlussflächen sind: (...) 12. Fließgewässer erster Ordnung und stehende Gewässer (ab 1 ha, § 61 BNatSchG) (zzgl. 100 m Abstandszone); 13. Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG und Flutungspolder; 14. Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG); 15. Nationalparke (§ 24 BNatSchG) und nationale Naturmonumente (§ 23 BNatSchG); 16. Biosphärenreservate (Kern- und Pflegezone); Quelle: Stiftung Klimaneutralität. (2021a). Wie kann die Verfügbarkeit von Flächen für die Windenergie an Land schnell und rechtssicher erhöht werden? Ein Regelungsvorschlag.</p> <p>https://www.stiftung-klima.de/app/uploads/2021/01/2021-01-27-Flaechen-fuer-Wind-Vorschlag-Stiftung-Klimaneutralitaet.pdf : Zugegriffen 26.06.2024 19. „Jede Form der Infrastruktur-Beschleunigung mündet in den Angriff auf die Natur“, erklärte hierzu Dr. Wolfgang Epple, Biologe und Wissenschaftlicher Beirat der NI. Rechtsgutachten: Unionsrechtswidrige Gesetzesänderungen Mit den jüngsten mehrheitlich beschlossenen Gesetzesänderungen setzt der Deutsche Bundestag die Reihe der unionsrechtswidrigen Abbauschritte im Naturschutz fort. Zu diesem Ergebnis kommt das von der Naturschutzinitiative e.V. (NI) in Auftrag gegebene Rechtsgutachten des renommierten Umweltrechtsspezialisten Dr. Rico Faller von der Kanzlei Caemmerer Lenz, Karlsruhe. Das</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>„Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG)“ vom 22. März 2023, das für mehr Tempo beim Ausbau erneuerbarer Energien sorgen soll, weise abermals systematische Verstöße gegen das Recht der Europäischen Union auf und konterkariere daher auch das Ziel, Rechtssicherheit für den Ausbau alternativer Energien zu schaffen, so das Gutachten.“ Quelle: Positionspapier Wissenschaftler fordern: Keine Windenergie im Wald!. Bundesregierung verstößt systematisch gegen EU-Recht Beschwerde bei der Europäischen Kommission. Harry Neumann.</p> <p>https://naturschutz-initiative.de/wpni/wp-content/uploads/2024/02/naturschutzinitiative_keine_windenergie_im_wald_neu_2024.pdf . Zugriffen am 17.08.2024 20. „Waldkomplexe müssen immer in Zusammenhang unterschiedlicher wechselnder Phasen begriffen werden. Windräder auf (scheinbar) wertarmen Waldteilen zerstören den notwendigen räumlich-funktionalen Zusammenhang; sie zerschneiden Waldkontext. Kalamitätsflächen sind für Waldwirtschaftende ein Schaden (Hier könnte ein Windrad hin?), aber ökologisch gesehen regeneriert und entwickelt sich gerade hier wertvollster neuer Naturwald, wenn man ihn ließe.“ Quelle: Positionspapier Wissenschaftler fordern: Keine Windenergie im Wald! Naturdynamik statt Windräder: Wälder brauchen es wild und frei. Dr. Michael Altmoos, Ökologe, Naturschützer und Wissenschaftlicher Beirat der Naturschutzinitiative (NI).</p> <p>https://naturschutz-initiative.de/wpni/wp-content/uploads/2024/02/naturschutzinitiative_keine_windenergie_im_wald_neu_2024.pdf . Zugriffen am 17.08.2024 21. „Nach dem Absterben der alten Bäume beginnt sich der Wald sofort zu regenerieren. Kahlflächen im Wald, Windwürfe und Jungwaldzonen gehören zu den artenreichsten Waldgebieten überhaupt. Sie werden meist schon im ersten Jahr von oft seltenen und bestandsbedrohten Tierarten besiedelt. Als Beispiele sind hier Turteltaube, Baumfalke und Wespenbussard zu nennen. Viele Greifvögel wie etwa die Rotmilane jagen bevorzugt hier. Auch das ständige „Kleinreden“ der Probleme für Natur und Landschaft durch die Errichtung von Windkraftanlagen in Wäldern hilft nicht weiter. Die Waldlandschaften werden auf dem Altar dieser neuen Industrie geopfert. Eine Energiewende, die nur gelingen kann, wenn die letzten geschlossenen Wälder und intakten Kulturlandschaften zerstört werden, ist schon vom Ansatz her falsch.“ Quelle: Positionspapier Wissenschaftler fordern: Keine Windenergie im Wald!. Windindustrieanlagen im Wald sind ökologisch unverantwortlich!. Dr. Jörg Brauneis (Naturschützer, Ornithologe, Arzt).</p> <p>https://naturschutz-initiative.de/wpni/wp-content/uploads/2024/02/nat</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>urschutzinitiative_keine_windenergie_im_wald_neu_2024.pdf . Zugegriffen am 17.08.2024 22. „Schutzbemühungen müssen die Kräfte der Natur einbinden. Dynamik, Beharrungstendenz und Selbstheilung sind der Natur inne. Diese Eigenschaften sind ihr Angebot zum eigenen Schutz. Wissenschaftlich gesichert ist: Zur Entfaltung dieser Kräfte benötigt Natur möglichst viel Platz. Große zusammenhängende Schutzgebiete sind das Gebot der Zeit. Dazu gehören auch die Landschaftsschutzgebiete. Eindringen weiterer Industrie in geschützte Bereiche ist ein Tabubruch ersten Ranges. Auch derzeitige Kalamitätsflächen in Wäldern sind Flächen der Selbstheilung.“ Quelle: Positionspapier Wissenschaftler fordern: Keine Windenergie im Wald!. Die Klimaschutzpläne der Ampel-Regierung bedeuten das Aus für den Natur- und Landschaftsschutz Durchmarsch der Erneuerbaren Energien auf Biegen und Brechen. Dr. Wolfgang Epple (Biologe) https://natureschutz-initiative.de/wpni/wp-content/uploads/2024/02/naturschutzinitiative_keine_windenergie_im_wald_neu_2024.pdf . Zugegriffen am 17.08.2024 23. „Wälder als Standorte für WEA sind attraktiv für die Investoren, weil dort kaum Siedlungen und Menschen als potenzielle „Verhinderer“ zu befürchten sind. Hier ist „niemand“ betroffen, ein lebens- und fast rechtsfreier Raum. Juristischen Bedenken zum Artenschutz und zum Tötungsverbot wird von den Regierungen mit einem „überragenden öffentlichen Interesse“ und der notwendigen „öffentlichen Sicherheit“ begegnet. Lebensraum Wald als Ökosystem Tatsächlich haben Wälder als Ökosysteme und Lebensraum unendlich vieler Lebewesen in der jetzigen Situation keine ausreichende Lobby.“ Quelle: Positionspapier Wissenschaftler fordern: Keine Windenergie im Wald!. Ökosystem Wald schützen - Lebensräume erhalten! Dr. Lutz Fähser, Ltd. Forstdirektor i.R. und ehemaliger Leiter des Stadtwaldes Lübeck (Lübecker Modell) https://natureschutz-initiative.de/wpni/wp-content/uploads/2024/02/naturschutzinitiative_keine_windenergie_im_wald_neu_2024.pdf . Zugegriffen am 17.08.2024 24. „Die Behandlung dieses Entwurfs durch das Europäische Parlament am 14. Dezember 2022 hat insofern nicht zu wesentlichen Änderungen geführt; der Begriff „go-to“-Gebiete wurde durch den Begriff „Beschleunigungsgebiete“ ersetzt. Dass es sich aber um Gebiete handeln muss, in denen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist nach wie vor vorgesehen, und zwar nicht ohne Grund. Ersichtlich geht es der Europäischen Union darum, es nicht der Definitionsmacht der jeweiligen Mitgliedstaaten zu überlassen, welches Gebiet als geeignet bestimmt wird, sondern dies wird vom Unionsrecht – ersichtlich, um</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Missbrauch und Umgehungen zulasten des Biodiversitätsschutzes zu verhindern – ebenfalls vorgegeben, jedenfalls soweit, dass als „go to“-Gebieten/Beschleunigungsgebiete nur solche Gebiete in Betracht kommen, in denen Windenergievorhaben nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen führen. Das ergibt sich auch aus Erwägungsgründen des Europäischen Parlaments: „(6) [...] Es ist jedoch angebracht, zwischen Projekten in Gebieten zu unterscheiden, die für die Umsetzung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie besonders geeignet sind und für die die Fristen besonders gestrafft werden können (Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie), und Projekten, die außerhalb dieser Gebiete angesiedelt sind. [...] (9) Die Mitgliedstaaten sollten, nach Technologien unterschieden, solche Gebiete als Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie ausweisen, die sich besonders für die Entwicklung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie eignen und in denen die Nutzung der jeweiligen Art der erneuerbaren Energiequelle voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und die Ernährungssicherheit im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Produktion hat. Die Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie sollten besonders für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen geeignet sein. [...]“ Quelle: Positionspapier Wissenschaftler fordern: Keine Windenergie im Wald!. Tempo beim Windenergieausbau durch die Novellierung von § 6 WindBG? Eine kritische Einordnung. Dr. Rico Faller, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Partner der Sozietät Caemmerer Lenz. https://natschutz-initiative.de/wpni/wp-content/uploads/2024/02/naturschutzinitiative_keine_windenergie_im_wald_neu_2024.pdf . Zugriffen am 17.08.2024</p>	
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 2833 Zudem entsteht durch den Bau der Anlagen eine erhöhte Brandgefahr, die angesichts des Klimawandels und zunehmender Trockenheit ein großes Risiko darstellt.	Wird nicht gefolgt Moderne WEA können mit automatischen Löschsystemen ausgerüstet werden, die das Waldbrandrisiko erheblich mindern. Es ist insoweit im Zuge der Planung nicht mit einem erhöhten Waldbrandrisiko zu rechnen.
lfd. Ident-Nr.: 299 Privat	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 2834 Ich habe die Stellungnahme im PDF und Word Format als Anlage angefügt, da eine Formatierung bei Einfügen der Stellungnahme in das Textfeld leider nicht die erforderlichen Text-Absätze und Nummerierungen berücksichtigt. Bitte lesen Sie daher die Stellungnahmen im angehängten PDF und / oder Word Format. ---- Anna Hanses Bockholter Weg 4 49733 Haren (Ems) Landkreis Emsland Fachbereich Hochbau Abt. Raumordnung, Städtebau und Klimaschutz Ordeniederung 1 49716 Meppen Haren, der 18.08.2024 Betreff: Änderung des RROP zu Windenergieflächen - Einwendungen und Anregungen im Zuge des	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>öffentlichen Beteiligungsverfahrens Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich als interessierte und besorgte Bürgerin meine Einwendungen und Stellungnahmen zu den vom Landkreis Emsland ausgewiesenen Vorrangflächen für die Windenergienutzung im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens formulieren. Mit Erstaunen habe ich festgestellt, dass die Schutzwürdigkeit von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, insbesondere des 2015 mit 42 Prozent von insgesamt 57.600 Hektar unter Schutz gestellten Flächen des Naturpark Hümmling und der darin enthaltenen und angrenzenden Waldgebiete, in der Planung nachrangig betrachtet wurde. Ich bin entsetzt über die mangelnde Eindringlichkeit, mit der die Einhaltung der von EU vorgegebenen FFH-Schutzrichtlinien verfolgt wird, da dies nicht nur die zukünftigen Bemühungen um den Naturschutz in Frage stellt, sondern auch die Glaubwürdigkeit mit Hinblick auf die gesetzlich erforderlichen und vor allem sehr kostspieligen Kompensationen des Landkreises erheblich gefährdet. Diese Art der Planung gefährdet also Wohlstand der jungen und kommenden Generationen auch mit Hinblick auf das kürzlich verabschiedete EU-Nature Restoration Law, zu dem auch der Landkreis seinen Beitrag leisten müssen. Gleichzeitig wurde erstaunlicherweise der Nutzung von bereits mehr oder weniger intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen kaum Bedeutung beigemessen (!), abgesehen von der Erweiterung bestehender Windparks, die es durchaus als positiv zu bewerten gilt. Bereits belastete Flächen für die Erweiterung der Windenergie zu nutzen erscheint wirtschaftlich und aus naturschutzfachlichem Blick durchaus sinnvoll. Besonders fällt auf, dass in nahezu allen PFK-Steckbriefen der einzelnen VR WEN, die ganz oder zum Teil bewaldet sind, eine Erwähnung von Wald und insbesondere Nadelwald mit den Bezeichnungen „monoton“, „naturfern“, „mit geringem ökologischer Wert“, „mit abschirmender Wirkung“ stattfindet. Diese abwertenden Bezeichnungen legitimieren den Eingriff in den Wald, ignorieren jedoch, dass Wald immer einer bedeutende Funktion erfüllt! In Anbetracht einer der schwerwiegendsten globalen Krisen, dem Artensterben, halten viele Expertinnen und Experten aus der Waldökologie, wie zum Beispiel der renommierte Professor Dr. Herbert Zucchi von der HS Osnabrück, Träger des Bundesverdienstordens, die geplante Windnutzung im Wald für unzumutbar. Das Emsland ist bereits ein flächenintensiv genutzter Landkreis mit einer äußerst geringen Waldfläche, hohem Anteil an land- und forstwirtschaftlich genutzter Fläche und insgesamt sehr hohem Flächendruck. Der Flächendruck im Emsland ist bereits sehr hoch, die Preise für Land und Forst sind in den letzten Jahren nahezu explodiert. Die</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Verlagerung der Windenergie in die Wälder wird den Flächendruck maßgeblich erhöhen. Die Errichtung von Windenergieanlagen erfordert die Umwandlung von Waldflächen in andere Nutzungsformen, was den Flächendruck erhöht. Dabei gibt es einige Positivbeispiele im Landkreis, die zeigen, dass Landwirtschaft und Windenergie durchaus sehr gut kombinierbar sind! Die Errichtung von Windenergieanlagen in und um Naturschutzgebieten, die auch heute schon kaum wirklich und ehrlich geschützt werden, wird nicht nur die Biodiversität gefährden, sondern auch die Lebensqualität der Erholungssuchenden beeinträchtigen. Windkraftanlagen im Wald, an Gewässern oder in Naturschutzgebieten sind zurecht stark umstritten und sollten dort nach Meinung vieler Expertinnen und Experten nicht errichtet werden, da unter anderem der wissenschaftliche Kenntnis- und Forschungsstand zu den Auswirkungen dünn ist. Der Schutz dieser empfindlichen Ökosysteme steht allemal im Widerspruch zur Nutzung für industrielle Zwecke. Die Argumentation gegen Windenergieanlagen im Wald suggeriert stattdessen landwirtschaftlich bereits genutzte Flächen (Äcker) für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen. Windkraftanlagen im Wald führen zu erheblichen Eingriffen in das empfindliche Waldbinnenklima. Die Zerschneidung von Waldgebieten, die für den Bau von Anlagen und Infrastruktur notwendig sind, schädigen die Waldökosysteme und gefährden insbesondere waldbewohnende Arten. Zudem entsteht durch den Bau der Anlagen eine erhöhte Brandgefahr, die angesichts des Klimawandels und zunehmender Trockenheit ein großes Risiko darstellt. Der Schutz der Biodiversität ist ein zentrales Anliegen, das durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald massiv gefährdet wird. Die unzureichende wissenschaftliche Datengrundlage bezüglich der Auswirkungen von Windkraftanlagen auf das Mikroklima und die Vegetation in Waldgebieten verlangt nach einer vorsichtigen und zurückhaltenden Herangehensweise. Die Errichtung solcher Anlagen kann zu langfristigen negativen Folgen für das gesamte Ökosystem Wald führen, einschließlich der Vitalität der Wälder und ihrer Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel. Hinzu kommt der wissenschaftliche Konsens: Trotz der Fortschritte in der Kartierung sind viele Arten noch unzureichend erforscht. Schätzungen zufolge sind weltweit nur etwa 15-20% der Arten ausreichend dokumentiert, während der Großteil der Arten noch nicht vollständig erfasst oder beschrieben ist. Dies betrifft insbesondere Insekten und Mikroorganismen, deren Vielfalt und Verbreitung oft nur unzureichend bekannt sind. Dies wird in mehr oder weniger ähnlichem Ausmaße auf die Erhebungssituation im Emsland zutreffen. So stellt die Errichtung von Windkraftanlagen in</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Schutzgebieten und angrenzenden Gebieten einen klaren Widerspruch zu den Zielen des Naturschutzes dar. Die rechtlichen Vorgaben, wie sie im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und im Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG) und in sämtlichen EU-Richtlinien festgelegt sind, werden durch solche Eingriffe untergraben. Dies gefährdet nicht nur die Erhaltung wertvoller Landschaften und Lebensräume, sondern auch die Glaubwürdigkeit der Schutzmaßnahmen, die zum Erhalt dieser Gebiete bereits in kürzlicher Vergangenheit getroffen wurden (beispielsweise die Verordnung zum Schutze der Waldgebiete auf dem Hümmling). Die Planungen ignorieren oft die kumulativen Wirkungen mehrerer Windparks, die durch die Summierung der Störwirkungen und Habitatbeeinträchtigungen zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können. Ein weiteres Risiko stellt die unzureichende Berücksichtigung der langfristigen Folgen für die Böden, Gewässer und das gesamte Ökosystem dar, was die Regeneration und Gesundheit der Wälder beeinträchtigen könnte. Eine Konzentration der Planung auf landwirtschaftlich genutzte und übernutzte Flächen wäre ein sinnvoller Ansatz, die dringend benötigte und unfassbar wichtige Energiewende voranzutreiben, ohne die wertvollen natürlichen Ressourcen und die Biodiversität unserer Wälder und Schutzgebiete zu gefährden! Der Wald ist weit mehr als nur eine Ansammlung von Bäumen – er ist ein komplexes, dynamisches und empfindliches Ökosystem, das eine Vielzahl von lebenswichtigen Funktionen erfüllt. Diese Funktionen greifen tief ineinander und schaffen ein Netzwerk von Beziehungen, das das Überleben zahlreicher Arten sichert – einschließlich des Menschen. Eine der bemerkenswertesten Leistungen des Waldes ist seine Fähigkeit, das Mikroklima zu regulieren. Wälder beeinflussen das lokale und globale Klima, indem sie Temperaturen ausgleichen, Feuchtigkeit speichern und die Luftqualität verbessern und sogar zur Wolkenbildung beitragen. Sie fungieren als natürliche Klimaanlage, die nicht nur extreme Temperaturen abmildern, sondern auch den Wasserhaushalt regulieren, indem sie Niederschläge anziehen und speichern. Wälder sind ein unverzichtbarer Teil des Wasserkreislaufs. Gerade in unserem für Hochwasser-gefährdung äußerst exponierten Emsland (siehe die kürzlichen Ereignisse des emslandweiten Hochwassers 2023/24) spielen eine zentrale Rolle in der Wasserrückhaltung und -reinhaltung. Durch ihre dichten Wurzelsysteme und das Blattwerk bremsen sie den Abfluss von Regenwasser, wodurch Überschwemmungen verhindert werden. Gleichzeitig filtern sie das Wasser, das in den Boden sickert, und tragen so zur Reinigung und zum Erhalt der Wasserqualität bei. Ohne diese natürliche Wasserrückhaltung und Filterung wären viele Regionen</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>anfälliger für Dürre und Wasserknappheit. Ein weiteres Schlüsselmerkmal des Waldes ist bislang viel zu wenig erforschte Mykorrhiza-Netzwerk – eine symbiotische Beziehung zwischen Pilzen und Pflanzenwurzeln. Diese Mykorrhizen erweitern das Wurzelsystem der Pflanzen im Wald und ermöglichen ihnen den Zugang zu Nährstoffen, die sonst unerreichbar wären. Dieser Austausch von Nährstoffen ist essenziell für das Überleben ganzer Wälder und trägt zur Gesundheit und Stabilität des gesamten Waldes bei. Es ist ein perfektes Beispiel für die Verwobenheit der Natur, in der jede Art eine Rolle spielt und das Gesamtgefüge stärkt. Die Auswirkungen der Zerklüftung auf diese überlebensnotwendigen Netzwerke durch die Errichtung von Industrie im Wald ist durch Expertinnen und Experten nachgewiesenermaßen als mittelschwere Katastrophe zu bewerten. Ebenso sind die Mikroorganismen und Mikrobiome im Boden unerlässlich für das Gedeihen des Waldes. Sie zersetzen organisches Material, setzen Nährstoffe frei und fördern so das Pflanzenwachstum. Diese winzigen Organismen sind die unsichtbaren Akteure, die den Nährstoffkreislauf aufrechterhalten und damit die Grundlage für das gesamte Ökosystem bilden. Die Komplexität der Waldökosysteme zeigt sich besonders in der Art und Weise, wie alle diese Funktionen und Elemente miteinander verknüpft sind. Wenn eine dieser Komponenten gestört wird, sei es durch Abholzung, Verschmutzung, Verdichtung des Bodens durch Windenergie oder den menschengemachten Klimawandel selbst, hat dies weitreichende Folgen – ein nicht vorhersehbarer Dominoeffekt, der das gesamte System ins Wanken bringen kann. Das Verschwinden einer einzigen Art (!) kann bereits das gesamte Gefüge destabilisieren und Kettenreaktionen auslösen, die das Überleben vieler anderer Arten bedrohen. Wir leben in einer Zeit eines nie dagewesenen Artensterbens, das in seiner Dramatik nur schwer zu erfassen ist. Gerade der Verlust an wertvollen Böden und Verunreinigung der Gewässer im Emsland (durch jahrzehntewährende Moordegradierung und -entwässerungen, hoher Eintrag von landwirtschaftlichen Stoffen, Eintrag von Umweltgiften in die Ems und alle umliegenden Flüsse durch die Schifffahrt und die Industrie) gefährden die Biodiversität und damit auch das Leben der Menschen sowie deren Wohlstand und Gesundheit. Wälder sind ein wesentlicher Schutzschild gegen die eskalierenden Umweltkrisen, denen wir gegenüberstehen. Es ist daher unerlässlich, ihre Erhaltung und den Schutz ihrer Funktionen als Priorität zu setzen, um letztlich unser Überleben auf diesem Planeten zu sichern. Die Erkenntnisse und weitreichende Übereinkunft über diese Sachverhalte wurden erst kürzlich durch die mehrheitliche Zustimmung zum Nature Restoration Law der</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>EU in ein Gesetz überführt - ein umfassendes Gesetz, das darauf abzielt, die biologischen Ökosysteme in Europa zu restaurieren und die Biodiversität zu fördern. Auch das Land Niedersachsen und seine Landkreise werden in der Pflicht stehen, die Wiederherstellung von Ökosystemen zu bewerkstelligen. Das Gesetz legt fest, dass bis 2030 mindestens 20% der Land- und Meeresflächen der EU - darunter auch Wälder - wiederhergestellt werden müssen. Bis 2050 müssen alle Ökosysteme, die einer Wiederherstellung bedürfen, in einen guten Zustand versetzt werden! Ich möchte den Kreis sowie die Kommunen daran erinnern, dass § 6 BWindG nicht fehlinterpretiert werden sollte, indem 'konfliktarm' gleichbedeutend mit 'möglichst weit weg' gesetzt wird. Vielmehr ist es entscheidend, dass sich der Kreis und die Kommunen eigenständig an den EU-Richtlinien orientieren, da die Bundes- und Landesgesetzgebung in diesem Kontext zu Fehlinterpretationen führen kann, die den Schutz von Umwelt und Biodiversität nicht ausreichend beleuchten, obwohl die EU-Gesetzgebung dies sehr wohl vorgegeben hat. Die Gesetze aus dem Europäischen Parlament, die sog. EU-Notfallverordnung und das BWindG mit dem die Notfallverordnung umgesetzt werden soll, sind nicht deckungsgleich. So wird in der „Erneuerbare-Energien-Richtlinie, RED II“ insbesondere die Umbenennung von „go-to“-Gebieten in „Beschleunigungsgebiete“, verdeutlicht, dass es sich hierbei um spezifische Flächen handeln muss, in denen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Vorgabe ist nicht willkürlich, sondern dient dem Schutz der Biodiversität und soll sicherstellen, dass die Definition geeigneter Gebiete nicht allein im willkürlichen Ermessen der Kommunen und Kreise liegt. Die Erwägungsgründe des Europäischen Parlaments betonen die Notwendigkeit, zwischen geeigneten Gebieten und solchen, die nicht für Windenergieprojekte in Betracht kommen, zu unterscheiden. Ein Missbrauch dieser Definitionen könnte nicht nur den Biodiversitätsschutz gefährden, sondern auch die Glaubwürdigkeit und Integrität der Genehmigungsverfahren in unserem Landkreis untergraben. Sie könnten also einen Verstoß gegen geltendes EU-Recht bedeuten. Eventuell wird es hierzu also noch einige Rechtsprechungen geben müssen, bevor dem Kreis die ausreichende Kenntnis über die EU-Richtlinien anhand von Präzedenzfällen bekannt sind. In einer Welt, in der das Leben vieler Spezies am seidenen Faden hängt, alles mit allem zusammenhängt, müssen wir uns der Verantwortung bewusst sein, die wir tragen. Der Schutz der Wälder ist kein Luxus, sondern eine Notwendigkeit – für die Natur, für uns und für zukünftige Generationen. Ressourcennutzung und Überkonsum</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>ist das Ergebnis einer wohlhabenden Gesellschaft, die dazu tendiert, mehr Ressourcen zu konsumieren, als sie eigentlich bräuchte. Hinzu kommt die absolute Entfremdung der Menschen von natürlichen Prozessen und dem Wert, den uns Ökosystemdienstleistungen liefern (Beispiel: Wildbienen, die historisch gesehen den Erhalt tausender Pflanzenarten und sogar des Menschen gewährleisteten, doch in Deutschland sind etwa die Hälfte der über 600 bekannten Wildbienenarten stark gefährdet, hauptsächlich aufgrund von Habitatverlust, intensiver Landwirtschaft, Pestizideinsatz und der Verbreitung von Monokulturen). Der Weltbiodiversitätsrat IPBES warnt, dass das anhaltende Artensterben und die Übernutzung von Lebensräumen die Ernährungssicherheit und den Wohlstand von Milliarden Menschen gefährden! Wir müssen also hin zu einem Umdenken in der Gesellschaft, um nicht den (noch vorhandenen) Wohlstand komplett versiegen zu lassen, weil wir einfach zu viele Dinge übersehen haben und uns verkalkulieren (wie z.B. einen „Flächenausverkauf“). Das ist leider schon zu oft passiert, denn sonst befänden wir uns derzeit nicht inmitten des größten Artensterben seit Aussterben der Dinosaurier. Eine Lösung die oben genannten Bedrohungen entgegen wirken könnte, wäre eine Verkürzung der Abstände der Windenergie zu Gewerbegebieten und Siedlungen. Aus technischer Sicht ist die Verkürzung der Abstände zu Gewerbegebieten indes ebenso mehr als ausreichend belegt sinnvoll:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Nähe zu Verbrauchszentren ermöglicht eine direkte Einspeisung des erzeugten Stroms in das lokale Stromnetz, wodurch Übertragungsverluste reduziert werden und die Effizienz der Energieversorgung steigt. • Einfache Integration in bestehende Infrastrukturen: Windkraftanlagen können leichter in bestehende industrielle Infrastrukturen integriert werden, was die Planungs- und Genehmigungsprozesse vereinfacht <p>Das Land NRW hat es bereits vorgemacht und clever agiert: In Nordrhein-Westfalen (NRW) wurde der pauschale Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden für Windenergieanlagen abgeschafft. Diese Entscheidung wurde am 25. August 2023 vom nordrhein-westfälischen Landtag getroffen, um den Ausbau der Windkraft zu fördern und Flächen für Windenergieprojekte nutzbar zu machen. Die positiven Schlüsse, die sich aus der Verkürzung der Abstände zu Siedlungen und Gewerbegebieten für Windenergieanlagen ergeben, sind vielfältig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhöhte Akzeptanz: Durch die Möglichkeit der Bürgerbeteiligung an Windprojekten könnten Anwohner ein größeres Interesse an der Windenergie entwickeln, was zu einer höheren gesellschaftlichen Akzeptanz führt. Das NWindPVBetG wurde genau für diese Zwecke geschaffen. 2. Wirtschaftliche Vorteile: Die Nähe zu 	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Gewerbegebieten ermöglicht eine direkte Nutzung des erzeugten Stroms, was sowohl für Unternehmen als auch für die lokale Wirtschaft sowie die Kommunen von Vorteil ist. Dies führt zu gravierenden Kosteneinsparungen im Netzausbau und einer Stärkung der regionalen Wirtschaft führen. 3. Effiziente Flächennutzung und Reduktion des Flächendrucks: Die Errichtung von Windkraftanlagen in bereits genutzten Flächen wie Gewerbegebieten minimiert die Flächenkonkurrenz mit landwirtschaftlichen und naturnahen Gebieten, wodurch wertvolle Ökosysteme geschützt werden und der Druck auf einzelne Flächen enorm geschwächt wird. 4. Synergien mit bestehenden Infrastrukturen: Windkraftanlagen in der Nähe von Industriegebieten können einfacher in bestehende Infrastrukturen integriert werden, was die Planungs- und Genehmigungsprozesse erleichtert. 5. Beitrag zur Energiewende: Die verstärkte Nutzung von Windenergie trägt zur Reduzierung von CO₂-Emissionen bei und unterstützt die Erreichung der Klimaziele, was langfristig auch der Gesellschaft zugutekommt. Lassen Sie uns auch im Emsland beweisen, clever und vorausschauend gegen den menschengemachten Klimawandel, die Flächenübernutzung und das daraus resultierende Artensterben zu agieren! Eine Windenergieplanung kann die Menschen überzeugen, sofern sie in Entscheidungsprozesse eingebunden, ausreichend informiert und gebildet werden und die Erfordernisse ausreichend erklärt werden. Damit lassen sich auch Ressentiments gegen die Windenergie ein für alle Mal abbauen! Es bedarf einer cleveren Planung, um die Netzentgelte gering zu halten, Anwohnende einzubinden und gleichzeitig die Natur und Arten unter Schutz zu stellen. Aber es ist nicht unmöglich sondern eine Sache der Kompromissfindung und es erfordert eine Bekenntnis zur Natur und dem unbezahlbaren Wert ihrer Ökosystemdienstleistungen, die sie uns Tag für Tag kostenlos zur Verfügung stellt! Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit! Mit freundlichen Grüßen, Anna Hanses</p> <p>Anhang: Stellungnahmen zur RROP Fragen an die Verwaltung Zitate und Quellen Stellungnahmen zur RROP Ich werde im Folgenden Einwendungen zu den einzelnen PFK VR WEN formulieren (siehe folgende Reihenfolge): 1. PFK Nummer 08 Hümmling VR WEN 05 bis 10 2. PFK Nummer 18 VR WEN 16 „Eleonorenwald“ 3. PFK Nummer 30 VR WEN 24 „Tinnen“ 4. PFK Nummer 24 VR WEN 20 + 21 „Sustrum“ 5. PFK Nummer 58 VR WEN 32 „Klein Berßen“ 6. PFK Nummer 79 VR WEN 41 „Klosterholte“ 7. PFK Nummer 80 VR WEN 42 „Schwefingen“ 8. PFK Nummer 82 VR WEN 43 „Lotten“ Die in den Stellungnahmen zu o.g. PFK VR WEN ausgeführten Argumente, lassen sich mehr oder weniger gleichermaßen und gleichwertig auf weitere</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Potenzialflächenkomplexe und deren Steckbriefe übertragen, da sie allesamt von der Öffnung von Wald betroffen sind, zum Zwecke der Windenergie: PFK Nummer 28 VR WEN 23 „Oberlangen“ >> In der Teilfläche 02 des PFK besteht ein etwa 4 ha großer Laubwald. PFK Nummer 42 VR WEN 27 Groß Berßen >> liegt innerhalb der Waldgebiete auf dem Hümmling PFK Nummer 50 VR WEN 29 „Emmeln“ >> In ca. 1,5 km Entfernung östlich befinden sich das EU-Vogelschutzgebiet „Tinner Dose“, das NSG „Tinner Dose-Sprakeler Heide“ und das FFH-Gebiet „Tinner Dose, Sprakeler Heide“, Der PFK ist vollständig bewaldet PFK Nummer 54 VR WEN 31 „Westerloh“ >> liegt innerhalb der Waldgebiete auf dem Hümmling PFK Nummer 98 VR WEN 48 „Espel“ >> Der PFK überlagert großflächig Wald PFK Nummer 101 VR WEN 49 „Baccum“ >> Der PFK ist großflächig bewaldet PFK Nummer 51 VR WEN 30 Herßum >> liegt innerhalb der Waldgebiete auf dem Hümmling PFK Nummer 114 VR WEN 55 „Helschen“ Der PFK ist nahezu vollständig bewaldet, der PFK befindet sich vollständig im LSG „Emstal“ (LSG EL 00023). Dessen Schutzzweck dient dem Erhalt der Landschaft des Emstals und der autotypischen Eigenart. 1. PFK 08 Hümmling (VR WEN 05 bis 10) Einwendung 1: Konflikt mit Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiete auf dem Hümmling“ Die vorgesehene Planung von Windenergieanlagen im Rahmen der Regionalen Raumordnungsplanung (RROP) für Windenergieflächen steht in diesem VR WEN Gesamt-Gebiet insbesondere der Teilfläche VR WEN 05 „Sögel-Werpeloh“ (625,5 ha) und der Teilfläche VR WEN 10 „Spahnharrenstätte-Nord“ 107,1 ha im klaren Widerspruch zur Verordnung des Landschaftsschutzgebiets „Waldgebiete auf dem Hümmling“. Neben der Erweiterung bestehender Windparks innerhalb des Gesamtflächenkomplex „Hümmling“ plant der Kreis die Ausweisung der oben genannten beiden Vorranggebiete als Neuerschließung, während die übrigen Vorranggebiete eine Ergänzung bereits vorhandener WEA im Bestand bedeuten. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat in einer Rechtsprechung von 2021 durch seine Bestätigung der Verordnung des Landschaftsschutzgebiets „Waldgebiete auf dem Hümmling“ die Schutzwürdigkeit der Flächen „Waldgebieten auf dem Hümmling“ anerkannt, welche durch die charakteristischen Landschaftsmerkmale und die besondere forstwirtschaftliche Nutzung begründet wird. Gemäß den Regelungen in dieser Verordnung ist die Errichtung von Anlagen, die den Schutzstatus beeinträchtigen könnten, explizit untersagt. Der 4. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat mit drei Urteilen vom 20. Juli 2021 die gegen die Verordnung über</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>das Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiete auf dem Hümmling“ des Landkreises Emsland vom 19. Februar 2018 gerichteten Normenkontrollanträge von insgesamt 45 Antragstellern abgelehnt (Az.: 4 KN 257/18, 4 KN 35/19 sowie 4 KN 56/19). Diese Rechtsprechung impliziert, dass die Nutzung der Flächen für Windkraftanlagen als unzulässig anzusehen sei, da sie die Integrität des Landschaftsschutzgebiets und den damit verbundenen Schutzzweck gefährdet. Der Schutz dieser Flächen steht somit im Einklang mit den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und der Erhaltung des Landschaftsbildes, wie es im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie im Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG) festgelegt ist. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst 32 bewaldete Teilbereiche in der Geestlandschaft des Hümmlings, welche sich nordöstlich der Stadt Meppen und südöstlich der Stadt Papenburg erstreckt. Die unter Schutz gestellten Flächen haben insgesamt eine Größe von rund 12.150 ha und werden forstwirtschaftlich genutzt. Der Landkreis Emsland hatte die fraglichen Waldflächen bereits mit einer früheren Landschaftsschutzgebietsverordnung vom 7. Juli 2014 unter Schutz gestellt. Dies war Voraussetzung dafür, dass das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz den Hümmling im Jahr 2015 zum Naturpark erklärt hat (vgl. Pressemitteilung des Niedersächsischen Obergerichtes „Landschaftsschutzgebietsverordnung „Waldgebiete auf dem Hümmling“ des Landkreises Emsland rechtmäßig“ vom 20.07.2021). Einwendung 2: Fragmentierung von Waldökosystemen Unter Einbeziehung der Inhalte aus der Einwendung Nummer 1 aus zum PFK 08 Hümmling und unter Hinzuziehen der Erkenntnisse aus dem Steckbrief zum PFK 08 Hümmling kann davon ausgegangen werden, dass Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der Waldgebiete auf dem Hümmling die Fragmentierung der bereits vorhandenen Waldökosysteme fördern wird. Diese Fragmentierung führt zu einer erhöhten Zersplitterung der Lebensräume, was eine erhebliche Gefahr für die Biodiversität darstellt. Die bereits bestehenden Strukturen in diesen Wäldern wie Forstwege und Rückegassen tragen bereits zur Verschärfung dieses Problems bei. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald stehen damit in direktem Widerspruch zu den Zielen des Artenschutzes, wie sie im BNatSchG verankert sind, und verletzt die Grundsätze des nachhaltigen Waldmanagements gemäß dem Niedersächsischen Landeswaldgesetz (NWaldLG). 2. PFK 18 Eleonorenwald (VR WEN 16) Einwendung 1: Konflikt mit Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiete auf dem Hümmling“ Die vorgesehene Planung von Windenergieanlagen im Rahmen der Regionalen</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Raumordnungsplanung (RROP) für Windenergieflächen steht in diesem VR WEN Gesamt-Gebiet im klaren Widerspruch zur Verordnung des Landschaftsschutzgebiets „Waldgebiete auf dem Hümmling“. Die Waldflächen des Eleonorenwaldes haben aufgrund ihrer Größe und Ungestörtheit eine Bedeutung für die Naherholung von Vrees und umliegenden Gemeinden und dienen dem Naturschutz. Sie sind Teil des LSG „Waldgebiete auf dem Hümmling“. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat in einer Rechtsprechung von 2021 durch seine Bestätigung der Verordnung des Landschaftsschutzgebiets „Waldgebiete auf dem Hümmling“ die Schutzwürdigkeit der Flächen „Waldgebieten auf dem Hümmling“ anerkannt, welche durch die charakteristischen Landschaftsmerkmale und die besondere forstwirtschaftliche Nutzung begründet wird. Gemäß den Regelungen in dieser Verordnung ist die Errichtung von Anlagen, die den Schutzstatus beeinträchtigen könnten, explizit untersagt. Der 4. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat mit drei Urteilen vom 20. Juli 2021 die gegen die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiete auf dem Hümmling“ des Landkreises Emsland vom 19. Februar 2018 gerichteten Normenkontrollanträge von insgesamt 45 Antragstellern abgelehnt (Az.: 4 KN 257/18, 4 KN 35/19 sowie 4 KN 56/19). Diese Rechtsprechung impliziert, dass die Nutzung der Flächen für Windkraftanlagen als unzulässig anzusehen sei, da sie die Integrität des Landschaftsschutzgebiets und den damit verbundenen Schutzzweck gefährdet. Der Schutz dieser Flächen steht somit im Einklang mit den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und der Erhaltung des Landschaftsbildes, wie es im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie im Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG) festgelegt ist. Der Landkreis Emsland hatte die fraglichen Waldflächen bereits mit einer früheren Landschaftsschutzgebietsverordnung vom 7. Juli 2014 unter Schutz gestellt. Dies war Voraussetzung dafür, dass das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz den Hümmling im Jahr 2015 zum Naturpark erklärt hat (vgl. Pressemitteilung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes „Landschaftsschutzgebietsverordnung „Waldgebiete auf dem Hümmling“ des Landkreises Emsland rechtmäßig“ vom 20.07.2021). Die Verwässerung des Schutzstatus dieses Gebietes durch die Zulassung der Errichtung von Windenergieanlagen impliziert, dass der Landkreis seine Glaubwürdigkeit mit Hinblick auf die Erarbeitung des Schutzstatus vor mehr als 10 Jahren in Frage stellt. Die EU hatte 2019 Fördergelder für den Ausbau eines neuen Wegenetzes im Naturpark Hümmling bewilligt. Sodass 2020 neue Wander- und</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Radwege geschaffen werden konnten, die Förderungen basierten auf dem Willen des Landkreises dieses Gebiet als Naturschutzgebiet zu erhalten. 14 Wanderwege, die den Qualitätskriterien des Deutschen Wanderverbands entsprechen um die landschaftliche sowie kulturelle Punkte im Naturpark ansteuern zu können. Projekt wurde durch die EU gefördert, was die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Regionen und die Förderung nachhaltiger Tourismusstrategien unterstreicht. Diese Art Förderungen könnten durch die Zerklüftung des Naturparks in Zukunft durch die EU abgelehnt werden. Eventuell riskiert der Landkreis die Aberkennung des Schutzstatus des Naturparks Hümmling und wird damit auch die Möglichkeit weiterer Förderungen durch die EU oder andere Instanzen wie dem Bund infrage stellen.</p> <p>Einwendung 2: Mangelnde Transparenz Viele Waldbesitzende, die Teile des heutigen Naturparks Hümmling besitzen, äußerten im Rahmen des Antrages des Landkreises Emsland auf die Anerkennung der Waldgebiete auf dem Hümmling als Naturpark an das Land Niedersachsen von 2015 mehrere Vorbehalte gegen die Einrichtung eines Landschaftsschutzgebiets (LSG) und die damit verbundenen Einschränkungen. Diese Vorbehalte enthielten unter anderem (Quelle: Internetauftritt der Waldschutzgenossenschaft Hümmling-Süd):</p> <p>Unzureichende Einbeziehung: Die Waldbesitzenden kritisierten, dass sie nicht ausreichend in die Planungen einbezogen wurden, obwohl sie direkt betroffen sind. Ihre Verfügungsrechte über das Eigentum sollten demnach auch stark eingeschränkt werden. Die Waldbesitzer fühlen sich übergangen, da sie nicht über die Planungen informiert wurden und erst durch Dritte davon erfuhren.</p> <p>Legitimitätsfragen: Die Kläger argumentierten, dass die nachträgliche Schaffung des LSG lediglich dazu dient, den Naturpark zu legitimieren, was den gesetzlich definierten Zweck eines Schutzgebiets verfehlt.</p> <p>Ungleichbehandlung: Es wird kritisiert, dass staatliche und städtische Wälder von der Verordnung ausgenommen wurden, während private Waldflächen einbezogen werden, obwohl diese nicht den Kriterien entsprechen.</p> <p>Wertverfall und Existenzängste: Die Unterschutzstellung wird als Bedrohung für den Wert ihrer Wälder und als Entmündigung wahrgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wälder das Ergebnis erheblicher forstlicher Arbeit sind, die ohne angemessene Entlohnung geleistet wurde.</p> <p>Interesse am Naturschutz: Die Waldbesitzer betonen, dass sie grundsätzlich ein Interesse an einem intakten Naturhaushalt haben, sich jedoch gegen die Vereinnahmung des Naturschutzes für touristische Zwecke wehren, die die Umwelt belasten könnten. Diese Argumente verdeutlichen die rechtlichen Bedenken der Waldbesitzenden</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>hinsichtlich der bereits durchgeführten Unterschutzstellung der Waldgebiete im Naturpark Hümmling. All die genannten Sorgen und Ängste werden nun im Zuge der neuen RROP nochmals diskreditiert und dieses Verhalten delegitimiert klar die Ansprüche des Landkreises aus 2015 ff., aktiv den Naturschutz im Rahmen der Ausweisung von Waldgebieten als schützenswert gemäß der Verordnung über das LSG „Waldgebiete auf dem Hümmling“ zu betreiben.“Delegitimiert“, da der Landkreis nun erneut die Position einnimmt, über die bereits umkämpften Flächen zu bestimmen, dabei den Zweck des „Naturschutz“ umzukehren, indem Industrieanlagen in den Wäldern errichtet werden sollen und deren Eigentümer bereits im Zuge der Unterschutzstellung in großen Teilen eingeschränkt und unzureichend in die Planung eingebunden wurden. Einwendung 3: Irreführende Aussagen im Steckbrief Aussage aus dem Steckbrief mit Bearbeitungsstand 07.06.2024 aufgerufen am 16.08.2024: „Da das VSG insbesondere Wiesenvogelarten unter Schutz stellt und der PFK vollständig bewaldet ist, kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.“ Beeinträchtigung des Waldes selbst Die Aussage berücksichtigt nicht die direkten Schäden und Zerstörung des Waldes durch die Errichtung der Windenergieanlagen und zugehöriger Infrastruktur wie Zuwegungen. Durch die Rodungen und Zerschneidung des Waldes kommt es zu einer Beeinträchtigung des Waldbinnenklimas mit negativen Folgen für die Waldökosysteme. Gefährdung waldbewohnender Arten Nicht nur Wiesenvogelarten können betroffen sein, sondern auch waldbundene Arten wie der Uhu und Wespenbussard, die im Emsland vorkommen. Die Aussage berücksichtigt nicht, dass Windenergieanlagen im Wald zu einer Entwertung des gesamten Waldhabitats führen können, auch wenn keine direkte Zerstörung stattfindet. Brandgefahr und Waldbrandrisiko Die erhöhte Brandgefahr von Windenergieanlagen im Wald und die Schwierigkeiten bei der Brandbekämpfung werden nicht beachtet. Insbesondere in Zeiten zunehmender Trockenheit durch den Klimawandel stellt dies ein erhebliches Risiko dar. Kumulative Wirkungen Die Aussage schließt pauschal eine erhebliche Beeinträchtigung aus, ohne die kumulativen Effekte mehrerer Windparks zu berücksichtigen. Durch die Summierung der Störwirkungen und Habitatbeeinträchtigungen kann es auch ohne direkte Zerstörung zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen. Zusammenfassend ignoriert die Aussage die vielfältigen Beeinträchtigungen, die von Windenergieanlagen auf Waldökosysteme ausgehen können. Eine pauschale Entwarnung allein aufgrund des Schutzzwecks für Wiesenvogelarten im VSG greift zu kurz und verkennt die komplexen Wechselwirkungen. Eine</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>differenzierte Prüfung der Auswirkungen auf den Wald und die dort lebenden Arten ist unerlässlich. Einwendung 4: Unzureichende Forschung und Folgen für Waldökosysteme Die Forschungseinrichtungen European Forest Institute und Thünen-Institut betonen die unzureichende wissenschaftliche Datengrundlage bezüglich der Auswirkungen von Windkraftanlagen auf das Mikroklima und die Vegetation in Waldgebieten. Dies unterstreicht die Notwendigkeit einer vorsichtigen und zurückhaltenden Herangehensweise an die Planung von Windkraftanlagen im Eleonorenwald und den weiteren Planungen in den Wäldern des Hümmling. Die möglichen Auswirkungen auf die Vitalität der Wälder sowie auf die Windbestäubung sind erheblich und bisher nicht umfassend untersucht. Es besteht die Gefahr von Fragmentierung und negativen Randeffekten wie erhöhten Temperaturen und Trockenheit, die die natürliche Waldentwicklung und die Klimaanpassungsfähigkeit des Waldes beeinträchtigen könnten. Diese Aspekte müssen gemäß § 1 des BNatSchG bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft berücksichtigt werden. Einwendung 5: Artenschutz und Biodiversität Gemäß den Bestimmungen des BNatSchG und den spezifischen Anforderungen des NNatSchG müssen die Auswirkungen auf geschützte Arten und ihre Lebensräume bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen sorgfältig evaluiert werden. Prof. Dr. Klaus Reichholf sowie das Bundesamt für Naturschutz betonen, dass der Bau von Windkraftanlagen im Wald zu erheblichen Störungen und sogar zur Tötung geschützter Arten im Wald führen kann, was den Schutz der Biodiversität erheblich gefährdet. Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zum Artenschutz muss gewährleistet sein, um die Integrität des Ökosystems Eleonorenwald zu bewahren. Die Auswirkungen einer 7-monatigen Bauphase inklusive der Verdichtung des Waldboden durch schwere Maschinen sind unzureichend erforscht. 3. PFK 30 VR WEN 24 „Tinnen“ Einwendung 1: Konflikt mit Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiete auf dem Hümmling“ Die vorgesehene Planung von Windenergieanlagen im Rahmen der Regionalen Raumordnungsplanung (RROP) für Windenergieflächen steht in diesem VR WEN Gesamt-Gebiet im klaren Widerspruch zur Verordnung des Landschaftsschutzgebiets „Waldgebiete auf dem Hümmling“. Die Waldflächen dieses VR haben aufgrund ihrer Größe und Ungestörtheit eine Bedeutung für die Naherholung und Natur- und Artenerhaltung. Sie sind Teil des LSG „Waldgebiete auf dem Hümmling“. Das Niedersächsische Obergericht hat in einer Rechtsprechung von 2021 durch seine Bestätigung der Verordnung des Landschaftsschutzgebiets „Waldgebiete auf dem</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Hümmling“ die Schutzwürdigkeit der Flächen „Waldgebieten auf dem Hümmling“ anerkannt, welche durch die charakteristischen Landschaftsmerkmale und die besondere forstwirtschaftliche Nutzung begründet wird. Gemäß den Regelungen in dieser Verordnung ist die Errichtung von Anlagen, die den Schutzstatus beeinträchtigen könnten, explizit untersagt. Der 4. Senat des Niedersächsischen Obergerichts hat mit drei Urteilen vom 20. Juli 2021 die gegen die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiete auf dem Hümmling“ des Landkreises Emsland vom 19. Februar 2018 gerichteten Normenkontrollanträge von insgesamt 45 Antragstellern abgelehnt (Az.: 4 KN 257/18, 4 KN 35/19 sowie 4 KN 56/19). Diese Rechtsprechung impliziert, dass die Nutzung der Flächen für Windkraftanlagen als unzulässig anzusehen sei, da sie die Integrität des Landschaftsschutzgebiets und den damit verbundenen Schutzzweck gefährdet. Der Schutz dieser Flächen steht somit im Einklang mit den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und der Erhaltung des Landschaftsbildes, wie es im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie im Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG) festgelegt ist. Der Landkreis Emsland hatte die fraglichen Waldflächen bereits mit einer früheren Landschaftsschutzgebietsverordnung vom 7. Juli 2014 unter Schutz gestellt. Dies war Voraussetzung dafür, dass das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz den Hümmling im Jahr 2015 zum Naturpark erklärt hat (vgl. Pressemitteilung des Niedersächsischen Obergerichts „Landschaftsschutzgebietsverordnung „Waldgebiete auf dem Hümmling“ des Landkreises Emsland rechtmäßig“ vom 20.07.2021). Die Verwässerung des Schutzstatus dieses Gebietes durch die Zulassung der Errichtung von Windenergieanlagen impliziert, dass der Landkreis seine Glaubwürdigkeit mit Hinblick auf die Erarbeitung des Schutzstatus vor mehr als 10 Jahren in Frage stellt. Die EU hatte 2019 Fördergelder für den Ausbau eines neuen Wegenetzes im Naturpark Hümmling bewilligt. Sodass 2020 neue Wander- und Radwege geschaffen werden konnten, die Förderungen basierten auf dem Willen des Landkreises dieses Gebiet als Naturschutzgebiet zu erhalten. 14 Wanderwege, die den Qualitätskriterien des Deutschen Wanderverbands entsprechen um die landschaftliche sowie kulturelle Punkte im Naturpark ansteuern zu können. Projekt wurde durch die EU gefördert, was die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Regionen und die Förderung nachhaltiger Tourismusstrategien unterstreicht. Diese Art Förderungen könnten durch die Zerklüftung des Naturparks in Zukunft durch die EU abgelehnt werden. Eventuell riskiert der</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Landkreis die Aberkennung des Schutzstatus des Naturparks Hümmling und wird damit auch die Möglichkeit weiterer Förderungen durch die EU oder andere Instanzen wie dem Bund infrage stellen. Einwendung 2: Langfristige negative Auswirkungen auf das Ökosystem Wald Die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald birgt das Risiko langfristiger negativer Folgen für das Ökosystem. Sollte sich zukünftig herausstellen, dass die Anlagen den Wald schädigen, würde der Rückbau der Windräder und ihrer Infrastruktur äußerst schwierig und kostenintensiv sein. Die Möglichkeit der Regeneration des Waldes zu einem gesunden Mischwald durch die Fragmentierung und die damit verbundenen Eingriffe wird stark eingeschränkt. Die dauerhafte Beseitigung von Waldflächen, wie im NWaldLG geregelt, erfordert eine entsprechende Waldneubegrünung, was jedoch die langfristige Entwicklung und Anpassungsfähigkeit des Waldes beeinträchtigen könnte. Einwendung 3: Böden Aus naturschutzfachlicher Sicht haben die Verdichtung und Schotterung von Waldböden erhebliche negative Auswirkungen: 1. Schädigung und Zerstörung von Lebensräumen Durch die Verdichtung und Überschüttung mit Schotter werden die natürlichen Bodenhorizonte zerstört und der Lebensraum für viele bodenlebende Tiere wie Würmer, Insektenlarven und Kleinsäuger vernichtet. Besonders betroffen sind seltene und gefährdete Arten, die auf intakte Waldböden angewiesen sind, wie z.B. der Hirschkäfer oder die Schlingnatter. 2. Tötung von Bodenlebewesen Beim Ausbringen des Schotters und der Verdichtung durch schwere Maschinen werden viele Bodenorganismen wie Regenwürmer, Insekten und deren Larven direkt zerquetscht und getötet. Auch Kleintiere wie Blindschleichen und Ringelnattern, die sich im Boden oder unter Totholz aufhalten, werden durch die Baumaßnahmen verletzt oder getötet. 3. Schädigung des Mikrobioms und der Pilzgeflechte Die Verdichtung und Überschüttung zerstört die empfindlichen Pilzgeflechte (Mykorrhiza) in den Waldböden. Das Bodenmikrobiom, also die Gemeinschaft aller Mikroorganismen im Boden, wird massiv gestört und in seiner Zusammensetzung verändert. Viele Pilze und Bakterien, die für die Nährstoffversorgung der Bäume wichtig sind, werden geschädigt oder getötet. 4. Langfristige Folgen für die Waldgesundheit Die Zerstörung der Mykorrhiza und des Bodenlebens führt zu einer Beeinträchtigung der Vitalität und Widerstandsfähigkeit der Bäume. Die Bäume werden anfälliger für Schädlinge und Krankheiten und reagieren empfindlicher auf Trockenheit und Hitze. Langfristig kann dies zum Absterben von Bäumen und zur Destabilisierung des Waldökosystems führen. 5. Bedeutung für die menschliche Gesundheit Gesunde Böden und Wälder spielen</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>eine wichtige Rolle für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Der direkte Kontakt mit der Natur, die Erholung und Entspannung im Wald tragen zur psychischen und physischen Gesundheit bei. Zudem liefern Wälder sauberes Trinkwasser und binden Schadstoffe und CO₂, was sich positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt. Zusammenfassend führen die Verdichtung und Schotterung von Waldböden zu einer massiven Schädigung und Zerstörung des Bodenlebens mit weitreichenden Folgen für die Waldökosysteme und letztlich auch für den Menschen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind diese Eingriffe daher sehr kritisch zu bewerten und sollten vermieden werden. 4. PFK Nummer 24 VR WEN 20 + 21 „Sustrum“ Einwendung 1: Langfristige negative Auswirkungen auf das Ökosystem Wald Die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald birgt das Risiko langfristiger negativer Folgen für das Ökosystem. Sollte sich zukünftig herausstellen, dass die Anlagen den Wald schädigen, würde der Rückbau der Windräder und ihrer Infrastruktur äußerst schwierig und kostenintensiv sein. Prof. Dr. Klaus Reichholf hebt hervor, dass die Möglichkeit der Regeneration des Waldes zu einem gesunden Mischwald durch die Fragmentierung und die damit verbundenen Eingriffe stark eingeschränkt werden könnte. Die dauerhafte Beseitigung von Waldflächen, wie im NWaldLG geregelt, erfordert eine entsprechende Waldneubegrünung, was jedoch die langfristige Entwicklung und Anpassungsfähigkeit des Waldes beeinträchtigen könnte. Einwendung 2: Wissenschaftliche und rechtlicher Grundlage fehlt zur Unempfindlichkeit des FFH-Gebiets "Ems" 1. Das FFH-Gebiet "Ems" (DE2809-331) Mittelbare Wirkungen auf das FFH-Gebiet: Obwohl die Stellungnahme angibt, dass das FFH-Gebiet „Ems“ nicht empfindlich gegenüber mittelbaren Wirkungen benachbarter Windenergieanlagen sei, bleibt die Frage, ob diese Einschätzung ausreichend ist. FFH-Gebiete sind speziell zum Schutz von Lebensräumen und Arten ausgewiesen, und jede potenzielle Beeinträchtigung durch Lärm oder Schattenwurf könnte langfristige negative Auswirkungen auf die dort vorkommenden geschützten Arten haben. Die Unterschätzung dieser Risiken könnte zu einem Verstoß gegen die Schutzziele der FFH-Richtlinie führen. Des Weiteren fehlt der wissenschaftlich hergeleitete Beleg, dass die Ökosysteme innerhalb des FFH Gebiet gegen die Errichtung von Windenergieanlagen in der Teilfläche 01 tatsächlich unempfindlich seien. 2. Abstand zu schützenswerten Biotopen: Innerhalb der Teilfläche 06 befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope. Die gängigen Abstandsregelungen von 300 bis 600 Metern zu Windenergieanlagen zu der zu realisierenden Teilfläche 05 könnten nicht ausreichen, um diese sensiblen Bereiche vor den potenziellen Eingriffen durch die</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Windkraftnutzung zu schützen. Eine unzureichende Berücksichtigung dieser Abstände könnte die Biodiversität und die ökologischen Funktionen dieser Biotope gefährden. 3. Aus den Erwägungsgründen des Europäischen Parlaments zur Änderung der „Erneuerbare-Energien-Richtlinie, RED II ergibt sich: „(6) [...] Es ist jedoch angebracht, zwischen Projekten in Gebieten zu unterscheiden, die für die Umsetzung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie besonders geeignet sind und für die die Fristen besonders gestrafft werden können (Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie), und Projekten, die außerhalb dieser Gebiete angesiedelt sind. [...] (9) Die Mitgliedstaaten sollten, nach Technologien unterschieden, solche Gebiete als Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie ausweisen, die sich besonders für die Entwicklung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie eignen und in denen die Nutzung der jeweiligen Art der erneuerbaren Energiequelle voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt [...] hat. Die Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie sollten besonders für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen geeignet sein. [...] Einwendung 3: Schutz der Waldgebiete Die Teilfläche 05 betrifft in erheblichem Umfang Waldgebiete. Die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald birgt das Risiko langfristiger negativer Folgen für das Ökosystem. Sollte sich zukünftig herausstellen, dass die Anlagen den Wald schädigen, würde der Rückbau der Windräder und ihrer Infrastruktur äußerst schwierig und kostenintensiv sein. Die Möglichkeit der Regeneration des Waldes zu einem gesunden Mischwald durch die Fragmentierung und die damit verbundenen Eingriffe wird stark eingeschränkt. Die dauerhafte Beseitigung von Waldflächen, wie im NWaldLG geregelt, erfordert eine entsprechende Waldneubegrünung, was jedoch die langfristige Entwicklung und Anpassungsfähigkeit des Waldes beeinträchtigen könnte. Einwendung 4: Auswirkungen auf die Tierwelt und Biodiversität Die Agrarwissenschaftlerin Anna Skarin von der Schwedischen Universität für Agrarwissenschaften weist darauf hin, dass Windparks erhebliche Auswirkungen auf die Tierwelt haben. Arten wie Rentiere, Auerhähne und Waldschnepfen meiden Windparks, was auf eine klare Abneigung dieser Arten gegen solche Gebiete hinweist. Diese ökologischen Herausforderungen müssen bei der Planung von Windkraftanlagen berücksichtigt werden, um die Biodiversität und die ökologische Integrität der betroffenen Gebiete zu schützen. Gemäß den Anforderungen des BNatSchG und der entsprechenden EU-Richtlinien muss sichergestellt werden, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf geschützte Arten und ihre Lebensräume</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>auftreten. Einwendung 5: Angrenzender Baggersee Der an die Teilfläche 05 angrenzende und nahezu durch die VR WEN vollständig umschlossener Baggersee findet keine Erwähnung in dem Steckbrief des PFK 24 Sustrum. Die Errichtung von Windenergieanlagen rund um einen Baggersee, der als Erholungsgebiet dient und von Wald umrandet ist, kann aus verschiedenen Perspektiven kritisch bewertet werden. 1. Störung der Erholungsnutzung: Windenergieanlagen können durch Lärm und visuelle Beeinträchtigungen die Erholungsqualität des Baggersees beeinträchtigen. Die Geräuschemissionen von Windkraftanlagen, auch wenn sie in der Regel als gering erachtet werden, können für Erholungssuchende störend sein, insbesondere in ruhigen Naturgebieten. Der Baggersee wird im Sommer von Anwohnenden der Orte Niederlangen, Niederlangen Siedlung, Neusustrum, Sustrum, Sustrum Moor, bis hin zu Oberlangen, Niederlangen und Bewohnern der gesamten Samtgemeinde frequentiert, um Erholung und Abkühlung zu genießen. Die Teilfläche 05 wird den Baggersee nahezu ganzheitlich einkesseln und nicht nur den Zugang zu dem See deutlich beeinträchtigen, sondern auch die Erholungsfunktion beeinträchtigen, denn der Charme des Sees aus Sicht der Anwohnenden und vielen Besuchern gestaltet sich gerade durch die Unzerschnittenheit und Naturbelassenheit des Waldgebietes, welches den See einrahmt. Die Erholungsfunktion dieses Sees wurde in keiner Stellungnahme ausreichend berücksichtigt und dies ist umgehend nachzuholen. 2. Einfluss auf die Tierwelt: Die Umgebung des Baggersees, insbesondere der bewaldete Rand, bietet Artenvielfalt und Ruhe- und Rückzugsgebiete für Wild. Der Baggersee dient vielen Tieren als Lebensraum und Nahrungsquelle (Wasserzufuhr). Das Wasser dient nicht nur den Menschen sondern auch den dort lebenden Säugetieren der Abkühlung in heißen Sommern und als Trinkwasserzufuhr. Es wird im Steckbrief keine Beurteilung der Unterwasserflora und -fauna genannt, die ggf. in einem besonders schützenswürdigen Zustand ist, dies ist umgehend nachzuholen. 3. Einfluss auf das Wasser des Baggersees; Das Vorhandensein des Baggersees und damit eines Gewässers wird in der Bewertung des VR WEN Sustrum weder genannt noch wird die Beeinträchtigung auf die Wasserqualität durch die Errichtung von Windenergie im unmittelbar angrenzenden Gebiet an den Baggersee genannt. Diese Beurteilung ist umgehend nachzuholen. Die Errichtung von Windenergieanlagen um einen Baggersee, der als Erholungsgebiet dient und dessen Wasser wichtig für die Menschen aber auch für die ihn umgebende Flora und Fauna ist, sollte sorgfältig abgewogen werden. Es wurde versäumt, die potenziellen negativen Auswirkungen auf die</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Erholungsnutzung, die Tierwelt, das Landschaftsbild, die Wasserqualität und die gesellschaftliche Akzeptanz zu bewerten. Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung und die Einbeziehung der Öffentlichkeit in den Planungsprozess sind entscheidend, auch für die Schaffung der Akzeptanz von Windenergie in Gänze. Dies hat der Landkreis in diesem Gebiet allenfalls versäumt. 5. PFK 58 Klein Berßen (VR WEN 32)</p> <p>Einwendung 1: Konflikt mit Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiete auf dem Hümmling“ Die vorgesehene Planung von Windenergieanlagen im Rahmen der Regionalen Raumordnungsplanung (RROP) für Windenergieflächen steht im klaren Widerspruch zur Verordnung des Landschaftsschutzgebiets „Waldgebiete auf dem Hümmling“. Das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht hat durch seine Bestätigung dieser Verordnung die Schutzwürdigkeit dieser Flächen anerkannt, welche durch die charakteristischen Landschaftsmerkmale und die besondere forstwirtschaftliche Nutzung begründet wird. Gemäß den Regelungen in dieser Verordnung ist die Errichtung von Anlagen, die den Schutzstatus beeinträchtigen könnten, explizit untersagt. Diese Rechtsprechung impliziert, dass die Nutzung der Flächen für Windkraftanlagen als unzulässig anzusehen ist, da sie die Integrität des Landschaftsschutzgebiets und den damit verbundenen Schutzzweck gefährdet. Der Schutz dieser Flächen steht somit im Einklang mit den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und der Erhaltung des Landschaftsbildes, wie es im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie im Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG) festgelegt ist. Einwendung 2: Bezeichnung des Waldes als „weniger wertvoll“ und die Definition von „schützenswerten Waldfunktionen“ Aussage aus dem Steckbrief mit Bearbeitungsstand 07.06.2024 aufgerufen am 16.08.2024: „Der PFK nimmt insbesondere auf der Teilfläche 01 des PFK großflächig Wald in Anspruch. Es handelt sich größtenteils um ökologisch weniger wertvollen Nadelwald. Gleichwohl besteht ein gewisses Konfliktpotenzial mit dem Arten- und Biotopschutz. Da besonders schützenswerte Waldfunktionen jedoch nicht betroffen sind, steht der Wald einer Festlegung des PFK als VR WEN nicht entgegen.“ Der zitierte Absatz, der im besagten Steckbrief unter dem Unterpunkt „Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)“ genannt wird, ist aus mehreren wissenschaftlichen Perspektiven problematisch: 1. Wert des Nadelwaldes Die Behauptung, dass es sich größtenteils um „ökologisch weniger wertvollen Nadelwald“ handelt, ist irreführend. Nadelwälder erfüllen ebenso bedeutende ökologische Funktionen, einschließlich der Bereitstellung von Lebensräumen für eine Vielzahl von Arten. Selbst wenn</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Nadelwälder in bestimmten Aspekten weniger biodivers wirken, erfüllen sie wichtige ökologische Funktionen, die nicht ignoriert werden dürfen. Die pauschale Klassifizierung als „weniger wertvoll“ vernachlässigt die komplexen ökologischen Wechselwirkungen innerhalb dieses Waldes und seine ebenso vielfältig gegebenen Funktionen als Kohlenstoffspeicher, der Wasserregulation, der Bodenbildung.</p> <p>2. Konfliktpotenzial mit Arten- und Biotopschutz Die Aussage, dass ein „gewisses Konfliktpotenzial mit dem Arten- und Biotopschutz“ besteht, deutet darauf hin, dass es potenzielle negative Auswirkungen auf geschützte Arten und Lebensräume geben könnte. Selbst geringfügige Eingriffe in Waldökosysteme können signifikante Auswirkungen auf die Biodiversität haben.</p> <p>3. Schützenswerte Waldfunktionen Die Behauptung, dass „besonders schützenswerte Waldfunktionen jedoch nicht betroffen sind“, ist problematisch, da die Definition und Identifikation solcher Funktionen oft komplex ist und von verschiedenen Faktoren abhängt, einschließlich der spezifischen Arten, die in dem Gebiet leben, und der ökologischen Dynamik des Waldes.</p> <p>4. Langfristige ökologische Auswirkungen Die Aussage, dass der Wald einer Festlegung des PFK als VR WEN nicht entgegensteht, ignoriert die langfristigen ökologischen Auswirkungen, die solche Eingriffe mit sich bringen können. Die Auswirkungen auf die Biodiversität, den Wasserhaushalt, das Mikroklima und die Bodenqualität sind oft nicht sofort sichtbar, können aber über Jahre hinweg erhebliche negative Folgen haben.</p> <p>5. Erholungs- und Freizeitfunktion Wälder bieten Erholungsmöglichkeiten für Menschen, wie Wandern, Radfahren und Naturbeobachtung. Sie tragen zur psychischen Gesundheit bei und bieten einen Rückzugsort in der Natur. Die Bewertung des Waldes als „weniger wertvoll“ ignoriert, dass auch Wälder die zwar vom Laien optisch als weniger divers eingestuft werden (sog. Monokultur) ebenso Aerosole bereitstellen.</p> <p>Wichtige Punkte zu Aerosolen im Wald:</p> <p>6. Biogene flüchtige organische Verbindungen (BVOCs): Diese Verbindungen, die von Bäumen und Pflanzen abgegeben werden, spielen eine wichtige Rolle bei der Bildung von Aerosolen. Sie tragen zur Bildung von sekundären organischen Aerosolen bei, die zur Luftqualität und zum Klima beitragen.</p> <p>7. Klimatische Auswirkungen: Aerosole beeinflussen das Klima, indem sie das Sonnenlicht reflektieren oder absorbieren und die Wolkenbildung beeinflussen. Dies kann sowohl kühlende als auch wärmende Effekte haben! Wichtig für die Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels.</p> <p>6. PFK 79 Klosterholte (VR WEN 41) 5. PFK 80 Schwefingen (VR WEN 42)</p> <p>Einwendung 1 Entfernung zum FFH-Gebiet Aussage im Steckbrief: „Nordöstlich in > 1.280 m Entfernung zur Teilfläche 03 befindet</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>sich das FFH-Gebiet „Untere Haseniederung“ (DE-3210-302). Erhebliche Beeinträchtigungen sind angesichts der Entfernung nicht zu erwarten.“ Wissenschaftliche und rechtliche Grundlage fehlt: Die Annahme, dass eine Entfernung von 1.280 m keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht, könnte zu kurzfristig sein. Studien zeigen, dass selbst in größeren Abständen von FFH-Gebieten negative Auswirkungen auf Wasser, Habitate, Ökosysteme, Wälder und geschützte Arten auftreten können, insbesondere durch Lärm, Licht und andere Störungen, die durch Windkraftanlagen verursacht werden können Indirekte Effekte: Die Auswirkungen auf die Flora und Fauna können nicht nur direkt, sondern auch indirekt durch Veränderungen im Mikroklima oder durch die Fragmentierung von Lebensräumen erfolgen. Diese Faktoren sollten in der Bewertung berücksichtigt werden. Rechtlicher Grundlage wird nicht beachtet: Aus den Erwägungsgründen des Europäischen Parlaments zur Änderung der „Erneuerbare-Energien-Richtlinie, RED II ergibt sich: „(6) [...] Es ist jedoch angebracht, zwischen Projekten in Gebieten zu unterscheiden, die für die Umsetzung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie besonders geeignet sind und für die die Fristen besonders gestrafft werden können (Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie), und Projekten, die außerhalb dieser Gebiete angesiedelt sind. [...] (9) Die Mitgliedstaaten sollten, nach Technologien unterschieden, solche Gebiete als Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie ausweisen, die sich besonders für die Entwicklung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie eignen und in denen die Nutzung der jeweiligen Art der erneuerbaren Energiequelle voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt [...] hat. Die Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie sollten besonders für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen geeignet sein. [...] Einwendung 2 Begrifflichkeit „Naturfern“ Aussage im Steckbrief: „Der PFK überlagert (außer in Teilfläche 04) großflächig naturfernen Nadelwald. Gleichwohl birgt die Inanspruchnahme von Wäldern grundsätzlich ein Konfliktpotenzial mit dem Arten- und Biotopschutz.“ Wissenschaftliche Grundlage fehlt: Naturferner Nadelwald: Nadelwälder bilden wichtige ökologische Funktionen ab und bieten Lebensräume für verschiedene Arten. Die pauschale Klassifizierung als „naturfern“ könnte dazu führen, dass die tatsächlichen ökologischen Werte und Funktionen dieses Waldes nicht ausreichend gewürdigt werden. 7. PFK 80 Schwefingen (VR WEN 42) Einwendung 1 „Monotone Nadelwaldbestände“ Aussage: „Der PFK ist zu etwa 98% bewaldet, es herrscht Nadelwald vor, Laubwald ist nur sehr</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>kleinflächig vorhanden. [...] Eine besondere ökologische Bedeutung ist jedoch angesichts der vglw. monotonen Nadelwaldbestände nicht vorhanden.“ Wissenschaftliche Grundlage fehlt: Monotonie der Nadelwälder: Die Behauptung, dass die Nadelwälder eine „monotone“ Struktur aufweisen, könnte die ökologischen Funktionen und Werte dieser Wälder unterschätzen. Selbst Nadelwälder können wichtige Lebensräume für zahlreiche Arten bieten und tragen zur Biodiversität bei, auch wenn sie weniger divers wirken als Laubwälder. Die pauschale Klassifizierung als „weniger bedeutend“ ignoriert die spezifischen ökologischen Funktionen, die auch Nadelwälder erfüllen können. Wissenschaftliche Grundlage fehlt: Studienlage Biodiversität: Studien zeigen, dass Nadelwälder, insbesondere in Mischformen, eine höhere Stabilität und Widerstandsfähigkeit gegenüber Krankheiten aufweisen können. Die Aussage könnte daher die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung der ökologischen Bedeutung von Nadelwäldern vernachlässigen. 8. PFK Nummer 82 VR WEN 43 „Lotten“ Einwendung 1 Sichtbarkeit als alleiniges Kriterium, fehlende wissenschaftliche Belege Aussage im Steckbrief: „Da pot. Windenergieanlagen aus dem Wald heraus jedoch nur eingeschränkt oder gar nicht sichtbar sein werden, ist die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nur sehr kleinräumig um pot. Anlagenstandorte herum zu erwarten.“ Die Aussage impliziert, dass eine Beeinträchtigung lediglich visuell erfolgt und vernachlässigt die umfassenden Auswirkungen wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Scheuchwirkung und Lärm: Windenergieanlagen erzeugen nicht nur visuelle, sondern auch akustische Beeinträchtigungen. Der Lärm und die Bewegung der Rotoren können eine Scheuchwirkung auf Wildtiere haben. Diese Effekte sind oft nicht auf die unmittelbare Umgebung der Anlagen beschränkt, sondern können sich über größere Gebiete erstrecken. 2. Verlust von Lebensräumen: Die Installation von Windenergieanlagen führt zu physischen Veränderungen des Waldes, einschließlich des Verlusts von Lebensräumen für viele Tier- und Pflanzenarten. Diese Veränderungen können die Biodiversität und die ökologischen Funktionen des Waldes langfristig beeinträchtigen, was wiederum die Erholungsqualität für Menschen verringert. 3. Kumulative Effekte: Wenn mehrere Windenergieanlagen in einem Gebiet errichtet werden, können die kumulativen Auswirkungen auf die Landschaft und die Erholungsfunktion erheblich sein. Die Aussage ignoriert die Möglichkeit, dass die Ansammlung von Windkraftanlagen in einem Waldgebiet die Wahrnehmung und das Nutzungserlebnis für Erholungssuchende stark beeinträchtigen kann. Insgesamt zeigt die Aussage eine unzureichende 	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Berücksichtigung der komplexen und weitreichenden Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Umwelt und die Erholungsfunktion im Wald . Eine umfassende Bewertung sollte nicht nur die unmittelbaren Sichtbarkeiten, sondern auch die akustischen, ökologischen und kumulativen Effekte einbeziehen, um ein realistisches Bild der Auswirkungen auf die Erholung im Wald zu erhalten. Einwendung 2: Missachtung des Schutzstatus als FFH-Gebiet Nr. 45 „Untere Haseniederung“, das in Teilen als NSG „Natura 2000-Naturschutzgebiet in der unteren Haseniederung“ gesichert ist Die Bewertung zur Errichtung von Windenergieanlagen im FFH-Gebiet „Untere Haseniederung“ missachtet mehrere kritische Aspekte, die für eine umfassende und fundierte Analyse notwendig sind. Rechtliche und planerische Aspekte Einhaltung von Naturschutzrichtlinien: Die Bewertung scheint zu implizieren, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im FFH-Gebiet ohne umfassende Verträglichkeitsprüfungen erfolgen kann. Gemäß den Anforderungen der FFH-Richtlinie ist eine solche Prüfung notwendig, um sicherzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für die geschützten Arten und Lebensräume auftreten. Aus den Erwägungsgründen des Europäischen Parlaments zur Änderung der „Erneuerbare-Energien-Richtlinie, RED II ergibt sich: „(6) [...] Es ist jedoch angebracht, zwischen Projekten in Gebieten zu unterscheiden, die für die Umsetzung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie besonders geeignet sind und für die die Fristen besonders gestrafft werden können (Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie), und Projekten, die außerhalb dieser Gebiete angesiedelt sind. [...] (9) Die Mitgliedstaaten sollten, nach Technologien unterschieden, solche Gebiete als Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie ausweisen, die sich besonders für die Entwicklung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie eignen und in denen die Nutzung der jeweiligen Art der erneuerbaren Energiequelle voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt [...] hat. Die Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie sollten besonders für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen geeignet sein. [...] Langfristige Auswirkungen: Die Bewertung berücksichtigt nicht die langfristigen Auswirkungen der Windenergienutzung auf die Biodiversität und die Stabilität der Ökosysteme. Diese Aspekte sind entscheidend, um die Nachhaltigkeit der Windenergieprojekte zu gewährleisten. Insgesamt zeigt die Bewertung eine unzureichende Berücksichtigung der komplexen ökologischen, sozialen und rechtlichen Aspekte, die mit der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald verbunden sind. Eine umfassende Analyse sollte die</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>potenziellen Auswirkungen auf die Biodiversität, die Erholungsfunktion und die Einhaltung von Naturschutzrichtlinien eingehend betrachten, um fundierte Entscheidungen zu treffen. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Gebiet jegliche Schutzstati infrage stellt oder außer Kraft setzt, womit auch die Fördermöglichkeiten im Rahmen des Natura 2000 verloren gehen werden. Verpflichtungen der Gemeinde bei Vorliegen des Schutzstatus als FFH-Gebiet:</p> <p>1. Erhaltungsziele: Die Gemeinde ist verpflichtet, die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets zu wahren. Dies bedeutet, dass sie Maßnahmen ergreifen muss, um die geschützten Lebensräume und Arten zu erhalten und zu fördern. Eine wesentliche Voraussetzung ist das Verbot von Handlungen, die die Lebensräume oder die geschützten Arten erheblich beeinträchtigen könnten.</p> <p>2. Verträglichkeitsprüfungen: Vor der Genehmigung von Projekten, die das Gebiet betreffen könnten, muss eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Diese Prüfung soll sicherstellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Gebiets auftreten.</p> <p>3. Kompensationsmaßnahmen: Falls durch ein Projekt unvermeidbare negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet entstehen, ist die Gemeinde verpflichtet, entsprechende Kompensationsmaßnahmen zu planen und durchzuführen. Diese Maßnahmen müssen sicherstellen, dass die ökologischen Funktionen des Gebiets nicht beeinträchtigt werden. Sie werden nicht von der EU bezahlt.</p> <p>4. Öffentlichkeitsbeteiligung: Die Gemeinde muss die Öffentlichkeit in den Planungsprozess einbeziehen, insbesondere wenn es um Projekte geht, die das FFH-Gebiet betreffen. Dies fördert Transparenz und kann zur Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen beitragen.</p> <p>5. Entfall der finanziellen Unterstützung: Gemeinden können Fördermittel für Naturschutzprojekte beantragen, um die Umsetzung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des FFH-Gebiets zu unterstützen, diese Möglichkeit entfällt, sofern Eingriffe gegen die Habitatschutzrichtlinien verstoßen.</p> <p>Fragen an die Verwaltung:</p> <p>Generelle Fragen</p> <p>1. Wie definiert die Verwaltung und die Planungsbehörde den Begriff „Monoton“ im Kontext der Beschreibung des Zustandes von Nadelwäldern und welcher wissenschaftliche Befund liegt der Aussage einer „nicht vorhandenen ökologischen Bedeutung“ zugrunde?</p> <p>2. Wie rechtfertigt der Landkreis die Planung von Windenergieflächen in den bereits geschützten Waldgebieten, die zuvor als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wurden, und welche naturschutzfachlichen Grundlagen liegen dieser Entscheidung zugrunde?</p> <p>3. Welche Maßnahmen plant der Landkreis, um</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>sicherzustellen, dass die potenziellen Brandgefahren in Waldgebieten angemessen berücksichtigt werden, insbesondere angesichts der wachsenden Waldbrandgefahr im Zuge der bereits stattfindenden Klimaerwärmung und Desertifikation von Flächen? 4. Wie plant der Landkreis, dem steigenden Flächendruck entgegenzuwirken? 5. Wie positioniert sich der Landkreis hinsichtlich der Zerschneidung von Waldflächen und der negativen Auswirkungen auf das Waldbinnenklima und auf alle Funktionen die der Wald den Menschen bereit stellt und wird er dies in die Planungen einfließen lassen? 6. Warum wurden Äcker und bereits wirtschaftlich intensiv genutzte Flächen von der Windenergieplanung weitestgehend ausgenommen, während Waldflächen innerhalb von NSG und LSG vielerorts großflächig einbezogen werden? 7. Welche konkreten Schritte wird der Landkreis unternehmen, um die Waldbesitzer in den Planungsprozess einzubeziehen und sicherzustellen, dass deren Bedenken ernst genommen werden? 8. Welche langfristige Strategie hat der Landkreis um die Bevölkerung vor den zunehmenden Gefährdung des Wohlstandes und der Gesundheit der Bevölkerung Fragen zu den ökologischen Werten des Nadelwaldes 9. Wie wird der ökologische Wert des Nadelwaldes in der Region bewertet, insbesondere in Bezug auf die Artenvielfalt und die Ökosystemdienstleistungen, die er bietet? 10. Welche spezifischen Kriterien werden verwendet, um die ökologischen Werte von Nadelwäldern im Vergleich zu Laubwäldern zu beurteilen? Fragen zum Konfliktpotenzial mit Arten- und Biotopschutz 11. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um das Konfliktpotenzial zwischen der Windenergienutzung und dem Schutz von Arten und Biotopen zu minimieren? 12. Wie werden potenzielle Auswirkungen auf geschützte Arten und ihre Lebensräume vor der Genehmigung von Windkraftprojekten bewertet? Fragen zu schützenswerten Waldfunktionen 13. Wie definieren Sie „besonders schützenswerte Waldfunktionen“, und welche spezifischen Funktionen wurden identifiziert? 14. Welche wissenschaftlichen Studien oder Daten liegen vor, die belegen, dass die geplanten Windkraftanlagen keine negativen Auswirkungen auf die identifizierten Waldfunktionen haben werden? Fragen zu langfristigen ökologischen Auswirkungen 15. Wie wird sichergestellt, dass die langfristigen ökologischen Auswirkungen der Windkraftnutzung im Wald umfassend untersucht und dokumentiert werden? 16. Welche Strategien sind geplant, um mögliche negative Auswirkungen auf die Biodiversität und die ökologischen Funktionen des Waldes nach der Errichtung der Windkraftanlagen zu überwachen und zu mitigieren? Fragen zur EU-Gesetzgebung 17. Wie stellt der Landkreis sicher, dass bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nach § 6 BWindG die Vorgaben der</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>EU-Richtlinien zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen strikt eingehalten werden? 18. Inwiefern werden die spezifischen Erhaltungsziele der FFH- und Vogelschutzrichtlinien bei der Planung und Genehmigung von Windenergieprojekten in den Beschleunigungsgebieten berücksichtigt? 19. Wie wird sichergestellt, dass die Definition von „geeigneten Gebieten“ für Windenergieanlagen nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der EU-Richtlinien steht? 20. Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um sicherzustellen, dass die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in den Beschleunigungsgebieten transparent sind und die Öffentlichkeit angemessen beteiligt wird? 21. Wie plant der Landkreis, mögliche Konflikte zwischen Windenergieprojekten und dem Schutz von Biodiversität und natürlichen Lebensräumen nach der Errichtung der Windenergieanlagen zu managen? 22. Welche Rolle spielen Umweltverträglichkeitsprüfungen und artenschutzrechtliche Prüfungen in der Entscheidungsfindung in den einzelnen VR WEN? 23. Wie wird der Landkreis sicherstellen, dass die Umsetzung von § 6 BWindG nicht zu einer Schwächung der Naturschutzstandards führt, die durch europäisches Recht festgelegt sind? Anhang Zitate und Quellen 1. „Trockenstress (Wassermangel) im Sommer ist Risiko Nr.1“ Dr. Hans-Martin-Hauskeller Abteilungsleiter Wald und Umwelt in der Betriebsleitung der Niedersächsischen Landesforsten Quelle: Bericht zur Waldexkursion der UAG Wald der Grünen Niedersachsen am 13. Juli 2024. Abgerufen am 13.07.2024 2. „Alle Ökosystemleistungen, die im und durch den Wald erbracht werden, müssen in Wert gesetzt werden“ Dr. Hans-Martin-Hauskeller Abteilungsleiter Wald und Umwelt in der Betriebsleitung der Niedersächsischen Landesforsten Quelle: Bericht zur Waldexkursion der UAG Wald der Grünen Niedersachsen am 13. Juli 2024. Abgerufen am 13.07.2024 3. „NABU, BUND und SDW bemängeln, dass das Niedersächsische Landschaftsprogramm aus dem vergangenen Oktober im LROP-Entwurf keine Berücksichtigung gefunden hat. Damit wäre die Windenergienutzung in Schutzgebieten und auf Biotopverbundflächen konsequent ausgeschlossen. Die Verbände fordern das Land [Niedersachsen] auf, Verantwortung für den Schutz niedersächsischer Wälder zu tragen und die Regelungen dringend zu überarbeiten.“ Quelle: Windenergie im Wald. Schutz für wertvolle Wälder soll fallen. NABU Niedersachsen. 01.02.2022 https://niedersachsen.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/energie/31069.html Zugriff am 17.07.2024 4. „Arten- und Klimaschutz Arten- und Klimaschutz gehen Hand in Hand. Ein naturverträglicher Ausbau der Windenergie in Niedersachsen ist möglich. Wichtig hierfür</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>sind Regelungen auf wissenschaftlicher Basis statt WorstCase Szenarien sowie eine geeignete Flächenauswahl (...)“ Quelle: Projekt „Wind und Natur – Integrative Genehmigungspraxis. Handlungsempfehlungen durch LEE Niedersachsen, NABU Niedersachsen, Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg. 14.09.2022 https://niedersachsen.nabu.de/imperia/md/content/niedersachsen/wind_und_natur_-_handlungsempfehlungen_-_bericht_2022_-_52_seite_n_-_klein-1.pdf Zugriff am 17.07.2024 5. „Flächenhemmnisse, die naturschutzfachlich unbedenklich sind, sollten abgebaut werden. Hier ist insbesondere die Reduzierung von Abständen zur (Wohn-) Bebauung und Infrastruktur sowie die Inanspruchnahme von Industrie und Gewerbegebieten zu nennen, ebenso ein Verzicht auf Mindest- und Maximalgrößen, sofern keine Verriegelung der Landschaft zu erwarten ist. Auch große Einzelanlagen auf kleinen Flächen können einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz leisten!“ Quelle: Projekt „Wind und Natur – Integrative Genehmigungspraxis. Handlungsempfehlungen durch LEE Niedersachsen, NABU Niedersachsen, Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg. 14.09.2022 https://niedersachsen.nabu.de/imperia/md/content/niedersachsen/wind_und_natur_-_handlungsempfehlungen_-_bericht_2022_-_52_seite_n_-_klein-1.pdf Zugriff am 17.07.2024 6. „Das Projektteam konnte während der gesamten Laufzeit feststellen, dass ein großes Konfliktpotenzial im Umgang mit artenschutzfachlichen Fragen und fachlich umstrittener Studien mit Blick auf Avifauna und Artenschutzbelangen besteht. Annahmen, von denen ausgegangen wird, sind teilweise nicht wissenschaftlich belegt. Wissenschaftliche Studien sind teilweise nicht bekannt und finden nur schwierig Eingang in die Gesetzgebung.“ Quelle: Projekt „Wind und Natur – Integrative Genehmigungspraxis. Handlungsempfehlungen durch LEE Niedersachsen, NABU Niedersachsen, Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg. 14.09.2022 https://niedersachsen.nabu.de/imperia/md/content/niedersachsen/wind_und_natur_-_handlungsempfehlungen_-_bericht_2022_-_52_seite_n_-_klein-1.pdf . Zugriff am 17.07.2024 7. „Die Beteiligung der Standort- und Nachbargemeinden an der Wertschöpfung der Windparks muss bundeseinheitlich möglich sein. Pauschale Abstände zur Wohnbebauung sind ungeeignet, um für mehr Akzeptanz zu sorgen und verhindern den notwendigen Ausbau der Windenergie. Für das Gelingen der Energiewende leistet die Windenergie-Branche in Niedersachsen ökonomisch und technologisch einen wichtigen Beitrag. Sie braucht eine verlässliche Perspektive für einen Heimatmarkt, um Technologievorsprung und Arbeitsplätze zu erhalten. Niedersachsen ist das</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>„Windenergieland Nummer 1“. Daher soll dieser Impuls von Niedersachsen ausgehen.“ (...) „Allerdings wird die potenzielle Nutzung von Windenergie im Wald mindestens in Schutzgebieten und anderen ökologisch besonders wertvollen, insbesondere auch alten Waldstandorten ausgeschlossen bleiben. Ein zu entwickelnder Katalog mit konkreten Kriterien beschreibt die zulässige Gebietskulisse (Ausschluss u.a. von FFH- und Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten, artenschutzrelevanten Beständen, geschützten Biotopen, Biosphärenreservaten, Waldschutzgebieten, unzerschnittene Waldgebiete, Flächen mit besonderer Erholungsfunktion). Ziel ist, diesen Kriterienkatalog zeitgleich mit dem WEE zu veröffentlichen.“ Quelle: Abschlusserklärung Runder Tisch „Zukunft der Windenergie in Niedersachsen“ am 14.01.2020 durch LEE, NABU, BUND, ENERCON, VESTAS, IGM, uvm. https://niedersachsen.nabu.de/imperia/md/content/niedersachsen/abschlusserklärung_runder_tisch_zukunft_windenergie_090320.pdf Zugriff am 17.07.2024 8. „Waldschutz ist Klimaschutz. Um die Klimakrise abzuschwächen ist es notwendig, erneuerbare Energien auszubauen. Doch nicht auf Kosten der Wälder, die CO2 binden und gleichzeitig Lebensraum für viele Arten sind. Greenpeace setzt sich für den Schutz der Wälder ein. (...) „Wir brauchen erneuerbare Energien – aber der Bau von Windrädern in geschützten und ökologisch wertvollen Wäldern ist nicht akzeptabel und für den Klima- und Artenschutz absolut kontraproduktiv.“ Nur in Einzelfällen sollten Gemeinden prüfen, ob sie Windkraftanlagen in Nadelholz-Plantagen aufstellen.“ Quelle: Windkraft im Wald – ein Dilemma?. Greenpeace Deutschland. 2024 https://www.greenpeace.de/biodiversitaet/waelder/waelder-deutschland/windenergie-waldschutz-zusammenpassen . Zugriff am 26. Juni 2024. 9. „Der NABU NRW stellt fest: Das Ökosystem Wald erfüllt bereits heute vielfältige und essentielle Funktionen, deren Bedeutung in Zukunft noch zunehmen werden: der Schutz der Böden und des Wasserhaushalts, die Bildung von Grundwasser und Schutz vor Hochwasser, der Erhalt und Wiederherstellung als CO2-Senke, nachhaltige Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen, insgesamt also der Schutz der Biodiversität, aber auch als wichtiger Erholungsort für die Menschen. (...) Die Errichtung einer Windenergieanlage im Wald stellt einen Eingriff in Boden und Hydrologie dar (z.B. Hitze-, Trocken-, Windangriff-, Forstinseln) und hat eine Strahlwirkung auf umgebende wertgebende Waldökosysteme (z.B. naturnahe Laubwälder). Eine Zerschneidung und Fragmentierung durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald schwächt die Resilienz der Wälder</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>der Zukunft (stabile Mischwälder). (...) Die Abschaffung der 1.000m-Mindestabstandsregel ist dringend erforderlich, da diese Regelung einem naturverträglichen Ausbau der Windenergie entgegensteht. Der Wegfall dieser pauschalen Regelung dürfte zur Reduzierung des Nutzungsdrucks auf ökologisch sensible Flächen (Wälder und unzerschnittene Landschaftsräume) beitragen, da zusätzliche Flächen für den Windenergieausbau frei würden. (...) Die kategorische Reduktion dieser enormen Gebiete zu Flächen, „die neben ihrer wirtschaftlichen Ertragsfunktion keine wesentlichen anderen Waldfunktionen erfüllen“ und eine „geringe Biotopwertigkeit haben (Nadelwald)“ ist faktisch nicht zutreffend und lehnt der NABU NRW aus oben genannten Gründen strikt ab. (...) Naturschutz benötigt Fläche, die nicht durch Geld kompensiert werden kann. Windenergieanlagen stellen, wie jede bauliche Anlage, einen Eingriff in die Natur dar, der zusätzlich zur Vermeidung und Minimierung auch dringend kompensiert werden muss. Im Übrigen wäre diese Zielsetzung nicht mit den Bestimmungen des BNatSchG (§§ 13 ff.) vereinbar. (...) Grundsätzlich müssen ökologisch wertvolle Lebensräume für windenergiesensible Arten im Wald erhalten bleiben; der Einfluss z. B. auf Brut- und Zugvögel, Fledermäuse und die Landschaft ist zu minimieren (u.a. mit Abschaltzeiten). Tiefgreifende vorgelagerte und begleitende Untersuchungen sind im Einzelfall notwendig, um Aspekte wie Lebensraumveränderung, Waldflächenverlust, Erschließung und Zerschneidung zusammenhängender Waldgebiete inklusive aller kumulativen Wirkungen besonders zu berücksichtigen.“ Quelle: Schriftliche Stellungnahmen des NABU NRW zu den Gesetzesentwürfen durch CDU, Grüne und SPD. Landesvorsitzende Dr. Heide Naderer. 03.02.2023 https://nrw.nabu.de/imperia/md/content/nrw/stellungnahmen/2023-02_stellungnahme_zum_windenergieausbau.pdf Zugriff am 26.06.2024</p> <p>10. „Der Ausbau von Windenergie im Wald ist nicht grundsätzlich auszuschließen (...) Es gilt jedoch Waldgebiete bei der Konzentrationsplanung für Windenergie differenziert zu betrachten. In Regionen oder Ländern mit einem geringen Waldanteil kann es geboten sein, auch naturferne Wälder als ein weiches Tabukriterium in die Kriterien der Flächenausweisung aufzunehmen. Die vielfältigen Funktionen des Waldes (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) und die Verletzbarkeit des Ökosystems (z. B. Verdichtung der Waldböden, Verlust des Waldklimas) müssen berücksichtigt und geschützt werden.“ Quelle: WWF Deutschland. Windenergie an Land. 2019 https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF-Position-Windenergie-2019.pdf . Zugriff am 26.06.2024</p> <p>11. „Generell befürwortet der BUND den Bau von Windkraftanlagen. Es sei denn,</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>dass die Anlagen in einem der Ausschlussgebiete errichtet werden sollen oder im Einzelfall der Schutz von Arten, Lebensräumen und Landschaft Vorrang hat. Auf folgenden Flächen sollen grundsätzlich keine Windräder stehen: Nationalparks, Europäische Schutzgebiete (Natura-2000-Gebiete), Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate Zone I und II und Gebiete, die ein besonderes Landschaftsbild oder unversehrte Natur aufweisen. Auch Windkraftanlagen, die zu diesen Flächen nicht den nötigen Mindestabstand einhalten, lehnt der BUND ab. Außerdem darf es keine Genehmigung für Anlagen geben, bei denen erhebliche Eingriffe in lokale Populationen von bedrohten Arten nachweisbar sind, die nicht anderweitig ausgeglichen werden können. Leider stellen wir als BUND fest, dass sich Länderministerien, Windkraftplaner*innen, Kommunen und Genehmigungsbehörden nicht immer an die Bedingungen für einen naturverträglichen Ausbau halten. Dagegen geht der BUND politisch, medial und, wenn nötig und möglich, auch vor Gericht vor. Oft ist es erst vor Gericht möglich, sachgerechte Kompromisse zu finden“ Quelle: BUND Deutschland. Windenergie – Der Treiber der Energiewende. Windkraft und Naturschutz. https://www.bund.net/energiewende/erneuerbare-energien/windenergie/ Zugriff am 26.06.2024 12. „Wir befinden uns in einer gefährlichen Klimakrise. Die Prognosen machen deutlich: Dürresommer und Hitzewellen, Überflutungen und Sturmschäden werden uns mit Regelmäßigkeit treffen. Natur und Artenvielfalt – bereits vielfältig unter Druck – werden zusätzlich durch die menschengemachte Erderhitzung bedroht. In Deutschland sind auch die Wälder heute schon massiv von der Klimakrise betroffen: In Folge der anhaltenden Trockenheit und Hitze der letzten Jahre hat sich die Situation dramatisch zugespitzt, Wälder und Waldböden sind ausgedorrt, die Bäume anfällig. Zerschneidungen der Wälder machen sie anfälliger für Stürme und Austrocknung. (...) Daher erfordert die Nutzung der Wälder für den Ausbau der Windkraft besondere ökologische Leitplanken, gute Planung von Vorranggebieten, Ausschlussgebiete und die umfassende Nutzung von technischen Präventivmaßnahmen. Alle Wirtschaftssektoren und Lebensbereiche (Wohnen, Mobilität, Ernährung, Ressourcenverbrauch) der Menschen müssen ihren Beitrag leisten, um das Klimas wirksam zu schützen und die Grenze von 1,5 Grad Celsius globaler Erderhitzung nicht zu überschreiten. (...) Regional differenzierte Positionen zu Windenergie im Wald können von den BUND Landesverbänden entschieden werden, im Rahmen der hier genannten Gesamtkonzeption.“ Quelle: BUND Deutschland. Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung 2019. Klima und Biodiversität</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>schützen: Energiewende naturverträglich gestalten – wie Windkraftausbau und Waldschutz vereinbar bleiben können.</p> <p>https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/Energie_und_Klima/Erneuerbare_Energie/2019_11_10_Beschluss_AEA011_Windkraft_im_Wald.pdf . Zugriff am 26.06.2024 13. „Es gilt zu unterscheiden zwischen Flächen, die dauerhaft gerodet werden und Flächen, die nur für die Bauphase bereitgehalten werden. Dauerhaft müssen pro WEA ca. 0,5 Hektar gerodet werden. Für das Fundament werden ca. 0,05 ha versiegelt. Während der Bauphase sind zusätzlich ca. 0,4 Hektar freizuhalten, die nach Abschluss der Bauphase dann wieder aufgeforstet werden. (...) Die Bestände werden (...) aufgelichtet und das empfindliche Waldinnenklima verschlechtert sich, da die Temperaturen steigen und sich damit die Disposition für Schadinsekten und Pilzkrankheiten erhöht. Zur Installation und Unterhaltung der WEA muss entweder bereits ein massives Infrastrukturnetz an Forstwegen vorhanden sein, ein Ausbau vorgenommen oder neu angelegt werden. Beim Ausbau werden die Forstwege verbreitert und zusätzlich befestigt. Je nach Terrain müssen zusätzlich Kurvenradien und Lichtraumprofile gegebener Zuwegung für den Transport vergrößert werden. Auch hier wird die vorhandene Waldfläche durch die Infrastruktur weiter zerschnitten. Dies führt zu einer empfindlichen Störung des Ökosystems, wenn etwa Temperatur- und Lichthaushalt verändert werden und nicht waldbundene Arten einwandern. (...) Lebensraumverluste an Waldstandorten betreffen alle Arten, die Baumquartiere beziehen. Vor allem Wochenstuben sind gefährdet, wenn Anlagen in Quartierzentren gebaut werden und dadurch zahlreiche genutzte und potenzielle Quartiere zerstört werden. (...) Dabei sollten vor allem alte Baumbestände über 160 Jahre, Wälder mit Bodenschutzfunktion, Waldränder als Vielfalthotspots, Flächen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Flächen, auf denen sich eine naturnahe / natürliche Waldentwicklung vollzieht, geschützt werden. Daneben sollten auch Schutzgebiete, wie Natura 2000, Naturschutzgebiete, Nationalparks, Nationale Naturmonumente, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten und gesetzlich geschützte Biotope, Schutzwälder sowie Horstschutzzonen im WEA-Ausbau ungenutzt bleiben. Für den Ausbau der Windenergie sind bevorzugt Standorte zu nutzen, die bereits als Industriegebiete ausgewiesen sind oder sich im unmittelbaren Umfeld bestehender Industrie- und Gewerbegebiete befinden, sowie Autobahnen, Verkehrsstraßen, Schienenwege und ehemalige Truppenübungsplätze. (...) Grundsätzlich geht es nicht nur um die Frage des Ausbaus von Energieerzeugungsanlagen im Wald, sondern darum, wieviel</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>zusätzliche Störungen die Ökosysteme noch vertragen. Die drastische Reduktion unseres Energie- und Ressourcenverbrauchs ist unumgänglich, auch um die ökosystemaren Leistungen des Waldökosystems für künftige Generationen zu erhalten.“ Quelle: WINDENERGIEANLAGEN IM WALD. POSITIONSPAPIER. Bergwaldprojekt e.V. https://www.bergwaldprojekt.de/sites/default/files/positionspapier_windkraftenergieanlagen_im_wald.pdf . Zugriff am 26.06.2024</p> <p>14. „Wälder sollten nicht Strom produzieren, sondern Wald-Ökosystemleistungen. Das tun sie eindeutig am besten, wenn sie das machen können, wofür sie im Rahmen der Evolution optimiert wurden: Sonnenenergie in Biomasse umwandeln, humusreiche und wasserspeichernde Böden aufbauen sowie sich selbst und die Landschaft kühlen.“ Quelle: Prof. Dr. Dr. h.c. Pierre Ibisch vom Fachbereich für Wald und Umwelt – Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde, Stellvertretender Vorsitzender der der Deutschen Umweltstiftung. Pro Märchenland e. V. Pressemitteilung. 2024 https://rettet-den-reinhardswald.de/2022/02/01/bekannter-waldexpert-e-unterstuetzt-reinhardswald-rettung/ . Zugegriffen 26.06.2024</p> <p>15. “Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist für die Bekämpfung der Klimakrise sehr wichtig. Aber nur unter drei Bedingungen: Er muss einhergehen mit der Absenkung unseres Energieverbrauchs, er darf nicht Flächenverbrauch und Zerschneidung der Landschaft weiterbefördern, und wir müssen die Wälder aus dem Spiel lassen. Den Wäldern in Deutschland geht es sehr schlecht – wir müssen ihnen deshalb Zeit und Raum geben, ihre Zerschneidung und Verstraßung reduzieren und sie auf keinen Fall mit zusätzlicher Infrastruktur belasten. Dies gilt vor allem auch für die Kalamitätsflächen, auf denen die Forstwirtschaft gescheitert ist und Waldflächen dem Klimawandel schutzlos preisgegeben hat. Der Reinhardswald ist ein hervorragendes Beispiel dafür, wie sich die Beanspruchung der Wälder gegen die Natur und gegen die Menschen richtet. Fakt ist: Windkraft in der derzeitigen Form in unseren noch artenreichsten Naturräumen, den Wäldern, ist niemals problemlos umsetzbar – auch nicht im „Wirtschaftswald“, zu dem im Übrigen etwa 97% unserer Wälder (leider noch) zählen. Und auch nicht auf Waldarealen, die vorübergehend ohne Bäume dastehen.“ Quelle: Beginnende Rodungen im Reinhardswald für die Windkraft - Eine Stellungnahme von Prof. Pierre Ibisch. https://www.wildewunder.eu/wilde-themen/windkraft-und-wald-geht-das-zusammen/beginnende-rodungen-im-reinhardswald-eine-stellungnahme-von-prof-pierre-ibisch/ Zugegriffen 26.06.2024</p> <p>16. „Ibisch: Wenn ich mich mit Wald beschäftige, denke ich nicht nur an</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Kohlenstoff oder CO₂. Ein Wald hat viele weitere Funktionen: Er bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das gerade in der Klimakrise wichtige Leistungen für uns erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Und natürlich ist er auch Kohlenstoffspeicher. Aber der Wald ist nicht in erster Linie zum Lösen des Klimaproblems da.“ Quelle: ZDF Interview. Erneuerbare Energien. Windkraft im Wald: Ergibt das Sinn? 2022 https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/windkraft-wald-naturschutz-100.html Zugriffen am 26. Juni 2024 17. „Wälder sind Orte der biologischen Vielfalt, sie schützen Böden und Grundwasser, sie bewahren vor starkem Oberflächenabfluss bei heftigen Regenfällen, (...) sie haben eine dämpfende, sprich ausgleichende Wirkung auf Wetterextreme. Diese Funktionen können sie aber nur dann effektiv erfüllen, wenn sie ihr spezifisches Waldinnenklima behalten und in sich geschlossen bleiben. Für den Bau von Windenergieanlagen müssen Betonfundamente rund 15 Meter tief in die Erde getrieben werden, womit massiv in den Grund- und Quellwasserhaushalt eingegriffen wird.“ Quelle: Prof. Dr. Herbert Zucchi Biologe a.D., Prof. der Zoologie und Tierökologie, Fakultät für Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur an der HS Osnabrück, Träger des Bundesverdienstkreuz im Naturschutz und der Umweltbildung. Leserbrief in der NOZ Lingener Tagespost, Ausgabe vom 03.04.2024. 18. „Stiftung Klimaneutralität hat mit einem Rechtsgutachten untersuchen lassen, welche Änderungen am Planungsrecht erforderlich sind, um der Windenergie an Land in ausreichender Menge qualifizierte Flächen zur Verfügung zu stellen. Das Gutachten wurde von Prof. Martin Kment (Universität Augsburg), einem ausgewiesenen Experten für Umwelt- und Planungsrecht erstellt. (...) Ausschlussflächen, [die] nicht in die Berechnung der Windenergie-Beitragswerte einbezogen werden. In die Liste wurden nur solche Ausschlussflächen aufgenommen, die bundesweit einheitlich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen der Windenergienutzung verwehrt bleiben und von den Gerichten regelmäßig bestätigt werden (...) Die im Ergebnis der Berechnung der Windenergie-Beitragswerte zugrunde gelegten Ausschlussflächen sind: (...) 12. Fließgewässer erster Ordnung und stehende Gewässer (ab 1 ha, § 61 BNatSchG) (zzgl. 100 m Abstandszone); 13. Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG und Flutungspolder; 14. Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG); 15. Nationalparke (§ 24 BNatSchG) und nationale Naturmonumente (§ 23 BNatSchG); 16. Biosphärenreservate (Kern- und Pflegezone); Quelle: Stiftung Klimaneutralität. (2021a). Wie kann die Verfügbarkeit von Flächen für die Windenergie an Land schnell und rechtssicher erhöht werden? Ein</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Regelungsvorschlag. https://www.stiftung-klima.de/app/uploads/2021/01/2021-01-27-Flaechen-fuer-Wind-Vorschlag-Stiftung-Klimaneutralitaet.pdf : Zugegriffen 26.06.2024 19. „Jede Form der Infrastruktur-Beschleunigung mündet in den Angriff auf die Natur“, erklärte hierzu Dr. Wolfgang Epple, Biologe und Wissenschaftlicher Beirat der NI. Rechtsgutachten: Unionsrechtswidrige Gesetzesänderungen Mit den jüngsten mehrheitlich beschlossenen Gesetzesänderungen setzt der Deutsche Bundestag die Reihe der unionsrechtswidrigen Abbauschritte im Naturschutz fort. Zu diesem Ergebnis kommt das von der Naturschutzinitiative e.V. (NI) in Auftrag gegebene Rechtsgutachten des renommierten Umweltrechtsspezialisten Dr. Rico Faller von der Kanzlei Caemmerer Lenz, Karlsruhe. Das „Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG)“ vom 22. März 2023, das für mehr Tempo beim Ausbau erneuerbarer Energien sorgen soll, weise abermals systematische Verstöße gegen das Recht der Europäischen Union auf und konterkarriere daher auch das Ziel, Rechtssicherheit für den Ausbau alternativer Energien zu schaffen, so das Gutachten.“ Quelle: Positionspapier Wissenschaftler fordern: Keine Windenergie im Wald!. Bundesregierung verstößt systematisch gegen EU-Recht Beschwerde bei der Europäischen Kommission. Harry Neumann. https://naturschutz-initiative.de/wpni/wp-content/uploads/2024/02/naturschutzinitiative_keine_windenergie_im_wald_neu_2024.pdf . Zugegriffen am 17.08.2024 20. „Waldkomplexe müssen immer in Zusammenhang unterschiedlicher wechselnder Phasen begriffen werden. Windräder auf (scheinbar) wertarmen Waldteilen zerstören den notwendigen räumlich-funktionalen Zusammenhang; sie zerschneiden Waldkontext. Kalamitätsflächen sind für Waldwirtschaftende ein Schaden (Hier könnte ein Windrad hin?), aber ökologisch gesehen regeneriert und entwickelt sich gerade hier wertvollster neuer Naturwald, wenn man ihn ließe.“ Quelle: Positionspapier Wissenschaftler fordern: Keine Windenergie im Wald! Naturdynamik statt Windräder: Wälder brauchen es wild und frei. Dr. Michael Altmooß, Ökologe, Naturschützer und Wissenschaftlicher Beirat der Naturschutzinitiative (NI). https://naturschutz-initiative.de/wpni/wp-content/uploads/2024/02/naturschutzinitiative_keine_windenergie_im_wald_neu_2024.pdf . Zugegriffen am 17.08.2024 21. „Nach dem Absterben der alten Bäume beginnt sich der Wald sofort zu regenerieren. Kahlflächen im Wald, Windwürfe und Jungwaldzonen gehören zu den artenreichsten Waldgebieten überhaupt. Sie werden meist schon im ersten Jahr von oft seltenen und bestandsbedrohten Tierarten</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>besiedelt. Als Beispiele sind hier Turteltaube, Baumfalke und Wespenbussard zu nennen. Viele Greifvögel wie etwa die Rotmilane jagen bevorzugt hier. Auch das ständige „Kleinreden“ der Probleme für Natur und Landschaft durch die Errichtung von Windkraftanlagen in Wäldern hilft nicht weiter. Die Waldlandschaften werden auf dem Altar dieser neuen Industrie geopfert. Eine Energiewende, die nur gelingen kann, wenn die letzten geschlossenen Wälder und intakten Kulturlandschaften zerstört werden, ist schon vom Ansatz her falsch.“ Quelle: Positionspapier Wissenschaftler fordern: Keine Windenergie im Wald!. Windindustrieanlagen im Wald sind ökologisch unverantwortlich!. Dr. Jörg Brauneis (Naturschützer, Ornithologe, Arzt). https://naturschutz-initiative.de/wpni/wp-content/uploads/2024/02/naturschutzinitiative_keine_windenergie_im_wald_neu_2024.pdf . Zugriffen am 17.08.2024 22. „Schutzbemühungen müssen die Kräfte der Natur einbinden. Dynamik, Beharrungstendenz und Selbstheilung sind der Natur inne. Diese Eigenschaften sind ihr Angebot zum eigenen Schutz. Wissenschaftlich gesichert ist: Zur Entfaltung dieser Kräfte benötigt Natur möglichst viel Platz. Große zusammenhängende Schutzgebiete sind das Gebot der Zeit. Dazu gehören auch die Landschaftsschutzgebiete. Eindringen weiterer Industrie in geschützte Bereiche ist ein Tabubruch ersten Ranges. Auch derzeitige Kalamitätsflächen in Wäldern sind Flächen der Selbstheilung.“ Quelle: Positionspapier Wissenschaftler fordern: Keine Windenergie im Wald!. Die Klimaschutzpläne der Ampel-Regierung bedeuten das Aus für den Natur- und Landschaftsschutz Durchmarsch der Erneuerbaren Energien auf Biegen und Brechen. Dr. Wolfgang Epple (Biologe) https://naturschutz-initiative.de/wpni/wp-content/uploads/2024/02/naturschutzinitiative_keine_windenergie_im_wald_neu_2024.pdf . Zugriffen am 17.08.2024 23. „Wälder als Standorte für WEA sind attraktiv für die Investoren, weil dort kaum Siedlungen und Menschen als potenzielle „Verhinderer“ zu befürchten sind. Hier ist „niemand“ betroffen, ein lebens- und fast rechtsfreier Raum. Juristischen Bedenken zum Artenschutz und zum Tötungsverbot wird von den Regierungen mit einem „überragenden öffentlichen Interesse“ und der notwendigen „öffentlichen Sicherheit“ begegnet. Lebensraum Wald als Ökosystem Tatsächlich haben Wälder als Ökosysteme und Lebensraum unendlich vieler Lebewesen in der jetzigen Situation keine ausreichende Lobby.“ Quelle: Positionspapier Wissenschaftler fordern: Keine Windenergie im Wald!. Ökosystem Wald schützen - Lebensräume erhalten! Dr. Lutz Fähser, Ltd. Forstdirektor i.R. und ehemaliger Leiter des Stadtwaldes Lübeck (Lübecker Modell)</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 300 Privat	nicht zugeordnet	<p>https://naturschutz-initiative.de/wpni/wp-content/uploads/2024/02/naturschutzinitiative_keine_windenergie_im_wald_neu_2024.pdf . Zugegriffen am 17.08.2024 24. „Die Behandlung dieses Entwurfs durch das Europäische Parlament am 14. Dezember 2022 hat insofern nicht zu wesentlichen Änderungen geführt; der Begriff „go-to“-Gebiete wurde durch den Begriff „Beschleunigungsgebiete“ ersetzt. Dass es sich aber um Gebiete handeln muss, in denen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist nach wie vor vorgesehen, und zwar nicht ohne Grund. Ersichtlich geht es der Europäischen Union darum, es nicht der Definitionsmacht der jeweiligen Mitgliedstaaten zu überlassen, welches Gebiet als geeignet bestimmt wird, sondern dies wird vom Unionsrecht – ersichtlich, um Missbrauch und Umgehungen zulasten des Biodiversitätsschutzes zu verhindern – ebenfalls vorgegeben, jedenfalls soweit, dass als „go to“-Gebieten/Beschleunigungsgebiete nur solche Gebiete in Betracht kommen, in denen Windenergievorhaben nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen führen. Das ergibt sich auch aus Erwägungsgründen des Europäischen Parlaments: „(6) [...] Es ist jedoch angebracht, zwischen Projekten in Gebieten zu unterscheiden, die für die Umsetzung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie besonders geeignet sind und für die die Fristen besonders gestrafft werden können (Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie), und Projekten, die außerhalb dieser Gebiete angesiedelt sind. [...] (9) Die Mitgliedstaaten sollten, nach Technologien unterschieden, solche Gebiete als Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie ausweisen, die sich besonders für die Entwicklung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie eignen und in denen die Nutzung der jeweiligen Art der erneuerbaren Energiequelle voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und die Ernährungssicherheit im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Produktion hat. Die Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie sollten besonders für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen geeignet sein. [...]“ Quelle: Positionspapier Wissenschaftler fordern: Keine Windenergie im Wald!. Tempo beim Windenergieausbau durch die Novellierung von § 6 WindBG? Eine kritische Einordnung. Dr. Rico Faller, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Partner der Sozietät Caemmerer Lenz. https://naturschutz-initiative.de/wpni/wp-content/uploads/2024/02/naturschutzinitiative_keine_windenergie_im_wald_neu_2024.pdf . Zugegriffen am 17.08.2024</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(auch im Namen meiner Familie) eine Stellungnahme zur oben genannten Fläche und auch zur den umliegenden gestrichenen Flächen abgeben.	
lfd. Ident-Nr.: 300 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1982 Zunächst einmal stellt sich uns die Frage, warum der Bund eine Flächenberechnung rausgibt und keine Leistungsberechnung. Auf diese Frage, haben wir nach all unserer Recherche noch keine plausible Antwort erhalten.	Bundespolitische und -gesetzliche Entscheidungen obliegen nicht der Regelungskompetenz durch den Landkreis Emsland. Dieser ist an die aktuelle Gesetzlage gebunden und führt die entsprechenden Bestimmungen gem. seines gesetzlichen Auftrags aus.
lfd. Ident-Nr.: 300 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1984 In unserer Stellungnahme möchten wir uns klar gegen diesen Windpark aussprechen. 1. Repowern Wir wissen das erneuerbare Energien gebraucht werden. Aber vlt wäre Repowern oder auch der Ausbau von Windkraft in südlicheren Teilen Deutschland sinnvoller. Wir haben viele Gespräche über Windkraft in den letzten Wochen geführt und erfahren, das eine Neuauflage einer alten Windkraftanlage knapp das 6 Fache einer veralteten Anlage erzielen kann. So stellen wir uns alle die Frage, warum neue Flächen schaffen, statt das beste aus bestehenden Parks herauszuholen?	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Es wird zugestimmt, dass ein Repowering alter WEA sinnvoll ist. So baut dann auch das Planungskonzept des Landkreises auf dem Repowering und vorhandenen Windparks auf. Allerdings sind die hierin vorhandenen Flächen bei Weitem nicht ausreichend, um die durch das WindBG und das NWindG vorgeschriebenen Flächenziele zu erreichen, sodass zusätzlich die Neufestlegung von VR WEN unverzichtbar ist. Das "Herausholen" aus bestehenden Windparks erfolgt durch die Planung im übrigen nicht.
lfd. Ident-Nr.: 300 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1985 2. Bedarf an Strom im Umfeld gedeckt Nach Angaben verschiedener Bürger aus umliegenden Gemeinden wurde auch erwähnt, dass in unserer Region bereits der Bedarf an Strom gedeckt ist. Dies führe dazu, dass zum Teil schon Anlagen ausgeschaltet werden müssen, weil es aktuell noch keine langfristige Speicherung einer Überproduktion möglich ist und somit zu viel Strom, der nicht genutzt werden würde erzeugt würde. Auch hier stellen wir uns die Frage, entsprechen die Aussagen der Wahrheit?!?	Der Landkreis Emsland wird mit der Planung seinen in WindBG und NWindG niedergeschriebenen gesetzlichen Pflichten gerecht. Die in diesen Gesetzen enthaltenen Flächenziele sind das Ergebnis komplexer bundesweiter Studien zum Flächenbedarf für WEA, welcher erforderlich, um die Ziele der Energiewende zu erreichen. Da Strom großräumig ausgetauscht wird und räumliche Bedarfsschwerpunkte nicht mit den räumlichen Schwerpunkten der Potenziale erneuerbarer Energien übereinstimmen, greift der Blick allein auf die lokale Energieversorgung zu kurz.
lfd. Ident-Nr.: 300 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1986 3. Erholungsgebiet Saller See Außerdem ist für uns ein unfassbar wichtiger Grund uns gegen diesen Windpark auszusprechen, die Nähe zum Erholungsgebiet Saller See und die dazugehörigen Wander und Reitwege. Das gesamte Erholungsgebiet wurde doch lt. NOZ erst vor kurzen mit starken Fördergeldern belohnt, damit sich Bürger aus jeglichen Regionen an wunderschöner Natur, Tieren, Seen, Wäldern und frischer Luft ohne einnehmende Geräusche und Schattenwurf erfreuen können. Anhand unserer Petition (Nachbarschaft Sudderweh, wurde ihnen am 18.08.24 eingereicht.) Ist zu sehen, an welcher Beliebtheit diese Region und vor allem der Saller See sich erfreuen darf und wie viele Menschen uns mit ihrer Unterschrift gern unterstützen möchten und die Möglichkeit ergreifen mitwirken zu können. Auch diese Menschen sprechen sich nicht gegen Windkraft aus, sondern lediglich gegen diesen und umliegenden Standorte aus der Vorplanung.	Wird nicht gefolgt Der hier angeführte Saller See befindet sich in mehr als 1.500 m zum VR WEN. Allein die Sichtbarkeit von WEA in westlicher Richtung vermag die beschriebenen, eher der intensiven Erholung zuzurechnenden Nutzungen, nicht in erheblicher Weise zu beeinträchtigen. Hinzu kommt, dass zwischen dem See und dem VR WEN mehrere kleine Waldgebiete vorhanden sind, die zusätzlich zu einer gewissen Sichtverschattung beitragen. Hinsichtlich der Nutzung von Waldwegen wird erneut darauf hingewiesen, dass pot. WEA. Erhebliche Belästigungen durch Schattenwurf und Schall sind in Anbetracht des Vorgenannten nicht zu erwarten.
lfd. Ident-Nr.: 300 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1987 4. Der Wald und die umliegenden Natur mit all seinen Tieren Aber am wichtigsten von all diesen Argumente ist der wundervolle über mehrere Hektar ausgedehnte Wald. Den es in	Wird nicht gefolgt Die Inanspruchnahme von Waldgebieten durch VR WEN ist gleichwohl grundsätzlich möglich. Die Eingriffe in den Naturhaushalt sind im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>dieser Form im nahen Umfeld so kaum noch gibt. Für den Ausbau des Windparks müsste Wald abgeholzt werden und dies steht in unseren Augen zu keinem Verhältnis zu erneuerbaren Energien. So wie wir auf Strom angewiesen sind, sind wir es auch mindestens auf gut intakten Wald. Indem sich nicht nur der Mensch sondern auch viele Waldbewohner wie Vögel, Eulen, Dammwild, Niederwild und auch der Wolf heimisch fühlt. Es ist keine Option für den Ausbau des Windparks auch nur ein paar Hektar dieser nützlichen Umgebung zu verlieren. Denn Wald gibt uns die Luft zu atmen und reinigt zudem Körper und Geist.</p>	<p>Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG im Genehmigungsverfahren zu minimieren und zu kompensieren, sie stehen einer Genehmigung von WEA jedoch nicht entgegen. Der Landkreis Emsland hat zudem im Rahmen der Erarbeitung seines Planungskonzepts im Zuge einer Alternativenprüfung untersucht, ob ein pauschaler Ausschluss von Waldgebieten für die Windenergienutzung mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele möglich wäre. Dies war im Ergebnis zu verneinen, da in diesem Fall bei unveränderten Abständen bspw. zu Wohnnutzungen keine hinreichend geeigneten Flächenumfänge verbleiben. Der Landkreis Emsland hat im Rahmen der Abwägung (insbesondere im Gebietsblatt) gleichwohl geprüft, inwieweit pot. betroffene Waldgebiete eine besondere Empfindlichkeit aufweisen. Sofern eine besondere Empfindlichkeit erkannt wurde, wurden diese Teilbereiche nach Möglichkeit nicht als VR WEN festgelegt. Vorliegend ist eine besondere Empfindlichkeit jedoch nicht erkennbar. Zunächst sind weniger als 50 % der Vorrangfläche durch Wald charakterisiert. Überdies handelt es sich bei dem betroffenen Wald um naturfernen Nadelforst, der sich durch standortfremde Kiefer-Monokulturen und ein wenig diversifizierte Altersstruktur kennzeichnet. Ein besonderer ökologischer Wert besteht daher nicht.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 300 Privat</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1988 Allerdings möchten wir uns auch an dieser Stelle bedanken, dass all die umliegenden Flächen, die bereits in der Vorauswahl standen gestrichen worden sind. Aber das macht den aktuellen Ausbau des Parks leider nicht weniger schlimm. Wie verbleiben mit freundlichen Grüßen und hoffen das beste Familie [Name anonymisiert] Aus der Nachbarschaft [Ort anonymisiert] Gesendet mit der GMX Mail App</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 304 Privat</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1249 Aufnahme der Windpotenzialfläche PFK 98/04 ins RROP und neutrale Neubewertung hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes. Sehr geehrter Herr [Name anonymisiert] , wir beantragen die Aufnahme der o.g. Fläche ins RROP Verfahren und die neutrale Neubewertung hinsichtlich Natur- und Artenschutzes. In der Begründung wurde der Uhu aufgeführt (Brutnachweis 2023). Dieser Brutnachweis konnte von der Vogelschutzswarte des NLWKN bis dato nicht vorgelegt werden. Nach Aussage fachkundiger Personen brütet der Uhu im Frerener Kirchturm, in ca. 3 Kilometer Entfernung. Für Rückfragen und einem persönlichen Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung. CC: Planungsgruppe Umwelt [Name anonymisiert] ; https://www.beteiligung-regionalplan.de/lk-emsland-wind Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]</p>	<p>Wird nicht gefolgt Dem Landkreis Emsland wurden im August 2023 auf Nachfrage der unteren Naturschutzbehörde durch die Staatliche Vogelschutzswarte im NLWKN Daten zu Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten im Landkreis Emsland zur Verfügung. Es ist üblich und erforderlich derartige Daten zur Konfliktvermeidung bzw. -minimierung bereits auf Regionalplanungsebene zu berücksichtigen. Ziel ist es, das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial innerhalb der festgelegten VR WEN so gering wie möglich zu halten. Im Zuge der genannten Datenlieferung wurde dem Landkreis Kenntnis über ein Vorkommen des kollisionsgefährdeten Uhus im Thuiner Holz gegeben. Diese Sachlage wurde korrekter Weise im Zuge der Abwägung mit dem Ziel der Konfliktvermeidung berücksichtigt. Der Landkreis Emsland sieht keine Veranlassung die Daten der oberen Naturschutzbehörde in Zweifel zu ziehen, bzw. muss er sich auf die fachliche Korrektheit dieser Daten verlassen können. Überdies ist auf folgenden Sachverhalt hinzuweisen: Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 304 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2360 Sehr geehrter Herr [Name anonymisiert] , die Gemeinschaft der Grundeigentümer von Windenergieflächen beantragt, aufgrund der Veröffentlichung von Windpotenzialflächen nach dem Windenergiebedarfsgesetzes des Landes Niedersachsen, die Ausweisung von Windenergieanlagenstandorten im Bereich des Windmühlenberges in Freren. Diese, auf dem Gemeindegebiet der Stadt Freren liegenden Flächen, grenzen an die ausgewiesenen Windenergiestandorte der Gemeinde Langen und Lengerich. All diese Flächen wurden in der vom Land Niedersachsen in Auftrag	<p>Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Vorliegend wurde im Ergebnis der Abwägung die nördlich benachbarte Teilfläche (auch, aber nicht allein aufgrund artenschutzfachlicher Belange) als besser geeignet bewertet. Es wird jedoch ergänzend darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).</p> <p>Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen,</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gegebenen und veröffentlichten Studie als Flächen ohne Konfliktpotenzial dargestellt. Von den oben genannten Nachbargemeinden wurden diese Flächen aufgegriffen und durch den Kreisausschuss am 15.04.2024 ausgewiesen und ins Verfahren gebracht. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen c/o: [Name anonymisiert] , [Name anonymisiert] , [Name anonymisiert] ; [Name anonymisiert] , [Name anonymisiert]	wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen Erweiterung wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).
lfd. Ident-Nr.: 305 Gemeinde Gersten	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1357 Sachliches Teilprogramm Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Emsland - Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend zu Ihrer E-Mail vom 01.07.2024 sende ich Ihnen hiermit die Stellungnahme der Gemeinde Gersten:	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 305 Gemeinde Gersten	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2830 Potentialfläche Nr. 88: Es bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 305 Gemeinde Gersten	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2831 Zusätzlich ergibt sich nach Anwendung der Auswahlkriterien aus Sicht der Gemeinde Gersten noch eine westliche Erweiterungsfläche der Potentialfläche Nr. 88, sofern die Abstände es zulassen. Dies könnte folgende Flächen betreffen: Gemarkung: Gersten, Flur: 32, Flurstück: 24, 27, 48 Gemarkung: Gersten, Flur: 35, Flurstück: 60	Wird nicht gefolgt Die genannten Flurstücke befinden sich nicht in hinreichender Entfernung zur Wohnbebauung im Bereich der Untergerstener Straße 19 und 32 und werden daher nicht als VR WEN festgelegt.
lfd. Ident-Nr.: 305 Gemeinde Gersten	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2832 Ich bitte um Berücksichtigung der vorstehenden Punkte. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 306 Gemeinde Lengerich	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1437 Sachliches Teilprogramm Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Emsland - Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend zu Ihrer E-Mail vom 01.07.2024 sende ich	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 306 Gemeinde Lengerich	nicht zugeordnet	Ihnen hiermit die Stellungnahme der Gemeinde Lengerich: lfd. DS-Nr.: 1438 Potentialfläche Nr. 88: Es bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 306 Gemeinde Lengerich	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1439 Potentialfläche Nr. 98: In unmittelbarer Nähe dieser Potentialfläche befindet sich das Naherholungsgebiet Saller See. Zudem ist der Windmühlenberg die höchste Erhebung im Emsland. Dies ist zwingend zu berücksichtigen. Ich bitte um Berücksichtigung der vorstehenden Punkte. Mit freundlichen Grüßen In Vertretung [Name anonymisiert] Samtgemeindebürgermeister	Wird nicht gefolgt Der Saller See in mehr als 1.500 m zum VR WEN. Allein die Sichtbarkeit von WEA in westlicher Richtung vermag die beschriebenen, eher der intensiven Erholung zuzurechnenden Nutzungen, nicht in erheblicher Weise zu beeinträchtigen. Hinzu kommt, dass zwischen dem See und dem VR WEN mehrere kleine Waldgebiete vorhanden sind, die zusätzlich zu einer gewissen Sichtverschattung beitragen. Die Nachbarschaft zum Saller See steht einer Festlegung daher nicht entgegen. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Privilegierung von WEA in § 35 BauGB sowie der durch den Landkreis Emsland nach § 2 NWindG zu erfüllenden Flächenziele (unbenannt der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) zudem grundsätzlich hingenommen werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden in der Ebene der Regionalplanung angemessener Form im Rahmen der Abwägung im Planungskonzept und im Speziellen innerhalb des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und bewertet. Nach der Auffassung des Plangebers ist unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse sowie der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Gebietsblatt) im vorliegenden Fall nicht mit einer unverhältnismäßigen, unzumutbaren Beeinträchtigung der Landschaft zu rechnen. Eine besondere Schutzwürdigkeit ist nicht vorhanden und ergibt sich auch aus dem erwähnten Relief nicht. Die Reliefunterschiede sind im gesamten Landkreis gering und auch im Umfeld des hier in Rede stehenden VR WEN zeigen sich lediglich maximale Höhenunterschiede im Bereich von 40 bis 50 m. Hieraus lässt sich keine derart übermäßige Fernwirkung und Dominanz pot. WEA ableiten, die eine unzulässige Verunstaltung des Landschaftsbildes befürchten lassen müsste.
lfd. Ident-Nr.: 307 Gemeinde Wettrup	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 1446 Sachliches Teilprogramm Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Emsland - Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend zu Ihrer E-Mail vom 01.07.2024 sende ich Ihnen hiermit die Stellungnahme der Gemeinde Wettrup: Die Gemeinde Wettrup verfügt über ein kleineres Areal im nördlichen Bereich, das das ökonomische Betreiben eines Windparks ermöglichen würde. Alle betroffenen Grundstückseigentümer haben sich schon Vorjahren zusammengeschlossen um das Projekt zu realisieren. In mehreren Anläufen ist man jeweils an dem Kriterienkatalog gescheitert. In einem konstruktiven Gespräch am 28.06.2024 mit Ihnen zu diesem Thema konnten sie uns bestätigen, dass das Wettruper Gebiet jetzt	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>grundsätzlich genehmigungsfähig ist. Der Rat der Gemeinde Wettrup hat sich mehrfach mit dem Thema beschäftigt und sich auch nochmals in den letzten beiden Sitzungen einstimmig für die Unterstützung eines Windparks an dieser Stelle ausgesprochen. Unsere Argumente hierfür sind: 1. Keine besonders schützenswerte Landschaft die beeinträchtigt würde, da hier zurzeit intensive Landwirtschaft betrieben wird. 2. Das Landschaftsbild wird schon jetzt rundherum von Windrädern mitgeprägt. Grafeld (auch noch neue in Planung), Orthermersch, Vechtel, Handrup, Lengerich und Andrup. 3. Mit dem Lengericher und Andrupe Park würde das Wettruper Areal als Einheit wahrgenommen. 4. Wir stellen eine hohe Akzeptanz der Einwohner für einen Park fest, da versucht wird viel Wertschöpfung vor Ort zu belassen. Attraktive Beteiligungsmöglichkeiten, gerade für Anwohner, aber auch für alle anderen Wettruper soll diese weiter steigern. Ein wichtiger Baustein hierfür ist auch, dass der Firmensitz der Betreibergesellschaft im Ort angesiedelt werden soll. 5. Wir als Gemeinde erhoffen uns durch die Realisierung des Windparks eine langfristige und dauerhafte Einnahmequelle um unsere Verpflichtungen wie Straßen -und Gebäudeunterhaltung, Kindergartenfinanzierung, wie auch das Vorhalten von Bauplätzen für ein lebenswertes Wettrup sichern zu können. Wir bitten Sie unsere Argumentation in ihrem Entscheidungsprozess mit einfließen zu lassen. Mit freundlichen Grüßen aus Wettrup [Name anonymisiert] Bürgermeister</p>	<p>sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen zusätzlichen Flächenfestlegung wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Vorliegend spricht insbesondere die geringe Größe, die dem Ziel der raumordnerischen Konzentration der Windenergienutzung widerspricht, gegen eine Festlegung. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB) und die Gemeinde hier im Rahmen ihrer Planungshoheit selbst planend tätig werden kann.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 308 Gemeinde Handrup</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1470 Sachliches Teilprogramm Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Emsland - Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend zu Ihrer E-Mail vom 01.07.2024 sende ich Ihnen hiermit die Stellungnahme der Gemeinde Handrup: Potentialfläche Nr. 97 : Die Ausweisung der Potentialfläche wird von Seiten der Gemeinde Handrup sehr begrüßt. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken, da ein Teil der Fläche ja schon jetzt sehr erfolgreich unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger mit einem Windpark genutzt wird. Daher ist die Erweiterung an dieser Stelle sinnvoll und richtig. Nicht nachvollziehen können wir, dass nachträglich noch eine Teilfläche in östlicher Richtung wegen eines vermeintlichen Uhuvorkommens herausgenommen wurde. Insbesondere, da in den kürzlich durchgeführten, methodisch vollständigen Bestandserhebungen seitens regionalplan & uvp, Freren kein Hinweis auf ein aktuelles Uhuvorkommen festgestellt werden konnte (sh. Anlage 1). Demnach spricht aus</p>	<p>Wird gefolgt Die zustimmenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die überdies erwähnte Kartierung des Uhus wurde dem Landkreis Emsland im Zuge des Beteiligungsverfahrens vorgelegt. Nach Prüfung des Kartierprogramms und der Ergebnisse auf fachliche Nachvollziehbarkeit und Qualität schließt sich der Landkreis Emsland der Einschätzung an, dass aktuell nicht mehr von dem vom NLWKN gemeldeten Brutvorkommen des Uhus auszugehen ist. Aus diesem Grund erfolgt zum 2. Entwurf eine Vergrößerung des VR WEN Anderverne.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>oder in nicht rekultivierten Sandgruben am Boden. Konkrete Brutplätze sind allerdings nur in Einzelfällen bekannt, in den meisten Fällen besteht lediglich ein Brutverdacht aufgrund deutlicher, revieranzeigender Verhaltensweise (v.a. Balzrufe im Winter, Sichtbeobachtungen von Altvögeln zur Brutzeit usw.). Die Art unterliegt in der Region einer ausgeprägten Bestandsdynamik. Es gibt jährlich Neuansiedlungen an bislang nicht besetzten Revieren. Andere, regelmäßig genutzte Brutplätze z.B. in Ortschaften wie Freren und Haselünne sind in einzelnen Jahren nicht besetzt. Soweit bestimmbar hat der Uhu in der Region einen überdurchschnittlich guten Bruterfolg (z.B. je drei flügge Jungvögel in Wachendorf (2022), Freren Depot (2023) oder östlich Vrees (2024) und Freren Ortskern (2024)). Darstellung der aktuellen Situation im geplanten WP Anderverenne-Handrup Die Windpark Anderverenne-Handrup Projekt GbR hat unser Büro regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH bereits im Februar 2024 mit umfangreichen faunistischen Bestandserhebungen beauftragt. U.a. werden durch unser Büro Brutvogelkartierungen in der damals angenommenen Potenzialfläche zzgl. eines 500 m bzw. 1.000 m Puffers (Vgl. Abb. 1) durchgeführt. Abbildung 1: Darstellung des Untersuchungsgebietes (UG) Die Kartierungen werden bzw. wurden wie folgt aufgeführt durchgeführt: „Das UG für die Brutvogelerfassung umfasst die Potenzialfläche zzgl. eines Radius von bis zu 500 m für alle gefährdeten und streng geschützten Arten. Die Erfassung kollisionsgefährdeter Greif- und Großvögel erfolgt in einem Radius von bis zu 1.000 m (bzw. 1.200 m bei Hinweisen auf Rotmilanvorkommen) um das Potenzialgebiet. In Kombination mit der Standardkartierung (Revierkartierung an 12 Geländetagen) wird ein Mindestmaß an Raumnutzungsanalyse innerhalb des UG für Greif- und Großvogelarten (bis zu 1.200 m Radius) durchgeführt. Die Brutvogelkartierung inkl. „Minimal“-Raumnutzungskartierung 2024 wird wie folgt durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Erfassung erfolgt nach den üblichen Kriterien (entsprechend der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 20051)). • Quantitative Revierkartierung der planungsrelevanten Arten, alle weiteren Arten werden lediglich halb- quantitativ bzw. qualitativ erfasst. • Brutvogelkartierung im Rahmen von 12 Begehungen im Zeitraum von Februar 2024 bis Juli 2024. • Eine zusätzliche Begehung in den Frühjahrs- /Wintermonaten (unbelaubter Zustand der Bäume) zur Greifvogel-Horstsuche. • Max. 4-stündige Dauerbeobachtungen pro Geländetermin je nach Artenvorkommen der Greif- und Großvogelarten (Raumnutzungsanalyse). • Ergebnisdarstellung in Text und Karte.“ (Auszug aus dem Angebot zum WP Anderverenne-Handrup) Im Februar 2024 erfolgten 	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>in der zweiten und dritten Dekade Kartierdurchgänge zur Erfassung der Eulen. Klangattrappen kamen zum Einsatz. Zwei weitere Abend-/Nachtbegehungen erfolgten im Juni und Juli, ebenso wie Horstkontrollen. Neben den Brutvogelkartierungen laufen seit Mai 2024 intensive Bestandserfassungen der Fledermäuse (bis Ende Juli wurden 5 nächtliche Erfassungsdurchgänge durchgeführt). Im Zuge der 2024 durchgeführten, methodisch vollständigen Bestandserhebungen im UG WP Anderverenne-Handrup konnten keine Hinweise auf ein Uhuvorkommen festgestellt werden. Revier- und Brutplatztreue des Uhus: Die Reviertreue des Uhus ist hinlänglich bekannt (z.B. SCHERZINGER & MEBS 2020, BAUER et al. 20123). und kann grundsätzlich auch für einen Großteil der emsländischen Reviere vorausgesetzt werden. Insbesondere „Optimalreviere“, d.h. Reviere mit regelmäßig gut verfügbarem Nahrungsangebot, werden auch beim Verlust einzelner Brutpartner schnell wieder besetzt (Vgl. u.a. HÄNEL 20184). Die Aktionsräume der Art sind relativ groß. Laut dem Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ mit Stand vom 10.02.2022 liegt der Raumbedarf zur Brutzeit zwischen 12-20 km² bzw. umfasst das Heimgebiet eines Brutpaares 5-38 km² (https://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf). Wie alle Eulen betreiben Uhus keinen eigenen Nestbau, konkrete Brutplätze sind daher (mit Ausnahme bei Gebäude- und Felsbrütern) fast jährlich wechselnd. Der Uhu gilt als sehr flexibel in seiner Brutplatzwahl und auch in ihrer Nahrungsbeschaffung (Vgl. u.a. SCHERZINGER & MEBS 2020, HÄNEL 2018). Mangels geeigneter, dauerhaft nutzbarer Brutplätze wie Felsnischen in Steinbrüchen sind emsländische Uhus (außerhalb der Ortschaften) i.d.R. Baum- oder Bodenbrüter. Dabei werden v.a. Greifvogelhorste oder Schutz bietende Strukturen am Boden wie Wurzelteller, Baumstämme oder auch temporäre Steilwände in Sandgruben genutzt. All diesen Brutstandorten ist gemeinsam, dass sie i.d.R. nur kurze Zeit, maximal wenige Jahre verfügbar sind. Regelmäßige Brutplatzwechsel sind also zwangsläufig die Folge. Möglich sind laut HÄNEL (2018) jährliche Brutplatzwechsel von Baumbrüter-Uhus mit Distanzen von bis zu 4 km. Fazit: Das bekannte Uhu-Revier östlich des PFK 97 ist im Jahr 2024 im Bereich des UG (siehe Abbildung 1) nicht besetzt. Trotz gezielter Nachsuchen im Rahmen der methodisch vollständig, nach Niedersächsischem Artenschutzleitfaden durchgeführten Bestandserfassungen konnten keinerlei Hinweise auf aktuell vorkommende Uhus im Bereich des PFK 97 erbracht werden. Der letzte dokumentierte Brutverdacht in dem Raum liegt nach NLWKN-Mitteilung 9 Jahre zurück, die letzte</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Brutzeitfeststellung 6 Jahre. Entsprechend gibt es keine aktuellen Nachweise, die im Rahmen der Raumordnung berücksichtigt werden können. Die Datenlage der NLWKN- Mitteilung ist u.E. nicht hinreichend aktuell. Die in § 44 BNatSchG vorgegebene artenschutzrechtliche Berücksichtigung der Art Uhu lässt sich aufgrund der Biologie der Art sowie seiner flächendeckenden Verbreitung im Emsland grundsätzlich nicht über raumordnerische Anpassungen der Vorranggebiete fachgerecht umsetzen. Bei den meisten dokumentierten Revieren sind die konkreten Brutplätze nicht bekannt, so dass der Nahbereich, in dem ein erhöhtes Kollisionsrisiko nach §44 BNatSchG vorausgesetzt wird, gar nicht definiert werden kann. Zudem muss von einem meist jährlichen, z.T. großflächigen konkreten Brutplatzwechsel ausgegangen werden. Das dauerhafte Freihalten von Flächen von Windkraftplanungen durch raumordnerische Festsetzungen wird den gesetzlich vorgeschriebenen Schutzziele des Uhus nicht gerecht und kann diesen sogar entgegenstehen. Dies gilt insbesondere, wenn lediglich alte Daten vorliegen und verwendet werden und konkrete aktuelle Brutplätze nicht bekannt sind. Die artenschutzrechtliche Berücksichtigung des Uhus muss vielmehr im Zuge der konkreten BlmSch-Verfahren durch konsequente Umsetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie regelmäßiger Bestandsmonitorings gewährleistet werden. Mit freundlichen Grüßen Dipl. Geogr. [Name anonymisiert]</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 309 Privat</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1481 Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte gegen die mögliche Errichtung von Windkraftanlagen in meiner Gegend, Ihnen bekannt als Nr. 107/109/110 und überhaupt im Allgemeinen, aus folgenden Gründen einige Einwände erheben: a. Meine Gesundheit ist durch die Errichtung von Windkraftanlagen in meiner unmittelbaren Umgebung gefährdet und sicherlich auch meine Nachtruhe, verursacht durch den Lärm und den sehr tiefen Ton, den eine solche Windkraftanlage erzeugt.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Dass von WEA Immissionen (Lärm, Schattenwurf) ausgehen, die zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen können ist dem Plangeber bekannt. Für derartige Immissionen gelten die Grenzwerte i.V.m. mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz, deren Einhaltung fachrechtlich verpflichtend ist und eine gesundheitliche Beeinträchtigung vermeidet. Zum Zweck der Einhaltung der Grenzwerte, deren Einhaltung zudem in jedem anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren, welches unabhängig von der Flächenfestlegung im Regionalplan zwingend durchzuführen ist, hat der Landkreis Emsland pauschale Siedlungsabstände für VR WEN festgelegt. So hält er - soweit nicht bereits WEA vorhanden sind - einen Mindestabstand von 1.000 m zu Ortslagen (baurechtlicher Innenbereich) und 700 m zu Splittersiedlungen und Einzelgebäuden (baurechtlicher Außenbereich) ein. Diese Abstände stellen sicher, dass - ggfs. unter Berücksichtigung von im Genehmigungsverfahren festzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen (bspw. schallreduzierter Betrieb, Abschaltzeiten) - die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte eingehalten werden. Somit können gesundheitliche Schäden sicher ausgeschlossen werden.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 309 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1482 b. Der Wert unseres Hauses wird nach der Genehmigung um mindestens 10 % sinken, wer wird das bezahlen, unmittelbar nach der Genehmigung der Installation.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Landkreis Emsland hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept/Abwägung abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstück einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Ur. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Ur. v. 30.07.2009, 2 K142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f)Demzufolge resultiert aus der befürchteten Wertminderung, selbst dann wenn sie sicher einträfe, keine Unzulässigkeit der Planung.
lfd. Ident-Nr.: 309 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1483 c. Jedes Jahr fliegen Tausende von Vögeln nach ihrem Winteraufenthalt zwischen unserem Haus in der [Adresse anonymisiert] und den etwas weiter nördlich gelegenen Hochspannungsmasten vorbei. Das heißt, oberhalb des Gebiets, in dem in Ihrem Plan die Nr. 110 angegeben ist, darf gemäß den europäischen Vorschriften keine Windkraftanlage errichtet werden, wo sich Flugbegleiter des Vogelzugs befinden.	Wird nicht gefolgt In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass nicht jeder einfache Vogelzug der Windenergienutzung entgegensteht. Vielmehr bedarf es eines Vogelzuggeschehens überdurchschnittlichen Umfangs, da ansonsten vielfach die Windenergienutzung übermäßig eingeschränkt würde (OVG Rheinland Pfalz, Urt. v. 28.10.2009, 1 A 10200/09 Rn. 47; OVG Niedersachsen, Urt. v. 12.11.2008, 12 LC 72/07, Rn. 71). Hinweise dafür, dass die Potenzialfläche in einem derartigen Hauptflugkorridor liegt, sind indes nicht ersichtlich. Hauptflugkorridore richten sich im Allgemeinen an großräumigen Leitstrukturen wie großen Flusstälern (bspw. Elbe, Weser, tw. Leine und Aller) und Bergrücken oder Gebirgen/Gebirgstälern aus. Solche großskaligen Strukturen, die einen Hauptzugkorridor vermuten lassen würden, sind im Raum des VR WEN 50 nicht vorhanden. Ein Verstoß gegen europäische Richtlinien bzw. den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist nicht erkennbar und wird auch nicht durch die vglw. unkonkreten Aussagen in der Stellungnahme nahegelegt (bspw. keine Angabe von vorkommenden Arten).
lfd. Ident-Nr.: 309 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1484 d. Wissenschaftler haben ermittelt, dass, wenn in der oberen Hälfte Deutschlands weiterhin auf diese Weise Windräder installiert werden, in 10 Jahren nur noch 20 % der Insekten übrig sein werden, was ein großes Problem für Mensch und Tier darstellt.	Wird nicht gefolgt Eine derartige Studie ist dem Plangeber nicht bekannt und kann mangels Quellenangabe nicht überprüft werden. Die Angabe ist jedoch angesichts der bekannten Wirkungen von WEA auf Insekten als äußerst fragwürdig zu beurteilen. Das Insektensterben ist nach vorliegender Studienlage zuallererst eine Folge der intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzung mit Einsatz von Insektiziden.
lfd. Ident-Nr.: 309 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1485 e. Nach der Installation von Windrädern verkürzt die Verschmutzung der Rotorblätter die Schutzzeit um 30 %, die Verschmutzung wird durch Insekten, Vögel, Fledermäuse und Luftverschmutzung verursacht.	Wird nicht gefolgt Eine Luftverschmutzung durch WEA erfolgt nicht.
lfd. Ident-Nr.: 309 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1486 f. Der Abstand zwischen den Windrädern und unserem Haus ist zu gering, dafür gibt es andere Entfernungen, angesichts der Höhe dieser Turbinen	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland berücksichtigt zu allen Ortslagen (baurechtlicher Innenbereich) einen Mindestabstand von 1.000 m und zu allen Splittersiedlungen und Einzelgebäuden (baurechtlicher Außenbereich) einen Mindestabstand von 700 m. Angesichts dieser Abstände können unter Berücksichtigung von bedarfsweise im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzusetzenden Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen wie bspw. schallreduzierte Betriebsmodi oder Abschaltzeiten Überschreitungen der gesetzlichen Grenzwerte und damit schwerwiegende Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Belästigungen durch

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			hörbaren Lärm oder Schattenwurf können gleichwohl auch jenseits dieser Grenzwerte auftreten, sie sind jedoch grundsätzlich hinzunehmen und können angesichts der gesetzlichen Verpflichtung zum Erreichen der Flächenziele im Landkreis Emsland (Anlage zu § 2 NWindG) planerisch nicht vollständig vermieden werden.
lfd. Ident-Nr.: 309 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1487 g. Wussten Sie, dass viele Menschen, die in der Nähe von Windrädern wohnen, dreimal pro Woche in einem Auto schlafen, das einige Kilometer von den Windrädern entfernt ist? Sie können bei mir zu Hause eine Sendung darüber sehen. Es ist eine Schande, wie eine Regierung mit ihren Bürgern umgeht.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 309 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1488 h. In den Rotorblätter von Windrädern wird Kohlenstofffaser verarbeitet, dieses Material verursacht Krebs beim Menschen und ist sogar gefährlicher als Asbest. Da sich die Rotorblätter im Laufe der Jahre abnutzen, wird Feinstaub in die Luft freigesetzt, die jeder atmet, mit allen Folgen. Die Rotorblätter alter Windmühlen stapeln sich, was sollen wir damit machen, es heißt, sie werden zu Autoteilen oder Fliesen verarbeitet, das verlagert das Problem nur und täuscht die Leute mit der Vorstellung, dass wir eine Lösung haben	Wird nicht gefolgt Eine Gesundheitsgefährdung durch den Abrieb an Rotorblättern ist nicht zu befürchten. Zum einen beträgt der Abrieb derartiger Stoffe an WEA lediglich etwa 1 % des jährlichen Abriebs, der bspw. durch Reifenabrieb an Fahrzeugen entsteht und ist damit äußerst gering (Fraunhofer 2018, Wissenschaftlicher Dienst Deutscher Bundestag - https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd8610b/WD-8-077-20-pdf-data.pdf) . Zum anderen werden diese Stoffe an WEA in großer Höhe und bei entsprechenden Windgeschwindigkeiten emittiert, sodass sie, selbst wenn sie Bodennähe und damit die pot. Atemluft des Menschen erreichen, bereits stark verdünnt und in extrem niedriger Konzentration in der Atemluft enthalten wären. Eine Gesundheitsgefährdung hierdurch ist auszuschließen. Die Entsorgung von WEA ist nicht Regelungsgegenstand des Regionalplans.
lfd. Ident-Nr.: 309 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1489 i. Windmühlen haben eine instabile Leistung, dann Wind und dann kein Wind, es heißt bereits, dass Windmühlen der größte Fehler des zwanzigsten Jahrhunderts sind und das hat gerade erst begonnen.	Wird nicht gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 309 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1490 Alle diese oben genannten Punkte werden durch Berichte und Veröffentlichungen in Niederländisch, Deutsch und Englisch unterstützt, aber das wird bekannt, sobald ich sie Ihnen nicht schicke. Ich warte, ich bleibe, [Name anonymisiert] [Adresse anonymisiert] [Ort anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 310 Ingenieurbüro Böker	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1568 Einwendung zum RROP des Landkreises Emsland Sehr geehrte Damen und Herren, in Ergänzung zum RROP, bitten wir um Erweiterung der Ausweisung der Flächen von [Name anonymisiert] aus Wettrup. Die Fläche hat eine Größe von ca. 10 ha / insgesamt 15 ha Ackerland und ist unter der Berücksichtigung der einzuhaltenden Abstände, von 700m (Rotor-In) zum bebauten Gebiet ausgewählt worden. Die Liegenschaften befinden sich in der Gemeinde Wettrup und liegen unmittelbar in der Nähe zu einem bestehenden WEA-Park, westlich der Bundesstraße 402. Insgesamt hat die zu nutzende Fläche eine Größe von ca. 15 ha. Als Anlage reichen wir auch die	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziele für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Standortanalyse ein, die zeigt, dass der erforderliche Abstand eingehalten worden ist. Zusätzlich reichen wir einen Auszug aus dem Kataster ein, wo die Flurstücke beschrieben werden, die für die Ausweisungsflächen des RROP in Betracht gezogen werden sollen. Wir bitten um Berücksichtigung der Liegenschaften von [Name anonymisiert] und die ca. 5 ha Anliegerflächen, (wie in der Grafik dargestellt, siehe Anhang) Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] [Name anonymisiert]</p>	<p>ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen zusätzlichen Festlegung wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 311 Streitbürger PartGmbH</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1640 Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Emsland -Sachliches Teilprogramm Windenergie 2024 Öffentliche Beteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG Stellungnahme des [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] , 49808 Lingen Sehr geehrte Damen und Herren, unter Vorlage der uns legitimierenden Vollmacht zeigen wir an, dass uns [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] ,49808 Lingen, mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat. I. Unser Mandant ist Eigentümer des 4.757 qm großen Grundstücks [Adresse anonymisiert] in Lingen (Gemarkung Lingen, Flur [Inhalt anonymisiert] , Flurstück [Inhalt anonymisiert]). Dieses liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 18 „Klein Tirol III“, 1. Änderung, der Gemeinde Lingen, Satzungsbeschluss vom 21.06.2013, bekanntgemacht am 30.08.2013. Dieser trifft unter 1. folgende textliche Festsetzung: „GE - Gewerbegebiet. Innerhalb der Gewerbebegebietsfläche können gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, ausnahmsweise zugelassen werden." Das Grundstück ist mit einer großen, gewerblich genutzten Lagerhalle bebaut. Mit Datum vom 11.04.2024 hat unser Mandant beim Landkreis Emsland (Az. [Inhalt anonymisiert]) die Erteilung einer Baugenehmigung zum Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Carport und Anlage von zwei Einstellplätzen auf dem o. g. Grundstück beantragt. In dem Gewerbegebiet ist bereits auf dem Grundstück Birkenstr. 2 ein Betriebsleiterwohnhaus für einen anderen Betrieb bauaufsichtlich genehmigt und errichtet worden. Für ein weiteres Betriebsleiterwohnhaus hat der Landkreis Emsland einen bestandskräftigen Bauvorbescheid erteilt.	
lfd. Ident-Nr.: 311 Streitbürger PartGmbB	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1641 Gegen den Potentialflächenkomplex Windenergienutzung 96 VR WEN 46 erheben wir folgende Einwendungen: 1.) Auf diesem Potentialflächenkomplex ist bisher keine bauliche Nutzung vorhanden. Nach den Vorgaben des aktuell gültigen LROP Niedersachsen ist diese Freifläche von jeder Nutzung freizuhalten. Dies wird durch den ausgelegten Entwurf nicht beachtet, sondern im Gegenteil und auch im Gegensatz zu den Vorgaben des Nds. KSG wird hier eine Nutzung vorgesehen. Dies ist mit den eigenen Kriterien des Landkreises Emsland ebenso wenig vereinbar wie mit den gesetzlichen Vorgaben.	Wird nicht gefolgt Das LROP 2022 legt an keiner Stelle fest, dass bisher unbebaute Freiflächen jeder Nutzung - und damit auch von WEA - freizuhalten sind. Die Flächen unterliegen im übrigen auch aktuell bereits einer Nutzung, namentlich der landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerflächen. Die vermeintliche Vorgabe des LROP würde ferner im Umkehrschluss bedeuten, dass über bereits bestehende Windparks hinaus nirgendwo weitere Flächen für die Windenergienutzung bereit gestellt werden könnten und würde sowohl den bundesgesetzlichen (WindBG) als auch den landesgesetzlichen (NWindG) Vorgaben zum Ausbau der Windenergienutzung widersprechen. Auch eine Nicht-Vereinbarkeit mit den Planungskriterien ist nicht erkennbar, ist die Potenzialfläche doch das Ergebnis der gesamträumlichen Anwendung der Negativkriterien unter Einsatz eines Geoinformationssystems.
lfd. Ident-Nr.: 311 Streitbürger PartGmbB	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1642 2.) Die Potentialfläche erreicht nicht die Mindestgröße, da dort unter keinem Gesichtspunkt 3 WEA gleich welcher marktgängigen Größe errichtet werden können und schon gar nicht die Referenzanlage.	Wird nicht gefolgt Eine Mindestgröße ist im Planungskonzept des Landkreis Emsland nicht vorgesehen und wird auch gesetzlich nicht gefordert. Auch ist der Aussage zu widersprechen, wonach innerhalb des VR WEN nicht mindestens 3 WEA des Referenztyps errichtet werden könnten. Die gut 22 ha große Fläche ist als Dreieck ausgeformt. Der Abstand zwischen den jeweiligen Eckpunkten beträgt zwischen 800 und 700 m, sodass auch unter Berücksichtigung der Rotor-In-Regelung und gängiger Anlagenabstände von WEA untereinander die Errichtung von 3 WEA moderner Bauart innerhalb des VR WEN möglich ist.
lfd. Ident-Nr.: 311 Streitbürger PartGmbB	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1643 3.) Die nächstgelegene Wohnbebauung im Außenbereich ist nicht ca. 700 m entfernt, sondern wesentlich geringer. Das ausgewiesene Gewerbegebiet der Gemeinde Langen „Klein Tirol" ist nicht berücksichtigt worden. Für das ausgewiesene Gewerbegebiet ist die Wohnnutzung durch Betriebsinhaber zugelassen und auch schon realisiert. Vor diesem Hintergrund ist in Richtung der Ortslage Langen an den postalischen Adressen Birkenstr. 2, Birkenstraße 1a und auf dem Grundstück	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im vorliegenden 1. Entwurf wurde das bewohnte Gebäude innerhalb des Gewerbegebietes "Klein Tirol" mit einem Mindestabstand von 700 m berücksichtigt. Mit Blick auf den Sachverhalt, dass im gesamten Gewerbegebiet ein Betriebsleiterwohnen grundsätzlich möglich ist, wird im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs der Abstand zum gesamten Gewerbegebiet auf 700 m vergrößert, sodass auch mit Blick auf ggfs. zukünftige Wohnnutzungen innerhalb des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		unseres Mandanten, [Adresse anonymisiert] , Wohnbenutzung zu berücksichtigen. In diesem Bereich muss der Abstand um mehrere 100 m vergrößert werden. Eine Abweichung von den eigenen wesentlichen Abstandskriterien, - 1.000 m Abstand zu Wohngebieten und überwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten(im Zusammenhang bebaut), - 700 m Abstand zu Wohnen im Außenbereich, ist nicht vorgesehen und auch nicht zulässig. Da zudem die betroffene Fläche innerhalb eines festgesetzten qualifizierten Bebauungsplanes liegt, beginnt damit die Ortslage Langen deutlich dichter an der fraglichen Potentialfläche als berücksichtigt. Auch der Abstand von 1000 m wird daher nicht eingehalten.	Gewerbegebiets der für Betriebsleiterwohnen vorgesehene Mindestabstand von 700 m eingehalten wird. Ein Mindestabstand von 1.000 m wie er zu Wohnnutzungen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile vorgesehen ist, ist vorliegend jedoch nicht statthaft, da innerhalb von Gewerbegebieten, auch wenn ein Wohnen dort erlaubt ist, weniger strikte immissionsschutzrechtliche Grenzwerte zu beachten sind, als dies innerhalb von Wohngebieten im Siedlungszusammenhang der Fall ist.
lfd. Ident-Nr.: 311 Streitbürger PartGmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1644 III. Im Übrigen schließt sich unser Mandant den Einwendungen der Langener Bürger Berning u. a., die diese mit Schreiben vom 14.08.2024 erhoben haben, an und macht diese vollinhaltlich geltend.	Wird zur Kenntnis genommen Es wird auf die Abwägung der vom Einwender genannten Stellungnahme verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 311 Streitbürger PartGmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1645 IV. Nach den als Anlage beigefügten Bekanntmachungen hat die Gemeinde Langen die Aufstellung der jeweils 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Klein Tirol II“ und des Bebauungsplans Nr. 18 „Klein Tirol III“ am 19.03.2024 beschlossen. Gegenstand dieser Planung ist der Ausschluss von Betriebswohnungen. Hierbei handelt es sich offensichtlich um eine reine Verhinderungsplanung, die dazu dient, die Abstände zur oben genannten Potentialfläche in Langen passend zu machen. Dies führt zu einer abwägungsfehlerhaften Benachteiligung der Grundstückseigentümer im festgesetzten Gewerbegebiet. Abschließend weisen wir darauf hin, dass unser Mandant sowohl gegen den betreffenden Bebauungsplan der Gemeinden Langen als auch gegen das RROP (Normenkontroll-)Klage erheben wird, falls sein Bauantrag für die aus Sicherheitsgründen dringend benötigte Betriebsleiterwohnung abgelehnt wird. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]	Wird gefolgt Der Landkreis Emsland plant unter Berücksichtigung der rechtskräftigen Bauleitplanung und damit unter der Prämisse, dass ein Betriebsleiterwohnen vorliegend möglich ist. Aus diesem Grund wurde der Mindestabstand von 700 m im Zuge der Entwurfsüberarbeitung für das gesamte Gewerbegebiet angewendet.
lfd. Ident-Nr.: 312 Privat	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 1727 Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin Einwohnerin von der Gemeinde Thuine. Die öffentliche Beteiligung zum sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 in Rahmen des RROP wurde bis heute (19.08.2024) verlängert.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 312 Privat	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 1728 Als Einwohnerin möchte ich Sie bitten, das Teilgebiet 101 (Teilfläche 02 - direkt südlich der B 214 = Thuiner Strasse), nicht in das RROP aufzunehmen, da es in diesem Gebiet ein schützenswertes Biotop - genannt 'Mikkelmeer' gibt. Dieses Gebiet ist in der Anlage zum Umweltbericht VR WEN 49 Baccum als Vorranggebiet Biotopverbund (LROP 2022) markiert. Warum eine LROP Fläche (dazu eine Vorranggebiet Biotopverbundfläche) in Betracht gezogen wird, ist mir ein Rätsel. Die ursprüngliche Potentialfläche (02) wurde schon verkleinert, anstatt sie aufgrund	Wird nicht gefolgt Das angesprochene Mickelmeer befindet sich ca. 160 m westlich und damit außerhalb der Teilfläche 02 des VR WEN 49. Es wird daher nicht beeinträchtigt. Der weiterhin angesprochene Biotopverbund wird durch die punktuellen Standorte von WEA, welche keinerlei Barrierewirkung auf im und zwischen Wald wandernde Arten entfalten, sowie angesichts der bereits bestehenden Zerschneidung durch die angrenzende B 214 nicht beeinträchtigt und steht einer Festlegung daher nicht entgegen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		des schützenswerten Biotops gänzlich raus zu nehmen, wurde sie nur verkleinert.	
lfd. Ident-Nr.: 312 Privat	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 1729 Im Anhang habe ich einmal wichtige Aspekte gegen das Teilgebiet 101 (2) zusammengeführt - u.a. aus dem Windenergieerlass und aus Wikipedia zum Thema Mikkelmeer. Das Mikkelmeer umfasst eine Fläche von etwa 5 ha und wurde bereits 1956 als Naturdenkmal ausgewiesen (lt. Wikipedia). Der Protokollunterlage (Ausschuss für Kreisentwicklung) vom 15.04.2024 ist zu entnehmen, dass u.a. ein Negativkriterium für flächenhafte Naturdenkmäler > 5 ha besteht. Hierzu dürfte das Mikkelmeer zählen.	Wird nicht gefolgt Das Naturdenkmal "Mickelmeer" weist eine Gesamtfläche von 4,8 ha auf und unterliegt somit nicht dem Negativkriterium. Es wurde gleichwohl im Rahmen der Einzelfallprüfung von der Festlegung ausgenommen und befindet sich ca. 160 m außerhalb des VR WEN. Es wird insoweit nicht beeinträchtigt. Die Hinweise zum Windenergieerlass werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Windenergieerlass für die Regionalplanung nicht bindend und hier lediglich als Orientierungshilfe dient.
lfd. Ident-Nr.: 312 Privat	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 1730 Ich stelle hiermit den Antrag, das Teilgebiet 101 (Teilfläche 02) südlich der Thuiner Straße wieder zu streichen / zu entfernen. Freundliche Grüße, [Name anonymisiert] [Adresse anonymisiert]	Wird nicht gefolgt Das Mickelmeer ist durch das VR WEN nicht betroffen. Der Biotopverbund wird durch die Festlegung nicht in relevantem Umfang beeinträchtigt. Beide Aspekte wurden in der Abwägung bereits mit angemessenem Gewicht berücksichtigt, sodass der Plangeber an der Festlegung festhält.
lfd. Ident-Nr.: 313 Streitbürger PartGmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1731 Sachliches Teilprogramm Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramm(RROP) für den Landkreis Emsland - Öffentliche Beteiligung Stellungnahme des Herrn[Name anonymisiert] ,[Adresse anonymisiert] Sehr geehrte Damen und Herren, unter Vorlage der uns legitimierenden Vollmacht zeigen wir an, dass uns Herr [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 313 Streitbürger PartGmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1732 I. Unser Mandant ist mit seiner Ehefrau, Frau [Name anonymisiert] Eigentümer des 1.093 q m großen Grundstücks [Adresse anonymisiert] in Groß Berßen (Gemarkung Groß Berßen, Flur [Inhalt anonymisiert] , Flurstück [Inhalt anonymisiert]). Dieses liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 „Sandstraße" der Gemeinde Groß Berßen, Satzungsbeschluss vom 12.04.2017. Dieser Bebauungsplan setzt für das Plangebiet und das Grundstück unseres Mandanten ein Allgemeines Wohngebiet (WA) fest. Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus bebaut. Unser Mandant bewohnt dieses mit seiner Familie selbst.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 313 Streitbürger PartGmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1733 II. Gegen den Potentialflächenkomplex Windenergienutzung Vorranggebiet „Westerloh" (PFK Windenergienutzung 54, 110,9 ha) sowie den angrenzenden Vorranggebieten „Groß Berßen" (PFK Windenergienutzung 42, 462,7 ha) und „Klein Berßen" (PFK Windenergienutzung 58, 242,2 ha) erheben wir folgenden Einwendungen: 1.) Auf dem Potentialflächenkomplex „Westerloh" ist bisher keine bauliche Nutzung vorhanden. Der Landkreis Emsland hat nach bisherigem Recht die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen	Wird nicht gefolgt Eine bereits vorhandene bauliche Nutzung mit WEA ist keine Voraussetzung für die Festlegung von VR WEN. Das Nicht-Vorhandensein von bereits errichteten WEA steht einer Festlegung nicht entgegen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>auf dem Grundstück Groß Berßen, Flur 14, Flurstücke 6, 11/3, 22/4, mit Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vom 04.04.2022 (Antragsteller: Agrowea GmbH & Co. KG, Twist, Ihr Zeichen: 65-630.16/3030/2024/31) genehmigt. Mit Genehmigung vom 10.07.2024 hat der Landkreis Emsland die wesentliche Änderung von zwei Windenergieanlagen im Windpark Groß Berßen (WEA 1 und 3) auf dem Grundstück Groß Berßen, Flur 15, Flurstücke 6,11/3, 22/4 (Antragsteller: Agrowea GmbH & Co. KG, Twist, Ihr Zeichen 65-640.16/1539/2024/120) genehmigt. Unser Mandant hat Widerspruch gegen die Genehmigungen erhoben.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 313 Streitbürger PartGmbB</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1734 Im Rahmen der wesentlichen Änderung von zwei Windenergieanlagen (WEA 1 und 3) hat sich bereits herausgestellt, dass durch die Erhöhung der Anlagen die erforderlichen Mindestabstände zu dem Wohngebiet sowie dem gesamten Ortsteil nicht eingehalten werden. Eine Abweichung von den eigenen wesentlichen Abstandskriterien, 1.000 m Abstand zu Wohngebieten und überwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten(im Zusammenhang bebaut), 700 m Abstand zu Wohnen im Außenbereich, ist nicht gerechtfertigt. Da zudem die betroffene Fläche innerhalb eines festgesetzten qualifizierten Bebauungsplanes liegt, beginnt damit die Ortslage Groß Berßen deutlich dichter an der fraglichen Potentialfläche als berücksichtigt. Auch der Abstand von 1.000 m wird daher nicht eingehalten.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland berücksichtigt ausweislich der Begründung einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden im baurechtlichen Innenbereich. Dieser Abstand wurde durch Pufferung der entsprechenden Flächen gem. Amtlichen Liegenschaftsinformationssystem (ALKIS), die innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile gelegen sind in einem Geoinformationssystem einheitlich angesetzt. Er wird nach erneuter Prüfung auch im Bereich Groß Berßen eingehalten, soweit nicht die Abgrenzung des rechtskräftigen VR WEN aus dem aktuellen RROP betroffen ist. Diese führt ganz im Nordosten des Bestandsgebiets zu einer angesichts der Maßstabebene der Regionalplanung minimalen Unterschreitung des Mindestabstands um ca. 40 m. Ausweislich der Begründung soll in solchen Fällen im Zuge der Einzelfallabwägung geprüft werden, inwieweit die Übernahme der Bestandsgebiete möglich ist. Dies ist hier geschehen und angesichts der vorhandenen Genehmigungen sowie der minimalen Unterschreitung des 1000 m-Abstands von 40 m durch das bestehende, rechtskräftige Vorranggebiet die Abwägungsentscheidung getroffen worden, dass eine Übernahme möglich ist. Soweit sich wie angezeigt im Zuge der Genehmigungsverfahren zeigen sollte, dass Grenzwerte nicht eingehalten werden können, kann diesem Sachverhalt durch Beauftragung von bspw. nächtlichen Abschaltzeiten oder schallreduzierten Betriebsmodi begegnet werden. Angesichts der vorliegenden Entfernung kann dies berücksichtigend mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA möglich ist. Es ist darauf hinzuweisen, dass innerhalb der festgelegten VR WEN nicht die größtmöglichen WEA installierbar sein müssen, sondern lediglich der wirtschaftliche Betrieb möglich sein muss.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 313 Streitbürger PartGmbB</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1735 2.) Unser Mandant und die Bewohner der Gemeinde Groß Berßen sollen zukünftig durch 3 angrenzende Potentialflächen (2 Teilflächen mit der Nr. 58, eine Fläche mit der Nr. 54 und drei Teilflächen mit der Nr. 42, insgesamt 815,8 ha)</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Plangeber hat mögliche Auswirkungen seiner Festlegungen auf die benachbarten Ortslagen umfassend ermittelt und berücksichtigt. Insbesondere hat er unzumutbare kumulative Wirkungen im Zuge der</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		umschlossen werden. Hierdurch wird eine Kulisse mit einer Vielzahl von sehr hohen Windenergieanlagen entstehen. Es wird eine Belastung für meinen Mandanten und die Bewohner entstehen, die bisher überhaupt nicht untersucht sowie bewertet wurde. Dies gilt insbesondere für die Addition von Schattenwurf, Lärm, optisch bedrängende Wirkung sowie weiterer Immissionen durch die Windenergieanlagen. In der Gesamtschau führen die Addierungen der Flächen zu Belastungen, die unzumutbar sein werden. Die Außenwohnbereiche und die eigenen schutzbedürftigen Räume bieten bei der Vielzahl an umringenden Windparks keine Rückzugsmöglichkeiten mehr. Schließlich wird das Ortsbild dauerhaft zerstört und der Außenbereich verfremdet.	Umweltprüfung (siehe Kap. 4.2 Umweltbericht) sowie eine unzumutbare Umfassungswirkung durch Anwendung der in Kap. 3.3.2.2 beschriebenen Methode überprüft und ausgeschlossen. Eine Zerstörung des Ortsbilds ist ebenfalls nicht erkennbar.
lfd. Ident-Nr.: 313 Streitbürger PartGmbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1736 3.) Im Übrigen schließt sich unser Mandant den Einwendungen der Groß Berßener Bürger, die Einwendungen erhoben haben, an und macht diese voll inhaltlich geltend. 4.) Wir sind beauftragt, gegen die Einzelgenehmigungen Klage vor dem Verwaltungsgericht Osnabrück und gegen die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramm Normenkontrollantrag zum Nds. OVG zu erheben, falls auf die schützenswerten Belange unseres Mandanten nicht Rücksicht genommen wird. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] Rechtsanwalt Fachanwalt für Verwaltungsrecht	Wird zur Kenntnis genommen Hinsichtlich der Abwägung der Einwendungen weiterer Groß Berßener Bürger wird auf die jeweiligen Stellungnahmen verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 314 Alpmann Fröhlich Rechtsanwalts-gesellschaft mbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1774 Hübers (Beteiligungsverfahren Regionalplan Emsland) betr.: Sachliches Teilprogramm Windenergie 2024 im Rahmen im Rahmen des RROP für den Landkreis Emsland; Vorranggebiet Windenergienutzung 48 „Espel“ (VR WEN 48) hier: Öffentliche Beteiligung Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit zeige ich an, dass wir Herr [Name anonymisiert] , [Adresse anonymisiert] vertreten. Eine Vollmacht werde ich umgehend nachreichen. Nachfolgend nehmen ich für meinen Mandanten im Rahmen der öffentlichen Beteiligung wie folgt Stellung:	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 314 Alpmann Fröhlich Rechtsanwalts-gesellschaft mbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1775 / Mein Mandant ist Eigentümer des v.g. Grundstück. Das auf dem Grundstück befindliche Haus bewohnt mein Mandant gemeinsam mit seiner Familie. Gemäß dem Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Emsland 2014 soll westlich von dem Grundstück meines Mandanten das Vorranggebiet Windenergienutzung 48 „Espel“ (VR WEN 48) festgelegt werden. Anliegend überreiche ich drei durch meinen Mandanten in unterschiedlichen Maßstäben gefertigte Karten, die die Lage des „VR WEN 48“ und des Grundstücks meines Mandanten zeigen. Die insoweit durch den Landkreis Emsland vorgenommene und in dem betreffenden Gebietsblatt dokumentierte Abwägung öffentlicher und privater Belange, die gegen die Festlegung des „VR WEN 48“ sprechen, ist fehlerhaft, weil sie entgegen § 7 Abs. 2 ROG erhebliche,	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland hat in seiner Planung alle für und gegen eine Festlegung sprechenden öffentlichen und privaten Belange soweit sie für die Abwägung relevant und auf Ebene der Regionalplanung bereits erkennbar sind ermittelt und mit angemessenem Gewicht berücksichtigt. Hinsichtlich des den Belangen zukommenden Gewichts wird an dieser Stelle auch auf die Regelungen des § 2 EEG verwiesen, wonach die Errichtung und der Betrieb von (Windenergie-)Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>abwägungsrelevante Belange unberücksichtigt lässt bzw. die gegen die Festlegung des „VR WEN 48“ sprechenden öffentlichen und privaten Belange nicht zutreffend gewichtet. Durch die Festlegung des „VR WEN 48“ wird daher das Recht meines Mandanten auf ordnungsgemäße Abwägung seiner Belange verletzt</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 314 Alpmann Fröhlich Rechtsanwalts-gesellschaft mbH</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1776 Im Einzelnen: I. Optisch bedrängende Wirkung Nach der Rechtsprechung des BVerwG (vgl. Beschl. v. 11.12.2006, Az. 4 B 72.06) kann eine Windenergieanlage wegen einer optisch bedrängenden Wirkung aufgrund der Drehbewegung der Rotoren gegen das in § 35 Abs. 3 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, ohne allein aufgrund ihrer Höhe und Breite eine „erdrückende“ oder „erschlagende Wirkung“ zu haben. Beträgt der Abstand zwischen einem Wohngebäude und der geplanten Windenergieanlage mindestens das Dreifache ihrer Gesamthöhe (Nabenhöhe plus 1/2 Rotordurchmesser) kommt nach den durch die Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen die Einzelfallprüfung regelmäßig zu dem Ergebnis, dass von der Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Beträgt der Abstand weniger als das Zweifache ihrer Gesamthöhe, gelangt die Einzelfallprüfung regelmäßig zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage. Beträgt sie das Zwei- bis Dreifache, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalles. Bei der Prüfung des Einzelfalles sind u.a. die Höhe der Windenergieanlage, der Durchmesser des Rotors, die Position der Windenergieanlage und der benachbarten (Wohn-)Bebauung (Terrassen, Türen usw.), die Blickrichtung auf die Windenergieanlagen vom Wohngebäude aus, die Abschirmung der Anlage aus Sicht des Wohngebäudes, die topografischen Verhältnisse und die optische Vorbelastung zu berücksichtigen(Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 153. EL, Januar 2024, § 35 Rn. 58 i m.w.N.).</p>	<p>Wird nicht gefolgt Gemäß § 249 Abs. 10 steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen (Gesamt-)Höhe der Windenergieanlage entspricht. Im Rahmen der Abwägung auf Ebene der Regionalplanung, auf welcher konkrete Anlagenstandorte und -typen noch nicht bekannt sind, hat der Plangeber zur Abschätzung der Betroffenheit durch optisch bedrängende Wirkung auf die in der Begründung dargestellte und der Planung zugrundeliegenden Referenz-Windenergieanlage zurückgegriffen. Diese weist eine Gesamthöhe von 240 m auf. Somit kann bereits ab einer Entfernung von 480 m zwischen Mastfuß und Wohnbebauung davon ausgegangen werden, dass eine unzulässige optisch bedrängende Wirkung nicht vorliegt. Hinzu kommt, dass der Landkreis Emsland eine Rotor-In-Planung betreibt, sodass der Mastfuß noch einmal im Umfang eines halben Rotordurchmessers weiter von möglw. betroffenen Wohngebäuden entfernt sein wird. In Bezug auf das hier in Rede stehende Wohngebäude ist festzustellen, dass dieses mindestens 700 m entfernt von der Außengrenze des VR WEN 48 gelegen ist. Addiert man den Rotorradius von 82,5 m der Referenz-Windenergieanlage, ergibt sich ein Abstand des potenziellen Mastfußes von 782,5 m zum Wohngebäude. Dieser Abstand beträgt somit mehr als das dreifache der Gesamthöhe der Anlage. Eine unzumutbare optische Bedrängung kann damit auch ohne weitergehende Einzelfallprüfung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 314 Alpmann Fröhlich Rechtsanwalts-gesellschaft mbH</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1777 Gemäß der Begründung zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024, Ziff. 3.1.1, S. 20 f., ist der Plangeber in Bezug auf die Beurteilung des Umfangs und der Reichweite der von Windenergieanlagen ausgehenden Wirkungen von einer Referenz-Windenergieanlage ausgegangen, die er dem Abwägungsprozess wie auch der Prognose über die voraussichtliche Realisierbarkeit der Planung und Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen zugrunde gelegt hat. Dem aktuellen Stand der Technik entspricht nach Auffassung des Landkreises Emsland eine Anlage mit einer Gesamthöhe von 240 m. Unter Berücksichtigung einer</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 314 Alpmann Fröhlich Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	nicht zugeordnet	<p>entsprechend dimensionierten Referenz-Windenergieanlage hat der Landkreis Emsland eine optisch bedrängende Wirkung als in der Regel nicht gegeben angesehen, sofern der Abstand zwischen der Windenergieanlage und benachbarten Wohngebäuden mindestens der zweifachen Höhe der Referenz-Windenergieanlage von 240 m, also 480 m, entspricht (Begründung zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024, Ziff. 3.1.2, S. 24.). Auf dieser Grundlage hat der Plangeber in einem weiteren Schritt zur Ermittlung „möglichst konfliktarmer und potenziell für die Festlegung von VR WEN geeigneten Flächen (Potenzialflächen)" bzw. zur Ausscheidung von für die Windenergienutzung ungeeigneten Flächen „Negativkriterien" gebildet, die in angemessener Weise dem in § 1 ROG und § 1 Abs, 1 NROG verankerten Vorsorgeprinzip Rechnung tragen sollen (Begründung zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024, Ziff. 3.2.1, S. 28). In Bezug auf den Abstand zwischen der Wohnnutzung im Außenbereich und der Windenergieanlage hat der Landkreis Emsland im Rahmen der Potenzialflächen eine „Pufferzone" von 700 m als Negativkriterium zugrunde gelegt (Begründung zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024, Ziff. 3.2.1, S. 29).</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die Referenzanlage dient dem Plangeber typisierend zur Orientierung im Rahmen der erforderlichen Abwägung. Sie schließt weder die Errichtung höherer, noch niedrigerer Anlagen im konkreten Einzelfall aus. Der Plangeber hat sich diesbezüglich für aktuell in Genehmigungsverfahren gängige Anlagentypen entschieden. Diese gewährleisten offensichtlich einen wirtschaftlichen Betrieb. Die Nutzung einer größeren Referenzanlage würde die Flächenverfügbarkeit ggfs. unnötig einschränken, da pot. Auswirkungen überschätzt werden würden (da auch kleinere Anlagen wirtschaftlich machbar wären) und mithin geeignete Standorte ohne Notwendigkeit ausgeschieden werden würden. Daher hat er sich nachvollziehbar gegen eine entsprechend größere Referenzanlage entschieden. Die Wirtschaftlichkeit des Betriebs von hier genannten 300 m hohen WEA ist aufgrund steigender Material- und Baukosten sowie ggfs. erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen zur Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte vor dem Hintergrund der mit zunehmender Höhe nicht mehr derart schnell zunehmender Windgeschwindigkeiten wie dies im bodennahen Raum der Fall ist, keinesfalls vorausgesetzt und die unterstellte Entwicklung somit aus Sicht des Plangebers nicht hinreichend wahrscheinlich. Hinsichtlich der vom Einwender genannten aktuellen Anlagengrößen ist zudem auf eine falsche bzw. unvollständige Darstellung der Angaben des BWE hinzuweisen. Die Angaben beziehen sich offensichtlich auf eine unter</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 314 Alpmann Fröhlich Rechtsanwalts-gesellschaft mbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1779 Entsprechendes gilt für die Berücksichtigung der lediglich zweifachen Anlagenhöhe. Nach der Rechtsprechung ist erst ab einem Abstand zur Wohnbebauung, der dem Dreifache der Gesamthöhe der WEA entspricht, in der Regel keine optische bedrängende Wirkung gegeben (s.o.). Die von der Rechtsprechung abweichende Regelung in § 249 Abs. 10 BauGB kann insoweit nicht maßgeblich sein, zumal Z.B. Bayern von der gesetzlichen Öffnungsklausel Gebrauch gemacht hat und in Bezug auf den erforderlichen Abstand zur Wohnbebauung die zehnfachen	<p>https://www.wind-energie.de/themen/anlagentechnik/funktionsweise/beim BWE abrufbare Grafik, welche das Größenwachstum von WEA von 1980 bis 2020 aufzeigt. Hierin wird für das Jahr 2020 der vom Einwender genannte maximale Rotordurchmesser von 220 m bei maximaler Nabhöhe von 150 m angegeben. Anders als dargestellt handelt es sich also nicht um Durchschnitts- sondern Maximalwerte (Extremwerte). Noch entscheidender für die fehlerhafte Bewertung ist indes, dass die Abbildung ausweislich der Abbildungsunterschrift "Werte für onshore und offshore" beinhaltet. Sie bezieht also die sehr viel größeren Offshore-Anlagen mit ein, die vorliegend nicht zum Einsatz kommen können. In der Textpassage oberhalb der Abbildung findet sich indes folgender Absatz: "Die in den letzten Jahren in Deutschland installierten Windenergieanlagen an Land (Onshore-Anlagen) besitzen im Mittel einen Rotordurchmesser von circa 120 m, eine mittlere Nennleistung von 3 MW bis 3,5 MW und eine Nabhöhe von 100 m bis 160 m. Große Anlagen liegen mit der Nennleistung bei 5 MW und dem Durchmesser bei etwa 160 m." Der Durchschnittswert liegt also bei 120 m Rotordurchmesser (und nicht 220 m) bei Nabenhöhen zwischen 100 und 160 m. Hieraus ergibt sich selbst bei Zugrundelegen der höchsten angegebenen Nabhöhe von 160 m eine Gesamthöhe von 220 m, welche niedriger als die vom Landkreis Emsland angesetzte Gesamthöhe der Referenzanlage liegt. Schaut man in den Bericht "Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland 2023" der Deutschen Windguard (abrufbar unter https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/06-zahlen-und-fakten/20240116_Status_des_Windenergieausbaus_an_Land_Jahr_2023.pdf), so ist der Abbildung auf Seite 6 unten zu entnehmen, dass die durchschnittliche Anlagenhöhe von in Niedersachsen im Jahr 2023 neu errichteten WEA 224 m beträgt. Zwischen den Jahren 2020 und 2023 ist also ein Höhenzuwachs von ca. 4 m durch Daten belegt. Extrapoliert man dieses Höhenwachstum über die Geltungsdauer eines Regionalplans von 10 Jahren und setzt eine Genehmigung im Jahr 2025 voraus, so wäre im Jahr 2035 eine durchschnittliche Anlagenhöhe von ziemlich genau 240 m anzunehmen. Dies belegt die adäquate Auswahl der Referenzanlage durch den Landkreis.</p> <p>Wird nicht gefolgt Gemäß § 249 Abs. 10 steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen (Gesamt-)Höhe der Windenergieanlage entspricht. Die zitierte Rechtsprechung ist insoweit in Teilen überholt. Überdies beträgt der gewährte</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Anlagenhöhe zugrunde legt. Für eine deutlich größere „Pufferzone“ als 700 m spricht zudem, dass nach der Begründung des Sachlichen Teilprogramms Windenergie für die Ermittlung der Potenzialflächen das Planungsziele zu beachten ist, möglichst konfliktarme, am Vorsorgeprinzip orientierte VR WEN festzulegen. Der Abstand zwischen dem VR WEN 48 und dem Wohngebäude meines Mandanten beträgt maximal ca. 700 m. Das Wohngebäude ist zudem nach Südwesten auf das geplante VR WEN 48 ausgerichtet. In diese Richtung sind Z.B. die Terrasse und im Wesentlichen die Fenster angeordnet. Zwischen dem VR WEN 48 und dem Wohngebäude befinden sich weder in größerem Umfang Bäume noch Geländeerhebung, die geeignet wären, eine optische Abschirmung von Windenergieanlagen sicher zu stellen. Es hätte daher zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen im Sachlichen Teilprogramm Windenergie eine Pufferzone von mindestens 1.000 m zur Wohnbebauung im Außenbereich, insbesondere zum Wohngebäude meines Mandanten, festgelegt werden müssen. Diese Pufferzone hält das geplante VR WEN 48 nicht ein.</p>	<p>Abstand wie bereits ausgeführt unter Berücksichtigung der Rotor-In-Regelung und der Referenz-Windenergieanlage bereits mehr als das dreifache der erwarteten Gesamt-Anlagenhöhe. Ein Mindestabstand von 1.000 m ist daher nicht geboten.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 314 Alpmann Fröhlich Rechtsanwaltsgesellsc haft mbH</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1781 2. Immissionsschutz Auch der abwägungsrelevante Belang des Immissionsschutzes ist im Sachlichen Teilprogramm Windenergie im Allgemeinen und in Bezug auf das VR WEN im Speziellen nicht angemessen berücksichtigt. a) Schallimmissionen (einschließlich Infraschall) Allgemein enthält das Gebietsblatt zum VR WEN 48 die Aussage, dass „eine Überschreitung von Grenzwerten (ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen) ... angesichts der eingehaltenen Mindestabstände von ... 700 m zu Wohngebäuden im Außenbereich sicher ausgeschlossen werden“ könne. Im Bereich der Wohnnutzung im Außenbereich (Sudderweh) sei zwar „zeitweise infolge der ungünstigen Lage zur Hauptwindrichtung mit verstärkten Schallimmissionen zu rechnen“. Hier seien aber „ggf. für benachbarte Windenergieanlagen Vermeidungsstrategien erforderlich“. Für die Beurteilung von Lärmimmissionen sind die durch die Rechtsprung entwickelten Grundsätze zum Ausschluss einer optisch bedrängenden Wirkung bei Einhaltung bestimmter Abstände zwischen der Windenergieanlage und der Wohnbebauung irrelevant. Maßgeblich ist vielmehr, ob von der Windenergieanlage schädliche Umwelteinwirkungen i.S.v. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG auf die benachbarte Wohnbebauung ausgehen. Dies richtet sich wiederum danach, ob die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden (vgl. Windenergieerlass Niedersachsen, Ziff. 3.5.1.2). Es ist nicht erkennbar, dass der Plangeber im Rahmen der</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Plangeber hat sehr wohl auf Basis typisierender Betrachtungen einen Prognose darüber vorgenommen, inwieweit Grenzwertüberschreitungen auftreten könnten bzw. in welchem Umfang mit negativen Auswirkungen zu rechnen ist. Eine tabellarische Darstellung der durch einen Windpark aus 7 WEA typischerweise zu erwartenden Schallwirkungen ist der Tabelle 1 des Umweltberichts zu entnehmen. Diese Überlegungen liegen der Abwägung zugrunde. Überdies decken sie sich auch mit anderen Veröffentlichungen zu diesem Thema (bspw. "Schallimmission von Windenergieanlagen", abrufbar unter https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikatione_n-oeffentlich/themen/01-mensch-und-umwelt/05-schall/20181123_BWE_Informationspapier_Schall_und_WEA.pdf). Es kann vor diesem Hintergrund begründet angenommen werden, dass die gewährten Abstände unter Berücksichtigung zudem möglicher Vermeidungsmaßnahmen hinreichend sind, um einen wirtschaftlichen Betrieb innerhalb des VR WEN bei Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte sicherzustellen. Die erforderliche Vollziehbarkeitsprognose ist insoweit in angemessener Weise erfolgt, denn eine einzelfallspezifische Schallimmissionsprognose ist auf Ebene der Regionalplanung weder gefordert, noch angesichts nicht bekannter Anlagentypen und -standorte sinnvoll möglich.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Festlegung der Potenzialflächen, insbesondere der VR WEN 48, insoweit tatsächliche Feststellungen, Z.B. auf Basis typisierender Betrachtungen der Emissionswerte einer - geeigneten -Referenz-Windenergieanlage getroffen hat. Es fehlt insoweit an einer belastbaren Vollziehbarkeitsprognose. Entsprechende Nutzungskonflikte sind aber auf der Planungsebene zu lösen und dürfen nicht in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert werden. Auch dies stellt eine Abwägungsdefizit dar.	
lfd. Ident-Nr.: 314 Alpmann Fröhlich Rechtsanwalts-gesellschaft mbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1782 b) Lichtimmissionen (Schattenwurf, Befeuern) Das Vorgesagte gilt für Lichtimmissionen entsprechend. Nach dem Gebietsblatt für das VR WEN 48 kann es zu „Beeinträchtigungen durch Schattenwurf auf die Wohnnutzung im Außenbereich... im Osten (Sudderweh)“ kommen. Eine Überschreitung von Grenzwerten sei jedoch „angesichts der Entfernung nicht zu erwarten“. Auch insoweit ist nicht ersichtlich, in welcher Weise der Plangeber die insoweit relevanten Belange und deren mögliche Beeinträchtigung nach Maßgabe der einschlägigen Grenzwerte (vgl. Ziff. 3.5.1.4 des niedersächsischen Windenergieerlasses) ermittelt hat.	Wird nicht gefolgt Auch hier ist auf Tabelle 1 des Umweltberichts zu verweisen, welche die bekannten und wissenschaftlich belegten Umweltauswirkungen von WEA benennt und die Abwägungsgrundlage zur Berücksichtigung dieser Belange darstellt. Hierin sind auch die relevanten Grenzwerte dargestellt, derer sich der Plangeber bewusst ist.
lfd. Ident-Nr.: 314 Alpmann Fröhlich Rechtsanwalts-gesellschaft mbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1783 3. Eiswauf Auch der abwägungsrelevante Belang der Eiswaufgefahr, insbesondere in Bezug auf die insoweit erforderlichen Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden, hat weder in der Begründung zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie noch im Gebietsblatt für das VR WEN 48 Berücksichtigung gefunden	Wird nicht gefolgt Eine erhöhte Eiswaufgefahr besteht im küstennahen Landkreis Emsland nicht. Sie ist gleichwohl ebenfalls in Tabelle 1 des Umweltberichts als mögliche Auswirkung benannt und in die Abwägung eingeflossen. Überdies kann selbst bei im Einzelfall erhöhten Eiswaufrisiko durch Beauftragung einer Rotorblatttheizung jegliches Risiko regelmäßig sicher ausgeschlossen werden, sodass dieser Belang in der regionalplanerischen Abwägung der Festlegung eines VR WEN nicht entgegensteht.
lfd. Ident-Nr.: 314 Alpmann Fröhlich Rechtsanwalts-gesellschaft mbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1784 4. Natur- und Artenschutz a) Vögel Der Landkreis Emsland hat den Brutnachweis für einen Uhu zum Anlass genommen, wegen eines signifikanten Tötungsrisikos auf die Festlegung der Teilflächen 04 und 05 zu verzichten. In dem verbleibenden Bereich des VR WEN 48 befinden sich nach Kenntnis meines Mandanten und seiner Nachbarn aber weitere kollisionsgefährdete Arten wie Rauchschwalben, Mehlschwalben und Fledermäuse.	Wird nicht gefolgt Zunächst ist klarzustellen, dass der Landkreis Emsland nicht aufgrund eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos auf eine Festlegung verzichtet hat, sondern aufgrund des hieraus resultierenden und absehbar deutlich erhöhten Konfliktpotenzials, welches er vorsorgend durch eine angepasste Flächenauswahl vermeiden möchte. Eine Feststellung artenschutzrechtlicher Verbote auf Planungsebene ist nicht möglich, da sich der besondere Artenschutz an die Ebene des eigentlichen Vorhabens richtet und vorhaben-/anlagenbezogen abschließend bewertet werden muss. Die vorgebrachten Aussagen zu weiteren vorkommenden Arten sind überdies nicht ausreichend konkret, um Änderungen an der Planung abzuleiten. Konkrete Brutplätze werden nicht benannt und belegt. Zudem sind die genannten Vogelarten nicht Bestandteil der in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG genannten kollisionsgefährdeten Vogelarten. Auch in der laufend aktualisierten Metastudie "Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel" der Staatlichen Vogelschutzwarte

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 314 Alpmann Fröhlich Rechtsanwalts-gesellsc haft mbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1785 b) Wald Der Landkreis Emsland hat ausweislich des Gebietsblattes VR WEN 48 auf eine Festlegung der Teilflächen 01, 03, 04, 05 und 06 verzichtet, weil sich in den fraglichen Bereichen Nadelwald bzw. ein Waldschutzgebiet befindet. Aber auch der südwestliche Bereich der verbleibenden Teilfläche 02 überlagert großflächig Nadelforst. Nach ersten, meinem Mandanten bekannten Planungen sollen von den im Bereich des VR WEN 48 wohl möglichen 5 Windenergieanlagen 3 Anlagen im Bereich des Nadelwaldes aufgestellt werden. Auch dort besteht aber ein abwägungsrelevantes Konfliktpotenzial mit dem Arten- und Biotopschutz	<p>Brandenburg werden weder Rauch- noch Mehlschwalben als windkraftempfindliche Vogelarten aufgeführt, sodass diesbezüglich keinerlei Konfliktpotenzial besteht. Im Hinblick auf die Fledermäuse fehlt für eine dezidierte Bewertung der Einwendung die Angabe konkret betroffener Arten. Zudem fehlt es auch hier an belastbaren Nachweisen und Ortsangaben. Nicht zuletzt können erhöhte Kollisionsrisiken für Fledermäuse regelmäßig durch die Implementierung von sog. Abschaltalgorithmen sicher unterhalb von Erheblichkeitsschwellen gesenkt werden, sodass selbst bei entsprechenden Vorkommen die Errichtung von WEA innerhalb des VR WEN möglich ist.</p> <p>Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland hat zudem im Rahmen der Erarbeitung seines Planungskonzepts im Zuge einer Alternativenprüfung untersucht, ob ein pauschaler Ausschluss von Waldgebieten für die Windenergienutzung mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele möglich wäre. Dies war im Ergebnis zu verneinen, da in diesem Fall bei unveränderten Abständen bspw. zu Wohnnutzungen keine hinreichend geeigneten Flächenumfänge verbleiben. Der Landkreis Emsland hat im Rahmen der Abwägung (insbesondere im Gebietsblatt) gleichwohl geprüft, inwieweit pot. betroffene Waldgebiete eine besondere Empfindlichkeit aufweisen. Sofern eine besondere Empfindlichkeit erkannt wurde, wurden diese Teilbereiche nach Möglichkeit nicht als VR WEN festgelegt. Dies gilt für das angesprochene Waldschutzgebiet, nicht aber für den gesamten betroffenen Wald und den Nadelwald im Speziellen. Es wird nicht bestritten, dass auch negative Auswirkungen auf den Nadelwald (so wie auf jedes andere Biotop auch) abwägungsrelevant sind. Jedoch ist ein abwägungsrelevanter Belange keinesfalls per se höher zu gewichten, als das Interesse und die gesetzliche Aufgabe, der Windenergienutzung durch die Planung Raum zu geben. Das mit der Beanspruchung des Nadelwaldes einhergehende Konfliktpotenzial wird in der Abwägung als nicht derart gewichtig bewertet, als dass es die Festlegung eines VR WEN ausschließen würde.</p>
lfd. Ident-Nr.: 314 Alpmann Fröhlich Rechtsanwalts-gesellsc haft mbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1786 5. Naherholungsgebiete Vollkommen unberücksichtigt gelassen hat der Landkreis Emsland bei der Festlegung der VRWEN vorhandene Naherholungsgebiete So befindet sich westlich vom Grundstück meines Mandanten das Naherholungsgebiet „Saller See“ mit u.a. einem Campingplatz, dem Hotel Saller See sowie einem Kiosk. Der Saller See ist Ausgangspunkt von Rad- und Wanderwegen, die u.a. durch die Fläche des VR WEN 48 führen. Unmittelbar gegenüber dem Grundstück meines Mandanten an der Straße „Sudderweh“ liegt der Reiterhof Lucas. Mit den möglichen Reaktionen der dort gehaltenen Tiere auf Immissionen der Windenergieanlagen befassen	<p>Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland hat den Erholungswert im Zusammenhang mit dem durch die Windenergienutzung beeinträchtigten Landschaftsbild in seiner Abwägung berücksichtigt. Eine außergewöhnliche, über den Normalfall hinausgehende Beeinträchtigung für die Erholung ist nicht erkennbar und wird auch durch die dargelegten Aspekte nicht begründet. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Privilegierung von WEA in § 35 BauGB sowie der durch den Landkreis Emsland nach § 2 NWindG zu erfüllenden Flächenziele (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG)</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>sich weder die Begründung zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie noch das Gebietsblatt VR WEN 48. Auch insoweit liegt ein „Abwägungsausfall“ vor.</p>	<p>grundsätzlich hingenommen werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden in der Ebene der Regionalplanung angemessener Form im Rahmen der Abwägung im Planungskonzept und im Speziellen innerhalb des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und bewertet. Nach der Auffassung des Plangebers ist unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse sowie der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Gebietsblatt) im vorliegenden Fall nicht mit einer unverhältnismäßigen, unzumutbaren Beeinträchtigung der Landschaft sowie der Erholungsnutzung zu rechnen. Der Saller See befindet sich in mehr als 1.500 m zum VR WEN. Allein die Sichtbarkeit von WEA in westlicher Richtung vermag die beschriebenen Nutzungen nicht in erheblicher Weise zu beeinträchtigen. Hinzu kommt, dass zwischen dem See und dem VR WEN mehrere kleine Waldgebiete vorhanden sind, die zusätzlich zu einer gewissen Sichtverschattung beitragen. Hinsichtlich der Nutzung von Waldwegen wird darauf hingewiesen, dass pot. WEA aus dem Wald selbst heraus nur sehr bedingt sichtbar sein werden und insoweit keine besondere Beeinträchtigung zu erwarten ist. Soweit der Reiterhof angesprochen ist, ist Folgendes zu entgegnen: Die in Rede stehende Pferdepension ist mind. 700 m vom geplanten VR WEN entfernt. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass bereits wenige Hundert Meter von Windenergieanlagen entfernt keine erhebliche Beeinträchtigung von Pferde haltenden Betrieben vorliege, da eine schnelle Gewöhnung von Pferden an die von Windkraftanlagen ausgehende Reize angenommen werden könne. Das VG München begründet ein entsprechendes Urteil (Az. M 1 K 13.2056) wie folgt: "Vorliegend besteht kein ausreichender Grund für die Annahme, dass der Betrieb erheblich beeinträchtigt wird, insbesondere die Pferde optischen und akustischen Reizen in einer Weise ausgesetzt wären, die ihre Eignung und Brauchbarkeit zu Betriebszwecken aufheben würden (ebenso VG Aachen, U.v. 5.7.2012 – 6 L 14/12 – juris Rn. 92 ff.; VG Ansbach, U.v. 25.1.2012 – AN 11 K 11.1921 u.a. – juris Rn. 58;). Das Verwaltungsgericht Ansbach stützt seine Auffassung auf eine gutachterliche Stellungnahme einer Diplombiologin, ein Schreiben eines Pferdeverhaltensforschers und ein Gutachten der Universität Bielefeld „Windenergieanlagen und Pferde“ vom 17. November 2004, das der Beklagte nunmehr auch in das vorliegende Klageverfahren eingeführt hat. Die Diplombiologin vertritt die Auffassung, dass Pferde auf Reize, die nicht mit negativen Auswirkungen verbunden sind, Gewöhnung zeigten, da es – biologisch betrachtet – Energieverschwendung sei, auf immer wiederkehrende, aber ungefährliche Reize mit Erschrecken oder Flucht zu reagieren (vgl. VG Aachen, a.a.O.). Das Gutachten der Universität Bielefeld kommt zu dem Ergebnis, dass ausgehend von der Evolution und der Sinnesphysiologie von Pferden eine schnelle Gewöhnung der Pferde</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 314 Alpmann Fröhlich Rechtsanwalts-gesellschaft mbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1787 6. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Windmühlenberg) Im Gebietsblatt VR WEN 48 wird zwar der sog. Windmühlenberg mehrfach erwähnt, in seiner Bedeutung aber nicht zutreffend berücksichtigt. Der Windmühlenberg ist 91,7 m hoch und damit die höchste Erhebung des Emslandes. Für das Landschaftsbild ist daher der Windmühlenberg von besonderer Bedeutung, Der Windmühlenberg liegt innerhalb des verbleibenden VR WEN 48. Eine Verunstaltung der Landschaft im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB durch in unmittelbarer Nähe aufzustellende Windenergieanlagen ist folglich nicht auszuschließen.	<p>an die von Windenergieanlagen ausgehenden Reize zu erwarten sei und heftige Reaktionen, wie Steigen oder Durchgehen, auch unter Berücksichtigung empirisch gewonnener Daten nicht zu befürchten seien. Auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof vertritt die Auffassung, dass „Pferde sich an nicht plötzlich auftretende Geräusche gewöhnen, zumal wenn diese als Dauerschallereignisse in einer Entfernung von über 500 m zur Koppel auftreten“ (BayVGH, B.v. 24.6.2002 – 26 CS 02.636 – juris Rn. 23; das Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach bestätigend BayVGH, B.v. 22.5.2012 – 22 ZB 12.548 – juris Rn. 3). Dieselbe Rechtsmeinung hat das Gericht bereits im vorangegangenen Klageverfahren vertreten (U.v. 5.2.2013 – M 1 K 12.4860 – Urteilsausfertigung S. 13).“ Insofern ist eine Beeinträchtigung des Reiterhofs/Pferdepension nicht zu erwarten. Wird nicht gefolgt</p> <p>Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Privilegierung von WEA in § 35 BauGB sowie der durch den Landkreis Emsland nach § 2 NWindG zu erfüllenden Flächenziele (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden in der Ebene der Regionalplanung angemessener Form im Rahmen der Abwägung im Planungskonzept und im Speziellen innerhalb des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und bewertet. Nach der Auffassung des Plangebers ist unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse sowie der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Gebietsblatt) im vorliegenden Fall nicht mit einer unverhältnismäßigen, unzumutbaren Beeinträchtigung der Landschaft zu rechnen. Eine besondere Schutzwürdigkeit ist nicht vorhanden und ergibt sich auch aus dem erwähnten Relief nicht. Die reliefunterschiede sind im gesamten Landkreis gering und auch im Umfeld des hier in Rede stehenden VR WEN zeigen sich lediglich maximale Höhenunterschiede im Bereich von 40 bis 50 m. Hieraus lässt sich keine derart übermäßige Fernwirkung und Dominanz pot. WEA ableiten, die eine unzulässige Verunstaltung des Landschaftsbildes befürchten lassen müsste. Eine solche Verunstaltung des Landschaftsbildes liegt vor, wenn innerhalb von VR WEN realisierbare Windenergieanlagen die Landschaft derart tiefgreifend und dauerhaft verändern, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen weder ausgleich-, noch ersetzbar sind. Eine Verunstaltung der Landschaft verlangt in diesem Zusammenhang einen besonders schwerwiegenden Eingriff, welcher über eine bloße Beeinträchtigung der „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung einer Landschaft hinausgeht. Derartige Eingriffe dürfen nach § 15 Abs. 5 BNatSchG nicht zugelassen oder durchgeführt werden, sofern die Belange des</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist diesbezüglich geklärt, dass eine Verunstaltung vor dem Hintergrund des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des BNatSchG zur Eingriffsregelung voraussetzt, dass das Bauvorhaben für das Orts- und Landschaftsbild in ästhetischer Weise grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Die durch Windenergieanlagen zweifellos bewirkte Veränderung des Landschaftsbildes kann allein für sich genommen damit noch nicht als dessen Verunstaltung gewertet werden. Gerade auch unter Berücksichtigung der Regelungen des § 2 EEG ist daher nur in absoluten Ausnahmefällen von einer Unzulässigkeit nach § 15 Abs. 5 BNatSchG auszugehen. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen ist nur dann anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Eigenart besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein besonders grober Eingriff kann insbesondere dann vorliegen, wenn naturschutzfachlich besonders schützenswerte Bereiche, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile mit überregionaler Bedeutung betroffen sind. Dabei kann eine Verunstaltung auch dann vorliegen, wenn eine naturschutzrechtlich nicht besonders geschützte Landschaft, die gegen ästhetische Beeinträchtigungen in besonderem Maße empfindlich ist, durch ein VR WEN betroffen ist. Es müssen jedoch für eine Verunstaltung über die bloße Sichtbarkeit von Windenergieanlagen hinaus zwingend weitere besondere Umstände vorliegen, welche die Errichtung solcher Anlagen im Sinne einer optischen Unerträglichkeit für den Durchschnittsbetrachter als groben ästhetischen Missgriff erscheinen lassen könnten (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 21. Januar 2022, Az. 10 S 1861/21). Neben der landschaftlichen Qualität (Schutzwürdigkeit) ist damit auch die Beeinträchtigungsintensität („besonders grober Eingriff“) in den Blick zu nehmen. Diesbezüglich spielen u.a. das Ausmaß vorhandener Vorbelastungen, die Größe und Geometrie von pot. VR WEN sowie örtliche Gegebenheiten wie das Vorhandensein von sichtverschattenden Elementen, Sichtachsen oder auch besondere Reliefbedingungen eine Rolle (vgl. auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 06.06.2019, Az. 1 A 11532/18). Ein derartiger Ausnahmefall ist vorliegend nicht erkennbar und es werden vom Einwender keine zusätzlichen Argumente oder Erkenntnisse vorgebracht, die diese Einschätzung des Plangebers in Zweifel ziehen würden.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 314 Alpmann Fröhlich Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1788 7. Erschließung Im Rahmen der erforderlichen Realisierbarkeitsprognose ist zudem zu prüfen, ob eine ausreichende Erschließung der Windenergieanlagen gesichert ist bzw. gesichert werden kann. Weder der Sachliche Teilbericht Windenergie noch das Gebietsblatt VR WEN 48 treffen hierzu Aussagen. Die in dem Bereich des VR WEN 48 vorhandenen Wirtschaftswege sind offenkundig nicht geeignet die ausreichende Erschließung der Windenergieanlagen zu gewährleisten.	Wird nicht gefolgt Die Erschließung pot. WEA-Standorte kann auf Ebene der Regionalplanung nicht geprüft werden und ist auch nicht Regelungsgegenstand des Regionalplans. Innerhalb des intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzten Landkreis Emsland kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass eine Erschließung möglicher Anlagenstandorte innerhalb der festgelegten VR WEN größtenteils über vorhandene und nur in geringem Umfang neu anzulegende Wege möglich sein wird. Eine weitergehende Betrachtung ist nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 314 Alpmann Fröhlich Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1789 Zur Erschließung im weiteren Sinne gehört auch die Frage, in welcher Weise der in den Windenergieanlagen produzierte Strom in das Stromnetz eingespeist werden kann. In der Nähe befindet sich allein das Umspannwerk Freren. Nach Aussage des Bürgermeisters der Gemeinde Freren ist das Umspannwerk aber komplett ausgelastet und ein Anschluss weiterer Windenergieanlagen nicht möglich.	Wird nicht gefolgt Auch eine Anbindung an das Stromnetz kann nicht Gegenstand der regionalplanerischen Betrachtungen sein und ist nach Aussagen der Netzbetreiber im Allgemeinen immer möglich, da im Bedarfsfall neue Umspannwerke errichtet oder aber vorhandene Kapazitäten ausgebaut werden können.
lfd. Ident-Nr.: 314 Alpmann Fröhlich Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1790 8. Fazit Bei zutreffender Berücksichtigung der abwägungsrelevanten Belange ist vollständig auf eine Festlegung des VR WEN 48 zu verzichten. Dies gilt umso mehr, als das bis jetzt verbliebene VRWEN 48 ohnehin eine geringe Fläche aufweist, was zu erhöhten Anforderungen an das methodische Vorgehen bei der Festlegung von Vorranggebieten führt (OVG Münster, Urt. v.20.01.2020, Az. 2 D 100/17.NE). Mit freundlichen Grüßen ALPMAN FRÖHLICH Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ppa.[Name anonymisiert] - Rechtsanwalt -	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland hat alle abwägungsrelevanten Belange mit angemessenem Gewicht berücksichtigt und kommt auch unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente zu dem begründeten Ergebnis, dass der Standort des VR WEN 48 für eine Festlegung geeignet ist. Das VR WEN 48 ist zudem mit einer Größe von über 70 ha ohne Frage hinreichend groß, um eine Konzentration raumbedeutsamer WEA zu ermöglichen. Die zitierte Rechtsprechung ist zudem aus folgenden Gründen für die hier in Frage stehende Planung nicht einschlägig: - Bezug auf Flächennutzungsplanung - Bezug auf Planung mit Ausschlusswirkung, die gegenwärtig nicht mehr möglich ist (der Landkreis Emsland plant VR WEN ohne planerische Ausschlusswirkung) - erhöhte methodische Anforderungen werden im zitierten Urteil dann gesehen, wenn der Plan mit Ausschlusswirkung (!) die Gesamtfläche für die Windenergienutzung erheblich einschränkt; Bezug ist hier nicht die Größe einer einzelnen Festlegungsfläche
lfd. Ident-Nr.: 315 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1791 Sehr geehrte Damen und Herren, Als Bürgerin des Landkreises Emslandes möchte ich mich zu dem PFK Tinnen im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens ab 1.7.24 folgendermaßen äußern:	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 315 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1792 1. Waldbrandgefahr In Waldgebiete hinein Windenergieanlagen (WEA) zu bauen ist aus brandschutztechnischer Sicht sehr riskant, da im Falle eines Feuers ausbruchs nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Löschung auftreten werden. Hier ist zum einen die Höhe der Anlage zu nennen, zum anderen das Übergreifen des Feuers auf angrenzende Waldflächen. Letzteres ist v.a. In den wieder zu erwartenden trockenen Sommern	Wird nicht gefolgt Der Waldbrandgefahr kann im Zuge der Genehmigungsverfahren durch Festsetzung geeigneter technischer Vermeidungsmaßnahmen (bspw. vollautomatische Feuerlöschsysteme im Gondelbereich) begegnet werden.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 315 Privat	nicht zugeordnet	riskant. lfd. DS-Nr.: 1793 2. Wald als Stellfläche für WEA? Ist es in waldarmen Gebieten wie dem Emsland wirklich nötig für den Bau von WEA zusätzlich Waldgebiete heranzuziehen, zumal die Stellfläche nahe der B70 eine kleine Fläche ist? Wäre es nicht sinnvoller diese Stellfläche an andere bereits bestehende WEA-Flächen „anzudocken“? Zusätzlich sind kleine Bereiche mit Laub- und Mischwald betroffen, die als besonders schützenswert betrachtet werden sollten.	Wird nicht gefolgt Es wird zugestimmt, dass das naturschutzfachliche Konfliktpotenzial innerhalb von Waldgebieten ggü. intensiv ackerbaulich genutztem Offenland im Allgemeinen erhöht ist. Die Inanspruchnahme von Waldgebieten durch VR WEN ist gleichwohl grundsätzlich möglich. Die Eingriffe in den Naturhaushalt sind im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG im Genehmigungsverfahren zu minimieren und zu kompensieren, sie stehen einer Genehmigung von WEA jedoch nicht entgegen. Der Landkreis Emsland hat zudem im Rahmen der Erarbeitung seines Planungskonzepts im Zuge einer Alternativenprüfung untersucht, ob ein pauschaler Ausschluss von Waldgebieten für die Windenergienutzung mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele möglich wäre. Dies war im Ergebnis zu verneinen, da in diesem Fall bei unveränderten Abständen bspw. zu Wohnnutzungen keine hinreichend geeigneten Flächenumfänge verbleiben. Der Landkreis Emsland hat im Rahmen der Abwägung (insbesondere im Gebietsblatt) gleichwohl geprüft, inwieweit pot. betroffene Waldgebiete eine besondere Empfindlichkeit aufweisen. Sofern eine besondere Empfindlichkeit erkannt wurde, wurden diese Teilbereiche nach Möglichkeit nicht als VR WEN festgelegt.
lfd. Ident-Nr.: 315 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1794 3. LSG, Brutstätten Es ist m.E. nicht nachvollziehbar, warum Abstände zu Wohngebieten klar definiert sind, aber keine Abstände zu Landschaftsschutzgebieten (LSG) oder z.B. Brutstätten bestimmter, v.a. gefährdeter Vogelarten. Dazu müsste zunächst eine verpflichtende aktuelle Kartierung vorliegen bzw. durchgeführt werden.	Wird nicht gefolgt Soweit Brutplätze windkraftempfindlicher Vogelarten bekannt waren, wurden diese in der Abwägung berücksichtigt. Eine Kartierpflicht besteht auf der vorgelagerten Ebene der Regionalplanung indes nicht. Landschaftsschutzgebiete schließen gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG die Errichtung von WEA nicht aus und zwar auch dann wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 BNatSchG entgegenstehende Bestimmungen enthält. Der Landkreis Emsland hat gleichwohl mit seiner Planung versucht, Landschaftsschutzgebiete und insbesondere besonders ggü. WEA empfindliche Teile von Landschaftsschutzgebieten von Festlegungen freizuhalten. Dies ist jedoch bei Umsetzung der Flächenziele des NWindG nicht durchgehend möglich, da große Teile der im Landkreis befindlichen Potenzialflächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung hat der Landkreis Emsland daher geprüft ob und wenn ja in welchen Bereichen er ein Hineinplanen in Landschaftsschutzgebiete für unvermeidbar und gleichzeitig vertretbar hält.
lfd. Ident-Nr.: 315 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1795 Auch ist nicht ersichtlich, warum der Naturpark Hümmling mit seinen schönen Wanderwegen bzw. das Naherholungsgebiet durch diese Anlagen kurz nach seiner Errichtung bereits wieder beeinträchtigt werden soll. Das Emsland sollte für seine Bewohner sowie zahlreiche Touristen in seiner	Wird nicht gefolgt Naturparks weisen innerhalb des Gebietsschutzes des BNatSchG das geringste Schutzniveau auf. Innerhalb von Naturparks sind grundsätzlich keinerlei Handlungen von vorneherein verboten. Sie sind nach § 27 BNatSchG indes einheitlich zu entwickeln, wobei die Ziele

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Naturschönheit so wenig wie nötig beeinträchtigt werden.</p>	<p>des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten sind. Ein Freihalten des Naturparks Hümmeling von VR WEN ist aufgrund seiner erheblichen Flächenausdehnung vor dem Hintergrund der gesetzlichen Flächenziele für den Landkreis Emsland und der aufgrund der Raumstruktur gerade hier erheblichen und großflächig bestehenden Potenzialflächen für die Windenergienutzung nicht möglich. Gleichwohl hat der Landkreis Emsland die besondere Betroffenheit des Hümmelings erkannt und weniger als 50 % der hier ermittelten Potenzialflächen im Ergebnis der Einzelfallprüfung auch tatsächlich als VR WEN festgelegt. Im Ergebnis der Abwägung auf diesen Flächen stellt der Naturpark an diesen Stellen keinen das gesellschaftliche Interesse an der Windenergienutzung (gesetzlich normiert durch die Flächenziele des NWindG sowie die Regelungen des § 2 EEG) überwiegenden öffentlichen Belang dar.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 315 Privat</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1796 Alles in allem erscheint diese Fläche nicht alternativlos, zumal es sich um eine eher kleine Stellfläche handelt. Freundliche Grüße [Name anonymisiert]</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 316 Privat</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1797 Stellungnahme zur geplanten Änderung des RROP (Potenzialflächenkomplex 08 „Hümmeling“) Sehr geehrte Damen und Herren Zur geplanten Änderung des RROP (Potenzialflächenkomplex 08 „Hümmeling“ nehme ich wie folgt Stellung. Bereits in den Jahren 2014/2016 wurde eine Fläche in Börger und Spahn, beim Vorendwurf zur Änderung des RROP aufgenommen (Anlage 1, Fläche 3). Im weiteren Verfahren wurde diese Fläche dann nicht weiter berücksichtigt, da der Abstand zu</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses,</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>bereits vorhandenen Windparks zu gering sei. Die 4 km Grenze konnte nicht ganz eingehalten werden. Bei anderen Potenzialflächen im Landkreis Emsland wurden diesbezüglich Ausnahmen genehmigt. Der Gemeinderat der Gemeinde Börger sprach sich damals für die Aufnahme dieser Fläche ins RROP aus. Da es aus ihrer Sicht die am besten geeignete Fläche für einen weiteren Windpark sein und keine Beeinträchtigungen für die Bevölkerung zu erwarten seien (Anlage 2). Nach unserer Meinung ist dies auch heute noch der Fall. Die Abstände zur Wohnbebauung können eingehalten werden und die von Ihnen beschriebene Umzingelung trifft unser Meinung nach auch nicht zu. Da ein großer Teil der Gemarkung in den Bereich der Wehrtechnischen Dienststelle Meppen fällt und somit von einer Bebauung ausgenommen ist (Anlage 4). Die mögliche Potenzialfläche liegt hinter einer größeren Waldfläche und einigen Eichenbrinken, würde somit auch nicht bedrückend für die Bewohner des Ortes wirken. Dies nennen sie selbst als Begründung bei den geplanten Windkraftanlagen im Wald. Der von Ihnen geforderte Wirkraum durch einen 2,5 km Radius, wird hier vom Ortsrand aus gemessen und nicht wie beim Umfassungswinkel von 120°, welcher vom geometrischen Schwerpunkt der Ortschaft gemessen wird. Würde der Wirkraum auch vom geometrischen Schwerpunkt der Ortschaft gemessen, könnte der geforderte 2,5 km Radius eingehalten werden (Anlage 3). Ferner halte ich die Ausweisung eines neuen Gewebe- oder Industriegebietes seitens der Gemeinde Börger für eine reine Verhinderungsplanung. Wenn man bedenkt wieviele Grundstücke bei den Aufstellungsbeschlüssen im Eigentum der Gemeinde waren und wieviele es zum jetzigen Zeitpunkt sind. (Die Flächen befinden sich meiner Kenntnis nach alle in Privatbesitz.) Wie seitens des Landkreises selbst als Begründung angegeben wird, spricht die Ausweisung eines Gewerbe- oder Industriegebietes nicht gegen eine Ausweisung von Teilflächen als Windvorrangfläche. Nach meiner Meinung sprechen viele Gründe für eine Erweiterung ihrer Potenzialfläche 8 (Anlage 5). Die Errichtung von Windkraftanlagen in Waldgebieten sehe ich aus ökologischen / wirtschaftlichen Gründe auch mehr als fragwürdig. Wenn man bedenkt, wie viel Waldfläche erst gerodet werden muss bevor eine Windkraftanlage aufgestellt werden kann und wie viel Aufwand betrieben werden muss um diese Standorte zu Erschließen. Hier ist es doch sinnvoller gut Erreichbare Vorrangflächen auszuweisen. Sehe Ihrer Abwägung hoffnungsvoll Entgegen. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]</p>	<p>welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen zusätzlichen Festlegung wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).</p>
lfd. Ident-Nr.: 317 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1804 Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben auf ihrer Homepage die Möglichkeit zum	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bürgerbeteiligungsverfahren, bzgl. des geplanten Windkraftausbaus im Emsland, gesehen. Zuerst einmal vielen Dank, dass wir diese Möglichkeit haben. Die Vorgaben der Rot/Grünen Landesregierung sind ja nicht ohne. Auch, dass sie die Mindestabstände von 700m und 1000m einhalten werden finden wir gut. Die Anlagen erreichen ja mittlerweile Höhen von locker 250m. Sie hatten mir am Telefon die Möglichkeit einer email erklärt. Diese nehmen wir nun war. Unsere Bemerkungen beziehen sich auf das geplante Potentialgebiet Breddenberg/ Börgerwald. Von ihnen Potenzialflächenkomplex 14 „Börgerwald“ (VR WEN 14) genannt. Die Analyse des Landkreises bewertet die Potentialfläche ja bereits mit einem hohen Konfliktpotential (insbesondere Gebiet 1,2 5-8).	
lfd. Ident-Nr.: 317 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1805 Wir beziehen uns nun auf die verbliebenen Teilflächen 3,4 und 5. Hier ist sehr reger Vogelflug zu beobachten. Die Flächen bedürfen einer erneuten Bewertung. Es wurden schon Teilflächen herausgenommen, dies ist aber nicht genug. Die Flächen werden auch von verschiedenen Vögeln zum Durchflug genutzt oder als Rastplatz. Neben der von ihnen erwähnten Krickente und als Bruthabitat für Kiebitz, Uferschnepfe, Brachvogel und Rotschenkel, Zwerg- und Singschwänen sind hier auch viele andere Vogelarten zu beobachten unter anderem verschiedene Arten von Greifvögeln, Silber- und Graureiher, Schwalben, Kibitze, Enten usw.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das in Rede stehende Gebiet wurde im Zuge der Abwägung zum 1. Entwurf erneut einer Prüfung in Bezug auf artenschutz- und gebietsschutzrechtliche Belange unterzogen. Im Ergebnis wurde insbesondere eine erhöhte Kiebitzdichte in den angrenzenden Bereichen des Vogelschutzgebiets erkannt. Die Inhalte des Kartierberichts für das EU-Vogelschutzgebiet "Esterweeger Dose" belegen eine besondere Bedeutung des Südtails des FFH-Gebiets „Leegmoor“ für Offenlandvogelarten als Bestandteil des VSG. Da im näheren Umfeld zudem noch keine Vorbelastung vorhanden ist, ist eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Festlegung hier im Umkreis von bis zu 500 m um pot. WEA nicht sicher auszuschließen. Um derartige erhebliche Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen angesichts der hohen Bedeutung und der grundsätzlichen Habitateignung für Offenlandvogelarten durch das VR WEN 14 hinreichend sicher auszuschließen, wird das VR WEN 14 im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs dahingehend verkleinert, dass ein Mindestabstand von 500 m zum VSG eingehalten wird. Darüber hinaus betreffen die Hauptflugrouten jedoch nicht den Bereich des VR WEN, sodass eine weitere Verkleinerung nicht erforderlich ist.
lfd. Ident-Nr.: 317 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1807 Hierfür folgende Anmerkung zu Fläche 5: Im Osten, Richtung Esterwegen, grenzt das EU Vogelschutzgebiet an. Im Norden ist ebenfalls ein weiteres Schutzgebiet. Die Flächen werden auch von verschiedenen Vögeln als Transit, oder Beute-/ Rastflächen benutzt. Hier wird der Abstand von 500m nicht eingehalten. Dieser Mangel zieht sich durch das gesamte Teilgebiet 5. Bitte überprüfen sie hier die Mindestabstände.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Um die befürchteten erheblichen Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen angesichts der hohen Bedeutung und der grundsätzlichen Habitateignung für Offenlandvogelarten durch das VR WEN 14 hinreichend sicher auszuschließen, wird das VR WEN 14 im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs dahingehend verkleinert, dass ein Mindestabstand von 500 m zum VSG eingehalten wird.
lfd. Ident-Nr.: 317 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1808 Hierfür folgende Anmerkung zu Fläche 4: Teilgebiet 4 wird durchflogen und von verschiedenen Vögeln als Transit, oder Beute-/ Rastflächen benutzt.	Wird nicht gefolgt Es handelt sich nicht um die essenziellen Hauptflugrouten. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.
lfd. Ident-Nr.: 317 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1809 Hierfür folgende Anmerkung zu Fläche 3: Im Norden grenzt ebenfalls grenzt das EU Vogelschutzgebiet an. Es	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Um die befürchteten erheblichen Beeinträchtigungen von Schutz-

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wird der Abstand FFH/Vogelschutzgebiet im Norden von 500 m nicht eingehalten. Dieser Mangel zieht sich durch das Teilgebiet 3. Es gibt ebenso Überflüge zwischen den Teilgebieten 3,4 und 5 und den Naturschutzgebieten, sowie Vögel die dann dort verweilen. Im Anhang/ Anbei die Bilder. Für Nachfrage stehen wir gerne per email zur Verfügung. Viele Grüße Börgerwald (VR WEN 14)	und Erhaltungszielen angesichts der hohen Bedeutung und der grundsätzlichen Habitategnung für Offenlandvogelarten durch das VR WEN 14 hinreichend sicher auszuschließen, wird das VR WEN 14 im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs dahingehend verkleinert, dass ein Mindestabstand von 500 m zum VSG eingehalten wird.
lfd. Ident-Nr.: 317 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1817 Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben auf ihrer Homepage die Möglichkeit zum Bürgerbeteiligungsverfahren, bzgl. des geplanten Windkraftausbaus im Emsland, gesehen. Zuerst einmal vielen Dank, dass wir diese Möglichkeit haben. Die Vorgaben der Rot/Grünen Landesregierung sind ja nicht ohne. Auch das sie die Mindestabstände von 700m und 1000m einhalten werden finden wir gut. Die Anlagen erreichen ja mittlerweile Höhen von locker 250m. Sie hatten mir am Telefon die Möglichkeit einer email erklärt. Diese nehmen wir nun war. Meine Bemerkungen beziehen sich auf das geplante Potentialgebiet Breddenberg/ Börgerwald. Von ihnen Potenzialflächenkomplex 14 „Börgerwald“ (VR WEN 14) genannt. Die Analyse des Landkreises bewertet die Potentialfläche ja bereits mit einem hohen Konfliktpotential (insbesondere Gebiet 1,2 5-8).	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 317 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1818 Wir beziehen uns nun auf die verbliebenen Teilflächen 3,4 und 5. Hier ist sehr reger Vogelflug zu beobachten. Die Flächen bedürfen einer erneuten Bewertung. Es wurden schon Teilflächen herausgenommen, dies ist aber nicht genug. Die Flächen werden auch von verschiedenen Vögeln zum Durchflug genutzt oder als Rastplatz. Neben den von ihnen erwähnten Krickente und als Bruthabitat für Kiebitz, Uferschnepfe, Brachvogel und Rotschenkel, Zwerg- und Singschwänen. Sind hier auch viele andere Vogelarten zu beobachten Unter anderem verschiedene Arten von Greifvögeln, Silber- und Graureiher, Schwalben, Kibitze, Enten usw.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das in Rede stehende Gebiet wurde im Zuge der Abwägung zum 1. Entwurf erneut einer Prüfung in Bezug auf artenschutz- und gebietsschutzrechtliche Belange unterzogen. Im Ergebnis wurde insbesondere eine erhöhte Kiebitzdichte in den angrenzenden Bereichen des Vogelschutzgebiets erkannt. Die Inhalte des Kartierberichts für das EU-Vogelschutzgebiet "Esterweeger Dose" belegen eine besondere Bedeutung des Südteils des FFH-Gebiets „Leegmoor“ für Offenlandvogelarten als Bestandteil des VSG. Da im näheren Umfeld zudem noch keine Vorbelastung vorhanden ist, ist eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Festlegung hier im Umkreis von bis zu 500 m um pot. WEA nicht sicher auszuschließen. Um derartige erhebliche Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen angesichts der hohen Bedeutung und der grundsätzlichen Habitategnung für Offenlandvogelarten durch das VR WEN 14 hinreichend sicher auszuschließen, wird das VR WEN 14 im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs dahingehend verkleinert, dass ein Mindestabstand von 500 m zum VSG eingehalten wird. Darüber hinaus betreffen die Hauptflugrouten jedoch nicht den Bereich des VR WEN, sodass eine weitere Verkleinerung nicht erforderlich ist.
lfd. Ident-Nr.: 317 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1819 Hierfür folgende Anmerkung zu Fläche 5: Im Osten, Richtung Esterwegen, grenzt das EU Vogelschutzgebiet an. Im Norden ist ebenfalls ein weiteres Schutzgebiet Die Flächen werden auch von verschiedenen Vögeln als Transit, oder Beute-/	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Um die befürchteten erheblichen Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen angesichts der hohen Bedeutung und der grundsätzlichen Habitategnung für Offenlandvogelarten durch das

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Rastflächen benutzt werden. Hier wird der Abstand von 500m nicht eingehalten. Dieser Mangel zieht sich durch das gesamte Teilgebiet 5. Bitte Überprüfen sie hier die Mindestabstände.	VR WEN 14 hinreichend sicher auszuschließen, wird das VR WEN 14 im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs dahingehend verkleinert, dass ein Mindestabstand von 500 m zum VSG eingehalten wird.
lfd. Ident-Nr.: 317 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1820 Hierfür folgende Anmerkung zu Fläche 4: Teilgebiet 4 wird durchflogen und verschiedenen Vögeln als Transit, oder Beute-/ Rastflächen benutzt.	Wird nicht gefolgt Es handelt sich nicht um die essenziellen Hauptflugrouten. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.
lfd. Ident-Nr.: 317 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1821 Hierfür folgende Anmerkung zu Fläche 3: Im Norden grenzt ebenfalls grenzt das EU Vogelschutzgebiet an. Hier wird der Abstand von 500m nicht eingehalten. Dieser Mangel zieht sich durch das Teilgebiet 3. Es wird der Abstand FFH/ Vogelschutzgebiet im Norden nicht eingehalten.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Um die befürchteten erheblichen Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen angesichts der hohen Bedeutung und der grundsätzlichen Habitateignung für Offenlandvogelarten durch das VR WEN 14 hinreichend sicher auszuschließen, wird das VR WEN 14 im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs dahingehend verkleinert, dass ein Mindestabstand von 500 m zum VSG eingehalten wird.
lfd. Ident-Nr.: 317 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1822 Es gibt ebenso Überflüge zwischen den Teilgebieten 3,4 und 5 und den Naturschutzgebieten, Sowie Vögel die dann dort verweilen. Ich habe dazu, exemplarisch ein paar Bilder gemacht. Ich werde in einer weiteren Email die Bilder als PDF schicken und werfe noch einen Brief ein. Ebenso werden wir mit dem NABU Kontakt aufnehmen.	Wird nicht gefolgt Es handelt sich nicht um die essenziellen Hauptflugrouten. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.
lfd. Ident-Nr.: 317 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1823 Für Nachfrage stehen wir gerne per email zur Verfügung. Viele Grüße Börgerwald (VR WEN 14)	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 318 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1891 Sachliches Teilprogramm Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Emsland - Öffentliche Beteiligung Im Zuge der öffentlichen Beteiligung möchte Ich folgenden Einspruch erheben. Es handelt sich hierbei um folgenden Standort. PFK. 109 (Standort Messingen/ Brümsel) Die Planungsgruppe Umwelt Hannover (später PUH) hat Kriterien gewählt an der sie die Eigenschaft des jeweiligen Standorts für die Schaffung des RROP bewertet.	Wird nicht gefolgt Es wird darauf hingewiesen, dass nicht die Planungsgruppe Umwelt Kriterien gewählt hat, sondern der Landkreis Emsland als zuständige Behörde diese Abwägung vorgenommen hat.
lfd. Ident-Nr.: 318 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1892 Grundsätzliches: Es ist festzuhalten, dass die geplante Windkulisse zunächst einmal die Gesundheit und Lebensqualität der Anwohner schon jetzt beeinträchtigt und zukünftig noch viel stärker beeinträchtigt wird.	Wird nicht gefolgt Der Aussage, wonach die vorliegende Planung die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis Emsland beeinträchtigen würde, ist entschieden zu widersprechen. Zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden infolge von pot. schädlichen Emissionen existiert in Deutschland des Bundesimmissionsschutzgesetz. Dieses sieht für verschiedene Immissionen Grenzwerte vor, die einzuhalten sind, und deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung ausschließt. Die vom Landkreis Emsland geplanten VR WEN berücksichtigen diese Regelungen zunächst planerisch, indem pauschale Abstände zu Wohnnutzungen im baurechtlichen Innen- und Außenbereich vorgegeben werden. Überdies ist für alle mithin innerhalb von VR WEN geplanten WEA ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zu durchlaufen, in dessen Rahmen die Einhaltung der Grenzwerte bezogen auf das konkrete Vorlagen und ggfs. unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen (wie

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 318 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1893 Darüber hinaus ist von einer weiteren Minderung der Immobilienwerte auszugehen. Bei der Vielzahl der hinzunehmenden Beeinträchtigungen ist das Projekt 109 unangemessen im Verhältnis zum Nutzen	<p>bspw. nächtliche Abschaltzeiten) zwingend sichergestellt werden muss. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die Planung des Landkreis Emsland können daher ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Lebensqualität wird anerkannt, dass benachbarte WEA zu einer subjektiven Minderung der Lebensqualität führen können. Gleichwohl muss der Landkreis Emsland bei seiner Planung auf der Grundlage von gesetzlichen Vorgaben handeln. So sind einerseits die Flächenziele des NWindG zu erfüllen und andererseits hierfür Flächen zu finden, die nach objektiv vergleichbaren Kriterien und unter Einhaltung fachrechtlicher Bestimmungen (hier insbesondere Bau- und Immissionsschutzrecht) für die Windenergienutzung geeignet sind. Das VR WEN Brümsel erfüllt diese Anforderungen. Eine Vermeidung jeglicher Belästigungen oder als störend empfundener Wirkungen der Windenergienutzung ist insbesondere angesichts der gesetzlichen Flächenziele weder realistisch möglich, noch gefordert</p> <p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Landkreis Emsland hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept/Abwägung abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstück einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Ur. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Ur. v. 30.07.2009, 2</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>K142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Demzufolge resultiert aus der befürchteten Wertminderung, selbst dann wenn sie sicher einträte, keine Unzulässigkeit der Planung.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 318 Privat</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1894 Ausgehend von der Vorbelastung (s. Zwischenbewertung der PUH), dass es am vorgesehenen Standort bereits eine Vorbelastung von 3 Anlagen gibt, gibt es folgende Einwendungen Hierzu ist zu sagen, dass diese, derzeitige Kulisse - von weniger als 30ha - vor mehr als 22 Jahren in Form eines FNP entsprechend umgesetzt wurde. Dementsprechend wurde lediglich ein FNP erstellt. Zu einem Vorranggebiet kam es nie! Die von der PUH benannten „Vorbelastungen“ sind von den Anwohnern über die letzten mehr als 22 Jahre hinweg bekannt und schmerzlich erfahren worden, Vor über 22 Jahren war die emissionsmäßige Belastung nicht bekannt; noch wurde diese im FNP- Verfahren kommuniziert. Die PUH schreibt: Der PFK ermöglicht eine geringe Erweiterung des Windparks, welche nur mit geringen zusätzlichen Beeinträchtigungen anderer Belange einhergeht. Der PFK ist in seiner Gesamtheit für die Festlegung als VR WEN geeignet.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Für die Bewertung einer möglichen Vorbelastung ist unerheblich, ob es sich um eine Festlegung eines Regionalplans oder eines Flächennutzungsplans handelt. Maßgebend ist das Vorhandensein mehrerer WEA. Überdies ist der FNP unabhängig von seinem Alter auch weiterhin rechtskräftig und ermöglicht unabhängig von einer Festlegung eines VR WEN im Sachlichen Teilprogramm 2024 die Windenergienutzung am besagten Standort.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 318 Privat</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1895 Zudem schreibt die PUH hierzu in 2.: Im Zentrum des PFK bestehen 3 bereits erbaute Windenergieanlagen, welche für alle im Einflussbereich umliegenden Siedlungen eine Vorbelastung verursachen. Durch die möglichen Erweiterungen wird nur eine geringe zusätzliche Erhöhung der visuellen Beeinflussung bewirkt. Hierzu stelle ich fest: Die jetzigen, per FNP genehmigten Anlagen (E66) haben eine Flügelfläche von zirka 3.400 Quadratmeter (0,34 ha) pro WEA. Dies stellt eine erhebliche visuelle Beeinflussung da. Die zu erwartenden, nach heutigem Stand der Technik, üblichen Anlagen, werden etwa 25.000 Quadratmeter (2,5</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ha) pro WEA ausweisen. Das ist das bis zu 7 fache der jetzigen Rotoren- Fläche! Das Ganze ragt bis auf die doppelte Höhe in die Landschaft. Dies stellt eine dramatische, vielfache visuelle Beeinflussung da. Hier von einer geringen visuellen Beeinflussung zu sprechen kann nicht die Rede sein. Der Ansatz der PUH, die Vorbelastung als Plankriterium zu nutzen, diesen Standort erweitern zu können, ist aufgrund der resultierenden Größenunterschiede des zu 7-fachen auf zirka doppelter Höhe schlicht und einfach nicht anwendbar. Die derzeitige Planebene als Hebelwerk oder gar Türöffner für die Öffnung einer größeren, unangebrachten Planebene zu nutzen, ist schlichtweg unangemessen.	
lfd. Ident-Nr.: 318 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1896 Insbesondere: Akustische Einkesselung Unter Berücksichtigung vorhandener und geplanter Windparks kommt zu einer akustischen Einkesselung. So kommt es dazu, dass in 3 Richtungen eine erhebliche Einkesselung gegeben bzw. zu erwarten ist. So kommt es bei jeder Windrichtung zu einer Lärmbelastung.	Wird nicht gefolgt Es ist nicht erkennbar, dass es durch die postulierte "akustische Einkesselung" zu einer Überschreitung immissionschutzrechtlicher Grenzwerte kommen würde. Insbesondere kommt es aufgrund der Tatsache, dass der Wind nicht gleichzeitig aus allen Richtungen wehen kann nicht zu einer kumulierenden Wirkungen der unterschiedlichen Windparks.
lfd. Ident-Nr.: 318 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1897 Visuelle Einkesselung Diesbezüglich ist von einer visuellen Einkesselung aus allen Richtungen auszugehen. Diese Eindrücke bestehen bereits mit bisherigen Anlagen. Die Auswirkungen neuer Anlagen würden sich drastisch erhöhen. Die Anlagen würden sich sowohl in der Höhe als auch in der Breite verdoppeln. Damit würden Sie weit dramatischer als bisher in das Landschaftsbild hineinragen. Und das mit circa 7-facher Fläche und doppelter Höhe pro Anlage.	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland hat wie in der Begründung beschrieben eine in der Praxis etablierte Vorgehensweise zur Vermeidung einer sog. Umfassung oder Umzingelung von Ortslagen berücksichtigt. Nach dieser Methode ist eine Unzumutbarkeit ab einem Umfassungswinkel von 120 Grad gegeben und sind benachbarte Windparks zusammengefasst zu betrachten, soweit zwischen ihnen ein Winkel von weniger als 60 Grad frei von WEA ist. Beides ist hier nicht der Fall, sodass eine unzumutbare Umfassung nicht vorliegt.
lfd. Ident-Nr.: 318 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1898 Der Schlagschatten ist je nach Standort sowohl morgens als auch abends möglich. Auch bei teilweise technisch möglicher Korrektur, nur für Wohnhäuser, ist in Gänze bei der Vielzahl der Standorte dennoch mit Beeinträchtigungen zu rechnen.	Wird nicht gefolgt Auch zum Schattenwurf existieren immissionschutzrechtliche Grenzwerte. Deren Einhaltung ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen oder aber durch technische Maßnahmen zu gewährleisten. Angesichts der Mindestabstände zu Wohnnutzungen, die von den VR WEN im Landkreis Emsland eingehalten werden, ist zudem grundsätzlich von einem reduzierten Konfliktpotenzial in Bezug auf Schattenwurf auszugehen
lfd. Ident-Nr.: 318 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1899 Zersiedelung der Landschaft Um den Standort Messingen/Brümsel herum würde durch das RROP die Möglichkeit geschaffen werden mit bis zu 50 (fünfzig) Anlagen ein großes Potential an Windkraft zu realisieren. Durch die zentrale, als auch optisch und akustisch dominierende Lage des Standort Messingen/Brümsel mit gar 3 (drei) WEA entsteht eine teilräumliche, übermäßige Kumulation. Diese teilräumliche, übermäßige Kumulation ist laut der PUH ausdrücklich zu vermeiden. Der Windpark Messingen Brümsel führt zu einer Vernetzung sämtlicher, weiterer Windparks. Diese erwecken den	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland plant keine WEA, sondern legt lediglich Flächen als VR WEN fest, innerhalb derer WEA den Vorrang ggü. konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besitzen. Woher die postulierte Zahl von 50 WEA stammt, bleibt daher unklar. Ausgehend von einer im Umfeld von 3 km um den Ort Brümsel festgelegten Gesamt-Vorrangfläche von knapp 140 ha, einem Raumbedarf von ca. 4-5 ha pro MW Anlagenleistung und WEA mit einer Leistung von 4-5 MW können schätzungsweise maximal 9 bis 10 moderne WEA errichtet werden. Eine übermäßige teilräumliche Kumulation lässt sich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Eindruck man befände sich in einem Mega-Windpark. Das Ausbauziel Niedersachsens in puncto KW/Quadratkilometer installierter Leistung dürfte hier um ein Vielfaches überschritten werden. Der damalige Grundgedanke der 4 km Regel deutet sich hier positiv an.	hieraus keinesfalls ableiten. Gleiches gilt für den vermuteten "Mega-Windpark". Die VR WEN im Raum Messingen-Brümsel (VR WEN 52, VR WEN 50, VR WEN 53, VR WEN 49) liegen allesamt mindestens 2 bis 2,5 km entfernt voneinander. Der Abstand moderner WEA innerhalb eines Windparks beträgt indes zwischen 400 bis maximal 700 m, sodass ausgeschlossen werden kann, dass mehr als 2 km voneinander entfernt stehende WEA vom Betrachter als ein zusammenhängender Windpark wahrgenommen werden.
lfd. Ident-Nr.: 318 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2318 Hallo hiermit lege ich als Anwohner Widerspruch gegen den geplanten Windpark ein Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]	Wird nicht gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 319 Landkreis Emsland - FB 66	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2022 Ihre E-Mail vom: 14.08.2024 Sachliches Teilprogramm Windenergie 2024 im Rahmen des RROP für den Landkreis Emsland - Öffentliche Beteiligung	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 319 Landkreis Emsland - FB 66	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2023 Gegen den Entwurf zur Neuaufstellung des RROP -sachliches Teilprogramm Windenergie bestehen aus Straßenbau- und verkehrlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 319 Landkreis Emsland - FB 66	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2024 Der Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland ist im weiteren Verfahren nicht nur hinsichtlich der baulichen Betroffenheit zu beteiligen, sondern auch in allen Bereichen der Baustellenerschließung, soweit Kreisstraßen betroffen sind. Im Rahmen der Beteiligung werden die dann notwendigen Auflagen und Hinweise auferlegt. [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 320 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2063 Sachliches Teilprogramm Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Emsland - Öffentliche Beteiligung Im Zuge der öffentlichen Beteiligung möchte ich folgenden Einspruch erheben. Es handelt sich hierbei um folgenden Standort. PFK: 109 (Standort Messingen/ Brümsel) Die Planungsgruppe Umwelt Hannover (später PUH) hat Kriterien gewählt an der sie die Eigenschaft des jeweiligen Standorts für die Schaffung des RROP bewertet.	Wird nicht gefolgt Es wird darauf hingewiesen, dass nicht die Planungsgruppe Umwelt Kriterien gewählt hat, sondern der Landkreis Emsland als zuständige Behörde diese Abwägung vorgenommen hat.
lfd. Ident-Nr.: 320 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2064 Grundsätzliches: Es ist festzuhalten, dass die geplante Windkulisse zunächst einmal die Gesundheit und Lebensqualität der Anwohner schon jetzt beeinträchtigt und zukünftig noch viel stärker beeinträchtigt wird.	Wird nicht gefolgt Der Aussage, wonach die vorliegende Planung die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis Emsland beeinträchtigen würde, ist entschieden zu widersprechen. Zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden infolge von pot. schädlichen Emissionen existiert in Deutschland des Bundesimmissionsschutzgesetz. Dieses sieht für verschiedene Immissionen Grenzwerte vor, die einzuhalten sind, und deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung ausschließt. Die vom Landkreis Emsland geplanten VR WEN berücksichtigen diese Regelungen zunächst planerisch, indem pauschale Abstände zu Wohnnutzungen im baurechtlichen Innen- und Außenbereich vorgegeben werden. Überdies ist für alle mithin innerhalb von VR WEN geplanten WEA ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zu durchlaufen, in dessen Rahmen die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>Einhaltung der Grenzwerte bezogen auf das konkrete Vorlagen und ggfs. unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen (wie bspw. nächtliche Abschaltzeiten) zwingend sichergestellt werden muss. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die Planung des Landkreis Emsland können daher ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Lebensqualität wird anerkannt, dass benachbarte WEA zu einer subjektiven Minderung der Lebensqualität führen können. Gleichwohl muss der Landkreis Emsland bei seiner Planung auf der Grundlage von gesetzlichen Vorgaben handeln. So sind einerseits die Flächenziele des NWindG zu erfüllen und andererseits hierfür Flächen zu finden, die nach objektiv vergleichbaren Kriterien und unter Einhaltung fachrechtlicher Bestimmungen (hier insbesondere Bau- und Immissionsschutzrecht) für die Windenergienutzung geeignet sind. Das VR WEN Brümsel erfüllt diese Anforderungen. Eine Vermeidung jeglicher Belästigungen oder als störend empfundener Wirkungen der Windenergienutzung ist insbesondere angesichts der gesetzlichen Flächenziele weder realistisch möglich, noch gefordert.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 320 Privat</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2065 Darüber hinaus ist von einer weiteren Minderung der Immobilienwerte auszugehen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept/Abwägung abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstück einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 320 Privat	Umweltbericht	Ifd. DS-Nr.: 2066 Bei der Vielzahl der hinzunehmenden Beeinträchtigungen ist das Projekt 109 unangemessen im Verhältnis zum Nutzen	<p>Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 30.07.2009, 2 K142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Demzufolge resultiert aus der befürchteten Wertminderung, selbst dann wenn sie sicher einträte, keine Unzulässigkeit der Planung.</p> <p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Eine Unverhältnismäßigkeit der hier in Rede</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 320 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2081 Ausgehend von der Vorbelastung (s. Zwischenbewertung der PUH), dass es am vorgesehenen Standort bereits eine Vorbelastung von 3 Anlagen gibt, gibt es folgende Einwendungen Hierzu ist zu sagen, dass diese, derzeitige Kulisse - von weniger als 30 ha- vor mehr als 22 Jahren in Form eines FNP entsprechend umgesetzt wurde. Dementsprechend wurde lediglich ein FNP erstellt. Zu einem Vorranggebiet kam es nie!	stehenden Festlegung ist nicht erkennbar. Wird nicht gefolgt Für die Bewertung einer möglichen Vorbelastung ist unerheblich, ob es sich um eine Festlegung eines Regionalplans oder eines Flächennutzungsplans handelt. Maßgebend ist das Vorhandensein mehrerer WEA. Überdies ist der FNP unabhängig von seinem Alter auch weiterhin rechtskräftig und ermöglicht unabhängig von einer Festlegung eines VR WEN im Sachlichen Teilprogramm 2024 die Windenergienutzung am besagten Standort.
lfd. Ident-Nr.: 320 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2082 Die von der PUH benannten „Vorbelastungen“ sind von den Anwohnern über die letzten mehr als 22 Jahre hinweg bekannt und schmerzlich erfahren worden. Vor über 22 Jahren war die emissionsmäßige Belastung nicht bekannt; noch wurde diese im FNP- Verfahren kommuniziert.	Wird nicht gefolgt Der FNP besitzt auch weiterhin Rechtskraft und ermöglicht die Windenergienutzung innerhalb des Sondergebiets. Die pot. Auswirkungen moderner WEA wurden vom Landkreis Emsland ausweislich der regionalplanerischen Abwägung im Steckbrief und der hier angesprochenen gebietsbezogenen Umweltprüfung ermittelt und in der Abwägung berücksichtigt. Im Ergebnis ist der Standort für die Festlegung eines VR WEN geeignet.
lfd. Ident-Nr.: 320 Privat	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2083 Die PUH schreibt: Der PFK ermöglicht eine geringe Erweiterung des Windparks, welche nur mit geringen zusätzlichen Beeinträchtigungen anderer Belange einhergeht. Der PFK ist in seiner Gesamtheit für die Festlegung als VR WEN geeignet. Zudem schreibt die PUH hierzu in 2.: Im Zentrum des PFK bestehen 3 bereits erbaute Windenergieanlagen, welche für alle im Einflussbereich umliegenden Siedlungen eine Vorbelastung verursachen. Durch die möglichen Erweiterungen wird nur eine geringe zusätzliche Erhöhung der visuellen Beeinflussung bewirkt.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 320 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2084 Hierzu stelle ich fest: Die jetzigen, per FNP genehmigten Anlagen (E66) haben eine Flügelfläche von zirka 3.400 Quadratmeter (0,34 ha) pro WEA. Dies stellt eine erhebliche visuelle Beeinflussung da. Die zu erwartenden, nach heutigem Stand der Technik, üblichen Anlagen, werden etwa 25.000 Quadratmeter (2,5 ha) pro WEA ausweisen. Das ist das bis zu 7 fache der jetzigen Rotoren- Fläche! Das Ganze ragt bis auf die doppelte Höhe in die Landschaft. Dies stellt eine dramatische, vielfache visuelle Beeinflussung da. Hier von einer geringen visuellen Beeinflussung zu sprechen kann nicht die Rede sein. Der Ansatz der PUH, die Vorbelastung als Plankriterium zu nutzen, diesen Standort erweitern zu können, ist aufgrund der resultierenden Größenunterschiede des zu 7-fachen auf zirkadoppelter Höhe schlicht und einfach nicht anwendbar. Die derzeitige Ebene als Hebelwerk oder gar Türöffner für die Öffnung einer größeren, unangebrachten Ebene zu nutzen, ist schlichtweg unangemessen.	Wird nicht gefolgt Zur Begründung der planerischen Berücksichtigung von Vorbelastungen: Der Standort eignet sich schon aufgrund dieser Vorbelastung für die Festlegung eines VR WEN, da auf diese Weise die zusätzliche Beanspruchung bisher un bebauter Bereiche durch Neufestigungen reduziert werden kann. Auch sind weitergehende schwerwiegende Beeinträchtigungen, die eine Unzumutbarkeit der Festlegung begründen könnten, nicht erkennbar. Wenngleich moderne WEA in der Regel höher sind als die am vorliegenden Standort aktuell vorhandenen WEA. Gleichwohl müssen auch diese Anlagen die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte einhalten (auch in Bezug auf Schattenwurf). Im Vergleich zu einem noch nicht mit WEA bebauten Standort ergeben sich zudem geringere Beeinträchtigungen, da vorliegend bereits eine Vorbelastung durch die vorhandenen WEA besteht, wenngleich diese kleiner sind, als vsl. in Zukunft zu errichtende WEA. Von entscheidender Bedeutung für die Bewertung der Planung ist jedoch der Vergleich mit der sog. Status-Quo-Prognose, also der Prognose, wie sich der betroffene Raum ohne die Festlegung als VR WEN entwickeln würde. Diesbezüglich ist auf die Regelungen des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			§ 16b BImSchG sowie des § 249 Abs. 3 BauGB zum Repowering von WEA zu verweisen. Demnach können die vorhandenen WEA mindestens bis zum Jahr 2030 vollkommen unabhängig davon, ob der Landkreis Emsland hier ein VR WEN festlegt oder nicht, durch neue, moderne WEA ersetzt werden. In Bezug auf die durch den Plan zu erwartenden Auswirkungen bedeutet dies, dass dieser letztlich nahezu keine negativen Auswirkungen bewirkt, da das Repowering der bestehenden WEA auch ohne eine Festlegung als VR WEN erwartet werden muss. Insoweit stellt sich für den Plangeber die Frage, ob er einen derartigen Standort, an dem sowohl eine Vorbelastung besteht, als auch in Zukunft unabhängig von seiner Planung eine Windenergienutzung zu erwarten ist, nicht als VR WEN festlegt und dafür andernorts eine Erstbelastung auslöst, oder ob er diesen etablierten Standort nunmehr als VR WEN festlegt und auch planerisch sichert. Der Landkreis Emsland hat sich hier nachvollziehbar für die Festlegung als VR WEN entschieden.
lfd. Ident-Nr.: 320 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2085 Insbesondere: Akustische Einkesselung Unter Berücksichtigung vorhandener und geplanter Windparks kommt es zu einer akustischen Einkesselung. So kommt es dazu, dass in 3 Richtungen eine erhebliche Einkesselung gegeben bzw. zu erwarten ist. So kommt es bei jeder Windrichtung zu einer Lärmbelastung.	Wird nicht gefolgt Es ist nicht erkennbar, dass es durch die postulierte "akustische Einkesselung" zu einer Überschreitung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte kommen würde. Insbesondere kommt es aufgrund der Tatsache, dass der Wind nicht gleichzeitig aus allen Richtungen wehen kann nicht zu einer kumulierenden Wirkungen der unterschiedlichen Windparks
lfd. Ident-Nr.: 320 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2086 Visuelle Einkesselung Diesbezüglich ist von einer visuellen Einkesselung aus allen Richtungen auszugehen. Diese Eindrücke bestehen bereits mit bisherigen Anlagen. Die Auswirkungen neuer Anlagen würden sich drastisch erhöhen. Die Anlagen würden sich sowohl in der Höhe als auch in der Breite verdoppeln. Damit würden Sie weit dramatischer als bisher in das Landschaftsbild hineinragen. Und das mit circa 7-facher Fläche und doppelter Höhe pro Anlage.	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland hat wie in der Begründung beschrieben eine in der Praxis etablierte Vorgehensweise zur Vermeidung einer sog. Umfassung oder Umzingelung von Ortslagen berücksichtigt. Nach dieser Methode ist eine Unzumutbarkeit ab einem Umfassungswinkel von 120 Grad gegeben und sind benachbarte Windparks zusammengefasst zu betrachten, soweit zwischen ihnen ein Winkel von weniger als 60 Grad frei von WEA ist. Beides ist hier nicht der Fall, sodass eine unzumutbare Umfassung nicht vorliegt.
lfd. Ident-Nr.: 320 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2087 Der Schlagschatten ist je nach Standort sowohl morgens als auch abends möglich. Auch bei teilweise technisch möglicher Korrektur, nur für Wohnhäuser, ist in Gänze bei der Vielzahl der Standorte dennoch mit Beeinträchtigungen zu rechnen.	Wird nicht gefolgt Auch zum Schattenwurf existieren immissionsschutzrechtliche Grenzwerte. Deren Einhaltung ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen oder aber durch technische Maßnahmen zu gewährleisten. Angesichts der Mindestabstände zu Wohnnutzungen, die von den VR WEN im Landkreis Emsland eingehalten werden, ist zudem grundsätzlich von einem reduzierten Konfliktpotenzial in Bezug auf Schattenwurf auszugehen
lfd. Ident-Nr.: 320 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2088 Zersiedelung der Landschaft Um den Standort Messingen/Brümsel herum würde durch das RROP die Möglichkeit geschaffen werden mit bis zu 50 (fünfzig) Anlagen ein großes Potential an Windkraft zu realisieren. Durch die zentrale, als auch optisch und akustisch dominierende Lage des Standort	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland plant keine WEA, sondern legt lediglich Flächen als VR WEN fest, innerhalb derer WEA den Vorrang ggü. konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besitzen. Woher die postulierte Zahl von 50 WEA stammt, bleibt daher unklar. Ausgehend

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Messingen/Brümsel mit gar 3 (drei) WEA entsteht eine teilräumliche, übermäßige Kumulation. Diese teilräumliche, übermäßige Kumulation ist laut der PUH ausdrücklich zu vermeiden. Der Windpark Messingen Brümsel führt zu einer Vernetzung sämtlicher, weiterer Windparks. Diese erwecken den Eindruck man befände sich in einem Mega-Windpark.	von einer im Umfeld von 3 km um den Ort Brümsel festgelegten Gesamt-Vorrangfläche von knapp 140 ha, einem Raumbedarf von ca. 4-5 ha pro MW Anlagenleistung und WEA mit einer Leistung von 4-5 MW können schätzungsweise maximal 9 bis 10 moderne WEA errichtet werden. Eine übermäßige teilräumliche Kumulation lässt sich hieraus keinesfalls ableiten. Gleiches gilt für den vermuteten "Mega-Windpark". Die VR WEN im Raum Messingen-Brümsel (VR WEN 52, VR WEN 50, VR WEN 53, VR WEN 49) liegen allesamt mindestens 2 bis 2,5 km entfernt voneinander. Der Abstand moderner WEA innerhalb eines Windparks beträgt indes zwischen 400 bis maximal 700 m, sodass ausgeschlossen werden kann, dass mehr als 2 km voneinander entfernt stehende WEA vom Betrachter als ein zusammenhängender Windpark wahrgenommen werden.
lfd. Ident-Nr.: 320 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2089 Das Ausbauziel Niedersachsens in puncto KW/Quadratkilometer installierter Leistung dürfte hier um ein Vielfaches überschritten werden. Der damalige Grundgedanke der 4 km Regel deutet sich hier positiv an.	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die hier beschriebene Leistungsdichte ist insoweit nicht maßgeblich und stellt zudem nicht einen kreisspezifischen, sondern auf das gesamte Land bezogenen Zielwert dar
lfd. Ident-Nr.: 320 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2090 Durch die Nicht-Ausweisung des Standort Messingen/Brümsel würde eine Entflechtung der oben genannten Windparks erreicht.	Wird nicht gefolgt Die Aussage ist nicht korrekt. Auch bei Nicht-Festlegung würde (ganz unabhängig von der Tatsache, dass hier faktisch WEA vorhanden sind und diese auch ohne Festlegung als VR WEN durch moderne WEA repowert werden könnten) westlich von Messingen eine Kette aus 3 VR WEN mit den zuvor genannten Abständen von 2 bis 2,5 km untereinander bestehen bleiben.
lfd. Ident-Nr.: 320 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2091 Das letzte dort regional noch verbleibende, geschlossene Waldgebiet würde seine Erholungsfunktion wieder dienen können und auch müssen, weil angrenzend nicht mehr viel übrigbleibt.	Wird nicht gefolgt Das VR WEN 52 überlagert sich nicht mit Waldgebieten. Ein Verzicht auf eine Festlegung hat keinerlei Auswirkung auf die Erholungsfunktion benachbarter Wälder.
lfd. Ident-Nr.: 320 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2092 Durch die Nicht-Ausweisung des Standort Messingen/Brümsel würden Konfliktpotentiale auf ein annehmbares Maß reduziert. Durch die Nicht-Ausweisung des sehr kleinen Standort Messingen/Brümsel würde dennoch ein sehr großes Potential an Windkraft in der nahen Umgebung möglich sein. Dennoch würde aufgrund des vorhandenen Puffers von 500 ha laut PUH und sogar vorhandener Ausbauwünsche anderenorts die Ausbauziele mehr als erreichbar sein. Und das wesentlich konfliktärmer.	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Dies berücksichtigend gehört der Standort VR WEN 52 zu den am besten geeigneten Flächen für Windenergienutzung im Landkreis Emsland, mit denen die gesetzlichen Flächenziele erreicht werden können. Die Festlegung des Standorts ist zur sicheren Erreichung der gesetzlichen Flächenziele aus Sicht des Plangebers zudem erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 320 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2093 Grade an Standorten mit Konfliktpotential bietet sich, im Zuge der notwendigen Transformation der Energiewende, die weniger beeinträchtigende Photovoltaik an. Sie trägt dazu bei, diese Konflikte zu vermeiden.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 320 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2094 Abschließend bleibt festzustellen, dass der konfliktbeladene PFK 109 nicht erforderlich ist. Er ist auch nicht notwendig aufgrund der anderweitigen, konfliktärmeren Möglichkeiten.	Wird nicht gefolgt Wie bereits ausgeführt, ist das VR WEN 52 nach Abwägung aller Belange für eine Festlegung geeignet und zur Erfüllung der gesetzlichen Flächenziele auch erforderlich. An der Festlegung wird daher festgehalten.
lfd. Ident-Nr.: 321 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2095 Sachliches Teilprogramm Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Emsland - Öffentliche Beteiligung Im Zuge der öffentlichen Beteiligung möchte ich folgenden Einspruch erheben. Es handelt sich hierbei um folgenden Standort. PFK: 109 (Standort Messingen/ Brümssel) Die Planungsgruppe Umwelt Hannover (später PUH) hat Kriterien gewählt an der sie die Eigenschaft des jeweiligen Standorts für die Schaffung des RROP bewertet.	Wird nicht gefolgt Es wird darauf hingewiesen, dass nicht die Planungsgruppe Umwelt Kriterien gewählt hat, sondern der Landkreis Emsland als zuständige Behörde diese Abwägung vorgenommen hat.
lfd. Ident-Nr.: 321 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2096 Grundsätzliches: Es ist festzuhalten, dass die geplante Windkulisse zunächst einmal die Gesundheit und Lebensqualität der Anwohner schon jetzt beeinträchtigt und zukünftig noch viel stärker beeinträchtigt wird.	Wird nicht gefolgt Der Aussage, wonach die vorliegende Planung die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis Emsland beeinträchtigen würde, ist entschieden zu widersprechen. Zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden infolge von pot. schädlichen Emissionen existiert in Deutschland des Bundesimmissionsschutzgesetz. Dieses sieht für verschiedene Immissionen Grenzwerte vor, die einzuhalten sind, und deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung ausschließt. Die vom Landkreis Emsland geplanten VR WEN berücksichtigen diese Regelungen zunächst planerisch, indem pauschale Abstände zu Wohnnutzungen im baurechtlichen Innen- und Außenbereich

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 321 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2097 Darüber hinaus ist von einer weiteren Minderung der Immobilienwerte auszugehen.	<p>vorgegeben werden. Überdies ist für alle mithin innerhalb von VR WEN geplanten WEA ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zu durchlaufen, in dessen Rahmen die Einhaltung der Grenzwerte bezogen auf das konkrete Vorlagen und ggfs. unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen (wie bspw. nächtliche Abschaltzeiten) zwingend sichergestellt werden muss. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die Planung des Landkreis Emsland können daher ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Lebensqualität wird anerkannt, dass benachbarte WEA zu einer subjektiven Minderung der Lebensqualität führen können. Gleichwohl muss der Landkreis Emsland bei seiner Planung auf der Grundlage von gesetzlichen Vorgaben handeln. So sind einerseits die Flächenziele des NWindG zu erfüllen und andererseits hierfür Flächen zu finden, die nach objektiv vergleichbaren Kriterien und unter Einhaltung fachrechtlicher Bestimmungen (hier insbesondere Bau- und Immissionsschutzrecht) für die Windenergienutzung geeignet sind. Das VR WEN Brümsel erfüllt diese Anforderungen. Eine Vermeidung jeglicher Belästigungen oder als störend empfundener Wirkungen der Windenergienutzung ist insbesondere angesichts der gesetzlichen Flächenziele weder realistisch möglich, noch gefordert.</p> <p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Landkreis Emsland hat die verschiedenen nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Planbetroffenen umfassend berücksichtigt und in seinem Planungskonzept/Abwägung abgearbeitet. Darüber hinaus ist die mögliche Entwertung von Grundstücken nicht als eigenständiger Belang in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, wie sie möglicherweise durch benachbarte emittierende Windenergieanlagen hervorgerufen werden. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf „Nachbargrundstücke“ beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen „in natura“ gegebenen Beeinträchtigungen, die durch jeweilige Festlegung zugelassen werden. Der Verkehrswert ist nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. Er hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere auch der Nutzung der umliegenden Grundstücke. Der den Verkehrswert bestimmende Grundstücksmarkt berücksichtigt auch solche Umstände, die vom Plangeber nicht im Rahmen der städtebaulichen Belange berücksichtigt werden können oder müssen. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 321 Privat	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 2098 Bei der Vielzahl der hinzunehmenden Beeinträchtigungen ist das Projekt 109 unangemessen im Verhältnis zum Nutzen	<p>Wertveränderungen von Grundstückeneinzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. zum Ganzen: OVG Niedersachsen, UrT. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07; OVG Sachsen-Anhalt, UrT. v. 30.07.2009, 2 K142/07 Rn. 31 f.; BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995, 4 NB 17/94 Rn. 7). Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). (Zitat WE-Erlass Bayern, S. 28f) Demzufolge resultiert aus der befürchteten Wertminderung, selbst dann wenn sie sicher einträte, keine Unzulässigkeit der Planung.</p> <p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Eine Unverhältnismäßigkeit der hier in Rede stehenden Festlegung ist nicht erkennbar.
lfd. Ident-Nr.: 321 Privat	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2099 Ausgehend von der Vorbelastung (s. Zwischenbewertung der PUH), dass es am vorgesehenen Standort bereits eine Vorbelastung von 3 Anlagen gibt, gibt es folgende Einwendungen Hierzu ist zu sagen, dass diese, derzeitige Kulisse - von weniger als 30 ha- vor mehr als 22 Jahren in Form eines FNP entsprechend umgesetzt wurde. Dementsprechend wurde lediglich ein FNP erstellt. Zu einem Vorranggebiet kam es nie!	Wird nicht gefolgt Für die Bewertung einer möglichen Vorbelastung ist unerheblich, ob es sich um eine Festlegung eines Regionalplans oder eines Flächennutzungsplans handelt. Maßgebend ist das Vorhandensein mehrerer WEA. Überdies ist der FNP unabhängig von seinem Alter auch weiterhin rechtskräftig und ermöglicht unabhängig von einer Festlegung eines VR WEN im Sachlichen Teilprogramm 2024 die Windenergienutzung am besagten Standort.
lfd. Ident-Nr.: 321 Privat	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2100 Die von der PUH benannten „Vorbelastungen“ sind von den Anwohnern über die letzten mehr als 22 Jahre hinweg bekannt und schmerzlich erfahren worden. Vor über 22 Jahren war die emissionsmäßige Belastung nicht bekannt; noch wurde diese im FNP- Verfahren kommuniziert.	Wird nicht gefolgt Der FNP besitzt auch weiterhin Rechtskraft und ermöglicht die Windenergienutzung innerhalb des Sondergebiets. Die pot. Auswirkungen moderner WEA wurden vom Landkreis Emsland ausweislich der regionalplanerischen Abwägung im Steckbrief und der hier angesprochenen gebietsbezogenen Umweltprüfung ermittelt und in der Abwägung berücksichtigt. Im Ergebnis ist der Standort für die Festlegung eines VR WEN geeignet.
lfd. Ident-Nr.: 321 Privat	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2101 Die PUH schreibt: Der PFK ermöglicht eine geringe Erweiterung des Windparks, welche nur mit geringen zusätzlichen Beeinträchtigungen anderer Belange einhergeht. Der PFK ist in seiner Gesamtheit für die Festlegung als VR WEN geeignet. Zudem schreibt die PUH hierzu in 2.: Im Zentrum des PFK bestehen 3 bereits erbaute Windenergieanlagen, welche für alle im Einflussbereich umliegenden Siedlungen eine Vorbelastung verursachen. Durch die möglichen Erweiterungen wird nur eine geringe zusätzliche Erhöhung der visuellen Beeinflussung bewirkt.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 321 Privat	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2102 Hierzu stelle ich fest: Die jetzigen, per FNP genehmigten Anlagen (E66) haben eine Flügelfläche von zirka 3.400 Quadratmeter (0,34 ha) pro WEA. Dies stellt eine erhebliche visuelle Beeinflussung da. Die zu erwartenden, nach heutigem Stand der Technik, üblichen Anlagen, werden etwa 25.000 Quadratmeter (2,5 ha) pro WEA ausweisen. Das ist das bis zu 7 fache der jetzigen Rotoren- Fläche! Das Ganze ragt bis auf die doppelte Höhe in die Landschaft. Dies stellt eine dramatische, vielfache visuelle Beeinflussung da. Hier von einer geringen visuellen Beeinflussung zu sprechen kann nicht die Rede sein. Der Ansatz der PUH, die Vorbelastung als Plankriterium zu nutzen, diesen Standort erweitern zu können, ist aufgrund der resultierenden Größenunterschiede des zu 7-fachen auf zirka doppelter Höhe schlicht und einfach nicht anwendbar. Die derzeitige Planebene als Hebelwerk oder gar Türöffner für die Öffnung einer größeren, unangebrachten Planebene zu nutzen, ist schlichtweg unangemessen.	Wird nicht gefolgt Zur Begründung der planerischen Berücksichtigung von Vorbelastungen: Der Standort eignet sich schon aufgrund dieser Vorbelastung für die Festlegung eines VR WEN, da auf diese Weise die zusätzliche Beanspruchung bisher un bebauter Bereiche durch Neufestigungen reduziert werden kann. Auch sind weitergehende schwerwiegende Beeinträchtigungen, die eine Unzumutbarkeit der Festlegung begründen könnten, nicht erkennbar. Wenngleich moderne WEA in der Regel höher sind als die am vorliegenden Standort aktuell vorhandenen WEA. Gleichwohl müssen auch diese Anlagen die immissionschutzrechtlichen Grenzwerte einhalten (auch in Bezug auf Schattenwurf). Im Vergleich zu einem noch nicht mit WEA bebauten Standort ergeben sich zudem geringere Beeinträchtigungen, da vorliegend bereits eine Vorbelastung durch die vorhandenen WEA besteht, wenngleich diese kleiner sind, als vsl. in Zukunft zu errichtende WEA. Von entscheidender Bedeutung für die Bewertung der Planung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>ist jedoch der Vergleich mit der sog. Status-Quo-Prognose, also der Prognose, wie sich der betroffene Raum ohne die Festlegung als VR WEN entwickeln würde. Diesbezüglich ist auf die Regelungen des § 16b BImSchG sowie des § 249 Abs. 3 BauGB zum Repowering von WEA zu verweisen. Demnach können die vorhandenen WEA mindestens bis zum Jahr 2030 vollkommen unabhängig davon, ob der Landkreis Emsland hier ein VR WEN festlegt oder nicht, durch neue, moderne WEA ersetzt werden. In Bezug auf die durch den Plan zu erwartenden Auswirkungen bedeutet dies, dass dieser letztlich nahezu keine negativen Auswirkungen bewirkt, da das Repowering der bestehenden WEA auch ohne eine Festlegung als VR WEN erwartet werden muss. Insoweit stellt sich für den Plangeber die Frage, ob er einen derartigen Standort, an dem sowohl eine Vorbelastung besteht, als auch in Zukunft unabhängig von seiner Planung eine Windenergienutzung zu erwarten ist, nicht als VR WEN festlegt und dafür andernorts eine Erstbelastung auslöst, oder ob er diesen etablierten Standort nunmehr als VR WEN festlegt und auch planerisch sichert. Der Landkreis Emsland hat sich hier nachvollziehbar für die Festlegung als VR WEN entschieden.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 321 Privat</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2103 Insbesondere: Akustische Einkesselung Unter Berücksichtigung vorhandener und geplanter Windparks kommt es zu einer akustischen Einkesselung. So kommt es dazu, dass in 3 Richtungen eine erhebliche Einkesselung gegeben bzw. zu erwarten ist. So kommt es bei jeder Windrichtung zu einer Lärmbelastung.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Es ist nicht erkennbar, dass es durch die postulierte "akustische Einkesselung" zu einer Überschreitung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte kommen würde. Insbesondere kommt es aufgrund der Tatsache, dass der Wind nicht gleichzeitig aus allen Richtungen wehen kann nicht zu einer kumulierenden Wirkungen der unterschiedlichen Wi</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 321 Privat</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2104 Visuelle Einkesselung Diesbezüglich ist von einer visuellen Einkesselung aus allen Richtungen auszugehen. Diese Eindrücke bestehen bereits mit bisherigen Anlagen. Die Auswirkungen neuer Anlagen würden sich drastisch erhöhen. Die Anlagen würden sich sowohl in der Höhe als auch in der Breite verdoppeln. Damit würden Sie weit dramatischer als bisher in das Landschaftsbild hineinragen. Und das mit circa 7-facher Fläche und doppelter Höhe pro Anlage.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland hat wie in der Begründung beschrieben eine in der Praxis etablierte Vorgehensweise zur Vermeidung einer sog. Umfassung oder Umzingelung von Ortslagen berücksichtigt. Nach dieser Methode ist eine Unzumutbarkeit ab einem Umfassungswinkel von 120 Grad gegeben und sind benachbarte Windparks zusammengefasst zu betrachten, soweit zwischen ihnen ein Winkel von weniger als 60 Grad frei von WEA ist. Beides ist hier nicht der Fall, sodass eine unzumutbare Umfassung nicht vorliegt.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 321 Privat</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2105 Der Schlagschatten ist je nach Standort sowohl morgens als auch abends möglich. Auch bei teilweise technisch möglicher Korrektur, nur für Wohnhäuser, ist in Gänze bei der Vielzahl der Standorte dennoch mit Beeinträchtigungen zu rechnen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Auch zum Schattenwurf existieren immissionsschutzrechtliche Grenzwerte. Deren Einhaltung ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen oder aber durch technische Maßnahmen zu gewährleisten. Angesichts der Mindestabstände zu Wohnnutzungen, die von den VR WEN im Landkreis Emsland eingehalten werden, ist zudem grundsätzlich von einem reduzierten</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 321 Privat</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2106 Zersiedelung der Landschaft Um den Standort Messingen/Brümsel herum würde durch das RROP die Möglichkeit geschaffen werden mit bis zu 50 (fünfzig) Anlagen ein großes Potential an Windkraft zu realisieren. Durch die zentrale, als</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland plant keine WEA, sondern legt lediglich Flächen als VR WEN fest, innerhalb derer WEA den Vorrang ggü. konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besitzen. Woher die</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		auch optisch und akustisch dominierende Lage des Standort Messingen/Brümsel mit gar 3 (drei) WEA entsteht eine teilräumliche, übermäßige Kumulation. Diese teilräumliche, übermäßige Kumulation ist laut der PUH ausdrücklich zu vermeiden. Der Windpark Messingen Brümsel führt zu einer Vernetzung sämtlicher, weiterer Windparks. Diese erwecken den Eindruck man befände sich in einem Mega-Windpark.	postulierte Zahl von 50 WEA stammt, bleibt daher unklar. Ausgehend von einer im Umfeld von 3 km um den Ort Brümsel festgelegten Gesamt-Vorrangfläche von knapp 140 ha, einem Raumbedarf von ca. 4-5 ha pro MW Anlagenleistung und WEA mit einer Leistung von 4-5 MW können schätzungsweise maximal 9 bis 10 moderne WEA errichtet werden. Eine übermäßige teilräumliche Kumulation lässt sich hieraus keinesfalls ableiten. Gleiches gilt für den vermuteten "Mega-Windpark". Die VR WEN im Raum Messingen-Brümsel (VR WEN 52, VR WEN 50, VR WEN 53, VR WEN 49) liegen allesamt mindestens 2 bis 2,5 km entfernt voneinander. Der Abstand moderner WEA innerhalb eines Windparks beträgt indes zwischen 400 bis maximal 700 m, sodass ausgeschlossen werden kann, dass mehr als 2 km voneinander entfernt stehende WEA vom Betrach
Ifd. Ident-Nr.: 321 Privat	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 2107 Das Ausbauziel Niedersachsens in puncto KW/Quadratkilometer installierter Leistung dürfte hier um ein Vielfaches überschritten werden. Der damalige Grundgedanke der 4 km Regel deutet sich hier positiv an.	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die hier beschriebene Leistungsdichte ist insoweit nicht maßgeblich und stellt zudem nicht einen kreisspezifischen, sondern auf das gesamte Land bezogenen Zielwert dar
Ifd. Ident-Nr.: 321 Privat	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 2108 Durch die Nicht-Ausweisung des Standort Messingen/Brümsel würde eine Entflechtung der oben genannten Windparks erreicht.	Wird nicht gefolgt Die Aussage ist nicht korrekt. Auch bei Nicht-Festlegung würde (ganz unabhängig von der Tatsache, dass hier faktisch WEA vorhanden sind und diese auch ohne Festlegung als VR WEN durch moderne WEA repowert werden könnten) westlich von Messingen eine Kette aus 3 VR WEN mit den zuvor genannten Abständen von 2 bis 2,
Ifd. Ident-Nr.: 321 Privat	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 2109 Das letzte dort regional noch verbleibende, geschlossene Waldgebiet würde seine Erholungsfunktion wieder dienen können und auch müssen, weil angrenzend nicht mehr viel übrigbleibt.	Wird nicht gefolgt Das VR WEN 52 überlagert sich nicht mit Waldgebieten. Ein Verzicht auf eine Festlegung hat keinerlei Auswirkung auf die Erholungsfunktion benachbarter Wälder.
Ifd. Ident-Nr.: 321 Privat	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 2110 Durch die Nicht-Ausweisung des Standort Messingen/Brümsel würden Konfliktpotentiale auf ein annehmbares Maß reduziert. Durch die Nicht-Ausweisung des sehr kleinen Standort Messingen/Brümsel würde dennoch ein sehr großes Potential an Windkraft in der nahen Umgebung möglich sein. Dennoch würde aufgrund des vorhandenen Puffers von 500 ha laut PUH und sogar vorhandener Ausbauwünsche anderenorts die Ausbauziele mehr als erreichbar sein. Und das wesentlich konfliktärmer.	Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Dies berücksichtigend gehört der Standort VR WEN 52 zu den am besten geeigneten Flächen für Windenergienutzung im Landkreis Emsland, mit denen die gesetzlichen Flächenziele erreicht werden können. Die Festlegung des Standorts ist zur sicheren Erreichung der gesetzlichen Flächenziele aus Sicht des Plangebers zudem erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 321 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2111 Grade an Standorten mit Konfliktpotential bietet sich, im Zuge der notwendigen Transformation der Energiewende, die weniger beeinträchtigende Photovoltaik an. Sie trägt dazu bei, diese Konflikte zu vermeiden.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 321 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2112 Abschließend bleibt festzustellen, dass der konfliktbeladene PFK 109 nicht erforderlich ist. Er ist auch nicht notwendig aufgrund der anderweitigen, konfliktärmeren Möglichkeiten.	Wird nicht gefolgt Wie bereits ausgeführt, ist das VR WEN 52 nach Abwägung aller Belange für eine Festlegung geeignet und zur Erfüllung der gesetzlichen Flächenziele auch erforderlich. An der Festlegung wird daher festgehalten.
lfd. Ident-Nr.: 322 Wehrtechnische Dienststelle für Waffen und Munition - WTD 91	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2194 Sehr geehrter Herr [Name anonymisiert] , sehr geehrte Damen und Herren, anbei übermittelt WTD 91 die Dokumente zur ED-R34. Leider konnte ich mich nicht mehr auf der Internetseite einloggen und die Daten pflegen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 322 Wehrtechnische Dienststelle für Waffen und Munition - WTD 91	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2195 Die maximale Bebauungshöhe beträgt für die gesamte Flugbeschränkungszone ED-R34 A 75 Meter (ca. 250ft).	Wird gefolgt Der Hinweis zur maximalen Bebauungshöhe innerhalb der Flugbeschränkungszone ED-34 A von 75 m wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs berücksichtigt. Dies wird dazu führen, dass innerhalb der ED-34 A keine VR WEN mehr festgelegt werden, da die Errichtung moderner WEA angesichts der Bauhöhenbeschränkung nicht möglich ist.
lfd. Ident-Nr.: 322 Wehrtechnische Dienststelle für Waffen und Munition - WTD 91	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2196 Für den Bereich der ED-R 34 B werden wir eine Einzelfallprüfung vornehmen um festzustellen, inwiefern militärische Belange betroffen sind. Ein Layer von der Zone bekommen Sie, wie telefonisch besprochen, noch zur Verfügung gestellt. Neben der ED-R gelten weitere Vorschriften. Eine abschließende Auflistung ist nicht möglich.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 322 Wehrtechnische	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2197 Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Im Auftrag [Name anonymisiert] Oberleutnant (OLt)	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Dienststelle für Waffen und Munition - WTD 91		Liegenschaften	
Ifd. Ident-Nr.: 323 WP Wettrup Flächensicherungs-G bR	nicht zugeordnet	<p>Ifd. DS-Nr.: 2313 Betreff: Stellungnahme LS. Raumordnung Windenergie Mit der WP Wettrup Flächensicherungs-GbR haben sich 12 Flächeneigentümer des nördlich von Wettrup gelegenen Windpotenzialgebietes zusammengeschlossen, um einen Flächeneigentümergeführten Windpark zu projektieren und im Anschluss zu betreiben. Ziel der Betreiber ist es, die Wertschöpfung zu 100% vor Ort zu halten und größtmögliche Akzeptanz zu schaffen, in dem - neben den gesetzlich zugesicherten Akzeptanzabgaben - direkte Anwohner Beteiligungsmöglichkeiten erhalten und die Abstände zu Wohnbebauung maximiert werden. Nach der Veröffentlichung des Entwurfes zur regionalen Raumordnung Windenergie wurde ersichtlich, dass die Fläche leider wieder nicht berücksichtigt wurde. Nach unserem persönlichen Termin am 28.06.2024 wurde uns berichtet, dass die Fläche keinerlei Kriterien aufweist, dass sie nicht berücksichtigt werden kann. Lediglich ist die Flächengröße der einzige limitierende Faktor, da in der Methodik die größten Windpotentialgebiete im Landkreis Emsland Vorrang erhalten. Wir möchten Sie hiermit bitten, unsere Fläche wohlwollend bei der Planung zu berücksichtigen, da diese Fläche aufgrund der angrenzenden Windparks im Sinne der Vorbelastung hervorragend geeignet ist. Mit freundlichen Grüßen i.A. [Name anonymisiert] [Name anonymisiert] [Name anonymisiert]</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Mit den resultierenden, als vor dem Hintergrund der Flächenziele im Landkreis Emsland am besten für die Windenergienutzung geeigneten VR WEN erreicht der Landkreis Emsland die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele. Ob und wenn ja welche zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, ist gem. § 249 Abs. 6 BauGB in der Folge unbeachtlich. Zwar kann der Plangeber bei der Festlegung von VR WEN auch über die gesetzlichen Flächenziele hinaus gehen, jedoch ist dies weder gesetzlich gefordert, noch angesichts der bereits hohen gesetzlichen Flächenziele gewollt. Der vorgeschlagenen zusätzlichen Festlegung wird daher nicht gefolgt, da im Ergebnis der Abwägung andere, besser geeignete Flächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Grund ist wie bereits im mündlichen Gespräch mitgeteilt, die geringe Flächengröße, die dem Ziel einer möglichst starken raumordnerischen Konzentration von WEA entgegensteht, und die gleichzeitig im nahen Umfeld vorhandenen, besser geeigneten Alternativflächen (VR WEN 44 und WEN 43. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen gerade für allein aufgrund der zu geringen Flächengröße entfallenen Flächen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2562 Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland Hier: RROP - Windkraft Sachliches Teilprogramm Windenergie des RROP des Landkreises Emsland gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 NROG Zu dem o.g. Vorhaben nimmt der Fachbereich 67 wie folgt Stellung:	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2563 Abteilung 671 – Wasserwirtschaft: Unter Berücksichtigung folgender Hinweise bestehen aus Sicht der Abteilung 671 gegen das o. g. Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken:	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2564 ? Hochwasserschutz und Überschwemmungsgebiete: Der Potentialflächenkomplex (PFK) 75 Bookhof (VR WEN 38) liegt im nördlichen Bereich geringfügig innerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Hase. Da gemäß der Begründung zum vorliegenden Satzungsentwurf die Belange des Hochwasserschutzes generell Vorrang vor im Raum konkurrierenden Nutzungen genießen sollen, ist eine geringfügige räumliche Anpassung der Abgrenzung des PFK 75 erforderlich.	Wird nicht gefolgt Bei der festgestellten Überlagerung handelt es sich um eine maßstabsbedingte Ungenauigkeit, welche der vglw. groben Maßstabebene der Regionalplanung mit einem Planungsmaßstab von 1:50.000 geschuldet ist. Die Regionalplanung ist keine parzellenscharfe Planung. Es handelt sich vorliegend auf eine Ungenauigkeit, die das Ergebnis des in diesem Bereich stark zersetzten ÜSG ist, welches der Maßstabebene entsprechend generalisiert worden ist. Die Überlagerung ist mit 16 m zudem lediglich marginal und im Darstellungsmaßstab des Regionalplans nicht als solche erkennbar. Eine Anpassung der Flächenabgrenzung ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2565 Die PFK 05 „Neurhede“ (VR WEN 03), 75 „Bookhof“ (VR WEN 38), 77 „Teglingen“ (VR WEN 39) liegen bereichsweise in einem Risikogebiet (§ 78 b Wasserhaushaltsgesetz) außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Ein Risikogebiet ist ein Gebiet, welches bei einem Hochwasser mit sehr niedriger Wahrscheinlichkeit oder bei Extremereignissen überflutet werden kann. Genaue Angaben bzgl. der Abgrenzung des Hochwasser-Risikogebietes und den potentiellen Wassertiefen sind im Internet abrufbar (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de). Bauliche Anlagen in Risikogebieten (§ 78 b Wasserhaushaltsgesetz) sollen in einer dem Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist. Bei den Anforderungen sollen auch die Lage des Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.	Die Bauweise pot. WEA ist nicht Regelungsgegenstand des Regionalplans und kann nicht unmittelbar beeinflusst werden. Auf eine entsprechende angepasste Bebauung ist daher im Zuge der Genehmigungsverfahren hinzuwirken.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2566 ? EG-Wasserrahmenrichtlinie: Die geplanten Potentialflächenkomplexe werden von zahlreichen Fließgewässern erster, zweiter und dritter Ordnung durchflossen. Für diese Gewässer gelten grundsätzlich das Verschlechterungsverbot sowie das Verbesserungsgebot gemäß der EG-Wasserrahmenrichtlinie (§ 27 Wasserhaushaltsgesetz). Die	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ein Konflikt mit den Zielen der WRRL ist nicht zu erwarten. Moderne WEA stehen schon aus technischen Gründen mehrere Hundert Meter voneinander entfernt, sodass die Standorte im Zuge der Genehmigungsverfahren so gewählt werden können, dass ein hinreichender Abstand zu den WRRL-Gewässern gewährleistet ist,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Gewässer sind daher so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustands und Potentials vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten bleibt bzw. erreicht wird. Um eine zielgerichtete Gewässerentwicklung zu ermöglichen ist es vielfach erforderlich, den Nahbereich der Gewässer von einer Bebauung freizuhalten. Dies gilt insbesondere für die prioritären Fließgewässer (wie z. B. die Mittel- oder Nordradde). Die Wasserbehörde kann hierzu gemäß § 59a Nds. Wassergesetz durch Verordnung Entwicklungskorridore im Außenbereich festsetzen. Es ist sicherzustellen, dass mit den Vorgaben des sachlichen Teilprogramms Windenergie die Möglichkeiten der Gewässerentwicklung nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>ohne dass dies die grundsätzliche Nutzbarkeit der festgelegten VR WEN für die Windenergie beeinträchtigen würde.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2567 Abteilung 672 - Abfall und Bodenschutz Die anhand der Unterlagen übergebene Übersichtskarte – Zeichnerische Darstellung – Entwurf aus Mai 2024 zu Vorranggebieten für die Windkraft wurde anhand der im Altlastenverzeichnis des Landkreis Emsland gekennzeichneten Flächen geprüft. Hierzu wurden die Vorranggebiete mit den im Altlastenverzeichnis registrierten Flächen verglichen. Hierzu konnte kurzfristig ein entsprechendes Kartenwerk für eine abfall- und bodenschutzrechtliche Bewertung zur Verfügung gestellt werden (siehe Anlage). In dem Gebiet sind diverse Altstandorte / Altlablagerungen registriert. Nachfolgende Tabelle fasst die Flächen mit Zuordnung zu den Vorranggebieten bzw. Potenzialflächenkomplexen (PFK) zusammen. [siehe Anlage, S. 2-3]</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2568 Allgemein gelten folgende Grundsätze: ? Gemäß § 2 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetzes - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I Seite 502), in der derzeit gültigen Fassung sind Grundstücke stillgelegter Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen), sowie Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist (Altstandorte), durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden, als Altlasten einzustufen. Altlastenverdächtige Flächen im Sinne des § 2 Abs. 6 BBodSchG sind Grundstücke, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen besteht.</p>	<p>Die Bestimmungen des BBodSchG sind im Zuge der Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und einzuhalten. Sie stehen der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit von WEA innerhalb der festgelegten VR WEN jedoch nicht entgegen und pot. Konflikte können durch technische Verfahren oder micrositing (Berücksichtigung bei der Standortwahl) gelöst werden.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2569 ? Grundsätzlich sind Bodeneingriffe auf Altlasten auszuschließen bzw. sachverständig zu bewerten. Bei einem Eingriff in den Grundwasserleiter im Einzugsbereich der Altlasten</p>	<p>Die Bestimmungen des BBodSchG sind im Zuge der Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und einzuhalten. Sie stehen der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit von WEA</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		bedarf es einer entsprechenden fachgutachterlichen Bewertung. Sollten sich darüber hinaus bei Bodenuntersuchungen organoleptische (visuelle/geruchliche) Hinweise auf Bodenverfüllungen mit Abfallstoffen oder schädliche Bodenveränderungen (Bodenverunreinigungen) ergeben, ist der Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise mit dem Landkreis Emsland Fachbereich Umwelt (untere Abfall- und Bodenschutzbehörde) abzustimmen.	innerhalb der festgelegten VR WEN jedoch nicht entgegen und pot. Konflikte können durch technische Verfahren oder micrositing (Berücksichtigung bei der Standortwahl) gelöst werden.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2570 ? Sofern die Umnutzung einer im Altlastenverzeichnis registrierten Fläche oder auch ein Bodeneingriff umgebungsnah zu dieser in Erwägung gezogen wird, bedarf es aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde einer auf die Maßnahme bezogenen Gefährdungsabschätzung. Zur Ermittlung der möglicherweise von der Altlastenverdachtsfläche ausgehenden Gefährdung sind in Abstimmung mit dem Landkreis Emsland, FB Umwelt, entsprechende Untersuchungen durch einen geeigneten Sachverständigen zu veranlassen. Vom Gutachter ist nach Untersuchung der üblichen Gefährdungspfade (Boden/Bodenluft/Wasser) und der dabei erhaltenen Ergebnisse zu bewerten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen oder Einschränkungen die vorgesehene Nutzung möglich erscheint.	Die genannten Anforderungen sind im Zuge der Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und einzuhalten. Sie stehen der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit von WEA innerhalb der festgelegten VR WEN jedoch nicht entgegen und pot. Konflikte können durch technische Verfahren oder micrositing (Berücksichtigung bei der Standortwahl) gelöst werden.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2571 ? Bei einem Eingriff in den Grundwasserleiter im Einzugsbereich der im Altlastenverzeichnis registrierten Flächen bedarf es einer entsprechenden fachgutachterlichen Bewertung um Wechselwirkungen ausschließen zu können. ? Vor Beginn der Erschließung der Flächen wird empfohlen ein Bodenverwertungskonzept vorzulegen, mit dem sowohl der Verbleib von Bodenaushub als auch Herkunft, Qualität und Eignung anzuliefernden Materials geklärt werden. Eine umgebungsnahe Verwertung vor Ort ist anzustreben.	Die genannten Anforderungen beziehen sich auf das Genehmigungsverfahren und sind hierin zu berücksichtigen. Auf Ebene der Regionalplanung können entsprechende Maßnahmen nicht bereits ergriffen werden.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2572 ? Der Landkreis Emsland hat keine Erkenntnisse über Kampfmittel. Bei Eingriffen in den Boden sind grundsätzlich die Entwurfsverfasser oder die Bauherrin / der Bauherr verantwortlich, die ggf. erforderliche Gefahrenerforschung durch das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) zu veranlassen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2573 ? Zur Erfüllung abfall- und bodenschutzrechtlicher Belange gemäß KrWG und BBodSchG / BBodSchV sind die einschlägigen Grundlagen u. a. Anforderungen gemäß DIN 19639, DIN 18915, DIN 19731 und DIN 19639 sowie gemäß Vorsorgeanforderungen § 4 (5) Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) unter Einbeziehung der Arbeitshilfen BVB Merkblatt 2 – Bodenkundliche Baubegleitung (BBB), Geoberichte 28 des LBEG Bodenschutz beim Bauen	Die genannten Anforderungen beziehen sich auf das Genehmigungsverfahren und sind hierin zu berücksichtigen. Auf Ebene der Regionalplanung können entsprechende Maßnahmen nicht bereits ergriffen werden.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		anzuwenden. ? Sofern Bodenaushübe auf den direkt im bzw. angrenzenden Flächen im Vorranggebiet verwertet werden können bedarf es aus Sicht der UAB/UBB der Begleitung durch einen Sachverständigen im Sinne des § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder eine Person mit vergleichbarer Sachkunde.	
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2574 Abteilung 672 – Grundwasserentnahmen Unter Berücksichtigung folgender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen aus wasserwirtschaftl. Sicht gegen das o. g. Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken:	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2575 Nebenbestimmungen: · Die betroffenen Wasserversorgungsunternehmen der Öffentl. Wasserversorgung im Landkreis Emsland sind im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Hinweise: · Nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften durch die geplante Maßnahme sind gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu vermeiden. · Genehmigungen gemäß der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung sind rechtzeitig zu beantragen. · Evtl. Datenanfragen bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Emsland sind rechtzeitig zu stellen. · Soweit im Rahmen der Errichtung der Windkraftanlagen auch Grundwasserabsenkungen mit anschließender Ableitung des geförderten Wassers in ein Gewässer erforderlich sind, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen ein wasserrechtl. Erlaubnisantrag zur befristeten Grundwasserentnahme beim Landkreis Emsland – Fachbereich Umwelt – zu stellen. · Bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen sind die Vorgaben der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.	Die genannten Anforderungen beziehen sich auf das Genehmigungsverfahren und sind hierin zu berücksichtigen. Auf Ebene der Regionalplanung können entsprechende Maßnahmen nicht bereits ergriffen werden.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2576 Abteilung 670 – Naturschutz und Forsten Zu o.g. Vorhaben nimmt die Abteilung 670 wie folgt Stellung: ? 01 Rhede: Die Bedeutung des Raums für Rastvögel und die Riegelwirkung des Windparks sind nicht dargestellt. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Eine vertiefende Darstellung der Raumbedeutung für Gastvögel wird aufgrund der Vorbelastung durch den bestehenden Windpark und der nahezu reinen Bestandsicherung nicht für erforderlich gehalten. Auch ist eine durch den hier zu bewertenden Plan ausgelöste Riegelwirkung nicht gegeben, da der Anlagenbestand als Vorbelastung/Vorprägung in der Abwägung zu berücksichtigen ist.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2577 ? 02 ATP: Die Beeinträchtigung der avifaunistischen Entwicklungsziele der umgebenden Kompensationsflächen	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2578 und die starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes v. a. in der Fernwirkung sind aus Sicht der UNB die maßgeblichen Aspekte. Der Gutachter stellt dies ausreichend deutlich dar.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland -	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2579 ? 03 Neurehde: Die Bedeutung des Raums für Rastvögel v. a. dem gefährdeten Zwergschwan und die	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Eine vertiefende Darstellung der Raumbedeutung für Gastvögel wird

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
FB 67		Riegelwirkung des Windparks auch mit dem südlich angrenzenden Bestand sind nicht deutlich genug dargestellt.	aufgrund der Vorbelastung durch den bestehenden Windpark und der nahezu reinen Bestandsicherung nicht für erforderlich gehalten. Auch ist eine durch den hier zu bewertenden Plan ausgelöste Riegelwirkung nicht gegeben, da der Anlagenbestand als Vorbelastung/Vorprägung in der Abwägung zu berücksichtigen ist.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2580 Standorte im Moor konterkarieren die Ziele der Windenergie. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Wird nicht gefolgt Für Standorte von WEA wird nur in sehr geringem Umfang Fläche am Boden beansprucht. Zudem handelt es sich um eine reine Bestandsicherung im Bereich entwässerter und bereits erheblich degradierter Moorböden. Der jährliche Beitrag zur CO2-Vermeidung durch eine WEA um ein Vielfaches größer, als der kleinräumige Verlust der degradierten Moorböden.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2581 ? 04 Neu Herbrum: Bestand. Der Einschätzung des Gutachters wird gefolgt.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2582 ? 05 Sögel – Werpeloh: Beim Schutzgut Boden wird nicht darauf eingegangen, dass es sich hier um eine für das Emsland sehr bewegte Topographie mit vielen Dünen handelt. Die Erschließung wird entsprechend ein überdurchschnittlich großer Eingriff werden und das Gelände sehr nachhaltig überprägen. Der ganze Komplex ist Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes des Landschaftsprogramms.	Wird nicht gefolgt Die Topographie bzw. das Relief sind nicht Schutzgegenstand des Schutzguts Boden. Binnendünen werden zudem ausweislich des NIBIS durch das VR WEN nicht betroffen und beeinträchtigt. Dem Biotopverbund innerhalb von Waldgebieten stehen punktuelle WEA ebenfalls nicht entgegen, da sie keine Barrierewirkung auf die innerhalb der hier ausgedehnten Waldgebiete wandernden Arten entfalten. Ein abwägungsrelevantes Konfliktpotenzial wird daher nicht gesehen.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2583 Kulturhistorisch wird hier auf der höchsten Erhebung des Hümmings (Windberg) eine die Landschaft stark und weit überprägende Struktur geschaffen. Ein Raum mit sehr hoher Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung und fehlender Vorbelastung. Damit wird auch durch die Größe des Windfeldes das Kerngebiet des Naturparks weiträumig überprägt und gegen die explizit genannten Verbote des LSGs „Wälder auf dem Hümming“ verstoßen. In der Konsequenz müsste über eine Entwidmung des Naturparks nachgedacht werden, wenn dieser zur reinen Worthülse wird. Windräder werden unmittelbar angrenzend an die NSGs „Am Busch“ und „Männige Berge“ stehen und diese aufgrund ihrer geringen Größe völlig überprägen. Beim NSG „Oberlauf der Ohe“ wird dies zumindest teilweise erfolgen.	Wird nicht gefolgt Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen Landschaftsschutzgebiete die Errichtung von WEA nicht aus und zwar auch dann wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 BNatSchG entgegenstehende Bestimmungen enthält. Die hier angeführte Regelung in der LSG-Verordnung, nach der die Errichtung baulicher Anlagen im Landschaftsschutzgebiet verboten ist, ist somit auf WEA nicht anzuwenden und schließt die Festlegung von VR WEN dementsprechend nicht aus. Der Plangeber hat mit seiner Planung dennoch versucht, Landschaftsschutzgebiete und insbesondere besonders ggü. WEA empfindliche Teile von Landschaftsschutzgebieten von Festlegungen freizuhalten. Dies ist jedoch bei Umsetzung der Flächenziele des NWindG nicht durchgehend möglich, da große Teile der im Landkreis befindlichen Potenzialflächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde zudem geprüft ob und wenn ja in welchen Bereichen ein Hineinplanen in Landschaftsschutzgebiete als unvermeidbar und gleichzeitig vertretbar zu bewerten ist. Bei den hier genannten VR WEN im Bereich des Hümmings ist der Plangeber zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Festlegung von VR WEN möglich und erforderlich ist. Hintergrund ist einerseits die Lage innerhalb landschaftlich weniger durch eine besondere Eigenart, Vielfalt oder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>Schönheit gekennzeichneter Nadelforste und andererseits die Tatsache, dass die Anlagen von Betrachter*innen, die sich innerhalb der Wälder befinden, durch die sichtverschattende Wirkung der Vegetation kaum oder gar nicht sichtbar sein werden. Das beschriebene Vorgehen wird nicht zuletzt auch durch das Verwerfen umfangreicher ermittelter, weiterer Potenzialflächen im Bereich des Hümmlings verdeutlicht. So wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung u.a. zum Schutz der Landschaft mehr als 50 % der im Hümmling ermittelten Potenziale wieder verworfen und nicht als VR WEN festgelegt. Naturparks weisen innerhalb des Gebietsschutzes des BNatSchG das geringste Schutzniveau auf. Innerhalb von Naturparks sind grundsätzlich keinerlei Handlungen von vorneherein verboten. Sie sind nach § 27 BNatSchG indes einheitlich zu entwickeln, wobei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten sind. Ein Freihalten des Naturparks Hümmling von VR WEN ist aufgrund seiner erheblichen Flächenausdehnung vor dem Hintergrund der gesetzlichen Flächenziele für den Landkreis Emsland und der aufgrund der Raumstruktur gerade hier erheblichen und großflächig bestehenden Potenzialflächen für die Windenergienutzung nicht möglich. Gleichwohl hat der Plangeber die besondere Betroffenheit des Hümmlings erkannt und weniger als 50 % der hier ermittelten Potenzialflächen im Ergebnis der Einzelfallprüfung auch tatsächlich als VR WEN festgelegt. Im Ergebnis der Abwägung auf diesen Flächen stellt der Naturpark an diesen Stellen keinen das gesellschaftliche Interesse an der Windenergienutzung (gesetzlich normiert durch die Flächenziele des NWindG sowie die Regelungen des § 2 EEG) überwiegenden öffentlichen Belang dar. Gleichwohl wird eine Entwertung des Naturparks durch die Planung schon aufgrund der Tatsache, dass WEA aus den Waldgebieten heraus aufgrund der Sichtverschattung durch die dichte Vegetation häufig gar nicht sichtbar sein werden, nicht erwartet. Dennoch wird zugestimmt, dass eine - durch die Planung jedoch nicht vermeidbare - technische Überprägung der Landschaft im Naturpark absehbar ist.</p>
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2584 Die hier dominierenden, zusammenhängenden Nadelforsten haben eine sehr geringe Brandlast, was im Brandfall verheerende Folgen haben kann, sofern der Wald nicht im gesamten Windpark zur Erhöhung der brandlast naturnah umgebaut wird.	Wird nicht gefolgt Gemäß Begründung zum LROP 2022 zählt der Landkreis Emsland nicht zu den mittel oder hoch waldbrandgefährdeten Landkreisen in Niedersachsen. Der Waldbrandgefahr kann im Zuge der Genehmigungsverfahren durch Festsetzung geeigneter technischer Vermeidungsmaßnahmen (bspw. vollautomatische Feuerlöschsysteme im Gondelbereich) begegnet werden.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2585 Durch die Innerschließung des Windparks auf dem bestehenden Wegenetz wird sehr viel Wald auch durch die erforderlichen Schleppradien verschwinden, so dass nur noch ein Gerippe von Restwaldflächen verbleibt. Eine Kulisse für notwendige Ersatzaufforstungen wird nicht aufgemacht und durch	Wird nicht gefolgt Es wird zugestimmt, dass es auch über die Anlagenstandorte hinaus eine Rodung von Wald zu erwarten ist. Dass angesichts der hier betroffenen großflächigen Waldgebiete die gleichwohl nur wenige Meter umfassenden Verbreiterungen von Wegen durch entstehende

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		den allseitigen Versprung aus dem Wald ins angrenzende Offenland wird die Waldrandsituation unverhältnismäßig stark beeinträchtigt.	Schneisen lediglich ein Waldgerippe verbleibt, kann jedoch ausgeschlossen werden. Die Bestimmung des Umfangs notwendiger Ersatzaufforstung sowie die Findung hierfür erforderlicher Flächen ist Aufgabe der Genehmigungsverfahren und durch den jeweiligen Eingreifer durchzuführen. Eine Regelung bereits auf Ebene der Regionalplanung ist weder möglich, noch geboten.
Ifd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 2586 Die Erholungseignung und damit die Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich naturnahe Erholung werden in dem Naturpark und der Gemeinde Sögel massiv eingeschränkt.	Wird nicht gefolgt Der Plangeber hat den Erholungswert im Zusammenhang mit dem durch die Windenergienutzung beeinträchtigten Landschaftsbild in seiner Abwägung berücksichtigt. Eine außergewöhnliche, über den Normalfall hinausgehende Beeinträchtigung für die Erholung ist nicht erkennbar und wird auch durch die dargelegten Aspekte nicht begründet. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Privilegierung von WEA in § 35 BauGB sowie der durch den Landkreis Emsland nach § 2 NWindG zu erfüllenden Flächenziele (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden in der Ebene der Regionalplanung angemessener Form im Rahmen der Abwägung im Planungskonzept und im Speziellen innerhalb des zugehörigen Gebietsblattes ermittelt und bewertet. Nach der Auffassung des Plangebers ist unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse sowie der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung (Gebietsblatt) im vorliegenden Fall nicht mit einer unverhältnismäßigen, unzumutbaren Beeinträchtigung der Landschaft sowie der Erholungsnutzung zu rechnen. Waldwege etc. werden auch künftig nutzbar bleiben und WEA aus dem Wald heraus durch die sichtverschattende Wirkung der Vegetation oftmals gar nicht oder nur bedingt sichtbar sein.
Ifd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 2587 Das Windfeld geht viel zu dicht an Sögel heran. Selbst vom Schloss Clemenswerth wird man die Windräder sehen können.	Wird nicht gefolgt Der Plangeber berücksichtigt zu allen Ortslagen (baurechtlicher Innenbereich) einen Mindestabstand von 1.000 m und zu allen Splittersiedlungen und Einzelgebäuden (baurechtlicher Außenbereich) einen Mindestabstand von 700 m. Angesichts dieser Abstände können unter Berücksichtigung von bedarfsweise im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzusetzenden Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen wie bspw. schallreduzierte Betriebsmodi oder Abschaltzeiten Überschreitungen der gesetzlichen Grenzwerte und damit schwerwiegende Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Belästigungen durch hörbaren Lärm oder Schattenwurf können gleichwohl auch jenseits dieser Grenzwerte auftreten, sie sind jedoch grundsätzlich hinzunehmen und können angesichts der gesetzlichen Verpflichtung zum Erreichen der Flächenziele im Landkreis Emsland (Anlage zu § 2 NWindG) planerisch nicht vollständig vermieden werden. Allein die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Sichtbarkeit, auch von einem Kulturgut aus, bedingt zudem keine erhebliche Beeinträchtigung und steht der Festlegung gerade auch unter Berücksichtigung von § 2 EEG nicht entgegen. Überdies ist zu beachten, dass das Schloss Clemenswerth von Gehölzen und Wald umgeben ist, wodurch die Fernsichtbarkeit eingeschränkt ist. Dies wirkt sich beeinträchtigungsmindernd aus.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2588 ? 06 Breddenberg-Börger: Die Wertigkeit des Raums für Wiesenvögel und Rastvögel wird nicht angesprochen. Durch das immer weitere Wachsen der Fläche mit Windrädern, verschwinden allmählich die letzten Rückzugsräume.	Wird nicht gefolgt Es liegen keine aktuellen Daten oder Kartierungen vor, welche die genannte Wertigkeit belegen würden. Überdies handelt es sich überwiegend um eine Bestandssicherung.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2589 Das NSG „Oberlauf der Ohe“ wird hier von der anderen Seite sehr dicht und damit überprägend in die Zange genommen. Die Ohe und Teile der Aue sind Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes des Landschaftsprogramms. Ansonsten wird die Einschätzung des Gutachters mitgetragen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Gewässerlauf der Ohe kann aufgrund seiner geringen Breite angesichts der gängigen Anlagenabstände moderner WEA untereinander ohne relevante Einschränkung der Nutzbarkeit des VR WEN im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren angemessen berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden. Dies schließt die Biotopverbundfunktion ein.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2590 ? 07 Lattensberg: Die Wertigkeit des Raums für Wiesenvögel und Rastvögel wird nicht angesprochen. Durch das immer weitere Wachsen der Fläche mit Windrädern, verschwinden allmählich die letzten Rückzugsräume. Eine größere CEF-Maßnahme für Wiesenvögel müsste in den angrenzenden Raum auf mindestens gleichwertig geeignete Flächen verlegt werden.	Wird nicht gefolgt Es liegen keine aktuellen Daten oder Kartierungen vor, welche die genannte Wertigkeit belegen würden. Überdies handelt es sich überwiegend um eine Bestandssicherung.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2591 Die Ohe und Teile der Aue sind Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes des Landschaftsprogramms. Ansonsten wird die Einschätzung des Gutachters mitgetragen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Gewässerlauf der Ohe kann aufgrund seiner geringen Breite angesichts der gängigen Anlagenabstände moderner WEA untereinander ohne relevante Einschränkung der Nutzbarkeit des VR WEN im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren angemessen berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden. Dies schließt die Biotopverbundfunktion ein.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2592 ? 08 Spahnharrenstätte-Süd: Die Einschätzung des Gutachters wird mitgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2593 ? 09 Lorup-Rastdorf: Im Gebiet liegt eine Moorbodenfläche. Gegen die explizit genannten Verbote des LSGs „Wälder auf dem Hümmeling“ wird verstoßen. Ansonsten wird die Einschätzung des Gutachters mitgetragen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen Landschaftsschutzgebiete die Errichtung von WEA nicht aus und zwar auch dann wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 BNatSchG entgegenstehende Bestimmungen enthält. Die hier angeführte Regelung in der LSG-Verordnung, nach der die Errichtung baulicher Anlagen im Landschaftsschutzgebiet verboten ist, ist somit auf WEA nicht anzuwenden und schließt die Festlegung von VR WEN dementsprechend nicht aus. Der Plangeber hat mit seiner Planung dennoch versucht, Landschaftsschutzgebiete und insbesondere

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 2594 ? 10 Spahnharrenstätte-Nord: Eine relativ kleine Fläche, die unglücklich im Waldrandbereich liegt. Gegen die explizit genannten Verbote des LSGs „Wälder auf dem Hümmling“ wird verstoßen. Ein Verzicht würde den Raum von der Überprägung durch Windenergie entlasten.	<p>besonders ggü. WEA empfindliche Teile von Landschaftsschutzgebieten von Festlegungen freizuhalten. Dies ist jedoch bei Umsetzung der Flächenziele des NWindG nicht durchgehend möglich, da große Teile der im Landkreis befindlichen Potenzialflächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde zudem geprüft ob und wenn ja in welchen Bereichen ein Hineinplanen in Landschaftsschutzgebiete als unvermeidbar und gleichzeitig vertretbar zu bewerten ist. Bei den hier genannten VR WEN im Bereich des Hümmlings ist der Plangeber zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Festlegung von VR WEN möglich und erforderlich ist. Hintergrund ist einerseits die Lage innerhalb landschaftlich weniger durch eine besondere Eigenart, Vielfalt oder Schönheit gekennzeichneten Nadelforste und andererseits die Tatsache, dass die Anlagen von Betrachter*innen, die sich innerhalb der Wälder befinden, durch die sichtverschattende Wirkung der Vegetation kaum oder gar nicht sichtbar sein werden. Das beschriebene Vorgehen wird nicht zuletzt auch durch das Verwerfen umfangreicher ermittelter, weiterer Potenzialflächen im Bereich des Hümmlings verdeutlicht. So wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung u.a. zum Schutz der Landschaft mehr als 50 % der im Hümmling ermittelten Potenziale wieder verworfen und nicht als VR WEN festgelegt. Hinsichtlich des angesprochenen Moorbodens handelt es sich um einen schmalen Niedermoorstreifen, der sich durch den bereits bestehenden Windpark zieht. Die Moorböden können durch Berücksichtigung im Rahmen der Anlagenpositionierung von weiteren Eingriffen freigehalten werden.</p> <p>Wird nicht gefolgt Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen Landschaftsschutzgebiete die Errichtung von WEA nicht aus und zwar auch dann wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 BNatSchG entgegenstehende Bestimmungen enthält. Die hier angeführte Regelung in der LSG-Verordnung, nach der die Errichtung baulicher Anlagen im Landschaftsschutzgebiet verboten ist, ist somit auf WEA nicht anzuwenden und schließt die Festlegung von VR WEN dementsprechend nicht aus. Der Plangeber hat mit seiner Planung dennoch versucht, Landschaftsschutzgebiete und insbesondere besonders ggü. WEA empfindliche Teile von Landschaftsschutzgebieten von Festlegungen freizuhalten. Dies ist jedoch bei Umsetzung der Flächenziele des NWindG nicht durchgehend möglich, da große Teile der im Landkreis befindlichen Potenzialflächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde zudem geprüft ob und wenn ja in welchen Bereichen ein Hineinplanen in Landschaftsschutzgebiete als unvermeidbar und gleichzeitig vertretbar zu bewerten ist. Bei den hier genannten VR WEN im Bereich des Hümmlings ist der Plangeber zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Festlegung von VR WEN möglich und</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			erforderlich ist. Hintergrund ist einerseits die Lage innerhalb landschaftlich weniger durch eine besondere Eigenart, Vielfalt oder Schönheit gekennzeichnete Nadelforste und andererseits die Tatsache, dass die Anlagen von Betrachter*innen, die sich innerhalb der Wälder befinden, durch die sichtsverschattende Wirkung der Vegetation kaum oder gar nicht sichtbar sein werden. Das beschriebene Vorgehen wird nicht zuletzt auch durch das Verwerfen umfangreicher ermittelter, weiterer Potenzialflächen im Bereich des Hümmlings verdeutlicht. So wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung u.a. zum Schutz der Landschaft mehr als 50 % der im Hümmling ermittelten Potenziale wieder verworfen und nicht als VR WEN festgelegt. Ein Verzicht auf die Festlegung ist aufgrund der gesetzlich vorgegebenen und vom Landkreis Emsland zu erfüllenden Flächenziele in Ermangelung besser geeigneter, konfliktärmerer Alternativen nicht möglich.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2595 ? 11 Neudersum: Die Einschätzung des Gutachters wird mitgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2596 ? 12 Lehe: Die Einschätzung des Gutachters wird mitgetragen	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2597 ? 13 Neubörger: Südlich und westlich der Deponie befinden sich Moorböden in Besitz des Landkreises, die aus einer bewilligten Förderung konserviert werden sollen. Es sollte erwähnt werden, dass diese Flächen keine Standorte sein können. Ein Verbleib in der Fläche ist dagegen unkritisch.	Wird nicht gefolgt Da die Flächen nicht innerhalb des VR WEN liegen, kann eine durch die Planung ausgelöste Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2598 Die Bedeutung der Fläche für Zwerg- und Singschwäne wird nicht erwähnt.	Wird nicht gefolgt Erkenntnisse oder Belege für eine Bedeutung der Fläche für Zwerg- oder Singschwäne liegen beim Plangeber nicht vor. Es handelt sich zudem um eine nahezu reine Bestandsübernahme mit vorhandener Vorbelastung, sodass eine erhöhte Bedeutung unwahrscheinlich scheint und abwägungsrelevante Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2599 Das über den Küstenkanal verspringende Ministück direkt am NSG wird das kleine Gebiet sehr stark überprägt und sollte entfallen. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Wird nicht gefolgt Eine Beeinträchtigung des NSG durch die Planung wurde geprüft und konnte unter Berücksichtigung der Schutzziele und der Rotor-In-Regelung verneint werden. An der Festlegung wird daher festgehalten.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2600 ? 14 Börgerwald: Der Windpark wird optisch stark in das Vogelschutzgebiet hineinwirken. Die zahlreich im Leegmoor rastenden Kraniche sind sehr empfindlich gegen Störungen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das VR WEN 14 wurde im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs noch einmal verkleinert, sodass der Mindestabstand zum VSG nun 500 m beträgt. Überdies befinden sich die Schlafgewässer des Kranichs in deutlich größerer Entfernung (mehr als 1 km). Eine relevante Störung kann daher ausgeschlossen werden.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland -	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2601 ? 15 Hasselbrock: Die Einschätzung des Gutachters wird mitgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
FB 67 lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2602 ? 16 Eleonorenwald: Eine der größten zusammenhängenden Waldflächen des Emslandes wird in großen Teilen mit Windkraftanlagen überstellt. Der Raum hat eine hohe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung bei fehlender Vorbelastung.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Inanspruchnahme von Waldgebieten durch VR WEN ist grundsätzlich möglich. Die Eingriffe in den Naturhaushalt sind im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG im Genehmigungsverfahren zu minimieren und zu kompensieren, sie stehen einer Genehmigung von WEA jedoch nicht entgegen. Der Plangeber hat zudem im Rahmen der Erarbeitung seines Planungskonzepts im Zuge einer Alternativenprüfung untersucht, ob ein pauschaler Ausschluss von Waldgebieten für die Windenergienutzung mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele möglich wäre. Dies war im Ergebnis zu verneinen, da in diesem Fall bei unveränderten Abständen bspw. zu Wohnnutzungen keine hinreichend geeigneten Flächenumfänge verbleiben. Der Plangeber hat im Rahmen der Abwägung (insbesondere im Gebietsblatt) gleichwohl geprüft, inwieweit pot. betroffene Waldgebiete eine besondere Empfindlichkeit aufweisen. Sofern eine besondere Empfindlichkeit erkannt wurde, wurden diese Teilbereiche nach Möglichkeit nicht als VR WEN festgelegt. Im Eleonorenwald wurden zur Vermeidung einer nahezu vollständigen Inanspruchnahme überdies große Teile des Potenzials im Zuge der Einzelfallprüfung nicht festgelegt.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2603 Damit wird gegen die explizit genannten Verbote des LSGs „Wälder auf dem Hümmling“ verstoßen. Windräder werden unmittelbar angrenzend an das Natura 2000-Gebiet „Langelt“ errichtet und dieses aufgrund seiner geringen Größe völlig überprägen.	Wird nicht gefolgt Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen Landschaftsschutzgebiete die Errichtung von WEA nicht aus und zwar auch dann wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 BNatSchG entgegenstehende Bestimmungen enthält. Die hier angeführte Regelung in der LSG-Verordnung, nach der die Errichtung baulicher Anlagen im Landschaftsschutzgebiet verboten ist, ist somit auf WEA nicht anzuwenden und schließt die Festlegung von VR WEN dementsprechend nicht aus. Der Plangeber hat mit seiner Planung dennoch versucht, Landschaftsschutzgebiete und insbesondere besonders ggü. WEA empfindliche Teile von Landschaftsschutzgebieten von Festlegungen freizuhalten. Dies ist jedoch bei Umsetzung der Flächenziele des NWindG nicht durchgehend möglich, da große Teile der im Landkreis befindlichen Potenzialflächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde zudem geprüft ob und wenn ja in welchen Bereichen ein Hineinplanen in Landschaftsschutzgebiete als unvermeidbar und gleichzeitig vertretbar zu bewerten ist. Bei den hier genannten VR WEN im Bereich des Hümmlings ist der Plangeber zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Festlegung von VR WEN möglich und erforderlich ist. Hintergrund ist einerseits die Lage innerhalb landschaftlich weniger durch eine besondere Eigenart, Vielfalt oder Schönheit gekennzeichneten Nadelforste und andererseits die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Tatsache, dass die Anlagen von Betrachter*innen, die sich innerhalb der Wälder befinden, durch die sichtverschattende Wirkung der Vegetation kaum oder gar nicht sichtbar sein werden. Das beschriebene Vorgehen wird nicht zuletzt auch durch das Verwerfen umfangreicher ermittelter, weiterer Potenzialflächen im Bereich des Hümmlings verdeutlicht. So wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung u.a. zum Schutz der Landschaft mehr als 50 % der im Hümmling ermittelten Potenziale wieder verworfen und nicht als VR WEN festgelegt. Der Abstand zum FFH-Gebiet beträgt mind. 60 m. Zudem ist eine völlige Überprägung nicht zu erwarten. Zudem ist das Landschaftsbild nicht Gegenstand der Unterschutzstellung. Die geschützten LRT (9110, 3160) sind gegen benachbarte WEA unempfindlich einzustufen. Eine erhebliche Beeinträchtigung konnte daher im Zuge der durchgeführten FFH-VP (Kap. 5 Umweltbericht) ausgeschlossen werden. Ein Verzicht auf die Festlegung ist aufgrund der gesetzlich vorgegebenen und vom Landkreis Emsland zu erfüllenden Flächenziele in Ermangelung besser geeigneter, konfliktärmerer Alternativen nicht möglich.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2604 Die hier dominierenden zusammenhängenden Nadelforsten haben eine sehr geringe Brandlast, was im Brandfall verheerende Folgen haben kann, sofern der Wald nicht im gesamten Windpark zur Erhöhung der Brandlast naturnah umgebaut wird.	Wird nicht gefolgt Gemäß Begründung zum LROP 2022 zählt der Landkreis Emsland nicht zu den mittel oder hoch waldbrandgefährdeten Landkreisen in Niedersachsen. Der Waldbrandgefahr kann im Zuge der Genehmigungsverfahren durch Festsetzung geeigneter technischer Vermeidungsmaßnahmen (bspw. vollautomatische Feuerlöschsysteme im Gondelbereich) begegnet werden.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2605 Durch die Innerschließung des Windparks auf dem bestehenden Wegenetz wird sehr viel Wald auch durch die erforderlichen Schleppradien verschwinden, so dass nur noch ein Gerippe von Restwaldflächen verbleibt. Eine Kulisse für notwendige Ersatzaufforstungen wird nichtaufgemacht und durch den Versprung aus dem Wald ins angrenzende Offenland wird die Waldrandsituation unverhältnismäßig stark beeinträchtigt.	Wird nicht gefolgt Es wird zugestimmt, dass es auch über die Anlagenstandorte hinaus eine Rodung von Wald zu erwarten ist. Dass angesichts der hier betroffenen großflächigen Waldgebiete die gleichwohl nur wenige Meter umfassenden Verbreiterungen von Wegen durch entstehende Schneisen lediglich ein Waldgerippe verbleibt, kann jedoch ausgeschlossen werden. Die Bestimmung des Umfangs notwendiger Ersatzaufforstung sowie die Findung hierfür erforderlicher Flächen ist Aufgabe der Genehmigungsverfahren und durch den jeweiligen Eingreifer durchzuführen. Eine Regelung bereits auf Ebene der Regionalplanung ist weder möglich, noch geboten.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2606 ? 17 Wippenen: Der Name „Wippenen“ fehlt als Name beim Datenblatt in der Überschrift. Die Einschätzung des Gutachters wird mitgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2607 ? 18 Renkenberge: Die Bedeutung des Raumes für Rastvögel bleibt unerwähnt. Ansonsten wird die Einschätzung des Gutachters wird mitgetragen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Eine besondere Bedeutung des Raumes für Gastvögel geht aus den vorliegenden landesweiten Datensätzen des NLWKN nicht hervor. Zudem handelt es sich um einen durch vorhandene WEA und mehrere Hochspannungsfreileitungen bereits deutlich vorbelasteten Raum. Entsprechend sind keine relevanten Beeinträchtigungen durch die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2608 ? 19 Neusustrum: Die Einschätzung des Gutachters wird mitgetragen.	Planung absehbar. Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2609 ? 20 Sustrum: Die Waldflächen bestehen hier aus Nadelforsten und haben eine sehr geringe Brandlast, was im Brandfall verheerende Folgen haben kann, sofern der Wald nicht im gesamten Windpark zur Erhöhung der Brandlast naturnah umgebaut wird.	Wird nicht gefolgt Gemäß Begründung zum LROP 2022 zählt der Landkreis Emsland nicht zu den mittel oder hoch waldbrandgefährdeten Landkreisen in Niedersachsen. Der Waldbrandgefahr kann im Zuge der Genehmigungsverfahren durch Festsetzung geeigneter technischer Vermeidungsmaßnahmen (bspw. vollautomatische Feuerlöschsysteme im Gondelbereich) begegnet werden.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2610 Durch den Versprung aus dem Wald ins angrenzende Offenland wird die Waldrandsituation unverhältnismäßig stark beeinträchtigt. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Waldrand kann im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren vsl. von Anlagenstandorten freigehalten, ohne dass eine relevante Nutzungseinschränkung für das VR WEN entsteht.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2611 ? 21 Niederlangen: Die Waldflächen bestehen hier aus Nadelforsten und haben eine sehr geringe Brandlast, was im Brandfall verheerende Folgen haben kann, sofern der Wald nicht im gesamten Windpark zur Erhöhung der Brandlast naturnah umgebaut wird.	Wird nicht gefolgt Gemäß Begründung zum LROP 2022 zählt der Landkreis Emsland nicht zu den mittel oder hoch waldbrandgefährdeten Landkreisen in Niedersachsen. Der Waldbrandgefahr kann im Zuge der Genehmigungsverfahren durch Festsetzung geeigneter technischer Vermeidungsmaßnahmen (bspw. vollautomatische Feuerlöschsysteme im Gondelbereich) begegnet werden.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2612 Durch den Versprung aus dem Wald ins angrenzende Offenland wird die Waldrandsituation unverhältnismäßig stark beeinträchtigt. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Waldrand kann im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren vsl. von Anlagenstandorten freigehalten, ohne dass eine relevante Nutzungseinschränkung für das VR WEN entsteht.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2613 ? 22 Rütenmoor: Die Einschätzung des Gutachters wird mitgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2614 ? 23 Oberlangen: Die Waldflächen bestehen hier aus Nadelforsten und haben eine sehr geringe Brandlast, was im Brandfall verheerende Folgen haben kann, sofern der Wald nicht im gesamten Windpark zur Erhöhung der Brandlast naturnah umgebaut wird.	Wird nicht gefolgt Gemäß Begründung zum LROP 2022 zählt der Landkreis Emsland nicht zu den mittel oder hoch waldbrandgefährdeten Landkreisen in Niedersachsen. Der Waldbrandgefahr kann im Zuge der Genehmigungsverfahren durch Festsetzung geeigneter technischer Vermeidungsmaßnahmen (bspw. vollautomatische Feuerlöschsysteme im Gondelbereich) begegnet werden.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2615 Durch den Versprung aus dem Wald ins angrenzende Offenland wird die Waldrandsituation unverhältnismäßig stark beeinträchtigt. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Waldrand kann im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren vsl. von Anlagenstandorten freigehalten, ohne dass eine relevante Nutzungseinschränkung für das VR WEN entsteht.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland -	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2616 ? 24 Tinnen: Unmittelbar nördlich grenzt ein Kompensationsgewässer mit Rastvogelfunktion an. Es handelt sich	Wird nicht gefolgt Zunächst wird darauf hingewiesen, dass das VR WEN 24 aufgrund

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
FB 67		um einen Raum ohne Vorbelastung. Damit wird gegen die explizit genannten Verbote des LSGs „Wälder auf dem Hümmeling“ verstoßen. Windräder werden nahe an dem großen, offenen Natura 2000-Gebiet „Tinner/Staverner Dose“ errichtet und das bedeutendste emsländische Schutzgebiet überprägen.	entgegenstehender militärischer Belange im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs im Osten erheblich verkleinert wird. Das durch die Überarbeitung entstehende verkleinerte VR WEN 24 ist mehr als 1.200 m vom FFH-Gebiet entfernt. Erhebliche Beeinträchtigungen konnten ausgeschlossen werden. Eine besondere Bedeutung des benachbarten Gewässers für Gastvögel ist aus den vorliegenden landesweiten Datensätzen nicht erkennbar und wurde auch von Seiten der uNB im Rahmen der erfolgten Abstimmungen nicht benannt. Das Gewässer grenzt unmittelbar an Waldgebiete an. Da Gastvögel im Allgemeinen gegenüber Vertikalstrukturen empfindlich reagieren und hierzu einen Abstand einhalten, ist eine besondere Bedeutung des Gewässers zu bezweifeln.
Ifd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 2617 Die Waldflächen bestehen hier aus Nadelforsten und haben eine sehr geringe Brandlast, was im Brandfall verheerende Folgen haben kann, sofern der Wald nicht im gesamten Windpark zur Erhöhung der Brandlast naturnah umgebaut wird. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Wird nicht gefolgt Gemäß Begründung zum LROP 2022 zählt der Landkreis Emsland nicht zu den mittel oder hoch waldbrandgefährdeten Landkreisen in Niedersachsen. Der Waldbrandgefahr kann im Zuge der Genehmigungsverfahren durch Festsetzung geeigneter technischer Vermeidungsmaßnahmen (bspw. vollautomatische Feuerlöschsysteme im Gondelbereich) begegnet werden.
Ifd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 2618 ? 25 Lahn: Die Randliche Inanspruchnahme kohlenstoffreicher Böden konterkariert die Ziele des Windenergieausbaus. Die Inanspruchnahme des sehr kleinen LSGs „Wehrlager Lahn“ läuft Gefahr dieses völlig zu entwerten. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Kohlenstoffreiche Böden befinden sich nur randlich innerhalb des VR WEN. Überdies sind sie im Landkreis Emsland weit verbreitet und können angesichts der gesetzlichen Flächenziele und zahlreichen weiteren zu berücksichtigenden Belange nicht von Festlegungen freigehalten werden. Auch ist der Flächenverlust im Zusammenhang mit WEA vglw. gering, sodass im Ergebnis die CO2-Bilanz als deutlich positiv zu bewerten ist. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen Landschaftsschutzgebiete die Errichtung von WEA nicht aus und zwar auch dann wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 BNatSchG entgegenstehende Bestimmungen enthält. Die hier angeführte Regelung in der LSG-Verordnung, nach der die Errichtung baulicher Anlagen im Landschaftsschutzgebiet verboten ist, ist somit auf WEA nicht anzuwenden und schließt die Festlegung von VR WEN dementsprechend nicht aus. Der Plangeber hat mit seiner Planung dennoch versucht, Landschaftsschutzgebiete und insbesondere besonders ggü. WEA empfindliche Teile von Landschaftsschutzgebieten von Festlegungen freizuhalten. Dies ist jedoch bei Umsetzung der Flächenziele des NWindG nicht durchgehend möglich, da große Teile der im Landkreis befindlichen Potenzialflächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde zudem geprüft ob und wenn ja in welchen Bereichen ein Hineinplanen in Landschaftsschutzgebiete als unvermeidbar und gleichzeitig vertretbar zu bewerten ist. Bei den hier genannten VR WEN im Bereich des Hümmelings ist der Plangeber zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Festlegung von VR WEN möglich und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2619 ? 26 Wieste: Die Fläche grenzt im Südosten direkt an das VSG und wird daher v. a. hier weit in das Gebiet zu Überprägungen führen. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	erforderlich ist. Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele konnte im Zuge der FFH-VP (Kap. 5 Umweltbericht) ausgeschlossen werden. Das VSG dient ferner nicht dem Landschaftsschutz. Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch technische Überprägung sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu ermitteln und auszugleichen.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2620 ? 27 Groß Berßen: Das Naturschutzgebiet „Schaapmoor“ wird in Kombination mit dem Windpark nordwestlich stark umzingelt. Durch einen fehlenden Puffer zum Gebiet werden die Windkraftanlagen sehr weit in das Gebiet hineinwirken und dies aufgrund seiner fehlenden Tiefe und dem zusätzlichen angesprochenen nordwestlichen Windpark völlig überprägen. Das direkte angrenzen an das kleine NSG „Holschkenfehn“ wird dieses kleine Gebiet ebenfalls stark überprägen. Durch den Wald ggf. etwas weniger als beim NSG „Schaapmoor“. Das ganze Gebiet wird überzogen von dem Geschützten Landschaftsbestandteil „Gehölz- und Blühstreifen bei Groß Berßen“. Hier ist eine Beeinträchtigung zu erwarten. Im Norden befinden sich an der Nordradde kohlenstoffreiche Böden.	Wird nicht gefolgt Die Naturschutzgebiete wurden in der Planung beachtet. Eine erhebliche Beeinträchtigung der spezifischen Schutzziele ist nicht zu erwarten. Eine landschaftliche Überprägung allein stellt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks keinen unüberwindbaren Konflikt dar. Dies gilt umso mehr, da bereits eine Vorbelastung durch bestehende WEA vorhanden ist. Die Gehölz- und Blühstreifen des geschützten Landschaftsbestandteils sind lediglich kleinräumig und können im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und erhalten werden. Kohlenstoffreiche Böden befinden sich nur randlich innerhalb des VR WEN. Überdies sind sie im Landkreis Emsland weit verbreitet und können angesichts der gesetzlichen Flächenziele und zahlreichen weiteren zu berücksichtigenden Belange nicht von Festlegungen freigehalten werden. Auch ist der Flächenverlust im Zusammenhang mit WEA vglw. gering, sodass im Ergebnis die CO2-Bilanz als deutlich positiv zu bewerten ist.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2621 Die Ausweisung bis direkt an die Nordradde stört die sich an dem Bachlauf orientierenden Zugvögel nicht unerheblich. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Orientierungsfunktion der Bachniederung wird durch benachbarte WEA nicht in relevanter Weise beeinträchtigt. Dies gilt umso mehr, da im gesamten Raum schon zahlreiche WEA vorhanden sind.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2622 ? 28 Fehndorf: Das Gebiet grenzt unmittelbar an das kleine NSG „Fehndorfer Moor“ an und wird das kleine Gebiet überprägen.	Wird nicht gefolgt Der Schutzzweck des Fehndorfer Moores ist unempfindlich ggü. benachbarten WEA. Eine gewisse landschaftliche Überprägung kollidiert nicht mit der Schutzgebietsverordnung. Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind im Genehmigungsverfahren im Zuge der Abarbeitung der Eingriffsregelung zu ermitteln und auszugleichen.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2623 Der komplette Raum hat eine relativ große Bedeutung für rastende Gänse und Schwäne. In Summation mit dem nördlich angrenzenden Windpark wird der für die Rastvögel beeinträchtigte Raum relativ groß. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Bedeutung für Rastvögel hat der Plangeber erkannt. Im Zusammenhang mit der Vorbelastung durch den vorhandenen Windpark und im Umfeld großflächig vorhandener Ausweichmöglichkeiten und Alternativflächen ist eine Festlegung vor dem Hintergrund der zu erreichenden Flächenziele jedoch erforderlich und möglich.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2624 ? 29 Emmeln: Die Waldflächen bestehen hier aus Nadelforsten und haben eine sehr geringe Brandlast, was im Brandfall verheerende Folgen haben kann, sofern der Wald nicht im gesamten Windpark zur Erhöhung der Brandlast naturnah	Das VR WEN 29 entfällt im Zuge der Entwurfsüberarbeitung aufgrund entgegenstehender militärischer Belange.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	umgebaut wird. lfd. DS-Nr.: 2625 Aufgrund der Tatsache, dass der Windpark und auch das angrenzende NSG „Flütenberg“ im Wald liegen, wird eine Überprägung des NSGs hier nicht ganz so stark gesehen.	Das VR WEN 29 entfällt im Zuge der Entwurfsüberarbeitung aufgrund entgegenstehender militärischer Belange.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2626 Die Nähe zum Seeadlerhorst macht das Gebiet aus Sicht der UNB allerdings problematisch. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Das VR WEN 29 entfällt im Zuge der Entwurfsüberarbeitung aufgrund entgegenstehender militärischer Belange.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2627 ? 30 Herzum: Die Lage in einem randlinienstarken Wald-Offenland-Übergang ist aus Artenschutzgründen unglücklich, da solche Bereiche für viele Arten sehr attraktiv sind. Ggf. können diese Strukturen im Rahmen der Kompensation aber auch sogar weiter gestärkt werden. Wir sind hier wiederum in dem LSG „Wälder auf dem Hümmling“. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen Landschaftsschutzgebiete die Errichtung von WEA nicht aus und zwar auch dann wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 BNatSchG entgegenstehende Bestimmungen enthält. Die hier angeführte Regelung in der LSG-Verordnung, nach der die Errichtung baulicher Anlagen im Landschaftsschutzgebiet verboten ist, ist somit auf WEA nicht anzuwenden und schließt die Festlegung von VR WEN dementsprechend nicht aus. Der Plangeber hat mit seiner Planung dennoch versucht, Landschaftsschutzgebiete und insbesondere besonders ggü. WEA empfindliche Teile von Landschaftsschutzgebieten von Festlegungen freizuhalten. Dies ist jedoch bei Umsetzung der Flächenziele des NWindG nicht durchgehend möglich, da große Teile der im Landkreis befindlichen Potenzialflächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde zudem geprüft ob und wenn ja in welchen Bereichen ein Hineinplanen in Landschaftsschutzgebiete als unvermeidbar und gleichzeitig vertretbar zu bewerten ist. Bei den hier genannten VR WEN im Bereich des Hümmlings ist der Plangeber zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Festlegung von VR WEN möglich und erforderlich ist. Hintergrund ist einerseits die Lage innerhalb landschaftlich weniger durch eine besondere Eigenart, Vielfalt oder Schönheit gekennzeichnete Nadelforste und andererseits die Tatsache, dass die Anlagen von Betrachter*innen, die sich innerhalb der Wälder befinden, durch die sichtverschattende Wirkung der Vegetation kaum oder gar nicht sichtbar sein werden. Das beschriebene Vorgehen wird nicht zuletzt auch durch das Verwerfen umfangreicher ermittelter, weiterer Potenzialflächen im Bereich des Hümmlings verdeutlicht. So wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung u.a. zum Schutz der Landschaft mehr als 50 % der im Hümmling ermittelten Potenziale wieder verworfen und nicht als VR WEN festgelegt. Die Waldränder können im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren von direkten Eingriffen freigehalten werden.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2628 ? 31 Westerloh: Das mehrfache Überspringen der Mittelradde wird als sehr ungünstig erachtet. Dies stört die sich an dem Bachlauf orientierenden Zugvögel nicht unerheblich	Wird nicht gefolgt Der Bachlauf und seine Ufer können im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren von direkten Eingriffen freigehalten werden. Überdies ist nicht erkennbar wie im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2629 und erschwert notwendige Renaturierungsverpflichtungen aus der WRRL. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Umfeld des Bachlaufes errichtete WEA die orientierende Funktion der Bachniederung in relevanter Weise beeinträchtigen sollten. Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Bereiche, in der durch den Landkreis Emsland Renaturierungsmaßnahmen geplant sind, wurden im Rahmen der Abstimmung mit der uNB im Planverfahren berücksichtigt. Sie sind durch die Festlegung des VR WEN nicht betroffen.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2630 ? 32 Klein Berßen: Die östliche Teilfläche überspringt im Süden unglücklich die Mittelradde. und erschwert notwendige Renaturierungsverpflichtungen aus der WRRL.	Wird nicht gefolgt Die Bereiche, in der durch den Landkreis Emsland Renaturierungsmaßnahmen geplant sind, wurden im Rahmen der Abstimmung mit der uNB im Planverfahren berücksichtigt. Sie sind durch die Festlegung des VR WEN nicht betroffen.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2631 Im Nordwestn grenzt das Gebiet ohne Puffer an das kleine NSG „Südtanenmoor“ an. Die Windkraftanlagen werden stark in dieses Gebiet hineinwirken. Auch sind wir hier wiederum in dem LSG „Wälder auf dem Hümmeling“. Die westliche, größere Teilfläche liegt mit großen Teilen im Wald. Dieser ist Teil des LSGs „Wälder auf dem Hümmeling“.	Wird nicht gefolgt Der Schutzzweck des NSG ist unempfindlich ggü. benachbarten WEA. Eine gewisse landschaftliche Überprägung kollidiert nicht mit der Schutzgebietsverordnung. Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind im Genehmigungsverfahren im Zuge der Abarbeitung der Eingriffsregelung zu ermitteln und auszugleichen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen Landschaftsschutzgebiete die Errichtung von WEA nicht aus und zwar auch dann wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 BNatSchG entgegenstehende Bestimmungen enthält. Die hier angeführte Regelung in der LSG-Verordnung, nach der die Errichtung baulicher Anlagen im Landschaftsschutzgebiet verboten ist, ist somit auf WEA nicht anzuwenden und schließt die Festlegung von VR WEN dementsprechend nicht aus. Der Plangeber hat mit seiner Planung dennoch versucht, Landschaftsschutzgebiete und insbesondere besonders ggü. WEA empfindliche Teile von Landschaftsschutzgebieten von Festlegungen freizuhalten. Dies ist jedoch bei Umsetzung der Flächenziele des NWindG nicht durchgehend möglich, da große Teile der im Landkreis befindlichen Potenzialflächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde zudem geprüft ob und wenn ja in welchen Bereichen ein Hineinplanen in Landschaftsschutzgebiete als unvermeidbar und gleichzeitig vertretbar zu bewerten ist. Bei den hier genannten VR WEN im Bereich des Hümmelings ist der Plangeber zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Festlegung von VR WEN möglich und erforderlich ist. Hintergrund ist einerseits die Lage innerhalb landschaftlich weniger durch eine besondere Eigenart, Vielfalt oder Schönheit gekennzeichneten Nadelforste und andererseits die Tatsache, dass die Anlagen von Betrachter*innen, die sich innerhalb der Wälder befinden, durch die sichtverschattende Wirkung der Vegetation kaum oder gar nicht sichtbar werden. Das beschriebene Vorgehen wird nicht zuletzt auch durch das Verwerfen umfangreicher ermittelter, weiterer Potenzialflächen im Bereich des Hümmelings verdeutlicht. So

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung u.a. zum Schutz der Landschaft mehr als 50 % der im Hümmling ermittelten Potenziale wieder verworfen und nicht als VR WEN festgelegt.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2632 Die hier vorhandenen Nadelforsten haben eine sehr geringe Brandlast, was im Brandfall verheerende Folgen haben kann, sofern der Wald nicht im gesamten Windpark zur Erhöhung der Brandlast naturnah umgebaut wird.	Wird nicht gefolgt Gemäß Begründung zum LROP 2022 zählt der Landkreis Emsland nicht zu den mittel oder hoch waldbrandgefährdeten Landkreisen in Niedersachsen. Der Waldbrandgefahr kann im Zuge der Genehmigungsverfahren durch Festsetzung geeigneter technischer Vermeidungsmaßnahmen (bspw. vollautomatische Feuerlöschsysteme im Gondelbereich) begegnet werden.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2633 Durch die Innerschließung des Windparks auf dem bestehenden Wegenetz wird sehr viel Wald auch durch die erforderlichen Schleppradien verschwinden, so dass nur noch ein Gerippe von Restwaldflächen verbleibt. Eine Kulisse für notwendige Ersatzaufforstungen wird nicht aufgemacht. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Wird nicht gefolgt Es wird zugestimmt, dass es auch über die Anlagenstandorte hinaus eine Rodung von Wald zu erwarten ist. Dass angesichts der hier betroffenen großflächigen Waldgebiete die gleichwohl nur wenige Meter umfassenden Verbreiterungen von Wegen durch entstehende Schneisen lediglich ein Waldgerippe verbleibt, kann jedoch ausgeschlossen werden. Die Bestimmung des Umfangs notwendiger Ersatzaufforstung sowie die Findung hierfür erforderlicher Flächen ist Aufgabe der Genehmigungsverfahren und durch den jeweiligen Eingreifer durchzuführen. Eine Regelung bereits auf Ebene der Regionalplanung ist weder möglich, noch geboten.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2634 ? 33 Wesuwer Moor: Die Aussage, dass in dem Hochmoorkomplex Wesuwer Moor noch Torfabbau stattfindet, ist falsch. Den Satz sollte man streichen. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Im Zuge der Entwurfsüberarbeitung entfällt das vormals geplante VR WEN 33 Wesuweer Moor vollständig. I
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2635 ? 34 Flechum: Die Einschätzung des Gutachters wird mitgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2636 ? 35 Haselünne: Die Einschätzung des Gutachters wird mitgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2637 ? 36 Twist: Falsche Abb.?	Wird gefolgt Die Abbildung wird im Zuge der Entwurfsüberarbeitung ausgetauscht.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2638 ? 37 Herzlake: Auf Seite 1 steht fälschlich Nr. 38. Nach Kenntnisstand der UNB plant hier FB 66 eine Fledermausquerung über die geplante E 233.	Wird gefolgt Aufgrund der angesprochenen Fledermausquerung entfällt das VR WEN 37 im Zuge der Entwurfsüberarbeitung.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2639 Die hier vorhandenen Nadelforsten haben eine sehr geringe Brandlast, was im Brandfall verheerende Folgen haben kann, sofern der Wald nicht im gesamten Windpark zur Erhöhung der Brandlast naturnah umgebaut wird.	Aufgrund der angesprochenen Fledermausquerung entfällt das VR WEN 37 im Zuge der Entwurfsüberarbeitung.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2640 Durch die Innerschließung des Windparks auf dem bestehenden Wegenetz wird sehr viel Wald auch durch die erforderlichen Schleppradien verschwinden, so dass nur noch ein Gerippe von Restwaldflächen verbleibt. Eine Kulisse für	Aufgrund der angesprochenen Fledermausquerung entfällt das VR WEN 37 im Zuge der Entwurfsüberarbeitung.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		notwendige Ersatzaufforstungen wird nicht aufgemacht. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2641 ? 38 Bookhoof: Im Norden geht die Fläche bis in das Ufer eines neu geschaffenen Hasearms.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2642 Die hier vorhandenen Nadelforsten haben eine sehr geringe Brandlast, was im Brandfall verheerende Folgen haben kann, sofern der Wald nicht im gesamten Windpark zur Erhöhung der Brandlast naturnah umgebaut wird. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Wird nicht gefolgt Gemäß Begründung zum LROP 2022 zählt der Landkreis Emsland nicht zu den mittel oder hoch waldbrandgefährdeten Landkreisen in Niedersachsen. Der Waldbrandgefahr kann im Zuge der Genehmigungsverfahren durch Festsetzung geeigneter technischer Vermeidungsmaßnahmen (bspw. vollautomatische Feuerlöschsysteme im Gondelbereich) begegnet werden.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2643 ? 39 Teglingen: Die Einschätzung des Gutachters wird mitgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2644 ? 40 Dohren: Das Gebiet liegt unglücklich im Übergangsbereich Offenland – Wald. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Waldränder können im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren von direkten Eingriffen freigehalten werden.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2645 ? 41 Klosterholte: Das Gebiet liegt großflächig im Wald. Die hier dominierenden zusammenhängenden Nadelforsten haben eine sehr geringe Brandlast, was im Brandfall verheerende Folgen haben kann, sofern der Wald nicht im gesamten Windpark zur Erhöhung der Brandlast naturnah umgebaut wird.	Wird nicht gefolgt Gemäß Begründung zum LROP 2022 zählt der Landkreis Emsland nicht zu den mittel oder hoch waldbrandgefährdeten Landkreisen in Niedersachsen. Der Waldbrandgefahr kann im Zuge der Genehmigungsverfahren durch Festsetzung geeigneter technischer Vermeidungsmaßnahmen (bspw. vollautomatische Feuerlöschsysteme im Gondelbereich) begegnet werden.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2646 Durch die Innerschließung des Windparks auf dem bestehenden Wegenetz wird sehr viel Wald auch durch die erforderlichen Schleppradien verschwinden, so dass nur noch ein Gerippe von Restwaldflächen verbleibt. Eine Kulisse für notwendige Ersatzaufforstungen wird nicht aufgemacht. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Es wird zugestimmt, dass es auch über die Anlagenstandorte hinaus eine Rodung von Wald zu erwarten ist. Dass angesichts der hier betroffenen großflächigen Waldgebiete die gleichwohl nur wenige Meter umfassenden Verbreiterungen von Wegen durch entstehende Schneisen lediglich ein Waldgerippe verbleibt, kann jedoch ausgeschlossen werden. Die Bestimmung des Umfangs notwendiger Ersatzaufforstung sowie die Findung hierfür erforderlicher Flächen ist Aufgabe der Genehmigungsverfahren und durch den jeweiligen Eingreifer durchzuführen. Eine Regelung bereits auf Ebene der Regionalplanung ist weder möglich, noch geboten.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2647 ? 42: Schwefingen: Der Einschätzung des Gutachters wird gefolgt.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2648 ? 43 Lotten: Das westliche Dreieck überlagert sich mit flächiger Kompensation. Diese müsste dann ggf. verlegt werden.	Wird gefolgt Die Kompensationsmaßnahmen können aufgrund ihrer im Vergleich geringen Größe bei der Anlagenaufstellung berücksichtigt werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist im Zuge der Bearbeitung der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren die angesprochene Verlegung der Kompensationsflächen durchzuführen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2649 Das Gebiet liegt großflächig im Wald. Die hier dominierenden zusammenhängenden Nadelforsten haben eine sehr geringe Brandlast, was im Brandfall verheerende Folgen haben kann, sofern der Wald nicht im gesamten Windpark zur Erhöhung der brandlast naturnah umgebaut wird.	Wird nicht gefolgt Gemäß Begründung zum LROP 2022 zählt der Landkreis Emsland nicht zu den mittel oder hoch waldbrandgefährdeten Landkreisen in Niedersachsen. Der Waldbrandgefahr kann im Zuge der Genehmigungsverfahren durch Festsetzung geeigneter technischer Vermeidungsmaßnahmen (bspw. vollautomatische Feuerlöschsysteme im Gondelbereich) begegnet werden.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2650 Durch die Innerschließung des Windparks auf dem bestehenden Wegenetz wird sehr viel Wald auch durch die erforderlichen Schleppradien verschwinden, so dass nur noch ein Gerippe von Restwaldflächen verbleibt. Eine Kulisse für notwendige Ersatzaufforstungen wird nicht aufgemacht und durch den allseitigen Versprung aus dem Wald ins angrenzende Offenland wird die Waldrandsituation beeinträchtigt. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Es wird zugestimmt, dass es auch über die Anlagenstandorte hinaus eine Rodung von Wald zu erwarten ist. Dass angesichts der hier betroffenen großflächigen Waldgebiete die gleichwohl nur wenige Meter umfassenden Verbreiterungen von Wegen durch entstehende Schneisen lediglich ein Waldgerippe verbleibt, kann jedoch ausgeschlossen werden. Die Bestimmung des Umfangs notwendiger Ersatzaufforstung sowie die Findung hierfür erforderlicher Flächen ist Aufgabe der Genehmigungsverfahren und durch den jeweiligen Eingreifer durchzuführen. Eine Regelung bereits auf Ebene der Regionalplanung ist weder möglich, noch geboten.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2651 ? 44 Gersten: Der Einschätzung des Gutachters wird gefolgt.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2652 ? 45 Osterbrock: Der Einschätzung des Gutachters wird gefolgt.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2653 ? 46 Langen: Es handelt sich um eine relativ kleine Fläche in einem sonst windkraftanlagenfreiem Raum. Das Renaturierungspotential des Kaienfehnggrabens muss erhalten bleiben. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Aufgrund des Abstand von WEA untereinander kann der Kaienfehnggraben samt seines unmittelbaren Umfelds im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Anlagenstandorten freigehalten werden, sodass die Festlegung einer Renaturierung nicht entgegen steht.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2654 ? 47 Anderverne: Es wird ein großer Wald-Offenlandübergang überplant. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Waldränder können im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren von direkten Eingriffen freigehalten werden.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2655 ? 48 Espel: Das Gebiet liegt mitten in dem größeren topographisch sehr bewegten Waldkomplex „Lingener Höhe“.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2656 Die Lage in einem randlinienstarken Wald-Offenland-Übergang ist aus Artenschutzgründen unglücklich, da solche Bereiche für viele Arten sehr attraktiv sind. Ggf. können diese Strukturen im Rahmen der Kompensation aber auch sogar weiter gestärkt werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Waldränder können im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren von direkten Eingriffen freigehalten werden.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2657 Die hier dominierenden zusammenhängenden Nadelforsten haben eine sehr geringe Brandlast, was im Brandfall verheerende Folgen haben kann, sofern der Wald nicht im gesamten Windpark zur Erhöhung der brandlast naturnah umgebaut wird.	Wird nicht gefolgt Gemäß Begründung zum LROP 2022 zählt der Landkreis Emsland nicht zu den mittel oder hoch waldbrandgefährdeten Landkreisen in Niedersachsen. Der Waldbrandgefahr kann im Zuge der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Genehmigungsverfahren durch Festsetzung geeigneter technischer Vermeidungsmaßnahmen (bspw. vollautomatische Feuerlöschsysteme im Gondelbereich) begegnet werden.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2658 ? 49 Baccum: Das Gebiet liegt großflächig mitten in dem größeren topographisch sehr bewegten Waldkomplex „Lingener Höhe“. Die Erschließung wird entsprechend ein überdurchschnittlich großer Eingriff werden und das Gelände sehr nachhaltig überprägen.	Wird nicht gefolgt Allein durch das vglw. bewegtere Relief ist nicht mit einem überdurchschnittlichen Flächenbedarf für die Erschließung zu rechnen. Die Höhenunterschiede sind mit maximal 20 m und geringfügigen Hangneigungen für eine Erschließung als unproblematisch anzusehen.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2659 Die Lage in einem randlinienstarken Wald-Offenland-Übergang ist aus Artenschutzgründen unglücklich, da solche Bereiche für viele Arten sehr attraktiv sind. Ggf. können diese Strukturen im Rahmen der Kompensation aber auch sogar weiter gestärkt werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Waldränder können im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren von direkten Eingriffen freigehalten werden.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2660 Die hier dominierenden zusammenhängenden Nadelforsten haben eine sehr geringe Brandlast, was im Brandfall verheerende Folgen haben kann, sofern der Wald nicht im gesamten Windpark zur Erhöhung der brandlast naturnah umgebaut wird. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Wird nicht gefolgt Gemäß Begründung zum LROP 2022 zählt der Landkreis Emsland nicht zu den mittel oder hoch waldbrandgefährdeten Landkreisen in Niedersachsen. Der Waldbrandgefahr kann im Zuge der Genehmigungsverfahren durch Festsetzung geeigneter technischer Vermeidungsmaßnahmen (bspw. vollautomatische Feuerlöschsysteme im Gondelbereich) begegnet werden.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2661 ? 50 Bramsche: Das Gebiet liegt unglücklich im kleinteiligen Wechsel Offenland – Wald. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Waldränder können im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren von direkten Eingriffen freigehalten werden.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2662 51 Freren: Es wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2663 ? 52 Brümse: Es wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2664 ? 53 Venneberg: Das Gebiet liegt großflächig im Wald. Die hier dominierenden zusammenhängenden Nadelforsten haben eine sehr geringe Brandlast, was im Brandfall verheerende Folgen haben kann, sofern der Wald nicht im gesamten Windpark zur Erhöhung der brandlast naturnah umgebaut wird.	Wird nicht gefolgt Gemäß Begründung zum LROP 2022 zählt der Landkreis Emsland nicht zu den mittel oder hoch waldbrandgefährdeten Landkreisen in Niedersachsen. Der Waldbrandgefahr kann im Zuge der Genehmigungsverfahren durch Festsetzung geeigneter technischer Vermeidungsmaßnahmen (bspw. vollautomatische Feuerlöschsysteme im Gondelbereich) begegnet werden.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2665 Durch die Innerschließung des Windparks auf dem bestehenden Wegenetz wird sehr viel Wald auch durch die erforderlichen Schleppraden verschwinden, so dass nur noch ein Gerippe von Restwaldflächen verbleibt. Eine Kulisse für notwendige Ersatzaufforstungen wird nicht aufgemacht. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Wird nicht gefolgt Es wird zugestimmt, dass es auch über die Anlagenstandorte hinaus eine Rodung von Wald zu erwarten ist. Dass angesichts der hier betroffenen großflächigen Waldgebiete die gleichwohl nur wenige Meter umfassenden Verbreiterungen von Wegen durch entstehende Schneisen lediglich ein Waldgerippe verbleibt, kann jedoch ausgeschlossen werden. Die Bestimmung des Umfangs notwendiger Ersatzaufforstung sowie die Findung hierfür erforderlicher Flächen ist

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Aufgabe der Genehmigungsverfahren und durch den jeweiligen Eingreifer durchzuführen. Eine Regelung bereits auf Ebene der Regionalplanung ist weder möglich, noch geboten.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2666 ? 54 Lünne: Die Lage in einem randlinienstarken Wald-Offenland-Übergang ist aus Artenschutzgründen unglücklich, da solche Bereiche für viele Arten sehr attraktiv sind. Ggf. können diese Strukturen im Rahmen der Kompensation aber auch sogar weiter gestärkt werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Waldränder können im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren von direkten Eingriffen freigehalten werden.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2667 Die hier dominierenden zusammenhängenden Nadelforsten haben eine sehr geringe Brandlast, was im Brandfall verheerende Folgen haben kann, sofern der Wald nicht im gesamten Windpark zur Erhöhung der brandlast naturnah umgebaut wird. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Gemäß Begründung zum LROP 2022 zählt der Landkreis Emsland nicht zu den mittel oder hoch waldbbrandgefährdeten Landkreisen in Niedersachsen. Der Waldbrandgefahr kann im Zuge der Genehmigungsverfahren durch Festsetzung geeigneter technischer Vermeidungsmaßnahmen (bspw. vollautomatische Feuerlöschsysteme im Gondelbereich) begegnet werden.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2668 ? 55 Helschen: Das Gebiet liegt großflächig im Wald. Die hier dominierenden zusammenhängenden Nadelforsten haben eine sehr geringe Brandlast, was im Brandfall verheerende Folgen haben kann, sofern der Wald nicht im gesamten Windpark zur Erhöhung der brandlast naturnah umgebaut wird.	Wird nicht gefolgt Gemäß Begründung zum LROP 2022 zählt der Landkreis Emsland nicht zu den mittel oder hoch waldbbrandgefährdeten Landkreisen in Niedersachsen. Der Waldbrandgefahr kann im Zuge der Genehmigungsverfahren durch Festsetzung geeigneter technischer Vermeidungsmaßnahmen (bspw. vollautomatische Feuerlöschsysteme im Gondelbereich) begegnet werden.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2669 Durch die Innerschließung des Windparks auf dem bestehenden Wegenetz wird sehr viel Wald auch durch die erforderlichen Schleppradien verschwinden, so dass nur noch ein Gerippe von Restwaldflächen verbleibt. Eine Kulisse für notwendige Ersatzaufforstungen wird nicht aufgemacht. Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Wird nicht gefolgt Es wird zugestimmt, dass es auch über die Anlagenstandorte hinaus eine Rodung von Wald zu erwarten ist. Dass angesichts der hier betroffenen großflächigen Waldgebiete die gleichwohl nur wenige Meter umfassenden Verbreiterungen von Wegen durch entstehende Schneisen lediglich ein Waldgerippe verbleibt, kann jedoch ausgeschlossen werden. Die Bestimmung des Umfangs notwendiger Ersatzaufforstung sowie die Findung hierfür erforderlicher Flächen ist Aufgabe der Genehmigungsverfahren und durch den jeweiligen Eingreifer durchzuführen. Eine Regelung bereits auf Ebene der Regionalplanung ist weder möglich, noch geboten.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2670 ? 56 Heitel: Es wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2671 ? 57 Salzbergen: Das Gebiet verfügt über einen relativ randlinienstarken Wald-Offenland-Übergang. Dies ist aus Artenschutzgründen unglücklich, da solche Bereiche für viele Arten sehr attraktiv sind. Ggf. können diese Strukturen im Rahmen der Kompensation aber auch sogar weiter gestärkt werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Waldränder können im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren von direkten Eingriffen freigehalten werden.
lfd. Ident-Nr.: 324 Landkreis Emsland - FB 67	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2672 Die hier dominierenden zusammenhängenden Nadelforsten haben eine sehr geringe Brandlast, was im Brandfall verheerende Folgen haben kann, sofern der Wald nicht im gesamten Windpark zur Erhöhung der brandlast naturnah umgebaut wird.	Wird nicht gefolgt Gemäß Begründung zum LROP 2022 zählt der Landkreis Emsland nicht zu den mittel oder hoch waldbbrandgefährdeten Landkreisen in Niedersachsen. Der Waldbrandgefahr kann im Zuge der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ansonsten wird der Einschätzung des Gutachters gefolgt. [Name anonymisiert]	Genehmigungsverfahren durch Festsetzung geeigneter technischer Vermeidungsmaßnahmen (bspw. vollautomatische Feuerlöschsysteme im Gondelbereich) begegnet werden. Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 325 Landkreis Emsland - FB 40	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2673 Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde; Erstellung sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland hier: Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 4 ROG ____ Unter Bezugnahme auf Ihre hausinterne Anfrage vom 01.07.2024 nehme ich aus denkmalpflegerischer Sicht wie folgt Stellung:	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 325 Landkreis Emsland - FB 40	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2674 a) Baudenkmalpflege Hinsichtlich der Baudenkmalpflege teile ich mit, dass sich innerhalb vieler Potenzialflächenkomplexe und in unmittelbarer Nähe aller Potenzialflächenkomplexe Baudenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) befinden. Gemäß § 8 NDSchG dürfen in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen u.a. nicht errichtet werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird (Umgebungsschutz). § 7 Abs. 2 Nr. 3 NDSchG konkretisiert, dass der durch die Errichtung von Windenergieanlagen erfolgende Eingriff in ein Kulturdenkmal zu genehmigen ist, soweit das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt. § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG räumt bei der Abwägung eine Regelvermutung zugunsten der erneuerbaren Energien ein.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 325 Landkreis Emsland - FB 40	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2675 Doch ist in der Abwägung u.a. auch die denkmalrechtliche Betroffenheit festzustellen. Besonders betroffen ist in dem o.g. Vorhaben der Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 08 „Hümmling“. Hier wird der Umgebungsschutz insbesondere von der Schlossanlage Clemenswerth in Sögel ausgelöst. Das Jagdschloss, bestehend aus dem Zentralpavillon, den acht ihn gleichförmig umgebenden eingeschossigen Pavillons, der ehem. Gärtnerei, dem Schlosspark mit zwei weiteren Wirtschaftsgebäuden, dem Klostergarten mit einer Gloriette und einem Wirtschaftsgebäude sowie dem Marstall, ist vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege mit der Kennziffer 454047Gr0001 in die Liste der Kulturdenkmale des Landkreises Emsland aufgenommen worden und unterliegt damit den Bestimmungen des NDSchG.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 325 Landkreis Emsland - FB 40	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2676 Auch wenn in der Regel die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien Vorrang vor dem Eingriff in das äußere Erscheinungsbild von Baudenkmalen genießt, kann ein atypischer Fall bei baulichen Anlagen u.a. vorliegen, wenn diese	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Jagdschloss Clemenswerth wurde vom Landkreis Emsland im Rahmen der Einzelfallabwägung erkannt und mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Durch die Verkleinerung des VR

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>einen herausragenden Geschichts- oder Kunstwert haben. Das Niedersächsische Landesamt hat die Bedeutung der Schlossanlage Clemenswerth bereits in zahlreichen Publikationen gewürdigt. Es stellt fest, dass die Jagdschloss- und Parkanlage Clemenswerth zu den bedeutendsten Kulturdenkmälern Norddeutschlands zählt. Aufgrund ihres künstlerischen Wertes sei sie zudem von europäischem Rang. Darüber hinaus sei sie wegen ihres historischen Hintergrundes sowie ihrer kunst- und gartenkunstgeschichtlichen Stellung in außerordentlichem Maße aus den vielen bedeutenden Kulturdenkmälern des Landes hervorzuheben. Insgesamt wird der Schlossanlage Clemenswerth vom Land Niedersachsen eine besondere nationale historische Bedeutung zugesprochen, das den oben geschilderten atypischen Fall begründet und damit eine weitere Abwägung erforderlich macht.</p>	<p>WEN 05 zur Anpassung an die Siedlungsentwicklung erhöht sich der Minimalabstand des VR WEN zum Jagdschloss auf nunmehr knapp 2 km. Überdies werden pot. WEA durch zwischengelagerte Gehölze teilweise sichtsverschattet, sodass eine das Erscheinungsbild der Schlossanlage in erheblicher Weise beeinträchtigende und dominante Sichtbarkeit von WEA auch aus diesem Grund nicht anzunehmen ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist daher nicht zu erkennen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 325 Landkreis Emsland - FB 40</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2677 Im Bestand stehen nordöstlich des Ortes Eisten drei Windenergieanlagen, von denen zwei Anlagen vom Schlosspark Clemenswerth zu sehen sind und das äußere Erscheinungsbild des Denkmals erheblich beeinträchtigen. Sie messen eine Nabenhöhe von 113,50 m und eine Gesamthöhe von 149,00 m und befinden sich ca. 2.630 m Luftlinie vom Zentralpavillon Schloss Clemenswerth entfernt. Der Landkreis Emsland geht in seiner Planung von einer Referenz-Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 157,50 m und einer Gesamthöhe von 240,00 m aus. Die Gesamthöhe ist somit um ca. 61 % höher als die Windenergieanlagen in der Umgebung von Schloss Clemenswerth. Überträgt man diese Maßstäblichkeit auf die Entfernung zum Schlosspark, wären die Referenz-Windenergieanlagen auf eine Entfernung von 4.234 m ähnlich zu sehen wie jene im Bestand. Damit der denkmalrechtliche Umgebungsschutz der Schlossanlage Clemenswerth vollständig gewahrt würde, dürfte im Umkreis von 5.000 m keine Windenergieanlage errichtet werden. Davon betroffen ist der Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 08 „Hümmling“ – VR WEN 05 „Sögel-Werpeloh“. Innerhalb dieses Bereiches bestehen somit gegen die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Höhe von 240,00 m erhebliche Bedenken.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die bestehenden WEA erscheint nicht gegeben, denn in diesem Fall hätten diese Anlagen gar nicht genehmigt werden dürfen. Der Forderung, dass in einem Umkreis von 5 km um die Schlossanlage keine WEA errichtet werden dürfen, kann schon mit Blick auf die umzusetzenden Flächenziele des NWIndG nicht entsprochen werden und stünde zudem im Widerspruch zu den Regelungen des § 2 EEG. Überdies bestehen im Umfeld von 5 km um die Schlossanlage bereits im Bestand 31 WEA mit einer Gesamthöhe von bis zu 230 m. Diese Anlagen waren genehmigungsfähig und haben offensichtlich nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Baudenkmals geführt. An der Festlegung wird daher festgehalten.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 325 Landkreis Emsland - FB 40</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2678 Im Rahmen der weiteren Abwägung wird daher um eine Prüfung von Alternativstandorten des vom denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes betroffenen Bereiches gebeten.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses,</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 325 Landkreis Emsland - FB 40	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 2679 Selbiges gilt für den Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 42 Groß Berßen. Hier wird der Umgebungsschutz insbesondere von der Hübener Mühle ausgelöst. Die Wind- und Wassermühle, bestehend aus der Mühle, einem Wegekreuz und einem Teich mit Wehr, zwei Brücken, Wassergraben und Zufahrt, ist vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege mit der Kennziffer 454023Gr0002 in die Liste der Kulturdenkmale des Landkreises Emsland aufgenommen worden und unterliegt damit den Bestimmungen des NDSchG. Auch die Bedeutung der Mühle ragt weit über die regionale Bedeutung hinaus. Sie ist nach Einschätzung des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege ein seltenes Beispiel für die besondere technische und statisch-konstruktive Lösung für die Kombination einer Wind- und Wassermühle, von denen heute nur noch wenige europaweit vorhanden sind, von denen wiederum die meisten nicht mehr vollständig und nicht mehr in Betrieb sind. Aufgrund ihrer als einmalig bezeichneten Konstruktion ist die Hübener Mühle ein wichtiger prägender Bestandteil des nationalen Kulturerbes. Somit wird auch für die Hübener Mühle der oben geschilderte atypische Fall begründet und damit hier ebenfalls eine weitere Abwägung erforderlich.	welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Die resultierenden Festlegungen sind damit bereits das Ergebnis einer umfassenden, den gesamten Landkreis und alte zu berücksichtigenden Belange in den Blick nehmenden Abwägung. Das VR WEN 05 gehört zu den vor diesem Hintergrund am besten geeigneten Flächen im Landkreis und eine Festlegung ist zur Erfüllung des o.g. gesetzlichen Auftrags erforderlich. Wird nicht gefolgt Die Baustruktur der Mühle wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Auch die Sicht- und Erlebbarkeit der einmaligen Konstruktion wird durch benachbarte WEA nach Auffassung des Plangebers nicht in einer Form beeinträchtigt, welche die Bedeutung des Denkmals schmälern würde. Die Mühle befindet sich in mehr als 2,8 km zum VR WEN 27. Sie ist zudem von Bäumen umrahmt und in 140 m Entfernung schränkt eine Baumreihe entlang des Sandtangenweges die Sicht in Richtung des VR WEN ein. Es ist nicht erkennbar, wie unter diesen Gesichtspunkten durch die Planung eine erhebliche und atypische Beeinträchtigung des Baudenkmals entstehen sollte, zumal die bloße Sichtbarkeit von einzelnen Anlagenteilen in einer Entfernung von mehr als 2,8 km Entfernung kaum eine "Beschädigung" der Mühle auszulösen vermag. An der Festlegung wird daher festgehalten.
Ifd. Ident-Nr.: 325 Landkreis Emsland - FB 40	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 2680 Analog zu den Ausführungen zum denkmalrechtlichen Umgebungsschutz der Schlossanlage Clemenswerth kann auch bei der Hübener Mühle davon ausgegangen werden, dass Windenergieanlagen mit einer Höhe von 240,00 m im Umkreis von 5.000 m von der Hübener Mühle aus sichtbar sind. Somit bestehen innerhalb dieses Bereiches ebenfalls erhebliche Bedenken gegen die Errichtung von	Wird nicht gefolgt Der Forderung, dass in einem Umkreis von 5 km um die Schlossanlage keine WEA errichtet werden dürfen, kann schon mit Blick auf die umzusetzenden Flächenziele des NWIndG nicht entsprochen werden und stünde zudem im Widerspruch zu den Regelungen des § 2 EEG. Überdies bestehen im Umfeld von 5 km um die Mühle bereits im Bestand 17 WEA mit einer Gesamthöhe von bis zu 230 m. Diese

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Windenergieanlagen innerhalb des Potenzialflächenkomplexes Windenergienutzung 42 Groß Berßen – VR WEN 27 - Teilfläche 02. Im Rahmen der weiteren Abwägung wird daher ebenfalls um eine Prüfung von Alternativstandorten des vom denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes betroffenen Bereiches gebeten.</p>	<p>Anlagen waren genehmigungsfähig und haben offensichtlich nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Baudenkmals geführt. An der Festlegung wird daher festgehalten. Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung ausführlich dokumentiert ist. Die resultierenden Festlegungen sind damit bereits das Ergebnis einer umfassenden, den gesamten Landkreis und alte zu berücksichtigenden Belange in den Blick nehmenden Abwägung. Das VR WEN 27 gehört zu den vor diesem Hintergrund am besten geeigneten Flächen im Landkreis und eine Festlegung ist zur Erfüllung des o.g. gesetzlichen Auftrags erforderlich.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 325 Landkreis Emsland - FB 40</p>	<p>nicht zugeordnet</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2681 b) Bodendenkmalpflege Hinsichtlich der Bodendenkmalpflege teile ich mit, dass sich innerhalb vieler Potenzialflächenkomplexe und in unmittelbarer Nähe aller Potenzialflächenkomplexe mehrere Bodendenkmale im Sinne des § 3 Abs. 4 NDSchG befinden. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 NDSchG ist der durch die Errichtung von Windenergieanlagen erfolgende Eingriff in ein Kulturdenkmal zu genehmigen, soweit das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt. § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG räumt bei der Abwägung eine Regelvermutung zugunsten der erneuerbaren Energien ein. Ist der Eingriff in ein Kulturgut jedoch mehr als nur geringfügig, greift die Regelvermutung nicht. Vor allem die Zerstörung von Kulturdenkmälern, zu denen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 4 NDSchG auch Bodendenkmale zählen, ist nicht Gegenstand der Regelvermutung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 325 Landkreis Emsland -</p>	<p>Zeichnerische Darstellung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2682 Folgende archäologische Fundplätze befinden sich innerhalb einzelner Potenzialflächenkomplexe und würden</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Annahme, dass durch die Festlegung von VR WEN im Bereich von</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
FB 40		durch die Errichtung von Windenergieanlagen zerstört werden: [siehe Anlage, S. 3]	Bodendenkmälern zwangsläufig eine Zerstörung von Kulturgütern auftreten würde, ist zu widersprechen. Zum einen können bekannte, kleinräumige Bodendenkmäler im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Standorten freigehalten werden. Angesichts schon aus technischer Sicht erforderlicher Abstände der WEA untereinander im Umfang von mehreren Hundert Metern wird hierdurch auch die Nutzbarkeit und Flächeneffizienz der VR WEN nicht in relevantem Umfang eingeschränkt. Zum anderen kann im Zuge der Genehmigungsverfahren eine Prospektion beauftragt werden, in deren Rahmen vorhandene oder vermutete Bodendenkmäler gesichert und erhalten werden können. Dies steht einer Festlegung nicht entgegen.
Ifd. Ident-Nr.: 325 Landkreis Emsland - FB 40	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 2683 Je nach Position der Bodendenkmale bestehen gegen die festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung, oder gegen Teilflächen davon, erhebliche denkmalfachliche Bedenken. Dies betrifft folgende Potenzialflächenkomplexe und Vorranggebiete Windenergienutzung: - PFK 08 Hümmeling – VR WEN 05: vollflächig	Wird nicht gefolgt Bekannte, kleinräumige Bodendenkmäler im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Standorten freigehalten werden. Angesichts schon aus technischer Sicht erforderlicher Abstände der WEA untereinander im Umfang von mehreren Hundert Metern wird hierdurch auch die Nutzbarkeit und Flächeneffizienz der VR WEN nicht in relevantem Umfang eingeschränkt. Zum anderen kann im Zuge der Genehmigungsverfahren durch die Denkmalschutzbehörde eine Prospektion beauftragt werden, in deren Rahmen vorhandene oder vermutete Bodendenkmäler gesichert und erhalten werden können. Dies steht einer Festlegung nicht entgegen.
Ifd. Ident-Nr.: 325 Landkreis Emsland - FB 40	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 2684 - PFK 42 Groß Berßen – VR WEN 27 – Teilfläche 02: südliche Hälfte	Wird nicht gefolgt Bekannte, kleinräumige Bodendenkmäler im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Standorten freigehalten werden. Angesichts schon aus technischer Sicht erforderlicher Abstände der WEA untereinander im Umfang von mehreren Hundert Metern wird hierdurch auch die Nutzbarkeit und Flächeneffizienz der VR WEN nicht in relevantem Umfang eingeschränkt. Zum anderen kann im Zuge der Genehmigungsverfahren durch die Denkmalschutzbehörde eine Prospektion beauftragt werden, in deren Rahmen vorhandene oder vermutete Bodendenkmäler gesichert und erhalten werden können. Dies steht einer Festlegung nicht entgegen.
Ifd. Ident-Nr.: 325 Landkreis Emsland - FB 40	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 2685 - PFK 70 Herzlake – VR WEN 37: vollflächig	Wird nicht gefolgt Bekannte, kleinräumige Bodendenkmäler im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Standorten freigehalten werden. Angesichts schon aus technischer Sicht erforderlicher Abstände der WEA untereinander im Umfang von mehreren Hundert Metern wird hierdurch auch die Nutzbarkeit und Flächeneffizienz der VR WEN nicht in relevantem Umfang eingeschränkt. Zum anderen kann im Zuge der Genehmigungsverfahren durch die Denkmalschutzbehörde eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 325 Landkreis Emsland - FB 40	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 2686 - PFK 82 Lotten – VR WEN 43: nördliches Drittel	<p>Prospektion beauftragt werden, in deren Rahmen vorhandene oder vermutete Bodendenkmäler gesichert und erhalten werden können. Das VR WEN 37 entfällt jedoch aus anderen Gründen, sodass ein mögliches Konfliktpotenzial an dieser Stelle dahinstehen kann.</p> <p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Bekannte, kleinräumige Bodendenkmäler im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Standorten freigehalten werden. Angesichts schon aus technischer Sicht erforderlicher Abstände der WEA untereinander im Umfang von mehreren Hundert Metern wird hierdurch auch die Nutzbarkeit und Flächeneffizienz der VR WEN nicht in relevantem Umfang eingeschränkt. Zum anderen kann im Zuge der Genehmigungsverfahren durch die Denkmalschutzbehörde eine Prospektion beauftragt werden, in deren Rahmen vorhandene oder vermutete Bodendenkmäler gesichert und erhalten werden können. Dies steht einer Festlegung nicht entgegen.</p>
Ifd. Ident-Nr.: 325 Landkreis Emsland - FB 40	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 2687 - PFK 114 Helschen – VR WEN 55: südliche Hälfte. Eine Kartierung der o.g. Bodendenkmale ist der Anlage 1 zu entnehmen. Im Rahmen der weiteren Abwägung wird daher um eine Prüfung von Alternativstandorten der von den archäologisch betroffenen Vorrang(teil)gebieten gebeten.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Bekannte, kleinräumige Bodendenkmäler im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Standorten freigehalten werden. Angesichts schon aus technischer Sicht erforderlicher Abstände der WEA untereinander im Umfang von mehreren Hundert Metern wird hierdurch auch die Nutzbarkeit und Flächeneffizienz der VR WEN nicht in relevantem Umfang eingeschränkt. Zum anderen kann im Zuge der Genehmigungsverfahren durch die Denkmalschutzbehörde eine Prospektion beauftragt werden, in deren Rahmen vorhandene oder vermutete Bodendenkmäler gesichert und erhalten werden können. Dies steht einer Festlegung nicht entgegen. Der Landkreis Emsland ist gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage zu § 2 WindBG gesetzlich dazu verpflichtet bis 31.12.2027 2,38 % und bis 31.12.2032 3,07 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung (VR WEN) festzulegen. Ziel des Landkreises ist bereits mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung des Flächenziel für das Jahr 2032 zu erfüllen. Die festgelegten VR WEN sind das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses, welcher zum einen darauf zielt, die am besten geeigneten und unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Belange (siehe § 2 ROG) konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Zum anderen stellt der erfolgte Abwägungsprozess sicher, dass die festgelegten VR WEN auch tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet sind, hierin also WEA absehbar genehmigt und wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat der Landkreis Emsland ein mehrstufiges Auswahl- und Abwägungsverfahren durchgeführt, welches in der Begründung</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ausführlich dokumentiert ist. Die resultierenden Festlegungen sind damit bereits das Ergebnis einer umfassenden, den gesamten Landkreis und alte zu berücksichtigenden Belange in den Blick nehmenden Abwägung.
lfd. Ident-Nr.: 325 Landkreis Emsland - FB 40	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2688 Darüber hinaus sind auch in vielen weiteren Potenzialflächenkomplexen und seinen unmittelbaren Umgebungen zahlreiche denkmalgeschützte archäologische Fundplätze unterschiedlicher Zeitstellungen bekannt. Mit weiteren, bisher unbekannt archäologischen Fundplätzen muss daher bei allen Potenzialflächenkomplexen gerechnet werden. Die genaue Ausdehnung dieser archäologisch relevanten Fundplätze ist aber leider unbekannt. Bei allen bekannten und auch bisher unbekannt archäologischen Fundplätzen handelt es sich um Bodendenkmale im Sinne des Nds. Denkmalschutzgesetzes. Bodendenkmale stehen unter Denkmalschutz und sind grundsätzlich zu erhalten und zu schützen. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Diese kann mit Auflagen verbunden sein (§13 NDSchG).	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Zuge der Genehmigungsverfahren durch die Denkmalschutzbehörde eine Prospektion beauftragt werden, in deren Rahmen vorhandene oder vermutete Bodendenkmäler gesichert und erhalten werden können. Dies steht einer Festlegung nicht entgegen.
lfd. Ident-Nr.: 325 Landkreis Emsland - FB 40	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2689 Daraus ergeben sich zum Schutz der bekannten sowie der unbekannt Bodendenkmale folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten: • Die Archäologische Denkmalpflege ist im weiteren Verfahren bezüglich der exakten Positionierung der Windenergieanlagen zu beteiligen. Ebenso hat die Durchführung der Baumaßnahme in enger Absprache mit der Archäologischen Denkmalpflege zu erfolgen.	Wird gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 325 Landkreis Emsland - FB 40	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2690 • Die Windenergieanlagen sollten nicht auf bereits bekannten archäologischen Fundplätzen errichtet werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Bekannte, kleinräumige Bodendenkmäler im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Standorten freigehalten werden. Angesichts schon aus technischer Sicht erforderlicher Abstände der WEA untereinander im Umfang von mehreren Hundert Metern wird hierdurch auch die Nutzbarkeit und Flächeneffizienz der VR WEN nicht in relevantem Umfang eingeschränkt. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, kann im Zuge der Genehmigungsverfahren durch die Denkmalschutzbehörde eine Prospektion beauftragt werden, in deren Rahmen vorhandene oder vermutete Bodendenkmäler gesichert und erhalten werden können. Dies steht einer Festlegung nicht entgegen.
lfd. Ident-Nr.: 325 Landkreis Emsland - FB 40	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2691 • Im Vorfeld der Baumaßnahme sind im Umfeld der bekannten Fundstellen sowie in Bereichen mit hohem archäologischem Potenzial sach- und fachgerechte Prospektionen (z. B. mittels Baggerschnitts) durchzuführen und/oder die Erdarbeiten archäologisch begleiten zu lassen. Davon betroffen sind bei allen Potenzialflächenkomplexen mehrere Flächen, die im weiteren Verfahren noch genauer durch die Archäologische Denkmalpflege zu definieren sind. Abhängig von dem	Entsprechende Auflagen sind dem Genehmigungsverfahren vorbehalten und können nicht bereits auf Ebene der Regionalplanung festgesetzt werden.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Untersuchungsergebnis ist anschließend ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung zu gewährleisten, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist.	
lfd. Ident-Nr.: 325 Landkreis Emsland - FB 40	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2692 • Es wird darauf hingewiesen, dass die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und Ausgrabungen vom Veranlasser der Baumaßnahme zu tragen sind. Die Kosten können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 325 Landkreis Emsland - FB 40	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2693 • In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich bei Erd- und Bauarbeiten gemachte ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde unverzüglich der Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen sind (§ 14 Abs. 1 NDSchG). • Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 325 Landkreis Emsland - FB 40	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2694 Zuletzt weise ich darauf hin, dass der staatliche Auftrag Denkmalschutz in Niedersachsen eine Aufgabe des "übertragenen Wirkungskreises" ist. Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz konkretisiert dies wie folgt: „Die Gemeinden, denen die Aufgaben der Unteren Bauaufsichtsbehörde obliegen, im Übrigen die Landkreise, nehmen die Aufgaben der Unteren Denkmalschutzbehörde wahr" (§ 19 Abs. 1 Satz 1 NDSchG). Die Städte Lingen, Meppen und Papenburg regeln demnach die denkmalpflegerischen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Der Landkreis Emsland ist für das übrige Kreisgebiet zuständig. In diesem Fall sind somit die Städte Lingen, Meppen und Papenburg als eigenständige Untere Denkmalschutzbehörde zuständig und entsprechend anzuhören. Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist im weiteren Verfahren zu beteiligen. Die mir zur Stellungnahme übersandten Unterlagen erhalten Sie als Anlage zurück. gez. [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 326 Landkreis Emsland - FB 32	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2324 Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die Neuaufstellung RROP –sachliches Teilprogramm Windenergie bestehen aus Sicht der Fachbereiches Sicherheit und Ordnung keine Bedenken hinsichtlich der Aspekte des Brand- und Katastrophenschutzes.	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 326 Landkreis Emsland - FB 32	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2325 Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen ist es in der Vergangenheit nicht zu größeren Schadensereignissen gekommen, die von den örtlichen Feuerwehren nicht zu beherrschen waren. Jede Gemeinde ist verpflichtet, eine den örtlichen Rahmenbedingungen angepasste Feuerwehr vorzuhalten	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		und auszurüsten. Zudem gibt es überörtliche und übergemeindliche Hilfeleistungsgrundsätze. Grundsätzliche Gefährdungen durch Windkraftanlagen werden in der Gefahrenabwehrplanung auf Gemeindeebene bereits berücksichtigt. Durch die Einbeziehung von Flächen in Waldgebieten für Windkraftanlagen dürfte sich die Situation nach hiesiger Einschätzung nicht wesentlich verändern. Die Feuerwehren sind auch für die Bekämpfung von Wald- und Vegetationsbränden ausgerüstet und vorbereitet. Die befestigten Zuwegungen zu Windkraftanlagen verbessern hier sogar die Erreichbarkeit und die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehren bei künftigen Einsätzen in diesen Gebieten.	
lfd. Ident-Nr.: 326 Landkreis Emsland - FB 32	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2326 Freundliche Grüße Im Auftrag [Name anonymisiert] Telefon: 05931 44 - [Inhalt anonymisiert] Fax: 05931 44 39 -[Inhalt anonymisiert] Email: [Name anonymisiert]@emsland.de Fachbereich Sicherheit und Ordnung Landkreis Emsland Ordeniederung 1 49716 Meppen	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 327 Gemeinde Lorup	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2327 Beteiligungsverfahren Neuaufstellung RROP -sachliches Teilprogramm Windenergie-; hier: Stellungnahme der Gemeinde Lorup Sehr geehrte Damen und Herren, seitens der Gemeinde Lorup bestehen gegen die Neuaufstellung des RROP -sachliches Teilprogramm Windenergie- grundsätzlich keine Bedenken. Ich verweise im Übrigen auf meine Stellungnahme vom 21.03.2024. Freundliche Grüße [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 327 Gemeinde Lorup	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2367 Windenergieplanung im Landkreis Emsland; hier: Stellungnahme der Gemeinde Lorup zum RROP Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, mit Bezug auf die Windenergieplanung im Landkreis Emsland bedanke ich mich für die frühzeitige Einbindung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme, der ich hiermit nachkomme:	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 327 Gemeinde Lorup	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2368 Der Stellungnahme der Samtgemeinde Werlte vom 20.03.2024 stimmt die Gemeinde Lorup in den Punkten 1 bis 3 und 5 zu. Mit Bezug auf Punkt 4 teile ich mit, dass es den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Werlte freigestellt bleiben muss, eigene Planungen umzusetzen. Die Festsetzung einer willkürlichen Obergrenze für das Flächenpotenzial der Samtgemeinde Werlte wird daher abgelehnt. Durch die Schaffung einer Obergrenze ist es bei deren Erreichung den einzelnen Mitgliedsgemeinden nicht mehr möglich, neue Windenergiegebiete bzw. Potenzialflächen zu schaffen oder zu erweitern. Diese Möglichkeit muss jedoch allen Mitgliedsgemeinden offengehalten und in deren Planungshoheit belassen werden.	Wird gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planung des Landkreis Emsland einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nicht entgegensteht (§ 249 Abs. 4 BauGB).
lfd. Ident-Nr.: 327 Gemeinde Lorup	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2369 Freundliche Grüße [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 328 Gemeinde Lahn	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2328 Stellungnahme zum RROP Windenergie der Mitgliedsgemeinde Lahn der Samtgemeinde Werlte Sehr geehrter Herr [Name anonymisiert] , vielen Dank für das Gespräch mit den Vertretern der Gemeinden Lähden, Hüven und Lahn zum Thema „Gemeindeübergreifender Bürgerwindpark“. Dieses Gespräch ist für die teilnehmenden Gemeinden nicht so positiv verlaufen wie erhofft. Wir würden uns freuen, wenn die Entscheidung zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) noch einmal überdacht werden würde. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 329 Gemeinde Rastdorf	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2329 Beteiligungsverfahren Neuaufstellung RROP - sachliches Teilprogramm Windenergie Hier: Stellungnahme Gemeinde Rastdorf Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Rastdorf nimmt zur Neuaufstellung sachliches Teilprogramm Windenergie des Landkreises Emslandes wie folgt Stellung:	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 329 Gemeinde Rastdorf	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2330 1. Dem übergeordneten Planungsziel, das vom Land Niedersachsen vorgegebene Teilflächenziel für den Landkreis Emsland durch rechtssichere Ausweisungen im Regionalen Raumordnungsprogramm zu erreichen, um eine Privilegierung von Windenergieanlagen zu vermeiden, wird ausdrücklich zugestimmt	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 329 Gemeinde Rastdorf	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2331 2. Die Herangehensweise und Erreichung dieses Teilflächenziels von 3,07 % unter Berücksichtigung bestehender Windenergiegebiete, einer Rotor-In-Planung, der Beibehaltung des Mindestabstandes von 1 .000 Metern zu Siedlungsbereichen sowie 700 Metern zu Wohnen im Außenbereich, der Vermeidung teilräumlich übermäßiger Kumulation und schließlich der Festlegung der konfliktärmsten Flächen wird begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 329 Gemeinde Rastdorf	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2332 3. Die Festsetzung der Windgebiete zeigt, dass unter Anwendung dieser Kriterien die Ausweisung einer größeren Zahl von Splitterflächen und kleinerer Windparks und damit einer Überfrachtung durch eine Vielzahl von Gebieten vermieden werden kann, was anerkannt und von der Gemeinde Rastdorf ausdrücklich begrüßt wird. Dies auch vor dem Hintergrund, der bereits bestehenden Belastung durch Altanlagen in der Gemeinde Rastdorf sowie der anstehenden Entwicklungen in Nachbarkommunen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 329 Gemeinde Rastdorf	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2333 4. Die Auswirkungen für die Samtgemeinde Werlte und der Gemeinde Rastdorf mit insgesamt sieben zum Teil sehr großen Windenergiegebieten und einen Flächenanteil von 10,72 % der Samtgemeinde Werlte und einem prozentualen Anteil von 7,63 % der Gemeinde Rastdorf sind überproportional hoch, übersteigt das Dreifache des kreisweiten Flächenzieles und ist auch unter Würdigung der Gesamtherausforderung auf Raumordnungsebene unverhältnismäßig und sollte reduziert werden. 5. Die maximal vertretbare Obergrenze ist aus Sicht der	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Landkreis Emsland stimmt zu, dass die Belastungsobergrenze im Raum Hümmling erreicht ist. Eine weitergehende Festlegung von VR WEN ggü. den im 1. Entwurf dargestellten Flächen ist nicht geplant. Eine weitere Reduzierung ist auf der anderen Seite ebenso wenig möglich, da im Bereich Hümmling ein Großteil der im Landkreis vorhandenen Potenziale angesiedelt sind und der Landkreis hier das vorhandene Potenzial im Zuge der Abwägung im Einzelfall bereits um mehr als 50 % reduziert hat.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gemeinde Rastdorf erreicht, bzw. bereits überschritten und darf nicht im Falle etwaiger Verschiebungen innerhalb des Kreisgebietes bzw. des Samtgemeindegebietes zu einer weiteren Erhöhung führen.	
lfd. Ident-Nr.: 329 Gemeinde Rastdorf	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2334 Freundliche Grüße [Name anonymisiert] - Bürgermeister -	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 330 Stadt Werlte	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2335 Beteiligungsverfahren Neuaufstellung RROP - Sachliches Teilprogramm Windenergie Stellungnahme der Stadt Werlte Sehr geehrte Damen und Herren, seitens der Stadt Werlte bestehen gegen den ausgelegten Entwurf zur Neuaufstellung des RROP -Teilprogramm Windenergie - keine grundsätzlichen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 330 Stadt Werlte	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2336 Die Herangehensweise des Landkreises Emsland zur Erreichung der Vorgaben des Landes Niedersachsen für den Landkreis Emsland ist nachvollziehbar und wird begrüßt, auch wenn dies zu einer erheblichen überdurchschnittlichen Belastung der Stadt Werlte, der Samtgemeinde Werlte und auch des gesamten Hümmlings führt. Mit diesen Planungen werden ca. 10,72 % der Fläche der Samtgemeinde Werlte als Potentialflächen für die Windenergie ausgewiesen, mithin insgesamt ca. 2.146,31 ha. Angesichts dieser überdurchschnittlichen Belastung wird gefordert, dass jede Anpassung aufgrund von etwaigen Verschiebungen innerhalb des Landkreises mit unmittelbaren Auswirkungen für die Stadt Werlte nur in direkter Abstimmung und im Einvernehmen mit der Stadt Werlte erfolgt.	Wird gefolgt
lfd. Ident-Nr.: 330 Stadt Werlte	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2337 Das Vorranggebiet Spahnharrenstätte-Süd (VR WEN 08) führt im südöstlichen Bereich zu einem Konflikt / Überschneidung mit der Vorzugstrasse zur Fortführung der Ortskernentlastungsstraße vom Kreisverkehrsplatz Harrenstätter Straße (L 62) zur Loruper Straße (L 30). Aufgrund der besonderen Bedeutung dieser Planstraße ist diesem Vorhaben der Vorrang einzuräumen. Auf die diesbezüglichen Hinweise und Stellungnahmen der Stadt und Samtgemeinde Werlte im bisherigen Verfahren wird Bezug genommen. Entsprechende Aufstellungsbeschlüsse zur planerischen Sicherung der Trasse sowohl für eine Flächennutzungsplanänderung durch die Samtgemeinde Werlte als auch für einen Bebauungsplan durch die Stadt Werlte wurden bereits am 29.03.2022 bzw. am 15.07.2015 gefasst. Eine Skizze mit der Vorzugstrasse habe ich diesem Schreiben als Anlage beigefügt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Ortskernentlastungsstraße befindet sich derzeit noch im Stadium der Trassenfindung. Eine der in der UVS untersuchten Trassenvarianten schneidet das VR WEN 08 im Süden. Hieraus entsteht indes kein unlösbarer Konflikt. Die Trasse sowie die schmalen Bauverbotszonen können im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren angesichts von schon aus technischen Gründen erforderlichen Anlagenabständen von mehreren Hundert Metern ohne Einschränkung der grundsätzlichen Nutzbarkeit des VR WEN berücksichtigt werden. Die Planungen können und müssen im Genehmigungsverfahren aufeinander abgestimmt werden.
lfd. Ident-Nr.: 330 Stadt Werlte	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2338 Die Stadt Werlte hat mit der Trassenplanung und der Bauleitplanung das Ingenieurbüro IPW aus Wallenhorst beauftragt. Der aktuelle Planungsfortschritt lässt erwarten, dass bis Ende 2025 der Feststellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst werden kann. Die Stadt Werlte und	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Ortskernentlastungsstraße befindet sich derzeit noch im Stadium der Trassenfindung. Eine der in der UVS untersuchten Trassenvarianten schneidet das VR WEN 08 im Süden. Hieraus entsteht indes kein unlösbarer Konflikt. Die Trasse sowie die schmalen Bauverbotszonen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		die Projektentwickler der WEA befinden sich zu den wechselseitigen Planungen im Dialog und verfolgen eine konfliktfreie einvernehmliche Lösung mit dem Ziel, die Standorte der potentiellen Windenergieanlagen und die Trassenführung aufeinander abzustimmen.	können im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren angesichts von schon aus technischen Gründen erforderlichen Anlagenabständen von mehreren Hundert Metern ohne Einschränkung der grundsätzlichen Nutzbarkeit des VR WEN berücksichtigt werden. Die Planungen können und müssen im Genehmigungsverfahren aufeinander abgestimmt werden. Insofern wird der Hinweis aus der Einwendung begrüßt, wonach bereits eine Abstimmung der konkretisierenden Planungen erfolgt.
lfd. Ident-Nr.: 330 Stadt Werlte	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2339 Es ist gleichwohl sicherzustellen, dass die Trasse der künftigen Ortskernentlastungsstraße frühzeitig in das RROP übernommen wird bzw. eine Absicherung durch geeignete textliche Festsetzungen erfolgt, um eine Berücksichtigung der Trassenführung bei Erteilung von Baugenehmigungen abzusichern. Denkbar wäre auch eine städtebauliche Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Antragssteller der WEA als Maßgabe für die spätere Genehmigungsplanung. Wir bitten bereits im Zuge des RROP-Verfahrens um Abstimmung der Vorgehensweise mit der Stadt und Samtgemeinde Werlte, gerne unter Einbeziehung der potentiellen Antragsteller für den Bau von Windenergieanlagen im betreffenden Umfeld.	Im Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 erfolgen keine Festlegungen zu verkehrlichen Themen. Dies ist Gegenstand der Gesamtfortschreibung des RROP.
lfd. Ident-Nr.: 330 Stadt Werlte	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2340 Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] Stadtdirektor Anlage: Skizze der Vorzugstrasse	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2714 Sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland 2024 im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland hier: Beteiligungsverfahren gern. § 9 Abs. 2 und Abs.4 ROG Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 27.04.2021 haben Sie mich über das eingeleitete Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) informiert und mir die Möglichkeit gegeben, zu den mir zugeleiteten Entwurfsunterlagen, auch im Rahmen meiner beratenden Funktion als genehmigende Behörde, Stellung zu nehmen. I. Ressortbeteiligung Auf meine parallel durchgeführte Ressortbeteiligung innerhalb der obersten Landesbehörden habe ich folgende Stellungnahmen und Rückmeldungen erhalten:	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2715 1.1 Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) 1.1.1 Oberste Landesplanungsbehörde Grundsätzliches Ich weise zunächst darauf hin, dass sich eine Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms im Verfahren befindet. Die Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten erfolgte am 02.08.2023 im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 28. Insofern in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs.1 Nr. 4	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>ROG) zu berücksichtigen. Das Teilprogramm Windenergie darf gem. § 5 Abs. 3 Sätze 7 und 8 NROG ohne Umsetzung der Planungsaufträge sowie ohne Anpassung an Ziele und Grundsätze des Landes-Raumordnungsprogrammes, soweit der Raumordnungsplan keine Ziele, die mit den Zielen des LROP unvereinbar sind, festlegt, abgeschlossen werden, wenn die Genehmigung bis zum 31.12.2027 beim ArLWE beantragt wird. Für die Genehmigung des RROP gilt die zum Genehmigungszeitpunkt geltende LROP-Fassung.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</p>	<p>Begründung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2716 1.1. II Sonstige Belange des ML als oberste Landesbehörde Aus forstfachlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen: Der Landkreis Emsland zählt mit rd. 18% Waldanteil zu den unterdurchschnittlich bewaldeten Landkreisen. Zahlreiche Gemeinden des Landkreises gelten mit einem Waldanteil zwischen 5% und 15% als waldarm oder sogar extrem waldarm. Den verbleibenden Wäldern und den damit verbundenen Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion gem. § 1 BWaldG und NWaldLG) kommt hier eine besondere Bedeutung zu. Da die windenergetische Nutzung von Waldstandorten eine erhebliche Beeinträchtigung der Waldfunktionen erwarten lässt, bedarf es einer entsprechenden Berücksichtigung (siehe 4.2.1 Ziffer 2, S. 6 LROP u. Begründung). Der vorliegende Entwurf überplant trotz des geringen Waldanteils und trotz des Vorhandenseins von Alternativen (Potenzialanalyse) zahlreiche Waldflächen ohne jedoch im Rahmen einer behutsamen Öffnung ausreichend auf die Waldfunktionen einzugehen. Die erforderliche, tiefgehende Auseinandersetzung mit den vielfältigen Waldfunktionen erfolgt bestenfalls rudimentär oder zumeist nicht. Sätze wie „Die Inanspruchnahme von Wald birgt gleichwohl Konfliktpotenzial mit der Forstwirtschaft sowie dem Arten- und Biotopschutz“ oder „Hinsichtlich der Naherholung besteht ein mögliches Konfliktpotenzial aufgrund der Lage des PFK in einem Wald, der sich als Naherholungsgebiet für die Einwohner eignet.“ und die daraus standardmäßig abgeleitete Aussage „Eine besondere Wertigkeit, die eine Festlegung als VR WEN ausschließen würde, besteht indes nicht.“ reichen hier bei Weitem nicht aus.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die Inanspruchnahme von Waldgebieten durch VR WEN ist gleichwohl grundsätzlich möglich und ist überdies durch die dem NWindG zugrundeliegende Potenzialstudie des Landes vorgezeichnet. Hierin werden alle Wälder, die nicht als VR Wald im LROP 2022 festgelegt sind, der Konfliktrisikoklasse I zugeordnet. Das Land geht hier somit davon aus, dass 100 % dieser Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Hierzu ist der Studie Folgendes zu entnehmen: "Im Unterschied zu den danach ausgenommenen Waldflächen, wie NWE10-Flächen, Waldschutzgebieten oder Vorranggebieten Wald, die für eine windenergetische Nutzung nicht in Frage kommen, wird bei allen anderen Waldflächen in der Analyse davon ausgegangen, dass die Konfliktrisiken durch eine Windenergienutzung sehr gering (!) sind und die Windenergienutzung regelmäßig möglich ist." (gem. Kriterienkatalog, abrufbar unter https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/ergebniskarten-der-windflächenpotenzialanalyse-downloadmöglichkeit-220485.html). Dies führt u.a. zu dem vom Landkreis Emsland zu erfüllenden hohen Flächenziel, da nur geringe Anteile des Waldes im Landkreis als VR Wald festgelegt sind und hieran muss sich der Landkreis Emsland als nachgeordnete untere Landesplanungsbehörde zwangsläufig orientieren. Es überrascht in diesem Zusammenhang, dass ausgerechnet die zuständige Landesbehörde nunmehr dieses Vorgehen kritisiert. Dem Landkreis Emsland ist die Bedeutung des Waldes überdies gleichwohl bewusst. Er hat aus diesem Grund im Rahmen der Erarbeitung seines Planungskonzepts im Zuge einer Alternativenprüfung untersucht, ob ein pauschaler Ausschluss von Waldgebieten für die Windenergienutzung mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele möglich wäre. Dies war im Ergebnis zu verneinen, da in diesem Fall bei unveränderten Abständen bspw. zu Wohnnutzungen keine hinreichend geeigneten Flächenumfänge verbleiben. Der Landkreis Emsland hat im Rahmen der Abwägung (insbesondere im Gebietsblatt) gleichwohl geprüft, inwieweit pot. betroffene Waldgebiete eine besondere Empfindlichkeit aufweisen. Sofern eine besondere Empfindlichkeit erkannt wurde, wurden diese Teilbereiche nach Möglichkeit nicht als VR WEN festgelegt. Die</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			<p>Prüfung der Empfindlichkeit kann jedoch nur in einer dem Planungsmaßstab der Regionalplanung (1:50.000) angemessenen Tiefe und auf Grundlage vorhandener Daten erfolgen. Der Landkreis hat in diesem Rahmen bspw. im Zuge der Einzelfallprüfung sichergestellt, dass größere zusammenhängende Laub- und Mischwaldgebieten, für die ein erhöhter ökologischer Wert anzunehmen ist, nicht in Anspruch genommen werden. Zur Erinnerung, das Land Niedersachsen geht in seiner Potenzialstudie hiervon abweichend pauschal davon aus, dass auch in Laub- und Mischwäldern das Konfliktrisiko der Windenergienutzung gering sei. Insoweit wird eine weitergehende Betrachtung, die eigenständige Kartierungen erfordern würde, als nicht angemessen und nicht erforderlich abgelehnt.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</p>	<p>Begründung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2717 Des Weiteren verzichtet der Entwurf auf eine Suche geeigneter vorbelasteter Standorte oder nährstoffärmerer Standorte (siehe 4.2.1 Ziffer 2, S. 8 LROP u. Begründung), stattdessen wird im Rahmen der Bewertung der einzelnen Potenzialflächenkomplexe lediglich auf die Ist-Bestockung (Bestockungstyp der Hauptbestockung) eingegangen; - „ökologisch weniger wertvollen Nadelwald“ - „ökologisch höherwertigen Laubwald“ ohne dabei auf die tatsächliche Bestandsstruktur einzugehen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die tatsächliche Bestandsstruktur wurde soweit möglich auf Grundlage von Luftbildauswertungen, Daten aus dem Digitalen Landschaftsmodell sowie der Waldfunktionenkarte berücksichtigt. Mehr kann auf Ebene der Regionalplanung nicht gefordert werden. Eine im landesweiten Vergleich geringerer Nährstoffversorgung ist angesichts der Sachlage, dass im Landkreis Emsland gerade jene Böden mit Wald bestockt sind, die aufgrund ihrer Nährstoffarmut nicht landwirtschaftlich genutzt werden können, ebenfalls angenommen werden und muss nicht im Detail geprüft werden. Auch diesbezüglich ist zudem auf eine erhebliche Schieflage zwischen der Potenzialstudie des Landes Niedersachsen, welche Grundlage der Flächenziele des NWindG ist, die vom Landkreis Emsland zwingend umgesetzt werden müssen, und der zitierten Regelung des LROP 2022 hingewiesen werden. Die Potenzialstudie des Landes berücksichtigt die im LROP geforderte Nutzung nährstoffarme, vorbelasteter Standort in keiner Weise. Sie geht wie bereits zitiert im Gegenteil pauschal davon aus, dass alle Wälder außerhalb des VR Wald zu 100 % für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dies ist am Beispiel des Hümmling im Landkreis Emsland auch im Ergebnis der flächenhaften Analyse des Landes deutlich erkennbar, da das Land hier riesige Potenzialflächen, die zu 100 % nutzbar sein sollen darstellt. Dies ist nicht zuletzt ursächlich für den vglw. Flächenbeitragswert, den der Landkreis Emsland zu erfüllen hat. Der Landkreis hat sich dieser Herausforderung mit seiner Planung gestellt.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2718 In den Steckbriefen zur regionalplanerischen Abwägung wird bei den Potenzialflächenkomplexen regelmäßig und nahezu gleichlautend relativierend von abschirmenden Wirkungen des Waldes auf optische und akustische Belastungen gesprochen. Darauf basierend erfolgen zahlreiche Annahmen und Bewertungen. Z.B.: „Das Landschaftsbild auf der Potenzialfläche und innerhalb des Betrachtungsraumes wird durch die Errichtung von WEA innerhalb des PFK technisch überprägt. Moderne WEA</p>	<p>Wird nicht gefolgt Nadelforste stellen ganzjährig ein Sichthindernis dar, welches die Fernsicht einschränkt. Auch die akustisch abschirmende Wirkung von Wäldern ist umfassend wissenschaftlich belegt und bekannt. Die diesbezüglichen Aussagen und Annahmen in der Abwägung sind korrekt und nicht zu beanstanden.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	Gebietssteckbriefe	<p>werden über weite Strecken im Raum sichtbar, da es keine nennenswerten Reliefunterschiede gibt. Der Landschaftsraum ist bislang nicht durch raumwirksame Infrastrukturen vorbelastet. Jedoch ist der PFK Richtung Norden und Westen durch Wald begrenzt, wodurch es zu einer sichtverschattenden Wirkung kommt. “ Oder: „Zudem werden Windenergieanlagen von Waldbesuchern aufgrund der sichtverschattenden Wirkung der Vegetation lediglich sporadisch sicht- und wahrnehmbar sein,...“ oder „Die bewaldete Landschaft hat eine erhöhte Bedeutung für das Landschaftsbild im waldarmen Landkreis Emsland. Gleichwohl werden pot. Windenergieanlagen aus dem Wald heraus für den Betrachter nur eingeschränkt oder gar nicht sichtbar sein. Schwerwiegende Konflikte, die der Errichtung von Windenergieanlagen unüberwindbar entgegenstehen, sind nicht erkennbar.“</p>	<p>Wird nicht gefolgt Es wird in den Ausführungen der Abwägung ausdrücklich von Standorten innerhalb der Wälder gesprochen. Betrachter, die innerhalb eines Waldes stehen, können durch die Horizontüberhöhung und die Tatsache, dass Bäume und Sträucher nicht durchsichtig sind, aufgrund der Wirkung der Perspektive auch 240 m hohe WEA nicht sehen. Auch der Eiffelturm ist aus 200 m Entfernung nicht sichtbar, wenn der Betrachter hinter einem lediglich 10 m hohen Haus steht.</p>
Ifd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	Gebietssteckbriefe	<p>Ifd. DS-Nr.: 2720 Problematisch sind die ständig wiederkehrend und ähnlich lautenden Ausführungen zur Möglichkeit der Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung bei Waldinanspruchnahme wie: "Alternativ ist auch eine Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung möglich.“ Oder: „Gleichwohl birgt die Inanspruchnahme von Wäldern grundsätzlich ein Konfliktpotenzial mit dem Arten- und Biotopschutz. Gerodeter Wald ist im Rahmen der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren zu ersetzen bzw. durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen“ Oder: „Ein Konfliktpotenzial ergibt sich insbesondere durch die Inanspruchnahme von Wald mit entsprechenden Beeinträchtigungen für Pflanzen, Tiere und Landschaft sowie die Erholungsnutzung. Die Konflikte stehen einer Festlegung als VR WEN jedoch nicht entgegen und können im Rahmen der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren vermieden oder kompensiert werden.“ Solche und ähnlich lautende Aussagen durchziehen die Steckbriefe zur regionalplanerischen Abwägung. Sie sind nicht Teil eines RROPs und greifen in einer nicht sachgerechten Weise einer walddrechtlichen Abwägung unter besonderer Berücksichtigung der Waldfunktionen bei einer späteren Waldumwandlung vor bzw. verbinden diese in nicht</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Plangeber geht bei seiner Abwägung einheitlich und mit gleichem Maß vor. Sind vergleichbare Empfindlichkeiten und Situationen gegeben, sind diese auch vergleichbar zu behandeln. Insofern ist die Nutzung wortgleicher Formulierungen in keiner Weise zu beanstanden. Die Abarbeitung des Waldrechts ist nicht Gegenstand des Regionalplans und der Plan greift hier in keiner Weise vor. Die Abwägung bezieht sich allein auf die Möglichkeit der Festlegung von VR WEN.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		fachlich korrekter Weise mit dem Umweltrecht.	
lfd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2721 I. II Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport 1. Ein Teil der geplanten Vorranggebiete Windenergie befindet sich in Waldflächen bzw. in unmittelbarer Nähe dazu. Bei der späteren Genehmigung von Windenergieanlagen in diesen Flächen sind neben den Vorgaben des Windenergieerlasses ggf. ergänzende Anforderungen des Brandschutzes zur Ermöglichung der Sekundärbrandbekämpfung am Boden zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 2722 2. In der Anlage zur Begründung - Steckbriefe zur regionalplanerischen Abwägung, im Umweltbericht sowie in der Anlage zum Umweltbericht - gebietsbezogene Umweltprüfung, fehlt der Quellenvermerk in den verwendeten Kartenausschnitten.	Wird zur Kenntnis genommen Ein entsprechender Hinweis wird zum Satzungsentwurf unter den allgemeinen Quellenangaben ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2723 3. In der Auflistung der Träger öffentlicher Belange (siehe Anlage) unter Nr. 61 wird das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) mit einer falschen Bezeichnung („[...] und Landentwicklung Meppen“) geführt wird. Seit der Verwaltungsreform vom 1. Juli 2014 gehört die Staatliche Moorverwaltung auch nicht mehr zum LGLN, sondern zum (ganz unten aufgeführten Absender) Amt für regionale Landesentwicklung - ArL - Weser-Ems.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2724 Da hier nicht ersichtlich war, ob das LGLN als Träger öffentlicher Belange den Vorgang letztendlich ebenfalls erhalten hat, wurde das Schreiben von hier dorthin weitergeleitet. I .III Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Keine Stellungnahme I. IV Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Keine Stellungnahme I.V Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Keine Stellungnahme I.VI Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung Keine Stellungnahme I .VII Niedersächsische Staatskanzlei Keine Stellungnahme	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2725 II. I ArL - Dezernat 2, Raumordnung und Landesplanung Als beratende und genehmigende obere Landesplanungsbehörde nehme ich wie folgt Stellung: Grundsätzliches Bei den in den Dokumenten verwandten Begrifflichkeiten ist im Hinblick auf die Vermeidung von Missverständnissen darauf zu achten, dass diese gleichbedeutend verwandt werden. So wird beispielsweise in der Begründung auf Seite 42 der Aufbau der Gebietsblätter beschrieben, in der Anlage 1 zur Begründung werden diese dagegen als Steckbriefe bezeichnet. Weiter ist darauf zu achten, dass die im Rahmen der Potentialflächenanalyse definierten Kriterien in den verschiedenen Dokumenten gleichlautend und gleichbedeutend verwandt werden. Beispiel: Umweltbericht „Wohnbebauung im baurechtlichen Innenbereich“, Begründung: „Gebiete mit überwiegender	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	Beschreibende Darstellung	Wohnnutzung im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB (Geltungsbereich Bebauungsplan/Grundstücksgrenzen). lfd. DS-Nr.: 2726 Beschreibende Darstellung Nach § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG sind Flächen für die Windenergie aus Plänen, die nach dem 01.02.2023 wirksam werden und Angaben zu Mindest- oder Maximalhöhen für Windenergieanlagen enthalten, nicht für das Erreichen des Flächenbeitragswertes bzw. Teilflächenziels anrechenbar. Es wird empfohlen, die ausdrückliche Nichthöhenbegrenzung als Ziel der Raumordnung festzulegen, um das Risiko einer etwaigen Nichtanrechenbarkeit gem. § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG durch die Bauleitplanung auszuschließen. Alternativ sollte zumindest in der Begründung zum Ausdruck gebracht werden, dass im Rahmen der Bauleitplanung von Höhenbegrenzungen abzusehen ist.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2727 Zeichnerische Darstellung VR WEN 44: Der jeweils 25m breite Streifen beidseits der querenden Hochspannungsfreileitung wird als VR WEN festgesetzt. Dies entspricht nicht dem Abwägungsergebnis, wonach dieser Streifen nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festzulegen ist (Anlage zur Begründung). Die zeichnerische Darstellung ist insoweit zu korrigieren.	Wird gefolgt Die Anmerkung ist korrekt. Die Gebietsabgrenzung wird im Zuge der Entwurfsüberarbeitung korrigiert.
lfd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2728 Als Kartengrundlage soll gemäß der Anlage 3 Ziffer 02 zum LROP und darauf basierender Arbeitshilfe „Planzeichen in der Regionalplanung des NLT“ die Topographische Karte 1:50 000 (DTK50) des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) mit dem entsprechenden Quellenverweis verwandt werden: Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen [Jahreszahl und LGLN-Logo] . In der Legende ist durch Textziffern auf die entsprechenden Aussagen in der beschreibenden Darstellung hinzuweisen (Anlage 3 Ziffer 02 Satz 5 LROP). In der Legende ist ein Hinweis auf die Festlegung als Ziel der Raumordnung aufzunehmen (WNROG/ROG -RROP, Nr. 3.1 letzter Satz)	Wird gefolgt Die Kartengrundlage der zeichnerischen Darstellung wird entsprechend angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2729 Begründung Im Rahmen des gesamtträumlichen Planungskonzeptes wurden die Bereiche ermittelt, die für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf eine nachvollziehbare Abwägung ist es erforderlich, der Begründung Karten beizufügen, in denen dokumentiert wird, welche Flächen aufgrund der Negativkriterien und welche im Rahmen der Grobprüfung ausgeschieden wurden.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	Begründung	lfd. DS-Nr.: 2730 Als Negativkriterien werden Vorrang-Vorbehaltsgebiete industrielle Anlagen und Gewerbe sowie Vorrang-Vorbehaltsgebiete hafenorientierte industrielle Anlagen als Planungskriterien berücksichtigt (Seite 29). Die Berücksichtigung	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Passagen sind aus Sicht des Landkreises eigentlich nachvollziehbar formuliert. Dennoch wird eine Klarstellung im Rahmen der Planüberarbeitung geprüft.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>dieser Planungskriterien steht im Widerspruch zur Aussage auf S.44 der Begründung, wonach den Vorranggebieten Windenergienutzung grundsätzlich Vorrang vor konkurrierenden Zielen und Grundsätzen des RROP 2010 eingeräumt wird. In dieser Hinsicht ebenfalls nicht konsistent sind in der Begründung die Ausführungen auf Seite 43 und 44 zur Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des RROP 2010. Auf Seite 43 wird ausgeführt, dass neben den Zielen der Raumordnung auch ggfs. bestehende und überlagernde raumordnerische Grundsätze in der Prüfung zu berücksichtigen sind, auf Seite 44 heißt es dagegen, dass alle Ziele und Grundsätze des RROP 2010 im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vollständig neu abgewogen werden und den im Teilprogramm Windenergie geplanten Vorranggebieten Windenergie grundsätzlich der Vorrang gegenüber konkurrierenden Festlegungen des RROP 2010 eingeräumt wird. Im Hinblick auf eine sachgerechte Abwägung ist es erforderlich, dass der Landkreis Emsland sich zum Umgang mit dem RROP 2010 eindeutig positioniert.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2731 Im Hinblick auf Freileitungen ab 110 KV wird ein pauschaler Mindestabstand von 25m beidseits der Leitung im Rahmen der Potentialanalyse für die Windenergienutzung ausgeschlossen (Seite 37). Die Flächenpotentialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen („WINNIEPOT“) von Oktober letzten Jahres berücksichtigt deutlich größere Abstände. Im Hinblick auf die in die Abwägung einzustellenden Abstände bleiben daher die Stellungnahmen der Übertragungsnetzbetreiber abzuwarten.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialstudie des Landes und die hierin festgelegten Kriterien sind für den Plangeber nicht bindend. Er muss vielmehr eine eigene, auf den regionalen Gegebenheiten im Landkreis Emsland aufbauende Abwägung vollziehen. Dies ist in angemessener Weise erfolgt. Über den pauschal gewährten Abstand hinaus ggfs. erforderliche Abstände zu Leitungstrassen können zudem im Rahmen der Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Sie schränken die Nutzbarkeit von VR WEN auch nicht in relevanter Weise ein, da moderne WEA schon aus technischen und wirtschaftlichen Gründen mehrere Hundert Meter voneinander entfernt stehen und die Leitungen somit ohne realen Flächenverlust im VR WEN berücksichtigt werden können. Es ist zudem in der Rechtsprechung anerkannt, dass nicht jeder Quadratmeter innerhalb eines VR WEN für einen WEA-Standort geeignet sein muss. Wäre dies so, müssten auch Wirtschaftswege, kleinere Stallungen, Kleingewässer etc. von einer Festlegung ausgenommen werden. Dies ist jedoch der Maßstabsebene der Regionalplanung und dem Planungsmaßstab von 1:50.000 sicher nicht angemessen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2732 Das im Meppener Grenztraktat geregelte Bauverbot wird als Negativkriterium in die Abwägung eingestellt (Seite 38). Hierzu ist anzumerken, dass nach Artikel 5 des Meppener Traktats Ausnahmen vom Bauverbot möglich sind. Sollte ein Freihalten des Grenzstreifens weiterhin gewünscht werden, wird empfohlen, im Rahmen der Abwägung zusätzlich auf die kulturhistorische Bedeutung des Vertrags und auf den Erhalt der gut</p>	<p>Wird nicht gefolgt Allein mögliche Ausnahmen von Verboten erfordern nicht die weitergehende Begründung einer Berücksichtigung als Negativkriterium. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund des Paradigmenwechsels infolge der Wind-an-Land-Gesetzgebung und der Umstellung auf eine Positivplanung. Diesbezüglich ist auf § 249 Abs. 6 BauGB zu verweisen, wonach unbeachtlich ist, ob und wenn ja welche</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nachbarschaftlichen Beziehungen abzustellen.	zusätzlichen Flächen im Planungsraum über die festgelegten VR WEN hinaus für eine weitergehende Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG geeignet sein könnten, sofern die Flächenziele erreicht werden. Die Planung muss lediglich sicherstellen, dass die festgelegten VR WEN die Umsetzung von WEA ermöglichen und darf nicht von Willkür gekennzeichnet sein. Dies ist hier offensichtlich nicht der Fall, da der Grenztraktat auch weiterhin Gültigkeit besitzt.
Ifd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	Begründung	Ifd. DS-Nr.: 2733 Im Zusammenhang mit der Berücksichtigung rechtswirksamer Bauleitpläne (Seite 38) ist im Interesse einer sachgerechten Abwägung zu prüfen, ob im Hinblick auf einzuhaltende Abstände zur Wohnbebauung in Ortslagen und im Außenbereich reduzierte Werte zugrunde gelegt werden können. In vielen Fällen werden, wie den Anlagen zur Begründung und zum Umweltbericht zu entnehmen ist, die gemäß den Negativkriterien einzuhaltenden Abstände von 1000m bzw. 700m deutlich unterschritten, in Einzelfällen werden zur nächsten Wohnbebauung im Außenbereich lediglich Abstände von 300m eingehalten. Die Festsetzung trotz Unterschreitens der Abstände wird in diesen Fällen mit der „Kraft des Faktischen“, also mit den dort in der Vergangenheit offensichtlich möglichen Windenergieanlagen begründet. Hierbei bleibt jedoch außer Acht, dass technische Weiterentwicklungen zu einer Zunahme von Gesamthöhen, Rotordurchmessern usw. geführt haben. Da die Windenergie sich auch künftig in den festgesetzten Vorranggebieten durchsetzen können muss, ist nachzuweisen, dass eine Windenergieanlage dort auch künftig wirtschaftlich betrieben werden kann.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Sachliche Teilprogramm Windenergie 2024 zielt auf eine möglichst umfassende planerische Sicherung bereits vorhandener und etablierter Windparks, u.a. um auf diese Weise die Neuinanspruchnahme von Flächen zu minimieren. In der Abwägung wie auch in der Umweltprüfung sind diesbezüglich die potenziellen Auswirkungen des hier in Rede stehenden Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2024 zu ermitteln und zu bewerten. Vergleichsbasis ist hierfür die Entwicklung des Raumes ohne die Festlegungen aus dem Sachlichen Teilprogramm. Denn abwägend zu berücksichtigen sind nur die durch die Steuerungswirkung des Plans ausgelösten Auswirkungen und betroffenen Belange. Diesbezüglich ist festzustellen, dass im Bereich der hier angesprochenen VR WEN aufgrund der Regelungen zum Repowering gem. § 16b BImSchG sowie der vorliegenden rechtskräftigen Bauleitplanungen auch ohne die Festlegung als VR WEN jederzeit ein Austausch der Alt-Anlagen durch moderne WEA erfolgen könnte, soweit in den jeweiligen Genehmigungsverfahren eine Vereinbarkeit mit dem Fachrecht sichergestellt werden kann. Dies gilt nach § 249 Abs. 3 BauGB bis Ende 2030 selbst dann, wenn die Flächenbeitragswerte im Planungsraum bereits erreicht sind und WEA eigentlich nicht mehr privilegiert sind. Unabhängig von der Festlegung im Regionalplan ist daher also in den nächsten Jahren mit dem Austausch von Alt-Anlagen zu rechnen. Durch die Festlegung als VR WEN im Regionalplan werden somit ggü. dem Planungsnullfall keine zusätzlichen Betroffenheiten ausgelöst, die einer Festlegung entgegenstehen könnten. Nicht zuletzt ist der gesamte Landkreis Emsland besonders windhöflich, sodass auch mit kleineren Anlagen als der angesetzten Referenzanlage ein wirtschaftlicher Betrieb möglich sein wird. So beträgt nach dem Global Wind Atlas (https://globalwindatlas.info/en) die mittlere Windgeschwindigkeit bereits in 100 m über Grund flächendeckend mehr als 7 m/s was für einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA anerkanntermaßen hinreichend ist.
Ifd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	Begründung	Ifd. DS-Nr.: 2734 In Bauleitplänen rechtswirksam festgesetzte Sondergebiete für die Windenergie werden unabhängig von ihrer Vereinbarkeit mit den definierten Negativkriterien als Potentialflächen berücksichtigt (Seite 38f). Als Grund für dieses Vorgehen wird - neben der Vorbelastung durch bestehende	Wird gefolgt Der Hinweis auf Entschädigungsansprüche wird im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung entfernt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windparks - die Möglichkeit entstehender Entschädigungsansprüche nach § 42 BauGB angeführt. Die Abwägung ist in diesem Punkt nicht sachgerecht, da die Bauleitpläne auch bei Nichtübernahme als Vorranggebiet Windenergiegebiet weiter Bestand haben.	
Ifd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	Begründung	Ifd. DS-Nr.: 2735 Die auf Seite 44 getroffene Aussage, wonach eine räumliche Überlagerung von Vorranggebieten Windenergie mit entgegenstehenden Zielen des LROP 2022 nicht zulässig ist, ist so nicht zutreffend. Zur Erfüllung des regionalen Teilflächenziels kann sich der Träger der Regionalplanung über Ziele des LROP hinwegsetzen, allerdings muss er die Notwendigkeit nachvollziehbar begründen (§ 249 Abs. 5 BauGB, Arbeitshilfe ML S.28f)	Wird zur Kenntnis genommen Eine Klarstellung wird eingearbeitet.
Ifd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	Begründung	Ifd. DS-Nr.: 2736 Zu Kapitel 4 (Prüfung auf Erreichung des regionalen Teilflächenziels) ist Folgendes anzumerken: Die Festlegung der Vorranggebiete Windenergie dient der Umsetzung der im NWindG für den Landkreis Emsland festgelegten Teilflächenziele. Die Feststellung über das Erreichen des regionalen Teilflächenziels trifft gem. § 5 Abs. 1 S. 2 WindBG die nach Landesrecht zuständige Stelle - hier das ArLWE - in ihrer Genehmigungsentscheidung über den Raumordnungsplan und nicht - wie in der Begründung auf Seite 54 ausführt- der jeweilige Planungsträger.	Wird gefolgt Dem Landkreis Emsland ist bewusst, dass nicht er selbst die Zielerreichung feststellt. Eine entsprechende Klarstellung wird in die Begründung eingearbeitet.
Ifd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	Begründung	Ifd. DS-Nr.: 2737 Um die Feststellung treffen zu können, ist es erforderlich, dass aus den Planunterlagen die gemäß § 5 Abs. 1 WindBG erforderlichen Angaben hervorgehen. So ist darzulegen, ob und wie der Plan mit den erforderlichen Teilflächenzielen nach § 2 S. 1 NWindG in Einklang steht. Erforderlich sind hierzu Angaben des Trägers der Regionalplanung gegenüber der Genehmigungsbehörde über das jeweilige Teilflächenziel sowie Ausführungen, welche Flächen in Windenergiegebieten nach § 2 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 S. 3 und Abs. 4 WindBG angerechnet werden, jeweils unter Angabe der angerechneten Flächengröße - so auch § 5 Abs. 5 Satz 6 NROG. Die in der Begründung auf Seite 54ff stark zusammengefasste Darlegung ist hierfür nicht ausreichend. Aus den Angaben muss hervorgehen: Bezeichnung des Teilflächenziels unter Angabe des jeweiligen Stichtags, übersichtliche Darstellung (vorzugsweise in Tabellenform) der jeweiligen anzurechnenden Flächen unter nachvollziehbarer Angabe der Flächengröße. Wegen des Rotor-In Ansatzes ist zudem die Berechnung des Flächenabzugs gem. § 4 Abs. 3 WindBG zu dokumentieren. Sollten Flächen, die aus Bauleitplänen stammen, zur Anrechnung gebracht werden, ist der jeweilige Bauleitplan unter Angabe des Rechtskraftdatums zu benennen und anzugeben, ob Festsetzungen zu Höhenbeschränkungen o.ä. bestehen. Diese Angaben sind erforderlich für die Bilanzierung	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Den Ausführungen wird im Wesentlichen gefolgt. Gleichwohl ist aus Sicht des Landkreises Emsland eine Zusammenstellung der für die Feststellung der Zielerreichung erforderlichen Angaben nicht Bestandteil der raumordnerischen Begründung, da es sich um einen separaten Verwaltungsvorgang handelt, welcher nicht nach dem ROG, sondern nach dem WindBG und dem BauGB zu erfolgen hat. Die Feststellung des Erreichens von Flächenzielen steht nicht im unmittelbaren rechtlichen Zusammenhang mit der Genehmigung des Regionalplans nach dem ROG. Sie kann in einem eigenständigen Verwaltungsschritt erfolgen. Der Landkreis Emsland wird als Grundlage für die Prüfung auf Erreichung des Teilflächenziels nach NWindG daher ein eigenständiges Antragsdokument einreichen, welches er der Genehmigungsbehörde zusammen mit den erforderlichen Geodaten übergeben wird.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>gern. § 5 Abs. 1 WindBG, da gern. § 4 Abs.1 Satz 5 WindBG Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen sind. Bei einer Bauleitplanung mit Rotor-In Ansatz ist zudem die Berechnung des Flächenabzugs gem. § 4 Abs. 3 WindBG entsprechend zu dokumentieren. Hinsichtlich der Anrechnung von Flächen im Umkreis von Einzelwindenergieanlagen sind Angaben zur genauen Lage/Ortsbezeichnung der angerechneten Windenergieanlagen zu tätigen. Gem. § 4 Abs. 1 WindBG können auf den Flächenbeitragswert ausgewiesene Flächen nur dann angerechnet werden, wenn für sie standardisierte Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) vorliegen. Dieser Anforderung ist Rechnung zu tragen. Es wird angeregt, auch in der Begründung einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen, so dass deutlich wird, dass für die zur Anrechnung gebrachten Flächen entsprechende GIS-Daten vorliegen.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2738 Anlage zur Begründung „Steckbriefe zur regionalplanerischen Abwägung“ Unter „2. Restriktionen: abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung“, Kategorie „Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landesplanung)“ wird vom Plangeber in verschiedenen Steckbriefen dargelegt, dass Teilflächen der PFK in Vorranggebieten Torferhaltung liegen. Ein pauschales Abstellen auf die vom Land Niedersachsen in Auftrag gegebene Potenzialstudie „WINNIEPOT „(NMU 2023) als Begründung für eine Vereinbarkeit von Windenergiegebieten ist nicht ausreichend. Die Potenzialstudie diente lediglich der Ermittlung der regionalen Teilflächenziele für die Windenergienutzung in Niedersachsen. Sie ist damit keine Planungsvorgabe.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Landkreis Emsland missversteht die Kriterien der Landesstudie nicht als Planungsvorgabe. Er schließt sich jedoch der abwägenden Begründung und der Auffassung der Verfasser der Landesstudie an, wonach eine Errichtung von WEA innerhalb der VR Torferhaltung mit den raumordnerischen Zielen des Landes vereinbar ist und macht sich diese zu eigen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2739 Der Planungsträger muss die im LROP festgelegte Kulisse Vorranggebiet Torferhaltung als Ziel der Raumordnung seiner Planung zu Grunde legen und für jedes Gebiet beurteilen, ob ein Zielkonflikt vorliegt oder nicht (s. Kapitel 3.1.1 Ziffer 07 Satz 1 „1 In den in Anlage 2 festgelegten Vorranggebieten Torferhaltung sind die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten“). Auch wenn in der LROP-Begründung zu 3.1.1 Ziffer 07 Satz 1 festgehalten ist, dass eine Windenergienutzung in der Regel mit dem Vorrang Torferhaltung vereinbar ist, so ist diese Vereinbarkeit jedoch einzelfallbezogen zu prüfen und zu belegen. Hier ist die Begründung in den betreffenden Steckbriefen entsprechend zu ergänzen. Ggf. können geeignete Maßnahmen angesprochen werden, um einen Zielkonflikt zu vermeiden (Verbringen von Torf nach dem Aushub in den nassen Bereich). Beispielhaft seien hierfür entsprechende Stellen in folgenden</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Plangeber hat für jedes Gebiet geprüft, ob eine Vereinbarkeit besteht. Aus den jeweils genannten Gründen wird eine Vereinbarkeit angenommen, da in der Einzelfallprüfung keinerlei Erkenntnisse oder Besonderheiten ermittelt werden konnten, welche die Regelvermutung in Zweifel gezogen hätten.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Steckbriefen genannt: • Potenzialflächenkomplex (PFK) Windenergienutzung 05 Neurhede (VR WEN 03)“; • Potenzialflächenkomplex (PFK) Windenergienutzung 14 Bürgerwald (VR WEN 14) • Potenzialflächenkomplex (PFK) Windenergienutzung 38 Lahn (VR WEN 25)</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2740 Unter „2. Restriktionen: abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung“, Kategorie „Sonstige Belange“ wird vom Plangeber in verschiedenen Steckbriefen dargelegt, dass PFK bzw. Teilflächen der PFK in Flugbeschränkungszonen liegen oder hineinragen. Inhaltlich zu unterschieden sind dabei die im Zusammenhang mit WTD 91 stehenden Flugbeschränkungszonen von den Bauhöhenbeschränkungen im Zusammenhang mit der Nordhorn Range. Bei den Flugbeschränkungen im Zusammenhang mit WTD 91 richten sich die Beschränkungen ausweislich der Ausführungen zu den betroffenen PKF vornehmlich an die Luftfahrt und beschränken den Durchflug unterhalb einer bestimmten Höhe. Ob sich hieraus ggf. auch Bauhöhenbeschränkungen für Windenergieanlagen ergeben, kann den Ausführungen nicht entnommen werden. Ebenfalls kann den Ausführungen nicht entnommen werden, welche Bauhöhenbeschränkungen sich aufgrund militärischer Drohnenflüge ergeben.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Landkreis Emsland kann in seiner Planung militärische Belange nur so konkret wiedergegeben, wie er sie von den zuständigen Stellen des Militärs mitgeteilt bekommt. Dort wo er konkrete Angaben über Bauhöhenbeschränkungen mitgeteilt bekommen hat und diese nicht aus Gründen der Geheimhaltung unbenannt lassen muss, hat er die konkreten Höhen benannt. Mehr kann nicht gefordert werden. Hinsichtlich der Flugbeschränkungszonen hat sich das Militär im Zuge des Beteiligungsverfahrens zwischenzeitlich konkretisierend positioniert. Innerhalb der Flugbeschränkungszone ED-R 34 A besteht demzufolge eine Bauhöhenbeschränkung von 25 m über Grund, sodass die Errichtung moderner WEA hier grundsätzlich ausgeschlossen ist und alle geplanten VR WEN und Teilflächen von VR WEN innerhalb dieses Bereichs entfallen. Innerhalb der Flugbeschränkungszone ED-R 34B wird durch das Militär im Genehmigungsverfahren eine Einzelfallprüfung vorgenommen. Eine allgemeingültige Höhengrenze besteht nicht. Innerhalb der Zonen A-F der Nordhorn Range gelten die Höhenbeschränkungen des Erlasses des Bundesverteidigungsministeriums vom 15.12.1999. Die maximale Bauhöhe beträgt in Zone F 120 m über Grund und ist in allen anderen Zonen geringer. Somit ist auch in diesen Bereichen die Errichtung moderner WEA grundsätzlich ausgeschlossen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</p>	<p>Gebietssteckbriefe</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 2741 In der Begründung der Durchsetzbarkeit der Windenergienutzung innerhalb der Flugbeschränkungszonen wird wiederholend darauf abgestellt, dass entweder Kraft des Faktischen davon auszugehen ist, dass sich die Windkraftnutzung sicher durchsetzen wird, da bereits ein Bestand an Windkraftanlagen vor Ort oder im Umfeld vorhanden ist oder eine vergleichbare Situation in Bezug auf die Flugbeschränkungszone besteht und deshalb von einer Durchsetzbarkeit der Windkraftnutzung ausgegangen werden kann. Bestandsanlagen sind zwar ein Beleg dafür, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in dem Gebiet in der Vergangenheit grundsätzlich möglich war, die Prognose, ob sich die Windenergie zukünftig in dem jeweiligen Gebiet wird durchsetzen können, muss aber darauf abstellen, dass sich die der Planung zugrunde gelegte Referenzanlage wird durchsetzen können. Gerade in Gebieten mit Flugbeschränkungen spielt die Gesamtanlagenhöhe eine wesentliche Rolle bei der Frage, ob die Windenergieanlage ein potentiell Luftfahrthindernis darstellt und damit eine Gefährdung der Flugsicherheit bedeuten kann. Es erfolgt</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Bezug auf die Referenzanlage ist nur dann sinnvoll möglich, wenn konkrete Aussagen zur maximalen Bauhöhe vorliegen, die auch nicht der Geheimhaltung unterliegen. Dies war in den genannten Fällen jedoch nicht der Fall. Es ist überdies der Planung und der Abwägung immanent, dass alle in der Abwägung getroffenen Aussagen und Erwägungen auf die angesetzte Referenzanlage Bezug nehmen. Dieses jedes mal und bei jedem einzelnen Belang wieder zu betonen ist nicht erforderlich und würde die Lesbarkeit der ohnehin bereits komplexen Planunterlagen beeinträchtigen.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	Gebietssteckbriefe	jedoch gerade keine Bezugnahme auf die dem Planungskonzept zugrunde gelegte Referenzanlage. Ifd. DS-Nr.: 2742 Anders gelagert ist der Fall im Bereich der Nordhorn Range. Das VR WEN 36 befindet sich in der Zone F der Nordhorn Range, was eine Bauhöhenbeschränkung auf maximal 120m zur Folge hat. Auch hier ist die Errichtung der Referenzanlage mit einer Bauhöhe von 240m nicht möglich.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ob eine Errichtung der Referenzanlage im Bereich des VR WEN 36 nicht möglich sein wird, ist auf Planungsebene der Regionalplanung nicht abschließend beurteilbar. Die Bundeswehr hat mitgeteilt, dass sie im Bereich bestehender WEA eine Zulässigkeit im Einzelfall im Genehmigungsverfahren prüft. Überdies ist zu bezweifeln, dass es rechtlich erforderlich ist, dass innerhalb von VR WEN durchgehenden WEA vom Typ der Referenzanlage errichtbar sein müssen. Gefordert ist lediglich, dass sich die Windenergienutzung in den festgelegten Flächen durchsetzen können muss und dabei ein wirtschaftlicher Betrieb möglich sein muss. Eine Wirtschaftlichkeit ist im äußerst windhöffigen Landkreis Emsland, der flächendeckend bereits auf 100 m über Grund mittlere Windgeschwindigkeiten von mehr als 7 m/s aufweist, auch mit deutlich kleineren WEA anzunehmen. Die Referenzanlage dient lediglich als Abwägungsgrundlage und typisierend, um in Ermangelung konkreter Anlagenparameter die pot. Auswirkungen von WEA innerhalb der Planfestlegungen abschätzen zu können. Eine rechtliche Verpflichtung darüber, dass in allen VR WEN durchgehend 240 m hohe WEA errichtet werden müssen, besteht nicht.
Ifd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	nicht zugeordnet	Ifd. DS-Nr.: 2743 Anregung: Gemein ist den verschiedenen Vorranggebieten Windenergie im Bereich WTD 91 und der Nordhorn Range, dass aufgrund militärischer Belange Bauhöhenbeschränkungen bestehen bzw. nicht ausgeschlossen werden können. Sofern es aus militärischen Gründen nicht erforderlich ist, auf die Flächenausweisung zu verzichten, wird angeregt, von der Möglichkeit der Zugrundelegung einer anderen zweiten Referenzanlage Gebrauch zu machen. Voraussetzung hierfür ist, dass diese ebenfalls wirtschaftlich betreibbar und marktüblich ist. In diesem Fall darf die jeweilige Fläche für Windenergie - ohne planerische Höhenbeschränkung - ausgewiesen und angerechnet werden (vgl hierzu: Arbeitshilfe des ML für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen, Stand 2024).	Wird nicht gefolgt Eine zweite Referenzanlage wäre nach derzeitigem Stand allein für das VR WEN 36 erforderlich. Da aus Sicht des Landkreises wie vorstehende ausgeführt jedoch keine Verpflichtung darüber besteht, dass die Referenzanlage auf allen VR WEN durchgehend errichtbar sein muss, wird die Einführung einer 2ten Referenzanlage allein für das VR WEM 36 nicht als erforderlich und sinnvoll erachtet. Dies würde auch die Nachvollziehbarkeit der Planung für Dritte weiter einschränken.
Ifd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	Gebietssteckbriefe	Ifd. DS-Nr.: 2744 Unter „2. Restriktionen: abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung“, Kategorie „Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)“ wird vom Plangeber in verschiedenen Steckbriefen dargelegt, dass PFK bzw. Teilflächen in Waldgebieten liegen, was zwar Konfliktpotenzial mit dem Arten- und Biotopschutz bergen, die Inanspruchnahme stehe einer Festlegung der entsprechenden Flächen als VR WEN jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Gerodeter Wald sei im Zuge der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren zu ersetzen bzw durch	Wird nicht gefolgt Eine im landesweiten Vergleich geringere Nährstoffversorgung ist angesichts der Sachlage, dass im Landkreis Emsland gerade jene Böden mit Wald bestockt sind, die aufgrund ihrer Nährstoffarmut nicht landwirtschaftlich genutzt werden können, angenommen werden und muss nicht im Detail geprüft werden. Der klimagerechte Waldbau kann zudem nicht durch Festlegung von VR WEN gesteuert werden. Der Vermutung, dass der Grundsatz der Waldmehrung in waldarmen Teilräumen in der Abwägung nicht berücksichtigt sei, ist zu

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung	Gebietssteckbriefe	Ifd. DS-Nr.: 2745 PFK 02 Rhede (VR WEN 01) Obwohl laut Begründung ein Umfangswinkel von mehr als 120 Grad als unzumutbar gilt, wird der Umfangswinkel der Ortslage Brualer	Wird nicht gefolgt Der zumutbare Umfangswinkel ist bereits im Bestand überschritten. Aus diesem Grund ist das mit dem Vorgehen verfolgte Planungsziel hier

Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Ersichtlich nicht in die Abwägung eingestellt wurden in diesem Zusammenhang folgende im LROP 2022 in Abschnitt 3.2.1 03 Satz 3 bis 5 formulierten Grundsätze • 3 Ein klimagerechter Waldbau soll unterstützt werden. • 4 Die hierfür aus forstwirtschaftlicher Sicht besonders geeigneten Waldflächen, die mit Nährstoffen sehr gut versorgt bis mäßig versorgt sind und daher als besonders geeignet für Laubwaldbaumarten gelten, sollen von entgegenstehenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freigehalten werden. • 5 In waldarmen Teilräumen sollen Waldflächen vergrößert und der Waldanteil erhöht werden. Das pauschale Abstellen auf die gesetzliche Pflicht, die Inanspruchnahme von Wald durch Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Eingriffsregelung auszugleichen, ist nicht ausreichend, um in allen Fällen eine Festlegung zugunsten der Windenergienutzung zu begründen.

widersprechen. Der Landkreis Emsland hat im Rahmen der Erarbeitung seines Planungskonzepts im Zuge einer Alternativenprüfung untersucht, ob ein pauschaler Ausschluss von Waldgebieten für die Windenergienutzung mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele möglich wäre. Dies war im Ergebnis zu verneinen, da in diesem Fall bei unveränderten Abständen bspw. zu Wohnnutzungen keine hinreichend geeigneten Flächenumfänge verbleiben. Der Landkreis Emsland hat im Rahmen der Abwägung (insbesondere im Gebietsblatt) gleichwohl geprüft, inwieweit pot. betroffene Waldgebiete eine besondere Empfindlichkeit aufweisen. Sofern eine besondere Empfindlichkeit erkannt wurde, wurden diese Teilbereiche nach Möglichkeit nicht als VR WEN festgelegt. Dies hat in vielen Fällen dazu geführt, dass Potenzialflächen in Wäldern nicht festgelegt worden sind. Insofern ist die Annahme, der Plangeber hätte sich in allen Fällen für eine Inanspruchnahme von Wald entschieden, nicht korrekt. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass die Inanspruchnahme von Waldgebieten im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG sowie der waldrechtlichen Bestimmungen im Genehmigungsverfahren zu mind. im Verhältnis von 1:1 zu kompensieren ist und es damit bilanziell durch die Planung nicht zu einer Waldminderung kommt. Nicht zuletzt ist angesichts der Ausführungen eine erhebliche Schiefelage zwischen der Potenzialstudie des Landes Niedersachsen, welche Grundlage der Flächenziele des NWindG ist, die vom Landkreis Emsland zwingend umgesetzt werden müssen, und dem zitierten Grundsätzen des LROP 2022 hinzuweisen. Die Potenzialstudie des Landes berücksichtigt die im LROP geforderte Nutzung nährstoffarme, vorbelasteter Standort in keiner Weise. Sie geht im Gegenteil pauschal davon aus, dass alle Wälder außerhalb des VR Wald zu 100 % für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dies ist am Beispiel des Hümmling im Landkreis Emsland auch im Ergebnis der flächenhaften Analyse des Landes deutlich erkennbar, da das Land hier riesige Potenzialflächen, die zu 100 % nutzbar sein sollen darstellt. Dies ist nicht zuletzt ursächlich für den vglw. hohen Flächenbeitragswert, den der Landkreis Emsland zu erfüllen hat. Der Landkreis hat sich dieser Herausforderung mit seiner Planung gestellt. Es kann nicht sein, dass auf Landesebene gesetzliche Fakten geschaffen werden, die maßgeblich auf bestimmten pauschalen Annahmen basieren, welche offensichtlich nicht kongruent mit der eigenen Landesplanung sind, deren Einhaltung dann aber von den zur Umsetzung der Flächenziele verpflichteten regionalen Planungsträgern gefordert wird.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Weser-Ems		Moor durch Erweiterung der im Flächennutzungsplan festgesetzten Flächen im Norden und im Süden auf 160 Grad erhöht. Begründet wird die Erweiterung mit der vorrangigen Sicherung des vorhandenen Anlagenbestandes und der nicht zu erwartenden relevanten Mehrbelastung. Vor dem Hintergrund, dass durch die Neuausweisung der Umfassungswinkel gegenüber dem Bestand um weitere 20 Grad erhöht wird, vermag diese Argumentation nicht zu überzeugen.	realistisch nicht mehr erreichbar. Da es sich um ein Kriterium der Abwägung handelt, hat sich der Landkreis hier aufgrund der vorhandenen Gewöhnungseffekte und der ggü. der kompensierenden Neufestlegung als geringer eingeschätzten Zusatzbelastung für die Erweiterung entschieden. Dies ist aus Sicht des Plangebers hinreichend begründet.
lfd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 2746 PFK 05 Neurhede (VR WEN 03) Laut Zwischenbewertung werden im Bereich der Teilfläche 03 die durch den Flächennutzungsplan gesicherten Bereiche festgesetzt. Da die Teilfläche 03 laut Fensterkarte komplett bauleitplanerisch gesichert ist, müsste demnach auch der südl. Teilbereich dieser Teilfläche als VR WEN festgelegt werden.	Wird nicht gefolgt Der südliche Teilbereich der Teilfläche 03 stellt trotz der bauleitplanerischen Sicherung keine Potenzialfläche dar, da er mit einer Breite von unter 90 m angesichts der Rotor-In-Regelung keine Errichtung moderner WEA, mit denen ein wirtschaftlicher Betrieb möglich wäre, ermöglicht. Er wird daher nicht als VR WEN festgelegt.
lfd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 2747 PFK 08 Hümmling (VR WEN 05.06,07.08.09.10) 2. Restriktionen, Wohnnutzung und Erholung: Die Aussagen unter Spiegelstrich 1, wonach die die Mindestabstände von 1000m bzw. 700m zur nächsten Wohnbebauung eingehalten werden, stehen im Widerspruch zu den folgenden Ausführungen unter Spiegelstrich 2, wo auf das Unterschreiten der Mindestabstände eingegangen wird.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Aussagen im 1. Absatz sind missverständlich und werden korrigiert.
lfd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 2748 PFK 13 Neubörger (VR WEN 13) Nicht in die Abwägung eingestellt wurde das im nördlichen Teilbereich der Teilfläche 04 im LROP festgesetzte Vorranggebiet Biotopverbund (vgl. Umweltbericht Anlage 1, VR WEN 13Fensterkarte). Im Steckbrief wurde offensichtlich hier auf das LROP 2017 abgestellt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das VR Biotopverbund ist auch im Steckbrief der Abwägung, hier unter dem Punkt "Raumverträglichkeit" abwägend berücksichtigt. Das VR Biotopverbund war bereits Gegenstand des LROP 2017. Die Jahresangabe wird korrigiert.
lfd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 2749 PFK 38 Lahn (VR WEN 25) Im Bereich der Teilfläche 01 wird im Nordosten zur Vermeidung von Eingriffen in ökologisch sensiblere Laub- und Mischwälder sowie vermeidbaren Konflikten mit einem Leitungskorridor auf eine Erweiterung des im Flächennutzungsplan festgesetzten Sondergebiets Windenergie verzichtet. Dieses Abwägungsergebnis steht im Widerspruch zu den vorherigen Ausführungen unter 3. Zwischenbewertung, wonach beide Konflikte lösbar sind.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Trotz einer grundsätzlich anzunehmenden Lösbarkeit der Konflikte wird im Zuge der Abwägung zur sicheren Konfliktvermeidung auf eine Festlegung verzichtet. Dies ist möglich, da weniger konfliktträchtige Alternativen im hinreichenden Umfang zur Verfügung stehen. Zur Vermeidung von Widersprüchen wird die Formulierung in Abschnitt 3. angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 2750 PFK Fehndorf (VR WEN 28) Unter 2. Restriktionen, Natur- und Artenschutz dritter Spiegelstrich wird ausgeführt, dass erhöhte artenschutzrechtliche Konfliktpotential durch Einhaltung eines Mindestabstandes von 200m zum Fehndorfer Moor erheblich entschärft werden kann. Anhand der vorliegenden Unterlagen ist aber nicht nachvollziehbar, ob dieser Mindestabstand von 200m auch tatsächlich eingehalten wird. In der Fensterkarte der Anlagen zum Umweltbericht ist das NSG Fehndorfer Moor nicht abgebildet, laut der dortigen Ausführungen grenzt an das VR WEN das NSG „Fehndorfer Moor“ an.	Wird gefolgt Die Darstellung im Steckbrief ist fehlerhaft und bezog sich auf einen weiter südlich gelegenen Gebietsteil. Sie wird im Zuge der Überarbeitung korrigiert und an die Aussagen des Umweltberichts angepasst.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2751 PFK Baccum 101 (VR WEN 49) 2. Restriktionen Raumverträglichkeit: Im Rahmen der Prüfung der Raumverträglichkeit wird abgestellt auf das LROP 2017, maßgeblich sind aber die Festlegungen des LROP 2022. Gemäß der Anlage zum Umweltbericht besteht im südlichen Bereich eine Überlagerung mit einem Vorranggebiet Biotopverbund LROP 2022. Dieser Sachverhalt ist in die Abwägung einzustellen.	Wird gefolgt Es handelt sich um eine fehlerhafte Darstellung im Steckbrief, die im Rahmen der Überarbeitung korrigiert wird.
lfd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 2752 4. Begrenzung ermittelter Belastungswirkungen durch angepassten Flächenzuschnitt Aus Gründen einer größeren Kompaktheit und einer Reduzierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Festsetzung von Vorranggebieten Windenergie im Bereich der Teilflächen 03 und 04 sowie im östlichen Bereich der Teilfläche 02 verzichtet. Die Festlegung der Teilfläche 05 als Vorranggebiet Windenergie erscheint in diesem Kontext nicht schlüssig begründet, da sich mit seiner Festlegung der Umfassungswinkel der Ortslage Baccum deutlich vergrößert.	Wird nicht gefolgt Die Umfassung von Baccum ist nicht ursächlich für die Verkleinerung des VR WEN. Hierbei geht es um den Verzicht auf kleinere, inkompatte Teilflächen, die eine Zerfaserung des VR WEN bewirken würden. Eine unzumutbare Umfassung von Baccum entsteht auch mit Festlegung der Teilfläche 05 nicht.
lfd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 2753 PKF 108 Freren (VR WEN 51) 2. Restriktionen Raumverträglichkeit: Im Südosten der Teilfläche 01 und im Südwesten der Teilfläche 02 gibt es eine Überlagerung mit einem im LROP festgesetzten Vorranggebiet Biotopverbund. Vor dem Hintergrund, dass nahezu die Hälfte des Vorranggebietes Biotopverbund überlagert wird, kann die Aussage, es handle sich hier um eine kleinräumige Überlagerung, nicht nachvollzogen werden.	Wird nicht gefolgt Die Überlagerungen betreffen lediglich die südlichen Randbereiche des VR WEN und betreffen weniger als 2 ha. Insoweit ist gerade vor dem Hintergrund des groben Maßstabs der Regionalplanung die Formulierung einer Kleinräumigkeit korrekt.
lfd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2754 Umweltbericht Die Regelungen zu in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung (Planreife) sind mit Inkrafttreten des jetzt geltenden ROG am 28.09.2023 neu definiert worden (vgl. § 3 Abs.1 Nr. 4a ROG). Dort heißt es: „Ziele der Raumordnung, die nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten sind und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurden“. Die Aussagen zur Beachtungspflicht in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung (Seite 5) sind somit nicht mehr zutreffend und deshalb zu ändern.	Wird gefolgt Die Ausführungen werden korrigiert.
lfd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 2755 In der Übersichtskarte „FFH- und Vogelschutzgebiete im Landkreis Emsland und bis zu 5 km Entfernung zur Grenze des Planungsraums“ auf Seite 60 sollten auch die niederländischen Gebiete berücksichtigt werden.	Wird gefolgt Die Abbildung wird ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	Gebietssteckbriefe	lfd. DS-Nr.: 2756 Anlage zum Umweltbericht „gebietsbezogene Umweltprüfung“ In den Fensterkarten werden häufig mehrere Vorranggebiete Windenergie visualisiert. Um für den Leser eine zweifelsfreie Zuordnung zu ermöglichen, sollte das in dem Gebietsblatt dokumentierte Vorranggebiet in der Karte eindeutig	Wird nicht gefolgt Die Darstellung ist nach Auffassung des Landkreises hinreichend nachvollziehbar, da die fraglichen Gebiete zentriert und beschriftet sind.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		bezeichnet werden.	
Ifd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	Gebietssteckbriefe	Ifd. DS-Nr.: 2757 Allgemeine Hinweise Generell hat der Raumordnungsplan zum Zeitpunkt der Genehmigung den aktuell gültigen Rechtsrahmen zu Grunde zu legen. Insofern sind alle im Teilprogramm Windenergie sowie seinen Anlagen genannten rechtlichen Grundlagen fortlaufend auf Aktualität zu überprüfen und ggf. anzupassen.	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	nicht zugeordnet	Ifd. DS-Nr.: 2758 Weitere Hinweise und Anmerkungen Weitere Hinweise und Anmerkungen zur beschreibenden und zeichnerischen Darstellung sowie zur Begründung und zum Umweltbericht des RROP übersende ich in gesonderten Dokumenten per E-Mail.	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	nicht zugeordnet	Ifd. DS-Nr.: 2759 II.II ArL - Dezernat 3 - Strukturförderung ländlicher Raum Keine Stellungnahme	
Ifd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	Zeichnerische Darstellung	Ifd. DS-Nr.: 2760 II. III ArL - Dezernat 4 - Flurbereinigung, Landmanagement "Das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens "Raddetäler" hat den Flächenschwerpunkt in Gr. Berßen. Dieses Gebiet wird in dem hier beschriebenen "Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 42 Gr. Berßen (VR WEN 27)" aufgeführt. In der nachfolgenden Karte ist der betroffene Teil des Flurbereinigungsgebietes in violett markiert (auch dem NVL-Viewer des LGLN zu entnehmen). Das Flurbereinigungsverfahren wurde 2022 rechtskräftig eingeleitet. Z.Zt. finden Tauschverhandlungen statt, in denen Eigentümer in das Gebiet bzw. die Staatl. Moorverwaltung als bisheriger Eigentümer aus dem Gebiet herausgetauscht werden. Ziel des Verfahrens ist es, im Vogelschutzgebiet der Radde (V66) Flächen in die öffentliche Hand (Staatl. Moorverwaltung) zu bringen, um dort anschl. im Sinne der Richtlinien des Schutzgebiets arrondierte Flächen zur Weiterentwicklung der Brutvogelpopulation zu schaffen. Ich bitte, mich - gerade im Hinblick auf die z.Zt. laufenden Tauschverhandlungen - im weiteren Prozess lückenlos zu beteiligen."	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	nicht zugeordnet	Ifd. DS-Nr.: 2761 II.IV ArL - Dezernat 5 - Domänenverwaltung Keine Stellungnahme II.V ArL - Dezernat 6 - Staatlich Moorverwaltung Keine Stellungnahme	
Ifd. Ident-Nr.: 331 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	nicht zugeordnet	Ifd. DS-Nr.: 2762 Zum Schluss möchte ich darauf hinzuweisen, dass eine umfassende Prüfung mit dieser Stellungnahme nicht erfolgt ist; diese muss dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben, da erst dann anhand der entsprechenden Unterlagen eine abschließende Beurteilung möglich ist. Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems wird den Landkreis im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens des RROP, soweit von ihm	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gewünscht, auch weiterhin beratend unterstützen. Die oben genannten Ansprechpartner stehen Ihnen hierfür gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage [Name anonymisiert]	
lfd. Ident-Nr.: 332 Gemeinde Berge	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2347 Sehr geehrte Damen und Herren, Seitens der Gemeinde Berge bestehen keine Bedenken oder Anregungen, vor allem im Hinblick auf Entfernungen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag [Name anonymisiert] ----- Samtgemeinde Fürstenau Fachdienst I Außenstelle Gemeinde Berge Tempelstr. 8 49626 Berge Telefon: 05435/95530-[Inhalt anonymisiert] Telefax: 05435/2672 E-Mail: [Web-Adresse anonymisiert] @fuerstenau.de Homepage: BLOCKEDfuerstenau[.]deBLOCKED	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 333 NLWKN - Gewässerkundlicher Landesdienst	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2353 Sehr geehrte Frau[Name anonymisiert] , der Gewässerkundliche Landesdienstes ist zu beteiligen, wenn wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten sind. Dies hat gem. Rd Erl. d. MU vom 06.03.2018 - 23-62018 i. Verb. m. Rd Erl. d. M U v. 20.12.2023 - 21- 62018/05-0001 zu § 29 NWG, Punkt 4 mit einer ausführlichen Begründung der zu erwartenden wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erfolgen. In der Regel erfolgt dies durch die Untere Wasserbehörde. Bitte beteiligen Sie, wie auch in der Stellungnahme des NLWKN Betriebsstelle Hannover-Hildesheim benannt, zur Prüfung der wasserwirtschaftlichen Belange die Untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Emsland, die dann ggf. den GLD beteiligt. Bitte verweisen Sie in dem Fall auf eine unbedingt erforderliche ausführliche Begründung der zu erwartenden Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Wir möchten Sie bitten bei der ggf. weiteren Beteiligung des GLD, durch Sie (mit einer ausführlichen Begründung der zu erwartenden Auswirkungen auf den Wasserhaushalt ggf. durch die UWB) oder durch die UWB direkt, eine Frist zur Abgabe von mind. 4 Wochen einzuräumen. Eine Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, wie sie in dieser Aufforderung vom 23.08.2024 benannt ist, können wir nur sehr schwer oder gar nicht einhalten. Weiterhin bitten wir um Beilegung von GIS-Shapes zur Einfügung und genauen Abgrenzung der Flächen in unseren Kartengrundlagen. Bitte kontaktieren Sie unsere Betriebsstelle in Meppen über: poststelle.mep@nlwkn.niedersachsen.de. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] Bearbeiterin Basisdienste - Gewässerkundlicher Landesdienst	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 334 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2354 Eingabe Windkraft Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich als direkter Nachbar zum geplanten Windpark, Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 97 Andervenue (VR WEN 47), mein Interesse an die Beteiligung zum	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 334 Privat	Zeichnerische Darstellung	Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes bekunden. lfd. DS-Nr.: 2355 Ich möchte deutlich machen, dass ich nicht grundsätzlich gegen die Ausweisung einer Windparkfläche bin, ich jedoch im Rahmen des B-Plan Verfahren und des Genehmigungsverfahrens gerne beteiligt werden möchte.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 334 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2356 Zur Begründung, es wurden seiner Zeit Windräder am Fensterholter Weg errichtet, von denen ich doch deutlich mehr als gedacht, durch Schattenwurf	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 334 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2357 und Windschlaglärm betroffen bin.	Der/die Hinweis/e wird/werden zur Kenntnis genommen.
lfd. Ident-Nr.: 334 Privat	Zeichnerische Darstellung	lfd. DS-Nr.: 2358 Weiter steigende Belastungen für den Wohnstandort meiner Familie möchte ich vermeiden und durch die Beteiligung bei den Genehmigungsverfahren die Möglichkeit zur Einsichtnahme der entsprechenden Gutachten erhalten. Durch die Einsicht der entsprechenden Gutachten erhalte ich mir die Möglichkeit zu prüfen, ob die erforderlichen Grenzwerte für Lärm, Schattenwurf usw eingehalten werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Soweit im Rahmen der Genehmigungsverfahren eine Beteiligung vorgesehen bzw. rechtlich geboten ist, wird in diesem Rahmen eine erneute Beteiligung erfolgen.
lfd. Ident-Nr.: 334 Privat	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 2359 Ich bitte um kurze Rückmeldung bezüglich meiner Eingabe. Vielen Dank Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert]	Wird zur Kenntnis genommen